

Bühlmann Monique BLW

Von: corina.buehler@bd.zh.ch
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 13:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: margot.wegmann@bd.zh.ch
Betreff: 101_BD ZH_Baudirektion des Kantons Zürich_2018.04.27
Anlagen: 180427_BD Brief_Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen
Verordnungspaket 2018.pdf; 180427_STN BD ZH_Verordnungspaket_
2018.docx; 180427_STN BD ZH_Verordnungspaket_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermittle ich Ihnen anbei die STN des Kantons Zürich zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 (in Word und PDF) mit Begleitschreiben elektronisch. Das Original ist per Post unterwegs.

Besten Dank für die Weiterbearbeitung und freundliche Grüsse
Corina Bühler

Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Landschaft und Natur

Corina Bühler

Wiss. Mitarbeiterin/Assistentin Amtschef
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 01
corina.buehler@bd.zh.ch



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungspräsident

Kontakt:
Amt für Landschaft und Natur
Margot Wegmann
lic. iur. Rechtsanwältin
Juristische Sekretärin mbA
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 14
margot.wegmann@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

Referenz-Nr.:
ALAT-AVHLKL

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket 2018
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

101_BD ZH_Baudirektion des Kantons Zürich_2018.04.27

26. April 2018

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 wurden wir zu einer Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wie gewünscht erhalten Sie unseren Mitbericht im dafür vom BLW vorgesehenen Formular sowohl per Post als auch per E-Mail.

Wir konzentrieren uns in unserer Rückmeldung auf Verordnungen, die den kantonalen Vollzug der Agrarpolitik direkt betreffen. Wo keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufgeführt sind, sind wir mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

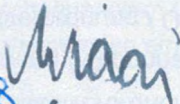
Kopie an
- Finanzdirektion des Kantons Zürich

Beilage
- Formular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich 101_BD ZH_Baudirektion des Kantons Zürich_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Zürich, 27.04.18 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	25
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	34
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Verordnungspaket 2018 ist nur eine kleinere Anpassung, keine generelle Revision der Agrarpolitik. Dennoch muss festgesellt werden, dass die Komplexität der heutigen Agrarpolitik nochmals massiv steigt, und dass den Kantonen laufend neue Vollzugsaufgaben aufgebürdet werden. Dabei sind die Kantone immer noch daran die Grundlagen AP 14/17 wie Geodaten oder Kontrolldaten umzusetzen. Besonders komplex sind die neuen Ressourceneffizienzbeiträge. Es sind sehr viele Auflagen und Kombinationen möglich. Die Anmeldung für die Programme und dann natürlich auch deren Kontrolle und Auszahlung muss nun auf Stufe Parzelle statt wie bisher z.B. bei Bio, GMF, RAUS, BTS auf Stufe Betrieb gemacht werden.

Viele Landwirte sind mit der Entwicklung der letzten Jahre überfordert. Die Abrechnungen für die Direktzahlungen umfassen viele Seiten mit Massnahmen. Es ist schwierig für die Landwirte den Überblick über hunderte von Massnahmen (Vernetzung, Landschaftsqualität, REB etc.) zu behalten.

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe sinkt stetig. Das Personal im kantonalen Vollzug und bei den Kontrolldiensten müsste aber wegen der stetig höheren Anforderungen des Bunds ausgebaut werden. Die IT-Kosten nehmen ebenfalls laufend zu. Von administrativer Vereinfachung ist also nichts zu spüren. Das Bundesamt nimmt seit Einführung der AP 14/17 keine Rücksicht mehr auf den Vollzugsaufwand der Kantone. Ein weiteres Problem für die Kantone sind die ausserordentlich kurzen Fristen zwischen den Entscheiden des Bundesrates und deren Umsetzung. Agrarpakete wie das Paket 2018 im Oktober zu beschliessen und auf den folgenden Januar umzusetzen, ist nicht realistisch, zumal wenn dann noch wie 2017 gewisse Änderungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Im Bereich Hoduflu bestehen diverse Gesetzeslücken. Es ist dringender Handlungsbedarf angezeigt, welcher über das hier vorliegende Agrarpaket hinausgeht und auch das Gewässerschutzgesetz umfasst, denn die Umweltwirkungen sind beachtlich. Folgende Punkte sind anzugehen:

- Rolle von Zwischenhändlern ("Nährstoff-Pools") und deren Pflicht zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen ist zu klären, was allenfalls die Einführung neuer Strafbestimmungen einschliesst.
- im Gewässerschutzgesetz sind die Bestimmungen auszudehnen, indem nicht nur von "tierhaltenden Betrieben" die Rede sein soll. Diverse nicht tierhaltende Betriebe verwenden ebenfalls Nährstoffe.
- Dasselbe gilt für nicht direktzahlungsempfangende Beteiligte.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantone sind zu präzisieren.

Das Anliegen, dass ökologisch vorteilhafter Phosphordünger aus Abfällen zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen angeboten werden kann, wird unterstützt.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den vorgeschlagenen Anpassungen in der DZV kann grundsätzlich zugestimmt werden, namentlich den Vorschlägen für Anreize zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sofern deren Umsetzung in der Praxis auch klar überprüfbar sind. Die Massnahmen im Pflanzenschutzbereich sind im Sinne des im letzten Jahr vom Bundesrat verabschiedeten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (NAP PSM), den wir unterstützen. Wir erwarten, dass im Verlaufe der Umsetzung dieses Aktionsplans auch in der DZV weitere konkrete Massnahmen folgen werden. Bei den bis 2019 befristeten Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) für emissionsmindernde Ausbringtechnik vermissen wir Hinweise zur Fortführung der Massnahme – entweder durch Verlängerung analog der REB für schonende Bodenbearbeitung und der präzisen Applikationstechnik von Pflanzenschutzmitteln oder entsprechenden gesetzlichen Vorgaben im Umwelt- oder Landwirtschaftsrecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN	Die Umsetzung dieses Artikels muss so geschehen, dass es keine Änderung für den Vollzug gibt. D.h. allenfalls vom ÖLN ausgeklammerte Bedingungen in einem Projekt sollen per se als erfüllt im Vollzug/Kontrolle des ÖLN gelten. Bsp.: es soll eine Hoftorbilanz in einem Projekt gerechnet werden, in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Suisse Bilanz. Letztere gilt dann als erfüllt. Anhang 8 Ziffer 2.2.10: es muss einen Kontrollpunkt geben „Anforderungen von bewilligten Projekten zur Weiterentwicklung des ÖLN erfüllt“, der dann bewirkt, dass die anderen Kontrollpunkte nicht mehr bearbeitet werden müssen.	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Für den Vollzug ist es daher wichtig, dass die entsprechenden Punkte in einem solchen Versuch als erfüllt gelten können.
Art. 32	Der Begriff «Problempflanzen» ist zu definieren und in der DZV einheitlich anzuwenden.	In der DZV wird wiederholt der Begriff «Problempflanzen» verwendet, einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen, andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Der Begriff wird jedoch nicht einheitlich verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In Art. 32 sind unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten.
Art. 75 Absatz 2bis RAUS für die Rindviehkategorien 4 -9	Die vorgeschlagene Änderung ist zu streichen. Wenn diesem Antrag nicht gefolgt wird, so soll wenigstens die Einhaltung der neuen RAUS-Anforderungen für den gesamten Tierbestand eines Betriebes gelten.	Die vorgeschlagene Änderung ist eine neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Dies widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen müssen angepasst, die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm. Die Anmeldung wird komplizierter.
Art. 77 Abs. 3	Die Frist zur Unterstützung emissionsmindernder Ausbringverfahren ist zu verlängern, analog der Verlängerung für präzise Applikationstechnik und schonende Bodenbearbeitung.	Bisher ist nicht sichergestellt, dass nach Ablauf der Frist von 2019 für Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren die Fortführung der Massnahmen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben im Umwelt- oder Landwirtschaftsrecht gesichert ist. Diese sind analog zu Art. 82 Abs. 6 für präzise Applikationstechnik bzw. Art. 79 Abs. 4 für schonende Bodenbearbeitung zu verlängern.
Artikel 82 d und e und Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 6	Die Ressourceneffizienzbeiträge Obst sind ab 2019 anzupassen. Entkoppelung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Es soll die Möglichkeit bestehen, sich für folgende drei Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide die in der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ aufgeführt sind • Verzicht Herbizide separat: zwei Varianten, Voll- 	Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden, wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau. Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt. Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränk-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<p>/Teilverzicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht Fungizide, die auf Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» aufgeführt sind: zwei Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Gleichbehandlung des Obstbaus mit dem Rebbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe im Obst ist auf min. 900.-/ha anzuheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide ist im Obstbau einzuführen analog zur Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2 Bst. 	<p>kungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Die Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.</p> <p>Die bestehenden maximalen REB-Beiträge Obst sind von 800.- auf 900.-/ha zu erhöhen (analog Rebbau).</p> <p>Ein möglicher Vorschlag wäre:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e)</td> <td style="text-align: right;">200.-</td> </tr> <tr> <td>Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">200.-</td> </tr> <tr> <td>Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">400.-</td> </tr> <tr> <td>Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">200.-</td> </tr> <tr> <td>Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">300.-</td> </tr> </table>	Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e)	200.-	Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a)	200.-	Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b)	400.-	Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a)	200.-	Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a)	300.-
Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e)	200.-											
Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a)	200.-											
Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b)	400.-											
Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a)	200.-											
Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a)	300.-											
<p>Art. 82 f</p> <p>Beitrag für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Auf die Variante Abs. 1 Bst. c ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur ist zu verzichten.</p>	<p>Die Regelung ist administrativ sehr aufwändig, da sie über zwei Kalenderjahre geht. Die Kontrollorgane müssen neu zusätzlich zum aktuellen Flächenverzeichnis noch auf das Flächenverzeichnis vom Vorjahr zugreifen.</p> <p>Die Anmeldung wird auch verkompliziert. Man muss sich eigentlich schon im Vorjahr anmelden und die Anmeldung im Folgejahr bestätigen. Wenn eine Parzelle nicht mehr zur Verfügung steht, oder eine andere Kultur als geplant angepflanzt wird, ist dies nur mit zusätzlichen Anmelde- und Ab-</p>										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>meldemechanismen möglich. Der administrativen Vereinfachung wegen sollte man auf eine solche Variante verzichten.</p>
<p>Art. 82g</p> <p>Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche:</p>	<p>Der Begriff „Fläche“ in Abs. 1 ist zu präzisieren.</p> <p>Ferner sollte pro Kultur das gleiche Verfahren gewählt werden.</p>	<p>Es ist unklar, worauf sich die „50% der Fläche“ beziehen: auf eine einzelne Kultur? Auf die offene Ackerfläche?</p> <p>Für Kontrolle und Anmeldung ist es sehr schwierig, wenn nur 50 % oder mehr einer Kultur für den Herbizidverzicht angemeldet sind. Die Anmeldung muss zusätzlich zur Kultur bis auf Stufe Parzelle differenziert und auch so kontrolliert werden, ansonsten wird eine Kontrolle unmöglich.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche weitere Differenzierung verzichtet werden.</p>
<p>Art. 102 Abs. 2</p>	<p>Der Absatz ist beizubehalten.</p>	<p>Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in die VKKL verschoben wird. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierenschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</p>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahrs 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung</p>	<p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in der Rindviehmast und weiteren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung der Auflage 1.15 bis auf weiteres zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Nährstoffbilanz zuständig.	
Anhang 1, Ziff. 2.1.2	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.</p> <p>Bei Betrieben mit Tierhaltung soll der Zeitraum zwischen 1. September bis 31. August als Referenzmethode gelten und nicht das Kalenderjahr.</p>	Rindviehhalter sollen gleichgesetzt werden wie Betriebe mit Import/Export oder NPr-Futter und über die Möglichkeit verfügen, reelle Gehaltsangaben für die Nährstoffbilanz zu machen.
Anhang 1, 2.1.3	Es ist eine Ausdehnung der Regelung auf Abnehmer von Nährstoffen zu prüfen.	Die Bestimmung, dass nur die im Hoduflu erfassten Nährstoffe für die Suisse-Bilanz gelten, ist nur bezogen auf die Optik von Betrieben, welche aufgrund von zu hohen Tierzahlen, Nährstoffe abgeben müssen. Betriebe, welche zu viele Nährstoffe beziehen, haben natürlich kein Interesse ihre Annahmen korrekt zu verbuchen. Hier besteht Bedarf nach Überprüfung der Formulierung.
Anhang 1 Ziff.2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesem Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.	Die P-Wirkung aus Gärgut fest ist ähnlich wie bei Kompost. Deshalb soll es künftig auch bei Gärgut fest möglich sein, Phosphor auf drei Jahre zu verteilen. Gärgut fest ist daher ebenfalls im Anhang 1 Ziff. 2.1.8 aufzuführen
Anhang 1 Ziffer 5.1.7 Erosion	Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone.	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Bst. A Ziffer 6.2.5	<p>Die heutige Regelung ist zu belassen.</p> <p>oder</p> <p>Falls die heutige Regelung gestrichen wird, ist im Kraut- saum jederzeit ein Rückzugsstreifen von mindestens 10% stehen zu lassen.</p>	<p>Der Krautsaum ist bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein zentrales Qualitätselement. Von besonderer Bedeutung für die Fauna ist dieses Element, wenn es gestaffelt gemäht wird und somit immer ein Teil der Vegetation im Aufwuchs ist.</p> <p>Im Weiteren wird Kontinuität als wichtiges Element der administrativen Einfachheit wahrgenommen. Eine Änderung ist u.E. nicht so dringlich, als dass Sie nicht auf AP2022+ geplant werden könnte.</p> <p>Mit dem Rückzugsstreifen soll eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Versteckmöglichkeit dient. Damit der Rückzugsstreifen diese Funktion erfüllen kann, müssen jederzeit mindestens 10% der Vegetation stehen bleiben.</p>
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.1.6	Die heutige Formulierung von Ziff. 12.1.6 ist zu belassen.	Die Einführung der obligatorischen Baumpflege war eine sinnvolle Erweiterung der Bestimmungen für Hochstamm-Feldobstbäume. Damit kann jedoch nicht verhindert werden, dass Bäume gepflanzt und angemeldet werden, die noch keinen ökologischen Nutzen bringen und somit nicht beitragsberechtigt sein sollen. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche, und schon gar nicht als administrative Vereinfachung bezeichnet werden.
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.2.8	Die Änderung ist nochmals zu überdenken.	Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ebenfalls zu gewichten (vgl. oben).
Anhang 8 Ziffer 2.2.10 Projekte Weiterentwicklung ÖLN	Da die Kontrollergebnisse in Acontrol geliefert müssen, sind hier die bewilligten Abweichungen genauer zu definieren oder es braucht einen neuen Kontrollpunkt „Anforderungen von bewilligten Projekten zur Weiterentwicklung des ÖLN“, der dann bewirkt, dass die andern Kontrollpunkte nicht mehr bearbeitet werden müssen.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der vorgeschlagenen Revision der VKKL kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zugestimmt werden:

- Wir begrüßen die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% bei den Tierwohlprogrammen (RAUS, BTS). Ebenfalls als wichtig und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar und soll für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL alleine reicht aber dazu nicht aus und die NKPV ist entsprechend zu ergänzen.
- Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasierter zu machen unterstützen wir sehr. Dies gelingt aber nur, wenn wie bisher vorgeschrieben wird, dass 10% der Grundkontrolle zum Tierschutz unangemeldet sein müssen und in der Direktzahlungsverordnung ausdrücklich festgehalten bleibt, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden müssen. Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen ist auch für den Tierschutz zu prüfen.
- Verloren gegangen ist die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (Veterinärdienste) bei festgestellten Mängeln an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Dies wäre ein klarer und nicht begründbarer Rückschritt.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll u.a. mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Dies ist mit der vorliegenden Vernehmlassung jedoch nicht gelungen.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt; da wohl der komplexe Aufbau mit den vielen ineinandergreifenden Verordnungen wieder zu Lücken im Vernehmlassungsentwurf geführt haben dürften. Die folgenden Lücken müssen geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art.213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MjPV).
- Die bisher geltenden 10% unangemeldete Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen diesen Prozentsatz in Art. 213 TSchV aufzunehmen. Eine Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen wird begrüsst.
- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder

teilweise die Kontrollresultate ins Bundessystem Acontrol einzugeben oder einzuspeisen. Es fehlt z.T. der Verweis, dass die Eingaben nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind. Diese legen Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung fest, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können. Konkret fehlt:

- In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;
- In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;
- In Art 192a TSV wird auf die Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis auf Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

- Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar. Es stiftet mehr Verwirrung als dass es hilft, insbesondere da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen und die Kontrolldaten in einem System zusammenfließen werden (Acontrol) und Daten aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden können müssen.

Art. 102 Abs. 2 DZV darf zudem auf keinen Fall gestrichen werden. Der Hinweis in den Erläuterungen, die Bestimmungen würden in die VKKL verschoben, trifft nicht zu. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2 Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Muss heissen Anhang 1 Ziffer 2 Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3, Abs 1 und Abs 6	Ändern: 1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt. die Kontrollperiode vom 1.Oktober des Vorjahres bis zum 30.September des Beitragsjahres gilt.	Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden. Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer oder Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen.</p> <p>Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p>mehreren Kontrollbereichen. Diese Grundkontrolle muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle ist dafür bestens geeignet.</p>
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 9 Abs. 2	<p>² Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p>	Im Gewässerschutz liegt der Vollzug bei den Kantonen, diesen soll mit der Neuformulierung ein stärkeres Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.
Anhang 1	Ziffern anpassen vgl. Art. 3 Abs. 2	Ziffern korrekt nennen.
Anhang 2 Art. 3.2	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die</p>	<p>Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestieren.</p> <p>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standortes und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen; eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus. Aufgrund der Entwicklung der Flächen ist zumindest in den nächsten Jahren eine Zunahme des Anteils mit Qualität zu erwarten, weshalb eine Kontrolle trotzdem nötig sein wird. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nur eine scheinbare administrative Vereinfachung. Sie würde gar dazu führen, dass zusätzlich erhoben und somit definiert werden müsste, was als Ansaat gilt und bei welchem Kontrollresultat wie gekürzt wird.</p> <p>Im Weiteren zeigen unsere langjährigen Erfahrungen, dass eine Standortbestimmung bzw. eine Überprüfung der Situation (Erhebung, Infoaustausch, Erinnerung etc.) alle 8 Jahre das absolute Minimum darstellt (Baumzahl, Strukturen, Flächengrösse, Anteil Qualität etc.).</p> <p>Und auch hier stellt sich die Frage, ob mit solchen Änderungen zugunsten der Kontinuität nicht zugewartet werden soll, bis zum neuen Konzept der AP2022+.</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>NKPV Art. 7</p>	<p>Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art. 7 Abs. 4 VKKL nicht oder nicht ausreichende Grundlage. vgl. Allgemeine Bemerkungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NKPV Art. 7 oder Art. 213 TSchV	Die bisher geltenden 10% unangemeldete Grundkontrollen in die NKPV oder in Art.213 TSchV einfügen. Wir beantragen diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.	Diese Bestimmung zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in die TSchV oder die NKPV eingefügt. Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 31 TAMV	Diese Bestimmung zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in die TSchV oder die NKPV eingefügt.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 7 PrP	Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV einfügen.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 192a TSV	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art.6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anpassung der GVE gemäss Postulat Dettling: Die Ausführungen zeigen die Auswirkungen, es fehlt jedoch eine Überprüfung der im Postulat gemachten Annahmen (Futterbedarf, Laktationszeitpunkt u.ä.). Es muss angenommen werden, dass über die Erhöhung dieser GVE-Faktoren andere erfolgte agrarpolitische Anpassungen zumindest teilweise rückgängig gemacht werden sollen. Dies betrifft die Senkung der SAK aufgrund des technischen Fortschritts sowie die bei den Direktzahlungen geringere Abhängigkeit von den Tierzahlen. Die Anpassung wird sowohl aus struktur- wie auch finanzpolitischen Überlegung klar abgelehnt. Eine Überprüfung der GVE-Faktoren bezüglich aller Tierkategorien wird nicht grundsätzlich abgelehnt, auch wenn keine Anhaltspunkte einer bisher nicht zutreffenden Einschätzung vorliegen. Die Überprüfung hat saldoneutral (also ohne erhöhte Direktzahlungen für Tierhaltung) sowie ohne struktur-bremsende Effekte zu erfolgen.

Bemerkung zu RPV: Es wird begrüsst, dass nicht im Rahmen eines Verordnungspaketes über raumplanerisch derart wichtige Punkte wie der Öffnung der Landwirtschaftszone für nicht bodenabhängige Produktion von lebenden Organismen entschieden wird. Diese Fragen sind im weiteren Kontext von RPG 2 vertieft zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.4.4.	<p>Eine allfällige Anpassung der GVE-Faktoren gemäss dem Postulat ist abzulehnen.</p> <p>Eventual-Antrag: Sollte es weitere Bestrebungen im Sinne des Postulanten geben, sind erst die Annahmen vertieft zu prüfen. Ergibt sich Handlungsbedarf, ist das GVE-Faktorensystem als Ganzes zu revidieren (saldo- und strukturneutral)</p>	<p>Die These, wonach die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind, erscheint nicht gefestigt. Eine Untersuchung der SHL Zollikofen aus dem Jahre 2007, führt aus, dass es über die Fütterung tragender Rinder und erstlaktierender Kühe nur wenig Daten gibt. Erstkalbealter liegen nach wie vor bei 24 bis 36 Monaten je nach Rasse. Die Arbeit führt weiter aus, dass die Formeln zur Schätzung des Futtermittelsverzehrs der Aufzuchtrinder im «Grünen Buch» gut mit den Daten aus der Praxis übereinstimmen. Lediglich der Verzehr der erstlaktierenden Kühe sei besonders in der Startphase höher als bisher angenommen. (Agrarforschung 14 (11-12): 524-529, 2007; SHL, Zollikon, Fütterung tragender Rinder und erstlaktierender Kühe.)</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Konzept, Bestimmungen, die ausschliesslich für Schweizer Wein gelten, in ein und derselben Verordnung (der Weinverordnung) aufzuführen, wird begrüsst. Allerdings ist das Konzept nicht konsequent umgesetzt, da in der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung von allen Lebensmittelgruppen (inklusive alkoholische Getränke wie Spirituosen) die Begriffe (Definitionen von Lebensmitteln) und Anforderungen geregelt werden. Die Teilüberführung der vorgesehenen Rechtstexte zur Klassifizierung der Schweizer Weine in die Weinverordnung (und damit in die Landwirtschaftsgesetzgebung) ist im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Ansatzes nur bedingt nachvollziehbar. Kommt hinzu, dass weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein, önologische Verfahren und Behandlungen, diverse Kennzeichnungsaspekte) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt bleiben sollen. Das Auseinanderreissen dieser Teile (insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke) führt nicht zu einer Entflechtung - im Gegenteil. Die einschlägigen Regelungen sollten ebenfalls vom Lebensmittelrecht in die Weinverordnung überführt werden. Wird auf die Überführung der Rechtstexte verzichtet, so sind unter Art. 69, 73 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke zu den entsprechenden Rechtsinhalten mindestens klare Verweise auf die Weinverordnung aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin und wie bisher zugelassen bleiben, auf eidgenössischer Ebene verankert in der WeinV. Allenfalls kann es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine zu einzuschränken oder zu verbieten.	Die Süssung von Wein ist eine eingeführte und anerkannte oenologische Praxis. Bei der letzten Revision der WeinV hat der Bund die Süssung dann richtigerweise auch zugelassen, mit der Möglichkeit von einschlägigen Vorgaben durch die Kantone. Der «Kurswechsel» in der jüngsten Revision der WeinV ist nicht nachvollziehbar (es gibt keine neuen Fakten) und unnötig.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) <ul style="list-style-type: none"> d. die Traubenmenge in kg: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt für alle Einkellerer. Trauben werden als Gewicht erfasst, und im Falle des Handels auch per Gewicht gehandelt. Gewichte werden grundsätzlich gewogen und in kg erfasst. Eine Schätzung des Gewichtes ist unzuverlässig, die Beschaffenheit der Trauben von Jahr zu Jahr zu unterschiedlich. Noch unzuverlässiger wäre eine Schätzung des Gewichtes aufgrund einer Schätzung des Volumens des Traubenmostes oder gar des Weines. Nur mit einer korrekten Erfassung des Traubengewichtes kann die Mengenbeschränkung glaubwürdig durchgesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden. Das Wägen soll in der WeinV als Grundsatz verankert sein/bleiben, allenfalls könnte den Kantonen die Kompetenz für ein anderes Verfahren übertragen werden.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Absatz 2	Schaffen einer neuen Kategorie : Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermischen in dieser Überarbeitung der PSMV, das Schaffen der Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.
Anhang 8, 171	Bemerkung : SPe 3 Auflage Abschwemmung neu geregelt durch ein Punktesystem, verwirrt	Neu gilt zur Risikoreduktion infolge Abschwemmung ein Punktesystem. Landwirte sind teils überfordert mit den vielen, verschiedenen Systemen und mit all den neuen Massnahmen die eingehalten werden müssen oder die für zusätzliche finanzielle Unterstützung gewählt werden können. Das SPe 3 Abschwemmungs-Punktesystem wurde kürzlich mit der Weisung betreffend Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt. Nun finden in der Praxis bereits Verwechslungen mit dem SPe 3 Drift-Punktesystem statt. Der Bund muss sich bewusst sein, dass die Unzahl von Regelungen und Möglichkeiten einen Teil der Landwirte überfordert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Bereich Hoduflu bestehen diverse Gesetzeslücken. Es ist dringender Handlungsbedarf angezeigt, welcher über das hier vorliegende Agrarpaket hinausgeht und auch das Gewässerschutzgesetz umfasst, denn die Umweltwirkungen sind beachtlich. Vgl. dazu auch die Hinweise in den allgemeinen Bemerkungen zum Agrarpaket 2018.

Das Abfall- und das Landwirtschaftsrecht regeln beide die Erhebung der Nährstoffflüsse bei Vergärungs- und Kompostieranlagen mit dem Ziel i) Überwachung der umweltgerechten Produktion und ii) Überwachung des fachgerechten Einsatzes im landwirtschaftlichen Bereich. Aus dem abfallrechtlichen Vollzug bestehen umfangreiche Erfahrungen, die im landwirtschaftlichen Vollzug genutzt werden können. Durch die gegenseitige Ausrichtung kann der landwirtschaftsrechtliche Vollzug wesentlich effizienter gestaltet werden. Dies bedingt eine Anpassung von Art. 24b, indem der Datenfluss auf die Bedürfnisse ausgerichtet wird: i) Fokussierung auf den landwirtschaftlichen Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern, ii) jährliche Berichterstattung und iii) Verzicht auf die unnötige und nicht sinnvolle detaillierte Erfassung der Inputmaterialien zu Vergärungs- und Kompostieranlagen im Informationssystem. Durch Anpassungen von Art. 24c kann der Vollzugsaufwand zusätzlich reduziert werden, enthält er mitunter eine Bestimmung die unnötig ist (Abs. 1). Des Weiteren soll die Koordination mit dem Abfallrecht verankert werden (Abs. 3) und das BLW von unnötigem Daten-Handling entlastet werden.

Die in der DüV vorgeschlagene Schaffung einer neuen Kategorie «Mineralische Recyclingdünger» (MinRec) mit eigenen Grenzwerten lehnen wir ab. Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger unterscheidet sich in Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung nicht von Mineraldüngern, die aus anderen industriellen Herstellungsverfahren gewonnen werden. Deshalb sollen hier die gleichen Qualitätskriterien gelten wie für alle Mineraldünger, da Bewilligung und Kontrolle dieser Produkte äusserst aufwändig wären. Auf eine Unterscheidung von mineralischem Recyclingdünger und Mineraldünger ist zu verzichten, die Mineraldünger sind jedoch den vorgeschlagenen verschärften Qualitätsanforderungen zu unterstellen.

Phosphordünger aus Klärschlamm soll in der Schweiz gefördert werden, um Phosphorvorräte zu schonen, den Anstieg von Schwermetallen in Schweizer Böden zu verringern und die Abhängigkeit von börsenkotierten Rohstoffpreisen zu reduzieren. Mit der Einführung einer neuen Düngerkategorie MinRec, die einer Bewilligungs- und Kontrollpflicht untersteht, sollen diese Ziele erreicht werden. Wir unterstützen diese Ziele, sind jedoch der Auffassung, dass deren Umsetzung in der vorgeschlagenen Form konzeptionell zu kurz greift. Herkömmlicher phosphorhaltiger Mineraldünger wird von wenigen Produzenten mit entsprechend tiefen Kosten für den Weltmarkt hergestellt. Diese Dünger haben keine erhöhten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Sie werden jedoch heute von Schweizer Landwirten wegen mangelnder Alternativen genutzt. MinRec wird im Hochpreisland Schweiz hergestellt und ist der Konkurrenz dieser Mineraldünger ausgesetzt. Wird die Verordnungsänderung umgesetzt, so hat MinRec hohe, ökologisch nachvollziehbare Anforderungen an die Minimierung von Schwermetallen und Schadstoffen einzuhalten. Hingegen wird Mineraldünger auch zukünftig nicht bewilligungspflichtig und den neuen Grenzwerten unterstellt sein. Die Einteilung in zwei Düngerkategorien ist daher nicht sinnvoll: MinRec ist aufgrund der identischen Eigenschaften und Inhaltsstoffen von herkömmlichem Mineraldünger im Gegensatz zu Recyclingdünger aus Kompost oder Gärgut nicht unterscheidbar. Eine Bewilligungserteilung und Kontrolle des Produkts wären damit äusserst aufwändig.

Wir schlagen ein anderes Vorgehen vor: Auf eine Unterscheidung von primärem und sekundärem Phosphordünger soll weitgehend verzichtet werden. Da die an die Kantone delegierte Marktüberwachung für Importdünger nur unzureichend gewährleistet, dass die importierten Mineraldünger die vorgeschriebe-

nen Grenzwerte bezüglich Schwermetallen einhalten, ist eine Deklarationspflicht für alle Mineraldünger einzuführen - unabhängig davon, ob sie aus primären oder sekundären Rohstoffen hergestellt wurden.

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift aber konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden. Wenn MinRec nicht richtig deklariert oder Importdüngern zugefügt werden, so werden zudem Bewilligung oder Qualitätskontrolle umgangen – mit erhöhten Schadstoffmengen, gleichbedeutend mit günstigerer Produktion.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngerwirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für allen in der Schweiz genutzten Mineraldünger nach dem Prinzip «as low as reasonably achievable» angewendet werden. Die vorgeschlagenen, nachvollziehbar hergeleiteten Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Unabhängig davon, ob die Bundesämter / der Bundesrat nicht auf eine neue Düngerkategorie verzichten und die Grenzwerte für herkömmlichen Mineraldünger nicht erweitern wollen oder können, fordern wir die Einführung einer Deklarationspflicht bei allen Mineraldüngern auf Schwermetalle und Schadstoffe, vorzugsweise in Form einer Schadstoffetikette (als Pendant zur Energieetikette). Dies würde eine Auswahl von Produkten aus Sicht Qualität und/oder Ökologie durch den Konsumenten sowie die Marktüberwachung des Bundes wie der Kantone stark erleichtern. Allerdings wäre dann eine Finanzierungslösung für Mehraufwendungen bei der Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasserpfad unumgänglich.

Der Kanton Zürich fährt – auch aus diesen Gründen - mit seiner Strategie zur Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasserpfad schon länger nicht mehr auf der Düngerschiene. Sein Ziel ist es, aus Klärschlammasche hochwertige schadstoffarme Phosphorsäure zu produzieren, die vielfältig auf dem Markt

eingesetzt werden kann - nicht nur als Dünger. Trotzdem ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie einem hochwertigen, schadstoffarmen Dünger aus Schweizer Klärschlamm auf dem Markt schon aufgrund ungleicher Regulation und eingeschränktem Vollzug keine Chance gegeben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldünger	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.
Art. 5 Abs. 2 Bst. c bis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neuer Absatz c^{bis} nicht ergänzen 2. Bisherigen Bst. c) ergänzen durch: Erzeugnisse, deren Nährstoffe durch Extraktion oder durch industrielle, physikalische und/oder chemische Verfahren <i>und / oder teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung</i> gewonnen wurden [...] 	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger unterscheidet sich nicht von Mineraldünger aus anderen industriellen Verfahren.
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 4 bis	Absatz nicht ergänzen.	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
Art. 24b Abs. 2	Die Abgabemenge an nichtlandwirtschaftliche Abnehmer sollen jährlich und summarisch im System erfasst werden.	HODUFLU wurde für Hofdüngerlieferungen aus der Landwirtschaft und in die Landwirtschaft konzipiert. In der Folge wurden auch Recyclingdünger in dem System verbucht. Die Systemgrenzen wurden nicht klar definiert, dies ist nachzuholen. So sind Lieferungen, die nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden von der Grundkonzeption her gar nicht erforderlich und aus umwelttechnischen Gründen auch nicht nötig.
Art. 24b Abs. 3	Lieferungen kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Art an Anlagen nach Art. 24	Zufuhren nichtlandwirtschaftlicher Art sind sehr heterogen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 1 sind nur nach Mengen nicht aber mit Nährstoffgehalten zu buchen.	Das können Essensreste aus Küchen, Fette und Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie etc. sein, deren Nährstoffgehalte nicht immer bekannt sind. Aus Sicht der Landwirtschaft und HODUFLU ist wichtig zu erfassen, was an Nährstoffen in die Landwirtschaft geht. Das ist mit HODUFLU und den entsprechenden Nährstoffanalysen gewährleistet. Das erfassen aller Zufuhren aus nichtlandwirtschaftlichen Bereichen ist nicht nötig und unter Angabe von Nährstoffgehalten nicht möglich. Es ist auch nicht klar, wie Kompostieranlagen in HODUFLU Zufuhren von Dritten auf sich selber erfassen sollen.
	Der Cadmium-Grenzwert für mineralische Receyclingdünger und mineralische Phosphordünger ist zu vereinheitlichen, am besten auf das Niveau des vorgesehenen Grenzwertes für mineralische Receyclingdünger (25 Gramm pro Tonne Phosphor)	Die Rückgewinnung von Phosphor wird begrüsst. Nicht nachvollziehbar bzw. möglicherweise kontraproduktiv (keine Senkung von Schadstofffrachten) sind unterschiedliche Grenzwerte für Cadmium bei mineralischen Recyclingdüngern und mineralischen Phosphordüngern. Dies umso mehr, da offenbar mineralische Phosphordünger in den Handel und zur Anwendung gelangen, welche den Grenzwert für Cadmium nicht einhalten können.
Art. 24c Abs. 1	Abs. 1 streichen.	Begründung siehe allgemeine Bemerkungen zu Art. 24 oben.
Art. 24c Abs. 3	Die Inhaber von Anlagen müssen nach den <u>Vorgaben</u> Weisungen des BLW die notwendigen Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 21a Absatz 1 erfüllt werden. <u>Die Untersuchungen sind in einer Vollzugshilfe mit denjenigen des Abfallrechts zu harmonisieren.</u> Sie stellen die Ergebnisse der Untersuchungen <u>einmal jährlich unverzüglich dem BLW und der kantonalen Behörde zur Verfügung.</u>	Begründung siehe allgemeine Bemerkungen zu Art. 24 oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu Änderungen anderer Erlasse:		
Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV	Keine neuer Absatz 2.2.4, jedoch: Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV	Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.	Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «MinRec»-Dünger.
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:		
	Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»	Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung ist notwendig und wird begrüsst:

- Aufgrund des bilateralen Agrarabkommens mit der EU muss die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen mit der EU erhalten werden. Da die EU im Dez. 2016 eine neue Pflanzengesundheitsverordnung in Kraft gesetzt hat (Übergangsfrist 3 Jahre) muss die CH ihre Pflanzenschutzverordnung anpassen.
- Durch die vorgeschlagenen Anpassungen der Pflanzenschutzverordnung werden gleichwertige phytosanitäre Bestimmungen mit der EU sichergestellt.
- Die angestrebten gezielteren und zusätzlichen präventiven Massnahmen schützen die Schweiz besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen.
- Mehr Transparenz und Klarheit wird geschaffen, da das Pflanzenpasssystem angepasst sowie vereinheitlicht wird.
- Eine vorgeschlagene Kategorisierung bzw. Priorisierung der Schadorganismen wird der Befallsdynamik und lokalen Schädlichkeit der Schadorganismen besser gerecht und erlaubt situativ angepasste Massnahmen für den jeweiligen Schadorganismus.
- Die Idee griffigere Instrumente, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von bgSO vorzugehen wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage (Art. 18) werden die Kantone mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Aufwand hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen (Was und Wie überwachen?) ab. Diese werden in der zugehörigen Departementsverordnung festgehalten werden. Die Festlegungen von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen haben daher in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen (siehe Art. 18, Abs 3).
- Allgemeine Bemerkung: Das Kontrollprinzip «known not to occur» sollte nicht überbewertet werden. Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung mit Investitionen in phytosanitäre Gebietskontrollen abgewogen werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen die im "grünen" Bereich arbeiten (Gärtner, Forstwerte, Baumkletterer) oder von Laien. Entsprechend sollte die Ausbildung & aktive Medienarbeit im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.

Einleitend wird über eine Priorisierung der besonders gefährlichen Quarantäneorganismen in der Grössenordnung von ca. 10% berichtet. Für die Kantone, die eine detailliertere Überwachung dieser Organismen bewerkstelligen müssen, ist es wichtig, welche Quarantäneorganismen priorisiert werden. Die Priorisierungsliste fehlt.

Auswirkungen 10.4.2, 6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung. Die aktive Kommunikation führt zu einem erhöhten Bedarf an personellen

Ressourcen bei LDK und KOLAS. Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 3	Ambrosia artemisiifolia und Erdmandelgras (Cyperus esculentus) sollen in die neue Pflanzengesundheitsverordnung aufgenommen werden. Es solle eine 5. Hauptkategorie geschaffen werden: Problempflanzen oder produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	<p>Am Paradebeispiel der Ambrosiabekämpfung konnte eindrücklich aufgezeigt, werden, wie sinnvoll und nützlich es ist, auch Pflanzen mit der PSV zu regeln. Sie ist viel besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welche das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problempflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen zielt das BLW genau in die andere Richtung, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosaten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Die Begriffe sind mit bereits bestehenden Erlassen und harmonisieren.	Begriffe wie zum Beispiel «Inverkehrbringen» oder «Umgang» sind in anderen Erlassen bereits definiert. Diese Definitionen sind aufeinander abzustimmen, um Probleme beim Vollzug zu verhindern.
Art. 2 Bst. a	Die Definition von Schadorganismen ist wie folgt anzupassen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die <i>Nutzpflanzen für forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Zwecke oder deren Erzeugnisse</i> schädigen können.	Mit der bestehenden Definition fallen auch Nützlinge unter die Definition eines Schadorganismus, da der Nützling eine unerwünschte Pflanze (Unkraut) schädigt. Es ist daher nötig, den Schadorganismus so zu definieren, dass er Nutzpflanzen schädigt.
Art. 2 Bst. p	Es ist ein zusätzlicher Buchstabe p einzufügen, um den Begriff «Waren» zu definieren.	Waren spielen in der Verordnung eine wesentliche Rolle, werden jedoch nirgends definiert. Grundsätzlich kann fast alles nicht-Lebende als Ware definiert werden. Damit entsteht Unklarheit.
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Artenliste (Quarantäneorganismen) nicht mehr in der Bundesratsverordnung festgehalten wird, da eine schnelle und dynamische Anpassung dieser Artenlisten sinnvoll ist. Da die Artenliste für die Kantone weitreichende Konsequenzen hat (Umsetzung der Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2), müssen die Kantone bei der Festlegung der Artenliste im Rahmen der Möglichkeiten einbezogen werden.
Art. 6 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der <i>nicht bewilligte</i> Umgang mit Quarantäneorganismen in all ihren Formen und Stadien ist ausserhalb geschlossener	Es kann sehr wohl ein bewilligter Umgang ausserhalb eines geschlossenen Systems stattfinden, und zwar im Rahmen einer Bewilligung gemäss Freisetzungsverordnung FrSV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Systeme verboten.	
Art. 7	Artikel 7 ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen ist ein Verweis auf den Umgang nach ESV (geschlossene Systeme) und FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) anzubringen.	<p>Für den bewussten Umgang mit pathogenen, gentechnisch veränderten oder invasiven gebietsfremden Organismen innerhalb und ausserhalb geschlossener Systeme existieren bereits etablierte Melde- und Bewilligungsverfahren nach Einschliessungsverordnung (ESV) und FrSV. Sämtliche Schadorganismen fallen entweder unter die Kategorie «pathogen» oder «invasiv gebietsfremd» und sind damit bereits geregelt. Der Vollzug ist in allen Kantonen etabliert, Anforderungen, Schulung der Ausführenden und notwendige Sicherheitsmassnahmen bereits etabliert und definiert. Es schafft Verwirrung und dient nicht der biologischen Sicherheit, hier eine Parallelwelt mit separaten Bewilligungsverfahren, Anforderungen und Anlagen zu schaffen. Besonders problematisch ist diesbezüglich die Definition einer «geschlossenen Anlage», da diese nur Verwirrung schafft.</p> <p>Auch mit einer Bewilligung des zuständigen Bundesamts nach Pflanzengesundheitsverordnung würden solche Tätigkeiten die Kriterien für einen Umgang gemäss ESV (geschlossene Systeme) oder FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) erfüllen und müssten entsprechend gemeldet / bewilligt werden.</p>
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes: Information der Branche.	<p>Neu wird Die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert.</p> <p>Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wis-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist.
Art. 10 Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: [...] eines vom ESPD benannten Laboratoriums, welches über eine entsprechende Bewilligung für den Umgang und den Nachweis mit / von Quarantäneorganismen nach ESV verfügt.	Der Nachweis von Quarantäneorganismen ist eine Tätigkeit nach ESV. Der Hinweis in der PSV schafft diesbezüglich Klarheit.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den ESPD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den ESPD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der ESPD haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Artikel 14 bzw. Artikel 20	Art. 20 ist zu ergänzen: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan.	Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des ESPD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18	<p>Die jährliche Überwachung der phytosanitären Lage ist grundsätzlich zu überdenken.</p> <p>Der Begriff des Prinzips «known not to occur» ist zu streichen.</p>	Der Paradigmenwechsel hin zu einer «known not to occur»-Strategie erscheint nicht durchdacht. Den wissenschaftlich soliden Nachweis eines «known not to occur» ist in der Praxis nicht erreichbar, der Versuch eines solchen Nachweises allein verursacht enorme Kosten und Aufwände, dies jährlich. Sinnvoller wäre es, die Kantone zu risikobasierten Stichproben zu verpflichten (ist in Art. 18, Ziff. 2 bereits festgelegt, dies aber im Widerspruch zum Prinzip «know to not occur»). Solange es nicht zu Handelshemmnissen kommt, sind Grenzkontrollen auch von Waren aus dem EU-Raum nach wie vor möglich und sinnvoll.
Art. 18 Abs. 1	<p>Ergänzung c):</p> <p>Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen im Auftrag des Bundes und in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.</p>	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i> .
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis oder mindestens unter Anhörung der betroffenen Kantone erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 21	Notfallübungen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken oder ganz streichen.	Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Ak-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tionsplänen zusammenarbeiten um das Netzwerk aufzubauen. Eine Trockenübung von solchen Szenarien ist eher eine Alibiübung, welche die knappen Ressourcen zusätzlich belasten würde. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der Kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies nicht verbessert werden.
Art. 23 Bst. b	Der Verweis auf Art. 7 ist zu streichen.	Wie oben ausgeführt, schafft Art. 7 eine Parallelwelt für den bewussten Umgang mit Quarantäneorganismen und führt zu Doppelspurigkeiten und Unsicherheit. Im Einklang mit dem Antrag auf Streichung von Art. 7 sind auch alle Verweise auf diesen zu streichen.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. - Die Bezeichnung „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden. 	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 31	Die Zeugnispflicht soll auch auf private Importe ausgedehnt werden. Es sollen mehr Stichproben an der Grenze (inkl. Onlinehandel) stattfinden.	Gerade bei prioritären Quarantäne Organismen (bgSO) sollen die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt, die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne Organismen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (Analog Kanada oder Australien).
Art. 53 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen unterstehen der Meldepflicht nach ESV und müssen die entsprechenden Anforderungen einhalten.	Bewusster Umgang mit schädlichen Organismen ist in der ESV und der FrSV geregelt. Eine Bewilligung gemäss PGesV entbindet nicht von den Pflichten nach ESV und FrSV. Damit werden letztlich nur Doppelspurigkeiten geschaffen und die betroffenen Betriebe doppelt belastet.
Art. 83, Abs 1	Ergänzen.... Landwirtschaft, produzierender Gartenbau und Wald gefährden....	Es ist für die Kanone nicht nachvollziehbar, wieso für die gleichen Aufgaben für Landwirtschaft/Gartenbau (max. 75 % Bundesbeitrag) respektive Wald (max. 40% Bundesbeitrag) so unterschiedliche Beitragssätze des Bundes gelten. Für die Kantone hat so die Zuständigkeit der eidg. Departemente (Art. 85) sehr weitreichende Konsequenzen. Diese Zuteilung ist bei Gehölzschädlingen nicht einfach.
Art. 83	Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand). Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.	Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. In Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung von FB beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.
neuer Art 83 ^{bis}	Es ist nach Art. 83 ein zusätzlicher Artikel einzufügen: Art. 83 ^{bis} Verursacherprinzip Wer grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen Bestimmungen	Wer durch bewusstes oder grobfahrlässiges Handeln Schäden verursacht, soll für diese Schäden aufkommen resp. Dafür haben sie ja in der Regel eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dieser Verordnung verstösst oder Auflagen des ESPD verstösst, muss für allfällige Schäden bei Dritten sowie für Aufwände der kantonalen und nationalen Behörden aufkommen.	
Art. 84	streichen	Der Artikel ist zu streichen oder gegebenenfalls Art. 40 a Abs. 3 WaV entsprechend anzupassen (maximal 75 % statt 40 %)
Anhang 1, 1, 1.6.5	Das Kriterium 1.6.5 (Auswirkungen auf Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist ersatzlos zu streichen.	Das betroffene Schutzgut (Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist bereits in der FrSV geregelt.
Anhang 1, 1, 1.6.14	Das Kriterium 1.6.14 (geschützte Gebiete) ist zu präzisieren.	Sollte es sich bei den Schutzgebieten um Schutzgebiete nach NHG handeln, ist der Absatz zu streichen, da diese Schutzgebiete im NHG geregelt sind. Andernfalls ist der Begriff zu präzisieren.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: «Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.»	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht abgedeckt.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Info Regierungsrat, STA-SAb <info.regierungsrat@sta.be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 12:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_2018.05.03
Anlagen: P:_Documents\CMIAXIOMA\CMIAXIOMA\View_07b3a163b284448eab2e1012d5690e52\2018.RRGR.289-rrb_gescannt-02.05.2018-de.pdf; P:_Documents\CMIAXIOMA\CMIAXIOMA\View_37b4df43b6694e12ab1699720a974550\2018.RRGR.289-rrb-02.05.2018-de.docx; 2018.RRGR.289-beilage_stellungnahme-02.05.2018-de.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme des Kantons Bern zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse

Caroline Rüeeggsegger, Leiterin Regierungsrats- und Grossratsgeschäfte
Telefon +41 31 636 27 87 (direkt) caroline.rueeggsegger@sta.be.ch

Stabsabteilung, Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 75 11, Fax +41 31 633 75 05, www.be.ch/staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_2018.05.03

2. Mai 2018

RRB-Nr.: 442/2018
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018, Vernehmlassung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu können.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Der Kanton Bern begrüsst die Bestrebungen des Bundes für eine administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der damit einhergehenden Vereinfachung des Vollzugs ausdrücklich. Insbesondere die Totalrevision der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) bringt eine zielführende Optimierung des Kontrollwesens, welche Leerläufe einschränkt, die Mehrheit der Landwirtschaftsbetriebe entlastet und gleichzeitig die Qualität der Kontrollen steigert. Dieser austarierte Vorschlag ist das Ergebnis der erfolgreichen Zusammenarbeit von Bund, Branche und Kantonen in einer entsprechenden Arbeitsgruppe.

Andere im Paket enthaltene Vorschläge weisen leider in eine andere Richtung: Insgesamt ist mit dem umfassenden Verordnungspaket 2018 eine zusätzliche administrative Belastung der Landwirtschaftsbetriebe und insbesondere ein namhafter ressourcenrelevanter Mehraufwand

für die Kantone zu erwarten. Diese Entwicklung steht in Widerspruch zur bundesrätlichen Zielsetzung der administrativen Vereinfachung. Das agrarpolitische Instrumentarium und der damit verbundene Vollzugsaufwand könnten wirksam vereinfacht werden – die Revision der VKKL zeigt dies. Ebenso wäre eine konsequente Regulierungsfolgeabschätzung bei der Konzeption neuer Massnahmen notwendig. Der systematische Einbezug von Vollzugserfahrung – welche in erster Linie die Kantone mitbringen – wäre dabei zielführend.

Eine besondere Herausforderung für den kantonalen Vollzug wird sich aus der Umsetzung der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) ergeben, deren Regelungsdichte wesentlich grösser ist als jene in der aktuellen Pflanzenschutzverordnung (PSV). Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der PSV und die damit verfolgte Stossrichtung, haben aber grosse Bedenken hinsichtlich des zusätzlich zu erwartenden Ressourcenbedarfs auf Kantonsebene. Mit der neuen PGesV kommen Zusatzaufgaben auf die Kantone zu, die im Vollzug aufwändig sind. Wie gross der sich daraus ergebende Mehraufwand ist, lässt sich gegenwärtig nicht genau eruieren, weil beispielsweise die Liste mit den prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt ist. Wir beantragen mit Nachdruck eine sehr restriktiv gehaltene Liste.

Die Bestimmungen in der PGesV betreffend Information der Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit ihren eigenen Ressourcen umsetzen müssen. Dies beurteilen wir als einen erheblichen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Die PGesV ist in den aufgeführten Bereichen so auszugestalten, dass die zuständigen Kantonsstellen mehr Mitspracherechte erhalten.

Wir fordern auch deshalb künftig eine bessere Berücksichtigung der Kantone bei der Zusammensetzung derjenigen Arbeitsgruppen des BLW, welche vollzugsrelevante Anpassungen der Landwirtschaftsverordnungen vorbereiten.

Details unserer Stellungnahme sind in der Beilage „Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018“ enthalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Beilage

- Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion (mit Beilage)
- Per E-Mail (als Word-Dokument mit Beilage) an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Bern 102_RR BE_Regierungsrat des Kantons Bern_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Natur Herrengasse 1 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15. März 2018 # 94243 v4

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Bern begrüsst Bestrebungen des Bundes für eine administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs ausdrücklich. Die Totalrevision der VKKL erachten wir in dieser Hinsicht als zielführende Optimierung des Kontrollwesens, welche Leerläufe einschränkt, die Mehrheit der Landwirtschaftsbetriebe entlastet und gleichzeitig die Qualität der Kontrollen mit der Fokussierung von Risiken steigert. Dieser austarierte Vorschlag ist das Ergebnis der erfolgreichen Zusammenarbeit von Bund, Branche und Kantonen in einer entsprechenden Arbeitsgruppe.

Bedauerlicherweise weisen andere im Paket enthaltene Vorschläge in eine gegensätzliche Richtung: Insgesamt ist mit dem umfassenden Verordnungspaket 2018 einmal mehr eine zusätzliche administrative Belastung der Landwirtschaftsbetriebe und insbesondere ein namhafter ressourcenrelevanter Mehraufwand für die Kantone zu erwarten (z. Bsp. Direktzahlungsverordnung, Pflanzengesundheitsverordnung). Diese Entwicklung steht in Widerspruch zur bundesrätlichen Absicht, den administrativen Aufwand im Agrarvollzug reduzieren zu wollen. Für die Landwirtschaftsbetriebe und die Kantone ist die ständige Mehrbelastung keine tragbare agrarpolitische Perspektive. Das agrarpolitische Instrumentarium und der damit verbundene Vollzugsaufwand könnten wirksam vereinfacht werden – die Revision der VKKL zeigt dies. Ebenso wäre eine konsequente Regulierungsfolgeabschätzung beim Design neuer Massnahmen möglich und notwendig. Voraussetzung hierfür wäre der systematische Einbezug von Vollzugserfahrung – welche in erster Linie die Kantone mitbringen.

Wir fordern deshalb künftig eine konsequente Berücksichtigung der Kantone bei der Zusammensetzung derjenigen Arbeitsgruppen des BLW, welche vollzugsrelevante Anpassungen der Landwirtschaftsverordnungen vorbereiten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen einen Teil der Anpassungen der Direktzahlungsverordnung, welche Optimierungen im Vollzug erzielen (Anpassungen im Bereich der Hofdünger) oder Klarheit schaffen (Erosionsvollzug).

Wir anerkennen, dass aufgrund der Virulenz der Pflanzenschutzproblematik politische Forderungen auf dem Tisch liegen. Aktionismus mit der Einführung unausgereifter Massnahmen bspw. im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge erachten wir jedoch nicht als zielführend oder vertrauensfördernd. Ein Teil der vorgeschlagenen instrumentellen Anpassungen steht in Widerspruch zur vom Bund postulierten administrativen Vereinfachung.

Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der DZ-Instrumente angesagt. Wir lehnen demgemäss die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge, eines alternativen ÖLN und des Milchviehbeitrags für kurze Alpzeiten ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7	Hauptantrag: f. Ressourceneffizienzbeiträge 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche.	Wir haben mit dem BLW eine Vereinbarung über die Durchführung eines Ressourcenprojektes (Berner Pflanzenschutzprojekt) getroffen. Ziel dieses Projektes ist es, die Wirksamkeit von Massnahmen zu prüfen – im Hinblick auf die spätere Einführung von entsprechenden Ressourceneffizienzbeiträgen. Die vorzeitige, flächendeckende Einführung solcher Beiträge vor Abschluss des Projektes erachten wir als Vertrauensbruch. Die vorgeschlagenen Massnahmen – das zeigt die laufende Einführung entsprechender Beiträge für Zuckerrüben, Obstanlagen und Rebflächen – sind zudem im Vollzug äusserst aufwändig, weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf und sind demgemäss mit erheblichen Transaktionskosten für die Kantone verbunden.
Art. 82 f und g	streichen	
Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	streichen	
Art. 2 Bst. f Ziff.7	Eventualantrag: Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind folgende Ver-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	einfachungen vorzunehmen: - Für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) sind die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge). Die schlagweise Anmeldung oder die Anmeldung für Teilflächen der Kultur darf nicht ermöglicht werden. - Der Beitrag soll ausschliesslich für den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur gewährt werden. Die Varianten Teilverzicht (Art. 82f Bst. a) und vollständiger Verzicht ab Ernte vorangehender Hauptkultur (Art. 82f Bst. c) sind zu streichen. Sollten Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, sind zudem Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze auf max. 1% der Fläche zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distel-Nester.	Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch überfordert sind und ein ordnungsgemässer Vollzug mit entsprechenden Kontrollen illusorisch ist: Die Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und vor allem Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen. Auch die Varianten stellen einen ungehörten administrativen Aufwand dar: Sie sind nicht zielführend oder nicht kontrollierbar. Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens nesterweise bekämpft werden, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirte nicht bereit sind, Flächen für den Herbizidverzicht anzumelden. Ist eine Einzelstockbehandlung möglich, werden mehr Flächen angemeldet und somit wird auch auf mehr Herbizide verzichtet.
Art. 25 a Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3	Hauptantrag: Die bisherige Übergangsbestimmung zur Kurzalpfung von	Hier verlangen wir mehr Verbindlichkeit: Es war von Beginn weg klar, dass diese Bestimmung zeitlich befristet ist. Auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Milchvieh ist ersatzlos zu streichen.	grund der Zielsetzung der Kulturlandschaftsbeiträge (Offenhaltung) ist die Weiterführung der Massnahme nicht zielführend – sie beinhaltet reine Mitnahmeeffekte. Angesichts der Positionierung einer Mehrheit der Kantone zu dieser Frage im Rahmen der Vernehmlassung zum VO-Paket 17 ist es für uns unverständlich, dass das BLW nun auf Druck der Branche erneut einen alternativen Vorschlag präsentiert. Der nun präsentierte Vorschlag ist zudem nicht vollzugstauglich.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Eventualantrag I: Weiterführung der bisherigen befristeten Regelung zur Förderung der Milchviehhaltung auf Kurzzeitalpen in vereinfachter Form: Bei einer durchschnittlichen Sömmerungsdauer der Milchviehkategorien von 56 – 100 Tagen pro Sömmerungsbetrieb wird der Sömmerungsbeitrag für diese Kategorien pro GVE festgelegt. Ob die Tiere gemolken werden, ist nicht zu berücksichtigen. Die Überprüfung des Normalbesatzes erfolgt weiterhin über einen Vergleich mit dem effektiven Besatz sämtlicher gesömmerter Tiere.	Falls der Bund eine Notwendigkeit der Förderung der Milchviehhaltung über die Direktzahlungen vertritt, so ist der Flurschaden im Vollzug einzugrenzen und eine vollzugstaugliche Lösung zu verordnen.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Eventualantrag II: Sollte der vorgeschlagene komplizierte Milchviehbeitrag eingeführt werden, hat das BLW die rechtzeitige Lieferung der für die Beitragsberechnung benötigten Daten zu garantieren.	
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	Wir begrüßen diese Anpassung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Abs. 4	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 82 Abs. 6	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss beibehalten werden.	<p>Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter dem Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.</p>
Art. 102 Abs. 3	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 102 Abs. 4	streichen	Ist neu in der VKKL geregelt.
Anhang 1, Ziff. 2.1.1	Wir begrüßen diese Anpassungen.	
Anhang 1, Ziff 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.
Anhang 1, Ziff 2.1.12	<p>Ergänzung:</p> <p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import-/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst</p>	<p>Wird die Abschlusszeit zwischen 1. Januar und 31. August festgelegt, so bringt dies folgenden Mehrwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 2.1.12 im Anhang 1 wird nur geringfügig angepasst. • 80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import-/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechnete Tierzahl und der Nährstoffwert werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Teil davon im Februar, zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Da dies während der Wintermonate geschieht, entsteht durch diese Anpassung von Anhang 1, Art. 2.1.12 ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone. Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, die Abschlussperiode nur in die Vegetationsperiode zu legen. Dies gilt insbesondere auch angesichts der grossen Arbeitsbelastung der Landwirte in dieser Zeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten. Die gleiche Arbeit muss nicht zweimal erledigt werden. • Einheitliche Periode für den Futternachweis: Futterlieferanten können allen Betrieben systematisch Futternachweise für NPR-Futter und GMF zustellen. Diese Futternachweise sind glaubwürdiger als einzeln erstellte Futternachweise, welche allenfalls individuelle «Nachbearbeitungen» enthalten. • Alle Informationen können zugleich für die Buchhaltung genutzt werden. • Im Verdachts- oder Rekursfall können die Daten der Buchhaltung beigezogen werden. • Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung sind automatisierte, rationelle Datenaustausche zu fördern. • Tierzahlen für Beiträge sind zeitnah und korrekt.
<p>Anhang 1, Ziff 2.1.12</p>	<p>Wir begrüssen diese Anpassung.</p>	<p>Die Anwendung von HODUFLU soll noch informativer und anwendungsfreundlicher werden: Die Umsetzung soll in der Anwendung HODUFLU erfolgen. Das Einfügen von Dokumenten zur Begründung des betriebsspezifischen Gehaltes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist zu vereinfachen (z.B. Drag and Drop).
Anhang 4 Bst. A Ziff. 6.2.5.	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 11.1.2	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.6	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Pausus hat sich im Vollzug bewährt. Ein Hochstammobstbaum besteht aus Wurzeln, Stamm und einer Krone. Die Krone lässt sich an einem Hochstammobstbaum erst erkennen, wenn er verholzte Seitentriebe hat. Fällt die Formulierung nach Ziffer 12.1.6 weg, besteht wieder die Gefahr, dass einjährige Ruten (insbesondere Nussbäume) gepflanzt und für Beiträge angemeldet werden, die nicht der Definition von Hochstammbäumen entsprechen.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.8	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt. DZV-Kürzungen bei wiederholter Bodenerosion sollten nicht nach unten angepasst, sondern in der heutigen Höhe beibehalten werden.	Die vorgeschlagene Lockerung ist nicht zielführend und setzt ein falsches Zeichen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.10.9	streichen	vgl. Art. 2 Bst. f Ziff.7
Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a	Wir begrüßen diese Anpassung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Revision der VKKL ausdrücklich. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar und die veränderten Anforderungen an die Kontrolle können ohne namhafte Systemanpassungen umgesetzt werden. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	<p>... Anhang 1 Ziffer 3 ...</p> <p>... Anhang 1 Ziffer 2</p>	Fehler, muss heissen Anhang 1 Ziffer 2
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden, müssen ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Art. 9 Abs. 2	<p>Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache in Absprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen</p>	Die Kantone, welche die Bestimmung vollziehen, sind aktiv in die Arbeiten einzubeziehen, wenn es darum geht, Kontrolllisten und technische Weisungen zu erlassen.
Anhang 1	Nummerierung anpassen	Die Nummerierung der Bereiche entspricht nicht der Nummerierung der Rechtsbereiche im Titel.
Anhang 1, Ziff. 2.1 Gewässerschutz	Häufigkeit der Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben: alle 4 8 Jahre	Die Häufigkeit der Kontrollen ist mit deren im Rahmen des Vollzugs DZV abzustimmen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Bei der Getreidezulage handelt es sich um einen neuen Subventionstatbestand. Mit der Integration in die EKBV sind über die Delegationsnorm dieser Verordnung die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmendesign einbezogen wurden ist stossend und schlägt sich im Ergebnis nieder: In Widerspruch zur vom Bund postulierten administrativen Vereinfachung ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert, steht vollzugslogisch quer in der Landschaft und bietet aufgrund der nicht bekannten Beitragshöhe Fehlanreize. In der vorliegenden Form lehnen wir sie ab.

Der Zielsetzung der Massnahme kann mit einer vollständigen Synchronisierung mit dem Einzelkulturbeitrag – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Höhe des Beitrags ist zwingend in der Verordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12	<p>Hauptantrag:</p> <p>Integration der „Getreidezulage“ in die Einzelkulturbeiträge. Verzicht auf Anpassung von Titel und Einführung der Zwischentitel. Aufhebung von Art. 4 und Art. 5. Ergänzung von Art. 1 und Art. 2. Entsprechende Anpassung von Artikel 11 und 12.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Bst. f</p> <p>Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.</p> <p>Art. 2 Bst. g</p> <p>für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide: xxx Franken</p>	<p>Die Beitragshöhe kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge). Die aus dem „Schoggigesetz“ umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Eventualantrag I:</p> <p>Höhe der Getreidezulage^{Zulage} Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition „Getreidezulage“ und er zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p> <p>Die Getreidezulage beträgt pro Hektare und Jahr xxx Franken.</p>	<p>Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge).</p>
Art. 5	<p>Eventualantrag II:</p> <p>Vorgeschlagenen Berechnungsmodus einführen mit alternativer Terminierung: Datenübermittlung der zulageberechtigten Fläche bis am 15. Mai – Beitragsberechnung, Anforderung Betrag und Auszahlung analog Einzelkulturbeiträge.</p>	<p>Falls die Berücksichtigung der aktuellen Anbaufläche zwingend ist, liegt diese Mitte Mai in hinreichender Qualität vor. Mit der frühzeitigen Datenübermittlung kann die Auszahlung der Zulage mit den übrigen Beiträgen/Direktzahlungen sicher gestellt werden.</p>
Art. 11 Abs. 1	<p>Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs aus.</p> <p>b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.</p>	<p>vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12</p>
Art. 12 Abs. 1	<p>Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens bis am 20. November möglich.</p>	<p>vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 2	<p>Er berechnet die Beilagen und Zulage wie folgt: a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage : spätestens am 20. November.</p> <p>Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 3	<p>Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an: a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage : bis zum 25. November.</p> <p>Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach Absatz 1 übereinstimmen.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 4	<p>Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den gentsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 5	<p>Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstim-</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men.	
Art. 12 Abs. 6	Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anträge zu den vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Anpassungen der GVE-Faktoren, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, sollten im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in Richtung einer solchen Anpassung sind zu begrüßen.

In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angestrebte Senkung des AKZA für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein um CHF 1'000 auf CHF 1'500 pro Tier sowie die damit verbundene Gleichschaltung der Zollbelastung mit jener für reinrassige Zuchttiere anderer Rassen und Büffel ist nachvollziehbar. Diese Anpassung hat weder direkte Auswirkungen auf die Kantone noch auf die Volkswirtschaft, weshalb wir auf eine explizite Stellungnahme verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p> <p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind und die Kantone dies in ihren AOC-Reglementen nicht explizit ausschliessen.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.</p> <p>Begründung: In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen. Es wird kein Säureabbau mehr durchgeführt, sondern Traubenmost oder -konzentrat zugesetzt. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen betreffen die Verfahren bei der Erneuerung von Bewilligungen und die Aufnahme von Grundstoffen, zwei Bereiche, welche die Kantone nicht tangieren. Deshalb kann auf eine explizite Stellungnahme verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Entwicklung hin zu geschlossenen Stoffkreisläufen (Rückgewinnung des Phosphors).

Die Grenzwerte für Schwermetalle und Schadstoffbeimischungen sind so anzusetzen, dass ein vorsorglicher Bodenschutz gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang (Ziff. II) Änderung anderer Erlasse: ChemRRV Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	Die Reduktion der Grenzwerte um mindestens 50%.	Um die Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht zu erhalten, ist der Eintrag von Schadstoffen so gering als möglich zu halten. Mit mineralischen Düngemitteln werden Böden nachweislich mit organischen und anorganischen Stoffen angereichert (VOL 2017, Bodenbericht).

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcenfrage ist demzufolge für die Kantone eine zentrale Frage: Wie viele Ressourcen müssen die Kantone zur Verfügung stellen, wie viele Ressourcen beansprucht die Umsetzung der neuen Verordnung? Hier ist im Moment noch sehr vieles offen, auch weil die Liste mit den prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt ist. Wir beantragen eine sehr restriktive Liste.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGesV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständigen kantonalen Dienste mehr Mitspracherechte erhalten.

Im Allgemeinen darf der Bund den Kantonen keine Massnahmen verfügen oder anordnen, sondern anweisen.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, potenzielle Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als bgSO gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder KEF. Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze Halt machen.

Bis anhin hat das Amt für Wald des Kantons Bern die Pflanzenschutzzeugnisse (Phytosanitary certificates) für Holzexporte in Drittstaaten als einer der einzigen Kantone selbst bearbeitet. Da die Anzahl Pflanzenschutzzeugnisse pro Jahr stark abgenommen hat, würden wir diese Aufgabe analog den anderen Kantonen gerne dem EPSD zurückgeben. Wir bitten den EPSD, diesen Antrag zu prüfen und uns eine Rückmeldung zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet 	enthalten sein.
Art. 8 Art. 8 Abs.4	Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs. 3	Solange die Diagnose nicht vorliegt, Wenn möglich ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelner Betriebe.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt der zuständige kantonale Dienst , in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle dem zuständigen Bundesamt die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13 Abs. 1	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind muss der zuständige kantonale Dienst diejenigen vom zuständigen Bundesamt angewies-	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermögli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 2</p> <p>Art. 13 Abs. 5</p>	<p>nen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:</p> <p>Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten angewiesenen Massnahmen.</p> <p>Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.</p>	<p>chen.</p> <p>Auch Art. 13.2. und Art. 13.5 müssen (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetz- und durchführbare Lösungen gefunden.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>Art. 16 Abs.3</p>	<p>Ausscheidung von Befallszonen: der kantonale zuständige Dienst muss besser einbezogen, und nicht nur angehört werden.</p> <p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Quarantäneorganismus sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen.</p>	<p>Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16.1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3.</p> <p>Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.</p>
<p>Art. 18 Abs.1</p> <p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.</p> <p>Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwa-</p>	<p>Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.</p> <p>Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mit-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chungsbestimmungen fest.	spracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	Das WBF und das UVEK können zusammen mit dem kantonalen Dienst Einzelheiten sowie Ausnahmen zur Erhebung festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anordnen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Artikel 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und 18 - 20 anpassen.	Art. 23 sinngemäss anpassen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Der Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 1	... Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone , welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	vgl. Art. 82, Abs. 1
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	<p>Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kompensation zur WTO-bedingten Einstellung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ soll u.a. eine neue Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp./kg eingeführt werden. Die damit verbundene Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelproduktion zugunsten der gesamten Wertschöpfungskette zu stützen, ist zu begrüssen. Die Kantone sind von der Einführung der Zulage für Verkehrsmilch und den damit verbundenen Änderungen der Milchpreisstützungsverordnung nicht direkt betroffen. Deshalb kann auf eine explizite Stellungnahme verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicher zu stellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, ist die Option einer Lieferung mit den Strukturdaten zwingend.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit Teilnehmersysteme zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Abfederung der WTO-bedingten Einstellung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ soll u.a. das Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredlungsverkehr mit den Milch- und Getreidegrundstoffen vereinfacht werden, indem das heute massgebende Konsultationsverfahren durch ein Informationsverfahren ersetzt wird. Das damit verbundene Ziel, der Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten auch nach Aufhebung der Exportbeiträge einen adäquaten Zugang zu konkurrenzfähigen Rohstoffen zu ermöglichen, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüessen. Die Kantone sind von den Änderungen nicht direkt betroffen. Deshalb verzichten wir auf eine explizite Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Entwicklung hin zu geschlossenen Stoffkreisläufen (Rückgewinnung des Phosphors).

Die Grenzwerte für Schwermetalle und Schadstoffbeimischungen sind so anzusetzen, dass ein vorsorglicher Bodenschutz gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Rutschmann Celine <Celine.Rutschmann@lu.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 09:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_2018.04.27
Anlagen: Stellungnahme Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.pdf; VM-BUWD-Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.docx; Formular_Verordnungspaket_2018.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalte Sie die Stellungnahme (PDF und Word) des Kantons Luzern zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse
Céline Rutschmann
Leiterin Administration

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. +41 41 228 50 51
celine.rutschmann@lu.ch
www.buwd.lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_2018.04.27

Luzern, 24. April 2018

Protokoll-Nr.: 418

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern lassen wir Ihnen in der Beilage den zur Verfügung gestellten Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen. Dabei hat allgemein zu gelten, dass für den Kanton aus den Verordnungsanpassungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen resultieren dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern 103_RR LU_Regierungsrat des Kantons Luzern_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 24. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	14
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	33
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen indessen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde jedoch auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Ausserdem beantragen wir, dass das Verordnungspaket so auszugestalten ist, dass es nicht zu einer höheren finanziellen Belastung der Kantone führt.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 a	streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollten von der Forschung getestet werden. Zielführende Anforderungen können anschliessend schweizweit eingeführt werden.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2, 3 und 4 Art. 49 Abs. 2 und 3	streichen	Der administrative Aufwand wie auch die Kosten für die Beitragsberechnung (Agrarinformationssysteme) für eine nur sehr kleine Anzahl von Betrieben ist unverhältnismässig.
Art. 69	Inhaltlich begrüßen wir den Antrag. in der vorgeschlagenen Form lehnen wir die Änderung ab. Vorschlag: Begriff Hartweizen bei der Kultur Sommerweizen (ohne Futterweizen der Sortenliste swiss granum) inkl. Hartweizen (Code 512) ergänzen.	Der Hartweizen (<i>Triticum durum</i>) ist gegenüber dem Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i>) eine eigene Art. In der Schweiz wird der Weichweizen als Brot- wie auch als Futterweizen angebaut. Somit muss auch grundsätzlich geklärt werden wie der Hartweizen deklariert wird.
Art. 75 Abs. 2bis Anhang 2bis Anhang 8 Ziff. 2.6	streichen	Die vorgeschlagene Änderung verkompliziert die RAUS-Beiträge sehr. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die IT-Programme und die Kontrollen müssten aufwendig angepasst werden.
Art. 77 Abs. 3	Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern soll bis 2021 ausbezahlt werden.	Analog der schonenden Bodenbearbeitung sollen auch die REB für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren bis 2021 ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs. 3	streichen	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab. Sie ist unverhältnismässig und keine administrative Vereinfachung. Die Massnahme bei Beiträgen zu fördern und gleichzeitig mit einer N-Einschränkung unattraktiv zu machen, führt nicht zum gewünschten Erfolg.
Art. 79 Abs. 4	Wir begrüssen, dass der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung bis 2021 ausbezahlt wird.	
Art. 82 Abs. 6	Wir begrüssen, dass der Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik bis 2023 ausbezahlt wird.	
Art. 2 Bst. f, Ziff. 7 Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	<p>Eventualantrag: Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).</p> <p>Die Varianten Teilverzicht (Art. 82f Bst. a) und vollständiger Verzicht ab Ernte vorangehender Hauptkultur (Art. 82f Bst. c) sind zu streichen.</p> <p>Sollten die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, sind Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze auf max. 1 % der Fläche zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distelnester.</p>	<p>Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch an die Grenzen gekommen sind. Die Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.</p> <p>Der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.</p> <p>Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens Nesterweise bekämpft werden, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirte nicht bereit sind, Flächen für den Herbizidverzicht anzumelden. Ist eine Einzelstockbehandlung möglich, werden mehr Flächen angemeldet und somit wird auch auf mehr Herbizide verzichtet.</p>
Art. 102 Abs. 2	Beibehaltung dieses Absatzes.	Es trifft nicht zu, dass der Aspekt in der VKKL verschoben wird. Im Gegenteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p>
Art. 102 Abs. 4	streichen	Ist neu in der VKKL geregelt.
Art. 103	Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Es fehlt der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können.
Art. 115 e	Wir begrüßen die Möglichkeit der Übergangsbestimmung bis 2019.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	<p>Der Kanton Luzern hatte bis jetzt eine vergleichbare Lösung. Er hat mit dieser Lösung gute Erfahrungen gemacht. Die Planbarkeit für Hofdüngerverschiebungen kann mit dieser Massnahme gesteigert werden.</p> <p>Im Weiteren können mit dieser Regel die Beiträge für die REB Massnahme stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen im entsprechenden Jahr ausbezahlt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Periode für die Deklaration der Tierbestände von heute 1. Januar - 31. Dezember ist für uns nicht notwendig.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	Wir begrüßen diese Anpassung im Grundsatz. Wir beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist.	Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst. Wichtig erscheint uns jedoch, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren. Damit besteht genügend Zeit, die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren. Im Kanton Luzern betrifft dies rund 1'800 Betriebe.</p>
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 6.2.5	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird. Als Ergänzung zu diesem Vorschlag beantragen wir, dass im Krautsaum jederzeit ein Rückzugsstreifen von mindestens 10% stehen zu lassen ist.	<p>Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt teilweise zu einem Mehraufwand, welcher nicht verhältnismässig ist, insbesondere bei angrenzenden Weiden. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar. Mit der Aufhebung dieser Anforderung können möglicherweise mehr Hecken der Qualitätsstufe II gewonnen werden.</p> <p>Mit dem Rückzugsstreifen soll eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Versteckmöglichkeit dient. Damit der Rückzugsstreifen diese Funktion erfüllen kann, müssen jederzeit mindestens 10% der Vegetation stehen bleiben.</p>
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 11.1.2	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 12.1.6	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	Die bisherige Anforderung von mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe ist mit den Anforderungen an die Baumpflege, insbesondere mit dem Kronenaufbau mit Formierung und Schnitt, überflüssig geworden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 12.2.8	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	Mit der Einführung der obligatorischen Baumpflege ist die bisherige Anforderung von drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume überflüssig. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist ebenfalls zu gewichten.
Anhang 4 Buchstabe B Ziff. 4.3	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	
Anhang 7 Ziff. 5.4	Erhöhung aller RAUS-Beiträge um Fr. 80.-/GVE.	Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.
Anhang 7 Ziff. 6.9.1, Bst. a	streichen	Der Teilverzicht erscheint uns hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 d	Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

Mangelhafte Abstimmung mit der NKPV: Die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40 % bei den Tierwohlprogrammen (BTS, RAUS) begrüßen wir. Ebenfalls als wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Diese Verpflichtung sollte für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL reicht dazu allein nicht aus.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, sollen Bestimmungen zur Klärung verschoben werden, das Bisherige aber inhaltlich weiter gelten.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasierter zu machen, unterstützen wir sehr (z.B. die 40% unangemeldeten Kontrollen im Tierwohlbereich; die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen). Dies gelingt aber nur, wenn weiterhin 10 % der Grundkontrollen zum Tierschutz unangemeldet sein müssen. Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist wie oben dargelegt formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt. Die folgenden Lücken müssen geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden, weshalb wir folgende **Anträge** stellen:

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).
- Die bisher geltenden 10 % unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt.
- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung, ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z. T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche

die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können, konkret:

- o In Art. 7 VPrP fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;
- o In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;
- o In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

- Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden. Die Kontrolldaten müssen in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden.

- Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würde in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Kontrollkonzept: Grundsätzlich begrüßen wir das neue Kontrollkonzept mit Grundkontrollen und zusätzlichen Kontrollen (risikobasiert). Die Effektivität der Kontrollen wird erhöht. Die Entlastung der Ganzjahresbetriebe ist jedoch durch die Senkung der Kontrollfrequenz marginal. Deshalb beantragen wir, bei der ÖLN-Kontrolle den 4-Jahresrhythmus beizubehalten.

Wir bitten Sie, diese Anträge mit der laufenden Revision umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	4-Jahresrhythmus für ÖLN belassen	Wir begrüßen die Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte, lehnen jedoch die Ausdehnung der Kontrollfrequenz auf 8 Jahre ab. Die Ausdehnung der Kontrollfrequenz senkt die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der NKPV geregelt sind.
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2	Redaktioneller Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3 Abs. 3	S. Bemerkung.	Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt.
Art. 3 Abs. 4	Wir begrüßen die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen steigert die Glaubwürdigkeit im Tierwohlbereich.
Art. 3 Abs. 6	Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der ersten beiden Beitragsjahren durchzuführen.	Mit der vorgeschlagenen Regelung ist die Koordination von ÖLN und GMF ausgeschlossen.
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden. Die Kontrolldaten müssen in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikoreduzierten Kontrollen nach Artikel 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Anhang 1	Ziffern anpassen, vgl. Art. 3 Abs. 2	
Anhang 2 Art. 3.2	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.	Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Alle</u> übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>ren.</p> <p>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standortes und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen, eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus.</p>
<p>Anträge zur Änderung von anderen Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung der VKKL</p>		
<p>Art. 7 NKPV</p>	<p>Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art. 7 Abs. 4 VKKL keine oder keine ausreichende Grundlage. Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 VPrP und Art. 14 MiPV, TSV).</p>
<p>Art. 213 TSchV :</p>	<p>Die bisher geltenden 10 % unangemeldeten Grundkontrollen in die NKPV oder Art. 213 TSchV einfügen.</p>	<p>Diese Bestimmung zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in die TSchV oder die NKPV eingefügt.</p>
<p>Art. 31 TAMV</p>	<p>Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen</p>	<p>Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 7 PrP</p>	<p>Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV einfügen</p>	<p>Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 192a TSV	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Es fehlt der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Auszahlung der Getreidezulage mit der Schlusszahlung führt zukünftig zu einem Mehraufwand. Deshalb beantragen wir, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Getreidezulage in Analogie zu den Einzelkulturen mit der Hauptzahlung ausbezahlt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	Auszahlung aufgrund von Strukturdatenerhebung oder Vorjahreswerten	Momentan werden bei rund 10 % der Betriebe Beiträge mit der Schlusszahlung ausbezahlt (ohne Übergangsbeitrag). Sobald der Übergangsbeitrag wegfällt, könnten bei 90 % der Betriebe auf eine Schlusszahlung verzichtet werden. Durch die Auszahlung der Getreidezulage wird wieder ein zusätzlicher Anteil Betriebe eine Schlusszahlung erhalten.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV): In der Einleitung der Vernehmlassung wird in der Liste der Verordnung und wichtigsten Änderungen unter dem Abschnitt zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) dargelegt, dass eine Änderung von Art. 40 Abs. 3 RPV erfolgen soll. Konkret soll mit dieser Änderung ermöglicht werden, dass lebende Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (wie z.B. Fische, Insekten oder Algen) neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind.

Die dargelegte geplante Änderung der RPV wird in den Erläuterungen zur LBV nicht ausgeführt und auch nicht aufgezeigt. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, in welcher Verordnung die erwähnten Organismen bereits aufgeführt werden oder eingefügt werden sollen. Offenbar werden diese jedoch nicht in die LBV eingefügt. Die Haltung von Fischen in der Landwirtschaft wird im Kanton Luzern seit dem Jahr 2011 intensiv thematisiert. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Vorgaben und den Ansprüchen aus der Landwirtschaft werden solche Nutzungen heute im Kanton Luzern im Sinne der Inneren Aufstockung (Anlagen bis 10t) oder als nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft beurteilt. Trotz dieses Sachverhaltes begrüßen wir die geplante Anpassung der RPV, weil die Frage dieser Tierhaltungen nun gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden soll. Wir gehen somit davon aus, dass die Raumplanungsverordnung in absehbarer Zeit in diesem Bereich entsprechend angepasst wird.

GVE-Faktor: Die Erhöhung des GVE-Faktors um 0.1 GVE bei den Rindviehkategorien 365-730 und über 730 Tage wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017. Z.B.: Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr); Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Revision kann die Kontrollstelle des Weinhandels über sämtliche Bestimmungen Verfügungen erlassen, die die Klassierung und die Bezeichnung von Wein betreffen. Dossiers, die durch die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden damit auch durch diese abschliessend beurteilt. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf den Vollzug des Täuschungsverbotes gemäss Lebensmittelgesetzgebung, für welchen weiterhin die Kantonschemiker zuständig sind.

Wie aus der Botschaft zum Verordnungspaket hervorgeht, bewirken diese Revisionen eine Vereinfachung des Kontrollsystems sowie eine Reduktion des administrativen Aufwandes, was wir grundsätzlich unterstützen. Wir bedauern, dass aber weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind. Hier würden wir eine konsequentere Umsetzung der Revisionsziele bevorzugen.

Entschädigungsschlüssel: Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle muss angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel neu zu verteilen. Das „Beitragssystem“ Fr. 1000.-/Kanton und Fr. 55.-/ha ist anzupassen. Der Sockelbeitrag pro Kanton ist deutlich zu tief. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben ihre „Hausaufgaben“ zur neuen Weinverordnung bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen finanziellen und personellen Mehraufwand pro Kanton.

Weiter würden wir es sehr begrüßen, wenn die Weinverordnung weniger oft geändert würde. In der Regel müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. Ebenso sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC sollte weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 1d Ziff. 2	<p>Streichen.</p> <p>Eventualiter beantragen wir, die Kompetenz fürs Schätzen der Trauben an die Kantone zu delegieren. Vorschlag für die Formulierung: „Die Kantone <u>können</u> Betriebe nach Art. 35 Abs. 3 die eigenen Traubenposten schätzen lassen, zugekaufte Trauben jedoch sind immer zu wägen.“</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist bei uns üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe.</p> <p>Wir fordern, dass alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.</p> <p>Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachungen und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs. 3	Schaffung einer neuen Kategorie Pflanzenstärkungsmittel	Auf dem Markt findet man zunehmend verschiedene Präparate, welche die Pflanzen stärken und die Abwehr von Schaderregern erhöhen.
Anhang 1	Separate Listung der Wirkstoffe "mit geringem Risiko" und der Pflanzenstärkungsmittel	In der aktuellen PSMV sind keine Wirkstoffe mit Vermerk "geringes Risiko" gelistet, obwohl in Art. 5 Ziff. 4 erwähnt. Auf dem Markt sind aber viele Präparate wie z.B. stark verdünntes Javelwasser, effektive Mikroorganismen, energetische Präparate wie z.B. Penergetic.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus unserer Sicht sind die folgenden Punkte von grosser Bedeutung und sollten im Verordnungspaket berücksichtigt werden:

- **Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben ist durch den Bund zu gewährleisten (auch die Arbeit der kantonalen Dienste)**
Die Idee griffigere Instrumente, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von bgSO vorzugehen, wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage (Art. 18) werden die Kantone mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Aufwand hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen (was und wie überwachen?) ab.
Antrag: Finanzierung durch Bund.
- **Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone ist zu gewährleisten**
Insgesamt ist die PGesV sehr stark auf der Trennung zwischen den Zuständigkeiten des Bundes und den durch die Kantone zu erledigenden Massnahmen aufgebaut. Der kooperative Ansatz fehlt weitgehend und ist entsprechend einfließen zu lassen. Als hervorragendes Beispiel, wie diese Zusammenarbeit funktioniert, ist die Erarbeitung der Vollzugshilfe Waldschutz sowie die bisher erarbeiteten Module. Nur Anhörungen genügen nicht.
Antrag: Mitwirkung / Zusammenarbeit / Einverständnis der Kantone.
- **Die Schadorganismenlisten und technischen Bestimmungen werden in der zugehörigen Departementsverordnung festgehalten.**
Antrag: Die Festlegungen von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen haben unter Mitwirkung mit den Kantonen zu erfolgen (siehe Art. 18, Abs. 3, WaG 27a).
- **Das Kontrollprinzip «known not to occur» sollte nicht überbewertet werden.**
Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung mit Investitionen in phytosanitäre Gebietskontrollen abgewogen werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen, die im "grünen" Bereich arbeiten (Gärtner, Forstwarte, Baumkletterer usw.) oder von Laien. Entsprechend sollte die Ausbildung und aktive Medienarbeit im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.
Antrag: Finanzierung und Lead beim Bund.
- **Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als bgSO gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. Erdmandelgras, Ambrosia oder Kirschessigfliege (KEF).**
Im Zeitalter von NAP PSM und diversen politischen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutzmittel soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Es sollten die Gebietsüberwachung, die Information, die Bekämpfung solcher Schadorganismen und die Kompetenzen zwischen Bund und Kanton geregelt werden
Antrag: Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO.
- **Der Feuerbrand soll neu bei den "geregelten Nicht-Quarantäneorganismen" geführt werden**
Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist elementar wichtig.
Antrag: Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kontrollen und der Bekämpfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Begriffe ergänzen mit: - Befallszone bzw. Eindämmungszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 4		Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst. Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen erfolgt unter Mitwirkung der Kantone.	Bei der Festlegung sollen nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Dabei stellen sich verschiedene, teilweise widersprechende Interessen, die eine Güterabwägung erfordern. Die Umsetzung ist nur erfolgreich, wenn die zu treffenden Massnahmen für die Kantone durchführbar sind. Dazu braucht es einen intensiven und kooperativen Dialog zwischen den zuständigen Bundesämtern (inkl. Forschungsanstalten) und den Kantonen.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmen das zuständige Bundesamt sowie die betroffenen Vollzugsbehörden in den Kantonen, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.	<p>Es geht nicht um Anhörung und Festlegen, sondern um Zusammenarbeit bei der Behebung eines Problems.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen BAFU und den Kantonen bei der Erarbeitung der Module bei der Vollzugshilfe Waldschutz hat sich bestens bewährt. Nur wenn die Massnahmen durch die Kantone mitgetragen werden, werden sie auch umgesetzt. Ein wesentliches Element dabei ist die Güterabwägung, welche insbesondere die Machbarkeit von Massnahmen bei einem konkreten Befall erwägt. Die Vollzugsbehörden in den Kantonen sind diesbezüglich wesentlich näher an der Machbarkeit der Massnahmen als die Bundesstellen. Zum Vergleich enthalten die Formulierungen der Art. 14 und 15 diese Kooperation bereits.</p>
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus erfolgt durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle.	Auch hier gilt es, die Zusammenarbeit im Interesse der Problemlösung zu fördern. Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know-How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 14 bzw. Art. 20	<p>Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan.</p>	<p>Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p> <p>Neu muss der der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD (Art. 20) und auf den Bekämpfungsrichtlinien basieren (Art. 13).</p> <p>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.
Art. 16	Umbenennung des Begriffes Befallszone in <u>Eindämmungszone</u>	Der Evaluationsbericht Feuerbrand kam 2016 zum Schluss, dass der Begriff "Befallszone" einen flächigen Befall suggeriert und die Assoziation auslöst, dass der Schaderreger im "Saftland" nicht mehr bekämpft wird. Das widerspricht dem nach wie vor grossen Bekämpfungs-Engagement in der Befallszone. Der Begriff Eindämmungszone ist deshalb viel zutreffender.
Art. 18 Abs. 1	<p>Abs. 1 sei durch c) zu ergänzen:</p> <p>Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch (im Auftrag des Bundes).</p>	<p>Hier geht es um das Prinzip des „not known to occur“. Es gibt Organismen, für die dieses Prinzip vermutlich gar nicht angewendet werden kann (z.B. Kiefernholz nematode).</p> <p>Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Auch wenn der Ansatz risikobasiert sein soll. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i>.</p> <p>Als Beispiel des Vorgehens kann auch die Rotbandkrankheit oder Braunfleckenkrankheit herangezogen werden. Diese Organismen wurden durch die WSL federführend aufgegriffen und anschliessend wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Beprobungskonzept erarbeitet und durchgeführt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll <u>in Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen <u>in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten</u> erarbeitet werden.	In der Beschreibung ist die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Erarbeitung der Notfallpläne zu erwähnen. Der Vollzug wird nur funktionieren, wenn die Kantone bereits bei der Erarbeitung der Notfallpläne miteinbezogen sind und nicht erst anlässlich von Instruktionkursen. Als Beispiel hierfür soll das Vorgehen beim Modul ALB (Asiatischer Laubholzbockkäfer) der Vollzugshilfe Waldschutz dienen.
Art. 24 Abs. 1	Die Ausscheidung von Schutzgebieten erfolgt im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Zudem sind die Kantone für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitwirken können. Eine Anhörung ist ungenügend.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Analog Art. 24: Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Für den Begriff "geregelte Nicht-Quarantäneorganismen" ist ein anderer Begriff zu verwenden. z.B. " <u>gefährliche Schadorganismen befallene Wirtspflanzen</u> "	Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Die Bezeichnung ist jedoch nur schwer verständlich.
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind deshalb notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch <u>Pflanzengesundheitszeugnis</u>	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 83	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung von FB beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p>
Art. 84	<p>Der Bund ersetzt den Kantonen 50 % der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, Schutzgebiet Quarantäneorganismen oder <u>geregelte Nicht-Quarantäneorganismen</u>, die vorwiegend <u>Wald und die gemäss Waldgesetzgebung geregelten Gebiete</u> gefährden, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.</p>	<p>Bei den Massnahmen gemäss dieser Verordnung geht es nicht um die Förderung von Waldschutzmassnahmen sondern um Tilgungsmassnahmen gegen QuO, potenziellen QuO, Schutzgebiet QuO und geregelte Nicht-Quo, die für das gesamte Kantonsgebiet gelten. Gewisse dieser Organismen können sowohl Waldbäume wie auch Bäume im Landwirtschaftsgebiet befallen. Folglich hat die Finanzierung zwingend nach denselben Bestimmungen zu erfolgen.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 84 muss sich auf die Art. 37a, 37a und 37b WaG beziehen.</p> <p>Generell muss das Prinzip gelten: Gleiche Entschädigung für gleiche Massnahmen auf dem ganzen Gebiet.</p>
Art. 87	<p>a) sie bestimmen <u>in Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu treffenden Massnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung;</p>	<p>Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist zwingend. Es ist eine analoge Formulierung zu Art. 27a WaG zu verwenden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 89 Abs. 2 (neu)	Die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes zuständig.	In Analogie zur WSL ist Agroscope für die wissenschaftlich-technischen Belange des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes zuständig.
Art. 89 Abs.3 (neu)	Sie unterstützt im Auftrag der zuständigen Bundesämter die Kantone bei deren Monitoringaufträgen oder führt diese in Absprache / Zusammenarbeit mit den Kantonen aus.	Es gibt Organismen, bei denen die Kantone auf das Wissen und die Erfahrungen der WSL zurückgreifen müssen oder fachlich gar nicht in der Lage sind, ein entsprechendes Monitoring / Überwachung durchzuführen. Beispiel: Phytophthora Ramorum, Kiefernholzneemethode, usw.
Art 90 Abs. 1	Die Kantonalen Dienste sind <u>in Absprache mit den betroffenen Bundesämtern</u> für die Ergreifung der [...].	Analog wie in Art. 87 gefordert, gilt die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden auch für die Kantone.
Art. 90 Abs. 3	Für Schadorganismen, die landwirtschaftliche Kulturen oder Kulturen des produzierenden Gartenbaus bedrohen, jedoch nicht <u>als besonders gefährliche Schadorganismen eingestuft sind</u> , können die Kantone <u>oder der Bund auf Antrag mehreren Kantonen der Kantone</u> Vorschriften zur <u>Meldepflicht</u> , Überwachung, Information und Bekämpfung erlassen.	Der Begriff "Vorschriften zur Überwachung" mag wohl die Meldepflicht einschliessen, weil es ein wichtiges Instrument darstellt, soll es namentlich genannt werden. Für bestimmte nicht bgSO ist es effizient und zweckmässig, wenn der Bund auf Antrag einer Mehrheit der Kantone Vorschriften erlassen kann.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Art. 20 Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, DAS VETERINAERWESEN sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Klaus Furrer <klaus_furrer@hotmail.com>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 21:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 103a_SVP LWK LU_SVP Landwirtschaftskommission Kanton Luzern_
2018.05.01
Anlagen: Vernehmlassung Agrarpaket 2018 komplett.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Angefügt erhalten Sie die Stellungnahme zum Verordnungspaket Landwirtschaft.
Ich danke Ihnen für die Arbeit und das entgegennehmen der Stellungnahme.

Im Namen der SVP Landwirtschaftskommission des Kantons Luzern.

Der Präsident: Klaus Furrer.

Ps. Unterschriebene Version folgt per Post.

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SVP Landwirtschaftskommission Kanton Luzern 103a_SVP LWK LU_SVP Landwirtschaftskommission Kanton Luzern_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Klaus Furrer Chnülle 2 6026 Rain
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	10
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	11
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	12
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die LWK unterstützt die Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes. Sämtliche Massnahmen, welche einer administrativen Vereinfachung dienen, sollten in Erwägung gezogen werden.

Die Schweizer Landwirtschaft wird wohl nie konkurrenzfähig zum Ausland sein. Ein gewisser Grenzschutz wird immer eines der wichtigsten Instrumente bleiben.

Das Wichtigste für unsere gegenwärtige, vor allem aber die künftige Generation bleiben, noch konstantere Rahmenbedingungen, dies im Zusammenhang mit gesicherten finanziellen Mitteln. In diesem Zusammenhang sind wir auf eher länger dauernde Verordnungsweisungen angewiesen. Durch die immer wiederkehrenden Änderungen gehen der Landwirtschaft auch immer wieder finanzielle Mittel verloren, zudem ist dies nerventreibend.

Von einer Antreibung der Digitalisierung in der Landwirtschaft sollte nach Möglichkeit abgesehen werden. Kommen wird Diese, aber umso sanfter, desto besser kann die Anpassung erfolgen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die LWK beantragt, dass künftig ebenfalls Futterrüben und Ganzpflanzenmais als Grundfutter angerechnet werden können. Dies wäre eine Gegenmassnahme zum Import Rauhfutter. Es macht durchaus Sinn eigen produziertes Betriebsfutter als Ergänzungsfutter einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7		Die LWK unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienz-beitrages für Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche.
Art. 25a	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen	Die LWK begrüsst Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern. Falls in andern Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen auch diese im ÖLN anerkannt werden. Die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ist unserer Ansicht nach nicht nötig, da bereits genügend vorhanden.
Art.47 Abs. 2 Bst. d und e. Abs. 3 und 4	3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet 4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	Die LWK begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelungen durch den Milchviehbeitrag in Abs.3 Die eingesparten Mittel sollen in der Sömmerung verbleiben.
Art. 49 Abs. 2 und 3	3 Der Zusatzbeitrag nach Art. 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	Die LWK begrüsst, dass künftig alle Beiträge der Kurzalpungsregelung nach NST berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen, raufutterverzehrenden Nutztiere nach Art. 37 Absatz 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais ...	Futterrüben und Ganzpflanzenmais sind künftig anzurechnen. Dies sind auf dem Betrieb produzierte Futter und ersetzen eine z.B. importierte Luzerne.
Art. 71 Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration als Wiesenfutter anrechenbar.	Dies dient der administrativen Vereinfachung.
Art. 75 Abs. 2 bis Raus	Eine Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh wäre eine Abgeltung für die finanziell bedrohte Milchwirtschaft.	Das heutige RAUS- Programm ist eine gute Basis, weshalb dieses unverändert weiterzuführen ist. Ein zusätzliches Weideprogramm müsste aufwandgerecht entschädigt werden. Dies würde unser CH-Produkt stärken.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. <ul style="list-style-type: none"> a. Der Einsatz eines Schleppschlauches b. Schleppschuh c. Gülledrill d. Tiefe Gülleinjektion 	Die LWK fordert die Weiterführung dieses Beitrags.
Art. 78 Abs. 3		Die LWK findet die Bilanzierung der 3 Kg N in der Suisse Bilanz unverhältnismässig. Dies dient nicht der Vereinfachung des administrativen Aufwandes. Sie verhindert lediglich die Attraktivität dieses Programmes. -> ersatzlos streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Abs. 4 Schonende Bodenverbearbeitung	Keine Frist setzen	Ein Enddatum ist nicht nötig
Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik	Keine Frist setzen	Ein Enddatum ist nicht nötig
Art. 82a Abs. 2 Automatische Innenreinigungssysteme	Keine Frist setzen	Ein Enddatum ist nicht nötig
Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine	Keine Frist setzen	Die LWK ist der Meinung, die Vorgaben zur Phasenfütterung sollten nicht im ÖLN integriert werden. Die Förderfrist ist nicht zu beschränken
Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	Keine Frist setzen	Eine grundsätzlich längerfristige Lösung ist anzustreben. Ein Enddatum ist deshalb nicht nötig.
Gliederungstitel nach Art. 82e	7 Abschnitt Beitrag für Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche	Die LWK begrüsst ein Ressourceneffizienzbeitrag für Herbizidverzicht auf OA.
Art. 82f	Beitrag für den Herbizidverzicht wird pro ha ausgerichtet Eine Frist ist nicht nötig. Einzelstockbehandlungen sollten in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Die LWK begrüsst einen Ressourceneffizienzbeitrag für ein Herbizidverzicht.
Art. 82g	Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.	Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen Ernte der Vorkultur und der Saat zugelassen sein, zur Bekämpfung von Problemunkräuter.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.3	Die LWK lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für das Tierwohl ab. BTS und RAUS – Programme können bei angemeldeten genau so gut kontrolliert werden. Es wird uns immer wieder versprochen, der administrative Aufwand würde kleiner.	Die Möglichkeit, dass der Betriebsleiter nicht anwesend, oder die Kontrolle während der Fütterungszeit, könnte zu unangenehmen Situationen führen.
Art. 4	Risikobasierte Kontrollen Sollte eine Kontrolle Aufgrund einer Meldung aussenstehender Personen erfolgen, die Beanstandung zeigt sich als falsch, sollte eine gegenstandslose Meldung, für die anzeigende Person kostenpflichtig sein.	Eine gegenstandslose Meldung, ist für die anzeigende Person kostenpflichtig.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die neuen Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau ersetzen die heutigen Unterstützungsmassnahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge beim Getreide sollten je Hektare und nicht aufgrund der Produktionsmenge ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr a für Rabs, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein Fr. 1000 Mohn und Saflor b für Saatgut von Kartoffeln und Mais Fr. 1000 c für Saatgut von Futtergräsern, Futterleguminosen Fr. 1000 d für Soja Fr. 1000 e für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Art. 6b Absatz 2 Fr. 1000 f für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Fr. 1800 Höhe der Beiträge g für Getreide gemäss Art. 1 Abs. 1 Fr. 120.-	Die LWK unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrages für Herbizidverzicht auf OA. Zudem sollte der Getreidebau sowieso unterstützt werden.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen ohne Voraussetzung nach Artikel 10 Abs1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LWK begrüsst eine Kategorie Recyclingdünger.

Neu wird die Kategorie Recyclingdünger eingeführt.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115 Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Innenreinigung ausgerüstet. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet. Daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Hier können unnötige Kosten eingespart werden.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Abs. 3 Das Zollgesetz besagt, dass der Veredlungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. Die Zollverwaltung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, dies nach entsprechenden Abklärungen in der Branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a	streichen	Wird abgelehnt!
Anhang 6	Liste kann so nicht akzeptiert werden	Wird abgelehnt!

Bühlmann Monique BLW

Von: Bunschi Andrea <Andrea.Bunschi@ur.ch>
Gesendet: Dienstag, 24. April 2018 10:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 104_RR UR_Regierungsrat des Kantons Uri_2018.04.24
Anlagen: Vernehmlassungsantwort.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat die Kantonsregierungen eingeladen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Als Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Uri als Word-Datei.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Andrea Bunschi

Kanton Uri
Standeskanzlei
Andrea Bunschi

Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2007
Mail: andrea.bunschi@ur.ch
Internet: www.ur.ch/la

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri 104_RR UR_Regierungsrat des Kantons Uri_2018.04.24
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen.

Die AP 2014/17 wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen von AP 14/17 angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen in den Bereich «Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS)».

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen am Limit sind. Weitere Anpassungen - seien sie noch so „klein“ oder „nachvollziehbar“ - sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächste Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. Mit der Inkraftsetzung der Verordnungspakete per 1. Januar xxyy beginnt jedes Jahr die Umsetzung der neuen Bestimmungen. Bis die Wirkung und der Nutzen der Anpassungen sichtbar werden kann es Jahre dauern. Die Kantone sind zeitlich und ressourcenmässig nicht in der Lage, bereits 12 Monate später wieder eine Revision im agrarpolitischen Instrumentarium (gilt vor allem für die Direktzahlungsverordnung DZV) in die bestehenden Prozesse zu integrieren.

Beim Verordnungspaket 2018 (Umsetzung per 1.1.2019) ist der «Nutzen» in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise um kosmetische Anpassungen und um Präzisierungen, die für den Landwirt nur kleine finanzielle Änderungen mit sich bringen, aber für die Anpassung der EDV-Systeme sehr komplex und aufwändig sind. Insgesamt werden ja nicht mehr Direktzahlungen ausgerichtet. Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) haben also nur eine Umlagerung der Beiträge zur Folge. Hingegen wird mit jeder DZV-Änderung das Vertrauen in den Bund strapaziert. Die Worthülse «administrative Vereinfachung» ist in Agrarkreisen zum Unwort geworden. An eine nachhaltige und glaubwürdige Agrarpolitik werden andere Anforderungen gestellt.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Der Kanton Uri steckt mitten in der Einführung der GIS-Erfassung und wir sind der Meinung, dass weder die Landwirte noch die kantonalen Vollzugsstellen noch weiter belastet werden können. Deshalb schlagen wir vor, die meisten Neuerungen wie z.B. das neue Ressourcen-Programm und die Anpassung bei den RAUS-Beiträgen ersatzlos zu streichen und in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen. Nicht alles was wünschbar ist, ist auch umsetzbar und schon gar nicht per sofort. Gerade bei der Agrarpolitik würde eine Drosselung des Veränderungstempos zu einer Entspannung der Situation und zu mehr inhaltlicher Qualität führen.

Mit diesem Vorgehen würde der Vollzug gestärkt und das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes verbessert.

Sofern die beabsichtigten Änderungen der verschiedenen Erlasse trotz den obigen Einwände umgesetzt werden, sind dabei die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität: Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), Komplexität (Sömmerung), Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an eine administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der DZ-Instrumente angesagt. Wir lehnen demgemäss die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge, eines alternativen ÖLN und des Milchviehbeitrags für kurze Alpzeiten ab. Diese Vorschläge sind nicht zielführend, zu aufwendig und weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf. Mit weiteren Massnahmen und Massnahmenteilen in der DZV wird ein Flickwerk geschaffen, welches in der Praxis weder kommunizier- noch kontrollierbar ist.

Entweder muss im Rahmen eines Herbstpakets ein verständliches und umsetzbares Massnahmenpaket geschnürt werden oder dann ist dies in die „Agrarpolitik 22+“ einzubinden.

Sömmerung / Kurzalpung:

Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System sind die Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden. Die Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeiträge für Milchvieh sind nur noch auf Basis NST zu vergüten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN Streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig.
Art. 36, Ziffer 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art 36 Ziffer 4 zu handhaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, 3 und 4, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	<p>Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen.</p> <p>Art. 40 Abs. 2 streichen: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 2: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 3 und 4: Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ganz entschieden ab.</p> <p>Antrag: Alternativvorschlag prüfen (genereller Zuschlag/Normalstoss für gemolkene Tiere von Fr. 30/NST).</p>	<p>Es war schon lange überfällig, dass die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen auf Sömmerungsbeiträge abgeschafft wird.</p> <p>Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST gibt.</p> <p>Zu kompliziert (nicht kommunizierbar) und im Vollzug äusserst risikoreich (es ist nicht geklärt, ob die nötigen Daten für den Vollzug innerhalb der verfügbaren Zeitspanne auch effektiv eruierbar sind!)</p> <p>Sollte am Beitrag festgehalten werden, müssen die notwendigen Daten zwingend von der TVD geliefert werden.</p>
Artikel 75 Absatz 2bis	Ersatzlos streichen.	<p>Das RAUS-Programm inkl. ihre Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit 83.4% eine hohe Beteiligung auf.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
		<p>Beteiligung am RAUS-Programm 2016</p> <table border="1" data-bbox="1346 296 2080 703"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">RAUS-Beteiligung</th> </tr> <tr> <th>GVE %</th> <th>Betriebe %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Milchkühe</td> <td>83.8 %</td> <td>71.4 %</td> </tr> <tr> <td>andere Kühe</td> <td>91.4 %</td> <td>60.0 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>82.9 %</td> <td>73.9 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>77.1 %</td> <td>69.6 %</td> </tr> <tr> <td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>41.2 %</td> <td>40.2 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>62.2 %</td> <td>57.3 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>64.6 %</td> <td>53.4 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>65.4 %</td> <td>51.7 %</td> </tr> <tr> <td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>38.6 %</td> <td>34.8 %</td> </tr> <tr> <td>Total Rindergattung</td> <td>81.8 %</td> <td>83.4 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Bund begründet in den Vernehmlassungsunterlagen die Anpassung damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80% liege.</p> <p>Die Argumentation der 80%-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z.B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.</p> <p>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die Vorgeslagene, sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als zu früh und nicht zweckmässig.</p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug.</p>	Tierkategorie	RAUS-Beteiligung		GVE %	Betriebe %	Milchkühe	83.8 %	71.4 %	andere Kühe	91.4 %	60.0 %	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %	weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %	männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %	männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %	männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %	Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %
Tierkategorie	RAUS-Beteiligung																																				
	GVE %	Betriebe %																																			
Milchkühe	83.8 %	71.4 %																																			
andere Kühe	91.4 %	60.0 %																																			
weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %																																			
weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %																																			
weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %																																			
männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %																																			
männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %																																			
männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %																																			
männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %																																			
Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %																																			
Art. 77 Abs. 3 Art. 79 Abs. 4 Art. 82 Abs. 6	Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Vorschlag 2021 als Jahr vor Einführung der AP22+.	Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind derzeit																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 Art. 82b Abs. 2 Art. 82d Abs. 4 Neu; Art. 82f Abs. 3		entweder auf 2019, 2021 oder 2022 terminiert. Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmassnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und dieser stimmt mit der geplanten AP22+ überein.
Art 82 f, Abs. 1 Bst. a und c	streichen	Der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss beibehalten werden	Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Erosion: Antrag: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Anhang 4 Ziff. 6.2.5		Diese Erleichterung ist sehr zu begrüßen. Der gestaffelte Schnitt des Krautsaums hat einen unverhältnismässigen Aufwand für die Bewirtschaftung bedeutet.
Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.1.6	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass diese Anforderungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten 10 Jahren mehrmals ins Detail kontrol-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		liert werden muss.
Anhang 7 Ziffer 1.6	Sömmerungsbeitrag : Antrag Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie gemolkene Tiere schaffen mit einem Beitrag von Fr. 430 pro Normalstoss	Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3 : Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich.
Anhang 7 Ziffer 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 : streichen	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar und die veränderten Anforderungen an die Kontrolle können ohne namhafte Systemanpassungen umgesetzt werden. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV, sowie weiterer Erlasse ist noch nicht ausreichend vorhanden. Lücken sollten geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstöße gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen auch mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Artikel 3, Absatz 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gilt, welche in der NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.
Art. 3 Abs. 3	Abs. 3 (Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.) streichen	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 6	Anpassen: Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der	Es genügt, wenn in Art. 3 Ziffer 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird. Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen.	GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Die Kontrollkoordination ist also schon ausgeschlossen.
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Artikel 5, Absatz 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.
Artikel 5, Absatz 4	Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Artikel 7, Absatz 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Artikel 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Koordinationsstelle soll sowohl Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Anhang 1, Ziffer 2.1 Gewässerschutz	Häufigkeit der Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben: alle 8 Jahre	Die Häufigkeit der Kontrollen ist mit der Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen Vollzug DZV abzustimmen.
Anhang 2, Ziffer 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt. Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.
Anhang 2 Ziff. 2.1	Grundkontrollen: Im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll Lage und Masse der Flächen nicht kontrolliert werden müssen, bei den Kulturen aber schon. Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.	Es ist unsinnig im Geodatenzeitalter die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, beispielsweise ob die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial ist.
Anhang 2, Ziffer 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futtermittelverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslich Jungvieh die verfügbaren Normalstösse nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten. Wir erwarten, dass die Anpassungen im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben. Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren. Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z.B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es besteht der Eindruck ist, dass die gegenwärtigen Zollkontingente (welche versteigert werden) genügend gross sind. Deshalb werden keine Exporte ausserhalb des AKZA getätigt. In der jüngeren Vergangenheit wurde seitens Viehhändler immer wieder gefordert, die Anzahl der Zollkontingente zu erhöhen. Die Viehzuchtbranche (u.a. ASR) hat sich bisher immer dagegen ausgesprochen. Dies mit der Begründung, dass die Kontingente genügend hoch sind, um Zuchtviehimporte (z. B. Grauvieh, Fleischrassen) zu tätigen. Es sollte nicht möglich sein innerhalb der Zollkontingente auch Schlachtkühe (z. B. schwere Fleckviehkühe aus D und A) einführen zu können.

Grundsätzlich ist ein Grenzschutz von 1500 Fr. pro Tier genügend, um den Inlandmarkt zu schützen. Die Senkung des Zollansatzes ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) im Anhang 1 der AEV um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier wird nicht als sehr kritisch beurteilt. Dass dieser AKZA nie bezahlt wurde zeigt, dass man ihn vermutlich zu umgehen wusste. Die Differenz von 1500 Franken sollte auch bei deutlich tieferen Nutztviehpreisen im Ausland (Gemäss Rinderzucht Braunvieh für Jungkühe 2015-17 bei ca. 1300-1650 Euro) noch gross genug sein, dass es sich nicht lohnt, massenhaft Nutztvieh zu Preisen einzuführen, die hierzulande deutlich unter unseren Preisen von knapp 3000 Franken verkauft werden können. Allerdings könnte es Extremereignisse geben (CH wenig Nutztvieh, Ausland viel) die es plötzlich interessant machen würden.

Aus Sicht der Viehzuchtbranche darf es sich aber nicht um eine Strategie handeln, diese Ansätze von Jahr zu Jahr zu kürzen. Sollten die Ansätze weiter gekürzt werden, so würde dies vor allem auf Kosten unserer traditionellen einheimischen Rinderrassen (Fleckvieh, Simmental, Braunvieh, Original Braunvieh) gehen, da aus dem Ausland vor allem andersrassige Zuchttiere (Milch v.a. Holstein) eingeführt würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits im Vorjahr vermerkt muss der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen! Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ zur neuen Weinverordnung bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache betragen.

Zudem würden wir es sehr begrüßen, wenn die Weinverordnung weniger oft geändert würde, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. Ebenso sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine zu einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2 streichen.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, dann die Kompetenz fürs Schätzen der Trauben an die Kantone delegieren. Vorschlag für die Formulierung: „Die Kantone können Betriebe nach Art. 35 Abs. 3 die eigenen Traubenposten schätzen lassen, zugekaufte Trauben jedoch sind immer zu wägen.“</p>	Seit Jahrzehnten ist bei uns üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Bisher hat der Bund die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Kantonsvertretern erarbeitet. Wir fordern diese Koordinationspflicht weiterhin ein. Andernfalls würde der Bund in die kantonalen Kompetenzen eingreifen, was wir klar ablehnen. Die entsprechenden Bereiche der PGesV benötigen noch eine Anpassung bezüglich der geforderten kantonalen Kompetenzen.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern.

Grosse Fragezeichen bestehen beim Status der Ambrosia und des Feuerbrands. Sollte der Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet werden, bleiben die Folgen für die Kantone unklar. Die Überwachung und die Bekämpfungsmassnahmen müssen weiterhin aufrechterhalten werden, wobei sich der Bund finanziell beteiligen muss. Falls Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet würde, könnten auch keine Schutzobjekte definiert werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Wie es der Name «Pflanzengesundheitsverordnung» sagt, soll die Verordnung alle Bereiche der Pflanzengesundheit abdecken. Deshalb sollte die Verordnung mit einem Kapitel ergänzt werden. Dieses Kapitel soll die Überwachung, Beratung, Weiterbildung usw. enthalten, ohne zwischen regulierten und nicht regulierten Organismen zu unterscheiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden.
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPD liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPD haben das Knowhow und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).

Artikel 14 bzw. Artikel 20	<p>Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p>	<p>Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einen Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
Art. 16 Abs. 1	<p>Die Ausscheidung als Befallszone soll im <u>Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.</p>	<p>Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.</p>	<p>Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.</p>
Art. 18 Abs. 1	<p>Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.</p>	<p>Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei Phytophthora ramorum.</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im <u>Einverständnis</u> mit den Kantonen erfolgen.</p>	<p>Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.</p>
Art. 24	<p>Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.</p>	<p>Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.</p>

Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	- Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst, die Bezeichnung soll aber anders formuliert werden	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82, Abs. 1

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	Ergänzung Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp nicht reduziert.	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseemilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
Absatz 4 -	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Artikel 3 Absatz 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Kilogramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.
Artikel 10 Absatz 2 -	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Artikel 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpeng unterbrochener Milchvermarktung.	tragen.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur kleine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung der verschiedenen Kantonssysteme. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	Es ist uns nicht bekannt, dass eine Schnittstelle zu HODUFLU besteht! Die Datenübermittlung muss zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen und der Bund sorgt dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die dieser möglichst mit weniger Personal leisten soll. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b	Textliche Anpassung : Die Benutzer und Benutzerinnen bei der Administration , in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebes oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.	Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.
Anhang 1 Ziffer 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.

Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c	Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	
---------------------------------	--	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Priska2 Fassbind <Priska2.Fassbind@sz.ch>
Gesendet: Dienstag, 24. April 2018 08:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 105_SK SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2018.04.24
Anlagen: 281a-2018-VD-landwirtschaftliches-Agrarpaket-2018-Fragebogen.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beigefügt die Stellungnahme des Kantons Schwyz zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Priska Fassbind

Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1260
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 26 15
Fax: 041 819 26 19
E-Mail: priska2.fassbind@sz.ch
Internet: <https://www.schwyz.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz 105_SK SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2018.04.24
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	13
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	16
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität (Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen [Herbizideinsatz bei REB], Sömmerung) und die Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunehmen. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen der administrativen Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der DZ-Instrumente angesagt. Wir lehnen demgemäss die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge, eines alternativen ÖLN und des Milchviehbeitrags für kurze Alpzeiten ab. Diese Vorschläge sind nicht zielführend, zu aufwendig und weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf. Mit weiteren Massnahmen und Massnahmenteilen in der DZV wird ein Flickwerk geschaffen, welches in der Praxis weder kommunizier- noch kontrollierbar ist.

Entweder muss im Rahmen eines Herbstpakets ein verständliches und umsetzbares Massnahmenpaket geschnürt werden oder dann ist dies in die „Agrarpolitik 22+“ einzubinden.

Sömmerung / Kurzalpung:

Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft die geltende Regelung und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System sind die Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden. Die Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeiträge für Milchvieh sind nur noch auf Basis NST zu vergüten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. f, Ziff. 7	streichen	Die Ausweitung der REB-Beiträge auf sämtliche Ackerkulturen ist nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung. Sie verkompliziert die Erhebungen massiv. Dasselbe gilt für die Informatiksysteme, welche die Anmeldung und die Berechnung der Beiträge abfangen müssen. Dies ist für die Kantone mit hohen Kosten verbunden. Die Kontrollen der Einhaltung der Massnahmen sind sehr schwierig bis unmöglich. Das neu angedachte Programm ist zudem nicht unabhängig vom Programm „schonende Bodenbearbeitung“, sondern hat

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einen Einfluss darauf. Dort wird der bisherige Beitrag von Fr. 400.-- auf Fr. 200.-- pro Hektar gesenkt!</p> <p>Zudem wäre der neue Beitrag auf drei Jahre befristet (bis 2021). Für diese kurze Zeitspanne ist der Aufwand für alle Akteure plus Kosten für die Programmierung in keinem Verhältnis zum angedachten Nutzen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff.7</p> <p>Art. 82 f und g</p> <p>Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9</p>	<p>Antrag: Anstelle eines Herbizidverzichts einen Beitrag für «Mechanische Unkrautkontrolle» einführen:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>7. Beitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle unter gleichzeitigem Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche.</p> <p>Beitrag wird pro Hektar ausgerichtet für mindestens einmalige flächige Behandlung mit Hacken oder Striegeln oder vergleichbaren mechanischen Verfahren.</p> <p>...Beitrag ist festzulegen</p>	<p>Mit Fokus auf die Ernährungssicherheit und die Produktion hochwertiger Lebensmittel wäre in einem ersten Schritt die Förderung der mechanischen Unkrautkontrolle anstelle oder ergänzend zu Herbiziden zu fördern.</p> <p>Der Verzicht auf Herbizid ist nur nachhaltig, wenn kulturtechnische Massnahmen ohne Herbizid gegen Unkrautkonkurrenz auf den Betrieben verfügbar sind und auch angewendet werden. Alleiniger Verzicht auf Herbizide führt zu stärkerer Verunkrautung, die in Folgejahren dann mit mehr Herbiziden saniert werden.</p> <p>In Analogie zu den REB Ausbringverfahren ist ein Förderbeitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle einzuführen. Die Meldung der effektiven Flächen kann wie beim Schleppschlauchgüllen im Nachhinein erhoben werden und ist auch deshalb auf Seiten Bewirtschafter wie auch auf Seiten Vollzugsstellen einfach möglich.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 und 4</p> <p>Art. 49 Abs. 3</p>	<p>streichen</p>	<p>Das neu vorgeschlagene System ist zu kompliziert und intransparent.</p> <p>Es ist ein unverhältnismässiger Aufwand, die Aufenthaltsdauer der Einzeltiere auf mehreren Betrieben zu erfassen, da diese Daten nicht so von der TVD geliefert werden. Das Risiko, dass einzelne Kühe übermässig vom Zusatzbeitrag profitieren, ist dagegen vernachlässigbar. Dass Kühe wegen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Zusatzbeitrag zusätzlich verstellt werden, ist eher unwahrscheinlich, weil der Aufwand dafür und die Zusatzbelastung für die Tiere in keinem Verhältnis zum Zusatzbeitrag stehen.</p> <p>Sollte am Beitrag festgehalten werden, müssen die notwendigen Daten zwingend von der TVD geliefert werden.</p>
Art. 69	Hartweizen: Zustimmung	Es ist sachgerecht, den Hartweizen bezüglich der Extensobeiträge zum Brotweizen zu zählen.
Art. 75 Abs. 2bis	streichen	<p>Einen zusätzlichen Weide-RAUS Beitrag für weibliche Rinder unter 365 Tage und alle männlichen Rinder bedeutet sechs zusätzliche RAUS-Kategorien zu führen. Dieser Aufwand ist unverhältnismässig im Vergleich zum Zusatznutzen. Wer diese Tierkategorien bisher schon geweidet hat, wird dies auch zukünftig tun, und Betriebe, die bisher nur einen Auslauf nutzten, werden wegen dem Beitrag kaum neu auf Weide umstellen.</p> <p>Der Bund begründet die Anpassung in den Vernehmlassungsunterlagen damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80% liege.</p> <p>Die Argumentation der 80%-Schwelle bei RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste er dies auch bei den anderen DZ-Programmen, wie beispielsweise emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw., angewendet werden.</p> <p>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen, wie die vorge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schlagene, sollen – wenn überhaupt – frühestens mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als zu früh und nicht zweckmässig.</p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug.</p>
Art. 77 Abs. 3 Art. 79 Abs. 4 Art. 82 Abs. 6 Art. 82a Abs. 2 Art. 82b Abs. 2 Art. 82d Abs. 4 Neu; Art. 82f Abs. 3	Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Vorschlag 2021 als Jahr vor Einführung der AP22+.	<p>Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind derzeit entweder auf 2019, 2021 oder 2022 terminiert.</p> <p>Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmassnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und dieser stimmt mit der geplanten AP22+ überein.</p>
Art. 81	streichen	<p>Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich. Mit dem neuen Beitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle auf offener Ackerfläche ist diese "Leistung" zudem bereits abgegolten. Allenfalls können diese gar angemessen erhöht werden.</p>
Art 82f Abs. 1 Bst. a und c	streichen	<p>Der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.</p>
Art. 82f Abs. 2 Bst c	streichen	<p>Der Biolandbau muss gesamtbetrieblich erfüllt werden und beinhaltet neben dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel noch weitere Einschränkungen (Düngung, Saatgut, usw.). Diese Beiträge werden für die gesamtbetriebliche Einschränkung entrichtet. Hingegen soll analog zu den Extensio-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beiträgen auch der Herbizidverzicht im Biolandbau zusätzlich entschädigt werden. Auch bei den Extenso-Beiträgen erfüllt der Biobauer bereits per se jene Voraussetzungen und erhält richtigerweise auch beide Beiträge. Eine entsprechende Bestimmung gemäss Art. 82f Abs. 2 Bst. c erübrigt sich folglich.
Art. 82g Abs. 4	streichen	Diese Anforderungen gelten generell für den ÖLN und sind in Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. c aufgeführt. Sie müssen hier nicht noch separat erwähnt werden.
Anhang 1 Ziff. 5.1.7	streichen	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen. Sie sind schon mehr als ausgelastet mit der Umsetzung der jährlichen umfangreichen Anpassungen im Bereich Direktzahlungen.
Anhang 4 Ziff. 6.2.5		Diese Erleichterung ist sehr zu begrüßen. Der gestaffelte Schnitt des Krautsaums hat einen unverhältnismässigen Aufwand für die Bewirtschaftung bedeutet.
Anhang 7 Ziff. 5.4.2	streichen	Siehe Argumentation zu Art. 75 Abs. 2bis. Zudem ist die Differenz von Fr. 120.--/GVE für die identische Haltung von weiblichen Rindern unter 365 Tage und über 365 Tage nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst d	Zustimmung	Wenn der Landwirt (meist aus Sicherheitsüberlegungen) nicht alle Bäume angegeben hat, soll er nicht gezwungen sein, die Maximalzahl anzugeben.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht. Hier besteht Optimierungspotential.

Mit der Abspaltung des Veterinärbereichs von der VKKL in eine separate Verordnung (NKPV) wird das System verkompliziert und undurchsichtig. Die Kontrollkoordination wird zu einer Farce, weil in der NKPV neu fixe Kontrollintervalle festgelegt und als Folge davon die Kontrollintervalle auch im landwirtschaftlichen Bereich angeglichen werden müssen.

Gewisse Anforderungen in der VKKL widersprechen sich. Es ist praktisch nicht möglich, für alle Bereiche den geeigneten Zeitpunkt für die Grundkontrollen zu wählen, 40 Prozent unangemeldete Kontrollen im Tierwohl durchzuführen und trotzdem alles in einer Kontrolle zu prüfen.

Folglich lehnen wir die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Kontrollen in zwei separate Verordnungen ab und fordern stattdessen weiterhin, dass der Grundsatz der Kontrollkoordination eingehalten werden muss.

Der Grundsatz der risikobasierten Kontrollen wird begrüßt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	... Anhang 1 Ziff 2 ...	Wir weisen darauf hin, dass in den Vernehmlassungsunterlagen insofern ein Fehler vorliegt, als es sich im Anhang 1 beim Titel „Direktzahlungen und weitere Beiträgen“ um die Nummerierungsziffer 3 handelt und somit der Verweis in Art. 3 Abs. 2 stimmt, aber im Anhang falsch nummeriert wurde.
Art. 3 Abs. 2	streichen	Mehrere Kontrollbereiche müssten zu ganz unterschiedliche Zeitpunkten kontrolliert werden, je nach Kontrollpunkt (RAUS Winterauslauf und Sommerauslauf, Pflanzenschutz und Düngung je nach Kultur etc.). Die Anforderung widerspricht also per se schon Abs. 1 und Abs. 3, indem bei einer Grundkontrolle nicht ein ganzer Bereich kontrolliert werden kann

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		respektive für alle Bereiche sicher mehr als zwei Kontrollen in acht Jahren nötig wären. Art. 3 Abs. 2 würde also der gewünschten Entlastung entgegenwirken und statt zu weniger, zu mehr Grundkontrollen führen.
Art. 3 Abs. 4	Mindestens 10% der Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind unangemeldet durchzuführen.	Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40% ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann. Bis auf wenige Ausnahmen werden bei den BTS/RAUS-Programmen zudem sehr selten Mängel festgestellt.
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Art. 5 Abs. 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach drei Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.
Art. 5 Abs. 5	i.O.	Bei den risikobasierten Kontrollen ist der Anteil von 40% unangemeldete Kontrollen angemessen, weil insbesondere Risikobetriebe Grund für unangemeldete Kontrollen sind.
Art. 7 Abs. 4	Vermutet stellt eine Kontrollperson einen Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Art. 1 Abs. 2 die-	Nicht geklärt ist hier die Frage der Kompetenz und Verantwortlichkeit. ÖLN-Kontrollure, die für den Veterinärbereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ser Verordnung oder nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	nicht ausgebildet sind, können Tierschutzverstösse gar nicht eindeutig feststellen und dürfen für eine Fehleinschätzung auch nicht verantwortlich gemacht werden. Ein Verstoss kann deshalb nur vermutet, aber nicht rechtsgültig festgestellt werden.
Anhang 1	Nummerierung anpassen	Die Nummerierung der Bereiche entspricht nicht der Nummerierung der Rechtsbereiche im Titel.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe acht Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen, also von vier auf acht Jahre, angepasst werden
Anhang 2 Ziff. 2.1	Grundkontrollen: Im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll Lage und Masse der Flächen nicht kontrolliert werden müssen, bei den Kulturen aber schon. Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.	Es ist unsinnig im Geodatenzeitalter die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, beispielsweise ob die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial ist.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futtermittelverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslicher Bestossung durch Jungvieh die verfügbaren Normalstösse nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben. Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren. Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z.B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da Art. 24b Abs. 2c der Weinverordnung die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin schweizweit erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder -konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziff. 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müssen die Kantone die Kompetenz erhalten, die Wägung vorzuschreiben. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Kapitel	Ergänzung der Vorlage um die Kategorie « Pflanzenstärkungsmittel » zur Regulierung	Schon heute werden sogenannte Pflanzenstärkungsmittel eingesetzt um die Pflanzen gegen Schaderreger besser zu schützen. Damit kein Wildwuchs entsteht, sollte der Umgang mit Pflanzenstärkungsmitteln klar geregelt werden. Ansonsten kann jede beliebige Firma Wundermittel als „Pflanzenstärkungsmittel“ anpreisen.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Bisher hat der Bund die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Kantonsvertretern erarbeitet. Wir fordern diese Koordinationspflicht weiterhin ein. Andernfalls würde der Bund in die kantonalen Kompetenzen eingreifen, was wir klar ablehnen. Die entsprechenden Bereiche der PGesV benötigen noch eine Anpassung bezüglich der geforderten kantonalen Kompetenzen.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern.

Grosse Fragezeichen bestehen beim Status der Ambrosia und des Feuerbrands. Sollte der Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet werden, bleiben die Folgen für die Kantone unklar. Die Überwachung und die Bekämpfungsmassnahmen müssen weiterhin aufrechterhalten werden, wobei sich der Bund finanziell beteiligen muss. Falls Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet würde, könnten auch keine Schutzobjekte definiert werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantone definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Wie es der Name «Pflanzengesundheitsverordnung» sagt, soll die Verordnung alle Bereiche der Pflanzengesundheit abdecken. Deshalb sollte die Verordnung mit einem Kapitel ergänzt werden. Dieses Kapitel soll die Überwachung, Beratung, Weiterbildung usw. enthalten, ohne zwischen regulierten und nicht regulierten Organismen zu unterscheiden.

Zusammengefasst sind uns vier Themen von grösster Wichtigkeit:

- Finanzierungsregelung der neuen kantonalen Aufgaben muss durch den Bund gewährleistet sein.
- Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss sichergestellt sein. Eine provisorische Liste der prioritären Quarantäneorganismen muss schnellstmöglich erarbeitet werden.
- Unkräuter müssen ebenfalls in der PGesV Eingang finden.
- Wir fordern ein zusätzliches Kapitel über die nicht geregelten Schadorganismen, um die Überwachungsmassnahmen und überkantonalen Bekämpfungsmassnahmen zu harmonisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Begriffe ergänzen mit : <ul style="list-style-type: none"> - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - Abgegrenztes Gebiet 	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten hier ergänzt werden.
Art. 8 Abs. 4	Das zuständige Bundesamt kann <u>nach Anhörung des Kantons</u> in einer Befallszone die Meldepflicht für den betreffenden Quarantäneorganismus aufheben.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs. 2	Die Abklärung erfolgt auf der Grundlage einer Diagnose eines <u>Labors einer eidgenössischen Forschungsanstalt</u> .	Agroscope und die WSL müssen die Diagnoselabors sein. Dies erlaubt die Aufrechterhaltung der Kompetenzen, ermöglicht die Nutzung von Synergien von Forschungsaktivitäten und garantiert die wissenschaftliche Unterstützung der Kantone durch den Bund bei der Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen.
Art. 10 Abs. 3	<u>Sobald die Diagnose vorliegt</u> , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Abs. 1 Bst. a bis d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Bei knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe <u>oder die Branche</u> , deren Waren ebenfalls vom Organismus	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffen sein könnten.	diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Branche statt einzelne Betriebe zu informieren.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert <u>der Kanton in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt</u> , die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 1	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, bestimmt das zuständige Bundesamt <u>nach Anhörung der Kantone</u> Massnahmen, welche zur Tilgung geeignet sind.	Das Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen, ohne die Kantone vorher anzuhören.
Art. 13 Abs. 2	Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt <u>angewiesenen</u> Massnahmen.	Siehe oben zu Abs. 1.
Art. 13 Abs. 5	Das zuständige Bundesamt kann <u>in Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.	Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 14	Artikel streichen	Wenn die Massnahmen gemäss Art. 13 in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ausgearbeitet wurden, wird dieser Artikel überflüssig. Verweigert der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen, so soll er auch den Aktionsplan selber festlegen.
Art. 16 Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Quarantäneorganismus sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt nach An-	Die Kompetenzen der Kantone sind gebührend zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hörung der Kantone Massnahmen ...anordnen.	
Art. 16+17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie von Organismen die Ausscheidung und Finanzierung möglich ist (insb. Feuerbrand) (Finanzierung s. Kapitel 11 Art. 82/83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs. 1		Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken. Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Da WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb muss bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden.
Art. 19 Abs. 4	Das WBF und das UVEK können <u>zusammen mit den zuständigen Kantonen</u> Einzelheiten sowie Ausnahmen zur Erhebung festlegen.	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Das zuständige Bundesamt sorgt dafür, dass für Quarantäneorganismen, insbesondere für prioritäre Quarantäneorganismen, Notfallpläne zur Verfügung stehen. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 21	Antrag : Simulationsübung streichen, oder auf ein Minimum beschränken	Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten sollten diese geplanten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Simulationsübungen, wenn überhaupt, äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.</p> <p>Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Aktionsplänen zusammenarbeiten um das Netzwerk aufzubauen. Eine Trockenübung von solchen Szenarien ist eher eine Alibiübung, welche die knappen Ressourcen zusätzlich belasten würde. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies wahrscheinlich nicht verbessert werden.</p>
Art. 22 Bst. c	Zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen <u>nach Anhörung der Kantone.</u>	Die Kompetenzen der Kantone sind gebührend zu berücksichtigen.
Art. 23	Taucht ein potenzieller Quarantäneorganismus auf, so kann das zuständige Bundesamt, bis der mögliche Schaden durch den betreffenden Schadorganismus abgeklärt ist, in Zusammenarbeit mit den Kantonen für diesen Organismus und für die entsprechenden Waren folgende Massnahmen festlegen :	Da die Umsetzung der Massnahmen Aufgabe der Kantone ist, müssen sie auch bei der Entscheidung über die Massnahmen einbezogen werden.
Art. 37 Abs. 2		Die Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt. Wer überwacht diese Transporte? Wie kann diese Überwachung gemacht werden?
Art. 39	Das Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass die eingeführte Ware:	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Die Kantone sollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83 Abs. 4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone , welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	<p>Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Die Kantone sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.</p> <p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand!)</p> <p>Die Kosten für die Überwachung und Kontrolle gelten weiterhin als anerkannt.</p> <p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung des Feuerbrands beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p>
Art. 90		Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Klärungsbedarf	Wir nehmen an, dass der gesamte Art. 8 ersetzt werden soll und zwar mit dem neuen Vorschlag unter Art. 8 Abs. 4 ^{bis} .

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPR-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist. Dies bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen an AGIS zu übermitteln.	Es ist uns nicht bekannt, dass eine Schnittstelle zu HODUFLU besteht! Die Datenübermittlung muss zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen und der Bund sorgt dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die dieser möglichst mit weniger Personal leisten soll. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Kathriner Sandra <Sandra.Kathriner@ow.ch>
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 10:15
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Abächerli Bruno
Betreff: 106 VD OW Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden_20.4.18
Anlagen: Begleitbrief.pdf; Stellungnahme OW auf Vorlage.pdf; Stellungnahme OW auf Vorlage.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 wie gewünscht in Word- und PDF-Format zu. Zusätzlich erhalten Sie die Unterlagen per Post.

Freundliche Grüsse

Sandra Kathriner
Sekretärin/Sachbearbeiterin

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Amt für Landwirtschaft und Umwelt

St. Antonistrasse 4, Postfach1264, 6061 Sarnen
Tel +41 41 666 63 17
Fax +41 41 666 11 49
sandra.kathriner@ow.ch
www.ow.ch



106 VD OW Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden_20.4.18

CH-6061 Sarnen, St. Antonstrasse 4, VO

A-Post

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Sarnen, 20. April 2018

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018; Mitbericht.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf jene Verordnungen, bei welchen die auf Tierhaltung (v. a. Rindviehhaltung) ausgerichtete Obwaldner Landwirtschaft im Wesentlichen betroffen ist.

Die Agrarpolitik 2014/2017 wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone stellen mit beachtlichem personellen und finanziellem Aufwand den Vollzug sicher. Insbesondere haben sie mit hohen Investitionskosten ihre EDV-Systeme angepasst. Dazu gehören insbesondere auch jene im Bereich der Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS).

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihre Grenzen kommen. Kommt hinzu, dass durch verschiedene, einschneidende Sparprogramme in den Kantonen der finanzielle Spielraum immer kleiner wird. Weitere Anpassungen – seien sie noch so klein oder nachvollziehbar – sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächsten, umfassenden Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. In diesem Sinne muss die jährliche Anpassung der Verordnungen zur Agrarpolitik wirklich kritisch hinterfragt werden.

Beim Verordnungspaket 2018 ist der "Nutzen" in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise nur um kleinere Anpassungen und um Präzisierungen, die für die Landwirte aufgrund des gleichbleibenden Finanzrahmens kaum finanzielle Verbesserungen mit sich bringen werden. Die Anpassungen der EDV-Systeme sind hingegen sehr komplex und finanziell aufwändig.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Aufgrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen bei den Vollzugsstellen, aber auch aufgrund der durch die raschen Veränderungsprozesse stark belasteten und verunsicherten Bauernfamilien lehnen wir zumindest die Neuerungen bei den Ressourcen-Programmen und jene

St. Antonstrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 866 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

bei den RAUS-Beiträgen ab. Diese sind, wenn überhaupt, in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen.

Eine Drosselung des Veränderungstempos und eine dringend notwendige Vereinfachung der agrarpolitischen Massnahmen bzw. Programme muss den Vollzug merklich vereinfachen, den administrativen Aufwand abbauen und die damit verbundenen Vollzugskosten in den Kantonen senken. Dies wiederum wäre für das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes förderlich.

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme auch noch elektronisch (PDF und Word-Version) an die Schriftgutverwaltung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Beilage:

- Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Kopie an:

- Roland Christen, Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei (OWSTK. 3125)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement 106 VD OW Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden_20.4.18
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen/ 20. April 2018  Regierungsrat Niklaus Bleiker Landstatthalter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf jene Verordnungen, bei welchen die auf Tierhaltung (v.a. Rindviehhaltung) ausgerichtete Obwaldner Landwirtschaft im Wesentlichen betroffen ist.

Die Agrarpolitik 2014/2017 (AP 2014/17) wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone stellen mit beachtlichem personellen und finanziellem Aufwand den Vollzug sicher. Insbesondere haben sie mit hohen Investitionskosten ihre EDV-Systeme angepasst. Dazu gehören insbesondere jene im Bereich der Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS).

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihre Grenzen kommen. Kommt hinzu, dass durch verschiedene, einschneidende Sparprogramme in den Kantonen der finanzielle Spielraum immer kleiner wird. Weitere Anpassungen – seien sie noch so klein oder nachvollziehbar – sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächsten, umfassenden Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. In diesem Sinne muss die jährliche Anpassung der Verordnungen zur Agrarpolitik wirklich kritisch hinterfragt werden.

Beim Verordnungspaket 2018 ist der "Nutzen" in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise nur um kleinere, "kosmetische" Anpassungen und um Präzisierungen, die für die Landwirte aufgrund des gleichbleibenden Finanzrahmens kaum finanzielle Verbesserungen mit sich bringen werden. Die Anpassungen der EDV-Systeme sind hingegen sehr komplex und finanziell aufwändig.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Aufgrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen bei den Vollzugsstellen, aber auch aufgrund der durch die raschen Veränderungsprozesse stark belasteten und verunsicherten Bauernfamilien lehnen wir zumindest die Neuerungen bei den Ressourcen-Programmen und jene bei den RAUS-Beiträgen ab. Diese sind, wenn überhaupt, in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen. Eine Drosselung des Veränderungstempos und eine dringend notwendige Vereinfachung der agrarpolitischen Massnahmen bzw. Programme muss den Vollzug merklich vereinfachen, den administrativen Aufwand abbauen und die damit verbundenen Vollzugskosten in den Kantonen senken. Dies wiederum wäre für das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes förderlich.

Sofern die beabsichtigten Änderungen der verschiedenen Erlasse trotz den obigen Einwände umgesetzt werden, sind dabei die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen vorab die Komplexität des Direktzahlungssystems noch einmal unverhältnismässig zunimmt. Diesbezüglich verweisen wir beispielsweise auf die Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), die Komplexität bei der Sömmerung (Kurzalping Milchvieh) hin. Dies erschwert zudem die Kommunikation (Erklärbarkeit) dieser Massnahmen, was für das Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem Anliegen an eine administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen. Zudem haben diese Änderungen, wie bereits einleitend erwähnt, kostspielige technische Anpassungen zur Folge.

Im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt dringend angesagt. Mit weiteren Massnahmen und Massnahmenteilen in der DZV wird ein Flickwerk geschaffen, welches in der Praxis auch kaum mehr kontrollierbar ist.

Sömmerung / Kurzalping:

Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System sind die Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden. Die Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeiträge für Milchvieh sind nur noch auf Basis NST zu vergüten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig.
Art. 36, Ziff. 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziff. 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art. 36 Ziff. 4 zu handhaben.
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, 3 und 4, Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.62		Die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen auf Sömmerungsbeiträge soll abgeschafft werden.
Art. 47 Abs. 2	Zustimmung	Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tiere pro NST gibt.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 und 4:</p>	<p>Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ab.</p> <p>Wir beantragen einen generellen Zuschlag/Normalstoss für gemolkene Tiere von Fr. 30.– pro NST.</p>	<p>Zu kompliziert (nicht kommunizierbar) und im Vollzug äusserst risikoreich. (Zudem ist es nicht geklärt, ob die nötigen Daten für den Vollzug innerhalb der verfügbaren Zeitspanne auch effektiv eruierbar sind.)</p>
<p>Art. 75 Abs. 2bis</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>	<p>Das RAUS-Programm inkl. ihre Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit rund 83 Prozent eine hohe Beteiligung auf.</p> <p>Der Bund begründet in den Vernehmlassungsunterlagen die Anpassung damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80 Prozent liege.</p> <p>Die Argumentation der 80 Prozent-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z. B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.</p> <p>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die vorgeschlagene, sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als nicht zweckmässig.</p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrati-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 3 Art. 79 Abs. 4 Art. 82 Abs. 6 Art. 82a Abs. 2 Art. 82b Abs. 2 Art. 82d Abs. 4 Neu; Art. 82f Abs. 3	Alle befristeten Bundesprogramme sind auf einen einzigen Endtermin zu harmonisieren. Vorschlag 2021 (Jahr vor der Einführung der AP22+).	ven Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug. Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind derzeit entweder auf 2019, 2021 oder 2022 terminiert. Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmassnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und stimmt mit der geplanten AP22+ überein. Falls die AP 22+ verschoben wird, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
Art. 102 Abs. 2	Abs. 2 muss beibehalten werden.	Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden mit dem Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben. Dies trifft nicht zu. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL zu entnehmen ist, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Anhang 1 Ziff. 5.1.7	Die Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone ist zu streichen.	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Anhang 4 A Ziff. 6.2.5	Als Rückzugsstreifen ist im Krautsaum ein Rückzugsstreifen von mindestens 10 Prozent stehen zu lassen.	Der gestaffelte Schnitt des Krautsaums hat einen unverhältnismässigen Aufwand für die Bewirtschaftung zur Folge. Trotzdem soll mit einem Rückzugsstreifen von mindestens 10 Prozent, auf welchem die Vegetation stehen bleibt, eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Lebensraum dient.
Anhang 4 A Ziff. 12.1.6	Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Im Hinblick auf die Fokussierung auf Kontrollpunkte ist es wichtig, dass diese Anforderungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte einge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten zehn Jahren mehrmals ins Detail kontrolliert werden muss. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche und nicht als administrative Vereinfachung bezeichnet werden.
Anhang 4 A Ziff. 12.2.8	Die Änderung ist nochmals zu überdenken.	Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist ebenfalls zu gewichten.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie gemolkene Tiere schaffen mit einem Beitrag von Fr. 430.– pro Normalstoss.	Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3: Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich.
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag ist zu streichen.	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar und die veränderten Anforderungen an die Kontrolle können ohne namhafte Systemanpassungen umgesetzt werden. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV, sowie weiterer Erlasse ist noch nicht ausreichend vorhanden. Die Lücken sollten geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Veterinäramts der Urkantone (Labor der Urkantone), Brunnen, welches für den Kanton Obwalden zuständig ist.

Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist allenfalls formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf acht Jahre zu verlängern.	Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrags an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen auch mit einem acht Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziff. 3 <i>sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.</i>	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Streichen	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 6	Anpassen: Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle <i>innerhalb der ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen</i> .	Es genügt, wenn in Art. 3 Ziff. 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird. Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Die Kontrollkoordination ist also schon ausgeschlossen.
Art. 4 und Art. 5	Der Begriff risikobasierte Kontrolle ist mit Art. 9 NKPV abzustimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Art. 5 Abs. 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach drei Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplans innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.
Art. 5, Abs. 4	Ausgenommen von Abs. 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von Fr. 300.– oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei Fr. 200.–, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei Fr. 200.– Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Limite auf Fr. 300.– anzusetzen.
Art. 7 Abs. 4	Stellt eine Kontrollperson <i>augenfällig</i> einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer eingehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Art. 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Die Koordinationsstelle soll sowohl die Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Anhang 1, Ziff. 2.1 Gewässerschutz	Häufigkeit der Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben: alle acht Jahre	Die Häufigkeit der Kontrollen ist mit der Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen Vollzug DZV abzustimmen.
Anhang 2, Ziff. 1.2	Streichen	<p>Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons) können nicht überprüft werden. Es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziff. 2.1		Es ist unsinnig im Geodatenzeitalter die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, beispielsweise ob die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial ist.
Anhang 2, Ziff. 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.
Anhang 2 Ziff. 3.2	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestieren.</p> <p>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standorts und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen; eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus.</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futtermittelverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslich Jungvieh die verfügbaren Normalstöcke nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten. Wir erwarten, dass die Anpassungen im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	<p>Die Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Die Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.</p>	<p>Eine Erhöhung des Faktors um 0,10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren.</p> <p>Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z. B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere wird abgelehnt. Der tiefere AKZA würde unter bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zu direkten Schlachtung zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern macht den Vollzug für den Weinbau im Kanton Obwalden sowie für Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug. Die Rebbaupflanzfläche des Kantons Obwalden beträgt nur gerade rund 3 ha. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme des Kantons Luzern. Insbesondere unterstützen wir den Antrag des Kantons Luzern zur Anpassung des Entschädigungsschlüssels des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle.

Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone. Entsprechend sind für den grossen, neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das Beitragssystem von Fr. 1 000.– je Kanton und Fr. 55.– je ha ist anzupassen. Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830 000.– nur Fr. 4 000.– (0,05 Prozent) an den Kanton Luzern gehen. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen finanziellen und personellen Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute wesentlich höher sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Bisher hat der Bund die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Kantonsvertretern erarbeitet. Wir fordern diese Koordinationspflicht weiterhin ein. Andernfalls würde der Bund in die kantonalen Kompetenzen eingreifen, was wir klar ablehnen. Die entsprechenden Bereiche der PGesV benötigen noch eine Anpassung bezüglich der geforderten kantonalen Kompetenzen.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern.

Grosse Fragezeichen bestehen beim Status der Ambrosia und des Feuerbrands. Sollte der Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet werden, bleiben die Folgen für die Kantone unklar. Die Überwachung und die Bekämpfungsmassnahmen müssen weiterhin aufrechterhalten werden, wobei sich der Bund finanziell beteiligen muss. Falls Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet würde, könnten auch keine Schutzobjekte definiert werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit genutzt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen definieren, v. a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Wie es der Name "Pflanzengesundheitsverordnung" sagt, soll die Verordnung alle Bereiche der Pflanzengesundheit abdecken. Deshalb sollte die Verordnung mit einem Kapitel ergänzt werden. Dieses Kapitel soll die Überwachung, Beratung, Weiterbildung usw. enthalten, ohne zwischen regulierten und nicht regulierten Organismen zu unterscheiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden.
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnitts : Information der Branche.	<p>Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden.</p> <p>Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist</p>
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPDS) in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt (EPDS) in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPDS haben das Knowhow und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).

Art. 14 bzw. Art. 20	Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden	<p>Eine Arbeitsgruppe der zuständigen kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p> <p>Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20).</p> <p>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamts die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll im <u>Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gilt es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen und Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z. B. bei Phytophthora ramorum.
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im <u>Einverständnis</u> mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.

Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst, die Bezeichnung soll aber anders formuliert werden.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindungen haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82, Abs. 1

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und –produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich der Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1c Abs. 1	Ergänzung Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rappen wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rappen nicht reduziert.	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseeremilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
Art. 1c Abs. 4	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Art. 3 Abs. 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. <u>Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0,5 Rappen je Kilogramm berechnen (oder z. B. 12,5 Prozent).</u>	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.
Art. 10 Abs. 2	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Art. 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai.	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. <u>Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpeng unterbrochener Milchvermarktung.</u>	tragen.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur kleine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung der verschiedenen Kantonssysteme. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	Es ist uns nicht bekannt, dass eine Schnittstelle zu HODUFLU besteht. Die Datenübermittlung muss zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen und der Bund sorgt dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die dieser möglichst mit weniger Personal leisten soll. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das <u>Veterinärwesen</u> sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
Art. 20a Abs. 4 Bst. b	Textliche Anpassung: Die Benutzer und Benutzerinnen bei der <u>Administration</u> , in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.	Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.
Anhang 1 Ziff. 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1 300.– bis Fr. 3 300.– verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.

Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c

Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.

Bühlmann Monique BLW

Von: Amt für Landwirtschaft Nidwalden <landwirtschaft@nw.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 16:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Amstad Ueli; Siegrist Michael; Egli Andreas
Betreff: 107_RR_NW_Regierungsrat des Kantons Nidwalden_2018.05.01
Anlagen: 110_100_ALW_Stellungnahme_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2018-1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag von Herrn Regierungsrat Ueli Amstad sende ich Ihnen die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Er bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018, äussern zu dürfen.

Sie erhalten die Stellungnahme wie gewünscht als Word-Dokument.

Freundliche Grüsse

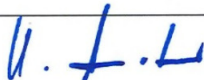
Pia Nann
Sekretariat

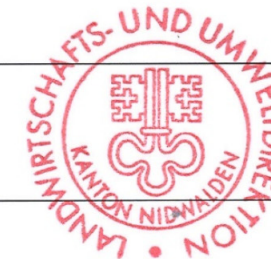
Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft
Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans
+41 41 618 40 40
pia.nann@nw.ch

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich. Besten Dank.

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden, Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Adresse / Indirizzo	Stansstaderstrasse 59 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2018  Regierungsrat Ueli Amstad, Landwirtschafts- und Umweltdirektor



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden, Landwirtschafts- und Umweltdirektion 107_RR_NW_Regierungsrat des Kantons Nidwalden_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Stansstaderstrasse 59 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2018 Regierungsrat Ueli Amstad, Landwirtschafts- und Umweltdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	16
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	18
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	24
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen am Limit sind. Weitere Anpassungen - seien sie noch so „klein“ oder „nachvollziehbar“ - sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächste Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung der Verordnungspakete per 1. Januar beginnt jedes Jahr die Umsetzung der neuen Bestimmungen. Bis die Wirkung und der Nutzen der Anpassungen sichtbar werden, kann es Jahre dauern. Die Kantone sind zeitlich und ressourcenmässig nicht in der Lage, bereits 12 Monate später wieder eine Revision im agrarpolitischen Instrumentarium (gilt vor allem für die Direktzahlungsverordnung DZV) in die bestehenden Prozesse zu integrieren. In diesem Sinne muss die jährliche Anpassung zumindest kritisch hinterfragt werden.

Beim Verordnungspaket 2018 (Umsetzung per 1.1.2019) ist der «Nutzen» in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise um kosmetische Anpassungen und um Präzisierungen, die für den Landwirt nur kleine finanzielle Änderungen mit sich bringen, aber für die Anpassung der EDV-Systeme sehr komplex und aufwändig sind. Insgesamt werden nicht mehr Direktzahlungen ausgerichtet. Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) haben somit nur eine Umlagerung der Beiträge zur Folge. Hingegen wird mit jeder DZV-Änderung das Vertrauen in den Bund strapaziert. Die Worthülse «administrative Vereinfachung» ist in Agrarkreisen zum Unwort geworden. An eine nachhaltige und glaubwürdige Agrarpolitik werden andere Anforderungen gestellt. Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen skeptisch gegenüber. Gerade bei der Agrarpolitik würde eine Drosselung des Veränderungstempos zu einer Entspannung der Situation und zu mehr inhaltlicher Qualität führen. Mit diesem Vorgehen würde der Vollzug gestärkt und das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes verbessert.

Die neu strukturierte VKKL wird ausdrücklich begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll, die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität (Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), Kompliziertheit (Sömmerung), Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Wir anerkennen die Begründung für die Einführung des Programmes für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Uns fehlt aber das Gesamtkonzept in diesem Themenbereich (thematische und terminliche Abstimmung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Ersatzlos streichen.	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Parallelitäten müssen über alle Stufen des Vollzuges (Erhebung/Kontrolle) umgesetzt werden können und insbesondere in den Agrarsystemen technisch vorbereitet sein. Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	Art. 40 Abs. 2 streichen: Zustimmung Art. 47 Abs. 2: Zustimmung	Es war schon lange überfällig, dass die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen auf Sömmerungsbeiträge abgeschafft wird. Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 47 Abs. 3 und 4: Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ganz entschieden ab.</p> <p>Antrag: Alternativvorschlag prüfen (genereller Zuschlag/Normalstoss Milchvieh). Allenfalls Änderung um ein weiteres Jahr verschieben, damit eine konsolidierte Änderung umgesetzt werden kann</p>	<p>nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST gibt.</p> <p>Zu kompliziert (nicht kommunizierbar) und im Vollzug äusserst risikoreich (es ist nicht geklärt, ob die nötigen Daten für den Vollzug innerhalb der verfügbaren Zeitspanne auch effektiv eruierbar sind!)</p>
<p>Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6</p>	<p>Änderung streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine ganz neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Er widerspricht der administrativen Vereinfachung. Es ist nicht verständlich, dass ein Jahr nach der Gesamtrevision der Tierwohlbeiträge (Defizit war bereits bekannt) erneut ein Vorschlag zu einem 2-stufigen RAUS-Programm (wurde beim Milchvieh klar verworfen) vorgeschlagen wird.</p>
<p>Artikel 77 Absatz 3</p> <p>Artikel 79 Absatz 4</p> <p>Artikel 82 Absatz 6</p> <p>Artikel 82a Absatz 2</p> <p>Artikel 82b Absatz 2</p> <p>Artikel 82d Absatz 4</p>	<p>Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Vorschlag 2021 als Jahr vor Einführung der AP22+.</p>	<p>Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind zur Zeit entweder 2019, 2021 oder 2022.</p> <p>Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmassnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und dieser stimmt mit der geplanten AP22+ überein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 82e Absatz Neu; Artikel 82f Absatz 3		
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss klärend beibehalten werden	Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.1.6	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass diese Anforderungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten 10 Jahren mehrmals ins Detail kontrolliert werden muss.
Anhang 7 Ziffer 1.6	Sömmerungsbeitrag : Antrag Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie Milchvieh schaffen mit einem Beitrag von Fr 430 pro Normalstoss	Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3 : Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziffer 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 : streichen	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Revision der VKKL ausdrücklich. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Die Reduktion des administrativen Aufwands auf den Kontrollen durch die Definition von Fokus-Kontrollpunkten ist sehr erwünscht. Die Zeit auf den Kontrollen soll für die Besprechung von Sachverhalten mit dem Landwirt genutzt werden und nicht um seitenweise Checklisten auszufüllen.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV, sowie weiterer Erlasse ist noch nicht ausreichend vorhanden. Lücken sollten geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstöße gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Artikel 3, Absatz 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gilt, welche in der NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.
Art. 3 Abs. 2	... Anhang 1 Ziff 2 ...	3 ist nicht vorhanden!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3, Absatz 3	Die Bereiche nach Anhang 1, Ziffer 3 und der Tier-schutz sowie die Primärproduktion werden so auf Grundkontrollen aufgeteilt, dass ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal innerhalb von 8 Jahren vor Ort kontrol-liert wird.	Formulierung ist zu wenig präzise. Die Idee ist, die Bereiche auf mindestens 2 Grundkontrollen aufzuteilen, damit ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal in 8 Jahren, jedoch auf unterschiedliche Bereiche kontrolliert wird.
Art. 3 Abs 4	Mindestens 10 Prozent der Grundkontrollen für die Tier-wohlbeiträge sind unangemeldet durchzuführen.	Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40% ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr ge-meinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kon-trollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kon-trollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann. Bis auf wenige Ausnahmen werden bei den BTS/RAUS-Programmen zudem sehr selten Mängel festge-stellt.
Artikel 3, Absatz 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzah-lungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Un-terbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vor-zunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) ge-schaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, Absatz 4	Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe so wie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Artikel 7, Absatz 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Artikel 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Koordinationsstelle soll sowohl Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Anhang 1. Ziff. 1 "2.1 Gewässerschutz"	Der Kontrollrhythmus ist ebenfalls auf acht Jahre auszudehnen.	Es gibt keine stichhaltigen Begründungen, weshalb hier ein Kontrollrhythmus von vier Jahren gelten soll. Dies erschwert die Koordination enorm und führt wieder zu zusätzlichen Kontrollen, was wiederum durch diese Revision verhindert werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2.1 Gewässerschutz	Häufigkeit der Gewässerschutz-Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben korrigieren auf 8 Jahre oder grundsätzlich nicht als Grundkontrollen sondern als risikobasierte Kontrolle definieren.	Da bisher Gewässerschutzkontrollen schweizweit nicht flächendeckend als Grundkontrolle durchgeführt wurden ist kaum einzuschätzen, ob die verantwortlichen Vollzugsstellen diese Kontrollhäufigkeit finanziell wie auch von Seiten der Bearbeitung von Mangelfällen bewältigen können. Bis sich die Gewässerschutz-Kontrollpunkte (in Ausarbeitung) in den Kontrollen eingespielt haben wäre es sinnvoll keine fixe Häufigkeit für diese Kontrollen zu definieren.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir befürworten grundsätzlich eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge. Mit der Integration in die EKBV sind über die Delegationsnorm dieser Verordnung die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmendesign einbezogen wurden ist stossend und schlägt sich im Ergebnis nieder: In Widerspruch zur vom Bund postulierten ‚administrativen Vereinfachung‘ ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert und steht vollzugslogisch quer in der Landschaft.

Der Zielsetzung der Massnahme muss mit einer vollständigen Synchronisierung mit dem Einzelkulturbeitrag – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Auszahlung muss mit der Hauptabrechnung erfolgen können. Der Beitrag muss rechtzeitig festgelegt werden, um den vorgängig erwähnten Anforderungen Rechnung tragen zu können.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futtermittelverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslich Jungvieh die verfügbaren Normalstösse nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten.

Leider sind wenig konkrete Konsequenzen dieser Umsetzung (wo wird was angepasst in Bezug auf das Beitragssystem und die Administration) vorliegend.

Wir erwarten, dass die Anpassungen im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben. Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren. Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z.B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es besteht der Eindruck ist, dass die gegenwärtigen Zollkontingente (welche versteigert werden) genügend gross sind. Deshalb werden keine Exporte ausserhalb des AKZA getätigt. In der jüngeren Vergangenheit wurde seitens Viehhändler immer wieder gefordert, die Anzahl der Zollkontingente zu erhöhen. Die Viehzuchtbranche (u.a. ASR) hat sich bisher immer dagegen ausgesprochen. Dies mit der Begründung, dass die Kontingente genügend hoch sind, um Zuchtviehimporte (z. B. Grauvieh, Fleischrassen) zu tätigen. Es sollte nicht möglich sein innerhalb der Zollkontingente auch Schlachtkühe (z. B. schwere Fleckviehkühe aus D und A) einführen zu können.

Grundsätzlich ist ein Grenzschutz von 1500 Fr. pro Tier genügend, um den Inlandmarkt zu schützen. Die Senkung des Zollansatzes ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) im Anhang 1 der AEV um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier wird nicht als sehr kritisch beurteilt. Dass dieser AKZA nie bezahlt wurde zeigt, dass man ihn vermutlich zu umgehen wusste. Die Differenz von 1500 Franken sollte auch bei deutlich tieferen Nutztviehpreisen im Ausland (Gemäss Rinderzucht Braunvieh für Jungkühe 2015-17 bei ca. 1300-1650 Euro) noch gross genug sein, dass es sich nicht lohnt, massenhaft Nutztvieh zu Preisen einzuführen, die hierzulande deutlich unter unseren Preisen von knapp 3000 Franken verkauft werden können. Allerdings könnte es Extremereignisse geben (CH wenig Nutztvieh, Ausland viel) die es plötzlich interessant machen würden.

Aus Sicht der Viehzuchtbranche darf es sich aber nicht um eine Strategie handeln, diese Ansätze von Jahr zu Jahr zu kürzen. Sollten die Ansätze weiter gekürzt werden, so würde dies vor allem auf Kosten unserer traditionellen einheimischen Rinderrassen (Fleckvieh, Simmental, Braunvieh, Original Braunvieh) gehen, da aus dem Ausland vor allem andersrassige Zuchttiere (Milch v.a. Holstein) eingeführt würden.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits im Vorjahr vermerkt muss der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone! Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen! Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ zur neuen Weinverordnung bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache betragen.

Zudem würden wir es sehr begrüßen, wenn die Weinverordnung weniger oft geändert würde, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. Ebenso sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine zu einzuschränken oder zu verbieten.	Die Süssung von Wein ist eine eingeführte und anerkannte oenologische Praxis.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2 streichen.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, dann die Kompetenz fürs Schätzen der Trauben an die Kantone delegieren. Vorschlag für die Formulierung: „Die Kantone können Betriebe nach Art. 35 Abs. 3 die eigenen Traubenposten schätzen lassen, zugekaufte Trauben jedoch sind immer zu wägen.“</p>	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Die Änderungen werden ohne Änderungsvorschläge begrüsst.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGesV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständige kantonale Dienste mehr Mitspracherechte erhalten.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern

Es ist zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelt Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze Halt machen

Zusammengefasst sind uns insbesondere die vier Themen von grösster Wichtigkeit:

- 1) Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (Auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein
- 2) Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein
- 3) Unkräuter/Unkräuter müssen ebenfalls in der PGV Eingang finden können
- 4) Der PFS-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Bubazü, KEF, oder auch EMG... dringend benötigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist
Artikel 14 bzw. Artikel 20	Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswah) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können	Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes

	ihre praktischen Erfahrungen einbringen.	die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.
Art. 18, Abs. 3	Hier müssten die Kantone mit einbezogen werden.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb muss bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im <u>Einverständnis</u> mit den betroffenen Kantonen erfolgen	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82, Abs. 1

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Artikel 1c Absatz 1</p>	<p>Ergänzung Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp nicht reduziert. ..</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseemilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.</p>
<p>Absatz 4 -</p>	<p>Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Artikel 3 Absatz 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Kilogramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)</p>	<p>Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.</p>
<p>Artikel 10 Absatz 2 -</p>	<p>Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Artikel 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden,</p>	<p>Betriebe mit Alpfung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu tragen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpeng unterbrochener Milchvermarktung.	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

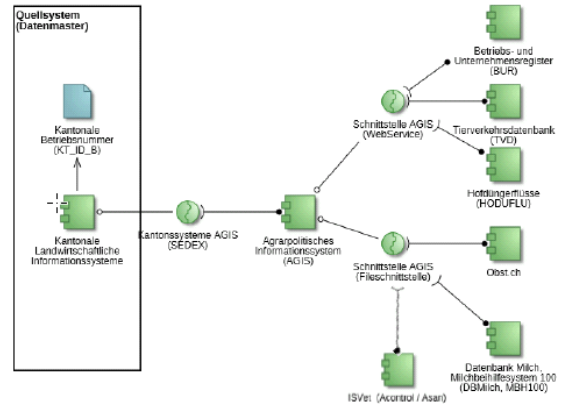
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8		Wir nehmen an, dass der gesamte Art. 8 ersetzt werden soll mit dem neuen Vorschlag unter Art. 8 Abs. 4 ^{bis}

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Buchstabe d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	In den Erläuterungen zu Art. 14 steht, dass der Kanton die Daten über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU übermittelt. In der nachfolgenden Grafik geht klar hervor, dass die Kantone die Daten ans AGIS des Bundes übermitteln. Die Verteilung der Daten an die diversen Bundessysteme wird vom Bund vorgenommen. Der vorgesehene Datenfluss hat zwingend über die bestehende AGIS-Schnittstelle und NICHT über eine neue Schnittstelle zu erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Entwicklungsausschuss EA 15.11.2017 Lebensmittel Sécurité de la</p> <p>6. Stand diverser Arbeiten</p> <p>a) Masterdatenkonzept – Datenfluss</p> <p>KT_ID_B - Datenfluss</p> 
<p>Art. 20</p>	<p>Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme zur Verfügung.“</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 20a Abs. 2</p>	<p>Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <p>Alle Bewirtschafter / Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS:</p>	<p>Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20a nicht abgebildet.</p> <p>Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Beschreibung</p> <p>Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturhebung, die alle Arbeitsstätten inkl. Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1905 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturhebung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit: erstes Referenzjahr der Statistik: 1905</p> <p>Erfasste Merkmale: Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitsstätten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen oder 10 Aren in geschütztem Anbau oder 8 Mutterschweine oder 90 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitsstätten der Primärsektorbereiche ausserhalb der Landwirtschaft richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitsstätte).</p>	
	<p>Neu Art. 20a Abs 5 :</p> <p>Das externe Informationssystem muss für den Nutzer eindeutig als amtliches kantonales System oder als privates Unternehmen oder Organisation oder Berufsverband erkennbar sein</p>	<p>Der Benutzer (z. B. Landwirt), der sich durch IAM identifiziert und auf Agate zugreift, muss eindeutig erkennen können, ob das teilnehmende System, auf das er zugreift, öffentliches oder privates Recht ist und für welche Organisation oder Unternehmen er Daten bereitstellt</p>
<p>Art. 22 Art. 2</p>	<p>neu</p> <p>2 Es kann teilnehmenden Systemen erlauben, persönliche Daten vom IAM-System zu erhalten. Bei teilnehmendem privatrechtlichen System, Unternehmen oder Organisationen muss die Person, die seine persönlichen Daten zur Verfügung gestellt hat, seine Zustimmung erteilen</p>	<p>Diese Listen von persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) haben einen großen Marktwert. Private Unternehmen oder Organisationen sollten nicht in der Lage sein, unbefugt auf sie zuzugreifen, ohne den Zweck ihrer Nutzung zu kennen</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Isabella.Muehlemann@gl.ch
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 11:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 108_RR GL_Regierungsrat des Kantons Glarus_2018.05.03
Anlagen: Stellungnahme RR Verordnungsp.docx; 3842_001.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die Vernehmlassung des Kantons Glarus i. S. Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse
Isabella Muehlemann

kanton glarus - Staatskanzlei

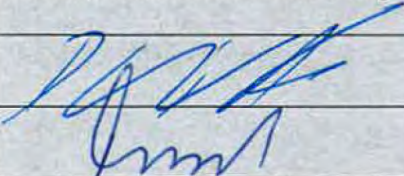
Rathaus, 8750 Glarus
Tel 055 646 60 11
www.gl.ch | staatskanzlei@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat Kanton Glarus 108_RR GL_Regierungsrat des Kantons Glarus_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Staatkanzlei Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018
	Rolf Widmer, Landammann
	Hansjörg Dürst, Ratsschreiber



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	10
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	14
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	16
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	17
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	19
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	20
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Glarus bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der landwirtschaftlichen Verordnungen. Mehrheitlich wurde diese Stellungnahme von der KOLAS (Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz) übernommen. In einzelnen Bereichen wurde sie überarbeitet und angepasst.

Die relativ geringen Anpassungen gegenüber den aktuellen Verordnungsversionen sind positiv. Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde.

Die neu strukturierte VKKL wird begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll, die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die AP 2014/17 wurde im 2014 eingeführt und ist nun im 5. Jahr der Umsetzung. Die Betroffenen haben sich an das System „gewöhnt“ und arrangiert sich mit der Komplexität und den Widersprüchen. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen in den Bereich „Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS). Die Kantone sind dabei, diese enorm komplexe Aufgabe umzusetzen. Zum Teil erfolgt dies gestaffelt über mehrere Jahre. Die Bereinigung der Daten ist ein zusätzlicher und nicht zu unterschätzender Aufwand.

Beim Verordnungspaket 2018 (Umsetzung per 1.1.2019) ist der „Nutzen“ in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise um kosmetische Anpassungen und zum Teil um Präzisierungen, die für den Landwirt finanzielle kleine Änderungen mit sich bringen, aber für die Anpassung der EDV-Systeme sehr komplex sind. Insgesamt werden ja nicht mehr Direktzahlungen ausgerichtet. Anpassungen der DZV haben also nur eine Umlagerung der Beiträge zur Folge. Bei vielen Betrieben wird es sogar ein Null-Summenspiel bleiben. Hingegen wird mit jeder DZV-Änderung das Vertrauen in den Bund strapaziert. Die Worthülse „administrative Vereinfachung“ ist in Agrarkreisen zum Unwort geworden. An eine nachhaltige und glaubwürdige Agrarpolitik werden andere Anforderungen gestellt.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Da die Kantone mitten in der Einführung der GIS-Erfassung sind und weder die Landwirte noch die kantonalen Vollzugsstellen können sich vorstellen, noch weiter belastet zu werden. Wir schlagen daher vor, die meisten Neuerungen, wie z.B. das neue Ressourcen-Programm und die Anpassung bei den RAUS-Beiträgen, ersatzlos zu streichen und in die nächste Revision zu überführen. Nicht alles was wünschbar ist, ist auch umsetzbar und schon gar nicht per sofort. Gerade bei der Agrarpolitik würde eine Drosselung des Veränderungstempos zu einer Entspannung der Situation und zu mehr inhaltlicher Qualität führen.

Mit diesem Vorgehen würde der Vollzug gestärkt und das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes verbessert.

Die Verlängerung von bestehenden Programmen ist im Sinne der Planungssicherheit für Bewirtschafter positiv.

Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen wird begrüsst. Diese soll jedoch nicht durch eine neue, komplizierte Massnahme ersetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Buchstabe f Ziff. 7	streichen	Die Ausweitung der REB-Beiträge auf sämtliche Ackerkulturen ist nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung. Sie verkompliziert die Erhebungen massiv. Dasselbe gilt für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Informatiksysteme, welche die Anmeldung und die Berechnung der Beiträge abfragen müssen. Dies ist für die Kantone mit hohen Kosten verbunden. Die Kontrollen der Einhaltung der Massnahmen sind sehr schwierig bis unmöglich.
Art. 25 a	streichen	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 36 (Bezug zu Anhang 1, Ziff. 2.1.12)	Wir begrüßen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist als massgebender Tierbestand für die DZ-Berechnung. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend, sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Tierbestand nur einmal ermitteln für Bilanz und DZ
Art. 36 Ziff. 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziff. 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art. 36 Ziff. 4 zu handhaben.
Art 40 Abs. 2 Art 47 Abs. 2, 3 und 4 Art 49 Abs. 2 und 3	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung (Kurzalpfung) wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument ist nicht nötig.	Die Aufhebung wurde seit längerer Zeit angekündigt.
Art. 75 Abs. 2bis	Ersatzlos streichen.	Das RAUS-Programm inkl. seiner Vorgängerversionen existiert seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit 83.4% eine hohe Beteiligung auf. Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug.
Art. 79 Abs. 4	Die Verlängerung wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.	
Art. 102 Abs. 2	Beibehalten, solange in der VKKL die Tierschutzkontrollen nicht geregelt sind.	Art. 102 Abs. 2 soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würde in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Art 115 e	Wir begrüßen die Möglichkeit der Übergangsbestimmung bis 2019.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Wir begrüßen diese Anpassungen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Anwendung von HODUFLU soll noch informativer und anwendungsfreundlicher werden: Die Umsetzung soll in der Anwendung HODUFLU erfolgen. Das Einfügen von Dokumenten zur Begründung des betriebsspezifischen Gehaltes ist zu vereinfachen (z.B. Drag and Drop).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	Wir begrüßen diese Anpassung, beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist.	<p>Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst, jedoch möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren, damit genügend Zeit besteht die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren. Somit würde die Regelung auf 2019 verbindlich.</p>
Anhang 1 Ziff. 5.1.7	Erosion: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen.
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 6.2.5	Wir begrüßen diese Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird.	Grundsätzlich anerkennen wir den ökologischen Mehrwert einer gestaffelten Nutzung bei einem Krautsaum. Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt jedoch teilweise zu einem Mehraufwand, welcher nicht verhältnismässig ist. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar.
Anhang 4, Buchstabe A Ziff. 12.2.8	Diese Vereinfachung wird sehr begrüsst.	
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	streichen	
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 : streichen	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neue Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkompli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen	zierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der VKKL ist zu begrüßen. Man merkt der revidierten Version an, dass sie vom BLW zusammen mit Vollzugpraktikern erarbeitet wurde.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir explizit, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasierter zu gestalten, unterstützen wir sehr (z.B. die 40% unangemeldeten Kontrollen im Tierwohlbereich; die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen).

Die einheitliche Spanne von 8 Jahren für die Kontrolle ist zu begrüßen. Sie sollte allerdings auch auf den Gewässerschutz ausgedehnt werden. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter, kürzer und zielgeführter zu gestalten, sind positiv. Der administrative Mehraufwand geht zu Lasten der Kantone, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu dieser Verordnung äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen (Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden) werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anträge zu den vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Anpassungen der GVE-Faktoren, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, sollten im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in Richtung einer solchen Anpassung sind zu begrüßen.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu dieser Verordnung äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachung und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu dieser Verordnung äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen muss für ein Nicht-EU-Mitglied gewährleistet bleiben. Allgemein gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung.

Es hat sich gezeigt, dass die proaktive Überwachung der besonders gefährlichen Schadorganismen vorteilhaft ist und im Sinne der Prävention als auch aus Kostensicht zu unterstützen ist. Die beiden Beispiele Ambrosia und Feuerbrand zeigen dies bis heute eindrucksvoll auf. Trotz Mehraufwandes bei den Kontrollaufgaben welche auf den Kanton (Bund) zukommen werden, geht die Absicht in die richtige Richtung. Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäne-Organismen, ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden.

Eine wirklich abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (z.B. konkrete Einteilung der Quarantäne-Organismen in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, wer und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausarbeitet, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermaßen (Bsp. Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste).

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht und verlassen uns auf die Fachspezialisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kompensation zur WTO-bedingten Einstellung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ soll u.a. eine neue Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp./kg eingeführt werden. Die damit verbundene Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelproduktion zugunsten der gesamten Wertschöpfungskette zu stützen, ist zu unterstützen. Die Kantone sind von der Einführung der Zulage für Verkehrsmilch und den damit verbundenen Änderungen der Milchpreisstützungsverordnung nicht direkt betroffen. Wir unterstützen jedoch ausdrücklich die Verordnungsänderung und nehmen zur Kenntnis, dass gemäss Art. 1c Abs. 2 Bst. b Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger weithin von der Verkäsungszulage profitiert.

Die Zulage für Verkehrsmilch muss auch für Schaf- und Ziegenmilch gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Zulage für Verkehrsmilch	Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.	Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf- und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen, ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zur den Anpassungen der TVD-Verordnung.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des „Schoggigesetzes“ und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Priska Bissig <Priska.Bissig@zg.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 11:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_2018.05.02
Anlagen: Begleitbrief Stellungnahme des Kantons Zug_sign..pdf; Ausgefülltes Formular Vernehmlassung Verordnungspaket 2018_Kanton Zug.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Zug zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Priska Bissig
Sachbearbeiterin
Aabachstrasse 5
Postfach 857
6300 Zug
T +41 41 728 55 07
F +41 41 728 55 09
priska.bissig@zg.ch
www.zg.ch

109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_2018.05.02

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 4. Mai 2018 DICR
VD VDS 6 / 245 - 52080

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Baudirektion, der Gesundheitsdirektion und des Landwirtschaftsamts.

Wunschgemäss haben wir die zugestellte Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme verwendet, Sie erhalten sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Beilage: erwähnt

Kopie per E-Mail an:

- Baudirektion
- Gesundheitsdirektion
- Landwirtschaftsamt
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion 109_VD ZG_Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	17
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	21
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	23
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	24
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	26
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	27
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	37
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	41
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	47
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Seit Jahren weisen die Kantone auf ihren steigenden administrativen Aufwand und die überproportional wachsenden Kosten für die Umsetzung der Agrarpolitik (AP), insbesondere im Beitragswesen (Direktzahlungen) hin. Das BLW geht diese Problematik nicht an, obschon selbst der Vorsteher des WBF die administrative Vereinfachung zu einem prioritären Ziel erklärt hat. Besonders stossend ist die Einführung neuer Beiträge mit neuer Beitragsmechanik, neuer Kontrollmechanik mit kaum kontrollierbaren Anforderungen, neuem Kürzungsmechanismus und neuer Agenda für den Datenaustausch mit dem BLW. Die Kantone müssen deshalb ihre Beitragssysteme (EDV/IT/Software) aufwändig nachrüsten und dies im Wissen darum, dass diese neuen Beiträge nur für eine begrenzte Zeit eingeführt werden. Auf diese Kostenfolgen geht die Vorlage gar nicht ein.

Vom Gegenstand her ist es zwar notwendig weitere Akzente zur Ressourcenschonung oder zu deren effizienteren Nutzung zu setzen, dies auch im Hinblick auf die Trinkwasserinitiative. Die neuen Beiträge im Bereich der Ressourceneffizienz sind aber viel zu kompliziert und kaum kontrollierbar. Das verursacht unnötigen Aufwand und gefährdet die Glaubwürdigkeit solcher Beiträge. Sie sind deshalb zu streichen oder massiv zu vereinfachen. Zudem ist eine bereits bestehende Beitrags-, Kontroll- sowie Kürzungsmechanik zu wählen und die Beiträge haben die geltende Vollzugsagenda zu übernehmen (Anmeldung, Datenerfassung, Zahlungstermine, Datenaustausch mit BLW).

Die Vereinfachung muss auch im Bereich der Anforderungen an BFF Platz greifen. Gerade hier ist die «Ziselierung» der Anforderungen gänzlich unnötig, weil die Kantone im Rahmen ihres Vollzuges des NHG auf spezifische Bedürfnisse eingehen können und sollen.

Schliesslich stellen wir fest, dass trotz der intensiven Werbetour des Vorstehers des WBF für die Digitalisierung keinerlei Schritte vorgeschlagen werden, um insbesondere das Direktzahlungssystem effizient auf die Erfordernisse der Landwirtschaft 4.0 vorzubereiten. Wir bedauern dies und sehen das als verpasste Chance.

Ergänzend halten wir fest, dass der Kanton Zug seit 2016 einen Massnahmenplan gegen übermässige Ammoniakemissionen umsetzt. Bis 2030 sollen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft gegenüber dem Basisjahr 2000 um 30 % (170 t/a) gesenkt werden. Aus heutiger Sicht braucht es aber weitere Schritte, um die vom BWL publizierten «Umweltziele Landwirtschaft» zu erreichen. Wir stellen fest, dass das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 zur Erreichung dieser Zielsetzung nur wenige Massnahmen enthält. Einzelne Massnahmen mögen indirekte Auswirkungen haben, dennoch besteht hier weiterhin Handlungsbedarf zur Minderung der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket («kleinere Revision») vorab die Komplexität (Optionen im ökologischen Leistungsnachweis, ÖLN), die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei Ressourceneffizienzbeiträgen, REB), Komplexität (Sömmerung) und Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Zum neuen Beitrag für Herbizidverzicht auf der Ackerfläche: Grundsätzlich begrüssen wir diesen neuen Beitrag. Die Ausgestaltung muss aber vereinfacht werden. Zudem ist das Programm bis 2023 zu verlängern. Auch begrüssen wir die Verlängerung der REB präzise Applikationstechnik und schonende Bodenbearbeitung.

Die tröpfchenweise Einführung neuer Programme löst auch bei den Kantonen jeweils grosse Investitionen bei den Anpassungen der EDV-Systeme aus, bis auf das Tablet des Kontrolleurs und den Export der Daten an AGIS. Daher sind die Programme zumindest so zu gestalten, dass sie EDV-technisch einfach implementiert und für einige Zeit beibehalten werden können bzw. einen bereits bestehenden Beitragsmechanismus (Beitragsberechnung, Kontrolle, Kürzung) verwenden.

Zudem beantragen wir auch die Verlängerung der REB-Programme emissionsmindernde Ausbringverfahren mindestens bis Ende 2021.

Sömmerung/Kurzalping: Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar und ohne Ersatz abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7 Art. 82f und 82g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	Zustimmung/Ergänzung: Vereinfachung der Ausgestaltung und Verlängerung des Programms bis 2023 (statt 2021): Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die REB nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).	Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch überfordert sind und ein ordnungsgemässer Vollzug mit entsprechenden Kontrollen gefährdet ist: Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und vor allem Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.
Art. 25a und Anhang 8 Ziff. 2.2.10	Streichung	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Parallelitäten müssen über alle Stufen des Vollzuges (Erhebung/Kontrolle) umgesetzt werden können und insbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sondere in den Agrarsystemen technisch vorbereitet sein. Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Streichung	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument wird jedoch abgelehnt. Wir sind erstaunt über den komplizierten Vorschlag.
Art. 69 Abs. 2 ^{bis}	Gliederungsantrag/Ergänzung: Abs. 2 ^{bis} soll in Abs. 2 Bst. a wie folgt integriert werden: a. Brotweizen inkl. Hartweizen , Futterweizen, Roggen.....+ f. Quinoa	Mit der Aufzählung des Hartweizens direkt nach Brotweizen kann die Gliederung vereinfacht und auf einen Abs. 2 ^{bis} verzichtet werden. Die Aussage bleibt dieselbe.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} und Anhang 2 ^{bis} samt Anhang 8 Ziff. 2.6	Ablehnung	Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwändig angepasst und die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein RAUS-Programm. Dieser Artikel sollte nicht zu mehr Nutzung der befestigten Auslaufflächen führen, sondern primär die Weide fördern. Befestigte Auslaufflächen erhöhen die verschmutzten Flächen auf einem Betrieb und damit auch die NH3-Emissionen. Nur die Weidehaltung führt zu einer Reduktion der NH3-Verluste.
Art. 77 Abs. 3	Änderung: Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern soll bis 2021 (statt 2019) ausbezahlt werden.	Analog der schonenden Bodenbearbeitung sollen auch die REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren bis 2021 ausbezahlt werden. Da immer noch ein grosser Anteil des Hofdüngers ohne emissionsarme Ausbringtechniken ausgebracht wird, ist zu befürchten, dass sich die emissionsmindernden Techniken und Haltungsformen nicht allein durch Freiwilligkeit durch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>setzen werden. Falls die im Massnahmenplan Ammoniak festgelegten Ziele bis 2021 nicht erreicht werden, wird im Kanton Zug eine generelle Pflicht zur Ausbringung der Gülle mit Schleppschauchverteiler auf den dafür geeigneten Flächen eingeführt.</p>
Art. 79 Abs. 4	Zustimmung	<p>Die Verlängerung bis 2021 wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützt.</p>
Art. 82 Abs. 6	Zustimmung	<p>Die Verlängerung bis 2023 wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützt.</p>
Art. 82f Art. 82g	<p>Änderung: Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden; analog Extensio.</p>	<p>Das Verfahren ist zu vereinfachen und die Massnahme ist bis 2023 verlängern; Doppelspurigkeit mit Art. 82 sind zu vermeiden/eliminieren; der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig; deshalb sind u. a. Art. 82f Abs. 1 Bst. a und c streichen. Wir stehen hinter den neuen REB mit dem Ziel, den Herbizideinsatz bei Ackerkulturen zu reduzieren. Die Gestaltung der neuen Beiträge mit den drei Varianten erachten wir jedoch als kompliziert und kaum kontrollierbar. Da diese Beiträge bis 2021 beschränkt sind, sind wir der Meinung, dass bis zur AP 22+ lieber eine einfach gestaltete, klar vollziehbare Version ausgearbeitet werden soll.</p>
Art. 102 Abs. 2	<p>Verzicht auf Streichung: Abs. 2 muss beibehalten werden</p>	<p>Art. 102 Abs. 2 soll gestrichen werden, mit dem Hinweis, die Bestimmung werde in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Diese Bestimmung muss deshalb in der Direktzahlungsver-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ordnung (DZV) bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.</p>
Art. 115e	Zustimmung	
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Zustimmung	
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Zustimmung	<p>Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Zustimmung	<p>Dadurch kann die Planbarkeit für die Hofdüngerverschiebungen gesteigert wird.</p> <p>Im Weiteren können mit dieser Regel die Beiträge für die REB-Massnahme stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen im entsprechenden Jahr ausbezahlt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	<p>Zustimmung/Anpassung: Wir begrüßen diese Anpassung, beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist</p>	<p>Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr vorzusehen, damit genügend Zeit besteht die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren.</p>
Anhang 1 Ziff. 5.1.7	<p>Streichen: Auf die Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten</p>	<p>Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Liste für die Kantone ist zu verzichten.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 6.2.5	Zustimmung	Grundsätzlich anerkennen wir den ökologischen Mehrwert einer gestaffelten Nutzung bei einem Krautsaum. Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt jedoch teilweise zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 11.1.2	Streichung	Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden, denn sie verursacht nur mehr Kontrollaufwand.
Anhang 4 Bst. B Ziff. 4.3	Zustimmung	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und können noch reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrössen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der VKKL wird abgelehnt, mit folgender Begründung:

Das vorgeschlagene Kontrollkonzept macht den Eindruck, nicht konsequent von Anfang bis Ende durchdacht zu sein und gleicht eher einer Ideensammlung oder einem theoretischen Ideenkonstrukt, dessen konkrete Umsetzung in der Praxis erheblichen Ausarbeitungsaufwand benötigt. Beim Abgleich der Ausgangslage und der wichtigsten Änderungen im Überblick mit dem Verordnungstext, finden sich nur wenige Übereinstimmungen. Es stellt sich die Frage, ob eine Vernehmlassung zu einem wenig konkreten Vorschlag, überhaupt sinnvoll ist. Im Weiteren bleiben viele angesprochene Punkte unklar: Werden z.B. in einer Grundkontrolle sämtliche Kontrollpunkte kontrolliert oder wie bei den risikobasierten Kontrollen nur einige wenige Fokuskontrollpunkte (Widerspruch zwischen «Wichtigste Änderungen im Überblick» und Art. 2 Abs. 2 sowie Erklärungen zu Art. 9 Abs. 2)? Welches Komitee in welcher Zusammensetzung legt bis wann Fokuskontrollpunkte fest? Was wird bei Mängeln im letzten Jahr kontrolliert, wenn es diese Fokuskontrollpunkte in diesem Jahr nicht mehr gibt? Kann gewährleistet werden, dass sämtliche Bereiche mindestens einmal in acht Jahren kontrolliert werden? Der Begriff «Fokuskontrollpunkte» müsste definiert werden. Wenn es sich nur um die wichtigsten oder kontrollierbaren Kontrollpunkte handelt, könnten die anderen ja auch gleich gestrichen werden. Er findet sich zudem nicht in der VKKL.

Neu werden zwei Betriebsbesuche pro acht Jahre verlangt. In Anbetracht dessen, dass die Menge an möglichen Beitragsarten inflationär zunimmt und damit natürlich auch die Anzahl zu kontrollierender Bereiche und Kontrollpunkte, ist diese Vorgabe wenig zielführend. Wird ein durchschnittlicher Betrieb innerhalb von acht Jahren mit zwei Betriebsbesuchen vollständig kontrolliert, stellt sich die Frage nach der Qualität einer solchen Kontrolle. Es müsste einfach zu viel in zu kurzer Zeit kontrolliert werden. Die Belastung des Betriebsleiters und des Kontrolleurs durch eine solche halbtägige Gross-Kontrolle sei hier lediglich noch am Rande erwähnt. Gerade bei einem für die einzelnen Programme langen Kontrollrhythmus und die sich in dieser Zeit akkumulierenden hohen Beitragssummen, müssten effektivere Qualitätsstandards bei der Koordination der Kontrollen gefunden werden.

Abschliessend bleibt noch auf die folgende Tatsache hinzuweisen: Der gesetzgeberische Zeithorizont der Agrarpolitik (AP) dauert vier Jahre, der neue Kontrollrhythmus soll acht Jahre dauern. Dies würde bedeuten, dass nur innerhalb jeder zweiten AP einmal teilweise (Fokuskontrolle) kontrolliert würde. Die zusätzlichen Risikokontrollen ändern nicht viel an dieser Tatsache, da sie wieder fokussiert stattfinden. Wäre man in der Sache konsequent, würde man die Dauer einer AP auf acht, wenn nicht besser zehn Jahre ausdehnen. Dies würde der ganzen Branche zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit verhelfen. In diesem Zusammenhang gilt es auch noch zu erkennen, dass zahlreiche Direktzahlungsprogramme je länger je mehr zur Basis vieler Label gehören und in Zukunft (teilweise bereits heute) auch als Liefervoraussetzung von Abnehmern, Verarbeitern und Detailhändlern gelten. Diese Marktakteure sind sich ganz andere Kontrollfrequenzen gewohnt, führen sie bereits auch auf Betrieben durch und werden wohl früher oder später vermehrt zu eigenen Kontrollen greifen, denn ein Kontrollrhythmus von acht Jahren lässt sich keine Konsumentin bzw. keinem Konsumenten erklären, er lässt sich nicht marketingtechnisch verwenden, schadet somit der Glaubwürdigkeit der Produkte und damit dem Image der Händlerin bzw. des Händlers.

Wenn unter Punkt «Wichtigste Änderungen im Überblick» steht, dass Betriebe wegen dieser Anpassung der VKKL entlastet werden und gleichzeitig in der DZV mehrere neue Beitragsarten (seit 2018) eingeführt werden, ergibt dies zusätzlichen administrativen Aufwand (bspw. Reduktion PSM, dies ist wirklicher administrativer Aufwand). Der administrative Aufwand entsteht nicht durch die Kontrollen (dies ist höchstens Zeitaufwand), sondern durch die Beitragsprogramme, denn Aufzeichnungen müssen ja bekanntlich auch gemacht werden, wenn keine Kontrolle ansteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Verzicht auf Änderung	Die Kontrollen der Primärproduktion und weitere veterinärrechtliche Kontrollen sind nicht mehr Gegenstand der Kontrollkoordination.
Art. 2 und Art 4	Änderung: Definition und Abgrenzung der Begriffe «Grundkontrolle» und «risikobasierte Kontrolle»: Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe «Grundkontrolle» und «zusätzliche Kontrolle» (neu wahrscheinlich «risikobasierte Kontrollen») in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 3 Abs. 1	Verzicht auf Änderung: 4-Jahresrhythmus für ÖLN belassen	Wir begrüßen die Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte, lehnen jedoch die Ausdehnung der Kontrollfrequenz auf acht Jahre ab. Die Ausdehnung der Kontrollfrequenz senkt die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen.
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Ergänzung: Die Bereiche aus der NKPV müssen im Anhang 1 analog der Gewässerschutzkontrolle aufgeführt werden.	Werden diese Bereiche nicht aufgeführt, resultiert eine vermeintliche Vereinfachung, welche keine ist. Das System wird unübersichtlich.
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Änderung: Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf acht Jahre zu verlängern.	Verstöße gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem acht Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Streichung	Mehrere Kontrollbereiche müssten zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden, je nach Kontrollpunkt (RAUS Winterauslauf und Sommerauslauf, Pflanzenschutz und Düngung je nach Kultur etc.). Die Anforderung widerspricht also per se schon Abs. 1 und Abs. 3, indem bei einer Grundkontrolle nicht ein ganzer Bereich kontrolliert werden kann resp. für alle Bereiche sicher mehr als zwei Kontrollen in acht Jahren nötig wären. Art. 3 Abs. 2 würde also der gewünschten Entlastung entgegenwirken und statt zu weniger, zu mehr Grundkontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führen.
Art. 3 Abs. 2	Korrektur: Anhang 1 Ziff. 2 (statt Ziff. 3)	Fehler: muss heissen Anhang 1 Ziff. 2, eine Ziff. 3 existiert nicht.
Art. 3 Abs. 3	Streichung	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 4	Verzicht auf Änderung: Mindestens 10 Prozent (statt 40 Prozent) der Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind unangemeldet durchzuführen.	Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40 % ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann. Bis auf wenige Ausnahmen werden bei den BTS/RAUS-Programmen zudem sehr selten Mängel festgestellt.
Art. 3 Abs. 6	Änderung: Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 4 und Art. 5	Änderung: Der Begriff risikobasierte Kontrolle soll mit Art. 9 NKPV abstimmen werden.	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Begriff der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Art. 5 Abs. 2	Änderung: [...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Eventualantrag: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach drei Jahren anzusetzen. Fünf Jahre ergeben aber mehr Flexibilität.</p> <p>Zum Eventualantrag: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung	Die 5 % sind durch die Kontrollen nach Bewirtschafterwechseln grösstenteils erfüllt und dürften kaum Mehraufwand verursachen.
Art. 5 Abs. 4	<p>Ergänzung/Änderung:</p> <p>Ausgenommen von Abs. 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p>	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch «nur» bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche «Bagatellfälle» nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Art. 5 Abs. 5		<p>Hinweis:</p> <p>Die 40 % unangemeldeten Kontrollen gelten gemäss Vernehmlassungsentwurf für die risikobasierten Kontrollen. Es ist zu überlegen, dies auch für die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden. Die unangemeldeten Tierwohlgrundkontrollen können ggf. mit den unangemeldeten Kontrollen Tierschutz und Primärproduktion kombiniert werden.</p> <p>Im Tierwohl müssen nur bei den risikobasierten Kontrollen 40 % der Kontrollen unangemeldet erfolgen. Auf die Grund-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gesamtheit bezogen, sind das sehr wenige unangemeldete Kontrollen. Beispiel Graubünden: Grundgesamtheit: 2'000 Betriebe im Tierwohl angemeldet Betriebe mit Mängel im Tierwohl: 100 Betriebe (ca. 5 % der Betriebe) Betriebe mit Verdacht oder wesentliche Änderung oder mit höherem Risiko im Tierwohl: 100 Betriebe (5 % der Betriebe) Total: 200 Kontrollen, davon 40 % unangemeldet = 80 Kontrollen unangemeldet pro Jahr bei 2'000 Betrieben mit Tierkategorien im Tierwohl. Deshalb schlagen wir vor, den Prozentsatz zu erhöhen oder ansonsten auch auf die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden. Es geht um den Erhalt der Glaubwürdigkeit der Beitragsprogramms Tierwohl gegenüber den Steuerzahlern und Konsumenten</p>
Art. 5 Abs. 7	Streichung	<p>Es ist nicht einzusehen, wieso die Kontrollen nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht auch nach einem Mangel erneut kontrolliert werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, wieso hier nicht risikobasiert kontrolliert werden soll. Auch hier gibt es Risikofaktoren z.B. Liegenschaften, die schon lange nicht mehr umgebaut wurden.</p>
Art. 6	Anpassung: «... gelten die Bestimmungen der der Art. 2 – 5 nicht.»	<p>Die Erwähnung nach Art. 3–5 ist falsch. Es müsste Art. 2–5 heissen. Hinweis: Die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Art. 3-5 sowieso anzuwenden.</p>
Art. 7 Abs. 2a	Korrektur: Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt einen Punkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 3	Ergänzung/Änderung: Nur gravierende Verstösse in anderen Bereichen einbeziehen.	Der Druck auf Seiten der Landwirte, dass sie sich keine Fehler erlauben dürfen, ist bereits enorm hoch. Die Umsetzung der allgemeinen Formulierung würde diesen Druck erhöhen und stellt auch auf Seiten der Kontrolleure eine grosse Belastung dar. Die Abweichung vom angekündigten Kontrollumfang kann eine Kontrolle zur Eskalation führen. Eine Meldung von gravierenden Tierschutzverstössen anlässlich einer anderen Kontrolle wird in unserem Kanton bereits heute gehandhabt und erlaubt es, die wirklichen Problembetriebe aufzudecken.
Art. 7 Abs. 4	Ergänzung: Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort «augenfällig» fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art 8 Abs. 1	Änderung: Nach Art. 3 dieser Verordnung und nach Art. 2 Abs. 4 NKPV koordiniert.	Die NKPV fordert für die Kontrollen einen fixen Kontrollrhythmus von 4 Jahren. Eine Koordination mit den Kontrollen gemäss DZV wird damit praktisch verunmöglicht, insbesondere wenn eine Kombination von Veterinär- und Tierwohlkontrollen von Veterinärseite verhindert wird. Es wäre nur möglich, wenn jedem Betrieb seine Grundkontrollen fix zugeteilt würden, was jedoch keineswegs dem ursprünglichen Sinn von Kontrollen entspricht.
Art. 8 Abs. 1	Ergänzung: Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Art. 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 8 Abs. 3	Streichung	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Um-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		setzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit zur Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Art. 7 Abs. 1 definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.
Art. 9 Abs. 2	Änderung: «Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache in Zusammenarbeit mit den Kantonen und...»	«Nach Rücksprache» ist zu wenig. Die Kantone müssen aktiv beigezogen und mitarbeiten dürfen, wenn es um Kontrolllisten und Weisungen für die Kontrollen geht. Damit ist garantiert, dass das Know-how über den kantonalen Vollzug einfließen kann.
Art. 9 Abs. 2 Bst. a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Art. 9 Abs. 2 Bst. c und d (neu)	Ergänzung: Zusätzlich Bst. c und Bst. d einfügen: c. Fokus-Kontrollpunkte festlegen und die damit abgehandelten standardisierten Kontrollpunkte bestimmen. d. Standardisierte Kontrollpunkte als zur Prüfung als Selbstdeklaration bezeichnen.	Es ist eine Grundlage für Fokus-Kontrollpunkte einzufügen. Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht.
Anhang 1	Anpassung: Nummerierung anpassen	Die Nummerierung der Bereiche entspricht nicht der Nummerierung der Rechtsbereiche im Titel.

Anhang 1	Änderung: Häufigkeit der Kontrollen: Antrag die Kontrollen im Gewässerschutz ebenfalls in einem achtjährigen Intervall kontrollieren, dafür Nachkontrolle bei Mängeln (vergleiche Bemerkung zu Art. 5).	Die Gewässerschutzkontrollen sollten ebenfalls innert 8 Jahren kontrolliert werden. Es sind ja meistens bauliche Anlagen, die kontrolliert werden müssen. Diese ändern sich nicht innert wenigen Jahren. Es wurden ja bereits schon einmal alle Betriebe kontrolliert und zur Sanierung angehalten, resp. gezwungen. Dafür müsste man unbedingt nach einem Mangel eine Folgekontrolle machen, bis der Mangel saniert ist. Es ist nicht einzusehen, wieso man sich so viele Jahre Zeit mit der Definition der Gewässerschutzkontrollpunkte gelassen hat, und nun auf einmal eine doppelt so hohe Kontrollfrequenz wie in den übrigen Bereichen der Landwirtschaft einführen will.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Änderung: Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre .	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren, oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.
Anhang 2 Ziff. 1.2	Streichung	
Anhang 2 Ziff. 2.1	Zustimmung/Änderung: Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.	Es ist nicht sinnvoll im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.
Anhang 2 Ziff. 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir befürworten grundsätzlich eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge. Mit der Integration in die EKBV sind über die Delegationsnorm dieser Verordnung die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmenedesign einbezogen wurden, ist nicht zielführend: In Widerspruch zur vom Bund postulierten «administrativen Vereinfachung» ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert und steht vollzugslogisch quer in der Landschaft.
 Der Zielsetzung der Massnahme muss mit einer vollständigen Synchronisierung mit dem Einzelkulturbeitrag – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Auszahlung muss mit der Hauptabrechnung erfolgen können. Die Höhe des Beitrags ist zwingend in der Verordnung zu regeln. Der Beitrag muss mindestens rechtzeitig festgelegt werden, um den vorgängig erwähnten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12	Hauptantrag: Integration der «Getreidezulage» in die Einzelkulturbeiträge. Verzicht auf Anpassung von Titel und Einführung der Zwischentitel. Aufhebung von Art. 4 und Art. 5. Ergänzung von Art. 1 und Art. 2. Entsprechende Anpassung von Art. 11 und 12.	Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge). Die aus dem Schoggigesetz umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. f neu	Ergänzung: Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 2 Bst. g neu	Ergänzung: Für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen un-	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tereinander von Brot- oder Futtergetreide: xxx Franken	
Art. 8 Abs. 1	Hinweis: Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11 Abs. 1	Änderung: Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs aus. b. Getreidezulage : bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 1	Neue Formulierung: Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober. Neu: Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens bis am 20. November möglich.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 2	Neue Formulierung: Er berechnet die Beilagen und Zulage wie folgt: a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage : spätestens am 20. November. Neu: Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 3	Neue Formulierung: Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an: a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober mit	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage : bis zum 25. November. Neu: Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach Abs. 1 übereinstimmen.</p>	
Art. 12 Abs. 4	<p>Neue Formulierung: Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den gonsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Neu: Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 5	Streichung	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 6	Streichung	vgl. Hauptantrag zu den Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen der GVE-Faktoren, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, sollten im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in Richtung einer solchen Anpassung begrüßen wir.

In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe «Milchverwerter», «Direktvermarkter» und «Verkehrsmilch» in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll (schon gar nicht für den Direktvermarkter, den es nicht nur bei der Milchvermarktung gibt). Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 5	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV.	siehe allgemeine Bemerkungen
Anhang, Definition Schweineplätze	Anpassung: Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017. Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Änderung: Keine Anpassung der GVE Faktoren.	Zuviel Aufwand (z.B. IT-Systeme) für kaum fassbaren Nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen...

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2	Ergänzung: Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzentinnen und Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die geplanten Änderungen begrüßen wir. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- bzw. Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.
 Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der PSMV Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden.
 Insbesondere stimmen wir auch der Änderung des Art. 29a zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8	System und Beitrag streichen	Administrativ zu aufwändig und nicht kontrollierbar (siehe allgemeine Bemerkungen)

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.
 Nach einem Gespräch mit Walter Richner, Agroscope Reckenholz, Mitverfasser der relevanten Studie Entwicklung agronomischer und ökologischer Anforderungen an die Mindestqualität von Mineralischen Recyclingdüngern (MinRec) am 21. Februar 2018 stellte sich heraus, dass das P-haltige Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage in Form von Fällungsprodukten, nasschemisch gewonnenen Produkten oder Asche nicht direkt an die Landwirtschaft abgegeben werden kann, weil es in diesen Formen nicht zu Düngungszwecken genutzt werden kann. Vielmehr ist eine hochtechnische und teure Verarbeitung nötig, um ein möglichst unbelastetes, P-haltiges Ausgangsmaterial zu erhalten, das die chemische Düngerindustrie weiterverarbeiten kann. Daraus würden P-haltige Mineraldünger hergestellt, die verkauft werden und andere Dünger ersetzen. Somit entstehen weder Recyclingdünger, die mittels HODUFLU erfasst werden müssen, noch eine Überschuss-Situation. Die Argumentation, dass für mineralische Recyclingdünger angepasste Grenzwerte gemäss ChemRRV nötig sind, um die Schadstoffzufuhr zu begrenzen, ist nachvollziehbar. Diese Grenzwerte beziehen sich auf die verkaufsfertigen mineralischen Recyclingdünger, die einer Bewilligungspflicht unterstehen und nicht auf das Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage. Die erwähnten hochtechnischen und teuren Verarbeitungsprozesse führen dazu, dass Rückstände von Medikamenten und Hormonen in den mineralischen Recyclingdüngern nicht mehr nachweisbar sein werden. Die beiden Nebenthemen, Bewilligungen für wissenschaftliche Versuche und Ausnahme von Aquariendünger sind für die Landwirtschaft nicht direkt relevant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen als Nicht-EU-Mitglied muss gewährleistet bleiben. Allgemein gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung (4 Hauptkategorien) der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO), welche wohl vordergründig die grösste Änderung und der bedeutendste Unterschied zur bislang geltenden PSV ausmachen.

Es hat sich gezeigt, dass die proaktive Überwachung der bgSO vorteilhaft ist und im Sinne der Prävention als auch aus Kostensicht zu unterstützen ist. Die beiden Beispiele Ambrosia und Feuerbrand zeigen dies bis heute eindrucksvoll auf. Trotz Mehraufwandes bei den Kontrollaufgaben, welche auf den Kanton (Bund) zukommen werden, geht die Absicht in die richtige Richtung. Zu beachten ist aber die problematische Finanzlage verschiedenster Kantone, welche nicht zu unterschätzen ist. Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) darf hier im Hinblick auf vorliegende Ressourcendiskussion nicht vergessen werden. Im Rahmen des NAP kommen weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kantone zu, die wahrgenommen werden müssen. Hier wird für viele Kantone eine personelle Aufstockung der Pflanzenschutzdienste unumgänglich sein, sollen die neuen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten aus dem NAP seriös bewältigt werden. Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäneorganismen (QO), ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich, um solch ein Mehraufwand durch die Kantone stemmen zu können. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss geändert werden.

Wie der Vernehmlassung zu entnehmen ist, wird das Mitspracherecht der Kantone eingeschränkt werden. Der zuständige kantonale Dienst muss beim Auftreten eines QO einen Aktionsplan ausarbeiten und vorlegen, dieser soll aber auf Notfallplänen (Art. 20 PGV) des Bundes basieren. Wer erarbeitet die Notfallpläne? Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen hier mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.

Die zwei grössten Problempunkte (Ambrosia und Feuerbrand) bleiben bestehen:

- 1) Wird die Ambrosia wie vorgesehen aus der neuen PGV in die Freisetzungsverordnung überführt, werden die Kontroll- und Bekämpfungskosten den Kantonen vollständig auferlegt. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht mehr möglich. Aufgrund Prioritätensetzung (siehe Abschnitt zu den Kosten oben) wird die Ambrosia-Bekämpfung bei den Kantonen zwangsläufig heruntergefahren oder sogar aufgegeben werden. Ein falsches Zeichen, beachtet man die teils katastrophalen Ausbreitung dieser hoch-allergenen Pflanze in den Nachbarländern. Die Ambrosia-Bekämpfung in der Schweiz ist eine Erfolgsstory. Aufgrund der rigorosen Bekämpfung und Kontrollen hat die Schweiz diese Pflanze mitsamt ihrer negativen Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Flächen und die menschliche Gesundheit im Griff. Wird die stringente Haltung aufgegeben, muss in Zukunft mit einer deutlichen Vermehrung gerechnet werden, was wiederum gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung inklusive steigender Gesundheitskosten haben würde. Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten (welche sich ohnehin aufgrund der jahrelangen Bekämpfung und dem dadurch tiefen Verbreitungsniveau der Pflanze in übersichtlichem Rahmen bewegt) für die Kontrolle und Bekämpfung bei der Ambrosia beteiligen.
- 2) Der Feuerbrand soll neu bei den «geregelten Nicht-Quarantäneorganismen» geführt werden. Was dies konkret für die Kantone bedeutet, geht aus der Vernehmlassung nicht genau hervor. So wie wir die Formulierung verstehen, wird es in Zukunft aufgrund dieser Einteilung nicht mehr möglich sein Schutzobjekte, Befallszonen und Einzelherdzonen beim Feuerbrand auszuscheiden. Können Schutzgebiete analog den momentan geltenden Einzelherdzonen ausgeschieden werden? Ebenso und weitaus schwerwiegender ist, dass der Bund sich bei dieser Kategorie nicht weiterhin an Kontroll- und Bekämpfungskosten beteiligt. Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist somit elementar wichtig. Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten und bei der Bekämpfung und Kontrolle beteiligen.

Eine wirklich abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (z.B. konkrete Einteilung der QO in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, wer und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausarbeitet, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermassen (Bsp. Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste).

Zusammengefasst sind für uns insbesondere die vier Themen von grösster Wichtigkeit:

- 1) Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein.
- 2) Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein.
- 3) Unkräuter/Unkräuter müssen ebenfalls in der PGV Eingang finden können.
- 4) Der PFS-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, KEF oder auch EMG dringend benötigt ist. (Siehe unsere Forderung nach neuem (alten) Artikel aus der PSV, Stand 2001.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2 Bst. a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) muss in der neuen PGV Eingang finden. - Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen welche als Schaderreger/-organismen vorkommen ist im Art. 2 Bst. a definiert. 	<p>Wird Ambrosia in die FrSV übergeführt, werden vom Bund keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen und Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia sind für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Im Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert: <i>Schadorganismen</i>: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen,...</p> <p>Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>
Art. 1 Abs. 3	Aufnahme von Ambrosia artemisiifolia und Erdmandelgras (Cyperus esculentus) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Schaffen eines 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	Am Paradebeispiel der Ambrosia-Bekämpfung konnte eindrücklich aufgezeigt werden, wie sinnvoll und nützlich es ist, auch Pflanzen mit der PSV zu regeln. Sie ist sicher viel besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element in der Kooperation mit den Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.

		<p>Obwohl die Rechtsberater der Bundesämter ein Streichen von Pflanzen aus der PSV erwirkt haben (sie sind keine Pflanzenschutzfachexperten), möchten wir an dieser Stelle unser grosses Bedauern ausdrücken, dass zum Schutz von Menschen und vor allem zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gefährliche bzw. die Produktionskosten erhöhende Problempflanzen wie Ambrosia, oder auch wie das sich nun rasant ausbreitende Erdmandelgras, nicht mehr ihrer Gefährlichkeit entsprechend bekämpft werden.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problempflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit diese Pflanzen zielt das BLW genau in die andere Richtung, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosaten. Wir sind der Meinung, es war ein grosser Fehler, die Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV zu streichen. Die Schweiz muss sich nicht um jeden Preis der EU-Rechtsprechung anpassen (jedenfalls nicht in Situationen, die eine Verschlechterung des Systems erzielen würden). In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt, wahrscheinlich weil diese gefährliche Pflanze nicht über die PSV geregelt wurde.</p>
Art. 2	<p>Ergänzung: Begriffe ergänzen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet 	<p>Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.</p>

	- abgegrenztes Gebiet	
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist.
Art. 8 Abs.4	Änderung: Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs.1	Ergänzung: Wenn möglich , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung: Wenn möglich , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Ergänzung: Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 12	Änderung: «Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt der zuständige kantonale Dienst , in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle dem zuständigen Bundesamt , die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.»	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.

Art. 13 Abs.1 und Art. 14	Überarbeitung: Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13 Abs. 1	Neuformulierung: Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:.....	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen.
Art. 13 Abs. 2	Neuformulierung: Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.	Auch Art. 13 Abs. 2 muss (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 5	Neuformulierung: Das zuständige Bundesamt kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.	Auch Art. 13 Abs. 5 muss (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden
Art. 13 Abs. 5	Änderung: Das zuständige Bundesamt <u>muss</u> die betroffenen kantonalen Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden. Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich durch den Bund Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd-Bekämpfung in den Kantonen AG und ZH. Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.
Art. 14	Streichung	Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird.

		Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Art. 14 bzw. Art. 20	Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.	Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20 PGV). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.
Art. 16 Abs. 1	Änderung: Ausscheidung von Befallszonen: der kantonale zuständige Dienst muss besser einbezogen und nicht nur angehört werden.	Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16 Abs. 1)
Art. 16 Abs. 3	Ergänzung: «...so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen...»	Der zuständige kantonale Dienst muss auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3 einbezogen werden. Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.
Art. 16 und Art. 17	Konkretisierung: Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (Insbesondere Feuerbrand) und Finanzierung (s. Kapitel 11 Finanzierung Art. 82 und Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrands ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs.1	Ergänzung: Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Ergänzung: Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zustän-	Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mit-

	digen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	spracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Ergänzung: Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 21	Streichung Eventualantrag: Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten, sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.	Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Aktionsplänen zusammenarbeiten, um das Netzwerk aufzubauen. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der Kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies nicht verbessert werden. Eventualantrag: Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Ressourcen am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.
Art. 22 Bst. c	Ergänzung: zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Anpassung: Art. 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und Art. 18-20 anpassen	Art. 23 sinngemäss anpassen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitentscheiden können.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 31	Ergänzung: Zeugnispflicht sei auch auf private Importe auszudehnen	Wir sind der Meinung, dass gerade bei (bgSO) prioritären Quarantäne Organismen die Privaten bei der Einfuhr in die

	und es seien mehr Stichproben an der Grenze (inkl. Onlinehandel) vorzusehen.	Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt: die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne, Organismen und Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (analog Kanada oder Australien). Als Beispiel sei folgender, hypothetischer Fall erwähnt: ein Privater gräbt selbst einen kleinen Olivenbaum in der Region Salento (Stiefelabsatz von Italien) aus und importiert ihn unkontrolliert in die Schweiz. Zwei Jahre später wird Xylella Befall in dieser Region festgestellt.
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Ergänzung: Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Ergänzung: Regelung der Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Ergänzung: Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Ergänzung: Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83	Änderung/Ergänzung: Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand) Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.	Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der «Geregelten Nicht-QO» nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen. Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle

		fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.
Art. 83	<p>Änderung: Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand) Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst.</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der «Geregelten Nicht-QO» nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung des Feuerbrandes beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>
Art. 83 Abs.4	<p>Ergänzung: Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.</p>	Dito Art. 82 Abs. 1
Art. 90 Abs. 3	<p>Ergänzung: Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.</p>	<p>Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>
Auswirkungen 10.4.2	<p>Ergänzung: 6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung Antrag: aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an per-</p>	Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Re-

	<p>sonellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.</p>	<p>sultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung, kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.</p>
<p>Neuer Artikel</p>	<p>Ergänzung: Neuer Artikel nach Vorbild alter PSV vom 2001 (2. Abschnitt: Andere Schadorganismen) Art. 33 Verhütung und Art 34 Bekämpfungsmassnahmen: Art. 33 Verhütung Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren: a. einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden; b. einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen.</p> <p>Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Art. 41 Abs. 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen; er kann insbesondere:</p>	<p>Ein Zwischenweg ist sinnvoll: Bei QO = Unterstützung / Lead Bund Andere Schadorganismen = Kantone alleine Der PFS-Zwischenweg fehlt, den die Kantone beim Buchsbaumzünsler, KEF, auch EMG benötigen.</p> <p>Viele Kantone haben das gleiche Problem: Gemeinsame Lösung/Harmonisierung muss angestrebt werden, das ist massiv besser als 26 kantonale Rechtserlasse.</p>

	<ul style="list-style-type: none">a. die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen;b. die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären;c. die Vernichtung der Befallsherde anordnen;d. den Anbau der Wirtspflanzen verbieten;e. die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.	
--	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und Milchproduzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich der Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes wurde durch das Parlament beschlossen. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Es wird in den Erläuterungen und in der Verordnung immer von Milchproduzenten gesprochen. Bei der Verkehrsmilchzulage werden Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen.

Die Definitionen in den Art. 1, 1a und 1b sind in der LBV zu belassen, die (geringen) textlichen Korrekturen sind dort vorzunehmen (siehe auch allgemeine Bemerkungen zur LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	Ergänzung: Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp nicht reduziert. ...	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss «Schoggigesetz» der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseemilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
Neu: Art. 1c Abs. 5	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Art. 3 Abs. 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Kilogramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch	Ergänzung: Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus	Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.
Neu: Art. 10 Abs. 3	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Art. 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpung unterbrochener Milchvermarktung.	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu tragen.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen wir vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 3	Zustimmung	Die Vorgabe erhöht die Rückverfolgbarkeit und ermöglicht eine verbesserte Abrechnung von Entsorgungsbeiträgen.
Art. 8		Wir nehmen an, dass der gesamte Art. 8 ersetzt werden soll mit dem neuen Vorschlag unter Art. 8 Abs. 4 ^{bis} .

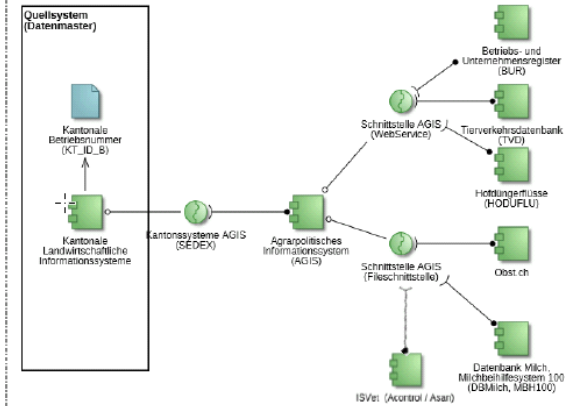
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Es ist allgemein bekannt, dass Daten einen hohen kommerziellen Wert haben. Sie können zudem missbraucht werden, was erhebliche negative Auswirkungen auf das Betriebseinkommen haben kann. Es ist wichtig, dass der Landwirt aus seinen Daten einen Gewinn erzielt und keine kommerziellen Nachteile riskiert. Das BLW muss den Landwirten, die ihm Daten liefern, diese Garantie erbringen.

Art. 9 Bst. b der Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV), worauf die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) verweist, gewährt Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen Datenzugang. Das BLW muss Zugang und Verwendung der Daten durch diese Organisationen sehr genau überwachen.

Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern betreffend NPR-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	Änderung: Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertes Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	In den Erläuterungen zu Art. 14 steht, dass der Kanton die Daten über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU übermittelt. In der nachfolgenden Grafik geht klar hervor, dass die Kantone die Daten ans AGIS des Bundes übermitteln. Die Verteilung der Daten an die diversen Bundessysteme wird vom Bund vorgenommen. Der vorgesehene Datenfluss hat zwingend über die bestehende AGIS-Schnittstelle und NICHT über eine neue Schnittstelle zu erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Entwicklungsausschuss EA 15.11.2017 Lebensmittel Sécurité de la</p> <h2 style="text-align: center;">6. Stand diverser Arbeiten</h2> <h3 style="text-align: center;">a) Masterdatenkonzept – Datenfluss</h3> <p style="text-align: center;">KT_ID_B - Datenfluss</p> 
<p>Art. 14 Bst. d</p>	<p>Änderung: Die Umsetzung so einführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und -kategorien die Vereinbarung gilt, soll verzichtet werden.</p>	<p>Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p>
<p>Art. 20</p>	<p>Ergänzung: Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: «Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme zur Verfügung.»</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a Abs. 2	<p>Änderung: Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: Alle Bewirtschaftenden/Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS:</p> <p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <p>Beschreibung</p> <p>Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturhebung, die alle Arbeitsstätten inkl. Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1905 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturhebung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit: erstes Referenzjahr der Statistik: 1905</p> <p>Erfasste Merkmale: Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitsstätten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen oder 10 Aren in geschütztem Anbau oder 8 Mutterschweine oder 80 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitsstätten der Primärsektorbereiche ausserhalb der Landwirtschaft richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitsstätte).</p>	<p>Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20a nicht abgebildet. Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>
Art. 20a Abs. 4		<p>Die Verwendung des IAM für die Authentifizierung von Personen für externe Informationssysteme wird begrüsst. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs der externen Informationssysteme geführt werden.</p>
Art. 20a Abs. 4 Bst. b	<p>Ergänzung: Die Benutzer und Benutzerinnen bei der Administration oder in der Bewirtschaftung oder ihres Landwirtschaftsbetriebes oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.</p>
Art. 21	Zustimmung	Entspricht der heutigen Praxis, welche sich bewährt hat.
Art. 22	Zustimmung	Ebenfalls heutige, bewährte Praxis.
Anhang 1 Ziff. 10	<p>Ergänzung: a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit</p>	<p>Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem erstmaligen Anschluss	auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.
Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst. c	Änderung: Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren begrüßen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Ergänzungen betreffend mineralische Recyclingdünger in der DüV begrüßen wir.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Zbinden Anita <Anita.Zbinden@fr.ch>
Gesendet: Montag, 23. April 2018 12:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Valloton Marc; Müller Marie-Christine; Schaller Alain; Brancher Lorenzo; Schmutz Julmy Valentine
Betreff: 110_SR FR Staatsrat des Kantons Freiburg_2018.04.23
Anlagen: fr_LACE_train_ordonn_agricole_Schneider_Ammann_sign.pdf;
fr_FORM_Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018
_ETAT_FR_V1.pdf; fr_LACE_train_ordonn_agricole_Schneider_Ammann.docx;
fr_FORM_Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018
_ETAT_FR_V1.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons, ci-joint, la prise de position du Conseil d'Etat du canton de Fribourg en version PDF et version word.

La lettre originale est également envoyée ce jour par courrier A.

Avec nos meilleures salutations

Anita Zbinden, secrétaire-comptable
Anita.Zbinden@fr.ch, T +41 26 305 10 71
Présence: lundi, mardi, mercredi et vendredi toute la journée

—
Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK
Administration et droits politiques
Interne Dienste und politische Rechte
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 45, F +41 26 305 10 48, www.fr.ch/cha

—
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral est
3003 Berne

110_SR FR Staatsrat des Kantons Freiburg_2018.04.23

Par courriel (*Word et PDF*) :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Fribourg, le 17 avril 2018

Train d'ordonnances agricoles 2018 - Prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 29 janvier 2018, vous nous avez consultés concernant l'objet cité en titre et nous vous en remercions. Par la présente, nous avons l'honneur de vous faire part de nos remarques et observations à ce sujet. Les remarques de détail se trouvent dans le formulaire annexé prévu à cet effet.

Remarques générales

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est positif. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière conséquente, ce d'autant plus que cet objectif n'a pas été atteint jusqu'ici. Il en est de même pour les nouvelles mesures prévues notamment dans l'efficacité des ressources: c'est lors de la mise en place qu'il est nécessaire de prévoir une administration qui soit simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons, chargés de l'application. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés. Au niveau de la Politique Agricole fédérale, il serait nécessaire de planifier et de fixer des objectifs à plus long terme que ce qui est fait actuellement.

Dans cette optique, nous nous permettons de faire une remarque sur la future politique agricole 22+. Plusieurs initiatives qui influencent la future politique seront soumises au vote du peuple dans un proche avenir, dont l'initiative « Pour une eau potable propre et une alimentation saine – Pas de subventions pour l'utilisation de pesticides et l'utilisation d'antibiotiques à titre prophylactique ». Cette initiative en particulier pourrait en cas d'acceptation avoir une grande influence sur la PA 22+. Le Conseil d'Etat est donc d'avis qu'il faudrait adapter le calendrier de la conception et mise en œuvre de la nouvelle politique agricole en fonction de la planification du vote populaire.

Remarques sur certaines ordonnances

Dans les grandes lignes, nous saluons la révision totale de l'ordonnance sur la protection des végétaux (OPV). La réglementation est plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle. Cependant, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Rappelons que la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), qui a débuté en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, généralement sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge. Sans cette garantie, il est impossible d'en estimer les conséquences, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

Concernant l'ordonnance sur le soutien du prix du lait (OSL), nous rejetons la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr.

Concernant les modifications de l'Ordonnance sur le vin, le canton de Fribourg soutient la prise de position des chimistes cantonaux de Suisse. Nous regrettons que ce projet ajoute encore davantage de contraintes et de confusion au système du contrôle du vin. En effet, les critiques sur le système actuel du contrôle du vin ne pourront en aucun cas être réduites par ce projet. Une harmonisation des pratiques et des sanctions, un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle centralisé assume totalement ses responsabilités, c'est-à-dire mène les contrôles et décide les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées. Nous sommes d'avis que le projet doit être revu en profondeur sur la base de ces réflexions.


Bien que l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS) ne fasse pas partie du présent train d'ordonnances, nous nous permettons de signaler l'incohérence liée à la formation suite à la précédente révision. Nous demandons ainsi un retour à la situation prévalant jusqu'à fin 2017. Nous nous permettons également de signaler l'incohérence entre l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OMAS) et l'OAS quant à la limite de revenu. Nous demandons ainsi de supprimer la limite de revenu encore présente dans l'OMAS. Par ailleurs, nous vous demandons encore d'harmoniser le mode de calcul de la limite de fortune entre l'OAS et l'OMAS. Nous proposons de reprendre le mode de calcul de l'OAS dans l'OMAS.

En vous remerciant de faire bon accueil à nos observations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

Formulaire de prise de position

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg 110_SR FR Staatsrat des Kantons Freiburg_2018.04.23
Adresse / Indirizzo	Conseil d'Etat, rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	10
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	16
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	18
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	19
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	30
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est positif. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière conséquente, ce d'autant plus que cet objectif n'a pas été atteint jusqu'ici. Il en est de même pour les nouvelles mesures prévues notamment dans l'efficacité des ressources: c'est lors de la mise en place qu'il est nécessaire de prévoir une administration qui soit simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons, chargés de l'application.

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV. La réglementation est plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle. Cependant, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Rappelons que la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), qui a débuté en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, généralement sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge. Sans cette garantie, il est impossible d'en estimer les conséquences, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

Remarques sur l'OAS et l'OMAS qui ne font pas partie du présent train d'ordonnances

OAS Art. 43 Aide initiale

[Retour à la formulation de l'alinéa 1 prévalant jusqu'à fin 2017](#) : « L'aide initiale est accordée jusqu'à l'âge de 35 ans révolus. L'art. 4, al. 2 n'est pas applicable. »

Développement

L'obligation incontournable d'être au bénéfice d'un CFC était établi et contesté par personne. Elle a motivé nombre de jeunes à terminer leur formation. Le titre de CFC a ceci de particulier en Suisse qu'il est reconnu par tous. Si un jeune devait changer d'orientation professionnelle plus tard, le fait d'être titulaire d'un CFC lui facilitera la recherche d'emploi dans n'importe quelle autre branche.

L'argument entendu selon lequel l'abandon de cette exigence faciliterait l'arrivée dans la branche de personnes étrangères au secteur (« Quereinsteiger ») est discutable, dans la mesure où l'ordonnance met comme exigence aux requérants non-titulaires de la formation adéquate de démontrer la gestion performante durant trois ans (OAS, art. 4, al. 2). Cette catégorie de personnes aura besoin de ressources financières au moment de la reprise de l'exploitation et pas 3 ans plus tard, après avoir apporté la preuve de leur capacité à gérer de manière performante.

En outre, cette disposition fermera la porte à de nombreux jeunes non-titulaires de la formation adéquate et qui auraient été exploitants dans une communauté de personnes (par exemple association père-fils), puisque le commentaire de l'ordonnance prévoit que le requérant doit avoir réalisé au moins 75% du revenu du travail de la communauté, condition qui n'est dans les faits jamais remplie.

OMAS Art. 5 Revenu et fortune

[Abandon de la limite de revenu](#)

Développement

Les prêts AEP permettent principalement d'intervenir en cas de difficultés financières et pour la conversion de dettes. Dans le premier cas, on relève qu'une exploitation peut rencontrer de graves difficultés financières (incidents climatiques gel, grêle, etc ; maladie du bétail) alors même qu'elle avait peut-être un

très bon revenu lors de l'année de référence relatée dans l'avis de taxation. Il y a mélange de notions (revenu et liquidités) et décalage dans le temps (besoin actuel et situation passée). Dans le second cas, par définition, il faut qu'un agriculteur dispose de ressources économiques et financières pour envisager un désendettement volontaire via un prêt AEP pour conversion de dettes. Cette possibilité d'octroi n'a guère de relation avec une mesure d'ordre social et la limite de revenu n'a dès lors pas lieu d'être.

En outre, l'abandon de cette limite de revenu serait une contribution à la cohérence des textes entre l'OAS et l'OMAS.

Calcul de la limite de fortune : adopter le mode de calcul en vigueur dans l'OAS (Art. 7).

Développement

On constate que l'OAS et l'OMAS contiennent toutes deux une limite de fortune. Le mode de calcul est cependant différent dans les deux cas. Cet état de fait complique l'exécution et est source d'erreurs.

Le calcul en vigueur dans l'OMAS cumule plusieurs problèmes : la limite est plus basse, on ne fait pas de déduction pour les couples mariés et surtout il n'est pas prévu de dégressivité. Ce dernier point est certainement le plus discutable, on connaît les effets de seuil.

Appliquer le même mode de calcul dans les deux ordonnances serait une contribution à la cohérence des textes entre l'OAS et l'OMAS.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Bestrebungen in Richtung administrative Vereinfachung sollen konsequent weiterverfolgt werden. So soll die Abweichung vom ÖLN nach einem Gutachten des BLW nicht eingeführt werden. Auf die Ausdehnung der REB-Massnahmen soll aus demselben Grund verzichtet werden. Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen wird begrüsst. Diese soll jedoch nicht durch eine neue, komplizierte Massnahme ersetzt werden. Die Verlängerung von bestehenden Programmen ist im Sinne der Planungssicherheit für Bewirtschafter positiv.

Les exigences concernant la contribution pour la réduction de produits phytosanitaires en culture fruitière doivent être révisées, car celles actuellement en vigueur sont pratiquement inapplicables dans la pratique. Le montant de la contribution doit être augmenté.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Let f, ch. 7	Nous soutenons la mesure sur le fond, mais une révision de la forme est nécessaire	La mesure ne va pas dans le sens d'une simplification administrative, elle complique le recensement. Le contrôle est difficilement réalisable et par là-même, la crédibilité de la mesure
Art. 25a	Streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig.
Art. 40 Abs. 2	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument ist nicht nötig.	Die Aufhebung wurde seit längerer Zeit angekündigt.
Art 47 Abs 2 Bst. E, Abs 3 & 4	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument ist nicht nötig. Bs. 3 6 4 sind daher ersatzlos zu streichen.	Die Aufhebung der Besitzstandswahrung wurde seit längerer Zeit angekündigt. Eine Einführung einer Zusatzprämie für Milchkühe ist kompliziert in der Berechnung, in der Erklärung gegenüber den Bewirtschaftern und ist nicht im Sinn der administrativen Vereinfachung. Das Kosten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		/Nutzenverhältnis ist ungenügend.
Art. 49 Abs. 3	Streichen	Siehe Art. 47
Art. 75 al. 5	Streichen	Ist nicht im Sinn der administrativen Vereinfachung. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungenügend.
Art. 82 al. 6 Art. 77 al. 3	Nous sommes favorable à la prolongation du délai selon l'article 82 al. 2. Il faudra cependant également prolonger le délai dans l'article 77 al. 3.	En l'état actuel, il est ainsi à craindre que la part du purin épandu à l'aide de techniques réduisant les émissions diminuera si la contribution disparaît.
Art. 79, Abs. 4	Die Verlängerung wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.	
Art. 82, Abs. 6	Die Verlängerung wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.	
Annexe 1. chiffres 5.1.4-5.1.7	Nous approuvons les nouvelles dispositions de mise en oeuvre pour l'exécution des dispositions concernant la lutte contre l'érosion dans les PER, qui sont complétées et précisées.	
Anh. 4, Ziff. 11.1.2	Analog der Buntbrache soll für den Saum eine maximale Vertragsdauer von 8 Jahren festgelegt werden.	Nach dieser Dauer unterscheidet sich ein Saum nicht mehr von einer extensiven Wiese und soll beim Verzicht der Anlage einer neuen Ackerkultur nicht mehr in der Fruchtfolge angerechnet werden können.
Anh. 7, Ziff. 1.6.2	Streichen	Siehe Art. 47
Annexe 4, let. 2.2.c	Réseau: l'objectif de 12-15% de SPB1 doit être revu à la baisse. Nous proposons 10%. En revanche la proportion de surface SP2 peut être augmentée à 60%.	Il est important d'être conséquent avec la politique de favoriser la qualité et plus seulement la qualité.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neue Konzept mit der neuen Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen wird begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter, kürzer und zielgeführter zu gestalten, sind positiv. Der administrative Mehraufwand wird den Kantonen zugeteilt, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert werden und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 4	Coordination et révision nécessaire de l'OPCN	Les contrôles sur le bien-être des animaux concernent SST et SRPA. Ne pas oublier les éléments de la protection des animaux qui sont complémentaires.
Art. 3, Abs. 4	Umsetzung wie vorgesehen	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen auf 40% wird begrüsst, da diese glaubwürdiger sind und das Ansehen des Programms bei allen Beteiligten erhöht.
Art. 5, Abs. 2	Umsetzung wie vorgesehen	Die Möglichkeit, die Nachkontrolle innerhalb der folgenden drei Jahre durchzuführen ist insbesondere bei Mängeln im Bereich Weidpflege sinnvoll.
Art. 5, Abs. 3	Umsetzung wie vorgesehen	Die 5% sind durch die Kontrollen nach Bewirtschafterwechseln grösstenteils erfüllt und dürften kaum Mehraufwand verursachen.
Art. 7, Abs. 4	Nur gravierende Verstösse in anderen Bereichen einbeziehen.	Der Druck auf Seiten der Landwirte, dass sie sich keine Fehler erlauben dürfen, ist bereits enorm hoch. Die Umsetzung der allgemeinen Formulierung würde diesen Druck erhöhen und stellt auch auf Seiten der Kontrolleure eine grosse Belastung dar. Die Abweichung vom angekündigten Kontrollumfang kann eine Kontrolle zur Eskalation führen. Eine Meldung von gravierenden Tierschutzverstössen anlässlich einer anderen Kontrolle wird in unserem Kanton bereits heu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		te gehandhabt und erlaubt es, die wirklichen Problembetriebe aufzudecken.
Art. 8, Abs. 3	Streichen	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Umsetzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit mit der Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Art. 7, Abs 1. definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.
Art. 82f et g et Art. 2 let. f ch. 7 Ajustement des exigences et des contributions réductions produits phyto en arbo	Découplage entre les conditions requises et les mesures. Possibilité de s'inscrire aux 3 mesures suivantes indépendamment les unes des autres: <ul style="list-style-type: none"> • insecticides/acaricides de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier". • renonciation à l'herbicide (2 variantes, totalement ou partiellement renoncées) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier". • renonciation aux fongicides (2 variantes, avec/sans cuivre) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier". Augmentation des contributions	La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Les exigences sont trop élevées en raison de la renonciation générale aux insecticides/acaricides figurant sur la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier". Les risques pour les producteurs ne sont pas supportables avec les exigences liées à la renonciation d'utilisation des herbicides. Pour assurer une production économique en culture fruitière, contrairement à la culture de la betterave sucrière ou de la vigne, celle-ci repose sur une production de fruits de table de qualité visuelle et gustative irréprochable. Les substances actives de substitution ne peuvent pas remplacer complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques, ce qui engendre des efforts supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>être utilisés plus souvent pour le même effet). Un produit de substitution est toxique pour les abeilles (Actara).</p> <p>Les contributions sont trop basses, car le risque pour la production et les coûts supplémentaires qui y sont liés sont nettement plus élevés en raison de la restriction de l'utilisation et de l'absence des produits phytosanitaires nécessaires ad hoc.</p>
Art. 82g al. 3	Le non-recours aux herbicides doit être appliqué de la même manière sur les surfaces annoncées.	Permettre cette mesure par parcelle et non pas sur toutes les surfaces annoncées pour une culture. Si les agriculteurs ne disposent pas d'une flexibilité maximale dans le choix des parcelles qu'ils jugent adaptées, la mesure sera peu adoptée

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Anmeldung soll mit der Herbsthebung erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Getreidezulage soll mit einem fixen Frankenbetrag umgesetzt werden, da die Getreidefläche von Jahr zu Jahr nicht enorm schwankt. Der Puffer soll mit den bereits existierenden Übergangsbeiträgen gemacht werden.	Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden.
Art. 8, Abs. 1	Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen zwingend anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Das Informatiksystem Gelan erlaubt generell anlässlich der Stichtagserhebung nur Abmeldungen. Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11	Die Getreidezulage soll analog der Einzelkulturbeiträge bis zum 10. November des Beitragsjahres ausbezahlt werden.	Gemäss Stellungnahme zu Art. 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 1	Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 31. August.	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12, Abs. 2, Bst. b	Getreidezulage: spätestens am 10. Oktober	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12, Abs. 3, Bst. b	Für die Getreidezulage: bis zum 15. Oktober	Siehe Begründung Art. 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Die Erhöhung des GVE-Faktors um je 0.10 bei den beiden Jungviehkategorien, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, soll im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in richtung einer solchen Anpassung sollen konsequent weiterverfolgt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Modification de l'OAT, Art. 40, al. 3	Nous saluons cette modification	

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Praxistaugliche Anpassungen mit Schwerpunkt einer "echten" admin. Vereinfachung sind wichtig. Der Tarif für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein (Zolltarifnummer 0102.2191) wurde in den letzten beiden Jahren nie verwendet. Er führte aber zu Abgrenzungsproblemen (Welche Rasse gehört zu welcher Zolltarifnummer?). Die admin. Vereinfachung besteht darin, dass alle reinrassigen Zuchttiere über einen einheitlichen AKZA abgerechnet werden, egal ob das Rind zur Milch- oder Fleischproduktion genutzt wird. Daher begrüßen wir diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüßen, dass die Bestimmungen, die ausschliesslich für Schweizer Wein gelten in ein und derselben Verordnung (der Weinverordnung) aufgeführt sind. Deshalb macht eine Verschiebung dieser Bestimmungen von der Getränkeverordnung, die sich von der Lebensmittelgesetzgebung ableitet, in die Weinverordnung, die auf der Landwirtschaftsgesetzgebung basiert, Sinn. Dies trägt zu einer Effizienzsteigerung der Weinkontrolle bei. Dossiers, die im Rahmen der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden auch durch die SWK abschliessend beurteilt. Dossiers, die durch die kantonale Kontrollbehörde im Weinbereich auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung eröffnet werden, werden durch diese abschliessend behandelt.

Es ist jedoch schade, dass weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind. Das Auseinanderreissen dieser Teile (insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke) führt nicht zur Transparenz. Hier ist es notwendig das Konzept zu überdenken und auch diese Bestimmungen gänzlich in die Weinverordnung zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Abs. 1	Verweis im letzten Satz anpassen: Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 6.	Falscher Verweis im letzten Satz.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous approuvons toutes les modifications proposées, car elles conduisent à une simplification administrative sans impact sur la sécurité des produits.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV. La réglementation est plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle. Cependant, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Rappelons que la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), qui a débuté en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, généralement sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge. Sans cette garantie, il est impossible d'en estimer les conséquences, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer avec leurs propres ressources. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonales. En principe, la Confédération ne devrait pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, ...), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas préteriter le financement des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine prioritaires.

Des gros points d'interrogation demeurent sur le statut qui sera attribué à l'ambrosie et au feu bactérien. Si l'ambrosie ne figurera que dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement, il n'y aura pas de financement pour la surveillance et la lutte contre cette adventice. Le risque de compromettre les bons résultats d'enrayement obtenus ces dernières années est réel. Quant au feu bactérien, il sera probablement classé comme organisme réglementé non de quarantaine. Si tel est le cas, quelles sont les conséquences pour les cantons ? Les contrôles et les mesures de lutte doivent être maintenus et la Confédération doit continuer à y participer financièrement.

Certains autres organismes très nuisibles pour l'agriculture ou la forêt, tels par exemple le souchet comestible ou la drosophile suzukii, ne seront pas considérés comme ONPD et par conséquent pas concernés par cette ordonnance. Pour cette raison, nous proposons d'ajouter un chapitre supplémentaire permettant de réguler aussi ces organismes problématiques au niveau national, surtout en ce qui concerne la surveillance du territoire, l'information du public et les mesures de lutte à entreprendre, mais aussi pour définir les compétences entre Confédération et cantons. Ainsi, cette ordonnance faciliterait la mise en œuvre de mesures de prévention ou de lutte inter-cantonales pour des organismes non ONPD et réduirait ainsi l'utilisation de ressources par les cantons pour combler l'absence de supervision par la Confédération. De manière générale, les plantes nuisibles doivent être intégrées à cette ordonnance.

De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, un nouveau chapitre devrait être ajouté, afin d'inclure toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ce chapitre ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le PA PPh. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.

1. Le financement des tâches supplémentaires induites par la nouvelle ordonnance devrait en grande partie être assumé par la Confédération, y compris le travail effectué par les services cantonaux.
2. Une coordination avec les Cantons doit être maintenue pour l'élaboration des plans de mesures à prendre, voire aussi pour la priorisation des organismes concernés. Une liste provisoire des organismes de quarantaine prioritaires doit être élaborée au plus vite.
3. Les adventices problématiques, l'ambrosie et le souchet comestible, doivent figurer sous l'un ou l'autre statut dans cette ordonnance.
4. Nous demandons qu'un chapitre supplémentaire sur les organismes problématiques non classés ONPD soit ajouté pour harmoniser les mesures de surveillance et de lutte inter-cantonales à entreprendre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Les mauvaises herbes particulièrement dangereuses doivent faire l'objet de cette ordonnance.	L'ODE ne permet pas de prendre les mesures efficaces nécessaires ni de les financer comme le permet cette ordonnance. La conséquence serait une aggravation des problèmes existants (ambrosie) et une impossibilité d'agir efficacement contre des problèmes à venir (souchet comestible).
Art. 2 let. a	Les plantes doivent être comprises explicitement dans la définition des organismes nuisibles.	Une exclusion des plantes nuisibles (p.ex. Ambrosia artemisiifolia) de cette ordonnance compromettrait fortement le succès de la lutte.
Art 2.	A compléter avec : Objet protégé, Zone infestée, Zone protégée,	Ces termes sont utilisés dans l'ordonnance et méritent d'être ajoutés aux définitions.
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden.
Art. 8 al. 4	La levée de l'obligation d'annoncer ne peut se faire qu'après consultation du service cantonal compétent.	Le levée de l'obligation d'annoncer a des conséquences sur la lutte dans la zone infestée concernée. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit pouvoir prendre position.
Art. 10 al. 2	La vérification est basée sur un diagnostic d'un laboratoire d'un institut fédéral de recherches	Agroscope et WSL doivent être les laboratoires de diagnostic. Ceci permet un maintien des compétences, offre des synergies avec les activités de recherche et garantit ainsi un soutien scientifique de la Confédération aux services cantonaux dans la mise en œuvre des mesures de lutte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 al. 3	Lorsque le diagnostic est posé , le service cantonal compétent prend des mesures appropriées selon l'art. 13, al. 1, let. a à d	Sans disposer d'un diagnostic, il n'est pas possible de prendre des mesures d'élimination, notamment les mesures selon l'art. 13, al. 1, let. g et i
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen	Er macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 11 al. 1	L'office cantonal compétent informe les entreprises ou la branche dont les marchandises pourraient également être concernées	Le service cantonal n'a pas accès aux adresses des entreprises. S'il n'est pas possible de faire passer l'information par les organisations de la branche, cet article ne peut pas être appliqué.
Art. 12	Le service cantonal compétent informe , d'entente avec l'office compétent	La responsabilité d'informer le public est du ressort du canton, sur son territoire, avec le soutien de la Confédération.
Art. 13 al.1	L'office compétent propose des mesures appropriées pour l'éradication	L'office fédéral ne peut pas décider sans laisser une marge de manœuvre au service cantonal
Art. 13 al. 2, Art. 13 al. 5	Ces deux alinéas doivent être reformulés dans le sens d'une mise en œuvre concertée entre canton et confédération	L'élaboration et la diffusion des mesures et des directives doivent se faire d'entente avec le service cantonal, afin de garantir qu'elles soient applicables et appliquées.
Art. 13 al. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen	Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärung. Kantonalen Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Dtektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 13 al. 5	L'office compétent doit entendre les services cantonaux concernés avant d'édicter des directives	Les particularités cantonales et régionales doivent être prises en compte pour assurer une applicabilité et une acceptation des mesures. Il n'est pas concevable d'imposer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des mesures de haut en bas sans cette concertation préalable.
Art. 14	Tracer cet article	Si les mesures ont été élaborées de concert entre canton et confédération tel que préconisé dans l'article 13, cet article devient superflu. D'ailleurs, même avec l'art. 13 maintenu dans sa forme actuelle, le service cantonal ne devrait pas encore établir un plan d'action alors que les mesures ont déjà été décidées par l'office fédéral.
Art. 16 al. 1 Art. 16 al. 3	L'office compétent doit consulter les services cantonaux avant de ... L'office compétent peut ordonner des mesures d'entente avec les services cantonaux	La délimitation de zones est une étape importante dans la lutte contre les OQ. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit être impliqué aussi bien lors de la délimitation des zones (al. 1) que dans l'élaboration des mesures (al. 3). Il s'agit sinon d'une ingérence dans les compétences cantonales.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 al. 1	La surveillance de la situation phytosanitaire doit se limiter à une liste restreinte d'OQ	Cette intensification de la surveillance requiert des ressources supplémentaires. Pour cette raison, elle doit être limitée au maximum.
Art 18, al 3	Ajouter : en collaboration avec les services cantonaux compétents	
Art. 19 al. 4	... d'entente avec les services cantonaux compétents	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Les plans d'urgence doivent aussi être établis d'entente avec les services cantonaux	
Art. 22 let. c	Proposer des mesures ...	La confédération ne peut pas ordonner des mesures à l'intention des cantons, mais les proposer
Art. 23	Adapter selon les remarques des art. 16, 18 et 20	
Art. 24 al. 1	Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision	Le processus de consultation est insuffisant. Le canton est responsable de la mise en œuvre, c'est pourquoi il doit être associé à la décision.
Art. 25	Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision	Le processus de consultation est insuffisant. Le canton est responsable de la mise en œuvre, c'est pourquoi il doit être associé à la décision.
Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht-Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. - Die Bezeichnung „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden 	Der vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als einem Verständnis.
Art. 37 al. 2	La surveillance du transport de marchandises au sein d'une zone protégée et hors de celle-ci n'est pas réglée.	Qui surveille ces transports ? Si ce sont les cantons, la question des ressources devra être réglée. Les cantons doivent être informés de ce qui est transporté.
Art. 82 al.1	Le DEFR fixe les critères de détermination de l'indemnisation d'entente avec les services cantonaux.	Les conséquences économiques peuvent être importantes selon les cantons concernés. Pour cette raison, la détermination des critères doit se faire en concertation avec les services cantonaux.
Art. 83 al. 4	Le DEFR règle, après consultation des services cantonaux, quels coûts sont reconnus par la Confédération et la procédure de demande	Idem art. 82 al. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90		Cet article est clair, mais la question des ressources cantonales nécessaires pour sa mise en œuvre reste ouverte.
Art. 90 al. 3	La surveillance des organismes nuisibles qui ne sont pas réglés dans la présente ordonnance doivent aussi y être ancrés.	De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ceci ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le PA PPh. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.
Chapitre 4 bis	Mesures contre la dissémination d'organismes non classés ONPD <ul style="list-style-type: none"> - Informations aux branches concernées, aux producteurs et au public - Obligation d'annoncer - Surveillance du territoire et accès aux cultures - Mesures de prévention et de lutte - Compétences et financement 	<p>Nouveau chapitre visant à harmoniser au niveau national les mesures de surveillance, de prévention ou de lutte contre des organismes problématiques non classés ONPD. Seuls les thèmes qu'il devrait aborder sont esquissés.</p> <p>Sur la base de l'article 90 al.3, les Cantons peuvent édicter des prescriptions visant à surveiller des organismes nuisibles qui constituent une menace pour les cultures agricoles ou l'horticulture productrice mais ne sont cependant pas réglés dans la présente ordonnance, à donner des informations sur ces organismes et à lutter contre eux.</p> <p>Cependant, quand l'un de ces organismes est présent dans plusieurs Cantons, une nécessité de coordination entre Confédération et Cantons est incontournable.</p> <p>Une participation financière partielle aux diverses mesures à appliquer pourrait aussi être envisagée lorsque la menace est particulièrement importante</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Umsetzung der Art. 1c und Art. 2a führen zu stabilen Beihilfen für Kuhmilch. Schaf- und Ziegenmilch büssen gegenüber dem heutigen System 4 Rappen ein, was unverständlich ist. Schafe und Ziegen sind in den Art. 2a aufzunehmen.

Nous demandons que la formulation proposée à l'art. 1c soit adaptée et que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait.	Voir remarques générales
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt,...	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 3	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Vorgabe erhöht die Rückverfolgbarkeit und ermöglicht eine verbesserte Abrechnung von Entsorgungsbeiträgen.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Anpassungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, Bst. d	Die Umsetzung so einführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und –kategorien die Vereinbarung gilt, soll verzichtet werden.	Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nous constatons différentes erreurs inhérentes à la traduction française, ainsi que des inexactitudes dans les renvois.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3c al. 1	Les pratiques et traitements œnologiques peuvent être appliqués lorsqu'ils figurent à l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI 16 décembre 2016 sur les boissons, à conditions que leur utilisation ne soit pas interdite en vertu de l' annexe 3b , partie B.	Le renvoi correspond à l'annexe 3b et non à l'article 3b.
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans l'entête du tableau du texte actuellement en vigueur « <i>Type de traitement selon l'annexe 2 de l'OBA/c</i> » par « <i>Type de traitement selon l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons</i> ».	
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.
Annexe 3b Partie A	Remplacer « Ch. 35 utilisation - sulfate de cuivre » par « No 35 utilisation - Morceaux de bois de chêne ».	L'autorisation pour l'utilisation de sulfate de cuivre a expiré le 31 juillet 2015 ; cette substance doit donc être biffée de l'annexe 3b, Partie A. Cohérence avec la version allemande. Attention la pratique œnologique de l'utilisation de morceaux de chêne, etc. porte le No 35 de l'ordonnance du DFI sur les boissons (annexe 9).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 3b Partie B	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.
Annexe 3b Partie B	Compléter : « <i>Appendice 14, let. B, ch. 1, let. c de l'ordonnance du DFI sur les boissons (817.022.12) : concentration partielle par le froid</i> ».	Cet ajout facilite la compréhension.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

111_RR SO_Regierungsrat des Kantons Solothurn_2018.05.01

30. April 2018

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 geben Sie uns die Gelegenheit, zu geplanten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz (LwG) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die jährlichen Änderungen in den Verordnungsdetails stellen die für den Vollzug zuständigen Verwaltungs- und Kontrollstellen und auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine grosse Herausforderung bis hin zur Überforderung dar. Wir verlangen deshalb im Hinblick auf die kommende Agrarpolitik AP22+ neu geschnürte, verständliche und umsetzbare Massnahmenpakete anstelle von Detailänderungen der bestehenden Verordnungen. Anpassungen können wir nur dann zustimmen, wenn diese für die Optimierung bzw. Justierung der aktuellen agrarpolitischen Massnahmen wirklich notwendig sind.

Der Umfang der zur Vernehmlassung unterbreiteten Detailanforderungen stellt den Kanton als zentraler Vollzugspartner des Bundes vor folgendes Problem: Der zuverlässige Transfer all dieser detaillierten Verordnungsanpassungen hin zur praktizierenden Landwirtschaft ist nicht einfach und beansprucht enorme Ressourcen.

Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes

Wir fordern griffige Massnahmen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung des Erhalts der Ertragsicherheit. Entsprechende Massnahmen müssen auf die agronomischen Möglichkeiten und Grenzen abgestimmt sein und vor allem in Anbetracht der Dringlichkeit auch eine Anschubwirkung für Veränderung in der breiten Praxis bewirken. Nur so kann das wichtige Ziel der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleintrages ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer erreicht werden.

Wir unterstützen Anreize, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die neu vorgeschlagenen Massnahmen für den Verzicht auf die chemische Unkrautbekämpfung auf Ackerland sind aber vollzugsuntauglich und müssen überarbeitet werden.

Pflanzengesundheitsverordnung

Wir begrüssen die Idee, in einer Pflanzengesundheitsverordnung griffigere Instrumente anzubieten, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen vorzugehen.

Wir verlangen aber, dass in der neu erstellten Pflanzengesundheitsverordnung ein umfassender Ansatz Eingang findet. Für den Kanton Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch die Schadorganismen, welche nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) bezeichnet sind, in die Verordnung aufgenommen werden (z.B. das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege). Es ist wichtig, dass dieselben Massnahmen und Instrumente auf den erweiterten Katalog von Schadorganismen angewendet werden. Nur so kann eine ungehinderte Weiterverbreitung mit entsprechenden Produktionsausfällen eingeschränkt werden.

Der Vollzug wird in den Kantonen erfolgen. Die Mitsprache als gleichwertiger Partner des Bundes ist entsprechend unabdingbar bei der Festlegung von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen (Gebietsüberwachung, Information und Bekämpfung).

Den Wechsel auf «aktive Gebietsüberwachung» sehen wir kritisch. Erfahrungsgemäss sind es Personen, die im «grünen» Bereich arbeiten oder mit offenen Augen unterwegs sind, welche die besonders gefährlichen Schadorganismen mit hoher Trefferquote feststellen. Entsprechend ist eine Fokussierung auf die Aus- und Weiterbildung dieser Akteure wichtig und muss in der Pflanzengesundheitsverordnung verankert werden. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass die Ressourcen für eine aktive Gebietsüberwachung nicht vorhanden sind.

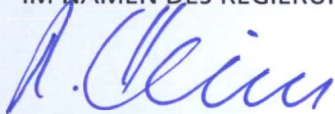
Fokus-Kontrollpunkte

Sehr positiv werten wir die vorgesehene Einführung von Fokus-Kontrollpunkten. Dieser Ansatz führt sowohl auf Seiten Vollzug wie auch bei den landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern zu einer Entlastung. Ein Kontrollsystem, bei welchem die Kontrollen risikobasiert und situationsgerecht nicht in jedem Punkt in dieselbe Tiefe erfolgen, führt zum erwünschten effizienten Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn 111_RR SO_Regierungsrat des Kantons Solothurn_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. April 2018 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	28
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	31
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	32

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die jährlichen Änderungen in den Verordnungsdetails stellen für die im Vollzug zuständigen Verwaltungs- und Kontrollstellen und auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine grosse Herausforderung bis hin zur Überforderung dar. Der Kanton Solothurn verlangt deshalb im Hinblick auf die kommende Agrarpolitik AP22+ neu geschnürte, verständliche und umsetzbare Massnahmenpakete anstelle von Änderungen in den Details der bestehenden Verordnungen. Anpassungen können wir nur dann zustimmen, wenn diese für die Optimierung bzw. Justierung der aktuellen agrarpolitischen Massnahmen wirklich notwendig sind.

Der zuverlässige Transfer solch detaillierter Verordnungsanpassungen hin zur praktizierenden Landwirtschaft ist schlichtweg nicht mehr möglich. Derartige Anpassungen in den Details haben keine Anschubwirkung für Veränderungen in der breiten Praxis. Die Überforderung mit all den geltenden Regeln trifft alle Kreise und lässt einen zufriedenstellenden Vollzug in die Ferne rücken.

Kritisch beurteilen wir die Einführung von zusätzlichen befristeten Förderprogrammen, wie die vorgeschlagenen Beiträge für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Der Kanton Solothurn wünscht sich Massnahmen zur Reduktion des PSM-Einsatzes unter Berücksichtigung des Erhalts der Ertragssicherheit. Entsprechende Massnahmen müssen auf die agronomischen Möglichkeiten und Grenzen abgestimmt sein und vor allem in Anbetracht der Dringlichkeit auch eine Anschubwirkung für Veränderung in der breiten Praxis bewirken. Nur so kann das wichtige Ziel der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleintrages ins Trinkwasser erreicht werden. Wir weisen dabei auch auf die Gefahr hin, dass der reine Verzicht auf Herbizid ohne andere Pflegemassnahmen (z.B. mechanische Unkrautregulierung) zu einer «Vernachlässigung» der Äcker und Felder führt, was später neue Probleme verursachen wird.

Ein gesamtheitlicher bzw. integraler Ansatz ist wichtig, denn nachhaltige Resultate folgen nur dann, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Anforderungen (inkl. Kenntnis der zulässigen Hilfsstoffe) kennt, die notwendigen Betriebsanpassungen durchgedacht hat und die Anmeldung in Förderprogramme geplant erfolgt. Anmeldungen in schlecht bekannte Programme aus finanzieller Not führen nicht zu einer zielgerichteten nachhaltigen Entwicklung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7	Antrag: Herbizidverzicht mit AP 22+ im Rahmen eines integralen Ansatzes einführen: f. Ressourceneffizienzbeiträge 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche.	Ein gesamtheitlicher bzw. integraler Ansatz ist wichtig, denn die Resultate folgen nur dann, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Anforderungen (inkl. Kenntnis der zulässigen Hilfsstoffe) kennt, die notwendigen Betriebsanpassungen durchgedacht hat und Anmeldung in Förderprogramme geplant erfolgt. Anmeldungen in schlecht bekannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 82 f und g</p> <p>Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9</p>	<p>streichen</p> <p>streichen</p>	<p>Programme aus finanzieller Not führen nicht zu einer zielgerichteten nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>Es braucht eine Gesamtschau, in welcher Art Förderung von Herbizidverzicht und mechanischer Unkrautbekämpfung zielführend ist. Ziel ist nicht nur Reduktion des PSM-Einsatzes sondern auch Erhalt der Ertragssicherheit. Die mit AP22+ einzuführenden Massnahmen müssen auf agronomische Möglichkeiten und Grenzen abgestimmt sein.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass der Verzicht auf Herbizid zu einer «Vernachlässigung» der Äcker und Felder führt, welche später neue Probleme verursacht. Dies wenn parallel zum Herbizidverzicht nicht kompensatorische Pflegemassnahmen (Mechanische Unkrautregulierung) verlangt werden.</p> <p>Die Sanktionierung und Kontrolle von verunkrauteten Flächen ist extrem Aufwändig und erfolgt erst dann, wenn die Flächen verunkrautet sind und der Bewirtschafter trotz gesetzter Frist nichts unternimmt. Solche Flächen müssen bei Bewirtschafterwechsel immer intensiv saniert werden.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff.7</p> <p>Art. 82 f und g</p>	<p>Antrag: Anstelle eines Herbizidverzichts einen Beitrag für «Mechanische Unkrautkontrolle» einführen:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge 7. Beitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle auf offener Ackerfläche.</p> <p>Beitrag wird pro Hektar ausgerichtet für mindestens einmalige flächige Behandlung mit Hacken oder Striegeln oder vergleichbaren mechanischen Verfahren.</p>	<p>Mit Fokus auf die Ernährungssicherheit und die Produktion hochwertiger Lebensmittel wäre in einem ersten Schritt die Förderung der mechanischen Unkrautkontrolle anstelle oder ergänzend zu Herbiziden zu fördern.</p> <p>Verzicht auf Herbizid ist nur nachhaltig, wenn kulturtechnische Massnahmen ohne Herbizid gegen Unkrautkonkurrenz auf den Betrieben verfügbar ist und auch angewendet wird.</p> <p>In Analogie zu den REB Ausbringverfahren ist ein Förderbeitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle einzuführen. Die Meldung der effektiven Flächen kann wie beim Schleppschlauchgüllen im Nachhinein erhoben werden und ist auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	... Beitrag ist Festzulegen	deshalb auf Seiten Bewirtschafter wie auch auf Seiten Vollzugsstellen einfach möglich.
Art. 82 Bst. f und g	Antrag: Wenn dieser Beitrag eingeführt werden soll, dann befürworten wir nur Variante Bst. b „vollständiger Verzicht ab Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur“ und nur wenn die gesamte Fläche einer Kultur angemeldet wird (analog Extenso).	Mit dieser Variante wird die Anforderung verständlicher für die Praxis, sie wird besser kontrollierbar und vereinfacht die Administration in den Agrardaten.
Art. 82 Bst. f und g	Sollten Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, sind Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze auf max. 1% der Fläche zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distel-Nester.	<p>Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens Nesterweise bekämpft werden, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirte nicht bereit sind, Flächen für den Herbizidverzicht anzumelden. Ist eine Einzelstockbehandlung möglich, werden mehr Flächen angemeldet und somit wird auch auf mehr Herbizide verzichtet.</p> <p>Mit dieser Ergänzung ist bei der von uns geforderten Variante, wonach nur eine Kultur als gesamtes auf allen Flächen für Herbizidverzicht angemeldet werden kann, eine Interventionsmöglichkeit für den Bewirtschafter sichergestellt.</p>
Art. 36 (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wir begrüßen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist als massgebender Tierbestand für die DZ-Berechnung. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend, sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Tierbestand nur einmal ermitteln für Bilanz und DZ

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36, Ziffer 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art 36 Ziffer 4 zu handhaben.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	Wir begrüessen diese Anpassung.	
Art. 72	Basierend auf dem Antrag in der VKKL den Anteil der unangemeldeten Tierwohlkontrollen stark zu erhöhen verlangen wir im Vorfeld zwingend Klarheit, was für Varianten von unangemeldeten Kontrollen möglich sind. Dementsprechend ist die DZV in Art. 72 anzupassen.	<p>Die Kontrollorganisationen müssen Klarheit haben, mit welchen Varianten unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden dürfen. Dies ist ein zentraler Punkt der unangemeldeten Tierwohlkontrollen und muss in die DZV aufgenommen werden, denn nicht alles ist rechtlich möglich und nicht alles ist gesellschaftlich vertretbar.</p> <p>Kontrollen ohne Voranmeldung verursachen grosse Kosten, wenn der Kontrolleur sein Aufgabe vor Ort nicht erledigen kann.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	<p>Einführung eines Zusatzbeitrags für RAUS ist abzulehnen.</p> <p>Im Rahmen von AP 22+ ist die Einführung eines Programmes BTS-Plus für Tierauslauf ohne Weide (oder mit Futterverzehr von unter 50% auf der Weide) zu prüfen.</p>	<p>Per 1.1.2018 wurden die RAUS-Anforderungen neu aufgelegt und im Vorfeld intensiv diskutiert. Bereits wenige Monate später neue Anforderungen für einzelne Kategorien einzubringen ist für den Vollzug nicht vertretbar.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen werden für den Vollzug neue Kriterien geschaffen, denn es muss geprüft werden, ob die Mindestweide verfügbar ist, ob alle Tiere Weide zur Verfügung haben und dazu muss das Tieralter genau geprüft werden. Bringt ein Tier mit 161 Tagen das Kartenhaus zum Einsturz?</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass die Herbstweide auf BFF aufgrund des vorgeschlagenen RAUS-Zusatzbeitrags nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		korrekt als letzte Nutzung bei geeigneten Bedingungen erfolgt.
Art. 81	Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	<p>Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich, ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen.</p> <p>Würde der vorgeschlagene neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten offenen Ackerfläche eingeführt, würde diese "Leistung" zudem bereits abgegolten.</p>
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss zwingend beibehalten werden	<p>Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Dies Bestimmung muss in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.</p>
Anhang 1, Ziff 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.
Anhang 1, Ziff 5.1.7	Antrag: erster Satz streichen Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf	Die Vorgabe eines bestimmten Kontrollzeitraumes gehört nicht in die DZV sondern allenfalls in die VKKL.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gefährdeten Standorten durchgeführt.</p> <p>Zweiter Satz kann belassen werden: Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</p>	
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 6.2.5.</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei eine Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird.</p>	<p>Die bisher geforderte Bewirtschaftungsart des Heckensaums von QII-Hecken konnte bisher, wenn überhaupt, nur bei langen Hecken praktikabel umgesetzt werden.</p> <p>Die gestaffelte Nutzung des Heckensaumes ist im Rahmen von Vernetzung oder im Rahmen von Naturschutzverträgen spezifisch zu fördern. Bei kleinen Heckenelementen sind vorgelagerte «Extensive Wiesen», auf welchen Altgrasstreifen angelegt werden, die ebenso gute Variante, wie eine gestaffelte Nutzung des Saumes selber.</p>
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 11.1.2</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.1.6</p>	<p>Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.</p>	<p>Die verbindliche Baumpflege kann nicht verhindern, dass Bäume als einjährige Ruten gepflanzt und angemeldet werden und also keinen ökologischen Nutzen bringen. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche administrative Vereinfachung bezeichnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass die Anforderung an die Grundstruktur eines Hochstammbaumes bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		10 Jahren mehrmals ins Detail erfolgen muss.
Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.2.8	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Nur bei grossflächigen Neupflanzungen von Bäumen muss mit BFF2 zugewartet werden. Bei Erneuerungspflanzungen von einzelnen Baumreihen oder einzelnen Bäumen behält das Attest seine Gültigkeit oder es kann direkt ein neues Attest gemacht werden.</p> <p>Die Vorgabe bezüglich 3m-Kronendurchmesser erleichtert die Kontrolle der Bäume. Dank dieser Vorgabe wird auch sichergestellt, dass bei BFF2 der entsprechende Baumbestand erhalten bleibt. Diese Anforderung an BFF2-Hochstämme (Baumzahl bleibt gleich) soll erst dann greifen, wenn absehbar ist, dass sich die Bäume langfristig halten und dem Aspekt Biodiversitätsförderung gerecht werden.</p> <p>Mit der heutigen Regelung kann auch vermieden werden, dass Baumgärten in höheren Lagen (oder auch in staunassen Böden) angepflanzt werden, wo die einzelnen Bäume in absehbarer Zeit kaum mehr als 3m Kronendurchmesser aufweisen und somit auch nur ein minimaler ökologischer Wert vorhanden ist.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.10.9	streichen	vgl. Art. 2 Bst. f Ziff.7

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht.

Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten muss mit der für die Akkreditierung der Kontrollstellen zuständigen SAS abgesprochen werden. Es darf nicht eintreten, dass die Kontrolldienste aufgrund der Fokus-Kontrollpunkten einzelne Programme nicht mehr im akkreditierten Bereich führen können.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Diese muss behoben werden.

Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Aktuell fehlt auch die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) die Feststellungen an die Direktzahlungsvollzugsbehörden weiterzureichen. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden; entsprechend sind Ergänzungen diesbezüglich notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Abs. 3 (Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.) streichen	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 4	Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen ist nicht vor AP22+ einzuführen. Zuvor muss zwingend Klarheit geschaffen werden über die rechtlich und gesellschaftlich vertretbaren Varianten von unangemeldeten Kontrollen durch akkreditierte Kontrollstellen.	Unangemeldete Kontrollen der Tierwohlbeiträge können nur speditiv durchgeführt werden, wenn bezüglich Stallzutritt durch Kontrollpersonen klare Verhältnisse bestehen und auch die Stellvertretung der Betriebsleitung sichergestellt werden kann. Bei unangemeldeten Kontrollen unter Beisein der Betriebsleitung ist mit einer hohen Ausfallquote bezüglich Durchführbarkeit der Kontrollen zu rechnen. Es muss im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vorfeld zwingend Klarheit geschaffen werden über die rechtlich und gesellschaftlich vertretbaren Varianten von unangemeldeten Kontrollen. Es gilt zu beachten, dass es sich hierbei den Kontrollen der Tierwohlprogramme nicht um hoheitliche Kontrolltätigkeiten handelt.</p> <p>Eine Verlagerung der Kontrollkosten für Leerläufe insbesondere auch auf die Betriebe auf welchen die Betriebsleitung vor Ort ist, wird nicht akzeptiert. Entsprechend ist auch die Kostenfrage nicht zu unterschätzen (Erhöhung der Kontrollkosten durch nicht durchführbare unangemeldete Kontrollen).</p>
Art. 3 Abs. 6	Anpassen: Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen.	<p>Es genügt, wenn in Art. 3 Ziffer 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird.</p> <p>Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Koordination ist also schon ausgeschlossen.</p>
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	<p>Wenn Kontrollen nach VKKL und NKPV einheitlich koordiniert werden sollen, müssen auch die Begrifflichkeiten übereinstimmen.</p> <p>Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet Verwirrung. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden.</p>
Art. 5 Abs. 3	Der Wert von mindestens 5% muss bei den Ganzjahres wie auch bei den Sömmerungsbetrieben als Richtwert festgelegt werden und nicht als absoluter Mindestwert.	<p>Entweder wird die risikobasierte Kontrolle wirklich am Risiko angelehnt oder dann wird mit Mindestquoten gearbeitet. Doppeldefinitionen sind wegzulassen, deshalb sind Richt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werte oder Zielwerte ergänzend zur Risikoselektion zu definieren.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Artikel 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Koordinationsstelle soll sowohl Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Art. 9 Abs. 2 c und d (neu)	Zusätzlich Buchstabe c und d einfügen: c. Fokus-Kontrollpunkte festlegen und die damit abgehandelten standardisierten Kontrollpunkte bestimmen. d. Standardisierte Kontrollpunkte als zur Prüfung als Selbstdeklaration bezeichnen.	Grundlage für Fokus-Kontrollpunkte einfügen. Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht (auch für akkreditierte private Kontrolldienste).
Art. 10 Abs. 2 (inkl. Anhang 3)	Die NKP-Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass auch die Kontrolle der Primärproduktionsverordnung auf allen Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten mit Häufigkeit einmal in 8 Jahren zu kontrollieren sind.	Die Häufigkeit der Kontrolle der Primärproduktionsverordnung (geregelt in der NKPV) muss sich an den zu koordinierenden Kontrollen gemäss VKKL orientieren und auf die volle Gesamtheit an Betrieben zugeschnitten sein. Spezifische für die Primärproduktionsverordnung sensiblere Produktionsrichtungen auf gewissen Betrieben (z.B. Betriebe mit Milchproduktion) sind im Rahmen der risikobasierten Kontrollen einem strengeren Kontrollrhythmus zuzuführen. Bei einer Ausrichtung auf risikobasierten Kontrollen darf nicht der spezielle Einzelfall den Kontrollrhythmus aller Betriebe bestimmen.
Anhang 2, Ziffer 3	Wir begrüßen den Wechsel bei BFF auf betriebsbezogene Kontrollen.	Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1 Gewässerschutz</p>	<p>Häufigkeit der Gewässerschutz-Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben korrigieren auf 8 Jahre oder grundsätzlich nicht als Grundkontrolle, sondern als risikobasierte Kontrolle definieren.</p>	<p>Da bisher Gewässerschutzkontrollen schweizweit nicht flächendeckend als Grundkontrolle durchgeführt wurden ist kaum einzuschätzen, ob die verantwortlichen Vollzugsstellen diese Kontrollhäufigkeit finanziell wie auch von Seiten der Bearbeitung von Mangelfällen bewältigen können. Bis sich die Gewässerschutz-Kontrollpunkte (in Ausarbeitung) in den Kontrollen eingespielt haben wäre es sinnvoll keine fixe Häufigkeit für diese Kontrollen zu definieren.</p>
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen, die Regelung weiterhin klar zu verankern.</p>	
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Die NKP-Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass auch die Kontrolle der Primärproduktionsverordnung auf allen Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten mit Häufigkeit einmal in 8 Jahren zu kontrollieren sind.</p>	<p>Die Häufigkeit der Kontrolle der Primärproduktionsverordnung (geregelt in der NKPV) muss sich an den zu koordinierenden Kontrollen gemäss VKKL orientieren und auf die volle Gesamtheit an Betrieben zugeschnitten sein. Spezifische für die Primärproduktionsverordnung sensiblere Produktionsrichtungen auf gewissen Betrieben (z.B. Betriebe mit Milchproduktion) sind im Rahmen der risikobasierten Kontrollen einem strengeren Kontrollrhythmus zuzuführen. Bei einer Ausrichtung auf risikobasierten Kontrollen darf nicht der spezielle Einzelfall den Kontrollrhythmus aller Betriebe bestimmen.</p>
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung</p>	<p>Die Meldepflicht für der Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (z.B. Tierschutz und ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Tierbestands gemäss TSV und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>weichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden muss in der NKPV klar verankert sein.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die flächenbezogene Zulage bei Getreide ist nicht für eine administrativ einfache Umsetzung geeignet. Anhand der Agrardaten im Zeitpunkt Akontozahlung muss es möglich sein, den Beitragsansatz festzulegen und mit der Hauptzahlung auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5 Artikel 11 Absatz 1 Bst. a Artikel 12	Die Getreidezulage ist im Voraus als fixer Betrag pro Hektare festzulegen und in der DZV aufzuführen. Die Auszahlung der Getreidezulage hat zusammen mit den Einzelkulturbeiträgen nach Artikel 11 Absatz 1 Bst. a zu erfolgen. Artikel 12 Absatz 1, Absatz 2 Bst b. und Absatz 3 Bst b. sind zu streichen	Die vorgeschlagenen Berechnungs- und Abrechnungsmodalitäten sind nur aufwändig umzusetzen. Es bieten sich wesentlich einfachere Alternativen an.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe 'Milchverwerter', 'Direktvermarkter' und 'Verkehrsmilch' in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll. Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung, wonach die Kontrollstelle des Weinhandels (SWK) neu über sämtliche Bestimmungen Verfügungen erlassen kann, welche die Klassierung und die Bezeichnung von Wein betreffen. Im Rahmen der Revision der Weinverordnung erfolgt ein Transfer der schon heute nur für schweizerische Weine geltenden agrarrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Getränke in die Weinverordnung; auch dies entlastet die Lebensmittelkontrolle, die im Bereich «Wein» wo nötig weiterhin gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung Korrekturmassnahmen anordnen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachung und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermissen in der Überarbeitung der PSMV die Kategorie «Pflanzenstärkungsmittel», diese ist zu ergänzen.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Idee, in einer Pflanzengesundheitsverordnung griffigere Instrumente anzubieten, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen vorzugehen.

Wir verlangen, dass in der neu erstellten Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ein umfassender Ansatz Eingang findet. Für den Kanton Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch die Schadorganismen, welche aktuell nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) bezeichnet sind, in die Verordnung aufgenommen werden (z.B. das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege). Es ist wichtig, dass dieselben Massnahmen und Instrumente auf den erweiterten Katalog von Schadorganismen angewendet werden. Nur so kann eine ungehinderte Weiterverbreitung mit entsprechenden Produktionsausfällen und Aufwendungen zur Schadenverhütung eingeschränkt werden. Auch im Interesse des Nationalen Kontrollplans Pflanzenschutzmittelreduktion muss die Koordination auch für diese Schadorganismen von Seiten Bund aufgenommen werden. Wir unterstützen also den Antrag der KPSD wonach ein zusätzliches Kapitel zu den nicht bgSO in die Verordnung einzufügen sei. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantone definieren.

Den Wechsel auf «aktive» Gebietsüberwachung sehen wir kritisch. Erfahrungsgemäss sind es Personen, die im «grünen» Bereich arbeiten oder mit offenen Augen unterwegs sind, welche die besonders gefährlichen Schadorganismen mit hoher Trefferquote feststellen. Entsprechend ist eine Fokussierung auf die Aus- und Weiterbildung dieser Akteure wichtig und muss in der Pflanzengesundheitsverordnung verankert werden. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass die Ressourcen für eine aktive Gebietsüberwachung nicht vorhanden sind.

Der Vollzug wird in den Kantonen erfolgen. Die Mitsprache als gleichwertiger Partner des Bundes ist entsprechend unabdingbar bei der Festlegung von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen (Gebietsüberwachung, Information und Bekämpfung). Für den Kanton Solothurn ist dies sehr wichtig, da sowohl Landwirtschaft wie auch Wald stark betroffen ist und Überwachungstätigkeiten im Siedlungsraum auch wesentlich Aufwand und Kosten verursachen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1, Absatz 3	Antrag: Aufnahme von <i>Ambrosia artemisiifolia</i> und Erdmandelgras (<i>Cyperus esculentus</i>) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Schaffen einer 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	Die Ambrosia-Bekämpfung zeigt, dass die PSV für den Umgang mit Problempflanzen erfolgsversprechende Resultate zeigt. Ein umfassender Ansatz unter Einbezug aller Problempflanzen muss mit der neuen PGV verfolgt werden. Der Erfolg bei der Ambrosiabekämpfung basiert einerseits darauf, dass eine Bekämpfungspflicht auch für Private bestand und die öffentliche Hand sich an den Bekämpfungskosten beteiligte. Deshalb war auch die Kooperation der Betroffenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ideal. Die in der Freisetzungsverordnung FrSV angebotenen Möglichkeiten weisen in keiner Art dieselbe Breitenwirkung auf.</p> <p>Für den Kanton Solothurn ist es ein Anliegen, dass zum Schutz von Menschen und zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion dieselben Massnahmen und Instrumente auf einen erweiterten Katalog von Schadorganismen angewendet werden. Nur so kann eine ungehinderte Weiterverbreitung mit entsprechenden Produktionsausfällen eingeschränkt werden. Entsprechend sind auch die Schadorganismen, welche nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) bezeichnet sind, in die Verordnung aufzunehmen</p> <p>Mit der Erweiterung der PGV um eine 5. Hauptkategorie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Problempflanzen keinesfalls vernachlässigt werden dürfen und im weiteren Sinne die Pflanzengesundheit entscheidend beeinflussen.</p>
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	<p>Einfügen eines neuen Abschnittes betreffend Information der Branche.</p> <p>Vorschlag: Der EPSD informiert die kantonalen Dienste, die zugelassenen Betriebe und die Branche regelmässig und in geeigneter Form über das Auftreten von Quarantäneorganismen.</p>	<p>Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden.</p> <p>Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist</p>
Art. 11	<p>Die Information der Betriebe oder der Branche soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kanto-</p>	<p>Es wird kompliziert, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nalen Dienst erfolgen. Dies ist bei zunehmend kantonsüberschreitenden Betrieben die einzig praktikable Variante.</p>	<p>EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.</p> <p>Der Artikel ist in seiner aktuellen Formulierung nicht umsetzbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe (mit Betriebsteilen in diversen Kantonen) nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat; der Kanton müsste dazu eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.</p>
<p>Artikel 14 bzw. Artikel 20</p>	<p>Antrag als Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden.</p> <p>Eine Expertengruppe der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeitet gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p>	<p>Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPD basieren (Art. 20).</p> <p>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs.3</p>	<p>Ausscheidung von Befallszonen muss mit Einverständnis mit dem kantonale zuständigen Dienst erfolgen.</p> <p>... so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen ...</p>	<p>Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund sein Einverständnis geben, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16.1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18 Abs. 1</p> <p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Ein Wechsel auf «aktive» Gebietsüberwachung sehen wir kritisch.</p> <p>Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.</p> <p>Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen muss im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen.</p> <p>Wir müssen klar darauf hinweisen, dass die Ressourcen für eine aktive Gebietsüberwachung im Kanton nicht vorhanden sind.</p>	<p>Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.</p> <p>Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend. Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, kann der Kanton in keiner Weise sicherstellen.</p> <p>Den Wechsel auf «aktive» Gebietsüberwachung sehen wir kritisch. Erfahrungsgemäss sind es Personen, die im «grünen» Bereich arbeiten oder mit offenen Augen unterwegs sind, welche die besonders gefährlichen Schadorganismen mit hoher Trefferquote feststellen. Entsprechend ist eine Fokussierung auf die Aus- und Weiterbildung dieser Akteure wichtig und muss in der Pflanzengesundheitsverordnung verankert werden. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass die Ressourcen für eine aktive Gebietsüberwachung nicht vorhanden sind.</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Antrag zu Artikel 21</p> <p>Notfallübungen sind angemessen zu planen und zu begleiten. Dabei ist ein regionaler Ansatz zu verfolgen, denn Quarantäneorganismen kenne keine Kantonsgrenzen</p>	<p>Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Aktionsplänen zusammenarbeiten um das Netzwerk aufzubauen.</p>
<p>Art. 83</p>	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand!!)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p>	<p>Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen. Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Keine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Caroline.Bumbacher@bs.ch
Gesendet: Donnerstag, 19. April 2018 13:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 112_RR_BS_Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_19.4.18
Anlagen: doc05416020180419120928.pdf; LWpaket2018 Bemerkungen BS korr.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Freundliche Grüsse

Caroline Bumbacher-Leko

Donnerstags

Staatskanzlei

Rathaus, Marktplatz 9

4001 Basel

Tel. 061 267 85 65

Fax 061 267 85 72

caroline.bumbacher@bs.ch

www.staatskanzlei.bs.ch

www.facebook.com/Rathaus.Basel

www.twitter.com/baselstadt

www.youtube.com/kantonbaselstadt

Freitags

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Rheinsprung 16/18

4001 Basel

Tel. 061 267 85 44

Fax 061 267 60 10

caroline.bumbacher@bs.ch

www.wsu.bs.ch



112_RR_BS_Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_19.4.18

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann

Per Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Basel, 18. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung nehmen zu können.

Für den Kanton Basel-Stadt ist insbesondere der Neuerlass der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben und der damit zusammenhängenden Änderung weiterer Erlasse sowie die Pflanzenschutzverordnung von Bedeutung, weshalb wir unsere Stellungnahme auf diese Verordnungen beschränken.

In der Beilage finden Sie das Rückmeldeformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne das Veterinäramt, Dr. Michel Laszlo, michel.laszlo@bs.ch, Tel. 061 267 58 34, bzw. das Amt für Wald beider Basel, Ueli Meier, ueli.meier@bl.ch, Tel. 061 552 56 51 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage
Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt 112_RR_BS_Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt_19.4.18
Adresse / Indirizzo	Rathaus 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für den Kanton Basel-Stadt ist insbesondere der Neuerlass der VKKL, der damit zusammenhängenden Änderung weiterer Erlasse (NKPV, TAMV, PrPV, MiPV, TSV, TVD-V, ISLV) und die Änderung der Direktzahlungsverordnung betreffend 3. Titel Verfahren sowie die Pflanzenschutzverordnung von Bedeutung.

Deshalb beschränken wir unsere Stellungnahme auf diese Verordnungen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nebst der unten stehenden Bemerkung im Zusammenhang mit der VKKL verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, da die Abwicklung der Direktzahlungen in Basel-Stadt gemäss Leistungsvereinbarung durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain vom Kanton Basel-Landschaft aus erfolgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 102 Abs. 2	Der Absatz muss beibehalten werden.	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in der VKKL verschoben wird. Im Gegenteil: Wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung; sie wäre auch systemfremd.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Revision der VKKL unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zu:

Die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen von 10 auf 40% bei den Tierwohlprogrammen (BTS, RAUS) erachten wir nicht zwangsweise als zielführender als kurzfristige Anmeldungen (z.B. zwei Tage vorher oder am Vortag). Unangemeldete Kontrollen bergen das Risiko, dass Leerläufe entstehen, wenn die Betriebsleiter aufgrund diversifizierter Erwerbstätigkeiten beim Besuch nicht anwesend sind.

Als sehr wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Diese Verpflichtung sollte für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL reicht dazu allein nicht aus.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, sollen Bestimmungen zur Klärung verschoben werden, das Bisherige aber inhaltlich weiter gelten.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und riskobasierter zu machen unterstützen wir sehr (z.B. die unangemeldeten Kontrollen im Tierwohlbereich; die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstöße gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen). Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist wie oben dargelegt formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Vollzugsbehörden für die Direktzahlungen Vgl. allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	Der Mindestanteil unangemeldeter Kontrollen im Bereich Tierwohl soll weiterhin bei 10% statt 40% bleiben.	Siehe allg. Bemerkungen; Aufhebung der Regelung zu Tierschutzkontrollen siehe Bemerkung zu Art. 102 Abs. 2 DZV
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	
Änderung anderer Erlasse		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NKPV: in Art. 7	Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt, in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV)	Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art 7. Abs. 4 VKKL nicht oder nicht ausreichend Grundlage.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung. Mit ihr sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen entstehen können.

Bei der Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 26 ff. WaG, SR 921.0) richtet sich die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung. Die Kantone sind dabei nach Art. 29 WaV (SR 921.01) im Vollzug insbesondere für Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung zuständig.

Im Bereich des Waldschutzes erfolgten in jüngster Vergangenheit die Erarbeitung der gesamten Vollzugshilfe Waldschutz sowie der entsprechenden Module in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (KOK), dem BAFU, Waldschutz Schweiz (WSL) und der AG Waldschutz. Die wichtigsten Dokumente wurden in der Folge jeweils von der Direktorenkonferenz KWL verabschiedet. Dieser kooperative Ansatz ist im vorliegenden Entwurf der Pflanzengesundheitsverordnung noch nicht abgebildet. Der Entwurf baut zu stark auf die Trennung der Zuständigkeiten und Massnahmen des Bundes und der Kantone. Der Vollzugsaufwand der Kantone hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen bzw. Vorgaben ab. Eine Anhörung der Kantone durch den Bund genügt deshalb nicht. Die bei verschiedenen Massnahmen vorgesehene „Anhörung“ der Kantone ist grundsätzlich durch die Mitwirkungselemente „Zusammenarbeit“ oder „im Einverständnis“ mit den Kantonen zu ersetzen.

Die Stärkung der Präventionsmassnahmen, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgsO) vorgehen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage werden die Kantone deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Grundsätzlich erkennen wir aber, dass es sinnvoll ist, wenn die Kantone den Vollzug auf ihrem Hoheitsgebiet organisieren und durchführen können. Den Rahmen sollen Bund und Kantone gemeinsam erarbeiten. Die Ressourcenfrage sowie die Harmonisierung der finanziellen Beiträge sind deshalb zwischen dem Bund und den Kantonen im Detail zu klären.

Das Kontrollprinzip „known not to occur“ ist richtig und die Stärkung ist sinnvoll. Andererseits kann keine absolute Sicherheit garantiert werden. Es ist jedoch möglich, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, um einen Schadorganismus frühzeitig zu entdecken. Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung der „grünen Branche“ getätigt werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen, die im „grünen Bereich“ arbeiten (Gärtner, Forstwartinnen, Baumkletterer, usw.) oder von Laien. Weiter müssen jedoch die Akteure der „grünen Branche“ aktive in phytosanitäre Gebietskontrollen eingebunden werden. Sie sollen bewusst einen Anteil Ihres Tätigkeitspensums in die Gebietskontrolle investieren. Dieser Einsatz muss, was die Überwachung den Kantonen betrifft, finanziell abgeglichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Die Definition „Befallszone“ soll ergänzt werden. Die Zonen der verschiedenen Rechtsgrundlagen sollen einheitlich sein.	Unter Buchstabe g) „Befallsherd“ wird auch der Begriff Befallszone verwendet. Dieser ist jedoch nicht definiert. In der Vollzugshilfe Waldschutz werden die Begriffe Befallsherd, Kernzone, Fokuszone, Pufferzone verwendet. Es ist eine einheitliche Bezeichnung der Zonen anzustreben.
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	<p>Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Dabei soll die bisherige Form der Zusammenarbeit (siehe Vollzugshilfe Waldschutz / Artenpriorisierung Schadorganismen) fortgeführt und gestärkt werden.</p> <p>Bei der Priorisierung der Arten müssen kantonale Anliegen/Besonderheiten berücksichtigt werden können.</p>	<p>Die Kantone tragen wesentliche Teile der notwendigen Ressourcen betreffend Überwachung, Bekämpfung und Eindämmung. Sie sind näher an der Umsetzung. Die Kantone sind deswegen bei der Priorisierung zu beteiligen, damit die Massnahmen auch erfolgreich sein können.</p> <p>Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Diese ist nur erfolgreich, wenn die zu treffenden Massnahmen für die Kantone auch durchführbar sind. Dazu braucht es einen intensiven und kooperativen Dialog zwischen den zuständigen Bundesämtern und den Kantonen.</p>
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 12	Die Information der Öffentlichkeit soll im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton stattfinden.	Es braucht eine Koordinationspflicht mit den betroffenen Kantonen. Die Fachstellen der Kantone sind diejenigen, welche für die Bevölkerung und die lokalen Medien auskunftspflichtig werden. Es ist deswegen notwendig, die kantonalen Besonderheiten zu berücksichtigen und die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mitwirkend einzubinden.
Art. 13	<p>Artikel wie folgt ergänzen: <i>Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmen das zuständige Bundesamt sowie die betroffenen Vollzugsbehörden in den Kantonen, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.</i></p> <p>Vgl. die Formulierungen der Art. 14 und 15, welche diese Kooperation beinhalten</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen dem BAFU und den Kantonen bei der Erarbeitung der Module bei der Vollzugshilfe Waldschutz hat sich bestens bewährt. Nur wenn die Massnahmen durch die Kantone mitgetragen werden, werden sie auch umgesetzt. Ein wesentliches Element dabei ist die Güterabwägung, welche insbesondere die Machbarkeit von Massnahmen bei einem konkreten Befall erwägt. Die Vollzugsbehörden in den Kantonen sind diesbezüglich wesentlich näher an der Machbarkeit der Massnahmen als die Bundesstellen.</p> <p>Art. 13 ist so abzufassen, dass diese Kooperation zwischen den Bundesstellen und kantonalen Stellen besser zum Ausdruck kommt. Es geht nicht um Anhörung und Festlegen, sondern um Zusammenarbeit bei der Behebung eines Problems.</p> <p>Zum Vergleich enthalten die Formulierungen der Art. 14 und 15 diese Kooperation bereits.</p>
Art. 13 Abs. 3	Ergänzen, dass Kantone EPSD für die Abklärungen hinzuziehen können	Den Kantonen wird die Aufgabe zuteil, die Quelle des Auftretens zu ermitteln. Die Wald- und Pflanzenschutzdienste der Kantone verfügen nicht im vollen Umfang über die notwendigen Mittel. Es soll deswegen möglich sein, auf die Ressourcen und das Knowhow des EPSD zugreifen zu können
Art. 13 Abs. 5	Es soll heissen „im Einvernehmen“, statt „nach Anhörung“.	Die Kantone sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Deswegen ist es notwendig, diese gleichberechtigt in den Erlass von Richtlinien einzubinden.
Art. 15 Abs. 4	Der Austausch zwischen dem ans Ausland angrenzenden Kanton und den zuständigen Behörden im Nachbarland soll sichergestellt werden.	Eine Dreiecksbeziehung, bei der die Koordination stets über die Bundesämter organisiert werden muss, ist nicht sinnvoll. Diese Aufgabe muss gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren sichergestellt werden. Dies hat sich beispielsweise be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reits bei der trinationalen Koordination zur Bekämpfung des ALB als sinnvoll erwiesen.
Art. 16 Abs.1	Eine Befallszone soll im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton ausgeschieden werden.	Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, sich stärker bei der Lösungsfindung für die weitere Strategie einzubinden. Dabei sind die Interessen der kantonalen Bewirtschafter und der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Der Abbruch von Tilgungsmassnahmen braucht einen grossen Rückhalt, wenn eine solche in einem späteren Fall wieder Akzeptanz finden soll.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sichergestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs. 3	Die Kantone sollen in geeigneter Form eingebunden werden.	Da die Kantone für die Umsetzung zuständig sind, ist deren Beteiligung sinnvoll.
Art. 24 und 25	Die Ausscheidung bzw. Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Die Bezeichnung „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung.
Art. 28 Abs. 3	Dieser Absatz ist zu streichen.	Ein Schwellenwert erscheint nicht sinnvoll. Wenn wirksam die Einschleppung und Ausbreitung von bgSo verhindert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden soll, muss der Schwellenwert „null“ sein.</p> <p>Eine Bekämpfungs- und Überwachungsstrategie, welche kantonale Ressourcen beansprucht, den Kantonen sogar eine tragende Rolle beimisst, wird durch diese Bestimmung unterminiert.</p> <p>Konsequenterweise müssen im Falle eines Beibehaltens dieses Absatzes die Folgekosten vom Bund oder vom Inverkehrbringer respektive vom Käufer getragen werden, da diese einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen.</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Bei einer Ausnahme vom Verbot ist eine intensivierete Prüfung vorzusehen.</p> <p>Die Formulierung „Versorgungsengpass“ ist zu verschärfen.</p>	<p>Es braucht neben einer besonders intensiven Prüfung eine ausgiebige Kosten-Nutzen-Abwägung.</p> <p>Ein Versorgungsengpass ist noch keine Frage der Ernährungssicherheit oder vergleichbarer Szenarien. Der Begriff „Versorgungsengpass“ lädt dazu ein, Einfuhrverbote zu umgehen.</p>
<p>Art. 55 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Diese Betriebe nicht ausnehmen</p>	<p>Mit dieser Ausnahme würde ein entscheidender potentieller Verbreitungsfaktor (Detailhandel, Gartencenter, etc.) von der Registrierungspflicht ausgenommen.</p>
<p>Art. 83 und Art. 84</p>	<p>Der Ersatz durch den Bund ist auszugleichen.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Landwirtschaft und im Gartenbau 50% der Kosten vom Bund übernommen werden, bei einem erstmaligen Auftreten sogar 75%, im Wald hingegen, wo Überwachung, Bekämpfung und Eindämmung sogar aufwendiger sind (Kontrollmöglichkeiten, kein Einsatz von Pestiziden, etc.), hingegen nur max. 40%.</p>
<p>Art. 86 Abs. 4</p>	<p>Die Koordination für die walddrelevante Arten soll dem BAFU zustehen.</p>	<p>Entsprechend der Aufgabenzuordnung in Art 85 Abs. 1 und 2 soll sich diese Zuständigkeit auch in Art. 86 widerspiegeln,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		inklusive der internationalen Koordination.
Art. 90 Abs. 3	Für den Wald bzw. die walddrelevanten Arten soll dies analog gelten.	
Art. 91 + 92	Ev. Bezug zu Art. 13 herstellen	<p>Sind die kantonalen Stellen im Sinne dieser Artikel „betrachte Organe“ mit den entsprechenden Befugnissen?</p> <p>Diese Interpretationsmöglichkeit ist notwendig, um gewisse Aufgaben und Pflichten, welche den Kantonen beigemessen werden, zu erfüllen. Eventuell sollte dies expliziter benannt werden.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Art. 20 Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: <i>„Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“</i>	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Porriciello, Cinzia LKA <Cinzia.Porriciello@bl.ch>
Gesendet: Mittwoch, 25. April 2018 09:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 113_RR BL_Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft_2018.04.25
Anlagen: Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2018_SCH-mit-Beilage.pdf;
Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2018_SCH.docx;
Landwirtschaftliches-Verordnungspaket-2018_SCH-Beilage.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie die im Betreff erwähnte Unterlage als PDF- und Word-Dokument zur Kenntnis.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Cinzia Porriciello
Leiterin Sekretariat Regierungsgeschäfte

Kanton Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Regierungsgeschäfte

Rathausstrasse 2
4410 Liestal

T 061 552 50 06
cinzia.porriciello@bl.ch
www.bl.ch
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

113_RR BL_Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft_2018.04.25

Liestal, 24. April 2018
VGD/ThW/Bu

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2018 zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 weniger Änderungen vorsieht als die vergangenen Verordnungspakete. Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss jedoch konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde. Dies betrifft sowohl die Vereinfachung bei bisherigen Massnahmen als auch der Verzicht auf komplizierte neue Massnahmen. Aus diesem Grund ist auf die Ausweitung der REB-Massnahmen, die Einführung eines Milchviehbeitrags bei der Sömmerung sowie die Möglichkeit zur Abweichung beim Erfüllen des ÖLN zu verzichten. Die vorgeschlagene Umsetzung der Getreidezulage in der EKBV ist zu komplex und erheblich zu vereinfachen.

Um bisherige Massnahmen zu vereinfachen schlagen wir eine Umlagerung der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in einem vom Tierbestand unabhängigen Grünlandbeitrag vor. Zudem regen wir an, die Verpflichtungsdauer bei Biodiversitätsförderflächen (BFF) ersatzlos zu streichen. Dies wird kaum eine Auswirkung auf die BFF haben, erleichtert die Administration aber stark.

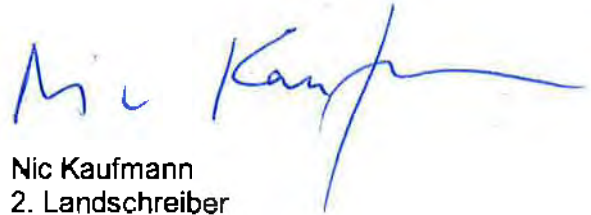
Es ist uns ebenfalls ein Anliegen, dass für die Problematik bei der Bezeichnung von Weinen aus Trauben aus dem angrenzenden Grenzgebiet eine Lösung ermöglicht wird. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Ergänzung der Weinverordnung vor.

Unsere Detail-Stellungnahme zu den sechzehn Verordnungen entnehmen Sie der beiliegenden Aufstellung.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

- Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat 113_RR BL_Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft_2018.04.25
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 24. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	13
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	16
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	21
BR 11 Milchpreissstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	28
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	31
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde. So ist auf die Ausweitung der REB-Massnahmen, die Einführung eines Milchviehbeitrags bei der Sömmerung und die Möglichkeit zur Abweichung beim Erfüllen des ÖLN in der DZV zu verzichten. Die Einführung von faktorisierten Beiträgen wie der Getreidezulage in der EKBV ist zu komplex. Hier ist eine einfache Umsetzung in Analogie zu den bisherigen Einzelkulturbeiträgen anzustreben.

Die neu strukturierte VKKL wird begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll, die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

Die vorgesehenen Neuerungen des Düngerrechts bezüglich der Anforderungen an die Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ werden begrüsst. Damit ist die nachhaltige Nutzung von zurückgewonnenem Phosphor (z.B. aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm) grundsätzlich gewährleistet.

Das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 enthält keine Massnahmen, die auf die Reduktion der Ammoniakemissionen hinzielen. Einzelne Massnahmen haben eventuelle indirekte Wirkungen. Es besteht hier weiterhin grosser Handlungsbedarf zur Minderung der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft.

Bei den nicht aufgeführten Artikeln zu den einzelnen Verordnungen sind wir mit den Änderungen einverstanden resp. haben keine Bemerkungen dazu anzubringen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der DZ-Instrumente angesagt. Wir lehnen demgemäss die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge, eines alternativen ÖLN und des Milchviehbeitrags für kurze Alnzeiten ab. Diese Vorschläge sind nicht zielführend, aufwändig und weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf.

Sömmerung/Kurzalpnungsregelung: Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System wäre ein Teil der Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden, nicht komplexer werden. Weil die Übergangsbestimmung von Anfang an zeitlich befristet war, beantragen wir den Verzicht auf die Milchviehbeiträge.

Steht mit dem VP 2018 nicht zur Diskussion, ist aber als **Denkanstoss** gedacht:

Verpflichtungsdauer und administrative Vereinfachung

Die Verpflichtungsdauer bei BFF (ausgenommen Blühstreifen) kann auf allen Stufen (QI, QII, Vernetzung) ersatzlos gestrichen werden, resp. auf ein Jahr reduziert werden (analog Hochstammbäume QI). Ebenso die Verpflichtungsdauer bei angemeldeten Objekten der Landschaftsqualität. Die Laufzeiten von Projekten kann beibehalten werden. Begründung: Der administrative Aufwand zur Verwaltung der Verpflichtungsdauern ist hoch. Zudem kommen sich die unterschiedlichen Laufzeiten von QI, QII, Vernetzung und LQ in die Quere. Wir glauben nicht, dass dadurch die Landwirte animiert werden, BFF ab- und kurze Zeit später wieder anzumelden. Wir glauben, dass die BFF-Flächen dadurch insgesamt nicht abnehmen werden.

Ammoniakemissionen:

Das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 enthält keine Massnahmen, die auf die Reduktion der Ammoniakemissionen hinzielen. Einzelne Massnahmen haben eventuelle indirekte Wirkungen. Es besteht hier weiterhin grosser Handlungsbedarf zur Minderung der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft.

Die Verbesserung der Qualität der Nährstoffbilanzen, die mit Änderungen im Anhang 1 Ziffer 1.3 DZV und mit den Art. 14 Bst d sowie Art. 20 bis 22 ISLV angestrebt werden, sollten auch einen positiven indirekten Effekt auf die NH₃-Emissionen haben. Realistische Zahlen verbessern auch die Quantifizierung der NH₃-Emissionen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, BST f, Ziff. 7 Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	Hauptantrag: Streichen	Die Ausweitung der REB-Beiträge auf sämtliche Ackerkulturen ist nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung. Sie verkompliziert die Erhebungen massiv. Dasselbe gilt für die Informatiksysteme, welche die Anmeldung und die Berechnung der Beiträge abfangen müssen. Dies ist für die Kantone mit hohen Kosten verbunden. Die Kontrollen der Einhaltung der Massnahmen sind sehr schwierig bis unmöglich.
Art. 2 Bst. f Ziff.7 Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	Eventualantrag: Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).	Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch überfordert sind. Und ein ordnungsgemässer Vollzug mit entsprechenden Kontrollen illusorisch ist: Die Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und vor allem Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.
Art. 25 a Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Auch Projekte, die zu einer Minderung der Ammoniak-Emission beitragen, könnten entsprechend berücksichtigt werden. Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Hauptantrag: Die bisherige Übergangsbestimmung zur Kurzalpfung von Milchvieh ist ersatzlos zu streichen.	Hier verlangen wir mehr Verbindlichkeit: Es war von Beginn weg klar, dass diese Bestimmung zeitlich befristet ist. Aufgrund der Zielsetzung der Kulturlandschaftsbeiträge (Offenhaltung) ist die Weiterführung der Massnahme nicht zielführend – sie beinhaltet reine Mitnahmeeffekte. Angesichts der Positionierung einer Mehrheit der Kantone zu dieser Frage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im Rahmen der Vernehmlassung zum VO-Paket 17 ist es stossend, dass das BLW nun auf Druck der Branche erneut einen alternativen Vorschlag präsentiert.</p> <p>Der nun präsentierte Vorschlag ist zudem nicht vollzugstauglich.</p>
<p>Art. 40 Abs. 2 Art. 47 Abs. 2 und 3 Art. 49 Abs. 2 und 3 Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2</p>	<p>Eventualantrag: Sollte ein Milchviehbeitrag eingeführt werden, ist dieser auf den effektiven Normalstoss je Milchvieh auszurichten.</p> <p>Anhang 7 Ziffer 1.6.2. Der Zusatzbeitrag für Milchvieh beträgt pro effektiv gesömmerten Normalstoss:</p> <p>Fr. 30.- / NST</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist auf den effektiven Normalstoss je Milchvieh auszurichten. Dies kann gemäss Variante 3 der Arbeitsgruppe erfolgen und für alle Milchtiere ausgerichtet werden.</p>
<p>Artikel 69 Absatz 2bis</p>	<p>Gliederungsantrag:</p> <p>Absatz 2bis soll in Absatz 2 Buchstabe a wie folgt integriert werden:</p> <p>a. Brotweizen inkl. Hartweizen, Futterweizen, Roggen.....</p>	<p>Mit der Aufzählung des Hartweizens direkt nach Brotweizen kann die Gliederung vereinfacht und auf einen Absatz 2bis verzichtet werden. Die Aussage bleibt die selbe.</p>
<p>Artikel 75 Absatz 2bis</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>	<p>Das RAUS-Programm inkl. ihre Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit 83.4% eine hohe Beteiligung auf.</p> <p>Der Bund begründet in den Vernehmlassungsunterlagen die Anpassung damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beteiligung unter 80% liege.</p> <p>Die Argumentation der 80%-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z.B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.</p> <p>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die Vorgeslagene, sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als zu früh und nicht zweckmässig.</p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug.</p>
<p>Artikel 77 Absatz 3</p> <p>Artikel 79 Absatz 4</p> <p>Artikel 82 Absatz 6</p> <p>Artikel 82a Absatz 2</p> <p>Artikel 82b Absatz 2</p> <p>Artikel 82d Absatz 4</p> <p>Artikel 82e Absatz</p>	<p>Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Vorschlag 2021 also Jahr vor Einführung der AP22+.</p>	<p>Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind zurzeit entweder 2019, 2021 oder 2022.</p> <p>Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden. Zusätzlich wäre das Jahr 2021 das Jahr vor Einführung der AP22+.</p> <p>Damit ist auch sichergestellt, dass nach Ablauf der Frist von 2019 für die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren die Fortführung der Massnahmen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben im Umwelt- oder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landwirtschaftsrecht gesichert ist.</p> <p>Der Anteil des Hofdüngers, der mit herkömmlichen emissionsträchtigen Ausbringetechniken ausgebracht wird, ist immer noch hoch. Es ist deshalb zu befürchten, dass sich die emissionsmindernden Techniken und Haltungsformen nicht allein durch Freiwilligkeit und finanzielle Förderung durchsetzen werden.</p>
Artikel 82f und Artikel 82g	Ersatzlos streichen	<p>Die enge thematische Verknüpfung zum Programm schonende Bodenbearbeitung mit einem gleichzeitigen Ausschluss von Bio-, Zuckerrüben- und BF-Flächen führt zu einer unerwünschten Komplexität und sorgt zu einer Verwirrung und nicht zu einer Vereinfachung.</p> <p>Das Kapitel 6 der DZV zum Thema Ressourceneffizienzbeiträge soll bis Ende 2021 unverändert weitergeführt werden. Eine Überarbeitung und Vereinfachung drängt sich jedoch auf und ist mit der Einführung der AP22+ umzusetzen.</p>
Art 98, Abs. 2 Bst. a	<p>Gesuchseinreichung beim Wohnsitzkanton</p> <p>Antrag: Ergänzung der Weisungen zu Art 98, Abs. 2 Bst. a</p> <p><i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i></p>	<p>Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll:</p> <p><i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i></p> <p>Wir stellen fest, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt, beispielsweise bei vorübergehender Wohnsitznahme im Nachbarkanton oder wenn nach einer Hofübernahme das Wohnen auf dem Hof mangels genügend Wohnraum noch nicht möglich ist und der neue Betriebsleiter deshalb im Nachbarkanton wohnt..</p> <p>Probleme: Der administrative Wechsel ist sehr aufwändig, eine einfache, elektronische Weitergabe der Betriebsdaten zwischen den IT-Systemen ist nicht möglich. Alle Daten, namentlich die Flächendaten, müssen manuell erfasst werden. Die TVD-Nummer wird üblicherweise beibehalten, wechselt aber von einem Kanton zum andern. Der Betrieb muss meist die Kontrollorganisation wechseln, da diese nicht mit allen bestehenden Kontrollorganisationen in der Schweiz die geforderte Leistungsvereinbarung haben. Z.T. kann es auch sein, dass eine Kontrollstelle sinnloserweise einen sehr weit entfernten Betrieb kontrollieren muss. Gewisse "gebietshoheitliche" Kontrollen wie beispielsweise Kontrollen des Veterinärdienstes werden weiterhin vom Standortkanton durchgeführt.</p>
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Erosion: Antrag: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne wirklichen Nutzen.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und Raus-Programms	Anpassungen der Anforderungen zur Reduktion der Laufflächen zur Verminderung der NH ₃ -Emissionen ohne Reduktion beim Tierwohl: – Reduktion der Laufhofflächen während des Sommerhalbjahrs beim RAUS	Die Ammoniakemissionen nehmen zu, je mehr mit Kot und Harn verschmutzte Laufflächen in Ställen und Laufhöfen vorhanden sind. Die geförderte Umstellung der Tierhaltung auf Laufstallsysteme mit Laufhöfen führen in den letzten Jahren zunehmend zu Zielkonflikten zwischen den Anforderungen an die Tierhaltung und die Anforderungen der Am-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>– Integration der Laufhöflähen in die Überdachung bei Mehrflähenlaufställen mit Aussenklima</p>	<p>moniakemissionsminderung.</p> <p>Langjährige Erfahrungen mit modernen Laufstallsystemen zeigen, dass eine Reduktion der Laufflächen und damit auch der Ammoniakverluste ohne Abstriche beim Tierwohl möglich ist. Optimierte Stallsysteme ohne unnötige Laufflächen sind zudem kostengünstiger und schaffen damit auch in ökonomischer Hinsicht Synergien.</p> <p>Während der Weidezeit sollten die in dieser Zeit nicht notwendigen Laufhöfe vor Verschmutzung geschützt werden, ohne dass die Betriebe Probleme mit den Anforderungen für das RAUS-Programm bewältigen müssen.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der Getreidezulage handelt es sich um einen neuen Subventionstatbestand. Im Widerspruch zur vom Bund postulierten ‚administrativen Vereinfachung‘ ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert, steht vollzugslogisch quer in der Landschaft und bietet aufgrund der nicht bekannten Beitragshöhe Fehlanreize.

In der vorliegenden Form lehnen wir sie ab.

Der Zielsetzung der Massnahme kann mit einer vollständigen Synchronisierung mit den bisherigen Einzelkulturbeiträgen – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Höhe des Beitrags ist zwingend in der Verordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12	Hauptantrag: Integration der „Getreidezulage“ in die Einzelkulturbeiträge. Verzicht auf Anpassung von Titel und Einführung der Zwischentitel. Aufhebung von Art. 4 und Art. 5. Ergänzung von Art. 1 und Art. 2. Entsprechende Anpassung von Artikel 11 und 12.	Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge). Die aus dem Schoggigesetz umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen. Die Auszahlung der Getreidezulage hat zusammen mit den Einzelkulturbeiträgen zu erfolgen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den Änderungen sind wir einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe 'Milchverwerter', 'Direktvermarkter' und 'Verkehrsmilch' in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll. Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

Den Bericht zu den Auswirkungen der GVE-Erhöhung beim Jungvieh über 1 Jahr um 0.1 GVE nehmen wir zur Kenntnis.

Die Erhöhung des GVE-Faktors führt zu mehr Beiträgen bei den aufgeführten Beitragskategorien. Diese Erhöhung wird jedoch mit Kürzungen bei anderen Beiträgen oder einem geringeren Übergangsbeitrag kompensiert werden müssen. Wie sich dies auf die einzelnen Betriebstypen auswirkt, wurde nicht untersucht. Die resultierenden Beitragsverschiebungen können so nicht abschliessend beurteilt werden.

Wir sehen die bisherige Abstufung der GVE-Koeffizienten als sachlich korrekt an. Eine Erhöhung der Jungvieh-GVE drängt sich aus unserer Sicht deshalb nicht auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 5	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die gegenwärtigen Zollkontingente (welche versteigert werden) sind gemäss den Erläuterungen genügend gross und sollten nicht erhöht werden.

Bei bleibenden Zollkontingenten ist ein Grenzschatz von 1500 Fr. pro Tier genügend, um den Inlandmarkt zu schützen. Die Senkung des Zollansatzes ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) im Anhang 1 der AEV um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier wird als administrative Vereinfachung und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen:

1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist.
2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Ergänzender Antrag:

Bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2017 haben wir auf die Problematik bei der Bezeichnung von Weinen aus Trauben aus dem angrenzenden Grenzgebiet hingewiesen, insbes. auf die Differenzen zu den Swissness-Bestimmungen. Diese Probleme bestehen nach wie vor, weshalb wir unsere damals nicht berücksichtigten Anliegen zu Art. 21 nochmals vorbringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung	Ergänzung mit neuem Absatz 3 ^{ter} : Das Produktionsgebiet der Trauben kann auf Grenzgebiete gemäss Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel ausgedehnt werden.	Mit der Einführung der Swissness-Bestimmungen per 1. Januar 2017 ist eine nicht nachvollziehbare Differenz zwischen den Bestimmungen des Markenschutzrechtes und den Bestimmungen zur Weinbezeichnung in der Weinverordnung in Verbindung mit der Verordnung über alkoholische Getränke entstanden. Der Wein aus der ausländischen Grenzzone wird mit der jetzigen Auslegung diskriminiert. Die zulässige Bezeichnung der Weine aus der Grenzzone gemäss der Verordnung über alkoholische Getränke dient den Konsumenten nicht, da diese die Weine bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die heute geforderte Transparenz für Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln wird unterdrückt, die Rückverfolg-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>barkeit wird praktisch verunmöglicht, resp. auf ein ganzes Land ausgedehnt. Zudem wird der wirtschaftliche Wert des Produkts stark gemindert.</p> <p>Mit der beantragten Ergänzung soll den Kantonen ermöglicht werden, die Differenz durch Erweiterung ihrer AOC-Bestimmungen zu beseitigen.</p> <p>Mit dieser Ergänzung können Weine aus den erwähnten Grenzgebieten für die Konsumenten wieder transparent und korrekt bezeichnet und damit für die Winzer auch eine wirtschaftliche Qualitätsweinproduktion ermöglicht werden</p>
Art. 24b Abs. 2c	<p>Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen <u>pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geografischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde</u>, ausgedrückt in kg Trauben.</p>	<p>Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.</p>
Art. 27c Abs. 2	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und <u>auf eidgenössischer Ebene geregelt werden</u>. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.</p>	<p>In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen.</p> <p>Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.</p>
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen.</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe.</p> <p>Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, <u>es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor;</u> oder 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, <u>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</u> (...) </p>	<p>des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten in eine andere als vorgesehene, aber zutreffende Weinklasse einzuteilen. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Die vorgesehenen Änderungen bei den Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln betreffen in erster Linie die Zulassungsstellen des Bundes, werden aber vor dem Hintergrund der Risikominderung grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Insbesondere wird begrüßt, dass die Dauer einer Bewilligung nicht mehr zeitlich befristet ist, sondern sich nach der Genehmigung der Wirkstoffe in Anhang 1 unter Berücksichtigung der jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Daten richtet, indem die Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Verfahren zur Neubewertung der Wirkstoffe in der EU abgestimmt wird.

Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene erleichterte Anerkennung von weiteren in der EU zugelassenen Grundstoffen für die Verwendung im Pflanzenschutz (Aufnahme als Wirkstoff in Anhang 1 ohne Prüfung der Voraussetzungen) nicht zu einer Minderung des Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit führen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den vorgesehenen Neuerungen werden die Voraussetzungen für die nach Art. 15 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) geforderte stoffliche Verwertung von phosphorreichen Abfällen geschaffen. Die Rückgewinnung von Phosphor aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm zur Wiederverwendung als Dünger in der Landwirtschaft trägt zur Schonung der natürlichen Phosphor-Vorkommen bei und verringert auch den Eintrag von Schwermetallen in Schweizer Böden durch importierte Mineraldünger. Die dafür notwendigen Anpassungen des Ordnungsrechts, namentlich die Einführung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ mit eigenen Grenzwerten, werden grundsätzlich begrüsst.

Im Rahmen der Festlegung der Mindestqualitäten für mineralische Recyclingdünger werden aufgrund der MinRec-Studie (Agroscope) neue Grenzwerte bezüglich Schwermetalle und die organischen Schadstoffe PAK, PCB und Dioxine hergeleitet. Die Studie macht allerdings keine Angaben über allfällige weitere Verunreinigungen, die möglicherweise bei der Herstellung von mineralischen Recyclingdüngern aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm je nach Aufbereitungsart oder Ausgangsmatrix in kleinsten Mengen im Endprodukt zu erwarten sind, wie etwa refraktäre Stoffe oder Mikroorganismen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Ausbringung mineralischer Recyclingdünger keine disperse Verteilung solcher Mikroverunreinigungen erfolgen darf. In diesem Zusammenhang wird eine entsprechende Ergänzung von Art 15 Abs. 3 VVEA beantragt.

Die Ausnahme der Aquariendünger vom Düngerrecht wird begrüsst. Ebenfalls zugestimmt wird der vorgesehenen Ausnahmeregelung für den Import und die Verwendung von nicht zugelassenen Düngern zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der Konsistenz mit den übrigen landwirtschaftlichen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 3 VVEA	Ergänzung Abs. 3 mit „und Mikroverunreinigungen“ wie folgt: Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe und Mikroverunreinigungen nach dem Stand der Technik zu entfernen.	Die Mikroverunreinigungen sind nicht abbaubare Schadstoffe die möglicherweise in Recyclingdüngern, die aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm hergestellt werden, in kleinsten Mengen vorhanden sind. Sie dürfen nicht mit der Ausbringung solcher Recyclingdünger in die Umwelt gelangen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung wird begrüsst.**
- Mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen entstehen können.
- Bei der Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 26 ff. WaG, SR 921.0) richtet sich die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung. Die Kantone sind dabei nach Art. 29 WaV (SR 921.01) im Vollzug insbesondere für Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung zuständig.
Im Bereich des Waldschutzes erfolgten in jüngster Vergangenheit die Erarbeitung der gesamten Vollzugshilfe Waldschutz sowie der entsprechenden Module in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (KOK), dem BAFU, Waldschutz Schweiz (WSL) und der AG Waldschutz. Die wichtigsten Dokumente wurden in der Folge jeweils von der Direktorenkonferenz KWL verabschiedet. Dieser kooperative Ansatz ist im vorliegenden Entwurf der Pflanzengesundheitsverordnung noch nicht abgebildet. Der Entwurf baut zu stark auf die Trennung der Zuständigkeiten und Massnahmen des Bundes und der Kantone. Der Vollzugsaufwand der Kantone hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen bzw. Vorgaben ab. Die Anhörung der Kantone durch den Bund genügt deshalb vorliegend nicht.
Die bei verschiedenen Massnahmen vorgesehene "Anhörung" der Kantone ist grundsätzlich durch die Mitwirkungselemente "Zusammenarbeit" oder "im Einverständnis" mit den Kantonen zu ersetzen.
- Die Stärkung der Präventionsmassnahmen, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgsO) vorgehen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage werden die Kantone deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Grundsätzlich erkennen wir aber, dass es sinnvoll ist, wenn die Kantone den Vollzug auf ihrem Hoheitsgebiet organisieren und durchführen können. Den Rahmen sollen Bund und Kantone gemeinsam erarbeiten (siehe oben)
Die Ressourcenfrage sowie die Harmonisierung der finanziellen Beiträge sind zwischen dem Bund und den Kantonen im Detail zu klären.

Das Kontrollprinzip «known not to occur» ist richtig und die Stärkung ist sinnvoll. Andererseits kann keine absolute Sicherheit garantiert werden. Es ist jedoch möglich die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, einen Schadorganismus frühzeitig zu entdecken. Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung der „grünen Branche“ getätigt werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen die im "grünen Bereich" arbeiten (Landwirte, Gärtner, Forstwerte, usw.) oder von Laien. Weiter müssen jedoch die Akteure der „grünen Branche“ aktive in phytosanitäre Gebietskontrollen eingebunden werden. Sie sollen bewusst einen Anteil Ihres Tätigkeitspensums in die Gebietskontrolle investieren. Dieser Einsatz muss, da die Überwachung den Kantonen zufällt, finanziell ausgeglichen werden. Dies ist zu berücksichtigen.

Entsprechend sollte die Ausbildung, die aktive Medienarbeit und der personelle Einsatz im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Definition Befallszone soll ergänzt werden. Die Zonen der verschiedenen Rechtsgrundlagen sollen einheitlich sein.	Unter Buchstabe g) „Befallsherd“ wird auch der Begriff Befallszone verwendet. Dieser ist jedoch nicht definiert. In der Vollzugshilfe Waldschutz werden die Begriffe Befallsherd, Kernzone, Fokuszone, Pufferzone verwendet. Es ist eine einheitliche Bezeichnung der Zonen anzustreben.
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	<p>Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Dabei soll die bisherige Form der Zusammenarbeit (siehe Vollzugshilfe Waldschutz / Artenpriorisierung Schadorganismen) fortgeführt und gestärkt werden.</p> <p>Bei der Priorisierung der Arten müssen kantonale Anliegen/Besonderheiten berücksichtigt werden können.</p>	<p>Die Kantone tragen wesentliche Teile der notwendigen Ressourcen betreffend Überwachung, Bekämpfung und Eindämmung. Sie sind näher an der Umsetzung. Die Kantone sind deswegen bei der Priorisierung zu beteiligen, damit die Massnahmen auch erfolgreich sein können.</p> <p>Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Diese ist nur erfolgreich, wenn die zu treffenden Massnahmen für die Kantone auch durchführbar sind. Dazu braucht es einen intensiven und kooperativen Dialog zwischen den zuständigen Bundesämtern und den Kantonen.</p>
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPDS in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 12	Die Information der Öffentlichkeit soll im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton stattfinden	Es braucht eine Koordinationspflicht mit den betroffenen Kantonen. Die Fachstellen der Kantone sind diejenigen, welche für die Bevölkerung und die lokalen Medien auskunftspflichtig werden. Es ist deswegen notwendig die kantonalen Besonderheiten zu berücksichtigen und die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mitwirkend einzubinden.
Art. 13	<p>Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmen das zuständige Bundesamt sowie die betroffenen Vollzugsbehörden in den Kantonen, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.</p> <p>Vergl. die Formulierungen der Art. 14 und 15, welche diese Kooperation beinhalten.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen BAFU und den Kantonen bei der Erarbeitung der Module bei der Vollzugshilfe Waldschutz hat sich bestens bewährt. Nur wenn die Massnahmen durch die Kantone mitgetragen werden, werden sie auch umgesetzt. Ein wesentliches Element dabei ist die Güterabwägung, welche insbesondere die Machbarkeit von Massnahmen bei einem konkreten Befall erwägt. Die Vollzugsbehörden in den Kantonen sind diesbezüglich wesentlich näher an der Machbarkeit der Massnahmen als die Bundesstellen. Art. 13 ist so abzufassen, dass diese Kooperation zwischen den Bundesstellen und Kantonalen Stellen besser zum Ausdruck kommt. Es geht nicht um Anhörung und Festlegen, sondern um Zusammenarbeit bei der Behebung eines Problems.</p> <p>Zum Vergleich enthalten die Formulierungen der Art. 14 und 15 diese Kooperation bereits.</p>
Art. 13 Abs. 3	Ergänzen, dass Kantone EPSD für die Abklärungen hinzuziehen können	Den Kantonen wird die Aufgabe zu Teil die Quelle des Auftretens zu ermitteln. Die Wald- und Pflanzenschutzdienste der Kantone verfügen nicht im vollen Umfang über die notwendigen Mittel. Es soll deswegen möglich sein auf die Ressourcen und das KnowHow des EPSD zugreifen zu können
Art. 13 Abs. 6	Es soll heissen „im Einvernehmen“ statt „nach Anhörung“	Die Kantone sind für die Umsetzung der Massnahmen, deswegen ist es notwendig diese gleichberechtigt in den Erlass von Richtlinien einzubinden.
Art. 15 Abs. 4	Der Austausch zwischen dem ans Ausland grenzenden Kanton und den zuständigen Behörden im Nachbarland soll sichergestellt werden.	Eine Dreiecksbeziehung, bei der die Koordination stets über die Bundesämter organisiert werden muss ist nicht sinnvoll. Diese Aufgabe muss gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren sichergestellt werden. Dies hat sich beispielsweise bereits bei der Trinationalen Koordination zur Bekämpfung des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ALB als sinnvoll erwiesen.
Art. 16 Abs.1	Eine Befallszone soll im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton ausgeschrieben werden	Die Kantone sollen die Möglichkeit haben sich stärker bei der Lösungsfindung für die weitere Strategie einzubinden. Dabei sind die Interessen der kantonalen Bewirtschafter und Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Der Abbruch von Tilgungsmassnahmen braucht einen grossen Rückhalt, wenn eine solche in einem späteren Fall wieder Akzeptanz finden soll.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs. 3	Die Kantone sollen in geeigneter Form eingebunden werden	Da die Kantone für die Umsetzung zuständig sind, ist deren Beteiligung sinnvoll (siehe oben)
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. - Die Bezeichnung „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden. 	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 3	Dieser Absatz ist zu streichen	<p>Ein Schwellenwert erscheint nicht sinnvoll. Wenn wirksam die Einschleppung und Ausbreitung von bgSo verhindert werden soll muss der Schwellenwert „null“ sein.</p> <p>Eine Bekämpfungs- und Überwachungsstrategie, welche kantonale Ressourcen beansprucht, den Kantonen sogar eine tragende Rolle beimisst, wird durch diese Bestimmung unterminiert.</p> <p>Konsequenterweise müssen im Falle eines Beibehaltens dieses Absatzes die Folgekosten vom Bund getragen werden, oder vom Inverkehrbringer, respektive dem Käufer, da diese einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen.</p>
Art. 30	<p>Bei einer Ausnahme vom Verbot ist eine intensivierete Prüfung vorzusehen</p> <p>Die Formulierung Versorgungsengpass ist zu verschärfen.</p>	<p>Es braucht neben einer besonders intensiven Prüfung eine ausgiebige Kosten-Nutzen-Abwägung.</p> <p>Ein Versorgungsengpass ist noch keine Frage der Ernährungssicherheit, oder vergleichbarer Szenarien. Der Begriff „Versorgungsengpass“ lädt dazu ein Einfuhrverbote zu umgehen.</p>
Art. 55 Abs. 2 Bst. a	Diese Betriebe nicht ausnehmen	Mit dieser Ausnahme würde ein entscheidender potentieller Verbreitungsfaktor (Detailhandel, Gartencenter, etc.) von der Registrierungspflicht ausgenommen.
Art. 83 und Art. 84	Der Ersatz durch den Bund ist anzugleichen	Es ist nicht nachvollziehbar warum in der Landwirtschaft und im Gartenbau 50% der Kosten vom Bund übernommen werden, bei einem erstmaligen Auftreten sogar 75%, im Wald hingegen, wo Überwachung, Bekämpfung und Eindämmung sogar aufwendiger sind (Kontrollmöglichkeiten, kein Einsatz von Pestiziden, etc.) hingegen nur max. 40% vom Bund erstattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90 Abs. 3	Für den Wald, die walddrelevanten Arten, soll dies analog gelten	
Art. 91 + 92	ggf. Bezug zu Art. 13 herstellen	<p>Sind die kantonalen Stellen im Sinne dieser Artikel „betraute Organe“ mit den entsprechenden Befugnissen?</p> <p>Diese Interpretationsmöglichkeit ist notwendig, um gewisse Aufgaben und Pflichten, welche den Kantonen beigemessen werden, zu erfüllen. Eventuell sollte dies expliziter benannt werden.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnungsänderungen im Hinblick auf die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen wird begrüsst. Sie entsprechen der von Parlament beschlossenen Nachfolgelösung des Schoggigesetzes.

Die Definitionen in den Art. 1, 1a und 1b sind in der LBV zu belassen, die (geringen) textlichen Korrekturen sind dort vorzunehmen (siehe auch allgemeine Bemerkungen zur LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Es dürfen allerdings keine neu zu erhebenden Daten und Datenschnittstellen generiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicher zu stellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, muss die Datenübermittlung zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen. Der Bund sorgt dann dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein.
Art. 20a Abs. 4	Bemerkung	Die Verwendung des IAM für die Authentifizierung von Personen für externe Informationssysteme wird begrüsst. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs des externen Informationssystems geführt werden.
Art. 21	Zustimmung	Entspricht der heutigen Praxis, welche sich bewährt hat.
Art. 22	Zustimmung	Ebenfalls heutige, bewährte Praxis

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zuge der Anpassungen der DüBV im Rahmen der Harmonisierung mit dem entsprechenden EU-Recht sollen hauptsächlich technische Handelshemmnisse abgebaut werden. Weiter müssen mit der Einführung der neuen Dünger-Kategorie „mineralische Recyclingdünger“ die entsprechenden Vorschriften über die Kennzeichnung und die Qualität dieser Dünger festgelegt werden. Den dafür vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt.

Antrag ausserhalb der vorgesehenen Änderungen:

Beim Vollzug des Düngerrechts besteht seit Jahren eine Regelungslücke hinsichtlich des Täuschungsschutzes: Für gemessene (tatsächliche) Gehalte von Nährstoffen in Handelsdüngern oberhalb des zugesicherten Gehaltes bestehen keine Beschränkungen. Abweichungen können nur bei gemessenen (tatsächlichen) Gehalten unterhalb des zugesicherten Gehaltes beanstandet werden. Die Gehaltsangabe von Nährstoffen unterhalb des gemessenen (tatsächlichen) Gehalts führt zu einer übermässigen Nährstoffzufuhr. Zu hohe Düngergaben widersprechen dem Prinzip der bedarfsgerechten Düngung und belasten zudem die Umwelt. Die Regelungslücke soll durch Festlegung von entsprechenden Toleranzen auch für positive Abweichungen geschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüBV Anhang 2 (Art.15) Bst. c	Es sind auch Toleranzen für positive Abweichungen des gemessenen (tatsächlichen) Wertes vom zugesicherten Gehalt eines Nährstoffs festzulegen.	<p>Gemäss Anhang 2 (Art. 15) Buchst. c der DüBV (Toleranzen) bestehen hinsichtlich der Überschreitung des zugesicherten Gehalts eines Nährstoffs keine Beschränkungen, falls für einen Nährstoff kein Höchstwert angegeben ist. In der Regel enthält die Deklaration keine Angaben zu Höchstwerten. Es können daher nur negative Abweichungen des gemessenen (tatsächlichen) Wertes von dem zugesicherten Gehalt beanstandet werden.</p> <p>Zu hohe Nährstoffgehalte führen zu nicht bedarfsgerechter Düngung, was Kulturpflanzen beeinträchtigen und durch übermässige Düngergaben die Umwelt belasten kann. Auch muss sich der Anwender (Landwirt) für seine Düngerbilanz auf die Herstellerangaben verlassen können.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Pozas Patrick <Patrick.Pozas@ktsh.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 13:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_2018.04.26
Anlagen: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018_SH.pdf;
Antwortschreiben_SH_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 20.pdf;
Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018_SH.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Patrick Pozas

KANTON SCHAFFHAUSEN
Sekretariat Volkswirtschaftsdepartement

Patrick Pozas
Assistent der Departementsleitung
Mühlentalstrasse 105, CH-8200 Schaffhausen
Telefon: +41 52 632 7384
E-Mail: patrick.pozas@ktsh.ch, Internet: www.sh.ch

Von: gabriela.glauser@blw.admin.ch [<mailto:gabriela.glauser@blw.admin.ch>] **Im Auftrag von**
bernard.lehmann@blw.admin.ch

Gesendet: Montag, 29. Januar 2018 16:41

Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Train d'ordonnances agricoles 2018 : ouverture de la procédure de consultation / Pacchetto di ordinanze agricole - 2018: avvio della procedura di consultazione

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **4. Mai 2018**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zu den Ordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Die Verwendung dieser Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Bernard Lehmann

Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

bernard.lehmann@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



Madame la Présidente,
Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2018.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **4 mai 2018**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Les nouvelles dispositions entrent en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1er janvier 2019.

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation est disponible sur Internet sous : <https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html> ou <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Nous vous saurions gré d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. L'utilisation de ce modèle et son envoi au format Word facilite notre tâche de dépouillement.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Aussi, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans le délai imparti :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Bernard Lehmann
Directeur

Onorevole Presidente
Onorevoli Consiglieri di Stato

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2018 presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **4 maggio 2018**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. La maggior parte delle nuove disposizioni entra in vigore il 1° gennaio 2019.

Vi invitiamo a esprimervi in merito alle modifiche d'ordinanza e alle considerazioni espresse nel rapporto esplicativo.

È possibile ottenere la documentazione relativa alla consultazione al seguente indirizzo

<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html> oppure

<https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. L'utilizzo di tale modello e l'inoltro in formato Word semplificano la procedura di valutazione.

Ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3), ci adoperiamo per pubblicare documenti accessibili anche ai disabili. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Gradite, onorevoli Presidente e Consiglieri di Stato, l'espressione della nostra alta considerazione.

Bernard Lehmann
Direttore

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 84
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per **E-Mail** an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Schaffhausen, 19. Januar 2018

114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_2018.04.26

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 4. Mai 2018 in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen:

Die relativ geringen Anpassungen gegenüber den aktuellen Verordnungsversionen sind positiv. Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde. Im Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Bemerkungen im beigefügten Verordnungspaket 2018.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

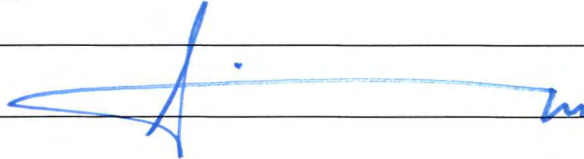
Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:


Ernst Landolt
Regierungsrat

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen Volkswirtschaftsdepartement 114_VD SH_Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 195 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. April 18 

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)....	11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	14
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	15
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	17
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	18
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	19
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	25
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	28
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die relativ geringen Anpassungen gegenüber den aktuellen Verordnungsversionen sind positiv. Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde.

So ist auf die Ausweitung der REB-Massnahmen, die Einführung eines Milchviehbeitrags und die Möglichkeit zur Abweichung beim Erfüllen des ÖLN in der DZV zu verzichten. Die Einführung von faktorisierten Beiträgen wie der Getreidezulage in der EKBV ist komplex und verunmöglicht eine längerfristige Planung der Betriebsstrategie.

Im Sinne der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Kontrollen möchten wir darauf hinzuweisen, dass die Abstimmung zwischen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt ist. Wir begrüssen zwar die neu strukturierte VKKL, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll, die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen. Aber bestehende Gesetzeslücken werden damit nicht hinreichend geschlossen, und durch Änderungen und Verschiebungen von Bestimmungen werden neue Lücken geschaffen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT und beantragen, die Korrekturen in den Verordnungsänderungen in diesem Sinne vorzunehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen im Grundsatz den neuen REB-Beitrag für "Herbizidverzicht auf der Ackerfläche" und die Verlängerung der REB-Beiträge "präzise Applikationstechnik" und "schonende Bodenbearbeitung".

Zudem beantragen wir auch die Verlängerung der REB-Beiträge "emissionsmindernde Ausbringverfahren" bis Ende 2021.

Im Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Kontrollierbarkeit des Programms „Herbizidverzicht“ als schwierig zu betrachten ist. Vor allem bei der Massnahme „Verzicht Herbizide ab Saat bis zur Ernte“ beruht der Verzicht der Stoppelbehandlung im Herbst auf reiner Selbstdeklaration des Bewirtschafters. Zum Zeitpunkt, wo eine allfällige Stoppelbehandlung im Herbst gemacht wird, hat der Landwirt die Flächen für den Herbizidverzicht noch gar nicht für das nächste Jahr angemeldet (dies erfolgt ja erst im nächsten Frühling).

Wir möchten zudem zu bedenken geben, dass mit der verlangten Detailtiefe dieser Programme der administrative Aufwand erneut ansteigt. Die Fülle der möglichen „freiwilligen“ Programme wird von Jahr zu Jahr grösser. Im Sinne der administrativen Vereinfachung müsste die Anzahl Programme reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.9	Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze sind zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distel-Nester.	Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens Nesterweise bekämpft werden, werden weniger Flächen für den Herbizidverzicht angemeldet. Bei einer Anmeldung steigt ohne Einzelstockbehandlung die Wahrscheinlichkeit, dass in der Nachfolgekultur ganzflächig und mehrmals Herbizide als Korrektur eingesetzt werden müssen.
Art 25 a	Der Art. 15 "Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung" ist auszu nehmen.	Wir begrüssen die Möglichkeit im Rahmen von Projekten von einzelnen Anforderungen des ÖLN abzuweichen. Wir erwarten jedoch, dass dies nur wenige Projekte sind, damit der ÖLN nicht ausgehöhlt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Absatz 4 Art. 51	Der Mindesttierbesatz bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ist zu streichen.	Die Verwertung von Grünfütter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Bezüglich Versorgungssicherheit ist es unwesentlich, ob diese Raufütterwertung auf dem eigenen Betrieb mit eigenen Tieren geschieht oder das Futter verkauft wird. Es wäre zudem eine administrative Vereinfachung!
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	Wir begrüßen diese Anpassung.	Es ist vernünftig und einfach, den Hartweizen auch zum Brotweizen zu nehmen.
Art. 70-71	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist abzuschaffen und stattdessen unabhängig eines Tierbestandes einen Grünlandbeitrag einführen (analog Versorgungssicherheitsbeitrag/Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen).	Die Verwertung von Grünfütter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion kann privatrechtlichen Programmen/Labeln überlassen werden. Diese Änderung würde zu einer administrativen Vereinfachung bei Landwirten und Behörden führen.
Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6	Änderung streichen	Die vorgeschlagene Änderung ist eine Verkomplizierung. Es ist unverständlich, dass ein Jahr nach der Gesamtrevision der Tierwohlbeiträge erneut ein Vorschlag zu einem 2-stufigen RAUS-Programm vorgeschlagen wird. Die Argumentation der 80%-Schwelle mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme ist nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöhen will, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z.B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.
Art. 77	Massnahme verlängern bis 2021	Das Programm hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und die Wirkung ist insbesondere auch für die Bevölkerung positiv wahrnehmbar. Analog der Verlängerung für die "schonende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bodenbearbeitung" soll auch diese Beitragsart verlängert werden bis 2021.
Art. 81	Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	Bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich, ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Mit den neuen REB-Beiträgen nach Art 82f wird diese Leistung abgegolten. Die REB würden so wieder etwas verschlankt.
Art. 82g und Art 82e Abs 4	Streichen	Diese Anforderungen gelten ja generell für den ÖLN und sind in Anhang 1 Ziff 1.1 Bst. c aufgeführt.
Art 82 f Art 82 f, Abs. 1 Bst. a	Unterstützung streichen	Wir begrüssen, dass der Herbizidverzicht im Ackerbau auch ohne schonende Bodenbearbeitung unterstützt wird. Der Teilverzicht ist hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.
Art 82 g	... auf 50% der angemeldeten Fläche ...	Fläche ist zu definieren
Art. 94-96	Streichen	Die Leistung soll unabhängig von Einkommen oder Vermögen abgegolten werden. Grosser administrativer Aufwand im Vollzug mit bescheidener Wirkung ausschliesslich beim Übergangsbeitrag, welcher künftig noch weiter sinken wird.
Art. 102 Abs. 2	Änderung abgelehnt	Beibehalten, solange in der VKKL die Tierschutzkontrollen nicht geregelt sind.
Art. 109 Abs.6 (neu)	Neuer Absatz 6: <i>"Der Kanton kann beim Vorliegen einer eidgenössischen oder der kantonalen Rechtsgrundlage Abzüge/Verrechnungen bei der Direktzahlungsabrechnung vornehmen."</i>	In praktisch allen Kantonen werden die Berufsbildungsbeiträge, Tierseuchenbeiträge oder Gesuchsbearbeitungsgebühren bei der Auszahlung der Direktzahlungen in Abzug gebracht resp. verrechnet. Sofern dazu eine klare eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage vorliegt, sollten diese Abzüge möglich sein, ohne dass der Bewirtschafter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sein schriftliches Einverständnis geben muss. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für privatrechtliche Beiträge oder Zessionen wie Verbandsbeiträge etc..</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.2</p>	<p>Der Kanton kann die Referenzperiode für die Suisse Bilanz selber festlegen.</p>	<p>Wenn der Kanton die Referenzperiode für die Lineare Korrektur und die Impex festlegen kann, sollte er sie auch für die Suisse Bilanz festlegen können. In Ackerbaukantonen mit jährlich wechselnden Kulturen und Düngerbedarf sind die Planung und der Vollzug mit dem Kalenderjahr eine unnötige Erschwernis.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</p>	<p>Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone</p>	<p>Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen.</p>
<p>Anhang 1, 9.3 und 9.4</p>	<p>Vorgaben, Ausnahmen und Begriffe zum Pufferstreifen mit der ChemRRV abgleichen</p>	<p>Die ChemRRV verlangt im Anhang 2.5 und 2.6, dass auf einem 3 m Streifen entlang von Hecken etc. weder Pflanzenschutzmittel noch Dünger ausgebracht werden dürfen. Die DZV suggeriert aber, dass in gewissen Fällen kein Pufferstreifen nötig ist.</p>
<p>Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 6.2.5</p>	<p>Ablehnung der Änderung</p>	<p>Die gestaffelte Schnittnutzung hat sich langsam eingebürgert, eine Änderung muss wieder in den Köpfen verankert werden. Auch ist klar ein ökologischer Mehrwert vorhanden. Die Verlagerung der Beiträge von O1 auf Q2 rechtfertigt diese Anforderung nach wie vor.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 12.2.8</p>	<p>Änderung abgelehnt.</p>	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Die Baumpflege ist kein Ersatz für diese Anforderung und ist schwieriger zu kontrollieren als der Kronendurchmesser. Entweder hat der Durchmesser drei Meter oder nicht. Über die Baumpflege können durchaus verschiedene Ansichten bestehen was auch zu rechtlichen Problemen führt. Hier mit einer Checkliste zu arbeiten verkompliziert die Kontrolle wesentlich. Das Argument</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Rechssicherheit, wonach durch Abgänge ein Obstgarten die Beitragsberechtigung verliert, ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist die Rechssicherheit mit der Streichung dieser Anforderung in Frage gestellt, wurde sie doch unlängst eingeführt. Der ökologische Wert dieser Anforderung ist unbestritten.</p>
Anhang 7: Ziff. 6.9.1, Bst. a	streichen	<p>Der Teilverzicht erscheint uns hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.2	Es ist ein Abschnitt einzufügen, der bei Selbstanzeige eine Kürzung der Sanktionen ermöglicht	<p>Fehler können passieren, z.B. Düsen werden bei Spritzarbeiten zu spät abgestellt. Jemand, der seine Fehler proaktiv zugeibt, sollte milder sanktioniert werden können als jemand, der seine Fehler versteckt.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	Änderung abgelehnt.	<p>Die vorgeschlagene Lockerung bzw. weniger hohe Kürzung ist nicht zielführend und setzt ein falsches Zeichen.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Der Grundsatz der risikobasierten Kontrollen wird begrüßt. Dieser ist jedoch zwingend mit den Veterinärbehörden und der NKPV zu koordinieren. Ansonsten wird die Kontrollkoordination nur augenscheinlich vereinfacht.

Zudem schlagen wir vor, dass der Bereich Weinbau und Weinwirtschaft mit der VKKL harmonisiert wird. Idealerweise würde der Kontrollrhythmus und das Kontrollprogramm im Weinbau auch in die VKKL integriert. Weinbau ist auch Landwirtschaft!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und des Begriffs "Kontrollmethode"	
Art. 3, Abs. 1	4-Jahresrhythmus der Kontrolle für den ÖLN belassen	Wir begrüßen die Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte, lehnen jedoch die Ausdehnung der Kontrollfrequenz auf 8 Jahre ab. Dies senkt die Glaubwürdigkeit der Direktzahlungen.
Art. 3 Abs. 2	... Anhang 1 Ziff 2 ...	Ziffer 3 ist nicht vorhanden.
Art. 3 Abs. 4	Wir begrüßen die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen steigert die Glaubwürdigkeit im Tierwohlbereich.
Artikel 3, Absatz 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Absatz 7 streichen	Es ist nicht einzusehen, wieso die Kontrollen nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht auch nach einem Mangel erneut kontrolliert werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, wieso hier nicht risikobasiert kontrolliert werden soll. Auch hier gibt es Risikofaktoren z.B. Liegenschaften, die schon lange nicht mehr umgebaut wurden,
Art. 7 Abs. 4	Klarer Definieren.	Führt ein gemeldeter Verstoss zu einer Kürzung der DZ? Was, wenn die Kontrollperson einen Tierschutzverstoss feststellt (bspw. angebundene Kälber) jedoch keine AFA-Ausbildung hat?
Artikel 8, Absatz 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung von faktorisierten Beiträgen wie der Getreidezulage in der EKBV ist komplex und verunmöglicht eine längerfristige Planung der Betriebsstrategie. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Änderungsvorschläge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anträge zu den vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anträge zu den vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind im Grundsatz der Auffassung, dass Regelungen wie z.B. die Süßung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Weinverordnung mit der VKKL zu harmonisieren ist oder besser, dass das Kontrollwesen im Weinbau in die VKKL integriert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachung und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten

Jedoch muss nun endlich eine Kategorie "Pflanzenstärkungsmittel" eingeführt werden. Gemäss ÖLN dürfen ja nur zugelassene PSM eingesetzt werden, was bedeutet, dass eigentlich zahlreiche Betriebe (v.a. solche mit Spezialkulturen) wegen des vermuteten oder bewiesenen Einsatzes von allerlei Pflanzenstärkungsmitteln vom ÖLN ausgeschlossen werden müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Absatz 2	Schaffen einer neuen Kategorie : Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermischen in dieser Überarbeitung der PSMV, das Schaffen der Kategorie : Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel ist dringend nötig, um diesen sich immer weiter ausbreitenden Bereich in legale Bahnen zu lenken.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Eine abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (z.B. konkrete Einteilung der QO in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, durch wen und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausgearbeitet werden sollen, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermaßen (Bsp. Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste). Im Prinzip müsste die Totalrevision von den Kantonen zurückgewiesen werden.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGesV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständige kantonale Dienste mehr Mitspracherechte erhalten. Im Allgemeinen darf der Bund den Kantonen keine Massnahmen verfügen oder anordnen, sondern anweisen.

Es ist zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Leider wurde verpasst, den Pflanzenschutz gesamtheitlich abzuhandeln. Wir beantragen die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze Halt machen.

Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht dem Bund verrechnet werden. Das muss mit der Fülle an neuen Aufgaben geändert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Begriffe ergänzen mit Befallszone und Schutzobjek	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und meldepflichtig ist
Art. 8 Abs.4	Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 11 Abs.1	Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 14	Artikel streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs.3	... so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen ...	Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.
Art. 16 / Art. 17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) + Finanzierung (s. Kapitel 11 Finanzierung Art. 82 / Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschlossen werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs.1 Art. 18 Abs. 3	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken. Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein. Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 21	Notfallübungen auf ein absolutes Minimum beschränken oder ganz streichen	Bei der Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen die involvierten Akteure bei der Erarbeitung von Notfall- oder Aktionsplänen zusammenarbeiten um das Netzwerk aufzubauen. Eine Trockenübung von solchen Szenarien ist eher eine Alibiübung, welche die knappen Ressourcen zusätzlich belasten würde. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der Kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies wahrscheinlich nicht verbessert werden.
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 31	Antrag zu Art. 31 Pflicht für Pflanzengesundheitszeugnis auch auf private Importe ausdehnen. Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Private Einfuhren sollten gerade bei prioritären Quarantäne Organismen auch der Zeugnispflicht unterstellt werden. Generell muss der Bund Private vermehrt über Quarantäne Organismen informieren. Zudem müssen mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 83	Die anerkannten Kosten müssen zwingend für alle Schadorganismen übernommen werden, die obligatorisch bekämpft werden müssen. Die anerkannten Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen. Die Aufwendungen der kantonalen Dienste müssen ebenfalls anrechenbar sein.	Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt, was bedeutet, dass der Bund sich an der Bekämpfung von z. B. Feuerbrand und Ambrosia nicht mehr beteiligen wird. Solange aber eine Kontroll- und Bekämpfungspflicht besteht, muss der Bund weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten mittragen. Die Kantone können nicht ohne Weiteres immer mehr Aufgaben ohne zusätzliche Mittel übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sind. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zur den Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Änderungsvorschläge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Änderungsvorschläge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Wölfle Silvana <Silvana.Woelfle@ktsh.ch>
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2018 09:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schmid Bruno; Götz Michael; Heinzer Lena
Betreff: 114a_KFA SH_Kantonsforstamt Schaffhausen_2018.04.05
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SH.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt das Kantonsforstamt Schaffhausen Stellung zur Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung PSV. Die Stellungnahme erfolgt wie gewünscht per angehängtem Formular in Form des Word-Dokuments.

Bei Fragen können Sie mich oder Herrn Schmid gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Silvana Wölfle

KANTON SCHAFFHAUSEN
Kantonsforstamt

Silvana Wölfle, MSc ETH Umwelt-Natw.
Kreisforstmeisterin
Beckenstube 11, CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 73 53
E-Mail: silvana.woelfle@ktsh.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kantonsforstamt des Kantons Schaffhausen 114a_KFA SH_Kantonsforstamt Schaffhausen_2018.04.05
Adresse / Indirizzo	Kantonsforstamt Beckenstube 11 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.04.2018 Bruno Schmid, Kantonsforstmeister Silvana Wölfle, Waldschutzbeauftragte

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung werden unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen mit der EU wird erhalten. Die Schweiz ist wegen dem bilateralen Agrarabkommen mit der EU in diese Bestimmungen eingebunden.
- Die Schweiz soll besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen geschützt werden.
- Eine Kategorisierung bzw. Priorisierung der Schadorganismen wird eingeführt.

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung wird begrüsst.

Das Kontrollprinzip «known not to occur» sollte nicht überbewertet werden. Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung mit Investitionen in phytosanitäre Gebietskontrollen abgewogen werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen die im "grünen" Bereich arbeiten (Gärtner, Forstwarte, Baumkletterer,.....) oder von Laien. Entsprechend sollte die Ausbildung & aktive Medienarbeit im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSP in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll <u>im Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i> .
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	- Die Bezeichnung „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.

Bühlmann Monique BLW

Von: Kuhn Kathrin <Kathrin.Kuhn@AR.CH>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 16:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 115_RK AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_
2018.05.02
Anlagen: Stellungnahme RR AR.pdf; Stellungnahme RR AR.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Regierungsrates Appenzell Ausserrhoden zu eingangs genannter Vernehmlassung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Kathrin Kuhn

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Kanzleidienste
Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Kathrin Kuhn, Assistenz Regierungsrat
Telefon +41 71 353 62 54
Fax +41 71 353 68 64
kathrin.kuhn@ar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

115_RK AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzel Ausserrhoden_2018.05.02

Herisau, 2. Mai 2018

Eidg. Vernehmlassung; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 unterbreitete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die neu strukturierte VKKL wird begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll sowie die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Die detaillierten Anträge zu den einzelnen Verordnungen sind im Rückmeldeformular des Bundes aufgeführt.

Direktzahlungsverordnung (DZV)

Für die Ablösung der bis Ende 2018 gültigen Sonderregelung für weniger als 100 Tage gealpte Milchtiere (Kurzalpfung) schlägt der Bundesrat eine Nachfolgelösung vor.

Im Kanton Appenzel Ausserrhoden spielt die Alpwirtschaft eine wichtige Rolle. Die traditionsreiche Bewirtschaftung der Schwägalp basiert bspw. auf einer vergleichsweise kurzen Alpzeit von ca. 60 Tagen. Eine Nachfolgelösung für die Sonderregelung Kurzalpfung zu finden, erachtet der Regierungsrat daher als notwendig. Er wertet es als positiv, dass das Bundesamt für Landwirtschaft für die Lösungsfindung eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Die von der Arbeitsgruppe diskutierte Lösung mit einem generell erhöhten Beitrag für Milchkühe (Fr. 30.- pro effektiven Normalstoss Milchvieh) stellt nach Ansicht des Regierungsrats die zweckmässigste Variante dar. Diese Lösung hält dem Anspruch der administrativen Vereinfachung stand.



Ein „Bonusbeitrag“ für Milchvieh ist gerechtfertigt. Die Milchproduktion auf Alpen ist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Die daraus resultierenden Produkte sind aber einzigartig und nicht austauschbar, mit entsprechenden internationalen Marktchancen.

Nach wie vor wird ein beträchtlicher Anteil der Gülleaussträge ohne emissionsarme Ausbringtechnik vorgenommen. Die Frist zur Unterstützung emissionsmindernder Ausbringverfahren muss deshalb analog zu der präzisen Applikationstechnik und schonender Bodenbearbeitung verlängert werden.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Das neue Kontrollsystem stützt sich weiterhin auf die beiden Pfeiler „Grundkontrollen“ und „risikobasierte Kontrollen“. Die risikobasierten Kontrollen bekommen im Verhältnis zu den Grundkontrollen deutlich mehr Gewicht. Um die Betriebe zu entlasten, werden die Grundkontrollen kürzer, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird, andererseits wird die Kontrollfrequenz gesenkt. Um die Glaubwürdigkeit der Grundkontrollen zu erhöhen, bekommen die Kantone neu zusätzliche Vorgaben. Die Grundkontrollen müssen im Rahmen von mindestens zwei Kontrollbesuchen auf dem Betrieb vorgenommen werden und sie müssen saisonal auf die zu kontrollierenden Bereiche abgestimmt sein. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen im Bereich Tierwohl wird von 10 % auf 40 % erhöht.

Der Regierungsrat begrüsst das neue Konzept mit der neuen Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter, kürzer und zielgeführter zu gestalten, sind positiv zu werten.

Der administrative Aufwand für die Kantone, die mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen, darf allerdings nicht unterschätzt werden. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert werden und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)

Keine Bemerkungen.

Bio-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

Die GVE-Faktoren für Rinder im Alter zwischen 365 und 730 (Faktoren zur Umrechnung in Grossvieheinheiten) gelten schon seit längerem als zu tief angesetzt. Aufgrund eines Postulats von Nationalrat Marcel Dettling stellt der Bundesrat die Erhöhung der Faktoren zur Diskussion. Der Regierungsrat befürwortet die Erhöhung der GVE Faktoren, sofern diese Anpassung auch eine Erhöhung der tierbezogenen Beiträge zur Folge hat.

Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Keine Bemerkungen.

Weinverordnung

Keine Bemerkungen.



Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Keine Bemerkungen.

Dünger-Verordnung (DüV)

Phosphor ist eine nicht erneuerbare Ressource und ein für den Menschen und andere Organismen essentielles, nicht substituierbares Element. Die Rückgewinnung von Phosphor aus dem Abwassersystem der Schweiz zur Wiederverwendung (Recycling) in der Landwirtschaft ist ein Weg, die natürlichen Phosphor-Vorräte zu schonen und den Zufluss von Schwermetallen in Schweizer Böden durch importierte Dünger zu verringern.

Die im Jahr 2016 in Kraft getretene Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, Art. 15) verlangt ab dem Jahr 2026 die Rückgewinnung von Phosphor aus kommunalen Abwässern, Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus Asche von solchem Klärschlamm. Aus den so gewonnenen Nährstoffen kann Recycling-Dünger produziert werden. Um Dünger mit aus kommunalen Abwässern zurückgewonnenem Phosphor in der Landwirtschaft wiederverwenden zu können, müssen die Grenzwerte für Recyclingdünger laut Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV; SR 814.81) eingehalten werden. Gemäss der vorgeschlagenen Änderung in der Düngerverordnung soll nun für die Recycling-Dünger ein tieferer Grenzwert als für die herkömmlichen importierten Phosphordünger gelten.

Der Regierungsrat verlangt, dass die Grenzwerte für mineralische Recyclingdünger mit denjenigen der Importdünger abgeglichen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein eher schadstoffarmer, einheimischer Recyclingdünger exportiert werden muss, während schadstoffreicher Phosphor, der zunehmend auch mit Uran (keine Grenzwerte in der ChemRRV vorhanden) belastet ist, weiterhin importiert wird.

Pflanzenschutzverordnung (PSV)

In der Schweiz wie generell in Europa treten Organismen, welche die Pflanzengesundheit bedrohen, insbesondere aufgrund des zunehmenden internationalen Handels und des Klimawandels vermehrt auf. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können schwere Einbussen bei der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion verursachen oder die Waldfunktionen erheblich gefährden. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, müssen die bestehenden pflanzengesundheitlichen Massnahmen verstärkt werden. Mit gezielteren und zusätzlichen Massnahmen und Instrumenten sollen die Einschleppung, Ansiedelung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen vermieden werden.

Um die Schweiz besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen zu schützen und die Gleichwertigkeit des phytosanitären Rechts gegenüber der EU zu sichern, soll die Pflanzenschutzverordnung total revidiert werden.

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagene Revision grundsätzlich. Die verordneten Massnahmen werden aber zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den zusätzlichen Aufgaben der kantonalen Dienste muss unbedingt gewährleistet sein. Eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Massnahmen im Bereich der „geregelten Nicht-Quarantäneorganismen“ ist ebenfalls erforderlich. Die dabei anerkannten Kosten müssen die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.



Milchpreisstützungsverordnung (MSV)

Als Kompensation zur WTO-bedingten Einstellung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ hat das Parlament eine neue Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp./kg beschlossen. Die damit verbundene Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelproduktion zugunsten der gesamten Wertschöpfungskette zu stützen, ist zu unterstützen. Die Kantone sind von der Einführung der Zulage für Verkehrsmilch und den damit verbundenen Änderungen der Milchpreisstützungsverordnung nicht direkt betroffen.

TVD-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Die in der Verordnung aufgeführten Informationssysteme unterstützen mit ihren Daten die Bundesaufsicht und die Berichterstattung sowie den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung in den Kantonen. Diese Systeme schaffen mehrheitlich Synergien mit Systemen ausserhalb der Landwirtschaft wie bspw. der Lebensmittelsicherheit, dem Veterinärwesen oder der Bundesstatistik.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der verwendeten Nährstoffgehalte in Lieferungen in HODUFLU (Webapplikation zur Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen) sollen diese gemäss einem neuen Kriterium beschrieben werden. Dieses sagt aus, ob ein Bewirtschafter bei gewissen Tierkategorien eine stickstoff- und phosphorreduzierte Fütterung anwendet. Der Regierungsrat stimmt der Änderung zu.

Zollverordnung (ZV)

Die Nachfolgelösung des „Schoggigesetzes“ und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Düngerbuch-Verordnung des WBF (DüBV)

Keine Bemerkungen.

Zudem überlassen wir Ihnen in der Beilage das Rückmeldeformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden Regierungsrat 115_RK AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	8
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	15
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	16
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	17
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	18
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	28
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	29
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	33
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden.

Die neu strukturierte VKKL wird begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll sowie die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, sollen Bestimmungen zur Klärung verschoben werden, das Bisherige aber inhaltlich weiter gelten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Rinder im RAUS-Programm widerspricht den Bestrebungen nach Vereinfachung der Förderprogramme. Per 1.1.2018 wurden die RAUS-Anforderungen neu aufgelegt und im Vorfeld intensiv diskutiert. Bereits wenige Monate später neue Anforderungen für einzelne Kategorien einzubringen, erachtet der Regierungsrat als nicht angebracht.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden spielt die Alpwirtschaft eine wichtige Rolle. Die traditionsreiche Bewirtschaftung der Schwägalp basiert auf einer vergleichsweise kurzen Alpzeit von ca. 60 Tagen. Eine Nachfolgelösung für die Sonderregelung Kurzalpfung zu finden, erachtet der Regierungsrat als notwendig. Er wertet es als positiv, dass das Bundesamt für Landwirtschaft für die Lösungsfindung eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Die von der Arbeitsgruppe diskutierte Variante mit einem zusätzlichen Beitrag von Fr. 30.- pro effektiven Normalstoss Milchvieh stellt nach Ansicht des Regierungsrats die zweckmässigste Lösung dar. Diese Lösung hält dem Anspruch der administrativen Vereinfachung stand. Eine Abstufung des Beitrags ist gerechtfertigt. Die Milchproduktion auf Alpen, ist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Die daraus resultierenden Produkte sind aber einzigartig und in dieser Form nur im Alpenraum herstellbar, mit entsprechenden internationalen Marktchancen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 25a	Zustimmung mit Vorbehalt.	<p>Projekte müssen auf administrative Vereinfachungen zielen. Es wird erwartet, dass sowohl der administrative Aufwand für die Ausarbeitung wie auch Durchführung solcher Projekte minimal gehalten werden kann.</p> <p>Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Es besteht die Gefahr, dass alternative Formen des ÖLN das System weiter verkomplizieren. Parallelitäten müssen über alle Stufen des Vollzuges (Erhebung/Kontrolle) umgesetzt werden können und in den Agrarsystemen technisch vorbereitet sein.</p>
Art. 47 Abs. 4	Nicht aufnehmen.	Nicht umsetzbar.
Art. 49 Abs. 3	Der Zusatzbeitrag nach Art. 47 Abs. 3 wird pro effektiv gesömmerten Normalstoss festgelegt.	Zusatzbeiträge sollen auf Basis effektiv gesömmelter NST ausbezahlt werden. Es soll ein genereller Zuschlag für die Sömmierung von Milchkühen eingeführt werden (siehe An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>trag Anhang 7 Ziffer 1.6.2).</p>
<p>Art. 75 Abs. 2bis</p>	<p>Nicht aufnehmen.</p>	<p>Verkomplizierung des Systems. Werden für Tierkategorien unterschiedliche Anforderungen gestellt, müssen diese bei der Anmeldung, Administration und Kontrolle umgesetzt werden.</p>
<p>Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8, Ziffer 2.6</p>	<p>RAUS für die Rindviehkategorien 4 -9: Änderung streichen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine ganz neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Er widerspricht der administrativen Vereinfachung. Es ist nicht verständlich, dass ein Jahr nach der Gesamtrevision der Tierwohlbeiträge (Defizit war bereits bekannt) erneut ein Vorschlag zu einem 2-stufigen RAUS-Programm (wurde beim Milchvieh klar verworfen) vorgeschlagen wird. Die effektive Wirkung wird gering ausfallen; die Wirkung der Inkonsequenz bei den Tierwohlbeiträgen ist nicht abschätzbar, wird aber befürchtet.</p>
<p>Art. 77 Abs. 3 in Analogie zusätzlich zu Art. 82 Abs. 6</p>	<p>Die Frist zur Unterstützung emissionsmindernder Ausbringverfahren ist zu verlängern analog der Verlängerung für präzise Applikationstechnik und schonende Bodenbearbeitung.</p>	<p>Analog zu Art. 82 Abs. 6 für präzise Applikationstechnik bzw. Art. 79 Abs. 4 für schonende Bodenbearbeitung ist auch für emissionsmindernde Ausbringverfahren die Frist zu verlängern.</p> <p>Da immer noch ein grosser Anteil des Hofdüngers ohne emissionsarme Ausbringtechniken ausgebracht wird, ist zu befürchten, dass sich die emissionsmindernden Techniken und Haltungsformen nicht allein durch Freiwilligkeit durchsetzen werden.</p>
<p>Art. 94-96</p>	<p>Begrenzung des Übergangsbeitrages aufgrund Einkommen und Vermögen streichen.</p>	<p>Leistung soll unabhängig von Einkommen oder Vermögen abgegolten werden. Grosser administrativer Aufwand im Vollzug mit bescheidener Wirkung ausschliesslich beim Übergangsbeitrag, welcher künftig noch weiter sinken wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss beibehalten werden.	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in der VKKL verschoben wird. Im Gegenteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.
Art. 103	Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen.	Für die Kontrollen für die Direktzahlungsverordnung (Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können.
Anhang 1, Ziffer 2.1.3		Eine Zurückweisung von nicht plausiblen Nährstoffgehalten durch die kantonalen Stellen und eine Plausibilisierung der Nährstoffgehalte mit Verantwortung des Bewirtschafters kann grundsätzlich begrüsst werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.12	Zustimmung.	Der Abschluss der Berechnungsperiode für die lineare Korrektur und die Import/Export-Bilanz wird flexibilisiert. Er muss zwischen dem 1. April und dem 31. August erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei eine Berechnungsperiode von mindestens 10 Monaten.
Anhang 1, Ziffer 2.1.13	Zustimmung.	Reduzierte Nährstoffgehalte im Futter müssen deklariert werden.
Anhang 4, Ziffer 6.2.5	Zustimmung.	Die Vereinfachung der Nutzungsbestimmung für den Krautsaum an Hecken, Feld- und Ufergehölze ist zwar ökologisch gesehen eine geringfügige Verschlechterung. Die neue Formulierung Ziffer 6.2.5 ist aber gegenüber den Landw. Bewirtschafteter einfacher zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		deshalb zu begrüßen.
Anhang 4, Ziffer 12.2.8	Zustimmung	Mit dem vorgesehenen Verzicht auf die Minimalgrösse der Bäume (Kronendurchmesser mind. 3 m) können Hochstamm-Feldobstbäume bereits ab dem ersten Standjahr finanziell unterstützt werden. Dies wird als richtiger und wichtiger Anreiz für Neupflanzungen beurteilt und begrüsst. Im Weiteren war die bisherige Ziffer 12.2.8 aufwendig im Vollzug.
Anhang 7, Ziffer 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh beträgt pro effektiv gesömmerten Normalstoss: Fr. 30.- / NST oder wird wie folgt abgestuft: 01 - 56 Sömmerungstage <i>(Fr. 60.- / NST)</i> 57 - 75 Sömmerungstage <i>(Fr. 150.- / NST)</i> 76 - 99 Sömmerungstage <i>(Fr. 80.- / NST)</i>	Der Zusatzbeitrag ist auf den effektiven Normalstoss je Milchvieh auszurichten. Dies kann gemäss Variante 3 der Arbeitsgruppe erfolgen und für alle Milchtiere ausgerichtet werden. Ist dies nicht gewünscht, wäre eine Aufteilung in 3 Sömmerungsdauern mit abgestuften Beiträgen denkbar.
Anhang 7, Ziffer 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 streichen.	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neue Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neue Konzept mit der neuen Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen wird begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter, kürzer und zielgeführter zu gestalten, sind positiv. Der administrative Mehraufwand wird den Kantonen zugeteilt, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert werden und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2 Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1 bis 2.10	Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2. Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden.
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen.	Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt.
Änderung anderer Erlasse		
Art. 7 NKPV	Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).	Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art 7. Abs. 4 VKKL nicht oder nicht ausreichend Grundlage
Art. 7 NKPV oder Art. 213	Die bisher geltenden 10 % unangemeldeten Grundkontrol-	Diese Bestimmung zum Tierschutz wurde in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
TSchV	len in die NKPV oder in der TSchV einfügen.	die TSchV oder die NKPV eingefügt.
Art. 31 TAMV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen.	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z. T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können, konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV; - In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol; - In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV. <p>Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.</p>
Art. 7 PrP	Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV einfügen.	dito
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen.	dito
Art. 192a TSV	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art. 6-9 ILSV für	dito

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Dateneingaben in Acontrol einfügen	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat befürwortet die Erhöhung der GVE-Faktoren für Rinder, sofern diese Anpassung auch eine Erhöhung der tierbezogenen Beiträge zur Folge hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	Anpassung wird begrüsst, sofern die aktuellen Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben und damit zu einer Erhöhung der Beiträge für das Jungvieh führen.	Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren. Falls die Absicht besteht, gleichzeitig die Beitragshöhe nach unten zu korrigieren, führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grenzwerte für mineralische Recyclingdünger sind mit den Importdüngern abzugleichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 2.6, Ziffer 2.2.4</p>	<p>Grenzwerte für mineralische Recyclingdünger müssen mit Grenzwerten für Importdünger abgeglichen werden.</p>	<p>Für primäre Phosphor-Dünger gilt nach ChemRRV Anhang 2.6, Ziff 2.2.2. und 2.2.3. ein Grenzwert von 50 g Cadmium (Cd) pro Tonne Phosphor. Der Grenzwert für min. Recyclingdünger soll demgegenüber verschärft werden, auf 25 g Cd pro Tonne Phosphor. Zudem sollen weitere Grenzwerte eingeführt (Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Arsen), andere weggelassen (Vanadium) oder auf eine andere Basis gestellt werden (Chrom: 1'000 g pro Tonne P anstelle 2'000 g pro Tonne TS). Die Grenzwerte für min. Recyclingdünger werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass für den Import-Phosphor dieselben Anforderungen gelten sollen wie für die neue Düngerkategorien. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein eher schadstoffarmer, einheimischer Recyclingdünger exportiert werden muss, während schadstoffreicher Phosphor, der zunehmend auch mit Uran (keine Grenzwerte in der ChemRRV vorhanden) belastet ist, weiterhin importiert wird.</p>
<p>DüV</p>	<p>Aufnahme der Möglichkeit, P aus tierischen Nebenprodukten wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.</p>	<p>Die Rückgewinnung aus P ist sinnvoll, deshalb soll sie auch für P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden.</p> <p>Wichtig bei diesen neuen Düngern ist, dass diese agronomisch sinnvoll und umweltverträglich eingesetzt werden.</p>

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD). Die KPSD stellt nachfolgende Anträge:

Mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone eine zentrale Frage: Wie viele Ressourcen müssen die Kantone zur Verfügung stellen, wie viele Ressourcen beansprucht die Umsetzung der neuen Verordnung? Hier ist im Moment noch sehr vieles offen, auch weil die Liste mit den prioritären Quarantäneorganismen (QO) noch nicht bekannt ist. Wir beantragen eine restriktive Liste. Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäneorganismen, ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich, um solch einen Mehraufwand durch die Kantone stemmen zu können. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss dann geändert werden.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGesV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass der zuständige kantonale Dienst mehr Mitspracherechte erhalten.

So wie es in der Vernehmlassung zu verstehen ist, wird das Mitspracherecht der Kantone eingeschränkt werden. Der zuständige kantonale Dienst muss beim Auftreten eines QO einen Aktionsplan ausarbeiten und vorlegen (zunehmender Bürokratismus!), diese sollen aber auf Notfallplänen Art. 20 des Bundes basieren. Wer erarbeitet die Notfallpläne? Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen hier mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.

Es ist zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege. Im Zeitalter vom Nationalen Kontrollplan Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantone definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Einleitend wird über eine Priorisierung der besonders gefährlichen Quarantäneorganismen in der Grössenordnung von ca. 10 % berichtet. Für die Kantone, die eine detailliertere Überwachung dieser Organismen bewerkstelligen müssen, ist es wichtig, welche Quarantäneorganismen priorisiert werden. Die Priorisierungsliste fehlt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und Art 2 Bst. a</p>	<p>Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia!) muss in der neuen PGV Eingang finden.</p> <p>Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen, welche als Schaderreger/- organismen vorkommen, ist im Artikel 2, Buchstabe a definiert.</p>	<p>Wird die Ambrosia in die FrSV übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) vom Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen. Die Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben Gesundheitskosten ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p>
<p>Art. 1 Abs. 3</p>	<p>Antrag: Aufnahme von Ambrosia artemisiifolia und Erdmandelgras (Cyperus esculentus) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Schaffen einer 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.</p>	<p>Am Paradebeispiel der Ambrosia Bekämpfung konnte eindrücklich aufgezeigt werden, wie sinnvoll und nützlich es ist, auch Pflanzen mit der PSV zu regeln. Sie ist sicher viel besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an den Bekämpfungskosten nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht, die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Obwohl die Rechtsberater der Bundesämter ein Streichen von Pflanzen aus der PSV erwirkt haben (sie sind keine Pflanzenschutzfachexperten) möchten wir an dieser Stelle unser grosses Bedauern ausdrücken, dass zum Schutz von Menschen und vor allem zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gefährliche bzw. Produktionskosten erhöhende Problempflanzen wie Ambrosia oder das sich nun rasant ausbreitende Erdmandelgras nicht mehr ihrer Gefähr-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lichkeit entsprechend bekämpft (geahndet) werden.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel vorgegeben. Mit dem Streichen von Problempflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen zielt das BLW genau in die andere Richtung, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosaten.</p> <p>Es war ein grosser Fehler, die Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV zu streichen. Die Schweiz muss sich nicht um jeden Preis der EU-Rechtssprechung anpassen (jedenfalls nicht in Situationen, die eine Verschlechterung des Systems erzielen würden). In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt. Wahrscheinlich weil diese gefährliche Pflanze nicht über die PSV geregelt wurde.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist.</p>
<p>Art. 8 Art. 8 Abs.4</p>	<p>Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.</p>	<p>Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.</p>
<p>Art. 10 Abs.1 Art. 10 Abs. 3</p>	<p>Wenn möglich, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.</p>	<p>Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.</p>
<p>Art. 11 Abs.1</p>	<p>Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche, deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.</p>	<p>Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, anstatt einzelne Betriebe.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.</p>	<p>Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.</p>
<p>Art. 13 Abs.1 und 14</p>	<p>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</p>	<p>Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 1</p> <p>Art. 13 Abs. 2</p> <p>Art. 13 Abs. 5</p>	<p>Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:...</p> <p>Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.</p> <p>Das zuständige Bundesamt kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.</p>	<p>Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen.</p> <p>Auch Art. 13.2. und Art. 13.5 müssen (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbare und durchführbare Lösungen gefunden.</p>
<p>Art. 13 Abs. 5</p>	<p>Das zuständige Bundesamt muss die betroffenen kant. Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden.</p> <p>Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen.</p>	<p>Bei Bekämpfungsmassnahmen müssen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden. Es ist nicht dienlich, von „oben“ herab Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd-Bekämpfung im AG und ZH.</p>
<p>Art. 14</p>	<p>Artikel streichen.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ohnehin einen Massnahmen- und einen Zeitplan der Bekämpfung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fung beinhalten.</p>
<p>Art. 14 bzw. Art. 20</p>	<p>Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswah) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen</p>	<p>Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffene Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1 Art. 16 Abs.3</p>	<p>Ausscheidung von Befallszonen: Der zuständige kantonale Dienst muss besser einbezogen, und nicht nur angehört werden. ...so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst...</p>	<p>Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16 Abs. 1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3. Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.</p>
<p>Art. 16 / Art. 17</p>	<p>Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) und Finanzierung (s. Kapitel 11 Finanzierung Art. 82 / Art. 83).</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht soll der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO, verlieren. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends erläutert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Hier müssten die Kantone mit einbezogen werden.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb müssen bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können.
Art. 18 Abs.1 Art. 18 Abs. 3	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken. Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein. Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	...zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen.	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone miteinbezogen werden.
Art. 22 Bst. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Die Massnahmen sollen in Absprache mit dem Kanton festgelegt werden.	Die Kantone können dank ihren Erfahrungen im Umgang mit Quarantäneorganismen nützliche Beiträge leisten, wenn es um das Festlegen von Massnahmen geht.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitentscheiden können.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31	Zeugnispflicht auch auf private Importe ausdehnen. Mehr Stichproben an der Grenze (inkl. Onlinehandel).	Gerade bei bgSO sollten Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden. Generell gilt, dass Privaten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden sollen. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (Analog Kanada oder Australien).
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis.	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83	Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand). Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.	Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann zu massiven wirtschaftlichen Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.</p>
<p>Art. 90 Abs.3</p>	<p>Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.</p>	<p>Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 ist so anzupassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>
<p>Auswirkungen 10.4.2</p>	<p>6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung: Aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.</p>	<p>Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag, jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung, kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Antrag: Neuer Artikel	<p>Massnahmen gegen die Verbreitung von anderen nicht klassifizierten Schadorganismen sollen angeordnet werden können (Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen). Massnahmen in Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den kantonalen Diensten erarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information der Betroffenen (Landwirte / Öffentlichkeit) - Anordnen von Massnahmen zur weiteren Verbreitung (Erfassung von befallenen Standorten / Bekämpfung der Befallsherde / Rodung von Wirtspflanzen) 	<p>Ein Zwischenweg für Organismen wie der Kirschessigfliege und dem Erdmangelgras fehlt und wird benötigt. Regelungen für Organismen welche Kulturen im starken Masse bedrohen sollen bundesweit erfolgen und daher in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sein. Gemäss Artikel 90 Absatz 3 liegt die Verantwortung beim einzelnen Kanton. Hier wäre eine Koordination zwischen allen Kantonen und dem Bund ebenfalls sinnvoll.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kompensation zur WTO-bedingten Einstellung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ soll u.a. eine neue Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp./kg eingeführt werden. Die damit verbundene Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelproduktion zugunsten der gesamten Wertschöpfungskette zu stützen, ist zu unterstützen. Die Kantone sind von der Einführung der Zulage für Verkehrsmilch und den damit verbundenen Änderungen der Milchpreisstützungsverordnung nicht direkt betroffen.

Die Umsetzung der Art. 1c und Art. 2a führen zu stabilen Beihilfen für Kuhmilch. Schaf- und Ziegenmilch büssen gegenüber dem heutigen System 4 Rappen ein, was unverständlich ist. Schafe und Ziegen sind in den Art. 2a aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Zulage für Verkehrsmilch	Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.	Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf- und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen, ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14d</p>	<p>Teil-Zustimmung (Umsetzung unklar).</p>	<p>Setzt eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bei einer Tierkategorie stickstoff- und phosphorreduziertes Futter (NPr) ein, muss mit dem Kanton eine Vereinbarung unterzeichnet sein.</p> <p>Die Information über eine vorhandene Vereinbarung wird von den Kantonen verwaltet. Im Computersystem bedeutet dies konkret, dass je Tierkategorie ein Flag (Kreuz) vorhanden ist. Der Kanton übermittelt diese Information über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU. In HODUFLU kann der entsprechende Bewirtschafter bei Hofdüngerprodukten von mit NPr-Futter gefütterten Tieren keinen Standardwert mehr anwählen.</p> <p>Durch diesen Schritt wird gewährleistet, dass Betriebe mit NPr Futter auch mit den spezifischen Gehalten deklarieren. Fraglich ist jedoch, wie diese Informationen ohne grosse Mehraufwände in das HODUFLU einfließen können (Gehaltkontrolle seitens Kanton bei jedem NPr Betrieb).</p>
<p>Art. 20</p>	<p>Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, DAS VETERINAER-</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	WESEN sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des „Schoggigesetzes“ und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Inauen Michaela RK <Michaela.Inauen@rk.ai.ch>
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 08:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 819499742@gever.ai.ch
Betreff: 116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerhoden_20.4.18
Anlagen: Stellungnahme - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.pdf;
Stellungnahme - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.docx;
Fragebogen.pdf; Fragebogen.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die im Betreff erwähnte Stellungnahme.

Ich bitte Sie, mir den Erhalt dieser Stellungnahme zu bestätigen.

Vielen Dank und freundliche Grüsse
Michaela Inauen

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
Kanton Appenzell Innerrhoden
Ratskanzlei

Sekretariat
Michaela Inauen
Marktgasse 2
9050 Appenzell
HRN: +41 71 788 93 11
DWN: +41 71 788 93 24
FAX: +41 71 788 93 39

michaela.inauen@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>



116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerhoden_20.4.18

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Appenzell, 19. April 2018

Parlamentarische Initiative Berberat: Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative Berberat, mit der eine Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament verlangt wird, zukommen lassen.

Wir haben die unterbreiteten Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass die Standeskommission mit der Vorlage einverstanden ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

[Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- spk.cip@parl.admin.ch
- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden 116_RK AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerhoden_20.4.18
Adresse / Indirizzo	Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	12
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die Ständekommission unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Die Ständekommission erinnert aber daran, dass Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Für künftige Verhandlungen in Bezug auf neue Freihandelsverträge ist eine sorgfältige Abwägung aller Interessen unabdingbar. Zugeständnisse sind nur möglich, wenn die wichtigsten Grundvoraussetzungen für eine einheimische und flächendeckende landwirtschaftliche Produktion gewährleistet sind:

Standortsnachteile bzw. spezifische Standortskosten der Schweiz sind dauerhaft / langfristig abzugelten.

Die flächendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Sömmerungsgebiets sind zu sichern.

Für importierte Lebensmittel gelten die gleichen Deklarations- und Kennzeichnungspflichten (inkl. Herkunftsdeklaration) als Entscheidungsgrundlage für bewussten Einkauf wie für inländische Lebensmittel.

Der Täuschungsschutz entspricht auf gesetzlicher Ebene und im Vollzug europäisch vergleichbaren Standards.

Der Zugang für Schweizer Agrargüter und Nahrungsmittel auf Exportmärkten ist verbessert.

Die administrativen Prozesse und Hürden für den Export von Agrarprodukten sind vereinfacht.

Gleiche Anforderungen für Produktionsmittel und technisches Gerät wie in der EU bzw. was in der EU zugelassen ist soll unverändert und ohne weiteres auch in der Schweiz zugelassen sein.

Sämtliche Direktzahlungsarten sind bei der WTO als Greenbox-Massnahmen zu notifizieren.

.

Die Ständekommission begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend, das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden.

Eminent wichtig ist die Sicherung der Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen. Die Ständekommission fordert deshalb den Bundesrat auf, im Rahmen des Budgetprozesses den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit zu respektieren. Die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre sind besorgniserregend. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Die Standeskommission unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht. Sie bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die Standeskommission erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 a Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LWG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Die Standeskommission begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i> 3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer	Die Standeskommission begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Die Ständekommission begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; 	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die Standeskommission fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gölledrill;	Die Standeskommission fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Die Standeskommission lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Die Standeskommission lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Die Ständekommission hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Milch- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Die Ständekommission begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Ständekommission stimmt dem Vorschlag zu.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die Ständekommission begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	Aufgehoben	Die Standeskommission begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Die Standeskommission fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Die Standeskommission begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:										
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Die Standeskommission begrüsst die Präzisierung.									
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Die Standeskommission begrüsst die Anpassung.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme										
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 50%;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum						
Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.										
Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum										
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 33%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 33%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x		Die Standeskommission begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Die Standeskommission begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Die Standeskommission begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Felddobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Die Standeskommission begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 10 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40% ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann.</p> <p>Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:	dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und</p>	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>sichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. 	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	<p>Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht der Standeskommission muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten. Die ganze Verordnung ist sinngemäss anzupassen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	Aufgehoben	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die Ständekommission verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der bisherigen Verordnung über Pflanzenschutz PSV, bzw. die Neuschaffung einer Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen PGesV ist zu begrüßen. Stossend ist allerdings, dass in der 30-seitigen Liste der Vernehmlassungsadressaten weder die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL, noch die Kantonsoberförsterkonferenz KOK noch WaldSchweiz oder die kantonalen Waldwirtschaftsverbände zu finden sind. In den letzten Jahren aufgetretene, besonders gefährliche Schadorganismen, wie beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer, die Eschenwelke, die Braunflecken- und Rotbandkrankheiten der Föhren haben insbesondere die Waldwirtschaft oder zumindest Waldbäume betroffen. Es wäre angemessen gewesen, auch den Waldbereich von Anfang an zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Materie ist an sich schon sehr komplex, wird aber streckenweise auch unnötigerweise kompliziert oder nicht eindeutig formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	Diese Formulierung ist in ihrer absoluten Form nicht zielführend. Die zur Verfügung stehenden Massnahmen sind kritisch zu hinterfragen.	Beim Feuerbrand stand eine durchführbare und wirksame Massnahme zur Verfügung, mit denen man die Einschleppung und Verbreitung des auslösenden Bakteriums weitgehend hätte verhindern können oder mit denen sich die Schäden zumindest hätten mindern lassen, nämlich das Ausbringen von Antibiotika. Dies wurde - mit kritischen Stimmen und teilweise unter Protest - gebietsweise auch gemacht. Aber nicht alle vorhandenen Möglichkeiten zur Bekämpfung von besonders schädlichen Organismen dürfen kritiklos genutzt werden. Siehe auch Art. 28 Abs. 1 Bst. d!
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSP in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPSP liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13 Abs. 1 Bst. h	«Massnahmen gegen Vektoren, um die Ausbreitung von	Die jetzige Formulierung ist nicht genügend verständlich und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Quarantäneorganismen zu verhindern;»	klar, da sich «deren» auf Quarantäneorganismen und Vektoren beziehen kann.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSP in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPSP haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll <u>im Einverständnis</u> mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden. Eine möglicherweise geeignete Plattform ist die Homepage: map.geo.admin.ch .	Nebst dem schweizerischen Interesse gilt es zumindest gleichwertig, wenn nicht vorrangig, auch die kantonalen Interessen an einer Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sichergestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können. Die Publikation über das Schweizerische Handelsblatt erscheint weder zeitgemäss noch zielführend.
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel, Gewissheit zu haben, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei der Pilzerkrankung <i>Phytophthora ramorum</i> (Plötzlicher Eichenod).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 25 Abs. 1	Analog zu Art. 24 muss es hier auch heissen «...der betroffenen Kantone».	Ein Schutzgebiet muss nicht auf einen Kanton beschränkt sein, sondern könnte auch grenzüberschreitend ausgeschieden werden.
Art. 25 Abs. 2	Sie heben ein Schutzgebiet nach Anhörung des betroffenen Kantons auf, wenn: a. der zuständige kantonale Dienst die phytosanitäre Lage im Schutzgebiet - trotz rechtzeitiger Ermahnung durch das zuständige Bundesamt - nicht gemäss dessen Weisungen überwacht; ...	Ist die Aufhebung des Schutzgebietes die einzige Konsequenz, wenn ein Kanton die phytosanitäre Lage im Schutzgebiet nicht richtig überwacht? Vor allem bei kantonsübergreifenden Schutzgebieten würde der Nachbar eines solchen Kantons wohl eine andere Reaktion des Bundes erwarten.
Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. - Die Bezeichnung „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden. 	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 28 Abs. 1	Wirtspflanzen, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, dürfen - ob zu gewerblichen oder pri-	«Positiv» formuliert würde es heissen: «Zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen dürfen zu privaten Zwecken einge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vaten Zwecken – nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.	führt oder in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, ...» Nur weil die Einfuhr oder das Inverkehrbringen zu privaten Zwecken schwierig zu kontrollieren ist, darf es nicht einfach zum Vorneherein erlaubt werden.
Art. 28 Abs. 3	Es sollen keine Schwellenwerte festgelegt werden. Der Absatz ist zu streichen.	Je nach Standortsbedingungen können sich die selben besonders gefährlichen Schadorganismen ganz anders verhalten, so dass der gleiche Schwellenwert völlig andere Auswirkungen auf die Ausbreitung haben kann. Schwellenwerte, die an Standorte angepasst unterschiedlich zu bemessen wären, würden ein unübersichtliches System ergeben, das innert nützlicher Frist nicht geschaffen werden kann.
Art. 28 Abs. 4	Buchstaben b und c sind zu streichen.	Dass von besonders gefährlichen Schadorganismen befallene Wirtspflanzen zur Sortenauslese und Züchtung sowie an Ausstellungen angepflanzt werden dürfen, wird als zu riskant erachtet, vor allem auch deshalb, weil es dafür offenbar nicht einmal eine Bewilligung braucht. Dies ist umso schwerer einsehbar, weil ja für diese Wirtspflanzen gemäss Art. 28 Abs. 1 durchführbare und wirksame Massnahmen zur Verfügung stehen müssen, mit denen ein Auftreten auf diesen Wirtspflanzen verhindert werden kann. Wenn es solche Massnahmen tatsächlich gibt, dann ist es ein völlig unnötiges Spiel mit dem Feuer, befallene Wirtspflanzen zu verwenden.
Art. 35 Abs.	Buchstabe c ist zu streichen	Es ist absurd, Reisenden an internationalen Flughäfen Informationsmaterial anzubieten, in welchem steht, dass sie ohne weiteres Waren im Gepäck einführen dürfen, die an und für sich problematisch sind, eventuell gar mit einem Einfuhrverbot belegt wären. Eine solche «Ermunterung» zur Einfuhr solcher Waren sendet eine völlig falsche Botschaft aus. In anderen Staaten sind sehr strenge Verbote bzw. Kontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unter dem Titel «Biosecurity» Standard und werden mit Hilfe von «detector dogs» durchgeführt und durchgesetzt.
Art. 36 Abs. 1 und 2	Die beiden Absätze sind schwer verständlich und sind zu überarbeiten.	Konzentriert auf den Begriff «Gegenstände» heisst es in Abs. 1: «Bestimmte Gegenstände aus Mitgliedstaaten der EU dürfen nur mit einem Pflanzenpass eingeführt werden.», in Abs. 2: «Das WBF und das UVEK legen fest, welche Gegenstände nur mit einem Pflanzenpass eingeführt werden dürfen.» Das gleiche gilt ganz ähnlich auch für Samen. Das kann mit Sicherheit einfacher, klarer, verständlicher formuliert werden.
Art. 65 Abs. 4 Ziffer 1	Für kantonale Pflanzgärten ist eine Ausnahme vorzusehen.	<p>Unser kantonaler Pflanzgarten verkauft teilweise von einer Baumschule eingekaufte, teilweise selber aufgezogene Gehölze an unsere Waldeigentümer. Die Bestellung erfolgt mündlich am Schalter oder beim Förster, telefonisch, schriftlich per Post, per Email oder per Fax. Alle Pflanzen müssen im Pflanzgarten persönlich abgeholt werden oder werden in Ausnahmefällen vom Förster geliefert. Es ist nicht sinnvoll, dass per «Fernkommunikationsmitteln» (Telefon, Fax, Email?) bestellte Pflanzen einen Pflanzenpass erfordern, die anderen hingegen nicht.</p> <p>Falls die Absicht war den Online-Handel von der Pflanzenpasspflicht auszunehmen, sollte diese Ziffer klarer formuliert werden.</p>
Art. 68 Abs. 2	Der Begriff «Standorte» ist nicht klar und muss eingeführt werden.	In den Artikeln 55ff wird im Zusammenhang mit Pflanzenpässen der Begriff «Standort» nicht verwendet. Was ist hier gemeint?
Art. 74	Der Umgang mit der Ware, dessen Pflanzenpass für ungültig erklärt worden ist, muss erläutert werden.	Was passiert mit der Ware, wenn ein Empfänger den Pflanzenpass für ungültig erklärt und dies dem EPSD sowie dem Lieferbetrieb gemeldet hat? Muss sie vernichtet werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Muss sie retourniert werden?
Art. 83 und Art. 84	Die Entschädigungen des Bundes sollen für die Bereiche Landwirtschaft/produzierender Gartenbau und Waldwirtschaft gleich hoch sein.	Es ist nicht einsehbar, weshalb der Bund in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau 50%, beim ersten Fall in einem Kanton gar 75% der Kosten übernimmt, im Waldbereich hingegen nur 40%.
Art. 86 Abs. 4	Das BLW gewährleistet die Koordination der und die Kontakte im Pflanzengesundheitsbereich auf internationaler Ebene.	Das BAFU muss seine internationalen Kontakte im Pflanzengesundheitsbereich selber pflegen und aufrechterhalten. Es genügt, wenn das BLW diese mit den eigenen Kontakten koordiniert.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a.	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-</p>	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	
<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>GebV-BLW</p>	<p>Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i></p>	<p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen</p> <p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	<p>Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der Standeskommission steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der Standeskommission nicht gesetzeskonform.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Die Ständekommission begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um min-destens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Die Ständekommission begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Tobler Jasmin SK-SE <Jasmin.Tobler@sg.ch>
Gesendet: Dienstag, 24. April 2018 09:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 117_RR_SG_Regierung Kanton St.Gallen_2018.04.24
Anlagen: RR-232_RRB_2018_206_2_jt_0058.docx; RR-232_RRB_2018_206_1.pdf;
RR-232_RRB_2018_206_2_jt_0058.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lasse ich Ihnen die Zustellung des RRB 2018/206 per pdf- und Word-Version zukommen.

Freundliche Grüsse
Jasmin Tobler

Jasmin Tobler
Mitarbeiterin Sekretariat

[T +41 58 229 32 65](tel:+41582293265)
jasmin.tobler@sg.ch
www.sg.ch

Kanton St.Gallen



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

117_RR_SG_Regierung Kanton St.Gallen_2018.04.24

St.Gallen, 23. April 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen von diversen Verordnungen zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Grosse Vorbehalte zu den vorgeschlagenen Änderungen hat die Regierung des Kantons St.Gallen mit Blick auf die Revision der Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20), mit der umfangreiche neue Aufgaben auf die Kantone zukommen, die sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht erhebliche Konsequenzen haben. Ebenso klare Vorbehalte sind bei den Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) zu machen, wo mittlerweile eine Regulierungsdichte und ein Regelungsumfang (diese Verordnung mit Weisungen umfasst 148 Seiten!) erreicht ist, die von den Kantonen nicht mehr zeitgerecht, zielführend und seriös vollzogen und kontrolliert werden können.
2. Mit der Agrarpolitik für die Jahre 2018 bis 2021 (AP 18–21) soll auf Bundesebene keine grundsätzliche Neuausrichtung erfolgen. Eine solche Neuausrichtung ist für die Zeit ab dem Jahr 2022 geplant (AP22+). Mit dem vorliegenden Verordnungspaket, das die Zeit bis zum Inkrafttreten der AP22+ regeln soll, geht es im Wesentlichen – mit Ausnahme der in Ziff. 1 genannten Erlasse – um Feinjustierungen im Nachgang zur Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14–17).
3. Die Regierung befürwortet eine höhere Kontinuität in der Agrarpolitik. Dies, um einerseits den Bauernfamilien mit der Kontinuität eine gewisse Rechtssicherheit zu geben und andererseits die Kantone als zentrale Akteure im Vollzug des Agrarrechts (im Besonderen der Direktzahlungen, der Kontrollkoordination und im Pflanzenschutz) ausreichend Zeit für allenfalls nötige Anpassungen zu gewähren und die nötigen Vorkehrungen im Bereich der Administration sicherstellen zu können (z.B. IT-Programme für den Vollzug der Direktzahlungen).



4. Im Weiteren wird die Absicht des Bundesrates befürwortet, im Bereich der Kontrollen die beiden Pfeiler «Grundkontrollen» und «risikobasierte Kontrollen» zu ändern und präziser zu fassen. Der Aufwand der Kantone für die Grundkontrollen soll durch Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte und die Ausdehnung der Kontrollfrequenz gesenkt werden. Zu begrüßen ist auch, dass die risikobasierten Kontrollen gegenüber heute mehr Gewicht erhalten und die Anzahl unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl auf jährlich mindestens 40 Prozent der Kontrollen festgelegt werden sollen.

5. Die Regierung erwartet vom Bund, dass das Verordnungspaket 2018 so ausgestaltet wird, dass für die Kantone sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen und dass den verwaltungswirtschaftlichen Aspekten die gebührende Beachtung geschenkt wird. Ein Beschluss des Bundesrates im Oktober 2018 mit Inkrafttreten der revidierten Verordnungen per 1. Januar 2019 ist für die Kantone nicht machbar. Es bedarf längerer Vorlaufzeiten für die Umsetzung.

Bezüglich der detaillierten Änderungsvorschläge verweisen wir auf die Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Detaillierte Vernehmlassung gemäss Vorlage

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Organisation /	Regierung des Kantons St.Gallen 9001 St.Gallen 117_RR_SG_Regierung Kanton St.Gallen_2018.04.24
Datum, Unterschrift /

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.



Inhalt

Allgemeine Bemerkungen / 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / 4

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben 15

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ 21

BR 04 Bio-Verordnung / 22

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / 23

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / 24

BR 07 Weinverordnung / 25

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / 27

BR 09 Dünger-Verordnung..... 28

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / 30

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / 37

BR 12 TVD-Verordnung / 38

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / 40

BR 14 Zollverordnung / 41

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / 42

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / 43

**Allgemeine Bemerkungen /**

Gestatten Sie uns einige allgemeine Bemerkungen:

- 1. Grosse Vorbehalte zu den vorgeschlagenen Änderungen hat die Regierung des Kantons St.Gallen mit Blick auf die Revision der Pflanzenschutzverordnung, wo umfangreiche neue Aufgaben auf die Kantone zu kommen, die sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht erhebliche Konsequenzen haben. Ebenso klare Vorbehalte sind bei den Anpassungen der DZV zu machen, wo mittlerweile eine Regulierungsdichte und ein Regelungsumfang (die DZV mit Weisungen umfasst inzwischen 148 Seiten!) erreicht ist, die von den Kantonen nicht mehr zielführend, zeitgerecht und seriös vollzogen und kontrolliert werden kann.**
- 2. Mit der Agrarpolitik für die Jahre 2018 bis 2021 (AP 18 21) soll auf Bundesebene keine Neuausrichtung erfolgen. Eine solche Neuausrichtung ist für die Zeit ab dem Jahr 2022 geplant (AP22+).**
- 3. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket, das die Zeit bis zum Inkrafttreten der AP22+ regeln soll, geht es neben unter Ziff. 1 genannten Verordnungen um Feinjustierungen im Nachgang zur Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14 17).**
- 4. Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet eine höhere Kontinuität in der Agrarpolitik. Dies, um einerseits den Bauernfamilien mit der Kontinuität eine gewisse Rechtssicherheit zu geben und andererseits die Kantone als zentrale Akteure im Vollzug des Agrarrechts (im Besonderen der Direktzahlungen, der Kontrollkoordination und im Pflanzenschutz) ausreichend Zeit für allenfalls nötige Anpassungen zu gewähren und die nötigen Vorkehrungen im Bereich der Administration sicherstellen zu können (z.B. IT-Programme für den Vollzug der Direktzahlungen).**
- 5. Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet im Weiteren die Absicht des Bundesrates, im Bereich der Kontrollen die beiden Pfeiler «Grundkontrollen» und «risikobasierte Kontrollen» zu ändern und präziser zu fassen. Der Aufwand der Kantone für die Grundkontrollen soll durch Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte und die Ausdehnung der Kontrollfrequenz gesenkt werden. Zu begrüßen ist auch, dass die risikobasierten Kontrollen gegenüber heute mehr Gewicht erhalten und die Anzahl unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl auf jährlich mindestens 40 Prozent der Kontrollen festgelegt werden sollen**
- 6. Die Regierung des Kantons St.Gallen erwartet vom Bund, dass das Verordnungspaket 2018 so ausgestaltet wird, dass für die Kantone sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen und dass den verwaltungsökonomischen Aspekten die gebührende Beachtung geschenkt wird. Ein Beschluss des Bundesrates im Lauf des Monats Oktober 2018 mit Inkrafttreten der meisten Bestimmungen per 1. Januar 2019 ist für die Kantone nicht umsetzbar. Es sind ausreichende Vorlaufzeiten für die Kantone nötig.**



BR 01 Direktzahlungsverordnung /(910.13)

Allgemeine Bemerkungen /

Das vorliegende Verordnungspaket 2018 ist nur eine kleinere Anpassung, keine Revision der Agrarpolitik. Dennoch muss festgestellt werden, dass die Komplexität der heutigen Agrarpolitik nochmals massiv steigt, und dass den Kantonen laufend neue Vollzugsaufgaben aufgebürdet werden. Dabei sind die Kantone immer noch daran, die AP 14–17 wie Geodaten oder Kontrolldaten umzusetzen. Besonders komplex sind die neuen Ressourceneffizienzbeiträge. Es sind sehr viele Auflagen und Kombinationen möglich. Die Anmeldung für Programme und dann auch die Kontrolle und Auszahlung müssen nun auf Stufe Parzelle statt wie bisher z.B. bei Bio, GMF, RAUS, BTS auf Stufe Betrieb gemacht werden.

Fakt ist, dass die Landwirte von der Entwicklung der letzten Jahre überfordert sind. Die Abrechnungen für die Direktzahlungen umfassen viele Seiten mit Massnahmen. Es ist schwierig für die Landwirte den Überblick über hunderte von Massnahmen (Vernetzung, Landschaftsqualität, REB etc.) zu behalten.

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe sinkt stetig. Der Personalbestand bei den Vollzugsbehörden (Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei) und bei den Kontrolldiensten muss aber wegen der stetig höheren Anforderungen des Bunds immer stärker ausgebaut werden. Die IT-Kosten nehmen laufend zu. Administrative Vereinfachung bleibt ein Schlagwort – das Gegenteil trifft zu. Dieser Begriff ist eine Verschleierung der aktuellen Entwicklung. Das Bundesamt nimmt keinerlei Rücksicht mehr auf den Vollzugaufwand der Kantone. Es gibt jedem Wunsch der landwirtschaftlichen Branchenverbände oder NGOs oder der anderen Bundesämter nach. **Das vernünftige Mass an Komplexität ist längst überschritten. Eine weitere Zumutung an die Kantone sind die ausserordentlich kurzen Fristen zwischen den Entscheiden des Bundesrates (meist im Oktober des Vorjahres) und deren Umsetzung (meist ab 1. Januar). Agrarpakete wie das Paket 2018 im Oktober zu beschliessen und auf den folgenden Januar umzusetzen, ist absolut unrealistisch.**

Wenn es betreff Regelungsdichte so weiter geht, so wird das «System» in absehbarer Zukunft kollabieren. Für die Kantone ist es extrem frustrierend, dass ihr Einfluss fast null ist, die Branchenverbände und die NGOs dagegen fast alles zählen. Dies obwohl sie die Hauptlast des Vollzugs tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN. Ersatzlos streichen. Wenn diesem Antrag nicht gefolgt wird, so muss wie bei den Kürzungen Anhang 8 Ziffer 2.2..10 eine Ersatzlösung für die Datenlieferung in Acontrol gefunden werden. Es	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Die Komplexität ist schon so hoch, dass die Landwirte zu einem schönen Teil nicht mehr folgen können. Man würde besser auf eine konsequente Umsetzung z.B. im Bereich Vernetzung achten, als noch mehr Neues zu erfinden.



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	muss einen Kontrollpunkt geben „Anforderungen von bewilligten Projekten zur Weiterentwicklung des ÖLN erfüllt«, der dann bewirkt, dass die andern Kontrollpunkte nicht mehr bearbeitet werden müssen.	Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	<p>Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen.</p> <p>Art. 40 Abs. 2 streichen: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 2: Zustimmung</p> <p>Art. 47 Abs. 3 und 4: Streichen; das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ganz entschieden ab. Einen so unbrauchbaren, komplizierten und ungerechten Vorschlag hat der Bund in den letzten Jahren noch gar nie in die Vernehmlassung gebracht.</p>	<p>Es war schon lange überfällig, dass die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen abgeschafft wird. Das System ist intransparent und zum Teil auch willkürlich.</p> <p>Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST gibt.</p> <p>Die Kurzalpen mit Milchvieh zwischen 50- 60 Tagen werden extrem gefördert. Es ist völlig unklar, wieso diese Alpen so wertvoll sein sollen und einen Vielfach höheren Beitrag als z.B. Alpen mit 90 -95 Tagen bekommen sollen. Es ging der Arbeitsgruppe anscheinend darum, zweimalige Beiträge für das gleiche Tier zu verhindern. Das führt dann bei einer Hochalp mit 56 Tagen, welche einen Teil der Tiere direkt von Ganzjahresbetrieben bezieht und einen Teil der Tiere von Voralpen mit 40 Tagen Sömmerungszeit bekommt, dazu, dass wir auf der gleichen Alp Milchtiere mit Fr. 140 pro Normalstoss und dann auch Milchtier mit vielleicht Fr. 10 pro Normalstoss haben. Wo bleibt das der Verwaltungsgrundsatz der Gleichbehandlung?</p> <p>Die Datensätze müssen zudem pro Ohrmarkennummer gerechnet werden. Das bedingt zum Teil aufwändige Handkorrekturen, da die TVD die Daten aufgeteilt auf die verschiedenen Sömmerungsbetriebe gar nicht liefern kann. Die Abläufe</p>



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>in der Sömmerung sind bereits jetzt extrem knapp. Um den 10. November herum erhalten die Kantone die TVD-Daten Sömmerung und am 20. November muss die Schlussabrechnung beim Bund eingereicht werden. Unser Kanton hat schlicht die Kapazität nicht in der kurzen Zeit weitere Datenprüfungen und Berechnungen zu machen.</p> <p>Die Revision strebt wie in der Vernehmlassung dargelegt, eine einigermassen finanziell neutrale Umsetzung der neuen Milchviehregelung. Dies erreicht man auch, wenn man den Beitrag für alle Milchtiere von z. B. Fr. 400 auf Fr. 430 anhebt. Es müsste auch für das Rindvieh die gleiche Lösung wie für gemolkene Schafe und Ziegen gelten. Es ist Willkür, dass im Vorschlag die verschiedenen Tierarten ungleich behandelt werden. Bei den Kühen wird die Alpungszeit von zwei Alpen zusammengenommen, bei Schafen und Ziegen nicht. Die Höhe des Zuschlags müsste so bemessen sein, dass die Höhe der Beiträge an Betriebe im Sömmerungsgebiet gegenüber den Vorjahren gleich ist. Anscheinend würde ein Zuschlag von Fr. 0.30 pro Alpungstag einer GVE diese Anforderung erfüllen. Mit diesem System erhalten auch alle Milchtiere für die gleich lange Sömmerungsdauer den gleichen Betrag, was wir sehr begrüßen würden.</p> <p>Das System ist nicht nur diskriminierend. Es ist auch sehr kompliziert. Man wird auf den Sömmerungsabrechnungen die Sömmerungsdauern der Milchtiere und den Aufenthalt auf den verschiedenen Sömmerungsbetrieben darstellen müssen. Das wird einen hohen Programmieraufwand für die Anpassung mit sich ziehen. Am Schluss haben wir ein noch weniger einleuchtendes und komplizierteres Beitragssystem als heute. Dies schadet der Transparenz und steht klar im</p>



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>Art. 49 Abs. 3</p> <p>Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl <u>auf einem Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb</u> gesömmerter Tiere pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Widerspruch zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Eine Vereinfachung ist hingegen der Verzicht auf die Erhebung der gemolkene Tiere und das Abstellen auf die Tierkategorien Milchkühe sowie gemolkene Schafe und Ziegen – unabhängig davon ob sie gemolken sind oder galt gehen. Dies ist auch eine Entkoppelung von der Produktion, was ja bei den Direktzahlungen allgemein angestrebt werden muss. Die Lösung mit dem Zuschlag für Milchtieren fördert zwar die Alpen mit kurzen Sömmerungszeiten nicht. Dafür werden alle Betriebe und Tiere gleich behandelt und das vorgeschlagene System entspricht der administrativen Vereinfachung.</p> <p>Eine Verrechnung zwischen mehreren Alpbetrieben ist für die Alpbewirtschafter mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Zudem handelt es sich in vielen Fällen um kleine Beträge, die zwischen den Alpen aufgeteilt werden müssten.</p> <p>Der Beitrag ist nicht auf Saisonbasis sondern betriebsbezogen pro Alp zu berechnen. Ein Beitrag auf Saisonbasis schliesst einen Teil der traditionellen Hochalpen mit kurzer Alpdauer aus. Die Gleichbehandlung der betroffenen Alpen ist deshalb nicht gegeben. Der Zusatzbeitrag auf Saisonbasis ist auf die Alpzeit der einzelnen Tiere ausgerichtet. Das Ziel, dass alle traditionellen Hochalpen mit im Verhältnis zur Alpzeit hohen Infrastruktur- und Personalkosten von der Massnahme profitieren können, wird verfehlt.</p> <p>Der Beitrag auf Saisonbasis hat zur Folge, dass ein Teil der Kühe auf der gleichen Hochalp in den Genuss des Beitrages kommen und der andere Teil der Kühe, die vorher auf einer Vorweide oder Voralp mit separat verfügbarem Normalbesatz waren, dagegen nicht. Diese Ungleichbehandlung führt zu</p>



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		zusätzlichem Aufwand bei der Abrechnung und birgt grosses Potential für Streitigkeiten.
Art. 69 Abs. 2bis	Hartweizen: Zustimmung	Es ist vernünftig und einfach, den Hartweizen auch zum Brotweizen zu nehmen.
Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6	RAUS für die Rindviehkategorien 4 -9 Antrag: Änderung streichen	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine ganz neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Er widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen müssen angepasst, die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm. Die Anmeldung wird komplizierter. Die ständigen Verfeinerungen – jedes Jahr mehr – werden eines Tages zum Kollaps des Systems führen. Man sollte mit solche perfektionistischen Anpassungen aufhören. Immerhin beteiligen sich 80 Prozent der betroffenen Tierkategorien beim RAUS-Programm.</p> <p>Ganz klar abgelehnt muss die Möglichkeit die beiden Formen des RAUS nur für Teile der betroffenen Kategorien A 4 – 9 auf einem Betrieb zu führen. Dies verunmöglicht die Kontrolle beim heute schon schwer zu kontrollierenden RAUS-Programm.</p>
Art. 79 Abs. 4	schonende Bodenbearbeitung, Zustimmung	Es ist vernünftig das Programm zu verlängern. Hätte man es wie vorgesehen nach vier Jahren schon wieder gestrichen, so wäre es in der Praxis noch weniger verankert gewesen.
Artikel 82 d und e und Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 6	Obst: Ressourceneffizienzbeiträge für 2019 anpassen.	Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau. Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential» - Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential» - Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential» <p>Erhöhung der Beiträge</p>	<p>Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential» sind zu hoch angesetzt. Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Die Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.</p>
Art. 82 Abs. 6	präzise Applikationstechnik	Es ist vernünftig das Programm zu verlängern. Hätte man es wie vorgesehen nach vier Jahren schon wieder gestrichen, so wäre es in der Praxis noch weniger verankert gewesen.
Art. 82 f	Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Antrag Verzicht auf die Variante Abs. 1 Bst. c Verzicht auf die Variante ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur.	<p>Die Regelung ist administrativ sehr aufwändig, da sie über zwei Kalenderjahre geht. Die Kontrollorgane müssen neu zusätzlich zum aktuellen Flächenverzeichnis noch auf das Flächenverzeichnis vom Vorjahr zugreifen.</p> <p>Die Anmeldung wird auch verkompliziert. Man muss sich eigentlich schon im Vorjahr anmelden und die Anmeldung im Folgejahr bestätigen. Was macht man, wenn eine Parzelle nicht mehr zur Verfügung steht, oder eine andere Kultur als</p>



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>geplant angepflanzt wird. Dies ist nur mit zusätzlichen Anmelde- und Abmeldemechanismen möglich.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte man auf eine solche Variante verzichten.</p>
Art. 82g	<p>Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Präzisierung des Begriffs «Fläche» in Abs. 1.</p> <p>Ferner sollte pro Kultur das gleiche Verfahren gewählt werden.</p>	<p>Es ist unklar, worauf sich die «50 Prozent der Fläche» beziehen: auf eine einzelne Kultur? Auf die offene Ackerfläche?</p> <p>Für Kontrolle und Anmeldung ist es sehr schwierig wenn nur 50 Prozent oder mehr einer Kultur beim Herbizid mitmachen. Die Anmeldung muss zusätzlich zur Kultur bis auf Stufe Parzelle differenziert werden. Dito die Kontrolle. Man stelle sich sonst nur die Diskussionen bei einer Kontrolle vor, ob die betreffende Parzelle jetzt für den Herbizidverzicht angemeldet ist oder nicht.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche weitere Differenzierung verzichtet werden. Zudem beruht das ganze Verfahren auf Selbstdeklaration. Die Möglichkeiten für Betrug sind verlockend.</p> <p>Bemerkung: Sicher ist ein Verzicht auf den (reduzierten) Einsatz von Herbiziden wünschens- und erstrebenswert. Jedoch kriegt man bereits eine «Gänsehaut» wenn man den Art. 82g DZV liest; diesen Artikel in den Kantonen sodann umzusetzen, erachten wir als unmöglich!</p>
Art. 102	Anforderungen an Kontrollen. Der Absatz muss beibehalten werden.	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt mit der Revision in der VKKL verschoben wurde. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelung



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Übertragung von Regeln für Kontrollen in die VKKL: Antrag Zustimmung Verweis auf Art. 6–9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Der Übertrag in die VKKL ist logisch und richtig. Vgl. Allgemeine Bemerkungen.

Art. 103 Abs. 2 und 3	Übertragung von Regeln für Kontrollen in die VKKL: Antrag Zustimmung	Der Übertrag in die VKKL ist logisch und richtig.
Art. 115e	Referenzperiode IMPEX: Zustimmung	Es ist richtig, dass im Jahr 2019 den Kantonen die Möglichkeit geboten wird die Periode für die IMPEX selbst festzulegen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.1	Versionen Suissebilanz: Zustimmung	Technische Anpassung: ist i.O.
Anhang 1 Ziffer 2.1.3	nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU: Zustimmung	Die Möglichkeit, dass der Kanton nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen kann, hätte man schon lange schaffen sollen. Sie erspart unfruchtbare Diskussionen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.12	Flexibilisierter Endtermin für lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz: Zustimmung.	Der effektive für die Suisse-Bilanz massgebliche Nährstoffanfall ist früher bekannt. Die Hofdüngerwegfuhr kann besser geplant werden.



	<p>Die vom Betriebsleiter gewählte Periode für die LK oder Impex sollte auch für den massgebenden Tierbestand für die Direktzahlungen gelten. Das Kalenderjahr zur Bestimmung der massgebenden Tierbestände soll für die Betriebe, welche die LK und Impex berechnen, nicht mehr gelten.</p> <p><i>Beispiel: Impex- Referenzperiode 01.06.2020 – 31.05.2021 gilt für die Suisse-Bilanz Kalenderjahr 2021 (Kontrolle 2022) sowie für die Deklaration des massgebenden Tierbestandes anfangs 2022 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2022.</i></p>	<p>Der Mist- und Güllegehalt für das neue Jahr kann früher bestimmt werden.</p> <p>Damit können Synergien genutzt werden. Die gleichen Bestände würden für die Suisse-Bilanz sowie auch für den massgebenden Tierbestand für die DZ gelten.</p> <p>Sonst müssten die Betriebe zweimal pro Jahr abrechnen und der Kanton müsste die Tierbestände zweimal kontrollieren.</p> <p>Die Datenqualität der massgebenden Tierbestände für die DZ ist deutlich besser, denn in der Praxis würde nicht zweimal abgerechnet und der Kanton hat nicht die Ressourcen, um die Tierbestände zweimal zu kontrollieren.</p>
Anhang 1 Ziffer 2.1.13	Reduzierte Nährstoffgehalte im Futter müssen deklariert werden: Zustimmung	Es gibt weniger Korrekturaufwand für die mit der Kontrolle der Nährstoffbilanzen beauftragten Stellen. Das Verfahren wird automatisiert (siehe ISLV)
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Erosion: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen. Sie sind schon mehr als ausgelastet mit der Umsetzung der jährlichen umfangreichen Anpassungen im Bereich Direktzahlungen. Man sollte wegkommen vom Perfektionismus, der alles und jedes regeln will.
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Grün- und Streuflächenstreifen: Wenn Anpassung dann komplette Streichung der Ziffer 6.2.5 und Ergänzung der Ziffer 6.1.2 mit: <i>Der Grün- und Streuflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden.</i>	Die Abschaffung des gestaffelten Schnittes ist zu begrüssen, da dies dem Bewirtschafter vielfach unbekannt und schwierig zu kontrollieren war. Sollte ein zweiter Schnitt gemacht werden, würde dieser höchstwahrscheinlich sowieso mindestens 6 Wochen später erfolgen. Auch bei Hecken ohne Qualität II wäre eine maximale Nutzung von zwei Schnitten pro Jahr, aufgrund der Biodiversität im Gehölzbereich, zu begrüssen.



<p>Anhang 4 Ziffer 11.1.2</p>	<p>Saum auf Ackerland: Antrag die neue Verpflichtung, den Saum mindestens zwei Jahre stehen zu lassen sollte gestrichen werden</p>	<p>Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Ein weiterer unnötiger Perfektionismus, der nur mehr Kontrollaufwand verursacht. Bis die Bauern die neue Bestimmung begriffen haben, wird sie wohl schon wieder abgeschafft.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer 11.2</p>	<p>Abschaffung, der Vorschrift, das ein Hochstammobstbaum 3 Leitäste haben muss</p>	<p>Zustimmung: Endlich einmal eine Vereinfachung. Man würde gerne wissen, welcher Kontrolldienst diese Bestimmung je konsequent umgesetzt hat. Die Einführung dieser Bestimmung vor ein paar Jahren und das jetzige Streichen ist ein klarer Beweis für die Aussagen in der Zeile oben.</p>
<p>Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 4.3</p>	<p>Die Checkliste darf nicht nur aus einem «Zahlenkranz» bestehen sondern muss auch aufzeigen, wie (konkrete Massnahmen etc.) das Projekt die noch nicht erreichten Soll-Ziele erreichen will.</p>	<p>Die administrative Vereinfachung beim Zwischenbericht ist grundsätzlich zu begrüßen. Da der Zwischenbericht aber ein wichtiges Instrument ist, um den Projekten die Erwartungen seitens der Bewilligungsbehörde aufzuzeigen, genügt ein unkommentierter «Zahlenkranz» nicht. Wichtig ist, dass auch konkrete Massnahmen zur Zielwerterreichung gefordert werden. Kostengründe: Da der Schlussbericht vielfach mit dem Projektbericht resp. Neuantrag eingereicht wird und die einzelbetrieblichen Beratungen bereits stattgefunden haben, sind Forderungen/Auflagen seitens der Bewilligungsbehörde nachträglich mit sehr hohen Kosten verbunden.</p>
<p>Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 12.2.8</p>	<p>Das Erfordernis von einem Kronendurchmesser bei mindestens einem Drittel der Bäume ist beizubehalten.</p>	<p>Die Baumpflege ist kein Ersatz für diese Anforderung. Sie ist wesentlich schwieriger zu kontrollieren als der Kronendurchmesser. Entweder hat der Durchmesser drei Meter oder nicht. Über die Baumpflege können durchaus verschiedene Ansichten bestehen was auch zu rechtlichen Problemen führt. Hier mit einer Checkliste zu arbeiten verkompliziert die Kontrolle wesentlich. Das Argument der Rechtssicherheit, wonach durch Abgänge ein Obstgarten die Beitragsberechtigung verliert, ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist die Rechtssicherheit mit der Streichung dieser Anforderung in Frage gestellt, wurde sie doch unlängst eingeführt. Der ökologische Wert dieser Anforderung ist unbestritten. Die Streichung</p>



		<p>führt vermehrt zu Pseudopflanzungen nur wegen den Beiträgen. 06.02.2018; FrB.</p> <p>Unbedingt belassen. Eine Streichung führt zu grossen Neupflanzungen, ohne jemals den Beweis erbracht zu haben, dass Fachkenntnisse und Ausdauer für die Baumpflege vorhanden sind. Die Regelung wurde unlängst mit Erfolg eingeführt: Verhindern von Direktzahlungsoptimierung.</p>
Anhang 7 Ziffer 1.6	Sömmerungsbeitrag : Antrag Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie Milchvieh schaffen mit einem Beitrag von Fr. 430 pro Normalstoss.	Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3 : Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich.
Anhang 7 Ziffer 5.4.1 und 5.4.2	Zusätzlicher RAUS-Beitrag für Kategorien A4 – 9 : streichen	Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht.
Anhang 7 Ziffern 6.2.2 und 6.9	Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht von Fr. 400 auf Fr. 200 senken : Zustimmung	<p>Logisch wegen der Kumulationsmöglichkeit mit dem neuen Beitrag für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p> <p>Allerdings ist auch das ein Beispiel für eine weitere Differenzierung. Der Bauer muss die Bedingungen für zwei Beiträge erfüllen statt nur für einen. Die Kontrolle wird komplizierter, die Abrechnung umfangreicher. Ein weiterer Verstoss gegen die administrative Vereinfachung.</p>
Anhang 7 Ziffer 6.9	Beitrag für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche : Antrag Variante C streichen.(6.9.1.c)	Wie in den Ausführungen zu Art.82 Abs. 1 Bst. C dargelegt, sollte die Variante C wegen des hohen administrativen Aufwandes nicht umgesetzt werden.
Anhang 8 Ziffer 1.2.bis und Ziffer 2.2.6	Kürzungen bei Erosion: Zustimmung	Logische technische Anpassung
Anhang 8 Ziffer 2.1.6 Bst. d	Kürzung bei zu tiefer Hochstammanzahl: Zustimmung	Sinnvolle Anpassung



Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Bst. e und f	Kürzung bei Erosion: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Kürzung bei Weiterentwicklung des ÖLN: Kein Antrag	Der Begriff Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 – 2.2.9 ist nicht klar definiert. Er könnte im Einzelfall bei einem Rekurs vor Gericht nicht standhalten. Wir haben im Moment aber keinen besseren Vorschlag.
Anhang 8 Ziffer 2.4.5 Bst. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Kürzung, wenn die Verunkrautung festgestellt wird, nicht erst nach Sanierungsfrist.	Beiträge zu kürzen wegen zu vielen Problempflanzen ist immer schwierig. Die Betroffenen streiten alles ab. Es ist für das Landwirtschaftsamt schwierig zu beweisen, was genau «zu viel» heisst. Wenn man noch mit einer Sanierungsfrist arbeiten muss, so wird der Artikel völlig zahnlos und man kann überhaupt nie kürzen. Manchmal wäre es aber nötig, weil sich alle Leute über eine solche Fläche aufregen. Die Sache mit den Buntbrachen ist besonders störend. Es kann ja nach vier Jahren ein fast reiner Gräserbestand sein und man kann nichts machen.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / (910.15) Allgemeine Bemerkungen /		



Die Revision der VKKL ist zu begrüßen. Die Änderung der VKKL ist ein wichtiger Schritt in der Integration des Gewässerschutzes in die Grundkontrollen. Der vorgeschlagenen Revision der VKKL wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zu gestimmt.

Insbesondere begrüßen wir die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40 Prozent bei den Tierwohlprogrammen (RAUS, BTS). Ebenfalls als wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Diese Verpflichtung sollte für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL reicht dazu allein nicht aus.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasierter zu machen unterstützen wir sehr. Dies gelingt aber nur, wenn wie bisher vorgeschrieben wird, dass 10 Prozent der Grundkontrolle zum Tierschutz unangemeldet sein müssen und in der Direktzahlungsverordnung ausdrücklich bleibt, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden müssen. Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen wäre auch hier zu prüfen. Verloren gegangen ist die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (Veterinärdienste) bei festgestellten Mängeln an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Dies wäre ein klarer Rückschritt.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll u.a. mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden, wobei wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, Bestimmungen zur Klärung verschoben werden und das Bisherige inhaltlich jedoch weiter gelten soll. Dies ist aus unserer Sicht nicht gut gelungen.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt, da wohl der komplexe Aufbau mit den vielen ineinander greifenden Verordnungen wieder zu Lücken im Vernehmlassungsentwurf geführt haben dürften. Die folgenden Lücken müssen geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).
- Die bisher geltenden 10 Prozent unangemeldete Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder die Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen. Eine Erhöhung der Vorgabe ist zu prüfen bzw. würde begrüsst.
- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können, konkret:



- In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;
 - In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;
 - In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.
- Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierung zu harmonisieren.
- Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft, insbesondere da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen und die Kontrolldaten in einem System zusammenfliessen werden (Acontrol) und Daten aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden müssen.
 - Art. 102 Abs. 2 DZV darf auf keinen Fall gestrichen werden. Der Hinweis in den Erläuterungen, die Bestimmungen würden in die VKKL verschoben, trifft nicht zu. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1	Geltungsbereich	Die Aussage in der Vernehmlassungsunterlage des Bundes, dass die bisherigen Bestimmungen gleich bleiben ist falsch. Alle Verordnungen, die in den Bereichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen fallen, wurden gestrichen.
Art. 3	<p>Häufigkeit der Kontrollen: Zustimmung</p> <p>Antrag: Beibehalten der heutigen Ausnahme für Landschaftsqualität. Abs. 6 Ziff. c Ergänzen mit Landschaftsqualitätsbeitrag.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die hier beantragte Änderung würde zu einer Eintrittskontrolle bei den LQB führen. Die Regelung ist danach analog wie bei den BFF Q2! Dies ist verwaltungstechnisch bedeutend aufwändiger, als eine einmalige Betriebs-Kontrolle in 8 Jahren! <p>Der vom Kanton beauftragte Kontrolldienst hat die Kapazität für diese zusätzlichen Kontrollen nicht. 2017, als erstes</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist fachlich nicht zu begründen, warum eine Unterscheidung zwischen Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gemacht wird. Innerhalb der projektbezogenen Beitragsarten ist grösstmögliche Einheitlichkeit anzustreben. Dies ermöglicht eine Kombination der Kontrollen, was mit einer Reduktion des Aufwandes einhergeht. – Eine objektbezogene Eintrittskontrolle ist mengenmässig nicht zu bewältigen. – Die hohe Anzahl an Objekten zwingt die Kontrolldienste zur Kombination von Kontrollpunkten. So werden Landschaftsqualität zusammen mit Vernetzung und den Strukturdaten kontrolliert. Da die Massnahmen vielfach auf Objekten aus den Strukturdaten resp. Vernetzung aufbauen, ist eine gemeinsame Kontrolle sinnvoll (z.B.

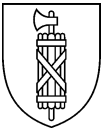


	Jahr ohne Projektstart, hätten 84 Betriebe geprüft werden müssen. Auf Objektstufe wären es alleine 2017 7293 neue Objekte gewesen!	<p>Hochstammobstbäume, Strukturelemente, Einzelbäume, etc.). Eine Eintrittskontrolle bei den LQB verunmöglicht diese Koordination.</p> <p>– Die Einführung einer Eintrittskontrolle hat weitreichende Auswirkungen auf die Erfassung von neuen Betrieben. Da diese Erfassung in den meisten Projekten mit jener der Vernetzung (zumindest mit einer Bereinigung) kombiniert wird, findet diese für gewöhnlich im Frühjahr nach der Strukturdatenerhebung statt. Davor ist eine Erfassung aufgrund von Betriebsänderungen, Flächenverschiebungen etc. nicht sinnvoll. Eine Eintrittskontrolle hätte zur Folge, dass die Erfassung nach vorne geschoben werden muss, damit die Aufarbeitung der Kontrollen rechtzeitig erfolgen kann. Dies ist aber im Falle von Flächenverschiebungen gar nicht möglich.</p> <p>Eine weitere Eintrittskontrolle läuft der Zielsetzung der administrativen Vereinfachung einmal mehr zuwider.</p>
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen: Zustimmung.</p> <p>Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen</p>	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 5	Mindesthäufigkeit: Abs. 7 streichen	Es ist nicht einzusehen, wieso die Kontrollen nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht auch nach einem Mangel erneut kontrolliert werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, wieso hier nicht risikobasiert kontrolliert werden soll. Auch hier gibt es Risikofaktoren z.B. Liegenschaften, die schon lange nicht mehr umgebaut wurden.
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe: gelten die Bestimmungen der der Artikel 2 – 5 nicht	Die Erwähnung nach Art. 3 – 5 ist falsch. Es müsste Art. 2 – 5 heissen.
Art. 7	Kontrollstellen: Zustimmung	
Art. 8	Aufgaben der Kantone: Zustimmung	



<p>Anhang 1</p>	<p>Häufigkeit der Kontrollen: Antrag die Kontrollen im Gewässerschutz ebenfalls in einem achtjährigen Intervall kontrollieren, dafür Nachkontrolle bei Mängeln (vergleich Bemerkung zu Art. 5)</p>	<p>Die Gewässerschutzkontrollen sollten ebenfalls innert 8 Jahren kontrolliert werden. Es sind ja meistens bauliche Anlagen, die kontrolliert werden müssen. Diese ändern sich nicht innert wenigen Jahren. Es wurden ja bereits schon einmal alle Betriebe kontrolliert und zur Sanierung angehalten, resp. gezwungen. Dafür müsste man unbedingt nach einem Mangel eine Folgekontrolle machen, bis der Mangel saniert ist.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, wieso man sich so viele Jahre Zeit mit der Definition der Gewässerschutzkontrollpunkte gelassen hat, und nun auf einmal eine doppelt so hohe Kontrollfrequenz wie in den übrigen Bereichen der Landwirtschaft einführen will.</p>
<p>Anhang 2 Ziffer 2.1</p>	<p>Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon. Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	<p>Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.</p>

<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>NKPV : in Art. 7</p>	<p>Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art 7. Abs. 4 VKKL nicht oder nicht ausreichend Grundlage, vgl. Allgemeine Bemerkungen</p>
<p>NKPV Art. 7 oder Art. 213 TSchV :</p>	<p>Die bisher geltenden 10 Prozent unangemeldete Grundkontrollen NKPV oder die Art. 213 TSchV einfügen. Wir beantragen diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.</p>	<p>Diese Bestimmungen zum Tierschutz wurden in VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in</p>



		die TSchV oder die NKPV eingefügt. Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 31 TAMV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 7 PrP	Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6–9 ILSV einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6–9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen
Art. 192a	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art. 6–9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. Allgemeine Bemerkungen



BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ (910.17)

Allgemeine Bemerkungen /

Es sollten alle Ölsaaten beitragsberechtigt werden. Wünschbar wäre auch, dass grundsätzlich alle dreschbaren Kulturen, die für die menschliche Ernährung angebaut werden, beitragsberechtigt würden. Folglich wären einige Nischenkulturen nicht mehr gegenüber herkömmlichen Kulturen beitragsbenachteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Ziffer 1 a	a. Ölsaaten (ausser Soja)	Der Kreis der Kulturen soll geöffnet werden, damit neuartige Kulturen und Nischenkulturen nicht im Nachteil sind gegenüber herkömmlichen Arten. Wir fragen uns, weshalb Saflor mit einem Beitrag gestützt wird und weshalb Leindotter nicht?
Art. 1 Ziffer 3 c	b. Flächen mit Ölsaaten, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen,	
Art. 2 Bst. a	a. Ölsaaten (ausser Soja) ...	



BR 04 Bio-Verordnung / (910.18)

Allgemeine Bemerkungen /

Falls eine Anpassung an das EU-Recht erfolgen soll, muss dies so geschehen, dass länderübergreifend ein fairer Wettbewerb möglich ist. Es darf nicht sein, dass die Schweiz einschneidendere Bestimmungen des EU-Rechts übernimmt, bei weniger weitgehenden Bestimmungen der EU, an strengeren Schweizer Regelungen festhält.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39d	Verlängerung der Anbindehaltung von Ziegen von 31.12.2018 auf 31.12.2022	LZSG: wir unterstützen diesen Vorschlag.



BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / (910.91)

Allgemeine Bemerkungen /

Die Aufzuchtintensität und der züchterische Fortschritt haben dazu geführt, dass der Futterbedarf von Rindern zwischen 1 und 2 Jahren zugenommen hat. Die Auswirkungen sieht man deutlich auf den St.Galler Jungviehalpen, deren Anteil von Rindern unter 2 Jahren deutlich gestiegen ist. Im Sommer 2000 wurden noch 9054 Rinder über 2 Jahre und 2017 nur noch 7883 Rinder über 2 Jahre alt gesömmert. Bei den Rindern im Alter von ein bis zwei Jahren waren es im Jahr 2000 11353 Stück, 2017 bereits 14374 Tiere! Dies führt dazu, dass diese Alpen den amtlich verfügten Normalbesatz nur noch knapp oder nicht mehr erreichen, obwohl die Alpweiden ausreichend und standortgerecht beweidet werden. Gründe für eine sachgerechte Anpassung an die effektiven Verhältnisse heute wäre gegeben. Der damit verbundene Aufwand fällt einmalig an und kann mit der dringend an die heutige Situation erforderlichen Anpassung auch vertreten werden. Mit der Anpassung verringert sich die Differenz der Direktzahlungen zwischen Milchvieh- und Jungviehalpung weiter. Dies ist unerwünscht. Da Jungviehalpen heute bereits im Verhältnis zum Aufwand und zur Landschaftspflegeleistung gut mit Sömmerungsbeiträgen unterstützt werden, könnten die Ansätze für das Milchvieh erhöht werden.

Da diese Anpassung erhebliche administrative Mehraufwändungen für die Kantone bedeutet (die kantonalen Agrarinformationssysteme müssen zahlreiche Listen und Auswertungen anpassen und die Bestossung der Alpen ist neu zu verfügen usw.) soll diese Anpassung mit der AP22+ und nicht per 1.1.2019 erfolgen.

In der Vernehmlassung werden die Auswirkungen einer Erhöhung des GVE-Faktors um 0.1 GVE bei den Rindviehkategorien 365 – 730 und über 730 Tage aufgezeigt. Der Kanton St.Gallen würde zwar 1.3 Mio. Franken tierbezogene Beiträge erhalten. Man muss sich aber keine Illusionen machen. Die mehr ausbezahlten Beiträge würden beim Übergangsbeitrag gekürzt und einfach bei anderen Betrieben wieder abgezogen. Die Anpassung würde aber doch einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



BR 06 Agrareinfuhrverordnung / (916.01)

Allgemeine Bemerkungen /

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



BR 07 Weinverordnung / 916.140)

Allgemeine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	<p>In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen.</p> <p>Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.</p>
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer</p> <p>1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen:</p> <p>(...)</p> <p>d. die Traubenmenge in kg:</p> <p>1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen,</p> <p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</p> <p>(...)</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe.</p> <p>Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.</p> <p>Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>



Allgemeine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen werden begrüsst. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Somit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- bzw. Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.

Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der PSMV Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden.

Die Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln sollen zusammengelegt werden. Dadurch können die Ressourcen der Zulassungsstelle und der Beurteilungsstellen effizienter eingesetzt werden und es wird möglich, sich verstärkt auf jene Pflanzenschutzmittel (PSM) zu konzentrieren, deren kritische Kontrollpunkte überprüft werden müssen. Wir begrüssen es, wenn mit frei werdenden Ressourcen die Umweltrelevanz von PSM regelmässig überprüft und an den aktuellsten Erkenntnisstand der Forschung angepasst wird.

Die Ergänzung im Absatz 1 des neuen Artikel 29a stellt aus unserer Sicht eine wichtige Änderung dar. Damit können die Verwendungsvorschriften bei PSM gezielt überprüft werden, wenn beispielsweise neue Massnahmen zur Risikoreduktion eingeführt werden oder wenn Monitoringdaten Hinweise auf häufige Überschreitungen von ökotoxikologischen Grenzwerten liefern.

Die Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko soll an die Definition der EU angepasst werden. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn in diesem Bereich eine Harmonisierung stattfindet.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



BR 09 Dünger-Verordnung / (916.171)

Allgemeine Bemerkungen /

Wir begrüßen die Anpassungen in der Düngerverordnung und insbesondere die Möglichkeit Phosphor aus recycelten Abfällen zu gewinnen und kontrolliert in der Landwirtschaft einzusetzen. Durch die Einführung der mineralischen Recyclingdünger darf es aber nicht zu einem Verbot des Importes der bisher gängigen Phosphor-Mineraldünger kommen. Die Einsatzmöglichkeiten in der Schweizerischen Landwirtschaft soll weiterhin der Markt mit Preis, Menge, Einsatzmöglichkeiten und Verfügbarkeiten regeln.

Grundsätzlich erachten wir die Rückgewinnung aus P-haltigen Abfällen wie Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl als sinnvoll.

Die bestehenden Recyclingdüngergrenzwerte stammen aus den 1980er Jahren und basieren auf den Eigenschaften vorhandener biogener Abfälle. Heutige Recyclingprodukte aus Klärschlammaschen weisen im Vergleich einen deutlich höheren Nährstoffgehalt pro Produkteinheit auf. Da die Kategorie Recyclingdünger für diese Produkte nicht zweckmässig ist, ist es sinnvoll, eine neue Kategorie einzuführen.

Die aus den P-haltigen Abfällen gewonnenen mineralischen Recyclingdünger sollen eine einwandfreie Qualität (Pflanzenverfügbarkeit des P und Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle) haben, da ihr Ruf in der Branche zurzeit nicht gut ist.

In der Schweiz muss viel Bewusstseinsarbeit geleistet und Werbung für diese Dünger gemacht werden; in Deutschland gibt es zurzeit ein Absatzproblem für solche Dünger.

Es ist wichtig, dass die Produzenten Dünger auf den Markt bringen, die Absatzchancen haben; dies werden insbesondere Mehrnährstoffdünger sein. Die Produktion sollte daher in diese Richtung gesteuert werden.

Durch die Rückgewinnungsverfahren werden Zusatzkosten entstehen. Es wird sich zeigen, wie weit ein solcher Dünger marktauglich ist. Wir können uns vorstellen, dass der Absatz dieser Produkte mit geeigneten Massnahmen gefördert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV: Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis	Einverstanden Antrag: Unter dem Begriff «mineralische Recyclingdünger»	Dies würde durchaus Sinn machen, da es sich um ein neues



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sollten auch die Wirbelschichtaschen aus tierischen Nebenprodukten wie Tier- und Knochenmehlen aufgeführt sein.	Produkt der Kategorie «mineralische Recyclingdünger» handelt.
ChemRRV: Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	Gemäss dem Bericht «Entwicklung agronomischer und ökologischer Anforderungen an die Mindestqualität von Mineralischen Recyclingdüngern» (Agroscope, 2017) soll die Anwendung eines solchen Düngers nachhaltig sein. Ein Dünger ist dann nachhaltig, wenn bezüglich Boden gilt: «Schadstoffeintrag gleich Schadstoffaustrag». Diesem Leitsatz stimmen wir grundsätzlich zu. Demzufolge erachten wir die relativ strengen Grenzwerte gemäss Ziffer. 2.2.4 Anhang 2.6 ChemRRV als sinnvoll	<p>Versuche im grosstechnischen Massstab in Deutschland zeigen, dass die ALARA-Mindestanforderungen an die Reinheit der Produkte nicht eingehalten werden können (dies gilt z.B. für Arsen, Nickel, Kupfer und Chrom). Vergleiche dazu die in der Präsentation von Kaarina Schenk vom 12.9.2017 erwähnten EU-Grenzwerte.</p> <p>Aktuell sind zahlreiche Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus Abwasser, Klärschlamm oder Klärschlammasche in Entwicklung. Ein marktaugliches technisches Verfahren wird in der Schweiz noch nicht angewendet, in Deutschland jedoch schon. Auch tun sich die meisten Versuche noch schwer, die «ehrgeizigen» neuen (CH-)Grenzwerte einzuhalten. Ob es möglich sein wird, in den verbleibenden acht Jahren die Verfahren so zu optimieren, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können, können wir nicht beurteilen. Unter Umständen wäre es zu gegebener Zeit sinnvoll, die Frist für die Recyclingpflicht zu verlängern.</p>



BR 10 Pflanzenschutzverordnung / (916.20)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung der PGesV und begrüssen die Kategorisierung und Priorisierung der Organismen, da auf diese Weise finanzielle und personelle Ressourcen auf diejenigen fokussiert werden, deren wirtschaftlichen Auswirkungen für die Schweizer Landwirtschaft gross sind. Ebenfalls unterstützen wir den Ansatz, dass besonders gefährliche Schadorganismen vorbeugend und risikobasiert überwacht werden.

Allerdings bleibt der Verordnungsentwurf in für die Kantone wesentlichen Punkten derart unbestimmt, dass der Kanton sich nicht in der Lage sieht, die Vorlage in der vorliegenden Form abschliessend zu beurteilen.

Bezugnehmend auf die Unklarheiten der Mitwirkung der Kantone, der Rolle der Kantone und der Bereitstellung von Ressourcen durch die Kantone können wir dem Verordnungsentwurf nicht zustimmen.

1. Erstellung der Kataloge

Es wird nicht ausgeführt, wie die Kategorisierung der Quarantäneorganismen, der prioritären Quarantäneorganismen, der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen und der potentiellen Quarantäneorganismen erfolgen soll. Diese Katalogisierung muss aus unserer Sicht offengelegt und mit den kantonalen Stellen diskutiert werden. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, da aus unserer Sicht die bisherige Einteilung im Anhang I der PSV vom 27. Oktober 2010 für einige Quarantäneorganismen nicht sachgerecht ist, wie das Beispiel des Maiswurzelbohrers zeigt. Der Maiswurzelbohrer ist ein typischer Fruchtfolgeschädling, der obligat auf den Anbau von Mais angewiesen ist. Er wird dementsprechend in intensiven Maisanbaugebieten mit sehr einseitigen Maisfruchtfolgen zum Problem. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Maiswurzelbohrers beschränken sich auf die Landwirte, die sehr intensive Maisfruchtfolgen fahren. Aus diesen Gründen ist die Einteilung des Maiswurzelbohrers als Quarantäneorganismus nicht nachvollziehbar.

Diese nicht nachvollziehbare Beurteilungsweise scheint uns in der PGesV wiederum gegeben. In den einleitenden Kommentaren wird beispielsweise ausgeführt, dass Feuerbrand neu den «geregelten Nicht-Quarantäneorganismen» zugeteilt wird. Der Kanton St.Gallen hat im Schadenjahr 2007 rund 5 Millionen CHF ausbezahlt, wobei der Bund gemäss PSV vom 27. Oktober 2010 50 Prozent übernommen hat. Ein Schaden in vergleichbarem Umfang ist nicht ausgeschlossen. Eine Umteilung bedeutet, dass das Risiko vollumfänglich durch die Branche getragen werden müsste und das, obwohl nach wie vor keine ausreichend wirksamen Bekämpfungsmittel zur Verfügung stehen.

2. Erstellung der risikobasierten Bekämpfungsrichtlinien

Es wird nicht ausgeführt, wie und auf welcher Basis die risikobasierten Überwachungs- und Bekämpfungsrichtlinien aufgebaut werden sollen und wer diese umsetzt. Obwohl die intensivere Überwachung von prioritären Quarantäneorganismen generell zu begrüssen ist, bleibt die konkrete Umsetzung unklar. Bei der jährlichen Überwachung der Quarantäneorganismen sollen gemäss dem Grundsatz «the best risk avoider is the risk bearer» die Branche und die Produzenten in jedem Fall involviert werden. Auch wenn kein Beispiel einer Richtlinie vorliegt, möchten wir an dieser Stelle grundsätzlich darauf aufmerksam machen, dass in jedem Fall das Prinzip der Verhältnismässigkeit in neuen Richtlinien, Vollzughilfen und Notfallplänen für die Überwachung und die Bekämpfung von prioritären Quarantäneorganismen einfließen muss. Dieser Rechtsgrundsatz verlangt das Abwägen von Massnahmen im öffentlichen Interesse gegenüber den dadurch entstehenden Einschnitten in private Interessen und Grundrechte.

3. Mitwirkung der Kantone



Das Mitwirkungsrecht der Kantone wird in der PGesV deutlich eingeschränkt, obwohl diese einen deutlich höheren Einsatz leisten müssen. Der Grundsatz, dass die Kantone konsultiert werden, ist in der PGesV offenbar nicht vorgesehen, wie zum Beispiel die Abänderung des Art. 42 Absatz 4 und 5 PSV vom 27. Oktober 2010 (neu Art. 13 PGesV) zeigt. Bisher konnten die Kantone beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen selbstständig Massnahmen bestimmen und anordnen. Neu bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung ausgeführt werden sollen und der Kanton führt die von Bundesamt angeordneten Massnahmen um. Diese Aufgabenzuordnung halten wir für wenig zielführend. Es muss aus unserer Sicht ein Mitwirkungsrecht der Kantone geben, was die Erstellung der Kataloge und die Bekämpfungsmassnahmen angeht. Dies sollte auch für die Umteilung in einen Nicht-Quarantäneorganismus und geregelten Nicht-Quarantäneorganismus gelten.

Allgemein fordern wir einen Bottom-Up Ansatz und keinen Top-Down Ansatz. Der Mechanismus des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechts ist zielorientiert und hilft, die effektiven Probleme rasch anzugehen und zu beseitigen. Zentralistisch verordnete Massnahmen missachten die regionalen Besonderheiten. Die Kantone haben Anliegen und jahrelange Erfahrungen, die in die Ausarbeitung einfließen sollen und nicht einfach übergangen werden dürfen.

4. Finanzielle Abgeltung

Die finanzielle Abgeltung ist unklar. Die neue PGesV hat massive Auswirkungen auf personelle und finanzielle Ressourcen der Kantone. Bei der Abgeltung an die Kantone fehlt aber die Auflistung, welche Leistungen in welcher Höhe förderfähig sind, wie dies in der PSV vom 27. Oktober 2010 bisher detailliert aufgeführt wurde. Unklar bleibt somit neben dem personellen Aufwand die finanzielle Abgeltung.

Allgemeine Hinweise bezüglich Konnex zu WAV:

- Art. 28 Abs. 2 WAV (SR 921.01) ist die rechtliche Grundlage: «Die Überwachung und die Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung ...».
- In Art. 29 Abs. 1 Bst. c WAV sind die diesbezüglichen Aufgaben der Kantone festgelegt:
«Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:
c. Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung.»

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Artikel 1–3	Wir befürworten diese Anpassungen	
Artikel 4 , Ziffer 3 und 5 Ziffer 2	Wir fordern ein Mitspracherecht bei der Einteilung der besonders gefährlichen Schadorganismen in die jeweilige Kategorie.	Die Einteilung in prioritär und nicht-prioritär hat personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Die Kriterien nach Anhang 1 Ziffer 1 und Anhang 1 Ziffer 2 lassen viel Interpretationsspielraum offen.
Artikel 6–12	Wir befürworten diese Anpassungen.	
Artikel 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know-how und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche «Detektivarbeit» zu leisten. Art. 13 Abs. 4 kann gestrichen werden und die Zuständigkeit ist immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Artikel 13 Ziffer 5	Das zuständige Bundesamt <u>muss</u> die betroffenen kant. Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden. Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen.	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Zentralistisch verordnete Massnahmen missachten die regionalen Besonderheiten. Diese müssen beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd-Bekämpfung im AG und ZH. Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.
Artikel 14–15	Wir befürworten diese Anpassungen.	
Artikel 16 Ziffer 1	... «so kann das zuständige Bundesamt dieses Gebiet nach Antrag der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone	Die involvierten Stellen im Kanton haben den Überblick, wie weit verbreitet der Quarantäneorganismus bereits ist, und welche Massnahmen wirksam waren und welche nicht. Die



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	als Befallszone ausscheiden».	Verbreitungsmöglichkeiten und Risiken für Nachbarkulturen müssen unbedingt berücksichtigt werden.
Artikel 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Artikel 17 Ziffer 3	«In Schutzobjekten werden folgende Massnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit durchgeführt: ...»	Wie die Vergangenheit mit Feuerbrand-Gerichtsfällen zeigt, muss das Verhältnismässigkeitsprinzip als Rechtsgrundlage zwingen in jede Schutzobjektregelung hinein.
Artikel 18 Abs. 1	Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i> .
Artikel 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Artikel 18 Ziffer 2	Die Überwachung der phytosanitären Lage hat risikobasiert und nach Ermessen der kantonalen Stellen zu erfolgen.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb müssen bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können. Innerhalb der Kantone soll beispielsweise zwingend



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		die Branche und die Produzenten beigezogen werden.
Artikel 18 Ziffer 3	Das WBF und das UVEK legen die spezifischen Überwachungsbestimmungen unter Anhörung der Kantone fest.	Siehe oben.
Artikel 19 Ziffer 1	Analog Artikel 18 Ziffer 2.	Analog Artikel 18 Ziffer 2.
Artikel 20	Die Notfallpläne, Richtlinien, Vollzugshilfen etc. sollen den Kantonen zugeschickt und für eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.	
Artikel 21	Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten, sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.	Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Ressourcen am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.
Artikel 24	«..., so können das WBF und das UVEK dieses Gebiet nach Antrag der betroffenen Kantone als Schutzgebiet...»	Die Verantwortung soll bei den kantonalen Stellen liegen.
Artikel 25 Ziffer 1	«Das WBF und das UVEK passen das Schutzgebiet nach Antrag des betroffenen Kantons an, ...»	Die Verantwortung soll bei den kantonalen Stellen liegen.
Artikel 25 Ziffer 2	«Sie heben ein Schutzgebiet nach Antrag des betroffenen Kantons auf, wenn: ...»	Die Verantwortung soll bei den kantonalen Stellen liegen.
Artikel 27	Die Grundlage für die Tilgungsmassnahmen in Schutzgebieten soll, wie bereits bei Artikel 17 kommentiert, das Prinzip der Verhältnismässigkeit sein.	Siehe Artikel 17.
Artikel 28	– Die Einführung der Kategorie «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» wird begrüsst.	



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>– Die Bezeichnung «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» soll anders formuliert werden.</p>	<p>Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.</p>
<p>Artikel 83 Ziffer 4</p>	<p>«Das WBF regelt, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung»</p> <p>In der Verordnung muss eine Auflistung der Kosten vorliegen, welche durch den Bund zu 50 Prozent unterstützt werden. Analog Art. 49, PSV vom 27. Oktober 2010. Kosten für die Überwachung und Kontrollen müssen weiterhin mitfinanziert werden.</p>	<p>Die Kantone sollen wissen, welche eventuellen Kosten für sie anfallen und sie selber tragen müssen. Ohne die Auflistung kann der neuen PgesV nur mit Vorbehalt zugestimmt werden.</p>
<p>Anhang I</p>	<p>Weitere Kriterien zur Einstufung von besonders gefährlichen Schadorganismen:</p> <p>1.4.5 Bisher existieren keine kostengünstige, ressourceneffiziente und wirksame in der Praxis erprobte Bekämpfungsmöglichkeiten.</p> <p>1.6.1 Mittel- bis langfristige Ernteauffälle hinsichtlich Ertrag und Qualität für umliegende Betriebe oder Regionen</p>	<p>Bei einigen Quarantäneorganismen wie z.B. dem Maiswurzelbohrer wurden kostengünstige, ressourceneffiziente und wirksame Bekämpfungsmethoden erarbeitet, mit welchen jeder Landwirt den Schaden und die Verbreitung begrenzen kann. Er kann z.B. durch Einhaltung einer weiteren Maisfruchtfolge auf jeder Befallsparzelle bekämpft werden. Sharka hingegen verbreitet sich aufgrund ihres Vektors nicht in Nachbarsparzellen, weshalb das Verbreitungsrisiko und die wirtschaftlichen Folgen für Nachbarsparzellen gering sind. Der Schaden liegt beim Produzenten selber, der die Bäume fällen kann, um seinen Schaden in der Anlage zu begrenzen. Auch hier sollte schliesslich das Prinzip der Verhältnismässigkeit gelten.</p>



BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen /

Wir unterstützen die auf breiter Basis ausgearbeitete Nachfolgelösung Schoggigesetz mit direkter Auszahlung einer Zulage von 4 Rappen je Kilogramm an die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Bst. b	als Verkehrsmilch gilt die Milch, die <ul style="list-style-type: none"> a. b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, die nicht der Selbstversorgung dienen. 	Mit dem Verzicht, dass nicht zwischen Produkten, die verkauft werden oder selber konsumiert werden, unterschieden werden muss, könnte ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung geleistet werden.



BR 12 TVD-Verordnung / (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen /

Dass Schlachtgewicht und Taxierung einen Tag nach dem Schlachten in der Datenbank direkt am PC nachgesehen werden können, ist eine Verbesserung für die Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung



BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen /

Vgl. allgemeine Bemerkung zur Gesamtvorlage.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 14 Bst. d	Unterstützung	Diese Ergänzung ist notwendig als Zusatz zu Anhang 1 Ziffer 2.1.13 DZV. Damit sind diese Betriebe im System entsprechend markiert.
Art. 20	Art. 20 Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: «Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, DAS VETERINÄRWESEN sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht abgedeckt.



WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen /
 Wir begrüßen die Einführung der mineralischen Recyclingdünger in die Düngerbuch-Verordnung als Konsequenz aus den Anpassungen in der Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 11 Abs. 11 (neu)		<p>In diesem Artikel ist allerdings nur die Angabe des Phosphorgehaltes in der Löslichkeit PA (neutrales Ammoniumcitrat) und PZ (Zitronensäure) vorgesehen. Es fehlt die Angabe der Löslichkeit nach PS (Wasserlöslich) und damit auch die Aussage der fehlenden schnellen Verfügbarkeit dieser Dünger. Dies kann zwar damit begründet werden, dass im Agroscope-Bericht «Entwicklung agronomischer und ökologischer Anforderungen an die Mindestqualität von Mineralischen Recyclingdüngern» auf Seite 54 ausgesagt wird, dass die Wasserlöslichkeit allgemein sehr gering ist. Im Bericht zum Verordnungsentwurf wird zu Art. 11 Abs. 11 allerdings ausgesagt, dass mit der Angabe von zwei Löslichkeiten die Transparenz gegenüber dem Anwender erhöht wird. Aus unserer Sicht wäre die Transparenz erst gewährleistet, wenn zusätzlich auch der PS-Gehalt angegeben werden muss, bzw. mit der Angabe der fehlenden Wasserlöslichkeit dies bewusst klar gemacht wird.</p>



Bühlmann Monique BLW

Von: Zillner Sereina <Sereina.Zillner@staka.gr.ch>
Gesendet: Dienstag, 24. April 2018 14:15
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 118_STAKA GR_Standeskanzlei Graubünden_2018.04.24
Anlagen: RB 333 inkl. Beilage.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen den Regierungsbeschluss Nr. 333 der Bündner Regierung.

Freundliche Grüsse

Sereina Zillner



Standeskanzlei Graubünden
Chanzlia chantunala dal Grischun
Cancelleria dello Stato dei Grigioni

Sereina Zillner

Mitarbeiterin Direktionssekretariat

Reichsgasse 35 Tel: + 41 (0) 81 257 22 26
7001 Chur Fax + 41 (0) 81 257 21 41

E-Mail: sereina.zillner@staka.gr.ch

Webseite: <http://www.staka.gr.ch> www.gr.ch



Sitzung vom
24. April 2018

Mitgeteilt den
24. April 2018

Protokoll Nr.
333

118_STAKA GR_Standeskanzlei Graubünden_2018.04.24

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon in der von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 118_STAKA GR_Standeskanzlei Graubünden_2018.04.24
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.4.18

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	18
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	25
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	26
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	27
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	28
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	29
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	33
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	39
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	41
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	43
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	44
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen ist für den Kanton Graubünden ein schmerzlicher Verlust, zumal das System im Kanton lückenlos funktioniert hat und alle Alpen miteinbezogen waren. Die Ersatzlösung ist nicht befriedigend. Deshalb ist diese Lösung abzulehnen. Wir beantragen, das bisherige System beizubehalten oder eventualiter einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss für alle gemolkene Tiere.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung aller vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Die vom Parlament festgelegten Rahmenkredite sind zu respektieren. Insbesondere dürfen die Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen nicht weiter erodiert werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es von grosser Bedeutung, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es mit einzelbetrieblichen Massnahmen wie auch gemeinschaftlichen Projekten. Den bestehenden und zukünftig wachsenden Herausforderungen (Klimawandel, Kulturlandverlust, Infrastrukturen, dezentrale Besiedelung etc.) in der ländlichen Entwicklung sollte mit der Schaffung eines Direktionsbereichs Ländliche Entwicklung im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein entsprechendes Gewicht verliehen werden.

Die Bekämpfung der Neophyten fordert sehr viel Einsatz und Durchhaltewillen bei den Kantonen. Die Motivation der Akteure ist deshalb besonders wichtig. Der Bund kann seinen Beitrag dazu leisten, indem die Kantone in den Vollzug früh einbezogen werden und diesen mitgestalten können. Dies ist in die Rationalisierungsüberlegungen miteinzubeziehen.

Komplexe Lösungen fordern in deren Umsetzung mit IT-Systemen die Unternehmen heraus und bedingen personell und finanziell grosse Ressourcen. Es ist im Interesse aller Beteiligten, die Instrumente einfach zu halten. Es wird geschätzt, dass der Bund sich entschieden hat, nur relativ geringe Anpassungen gegenüber dem aktuellen Regelungsstand vorzuschlagen.

Die AP 2014-2017 wurde im 2014 eingeführt und ist nun im fünften Jahr der Umsetzung. Mittlerweile haben sich die Landwirtschaftsbetriebe und der Vollzug an das System gewöhnt und arrangieren sich mit dessen Komplexität. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen im Bereich der Erfassung von Flächen und Objekten in Geografischen Informationssystemen (GIS). Die Kantone halten Schritt, diese enorm komplexe Aufgabe umzusetzen. Zum Teil erfolgt dies gestaffelt über mehrere Jahre. Dabei bedeutet die Bereinigung der Daten ein zusätzlicher und nicht zu unterschätzender Aufwand. Der Kanton Graubünden bemüht sich, im Agricolapool immer vorne mit dabei zu sein. Deshalb müssen künftige Revisionen mit Bedacht erfolgen bzw. der Aufwand, der für die Umsetzung der AP 14 betrieben wurde, darf nicht zunichtegemacht werden. Zusätzlicher Aufwand durch neue Revisionen ist klar zu vermeiden.

Positiv zu erwähnen ist der Revisionsvorschlag der VKKL. Der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinkt, die Kontrollen werden zielgerichteter ausgeführt und beanspruchen weniger Zeit. Dem Bund ist ein grosser Wurf gelungen, der zur Harmonisierung der Kontrollen in der ganzen Schweiz einen wesentlichen Beitrag zu leisten vermag. Es ist ein Beispiel, wie mit gleichen Ressourcen die Effizienz deutlich verbessert werden kann. Davon sind die mit dem Vollzug im Kanton Graubünden beauftragten Stellen überzeugt.

Anträge für Änderungen von Bestimmungen in anderen Verordnungen

Ausserhalb der in diesem Rahmen zur Vernehmlassung stehenden Verordnungen stellt der Kanton Graubünden folgende Anträge:

1. Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1)

In der Schweiz sind rund 15 000 km Fließgewässer in einem schlechten Zustand. Ziel des Bundes ist es, in den nächsten 80 Jahren ein Viertel dieser Fließgewässer, also ca. 4000 km, zu revitalisieren

Die durch die Revitalisierungsprojekte beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird irreversibel verbraucht und so fortwährend der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Dies im Unterschied zum Gewässerraum, der keine baulichen Veränderungen erfährt. Noch einschneidender ist der Flächenverlust für die Berglandwirtschaft, weil die beanspruchten Böden grösstenteils in den fruchtbaren Schwemmebenen liegen und meist tiefgründig sind mit entsprechend höheren Erträgen als die steilen Talflanken.

Anhand konkreter Projekte zeigt sich nun, dass die Flächenverluste innerhalb der LN vor allem in den Alpentälern anhand direkt an die LN angrenzender Sömmerungsflächen (Allmenden, Gemeinschaftsweiden) kompensiert werden könnten. Teils müssten solche Flächen mit Bodenverbesserungsmassnahmen aufgewertet werden und könnten so wieder der Mähnutzung zugeführt werden. Dadurch könnte der Verlust an LN wenn nicht vollständig kompensiert so doch zumindest verringert werden.

Mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und der Annahme der Ernährungssicherheitsinitiative stehen weitere Schutzmassnahmen für die Erhaltung des Kulturlands als Produktionsgrundlage und den schonenden Umgang mit der LN und mit dem Kulturland im Besonderen bevor. Allgemein kann somit festgestellt werden, dass der Schutz des Kulturlands auf breiter Basis thematisiert wird. Es ist deshalb nicht einfach nachzuvollziehen, weshalb gerade die landwirtschaftliche Gesetzgebung bei der Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung Lösungen verhindert, welche die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu dämpfen vermögen würden. Die bisherige Argumentationsschiene für die ablehnende Haltung des BLW gegenüber einer Vereinfachung von Flächenaustausch zwischen LN und Sömmerungsfläche ist grundsätzlich nachvollziehbar. Seit der Inkraftsetzung der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung SR 912.1) im Jahr 1998 hat sich aber auch die gesetzliche Situation bezüglich der Bewirtschaftungsbeeinträchtigung durch die Einführung des Gewässerraums und des drohenden grossräumigen Verlusts an LN infolge von Revitalisierungsprojekten wie auch bezüglich der permanenten Umsetzung von ökologischen Ersatzmassnahmen nach NHG infolge landwirtschaftsfremder Eingriffe jedoch erheblich verändert, was den Druck auf die LN weiter verstärkt.

ANTRAG: Wir beantragen deshalb, spätestens auf das Jahr 2020 hin die landwirtschaftliche Zonen-Verordnung dahingehend anzupassen. Durch eine eindeutige Ergänzung in Art. 6 Abs. 2, gemäss der ein Ausschluss vom Sömmerungsgebiet oder ein flächengleicher Abtausch nur nach einer Gesamtbetrachtung, z. B. in Form einer landwirtschaftlichen Planung (LP) im Rahmen von Grossprojekten wie Gewässerrevitalisierungen beurteilt werden kann, würde auch verhindert, dass auf gleichlautende Anträge mit anderer Begründung nach wie vor nicht eingetreten werden könnte.

2. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1)

Neue Massnahme für die Gewährung von Investitionskrediten für Landkäufe: Bis 1998 konnten Käufe von LN-Grundstücken mit IK unterstützt werden. Danach wurde diese Massnahme gestrichen. Immer wieder wird angefragt, ob der Kauf von landwirtschaftlichen Parzellen mit einem IK unterstützt werden könnte. Gerade im Zusammenhang mit Gesamtmeliorationen sind Landwirte sehr oft mit der Situation konfrontiert, Landkäufe zu tätigen – oftmals sind es Parzellen, welche sie bereits gepachtet haben. Es ist eine generelle Feststellung, dass im Rahmen dieser Projekte eine erhebliche Anzahl Parzellen von Nichtlandwirten den Bewirtschaftern angeboten werden. Dies ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, da somit das Land in das landwirtschaftliche Eigentum zurückgeführt wird. Somit dienen die Käufe der Festigung der Substanz der Landwirtschaftsbetriebe und somit deren Existenzsicherung. Derzeit erfolgen diese Finanzierungen meistens mittels Erhöhung der verzinslichen Bankhypothek. Gerade Landwirte, die bereits einzelbetrieblich investiert haben, kommen durch solche ausserordentlichen Investitionen oftmals unter Druck.

ANTRAG: Deshalb beantragen wir, die Strukturverbesserungsverordnung so anzupassen, dass zukünftig Bodenkäufe wieder mit IK unterstützt werden können.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen ist für den Kanton Graubünden ein schmerzlicher Verlust, zumal das System im Kanton Graubünden lückenlos funktioniert hat und alle Alpen miteinbezogen waren. Die Ersatzlösung ist nicht befriedigend. Insbesondere schafft der Vorschlag neue Ungerechtigkeiten, indem im Kanton 3500 Galtkühe von 15 000 gealpten Milchkühen auch von dem Beitrag profitieren würden. Deshalb ist diese Lösung abzulehnen. Wir beantragen die Beibehaltung der bisherigen Lösung oder eventualiter einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss. Damit würde die Milchalpung weiter gestärkt, und gesamthaft würde dieselbe Beitragshöhe ausgelöst. Zudem würde der Zusatzbeitrag einfach zu erklären sein und wäre administrativ sehr einfach zu handhaben.

Die Bestrebungen in Richtung administrative Vereinfachung sollen konsequent weiterverfolgt werden. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, um offensichtliche Fehler zu korrigieren oder deutliche Verbesserungen zu erreichen. Die REB-Massnahmen sind ein interessantes Instrument, das auf Forderungen aus der Gesellschaft und Wissenschaft reagiert. Sie sind jedoch mit der nötigen Vorsicht einzuführen und sollen vorgängig auf die Kontrollierbarkeit hin geprüft werden. Das Missbrauchspotenzial ist ebenfalls gründlich zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Ersatzlos streichen	<p>Viele Landwirte stossen mit dem Regelwerk der DZV und des ÖLN heute an ihre Grenzen. Eine weitere projektbezogene Unterteilung im ÖLN verkompliziert das System weiter. Ausserdem handelt es sich bei dieser Bestimmung um Forschungsprojekte, die in der DZV systemfremd sind und in den Aufgabenbereich von Agroscope gehören und somit nicht in die Vollzugsaufgabe der Kantone.</p> <p>Die Idee dieser Bestimmung ist unter anderem, Ziellücken im Bereich der Ökologie zu verkleinern. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssten die Regelungen in diesen Projekten ökologisch besser sein. Gleichwertig reicht bei dieser Zielsetzung nicht.</p> <p>Wer bildet die Projektträgerschaft für ein solches Projekt? Wer administriert den Vollzug und die Kontrollen bei den Landwirten, die in einem solchen Projekt eingebunden sind?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Im Kommentar steht, dass diese Projekte zeitlich befristet sind; in der Verordnung sind aber keine Angaben zur zeitlichen Beschränkung der Projekte zu finden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 2</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen, dass das schwer nachvollziehbare und teilweise ungerechte System bezüglich Milchvieh mit einer Alpmungszeit von 56 - 100 Tagen aufgehoben wird. Die unterschiedliche Abrechnung in GVE und NST ist kaum erklär- und kommunizierbar.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Unterscheidung in gemolkene und übrige raufutterverzehrende Nutztiere ist nicht mehr notwendig. Die Vereinfachung begrüßen wir.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 und 4</p>	<p>Streichen.</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung der bisherigen Lösung.</p> <p>Eventualiter: es ist ein pauschaler Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss für alle gemolkenen Tiere auszurichten.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag wird für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen ausgerichtet. Anhand der TVD-Daten der Einzeltiere ist aber nicht ersichtlich, ob die Tiere auch gemolken werden. Theoretisch kann eine Alp nur Galkühe sömmeren und erhält damit den Zusatzbeitrag, da die Kühe bei der TVD als Milchkühe registriert sind. Das ist abzulehnen, da es nicht angeht, dass Galkühe Zusatzbeiträge erhalten.</p> <p>Zudem ist das neue System administrativ sehr aufwendig, in der Kommunikation noch eine Stufe schwieriger als das vorangehende. Der Vollzug des Absatzes 4 ist technisch heute unmöglich. Abklärungen haben ergeben, dass die TVD diese Daten pro Tier heute nicht liefern kann. Das bedeutet, dass jedes Einzeltier durch den Kanton bezüglich Aufenthalt im Sömmerungsgebiet überprüft werden müsste. Diese Regelung führt ausserdem dazu, dass pro Einzeltier unterschiedliche Zusatzbeiträge ausbezahlt werden, je nachdem wie lange das Tier in die Sömmerung war. Auf der Direktzahlungsabrechnung muss entsprechend jedes Einzeltier ausgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wa-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rum der Gesetzgeber bezüglich Aufenthalt jedes Einzeltier abrechnen will, hingegen die Frage, ob die Tiere tatsächlich gemolken werden, nicht beantwortet werden muss.</p> <p>Es ist ausserdem ungerecht, wenn bei den Kühen die gesamte Sömmerungszeit (alle Aufenthalte auf unterschiedliche Sömmerungsbetrieben) zusammengezählt wird, bei den Ziegen und Schafen jedoch nicht. Als Begründung für diese ungerechte Lösung wird hoffentlich nicht die fehlende Datengrundlage bei den Schafen und Ziegen herangezogen.</p> <p>Der Programmieraufwand der Kantonssysteme dürfte für die Umsetzung dieser Lösung einen beträchtlichen Betrag kosten.</p> <p>Die bestehende Lösung ist im Vergleich zu dieser komplizierten, volkswirtschaftlich höchst fragwürdigen, im Vollzug zudem nicht umsetzbare Lösung klar zu favorisieren.</p> <p>Eventualiter wird beantragt, einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken für gemolkene Tiere pro Normalstoss auszurichten.</p>
Art. 49 Abs. 3	streichen	Der Zusatzbeitrag für gemolkene Kühe, gemolkene Schafe und gemolkene Ziegen mit einer Sömmerungsdauer von bis zu 100 Tagen soll als zusätzliche Abgeltung pro Normalstoss ausbezahlt werden. S. oben Antrag zu Art. 47 Abs. 3 und 4.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis}	Ersatzlos streichen	<p>Die Tierwohlbeiträge wurden auf das Jahr 2018 hin vollständig überarbeitet. Es ist unverständlich, warum bereits nach einem Jahr wieder Anpassungen bei diesem Programm vorgenommen werden sollen.</p> <p>Auch wenn aus Sicht des Tierwohls die Förderung der Wei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dehaltung Sinn machen würde, muss trotzdem auch beim Tierwohl Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Im Kanton Graubünden wurden im Jahr 2017 für das Rindvieh insgesamt 7,7 Mio. Franken RAUS-Beiträge ausbezahlt. Davon betragen die RAUS-Beiträge für die Tierkategorien A4 bis A9 1,17 Mio., also ca. 15 %.</p> <p>Faktisch bedeutet dieser Zusatzbeitrag, dass die Tierkategorien A4 bis A9 im RAUS gesplittet werden. Zukünftig muss für diese Tierkategorien im RAUS die Zusatzinformation betreffend Weide geführt werden. Diese kleine Anpassung in der Verordnung hat weittragende Auswirkungen für den Landwirt und für den Vollzug von der Anmeldung der Programme, der Kontrolle und der Auszahlung der Beiträge. Entsprechend müssen auch die Agrarinformationssysteme auf allen Stufen angepasst werden. Ausserdem ist unklar, ob der Landwirt innerhalb einer Kategorie mit einem Teil der Tiere die Variante mit Weide und beim anderen Teil der Tiere die Alternativvariante umsetzen kann. In Anbetracht der Anteile an den RAUS-Beiträgen und der Verkomplizierung bzw. des administrativen Aufwandes, welche diese Anpassung nach sich zieht, muss davon abgesehen werden. Ausserdem sollte der Markt über die Labels solche Mehrleistungen im Bereich Tierwohl (Weidebeef, Weiderind) abgelten und nicht der Staat mit Direktzahlungen.</p>
Art. 77 Abs. 3	<p>Die Massnahme ist bis ins Jahr 2021 zu verlängern. Entsprechend ist Absatz 3 anzupassen.</p> <p>Bei Verschiebung der AP 22+ ist bis auf 2023 zu verlängern.</p>	<p>Das Programm hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und die Wirkung ist insbesondere auch für die Bevölkerung positiv wahrnehmbar. Analog der Verlängerung für die "schonende Bodenbearbeitung" soll auch diese Beitragsart verlängert werden bis 2021 oder bei einer Verschiebung der AP 22+ auf 2023.</p> <p>Die Verlängerung wird auch im Sinne der grösseren Pla-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Artikel streichen im Fall der Einführung des Ressourcenprogramms Herbizidverzicht (Art. 82f) auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Falls das neue Ressourcenprogramm Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche (vgl. Art. 82f) eingeführt werden sollte, ist Art. 81 zu streichen. Der Grundsatz, dass die gleiche Leistung nicht über mehrere Beiträge abgegolten werden kann und soll, muss auch hier gelten. Ausserdem würde diese Vereinfachung dazu beitragen, dass der Landwirt die Anforderung eher verstehen wird, da sie nur in einem Programm vorkommt.</p>
<p>Art. 82f</p>	<p>Streichen. Das Programm ist nicht einzuführen</p>	<p>Die Kontrolle und der Vollzug des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (PSM) erweist sich heute als fast unmöglich. Erstens ändern die Bewilligungen und die Zulassungen der PSM laufend. Den Überblick zu behalten erweist sich für den Landwirt, für die Kontrolleure und für die Mitarbeiter der Vollzugsstellen als grosse Herausforderung. Zweitens wird der PSM-Einsatz nur anhand der Selbstdeklaration des Landwirts überprüft, was sehr fragwürdig ist. Rückstandsanalysen wären effizienter, sind aber zu teuer. Es stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, auf dieser Grundlage Ressourcenprogramme für den Einsatz bzw. den Verzicht von PSM aufzubauen.</p> <p>Der Einsatz von PSM wird zudem von den Landwirten immer mehr vollständig an den Profi (z.B. Lohnunternehmen) ausgelagert. Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht sinnvoll, ein solches Programm für den Einzelbetrieb einzuführen.</p> <p>Deshalb beantragen wir, das Programm nicht einzuführen.</p> <p>Wenn das Programm doch eingeführt werden sollte, bean-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag: Absatz 1 lit. a und lit. c streichen	<p>tragen wir folgende Anpassungen.</p> <p>Abs. 1 lit. a streichen, da der Mehrwert dieser Variante in Bezug auf den Ressourcenschutz klein ist. Ausserdem ist die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen unmöglich, da sie nur auf die Selbstdeklaration des Landwirts basieren.</p> <p>Der Vollzug und die Kontrolle von Abs. 1 lit. c sind sehr schwierig und aufwendig. Die Überprüfung wäre nur anhand des Fruchtfolgerapports und der Aufzeichnungen im Feldkalender durch den Landwirt möglich. Ausserdem muss die Kontrolle über zwei Kalenderjahre erfolgen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Variante beruht nach unserer Einschätzung auf zu wenig sichere Daten. Es stellt sich auch die Frage, ob Abs. 1 lit. c in der Praxis überhaupt umsetzbar ist. Je nach Fruchtfolgeplanung dürfte dies sehr schwierig sein. Die Anmeldung für Abs. 1 lit. c wird für den Landwirt zur Herausforderung, da er bereits im Vorjahr bei der Zwischenkultur sich für den Herbizidverzicht entscheiden müsste. Wenn für die Hauptkultur dann doch Herbizid eingesetzt würde, müsste dem Landwirt bis zur Herbstmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die Fläche wieder aus dem Programm abzumelden. Das Verfahren ist in der Praxis sehr kompliziert.</p> <p>Die Kontrollierbarkeit des Programms ist schlicht unmöglich. Wie soll die Stoppelbehandlung im vergangenen Herbst überprüft werden, wenn der Landwirt die Massnahmen und die Kulturen erst im Beitragsjahr anmelden kann?</p>
Art. 82g	Streichen	s. oben zu Art. 82f. Das Programm ist nicht einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82g Abs. 3	Eventualantrag: Der Herbizidverzicht muss auf allen Flächen derselben Kultur umgesetzt werden.	Falls das Programm doch eingeführt werden sollte: Entsprechend unserem Eventualantrag zu Art. 82f soll diesfalls nur der Fall von Art. 82f Abs. 1 lit. b umgesetzt werden. Diese Umsetzung soll analog Extenso erfolgen. Die Anmeldung soll nicht pro Schlag, sondern pro Kultur erfolgen (z.B. Sommergerste, Wintergerste usw.). Wenn der Landwirt das Programm pro Schlag anmelden kann, werden einzelne Schläge verkleinert werden, um die Beiträge geltend machen zu können. Diese Kombination wäre für den Landwirt einfacher und verständlicher und für den Vollzug (ausser Kontrolle) eher umsetzbar.
Art 98 Abs. 2 lit. a	Antrag: Ergänzung der Bestimmung oder mindestens Anpassung der Weisungen zu Art 98 Abs. 2 lit. a: <i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i>	Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll: <i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i> Wir stellen fest, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirtschafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt. Die Praxis bei den Sömmerungsweiden hat sich bewährt. Die Kantone sollten in Spezialfällen auch bei Ganzjahresbetrieben diese Kompetenz erhalten.
Art. 102 Abs. 2	Keine Aufhebung: der Absatz muss beibehalten werden	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in die VKKL verschoben wird. Im Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Dieser Absatz muss v.a. in der DZV erhalten bleiben, da der Tierschutz Teil des ÖLN ist. Wenn der Absatz gestrichen wird, könnte dies wieder zu einem dualen Kontrollsystem führen, bei welchem andere Anforderungen an die Kontrollen bezüglich Akkreditierung, Profil, Kontrolleur usw. für den ÖLN-Tierschutz als für den Tierschutz-Tierschutz gestellt würden. Dies würde auch wieder den Datenaustausch zwischen Kontrollstellen und Veterinäramt verhindern, da die Kontrollresultate des ÖLN-Tierschutz nicht für den Tierschutz-Tierschutz gelten würden.</p>
Anhang 1, Ziff. 2.1.12	Der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur muss auch massgebend sein bei der Deklaration in der darauffolgenden Strukturdatenerhebung	Wir begrüßen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist bei der Deklaration in der darauffolgenden Strukturdatenerhebung. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.
Anhang 1., Ziff. 2.1.13	Übergangsfrist von einem Jahr ermöglichen	Wir begrüßen diese Regelung, da die Nährstoffgehalte aus den Berechnungen hervorgehen. Die Bestimmung muss aber dahingehend präzisiert werden, damit sie nicht für den gesamten Betrieb, sondern für die entsprechende Tiergattung gilt, für welche die Berechnungen vorliegen. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>muss ein Betrieb mit Rindvieh und Schweine für beide Produkte betriebsspezifische Nährstoffgehalte einsetzen.</p> <p>Damit die neue Regelung ohne grosse Schwierigkeiten eingeführt werden kann, beantragen wir eine Übergangsfrist von 1 Jahr für die Landwirte.</p>
Anhang 1, Ziff. 5.1.4 - 5.1.7	<p>Antrag für Ziffer 5.1.7: folgender Satz in die VKKL verschieben: <i>Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt.</i></p> <p>Antrag für Ziffer 5.1.7: folgende Bestimmung streichen: <i>Die zuständige kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</i></p>	<p>Kontrollanweisungen gehören in die VKKL und nicht in die DZV - systemfremd.</p> <p>Ob die Kantone diesen administrativen Aufwand betreiben wollen oder nicht, soll den Vollzugsstellen überlassen werden und nicht in der DZV vorgeschrieben werden.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 6.2.5	Die gestaffelte Saumnutzung ist klar eine Vernetzungsmassnahme und soll im Rahmen der Vernetzungsprojekte gefördert werden.	Die Entkopplung von Qualität und Vernetzung ist im Kontext des heutigen Systems konsequente Umsetzung. Allerdings wird dadurch das Missverhältnis von Anforderung und Abgeltung zwischen QII und Vernetzung weiter erhöht. Die zuletzt per 2018 vorgenommene Verlagerung der QI- auf die QII-Beiträge ist zu überdenken. Die Attraktivität für die Umsetzung von auf die Ziel- und Leitarten abgestimmten zielgerichteten Vernetzungsmassnahmen ist zu stärken. Auf die AP 22+ hin ist zu prüfen, ob das dreiteilige Beitragssystem bei den BFF in ein zweiteiliges reduziert werden kann, das sich an der Förderung der Ziel- und Leitarten orientiert (gestützt auf die Vernetzungsprojekte sowie die Ökologische Infrastruktur).
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.6	Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt. Bisherige Regelung beibehalten	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt.</p> <p>Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass diese Anforderung bestehen bleibt. Wird ein Jungbaum z.B. im dritten Standjahr kontrolliert, besteht keine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Garantie, dass er sich korrekt weiterentwickelt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten 10 Jahren mehrmals im Detail kontrolliert werden muss.</p> <p>Weiter ist heute die Mehrheit der Bäume über 10 Jahre alt, also von der 2018 eingeführten Regelung nicht betroffen. Dafür ist die aktuelle Regelung aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die Baumpflege ist kein Ersatz für diese Anforderung. Sie ist wesentlich schwieriger zu kontrollieren als der Kronendurchmesser. Entweder hat der Durchmesser drei Meter oder nicht. Über die Baumpflege können durchaus verschiedene Ansichten bestehen was auch zu rechtlichen Problemen führt. Hier mit einer Checkliste zu arbeiten verkompliziert die Kontrolle wesentlich.</p> <p>Das Argument der Rechtssicherheit, wonach durch Abgänge ein Obstgarten die Beitragsberechtigung verliert, ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist die Rechtssicherheit mit der Streichung dieser Anforderung in Frage gestellt, wurde sie doch unlängst eingeführt. <i>Der ökologische Wert dieser Anforderung ist unbestritten. Die Streichung führt vermehrt zu Pseudopflanzungen nur wegen den Beiträgen.</i></p>
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.6	Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.8	Die Aufhebung der Bestimmung wird abgelehnt. Bisherige Regelung belassen	Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ebenfalls zu gewichten.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Dieser Abschnitt ist zu ersetzen: Zusatzbeitrag für Milchvieh: 30.- Fr./NST	Der Zusatzbeitrag gewichtet nach Sömmerungstagen ist abzulehnen, da dieser einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und für die Alpmeister nicht einfach nachvollziehbar ist. Der abgestufte Zusatzbeitrag ist auf eine pauschale Abgeltung gemäss Vorschlag 3 der Arbeitsgruppe anzupassen.
Anhang 7, Ziff. 6.2.2	Im Fall der Einführung des Ressourcenprogramms Herbizidverzicht (vgl. Art. 82f): streichen	Sollte das Ressourcenprogramm Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, beantragen wir, dass der Zusatzbeitrag für den Herbizidverzicht bei der schonenden Bodenbearbeitung gestrichen wird. Bisher war immer Grundsatz, dass Beiträge für die gleiche Leistung nicht kumulierbar sein sollten. Daran sollte auch hier festgehalten werden.
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Der Wiederholungsfall soll im ganzen Anhang 8 einheitlich mit einer Frist von 3 Jahren geregelt werden.	In Anhang 8 Ziffer 1.2 wird der Wiederholungsfall gesamthaft geregelt. Er ist als Mangel in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre umschrieben. Wir begrüßen es, wenn auch die Dauer bei einem Wiederholungsfall bei Ziffer 1.2bis nicht 5 Jahre, sondern 3 Jahre beträgt.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. f	Der Wiederholungsfall soll auf 3 Jahre reduziert werden (s. Anhang 8 Ziffer 1.2 ^{bis}) Zusätzliche Textanpassung: <i>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im ersten Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde.</i> <i>Im zweiten Wiederholungsfall ist die Kürzung so zu</i>	Siehe Begründung zu Anhang 8 Ziffer 1.2 ^{bis} Die Kürzung soll so präzisiert werden, dass es klar ist, wie der erste und allfällige weitere Wiederholungsfall gekürzt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>berechnen, wie wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmeplan besteht oder dieser nicht eingehalten wurde. 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</i>	Weil jedoch nach Art.106 Abs. 2 lit. g (höhere Gewalt bei Starkniederschlägen) der Kanton auf eine Kürzung verzichten kann, wird die vorgeschlagene Kürzungsbestimmung vermutlich sehr selten bis nie angewendet werden.
Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Da Art. 25a gestrichen werden soll, ist auch die dazu gehörende Ziffer im Anhang 8 zu streichen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5 lit. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Kürzung, wenn die Verunkrautung festgestellt wird, nicht erst nach Sanierungsfrist.	Beiträge zu kürzen wegen zu vieler Problempflanzen ist immer schwierig. Die Betroffenen streiten alles ab. Es ist für das zuständige Amt schwierig zu beweisen, was genau „zu viel“ heisst. Wenn man noch mit einer Sanierungsfrist arbeiten muss, so wird der Artikel völlig zahnlos und man kann überhaupt nie kürzen. Manchmal wäre es aber nötig, weil solche Flächen in der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen werden. Die Sache mit den Buntbrachen ist besonders störend. Es kann nach vier Jahren ein fast reiner Grasbestand sein und man kann es nicht beeinflussen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Diese Anpassung wird abgelehnt.	Da wir die Anpassung von Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.1.6 ablehnen, ist diese Änderung zu unterlassen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüssen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen und den Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Wir begrüssen insbesondere die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% beim Tierwohl sehr.

Die Meldepflicht für die Kontrollpersonen/-stellen bei Verstössen gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Formell muss jedoch klargestellt werden, dass diese Verpflichtung für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gilt, da die VKKL einen beschränkten Geltungsbereich hat (vgl. unten).

Negativ ist, dass die Tierschutz-, Primär- und Gewässerschutzkontrollen bezüglich Zeitraum (von 4 auf 8 Jahren) nicht angeglichen werden. Für die Koordinationsstellen in den Kantonen wird dies zu Mehraufwand führen, da die Komplexität in der Koordination der Kontrollen steigt. Ausserdem wird die Anpassung der VKKL auch Anpassungen an den kantonalen Agrarinformationssystemen nach sich ziehen. Die Erklärung dieser Unterschiede gegenüber den Landwirten wird bei den Kantonen und Kontrollstellen einen beachtlichen Kommunikationsaufwand verursachen.

Revisionsanträge ausserhalb des Revisionsvorschlags

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt, da wohl der komplexe Aufbau mit den vielen ineinandergreifenden Verordnungen wieder zu Lücken geführt haben dürfte. Die folgenden Lücken müssen jedoch unbedingt geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).

Die bisher geltenden 10 % an unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder die Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen, diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise, die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der konkrete Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können:

In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;

In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;

In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet Verwirrung, insbesondere da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen und die Kontrolldaten in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und Daten aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden sollten.

Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Der Kanton Graubünden fordert, dass diese Anträge mit der laufenden Revision umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kon-	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2 Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2 Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3 Abs. 3	Die Bereiche nach Anhang 1, Ziffer 3 und der Tierschutz sowie die Primärproduktion werden so auf Grundkontrollen aufgeteilt , dass ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal innerhalb von 8 Jahren vor Ort kontrolliert wird.	Formulierung ist zu wenig präzise. Die Idee ist, die Bereiche auf mindestens 2 Grundkontrollen aufzuteilen, damit ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal in 8 Jahren, jedoch auf unterschiedliche Bereiche kontrolliert wird.
Art. 3 Abs. 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauffolgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 3 Abs. 6b und 6c	Formulierung verbessern	Es ist nicht hinreichend klar, in welchen Fällen die Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre durchgeführt werden muss: - wenn der Landwirt sich neu für diese Beitragsart anmeldet, - und / oder wenn er einzelne Parzellen neu dazu meldet?
Art. 5 Abs. 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3</p>	<p>[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs-und Gemeinschaftsweidebetriebe [...].</p>	<p>Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden.</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. In Graubünden müsste bei ca. 250 Gemeinschaftsweiden jährlich 12 risikobasierte Kontrollen zusätzlich durchgeführt werden. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die Sömmerungsbetriebe einzuschränken.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe so wie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p>	<p>Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Hinweis	Die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Artikel 3-5 so wieso anzuwenden.
Art. 7 Abs. 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer eingehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 9 Abs. 2a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt wor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist.
Anhang 2	<p>Neuen Abschnitt einfügen, welcher die Kontrollmethodik allgemein regelt.</p> <p>1. Kontrollmethodik für Grundkontrollen und risikobasierte Kontrollen</p> <p>Die Grundkontrollen und die risikobasierten Kontrollen können in den einzelnen Rubriken mittels Stichprobe überprüft werden. Die Anforderungen sind nicht zwingend bei allen Tieren, Flächen und Elementen zu überprüfen.</p>	<p>Die Erfahrungen der Kontrollstellen zeigen, dass es wichtig wäre, dass die heutige Kontrollpraxis in der Verordnung geschrieben wäre. Die vielen Anforderungen in den verschiedenen Programmen können auf den Kontrollen vor Ort nur noch mittels Stichproben überprüft werden. Diese Kontrollmethodik der Stichproben sollte in der VKKL erwähnt werden.</p>
Anhang 2 Ziff. 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	<p>Kein Änderungsantrag, aber Hinweis: Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.</p>
Anhang 2 Ziff. 2.1	<p>Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.</p> <p>Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	<p>Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengröße genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.</p>
Anhang 2 Ziff. 3		<p>Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Anmeldung soll spätestens mit der Herbsthebung erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen zwingend anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Das Informatiksystem Gelan erlaubt generell anlässlich der Stichtagserhebung nur Abmeldungen. Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11	Die Getreidezulage soll analog der Einzelkulturbeiträge bis zum 10. November des Beitragsjahres ausbezahlt werden.	Gemäss Stellungnahme zu Art. 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der GVE-Ansätze wird abgelehnt. Dies würde nämlich einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die kantonalen Agrarinformationssysteme müssten zahlreiche Listen und Auswertungen anpassen. Die Bestossung der Alpen wäre neu zu verfügen. Auf eine solche Übung, die ausser Aufwand kaum Nutzen bringt, ist zu verzichten. In der Umsetzung der heutigen Ansätze auf den Bündner Alpen ist es kein akutes Problem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents für Zuchtvieh der drei Schweizer Milchrassen (AKZA) soll den übrigen Rassen gleichgestellt werden und statt 2500 nur 1500 Franken betragen. Gründe sind Abgrenzungsprobleme und der Umstand, dass dieser Zollansatz in den letzten Jahren nie zur Anwendung kam.

Die Entwicklung auf den Schweizer Milchviehbetrieben zeigt, dass die Betriebe zunehmend ausländischer Rassen in ihre Herden aufnehmen oder sogar auf solche umstellen. Was einst zum Schutz der Schweizer Rassen und insbesondere der inländischen Preise dieser gemeint war, wird mit der Tarifabstufung zum Bumerang. Ausländische Rassen können 1000 Franken günstiger eingekauft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Tarifnummer 0102.2191	1500 Franken für AKZA für Schweizer Milchvierassen	Die Gleichstellung des AKZA Schweizer Milchrassen mit den ausländischen Rassen fördert die Schweizer Milchrassen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2 lit. c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen: (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geografischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung in Art. 24b Abs. 2 lit. c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen will, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder -konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet. Wir beantragen deshalb, dass der Bund die Süssung von Wein zulässt, den Kantonen es aber erlaubt, strenger zu werden.
Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor;</p> <p>oder</p> <p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</p> <p>(...)</p>	<p>ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs. 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermissen in dieser Überarbeitung der PSMV das Schaffen der Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.
Anhang 8	Bisherige Regelung beibehalten.	Die SPe 3 Auflage "Abschwemmung" wird neu geregelt durch ein Punktesystem. Dies ist verwirrend, weshalb beantragt wird, die bisherige Regelung zu belassen. Neu gilt zur Risikoreduktion infolge Abschwemmung ein Punktesystem. Landwirte sind teils überfordert mit den vielen, verschiedenen Systemen und mit all den neuen Massnahmen, die eingehalten werden müssen oder die für zusätzliche finanzielle Unterstützung gewählt werden können. Das SPe 3 Abschwemmungs-Punktesystem wurde kürzlich mit der Weisung betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt. Nun finden in der Praxis bereits Verwechslungen mit dem SPe 3 Drift-Punktesystem statt. Der Bund muss sich bewusst sein, dass die Unzahl von Regelungen und Möglichkeiten einen Grossteil der Bauern überfordert.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage (Art. 18) werden die Kantone mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Aufwand hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen (was und wie überwachen?) ab. Diese werden in der zugehörigen Departementsverordnung festgehalten werden. Die Festlegungen von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen haben deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen (siehe Art. 18 Abs 3).

Wir beantragen deshalb eine sehr restriktive Liste.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständigen kantonalen Dienste mehr Mitspracherechte erhalten.

Im Allgemeinen darf der Bund den Kantonen keine Massnahmen verfügen oder anordnen, sondern sie nur anweisen.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als Quarantäne-Organismen (bgSO) gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder die KEF. Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit genutzt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantone definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze haltmachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Beibehaltung – und Erweiterung – Begriff und Anhang "besonders gefährliche Unkräuter" in der PSV	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern, z.B. Ambrosia, soll nicht mehr Gegenstand der PSV sein. Dieser werde in der Freisetzungverordnung (FrSV) geregelt. Diese Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Etliche invasive (gebietsfremde) Pflanzen sind von grosser landwirtschaftlicher Interessenz, weil sie die Bewirtschaftung erheblich erschweren können und zu Ernteverunreinigungen oder -einbussen führen (z.B. Erdmandel oder einjähriges

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Berufkraut) oder gar für Mensch und Tier gesundheitsgefährdend sein können (z.B. Ambrosia, schmalblättriges Greiskraut). Falls die Invasivität solcher Pflanzen bei der Bewirtschaftung nicht beachtet wird, kann die Landwirtschaft auch für deren Ausbreitung verantwortlich sein. Deshalb ist es wichtig, dass die Landwirtschaft direkt mit Melde- und Bekämpfungspflichten, wie bei anderen besonders gefährlichen Schadorganismen, die Verantwortung (auch im Eigeninteresse) übernimmt und direkt tätig wird, ohne den Umweg über die FrSV. Die FrSV ist eigentlich gedacht, um als Auffang- oder Ergänzungsvorschrift zu dienen, wenn andere Interessenzen, wie Wald- oder Landwirtschaft, nicht greifen und es um Biotop- oder Artenschutz geht (z.B. asiatischer Marienkäfer). Die Erdmandel z.B. ist zurzeit noch kaum ein Problem für den Biotopschutz, aber sie ist bereits ein gefürchtetes Ackerunkraut (d.h. die FrSV würde hier nicht richtig greifen) oder das schmalblättrige Greiskraut ist sowohl ein Problem durch die Verseuchung von Futter oder Erntegut, als auch für den Biotopschutz, aber die nicht angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann zu dessen Ausbreitung beitragen. Dies und die gute Erfahrung bei der auf die PSV gestützten Bekämpfung der Ambrosia zeigen die Wichtigkeit der Beibehaltung und die Erweiterung der Kategorie "besonders gefährlicher Unkräuter" in der PSV mit weiteren Arten.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- abgegrenztes Gebiet	
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sichergestellt werden.
Art. 8 Art. 8 Abs.4	Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs.1 Art. 10 Abs. 3	Wenn möglich , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Abgabe mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPSD liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein. Die kantonalen Stellen müssen vom EPSD dessen Aktionen im Kanton informiert sein
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Abgabe mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Abgabe	Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know-how und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll im Einverständnis mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sichergestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs.1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men gegen Quarantäneorganismen anweisen	nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Artikel 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und 18 - 20 anpassen	Art. 23 sinngemäss anpassen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Die Einführung der Kategorie „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Die Bezeichnung „geregelt Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 31 Abs. 4 lit. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82 Abs. 1
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	<p>Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des "Schoggigesetzes" wurde durch das Parlament beschlossen und wird von den interessierten Kreisen begrüsst. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Bei der Verkehrsmilchzulage wird unverständlicherweise Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen, was abgelehnt wird. Auch Schaf- und Ziegenmilch muss in den Genuss des Beitrags kommen, insbesondere, auch deshalb, da diese Milch von der Reduktion der Verkäsungszulage betroffen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2</p>	<p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus</p>	<p>Die Reduktion der bisherigen Zulage von 15 Rappen für verkäste Milch (um 4 Rappen, die neu als Zulage für Verkehrsmilch dient) auf 11 Rappen betrifft auch die Produzenten von Schaf- und Ziegenmilch. Dass diese zwar von der Reduktion betroffen sind, aber nicht in den Genuss der 4 Rappen für Verkehrsmilch kommen sollen, ist nicht korrekt und nicht gerechtfertigt.</p> <p>Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwendiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen, ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicherzustellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, ist die Option einer Lieferung mit den Strukturdaten zwingend.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
Art. 20a Abs. 1	Klarere Formulierung.	Es ist nicht klar, was "Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen" bedeutet und was sich die Vollzugsbehörden unter Maschinen in diesem Zusammenhang vorstellen müssen.
Art. 20a Abs. 2	Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: Alle Bewirtschafter / Landwirtschaftsbetriebe mit Mindest-	Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>normen gemäss BFS:</p> <p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <p>Beschreibung</p> <p>Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturverteilung, die alle Arbeitstätigkeiten und Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1905 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebszählung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur (TATENT) integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit: erstes Heftersjahr der Statistik 1905</p> <p>Erfasste Merkmale</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitstätigkeiten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Acre Spezialkulturen oder 10 Acre in geschütztem Anbau oder 3 Mastschweine oder 80 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 200 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitstätigkeiten der Primärsektorbetriebe zusetzt der Landwirtschaft richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitstätte).</p>	<p>sind im Art. 20a nicht abgebildet.</p> <p>Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>
<p>Art. 20a Abs. 4</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs der externen Informationssysteme geführt werden.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 10</p>	<p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss</p>	<p>Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von 1300 - 3300 Franken verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Sitzung vom
24. April 2018

Mitgeteilt den
24. April 2018

Protokoll Nr.
333

118_STAKA GR_Standeskanzlei Graubünden_2018.04.24

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon in der von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 118_STAKA GR_Standeskanzlei Graubünden_2018.04.24
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.4.18

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	18
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	25
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	26
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	27
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	28
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	29
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	33
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	39
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	41
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	43
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	44
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen ist für den Kanton Graubünden ein schmerzlicher Verlust, zumal das System im Kanton lückenlos funktioniert hat und alle Alpen miteinbezogen waren. Die Ersatzlösung ist nicht befriedigend. Deshalb ist diese Lösung abzulehnen. Wir beantragen, das bisherige System beizubehalten oder eventualiter einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss für alle gemolkene Tiere.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung aller vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Die vom Parlament festgelegten Rahmenkredite sind zu respektieren. Insbesondere dürfen die Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen nicht weiter erodiert werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es von grosser Bedeutung, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es mit einzelbetrieblichen Massnahmen wie auch gemeinschaftlichen Projekten. Den bestehenden und zukünftig wachsenden Herausforderungen (Klimawandel, Kulturlandverlust, Infrastrukturen, dezentrale Besiedelung etc.) in der ländlichen Entwicklung sollte mit der Schaffung eines Direktionsbereichs Ländliche Entwicklung im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein entsprechendes Gewicht verliehen werden.

Die Bekämpfung der Neophyten fordert sehr viel Einsatz und Durchhaltewillen bei den Kantonen. Die Motivation der Akteure ist deshalb besonders wichtig. Der Bund kann seinen Beitrag dazu leisten, indem die Kantone in den Vollzug früh einbezogen werden und diesen mitgestalten können. Dies ist in die Rationalisierungsüberlegungen miteinzubeziehen.

Komplexe Lösungen fordern in deren Umsetzung mit IT-Systemen die Unternehmen heraus und bedingen personell und finanziell grosse Ressourcen. Es ist im Interesse aller Beteiligten, die Instrumente einfach zu halten. Es wird geschätzt, dass der Bund sich entschieden hat, nur relativ geringe Anpassungen gegenüber dem aktuellen Regelungsstand vorzuschlagen.

Die AP 2014-2017 wurde im 2014 eingeführt und ist nun im fünften Jahr der Umsetzung. Mittlerweile haben sich die Landwirtschaftsbetriebe und der Vollzug an das System gewöhnt und arrangieren sich mit dessen Komplexität. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen im Bereich der Erfassung von Flächen und Objekten in Geografischen Informationssystemen (GIS). Die Kantone halten Schritt, diese enorm komplexe Aufgabe umzusetzen. Zum Teil erfolgt dies gestaffelt über mehrere Jahre. Dabei bedeutet die Bereinigung der Daten ein zusätzlicher und nicht zu unterschätzender Aufwand. Der Kanton Graubünden bemüht sich, im Agricolapool immer vorne mit dabei zu sein. Deshalb müssen künftige Revisionen mit Bedacht erfolgen bzw. der Aufwand, der für die Umsetzung der AP 14 betrieben wurde, darf nicht zunichtegemacht werden. Zusätzlicher Aufwand durch neue Revisionen ist klar zu vermeiden.

Positiv zu erwähnen ist der Revisionsvorschlag der VKKL. Der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinkt, die Kontrollen werden zielgerichteter ausgeführt und beanspruchen weniger Zeit. Dem Bund ist ein grosser Wurf gelungen, der zur Harmonisierung der Kontrollen in der ganzen Schweiz einen wesentlichen Beitrag zu leisten vermag. Es ist ein Beispiel, wie mit gleichen Ressourcen die Effizienz deutlich verbessert werden kann. Davon sind die mit dem Vollzug im Kanton Graubünden beauftragten Stellen überzeugt.

Anträge für Änderungen von Bestimmungen in anderen Verordnungen

Ausserhalb der in diesem Rahmen zur Vernehmlassung stehenden Verordnungen stellt der Kanton Graubünden folgende Anträge:

1. Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1)

In der Schweiz sind rund 15 000 km Fliessgewässer in einem schlechten Zustand. Ziel des Bundes ist es, in den nächsten 80 Jahren ein Viertel dieser Fliessgewässer, also ca. 4000 km, zu revitalisieren

Die durch die Revitalisierungsprojekte beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird irreversibel verbraucht und so fortwährend der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Dies im Unterschied zum Gewässerraum, der keine baulichen Veränderungen erfährt. Noch einschneidender ist der Flächenverlust für die Berglandwirtschaft, weil die beanspruchten Böden grösstenteils in den fruchtbaren Schwemmebenen liegen und meist tiefgründig sind mit entsprechend höheren Erträgen als die steilen Talflanken.

Anhand konkreter Projekte zeigt sich nun, dass die Flächenverluste innerhalb der LN vor allem in den Alpentälern anhand direkt an die LN angrenzender Sömmerungsflächen (Allmenden, Gemeinschaftsweiden) kompensiert werden könnten. Teils müssten solche Flächen mit Bodenverbesserungsmassnahmen aufgewertet werden und könnten so wieder der Mähnutzung zugeführt werden. Dadurch könnte der Verlust an LN wenn nicht vollständig kompensiert so doch zumindest verringert werden.

Mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und der Annahme der Ernährungssicherheitsinitiative stehen weitere Schutzmassnahmen für die Erhaltung des Kulturlands als Produktionsgrundlage und den schonenden Umgang mit der LN und mit dem Kulturland im Besonderen bevor. Allgemein kann somit festgestellt werden, dass der Schutz des Kulturlands auf breiter Basis thematisiert wird. Es ist deshalb nicht einfach nachzuvollziehen, weshalb gerade die landwirtschaftliche Gesetzgebung bei der Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung Lösungen verhindert, welche die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu dämpfen vermögen würden. Die bisherige Argumentationsschiene für die ablehnende Haltung des BLW gegenüber einer Vereinfachung von Flächenaustausch zwischen LN und Sömmerungsfläche ist grundsätzlich nachvollziehbar. Seit der Inkraftsetzung der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung SR 912.1) im Jahr 1998 hat sich aber auch die gesetzliche Situation bezüglich der Bewirtschaftungsbeeinträchtigung durch die Einführung des Gewässerraums und des drohenden grossräumigen Verlusts an LN infolge von Revitalisierungsprojekten wie auch bezüglich der permanenten Umsetzung von ökologischen Ersatzmassnahmen nach NHG infolge landwirtschaftsfremder Eingriffe jedoch erheblich verändert, was den Druck auf die LN weiter verstärkt.

ANTRAG: Wir beantragen deshalb, spätestens auf das Jahr 2020 hin die landwirtschaftliche Zonen-Verordnung dahingehend anzupassen. Durch eine eindeutige Ergänzung in Art. 6 Abs. 2, gemäss der ein Ausschluss vom Sömmerungsgebiet oder ein flächengleicher Abtausch nur nach einer Gesamtbetrachtung, z. B. in Form einer landwirtschaftlichen Planung (LP) im Rahmen von Grossprojekten wie Gewässerrevitalisierungen beurteilt werden kann, würde auch verhindert, dass auf gleichlautende Anträge mit anderer Begründung nach wie vor nicht eingetreten werden könnte.

2. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1)

Neue Massnahme für die Gewährung von Investitionskrediten für Landkäufe: Bis 1998 konnten Käufe von LN-Grundstücken mit IK unterstützt werden. Danach wurde diese Massnahme gestrichen. Immer wieder wird angefragt, ob der Kauf von landwirtschaftlichen Parzellen mit einem IK unterstützt werden könnte. Gerade im Zusammenhang mit Gesamtmeliorationen sind Landwirte sehr oft mit der Situation konfrontiert, Landkäufe zu tätigen – oftmals sind es Parzellen, welche sie bereits gepachtet haben. Es ist eine generelle Feststellung, dass im Rahmen dieser Projekte eine erhebliche Anzahl Parzellen von Nichtlandwirten den Bewirtschaftern angeboten werden. Dies ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, da somit das Land in das landwirtschaftliche Eigentum zurückgeführt wird. Somit dienen die Käufe der Festigung der Substanz der Landwirtschaftsbetriebe und somit deren Existenzsicherung. Derzeit erfolgen diese Finanzierungen meistens mittels Erhöhung der verzinslichen Bankhypothek. Gerade Landwirte, die bereits einzelbetrieblich investiert haben, kommen durch solche ausserordentlichen Investitionen oftmals unter Druck.

ANTRAG: Deshalb beantragen wir, die Strukturverbesserungsverordnung so anzupassen, dass zukünftig Bodenkäufe wieder mit IK unterstützt werden können.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Besitzstandswahrung für Kuhalpen mit Kurzalpen ist für den Kanton Graubünden ein schmerzlicher Verlust, zumal das System im Kanton Graubünden lückenlos funktioniert hat und alle Alpen miteinbezogen waren. Die Ersatzlösung ist nicht befriedigend. Insbesondere schafft der Vorschlag neue Ungerechtigkeiten, indem im Kanton 3500 Galkühe von 15 000 gealpten Milchkühen auch von dem Beitrag profitieren würden. Deshalb ist diese Lösung abzulehnen. Wir beantragen die Beibehaltung der bisherigen Lösung oder eventualiter einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss. Damit würde die Milchalpen weiter gestärkt, und gesamthaft würde dieselbe Beitragshöhe ausgelöst. Zudem würde der Zusatzbeitrag einfach zu erklären sein und wäre administrativ sehr einfach zu handhaben.

Die Bestrebungen in Richtung administrative Vereinfachung sollen konsequent weiterverfolgt werden. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, um offensichtliche Fehler zu korrigieren oder deutliche Verbesserungen zu erreichen. Die REB-Massnahmen sind ein interessantes Instrument, das auf Forderungen aus der Gesellschaft und Wissenschaft reagiert. Sie sind jedoch mit der nötigen Vorsicht einzuführen und sollen vorgängig auf die Kontrollierbarkeit hin geprüft werden. Das Missbrauchspotenzial ist ebenfalls gründlich zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Ersatzlos streichen	<p>Viele Landwirte stossen mit dem Regelwerk der DZV und des ÖLN heute an ihre Grenzen. Eine weitere projektbezogene Unterteilung im ÖLN verkompliziert das System weiter. Ausserdem handelt es sich bei dieser Bestimmung um Forschungsprojekte, die in der DZV systemfremd sind und in den Aufgabenbereich von Agroscope gehören und somit nicht in die Vollzugsaufgabe der Kantone.</p> <p>Die Idee dieser Bestimmung ist unter anderem, Ziellücken im Bereich der Ökologie zu verkleinern. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssten die Regelungen in diesen Projekten ökologisch besser sein. Gleichwertig reicht bei dieser Zielsetzung nicht.</p> <p>Wer bildet die Projektträgerschaft für ein solches Projekt? Wer administriert den Vollzug und die Kontrollen bei den Landwirten, die in einem solchen Projekt eingebunden sind?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Im Kommentar steht, dass diese Projekte zeitlich befristet sind; in der Verordnung sind aber keine Angaben zur zeitlichen Beschränkung der Projekte zu finden.</p>
<p>Art. 40 Abs. 2</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen, dass das schwer nachvollziehbare und teilweise ungerechte System bezüglich Milchvieh mit einer Alpmungszeit von 56 - 100 Tagen aufgehoben wird. Die unterschiedliche Abrechnung in GVE und NST ist kaum erklär- und kommunizierbar.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Unterscheidung in gemolkene und übrige raufutterverzehrende Nutztiere ist nicht mehr notwendig. Die Vereinfachung begrüßen wir.</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 und 4</p>	<p>Streichen.</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung der bisherigen Lösung.</p> <p>Eventualiter: es ist ein pauschaler Zusatzbeitrag von 30 Franken pro Normalstoss für alle gemolkenen Tiere auszurichten.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag wird für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen ausgerichtet. Anhand der TVD-Daten der Einzeltiere ist aber nicht ersichtlich, ob die Tiere auch gemolken werden. Theoretisch kann eine Alp nur Galkühe sömmeren und erhält damit den Zusatzbeitrag, da die Kühe bei der TVD als Milchkühe registriert sind. Das ist abzulehnen, da es nicht angeht, dass Galkühe Zusatzbeiträge erhalten.</p> <p>Zudem ist das neue System administrativ sehr aufwendig, in der Kommunikation noch eine Stufe schwieriger als das vorangehende. Der Vollzug des Absatzes 4 ist technisch heute unmöglich. Abklärungen haben ergeben, dass die TVD diese Daten pro Tier heute nicht liefern kann. Das bedeutet, dass jedes Einzeltier durch den Kanton bezüglich Aufenthalt im Sömmerungsgebiet überprüft werden müsste. Diese Regelung führt ausserdem dazu, dass pro Einzeltier unterschiedliche Zusatzbeiträge ausbezahlt werden, je nachdem wie lange das Tier in die Sömmerung war. Auf der Direktzahlungsabrechnung muss entsprechend jedes Einzeltier ausgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wa-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rum der Gesetzgeber bezüglich Aufenthalt jedes Einzeltier abrechnen will, hingegen die Frage, ob die Tiere tatsächlich gemolken werden, nicht beantwortet werden muss.</p> <p>Es ist ausserdem ungerecht, wenn bei den Kühen die gesamte Sömmerungszeit (alle Aufenthalte auf unterschiedliche Sömmerungsbetrieben) zusammengezählt wird, bei den Ziegen und Schafen jedoch nicht. Als Begründung für diese ungerechte Lösung wird hoffentlich nicht die fehlende Datengrundlage bei den Schafen und Ziegen herangezogen.</p> <p>Der Programmieraufwand der Kantonssysteme dürfte für die Umsetzung dieser Lösung einen beträchtlichen Betrag kosten.</p> <p>Die bestehende Lösung ist im Vergleich zu dieser komplizierten, volkswirtschaftlich höchst fragwürdigen, im Vollzug zudem nicht umsetzbare Lösung klar zu favorisieren.</p> <p>Eventualiter wird beantragt, einen pauschalen Zusatzbeitrag von 30 Franken für gemolkene Tiere pro Normalstoss auszurichten.</p>
Art. 49 Abs. 3	streichen	Der Zusatzbeitrag für gemolkene Kühe, gemolkene Schafe und gemolkene Ziegen mit einer Sömmerungsdauer von bis zu 100 Tagen soll als zusätzliche Abgeltung pro Normalstoss ausbezahlt werden. S. oben Antrag zu Art. 47 Abs. 3 und 4.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis}	Ersatzlos streichen	<p>Die Tierwohlbeiträge wurden auf das Jahr 2018 hin vollständig überarbeitet. Es ist unverständlich, warum bereits nach einem Jahr wieder Anpassungen bei diesem Programm vorgenommen werden sollen.</p> <p>Auch wenn aus Sicht des Tierwohls die Förderung der Wei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dehaltung Sinn machen würde, muss trotzdem auch beim Tierwohl Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Im Kanton Graubünden wurden im Jahr 2017 für das Rindvieh insgesamt 7,7 Mio. Franken RAUS-Beiträge ausbezahlt. Davon betragen die RAUS-Beiträge für die Tierkategorien A4 bis A9 1,17 Mio., also ca. 15 %.</p> <p>Faktisch bedeutet dieser Zusatzbeitrag, dass die Tierkategorien A4 bis A9 im RAUS gesplittet werden. Zukünftig muss für diese Tierkategorien im RAUS die Zusatzinformation betreffend Weide geführt werden. Diese kleine Anpassung in der Verordnung hat weittragende Auswirkungen für den Landwirt und für den Vollzug von der Anmeldung der Programme, der Kontrolle und der Auszahlung der Beiträge. Entsprechend müssen auch die Agrarinformationssysteme auf allen Stufen angepasst werden. Ausserdem ist unklar, ob der Landwirt innerhalb einer Kategorie mit einem Teil der Tiere die Variante mit Weide und beim anderen Teil der Tiere die Alternativvariante umsetzen kann. In Anbetracht der Anteile an den RAUS-Beiträgen und der Verkomplizierung bzw. des administrativen Aufwandes, welche diese Anpassung nach sich zieht, muss davon abgesehen werden. Ausserdem sollte der Markt über die Labels solche Mehrleistungen im Bereich Tierwohl (Weidebeef, Weiderind) abgelten und nicht der Staat mit Direktzahlungen.</p>
Art. 77 Abs. 3	<p>Die Massnahme ist bis ins Jahr 2021 zu verlängern. Entsprechend ist Absatz 3 anzupassen.</p> <p>Bei Verschiebung der AP 22+ ist bis auf 2023 zu verlängern.</p>	<p>Das Programm hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und die Wirkung ist insbesondere auch für die Bevölkerung positiv wahrnehmbar. Analog der Verlängerung für die "schonende Bodenbearbeitung" soll auch diese Beitragsart verlängert werden bis 2021 oder bei einer Verschiebung der AP 22+ auf 2023.</p> <p>Die Verlängerung wird auch im Sinne der grösseren Pla-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Artikel streichen im Fall der Einführung des Ressourcenprogramms Herbizidverzicht (Art. 82f) auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Falls das neue Ressourcenprogramm Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche (vgl. Art. 82f) eingeführt werden sollte, ist Art. 81 zu streichen. Der Grundsatz, dass die gleiche Leistung nicht über mehrere Beiträge abgegolten werden kann und soll, muss auch hier gelten. Ausserdem würde diese Vereinfachung dazu beitragen, dass der Landwirt die Anforderung eher verstehen wird, da sie nur in einem Programm vorkommt.</p>
<p>Art. 82f</p>	<p>Streichen. Das Programm ist nicht einzuführen</p>	<p>Die Kontrolle und der Vollzug des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (PSM) erweist sich heute als fast unmöglich. Erstens ändern die Bewilligungen und die Zulassungen der PSM laufend. Den Überblick zu behalten erweist sich für den Landwirt, für die Kontrolleure und für die Mitarbeiter der Vollzugsstellen als grosse Herausforderung. Zweitens wird der PSM-Einsatz nur anhand der Selbstdeklaration des Landwirts überprüft, was sehr fragwürdig ist. Rückstandsanalysen wären effizienter, sind aber zu teuer. Es stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, auf dieser Grundlage Ressourcenprogramme für den Einsatz bzw. den Verzicht von PSM aufzubauen.</p> <p>Der Einsatz von PSM wird zudem von den Landwirten immer mehr vollständig an den Profi (z.B. Lohnunternehmen) ausgelagert. Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht sinnvoll, ein solches Programm für den Einzelbetrieb einzuführen.</p> <p>Deshalb beantragen wir, das Programm nicht einzuführen.</p> <p>Wenn das Programm doch eingeführt werden sollte, bean-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag: Absatz 1 lit. a und lit. c streichen	<p>tragen wir folgende Anpassungen.</p> <p>Abs. 1 lit. a streichen, da der Mehrwert dieser Variante in Bezug auf den Ressourcenschutz klein ist. Ausserdem ist die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen unmöglich, da sie nur auf die Selbstdeklaration des Landwirts basieren.</p> <p>Der Vollzug und die Kontrolle von Abs. 1 lit. c sind sehr schwierig und aufwendig. Die Überprüfung wäre nur anhand des Fruchtfolgerapports und der Aufzeichnungen im Feldkalender durch den Landwirt möglich. Ausserdem muss die Kontrolle über zwei Kalenderjahre erfolgen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Variante beruht nach unserer Einschätzung auf zu wenig sichere Daten. Es stellt sich auch die Frage, ob Abs. 1 lit. c in der Praxis überhaupt umsetzbar ist. Je nach Fruchtfolgeplanung dürfte dies sehr schwierig sein. Die Anmeldung für Abs. 1 lit. c wird für den Landwirt zur Herausforderung, da er bereits im Vorjahr bei der Zwischenkultur sich für den Herbizidverzicht entscheiden müsste. Wenn für die Hauptkultur dann doch Herbizid eingesetzt würde, müsste dem Landwirt bis zur Herbstmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die Fläche wieder aus dem Programm abzumelden. Das Verfahren ist in der Praxis sehr kompliziert.</p> <p>Die Kontrollierbarkeit des Programms ist schlicht unmöglich. Wie soll die Stoppelbehandlung im vergangenen Herbst überprüft werden, wenn der Landwirt die Massnahmen und die Kulturen erst im Beitragsjahr anmelden kann?</p>
Art. 82g	Streichen	s. oben zu Art. 82f. Das Programm ist nicht einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82g Abs. 3	Eventualantrag: Der Herbizidverzicht muss auf allen Flächen derselben Kultur umgesetzt werden.	Falls das Programm doch eingeführt werden sollte: Entsprechend unserem Eventualantrag zu Art. 82f soll diesfalls nur der Fall von Art. 82f Abs. 1 lit. b umgesetzt werden. Diese Umsetzung soll analog Extenso erfolgen. Die Anmeldung soll nicht pro Schlag, sondern pro Kultur erfolgen (z.B. Sommergerste, Wintergerste usw.). Wenn der Landwirt das Programm pro Schlag anmelden kann, werden einzelne Schläge verkleinert werden, um die Beiträge geltend machen zu können. Diese Kombination wäre für den Landwirt einfacher und verständlicher und für den Vollzug (ausser Kontrolle) eher umsetzbar.
Art 98 Abs. 2 lit. a	Antrag: Ergänzung der Bestimmung oder mindestens Anpassung der Weisungen zu Art 98 Abs. 2 lit. a: <i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i>	Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll: <i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i> Wir stellen fest, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirtschafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt. Die Praxis bei den Sömmerungsweiden hat sich bewährt. Die Kantone sollten in Spezialfällen auch bei Ganzjahresbetrieben diese Kompetenz erhalten.
Art. 102 Abs. 2	Keine Aufhebung: der Absatz muss beibehalten werden	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in die VKKL verschoben wird. Im Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Dieser Absatz muss v.a. in der DZV erhalten bleiben, da der Tierschutz Teil des ÖLN ist. Wenn der Absatz gestrichen wird, könnte dies wieder zu einem dualen Kontrollsystem führen, bei welchem andere Anforderungen an die Kontrollen bezüglich Akkreditierung, Profil, Kontrolleur usw. für den ÖLN-Tierschutz als für den Tierschutz-Tierschutz gestellt würden. Dies würde auch wieder den Datenaustausch zwischen Kontrollstellen und Veterinäramt verhindern, da die Kontrollresultate des ÖLN-Tierschutz nicht für den Tierschutz-Tierschutz gelten würden.</p>
Anhang 1, Ziff. 2.1.12	Der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur muss auch massgebend sein bei der Deklaration in der darauffolgenden Strukturdatenerhebung	Wir begrüßen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist bei der Deklaration in der darauffolgenden Strukturdatenerhebung. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.
Anhang 1., Ziff. 2.1.13	Übergangsfrist von einem Jahr ermöglichen	Wir begrüßen diese Regelung, da die Nährstoffgehalte aus den Berechnungen hervorgehen. Die Bestimmung muss aber dahingehend präzisiert werden, damit sie nicht für den gesamten Betrieb, sondern für die entsprechende Tiergattung gilt, für welche die Berechnungen vorliegen. Ansonsten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>muss ein Betrieb mit Rindvieh und Schweine für beide Produkte betriebsspezifische Nährstoffgehalte einsetzen.</p> <p>Damit die neue Regelung ohne grosse Schwierigkeiten eingeführt werden kann, beantragen wir eine Übergangsfrist von 1 Jahr für die Landwirte.</p>
Anhang 1, Ziff. 5.1.4 - 5.1.7	<p>Antrag für Ziffer 5.1.7: folgender Satz in die VKKL verschieben: <i>Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt.</i></p> <p>Antrag für Ziffer 5.1.7: folgende Bestimmung streichen: <i>Die zuständige kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</i></p>	<p>Kontrollanweisungen gehören in die VKKL und nicht in die DZV - systemfremd.</p> <p>Ob die Kantone diesen administrativen Aufwand betreiben wollen oder nicht, soll den Vollzugsstellen überlassen werden und nicht in der DZV vorgeschrieben werden.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 6.2.5	Die gestaffelte Saumnutzung ist klar eine Vernetzungsmassnahme und soll im Rahmen der Vernetzungsprojekte gefördert werden.	Die Entkopplung von Qualität und Vernetzung ist im Kontext des heutigen Systems konsequente Umsetzung. Allerdings wird dadurch das Missverhältnis von Anforderung und Abgeltung zwischen QII und Vernetzung weiter erhöht. Die zuletzt per 2018 vorgenommene Verlagerung der QI- auf die QII-Beiträge ist zu überdenken. Die Attraktivität für die Umsetzung von auf die Ziel- und Leitarten abgestimmten zielgerichteten Vernetzungsmassnahmen ist zu stärken. Auf die AP 22+ hin ist zu prüfen, ob das dreiteilige Beitragssystem bei den BFF in ein zweiteiliges reduziert werden kann, das sich an der Förderung der Ziel- und Leitarten orientiert (gestützt auf die Vernetzungsprojekte sowie die Ökologische Infrastruktur).
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.6	Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt. Bisherige Regelung beibehalten	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt.</p> <p>Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass diese Anforderung bestehen bleibt. Wird ein Jungbaum z.B. im dritten Standjahr kontrolliert, besteht keine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Garantie, dass er sich korrekt weiterentwickelt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten 10 Jahren mehrmals im Detail kontrolliert werden muss.</p> <p>Weiter ist heute die Mehrheit der Bäume über 10 Jahre alt, also von der 2018 eingeführten Regelung nicht betroffen. Dafür ist die aktuelle Regelung aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die Baumpflege ist kein Ersatz für diese Anforderung. Sie ist wesentlich schwieriger zu kontrollieren als der Kronendurchmesser. Entweder hat der Durchmesser drei Meter oder nicht. Über die Baumpflege können durchaus verschiedene Ansichten bestehen was auch zu rechtlichen Problemen führt. Hier mit einer Checkliste zu arbeiten verkompliziert die Kontrolle wesentlich.</p> <p>Das Argument der Rechtssicherheit, wonach durch Abgänge ein Obstgarten die Beitragsberechtigung verliert, ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist die Rechtssicherheit mit der Streichung dieser Anforderung in Frage gestellt, wurde sie doch unlängst eingeführt. <i>Der ökologische Wert dieser Anforderung ist unbestritten. Die Streichung führt vermehrt zu Pseudopflanzungen nur wegen den Beiträgen.</i></p>
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.6	Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.8	Die Aufhebung der Bestimmung wird abgelehnt. Bisherige Regelung belassen	Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ebenfalls zu gewichten.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Dieser Abschnitt ist zu ersetzen: Zusatzbeitrag für Milchvieh: 30.- Fr./NST	Der Zusatzbeitrag gewichtet nach Sömmerungstagen ist abzulehnen, da dieser einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und für die Alpmeister nicht einfach nachvollziehbar ist. Der abgestufte Zusatzbeitrag ist auf eine pauschale Abgeltung gemäss Vorschlag 3 der Arbeitsgruppe anzupassen.
Anhang 7, Ziff. 6.2.2	Im Fall der Einführung des Ressourcenprogramms Herbizidverzicht (vgl. Art. 82f): streichen	Sollte das Ressourcenprogramm Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, beantragen wir, dass der Zusatzbeitrag für den Herbizidverzicht bei der schonenden Bodenbearbeitung gestrichen wird. Bisher war immer Grundsatz, dass Beiträge für die gleiche Leistung nicht kumulierbar sein sollten. Daran sollte auch hier festgehalten werden.
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Der Wiederholungsfall soll im ganzen Anhang 8 einheitlich mit einer Frist von 3 Jahren geregelt werden.	In Anhang 8 Ziffer 1.2 wird der Wiederholungsfall gesamthaft geregelt. Er ist als Mangel in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre umschrieben. Wir begrüßen es, wenn auch die Dauer bei einem Wiederholungsfall bei Ziffer 1.2bis nicht 5 Jahre, sondern 3 Jahre beträgt.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. f	Der Wiederholungsfall soll auf 3 Jahre reduziert werden (s. Anhang 8 Ziffer 1.2 ^{bis}) Zusätzliche Textanpassung: <i>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im ersten Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde.</i> <i>Im zweiten Wiederholungsfall ist die Kürzung so zu</i>	Siehe Begründung zu Anhang 8 Ziffer 1.2 ^{bis} Die Kürzung soll so präzisiert werden, dass es klar ist, wie der erste und allfällige weitere Wiederholungsfall gekürzt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>berechnen, wie wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmeplan besteht oder dieser nicht eingehalten wurde. 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</i>	Weil jedoch nach Art.106 Abs. 2 lit. g (höhere Gewalt bei Starkniederschlägen) der Kanton auf eine Kürzung verzichten kann, wird die vorgeschlagene Kürzungsbestimmung vermutlich sehr selten bis nie angewendet werden.
Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Da Art. 25a gestrichen werden soll, ist auch die dazu gehörende Ziffer im Anhang 8 zu streichen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5 lit. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Kürzung, wenn die Verunkrautung festgestellt wird, nicht erst nach Sanierungsfrist.	Beiträge zu kürzen wegen zu vieler Problempflanzen ist immer schwierig. Die Betroffenen streiten alles ab. Es ist für das zuständige Amt schwierig zu beweisen, was genau „zu viel“ heisst. Wenn man noch mit einer Sanierungsfrist arbeiten muss, so wird der Artikel völlig zahnlos und man kann überhaupt nie kürzen. Manchmal wäre es aber nötig, weil solche Flächen in der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen werden. Die Sache mit den Buntbrachen ist besonders störend. Es kann nach vier Jahren ein fast reiner Grasbestand sein und man kann es nicht beeinflussen.
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Diese Anpassung wird abgelehnt.	Da wir die Anpassung von Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.1.6 ablehnen, ist diese Änderung zu unterlassen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüssen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen und den Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Wir begrüssen insbesondere die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% beim Tierwohl sehr.

Die Meldepflicht für die Kontrollpersonen/-stellen bei Verstössen gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Formell muss jedoch klargestellt werden, dass diese Verpflichtung für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gilt, da die VKKL einen beschränkten Geltungsbereich hat (vgl. unten).

Negativ ist, dass die Tierschutz-, Primär- und Gewässerschutzkontrollen bezüglich Zeitraum (von 4 auf 8 Jahren) nicht angeglichen werden. Für die Koordinationsstellen in den Kantonen wird dies zu Mehraufwand führen, da die Komplexität in der Koordination der Kontrollen steigt. Ausserdem wird die Anpassung der VKKL auch Anpassungen an den kantonalen Agrarinformationssystemen nach sich ziehen. Die Erklärung dieser Unterschiede gegenüber den Landwirten wird bei den Kantonen und Kontrollstellen einen beachtlichen Kommunikationsaufwand verursachen.

Revisionsanträge ausserhalb des Revisionsvorschlags

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt, da wohl der komplexe Aufbau mit den vielen ineinandergreifenden Verordnungen wieder zu Lücken geführt haben dürfte. Die folgenden Lücken müssen jedoch unbedingt geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).

Die bisher geltenden 10 % an unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder die Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen, diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise, die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der konkrete Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können:

In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;

In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;

In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet Verwirrung, insbesondere da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen und die Kontrolldaten in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und Daten aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden sollten.

Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Der Kanton Graubünden fordert, dass diese Anträge mit der laufenden Revision umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kon-	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	NKPV geregelt sind. Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2 Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2 Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3 Abs. 3	Die Bereiche nach Anhang 1, Ziffer 3 und der Tier-schutz sowie die Primärproduktion werden so auf Grundkontrollen aufgeteilt , dass ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal innerhalb von 8 Jahren vor Ort kontrolliert wird.	Formulierung ist zu wenig präzise. Die Idee ist, die Bereiche auf mindestens 2 Grundkontrollen aufzuteilen, damit ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal in 8 Jahren, jedoch auf unterschiedliche Bereiche kontrolliert wird.
Art. 3 Abs. 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauffolgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 3 Abs. 6b und 6c	Formulierung verbessern	Es ist nicht hinreichend klar, in welchen Fällen die Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre durchgeführt werden muss: - wenn der Landwirt sich neu für diese Beitragsart anmeldet, - und / oder wenn er einzelne Parzellen neu dazu meldet?
Art. 5 Abs. 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3</p>	<p>[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs-und Gemeinschaftsweidebetriebe [...].</p>	<p>Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden.</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. In Graubünden müsste bei ca. 250 Gemeinschaftsweiden jährlich 12 risikobasierte Kontrollen zusätzlich durchgeführt werden. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die Sömmerungsbetriebe einzuschränken.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe so wie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p>	<p>Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Hinweis	Die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Artikel 3-5 so wieso anzuwenden.
Art. 7 Abs. 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer eingehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 9 Abs. 2a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt wor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist.
Anhang 2	<p>Neuen Abschnitt einfügen, welcher die Kontrollmethodik allgemein regelt.</p> <p>1. Kontrollmethodik für Grundkontrollen und risikobasierte Kontrollen</p> <p>Die Grundkontrollen und die risikobasierten Kontrollen können in den einzelnen Rubriken mittels Stichprobe überprüft werden. Die Anforderungen sind nicht zwingend bei allen Tieren, Flächen und Elementen zu überprüfen.</p>	<p>Die Erfahrungen der Kontrollstellen zeigen, dass es wichtig wäre, dass die heutige Kontrollpraxis in der Verordnung geschrieben wäre. Die vielen Anforderungen in den verschiedenen Programmen können auf den Kontrollen vor Ort nur noch mittels Stichproben überprüft werden. Diese Kontrollmethodik der Stichproben sollte in der VKKL erwähnt werden.</p>
Anhang 2 Ziff. 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	<p>Kein Änderungsantrag, aber Hinweis: Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.</p>
Anhang 2 Ziff. 2.1	<p>Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.</p> <p>Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	<p>Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengröße genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.</p>
Anhang 2 Ziff. 3		<p>Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Anmeldung soll spätestens mit der Herbsthebung erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen zwingend anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Das Informatiksystem Gelan erlaubt generell anlässlich der Stichtagserhebung nur Abmeldungen. Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11	Die Getreidezulage soll analog der Einzelkulturbeiträge bis zum 10. November des Beitragsjahres ausbezahlt werden.	Gemäss Stellungnahme zu Art. 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der GVE-Ansätze wird abgelehnt. Dies würde nämlich einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die kantonalen Agrarinformationssysteme müssten zahlreiche Listen und Auswertungen anpassen. Die Bestossung der Alpen wäre neu zu verfügen. Auf eine solche Übung, die ausser Aufwand kaum Nutzen bringt, ist zu verzichten. In der Umsetzung der heutigen Ansätze auf den Bündner Alpen ist es kein akutes Problem.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.	Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents für Zuchtvieh der drei Schweizer Milchrassen (AKZA) soll den übrigen Rassen gleichgestellt werden und statt 2500 nur 1500 Franken betragen. Gründe sind Abgrenzungsprobleme und der Umstand, dass dieser Zollansatz in den letzten Jahren nie zur Anwendung kam.

Die Entwicklung auf den Schweizer Milchviehbetrieben zeigt, dass die Betriebe zunehmend ausländischer Rassen in ihre Herden aufnehmen oder sogar auf solche umstellen. Was einst zum Schutz der Schweizer Rassen und insbesondere der inländischen Preise dieser gemeint war, wird mit der Tarifabstufung zum Bumerang. Ausländische Rassen können 1000 Franken günstiger eingekauft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Tarifnummer 0102.2191	1500 Franken für AKZA für Schweizer Milchvierassen	Die Gleichstellung des AKZA Schweizer Milchrassen mit den ausländischen Rassen fördert die Schweizer Milchrassen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2 lit. c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen: (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geografischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung in Art. 24b Abs. 2 lit. c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen will, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder -konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet. Wir beantragen deshalb, dass der Bund die Süssung von Wein zulässt, den Kantonen es aber erlaubt, strenger zu werden.
Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor;</p> <p>oder</p> <p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</p> <p>(...)</p>	<p>ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs. 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermissen in dieser Überarbeitung der PSMV das Schaffen der Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.
Anhang 8	Bisherige Regelung beibehalten.	Die SPe 3 Auflage "Abschwemmung" wird neu geregelt durch ein Punktesystem. Dies ist verwirrend, weshalb beantragt wird, die bisherige Regelung zu belassen. Neu gilt zur Risikoreduktion infolge Abschwemmung ein Punktesystem. Landwirte sind teils überfordert mit den vielen, verschiedenen Systemen und mit all den neuen Massnahmen, die eingehalten werden müssen oder die für zusätzliche finanzielle Unterstützung gewählt werden können. Das SPe 3 Abschwemmungs-Punktesystem wurde kürzlich mit der Weisung betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt. Nun finden in der Praxis bereits Verwechslungen mit dem SPe 3 Drift-Punktesystem statt. Der Bund muss sich bewusst sein, dass die Unzahl von Regelungen und Möglichkeiten einen Grossteil der Bauern überfordert.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage (Art. 18) werden die Kantone mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Aufwand hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen (was und wie überwachen?) ab. Diese werden in der zugehörigen Departementsverordnung festgehalten werden. Die Festlegungen von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen haben deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen (siehe Art. 18 Abs 3).

Wir beantragen deshalb eine sehr restriktive Liste.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständigen kantonalen Dienste mehr Mitspracherechte erhalten.

Im Allgemeinen darf der Bund den Kantonen keine Massnahmen verfügen oder anordnen, sondern sie nur anweisen.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als Quarantäne-Organismen (bgSO) gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder die KEF. Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit genutzt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantone definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantongrenze haltmachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Beibehaltung – und Erweiterung – Begriff und Anhang "besonders gefährliche Unkräuter" in der PSV	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern, z.B. Ambrosia, soll nicht mehr Gegenstand der PSV sein. Dieser werde in der Freisetzungsverordnung (FrSV) geregelt. Diese Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Etliche invasive (gebietsfremde) Pflanzen sind von grosser landwirtschaftlicher Interessenz, weil sie die Bewirtschaftung erheblich erschweren können und zu Ernteverunreinigungen oder -einbussen führen (z.B. Erdmandel oder einjähriges

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Berufkraut) oder gar für Mensch und Tier gesundheitsgefährdend sein können (z.B. Ambrosia, schmalblättriges Greiskraut). Falls die Invasivität solcher Pflanzen bei der Bewirtschaftung nicht beachtet wird, kann die Landwirtschaft auch für deren Ausbreitung verantwortlich sein. Deshalb ist es wichtig, dass die Landwirtschaft direkt mit Melde- und Bekämpfungspflichten, wie bei anderen besonders gefährlichen Schadorganismen, die Verantwortung (auch im Eigeninteresse) übernimmt und direkt tätig wird, ohne den Umweg über die FrSV. Die FrSV ist eigentlich gedacht, um als Auffang- oder Ergänzungsvorschrift zu dienen, wenn andere Interessenzen, wie Wald- oder Landwirtschaft, nicht greifen und es um Biotop- oder Artenschutz geht (z.B. asiatischer Marienkäfer). Die Erdmandel z.B. ist zurzeit noch kaum ein Problem für den Biotopschutz, aber sie ist bereits ein gefürchtetes Ackerunkraut (d.h. die FrSV würde hier nicht richtig greifen) oder das schmalblättrige Greiskraut ist sowohl ein Problem durch die Verseuchung von Futter oder Erntegut, als auch für den Biotopschutz, aber die nicht angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann zu dessen Ausbreitung beitragen. Dies und die gute Erfahrung bei der auf die PSV gestützten Bekämpfung der Ambrosia zeigen die Wichtigkeit der Beibehaltung und die Erweiterung der Kategorie "besonders gefährlicher Unkräuter" in der PSV mit weiteren Arten.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- abgegrenztes Gebiet	
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sichergestellt werden.
Art. 8 Art. 8 Abs.4	Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs.1 Art. 10 Abs. 3	Wenn möglich , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Abgabe mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPSD liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein. Die kantonalen Stellen müssen vom EPSD dessen Aktionen im Kanton informiert sein
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Abgabe mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Abgabe	Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know-how und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 16 Abs. 1	Die Ausscheidung als Befallszone soll im Einverständnis mit dem Kanton erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden.
Art. 16 Abs. 4	Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden.	Nebst dem schweizerischen Interesse gib es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sichergestellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können.
Art. 18 Abs.1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.	Wie überwacht werden sollte, muss ebenfalls mit den zuständigen kantonalen Diensten festgelegt werden. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men gegen Quarantäneorganismen anweisen	nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 23	Artikel 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und 18 - 20 anpassen	Art. 23 sinngemäss anpassen.
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Die Bezeichnung „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ soll anders formuliert werden.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 31 Abs. 4 lit. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung.	Dito Art. 82 Abs. 1
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	<p>Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung.</p> <p>Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des "Schoggigesetzes" wurde durch das Parlament beschlossen und wird von den interessierten Kreisen begrüsst. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Bei der Verkehrsmilchzulage wird unverständlicherweise Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen, was abgelehnt wird. Auch Schaf- und Ziegenmilch muss in den Genuss des Beitrags kommen, insbesondere, auch deshalb, da diese Milch von der Reduktion der Verkäsungszulage betroffen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus	<p>Die Reduktion der bisherigen Zulage von 15 Rappen für verkäste Milch (um 4 Rappen, die neu als Zulage für Verkehrsmilch dient) auf 11 Rappen betrifft auch die Produzenten von Schaf- und Ziegenmilch. Dass diese zwar von der Reduktion betroffen sind, aber nicht in den Genuss der 4 Rappen für Verkehrsmilch kommen sollen, ist nicht korrekt und nicht gerechtfertigt.</p> <p>Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwendiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen, ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicherzustellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, ist die Option einer Lieferung mit den Strukturdaten zwingend.
Art. 20	Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
Art. 20a Abs. 1	Klarere Formulierung.	Es ist nicht klar, was "Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen" bedeutet und was sich die Vollzugsbehörden unter Maschinen in diesem Zusammenhang vorstellen müssen.
Art. 20a Abs. 2	Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: Alle Bewirtschafter / Landwirtschaftsbetriebe mit Mindest-	Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>normen gemäss BFS:</p> <p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <p>Beschreibung</p> <p>Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturverteilung, die alle Arbeitstätigkeiten und Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1995 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturhebung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur (TATENT) integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit: erstes Heftersjahr der Statistik 1995</p> <p>Erfasste Merkmale</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitstätigkeiten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Ares Spezialkulturen oder 10 Ares in geschütztem Anbau oder 8 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 200 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitstätigkeiten der Primärsektorbetriebe zusetzhalb des Landwirtschafts richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitstätte).</p>	<p>sind im Art. 20a nicht abgebildet.</p> <p>Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>
Art. 20a Abs. 4	Bemerkung	Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs der externen Informationssysteme geführt werden.
Anhang 1 Ziff. 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von 1300 - 3300 Franken verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: ORG-SK-000-Regierungsrat Aargau <regierungsrat@ag.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_2018.05.03
Anlagen: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.docx;
Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf;
Beilage_zur_Vernehmlassung.doc; Beilage_zur_Vernehmlassung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.

Das unterzeichnete Original erhalten Sie mit der morgigen Post per A-Post Plus.

Freundliche Grüsse
Barbara Stocker

KANTON AARGAU
Staatskanzlei

Barbara Stocker
Mitarbeiterin Regierungssekretariat
Generalsekretariat
Regierungssekretariat
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 35
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
barbara.stocker@ag.ch
www.ag.ch/sk



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_2018.05.03

2. Mai 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 119_RR AG_Regierungsrat des Kantons Aargau_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	15
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	22
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	25
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	26
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	34
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	35
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	36
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	37
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	38
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der kantonale Vollzugsaufwand nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen zu (zum Beispiel neue REB-Fördergegenstände). Bei sämtlichen Ordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Um dazu einen substantiellen Beitrag zu leisten, macht der Regierungsrat des Kantons Aargau in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen noch weitergehende Vorschläge. Diese betreffen die Bereiche Mindesttierbesatz (Antrag: Streichen), Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Antrag: Streichen) und den Übergangsbeitrag (Begrenzung aufgrund Einkommen und Vermögen, Antrag: Streichen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielssystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die landwirtschaftlichen Verordnungspakete sind umfassend (aktuell ein Paket von rund 250 Seiten) und laden geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen. Dieser jährliche Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dass im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleitenden eine Stabilisierung der Massnahmen anzustreben ist. Als Beispiel hierzu können die Verlängerung des Beitrags für schonende Bodenbearbeitung oder die durch den Regierungsrat des Kantons Aargau beantragten Verlängerungen der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren und den Einsatz von präziser Applikationstechnik genannt werden.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, vor der Einführung einer Massnahme eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Die Kosten im Bereich der Informatiksysteme aufgrund von Veränderungen im agrarpolitischen Instrumentarium sind oft hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen. Insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dass der Änderungsrhythmus der landwirtschaftlichen Verordnungen angepasst wird. Alle gewünschten Ordnungsänderungen sollen gesammelt, aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse und Wirkungsprüfung priorisiert und abgewogen und schliesslich den Kantonen höchstens alle zwei Jahre zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Justierung des Direktzahlungssystems auf die übergeordneten Zielsetzungen abgestimmt ist.

Bezüglich Kontrollen auf den Betrieben wird das neue Konzept mit der Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter und zielgerichteter durchzuführen, sind positiv. Diese Änderung hat jedoch einen administrativen Mehraufwand und Kosten für die Informatiksysteme zur Folge, die zurück auf die Kantone fallen. Die Totalrevision der Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) wird begrüsst. Es erscheint uns von grösster Wichtigkeit, dass die Finanzierung der neuen und zusätzlichen Aufgaben durch den Bund sichergestellt wird. Da die Kantone über die Begebenheiten vor Ort am besten informiert sind, ist zentral, dass deren Mitspracherecht sichergestellt ist. Zudem müssen Unkräuter/Ungräser in der totalrevidierten Verordnung ebenfalls Eingang finden können. Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege oder auch Erdmandelgras dringend benötigt wird (siehe die Forderung des Aargaus nach neuen [alten] Artikeln aus der PSV, Stand 2001).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Fülle der möglichen freiwilligen Programme wird von Jahr zu Jahr grösser. Im Sinne der administrativen Vereinfachung beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau grundsätzlich eine Reduktion der Anzahl Programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7	vgl. Antrag zu Art. 82 Bst. f und g	vgl. Begründung zu Art. 82 Bst. f und g
Art. 25a	Projekt zur Weiterentwicklung des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) Antrag: Zustimmung	Die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten für Pilotprojekte beim ÖLN wird begrüsst. Es wird erwartet, dass auch Projekte, die zu einer Minderung der Ammoniak-Emission beitragen, so gefördert werden können.
Art. 36 (Ergänzung zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12 wird begrüsst. Es wird beantragt, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist bei der Deklaration im darauffolgenden Februar/März. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Wenn der Tierbestand aus der berechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur bei der darauffolgenden Tierdeklaration übernommen werden kann, ist dies einerseits für den Landwirt eine administrative Entlastung, da der Tierbestand nur einmal erhoben werden muss. Andererseits ist im Vollzug eindeutig klar, dass auf allen Ebenen (Import-Exportbilanz, Nährstoffbilanz, Tierdeklaration) jeweils mit dem gleichen Tierbestand gerechnet werden muss. Beispiel: Import-Exportbilanz aus der Periode vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2021 gilt für die Nährstoffbilanz des Kalenderjahrs 2021 (Kontrolle 2022) sowie für die Deklaration des massgebenden Tierbestands Anfang 2022 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2022. Der Antrag entspricht genau dem Ergebnis aus der Sitzung vom 19. September 2017 zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), der Futtermittelbranche und verschiedenen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen. Antrag Art. 40 Abs. 2: Streichen Antrag Art. 47 Abs. 2: Zustimmung Antrag Art. 47 Abs. 3 und 4: Ablehnung (Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ab.)	Der administrative Aufwand wie auch die Kosten für die Beitragsberechnung (Agrarinformationssysteme) für eine nur sehr kleine Anzahl von Betrieben ist unverhältnismässig.
Art. 51	Mindesttierbesatz Antrag: Mindesttierbesatz bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen streichen.	Die Verwertung von Grünfutter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Bezüglich Versorgungssicherheit ist es unwesentlich, ob diese Raufutterwertung auf dem eigenen Betrieb mit eigenen Tieren geschieht oder das Futter verkauft wird.
Art. 69	Antrag Hartweizen: Zustimmung	Es ist sachgerecht, den Hartweizen bezüglich der Extensobeiträge zum Brotweizen zu zählen.
Art. 70–71	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Antrag: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion abschaffen und stattdessen unabhängig eines Tierbestands einen Grünlandbeitrag einführen (analog Versorgungssicherheitsbeitrag/Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen).	Die Verwertung von Grünfutter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion kann privatrechtlichen Programmen/Labeln überlassen werden.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} und Anhang 2 ^{bis} samt Anhang 8 Ziffer 2.6	Neues RAUS-Weide-Programm für die Rindviehkategorien A 4–9: Antrag: Streichen	Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwendig angepasst und die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren Antrag: Massnahme verlängern bis 2021	Das Programm hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und die Wirkung ist insbesondere auch für die Bevölkerung positiv wahrnehmbar. Analog der Verlängerung für die "schonende Bodenbearbeitung" soll auch diese Beitragsart verlängert werden bis 2021.
Art. 79 Abs. 4	Schonende Bodenbearbeitung, Verlängerung Antrag: Zustimmung	Es ist sinnvoll das Programm zu verlängern.
Art. 81	Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich. Ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Mit den neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf den gesamten offenen Ackerflächen ist diese "Leistung" zudem bereits abgegolten. Allenfalls können diese gar angemessen erhöht werden.
Art. 82 Abs. 6	Präzise Applikationstechnik Antrag: Verlängerung.	Es ist sinnvoll das Programm zu verlängern und damit den Aktionsplan Pflanzenschutz zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 d und e und Art. 2 Bst. f Ziffer 6	<p>Ressourceneffizienzbeiträge Obst für 2019 anpassen:</p> <p>Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende drei Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" • Verzicht auf Herbizid (zwei Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" • Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" <p>Antrag: Erhöhung der Beiträge</p>	<p>Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau.</p> <p>Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" sind zu hoch angesetzt.</p> <p>Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und Zusatzkosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2–3x öfters eingesetzt werden müssen).</p> <p>Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Bst. f und g	<p>Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche:</p> <p>Antrag: Zustimmung mit Vorbehalt. Ausrichtung bis 2023. Auf Differenzierung verzichten. Unklarheit bezüglich "50 % der Fläche".</p>	<p>Die Ausrichtung dieses Beitrags soll bis 2023 erfolgen. Mit einer Ausrichtung über fünf Jahre schafft man Sicherheit für die Bewirtschaftenden.</p> <p>In Anbetracht der Notwendigkeit von Massnahmen im Bereich des Pflanzenschutzmittelaustrags wird diesem neuen Programm zugestimmt. Die Administration von drei Varianten, vom Teilverzicht bis zum Vollverzicht und zeitlicher Abgrenzung ist kompliziert (für Bewirtschafter und Vollzug). Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche Differenzierung verzichtet werden.</p> <p>Vorbehalt Art. 82, Bst. f: Es ist unklar, worauf sich die "50% der Fläche" beziehen: auf eine einzelne Kultur? Auf die offene Ackerfläche?</p> <p>Für Kontrolle und Anmeldung ist es sehr schwierig wenn nur 50 % oder mehr einer Kultur beim Herbizid mitmachen. Die Anmeldung muss zusätzlich zur Kultur bis auf Stufe Parzelle differenziert werden, gleiches gilt für die Kontrolle. Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche weitere Differenzierung verzichtet werden.</p>
Art. 94–96	<p>Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund Einkommen und Vermögen.</p> <p>Antrag: Begrenzung des Übergangsbeitrages aufgrund Einkommen und Vermögen streichen.</p>	<p>Die Leistung soll unabhängig von Einkommen oder Vermögen abgegolten werden. Es entsteht ein grosser administrativer Aufwand im Vollzug mit bescheidener Wirkung ausschliesslich beim Übergangsbeitrag, welcher künftig noch weiter sinken wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98, Abs. 2 Bst. a	<p>Gesuchseinreichung beim Wohnsitzkanton</p> <p>Antrag: Ergänzung der Weisungen zu Art. 98, Abs. 2 Bst. a</p> <p><i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i></p>	<p>Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll:</p> <p><i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i></p> <p>Es wird festgestellt, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirtschafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt.</p> <p>Beispiel aus der Praxis: Ein Betrieb liegt vollständig im Kanton Zürich, nach dem Bewirtschafterwechsel wohnt der neue Bewirtschafter aber wenige hundert Meter weiter im Kanton Aargau. Der Bewirtschafter hat also neu das Beitragsgesuch beim Kanton Aargau einzureichen:</p> <p>Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der administrative Wechsel ist sehr aufwendig, eine einfache, elektronische Weitergabe der Betriebsdaten zwischen den IT-Systemen ist nicht möglich. Alle Daten, namentlich die Flächendaten, müssen manuell erfasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Tierverkehrsdatenbank (TVD)-Nummer wird üblicherweise beibehalten, wechselt aber von einem Kanton zum andern. • Der Betrieb muss meist die Kontrollorganisation wechseln, da diese nicht mit allen bestehenden Kontrollorganisationen in der Schweiz die geforderte Leistungsvereinbarung haben. Eventuell kann es auch sein, dass eine Kontrollstelle sinnloserweise einen sehr weit entfernten Betrieb kontrollieren muss. • Gewisse "gebietshoheitliche" Kontrollen wie beispielsweise Kontrollen des Veterinärdiensts werden weiterhin vom Standortkanton durchgeführt. Eine interkantonale Koordination der Kontrollen ist nicht oder nur mit enormen Mehraufwand möglich. • Durch den "Kantonswechsel" müssen bei Programmen wie Landschaftsqualität die Vorgaben des neuen Wohnsitzkantons eingehalten werden. Ebenfalls könne die Bedingungen bei Vernetzungsprojekten für die ausserkantonalen Flächen von Wohnsitzkanton nicht administriert werden. • Der Wohnsitzkanton zahlt bei Landschaftsqualität und Vernetzung die kantonale Restfinanzierung für Flächen in andern Kantonen. <p>Auswirkung: Im Kanton Aargau, mit rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betrieben wäre eine Ausnahme mit Wechsel vom Wohnsitzprinzip zum Standortprinzip in sieben Fällen sinnvoll und wünschbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 109 Abs.6 (neu)	Abzüge von obligatorischen Beiträgen Antrag: Neuer Abs. 6: <i>"Der Kanton kann beim Vorliegen einer eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlage Abzüge/Verrechnungen bei der Direktzahlungsabrechnung vornehmen."</i>	In praktisch allen Kantonen werden die Berufsbildungsbeiträge, Tierseuchenbeiträge oder Gesuchsbearbeitungsgebühren bei der Auszahlung der Direktzahlungen in Abzug gebracht respektive verrechnet. Sofern dazu eine klare eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage vorliegt, sollten diese Abzüge möglich sein, ohne dass der Bewirtschafter sein schriftliches Einverständnis geben muss. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für privatrechtliche Beiträge oder Zessionen wie Verbandsbeiträge etc. Die Abzüge müssen natürlich in der DZ-Abrechnung transparent ersichtlich sein.
Art. 115 ^e	Referenzperiode IMPEX Antrag: Zustimmung	Es ist richtig, dass im Jahr 2019 den Kantonen die Möglichkeit geboten wird die Periode für die IMPEX selbst festzulegen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.1	Versionen Suissebilanz: Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.3	nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.12	Flexibilisierter Endtermin für lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.13	Reduzierte Nährstoffgehalte im Futter müssen deklariert werden Antrag: Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffern 5.1.4–5.1.7 Punkte 1 und 2</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer eines Massnahmenplans wird auf mindestens sechs Jahre festgelegt.</p> <p>Der Massnahmenplan ist parzellegebunden und wird bei einem Flächenabtausch mit dem flächenabgebenden Bewirtschafter vereinbart. Er ist dafür verantwortlich, dass der Massnahmenplan auch bei weiterem Flächenabtausch innerhalb der Gültigkeitsdauer umgesetzt wird und hat die Pflicht, Abtauschpartner über das Vorhandensein und den Inhalt des anzuwendenden Massnahmenplans zu informieren. Bei wiederholter Erosion auf derselben Parzelle innerhalb der Gültigkeitsdauer wird die Reduktion der Direktzahlungen dem flächenabgebenden Bewirtschafter angerechnet.</p>	<p>Das Wording ist auf den Verordnungstext anzupassen: Vereinbart werden Massnahmenpläne, nicht Bewirtschaftungspläne, sie sollen parzellegebunden sein und man spricht von einem Abtausch, nicht Austausch. Damit Klarheit herrscht, wird der flächenabgebende Bewirtschafter bezüglich Verantwortlichkeit erwähnt und nicht eine neue Wortkreation Hauptbewirtschafter geschaffen. Bezüglich einer möglichen Sanktion ist nur der Wiederholungsfall auf derselben Parzelle innerhalb der Gültigkeitsdauer relevant. Der Wiederholungsfall muss daher explizit erwähnt werden. Sanktioniert werden kann nur der flächenabgebende Bewirtschafter, da der Massnahmenplan mit ihm vereinbart worden ist und er für die Einhaltung verantwortlich ist. Bei wiederholter Erosion in einem Abtauschjahr lösen die Abtauschpartner die Folgen der Sanktion privatrechtlich (analog zu Gülleaustrag durch Lohnunternehmer auf Biodiversitätsförderflächen [BFF], da wird auch der Bewirtschafter und nicht der Lohnunternehmer sanktioniert).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 6.2.5	<p>Die Entkopplung von Qualität und Vernetzung ist im Kontext des heutigen Systems konsequente Umsetzung. Allerdings wird dadurch das Missverhältnis von Anforderung und Abgeltung zwischen QII und Vernetzung weiter erhöht. Die zuletzt per 2018 vorgenommene Verlagerung der QI- auf die QII-Beiträge ist zu überdenken. Die Attraktivität für die Umsetzung von auf die Ziel- und Leitarten abgestimmten zielgerichteten Vernetzungsmassnahmen ist zu stärken. Auf die AP2022+ ist zu prüfen, ob das dreiteilige Beitragssystem bei den BFF in ein zweiteiliges reduziert werden kann, das sich an der Förderung der Ziel- und Leitarten orientiert (gestützt auf die Vernetzungsprojekte sowie die Ökologische Infrastruktur).</p> <p>Wenn die vorgesehene Regelung eingeführt wird, ist der Qualitätsbeitrag bei Hecken zu senken und diesen Beitrag in die Vernetzung von Hecken zu überführen. Ansonsten ist die heutige Regelung zu belassen.</p>	Die gestaffelte Saumnutzung ist klar eine Vernetzungsmassnahme und soll im Rahmen der Vernetzungsprojekte gefördert werden. Mit der zunehmenden Verlagerung der QI-auf die QII-Beiträge ist allerdings die Attraktivität deutlich gesunken, für die letzten Fr. 1'000.–/ha (beziehungsweise Fr. 500.–/ha) aufwendige, auf die Ziel- und Leitarten abgestimmte, Vernetzungsmassnahmen umzusetzen. Die Gefahr besteht, dass sich die Landwirte aufgrund des fehlenden finanziellen Anreizes – zumindest im Mittelland – auf die Qualität konzentrieren und nicht mehr bereit sind, sich an den Vernetzungsprojekten zu beteiligen. Dies hätte zur Folge, dass die für die Biodiversitätsförderung insbesondere im Fauna-Bereich wichtige Strukturvielfalt und Nutzungsstaffelung sowie spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen weiter an Bedeutung verlieren würden.
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 12.1.6	In der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ist – zumindest in den Weisungen – weiterhin zu definieren, ob und bis zu welchem Abbaugrad für abgestorbene Bäume BFF-Beiträge geltend gemacht werden können.	In der Praxis wird die Frage sehr häufig gestellt, ob und bis zu welchem Abbaugrad abgestorbene Bäume noch für BFF-Beiträge anrechenbar sind. Für Vollzug und Kontrolle ist eine einheitliche Vorgabe daher relevant. Hinsichtlich des Kronenaufbaus sind die bisherigen Kriterien effektiv nicht mehr erforderlich und können ersetzt werden.
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 12.2.8	Diese Vereinfachung wird begrüsst.	Die bisherige Einschränkung mit dem Kronendurchmesser hat Landwirte, welche Hochstammobst als neuer Betriebszweig aufbauen wollten, unnötig eingeschränkt.
Anhang 4, Buchstabe B, Ziffer 4.3	Diese Vereinfachung wird begrüsst. Als ökologisch wertvoll gelten neben BFF mit QII und BFF-Ackertypen auch BFF, welche gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden. Infolgedessen soll die jeweils zweite Spalte als "QII/V" bezeichnet werden.	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und ermöglicht ihnen noch zu reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrössen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS- Programms	Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemission infolge verschmutzter Laufflächen sind zu prüfen und gegebenenfalls bei der kommenden Revision der spezifischen Anforderungen BTS und RAUS aufzunehmen.	Verschmutzte Laufflächen sind grosse Ammoniak-Emittenten. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist dahingehend zu überdenken und es ist eine Optimierung der beiden Ziele – Tierwohl und Begrenzung der Ammoniakemissionen – vorzunehmen.
Anhang 7, Ziffer 5.4.2	Zusatzbeitrag für RAUS bei Rindern und Jungvieh Antrag: Ersatzlos streichen	Dieser Zusatzbeitrag wird grundsätzlich abgelehnt. Per 1. Januar 2018 wurden die RAUS-Anforderungen neu aufgelegt und im Vorfeld intensiv diskutiert. Bereits wenige Monate später neue Anforderungen für einzelne Kategorien einzubringen ist für den Vollzug nicht vertretbar.
Anhang 7, Ziffer 6.9.1 a	Der Beitrag für Teilverzicht auf Herbizide von Fr. 100.–/ha ist zu tief und sollte auf Fr. 200.–/ha erhöht werden.	Im Mais würde zum Beispiel eine Bandbehandlung bedeuten, dass in der Regel zweimal gehackt werden müsste. Ein Beitrag von Fr. 100.–/ha deckt den Aufwand von zweimal Hacken nicht ab, zumal bei der Behandlung eine teurere Herbizidtechnik zum Einsatz kommt als bei einer flächigen Herbizidbehandlung.
Anhang 8 Ziffer 1.2. ^{bis} und Ziffer 2.2.6	Kürzungen bei Erosion Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.1.6 Bst. d	Kürzung bei zu tiefer Hochstammanzahl Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Bst. e und f	Kürzung bei Erosion Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.4.5 Bst. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Zustimmung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neue Konzept mit der neuen Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen wird grundsätzlich begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter und zielgerichteter zu gestalten, sind positiv. Der administrative Mehraufwand fällt bei den Kantonen an, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert werden und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Es gibt jedoch auch einige offene Fragen, deren Antworten in den Vernehmlassungsunterlagen nicht zu finden sind. Werden beispielsweise in einer Grundkontrolle sämtliche Kontrollpunkte kontrolliert oder wie bei den risikobasierten Kontrollen nur einige wenige Fokuskontrollpunkte? Was wird bei Mängeln im letzten Jahr kontrolliert, wenn es diese Fokuskontrollpunkte in diesem Jahr nicht mehr gibt? Mit welchen Konsequenzen ist für Landwirte zu rechnen, wenn bei einer Grundkontrolle festgestellt wird, dass eine Massnahme nicht umgesetzt wurde? Auf wie viele Jahre werden Beiträge zurückgefordert? Auf all diese Fragen muss die neue Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) Antworten liefern können.

Die Kontrollplanung und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe werden für die Kantone komplexer und aufwendiger. Es ist mit deutlich mehr festgestellten Mängeln zu rechnen, da gezielter kontrolliert wird, was sich positiv auf die Glaubwürdigkeit der Kontrollen auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 und Art. 4	Definition und Abgrenzung der Begriffe "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle". Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe "Grundkontrolle" und "zusätzliche Kontrolle" (neu wahrscheinlich "risikobasierte Kontrollen", lässt sich nur erahnen) in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und Zuteilung des Begriffs "Kontrollmethode"	Was versteht der Urheber dieser Verordnung unter diesem Begriff? In welchem Verhältnis steht er zu den Begriffen "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle"? Beispiele für Kontrollmethoden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen wird begrüsst.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen steigert die Glaubwürdigkeit im Tierwohlbereich.
Art. 3 Abs. 6 Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen	Der ganze Abs. 6 ist unter Art. 4 Abs. 1 als lit. e. "Neuanmeldungen von Beitragsarten" einzuführen. Er könnte auch unter lit c. "wesentliche Änderungen auf dem Betrieb" aufgeführt werden.	Eine Neuanmeldung beispielsweise im RAUS (Kat. A6) mit einer Grundkontrolle abzuhandeln bringt keinen Mehrwert. Eine Zusatzkontrolle, die genau diesen Bereich prüft (also RAUS bei A6 oder RAUS bei allen Kategorien) reicht völlig aus. Wird eine Grundkontrolle aufbereitet, führt dies zu einer vollständigen Kontrolle des jeweiligen Kontrollpakets (beispielsweise RAUS, BTS und Tierschutz). Dies verfehlt den Bedarf einer Neuanmeldung. Im Weiteren führt die wahrscheinlich vorgezogene Grundkontrolle zu einem Chaos in der Kontrollkoordination, denn höchstwahrscheinlich wäre in diesem Jahr noch eine weitere Grundkontrolle fällig. Wird Art. 3 Abs. 6 Neuanmeldungen nicht in Art. 4 verschoben, widerspricht dies dem in dieser Revision angestrebten hehren Ziel, weniger und nur noch intelligente und fokussierte Kontrollen durchzuführen.
Art. 5 Abs. 4	Antrag: Prüfung der Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen	Damit kann man sich beispielsweise von der Pflicht ein Auslaufjournal zu führen für Fr. 200.– für acht Jahre freikaufen.
Art. 7 Abs. 4	Antrag: genauere Definition	Führt ein gemeldeter Verstoss zu einer Kürzung der DZ? Was, wenn die Kontrollperson einen Tierschutzverstoss feststellt (beispielsweise angebundene Kälber) jedoch keine AFA-Ausbildung hat?
Art. 8 Abs. 3	Antrag: Streichung	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Umsetzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit mit der Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Art. 7, Abs 1. definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziff. 1 "2.1 Gewässerschutz"	Der Kontrollrhythmus ist ebenfalls auf acht Jahre auszu-dehnen.	Es gibt keine stichhaltigen Begründungen, weshalb hier ein Kontrollrhythmus von vier Jahren gelten soll. Dies erschwert die Koordination enorm und führt wieder zu zusätzlichen Kontrollen, was wiederum durch diese Revision verhindert werden soll.
Anhang 2 Ziffer 2.1	Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.	Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen: zum Beispiel ob die Wiese noch Wiese ist oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.
Anhang 2 Ziffer 3.3	Administrative Vereinfachung zu Abs. 3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag Antrag: Zustimmung mit Vorbehalt	Der vorgeschlagenen administrativen Vereinfachung zu Abs. 3.3. BFF mit Vernetzungsbeitrag, wonach nur noch eine Auswahl von Flächen pro angemeldete Massnahme zu überprüfen ist, stimmen wir zu mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei der (in der Regel alle acht Jahre erfolgenden) Vertragserneuerung jedes einzelne Vertragselement der Qualitätsstufe QII und der Vernetzung überprüft werden muss. Die Bestimmungen im Anhang 2 VKKL sind entsprechend zu ergänzen. Begründung: Die vorgeschlagene risikobasierte Kontrolle lediglich einer Auswahl von Flächen für die Qualitätsstufe QII und die Vernetzung ist vertretbar für jene Kontrollen, die während der laufenden Vertragsdauer stattfinden. Hingegen muss bei Vertragserneuerung jedes einzelne Element hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Qualitätsstufe QII beziehungsweise Vernetzung überprüft werden. Andernfalls besteht ein hohes Risiko, dass über Jahre Direktzahlungen für Flächen und Objekte ausbezahlt werden, die nicht den Anforderungen entsprechen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge wird grundsätzlich befürwortet. Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist jedoch komplex und führt zu einer administrativen Verkomplizierung, was eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden verhindert. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Getreidezulage soll mit einem fixen Frankenbetrag umgesetzt werden, da die Getreidefläche von Jahr zu Jahr nicht enorm schwankt. Der Puffer soll mit den bereits existierenden Übergangsbeiträgen gemacht werden.	Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden.
Art. 11	Die Getreidezulage soll analog der Einzelkulturbeiträge bis zum 10. November des Beitragsjahrs ausbezahlt werden.	Gemäss Stellungnahme zu Art. 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.
Art. 12 Abs. 1	Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 31. August.	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12 Abs. 2 Bst. b	Getreidezulage: spätestens am 10. Oktober	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12 Abs. 3 Bst. b	Für die Getreidezulage: bis zum 15. Oktober	Siehe Begründung Art. 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Den Bericht zu den Auswirkungen der GVE-Erhöhung beim Jungvieh über ein Jahr um 0,1 GVE wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung des GVE-Faktors führt zu mehr Beiträgen bei den aufgeführten Beitragskategorien. Diese Erhöhung wird jedoch mit Kürzungen bei anderen Beiträgen oder einem geringeren Übergangsbeitrag kompensiert werden müssen. Wie sich dies auf die einzelnen Betriebstypen auswirkt, wurde nicht untersucht. Die resultierenden Beitragsverschiebungen können so nicht abschliessend beurteilt werden.
 Die bisherige Abstufung der GVE-Koeffizienten wird als sachlich korrekt angesehen. Eine Erhöhung der Jungvieh-GVE drängt sich deshalb nicht auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	<p>Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die Grundlagen für die Düngung aller landwirtschaftlichen Kulturen der Schweiz (GRUD) 2017.</p> <p>Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3,3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2,25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).</p>	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und der Vollzug wird einfacher.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Praxistaugliche Anpassungen mit Schwerpunkt einer administrativen Vereinfachung sind wichtig. Der Tarif für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein (Zolltarifnummer 0102.2191) wurde in den letzten beiden Jahren nie verwendet. Er führte aber zu Abgrenzungsproblemen (Welche Rasse gehört zu welcher Zolltarifnummer?). Die administrative Vereinfachung besteht darin, dass alle reinrassigen Zuchttiere über einen einheitlichen Ausserkontingentszollansätzen (AKZA) abgerechnet werden, egal ob das Rind zur Milch- oder Fleischproduktion genutzt wird. Daher begrüßen wir diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen:

1. Der Regierungsrat des Kantons Aargau würde begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn in der Regel müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist.
2. Generell sollten Regelungen wie zum Beispiel die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Art. 21–24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geografischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24 b Abs. 2c die "zugelassenen Höchstmengen" nur bei den "Weinklassen" erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder Traubenkonzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	<p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor;</p> <p>oder</p> <p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe.</p> <p>Es wird gefordert, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum ge-wogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.</p> <p>Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Meinung, dass die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel steht.</p>
Art. 69 und 76 Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Getränke	<p>1. Auf die Überführung der Regelungen, insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke, in die Weinverordnung ist zu verzichten.</p> <p>2. Eventualiter sind in der Verordnung des EDI über Getränke bei den entsprechenden Rechtsinhalten klare Verweise auf die Weinverordnung aufzuführen.</p>	<p>In der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung werden bezüglich aller Lebensmittelgruppen (inklusive alkoholischer Getränke wie Spirituosen) die Begriffe (Definitionen von Lebensmitteln) und Anforderungen geregelt. Entsprechend ist die Überführung der vorgesehenen Rechtstexte in die Weinverordnung, und damit in die Landwirtschaftsgesetzgebung, nicht nachvollziehbar. Daneben verbleiben weiterhin Bestimmungen zu Wein in der Verordnung des EDI über Getränke, zum Beispiel die Definition Schaumwein/Perlwein, önologische Verfahren und Behandlungen sowie diverse Kennzeichnungsaspekte. Die ausgeführte Auftrennung der Begrifflichkeiten und Vorgaben in unterschiedliche Gesetzesgrundlagen führt damit nicht zu mehr Transparenz, weder für die Betroffenen noch für den Vollzug. Auf die Überführung der Regelungen in die Weinverordnung ist deshalb zu verzichten.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen werden begrüsst. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Somit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- beziehungsweise Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.

Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden. Zustimmung auch für die Änderung des Art. 29 a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 b Abs. 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	In dieser Überarbeitung der PSMV fehlt das Schaffen der Kategorie Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) betreffend *mineralische Recyclingdünger* kann zugestimmt werden. Auslöser dazu ist die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm oder Klärschlammasche. Dies ist grundsätzlich sinnvoll. Das Problem bezüglich Boden sind allfällige Schadstoffgehalte, weshalb die Agroscope beauftragt wurde, Grenzwerte zu definieren. Diese Grenzwerte werden in der ChemRRV festgelegt. Die Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) ist der Revision der DüV angehängt. Die vorgeschlagenen Grenzwerte aus Sicht Bodenschutz tolerierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. **Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen als bestehendes Nicht-EU-Mitglied muss weiterhin möglich sein.** Allgemein gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung (4 Hauptkategorien) der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO), welche wohl vordergründig die grösste Änderung und der bedeutendste Unterschied zur bislang geltenden PSV ausmachen.

Es hat sich gezeigt, dass die proaktive Überwachung der bgSO vorteilhaft ist und im Sinne der Prävention als auch aus Kostensicht zu unterstützen ist. Die beiden Beispiele Ambrosia und Feuerbrand zeigen dies bis heute eindrucksvoll auf. Trotz des Mehraufwands bei den Kontrollaufgaben, welche auf den Kanton (Bund) zukommen werden, geht die Absicht in die richtige Richtung. **Zu beachten ist aber die problematische Finanzlage verschiedenster Kantone, welche nicht zu unterschätzen ist.** Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) darf hier im Hinblick auf vorliegende Ressourcendiskussionen nicht vergessen werden. Im Rahmen des NAP kommen weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kantone zu, die wahrgenommen werden müssen. Hier wird für viele Kantone eine personelle Aufstockung der Pflanzenschutzdienste bereits unumgänglich sein, sollen die neuen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten aus dem NAP seriös bewältigt werden. **Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäneorganismen (QO), ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich, um solch ein Mehraufwand durch die Kantone stemmen zu können. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss dann geändert werden.**

So wie es in der Vernehmlassung zu verstehen ist, wird das Mitspracherecht der Kantone eingeschränkt werden. Der zuständige kantonale Dienst muss beim Auftreten eines QO einen Aktionsplan ausarbeiten und vorlegen, diese sollen aber auf Notfallplänen Art. 20 des Bundes basieren. Wer erarbeitet die Notfallpläne? **Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen hier mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.**

Die zwei grössten Fragezeichen bleiben bei den Themen Ambrosia und Feuerbrand bestehen:

1. Wird die Ambrosia wie vorgesehen aus der neuen PGV in die Freisetzungsverordnung übergeführt, werden die Kontroll- und Bekämpfungskosten den Kantonen vollständig auferlegt. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht mehr möglich. Aufgrund Prioritätensetzung (siehe Abschnitt zu den Kosten oben) wird die Ambrosia-Bekämpfung bei den Kantonen zwangsläufig heruntergefahren oder sogar aufgegeben werden. Ein falsches Zeichen, beachtet man die teils katastrophalen Vorkommen dieser hoch-allergenen Pflanze in den Nachbarländern. Die Ambrosia-Bekämpfung in der Schweiz ist eine Erfolgsstory. Aufgrund der rigorosen Bekämpfung und Kontrollen hat die Schweiz diese Pflanze mitsamt ihrer negativen Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Flächen und die menschliche Gesundheit im Griff. Wird die stringente Haltung gegenüber der Pflanze aufgegeben, muss in Zukunft mit einer deutlichen Vermehrung gerechnet werden, was wiederum gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung inklusive steigender Gesundheitskosten haben würde. **Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten (welche sich ohnehin aufgrund der jahrelangen Bekämpfung und dem dadurch tiefen Verbreitungsniveau der Pflanze in übersichtlichem Rahmen bewegt) für die Kontrolle und Bekämpfung bei der Ambrosia beteiligen.**
2. Der Feuerbrand soll neu bei den "geregelten Nicht-Quarantäneorganismen" geführt werden. Was bedeutet dies konkret für die Kantone? Aus der Vernehmlassung geht dies nicht genau hervor. So wie die Formulierung verstanden wird, wird es in Zukunft aufgrund dieser Einteilung nicht mehr möglich sein, Schutzobjekte, Befallszonen und Einzelherdzonen beim Feuerbrand auszuscheiden. Können Schutzgebiete analog den momentan geltenden Einzelherdzonen ausgeschieden werden? Ebenso und weitaus schwerwiegender ist festzustellen, dass der Bund sich bei dieser Kategorie nicht weiterhin an Kontroll- und Bekämpfungskosten beteiligt. Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist somit elementar wichtig. **Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten und bei der Bekämpfung und Kontrolle beteiligen.**

Eine wirklich abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (zum Beispiel konkrete Einteilung der QO in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, wer und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausarbeitet, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermaßen (Beispiel Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste).

Zusammengefasst sind uns insbesondere die drei Themen von grösster Wichtigkeit:

1. Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein.
2. Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein.
3. Unkräuter/Ungräser müssen ebenfalls in der PGV Eingang finden können.
4. Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege, oder auch Erdmandelgras dringend benötigt wird. (Siehe unsere Forderung nach neuem (alten) Artikel aus der PSV, Stand 2001)
5. Neue Einteilung Feuerbrand ist nicht akzeptabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2 Bst. a	<p>Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insbesondere Ambrosia!) muss in der neuen PGV Eingang finden.</p> <p>Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen welche als Schaderreger/- organismen vorkommen ist im Art. 2, Bst. a definiert.</p>	<p>Wird die Ambrosia in die FrSV überführt, werden vom Bund keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen. Die Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden können. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Im Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert: Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen,... Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit <ul style="list-style-type: none"> • Befallszone • Schutzobjekt • Schutzgebiet • abgegrenztes Gebiet 	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 11 Abs.1	Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Die Umsetzung dieses Artikels ist nicht möglich. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelner Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 1	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:.....	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen.
Art. 13 Abs. 2	Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.	Auch Art. 13.2. und Art. 13.5 müssen (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 5	<p>Das zuständige Bundesamt muss die betroffenen kant. Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden.</p> <p>Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen</p>	<p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich ohne Absprache mit den Kantonen Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd - Bekämpfung im Kantons Aargau und Kanton Zürich.</p> <p>Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	Artikel streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Art. 16/Art. 17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) & Finanzierung (siehe Kapitel 11 Finanzierung Art. 82/Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inklusive Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung beziehungsweise Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs. 1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Hier müssten die Kantone mit einbezogen werden.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb muss bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können.
Art. 21	Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.	Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Ressourcen am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 31	Antrag zu Art. 31 Zeugnispflicht auch auf private Importe ausdehnen. mehr Stichproben an der Grenze (inklusive Onlinehandel)	Bei (bgSO) prioritären Quarantäne Organismen sollten die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt, die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze beziehungsweise beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (Analog Kanada, Australien). Ein ergänzendes Beispiel: Stellen Sie sich vor, eine Privatperson gräbt selbst einen Olivenbaum in der Region Salento (Italien) aus und importiert ihn unkontrolliert in die Schweiz. Zwei Jahre später wird Xylella Befall in dieser Region festgestellt.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindungen haben wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insbesondere Feuerbrand! [FB]).</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst.</p>	<p>Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der "Geregelten Nicht-QO" nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.</p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Antrag: Neuer Artikel	<p>Neuer Artikel nach Vorbild alter PSV vom 2001 (2. Abschnitt: Andere Schadorganismen) Art. 33 Verhütung und Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen:</p> <p>Art. 33 Verhütung</p> <p>Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden; b) einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen. <p>Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen</p> <p>Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Art. 41 Abs. 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen; er kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen; b) die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären; c) die Vernichtung der Befallsherde anordnen; d) den Anbau der Wirtspflanzen verbieten; e) die Rodung der Wirtspflanzen anordnen. 	<p>Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, den wir beim Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege oder auch Erdmandelgras benötigen.</p> <p>Zwischenwege sind notwendig und dringend gefordert. Bei QO muss der Lead beim Bund liegen oder eine Unterstützung vom Bund erfolgen. Bei anderen Schadorganismen sollen die Kantone über den Vollzug bestimmen.</p> <p>Weil die angesprochenen Probleme bezüglich der fehlenden Zwischenwege alle Kantone betreffen, soll eine Harmonisierung angestrebt werden. Es ist nicht zielführend, dass jeder Kanton eine eigene Regelung erlässt.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen in der Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) als Nachfolgelösung des "Schoggigesetzes" werden begrüsst. Die vorgeschlagene Lösung wurde mit der Branche erarbeitet und ist somit unbestritten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	Reduktion Verkäsungszulage um 4 Rp./kg wird gutgeheissen	Die Reduktion der Verkäsungszulage führt dazu, dass alle Milchproduzenten gleichviel zur Verbilligung der Rohstoffe der Nahrungsmittelindustrie beitragen.
Art. 2a	Zulage von 4 Rp. für alle Verkehrsmilch wird gutgeheissen	Somit erhalten alle Milchproduzenten gleichviel und es gibt keine Unterscheidung nach Verwendung der Milch.
Art. 3 Abs. 4	Gesuchstellung für die Zulagen kann an den Milchverwerter übertragen werden. Diese Lösung ist sinnvoll.	Durch die Übertragung der Gesuchstellung an den Milchverwerter werden die Produzenten von administrativen Arbeiten entlastet. Die Bundesverwaltung muss somit nicht über 20'000 einzelne Gesuche bearbeiteten und ist dadurch ohne Personalaufstockung realisierbar.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ergeben sich keine Bemerkungen zu den Anpassungen der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Es dürfen jedoch keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Die Information über ein vorhandenes Flag (Kennzeichnung im Informatiksystem) bezüglich NPR-Vereinbarung muss an das Aargauische Geografische Informationssystem (AGIS) übermittelt werden. Für die Überführung in HODUFLU ist das BLW zuständig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicher zu stellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, ist die Option einer Lieferung mit den Strukturdaten zwingend.
Art. 20 a Abs. 2	Es bearbeitet Daten von folgenden Personen : Alle Bewirtschafter/Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS.	Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20 a nicht abgebildet. Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Zollverordnung erfolgt im Rahmen einer Begleitmassnahme zur Ablösung der Ausfuhrbeiträge gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ('Schoggigesetz'). Die Verordnungsänderung soll primär der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens der aktiven Veredelungsprodukte dienen und ist somit zu begrüssen.

Die Kantone sind durch diese Änderung nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischer Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Angst Christina <Christina.Angst@TG.CH>
Gesendet: Mittwoch, 25. April 2018 14:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 120_DIV TG_Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau_2018.04.25
Anlagen: 377_2018_Missiv_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2018.pdf; Stellungnahme_Kanton_Thurgau.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Thurgau zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse

Christina Angst

Kanton Thurgau
Departement für Inneres und Volkswirtschaft
lic. iur. Christina Angst
Sachbearbeiterin Rechtsdienst
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0) 58 345 54 67
Fax: +41 (0) 58 345 54 61
E-Mail: christina.angst@tg.ch
Homepage: www.div.tg.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Johann N. Schneider-Amman
Bundesrat
3003 Bern

120_DIV TG_Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau_2018.04.25

Frauenfeld, 24. April 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

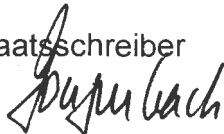
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Formular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau 120_DIV TG_Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau_2018.04.25
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	16
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	21
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	25
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	26
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	28
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	29
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	30
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	31
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	39
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	44
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	45
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	46

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das anlässlich der AP 2014/17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde. So ist auf die Ausweitung der Ressourceneffizienzbeitrags-Massnahmen, die Einführung eines Milchviehbeitrags und die Möglichkeit zur Abweichung beim Erfüllen des ökologischen Leistungsnachweises in der Direktzahlungsverordnung zu verzichten.

Die Einführung der Getreidezulage in der Einzelkulturbeitragsverordnung mit einer faktorisierten Beitragsberechnung ist zu kompliziert und wird in dieser Form abgelehnt. Wenn eine Getreidezulage eingeführt werden soll, muss diese wesentlich einfacher und mit den bisherigen Abläufen vereinbar sein.

Die neu strukturierte VKKL wird grundsätzlich begrüsst, wir beantragen jedoch noch gewisse Anpassungen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

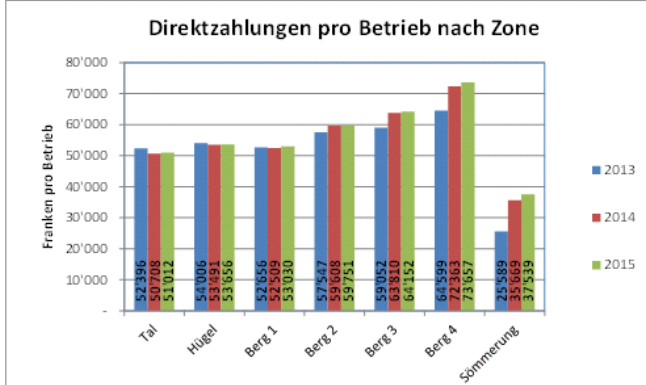
Die AP 2014/17 wurde im Jahr 2014 eingeführt und ist nun im fünften Jahr der Umsetzung. Die Vollzugsstellen und die Bauernfamilien haben sich an das System „gewöhnt“ und arrangieren sich mit der Komplexität und den Widersprüchen. Die Kantone haben mit hohen Investitionen ihre EDV-Systeme den Anforderungen angepasst. Dazu gehören auch die Investitionen in den Bereich „Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS)“. Die Kantone sind daran, diese enorm komplexe Aufgabe umzusetzen. Zum Teil erfolgt dies gestaffelt über mehrere Jahre. Die Bereinigung der Daten ist ein zusätzlicher und nicht zu unterschätzender Aufwand. Die Kantone sind mit ihren Finanzen, aber auch mit den personellen Ressourcen am Limit. Weitere Anpassungen, seien sie noch so „klein“ oder „nachvollziehbar“, sind zu stoppen und allenfalls erst zusammen mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. Gerade bei der Agrarpolitik würde eine Drosselung des Veränderungstempos zu einer Entspannung der Situation, zu mehr inhaltlicher Qualität und zu einem verständlicheren und transparenteren Vollzug führen.



Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket die Komplexität z.B. beim ÖLN, die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB) und der Detaillierungsgrad (Tierwohl) unverhältnismässig zunehmen. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen. Insbesondere wird dem Anliegen der administrativen Vereinfachung kaum Rechnung getragen. Gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt in Sachen fortwährender Veränderung der Direktzahlungs-Instrumente angesagt.

Beim Verordnungspaket 2018 (Umsetzung per 1.1.2019) steht der „Nutzen“ in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise um kosmetische Anpassungen und zum Teil um Präzisierungen, die für den einzelnen Landwirt nur kleine finanzielle Änderungen mit sich bringen, aber für die Anpassung der EDV-Systeme sehr komplex sind. Anpassungen der DZV haben also nur eine Umlagerung der Beiträge zur Folge. Bei vielen Betrieben wird es ein Nullsummenspiel bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Ersatzlos streichen.	<p>Nachdem im Jahr 2018 mit der Einführung von neuen REB-Beiträgen in den Bereichen Obstbau, Rebbau, Zuckerrüben und Schweinehaltung vom Bund eine zusätzliche Komplexität in die DZV und in den Agrarvollzug eingebaut worden ist, ertragen die Landwirte und der Vollzug inkl. EDV-Systeme nicht ein Jahr danach schon wieder einen Ausbau.</p> <p>Das neu angedachte Programm ist zudem nicht unabhängig vom Programm „schonende Bodenbearbeitung“, sondern hat einen Einfluss darauf. Dort wird der bisherige Beitrag von Fr.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>400.- auf Fr. 200 pro Hektar gesenkt.</p> <p>Zudem wäre der neue Beitrag auf drei Jahre befristet (bis 2021). Für diese kurze Zeitspanne steht der Aufwand für alle Akteure plus Kosten für die Programmierung in keinem Verhältnis zum angedachten Nutzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Aspekte rechtfertigt es sich nicht, diesen befristeten Beitrag per 2019 einzuführen. Hingegen ist zu prüfen, wie die Ressourcenprogramme harmonisiert und in die nächste Phase der Agrarpolitik übergeführt werden sollen.</p> <p>Die Ausweitung der REB-Beiträge auf sämtliche Ackerkulturen ist nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung. Sie verkompliziert die Erhebungen massiv. Dasselbe gilt für die Informatiksysteme, welche die Anmeldung und die Berechnung der Beiträge abfangen müssen. Dies ist für die Kantone mit hohen Kosten verbunden. Die Kontrollen der Einhaltung der Massnahmen sind sehr schwierig bis unmöglich</p>
Art. 25a und Anhang 8 Ziff.2.2.10	Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN Antrag: Ersatzlos streichen.	<p>Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr.</p> <p>Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig.</p>
Art. 25a	Eventualantrag: Artikel 25a soll vollständig als zwei neue Absätze in den	Wir sehen einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Artikel 11 und 25a, weshalb wir eine Zusammenführung inner-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	bestehenden Artikel 11 überführt werden.	halb Artikel 11 anregen.																																
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 49 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2	Ersatzlos streichen.	<p>Mit der AP 2014/17 wurden Massnahmen geschaffen, welche die Sömmerung massiv mehr unterstützen als zuvor. Dies ist auch aus nachfolgender Grafik deutlich sichtbar.</p> <p style="text-align: center;">Direktzahlungen 2013 - 2015</p>  <table border="1" data-bbox="1361 536 2004 922"> <caption>Direktzahlungen pro Betrieb nach Zone</caption> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>2013</th> <th>2014</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tal</td> <td>52'346</td> <td>50'708</td> <td>51'012</td> </tr> <tr> <td>Hügel</td> <td>54'006</td> <td>53'491</td> <td>53'656</td> </tr> <tr> <td>Berg 1</td> <td>52'656</td> <td>52'308</td> <td>53'030</td> </tr> <tr> <td>Berg 2</td> <td>57'427</td> <td>59'608</td> <td>59'751</td> </tr> <tr> <td>Berg 3</td> <td>59'052</td> <td>63'810</td> <td>64'152</td> </tr> <tr> <td>Berg 4</td> <td>64'599</td> <td>72'363</td> <td>73'657</td> </tr> <tr> <td>Sömmerung</td> <td>26'589</td> <td>35'668</td> <td>37'339</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Bund kommt in der nachfolgenden Grafik zum Schluss, dass sich die Beiträge positiv auf die Bestossung der Alpen auswirken. Aus der Grafik ist auch bei der Bestossung mit Milchkühen ein deutlicher Aufwärtstrend sichtbar (zweitoberste Linie, blau).</p>	Zone	2013	2014	2015	Tal	52'346	50'708	51'012	Hügel	54'006	53'491	53'656	Berg 1	52'656	52'308	53'030	Berg 2	57'427	59'608	59'751	Berg 3	59'052	63'810	64'152	Berg 4	64'599	72'363	73'657	Sömmerung	26'589	35'668	37'339
Zone	2013	2014	2015																															
Tal	52'346	50'708	51'012																															
Hügel	54'006	53'491	53'656																															
Berg 1	52'656	52'308	53'030																															
Berg 2	57'427	59'608	59'751																															
Berg 3	59'052	63'810	64'152																															
Berg 4	64'599	72'363	73'657																															
Sömmerung	26'589	35'668	37'339																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																							
		<div data-bbox="1355 279 2027 343">  Kulturlandschaft: Sömmerung  </div> <div data-bbox="1422 351 1971 670"> <table border="1"> <caption>Estimated data from the Normalnutzese chart (2000-2015)</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Milchkühe</th> <th>Mutterkühe und andere Kühe</th> <th>Pferde</th> <th>Schafe</th> <th>Ziegen</th> <th>Andere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2000</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2001</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2002</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2003</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2004</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2005</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2006</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2007</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2008</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2009</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2010</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2011</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2012</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2013</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2014</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> <tr><td>2015</td><td>115000</td><td>15000</td><td>10000</td><td>25000</td><td>5000</td><td>5000</td></tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox="1422 678 2016 726"> <p>→ Alpungs- und Sömmerungsbeiträge wirken positiv auf die <u>Bestossung</u> der Alpen</p> </div> <div data-bbox="1422 742 2027 758"> <p>14. April 2016 9</p> </div> <div data-bbox="1346 798 2087 997"> <p>In den Vernehmlassungsunterlagen ist die Rede von einem potenziellen Rückgang der Milchviehsömmerung. Diese Aussage ist aus der oben erwähnten Grafik des Bundes nicht nachvollziehbar. Wenn es sich um einen „einjährigen Trend“ handeln würde, soll nicht auf Grund von kurzfristigen Schwankungen die DZV angepasst werden.</p> </div> <div data-bbox="1346 1037 2087 1173"> <p>Wir empfehlen, die Situation über einen längeren Zeitraum zu beobachten und wenn Handlungsbedarf tatsächlich erkennbar ist, diesen in die nächste Etappe der Agrarpolitik zu integrieren.</p> </div>	Jahr	Milchkühe	Mutterkühe und andere Kühe	Pferde	Schafe	Ziegen	Andere	2000	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2001	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2002	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2003	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2004	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2005	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2006	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2007	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2008	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2009	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2010	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2011	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2012	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2013	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2014	115000	15000	10000	25000	5000	5000	2015	115000	15000	10000	25000	5000	5000
Jahr	Milchkühe	Mutterkühe und andere Kühe	Pferde	Schafe	Ziegen	Andere																																																																																																																			
2000	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2001	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2002	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2003	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2004	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2005	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2006	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2007	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2008	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2009	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2010	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2011	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2012	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2013	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2014	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
2015	115000	15000	10000	25000	5000	5000																																																																																																																			
<p>Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 49 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.6.2</p>	<p>Die bisherige Übergangsbestimmung zur Kurzalpfung von Milchvieh ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter ist die bisherige befristete Regelung zur Förderung der Milchviehhaltung auf Kurzzeitalpen in vereinfachter Form weiterzuführen: Bei einer durchschnittlichen Sömmerungsdauer der Milch-</p>	<p>Der administrative Aufwand wie auch die Kosten für die Beitragsberechnung (Agrarinformationssysteme) für eine nur sehr kleine Anzahl von Betrieben ist unverhältnismässig.</p> <p>Falls der Bund die Förderung der Milchviehhaltung über die Direktzahlungen für notwendig erachtet, so ist der Flurschaden im Vollzug einzugrenzen und eine vollzugstaugliche</p>																																																																																																																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>viehkategorien von 56 – 100 Tagen pro Sömmerungsbetrieb wird der Sömmerungsbeitrag für diese Kategorien pro GVE festgelegt. Ob die Tiere gemolken werden, ist nicht zu berücksichtigen. Die Überprüfung des Normalbesatzes erfolgt weiterhin über einen Vergleich mit dem effektiven Besatz sämtlicher gesömmerter Tiere.</p> <p>Subeventualiter: Sollte der vorgeschlagene komplizierte Milchviehbeitrag eingeführt werden, hat das BLW die rechtzeitige Lieferung der für die Beitragsberechnung benötigten Daten zu garantieren.</p>	<p>Lösung vorzusehen.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Absatz 2^{bis} ist wie folgt in Absatz 2 Buchstabe a zu integrieren:</p> <p>„a. Brotweizen <i>inkl. Hartweizen</i>, Futterweizen, Roggen [...]“</p>	<p>Es ist sachgerecht, den Hartweizen bezüglich der Extensobeiträge zum Brotweizen zu zählen.</p> <p>Mit der Aufzählung des Hartweizens direkt nach dem Brotweizen kann die Gliederung vereinfacht und auf einen Absatz 2^{bis} verzichtet werden. Die Aussage bleibt dieselbe.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.</p>	<p>Das RAUS-Programm inkl. Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist mit insgesamt 83.4 % eine hohe Beteiligung auf.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
		<p data-bbox="1357 264 1794 288">Beteiligung am RAUS-Programm 2016</p> <table border="1" data-bbox="1357 296 2051 711"> <thead> <tr> <th data-bbox="1357 296 1816 320" rowspan="2"></th> <th colspan="2" data-bbox="1827 296 2051 320">RAUS-Beteiligung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1827 328 1928 352">GVE</th> <th data-bbox="1939 328 2051 352">Betriebe</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1357 360 1816 384">Tierkategorie</th> <th data-bbox="1827 360 1928 384">%</th> <th data-bbox="1939 360 2051 384">%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1357 392 1816 416">Milchkühe</td> <td data-bbox="1827 392 1928 416">83.8 %</td> <td data-bbox="1939 392 2051 416">71.4 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 424 1816 448">andere Kühe</td> <td data-bbox="1827 424 1928 448">91.4 %</td> <td data-bbox="1939 424 2051 448">60.0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 456 1816 504">weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td data-bbox="1827 456 1928 504">82.9 %</td> <td data-bbox="1939 456 2051 504">73.9 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 512 1816 536">weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 512 1928 536">77.1 %</td> <td data-bbox="1939 512 2051 536">69.6 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 544 1816 568">weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 544 1928 568">41.2 %</td> <td data-bbox="1939 544 2051 568">40.2 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 576 1816 600">männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 576 1928 600">62.2 %</td> <td data-bbox="1939 576 2051 600">57.3 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 608 1816 632">männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 608 1928 632">64.6 %</td> <td data-bbox="1939 608 2051 632">53.4 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 639 1816 663">männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 639 1928 663">65.4 %</td> <td data-bbox="1939 639 2051 663">51.7 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 671 1816 695">männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td data-bbox="1827 671 1928 695">38.6 %</td> <td data-bbox="1939 671 2051 695">34.8 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1357 703 1816 727">Total Rindergattung</td> <td data-bbox="1827 703 1928 727">81.8 %</td> <td data-bbox="1939 703 2051 727">83.4 %</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1357 751 2051 807">Die Anpassung wird damit begründet, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80 % liege.</p> <p data-bbox="1357 855 2051 1126">Die Argumentation der 80 %-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z.B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.</p> <p data-bbox="1357 1174 2051 1366">Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die vorgeschlagene sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als zu früh und nicht zweckmässig.</p> <p data-bbox="1357 1414 2051 1461">Die vorgeschlagene Änderung ist eine ganz neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Es ist nicht verständlich, dass</p>		RAUS-Beteiligung		GVE	Betriebe	Tierkategorie	%	%	Milchkühe	83.8 %	71.4 %	andere Kühe	91.4 %	60.0 %	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %	weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %	männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %	männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %	männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %	Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %
	RAUS-Beteiligung																																							
	GVE	Betriebe																																						
Tierkategorie	%	%																																						
Milchkühe	83.8 %	71.4 %																																						
andere Kühe	91.4 %	60.0 %																																						
weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	82.9 %	73.9 %																																						
weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	77.1 %	69.6 %																																						
weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	41.2 %	40.2 %																																						
männliche Tiere, über 730 Tage alt	62.2 %	57.3 %																																						
männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	64.6 %	53.4 %																																						
männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	65.4 %	51.7 %																																						
männliche Tiere, bis 160 Tage alt	38.6 %	34.8 %																																						
Total Rindergattung	81.8 %	83.4 %																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Jahr nach der Gesamtrevision der Tierwohlbeiträge (Defizit war bereits bekannt) erneut ein Vorschlag zu einem zweistufigen RAUS-Programm (wurde beim Milchvieh klar verworfen) vorgeschlagen wird. Die effektive Wirkung wird gering ausfallen.</p>
<p>Art. 77 Abs. 3, Art. 79 Abs. 4, Art. 82 Abs. 6, Art. 82a Abs. 2, Art. 82b Abs. 2, Art. 82d Abs. 4 und Art. 82f Abs. 3 (neu)</p>	<p>Harmonisierung aller befristeten Bundesprogramme auf einen einzigen Endtermin. Wir schlagen 2021 als Jahr vor Einführung der AP22+ vor.</p>	<p>Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind zur Zeit entweder 2019, 2021 oder 2022.</p> <p>In den Vernehmlassungsunterlagen werden gewisse Änderungen bei den Endterminen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Unterstützungsdauer wären 2019, 2021, 2022 und neu 2023. In den Erläuterungen zu den Artikeln 82f und 82g wird die Bedeutung des Endtermines 2021 betont. Eine Gleichschaltung aller Programme auf diesen Termin wäre sinnvoll.</p> <p>Anstelle einer Vereinheitlichung aller Programme auf denselben Endtermin, z.B. 2021, wird mit der vorgeschlagenen Regelung in Artikel 82 Absatz 6 mit 2023 noch ein vierter Endtermin eingeführt. Die bereits bestehende Unübersichtlichkeit wird mit einem weiteren Endtermin noch grösser. Der Nutzen eines vierten Termines ist nicht ersichtlich.</p> <p>Mit der Verlängerung aller Beitragsarten bis 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden. Zudem ist das Jahr 2021 das Jahr vor Einführung der AP22+.</p>
<p>Art. 82b und Art. 82c</p>	<p>Betriebe welche nach LBV und DZV nicht beitragsberechtigt sind, sollen bei der Phasenfütterung von Schweinen</p>	<p>In der Schweiz werden viele der grösseren Schweinehaltungsbetriebe als juristische Person geführt oder sind Teil eines Käsereibetriebes. Diese können mit der jetzigen DZV</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teilnehmen können.	Auslegung nicht partizipieren, obwohl bei diesen Betrieben die grösste Wirkung bei Ammoniakreduktionen erreicht werden könnte.
Art. 82e Abs. 1	Die REB Beiträge haben insgesamt zu hohe Anforderungen. In der jetzigen Formulierung von Absatz 1 sind alle Faktoren kumulativ. Es soll nur auf entweder Herbizid oder Systemische Fungizide verzichtet werden.	Es soll nur auf entweder Herbizid oder Systemische Fungizide verzichtet werden. Der Einstieg bei Herbizid wird für einen ohnehin schon tiefen Beitrag noch durch weitere nicht herbizidrelevante Mittel erschwert.
Art. 82f	Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Wir beantragen den Verzicht auf die in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Variante.	<p>Die Regelung ist administrativ sehr aufwendig, da sie über zwei Kalenderjahre geht. Die Kontrollorgane müssen neu zusätzlich zum aktuellen Flächenverzeichnis noch auf das Flächenverzeichnis vom Vorjahr zugreifen.</p> <p>Die Anmeldung wird auch verkompliziert. Man muss sich eigentlich schon im Vorjahr anmelden und die Anmeldung im Folgejahr bestätigen. Was macht man, wenn eine Parzelle nicht mehr zur Verfügung steht, oder eine andere Kultur als geplant angepflanzt wird. Dies ist nur mit zusätzlichen Anmelde- und Abmeldemechanismen möglich.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte man auf eine solche Variante verzichten.</p>
Art. 82f und Art. 82g	Ersatzlos streichen	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 7.</p> <p>Die enge thematische Verknüpfung zum Programm schonende Bodenbearbeitung mit einem gleichzeitigen Ausschluss von Bio-, Zuckerrüben- und BF-Flächen führt zu einer unerwünschten Komplexität und sorgt für Verwirrung und nicht für Vereinfachung.</p> <p>Das Kapitel 6 der DZV zum Thema Ressourceneffizienzbei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>träge soll bis Ende 2021 unverändert weitergeführt werden. Eine Überarbeitung und Vereinfachung drängt sich jedoch auf und ist mit der Einführung der AP22+ umzusetzen.</p>
<p><i>Neu</i></p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern sollen ebenfalls bis 2021 verlängert werden, falls die emissionsmindernde Ausbringung ab 2020 noch nicht verbindlich wird.</p>	<p>Die Verlängerung soll garantieren, dass die emissionsmindernde Ausbringung bis Inkrafttreten der AP 22+ gefördert wird. Wir sind der Meinung, dass die Ausbringung spätestens mit der AP 22+ gefordert wird, da sie bereits jetzt zum Stand der Technik gehört.</p>
<p>Art. 102 Abs. 2</p>	<p>Absatz 2 muss beibehalten werden</p>	<p>Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden. Der Hinweis, die Bestimmung werde in die VKKL verschoben, trifft nicht zu. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit zu entnehmen ist, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.</p>
<p>Art. 109 Abs. 6 (<i>neu</i>)</p>	<p>Es ist folgender neuer Absatz 6 aufzunehmen:</p> <p><i>„Der Kanton kann beim Vorliegen einer eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlage Abzüge/Verrechnungen bei der Direktzahlungsabrechnung vornehmen.“</i></p>	<p>In praktisch allen Kantonen werden die Berufsbildungsbeiträge, Tierseuchenbeiträge, ÖLN- oder Bio-Kontrollkosten oder Gesuchsbearbeitungsgebühren bei der Auszahlung der Direktzahlungen in Abzug gebracht resp. verrechnet. Sofern dazu eine klare eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage vorliegt, sollten diese Abzüge möglich sein, ohne dass der Bewirtschafter sein schriftliches Einverständnis geben muss.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</p>	<p>Die Import/Export-Bilanz oder lineare Korrektur müssen lückenlos geführt werden - es ist ein Zeitraum von zwölf Monaten anzustreben: Ausnahmen: bei Betriebsumstellung</p>	<p>Die Komplexität der Suisse-Bilanz hat ein Niveau erreicht, dass viele Betriebsleiter den Durchblick kaum mehr haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Wechsel auf andere NPr-Variante. Der Abschluss muss im Zeitraum Oktober - Dezember erfolgen (ggf. September bis Dezember). Ebenso die Berechnung lineare Korrektur.</p> <p>Wir stimmen dem Vorschlag für einen flexibilisierten Endtermin für die lineare Korrektur und die Import/Export-Bilanz zu.</p> <p>Die bisherige Regelung für die Mastpoulets (1.1. - 31.12), ist beizubehalten.</p>	<p>Landlose Betriebe werden die Bemessungsperiode Kalenderjahr wahrscheinlich bevorzugen, da diese mit der Betriebsbuchhaltung identisch ist. Ob Landwirtschaftsbetriebe vermehrt Zeit haben, sich im Sommerhalbjahr mit NPr-Abschlüssen zu beschäftigen, ist fraglich.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung, beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Berechnung eines betriebs-spezifischen Gehaltes von Hofdünger. Wir möchten jedoch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lassen darf. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge, des Weidegangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir, für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren, damit genügend Zeit besteht, die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren. Somit würde die Regelung auf 2019 verbindlich.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 5.1.7</p>	<p>Die Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone ist zu streichen.</p>	<p>Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.</p>
<p>Anhang 4 Bst. A Ziff. 6.2.5</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei eine Hecke der Qualitätsstufe II verein-</p>	<p>Grundsätzlich anerkennen wir den ökologischen Mehrwert einer gestaffelten Nutzung bei einem Krautsaum. Die Um-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	facht wird.	setzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt jedoch teilweise zu einem Mehraufwand. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 11.1.2	Wir begrüßen diese Anpassung. Analog der Buntbrache soll für den Saum eine maximale Vertragsdauer von acht Jahren festgelegt werden.	Nach dieser Dauer unterscheidet sich ein Saum nicht mehr von einer extensiven Wiese und soll beim Verzicht auf die Anlage einer neuen Ackerkultur nicht mehr in der Fruchtfolge angerechnet werden können.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.6	Wir lehnen die Anpassung der Bestimmung ab.	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt.</p> <p>Ein Hochstammobstbaum besteht aus Wurzeln, Stamm und einer Krone. Die Krone lässt sich an einem Hochstammobstbaum erst erkennen, wenn er verholzte Seitentriebe hat. Fällt die Formulierung nach Ziffer 12.1.6 weg, besteht wieder die Gefahr, dass einjährige Ruten (insbesondere Nussbäume) gepflanzt und für Beiträge angemeldet werden, die nicht der Definition von Hochstammbäumen entsprechen.</p>
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.2.8	Wir lehnen die Anpassung der Bestimmung ab. Die Bestimmung eines Kronendurchmessers von mindestens drei Metern bei einem Drittel der Bäume ist beizubehalten.	Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Nur bei grossflächigen Neupflanzungen muss mit BFF-QII zugewartet werden.
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	Der zusätzliche RAUS-Beitrag für die Kategorien A4 – 9 ist zu streichen.	Wie bereits in den Ausführungen zu Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} dargelegt, ist der neue Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht. Wir lehnen diesen Zusatzbeitrag grundsätzlich ab.
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag ist zu streichen und die entsprechenden Ansätze unter Ziff. 6.9.1 sind um den Betrag von Fr. 200.--	Die Anmeldung von Herbizidverzicht an zwei verschiedenen Orten ist zu kompliziert und unverständlich für den Landwirt und führt beim Kanton zu einem zusätzlichen Koordinations-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu erhöhen.	aufwand.
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst d	Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.	Wenn der Landwirt (meist aus Sicherheit) nicht alle Bäume angegeben hat, soll er nicht gezwungen sein, die Maximalzahl anzugeben.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	Wir lehnen die Anpassung der Bestimmung ab. DZV-Kürzungen bei wiederholter Bodenerosion sollten nicht nach unten angepasst, sondern in der heutigen Höhe beibehalten werden.	Die vorgeschlagene Lockerung ist nicht zielführend und setzt ein falsches Zeichen.
Anhang 8 Ziffer 2.2.10		Der Begriff Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 – 2.2.9 ist nicht klar definiert. Er könnte im Einzelfall bei einem Rekurs vor Gericht nicht standhalten. Wir haben im Moment aber keinen besseren Vorschlag.
Anhang 8 Ziffer 2.4.5c	Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.	
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.10.9	Streichen.	Wir sind gegen die Einführung eines weiteren RE-Beitrages. Wenn der neue REB nicht eingeführt wird, muss auch der Anhang nicht erweitert werden (vgl. unsere Bemerkungen zu Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 7).

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüßen wir das neue Kontrollkonzept mit Grundkontrollen und zusätzlichen Kontrollen (risikobasiert). Dieses ist jedoch zwingend mit den Veterinärbehörden und der NKPV zu koordinieren. Ansonsten wird die Kontrollkoordination nur augenscheinlich vereinfacht. Die Entlastung der Ganzjahresbetriebe ist durch die Senkung der Kontrollfrequenz marginal. Die Erhöhung des Anteils an unangemeldeten Kontrollen im Bereich Tierwohl erachten wir als zielführend.

Im Sinne einer guten Gesamtübersicht über die Kontrollen müssen in Anhang 1 (Art. 2. Abs. 1 und Art. 3. Abs. 1) die Kontrollen gemäss NKPV weiterhin aufgeführt werden sowie auch die Zeiträume in Jahren eindeutig abgebildet sein. Siehe z.B. Art. 2 Abs. 1, welcher auf alle Grundkontrollen verweist.

Eine AP dauert vier Jahre, der neue Kontrollrhythmus soll jedoch acht Jahre dauern. Dies würde bedeuten, dass nur jede zweite AP einmal teilweise (Fokuskontrolle) kontrolliert würde.

Der administrative Mehraufwand wird den Kantonen zugeteilt, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Neu werden zwei Betriebsbesuche pro acht Jahre verlangt. In Anbetracht dessen, dass die Menge an möglichen Beitragsarten immer mehr zunimmt und damit natürlich auch die Anzahl zu kontrollierender Bereiche und Kontrollpunkte, ist diese Vorgabe wenig zielführend. Wird ein durchschnittlicher Betrieb innerhalb von acht Jahren mit zwei Betriebsbesuchen vollständig kontrolliert, stellt sich die Frage nach der Qualität einer solchen Kontrolle. Es müsste einfach zu viel in zu kurzer Zeit kontrolliert werden. Die Belastung des Betriebsleiters und des Kontrolleurs durch eine solch umfassende halbtägige Kontrolle ist sehr gross.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1		Die Aussage in den Erläuterungen, dass die bisherigen Bestimmungen gleich bleiben, ist falsch. Alle Verordnungen, die in die Bereiche Verbraucherschutz und Veterinärwesen fallen, wurden gestrichen, d.h. die Kontrollen der Primärproduktion und weitere veterinärrechtliche Kontrollen sind nicht mehr Gegenstand der VKKL.
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und Zuteilung des Begriffs „Kontrollmethode“ ist	Was versteht man unter diesem Begriff?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unklar.	
Art. 3 Abs. 1 und Anhang 1	Die Bereiche aus der NKPV müssen in Anhang 1 analog der Gewässerschutzkontrolle aufgeführt werden.	Werden diese Bereiche nicht aufgeführt, resultiert keine Vereinfachung und die Kontrollkoordination wird unübersichtlich, weil die Bestimmungen in verschiedenen Rechtserlassen aufgeführt sind.
Art. 3 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: „Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist <i>saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll</i> kontrolliert werden können.“	Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der NKPV geregelt sind. Die Formulierung „tatsächlich kontrolliert“ ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Der Verweis auf Anhang 1 Ziffer 3 ist falsch, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2.
Art. 3 Abs. 4	Wir begrüßen die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen. Der Mindestanteil an unangemeldeten Tierschutzkontrollen ist zu regeln.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen auf 40 % wird begrüsst, da diese glaubwürdiger sind und das Ansehen des Programms bei allen Beteiligten erhöhen.
Art. 3 Abs. 6	Absatz 6 ist wie folgt zu ändern: „Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste <i>Kontrolle</i> im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.“	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine umfassende Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 5 Abs. 5	Wir weisen darauf hin, dass die 40 % unangemeldeten Kontrollen gemäss Vernehmlassungsentwurf für die risiko-	Im Tierwohl müssen nur bei den risikobasierten Kontrollen 40 % der Kontrollen unangemeldet erfolgen. Auf die Grund-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	basierten Kontrollen gelten. Es ist zu überlegen, dies auch für die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden. Die unangemeldeten Tierwohlgrundkontrollen können ggf. mit den unangemeldeten Kontrollen Tierschutz und Primärproduktion kombiniert werden.	gesamtheit bezogen, sind das sehr wenige unangemeldete Kontrollen. Wir schlagen vor, den Prozentsatz zu erhöhen oder ansonsten auch auf die Grundkontrollen mit Tierwohl im Auftrag anzuwenden.
Art. 5 Abs. 7	Streichen.	Es ist nicht einzusehen, wieso die Kontrollen nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht auch nach einem Mangel erneut kontrolliert werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, wieso hier nicht risikobasiert kontrolliert werden soll. Auch hier gibt es Risikofaktoren z.B. Liegenschaften, die schon lange nicht mehr umgebaut wurden.
Art. 6	Die Bestimmung ist wie folgt zu ändern: „[...] gelten die Bestimmungen der Artikel 2-5 nicht. [...].“	Der Hinweis auf Artikel 3–5 ist falsch. Es muss Artikel 2–5 heissen. Wir weisen darauf hin, dass die Grenze von 0.2 SAK de facto nur für den Gewässerschutz gilt. Tierschutz und Primärproduktion sind in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Artikel 3-5 sowieso anzuwenden.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt einen Punkt.
Art. 7 Abs. 3	Die Formulierung ist so anzupassen, dass klar wird, was mit der Bestimmung gemeint ist.	Die jetzige Formulierung ist schwammig und sagt wenig bis nichts aus.
Art. 7 Abs. 4	Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: „ <i>Vermutet</i> eine Kontrollperson einen Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV), so ist der Verstoss den dafür zuständi-	Nicht geklärt ist hier die Frage der Kompetenz und Verantwortlichkeit. ÖLN-Kontrolleure, die für den Veterinärbereich nicht ausgebildet sind, können Tierschutzverstösse gar nicht eindeutig feststellen und dürfen für eine Fehleinschätzung auch nicht verantwortlich gemacht werden. Ein Verstoss kann deshalb nur vermutet, aber nicht rechtsgültig festgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.“	Führt ein gemeldeter Verstoss zu einer Kürzung der DZ? Was, wenn die Kontrollperson einen Tierschutzverstoss feststellt (bspw. angebundene Kälber), jedoch keine AFA-Ausbildung hat?
Art. 8 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen <i>nach Artikel 2 sowie die risikobasierten Kontrollen nach den Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung</i> [...].“	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 8 Abs. 3	Streichen.	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Umsetzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit mit der Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Artikel 7 Absatz 1 definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.
Art. 9 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: „Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen <i>in Zusammenarbeit</i> mit den Kantonen und den Kontrollstellen: [...].“	Die Formulierung „nach Rücksprache“ ist zu schwach. Die Kantone müssen aktiv beigezogen werden und mitarbeiten dürfen, wenn es um Kontrolllisten und Weisungen für die Kontrollen geht. Damit ist garantiert, dass das Know-how über den kantonalen Vollzug einfließen kann. Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte nach Absatz 2 Buchstabe a ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, dass, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall ef-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1	Die Grundkontrollen gemäss NKPV sind auch in Anhang 1 aufzuführen.	Die Gesamtübersicht muss weiterhin gewährleistet sein in Bezug auf die Einhaltung der DZV und der Koordination der Kontrollen.
Anhang 1. Ziff. 2.1	Der Kontrollrhythmus beim Gewässerschutz auf Ganzjahresbetrieben ist ebenfalls von vier auf acht Jahre auszu-dehnen.	Es gibt keine stichhaltigen Begründungen, weshalb hier ein Kontrollrhythmus von vier Jahren gelten soll. Dies erschwert die Koordination enorm und führt wieder zu zusätzlichen Kontrollen.
Anhang 2 Ziff. 1.2		Wir weisen darauf hin, dass diese Tierbestände nicht überprüft werden können. Es ist unmöglich, einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.
Anhang 2 Ziff. 2.1	Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich zu, beantragen aber, dass bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrolliert werden müssen, bei den Kulturen aber schon.	Im Zeitalter der Geodaten müssten die Lage und die Flächen nicht mehr vor Ort überprüft werden. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, z.B. ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Grundsätzlich ist die Zusammenführung der EKB mit der DZV anzustreben.</p> <p>Die Getreidezulage lehnen wir in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Bei der Getreidezulage handelt es sich um einen neuen Beitrag. Mit der Integration in die EKBV sind die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmenedesign einbezogen wurden ist stossend und schlägt sich im aufwendigen und kaum vollzugstauglichen Ergebnis nieder: In Widerspruch zur vom Bund postulierten „administrativen Vereinfachung“ ist die Administration und Berechnung der vorgeschlagenen Zulage kompliziert, steht vollzugslogisch quer in der Landschaft und bietet aufgrund der nicht bekannten Beitragshöhe Fehlanreize.</p> <p>Die angedachte Getreidezulage bläht die bisher schlanke EKBV unnötig auf. Es wird dafür ein eigener Abschnitt mit insgesamt elf Verordnungsartikeln geschaffen. Das zeigt, dass die vorgeschlagene Administrations- und Beitragslogik nicht mit der bisherigen EKBV vereinbar ist. Für einen schlanken und effizienten Vollzug ist es jedoch zwingend notwendig, dass sich neue Instrumente, Beitragsarten oder Programme nahtlos in die bisherige Systematik einfügen.</p> <p>Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden. Deshalb ist die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags auszurichten. Auf jeden Fall ist sie mit der Hauptzahlung auszurichten. Die Anmeldung soll mit der Herbsthebung erfolgen.</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12</p>	<p>Die „Getreidezulage“ ist in die Einzelkulturbeiträge zu integrieren.</p> <p>Auf die Anpassung von Titel und die Einführung der Zwischentitel ist zu verzichten.</p> <p>Die Artikel 4 und 5 sind aufzuheben.</p> <p>Artikel 1 und 2 sind zu ergänzen.</p> <p>Artikel 11 und 12 sind entsprechend anzupassen..</p> <p>Artikel 1 Absatz 1 ist mit folgendem neuem Buchstaben f zu ergänzen (anstelle Artikel 4): <i>„f. Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen unterei-</i></p>	<p>Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwendig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge).Die aus dem „Schoggigesetz“ umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>inander von Brot- oder Futtergetreide.“</i></p> <p>Artikel 2 ist mit folgendem neuen Buchstaben g zu ergänzen (anstelle Artikel 5): <i>„g. für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide: xxx Franken.“</i></p> <p>Eventualiter ist in Artikel 5 die Getreidezulage im Voraus als fixer Betrag pro Hektare festzulegen und in der DZV aufzuführen, und die Auszahlung der Getreidezulage hat zusammen mit den Einzelkulturbeiträgen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b zu erfolgen. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sind zu streichen.</p>	<p>Wir lehnen die vorgeschlagenen Berechnungs- und Abrechnungsmodalitäten entschieden ab.</p> <p>Das Vorgehen zur Berechnung der Beitragshöhe entspricht sinngemäss dem sehr aufwendigen Vorgehen zur Berechnung des Übergangsfaktors. Aufgrund der von den Kantonen zugestellten aktuellen Daten berechnet der Bund einen Wert, gibt diesen den Kantone bekannt und diese berechnen darauf hin die Beiträge pro Betrieb und überweisen diese den Landwirten. Weil dieses Verfahren sehr kompliziert ist und auf aktuellen Daten basiert, ist es immer zeitkritisch und kann nicht zusammen mit der Hauptzahlung ausgeführt werden.</p> <p>Durch das absehbare Ende des Übergangsbeitrags in Kantonen ohne Sömmerungsbeitrag ist die Schlusszahlung im Dezember bald Geschichte. Dies führt dann bei diesen Kantonen zu einer deutlichen Entlastung (Wegfall von Zahlungseinforderung, Entscheide drucken, Rekurswesen, interne Abrechnung usw.).</p> <p>Die geplante Neueinführung der Getreidezulage rechtfertigt das Weiterführen dieses aufwändigen und nicht zeitgemässen Vorgehen in keiner Art und Weise. Es passt nicht in die Strategie des Bundes der administrativen Vereinfachung.</p>
Art. 8 Abs. 1	Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen zwingend anlässlich der Herbsthebung erfolgen.	Um die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11 Abs. 1	<p>Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Der Kanton zahlt die Beiträge bis zum 10. November des Beitragsjahrs aus.“</i></p>	<p>Gemäss unserer Stellungnahme zu Artikel 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Er soll mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.</p> <p>Momentan werden bei rund 10 % der Betriebe Beiträge mit der Schlusszahlung ausbezahlt (ohne Übergangsbeitrag). Sobald der Übergangsbeitrag wegfällt, könnte bei 90 % der Betriebe auf eine Schlusszahlung verzichtet werden. Durch die Auszahlung der Getreidezulage wird wieder ein zusätzlicher Anteil Betriebe eine Schlusszahlung erhalten. Dies löst einen sehr aufwendigen und unnötigen Zusatzprozess aus!</p>
Art. 12 Abs. 1	<p>Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens bis am 20. November möglich.“</i></p>	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.
Art. 12 Abs. 2	<p>Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe</i></p>	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der einzelnen Beiträge beim BLW an.“</i>	
Art. 12 Abs. 3	Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: <i>„Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach Absatz 1 übereinstimmen.“</i>	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.
Art. 12 Abs. 4	Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: <i>„Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.“</i>	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.
Art. 12 Abs. 5	Streichen.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.
Art. 12 Abs. 6	Streichen.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12.
Anhang Ziff. 2.5 Bst. b.	Der Begriff „abweichende Vertragsmenge“ ist zu ersetzen durch die Präzisierung: - zu tiefe Angabe - zu hohe Angabe	Die Begriffe „zu tiefe Angabe“ bzw. „zu hohe Angabe“ werden sowohl in Anhang 8 DZV als auch in der EKBV systematisch angewendet. Beim Kontrollpunkt „Vertrag für Zuckerlieferung“ soll die gleiche Systematik angewendet werden.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Streichung der Definitionen „Milchverwerter“, „Direktvermarkter“ und „vermarktete Milch“.

Die Beantwortung des Postulats Dettling hat vorderhand keinen Einfluss auf die LBV und wird so zur Kenntnis genommen. Wenn der Bund in dieser Angelegenheit Anpassungen der Verordnung(en) vornehmen will, erwarten die Kantone die Möglichkeit zur Stellungnahme.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen, dass Bestimmungen, die ausschliesslich für Schweizer Wein gelten, in ein und derselben Verordnung (der Weinverordnung) aufgeführt sind. Deshalb ist eine Verschiebung dieser Bestimmungen von der Getränkeverordnung, die sich auf die Lebensmittelgesetzgebung stützt, in die Weinverordnung, die auf der Landwirtschaftsgesetzgebung basiert, sinnvoll. Damit kann zu einer Effizienzsteigerung der Weinkontrolle, gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung, beigetragen werden. Dossiers, die im Rahmen der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden auch durch die SWK abschliessend beurteilt.

Es ist jedoch schade, dass dieses Konzept nicht vollständig umgesetzt wurde und weiterhin Bestimmungen zur Qualität und Nomenklatur von Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind (insbesondere Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke). Um die Transparenz zu erhöhen wäre es zweckmässig, das Konzept zu überdenken und auch diese Bestimmungen in die Weinverordnung zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Abs. 1	Der Verweis im letzten Satz ist wie folgt anzupassen: „Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 6“.	Der Verweis auf Artikel 27d Absatz 3 im letzten Satz von Absatz 1 ist falsch.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin und wie bisher zugelassen bleiben, auf eidgenössischer Ebene verankert in der Weinverordnung. Allenfalls kann es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	Die Süssung von Wein ist eine eingeführte und anerkannte oenologische Praxis. Bei der letzten Revision der Weinverordnung hat der Bund die Süssung richtigerweise auch zugelassen, mit der Möglichkeit von einschlägigen Vorgaben durch die Kantone. Der „Kurswechsel“ in der jüngsten Revision der Weinverordnung ist nicht nachvollziehbar (es gibt keine neuen Fakten) und unnötig.
Art. 29 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2	Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 ist wie folgt umzuformulieren: „2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: <i>gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</i> “	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt für alle Kelterbetriebe. Unseres Erachtens sind grundsätzlich alle Trauben zu wägen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone liegen, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist es einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung steht auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachung und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Neu</i>	Es ist die Möglichkeit aufzunehmen, P aus tierischen Nebenprodukten wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.	Die Rückgewinnung von P ist sinnvoll, deshalb soll sie auch auf P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden. Wichtig bei diesen neuen Düngern ist, dass sie agronomisch sinnvoll und umweltverträglich eingesetzt werden; eine Herausforderung, da sie viel höhere Nährstoffgehalte aufweisen.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der PSV. Insbesondere die mit der Revision verfolgte Absicht, griffigere Instrumente einzuführen, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) vorgehen zu können, begrüßen wir. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Schaffung neuer Instrumente und Aufgaben mit einem zusätzlichen Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen verbunden ist.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. Dadurch erscheint die PGesV zu wenig partnerschaftlich. Diese Bereiche und die entsprechenden Abschnitte in der Verordnung müssen so angepasst werden, dass die zuständigen kantonalen Dienste mehr Mitspracherechte erhalten.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als bgSO gelten und nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder die KEF. Im Zeitalter des NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit genutzt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen von Bund und Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag, jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die Aufgaben einheitlich sowie zeit- und sachgerecht angegangen werden können, schlagen wir vor, dass die Federführung in sämtlichen Bereichen grundsätzlich dem zuständigen Bundesamt übertragen wird und die Kantone jeweils beigezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2 Bst. a	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräsern (insb. Ambrosia!) muss in der neuen PGesV Eingang finden. Eine rechtliche Grundlage für Pflanzen, welche als Schaderreger/-organismen vorkommen ist in Artikel 2 Buchstabe a definiert.	Wird die Ambrosia in die FrSV übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) vom Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone würden die Kantone Prioritäten setzen müssen. Die Ambrosia würde ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze

		<p>wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massive Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze.</p> <p>In Artikel 2 Buchstabe a der neuen PGV ist definiert: <i>Schadorganismen</i>: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, [...]</p> <p>Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>
Art. 1 Abs. 3	Ambrosia artemisiifolia und Erdmandelgras (Cyperus esculentus) sind in die neue Pflanzengesundheitsverordnung aufzunehmen. Es ist folgende fünfte Hauptkategorie zu schaffen: Problempflanzen oder produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	Am Beispiel der Ambrosiabekämpfung konnte eindrücklich aufgezeigt werden, wie sinnvoll und nützlich es ist, auch Pflanzen mit der PSV zu regeln. Sie ist sicher viel besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht, die durch die PSV vorgeschrieben war.
Art. 2	Die Begriffe sind zu ergänzen mit: - Befallszone; - Schutzobjekt; - Schutzgebiet; - abgegrenztes Gebiet.	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
4. Kapitel 1. Abschnitt: Meldepflicht	Es ist ein neuer Abschnitt mit dem Titel „Information der Branche“ einzuführen.	Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungs-

(Art. 8)		veranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist.
Art. 8 Abs.4	Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.	Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.
Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3	Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: „ <i>Wenn möglich</i> , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.“	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden, wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „[...], informiert der zuständige kantonale Dienst jene Betriebe <i>oder die Branche</i> , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.“	Der Artikel ist nicht umsetzbar. Der Kanton kann der Informationspflicht für alle Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 12	Die Bestimmung ist wie folgt zu ändern: „Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert <i>der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt</i> , die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.“	Die Informationshoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so <i>muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen</i>	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Absatz 1 umformu-

	<i>Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende: [...].“</i>	liert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen. Auch die Absätze 2 und 5 sind umzuformulieren. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbare und durchführbare Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: „Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt <i>angewiesenen</i> Massnahmen.“	
Art. 13 Abs. 3	Die Federführung ist dem zuständigen Bundesamt zu übertragen und die Kantone sind jeweils beizuziehen.	Im Unterschied zu vielen kantonalen Stellen haben das Bundesamt und der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) das Know-How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Deshalb sollte die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus durch das zuständige Bundesamt oder den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.
Art. 13 Abs. 5	Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: „Das zuständige Bundesamt kann <i>in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten</i> Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.“	Das zuständige Bundesamt <i>muss</i> die betroffenen kantonalen Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich, von oben herab Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?	Widerspruch zwischen Artikel 13 und Artikel 14: Gemäss Artikel 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss

		Artikel 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14	Streichen.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Artikel 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Artikel 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Art. 16 Abs. 1	Bei der Ausscheidung von Befallszonen muss der kantonale zuständige Dienst besser einbezogen und nicht nur angehört werden.	Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Artikel 16 Absatz 1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 3.
Art. 16 Abs. 3	Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: „[...], so kann das zuständige Bundesamt <i>in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst</i> Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen.“	
Art. 16 und Art. 17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO`s die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) Auch die Finanzierung ist unklar (siehe 11.Kapitel: Finanzierung, Art. 82 und Art. 83)	In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18	Die Federführung ist dem zuständigen Bundesamt zu übertragen und die Kantone sind jeweils beizuziehen.	Zuständig für die jährlichen Überwachungsmassnahmen sind gemäss Entwurf die zuständigen kantonalen Dienste. Auch hier wäre es begrüssenswert, wenn die Kantone durch den Bund bzw. dessen Forschungszentren (WSL, Agroscope), welche über die nötigen Ressourcen und das Know-How verfügen, unterstützt würden. Denn eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet-Quarantäneorganismen mit dem Ziel, si-

		cherzustellen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten der Kantone.
Art. 18 Abs.1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Das WBF und das UVEK legen <i>zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten</i> die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest.“	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb müssen bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mitberücksichtigen zu können.
Art. 19 Abs. 4	Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen: „[...] können Einzelheiten sowie Ausnahmen zur Erhebung <i>zusammen mit dem kantonalen Dienst</i> festlegen.“	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 21	Notfallübungen sind zu streichen.	Eine Trockenübung von solchen Szenarien ist eher eine Alibiübung, welche die knappen Ressourcen zusätzlich belasten würde. Zudem ist jeder Fall ein Einzelfall mit anderen Voraussetzungen als den geübten. Die Stärke der kantonalen Pflanzenschutzdienste ist ihr rasches Handeln und ihre Vernetzung im Kanton. Durch Simulationsübungen kann dies wahrscheinlich nicht verbessert werden.
Art. 22 Bst.. c	Buchstabe c ist wie folgt zu ändern: „c. zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen <i>anweisen</i> . [...].“	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.

Art. 23	Artikel 23 ist gemäss den Änderungsvorschlägen zu den Artikeln 16 und 18 bis 20 anzupassen	
Art. 24 Abs. 1	Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.	Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, einen starken Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.
Art. 31	Die Zeugnispflicht ist auch auf private Importe ausdehnen. Es sind mehr Stichproben an der Grenze durchzuführen (inkl. Onlinehandel).	Wir sind der Meinung, dass gerade bei prioritären Quarantäneorganismen die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell sollten die Privaten vermehrt über Quarantäneorganismen und deren Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden.
Art. 31 Abs. 4 Bst. b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	Die Überwachung des Warentransportes im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Der Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Der Begriff „Pflanzenschutzzeugnis“ ist zu ersetzen durch „Pflanzengesundheitszeugnis“.	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „[...] Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung <i>nach Anhörung der Kantone</i> fest.“	Abfindungen haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83	Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand). Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.	Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. In Artikel 83 ist die Kategorie der „Geregelten

		<p>Nicht-QO“ nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von Feuerbrand nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unter die anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Artikel 83 Absatz 4) ist gewünscht.</p>
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	<p>Artikel 90 Absatz 3 ist so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Im Zeitalter des NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir befürworten, dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Artikel 2a ist wie folgt zu ergänzen: „Für Verkehrsmilch, die von Kühen, <i>Schafen und Ziegen</i> stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.“	Schaf- und Ziegenmilchproduzenten sollen den Kuhmilchproduzenten gleichgestellt werden.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Möglichkeit, dass Schlachtbetriebe die verendeten Tiere melden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 3	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Vorgabe erhöht die Rückverfolgbarkeit und ermöglicht eine verbesserte Abrechnung von Entsorgungsbeiträgen.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p> <p>Den Kantonen muss zugesichert werden, dass die im Anhang erwähnten Gebühren nicht für sie gelten, sondern dass die Kantone unter die Bestimmungen von Anhang Artikel 3a Buchstabe c fallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d	<p>Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.</p> <p>Die Umsetzung ist so einzuführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und –kategorien die Vereinbarung gilt, ist zu verzichten.</p>	<p>In den Erläuterungen zu Artikel 14 steht, dass der Kanton die Daten über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU übermittelt. Aus der nachfolgenden Grafik geht klar hervor, dass die Kantone die Daten ans AGIS des Bundes übermitteln. Die Verteilung der Daten an die diversen Bundessysteme wird vom Bund vorgenommen. Der vorgesehene Datenfluss hat zwingend über die bestehende AGIS-Schnittstelle und NICHT über eine neue Schnittstelle zu erfolgen.</p> <p>Anhand der Erläuterungen soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p>
Art. 20	<p>Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Artikel 20 nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, <i>das Veterinärwesen</i> sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“	abgedeckt.
Art. 20a Abs. 1	Absatz 1 ist klarer zu formulieren.	Es ist unklar, was „Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen“ bedeutet.
Art. 20a Abs. 2	Absatz 2 ist wie folgt zu präzisieren: „Es bearbeitet Daten von allen deklarationspflichtigen Personen (nicht nur gemäss LBV): [...].“	Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Artikel 20a nicht abgebildet. Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.
Art. 20a Abs. 4 Bst. b	Absatz 4 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen: „b. die Benutzer und Benutzerinnen <i>bei der Administration oder</i> in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebes oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.“	Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die vorgeschlagene neue Formulierung ist eine Präzisierung.
Art. 20a Abs. 4 und Anhang 1 Ziff. 10.1	In Absatz 4 ist nicht die Rede von einer Gebühr. Deshalb ist in Anhang 1 Ziffer 10.1 auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.	Der Verweis auf Artikel 20a Absatz 4 ist somit falsch, weil dort keine Gebühr erwähnt ist.
Anhang Art. 3a Bst.c	Es ist zu präzisieren, dass die Kantone unter diesen Artikel fallen und deshalb von der Gebührenpflicht befreit sind.	Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.
Anhang 1 Ziff. 10.1 Bst. a	Ziffer 10.1 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: „a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit <i>einem erstmaligen</i> Anschluss“	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, ist auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 zu verzichten. Diese Systeme hatten in der Regel bereits

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Kantone haben weder eine einmalige noch eine jährliche Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen sollten nur privatrechtliche Systeme betreffen. Bei kantonalen Systemen fällt keine Gebühr an.</p>	<p>Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Kantone unter Anhang Artikel 3a Buchstabe c fallen und deshalb von den Gebühren nach Anhang 1 Ziffer 10.1 befreit sind.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die geplanten Ergänzungen betreffend mineralische Recyclingdünger in der DüV.

Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: can-rg <can-rg@ti.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 14:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 121_CS TI_Consiglio di Stato del Cantone Ticino_2018.04.26
Anlagen: 1838.pdf; 1838 allegato.docx; RG 1838.docx

Gentili signore, egregi signori,

**in allegato vi trasmettiamo la Risoluzione Governativa n° 1838 del 25 aprile 2018
concernente la
Consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2018.**

Cordiali saluti.

Servizio di segreteria del Consiglio di Stato

Repubblica e Cantone Ticino
Cancelleria dello Stato
Servizio di Segreteria del Consiglio di Stato
Cristiano Lunardi
tel. +41 91 814 43 89
fax +41 91 814 44 01

numero

Bellinzona

1838

cl

0

25 aprile 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

PER E-MAIL

Ufficio federale dell'agricoltura
Mattenhofstrasse 5
3003 Berna

Invio per posta elettronica
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

121_CS TI_Consiglio di Stato del Cantone Ticino_2018.04.26

Consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2018

Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.


PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato: menzionato.

Copia p.c.: - Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino 121_CS TI_Consiglio di Stato del Cantone Ticino_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	12
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	23
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	27
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	29
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	33
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	34
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	35
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	38
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	39
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La nostra presa di posizione è solo in parte in lingua italiana in quanto nell'ambito della collaborazione intercantonale abbiamo potuto condividere e considerare le osservazioni di altri cantoni che, per facilitare il compito a tutti, non abbiamo tradotto.

Tra le modifiche in consultazione ci preme farvi notare quanto sia importante per il nostro cantone trovare una buona soluzione per assicurare il montante attuale dei contributi d'estivazione per gli alpeggi caricati con bestiame da latte per una durata tra i 56 e i 100 giorni. A nostro parere ci sono sufficienti argomenti anche per giustificare lo status quo. Infatti il periodo vegetativo e di conseguenza la durata d'estivazione è condizionata dall'altitudine e i costi fissi legati alle infrastrutture e ai lavori necessari per far funzionare l'alpe aumentano pure con l'altitudine. Inoltre bisogna tener conto che gli animali che tornano dall'alpe ancora in lattazione produrranno meno latte rispetto a quelli rimasti in azienda e la valorizzazione del latte in valle sarà meno redditizia. L'alpeggio del bestiame da latte rappresenta un pilastro della nostra già esigua produzione di latte cantonale confrontata con un mercato molto difficile. Un indebolimento di questo settore potrebbe avere delle negative conseguenze sull'intero comparto.

In generale in attesa dei nuovi sviluppi della PA 22 + che ci auspichiamo vadano nella direzione di un maggiore sostegno a un'agricoltura con produzioni ad alto valore aggiunto e un sistema dei pagamenti diretti semplificato, vanno evitate modifiche in particolare a livello di pagamenti diretti che comportano un aumento degli oneri amministrativi.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ci allineiamo al parere di molti cantoni che confermano il tasso troppo elevato di complessità della politica agricola, sia per gli agricoltori, sia per le amministrazioni cantonali, sia per gli altri organi coinvolti. Di seguito riprendiamo alcune di queste posizioni condivise.

“Das Verordnungspaket 2018 ist nur eine kleinere Anpassung, keine Revision der Agrarpolitik. Dennoch müssen wir feststellen, dass die Komplexität der heutigen Agrarpolitik nochmals massiv steigt, und dass den Kantonen laufend neue Vollzugsaufgaben aufgebürdet werden. Dabei sind die Kantone immer noch daran die Basics der AP 14 wie Geodaten oder Kontrolldaten umzusetzen. Besonders komplex sind die neuen Ressourceneffizienzbeiträge. Es sind sehr viele Auflagen und Kombinationen möglich. Die Anmeldung für Programme und dann natürlich auch die Kontrolle und Auszahlung muss nun auf Stufe Parzelle statt wie bisher z.B. bei Bio, GMF, RAUS, BTS auf Stufe Betrieb gemacht werden.

Wir stellen fest, dass die Landwirte von der Entwicklung der letzten Jahre überfordert sind. Die Abrechnungen für die Direktzahlungen umfassen viele Seiten mit Massnahmen. Es ist schwierig für die Landwirte den Überblick über hunderte von Massnahmen (Vernetzung, Landschaftsqualität, REB etc.) zu behalten. Es kommt noch so weit, dass der Bauer jedes Mal, wenn er auf einer Parzelle etwas macht, nachschauen muss, was er für Auflagen hat.

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe sinkt stetig. Das Personal im Landwirtschaftsamt und bei den Kontrolldiensten muss aber wegen der stetig höheren Anforderungen des Bunds ausgebaut werden. Die IT-Kosten nehmen laufend zu. Von administrativer Vereinfachung keine Spur. Das Bundesamt nimmt seit Einführung der AP 14 – 17 keinerlei Rücksicht mehr auf den Vollzugsaufwand der Kantone. Das vernünftige Mass an Komplexität ist längst überschritten. Eine weitere Zumutung an die Kantone sind die ausserordentlich kurzen Fristen zwischen den Entscheiden des Bundesrates und deren Umsetzung. Agrarpakete wie das Paket 2018 im Oktober zu beschliessen und auf den folgenden Januar umzusetzen, ist unrealistisch.

Wenn weiter so kutschiert wird, so wird das System eines Tages zusammenbrechen. Es ist frustrierend für die Kantone, dass ihr Einfluss fast null ist, die Branchenverbände und die NGOs dagegen fast alles zählen.“

In considerazione dell'importanza della produzione di formaggio dell'alpe ticinese (DOP) per l'intero settore della produzione di latte in Ticino, formuliamo una modifica della proposta di compromesso elaborata dal gruppo di lavoro specifico. Riteniamo che il supplemento per la produzione di latte debba essere a favore unicamente degli alpeggi e non dei pre-alpeggi. Pertanto il contributo supplementare per gli alpeggi potrebbe essere maggiorato trasferendo il fabbisogno finanziario per il bestiame munto fino a 56 giorni su quello tra i 56 e 100 giorni. Inoltre, riteniamo la proposta di verificare la durata complessiva dell'estivazione delle vacche da latte penalizzante per gli alpeggi dediti alla trasformazione che effettivamente sono e saranno confrontati con maggiori costi come da quest'anno con l'aumento del fitto agricolo.

Essendo ancora elevata la percentuale di concimi aziendali distribuiti con tecniche di spandimento convenzionali, è necessario assicurare finanziariamente, per un periodo che va oltre il 2019, l'impiego di tecniche che diminuiscono le emissioni di ammoniaca. Questi nuovi sistemi sono stati adottati in pianura ma per le zone di montagna, dove l'allevamento bovino è molto presente, non vi sono ancora soluzioni soddisfacenti. L'estrema decentralizzazione delle parcelle dal centro aziendale e la pendenza dei terreni non permettono di utilizzare le soluzioni attualmente disponibili. Un contributo per l'uso di questi nuovi sistemi favorirebbe la ricerca di soluzioni adattate anche alle zone di montagna e il loro uso nella pratica.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Bst f Ziff 7</p> <p>Art 82 f und g</p> <p>Anhang 7 Ziff 6.2.2 und 6.9</p>	<p>Antrag: Verzicht auf Einführung des REB-Beitrags Herbizidverzicht</p> <p>Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).</p>	<p>Finanzieller Anreiz nicht ausschlaggebend, dass in Zukunft auf Herbizid verzichtet wird. Extrem hoher ad. Aufwand für Kanton und Landwirt um alle REB anzumelden und zu verwalten ist extrem hoch im Vergleich zum Beitragsvolumen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen – das zeigt die laufende Einführung entsprechender Beiträge für Zuckerrüben, Obstanlagen und Rebflächen – sind zudem im Vollzug äusserst aufwändig, weisen eine ungenügende Transfereffizienz auf und sind demgemäss mit erheblichen Transaktionskosten für die Kantone verbunden.</p>
<p>Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10</p>	<p>Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>Antrag : Ersatzlos streichen.</p> <p>Wenn diesem Antrag nicht gefolgt wird, so muss wie bei den Kürzungen Anhang 8 Ziffer 2.2..10 eine Ersatzlösung für die Datenlieferung in Acontrol gefunden werden. Es muss einen Kontrollpunkt geben „Anforderungen von bewilligten Projekten zur Weiterentwicklung des ÖLN erfüllt“, der dann bewirkt, dass die andern Kontrollpunkte nicht mehr bearbeitet werden müssen</p>	<p>Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Die Komplexität ist schon so hoch, dass die Landwirte zu einem schönen Teil nicht mehr folgen können. Man würde besser auf eine konsequente Umsetzung z.B. im Bereich Vernetzung achten als noch mehr Neues zu erfinden.</p> <p>Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.</p> <p>Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig. Es sollte der ÖLN wieder mehr gestärkt werden statt die Programmviefalt noch weiter zu erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.6.2</p>	<p>Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen.</p> <p>Art. 47 Abs. 3: Per vacche lattifere, pecore lattifere e capre lattifere con una durata d'estivazione tra i 56 e i 100 giorni è versato un contributo supplementare a quello di cui al capoverso 2 lettera d.</p> <p>Art. 47 Abs. 4: Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ganz entschieden ab.</p> <p>Art. 49 Abs. 3: Il contributo supplementare di cui all'articolo 47 capoverso 3 è stabilito per UBG in base al numero medio di giorni d'estivazione all'anno. Aumenta fino Dal 56° al 100° giorno d'estivazione, poi diminuisce fino a zero.</p> <p>Anhang 7 Ziffer 1.6.2: Il contributo supplementare per il bestiame da latte è ponderato con il coefficiente specifico per gli animali UBG (f) ed è graduato in funzione del numero di giorni (t). Ammonta per anno:</p> <p>a. dal 1° al 56° giorno d'estivazione $f * t * 2.66$ fr.</p> <p>b. dal 57° al 99° giorno d'estivazione $f * (339 - [t * 3.39 - x/100])$ fr.</p>	<p>Wir stimmen der Kompromisslösung zu, wenn auch mit der Beibehaltung der jetzigen Lösung keine Vereinfachung aber auch keine Verkomplizierung miteinhergeht.</p> <p>Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST gibt.</p> <p>Es ging der Arbeitsgruppe anscheinend darum, zweimalige Beiträge für das gleiche Tier zu verhindern. Da der Absatz 4 nicht umsetzbar ist, sollte der Milchtierbeitrag bzw. die Faktoren (x) im Anhang 7 Ziffer 1.6.2 neu berechnet werden, um eine einigermaßen finanziell neutrale Umsetzung der neuen Milchviehregelung zu erreichen.</p> <p>Durchschnittliche Sömmerungsdauer: Die Datensätze müssen zudem pro Ohrmarkennummer gerechnet werden. Das bedingt zum Teil aufwändige Handkorrekturen, da die TVD die Daten aufgeteilt auf die verschiedenen Sömmerungsbetriebe gar nicht liefern kann. Die Abläufe in der Sömmerung sind bereits jetzt extrem knapp. So um den 10. November erhalten die Kantone die TVD-Daten Sömmerung und am 20. November muss die Schlussabrechnung beim Bund eingereicht werden. Die Kantone haben schlicht die Kapazität nicht in der kurzen Zeit weitere Datenprüfungen und Berechnung zu machen.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Hartweizen: Zustimmung</p>	<p>Es ist vernünftig und einfach, den Hartweizen auch zum Brotweizen zu nehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6	<p>RAUS für die Rindviehkategorien 4 -9: Antrag: Änderung Antrag: Streichen</p> <p>Sollte der Art. nicht gestrichen werden, so soll wenigstens die Einhaltung der neuen RAUS-Anforderungen für den gesamten Tierbestand eines Betriebes gelten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist eine ganz neue Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Er widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen müssen angepasst, die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm. Die Anmeldung wird komplizierter. Die ständigen Verfeinerungen – jedes Jahr mehr - werden eines Tages zum Kollaps des Systems führen. Man sollte mit solche perfektionistischen Anpassungen aufhören. Immerhin beteiligen sich 80 Prozent der betroffenen Tierkategorien beim RAUS-Programm.</p> <p>Ganz klar abgelehnt muss die Möglichkeit die beiden Formen des RAUS nur für Teile der betroffenen Kategorien A 4 – 9 auf einem Betrieb zu führen. Dies verunmöglicht die Kontrolle beim heute schon schwer zu kontrollierenden RAUS-Programm.</p> <p>Actuellement, c'est le marché qui paie la différence des frais de production, via les différents labels. Offrir une prime supplémentaire c'est faire un cadeau à la distribution. De plus, cela impliquerait des contrôles supplémentaires.</p>
Art. 79 Abs. 4	<p>Schonende Bodenbearbeitung, Verlängerung</p> <p>Antrag: Ablehnung</p>	<p>Vollzugstechnisch aufwendig, kaum kontrollierbar, Anreiz besteht bereits seit längerem</p>
Art. 81	<p>Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung</p> <p>Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.</p>	<p>Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich, ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Mit den neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten offenen Ackerflächen ist diese "Leistung" zudem bereits abgegolten. Allenfalls können diese gar ange-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		messen erhöht werden.
Art. 82 Abs. 6	Präzise Applikationstechnik Antrag: Ablehnung	Vollzugstechnisch aufwendig, kaum kontrollierbar, Anreiz besteht bereits seit längerem
Art. 82f	Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Antrag Verzicht auf die Variante Abs. 1 Bst. c Verzicht auf die Variante ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur. Wenn dieser Beitrag eingeführt werden soll, dann befürworten wir nur Variante Bst. b „vollständiger Verzicht ab Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur“ und nur wenn die gesamte Fläche einer Kultur angemeldet wird (analog Extenso).	Die Regelung ist administrativ sehr aufwändig, da sie über zwei Kalenderjahre geht. Die Kontrollorgane müssen neu zusätzlich zum aktuellen Flächenverzeichnis noch auf das Flächenverzeichnis vom Vorjahr zugreifen. Die Anmeldung wird auch verkompliziert. Man muss sich eigentlich schon im Vorjahr anmelden und die Anmeldung im Folgejahr bestätigen. Was macht man, wenn eine Parzelle nicht mehr zur Verfügung steht, oder eine andere Kultur als geplant angepflanzt wird. Dies ist nur mit zusätzlichen Anmelde- und Abmeldemechanismen möglich. Der administrativen Vereinfachung wegen sollte man auf eine solche Variante verzichten. Mesure Alibi, très difficile à vérifier car les interventions peuvent se faire à différentes périodes de l'année. Gestion administrative difficile des désinscriptions. Favorise les abus. Exemple : l'exploitant annonce toutes ses surfaces non recours aux herbicides. A partir de 3 ans sans contrôle de cette mesure il devient rentable frauder. (200% de réduction en fait restitution de la prime pour 1 année). Cette mesure est incontrôlable.
Art. 82g	Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Präzisierung des Begriffs „Fläche“ in Abs. 1.	Es ist unklar, worauf sich die „50% der Fläche“ beziehen: auf eine einzelne Kultur? Auf die offene Ackerfläche?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ferner sollte pro Kultur das gleiche Verfahren gewählt werden.</p>	<p>Für Kontrolle und Anmeldung ist es sehr schwierig wenn nur 50 % oder mehr einer Kultur beim Herbizid mitmachen. Die Anmeldung muss zusätzlich zur Kultur bis auf Stufe Parzelle differenziert werden. Dito die Kontrolle. Man stelle sich sonst nur die Diskussionen bei einer Kontrolle vor, ob die betreffende Parzelle jetzt für den Herbizidverzicht angemeldet ist oder nicht.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche weitere Differenzierung verzichtet werden. Zudem beruht das ganze Verfahren auf Selbstdeklaration. Die Möglichkeiten für Betrug sind verlockend.</p> <p>Der administrativen Vereinfachung wegen sollte man auf eine solche Variante verzichten.</p>
<p>Art. 102 Abs. 2 und 3</p>	<p>Übertragung von Regeln für Kontrollen in die VKKL: Antrag Zustimmung</p>	<p>Der Übertrag in die VKKL ist logisch und richtig.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.3</p>	<p>nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU: Zustimmung</p> <p>Nella versione italiana vi preghiamo di correggere il testo:</p> <p>Il Cantone non può respingere tenori in sostanze nutritive non plausibili in HODUFLU.</p>	<p>Die Möglichkeit, dass der Kanton nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen kann, hätte man schon lange schaffen sollen. Sie erspart unfruchtbare Diskussionen.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</p>	<p>Antrag Erosion: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone</p>	<p>Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen. Sie sind schon mehr als ausgelastet mit der Umsetzung der jährlichen umfangreichen Anpassungen im Bereich Direktzahlungen. Man sollte wegkommen vom Per-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fektionismus, der alles und jedes regeln will.
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Grün- und Streuflächenstreifen: Wenn Anpassung dann komplette Streichung der Ziffer 6.2.5 und Ergänzung der Ziffer 6.1.2 mit: Der Grün- und Streuflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden.	Die Abschaffung des gestaffelten Schnittes ist zu begrüßen, da dies dem Bewirtschafter vielfach unbekannt und schwierig zu kontrollieren war. Sollte ein zweiter Schnitt gemacht werden, würde dieser höchstwahrscheinlich sowieso mindestens 6 Wochen später erfolgen. Auch bei Hecken ohne Qualität II wäre eine maximale Nutzung von zwei Schnitten pro Jahr, aufgrund der Biodiversität im Gehölzbereich, zu begrüßen.
Anhang 4 Ziffer 11.1.2	Saum auf Ackerland: Antrag die neue Verpflichtung, den Saum mindestens zwei Jahre stehen zu lassen sollte gestrichen werden	Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Ein weiterer unnötiger Perfektionismus, der nur mehr Kontrollaufwand verursacht. Bis die Bauern die neue Bestimmung begriffen haben, wird sie wohl schon wieder abgeschafft. La date de labour de l'ourlet est une complication administrative qui n'amène rien d'un point de vue biodiversité.
Anhang 4 Ziffer 12.1.6	Abschaffung, der Vorschrift, das ein Hochstammobstbaum 3 Leitäste haben muss	Zustimmung: Endlich einmal eine Vereinfachung. Man würde gerne wissen, welcher Kontrolldienst diese Bestimmung je konsequent umgesetzt hat. Die Einführung dieser Bestimmung von ein paar Jahren und das jetzige Streichen ist ein klarer Beweis für die Aussagen in der Zeile oben.
Allegato 4 lettera A numero 12.2.8	Concordiamo	
Allegato 4 lettera B numero 4.3	Concordiamo	
Art. 75 Anhang 7, Ziffer 5.4.2	Zusatzbeitrag für RAUS bei Rindern und Jungvieh	Wir lehnen diesen Zusatzbeitrag grundsätzlich ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag: Ersatzlos streichen	
Anhang 7 Ziffern 6.2.2 und 6.9	Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht von Fr. 400 auf Fr. 200 senken: Zustimmung	<p>Logisch wegen der Kumulationsmöglichkeit mit dem neuen Beitrag für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p> <p>Allerdings ist auch das ein Beispiel für eine weitere Differenzierung. Der Bauer muss die Bedingungen für zwei Beiträge erfüllen statt nur für einen. Die Kontrolle wird komplizierter, die Abrechnung umfangreicher. Ein weiterer Verstoss gegen die administrative Vereinfachung.</p>
Anhang 7 Ziffer 6.9	Beitrag für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche : Antrag Variante C streichen.(6.9.1.c)	Wie in den Ausführungen zu Art.82 Abs. 1 Bst. C dargelegt, sollte die Variante C wegen des hohen administrativen Aufwandes nicht umgesetzt werden.
Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Kürzung bei Weiterentwicklung des ÖLN: Kein Antrag	Der Begriff Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 – 2.2.9 ist nicht klar definiert. Er könnte im Einzelfall bei einem Rekurs vor Gericht nicht standhalten. Wir haben im Moment aber keinen besseren Vorschlag.
Anhang 8 Ziffer 2.4.5 Bst. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Kürzung, wenn die Verunkrautung festgestellt wird, nicht erst nach Sanierungsfrist.	Beiträge zu kürzen wegen zu vielen Problempflanzen ist immer schwierig. Die Betroffenen streiten alles ab. Es ist für das Landwirtschaftsamt schwierig zu beweisen, was genau „zu viel“ heisst. Wenn man noch mit einer Sanierungsfrist arbeiten muss, so wird der Artikel völlig zahnlos und man kann überhaupt nie kürzen. Manchmal wäre es aber nötig, weil sich alle Leute über eine solche Fläche aufregen. Die Sache mit den Buntbrachen ist besonders störend. Es kann ja nach vier Jahren ein fast reiner Gräserbestand sein und man kann nichts machen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Revision der VKKL ist zu begrüßen. Man merkt der revidierten Version an, dass sie vom BLW zusammen mit Vollzugpraktikern erarbeitet wurde. Die einheitliche Spanne von 8 Jahre für die Kontrolle ist zu begrüßen. Sie sollte allerdings auch auf den Gewässerschutz ausgedehnt werden.

L'annexe 1, liste 1 catégorie 1.1 de l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels doit être modifiée avec un intervalle entre deux contrôles de 8 ans (et non pas 4) sur une exploitation à l'année de plus de 0.2 UMOS et > 3UGB.

20% de contrôles de base animale et en fonction du risque sans préavis est largement suffisant.

Point très positifs: contrôles des SPB Q2 et réseaux sur une sélection de parcelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Geltungsbereich	<p>Die Aussage in der Vernehmlassungsunterlage des Bundes, dass die bisherigen Bestimmungen gleich bleiben ist falsch. Alle Verordnungen, die in den Bereichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen fallen, wurden gestrichen.</p> <p>Une mention aux ordonnances vétérinaires ou à l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN) amènerait plus de clarté à cette ordonnance</p> <p>En effet, il ne va pas de soi, en lisant cette ordonnance, que les contrôles du domaine vétérinaire sont aussi concernés par l'OCCAÉ.</p>
Art. 2 und Art 4	Definition und Abgrenzung der Begriffe "Grundkontrolle", "risikobasierte Kontrolle" und „Kontrollmethode“. Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Re-	Die Begriffe "Grundkontrolle" und "zusätzliche Kontrolle" (neu wahrscheinlich "risikobasierte Kontrollen", lässt sich nur erahnen) in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gelwerk zu überführen.	<p>gewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.</p> <p>Was versteht der Urheber dieser Verordnung unter dem Begriff Kontrollmethode? In welchem Verhältnis steht er zu den Begriffen "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle"? Beispiele für Kontrollmethoden?</p>
Art. 3 al. 3 2 contrôles de base en 8 ans	Biffer Une exploitation à l'année doit faire l'objet d'un contrôle sur place au moins deux fois en l'espace de 8 ans.	<p>Il devrait être possible de faire un contrôle de base qu'une fois en 8 ans sur certaines exploitations. Par exemple, sur une exploitation viticole, arboricole ou de grandes cultures ne participant pas à un programme particulier, il n'y a pas de raison d'aller deux fois en 8 ans. De même sur une petite exploitation de montagne avec 3 UGB, un contrôle PER en hiver devrait être suffisant</p> <p>Pour des exploitations participant à plusieurs programmes, plusieurs contrôles devront nécessairement être effectués en 8 ans car il n'est pas possible avec une durée de contrôle limitée d'effectuer les contrôles de tous les domaines (ex. PER + SPB Q2 + systèmes de production + ...)</p> <p>Cet article limite ainsi fortement le champ d'action des cantons et des organisations de contrôles.</p>
Art 3 Abs. 4	Der Anteil von unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl soll 20% betragen	<p>Weniger Kontrollen, dafür mehr unangemeldete Kontrollen sind zielführend und daher zu begrüßen. Die vorgeschlagenen 40% sind ein zu grosser Sprung im Vergleich zur jetzigen Regelung.</p>
Art. 3 Abs. 6 Mindesthäufigkeit und Koordination der Grund-	Der ganze Abs. 6 ist unter Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e. "Neu-	<p>Es bringt nichts eine Neuanschaffung bspw. im RAUS (Kat. A6) mit einer Grundkontrolle abzuhandeln, eine Zusatzkon-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
kontrollen	anmeldungen von Beitragsarten" einzuführen.	<p>trolle, die genau diesen Bereich prüft (also RAUS bei A6 oder RAUS bei allen Kategorien) reicht völlig aus. Wird eine Grundkontrolle aufbereitet, führt dies zu einer vollständigen Kontrolle des jeweiligen Kontrollpakets (bspw. RAUS, BTS und Tierschutz). Dies verfehlt den Bedarf einer Neuanschuldung. Im Weiteren führt die wahrscheinlich vorgezogene Grundkontrolle zu einem Chaos in der Kontrollkoordination, denn höchstwahrscheinlich wäre in diesem Jahr noch eine weitere Grundkontrolle fällig.</p> <p>Wird Art. 3 Abs. 6 Neuanschuldungen nicht in Art. 4 verschoben, widerspricht dies dem in dieser Revision angestrebten hehren Ziel, weniger und nur noch intelligente und fokussierte Kontrollen durchzuführen.</p>
Art. 3, Absatz 6	Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanschuldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 5, Absatz 2	<p>[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungspla-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.
Art. 5, Absatz 3	[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemein schaftsweidebetriebe [...].	<p>Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben zur Anwendung. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden.</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die Sömmerungsbetriebe einzuschränken.</p>
Art. 5, Absatz 4	Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe so wie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Art. 6	Le disposizioni degli articoli 2 3-5 non si applicano alle.....	Hinweis: die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Artikel 2-5 sowieso anzuwenden.
Anhang 1	Häufigkeit der Kontrollen: Antrag die Kontrollen im Gewässerschutz ebenfalls in einem achtjährigen Intervall kontrollieren, dafür Nachkontrolle bei Mängeln (vergleich Bemerkungen)	Die Gewässerschutzkontrollen sollten ebenfalls innert 8 Jahren kontrolliert werden. Es sind ja meistens bauliche Anlagen, die kontrolliert werden müssen. Diese ändern sich nicht innert wenigen Jahren. Es wurden ja bereits schon einmal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kung zu Art. 5)	<p>alle Betriebe kontrolliert und zur Sanierung angehalten, resp. gezwungen. Dafür müsste man unbedingt nach einem Mangel eine Folgekontrolle machen, bis der Mangel saniert ist.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, wieso man sich so viele Jahre Zeit mit der Definition der Gewässerschutzkontrollpunkte gelassen hat, und nun auf einmal eine doppelt so hohe Kontrollfrequenz wie in den übrigen Bereichen der Landwirtschaft einführen will.</p>
Anhang 2, Ziffer 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	<p>Kein Änderungsantrag, aber Hinweis: Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.</p>
Anhang 2 Ziffer 2.1	<p>Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.</p> <p>Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	<p>Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengröße genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.</p>
Anhang 2, Ziffer 3		<p>Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.
1. Ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels	Ajouter : Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 0.2 UMOS et plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : <u>8 ans</u> (et non pas 4 ans)	Il est impératif de modifier cette annexe dans ce sens

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 In der Vernehmlassung werden die Auswirkungen einer Erhöhung des GVE-Faktors um 0.1 GVE bei den Rindviehkategorien 365 – 730 und über 730 Tage aufgezeigt. Die mehr ausbezahlten Beiträge würden beim Übergangsbeitrag gekürzt und einfach bei anderen Betrieben wieder abgezogen. Die Anpassung würde aber doch einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die kantonalen Agrarinformationssysteme müssten zahlreiche Listen und Auswertungen anpassen. Die Bestossung der Alpen wäre neu zu verfügen etc. etc.

Auf eine solche Übung, die ausser Aufwand kaum Nutzen produziert, sollte verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017. Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Es ist zu begrüssen, dass die Bestimmungen, die ausschliesslich für Schweizer Wein gelten in ein und derselben Verordnung (der Weinverordnung) aufgeführt sind. Deshalb macht eine Verschiebung dieser Bestimmungen von der Getränkeverordnung, die sich von der Lebensmittelgesetzgebung ableitet, in die Weinverordnung, die auf der Landwirtschaftsgesetzgebung basiert, Sinn. Dies trägt zu einer Effizienzsteigerung der Weinkontrolle bei. Dossiers, die im Rahmen der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden auch durch die SWK abschliessend beurteilt. Dossiers, die durch die kantonale Kontrollbehörde im Weinbereich auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung eröffnet werden, werden durch diese abschliessend behandelt.

Es ist jedoch schade, dass weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind. Das Auseinanderreissen dieser Teile (insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke) führt nicht zur Transparenz. Hier ist es notwendig das Konzept zu überdenken und auch diese Bestimmungen gänzlich in die Weinverordnung zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Abs. 1	Verweis im letzten Satz anpassen: Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 6.	Falscher Verweis im letzten Satz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Concordiamo con il proposito di coordinare l'attuale procedura di rinnovo delle autorizzazioni con la procedura di riesame mirato, per proporre nel futuro le valutazioni complessive nell'ambito del riesame mirato. La procedura sarà inoltre sincronizzata con la rivalutazione delle sostanze nell'UE, fermo restando la possibilità di un riesame mirato anche se nuove conoscenze rendono necessaria la verifica delle condizioni d'uso stabilite nell'autorizzazione per tutti i prodotti contenenti una specifica sostanza, per esempio con l'introduzione di nuove misure di riduzione dei rischi o se i dati di monitoraggio effettuati in Svizzera mostrano frequenti superamenti dei valori accettabili per l'ambiente. Visto che la valutazione delle sostanze critiche per le acque (o per altri comparti ambientali) può risultare differente tra la Svizzera e l'UE, la garanzia di indipendenza di giudizio all'interno della Svizzera è molto importante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29a, cpv 1.	Modificare come segue aggiungendo la parte sottolineata: “Dopo aver consultato i servizi di valutazione <u>o su richiesta dei Cantoni</u> , il servizio d'omologazione...”	Dall'articolo di legge e dal rapporto esplicativo, la possibilità di riesame mirato, descritta nel cpv. 1, è possibile se “sulla base di nuove conoscenze è necessario un adeguamento delle condizioni d'uso..” e può essere concretizzata per esempio “se i dati di monitoraggio effettuati in Svizzera mostrano frequenti superamenti dei valori accettabili per l'ambiente”. Questi criteri sono molto vaghi e non sono in linea con il necessario principio di precauzione. Si richiede pertanto che, su richiesta motivata da eventuali dubbi o sospetti o particolarità locali, e non solo sulla base di una copiosa casistica a seguito del monitoraggio, anche i Cantoni possano richiedere il riesame mirato delle autorizzazioni.
Allegato 2, numero 5.1.1.	Aggiungere, oltre alle lettere a-d proposte, un'ulteriore lettera: “è stato identificato quale sostanza prioritaria in materia di protezione delle acque o del suolo dall'Ufficio federale dell'ambiente”.	Tra i requisiti che non permettono di considerare un principio attivo a basso rischio figura l'appartenenza alla lista di sostanze prioritarie secondo la direttiva europea in materia di acque 2000/60/CE. Le sostanze prioritarie per il nostro Paese possono differire da quelle della direttiva europea. È pertanto importante conferire all'UFAM la facoltà di definire eventuali sostanze prioritarie da considerare in Svizzera che non possano rientrare nei principi attivi a basso rischio. Questa facoltà è coerente e necessaria anche alla luce del Piano

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d'azione recentemente approvato dal Consiglio federale per la riduzione dei rischi di prodotti fitosanitari.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tra le modifiche più rilevanti figura l'introduzione di una nuova categoria di concimi, "concimi minerali ottenuti dal riciclaggio", allo scopo di introdurre e regolamentare la possibilità di produrre e impiegare concimi provenienti dalle acque di scarico comunali. In Svizzera, l'utilizzo dei fanghi di depurazione come concime è vietato dal 2006, viste le elevate concentrazioni di elementi inquinanti. Al fine di limitare le perdite di fosforo, chiuderne il ciclo e ridurre la dipendenza dalle importazioni di concimi minerali, sono state promosse delle tecnologie di recupero e vengono proposti dei nuovi limiti specifici nell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti i prodotti chimici (ORRPChim). Questi limiti sono fissati sulla base di una valutazione promossa ad-hoc (principio ALARA, "as low as reasonably achievable") e che dovrebbe garantire nel lungo periodo la sostenibilità ambientale con riferimento alla protezione del suolo e delle acque.

L'approccio è sostanzialmente condivisibile ma riteniamo che la valutazione vada completata anche per altre categorie di inquinanti organici emergenti che possono essere presenti nei fanghi di depurazione, quali i composti perfluoroalchilici PFAS o altri contaminanti organici persistenti emergenti. Visto che non è possibile escludere per diversi terreni agricoli la presenza di contaminanti organici o inorganici vicini o superiori ai valori definiti dall'O suolo, si suggerisce di limitare l'utilizzo dei nuovi concimi minerali ottenuti dal riciclaggio su tali terreni, il cui grado di contaminazione di partenza dovrebbe venire verificato.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ORRPChim, Allegato 2.6, N. 2.2.4	Considerare dopo valutazione specifica l'inserimento al cpv. 2 di valori limite per altri inquinanti organici persistenti.	Vedi osservazioni generali.
ORRPChim, Allegato 2.6, N. 2.2.4	Introduzione di un nuovo capoverso 4: <i>"Gli utilizzatori di concimi minerali ottenuti dal riciclaggio sono tenuti a verificare il tenore di inquinanti inorganici e organici nel suolo per i parametri di cui ai cpv. 1 e 2. Nel caso di concentrazioni superiori ai valori di cui agli art. 8 o 9 O suolo, l'impiego viene limitato dai servizi cantonali competenti sulla base di una valutazione del rischio"</i> .	Per diversi inquinanti e in funzione del grado di inquinamento diffuso pregresso, i nuovi valori limite fissati dall'ORRPChim potrebbero risultare nel tempo non sufficienti a garantire la fertilità del suolo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In generale siamo d'accordo con la revisione totale dell'Ordinanza sulla protezione dei vegetali. Abbiamo tuttavia delle perplessità riguardo alcuni punti, che non condividiamo, in breve:

- In generale la Confederazione non dovrebbe imporre delle misure, ma mettere a disposizione delle direttive. Le misure da prendere dovrebbero venire concordate tra Cantone e Confederazione, in base anche all'esperienza dei Servizi fitosanitari cantonali e della loro conoscenza del territorio, rispettando così il principio di sovranità dei Cantoni. Sarebbe a tale scopo utile istituire a livello federale dei gruppi di lavoro specifici per ogni OQ, composti da rappresentanti cantonali e federali. Si potrebbe così trovare un accordo tra le parti per le procedure di monitoraggio e le misure da prendere.
- la nuova ordinanza prevede un aumento sostanziale dei compiti che dovranno sostenere i Cantoni tramite il Servizio fitosanitario. Non viene tuttavia specificato né quantificato l'ammontare del sostegno finanziario previsto da parte della Confederazione. In mancanza della lista degli organismi, è attualmente difficile stimare le spese (sottoforma di forza lavoro o di misure preventive/lotta). (Art.83)
- La lista attuale degli organismi di quarantena (OQ), secondo l'OPV, è molto lunga. Sarebbe auspicabile che la nuova lista degli OQ comprenda meno organismi. Fattore importante sarebbe anche che venga data la possibilità ai Cantoni, secondo l'analisi del rischio a loro specifica, di selezionare dalla lista OQ, gli organismi effettivamente pericolosi per la regione, dando loro la priorità e intraprendendo quindi misure di prevenzione, monitoraggio e lotta contro tali. (Art.4) La lista quindi degli OQ prioritari, dovrebbe venire selezionata dai Cantoni a partire dalla lista di OQ stilata dalla Confederazione.
- In rispetto al nome che prenderà la nuova ordinanza "Ordinanza sulla salute dei vegetali", proponiamo di inserire un articolo che legittimi il lavoro del Servizio fitosanitario nell'ambito della sorveglianza, lotta e prevenzione di altri organismi considerati non di quarantena, ma nocivi o potenzialmente nocivi per l'agricoltura. (p.es. Zigolo dolce, Cimice marmorizzata, Drosophila suzukii...)
- Proponiamo inoltre di inserire un capitolo dedicato alle piante nocive o potenzialmente nocive per l'agricoltura, contro le quali si possano ordinare misure di intervento.
- Non è chiaro lo statuto che assumeranno flascenza dorata e fuoco batterico all'interno della nuova ordinanza. È importante che rimangano OQ con segnalazione e lotta obbligatorie e che permanga il divieto di diffusione di tali organismi tramite piante ospite infette.
- Ci opponiamo a stralciare l'ambrosia dalla lista degli OQ. Gli sforzi effettuati finora per contenere la diffusione e lottare contro la presenza di questa pianta invasiva andrebbero infatti vanificati. Verrebbe infatti a mancare una base legale forte, che possa venire utilizzata per obbligarne la lotta. I finanziamenti a tale scopo verrebbero a mancare. Ci sarebbe inoltre un trasferimento di competenze ad altri dipartimenti, che già attualmente si scontrano con le difficoltà a mettere in pratica le disposizioni dell'Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente (OEDA). Il risultato sarà molto probabilmente l'abbandono della lotta all'ambrosia finché i Cantoni non avranno elaborato dei documenti legislativi di attuazione dell'OEDA.
- Con la nuova ordinanza si dà molta importanza alla prevenzione. Riteniamo che tale misura è da effettuare non solo all'interno del Paese, ma anche, e soprattutto, nei punti d'entrata della merce, in quanto in questo modo si possono fermare ancora prima i nuovi organismi. Secondo l'Art.47, cap.6 questi controlli possono comunque venire effettuati da parte del SFF, ma riteniamo tale articolo troppo blando, in quanto non regola i controlli regolari.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Integrare gli organismi nocivi tra gli scopi dell'ordinanza.	La presente ordinanza regola anche la gestione degli organismi nocivi non particolarmente pericolosi.
Art. 2	Aggiungere tra le definizioni: zona protetta, zona infestata, oggetti protetti,	Sono termini che vengono utilizzati all'interno dell'ordinanza e che sarebbe bene definire.
Art.4, cap. 3	I Cantoni dovrebbero poter decidere all'interno del loro territorio, quali tra gli OQ sottoporre a trattamento prioritario. Non dovrebbe quindi essere un'imposizione da parte della Confederazione, ma un accordo tra cantone e confederazione.	I Cantoni possono valutare la loro situazione specifica secondo l'analisi dei rischi (di diffusione e di danni potenziali).
Art.7, cap.1	"Autorizzare l'utilizzo di OQ se è possibile escluderne la diffusione e i danni da loro causati "	Lo studio non deve avere priorità sui danni potenziali che può causare l'organismo.
Art.10, cap 2	"La verifica può avvenire sulla base di una diagnosi"	A dipendenza dell'organismo non per forza verrà fatta un'analisi in laboratorio. E sicuramente non per tutti ritrovamente.
Art. 13, cap 1, misura d	"La valorizzazione delle merci"	Traduzione poco chiara: che tipo di misura è?
Art. 13, cap.1	"Se è constatata la presenza.... l'ufficio federale competente o il servizio cantonale competente può intraprendere le seguenti misure"	È importante dare una certa autonomia e libertà d'azione ai Cantoni, che devono poter intervenire senza per forza dover chiedere alla Confederazione cosa fare. Rimarrebbe comunque chiaramente in vigore l'obbligo di informazione da entrambe le parti.
Art.13, cap.2	Abrogare	È importante dare una certa autonomia e libertà d'azione ai Cantoni, che devono poter intervenire senza per forza dover chiedere alla confederazione cosa fare.
Art. 18	Aggiungere alla lista degli organismi da monitorare anche quelli nocivi per l'agricoltura, ma che non rientrano forzatamente	In rispetto al nome che prenderà la nuova ordinanza "Ordinanza sulla salute dei vegetali", proponiamo di inserire un articolo che legittimi il lavoro del Servizio fitosanitario

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mente negli OQ	nell'ambito della sorveglianza, lotta e prevenzione di altri organismi considerati non di quarantena, ma nocivi o potenzialmente nocivi per l'agricoltura. (p.es. Zigolo dolce, Cimice marmorizzata, Drosophila suzukii...)
Art. 18, cap.3	... in collaborazione con i servizi cantonali competenti , emanano	Deve essere una collaborazione e non un'imposizione
Art.19, cap.4	abrogare	È importante dare una certa autonomia e libertà d'azione ai Cantoni, che devono poter intervenire senza per forza dover chiedere alla confederazione cosa fare, ma cercando un accordo tra le parti.
Capitolo 4 bis	Aggiungere un capitolo che comprenda le misure contro l'introduzione e la diffusione di organismi nocivi per l'agricoltura, ma che non rientrano per forza nella lista degli OQ.	In rispetto al nome che prenderà la nuova ordinanza "Ordinanza sulla salute dei vegetali", proponiamo di inserire un articolo che legittimi il lavoro del Servizio fitosanitario nell'ambito della sorveglianza, lotta e prevenzione di altri organismi considerati non di quarantena, ma nocivi o potenzialmente nocivi per l'agricoltura. (p.es. Zigolo dolce, Cimice marmorizzata, Drosophila suzukii...)
Art.47, cap. 2	Anche con piante col passaporto fitosanitario, riteniamo di capitale importanza effettuare dei controlli regolari su campionamento all'entrata in Svizzera.	Con la nuova ordinanza si dà molta importanza alla prevenzione. Riteniamo che tale misura è da effettuare non solo all'interno del Paese, ma anche, e soprattutto, nei punti d'entrata della merce, in quanto in questo modo si possono fermare ancora prima i nuovi organismi. Secondo l'Art.47, cap.6 questi controlli possono comunque venire effettuati da parte del SFF, ma riteniamo tale articolo troppo blando, in quanto non regola i controlli regolari.
Art.83	Inserire dei finanziamenti previsti per sostenere i Cantoni a svolgere i nuovi compiti che vengono richiesti da questa nuova ordinanza.	Le capacità finanziarie del Cantone sono limitate. Se la Confederazione intende aumentare la mole di lavoro assegnata ai Cantoni, sarebbe anche auspicabile che li sostenga finanziariamente. In caso contrario i Cantoni saranno obbligati a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mettere delle priorità e non svolgere quindi tutti i compiti previsti dall'ordinanza. La nuova ordinanza infatti richiede anche maggiori risorse di personale, spesa questa che purtroppo non è prevista di sussidio da parte federale.</p>
<p>Art. 90, cap.2, lettera f.</p>	<p>...tempestivamente e correttamente. (eliminare « seguire le istruzioni dell'ufficio federale competente ». Inserire al suo posto: « in accordo con l'ufficio federale competente »).</p>	<p>È importante dare una certa autonomia e libertà d'azione ai Cantoni, che devono poter intervenire senza per forza dover chiedere alla confederazione cosa fare, ma cercando un accordo tra le parti.</p>
<p>Art.93</p>	<p>Inserire la possibilità di opposizione entro 10 giorni contro le decisioni emesse in base all'art.90 da parte dei Cantoni.</p>	<p>Per garantire un'esecuzione più rapida delle misure di lotta e prevenzione è necessario diminuire il tempo a disposizione per le opposizioni. Attualmente infatti per far eseguire le misure cantonali sono necessari vari mesi. Nell'ambito degli organismi di quarantena, intervenire tempestivamente per evitare un'ulteriore diffusione è di capitale importanza. Dotare i Cantoni quindi di uno strumento che velocizzi il processo di opposizione sarebbe molto importante.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand.
 L'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) à laquelle l'OSIAgr fait référence, accorde des droits d'accès à des représentants d'organisations. L'OFAG doit être particulièrement attentif à l'utilisation des données par ce type d'organisation..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 let. d	Die Umsetzung so einführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und –kategorien die Vereinbarung gilt, soll verzichtet werden.	<p>Nous ne sommes pas opposés au principe mais sommes par contre opposés au processus à mettre en place pour gérer cette demande comme indiqué dans le commentaire de l'article, à savoir « <u>Le canton transmet cette information à Hoduflu via une interface</u> ». En effet, on souligne que la gestion des données agricoles demande des travaux informatiques conséquents et le développement ou l'adaptation d'une interface qui sont à charge des cantons.</p> <p>Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p>
Art. 20	L'UFAG gestisce il portale Internet Agate. Questo mette a disposizione dei suoi utenti un accesso centralizzato ai sistemi d'informazione di diritto pubblico per l'amministrazione dei dati agricoli e a garanzia della sicu-	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rezza alimentare e degli animali.	
Art. 20 e art. 20a cpv. 3	<p>Nouveau art. 20a al. 4</p> <p><u>4 Les catégories de données demandées dans IAM sont indiquées en annexe 1. Elles correspondent à un extrait des catégories de données fixées dans l'annexe de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM)</u></p>	L'OSIAgr fixe dans l'art. 20 actuel la liste de données d'utilisateurs figurant dans Agate. Cette liste a été biffée et remplacée par l'art. 20a al. 3 qui fait référence à l'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM). Dans son annexe 1, cette ordonnance indique un nombre beaucoup plus important de données que celles mentionnées dans l'actuel art. 20. Or une grande partie de ces données ne sont pas nécessaires sous Agate.
Art. 20a Autorisation système externe à utiliser IAM si soutien gestion exploitation	<p>Nouvel art. 20a al. 6 :</p> <p><u>Le système d'information externe doit être clairement identifiable par l'utilisateur comme étant un système cantonal officiel ou d'une entreprise ou organisation privée ou de défense professionnelle</u></p>	L'utilisateur (exploitant agricole par exemple) s'identifiant par IAM et accédant à Agate doit clairement pouvoir identifier si le système participant auquel il accède est de droit public ou privé et pour quelle organisation ou entreprise il fournit des données
Art. 22 al. 2 Transmission des données IAM aux systèmes participants	<p>Nouveau</p> <p><u>2 Il peut autoriser des systèmes participants à obtenir des données personnelles issues du système IAM. S'il s'agit de systèmes participants de droit privé, d'entreprises ou organisations, la personne ayant fourni ses données personnelles doit donner son autorisation</u></p>	Ces listes de coordonnées personnelles (nom, adresse, e-mail...) ont une grande valeur marchande. Des entreprises ou organisations privées ne doivent pas pouvoir y accéder sans autorisation et sans savoir la finalité de leur utilisation
Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c	Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	
Anhang 1 Ziffer 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem erstmaligen Anschluss	auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.
Annexe 4 Données d'utilisateur dans agate	A maintenir. Ne pas biffer L'information concernant les droits d'accès en général ou spécifiques selon le système d'information n'étant pas dans l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) celui-ci doit encore plus particulièrement être maintenu	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur Pierre Schauenberg
Responsable du secteur Produits
végétaux
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Réf. : id 653'497

Lausanne, le 7 mai 2018

122_DEIS_VD Département de l'économie, de l'innovation et du sport du canton de Vaud_2018.05.07

Train d'ordonnances agricoles 2018 : Ordonnance sur le vin

Cher Monsieur,

En date du 24 avril 2018 nous vous avons transmis la position du canton de Vaud sur toute une série d'ordonnances fédérales, notamment celle sur le vin.

Après relecture des différents documents, nous constatons que notre proposition et les commentaires relatifs à l'art. 27c, al. 2 sont erronés.

En effet, la position du canton de Vaud a toujours été claire sur l'édulcoration des vins à l'aide de moût de raisin, de moût de raisin concentré, de moût de raisins concentré rectifié ou tout autre produit similaire. D'ailleurs, l'article 21d du règlement cantonal sur le vin interdit cette pratique et nous n'entendons pas la modifier.

Aussi, nous vous prions de considérer comme nulle et non avenue notre proposition d'adaptation de l'art. 27c, al. 2 de l'ordonnance sur le vin.

Je vous prie de bien vouloir excuser cette méprise et vous prie de croire, cher Monsieur, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.




Le Chef du département
Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe : Formulaire de réponse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Département de l'économie, de l'innovation et du sport 122_DEIS_VD Département de l'économie, de l'innovation et du sport du canton de Vaud_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Rue Caroline 11 1014 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7 mai 2018    DÉPARTEMENT DE L'ÉCONOMIE, DE L'INNOVATION ET DU SPORT SECRETARIAT GÉNÉRAL Rue Caroline 11 CH-1014 LAUSANNE

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Bundesamt für
Landwirtschaft

26. April 2018

Original
Weiter

Monsieur
Bernard Lehmann, Directeur
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

122_DEIS_VD Département de l'économie, de l'innovation et du sport du canton de Vaud_2018.04.26

Réf. : 653'124

Lausanne, le 24 avril 2018

Train d'ordonnances agricoles 2018

Monsieur le Directeur,

Le Département de l'économie, de l'innovation et du sport a bien reçu votre courrier du 29 janvier 2018 l'invitant à se prononcer sur le train d'ordonnances agricoles 2018 et vous en remercie.

Je suis au regret de constater que la complexité du système augmente constamment, tant pour les exploitants que pour l'administration cantonale. Dans le cadre de la conception de la politique agricole 2022+, il sera impératif de rectifier le tir.

La volonté de mieux cibler les contrôles est saluée. Il va de soi qu'une révision totale de l'Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (OCCEA) s'impose. En revanche, je regrette fortement que les contrôles concernant la protection des animaux soient réglementés par l'Ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN) et non plus par l'OCCEA.

Enfin, je soutiens le principe de la solution de substitution à la loi chocolatière pour les céréales comme pour le lait, tout en proposant quelques modifications.

La révision totale de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV) s'impose en vertu de l'Accord agricole entre la Suisse et l'UE. La mise en place de cette nouvelle ordonnance sur la santé des végétaux obligera les cantons à augmenter de façon substantielle les ressources financières et en personnel dédiées à la protection des végétaux. Pour cette raison, la déclinaison opérationnelle des prescriptions de cette ordonnance devra se faire de manière pragmatique, proportionnée et en concertation avec les cantons concernés.

Je vous prie de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe

- Formulaire standard – remarques par projet d'ordonnances


Copies

- Service de l'agriculture et de la viticulture
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires
- Direction générale de l'environnement
- Office des affaires extérieures

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Département de l'économie, de l'innovation et du sport 122_DEIS_VD Département de l'économie, de l'innovation et du sport du canton de Vaud_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Rue Caroline 11 1014 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	8
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	25
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	28
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le train d'ordonnances agricoles 2018 présente de nombreuses modifications et nous constatons que la complexité du système augmente constamment, tant pour les exploitants que pour l'administration cantonale.

Concernant les paiements directs, nous soutenons les nouvelles mesures. En revanche, et si une nouvelle contribution était introduite en 2019, la décision ne pourrait être communiquée en automne 2018 seulement car cela signifierait une charge administrative exceptionnelle et importante pour les cantons. Afin d'éviter une pénalisation des modes de production Extenso et Bio qui ont également un impact positif sur l'utilisation des produits phytosanitaires, nous demandons de sortir la contribution du système de production du calcul du plafond du montant de 70'000CHF de paiements directs par UMOS.

La volonté de mieux cibler les contrôles est saluée. Il va de soi qu'une révision totale de l'OCCEA s'impose. En revanche, nous regrettons fortement que les contrôles concernant la protection des animaux soient réglementés par l'OPCN et non plus par l'OCCEA.

La solution de substitution à la loi chocolatière pour les céréales comme pour le lait est soutenue. Toutefois, nous proposons quelques modifications d'exécution afin de simplifier l'administration de la contribution supplémentaire pour les céréales. De plus, nous proposons de nouvelles contributions à des cultures particulières qui sont soit très innovantes, soit nécessitent un soutien quant à leur attractivité.

Dans l'ordonnance sur le vin, nous proposons une modification concernant l'édulcoration du vin. En tous les cas, l'exercice effectué en 2017, dont les remarques et corrections proposées par les cantons viticoles romands ont purement et simplement été ignorées, laisse un goût amer. Cette ordonnance ne représente plus l'avis d'une grande partie de la viticulture suisse.

La révision totale de l'OPV s'impose et provoque quelques modifications de la part de l'administration vaudoise. Toutefois, la mise en place obligera les cantons à augmenter de façon substantielle les ressources financières et en personnel dédiées à la protection des végétaux. Nous demandons donc que la mise en place de cette ordonnance se fasse de manière pragmatique, proportionnée et en concertation avec les cantons concernés. Les tâches supplémentaires pour les cantons pourront se faire uniquement si suffisamment de personnel est mis à disposition.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons les nouvelles mesures proposées mais nous suggérons quelques modifications techniques et pratiques. Afin d'éviter une pénalisation des modes de production Extensio et Bio qui ont également un impact positif sur l'utilisation des produits phytosanitaires, nous demandons de sortir la contribution au système de production du calcul du plafond du montant de 70'000CHF de paiements directs par UMOS.

Pour le surplus, nous vous rendons attentifs au fait que, une fois encore, la complexité du système augmente, ce qui va à l'encontre d'une simplification administrative. Si une nouvelle contribution est introduite en 2019, la mesure doit impérativement être annoncée d'ici au 1^{er} juillet 2018 pour l'inscription des mesures du mois d'août afin d'éviter une charge de travail administrative énorme pour la première année, tant pour les exploitants que pour les cantons. Si la communication d'une nouvelle mesure avant le 1^{er} juillet 2018 n'est pas possible, nous demandons d'attendre l'année 2020 pour l'introduction de celle-ci.

La possibilité de modifier certaines exigences des PER dans le cadre de projets va à l'encontre d'une simplification administrative et est à refuser. Le système PER est bien établi chez les exploitants. De plus, la possibilité de modifier certaines exigences présenterait un travail supplémentaire pour les cantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2. let f., ch. 7		<p>Cette contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes permettra de favoriser la végétation adventice ségétale. Nous la soutenons à condition qu'elle soit liée à la parcelle et non pas au code de culture (voir proposition art. 82f) car il faut offrir la possibilité d'intervenir dans des parcelles à forte pression et de ne pas intervenir dans celles où cela n'est pas nécessaire.</p> <p>Ce type de mesures est bienvenu dans le contexte du plan phytosanitaire fédéral mais la mise en œuvre est compliquée. La complexité de la mesure en elle-même (deux niveaux, non-recours total ou partiel) et la différence pour les cultures sarclées (donc on a une mesure en matrice) est un obstacle à sa compréhension et son application. Le principe de simplification administrative devrait prévaloir, ce qui ne semble pas être le cas ici.</p> <p>Le délai de mise en œuvre est très serré et les inscriptions</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>pour 2019 ne seront pas nombreuses si la mesure est décidée en automne, car les commandes sont déjà faites sur les exploitations. Une communication sur la mesure avant le 1er juillet 2018 est donc nécessaire.</p> <p>La durée de la mesure doit s'étendre au-delà de PA22+ car il semble impossible d'en constater l'impact sur une période si limitée.</p>
Art. 8, al. 2	<p>«Le calcul de la contribution au système de production, de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.»</p>	<p>Ce plafond a pour effet de faire renoncer aux surfaces en extenso et/ou en bio, ce qui contrevient aux objectifs de réduction des produits phytosanitaires.</p>
Art. 25a	<p>A supprimer. Il convient de maintenir l'actuel système des PER.</p>	<p>Il ne s'agit pas d'une mesure de simplification administrative. En principe, nous sommes très réservés sur toute modification des PER dans un souci d'efficacité du système. Les paysans connaissent bien les PER, et toute modification va entraîner une importante surcharge administrative pour les exploitants, pour les cantons et pour les porteurs de projets.</p>
Art. 68	<p>« La contribution pour la culture extensive de céréales, de quinoa, de tournesols, (...) »</p>	<p>Le quinoa est une culture nouvelle qui rencontre du succès sur le marché et permet de diversifier les cultures, ce qui augmente la résilience des exploitations agricoles. Il s'agit dès lors de l'introduire en tant que culture pouvant bénéficier des contributions Extenso.</p>
Art. 69, al. 2	<p>« Les exigences de l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>a. le blé panifiable, le blé dur, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'engrain et l'amidonnié, de même que les</p>	<p>Cette modification permet d'offrir la possibilité d'intervenir dans une culture de blé panifiable tout en gardant le blé dur dans le programme Extenso, et inversement. D'un point de vue agronomique, le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mélanges de ces céréales;</p> <p>2bis Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur. →</p>	
Art. 75	Repousser le délai pour le versement des premières contributions à 2020 si la mesure ne peut être annoncée avant le 1 ^{er} juillet 2018.	Si nous sommes d'accord avec ce principe, il est à noter que les premières contributions sont à verser en 2020, à moins qu'une annonce de la mesure ne soit possible d'ici au 1 ^{er} juillet 2018.. Dans le cas contraire, les surcoûts et les complications administratives seront beaucoup trop importants.
Art. 79, al.4 ; art. 82, al.6	Donner la possibilité de prolonger la mesure.	A l'échéance de la mesure, il faudrait pouvoir évaluer si cette mesure doit ou peut être prolongée afin d'encourager l'utilisation efficiente des ressources
Art. 82f, al. 1	<p>« La contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes est octroyée pour:</p> <p>a. le non-recours partiel aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions;</p> <p>b. non-recours total aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions;</p> <p>c. le non-recours total aux herbicides entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions.</p> <p>d. le traitement plante par plante est autorisé en cas d'invasion locale d'adventices à problèmes. »</p>	<p>Nous soutenons cette mesure, à condition qu'elle soit applicable à la parcelle.</p> <p>En cas d'invasion locale d'adventices, l'intervention plante par plante permet de limiter la propagation des adventices. Cela incite les agriculteurs à rester dans la mesure et à ne pas effectuer une intervention sur l'entier de la parcelle lorsque cela n'est pas nécessaire.</p>
Annexe 4, let. A., ch. 12.1.6	Conserver la formulation actuelle.	La condition stipulant que les arbres doivent présenter au moins 3 branches latérales ligneuses partant de la partie supérieure du tronc doit être conservée car elle est garante d'un arbre bien charpenté et donc de bonne qualité. De plus,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>elle compense les 3m minimum de diamètre qui sont supprimés puisque l'annexe 4, let. A.,ch.12.2.8 est abrogée. Il ne s'agit pas d'une simplification administrative. En effet, cette condition est facilement remplie et son contrôle est aisé.</p>
<p>Annexe 4, let. A., ch. 12.2.8</p>		<p>Le canton est favorable à l'abrogation de ce chapitre. En effet, 6 ans après leur plantation dans une prairie extensive, certains arbres fruitiers haute-tige n'atteignent pas encore les 3 m de diamètre minimum et ne répondent donc plus aux critères de la QII. Cette modification permettra de conserver les contributions QII dans ces jeunes vergers.</p>
<p>Annexe 8, ch. 2.1.4 – let. a</p>	<p>Adapter le montant minimum à 1'000CHF.</p>	<p>Cela permet de respecter le principe de proportionnalité en fonction de la taille réduite de certaines exploitations de cultures spéciales.</p>
<p>Annexe 8, ch. 2.10.7 et ch. 2.10.8, let. a et b</p>	<p>120% (200%) des contributions concernées</p>	<p>Une réduction de 200% des contributions nous paraît très importante. Le but de cette mesure est d'encourager les exploitants à participer et non pas de les décourager ou les effrayer (cf. sanctions possibles).</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le contrôle des exploitations agricoles est un vaste sujet, souvent discuté dans le monde agricole vaudois, et à l'origine de diverses interventions parlementaires au Grand Conseil du Canton de Vaud. C'est pourquoi nous saluons la volonté de mieux cibler les contrôles. Il va de soi qu'une révision totale de l'OCCEA s'impose.

Toutefois, nous regrettons fortement que les contrôles en matière de protection des animaux (OPAN, droit vétérinaire) soient réglementés par l'Ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN) et non plus par l'OCCEA. Nous souhaitons que les contrôles de base réglementés dans l'OPAN soient sortis du plan national de contrôle (OPCN) et intégrés à l'OCCEA.

En ce qui concerne les contrôles supplémentaires, la définition du risque doit figurer dans l'ordonnance ou dans une annexe. En effet, une harmonisation est nécessaire à des fins d'équité de traitement des exploitants. Une application uniforme par les cantons est requise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 4	Ajout : « Ce contrôle doit permettre de vérifier le respect des éléments clés du programme. »	Lors de contrôles non-annoncés, on doit pouvoir se concentrer sur les points visuellement critiques et sensibles et avoir la possibilité de contrôler le reste plus tard.
Art. 3, al. 5	Maintenir une exception à la coordination pour les contrôles Efficience des ressources et certaines mesures CQP (couvertures fleuries p. ex.)	Contrairement à ce qui est affirmé dans les commentaires, il n'est pas forcément possible de coupler le contrôle des mesures CER (Contributions à l'efficience des ressources) avec le contrôle des PER (en tout cas pour les grandes cultures; par exemple, le contrôle de la technique de semis devrait plutôt avoir lieu au printemps).
Art. 3, al. 6, let. b	Introduire une surface/un nombre d'arbres minimal. Prendre en compte toutes les jachères (et pas seulement les tournantes).	Il paraît peu utile d'organiser un déplacement pour le contrôle d'un arbre isolé nouvellement annoncé. Il semble plus judicieux de contrôler les jachères florales lors de la 2 ^e année pour vérifier la pression des adventices. Les observations faites lors de la 1 ^{ère} année ne sont généralement pas significatives pour la suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3	« (...) doivent être contrôlés sur place en fonction des critères visés à l'art. 4 al 1, let b-à-d »	Calculer un taux identique (5 %) sur les 3 différents cas de figure de l'art. 4, al. 1 b à d ne fait pas sens. Par exemple: en cas de soupçon, il faut contrôler tous les concernés (100 %). Idem pour les changements importants. Le 5 % devrait concerner uniquement la lettre d.
Art. 5, al. 4		Formulé comme tel, le texte donne la possibilité aux cantons de maintenir des contrôles dans les exploitations qui ont fait l'objet d'un avertissement ou d'une sanction marginale. Nous saluons la formulation du texte qui permet cette souplesse.
Art. 5, al. 5	Ajout : « Ce contrôle doit permettre de vérifier le respect des éléments clés du programme. »	Lors de contrôles non-annoncés, on doit pouvoir se concentrer sur les points visuellement critiques et sensibles et avoir la possibilité de contrôler le reste plus tard.
Art. 5, al. 7	À supprimer.	Il n'existe aucune justification à traiter ces contrôles différemment. En outre, l'al. 5 n'a aucun lien avec l'al. 7.
Art. 7, al. 4	« Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2 ou à l'art. 2, al. 4 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées. »	L'ancienne formulation, qui permettait de tenir compte du principe de proportionnalité, est à maintenir.
Art. 8, al. 2 b et Art. 8, al. 2 c	À supprimer.	Ces modifications paraissent inutiles, le service mandaté ou le contrôleur étant compétents pour apprécier comment travailler avec ces paramètres.
Annexe 1, ch. 1	Erreur de numérotation : 1.1, non 2.1 Fixer la périodicité du contrôle en matière de protection des eaux à 8 ans plutôt que 4.	Tous les contrôles de base se font sur une période de 8 ans. Par souci de cohérence, il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		législations vétérinaires et des eaux.
Annexe 2, ch. 2.1	« Données sur les surfaces: <u>l'adéquation de la culture annoncée avec la parcelle géoréférencée doit être vérifiée sur place pour une sélection de parcelles. l'emplacement et les dimensions des surfaces ainsi que les cultures déclarées doivent être vérifiés sur place.</u> »	Depuis l'introduction du géoréférencement, le contrôle de la <i>dimension</i> des surfaces n'est plus adapté. De plus, cela induit une insécurité vis à vis de la précision exigée (cf.exigences de l'accréditation).
Annexe 2, ch. 2.2 et ch. 2.3	« les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiées sur place <u>pour une sélection de parcelles.</u> »	L'objectif de cette ordonnance est d'améliorer l'efficacité des contrôles, qui devraient être moins nombreux et moins étalés dans la durée. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et semble totalement irréalisable.
Annexe 2, ch. 3.2 et ch. 3.3	« Qualité I » mentionné par erreur dans la version française, à remplacer comme suit : « SPB avec contribution pour le niveau de <u>qualité II</u> »	<p>Contrairement à ce qui est indiqué à l'Annexe 2 ch. 2.2 et ch. 2.3, nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface », en lieu et place de « toutes les surfaces ».</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un investissement en temps qui paraît totalement disproportionné par rapport au risque.</p> <p>La formulation tient compte des biotopes d'importance nationale et apporte plus de clarté.</p>
Annexe 3 Ch. 1 Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national	À ajouter: Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : 8 ans (et non pas 4 ans)	La formulation qui mentionne 2 critères (UMOS et UGB) avec la fonction logique « et » est source d'ambiguïté, en particulier avec les cas où seulement une des deux valeurs dépasse la valeur seuil.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au vu du droit international, il est judicieux de verser des contributions supplémentaires pour les céréales. Par contre, cette situation ne doit pas péjorer les prix du marché et aboutir au fait que ces baisses de prix soient supérieures aux contributions versées. La mise en place de la contribution supplémentaire pour les céréales est compliquée, ne correspond pas aux systèmes et échéances cantonaux des contributions et va à l'encontre d'une simplification administrative. De plus, il n'est pas acceptable que l'exploitant ne connaisse le taux de la contribution versée qu'au mois de novembre.

Nous demandons donc fermement que le montant soit calculé sur la base d'un montant fixe par hectare, mentionné dans l'ordonnance ainsi que le versement d'un solde au travers de la contribution à la transition. Ce montant doit être versé avec le décompte final du mois de novembre afin d'éviter un troisième paiement uniquement pour cette contribution. La demande de contribution doit se faire avec l'inscription du mois d'août.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	« Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: a. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot, cameline, moutarde et carthame des teinturiers; b. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; c. soja, lentilles ; d. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; e. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. f. tabac ; g. céréales fourragères et pommes de terre destinées à la consommation et à la transformation. »	Introduction de ces trois cultures dans le cadre des contributions aux cultures particulières pour les raisons suivantes: <ul style="list-style-type: none"> • Cultures fleuries • Production de tabac en diminution de 31% entre 2000 et 2015 (Source: Agristat 2016) • Production de pomme de terre en diminution de 23% entre 2000 et 2015 (Source: Agristat 2016) • Production de lentille de 83 hectares en 2016 (Source: Agristat 2016) • La moutarde est un bon vecteur de diversification, qui remporte un succès certains et offre de bons débouchés. De ce fait, son introduction constituera un bon signal auprès des agriculteurs concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2	<p>« La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: francs</p> <p>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot, la caméline et le carthame des teinturiers: 700</p> <p>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 700</p> <p>c. pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères: 1000</p> <p>d. pour le soja, les lentilles et la moutarde : 1000</p> <p>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement (et les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2): 1000</p> <p>f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre: 1800</p> <p>g. tabac : 1000</p> <p>h. céréales fourragères : 400</p> <p>i. pommes de terre destinées à la consommation et à la transformation : 700 »</p>	<p>Nous considérons qu'il convient de maintenir les surfaces actuelles.</p>
Art. 5	<p>Le montant du supplément pour les céréales doit être fixe et mentionné dans l'ordonnance, à adapter chaque année. Le solde serait versé au travers de la transition afin d'utiliser le budget alloué à cette contribution.</p>	<p>Nous refusons fermement le mode de calcul et de paiement du supplément pour les céréales. Ce mode ressemble beaucoup au calcul de la contribution de transition. Sur la base des données des cantons, la Confédération calcule un montant qui est communiqué aux cantons pour déterminer le montant par exploitation. Cette démarche est compliquée et nécessite du temps, ce pourquoi un paiement du supplément jusqu'au 10 novembre n'est pas possible.</p> <p>Nous demandons fermement que soit prévu à l'art. 11 un paiement du supplément pour les céréales jusqu'au 10 novembre (voir commentaire ci-dessous).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ce mode de calcul et de paiement ne correspond en aucun cas à la stratégie de simplification administrative de la Confédération.</p>
<p>Art. 11</p>	<p>« Le canton verse les contributions et le supplément comme suit: a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions; b. supplément pour les céréales: un acompte aux exploitants en milieu d'année et le solde jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80% des montants. »</p>	<p>Comme mentionné à l'art. 5, le mode de calcul et de paiement ne doit en aucun cas correspondre au système complexe de la contribution de transition. Actuellement déjà, le décompte final du 10 novembre peut contenir l'ensemble des contributions (sauf transition). La contribution à la transition devient de moins en moins importante. Avec le supplément pour les céréales, la Confédération maintient la nécessité d'un paiement au mois de décembre uniquement pour cette contribution. Ceci ne contribue en aucun cas à une simplification administrative mais crée du travail supplémentaire pour la Confédération, les cantons et les exploitants (décompte finaux).</p>
<p>Art. 12</p>	<p>« 1 Le canton communique à l'OFAG la surface donnant droit aux contributions et au supplément au plus tard le 15 octobre. 2 Il calcule les contributions et suppléments comme suit: a. contributions à des cultures particulières et supplément pour les céréales: au plus tard le 10 octobre; b. supplément pour les céréales: au plus tard le 20 novembre. 3 Il requiert le montant total à l'OFAG: a. en ce qui concerne les contributions à des cultures particulières et le supplément pour les céréales: au plus tard le 15 octobre, en indiquant le détail des contributions; b. en ce qui concerne le supplément pour les céréales: au plus tard le 25 novembre. »</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière si ce n'est d'intégrer la culture truffière dans les cultures spéciales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 al. 1	« Par cultures spéciales, on entend la vigne, le houblon, les cultures fruitières, (y compris les fruits à coque (noix et noisettes), les petits fruits, les légumes (hormis les légumes de conserve), la culture truffière et le tabac, les plantes médicinales et aromatiques ainsi que les champignons. »	Les exploitations cherchent des revenus de diversification, or la culture des vergers truffiers est une opportunité qui se répand en terre vaudoise, avec succès. Le droit fédéral doit s'adapter pour accompagner cette tendance. Il en est de même pour la production de fruits à coque comme les noix et les noisettes.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ensemble des remarques et corrections proposées en 2017 lors de la consultation par les cantons de VD, VS, GE et NE ont entièrement été ignorées. Cette attitude laisse un goût amer aux instances cantonales en charge, qui ont fourni un important travail d'analyse visiblement peu valorisé par la Confédération. De ce fait, la nouvelle version de l'ordonnance ne reflète pas l'avis des deux tiers de la viticulture suisse et pose un problème majeur quant à la procédure de consultation et son intérêt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a, al. 1	« Le vin rouge et le vin rosé sont des vins obtenus à partir de raisins rouges exclusivement, ayant subi une macération ou une fermentation partielle plus ou moins longue avant le pressurage. L'art. 27d, al. 6, L'art. 27d, al. 3, est réservé. »	Le renvoi doit être corrigé.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 al. 2		Nous approuvons cette modification.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière, nous soutenons les modifications apportées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La revision de l'ordonnance sur la protection des végétaux, notamment l'application du principe de "known not to occur" en lieu et place de celui de "not known to occur" qui prévalait jusqu'à maintenant, obligera les cantons à augmenter de façon substantielle les ressources financières et en personnel dédiées à la protection des végétaux. Pour cette raison, la déclinaison opérationnelle des prescriptions de cette ordonnance devra se faire de manière pragmatique, proportionnée et en concertation avec les cantons concernés. Si l'accroissement de la charge en personnel pour les cantons n'est pas compensée par des dotations suffisantes, leurs tâches supplémentaires ne pourront pas être assumées dans de bonnes conditions.

Cette ordonnance ne traite que des domaines strictement forestiers ou d'agriculture productrice et ne traite pas de la mise en danger des espaces naturels ou semi-naturels qui sont également exposés et menacés par les organismes dangereux.

Rapport explicatif : Chapitre 10.2, paragraphe « Normes de délégation » : l'édition des listes des ONPD et des marchandises ne fait plus partie de la présente ordonnance et est renvoyée à une nouvelle ordonnance interdépartementale du DEFR et du DETEC. Il n'y a pas d'objection de principe à cette décision mais il est regrettable que la nouvelle ordonnance, dont le contenu n'est pas connu aujourd'hui, ne soit pas mise en consultation en même temps que celle sur la protection des végétaux afin de s'assurer de la coordination des mesures.

Rapport explicatif : Chapitre 12 « Compétence et exécution ». Il est stipulé qu' « Il sera à l'avenir renoncé à mentionner les plantes sauvages menacées dans le champ de compétence du DETEC. Ces végétaux font uniquement l'objet de la présente ordonnance quand ils entrent dans la gamme des plantes hôtes d'organismes de quarantaine » Cette phrase n'est pas claire et ne permet de comprendre si elle traite des plantes sauvages menacées protégées selon la Loi sur la protection de la nature (LPN). Dans ce cas, il y aurait contradiction car ces plantes sauvages menacées sont bien dans le champ de compétence du DETEC.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Ajouter un alinéa « zone protégée » et définir cette notion	Le terme « zone protégée » mentionné aux art. 24 et 25 peut porter à confusion et il serait utile de le préciser et de le définir. Les surfaces comprises dans des inventaires fédéraux que sont les bas et haut-marais, les prairies et pâturages secs devraient d'office faire partie de ces zones protégées de manière permanente.
Art. 4, al. 3	La définition et la priorisation des organismes de quarantaine doivent être effectuées en concertation avec les can-	Afin qu'ils puissent assurer une mise en œuvre efficace des mesures prévues par l'OPV, les cantons doivent pouvoir faire valoir leurs points de vue lors de la définition et la prio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tons.	risation des organismes de quarantaine.
Art. 11	L'information des entreprises doit être réalisée par le service phytosanitaire fédéral, en concertation avec les services cantonaux concernés.	Il n'est pas pertinent que l'information aux entreprises soit de la responsabilité de plusieurs entités. Etant donné que la responsabilité de l'information des entreprises agréées revient au service phytosanitaire fédéral, il serait judicieux qu'il en soit de même pour toutes les entreprises.
Art. 13, al. 3	L'enquête visant à identifier la source d'une infestation par un organisme de quarantaine doit être effectuée par l'office fédéral compétent ou le service phytosanitaire fédéral, en concertation avec les services cantonaux concernés.	Les offices fédéraux ou le service phytosanitaire fédéral ont le savoir-faire et l'expérience afin de mener à bien ce genre d'enquêtes. Les services cantonaux, peu rompus à ce genre d'exercices, ne sont pas en mesure de réaliser rapidement des enquêtes efficaces. Puisque la responsabilité de ces enquêtes devrait revenir dans tous les cas à la Confédération, l'alinéa 4 de l'art. 13 pourrait être supprimé.
Art.16, al. 1	La délimitation des zones infestées doit se faire en accord avec les cantons concernés.	Entendre les services compétents des cantons concernés est insuffisant compte-tenu du fait que ce sont les cantons qui sont chargés de mettre en œuvre les mesures arrêtées. Les cantons doivent aussi pouvoir participer aux décisions lorsqu'il s'agit de ne pas ordonner de mesures d'éradication.
Art. 18, al. 1	Ajout d'un alinéa c) : « Les cantons sont soutenus dans leurs activités de surveillance phytosanitaire par les institutions fédérales (WSL, Agroscope). Ces institutions effectuent au niveau fédéral la surveillance des organismes prioritaires en concertation avec les cantons. »	Une surveillance annuelle de tous les organismes de quarantaine prioritaires dans le but de s'assurer que ces derniers ne sont pas présents dépasse largement les capacités des cantons (en termes de ressources et de savoir-faire). Cette tâche doit dès lors être confiée aux institutions fédérales, comme c'est par exemple déjà le cas actuellement pour <i>Phytophthora ramorum</i> .
Art.18, al. 3	La définition des dispositions spécifiques en matière de surveillance phytosanitaire doit se faire en concertation avec les cantons.	Puisque les cantons sont chargés de réaliser les mesures de surveillance phytosanitaire, ils doivent aussi pouvoir participer à leur définition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24	La délimitation des zones protégées doit se faire en concertation avec les cantons.	Entendre les services compétents des cantons concernés est insuffisant compte-tenu du fait que ce sont les cantons qui sont chargés de la mise en œuvre des mesures. Ils doivent donc pouvoir aussi participer aux décisions conduisant à la délimitation des zones protégées.
Art. 25	L'adaptation ou la suppression des zones protégées doit se faire en concertation avec les cantons.	Entendre les services compétents des cantons concernés est insuffisant compte-tenu du fait que ce sont les cantons qui sont chargés de la mise en œuvre des mesures. Ils doivent donc pouvoir aussi participer aux décisions conduisant à l'adaptation ou à la suppression des zones protégées.
Art. 28	Le terme « organisme réglementé non de quarantaine » devrait être défini d'une autre manière.	La définition et les critères utilisés sont peu clairs et prêtent à confusion.
Art. 63 al. 3	Allonger le délai à 10 ans.	Pour les plantes pérennes, à l'exemple des plants de vignes dans le cas précis de la flavescence dorée, un délai de 3 ans paraît tout à fait insuffisant pour remonter aux causes en cas d'infestation. Notre expérience montre qu'un laps de temps de 10 ans est un minimum pour remonter sur les causes.
Art. 85	Ajouter un article sur le département compétent pour les organismes nuisibles particulièrement dangereux qui mettent en danger les plantes sauvages non forestières.	L'ordonnance répartit les compétences pour les plantes agricoles cultivées et l'horticulture productrice ainsi que les arbres et arbustes forestiers. Par contre, elle ne traite pas la question des plantes sauvages indigènes non forestières qui peuvent être tout aussi fortement mises en danger par les ONPD.
Art. 92 al. 1 let. b	Cette compétence doit rester celle du service phytosanitaire fédéral, ou déléguée à une autre instance fédérale (Agroscope ou autre).	La possibilité de déléguer aux cantons l'établissement des certificats phytosanitaires pour l'exportation, la ré-exportation ou la pré-exportation ne paraît pas judicieuse au vu du fait que les cantons ne sont pas actifs dans le domaine du commerce international.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons la démarche de séparer les suppléments de 4 centimes (lait transformé en fromage) et 11 centimes (lait commercialisé). En revanche, nous regrettons que le soutien au marché de niche du lait de chèvre et de brebis soit diminué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	« La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches, de chèvres et de brebis. »	Il ne paraît pas opportun de diminuer le soutien au marché de niche du lait de chèvre et de brebis.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous souhaitons que le principe d'attribution du numéro BDTA individuel pour les bovins soit également utilisé pour le cheptel porcin. Cela permettra une plus grande transparence et une meilleure traçabilité de l'effectif porcin.

De plus, la compétence d'annonce pour les équidés doit clairement revenir aux détenteurs, à l'instar des pratiques prévues pour les bovins, car l'expérience montre que les contrôles menés dans le canton de Vaud ont souffert un manque d'annonce de 20% (2000 équidés non annoncés), ce qui prouve que la situation actuelle est notoirement insatisfaisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 let. e	Inclure les porcs .	Ceci permettra d'augmenter la transparence et d'améliorer la traçabilité.
Art. 8 al. 2	« Pour les équidés, les détenteurs propriétaires d'animaux doivent notifier à l'exploitant (...) »	Cela permettra de diiminuer le nombre d'annonces manquantes.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous refusons la nouvelle exigence d'obligation dans HODUFLU de passer une convention avec le canton quant à l'utilisation d'aliments appauvris en azote et en phosphore. Cette exigence va à l'encontre d'une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 let. d	Supprimer la nouvelle obligation de passer une convention avec le canton.	Cette mesure est contraire au principe de simplification administrative. De plus, ce point est vérifié dans le cadre des dispositions PÉR. Ajouter une telle obligation engendrerait une charge trop lourde en termes d'administration et de contrôle.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous opposons à une simplification des procédures relatives au trafic de perfectionnement actif car ceci conduirait à un affaiblissement de la position de la production indigène. La solution de la suppression de la loi chocolatière a justement pour but d'assurer la continuité de cette production nationale. Nous refusons donc cette simplification qui aurait pour effet d'augmenter la pression sur les prix à la production dans le pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a al. 1 et 2	À supprimer.	Voir remarques générales.
Annexe 6	À supprimer.	Voir remarques générales.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Edith EMERY <Edith.EMERY@admin.vs.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. April 2018 15:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 123_SR_CE_VS_Staatsrat des Kanton Wallis_19.4.18
Anlagen: LET_r+@ponse.doc; ANN_R+@ponse_formulaire annexe.docx; 20180418 - LET CE - DEFR - consultation sur train ordonnances agricoles 2018.pdf

Madame,
Monsieur,

Nous vous faisons tenir, en annexe, la prise de position citée en titre (fichiers Word et PDF).

Vous en souhaitant bonne réception, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.



Edith Emery
Assistante


Procès-verbal



Présidence
Chancellerie d'Etat
Palais du Gouvernement
CH – 1950 Sion

Tél 1 : 027 606 21 06

Fax : 027 606 21 04
email : edith.emery@admin.vs.ch

 Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel !



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.01349

Confédération suisse
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche – DEFR
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

123_SR_CE_VS_Staatsrat des Kanton Wallis_19.4.18

Date **18 AVR. 2018**

Audition sur le train d'ordonnances agricoles de 2018

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur les projets d'ordonnances 2018 liés à la politique agricole PA 2014-2017 et vous transmettons bien volontiers, en annexe, notre prise de position y relative.

Nous saluons cette révision 2018 qui dans l'ensemble reste modeste quant à ses modifications et permet de donner une certaine stabilité à la politique agricole fédérale. Les simplifications administratives doivent rester un des objectifs prioritaires et les adaptations doivent être faites en conséquence.

Nos commentaires principaux sont les suivants:

Ordonnance sur les paiements directs

- Contribution pour l'estivage du bétail laitier de courte durée : nous pouvons nous satisfaire de la proposition du Conseil fédéral mais préférons la variante 3 proposée dans le commentaire, à savoir 30.-/PN supplémentaire pour bétail laitier, car elle est beaucoup plus simple à gérer et à communiquer.
- Contribution supplémentaire SRPA pour pâturage : nous saluons cette nouvelle contribution qui rétribue une prestation souvent plus difficile à appliquer.
- Contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes : nous soutenons cette proposition à condition que le supplément "sans herbicide" de la contribution aux techniques culturales préservant le sol soit biffé et que la contribution soit aussi versée aux exploitations en agriculture biologique.
- Surfaces de promotion de la biodiversité : nous saluons les quelques simplifications apportées. Nous regrettons cependant qu'elles soient si peu nombreuses en comparaison des propositions de simplification émises par le groupe de travail simplification des SPB.
- Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précises des produits phytosanitaires : nous saluons la prolongation de la mesure. Nous proposons d'élargir la palette d'appareils soutenus.

Les exigences concernant la contribution pour la réduction de produits phytosanitaires en culture fruitière doivent être révisées, car celles actuellement en vigueur sont pratiquement inapplicables dans la pratique. Le montant de la contribution doit être augmenté.

Plusieurs projets selon l'art. 77a arrivent à leur terme en 2018. Ils ont montré leur efficacité. Nous proposons ainsi d'introduire de nouveaux programmes dans "efficacités des ressources" :

- Contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées (projet Vitisol)
- Contribution pour l'aide à l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavillon lors des plantations de vigne : réduction herbicides (Projet Vitisol)
- Contributions à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture (Projet Vitisol)
- Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques (projet EEE-Rebbau)

Ordonnance sur la coordination des contrôles

- Nous saluons le nouveau principe de simplifier les contrôles de base et de focaliser les contrôles plus fortement sur les risques. Cependant, il doit effectivement en résulter un allègement des contrôles, tant pour les exploitants que pour les organisations de contrôle. Dans la proposition de révision totale cela ne se perçoit pas clairement. Il est essentiel que les contrôles de base dans le secteur vétérinaire et la protection des eaux soient aussi allégés et que la période entre 2 contrôles soit de 8 ans. De plus, les points de contrôle de base doivent être très fortement réduits.
- 40% de contrôles inopinés dans le secteur animaux : il est irréaliste, dans un canton avec un taux d'exploitation à temps partiel très élevé, d'effectuer des contrôles inopinés de cette ampleur.
- SPB Q2 et réseau : nous saluons très fortement la proposition d'effectuer ces contrôles sur une sélection de parcelles.

Ordonnance sur les systèmes d'information

Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

Ordonnance sur la protection des végétaux

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV. Cependant :

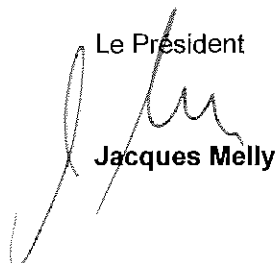
- Le financement des tâches supplémentaires induites par la nouvelle ordonnance devraient en grande partie être assumé par la Confédération, y compris le travail effectué par les services cantonaux.
- Une coordination avec les cantons doit être maintenue pour l'élaboration des plans de mesures à prendre, voire aussi pour la priorisation des organismes concernés. Une liste provisoire des organismes de quarantaine prioritaires doit être élaborée au plus vite.
- Les adventices problématiques, l'ambrosie et le souchet comestible, doivent figurer sous l'un ou l'autre statut dans cette ordonnance.

Nous demandons aussi qu'un chapitre supplémentaire sur les organismes problématiques non classés ONPD soit ajouté pour harmoniser les mesures de surveillance et de lutte intercantionales à entreprendre.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président



Jacques Melly



Le Chancelier



Philipp Spörri

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Canton du Valais, Service de l'agriculture Conseil d'Etat 123_SR_CE_VS_Staatsrat des Kanton Wallis_19.4.18
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26 mars 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	18
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)....	26
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	27
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	28
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	29
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	30
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	33
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	39
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	41
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	44
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	45
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons cette révision 2018 qui dans l'ensemble reste modeste quant à ses modifications et permet de donner une certaine stabilité à la politique agricole fédérale. Les simplifications administratives doivent rester un de nos objectifs prioritaires et les adaptations doivent être faites en conséquence.

Nos commentaires principaux sont les suivants:

Ordonnance sur les paiements directs:

- Contribution pour l'estivage du bétail laitier de courte durée: Nous pouvons nous satisfaire de la proposition du Conseil fédéral mais préférons la variante 3 proposée dans le commentaire, à savoir 30.-/PN supplémentaire pour bétail laitier, car elle est beaucoup plus simple à gérer et à communiquer.
- Contribution supplémentaire SRPA pour pâturage: Nous saluons cette nouvelle contribution qui rétribue une prestation souvent plus difficile à appliquer.
- Contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes: Nous soutenons cette proposition à condition que le supplément "sans herbicide" de la contribution aux techniques culturales préservant le sol soit biffé et que la contribution soit aussi versée aux exploitations en agriculture biologique.
- Surfaces de promotion de la biodiversité: Nous saluons les quelques simplifications apportées. Nous regrettons cependant qu'elles soient si peu nombreuses en comparaison des propositions de simplification émises par le groupe de travail simplification des SPB.
- Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précises des produits phytosanitaires: Nous saluons la prolongation de la mesure. Nous proposons d'élargir la palette d'appareils soutenus.

Les exigences concernant la contribution pour la réduction de produits phytosanitaires en culture fruitière doivent être révisées, car celles actuellement en vigueur sont pratiquement inapplicables dans la pratique. Le montant de la contribution doit être augmenté.

Plusieurs projets selon l'art. 77a arrivent à leur terme en 2018. Ils ont montré leur efficacité. Nous proposons ainsi d'introduire de nouveaux programmes dans "efficacités des ressources":

- Contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées (projet Vitisol)
- Contribution pour l'aide à l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne: réduction herbicides (Projet Vitisol)
- Contributions à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture (Projet Vitisol)
- Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques (projet EEE-Rebbau)

Ordonnance sur la coordination des contrôles:

- Nous saluons le nouveau principe de simplifier les contrôles de base et de focaliser les contrôles plus fortement sur les risques. Cependant, il doit effectivement en résulter un allègement des contrôles, tant pour les exploitants que pour les organisations de contrôle. Dans la proposition de révision totale cela ne se perçoit pas clairement. Il est essentiel que les contrôles de base dans le secteur vétérinaire et la protection des eaux soient aussi allégés et que la période entre 2 contrôles soit aussi de 8 ans. De plus, les points de contrôles de base doivent être très fortement réduits.
- 40% de contrôles inopinés dans le secteur animaux: Il est irréaliste, dans un canton avec un taux d'exploitation à temps partiel très élevé, d'effectuer des contrôles inopinés de cette ampleur.
- SPB Q2 et réseau: Nous saluons très fortement la proposition d'effectuer ces contrôles sur une sélection de parcelles.

Ordonnance sur les systèmes d'information:

Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

Ordonnance sur la protection des végétaux:

Dans les grandes lignes, le Canton du Valais salue cette révision totale de l'OPV. Cependant :

- Le financement des tâches supplémentaires induites par la nouvelle ordonnance devraient en grande partie être assumé par la Confédération, y compris le travail effectué par les services cantonaux.
- Une coordination avec les cantons doit être maintenue pour l'élaboration des plans de mesures à prendre, voire aussi pour la priorisation des organismes concernés. Une liste provisoire des organismes de quarantaine prioritaires doit être élaborée au plus vite.
- Les adventices problématiques, l'ambrosie et le souchet comestible, doivent figurer sous l'un ou l'autre statut dans cette ordonnance.

Nous demandons aussi qu'un chapitre supplémentaire sur les organismes problématiques non classés ONPD soit ajouté pour harmoniser les mesures de surveillance et de lutte intercantionales à entreprendre.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nos commentaires principaux sont les suivants:

Ordonnance sur les paiements directs:

- Contribution pour l'estivage du bétail laitier de courte durée: Nous pouvons nous satisfaire de la proposition du Conseil fédéral mais préférons la variante 3 proposée dans le commentaire, à savoir 30.-/PN supplémentaire pour bétail laitier, car elle est beaucoup plus simple à gérer et à communiquer.
- Contribution supplémentaire SRPA pour pâturage: Nous saluons cette nouvelle contribution qui rétribue une prestation souvent plus difficile à appliquer.
- Contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes: Nous soutenons cette proposition à condition que le supplément "sans herbicide" de la contribution aux techniques culturales préservant le sol soit biffé et que ces montants soient ajoutés à la nouvelle contribution proposée. De plus, celle-ci doit aussi être versée aux exploitations en agriculture biologique, en cohérence avec le supplément "sans herbicide" de la contribution à des techniques culturales préservant le sol.
- Surfaces de promotion de la biodiversité: Nous saluons les quelques simplifications apportées. Nous regrettons cependant qu'elles soient si peu nombreuses en comparaison des propositions de simplification émises par le groupe de travail simplification des SPB.

Les exigences concernant la contribution pour la réduction de produits phytosanitaires en culture fruitière doivent être révisées, car celles actuellement en vigueur sont pratiquement inapplicables dans la pratique. En effet, l'obligation de renoncer à certains insecticides devrait non pas être une condition de base mais un type de mesure rétribuée. Le montant de la contribution doit être revu à la hausse.

Plusieurs projets selon l'art. 77a arrivent à leur terme en 2018. Ils ont montré leur efficacité. Nous proposons ainsi d'introduire de nouveaux programmes dans "efficacités des ressources":

- Contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées (projet Vitisol)
- Contribution pour l'aide à l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne: réduction herbicides (Projet Vitisol)
- Contributions à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture (Projet Vitisol)
- Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques (projet Erneuerbare Energien und Elektrische Antriebe im Rebbau EEE-Rebbau)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 let. f ch. 7 Contribution non recours herbicides terres ouvertes		<p>Nous soutenons cette proposition à condition que le supplément pour "sans herbicide" de la contribution aux techniques culturales préservant le sol soit biffé et que la contribution soit aussi versée aux exploitations en agriculture biologique.</p> <p>L'adaptation du système informatique est relativement simple du fait de l'expérience acquise pour les programmes de réduction des PPh en viticulture, arboriculture et pour les betteraves.</p> <p>L'approche par parcelle doit être maintenue pour les programmes de réduction des produits phytosanitaires pour l'arboriculture et la viticulture.</p>
Art. 25a Développement des PER	Nous refusons cette proposition	Nous avons des craintes que le système PER actuel déjà complexe soit encore plus difficile à gérer et à contrôler avec cette possibilité.
Art. 40 al. 2 et art. 47 al. 2 let. d-e Suppression estivage courte durée. Contribution supplémentaire pour bétail laitier en fonction du nombre de jours entre 1 et 100	OK sur le principe	Nous pouvons vivre avec cette proposition mais préférons le supplément de 30.-/PN pour le bétail laitier sans distinction de la durée. Elle est moins lourde administrativement et pour communiquer. De plus l'intérêt d'avoir du bétail laitier sur un alpage est plus important que la durée de l'estivage
Art. 55 al. 7	Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraîne une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire : des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 al. 2bis Extenso : blé dur = céréale panifiable	Nous soutenons cette proposition	
Chapitre 6 contributions à l'efficience des ressources	Biffer toutes les dates de fin de programme	Ces programmes doivent être maintenus et non plus limités dans le temps. Et cela tout particulièrement mais non pas uniquement pour les soutiens pour l'achat de machines.
Art. 75 al. 5 SRPA sortie en pâturage : +120.-/UGB/an pour bovins femelles <160 jours et bovins mâles	Nous soutenons cette proposition	La charge en travail étant beaucoup plus importante et le bien-être du bétail assurément meilleur avec des sorties en pâturage, cette contribution est vraiment souhaitable.
Art. 82 al. 1 (nouveau) Pulvérisateur limitant la dérive	Nouveau c. appareils pneumatiques à jets portés	Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais n'ont pas droit aux contributions pour des raisons pas toujours très évidentes.
Art. 82f et g et Art. 2 let. f ch. 7 Ajustement des exigences et des contributions réductions produits phyto en arbo	Découplage entre les conditions requises et les mesures. Possibilité de s'inscrire aux 3 mesures suivantes indépendamment les unes des autres: insecticides/acaricides de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier". renonciation à l'herbicide (2 variantes, totalement ou partiellement renoncées) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier".	La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Les exigences sont trop élevées en raison de la renonciation générale aux insecticides/acaricides figurant sur la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier".

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>renonciation aux fongicides (2 variantes, avec/sans cuivre) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier".</p> <p>Augmentation des contributions</p>	<p>Les risques pour les producteurs ne sont pas supportables avec les exigences liées à la renonciation d'utilisation des herbicides. Pour assurer une production économique en culture fruitière, contrairement à la culture de la betterave sucrière ou de la vigne, celle-ci repose sur une production de fruits de table de qualité visuelle et gustative irréprochable.</p> <p>Les substances actives de substitution ne peuvent pas remplacer complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques, ce qui engendre des efforts supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent être utilisés plus souvent pour le même effet).</p> <p>Les contributions sont trop basses, car le risque pour la production et les coûts supplémentaires qui y sont liés sont nettement plus élevés en raison de la restriction de l'utilisation et de l'absence des produits phytosanitaires nécessaires ad hoc.</p>
<p>Art. 82 al. 6</p> <p>Techniques d'application précise (PPh) bis 2023</p>	<p>Ne pas mettre de date limite. Si celle-ci devait être maintenue alors effectivement jusqu'en 2023.</p>	
<p>Art. 82e al. 6 (nouveau)</p>	<p>L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.</p>	<p>La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82f et g Nouvelle contribution pour non recours aux herbicides sur terres ouvertes	Nous soutenons cette proposition si la contribution supplémentaire pour non recours aux herbicides dans les techniques culturales préservant le sol est biffée et remplacée par celle-ci avec un montant supérieur de 200.- pour non recours total à partir de la récolte précédente. Cette contribution doit être cumulable avec la contribution pour l'agriculture biologique (idem que le programme techniques culturales préservant le sol supplément sans herbicide)	
Art. 82h (Nouveau)	Nouveau Contributions à l'achat de matériels favorisant les sols viticoles et limitant l'utilisation d'herbicides <ul style="list-style-type: none"> - contribution l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne - contribution à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture (ex. machine pour fauche intercep) - contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées 	Le projet selon l'art. 77a Vitisol a démontré l'efficacité de ces mesures
Art. 82i (Nouveau)	Nouveau Contribution pour l'achat de machines/outils électriques	Le projet selon l'art. 77a Erneuerbare Energien und Elektrische Antriebe im Rebbau (EEE) a développé et démontré l'utilité de ces soutiens. Ex. chenillards électriques, atomiseurs électriques etc.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 98 Abs. 2 Bst. a	<p>Gesuchseinreichung beim Wohnsitzkanton</p> <p>Antrag: Ergänzung der Weisungen zu Art 98, Abs. 2, Bst. a</p> <p><i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i></p>	<p>Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll:</p> <p><i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i></p> <p>Wir stellen fest, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirtschafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt.</p> <p>Beispiel aus der Praxis: Ein Betrieb liegt vollständig im Kanton Zürich, nach dem Bewirtschafterwechsel wohnt der neue Bewirtschafter aber wenige hundert Meter weiter im Kanton Aargau. Der Bewirtschafter hat also neu das Beitragsgesuch beim Kanton Aargau einzureichen:</p> <p>Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der administrative Wechsel ist sehr aufwändig, eine einfache, elektronische Weitergabe der Betriebsdaten zwischen den IT-Systemen ist nicht möglich. Alle Daten, namentlich die Flächendaten, müssen manuell erfasst werden. • Die TVD-Nummer wird üblicherweise beibehalten, wechselt aber von einem Kanton zum andern. • Der Betrieb muss meist die Kontrollorganisation wechseln, da diese nicht mit allen bestehenden Kontrollorganisationen in der Schweiz die geforderte Leistungsvereinbarung haben. Eventuell kann es auch sein, dass eine Kontrollstelle sinnloserweise einen sehr weit entfernten Betrieb kontrollieren muss. • Gewisse "gebietshoheitliche" Kontrollen wie beispielsweise Kontrollen des Veterinärdienstes werden weiterhin vom Standortkanton durchgeführt. Eine interkantonale Koordination der Kontrollen ist nicht oder nur mit enormen Mehraufwand möglich. • Durch den "Kantonswechsel" müssen bei Programmen wie Landschaftsqualität die Vorgaben des neuen Wohnsitzkantones eingehalten werden. Ebenfalls könne die Bedingungen bei Vernetzungsprojekten für die ausserkantonalen Flächen von Wohnsitzkanton nicht administriert werden. • Der Wohnsitzkanton zahlt bei Landschaftsqualität und Vernetzung die kantonale Restfinanzierung für Flächen in andern Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 102 Abs. 3	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 115c al. 4	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
Annexe 1 (PER)		
Ch. 2.1.13 Refus par canton teneurs non plausibles	Nous soutenons cette proposition	
Ch. 2.1.12-13 Correction linéaire bilan fertilisant : dépôt dossier 30 septembre au canton	Le 30 septembre pour le dépôt du dossier est trop tard dans notre planification pour le versement principal des paiements directs	La date du 30 septembre pour remettre les documents au canton est trop tard. En effet, nous devons avoir effectué toutes les réductions pour le 20 septembre au plus tard afin de pouvoir ensuite faire les vérifications nécessaires et la demande d'argent à l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 5.1.4 à 5.1.7 Protection contre érosion	Mise en œuvre du plan de mesures pendant au moins six <u>quatre</u> ans Biffer : Le canton fournit une liste géoréférencées des pertes de sol	Nous proposons une durée de 4 ans afin d'être harmonisé avec toutes les autres mesures en particulier en cas de récidives (toujours fixé sur une périodicité de 4 ans) L'exigence de fournir une liste des pertes de sol sous forme géoréférencée est beaucoup trop élevée et ne peut pas être générée par les systèmes de données paiements directs. Nous ne comprenons pas non plus en quoi cela peut être utile pour l'OFAG.
Ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 4 : Surfaces promotion biodiversité		
Ch. 6.2.5 Bande herbeuse Q2 le long des haies bosquets, etc. : coupes simplifiées	Nous soutenons la simplification de gestion des bandes herbeuses Q2 le long des haies, bosquets champêtres et berges boisées	
Ch. 11.1.2 Labour de l'ourlet sur TA pas avant le 15 février	Biffer : Le labour peut avoir lieu au plus tôt le 15 février de l'année suivant l'année de contribution	La date de labour de l'ourlet est une complication administrative qui n'amène rien d'un point de vue biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 12.1.6 Plus d'exigences Q1 de 3 branches latérales pour les arbres fruitiers haute-tige	Nous saluons cette simplification	
Ch. 12.2.8 Plus d'exigence Q2 30% des arbres avec couronne > 3m	Nous saluons cette simplification	
Ch. 14.1.6 let. a	la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron</i> <i>repens</i>) et de dent de lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.
Lettre B ch. 2.2 let. c	[...] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique sur l'ensemble du réseau. [...]	Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts. Celui-ci doit se calculer sur l'ensemble du réseau et non pas par zone.
Lettre B ch. 4.3 Check-list au lieu d'un rapport intermédiaire pour réseaux	Nous saluons cette simplification administrative	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6 let. B : SRPA		
Ch. 2.3 let. e (nouveau)	Pour l'adaptation aux conditions météorologiques dans les zones de montagnes I – IV entre mai et octobre avec un minimum de 13 jours de sortie pour les animaux.	Le Valais demande une dérogation pour la zone de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter aux conditions météorologiques de manière plus flexible. La disposition prévue au ch. 2.5, let. b est insuffisante pour les zones de montagne.
Annexe 7 : Taux contributions		
Ch. 1.6 <u>Variante 1</u> (proposition actuelle) : contribution supplémentaire pour estivage bétail laitier < 100 jours (avec montant max. jusqu'à 56 jours puis dégressif)		Système peu transparent et difficile à communiquer
Ch. 1.6 <u>Variante 2</u> mentionnée sous commentaire 1.3, art. 40 : idem ci-dessus mais par exploitation et non pas par saison = défavorable pour estivage dans plusieurs exploitations		Moins intéressant que les variantes 1 et 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 1.6 <u>Variante 3</u> mentionnée sous commentaire 1.3, art. 40 : Contribution supplémentaire pour estivage bétail laitier = 30.-/PN sans limite des 100 jours	Nous soutenons la variante 3 proposée dans le commentaire article par article : contribution supplémentaire pour bétail bovin 30.-/PN	Simple administrativement et pour la communication Favorise la production laitière sur les alpages
Ch. 1.6 <u>Variante 4</u> : maintien de la contribution actuelle		
Ch. 5.4.2 SRPA en pâturages: + 120.-/UGB/an	Nous saluons cet encouragement à mettre le bétail au pâturage dans le cadre de la SRPA	
Ch. 6.2.2 Réduction de la contribution supplémentaire (400.-/an -> 200.-/ha) pour non recours aux herbicides dans le programme technique culturale préservant le sol	Nous proposons de biffer cette contribution supplémentaire à la condition que celle-ci soit reportée dans la contribution non recours aux herbicides sur terres ouvertes	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Ch. 6.9.1 Contribution pour non recours herbicides 100.-/ha non recours partiel ; 250.-/ha sans herbicide dès semis ; 400.-/ha sans herbicide dès récolte culture principale précédente	La contribution non recours herbicides à partir de récolte culture principale doit passer de 400.-/ha à 600.-/ha afin de compenser la contribution que nous proposons de biffer ci-dessus. Celle-ci doit être versée aussi à l'agriculture biologique																
Annexe 8 : Réduction paiements directs																	
Ch. 1.2bis Erosion si récidive la même année du contrôle ou durant 5 années précédentes	Récidive lorsque le manquement ou les cinq <u>trois</u> années de contributions précédentes	Même durée de récidive que les autres réductions. Le plan de mesure érosion doit aussi être valable pour 4 ans et non pas 6 ans afin de permettre cette harmonisation Avec la périodicité proposée, grande complication administrative et aussi de programmation informatique															
Ch. 2.2.2 nouveau <i>Réduction pour la mesure „Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb müssen nicht nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.“</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: left;"><i>2.2.2. Allgemeines</i></th> </tr> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%; text-align: center;"><i>Mangel beim Kontrollpunkt</i></th> <th style="width: 35%; text-align: center;"><i>Kürzung</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"><i>c. Gesamtfläche Nebenkulturen grösser 20 Aaren (Art. 24)</i></td> <td style="vertical-align: top;"><i>Erste Feststellung</i></td> <td style="vertical-align: top;"><i>Beiträge grösser 20 Aren</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"><i>Erster und zweiter Wiederholungsfall</i></td> <td style="vertical-align: top;"><i>Beiträge grösser 20 Aren 200 Fr.</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"><i>Ab dem dritten Wiederholungsfall</i></td> <td style="vertical-align: top;"><i>100 % der betreffenden Beiträge</i></td> </tr> </tbody> </table>	<i>2.2.2. Allgemeines</i>				<i>Mangel beim Kontrollpunkt</i>	<i>Kürzung</i>	<i>c. Gesamtfläche Nebenkulturen grösser 20 Aaren (Art. 24)</i>	<i>Erste Feststellung</i>	<i>Beiträge grösser 20 Aren</i>		<i>Erster und zweiter Wiederholungsfall</i>	<i>Beiträge grösser 20 Aren 200 Fr.</i>		<i>Ab dem dritten Wiederholungsfall</i>	<i>100 % der betreffenden Beiträge</i>	Il n'y a actuellement pas de réduction possible pour ce manquement.
<i>2.2.2. Allgemeines</i>																	
	<i>Mangel beim Kontrollpunkt</i>	<i>Kürzung</i>															
<i>c. Gesamtfläche Nebenkulturen grösser 20 Aaren (Art. 24)</i>	<i>Erste Feststellung</i>	<i>Beiträge grösser 20 Aren</i>															
	<i>Erster und zweiter Wiederholungsfall</i>	<i>Beiträge grösser 20 Aren 200 Fr.</i>															
	<i>Ab dem dritten Wiederholungsfall</i>	<i>100 % der betreffenden Beiträge</i>															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 2.2.6 let. e et f Réduction de 600.- au lieu de 1100.- pour absence de couverture du sol en hiver et de 900.- au lieu de 1100.- pour érosion sans plan de mesure	Refuser : maintenir les montants actuels avec une durée de récidive de 4 ans (au lieu des 6 ans proposés)	
Ch. 2.4.5 c Plantes posant problème : Réduction uniquement si manquement toujours présent après délai fixé pour y remédier	Ce délai ne devrait pas être fixé uniquement pour les jachères florales, tournantes ou ourlets mais également dans les cas de mesures à effectuer contre des plantes invasives sur tous les types de surfaces	Cette procédure doit être valable uniquement dans le cas des plantes posant problème et sur toutes les surfaces avec des plantes envahissantes. Elle ne doit cependant en aucun cas créer un précédent pour d'autres types de réduction.
Ch. 2.10.7 let. a	200120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Ch. 2.10.7 let. b	200120 % des contributions concernées	Idem
Ch. 2.10.8 let. a	200120 % des contributions concernées	Idem
Ch. 2.10.8 let. b	200120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons l'initiative du CF de tenter de simplifier et orienter les contrôles dans les exploitations agricoles en fonction du risque.

Plusieurs points critiques doivent être cependant relevés :

1. Harmonisation des fréquences minimales

Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaire et de protection des eaux sur les exploitations soient aussi de 8 ans. En effet, toute tentative qui ne serait pas harmonisée avec ces autres domaines (fréquence et risque) n'apporte aucune simplification et complique très fortement le système. Cela entraîne un nombre supplémentaire de contrôles dans les exploitations agricoles (en particulier toutes celles avec bétail) ce qui n'est pas l'objectif visé.

L'annexe 1, liste 1, catégorie 1.1 de l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels doit être modifiée avec un intervalle entre deux contrôles de 8 ans (et non pas 4 ans) sur une exploitation à l'année de plus de 0.2 UMOS et > 3 UGB.

2. Diminuer les points de contrôles de base (check-lists simplifiées)

Il est important que la durée des contrôles diminue et que les contrôles de base permettent de détecter des problèmes sans aller dans trop de détails. Les fiches de contrôles doivent être fortement simplifiées et les points de contrôles diminuer aussi de manière importante. Ceci est aussi valable pour les points de contrôle vétérinaires et pour la protection des eaux.

Et une démarche similaire n'est pas entreprise pour les contrôles d'exploitations agricoles selon l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (en particulier dans le domaine de la protection des animaux et autres contrôles vétérinaires) ainsi que ceux pour la protection des eaux qui sont fixés à 4 ans.

3. 10% de contrôles de base et en fonction du risque sans préavis est largement suffisant

Un contrôle sans préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux ».

Le contrôle nécessite la présence de l'exploitant. Si celui-ci se fait sans préavis, en particulier dans une exploitation à temps partiel, l'exploitant sera dans la majorité des cas absent et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un coût très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

4. Au minimum deux contrôles de base sur 8 ans ne doit pas être une exigence

Il doit être possible de contrôler certaines exploitations qu'une fois en 8 ans. En exemple, une exploitation de grandes cultures ou viticole ne participant pas à des programmes particuliers devrait pouvoir être contrôlée que chaque 8 ans.

Pour les exploitations avec plusieurs types de contributions particulières cela se fera automatiquement, car il n'est pas possible de contrôler tous les domaines en un seul contrôle. Cette exigence est donc inutile.

Les points très positifs à relever sont les suivants:

Contrôles des SPB Q2 et réseaux sur une sélection de parcelles

Nous saluons et soutenons très fortement la modification des exigences liées aux contrôles des surfaces de promotion de la biodiversité en qualité 2 et en réseau qui propose de contrôler une sélection de surfaces et non plus toutes les surfaces en qualité 2 ou réseau. Il s'agit d'une disposition importante, car elle permet de réduire le temps nécessaire au contrôle (en Valais pour effectuer les contrôles biodiversité alpage selon les exigences actuelles (toutes les surfaces en 8 ans) il faut 10 personnes par année). De plus, cette approche est cohérente avec les autres contrôles (ex. PER) qui n'exigent pas un contrôle de toutes les surfaces mais sur une sélection de surfaces. Cette approche doit aussi être retenue pour les contrôles de surfaces.

Concernant la protection de l'air, nous observons que les contrôles de base peuvent servir à vérifier la bonne tenue des dispositions relatives aux émissions d'ammoniac et à la réduction des nuisances incommodantes au voisinage des installations d'élevage. Ces dispositions sont explicitées dans les modules OFEV/OFAG « L'environnement pratique – Agriculture » et dans le FAT-Bericht 476.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 al. 2</p> <p>Bases légales concernées par coordination des contrôles</p>		<p>Nous nous étonnons que le respect de la protection des animaux pour les chevaux de franchises-montagnes soit du ressort de la fédération d'élevage du franchises-montagnes raison pour laquelle, l'ordonnance sur l'élevage est mentionnée ici</p> <p>Une mention aux ordonnances vétérinaires ou à l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN) amènerait plus de clarté à cette ordonnance</p> <p>En effet, il ne va pas de soi, en lisant cette ordonnance, que les contrôles du domaine vétérinaire sont aussi concernés par l'OCCAÉ</p>
<p>Art. 3 al. 3</p> <p>2 contrôles de base en 8 ans</p>	<p>Biffer</p> <p>Une exploitation à l'année doit faire l'objet d'un contrôle sur place au moins deux fois en l'espace de 8 ans.</p>	<p>Il devrait être possible de faire un contrôle de base qu'une fois en 8 ans sur certaines exploitations. Par exemple, sur une exploitation viticole, arboricole ou de grandes cultures ne participant pas à un programme particulier, il n'y a pas de raison d'aller deux fois en 8 ans. De même sur une petite exploitation de montagne avec 3 UGB, un contrôle PER en hiver devrait être suffisant</p> <p>Pour des exploitations participant à plusieurs programmes, plusieurs contrôles devront nécessairement être effectués en 8 ans car il n'est pas possible avec une durée de contrôle limitée d'effectuer les contrôles de tous les domaines (ex. PER + SPB Q2 + systèmes de production + ...)</p> <p>Cet article limite ainsi fortement le champ d'action des cantons et des organisations de contrôles</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3 al. 4</p> <p>40% de contrôles de base sans préavis</p>	<p>Modifier :</p> <p>Au moins 10% 40% de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton</p>	<p>Dans les exploitations à temps partiel, il n'est pas possible de trouver l'exploitant sans préavis. En effet, celui-ci travaille la journée hors de son exploitation agricole et un contrôleur ne peut pas effectuer uniquement des contrôles à 6 heures du matin.</p> <p>Le Valais a un très grand nombre d'exploitations à temps partiel. Par exemple, dans le haut-Valais, 2/3 des exploitants avec bétail sont à temps partiel. Atteindre un 10% de contrôles sans préavis est déjà très ambitieux dans nos conditions.</p> <p>De plus, chez une bonne partie des exploitants qui ne sont pas présents sur l'exploitation durant la journée, le bâtiment est même souvent inaccessible car fermé à clé, ce qui rend le contrôle inopiné matériellement impossible.</p> <p>Un contrôle sans préavis ne permet pas de détecter plus de manquements importants qu'un contrôle annoncé la veille. En effet, il n'est pas possible de régler les sorties ou installer des refuges dans les pâturages en une nuit.</p> <p>Zudem funktioniert in den Dörfern das Warnsystem recht gut. Sobald ein Kontrolleur die Dorfgrenze überschreitet, sind alle Betriebsleiter dieses Dorfes schon auf der Hut.</p> <p>La planification et la gestion des contrôles sur le terrain se trouvent fortement compromises par cette part importante de contrôles sans préavis. Dans l'organisation de son travail, le contrôleur prévoit plusieurs contrôles par jour. En l'absence d'un exploitant, le contrôle ne peut pas être effectué ce qui génère une perte de temps et oblige le contrôleur à revenir un autre jour.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Avec des contrôles sans préavis, le coût des contrôles augmente. Qui paie les déplacements, souvent importants, et les heures que le contrôleur n'a pas pu effectuer en l'absence de l'exploitant ?</p> <p>La seule solution pour un contrôle sans préavis : possibilité du contrôleur de rentrer dans l'exploitation et sortir éventuellement des bêtes sans l'autorisation de l'exploitant (nécessité de changer la législation) et pas de points de contrôles sur les documents ou nécessitant des documents de l'exploitant.</p> <p>Mais même cette solution est périlleuse. En effet selon le vétérinaire cantonal, sortir des bêtes sans la présence de l'exploitant n'est pas conseillé car les risques et les responsabilités sont grands (par exemple, contrôleur ou animal blessé). La solution serait de ne pas contrôler cette exigence SRPA qui est quand même le point central du programme.</p> <p>Nous vous prions donc instamment de biffer cette exigence de 40% de contrôles non annoncés.</p>
<p>Art. 3 al. 6</p> <p>Contrôle nouveaux programmes la 1^{ère} année</p>	<p>Biffer</p>	<p>Cette exigence est difficile à gérer. Le 1^{er} contrôle dans l'efficacité des ressources, par exemple, ne peut pas forcément être réalisé dès la 1^{ère} année.</p> <p>La coordination des contrôles devient extrêmement difficile.</p> <p>Cette exigence est à nos yeux remplie par l'art. 4 al. 1 let. c : «changements importants dans l'exploitation »</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 4 Pas de contrôle basé sur le risque si réduction < 200.-		Le montant de 200.- devrait être revu à la hausse. Il s'agit d'éviter des contrôles pour des manquements bagatelles. Le montant minimal doit être fixé en fonction de cette situation.
Art. 5 al.5 40% de contrôles en fonction du risque sans préavis	Idem art. 3 al. 4	
Art. 7 al. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique.
Art. 9	Art. 1 al. 1 Mentionner l'OSAV	La formulation retenue indique que seule l'Unité fédérale pour la filière alimentaire est compétente pour les contrôles vétérinaires et non plus l'OSAV. Est-ce correct ?
Annexe 1 Fréquence des contrôles		
1 Environnement		
Protection des eaux	Période en années sur les exploitations de base : 8 ans (et non pas 4 ans)	Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaire et de protection des eaux sur les exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		En effet, toute tentative qui ne serait pas harmonisée avec ces autres domaines n'apporte aucune simplification et complique très fortement le système. Cela entraîne un nombre supplémentaire de contrôles dans les exploitations agricoles (en particulier toutes celles avec bétail) ce qui n'est pas l'objectif visé.
Annexe 2 Instructions contrôles de base		
2.1. Données surfaces	Compléter comme suit : Données surfaces : l'emplacement et les dimensions <u>d'une sélection de surfaces ainsi que des cultures déclarées</u> doivent être vérifiées sur place ou version actuelle	Avec 330'000 parcelles en Valais, il n'est pas possible de procéder à des vérifications sur place de toutes ces parcelles. Le Valais travaillant avec les surfaces de la mensuration, les vérifications des surfaces se font principalement au bureau, avec les couvertures du sol de la mensuration et des orthophotos. Seulement en cas de doute ou sur demande du préposé agricole, il est utile d'aller sur place. Dans ces conditions les contrôles sont efficaces et moins coûteux.
2.2. Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières	Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières : les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place <u>sur une sélection de parcelles</u> ou version actuelle	L'objectif de cette ordonnance et une augmentation de l'efficacité et moins de contrôles durant moins longtemps. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable.
2.3. Surfaces donnant droit à une contribution pour culture extensive	Idem point 2.2.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2 Surfaces de promotion de la biodiversité qualité Q2	Sur une sélection de surface	<p>Nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.</p>
3.3. SPB réseau	Idem ch. 3.2.	
Annexe 3 Modifications d'autres actes		
1. Ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels	Ajouter : Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 0.2 UMOS et plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : <u>8 ans</u> (et non pas 4 ans)	<p>Il est impératif de modifier cette annexe dans ce sens</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière.

Avec une contribution fixe par année, le système serait beaucoup plus simple tant administrativement que pour les exploitants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 al. 1 let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	La caméline est aussi un oléagineux.
Arts. 11-12 Demande d'agent et versement du supplément	Biffer la partie concernant le supplément.	Avec une contribution fixe, il n'est plus nécessaire de calculer le montant par l'OFAG et donc de ne verser cette contribution que lors du dernier versement en décembre.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous n'avons pas de commentaires particuliers sur ces modifications.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons les modifications demandées.

La proposition de considérer la production de poissons, insectes ou algues comme une activité accessoire étroitement liée à une entreprise agricole nous laisse perplexes.

Le compte-rendu des effets de la modification du coefficient UGB est très intéressant. Nous vous en remercions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 al. 3 de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire : Poissons, insectes, algues = activité accessoire étroitement liée à l'entreprise agricole		Considérer comme activité accessoire les productions d'algues, insectes, poissons, ... est une porte grande ouverte à une diversification sans limite dans l'agriculture Il faut être attentif à l'emprise potentielle de ces « nouveaux projets » sur les terres agricoles et les risques de déprise dans l'agriculture

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

OK, cela va dans le bon sens. On parle des races Tachetée Rouge, Brune ou Holstein. Quid de la race d'Hérens/Evolène et de sa cousine la Castana/Pie Noire du Val d'Aoste ?

L'Espace Mont-Blanc (EMB) est une initiative des 3 pays entourant cette montagne. La Savoie, le Val d'Aoste et le Valais. Dans le cadre EMB, plusieurs projets INTERREG sont menés. Les échanges culturels et agronomiques vont bon train. Les échanges de bétail Hérens/Evolène et Castana/Pie Noire, même si leur nombre est actuellement faible, pourraient augmenter dans le futur. Nous aimerions donc que les échanges soient également facilités.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous ne nous opposons pas à l'avis des chimistes suisses qui soutiennent le transfert d'articles de l'ordonnance du DFI sur les boissons du 16.12.2016 vers l'ordonnance sur le vin, bien qu'une telle démarche apporte à notre sens plus de confusion que de clarté.

Concernant l'édulcoration des vins, nous observons que jusqu'à présent, la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. Désormais, l'OFAG souhaite inverser la méthode. Or, en vertu de l'art. 5a de la Constitution suisse, l'attribution et l'accomplissement des tâches étatiques se fondent sur le principe de subsidiarité. Par ailleurs, les cantons du Valais, de Vaud, de Genève et de Fribourg interdisent déjà l'édulcoration, ces cantons représentant près de 80% des volumes de vins suisses. Aussi, serait-il judicieux que l'OVin interdise l'édulcoration sans exceptions possibles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a al. 1	Remplacer « l'art. 27d, al. 3 » par « l'art. 27d, al. 6 ».	Le renvoi doit être corrigé.
Art. 27c al. 2	L'édulcoration des vins AOC est interdite. Les cantons peuvent autoriser l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	Une interdiction au niveau fédéral ne ferait que renforcer la position valaisanne.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous approuvons les modifications proposées pour cette ordonnance, en particulier le fait que tous les produits contenant une même matière active problématique soient examinés en même temps. La durée de validité des homologations n'étant plus fixée, son renouvellement se fera lors d'un réexamen ciblé et/ou en fonction de la disponibilité de nouvelles données.

Dans la mesure où la priorité est mise sur les substances actives ayant des points critiques en matière de risque pour la santé humaine et pour l'environnement, elle sert notamment l'OPair. Les substances de base sont des substances peu préoccupantes du point de vue toxicologique et environnemental, principalement utilisées à d'autres fins que la protection des végétaux, par exemple dans le domaine alimentaire. L'objectif de la modification est de faciliter l'utilisation d'autres substances de base en permettant d'admettre dans l'annexe 1 de l'OPPh les substances admises comme substances de base dans l'UE. En termes d'hygiène de l'air, ces nouvelles substances de base ne doivent pas non plus représenter de risque par inhalation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les engrais de recyclage minéraux doivent respecter des valeurs limites pour le cadmium, l'arsenic, le mercure, le nickel, le chrome, le plomb, le cuivre, les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), les polychlorobiphényles (PCB), ainsi que les dioxines (PCDD) et les furanes (PCDF). Les émissions dans l'air de ces substances sont limitées dans l'OPair ou par son art. 4. L'on peut proposer que l'OEng avise que lors de l'épandage des engrais, les meilleures techniques soient mises en œuvre pour éviter la dispersion à l'air libre de ces polluants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans les grandes lignes, le Canton du Valais salue cette révision totale de l'OPV. La nouvelle ordonnance qui en découle (ordonnance fédérale sur la santé des végétaux) est conforme à la législation européenne et ses réglementations sont plus détaillées que dans la version actuelle.

Cependant, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons, dont les ressources humaines et/ou financières sont limitées ou déjà mobilisées pour d'autres nouvelles priorités (PAN Phyto par exemple). La classification des organismes concernés n'étant pas disponible, il est encore impossible d'évaluer les ressources nécessaires pour les futures activités de quarantaine **qui pourraient doubler pour certains cantons**. Nous demandons par conséquent que la liste des ONPD de quarantaine prioritaires soit assez restrictive et que leur priorisation ait lieu le plus vite possible.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonale et ce serait bien dommage. En principe, la Confédération ne devrait pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, etc.), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas prêter le financement des mesures de lutte contre les organismes prioritaires de quarantaine.

Des gros points d'interrogation demeurent sur le statut qui sera attribué à l'ambrosie et au Feu bactérien. Si l'ambrosie ne figurera que dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement, il n'y aura pas de financement pour la surveillance et la lutte contre cette adventice. Le risque de compromettre les bons résultats d'enrayement obtenus ces dernières années n'est pas négligeable en cas de relâchement de ces activités. Quant au Feu Bactérien, il sera probablement classé comme organisme réglementé non de quarantaine. Si tel est le cas, quelles sont les conséquences pour les cantons et plus particulièrement pour le Valais qui figure actuellement en Zone Protégée ? Même si les foyers ont fortement régressé, un danger d'infections graves ne peut être écarté. Les contrôles et les mesures de lutte devront en tout cas être maintenus et la Confédération doit continuer à y participer financièrement.

De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, un nouveau chapitre devrait être ajouté, afin d'inclure toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ce chapitre ferait écho à de nombreuses mesures figurant dans le PAN phyto. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Résumé des remarques les plus importantes

1. Le financement des tâches supplémentaires induites par la nouvelle ordonnance devraient en grande partie être assumé par la Confédération, y compris le travail effectué par les services cantonaux.
2. Une coordination avec les cantons doit être maintenue pour l'élaboration des plans de mesures à prendre, voire aussi pour la priorisation des organismes concernés. Une liste provisoire des organismes de quarantaine prioritaires doit être élaborée au plus vite.
3. Les adventices problématiques, l'ambrosie et le souchet comestible, doivent figurer sous l'un ou l'autre statut dans cette ordonnance.

Nous demandons aussi qu'un chapitre supplémentaire sur les organismes problématiques non classés ONPD soit ajouté pour harmoniser les mesures de surveillance et de lutte intercantionales à entreprendre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Les mauvaises herbes particulièrement dangereuses doivent faire l'objet de cette ordonnance.	L'ODE ne permet pas de prendre les mesures efficaces nécessaires ni de les financer comme cette ordonnance. La conséquence serait une aggravation des problèmes existants (ambrosie) et une impossibilité d'agir efficacement contre des problèmes à venir (souchet comestible).
Art. 2 let. a	Les plantes doivent être comprises explicitement dans la définition des organismes nuisibles.	Une exclusion des plantes nuisibles (p.ex. <i>Ambrosia artemisiifolia</i>) de cette ordonnance compromettrait fortement le succès de la lutte.
Art. 2	A compléter avec : Objet protégé, Zone infestée, Zone protégée,	Ces termes sont utilisés dans l'ordonnance et méritent d'être ajoutés aux définitions.
Art. 8 al. 4	La levée de l'obligation d'annoncer ne peut se faire qu'après consultation du service cantonal compétent.	La levée de l'obligation d'annoncer a des conséquences sur la lutte dans la zone infestée concernée. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit pouvoir prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises et la branche selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 10 al. 2	La vérification est basée sur le diagnostic du laboratoire d'un institut fédéral de recherche	Agroscope et WSL doivent être les laboratoires de diagnostic. Ceci permet un maintien des compétences, offre des synergies avec les activités de recherche et garantit ainsi un soutien scientifique de la Confédération aux services cantonaux dans la mise en œuvre des mesures de lutte.
Art. 10 al. 3	Lorsque le diagnostic est posé , le service cantonal compétent prend des mesures appropriées selon l'art. 13, al. 1, let. a à d	Sans disposer d'un diagnostic, il n'est pas possible de prendre des mesures d'élimination, notamment les mesures selon l'art. 13, al. 1, let. g et i
Art. 11 al. 1	L'office cantonal compétent informe les entreprises ou la branche dont les marchandises pourraient également être concernées	Le service cantonal n'a pas accès aux adresses des entreprises. S'il n'est pas possible de faire passer l'information par les organisations de la branche, cet article ne peut pas être appliqué.
Art. 11 al. 3 (nouveau)	Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci.
Art. 12	Le service cantonal compétent informe , d'entente avec l'office compétent	La responsabilité d'informer le public est du ressort du canton, sur son territoire, avec le soutien de la Confédération.
Art. 12 al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 al. 1	L'office compétent propose des mesures appropriées pour l'éradication	L'office fédéral ne peut pas décider sans laisser une marge de manœuvre au service cantonal
Arts. 13 al. 2 et 5	Ces deux alinéas doivent être reformulés dans le sens d'une mise en œuvre concertée entre canton et Confédération	L'élaboration et la diffusion des mesures et des directives doivent se faire d'entente avec le service cantonal, afin de garantir qu'elles soient applicables et appliquées.
Art. 13 al. 5	L'office compétent doit entendre les services cantonaux concernés avant d'édicter des directives	Les particularités cantonales et régionales doivent être prises en compte pour assurer une applicabilité et une acceptation des mesures. Il n'est pas concevable d'imposer des mesures sans cette concertation préalable.
Art. 14	Tracer cet article	Si les mesures ont été élaborées de concert entre canton et Confédération, tel que préconisé dans l'art. 13, cet article devient superflu. D'ailleurs, même avec l'art. 13 maintenu dans sa forme actuelle, le service cantonal ne devrait pas encore établir un plan d'action alors que les mesures ont déjà été décidées par l'office fédéral.
Art. 14 let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordiale afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15 al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures de lutte efficaces.
Art. 16 al. 1	L'office compétent doit consulter les services cantonaux avant de ...	La délimitation de zones est une étape importante dans la lutte contre les OQ. Le service cantonal compétent doit être impliqué aussi bien lors de la délimitation des zones (al. 1) que dans l'élaboration des mesures (al. 3).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 al. 3	L'office compétent peut ordonner des mesures d'entente avec les services cantonaux	Il s'agit sinon d'une ingérence dans les compétences cantonales.
Art. 18 al. 1	La surveillance de la situation phytosanitaire doit se limiter à une liste restreinte d'OQ	Cette intensification de la surveillance requiert des ressources supplémentaires. Pour cette raison, elle doit être limitée au maximum.
Art. 18 al. 3	Ajouter : en collaboration avec les services cantonaux compétents	
Art. 19 al. 4	... d'entente avec les services cantonaux compétents	
Art. 20	Les plans d'urgence doivent aussi être établis d'entente avec les services cantonaux	
Art. 22 let. c	Proposer des mesures ...	La confédération ne peut pas ordonner des mesures à l'intention des cantons, mais les proposer.
Art. 23	Adapter selon les remarques des arts. 16, 18 et 20	
Art. 24 al. 1	Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision	
Art. 37 al. 2	La surveillance du transport de marchandises au sein d'une zone protégée et hors de celle-ci n'est pas réglée	Qui surveille ces transports ? Et comment ? Si ce sont les cantons, la question des ressources devra être réglée. Les cantons doivent être informés de ce qui est transporté.
Art. 82 al. 1	Le DEFR fixe les critères de détermination de l'indemnisation d'entente avec les services cantonaux	Les conséquences économiques peuvent être importantes selon les cantons concernés. Pour cette raison, la détermination des critères doit se faire en concertation avec les services cantonaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 al. 4	Le DEFR règle, après consultation des services cantonaux, quels coûts sont reconnus par la Confédération et la procédure de demande	Idem art. 82 al. 1
Art. 90		Cet article est clair, mais la question des ressources cantonales nécessaires pour sa mise en œuvre reste ouverte.
Art. 90 al. 3	La surveillance des organismes nuisibles qui ne sont pas réglés dans la présente ordonnance doivent aussi y être ancrés.	De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue; etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés.
Chapitre 4 bis	Mesures contre la dissémination d'organismes non classés ONPD <ul style="list-style-type: none"> - Informations aux branches concernées, aux producteurs et au public - Obligation d'annoncer - Surveillance du territoire et accès aux cultures - Mesures de prévention et de lutte - Compétences et financement 	Nouveau chapitre visant à harmoniser au niveau national les mesures de surveillance, de prévention ou de lutte contre des organismes problématiques non classés ONPD. Seuls les thèmes qu'il devrait aborder sont esquissés. <p>Sur la base de l'article 90 al.3, les Cantons peuvent édicter des prescriptions visant à surveiller des organismes nuisibles qui constituent une menace pour les cultures agricoles ou l'horticulture, à donner des informations sur ces organismes et à lutter contre eux. Ces activités doivent aussi être réglées dans la présente ordonnance. Quand l'un de ces organismes est présent dans plusieurs cantons, une coordination entre Confédération et cantons est incontournable.</p> <p>Une participation financière partielle aux diverses mesures à appliquer pourrait aussi être envisagée lorsque la menace de ces organismes est particulièrement importante.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

OK pour cette réallocation des fonds + budget supplémentaire (78.8 millions CHF) tant que la transformation de lait en fromage n'est pas prétéritée par rapport à aujourd'hui.

Cela étant, l'art. 38 al. 3 LAgr précise que le supplément versé pour le lait transformé en fromage est de 15 centimes par kilo. Le Canton du Valais souhaite que ce montant, confirmé à répétées reprises par les Chambres fédérales, soit clairement maintenu. Il convient dès lors de corriger l'art. 1c al. 1 de l'ordonnance sur le soutien du prix du lait, dans le sens où le montant de 15 centimes par kilo de lait doit rester inscrit à l'instar de l'art. 38 al. 3 LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait.	
Art. 2a	La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. <u>Ce supplément n'est pas versé pour le lait bénéficiant déjà du supplément au sens de l'art. 1c al. 1.</u>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous n'avons pas de commentaires particuliers sur les modifications proposées

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

L'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) à laquelle l'OSIAgr fait référence, accorde des droits d'accès à des représentants d'organisations. L'OFAG doit être particulièrement attentif à l'utilisation des données par ce type d'organisation.

Concernant l'OPair, le nouveau critère qui permettra de savoir si un exploitant utilise des aliments appauvris en azote et en phosphore pour certaines catégories d'animaux peut servir les buts de la protection de l'air. Les aliments appauvris en azote sont une des mesures de réduction des émissions d'ammoniac dans l'élevage de bovins, porcs et volaille. De plus, la réduction du phosphore dans les aliments est susceptible de diminuer la présence de cette substance dans les eaux usées de drainage des excréments et d'urine. Du moment que le phosphore réagit dans les eaux acides ou basiques pour former de l'hydrogène phosphoré (PH₃, phosphane), dont les émissions sont aussi limitées dans l'OPair, l'encouragement des aliments appauvris en azote et en phosphore est bénéfique à la qualité de l'air.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 let. d		Nous ne sommes pas opposés au principe mais contestons par contre le processus à mettre en place pour gérer cette demande comme indiqué dans le commentaire de l'article, à savoir « <u>Le canton transmet cette information à Hoduflu via une interface</u> ». En effet, la gestion des données agricoles demande des travaux informatiques conséquents et nous ne pouvons pas nous engager à développer une telle interface pour les quelques cas éventuels que nous aurons en Valais.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 et art. 20a al. 3	Nouvel art. 20a al. 4 <u>4 Les catégories de données demandées dans IAM sont indiquées en annexe 1. Elles correspondent à un extrait des catégories de données fixées dans l'annexe de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM)</u>	L'OSIAgr fixe dans l'art. 20 actuel la liste de données d'utilisateurs figurant dans Agate. Cette liste a été biffée et remplacée par l'art. 20a al. 3 qui fait référence à l'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM). Dans son annexe 1, cette ordonnance indique un nombre beaucoup plus important de données que celles mentionnées dans l'actuel art. 20. Or une grande partie de ces données ne sont pas nécessaires sous Agate.
Art. 20a Autorisation système externe à utiliser IAM si soutien gestion exploitation	Nouvel art. 20a al. 6 : <u>6 Le système d'information externe doit être clairement identifiable par l'utilisateur comme étant un système cantonal officiel ou d'une entreprise ou organisation privée ou de défense professionnelle</u>	L'utilisateur (exploitant agricole par exemple) s'identifiant par IAM et accédant à Agate doit clairement pouvoir identifier si le système participant auquel il accède est de droit public ou privé et pour quelle organisation ou entreprise il fournit des données
Art. 22 al. 2 Transmission des données IAM aux systèmes participants	Nouveau <u>2 Il peut autoriser des systèmes participants à obtenir des données personnelles issues du système IAM. S'il s'agit de systèmes participants de droit privé, d'entreprises ou organisations, la personne ayant fourni ses données personnelles doit donner son autorisation</u>	Ces listes de coordonnées personnelles (nom, adresse, e-mail....) ont une grande valeur marchande. Des entreprises ou organisations privées ne doivent pas pouvoir y accéder sans autorisation et sans savoir la finalité de leur utilisation
Art 22 al. 3 Données personnelles à des systèmes d'information externes	A maintenir absolument	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 Données d'utilisateur dans agate	A maintenir absolument L'information concernant les droits d'accès en général ou spécifiques selon le système d'information n'étant pas dans l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM), celui-ci doit encore plus particulièrement être maintenu	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de commentaires

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous constatons différentes erreurs inhérentes à la traduction française, ainsi que des inexactitudes dans les renvois.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3c al. 1	Les pratiques et traitements œnologiques peuvent être appliqués lorsqu'ils figurent à l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI 16 décembre 2016 sur les boissons, à conditions que leur utilisation ne soit pas interdite en vertu de l' annexe 3b , partie B.	Le renvoi correspond à l'annexe 3b et non à l'article 3b.
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans l'entête du tableau du texte actuellement en vigueur « <i>Type de traitement selon l'annexe 2 de l'OBA/c</i> » par « <i>Type de traitement selon l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons</i> ».	
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.
Annexe 3b Partie A	Remplacer « Ch. 35 utilisation - sulfate de cuivre » par « No 35 utilisation - Morceaux de bois de chêne ».	L'autorisation pour l'utilisation de sulfate de cuivre a expiré le 31 juillet 2015 ; cette substance doit donc être biffée de l'annexe 3b Partie A. Cohérence avec la version allemande. Attention la pratique œnologique de l'utilisation de morceaux de chêne, etc. porte le No 35 de l'ordonnance du DFI sur les boissons (annexe 9).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 3b Partie B	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.
Annexe 3b Partie B	Compléter : « <i>Appendice 14, let. B, ch. 1, let. c <u>de l'ordonnance du DFI sur les boissons (817.022.12) : concentration partielle par le froid</u></i> ».	Cet ajout facilite la compréhension.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La création de la nouvelle catégorie d'engrais „engrais minéraux de recyclage“, discutée sous BR09, implique de définir de nouvelles prescriptions qui touchent la qualité et l'étiquetage de ces engrais. L'art. 6 OLen prévoit de définir la manière dont la solubilité du phosphore doit être déclarée, ainsi que son origine. Ainsi, l'utilisateur de l'engrais connaît les propriétés agronomiques de ce dernier et l'origine du phosphore qu'il contient. Les conséquences spécifiques à la protection de l'air sont toutefois traitées sous BR09, dans le cadre des modifications prévues sur l'OEng.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Paris Denise <Denise.Paris@ne.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 13:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 124_CE_NE_Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel_2018.05.09
Anlagen: Document numérisé depuis chan01.pdf; 2018_05_09_DDTE_Let_Consult_DEFR_Train_Ordonnance_Agri_2018.docx; 2018_05_09_DDTE_Annexe1_Consult_DEFR_Train_Ordonnance_Agri_2018.docx

Madame, Monsieur,

Suite à la séance du Gouvernement neuchâtelois du mercredi 9 mai 2018, nous vous invitons à trouver en annexe sa position en réponse à la consultation concernant le train d'ordonnance agricoles 2018.

L'originale, envoyée ce jour par courrier postal, devrait vous parvenir prochainement.

À toutes fins utiles, vous trouverez également, joint à ce courriel, les documents au format Word.

Dans l'intervalle, nous vous souhaitons bonne réception de ce message et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Denise Paris

Secrétaire de la chancelière



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Chancellerie d'Etat

Rue de la Collégiale 12

2001 Neuchâtel

T +41 32 889 40 00

www.ne.ch/



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

124_CE_NE_Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel_2018.05.09

Par courriel :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Département de l'économie, de la formation et
de la recherche DEFR
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2018

Monsieur le directeur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est à saluer. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de prévoir une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Au niveau de la Politique Agricole fédérale, il faut impérativement planifier et fixer des objectifs à plus long terme que ce qui est fait actuellement.

Nous soutenons les adaptations apportées suite à l'abolition de la loi chocolatière. Elles concrétisent les engagements du Conseil fédéral suite aux concessions effectuées dans le cadre de l'OMC par la Suisse dans ce domaine.

Nous rappelons que les mesures de protection à la frontière demeurent des instruments pertinents et efficaces pour maintenir un niveau de prix en Suisse en adéquation avec les coûts de production. Toute concession dans ce domaine doit faire l'objet d'une pesée d'intérêts approfondie.

Le financement des mesures proposées doit être assuré. Dans le cadre des procédures budgétaires, il est important que le Conseil fédéral respecte les montants du crédit cadre accepté par le Parlement. Les mesures récurrentes d'économie des dernières années nous préoccupent alors que les contraintes posées à l'agriculture en matière de compétitivité, d'anticipation des effets du changement climatique ou de défis liés à la digitalisation

s'accroissent. L'agriculture suisse doit pouvoir investir, que ce soit au niveau des exploitations agricoles ou des projets collectifs, et les moyens nécessaires sont donc à maintenir.

En dernier lieu et toujours en matière de financement, il n'est pas admissible que la Confédération institue des mesures nouvelles et charge les cantons de les appliquer sans en assurer le financement. Un système de contribution aux cantons destiné à couvrir les frais administratifs engendrés par les mesures fédérales imposées aux cantons devrait être mis en place.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 9 mai 2018



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : formulaire de prise de position

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel 124_CE_NE_Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel_2018.05.09
Adresse / Indirizzo	Château 2001 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9 mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

D'une manière générale, le fait d'apporter des modifications chaque année donne non seulement une importante charge de travail administratif, mais ne permet pas de travailler dans la sérénité, ni d'apprécier l'effet des mesures sur une durée significative. Nous suggérons fermement de travailler sur une période plus longue, de quatre ans par exemple.

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est cependant à saluer. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de prévoir une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés. Au niveau de la Politique Agricole fédérale, il faut impérativement planifier et fixer des objectifs à plus long terme que ce qui est fait actuellement.

Nous soutenons les adaptations apportées suite à l'abolition de la loi chocolatière. Elles concrétisent les engagements du Conseil fédéral suite aux concessions effectuées dans le cadre de l'OMC par la Suisse dans ce domaine.

Nous rappelons que les mesures de protection à la frontière demeurent des instruments pertinents et efficaces pour maintenir un niveau de prix en Suisse en adéquation avec les coûts de production. Toute concession dans ce domaine doit faire l'objet d'une pesée d'intérêts approfondie.

Nous soutenons les adaptations apportées à l'ordonnance sur le vin.

Le financement des mesures proposées doit être assuré. Dans le cadre des procédures budgétaires, il est important que le Conseil fédéral respecte les montants du crédit cadre accepté par le parlement. Les mesures récurrentes d'économie des dernières années nous préoccupent alors que les contraintes posées à l'agriculture en matière de compétitivité, d'anticipation des effets du changement climatique ou de défis liés à la digitalisation s'accroissent. L'agriculture suisse doit pouvoir investir, que ce soit au niveau des exploitations agricoles ou des projets collectifs, et les moyens nécessaires sont donc à maintenir.

En dernier lieu et toujours en matière de financement, il n'est pas admissible que la Confédération institue des mesures nouvelles et charge les cantons de les appliquer sans en assurer le financement. Un système de contribution aux cantons destiné à couvrir les frais administratifs engendrés par les mesures fédérales imposées aux cantons devrait être mis en place.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il y a une certaine inadéquation entre le vœu pieu de simplification administratif et le développement continu de nouveaux programmes inhérents aux besoins et desideratas des différents acteurs concernés. Il s'agit notamment de l'introduction à l'efficience des ressources pour les céréales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Al. 2^{bis}</p> <p>SRPA</p>	<p>2^{bis} Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 4-1 à 9, une contribution supplémentaire est versée si des sorties sont exclusivement accordées conformément à l'annexe 6, let. B, ch. 2.1 pour tous les animaux de la catégorie concernée.</p> <p>Nous demandons la création d'un programme supplémentaire de pâturage pour toutes les catégories de bétail bovin avec une indemnisation équitable.</p>	<p>La contribution supplémentaire doit être versée pour tous les animaux de l'espèce bovine mis au pâturage.</p> <p>Le développement proposé du système SRPA est beaucoup trop faible. Nous demandons la création d'un programme supplémentaire de pâturage pour toutes les catégories de bétail bovin avec une indemnisation équitable.</p> <p>Le programme SRPA actuel est une bonne base et doit être poursuivi sans changement. Pour renforcer la garde au pâturage, il faut toutefois créer un programme SRPA supplémentaire. La poursuite du développement du programme SRPA est aussi capitale pour la crédibilité de l'élevage bovin et pour la commercialisation de la viande et des produits laitiers. L'indemnisation financière versée pour la participation au programme SRPA actuel doit être maintenue et il faut indemniser la participation au programme SRPA pâturage supplémentaire conformément aux dépenses occasionnées.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les contrôles sérieux et fréquents sont un outil important pour la crédibilité du système des paiements directs dans l'agriculture. Adapter le rythme de la fréquence selon le risque est une démarche nécessaire, mais qui se pratique déjà concrètement. Par contre, le faire au détriment de la fréquence usuelle ne plaide pas en faveur de la crédibilité du système. De plus, un intervalle de 8 ans est vraiment trop long, même pour une exploitation exemplaire, car le cadre législatif est en constante évolution. Les exploitants même les plus zélés risquent de fortes diminutions des paiements directs par simple ignorance.

Cependant, la volonté de mieux cibler les contrôles en fonction des risques est à saluer. Mais cela augmente singulièrement la complexité de la préparation d'une campagne de contrôle. Notamment en raison de paramètres qui peuvent évoluer chaque année.

Dans le commentaire explicatif, le commentaire suivant fait soucis : « *Le système de contrôle repose sur un autre principe important : les personnes chargées de ces opérations doivent également signaler aux autorités compétentes tout manquement constaté en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existait déjà pour les cas graves, est désormais étendue à tous les manquements.* » Il s'agit de bien encadrer la chose afin d'éviter qu'un contrôle uniquement lié à un label privé ne débouche sur une sanction en ce qui concerne les paiements directs.

Concernant les contrôles inopinés, nous souhaitons un maximum de 10%. En effet, l'absence de préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux ». Le contrôle nécessitant la présence de l'exploitant, celui-ci pourrait être absent, en particulier dans une exploitation à temps partiel, et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un cout très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	Statu quo, fréquence 4 ans pour les PER	Danger de non-conformité trop élevé par une fréquence doublée ! Crédibilité du système en jeu.
Art. 3, al. 4	Statu quo	40% de contrôles inopinés est trop ambitieux. De plus en plus, les agriculteurs travaillent souvent à l'extérieur pour obtenir un revenu annexe ou exploitent des terres situés à une certaine distance des bâtiments de l'exploitation : les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		contrôleurs trouveront souvent porte close. Il faut aussi prendre en compte que les agriculteurs ont des programmes et agendas à respecter : ils ne peuvent pas être à disposition en permanence pour des contrôles

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons l'instauration d'une contribution à des cultures particulières de céréales dans le cadre de la solution visant à remplacer la loi chocolatière. Nous émettons quelques doutes sur la mise en place telle que prévue, notamment en ce qui concerne le paiement de la contribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Le montant du supplément pour les céréales doit être si possible connu avant la mise de la culture et doit dans tous les cas être fixe-	Offrir un montant fixe en fonction du budget possible et non calculé en fonction du solde restant.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons ces propositions qui ramènent les dispositions de l'ordonnance du DFI sur les boissons s'appliquant uniquement aux vins suisses dans cette ordonnance. Par ailleurs, les compétences du CSCV sont renforcées, ce qui était également souhaité. En effet, une harmonisation des pratiques et des sanctions comme un échange efficace des données ne pourront être obtenus que si l'organe de contrôle centralisé assume totalement ses responsabilités en effectuant les contrôles et décidant les suites administratives et pénales découlant des non-conformités observées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons les modifications proposées de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires.

La combinaison des procédures de renouvellement des autorisations et de réexamen ciblé des produits phytosanitaires, procédures non coordonnées jusqu'ici, renforce leur efficacité. La nouvelle procédure constitue une contribution importante à la réduction des risques, avec la focalisation sur les substances critiques. La procédure d'autorisation se voit ainsi renforcée dans son ensemble.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons la création d'une nouvelle catégorie « engrais minéraux de recyclage ». La détermination des valeurs limites semble plausible. Il est essentiel que les engrais ne provoquent pas d'enrichissement des sols en substances toxiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV qui apporte une réglementation plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle. Sa mise en œuvre va cependant induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Par ailleurs, la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), débutée en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, alors que la Confédération ne semble pas prévoir de moyens supplémentaires.

La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge. Sans cette garantie, il est impossible d'en estimer les conséquences, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer avec leurs propres ressources. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonales. En principe, la Confédération ne devrait pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, ...), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas prêter le financement des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine prioritaires.

Nous relevons également que dans l'UE, le nouveau règlement sur la santé des végétaux est entré en vigueur en décembre 2016. L'équivalence des dispositions phytosanitaires doit être préservée en vertu de l'Accord agricole entre la Suisse et l'UE, afin d'assurer la libre circulation des marchandises avec l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une mise en œuvre correcte de la solution de remplacement de la loi chocolatière est capitale et nous soutenons les adaptations de cette ordonnance. Nous demandons que la formulation proposée à l'art. 1c soit adaptée et que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14 15 centimes par kilogramme de lait.	Voir remarques générales

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons les adaptations de l'ordonnance sur la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Partini Marilena (PRE) <marilena.partini@etat.ge.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 15:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Service adm CE (CHA)
Betreff: 125_CE GE_Conseil d'Etat du canton de Genève_2018.05.02
Anlagen: mail1.PDF; mail.DOCX; mail.DOCX

Madame, Monsieur,

Je vous prie de trouver ci-joint la position du Conseil d'Etat du canton de Genève, s'agissant du train d'ordonnances agricoles 2018.

Je vous en souhaite bonne réception et vous adresse, Madame, Monsieur, mes salutations les meilleures.

Marilena Partini

Adjointe administrative

REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat (CHA)

Service administratif du Conseil d'Etat

Rue de l'Hôtel-de-Ville 2

Case Postale 3964 - 1211 Genève 3

Code acheminement : A106ER/CHA

Tél. : +41 (22) 327 95 22 - Fax. : +41 (22) 327 95 19

Ligne de service : +41 (22) 327 95 20



Genève, le 2 mai 2018

Le Conseil d'Etat

2118-2018

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Monsieur
Johann N. SCHNEIDER-AMMANN
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

125_CE GE_Conseil d'Etat du canton de Genève_2018.05.02

Concerne : train d'ordonnances agricoles 2018 - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 29 janvier 2018, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

De manière générale, notre Conseil relève que le train d'ordonnances agricoles apporte des modifications qui nous agréent.

Ainsi, le système des paiements directs tend à se stabiliser conformément aux engagements pris par la Confédération pour la période 2018-2021. Nous approuvons également l'introduction de nouvelles contributions en faveur des producteurs de lait et de céréales destinées à atténuer les baisses de prix provoquées par l'abandon de la loi chocolatière.

Concernant l'ordonnance sur les produits phytosanitaires, nous saluons les modifications prévues dès lors qu'elles permettent une harmonisation des règles avec l'Union européenne, une plus grande efficacité dans le cadre du processus d'homologation ainsi qu'une réactivité accrue dans l'examen des produits, ce en fonction de l'évolution des risques.

Néanmoins, nous notons que la révision de l'ordonnance sur la protection des végétaux va engendrer un important transfert de compétences de la Confédération aux cantons, transfert qui va générer des charges supplémentaires qu'il ne sera pas évident d'assumer dans le contexte actuel. Nous demandons par conséquent que le financement de ces nouvelles charges fasse l'objet d'une réflexion de fond entre cantons et Confédération.

S'agissant de la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles, nous regrettons le fait que certaines modifications, notamment le fait d'accroître le pourcentage de 10 à 40% des contrôles inopinés, vont entraîner une surcharge significative de travail pour les cantons.

En ce qui concerne enfin la viticulture, les modifications envisagées n'appellent pas de remarques particulières dans la mesure où elles consistent essentiellement à transférer dans l'ordonnance sur le vin des dispositions figurant aujourd'hui dans l'ordonnance du DFI sur les boissons. En procédant de la sorte, la lisibilité des dispositions s'en trouve accrue. De plus, il est particulièrement approprié d'introduire, au plan national, le principe d'une interdiction de

l'édulcoration des vins AOC, qui est de nature à contribuer à une meilleure segmentation du marché.

Pour le surplus, vous trouverez en annexe le formulaire de réponse, dûment complété avec notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.


AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève 125_CE GE_Conseil d'Etat du canton de Genève_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	9
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	16
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	17
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	24
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (531.01)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous constatons avec satisfaction que le train d'ordonnances agricoles 2018 qui nous est soumis n'apporte pas de changements fondamentaux ; le système des paiements directs tend ainsi à se stabiliser conformément aux engagements pris par la Confédération pour la période 2018-2021. Nous saluons par ailleurs l'introduction de nouvelles contributions en faveur des producteurs de lait et de céréales destinées à atténuer les baisses de prix provoquées par l'abandon de la loi chocolatière.

Néanmoins nous notons que la révision de l'ordonnance sur la protection des végétaux va engendrer un important transfert de compétences de la Confédération vers les cantons, transfert qui va générer des charges supplémentaires qu'il ne sera pas évident d'assumer dans le contexte actuel. Nous demandons par conséquent que le financement de ces nouvelles charges fasse l'objet d'une réflexion de fonds entre cantons et Confédération.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous constatons qu'il n'y a pas de modifications substantielles de l'ordonnance sur les paiements directs.

Nous saluons toutefois les modifications suivantes :

- La possibilité donnée aux exploitants de pouvoir modifier certaines exigences PER pour une durée limitée, afin de faire évoluer celles-ci ;
- L'introduction de contributions pour la réduction de l'utilisation d'herbicides dans les grandes cultures ;
- La simplification concernant les haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les arbres fruitiers à hautes tiges.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Possibilité de modifier certaines exigences PER pendant une durée limitée.	Nous saluons cette mesure, laquelle permet de faire avancer la recherche sans pour autant pénaliser les exploitations qui souhaiteraient participer à ces programmes.
Art. 65, al. 2, let. a	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza.	L'ajout du lupin dans les cultures bénéficiant de la contribution pour la culture extensive a été oublié à cet article. Il s'agit probablement d'une erreur de rédaction.
Art. 69, al. 2, let. b	Réintroduire " <i>les céréales destinées à la production de semences</i> ".	Rajouter cette disposition qui avait été abrogée par le ch. I de l'ordonnance du 16.09.16, avec effet au 1er janvier 2017 (RO 2016 3291), car ce n'est ni une simplification administrative pour les cantons, ni pour les exploitants. Au contraire, cela crée une surcharge de travail et avec le risque en plus que des cultures de semences soient annoncées en extenso alors que dans la réalité ce n'est pas le cas.
Art. 69, al. 2, let. e	Les pois protéagineux, les lupins et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux, de lupins ou de féveroles avec des céréales utilisées pour l'alimentation des animaux.	Voir remarque art. 65, al. 2, let. a.
Art. 69, al. 2, let. f (nouveau)	Le blé dur.	Le blé dur ne peut pas être considéré comme du blé tendre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		du point de vue agronomique.
Art. 73, let. a et h	<p>Art. 73 Catégories d'animaux</p> <p>Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes :</p> <p>a. catégories concernant les bovins, les bisons et les buffles d'Asie :</p> <p>h. animaux sauvages :</p> <p>1. cerfs ;</p> <p>2. bisons.</p>	Nous demandons à nouveau avec insistance que, conformément à la volonté du Conseiller fédéral M. Johan Schneider-Ammann, les bisons soient considérés comme des bovins et non comme des cervidés.
Art. 79, al. 4	Prolongation jusqu'en 2021.	Nous saluons cette mesure.
Art. 82, al. 6	Prolongation jusqu'en 2023.	Nous saluons cette mesure.
Art. 82f et 82g	introduction contribution pour la réduction de l'utilisation d'herbicides dans les grandes cultures.	Nous saluons cette mesure, laquelle permet également aux grandes cultures de pouvoir bénéficier de contributions CER en matière de réduction des herbicides.
Art. 102, al. 2	Aucune suppression de l'alinéa ou report dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels.	La base législative indiquant que les contrôles concernant la protection des animaux doivent être effectués conformément aux dispositions de la législation en matière de protection des animaux doit être maintenue. Il ne semble pas judicieux d'introduire la base législative en matière de protection des animaux dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (OCCEA), mais plutôt dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels.
Annexe 1	Précision lutte érosion : géo-référencement.	Cette mesure ne nous paraît pas utile.
Annexe 1, ch. 2.1.3.	Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non-plausibles.	Ce n'est pas de la compétence du canton de refuser cela. Charge à l'exploitant de démontrer la plausibilité des teneurs à l'organisation de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 5.1.1.	Rajouter les cultures pérennes.	Ces mesures ne doivent pas concerner que les terres asso-lées mais également les cultures pérennes.
Annexe 4, ch. 6.2.5.		Proposition bienvenue attendue depuis longtemps. Cette dernière permettra la valorisation des haies de manière faci-litée.
Annexe 4, ch. 11.1.2.	Il doit être maintenu en place jusqu'au 15 février au moins de l'année suivant l'année de contributions.	Comme cela est formulé (avec labour), cela pourrait signifier, par exemple, que si l'exploitant passe les disques sans pas-ser une charrue, il pourrait le faire avant le 15 février.
Annexe 7, ch. 5.2.	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tour-nesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza.	Voir remarque art. 65, al. 2, let. a.
Annexe 8, ch. 2.2.10.		Cela ne fait pas vraiment sens d'appliquer les mêmes man-quevements que pour les PER alors que l'exploitant serait dans un système de dérogations autorisées par l'OFAG.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications apportées dans cette législation vont entraîner une surcharge significative de travail pour les cantons, ce que nous regrettons.

Il est à relever que différentes méthodes de contrôles autres que celles faites sur place devront désormais être mises en place afin de réaliser des contrôles simplifiés pour les exploitations sans problème.

Nous comprenons la finalité de la volonté du législateur d'augmenter le pourcentage de 10 à 40% des contrôles inopinés en matière de protection des animaux, mais cela n'augmentera pas l'efficacité vu que la pratique montre que le contrôleur doit s'y prendre à plusieurs reprises afin de pouvoir effectuer le contrôle en présence de l'agriculteur. C'est la raison pour laquelle c'est le pourcentage de contrôles sans annonce sur place qui doit être augmenté et non uniquement les contrôles de base.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1, annexe 1	Modification de l'intervalle entre deux contrôles dans la liste 1 de l'annexe 1 de l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels.	Il est illogique de modifier la période minimale prévue pour les contrôles PER à huit ans sans allonger celle concernant la protection des animaux sise dans l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels. Sans une harmonisation des fréquences de contrôles, un nombre supérieur de contrôles devront être réalisés de manière séparée.
Art. 3, al. 3	Au moins 40% de tous les contrôles sur place concernant le bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Il est important d'élargir le spectre de contrôle en lieu et place d'uniquement que les contrôles de bases. En effet, augmenter le taux des contrôles de base non annoncés va uniquement produire une charge supplémentaire pour les services afin de pouvoir effectuer le contrôle des exploitations en présence de l'éleveur. Elargir le taux de 40% des contrôles non annoncés aux inspections de suivi, aux contrôles intermédiaires et aux contrôles sur suspicion permet d'améliorer l'efficacité et la qualité des contrôles sur les exploitations nécessitant un suivi plus régulier. Le taux minimum de 10% des contrôles de base concernant la protec-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tion des animaux et les contributions au bien-être des animaux sans préavis restant bien-sûr de mise.
Art. 5, al. 1	Contrôles basés sur les risques à définir.	Plusieurs types de contrôles basés sur les risques : inspections de suivi, contrôles intermédiaires et contrôles sur soupçon justifié.
Art. 5, al. 4	Article à supprimer.	Du moment qu'il y a un manquement, peu importe la réduction appliquée, l'exploitation doit être recontrôlée l'année suivante.
Art. 7, al. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	Il faut réintroduire l'ancienne formulation (voir généralités).
Annexe 2, ch. 3.2.	Qualité II à la place de qualité I.	Apparemment erreur de frappe.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nous soutenons le principe d'une contribution à la surface pour les céréales en substitution à la loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	Colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers.	Nous demandons à ce que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	Blé, épeautre, seigle, amidonnier, engrain, orge, avoine, triticale, riz, sarrasin, millet, sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères.	Voir remarques générales et ajouter le sarrasin qui manque dans la liste.
Art. 2, let. a	Pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 700.	Voir art. 1, al. 1, let. a
Art. 4, al. 1	Supplément pour les céréales.	Nous saluons cette proposition, y compris le fait que les surfaces cultivées par tradition à l'étranger soient rémunérées. Cependant, nous relevons que cette mesure entraînera une surcharge administrative pour les cantons ainsi qu'une adaptation du programme informatique de gestion des données.
Art. 7, al. 3, let. a	Mettre "et" à la place de "ou".	Erreur de frappe <i>a priori</i> car l'exploitant doit pouvoir annoncer des contributions selon les articles 1 et 4.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque.
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications envisagées n'appellent pas de remarques particulières dès lors qu'elles consistent essentiellement à transférer dans l'ordonnance sur le vin des dispositions figurant aujourd'hui dans l'ordonnance du DFI sur les boissons. En regroupant les dispositions applicables aux vins suisses dans un même texte, leur lisibilité s'en trouve accrue. Enfin, il est particulièrement approprié d'introduire au plan national le principe d'une interdiction de l'édulcoration des vins AOC, qui est de nature notamment à contribuer à une meilleure segmentation du marché.

Nous profitons de l'occasion pour réitérer certaines propositions émises lors de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2017. Non seulement le contrôle de la vendange doit pouvoir être réalisé en litres de vin pour les cantons qui le souhaitent à l'instar de la pratique en vigueur dans l'UE et dont les produits sont en concurrence avec les nôtres, mais au surplus il convient de prévoir une comptabilité de cave simplifiée pour les vigneron-encaveurs commercialisant essentiellement leur propre production. Une comptabilité simplifiée pour ce type d'entreprise vise à ne pas alourdir leur charge administrative dans un souci de proportionnalité, comme cela est du reste prévu pour d'autres structures d'entreprises en vertu de l'article 34a, alinéas 2 et 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, al. 2, let. c	c. ... les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin <u>ou en litres de vin clair</u> ;	Un contrôle en litres est plus cohérent car le vin est un produit liquide. De surcroît, il n'y a pas lieu de se distinguer sur ce plan de la pratique dans l'Union Européenne et la France en particulier. Les cantons qui le souhaitent doivent donc pouvoir effectuer le contrôle en litres de vins, qui est de surcroît tout aussi rigoureux qu'un contrôle basé sur des kg de raisin estimés dès lors qu'une pesée systématique de la vendange n'est pas envisageable. Cette proposition peut nécessiter des adaptations à d'autres dispositions existantes.
Art. 27c, al. 2		Nous tenons à saluer l'introduction dans le droit fédéral de l'interdiction de l'édulcoration des vins AOC. Tout en s'harmonisant avec la pratique en vigueur dans l'Union Européenne, une telle approche au plan national va permettre d'accroître la compréhension des consommateurs sur la classification des vins suisses et renforcer l'image de nos vins AOC.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 34a, al. 3</p> <p>Ajout d'un nouvel alinéa, les alinéas 3 et 4 devenant les alinéas 4 et 5.</p>	<p>Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.</p>	<p>Bien que le produit élaboré soit analogue, les entreprises d'encavage diffèrent grandement dans leurs natures et leurs activités. Une entreprise de négoce achète et vend des produits de provenance multiple, répondants à des critères très variés en matière d'origine, de certification et de désignation. Cette complexité de l'activité justifie donc la tenue d'une comptabilité de cave et des contrôles adaptés. Par contre, tel n'est pas le cas d'un vigneron-encaveur commercialisant sa propre production et ne pouvant pas acheter plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production. Le type de comptabilité de cave adapté à ce modèle d'affaire diffère donc beaucoup de celui nécessaire pour suivre l'activité d'une entreprise de négoce, sans pour autant nuire à l'efficacité et à la crédibilité du système de contrôle.</p>
<p>Art. 34b, al. 2</p> <p>Ajout d'un nouvel alinéa, les alinéas 2 à 4 devenant les alinéas 3 à 5</p>	<p>La tenue d'une comptabilité de cave simplifiée selon l'art. 34, al. 5, s'appuie sur les documents suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. acquits accompagnés de la fiche d'encavage ; b. déclaration d'encavage en litres de vin clair ; c. liste détaillée des ventes en vrac ; d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation ; e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle. 	<p>Dès lors qu'une comptabilité de cave simplifiée est prévue pour les vigneron-encaveurs, il est nécessaire de préciser sur quels documents elle s'appuie. Cette proposition peut nécessiter des adaptations à d'autres dispositions existantes.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications prévues permettent une harmonisation des règles avec l'UE et une plus grande efficacité dans le cadre du processus d'homologation. Elles permettent une plus grande réactivité dans l'examen des produits, en fonction de l'évolution des risques.

Globalement, nous saluons et soutenons les modifications proposées. Plus spécifiquement, les points forts sont :

- Le jumelage des procédures de renouvellement et de réexamen ciblé devrait permettre une meilleure efficacité, sans faire de concession au niveau de la gestion du risque des produits phytosanitaires ;
- Une reconnaissance des matières actives de base homologuées en Europe ;
- Une adaptation de la définition des substances actives présentant un faible risque.

Il serait également intéressant de considérer les produits destinés à stimuler la croissance des végétaux (ex. : art. 2, al. 1, let. b de l'OPPh).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29a	Prendre également en compte les coformulants.	Cette catégorie de produits présente également un risque potentiel.
Annexe 2, ch. 5.1.1.		Pourquoi les micro-organismes n'ont pas à respecter les conditions énumérées au chiffre 5.1.1. ?
Annexe 2, ch. 5.2.1.	Micro-organismes non modifiés génétiquement.	Éviter les OGM.
Annexe 2, ch. 5.2.2.	Idem à 5.2.1.	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, nous saluons et soutenons les modifications proposées. Les trois points suivants sont primordiaux :

- Introduire cette nouvelle catégorie d'engrais « *engrais de recyclage minéraux* ». Les réserves de phosphates sont évaluées à \pm 300 ans. Dans le but de respecter les concepts du développement durable, il est donc justifié que l'agriculture suisse dépende moins des pays producteurs. L'obligation de réutiliser les eaux communales et d'extraire le phosphore des boues d'épuration en 2026 semble une solution acceptable. Il faut y arriver en minimisant les risques de contaminations et en proposant aux agriculteurs des engrais à un coût abordable. Une autorisation pour ces nouveaux « *engrais de recyclage minéraux* » devrait éviter une accumulation de métaux lourds dans les sols cultivés ;
- Exclure les engrais d'aquarium dans la liste des engrais ;
- Autoriser l'emploi d'engrais non autorisés pour la R&D.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV. La réglementation est plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle.

Néanmoins, l'application de ce projet d'ordonnance va nécessiter des ressources financières et humaines conséquentes pour les cantons. Nous observons par ailleurs que les mesures de prévention, de surveillance et de lutte sont dictées par le SPF. Paradoxalement, dans un contexte de changement climatique et de risque d'apparition de nouveaux nuisibles grandissant, la Confédération se désengage tant au niveau de l'appui de la surveillance qu'elle offrait aux cantons que de la recherche agronomique en démantelant Agroscope.

De gros points d'interrogation demeurent sur le statut qui sera attribué à l'ambrosie et au feu bactérien. Si l'ambrosie ne figurera que dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement, il n'y aura pas de financement pour la surveillance et la lutte contre cette adventice. Le risque de compromettre les bons résultats d'enrayement obtenus ces dernières années est réel. Quant au feu bactérien, il sera probablement classé comme organisme réglementé non de quarantaine. Si c'est le cas, quelles seront les conséquences pour les cantons? Les contrôles et les mesures de lutte doivent être maintenus et la Confédération doit continuer à y participer financièrement.

Avec les échanges commerciaux croissants, plusieurs autres organismes réglementés sont très nuisibles pour le secteur agricole (punaise diabolique, chrysomèle des racines du maïs, drosophile suzukii, souchet comestible, etc.)... Visiblement pas considérés comme ONPD et, par conséquent, pas concernés par cette ordonnance. Pour cette raison, nous proposons d'ajouter un chapitre supplémentaire permettant de gérer les populations de ces organismes problématiques au niveau national ; il apparaît primordial de définir les compétences entre la Confédération et les cantons pour ce qui concerne la surveillance du territoire, l'information aux citoyens et les mesures de lutte à entreprendre. Cette ordonnance faciliterait ainsi la mise en œuvre de mesures de prévention ou de lutte inter-cantoniales pour des organismes non ONPD et réduirait ainsi l'utilisation de ressources par les cantons pour combler l'absence de supervision par la Confédération.

Sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Parallèlement, depuis 2018, la mise en œuvre du Plan d'action national produits phytosanitaires (PA-PPh) mobilisera également des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons ; à notre connaissance sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge.

Actuellement, il est impossible d'estimer les conséquences de la nouvelle ordonnance car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « *organismes de quarantaine prioritaires* » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive. L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, etc.), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas prêter le financement des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine prioritaires.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer avec leurs propres ressources. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonales. En principe, la Confédération ne devrait pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

Pour que cette ordonnance couvre complètement les ennemis des cultures (insectes, adventices et maladies) ayant un impact économique sur les activités agricoles, un nouveau chapitre devrait être ajouté pour inclure toutes les tâches (ex. surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc.) ; sans distinction entre organismes réglementés ou non. Ce chapitre ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le PA-PPh et offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Les mauvaises herbes particulièrement dangereuses doivent faire l'objet de cette ordonnance.	L'ODE ne permet pas de prendre les mesures efficaces nécessaires ni de les financer comme le permet cette ordonnance. La conséquence serait une aggravation des problèmes existants (ambrosie) et une impossibilité d'agir efficacement contre des problèmes à venir (souchet comestible).
Art. 2, let. a	Les plantes doivent être comprises explicitement dans la définition des organismes nuisibles.	Une exclusion des plantes nuisibles (p.ex. Ambrosia artemisiifolia) de cette ordonnance compromettrait fortement le succès de la lutte.
Art 2.	À compléter avec : Objet protégé, Zone infestée, Zone protégée, ...	Ces termes sont utilisés dans l'ordonnance et méritent d'être ajoutés aux définitions.
Art. 8, al. 4	La levée de l'obligation d'annoncer ne peut se faire qu'après consultation du service cantonal compétent.	La levée de l'obligation d'annoncer a des conséquences sur la lutte dans la zone infestée concernée. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit pouvoir prendre position.
Art. 10, al. 2	La vérification est basée sur un diagnostic d'un labora-	Agroscope et WSL doivent être les laboratoires de diagnostic. Ceci permet un maintien des compétences, offre des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	toire, d'un institut fédéral de recherches.	synergies avec les activités de recherche et garantit ainsi un soutien scientifique de la Confédération aux services cantonaux dans la mise en œuvre des mesures de lutte.
Art. 10, al. 3	Lorsque le diagnostic est posé , le service cantonal compétent prend des mesures appropriées selon l'art. 13, al. 1, let. a à d.	Sans disposer d'un diagnostic, il n'est pas possible de prendre des mesures d'élimination, notamment les mesures selon l'art. 13, al. 1, let. g et i.
Art. 11, al. 1	L'office cantonal compétent informe les entreprises ou la branche dont les marchandises pourraient également être concernées.	Le service cantonal n'a pas accès aux adresses des entreprises. S'il n'est pas possible de faire passer l'information par les organisations de la branche, cet article ne peut pas être appliqué.
Art. 12	Le service cantonal compétent informe , d'entente avec l'office compétent.	La responsabilité d'informer le public est du ressort du canton, sur son territoire, avec le soutien de la Confédération.
Art. 13, al. 1	L'office compétent propose des mesures appropriées pour l'éradication.	L'office fédéral ne peut pas décider sans laisser une marge de manœuvre au service cantonal.
Art. 13, al. 2 et 5	Ces deux alinéas doivent être reformulés dans le sens d'une mise en œuvre concertée entre canton et Confédération.	L'élaboration et la diffusion des mesures et des directives doivent se faire d'entente avec le service cantonal, afin de garantir qu'elles soient applicables et appliquées.
Art. 13, al. 5	L'office compétent doit entendre les services cantonaux concernés avant d'édicter des directives.	Les particularités cantonales et régionales doivent être prises en compte pour assurer une applicabilité et une acceptation des mesures. Il n'est pas concevable d'imposer des mesures de haut en bas sans cette concertation préalable.
Art. 14	Tracer cet article.	Si les mesures ont été élaborées de concert entre canton et Confédération tel que préconisé dans l'article 13, cet article devient superflu. D'ailleurs, même avec l'art. 13 maintenu dans sa forme actuelle, le service cantonal ne devrait pas encore établir un plan d'action alors que les mesures ont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		déjà été décidées par l'office fédéral.
Art. 16, al. 1 Art. 16, al. 3	L'office compétent doit consulter les services cantonaux avant de ... L'office compétent peut ordonner des mesures d'entente avec les services cantonaux.	La délimitation de zones est une étape importante dans la lutte contre les OQ. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit être impliqué aussi bien lors de la délimitation des zones (al. 1) que dans l'élaboration des mesures (al. 3). Il s'agit sinon d'une ingérence dans les compétences cantonales.
Art. 18, al. 1	La surveillance de la situation phytosanitaire doit se limiter à une liste restreinte d'OQ.	Cette intensification de la surveillance requiert des ressources supplémentaires. Pour cette raison, elle doit être limitée au maximum.
Art 18, al 3	Ajouter : en collaboration avec les services cantonaux compétents.	
Art. 19, al. 4	... d'entente avec les services cantonaux compétents.	
Art. 20	Les plans d'urgence doivent aussi être établis d'entente avec les services cantonaux.	
Art. 22, let. c	Proposer des mesures ...	La Confédération ne peut pas ordonner des mesures à l'intention des cantons, mais les proposer.
Art. 23	Adapter selon les remarques des art. 16, 18 et 20.	
Art. 24, al. 1	Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision.	
Art. 37, al. 2	La surveillance du transport de marchandises au sein d'une zone protégée et hors de celle-ci n'est pas réglée.	Qui surveille ces transports ? Si ce sont les cantons, la question des ressources devra être réglée. Les cantons

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		doivent être informés de ce qui est transporté.
Art. 82, al. 1	Le DEFR fixe les critères de détermination de l'indemnisation d'entente avec les services cantonaux .	Les conséquences économiques peuvent être importantes selon les cantons concernés. Pour cette raison, la détermination des critères doit se faire en concertation avec les services cantonaux.
Art. 83, al. 4	Le DEFR règle, après consultation des services cantonaux, quels coûts sont reconnus par la Confédération et la procédure de demande.	Idem art. 82 al. 1.
Art. 90		Cet article est clair, mais la question des ressources cantonales nécessaires pour sa mise en œuvre reste ouverte.
Art. 90, al. 3	La surveillance des organismes nuisibles qui ne sont pas réglés dans la présente ordonnance doivent aussi y être ancrés.	De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ceci ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le PA PPh. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.
Chapitre 4 bis	Mesures contre la dissémination d'organismes non classés ONPD <ul style="list-style-type: none"> - Informations aux branches concernées, aux producteurs et au public ; - Obligation d'annoncer ; - Surveillance du territoire et accès aux cultures ; - Mesures de prévention et de lutte ; - Compétences et financement. 	Nouveau chapitre visant à harmoniser au niveau national les mesures de surveillance, de prévention ou de lutte contre des organismes problématiques non classés ONPD. Seuls les thèmes qu'il devrait aborder sont esquissés. <p>Sur la base de l'article 90 al. 3, les cantons peuvent édicter des prescriptions visant à surveiller des organismes nuisibles qui constituent une menace pour les cultures agricoles ou l'horticulture productrice mais ne sont cependant pas réglés dans la présente ordonnance, à</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>donner des informations sur ces organismes et à lutter contre eux.</p> <p>Cependant, quand l'un de ces organismes est présent dans plusieurs cantons, une nécessité de coordination entre Confédération et cantons est incontournable.</p> <p>Une participation financière partielle aux diverses mesures à appliquer pourrait aussi être envisagée lorsque la menace est particulièrement importante.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous approuvons le soutien au prix du lait accordé à la suite de la suppression des contributions à l'exportation dans le cadre de la loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque.
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Fleury Clotilde <clotilde.fleury@jura.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 14:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Lachat Jean-Paul
Betreff: 126_DES_JU_Département de l'économie et de la santé de canton du Jura_2018.05.03
Anlagen: Réponse consultation Canton du Jura.pdf; Lettre signée par GVT-Canton du Jura.pdf; Canton du Jura - Formulaire_réponse_ordonnances_agricoles_2018_consultation.docx

Madame, Monsieur,

Veillez trouver, en annexe, la réponse de la République et Canton du Jura à la consultation concernant les ordonnances agricoles 2018.

Nous vous en souhaitons bonne réception et restons à disposition pour tout complément d'information.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

C. Fleury

JURA CH RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Service de l'Economie rurale

Clotilde Fleury

Secrétariat Chef de service

Courtemelon

CH-2852 Courtételle

T +41 32 420 7403

clotilde.fleury@jura.ch



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

126_DES_JU_Département de l'économie et de la santé de canton du Jura_2018.05.03

Delémont, le 24 avril 2018

Train d'ordonnances agricoles 2018 : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 29 janvier 2018 relatif à l'objet cité sous rubrique nous est parvenu. Nous vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de notre prise de position.

Nous osons espérer avoir ainsi répondu à votre demande; nous restons néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'Etat

Annexes ment.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Gouvernement de la République et Canton du Jura Département de l'économie et de la santé DES 126_DES_JU_Département de l'économie et de la santé de canton du Jura_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont, le 24 avril 2018 → voir l'ombre et signature de la lettre d'accompagnement.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione del vegetali (916.20).....	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	24
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil fédéral martèle qu'il va mettre en place des simplifications administratives. Nous constatons que les modifications prévues compliquent encore l'application des mesures au point que les exploitants ne comprennent plus la complexité du système. Les contrôles deviennent impossibles. Nous comprenons que l'Office fédéral prenne des mesures politiques pour contrer les éventuelles initiatives en cours mais cela engendrera peut-être au contraire une incompréhension auprès des exploitants qui voudront eux-mêmes un système plus simple.

Toutes ces mesures proviennent de l'enveloppe des paiements directs et nous avons l'impression que l'Office fédéral de l'agriculture rabote les budgets de la recherche et lance des expériences au moyen du 77a ou initie de nouvelles mesures qui sont en fait des tâches dévolues à la recherche, mais financées par les paiements directs.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	<p>Renoncer à ce nouvel article.</p> <p>Les mesures d'accompagnement scientifique sont à financer par le budget de la recherche.</p>	<p>Les frais engendrés par le suivi scientifique des projets de développement des PER peuvent s'avérer très coûteux à l'exemple de ce qui se passe pour les projets de protection des ressources où, dans certains cas, les dépenses pour le suivi scientifique peuvent atteindre 75% des coûts. Ces montants sont financés par le compte des paiements directs et vont donc, selon le principe des vases communicants, diminuer les contributions à la transition. Nous défendons l'idée que ces investigations sont à affecter au domaine de la recherche agronomique.</p>
Art. 47, al. 3 et 4	A supprimer.	<p>La mise en œuvre n'est pas possible via la banque de données de la BDTA sans que les exploitants ne fassent des notifications complémentaires. Le traitement administratif de cette mesure paraît impossible sans déploiement important de ressources complémentaires. Il faut renoncer à cette nouvelle mesure.</p>
Art. 75	A supprimer.	<p>Le travail de mise en pâture devrait être rémunéré par le marché et non par des contributions supplémentaires ; et c'est particulièrement le cas pour des animaux d'engraissement. La mise en œuvre impliquera de nouvelles notifications et contrôles que les exploitants agricoles dénoncent régulièrement depuis longtemps.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82f et g	A supprimer ou revoir afin de simplifier les mesures selon un système binaire pour toutes les cultures.	<p>Les cantons peinent à vérifier la réalisation de ces mesures, car les interventions se déroulent à différentes périodes de l'année. La gestion administrative des désinscriptions est difficile à suivre et favorise les abus. La mesure ne doit pas être déclinée en autant de variantes. Nous proposons de se baser sur le système extenso.</p> <p>Enfin, la mise en œuvre impliquera de nouvelles notifications très détaillées de la part des exploitants agricoles qui s'insurgent contre les complications administratives.</p>
Art. 94 et 95 de l'OPD actuelle	Suppression de ces deux articles.	<p>Les besoins de financement pour l'octroi de nouvelles contributions pour la réduction des herbicides et l'augmentation des surfaces SPB de qualité II et des réseaux écologiques ont diminué considérablement les moyens restants pour la contribution à la transition. Le travail administratif nécessaire à la mise en œuvre des articles 94 et 95 est considérable ; il est devenu démesuré par rapport aux montants qui sont effectivement déduits aux exploitants agricoles dépassant les limites de revenus et de fortune.</p> <p>Pour le canton du Jura, ce montant était en 2017 de 168'269 francs sur un total de paiements directs de 106'121'070 francs, ce qui représente le 0,16% des contributions versées.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 5		L'introduction d'une fréquence aussi élevée des contrôles inopinés occasionnera une pression supplémentaire pour les détenteurs d'animaux. Il conviendra de distinguer plus clairement quels sont les critères qui influent directement le bien-être animal. Par exemple, le fait que quelques animaux soient sales ne doit pas être considéré comme un manquement important.
Art. 8, al. 2, lettre a	Quels domaines doivent être contrôlés dans quelles exploitations.	Le canton doit avoir la possibilité de déléguer le choix des exploitations à contrôler en fonction de critères spécifiques. Il n'est donc pas nécessaire de préciser que c'est le canton qui désigne quelles exploitations doivent être contrôlées.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Il est judicieux au vu du droit international de verser des contributions supplémentaires pour les céréales. Cette situation ne doit pas péjorer les prix du marché et au final que ces baisses de prix soient supérieures aux contributions versées. Il n'est pas acceptable que l'exploitant ne connaisse le taux de la contribution versée qu'au mois de novembre. Cette situation va à l'encontre de l'esprit d'entreprise et de planification des exploitants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Transfert des contributions et du supplément aux exploitants	Ajouter : Le CF détermine l'année qui précède l'année de contribution le montant de la contribution versée l'année suivante. Si nécessaire, il ajuste l'année suivante les taux en fonction des moyens prévus par le Parlement.	Les producteurs devraient connaître les conditions avant qu'ils n'effectuent les semis de la récolte concernée par la contribution. Indispensable pour la planification des rotations pour les exploitants.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La réduction de 2'500 frs à 1'500 frs du taux THC risque de créer un besoin d'importation de bétail laitier de l'étranger (races pures Tachetée Rouge, Brune ou Holstein). Ceci pourrait dévaloriser l'élevage de remonte indigène destiné à la production laitière, même si pour l'heure aucune importation n'a eu lieu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1	Maintenir le droit de douane actuel et taxe à 2500 frs.	L'importation en augmentation peut aussi être le fait des bons prix que les agriculteurs obtiennent pour la viande. Une diminution du droit de douane créera davantage de concurrence pour l'élevage indigène et risque de mettre plus de pression sur la filière de l'élevage.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons et soutenons les modifications proposées et plus particulièrement :

- la réunion des procédures de renouvellement et de réexamen ciblées, ce qui permet de gagner en efficacité sans faire de concession au niveau de la sécurité des produits ;
- la reconnaissance des substances de bases admises dans l'UE ;
- l'adaptation de la définition des substances actives à faible risque.

Nous proposons de prendre en compte également les produits destinés à stimuler la croissance des plantes, comme le prévoit l'art. 2, al. 1, let. b de l'OPPh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29a	Prendre également en compte les coformulants.	Cette catégorie de produits présente également un risque potentiel.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons les modifications proposées et plus particulièrement :

- l'introduction de la nouvelle catégorie d'engrais « engrais de recyclage minéraux ». En effet, malgré les réserves de phosphates s'élevant à environ 300 ans, il nous paraît judicieux que notre agriculture soit moins dépendante des pays producteurs, notamment dans un souci de durabilité. L'obligation de réutiliser les eaux usées des communes et d'extraire le phosphore des boues d'épuration en 2026 semble une bonne solution. Il faut cependant veiller à ce que la procédure d'extraction garantisse la production d'engrais de recyclage irréprochables au niveau de leur qualité, tant de la solubilité du Phosphore que de l'absence de métaux lourds. Il faut impérativement éviter une accumulation de métaux lourds dans nos sols ;
- l'exclusion des engrais d'aquarium dans la liste des engrais ;
- l'autorisation d'utiliser des engrais non autorisés pour la recherche et le développement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans les grandes lignes, nous saluons cette révision totale de l'OPV. La réglementation est plus précise et plus détaillée que dans l'OPV actuelle.

Cependant, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Parallèlement, la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), qui a débuté en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, généralement sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge.

De plus, il est actuellement impossible d'estimer les conséquences de la nouvelle ordonnance, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer avec leurs propres ressources. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonales. La Confédération ne doit pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, ...), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas prêter le financement des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine prioritaires.

De gros points d'interrogation demeurent sur le statut qui sera attribué à l'ambrosie et au feu bactérien. Si l'ambrosie ne figurera que dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement, il n'y aura plus de financement pour la surveillance et la lutte contre cet adventice. Le risque de compromettre les bons résultats d'enrayement obtenus ces dernières années est réel. Quant au feu bactérien, il sera probablement classé comme organisme réglementé et non de quarantaine. Si tel est le cas, il y aura probablement des conséquences notamment financières pour les cantons ! Les contrôles et les mesures de lutte doivent être maintenus et la Confédération doit impérativement continuer à participer au financement de ceux-ci.

Certains autres organismes très nuisibles pour l'agriculture ou la forêt (ONPD), tels par exemple le souchet comestible, la pyrale du buis ou la drosophile *suzukii*, ne seront pas considérés comme ONPD et par conséquent pas concernés par cette ordonnance. Pour cette raison, nous exigeons l'ajout d'un chapitre supplémentaire permettant de réguler aussi ces organismes problématiques au niveau national, surtout en ce qui concerne la surveillance du territoire, l'information du public et les mesures de lutte à entreprendre, mais aussi pour définir les compétences entre Confédération et cantons. Cette ordonnance doit faciliter la mise en œuvre de mesures de prévention, ainsi que la lutte intercantonale pour des organismes non ONPD ; elle doit également réduire et combler l'absence existante de supervision par la Confédération.

De manière générale, les plantes nuisibles doivent être intégrées à cette ordonnance, contrairement à ce qui est dit dans le commentaire (article 1) et en conformité avec le but de l'ordonnance. Les plantes envahissantes, notamment, sont susceptibles de causer des « dommages économiques, sociaux et environnementaux ».

De façon à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom l'indique, un nouveau chapitre devrait être ajouté, afin d'inclure toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ce chapitre ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le Programme d'action de réduction des risques et de l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.

Enfin, s'agissant du renforcement de la surveillance phytosanitaire en Suisse, il importe de renforcer aussi et surtout les connaissances du personnel actif en forêt et dans les milieux verts ainsi que l'information du public.

En résumé :

1. Le financement des tâches supplémentaires induites par la nouvelle ordonnance doit en grande partie être assumé par la Confédération, y compris les nouvelles tâches dédiées aux services cantonaux.
2. Une coordination avec les cantons doit être maintenue pour l'élaboration des plans de mesures à prendre, voire pour la priorisation des organismes concernés. Une liste provisoire des organismes de quarantaine prioritaires doit être élaborée au plus vite.
3. Les adventices problématiques, l'ambrosie et le souchet comestible, doivent figurer sous l'un ou l'autre statut de cette ordonnance.
4. Nous demandons qu'un chapitre supplémentaire sur les organismes problématiques non classés ONPD soit ajouté pour harmoniser les mesures de surveillance et de lutte intercantionales à entreprendre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Les mauvaises herbes particulièrement dangereuses doivent faire l'objet de cette ordonnance.	L'ODE ne permet pas de prendre les mesures efficaces nécessaires ni de les financer comme le permet cette ordonnance. La conséquence serait une aggravation des problèmes existants (ambrosie) et une impossibilité d'agir efficacement contre des problèmes à venir (souchet comestible). La prise en compte des espèces végétales comme organismes nuisibles est parfaitement compatible avec le but énoncé à l'article 1.
Art. 2, let. a	Les plantes doivent être comprises explicitement dans la définition des organismes nuisibles, ce qui est d'ailleurs admis sous let. a.	Une exclusion des plantes nuisibles (p.ex. <i>Ambrosia artemisiifolia</i>) de cette ordonnance compromettrait fortement le succès de la lutte.
Art. 2.	A compléter avec : Objet protégé, Zone infestée, Zone protégée,	Ces termes sont utilisés dans l'ordonnance et méritent d'être ajoutés aux définitions.
Art. 4	La détermination des ONPDs doit se faire en collaboration avec les cantons.	Les cantons étant en charge de la surveillance des ONPDs, il serait logique que la détermination des ONPDs se fasse en collaboration avec eux. En effet, ce sont les cantons qui disposent de la connaissance du terrain et la définition des ONPDs ne peut pas se reposer que sur la classification de l'UE et/ou sur les intérêts fédéraux.
Art. 8, al. 4	La levée de l'obligation d'annoncer ne peut se faire qu'après consultation du service cantonal compétent.	La levée de l'obligation d'annoncer a des conséquences sur la lutte dans la zone infestée concernée. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit pouvoir prendre position.
Art. 10, al. 2	La vérification est basée sur un diagnostic d'un laboratoire d'un institut fédéral de recherches.	Agroscope et WSL doivent être les laboratoires de diagnostic. Ceci permet un maintien des compétences, offre des synergies avec les activités de recherche et garantit ainsi un soutien scientifique de la Confédération aux services cantonaux dans la mise en œuvre des mesures de lutte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 1	Modifier : l'information est réalisée par le Service phytosanitaire fédéral en collaboration avec le canton concerné.	Le service cantonal n'a pas accès aux adresses des entreprises. S'il n'est pas possible de faire passer l'information par les organisations de la branche, cet article ne peut pas être appliqué.
Art. 12	Lorsque la présence d'un organisme de quarantaine prioritaire a été confirmée, le service cantonal compétent informe , d'entente avec l'office fédéral compétent, l'office compétent informe le public des mesures prises et des mesures à prendre.	La responsabilité d'informer le public est du ressort du canton, sur son territoire, ceci avec le soutien de la Confédération.
Art. 13, al.1	... L'Office compétent propose des mesures appropriées pour l'éradication... Lorsque la présence d'organismes de quarantaine est constatée dans le pays, l'Office compétent décide en accord avec les services cantonaux concernés quelles mesures sont appropriées pour l'éradication.	L'Office fédéral ne peut pas décider sans laisser une marge de manœuvre au service cantonal.
Art. 13; al. 3	L'enquête doit être réalisée par le SPF ou l'Office fédéral compétent en collaboration avec le service cantonal compétent.	Le SPF ou l'Office fédéral compétent dispose du savoir-faire en termes d'enquêtes. Les services cantonaux, peu habitués à ce genre d'exercice, ne seraient que peu capables de réaliser pareille tâche. Par ailleurs, ce type d'enquête peut souvent avoir des dimensions transcantoniales. L'article 13, al. 4, pourrait alors être supprimé, puisque la compétence serait toujours du ressort de la Confédération.
Art. 13, al. 2 Art. 13, al. 5	Reformuler : Ces deux alinéas doivent être reformulés dans le sens d'une mise en œuvre concertée entre canton et Confédération	L'élaboration et la diffusion des mesures et des directives doivent se faire d'entente avec le service cantonal, afin de garantir qu'elles soient applicables et appliquées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 5	Modifier : Pour assurer une application uniforme et appropriée des mesures de lutte contre des organismes de quarantaine, l'Office compétent peut édicter des directives après avoir entendu les services cantonaux concernés doit entendre les services cantonaux concernés avant d'édicter des directives.	Les particularités cantonales et régionales doivent être prises en compte pour assurer une applicabilité et une acceptation des mesures. Il n'est pas concevable d'imposer des mesures de haut en bas sans cette concertation préalable.
Art. 14	Supprimer cet article.	Si les mesures ont été élaborées de concert entre canton et Confédération tel que préconisé dans l'article 13, cet article devient superflu. D'ailleurs, même avec l'article 13 maintenu dans sa forme actuelle, le service cantonal ne devrait pas encore établir un plan d'action alors que les mesures ont déjà été décidées par l'Office fédéral.
Art. 16, al. 1	Modifier : Lorsque dans une zone la dissémination d'un organisme de quarantaine est si avancée que l'éradication dudit organisme n'y est plus possible, l'Office compétent peut doit consulter les services cantonaux avant de délimiter cette zone en tant que zone infestée après avoir entendu les services compétents des cantons concernés.	La délimitation de zones est une étape importante dans la lutte contre les organismes de quarantaine. Pour cette raison, le service cantonal compétent doit être impliqué aussi bien lors de la délimitation des zones (al. 1) que dans l'élaboration des mesures (al. 3).
Art. 16, al. 3	L'Office compétent peut ordonner des mesures d'entente avec les services cantonaux.	Il s'agit sinon d'une ingérence dans les compétences cantonales.
Art. 16, al. 4	La manière de publier la zone d'infestation doit être choisie en accord avec le canton concerné.	Cette pratique permettra de tenir compte des intérêts cantonaux en plus des intérêts fédéraux lors de la publication de la zone infestée.
Art. 18, al. 1	Modifier : La surveillance de la situation phytosanitaire doit se limiter à une liste restreinte d'organisme de quarantaine.	L'intensification de la surveillance prévue requerra des ressources supplémentaires. Pour cette raison, elle doit être limitée au maximum. La Confédération doit aussi se donner

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ajout d'une lettre supplémentaire c : les cantons sont soutenus dans le domaine phytosanitaire par les centres de recherches fédéraux (WSL et Agroscope). En concertation avec les cantons, ils assurent le suivi national de la situation phytosanitaire de certains organismes de quarantaine.</p>	<p>les moyens financiers de la politique qu'elle entend conduire. Une hausse de surveillance imposera un cofinancement de la Confédération. Les nouveaux risques sont dans leur majorité provoqués par l'augmentation des échanges internationaux et la politique d'ouverture des frontières sur laquelle les cantons n'ont qu'une influence très limitée.</p> <p>Une surveillance territoriale annuelle de tous les organismes nuisibles de quarantaine prioritaires et des organismes nuisibles des aires protégées dans l'objectif de contrôler qu'il n'existe pas d'organismes de quarantaine dépasse les possibilités (ressources et savoir-faire) des cantons. Cette tâche doit donc être transférée aux instituts de recherche fédéraux pour des organismes nuisibles sélectionnés. C'est déjà le cas aujourd'hui pour certains organismes, par ex. <i>Phytophthora ramorum</i>.</p>
<p>Art 18, al 3</p>	<p>Ajouter : en collaboration avec les services cantonaux compétents.</p>	
<p>Art. 19, al. 4</p>	<p>Ajouter : ... d'entente avec les services cantonaux compétents.</p>	
<p>Art. 20.</p>	<p>Ajouter : ... Les plans d'urgence sont établis d'entente avec les services cantonaux.</p>	
<p>Art. 22, let. c</p>	<p>Modifier : Proposer ordonner des mesures de surveillance et de lutte supplémentaires contre les organismes de quarantaine. Il tient compte ce faisant des principes de gestion du risque phytosanitaire visés à l'annexe 2.</p>	<p>La Confédération ne peut pas ordonner des mesures à l'intention des cantons, mais les proposer.</p>
<p>Art. 23</p>	<p>Modifier : selon les remarques des art. 16, 18 et 20.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24, al. 1	Ajouter : Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision.	
Art. 25, al. 1 Art. 25, al. 2	Ajouter : Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision. Ajouter : Les cantons concernés doivent pouvoir prendre part à la décision.	
Art. 31, al. 4, let. b	Supprimer ces exceptions.	Le risque d'introduction d'organismes nuisibles par un particulier n'est pas à négliger.
Art. 33, al. 1	Ajouter : « ... ne peuvent être importés... »	Verbe être manquant dans la version française.
Art. 35, al. 1, let. c	Supprimer ces exceptions.	Voir art. 31, al. 4, let. B, ci-dessus.
Art. 37, al. 2	Préciser La surveillance du transport de marchandises au sein d'une zone protégée et hors de celle-ci n'est pas réglée.	Qui surveille ces transports ? Si ce sont les cantons, la question des ressources doit être réglée. Les cantons doivent être informés de ce qui est transporté.
Art. 49, al. 3	Ajouter : « Si l'examen dure plus longtemps que prévu..., »	
Art. 56, al. 3	Ajouter : Une entreprise enregistrée doit annoncer au SPF dans les 30 jours tout changement par rapport aux informations communiquées lors de l'enregistrement.	L'art. 56 traite de l'enregistrement, alors que l'art. 57 traite de l'agrément.
Art. 82, al.1	Ajouter : Le DEFR fixe les critères de détermination de l'indemnisation d'entente avec les services cantonaux.	Les conséquences économiques peuvent être importantes selon les cantons concernés. Pour cette raison, la détermination des critères doit se faire en concertation avec les services cantonaux.
Art. 83, al. 4	Ajouter : Le DEFR règle, après consultation des services cantonaux, quels coûts sont reconnus par la	Idem art. 82, al. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Confédération et la procédure de demande.	
Art. 89, al.1	Modifier : L'Institut fédéral sur la forêt, la neige et le paysage est compétent en ce qui concerne les aspects scientifiques et techniques de la protection des végétaux forestiers. Agroscope est compétent en ce qui concerne les aspects scientifiques et techniques de la protection des végétaux agricoles et horticoles.	Voir art. 10, al. 2, ci-dessus.
Art. 89, al.2	L'Institut fédéral sur la forêt, la neige et le paysage est compétent en ce qui concerne les aspects scientifiques et techniques de la protection des végétaux forestiers.	Voir art. 10, al. 2, ci-dessus.
Art. 84	Supprimer : et adapter l'Ofo en parallèle. Les indemnités dans le secteur forestier doivent être augmentées afin d'atteindre les mêmes taux que dans les autres secteurs concernés.	L'augmentation des tâches engendrera des coûts importants en termes financier et de ressources humaines difficiles à couvrir pour les services forestiers cantonaux. Par ailleurs, avoir des montants d'indemnités égaux permet un traitement uniforme dans la lutte contre les organismes nuisibles, et sans doute aussi la duplication de processus similaires et donc un gain d'efficacité.
Art. 90		Cet article est clair, mais la question des ressources cantonales nécessaires pour sa mise en œuvre reste ouverte.
Art. 90, al. 3 Art. 90, al. 4 Art. 90, al. 5	Ajouter : Les services cantonaux compétents peuvent organiser des campagnes de surveillance d'organismes nuisibles non réglementés visés à l'al. 3, notamment dans le but d'informer les producteurs quant aux risques et aux mesures de lutte. Pour ce faire, ils sont autorisés à pénétrer dans les cultures concernées. Afin de poser ou confirmer leurs diagnostics ou dans le but	De manière à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom le veut, elle doit prendre en considération toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ceci ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le PA PPh et offrirait une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer. Afin de garantir un support

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d'améliorer les outils d'aide à la décision en matière d'intervention contre les organismes visés à l'al. 3, ils peuvent faire appel à Agroscope.</p>	<p>scientifique à ces activités, les prestations d'Agroscope en faveur des services cantonaux compétents sont à maintenir ou renforcer.</p>
<p>Art. 90, al. 6</p>	<p>Ajouter :</p> <p>En cas de besoin, les services cantonaux compétents peuvent prendre des dispositions communes en matière de lutte contre des organismes nuisibles non réglementés visés à l'al. 3, notamment lorsque ceux-ci sont particulièrement problématiques. Ces dispositions peuvent notamment comprendre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informations aux branches concernées, aux producteurs et au public b. Obligation d'annoncer c. Surveillance du territoire et accès aux cultures d. Mesures de prévention et de lutte e. Compétences et financement. 	<p>Ce nouvel alinéa vise à harmoniser au niveau national les mesures de surveillance, de prévention ou de lutte contre des organismes problématiques non classés ONPD.</p> <p>Sur la base de l'article 90, al.3, les cantons peuvent édicter des prescriptions visant à surveiller des organismes nuisibles qui constituent une menace pour les cultures agricoles ou l'horticulture productrice mais ne sont cependant pas réglés dans la présente ordonnance, à donner des informations sur ces organismes et à lutter contre eux. Cependant, quand l'un de ces organismes est présent dans plusieurs cantons, une nécessité de coordination entre Confédération et cantons est incontournable.</p> <p>Une participation financière partielle aux diverses mesures à appliquer pourrait aussi être envisagée lorsque la menace est particulièrement importante pour le pays.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La modification de la loi chocolatière permettra l'octroi des contributions directement aux producteurs. Nous saluons cette nouvelle méthode qui favorisera l'utilisation de la production indigène dans la composition des produits alimentaires exportés. Cette nouvelle donne va obliger les filières à s'organiser pour atteindre l'objectif de cette contribution. Afin d'éviter d'avoir de multiples systèmes de soutien selon les filières et étant donné que la formule retenue semble facile à mettre en œuvre sans coûts supplémentaires, nous proposons que la contribution à la transformation du fromage soit également attribuée selon le même principe et de manière simultanée. C'est aussi une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14-15 centimes par kilogramme de lait.	Voir remarques générales.
Art. 2a	La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme de lait commercialisé provenant de vaches. Ce supplément n'est pas versé pour le lait bénéficiant déjà du supplément au sens de l'art. 1c, al.1.	Voir remarques générales.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La procédure d'autorisation du trafic de perfectionnement actif sera simplifiée, notamment pour les produits laitiers et céréaliers.

En raison de l'abandon des subventions à l'exportation décidée au niveau de l'OMC, une procédure de notification remplacera la procédure de consultation qui prévalait jusqu'ici, ceci pour les produits concernés par le trafic de perfectionnement actif et qui donnaient droit à une subvention à l'exportation. Il s'agit de produits laitiers et céréaliers (lait écrémé par exemple).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons et soutenons les modifications proposées, notamment par le fait qu'il s'agit d'adaptations relatives à la nouvelle catégorie d'engrais « engrais minéraux de recyclage », de mises en conformité avec le droit européen et d'adaptations pratiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefanie Bietenhard <bietenhard@bdp.info>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 201_BDP_Bürgerlich-Demokratische Partei_2018.05.04
Anlagen: Formular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig (1).doc;
Formular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig (1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Antwort der BDP auf die Vernehmlassung zum landwirt. Verordnungspaket 2018.

Mit freundlichen Grüssen

Stefanie Bietenhard
Politische Mitarbeiterin





Museumstrasse 10
Postfach 119, 3000 Bern 6
Tel. 031 350 40 15
www.bdp.info

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	BDP 201_BDP_Bürgerlich-Demokratische Partei_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	BDP Museumsstrasse 10 Postfach 119 3000 Bern 6 Tel. 031 350 40 15 bietenhard@bdp.info
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Martin Landolt Parteipräsident BDP Schweiz Schweiz Bern, 4.5.2018  Rosmarie Quadranti Fraktionspräsidentin BDP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliche Bemerkungen der BDP zum vorliegenden Verordnungspaket 2018:

- **Die BDP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des „Schoggigesetzes“. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.**
- **Die BDP setzt sich immer für Massnahmen ein, welche zu einer administrativen Vereinfachung führen sollen. Auch im Rahmen des vorliegenden Paktes sind diese Massnahmen ausdrücklich zu begrüessen. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus noch Optimierungspotenzial besitzen.**
- **Die BDP weist darauf hin, dass für Schweizer Bauern die heutigen Grenzschutzmassnahmen ein wichtiges Instrument zum Überleben sind. Die BDP ist der Ansicht, dass die Grenzschutzmassnahmen aufgehoben werden sollen – gerade auch im Hinblick auf die Interessen unserer exportorientierten Wirtschaft. Allerdings müssen im Gegenzug Massnahmen getroffen werden, damit Schweizer Bauern im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten nicht benachteiligt werden.**

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Die BDP unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Sömmerungsbeiträge: Die BDP unterstützt die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe SBV entspricht.

RAUS: Die BDP fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9): Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die BDP erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BDP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BDP begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht der BDP muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt. Die BDP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Ahmet Kut <Ahmet.Kut@parl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 14:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 208_GLP_Grünliberale Partei Schweiz_2018.05.03
Anlagen: 180503_Vernehmlassung_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018
_Antwortformular_de.pdf; 180503_Vernehmlassung_Landwirtschaftliches
Verordnungspaket 2018_Begleitschreiben_de.pdf; 180503
_Vernehmlassung_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018
_Antwortformular_de.docx; 180503_Vernehmlassung_Landwirtschaftliches
Verordnungspaket 2018_Begleitschreiben_de.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Grünliberalen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018, wie gewünscht als PDF- und Word-Version.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Vielen Dank im Voraus für eine kurze Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Ahmet Kut
Geschäftsführer der GLP-Bundeshausfraktion

M. 079 560 56 63

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

3. Mai 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz 208_GLP_Grünliberale Partei Schweiz_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2018 Kontaktperson: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (Mail: ahmet.kut@parl.ch / Mobil: 079 560 56 63)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	9
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	21
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	24
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die Grünliberalen begrüßen, dass die Änderungen einer ordentlichen Vernehmlassung unterzogen werden und nicht wie beim neuen Reglement zu den Ertragswertschätzungen ohne vorgängige Vernehmlassung vom Bundesrat erlassen werden. Letzteres geschah mit dem Argument, in der Arbeitsgruppe seien alle involvierten Kreise vertreten gewesen, was nicht zutrifft. Beim vorliegenden Verordnungspaket erfolgt richtigerweise keine direkte Verordnungsanpassung, trotz der vorbereitenden Arbeit von Arbeitsgruppen.
- Für Totalrevisionen von wichtigen Erlassen wie der Pflanzenschutzverordnung erachten die Grünliberalen eine separate Vernehmlassung als angezeigt.
- Im Bereich HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft, gibt es diverse Gesetzeslücken. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, welcher über das vorliegende Verordnungspaket hinausgeht und auch das Gewässerschutzgesetz umfasst. Dabei sind folgende Punkte anzugehen:
 - Die Rolle von Zwischenhändlern ("Nährstoff-Pools") und deren Pflicht zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen ist zu klären.
 - Im Gewässerschutzgesetz ist der Anwendungsbereich zu erweitern, indem nicht nur "tierhaltende Betriebe" erfasst werden. Viele nicht tierhaltende Betriebe verwenden ebenfalls Nährstoffe. Das Gleiche gilt für nicht direktzahlungsempfangende Beteiligte.
 - Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantone sind zu erweitern, was die Einführung neuer Strafbestimmungen einschliesst.
 - Allfällige Systemgrenzen sind besser im Gesetz zu definieren.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Grünliberalen sind besorgt darüber, dass im Umweltbereich kaum mehr Fortschritte festzustellen sind und dass gegenüber den Umweltzielen Landwirtschaft beträchtliche Ziellücken bestehen. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems bei der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und im Bereich des ÖLN wird begrüsst – nicht aber eine Ausdehnung des Budgets aufgrund dieses Anliegens (stattdessen: Umlagerung zu Lasten der Übergangs- und Versorgungssicherheitsbeiträge) und die Schaffung vieler neuer und komplexer Subventionstatbestände. Die Anforderungen im ÖLN sind zu erhöhen oder allenfalls zeitlich befristete Anreizprogramme ohne Mitnahmeeffekte vorzusehen.

Die Grünliberalen fordern, dass der Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel weitere Konkretisierungen im Bereich Direktzahlungen erfährt bzw. dass befristete Beiträge in gesetzliche Rahmenbedingungen überführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.	Die Grünliberalen begrüssen, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch zu keiner Verwässerung des ÖLN führen. Daher sind sie <i>zeitlich zu befristen</i> . Der Vollzugstauglichkeit ist Rechnung zu tragen, denn die Vorschriften eines „alternativen ÖLN“ müssen auch kontrollierbar sein. Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) als Grundanforderung für den Erhalt der DZ rasch erreicht werden können.
Art. 32	Der Begriff «Problempflanzen» ist zu definieren und in der DZV einheitlich anzuwenden.	In der DZV wird der Begriff «Problempflanzen» uneinheitlich verwendet: Einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen und andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. In Art. 32 sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen, denn für den Anwender wird nicht klar, ob er beispielsweise zur Bekämpfung eines Japanknöterichs auf einer bestimmten Fläche Herbizide einsetzen darf oder nicht.
Art. 77 Abs. 3	Die emissionsmindernden Ausbringverfahren sollen analog der schonenden Bodenbearbeitung befristet gefördert und anschliessend für obligatorisch erklärt werden.	Es besteht kein Grund, die Unterstützung für eine schonende Bodenbearbeitung bis 2021 zu verlängern, nicht aber die emissionsmindernden Ausbringverfahren.
Art. 79 Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Die Grünliberalen unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für eine schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 für obligatorisch zu erklären.	Die Grünliberalen unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Art. 102 Abs. 2	Absatz beibehalten	Die Grünliberalen können anhand der Unterlagen nicht ersehen, dass der Abschnitt in die VKKL überführt wird. Tierschutzkontrollen sind explizit zu regeln.
Anhang 1, 2.1.3	Ausdehnung der Regelung auf Abnehmer von Nährstoffen prüfen	Die Bestimmung, dass nur die im HODUFLU erfassten Nährstoffe für die Suisse-Bilanz gelten, bezieht sich auf Betriebe, welche aufgrund von zu hohen Tierzahlen Nährstoffe abgeben müssen. Betriebe, welche zu viele Nährstoffe beziehen, haben kein Interesse, ihre Annahmen korrekt zu verbuchen. Die Formulierung ist daher zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
Anhang 1, 5.1.4		Für die Grünliberalen ist fraglich, ob der Vollzugsaufwand dieser Bestimmung in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist zu prüfen, ob der Schutz vor Erosion nicht auch mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anderen Massnahmen erreicht werden kann (z.B. Kürzung bei nicht der Problemlage angemessenem Vorgehen).
Anhang 4	In den Kriterien für die Biodiversitätsförderflächen sind einheitliche Toleranzwerte für invasive Neophyten festzulegen.	Das Anstreben einer Nulltoleranz ist zwar begrüssenswert, vielerorts aber nicht realistisch. Derzeit gibt es zudem noch Unterschiede, da einige Flächen Toleranzgrenzen aufweisen, andere nicht. Es sind daher einheitliche, vollziehbare und realistische Toleranzwerte zu definieren, die für alle QMS 1 Flächen gelten.
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken ist zu verzichten.	Die Begründung zur Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken missachtet den grossen ökologischen Wert des gestaffelt genutzten Heckensaumes. Fehlt dieser Saum nach dem Schnitttermin für extensiv genutzte Wiesen, geht die wertvolle Kombination von Saum und Hecke verloren, was eine erhebliche Reduktion des ökologischen Werts einer Hecke bedeutet. Zudem sind Hecken säume von QII Hecken nach dem Schnitttermin von extensiv genutzten Wiesen häufig die einzig verbleibenden Altgrasstrukturen in der Landschaft.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ungenügende Vollzug im Tierschutzbereich in verschiedenen Kantonen wurde (endlich) auch medial erkannt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen erwecken aber den Eindruck, dass das Problem immer noch nicht ernsthaft angegangen wird. Es ist bedenklich, dass derart genaue Kontrollrhythmen festgelegt werden müssen, um den gesetzlichen Vorgaben Nachachtung zu verschaffen.

Eine Verstärkung der risikobasierten Kontrollen ist sinnvoll, nicht aber die Reduktion der Grundkontrollen. Das Prinzip "Wenig Kontrollen => sehr hohe Kürzungen / viele Kontrollen => nicht allzu hohe Kürzungen" wird geschwächt.

Die Grünliberalen lehnen die Kürzung und Fokussierung der Grundkontrollen ab. Die Schlussfolgerung, aufgrund von ständig wachsendem Aufwand wegen des kaum mehr überblickbaren Regelwerks die Kontrollhäufigkeit und -tiefe zu reduzieren, teilen wir nicht. Wir erachten sie als kontraproduktiv.

Ausserordentliche Kontrollen bei Problembetrieben müssen nach Meinung der Grünliberalen von diesen Betrieben selber finanziert werden, in Form von Gebühren oder Kürzungen bei den Direktzahlungen. Soziale Probleme auf Höfen sind oft der Ausgangspunkt von Tierschutzproblemen. Ihnen soll mit sozialen Hilfestellungen begegnet werden (nicht mit "jetzt können wir ihm nicht auch noch die Kühe wegnehmen").

Die Formulierung "in jedem einzelnen Kanton" ist befremdlich. Soll damit ausgesagt werden, dass wenn nur "die Kantone" steht, dies nicht für jeden einzelnen gilt? Wenn ein Vollzugsdefizit festgestellt wird, ist es Sache des Bundes, entsprechend einzugreifen.

Weiter sind nicht alle bestehenden Verordnungen im Bereich Kontrollen genügend aufeinander abgestimmt. Insbesondere gilt es, die NKPV, die TschV und die VKKL zu harmonisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	streichen	Dies erscheint selbstverständlich. Wenn Probleme auftraten, war die Aufsicht über den Vollzug das Problem, nicht ein Mangel des Verordnungstextes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht <u>4</u> Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.	Alle 8 Jahre ist deutlich zu wenig. In 8 Jahren kann sich die persönliche oder die Betriebssituation stark verändern.
Art 3 Abs. 4	Mindestens 40 <u>60 Prozent</u> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Mehr als die Hälfte aller Kontrollen soll unangemeldet erfolgen. Kantone: Siehe Bemerkung oben.
Art. 5 Abs. 5	Mindestens 40 <u>80 Prozent</u> aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Es ist nicht einzusehen, weshalb weniger als die Hälfte der Kontrollen in diesem kritischen Bereich unangemeldet erfolgen soll.
Art. 5 Abs. 6	Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.	Auch diese Bestimmung ist unnötig, da selbstverständlich. > Auch hier geht es um ein (zu behebendes) Vollzugs- bzw. Aufsichtsproblem, nicht eines mangelnder Gesetzgebung.
Anhang 1	Vier statt acht	Begründung siehe oben
Anhang 2 Art. 3.2	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grünliberalen lehnen solche Subventionen im Grundsatz ab (– auch als Kompensation für das Schoggigesetz).

Einkommenspolitisch motivierte Eingriffe und Zahlungen haben die Wirkung, dass ineffiziente Strukturen erhalten werden, was im Widerspruch zu den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit steht. Sie sind darum nur zu legitimieren, wenn im Gegenzug eine Reduktion der Zölle erfolgt, und sie dürfen höchstens von vorübergehender Dauer sein, insbesondere um Härten bei Marktanpassungen abzufedern.

Die Grünliberalen haben eine Befristung dieser Beiträge angestrebt, als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen. Gleichzeitig ist eine Marktöffnung für Agrarbasisprodukte in Angriff zu nehmen (Reduktion der Preisstützung). Der Bundesrat und die Verwaltung werden gebeten sicherzustellen, dass die hierfür allenfalls noch erforderlichen Analysen vorliegen, wenn die neuen Milch- und Getreidezulagen – wie im erläuternden Bericht zum Schoggigesetz angekündigt – vier Jahre nach deren Einführung evaluiert werden. Um den Handlungsdruck aufrecht zu erhalten, verlangen die Grünliberalen weiterhin, dass diese Zulagen befristet werden. Eine Befristung auf sieben Jahre ab Inkrafttreten erscheint angemessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	3 Keine Zulage wird ausgerichtet für: f (neu) Getreide zu Futterzwecken	Die Grünliberalen erachtet es als widersinnig und den Umweltzielen Landwirtschaft zuwiderlaufend, die Zulage auch auf Tierfutter auszurichten (zumal zusätzlich die Milchstützung erhöht werden soll). Diese Fehlanreize sind nicht kongruent mit andern (abgesegneten) Zielen.
Art. 5	1 Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet. 2 Die Getreidezulage wird auf 7 Jahre nach Inkrafttreten befristet.	Die Grünliberalen akzeptieren die neuen Milch- und Getreidezulagen nur als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen. Die grundsätzliche Frage, wie sinnvoll Flächenbeiträge sind, wird leider nicht beantwortet.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im erläuternden Bericht werden die Auswirkungen aufgezeigt, die eine Erhöhung des GVE-Faktors um je 0,10 bei den Rindern im Alter von 365-730 Tagen sowie von über 730 Tage zur Folge hätte (17.3603 Postulat Dettling). Es fehlt jedoch eine Überprüfung der im Postulat gemachten Annahmen (Futterbedarf, Laktationszeitpunkt u.ä.). Es muss angenommen werden, dass über die Erhöhung dieser GVE-Faktoren andere agrarpolitische Anpassungen zumindest teilweise rückgängig gemacht werden sollen. Dies betrifft die Senkung der SAK aufgrund des technischen Fortschritts sowie die bei den Direktzahlungen geringere Abhängigkeit von den Tierzahlen.

Die Grünliberalen lehnen die Anpassung sowohl aus struktur- als auch finanzpolitischen Überlegungen ab. Eine Überprüfung der GVE-Faktoren bezüglich aller Tierkategorien wird nicht grundsätzlich abgelehnt, auch wenn keine Anhaltspunkte einer bisher nicht zutreffenden Einschätzung vorliegen. Die Überprüfung hat saldoneutral (also ohne erhöhte Direktzahlungen für Tierhaltung) sowie ohne strukturbremsende Effekte zu erfolgen.

Bemerkung zur Raumplanungsverordnung (RPV): Es wird begrüsst, dass nicht im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes über raumplanerisch derart wichtige Punkte wie die Öffnung der Landwirtschaftszone für nicht bodenabhängige Produktion von lebenden Organismen entschieden wird. Diese Fragen sind im weiteren Kontext von RPG 2 vertieft zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.4.4.	<p>Eine allfällige Anpassung der GVE-Faktoren gemäss dem Postulat 17.3603 ist abzulehnen.</p> <p>Eventual-Antrag: Sollte es weitere Bestrebungen im Sinne des Postulats geben, sind erst die zugrundeliegenden Annahmen vertieft zu prüfen. Ergibt sich ein Handlungsbedarf, ist das GVE-Faktorensystem als Ganzes zu revidieren (saldo- und strukturneutral).</p>	<p>Die Grünliberalen bezweifeln die im Postulat vorgebrachte These und sind überrascht, dass diese im Verordnungsentwurf nicht kommentiert und keine wissenschaftlichen Ausführungen dazu gemacht werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es bestehen diverse Gesetzeslücken, die es sorgfältig zu schliessen gilt. Dies betrifft insbesondere die Nährstoffflüsse in Vergärungs- und Kompostieranlagen.

Mineralischer Recyclingdünger ist aufgrund der identischen Eigenschaften und Inhaltstoffe von herkömmlichem Mineraldünger kaum unterscheidbar. Die entsprechenden Artikel sind daher zu überprüfen.

Weiter ist für die Grünliberalen fraglich, weshalb aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger aufgrund der Grenzwerte strenger beurteilt und kontrolliert wird als herkömmlicher Importdünger, obwohl es bezüglich Gebrauch, Austrag und Düngewirkung keine Unterschiede gibt.

Nötig sind daher gleiche Bedingungen und Grenzwerte für alle in der Schweiz genutzten Mineraldünger. Die vorgeschlagenen Grenzwerte für mineralische Recyclingdünger sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Das ist für den Bodenschutz und eine nachhaltige Landwirtschaft wichtig.

Die Grünliberalen beantragen daher die Einführung einer Deklarationspflicht bei allen Mineraldüngern auf Schwermetalle und Schadstoffe, vorzugsweise in Form einer Schadstoffetikette (als Pendant zur Energieetikette).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffen in allen Mineraldüngern	Dies soll auch bei importierten Düngern nachvollziehbar sein.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine derart grundsätzliche Überarbeitung sollte nicht im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaktes erfolgen.

Bereits heute ist der bewusste Umgang mit potenziell schädlichen Organismen, seien sie pathogen, gentechnisch verändert oder invasiv gebietsfremd, in der Freisetzungsverordnung und der Einschliessungsverordnung geregelt. Bewilligung und Vollzug ist in beiden Fällen etabliert und wird schweizweit gewährleistet. Wo genügend in anderen Erlassen geregelt wird, soll auf Wiederholungen verzichtet werden (im Sinne schlanker Gesetzgebung).

Bezüglich schädlicher Organismen bleibt der Schengenraum bzw. die EU-Aussengrenze eine grosse Herausforderung. Jedes Aussenland muss eine strikte Importkontrolle vornehmen. Dies wird leider aus Ressourcen- und anderen Gründen nicht überall genügend gut umgesetzt. Damit kommen nicht genügend kontrollierte Waren auf dem Binnenweg in die Schweiz. Die Wiedereinführung phytosanitärer Grenzkontrollen wäre zu prüfen, damit konsequenter kontrolliert und getestet werden könnte. In der Vorlage wird ein umfassendes Monitoring vorgeschlagen, um zu prüfen, ob verdächtige Organismen schon da sind (Früherkennung), um sie dann zu tilgen. Das hat einen grossen Mehraufwand für die Kantone zur Folge, der wohl sehr heterogen umgesetzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	Es soll bei ökologische Schäden auf die anderen einschlägigen Erlasse verwiesen werden.	Ökologische Schutzgüter sind im Umweltschutz- sowie im Natur- und Heimatschutzgesetz geregelt. Darauf soll verwiesen werden.
Art. 2	Begriffe sind mit bereits bestehenden Erlassen zu harmonisieren.	Begriffe wie zum Beispiel «Inverkehrbringen» oder «Umgang» sind in anderen Erlassen bereits definiert. Diese Definitionen sind aufeinander abzustimmen, um Probleme im Vollzug zu verhindern.
Art. 2 Bst. a	Die Definition von Schadorganismen ist wie folgt anzupassen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die <i>Nutzpflanzen für forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Zwecke oder deren Erzeugnisse</i>	Mit der bestehenden Definition fallen auch Nützlinge unter die Definition eines Schadorganismus, da der Nützling eine unerwünschte Pflanze (Unkraut) schädigt. Es ist daher nötig, den Schadorganismus so zu definieren, dass er Nutzpflanzen schädigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schädigen können.	
Art 2 Bst. p	Es ist ein zusätzlicher Buchstabe p einzufügen, um den Begriff «Waren» zu definieren.	Waren spielen in der Verordnung eine wesentliche Rolle, werden jedoch nirgends definiert. Grundsätzlich kann fast alles Nicht-Lebende als Ware definiert werden. Dadurch entsteht Unklarheit.
Art. 6 Abs. 1	Ziffer 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der <i>nicht bewilligte</i> Umgang mit Quarantäneorganismen in all ihren Formen und Stadien ist ausserhalb geschlossener Systeme verboten.	Es kann sehr wohl ein bewilligter Umgang ausserhalb eines geschlossenen Systems stattfinden, und zwar im Rahmen einer Bewilligung gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV).
Art. 7	Artikel 7 ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen ist ein Verweis auf den Umgang nach ESV (geschlossene Systeme) und FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) anzubringen.	Für den bewussten Umgang mit pathogenen, gentechnisch veränderten oder invasiven gebietsfremden Organismen innerhalb und ausserhalb geschlossener Systeme existieren bereits etablierte Melde- und Bewilligungsverfahren nach Einschliessungsverordnung (ESV) und FrSV. Sämtliche Schadorganismen fallen entweder unter die Kategorie «pathogen» oder «invasiv gebietsfremd» und sind damit bereits geregelt. Der Vollzug ist in allen Kantonen etabliert, Anforderungen, Schulung der Ausführenden und notwendige Sicherheitsmassnahmen bereits etabliert und definiert. Es schafft Verwirrung und dient nicht der biologischen Sicherheit, hier eine „Parallelwelt“ mit separaten Bewilligungsverfahren, Anforderungen und Anlagen zu schaffen. Besonders problematisch ist diesbezüglich die Definition einer «geschlossenen Anlage», da diese nur Verwirrung schafft. Auch mit einer Bewilligung des zuständigen Bundesamts nach Pflanzengesundheitsverordnung würden solche Tätigkeiten die Kriterien für einen Umgang gemäss ESV (geschlossene Systeme) oder FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) erfüllen und müssten entsprechend gemeldet bzw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bewilligt werden.
Art. 10 Abs. 2	Ziffer 2 ist wie folgt zu ergänzen: [...] eines vom ESPD benannten Laboratoriums, <i>welches über eine entsprechende Bewilligung für den Umgang und den Nachweis mit / von Quarantäneorganismen nach ESV verfügt.</i>	Der Nachweis von Quarantäneorganismen ist eine Tätigkeit nach ESV. Der Hinweis in der PSV schafft diesbezüglich Klarheit.
Art. 18	Die jährliche Überwachung der phytosanitären Lage ist grundsätzlich zu überdenken. Der Begriff des Prinzips «known not to occur» ist zu streichen.	Der Paradigmenwechsel hin zu einer «known not to occur»-Strategie erscheint nicht durchdacht. Der wissenschaftlich solide Nachweis eines «known not to occur» ist in der Praxis nicht erreichbar. Allein der Versuch eines solchen Nachweises verursacht enorme Kosten, und dies jährlich. Sinnvoller wäre es, die Kantone zu risikobasierten Stichproben zu verpflichten (ist in Art. 18 Ziff. 2 bereits festgelegt, dies aber im Widerspruch zum Prinzip «know to not occur»).
Art. 23 Bst. b	Der Verweis auf Art. 7 ist zu streichen.	Wie oben ausgeführt, schafft Art. 7 eine Parallelwelt für den bewussten Umgang mit Quarantäneorganismen und führt dadurch zu Doppelspurigkeiten und Unsicherheit. Im Einklang mit dem Antrag auf Streichung von Art. 7 sind auch alle Verweise auf diesen Artikel zu streichen.
Art. 31	Die Zeugnispflicht soll auch auf private Importe ausgedehnt werden. Es sollen mehr Stichproben an der Grenze stattfinden (inkl. Onlinehandel).	Gerade bei prioritären Quarantäne Organismen (bgSO) sollen die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden. Generell gilt, dass die Privaten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden sollten. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) von Onlinebestellungen stattfinden (analog Kanada oder Australien).
Art. 53 Abs. 1	Stattdessen ist ein Verweis auf den Umgang nach ESV (geschlossene Systeme) und FrSV (ausserhalb geschlossener	Der bewusste Umgang mit schädlichen Organismen ist in der ESV und der FrSV geregelt. Eine Bewilligung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Systeme) anzubringen.	PGesV entbindet nicht von den Pflichten nach ESV und FrSV. Damit werden letztlich nur Doppelspurigkeiten geschaffen und die betroffenen Betriebe doppelt belastet.
neuer Art 83 <i>bis</i>	Es ist nach Art. 83 ein zusätzlicher Artikel einzufügen: Art. 83 <i>bis</i> Verursacherprinzip Wer grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst oder Auflagen des ESPD verstösst, muss für Schäden bei Dritten sowie für Aufwände der kantonalen und nationalen Behörden aufkommen.	Wer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln Schäden verursacht, soll für diese Schäden aufkommen. Betriebe haben in der Regel eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
Anhang 1, 1, 1.6.5	Das Kriterium 1.6.5 (Auswirkungen auf Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist ersatzlos zu streichen.	Das betroffene Schutzgut (Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist bereits in der FrSV geregelt.
Anhang 1, 1, 1.6.14	Das Kriterium 1.6.14 (geschützte Gebiete) ist zu präzisieren.	Sollte es sich bei den Schutzgebieten um Schutzgebiete nach NHG handeln, ist der Absatz zu streichen oder konkret darauf zu verweisen (diese Schutzgebiete sind im NHG geregelt). Andernfalls ist der Begriff zu präzisieren.
Anhang 1, 3, 3.3	Aus der Überschrift sind die ökologischen Folgen zu streichen.	In der nachfolgenden Aufzählung der Kriterien erscheinen keine ökologischen Folgen. Ihre Erwähnung im Titel ist daher nicht zweckmässig.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe grundsätzliche Bemerkungen zur Einzelkulturbeitragsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Neuer Absatz 2: Die Zulage wird auf 7 Jahre befristet.	Die Grünliberalen akzeptieren die neuen Milch- und Getreidezulagen nur als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal Nussbaum <Nussbaum@svp.ch>
Gesendet: Montag, 23. April 2018 10:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Patrice Piquerez
Betreff: 212_SVP_Schweizerische Volkspartei_2018.04.23
Anlagen: 180504 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.pdf; 180504 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lasse ich Ihnen die Stellungnahme der SVP zum rubrizierten Vernehmlassungsverfahren zukommen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Pascal Nussbaum
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Massive Zuwanderung stoppen!



Jetzt Begrenzungs-Initiative unterschreiben.

Generalsekretariat
SVP Schweiz
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 300 58 58
Fax: 031 300 58 59
nussbaum@svp.ch

www.svp.ch

Sofort informiert?
Abonnieren Sie den [gratis Newsletter](#) der SVP Schweiz





**Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Verordnungspaket 2018
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern**

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

212_SVP_Schweizerische Volkspartei_2018.04.23

Bern, 30. April 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung gehen in die richtige Richtung. Wir erachten diese jedoch noch immer als ungenügend, da sie den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe nicht reduzieren werden. Sie zeigen zudem die Absurdität der aktuellen Agrarpolitik auf. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems treibt alle Betroffenen an ihre Grenzen. Das jährliche Verordnungspaket (aktuell: 248 Seiten, 2017: 300 Seiten) mit seinem hohen Detaillierungsgrad lädt förmlich dazu ein, das Instrumentarium ständig weiter auszubauen. Die SVP verlangt vom Bundesrat statt weiteren Verordnungspaketen deshalb einen Marschhalt und den Willen zu einer echten Vereinfachung.

Wir verzichten deshalb an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme und beschränken uns auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte:

Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit wird der Weg frei für eine mit den internationalen Verpflichtungen und den neuen WTO-Regeln konforme Umsetzung. Die SVP unterstützte bereits im parlamentarischen Verfahren die Botschaft vom 17. Mai 2017 zur

Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte einstimmig. Es ist wichtig, dass die Ende 2020 wegfallenden Ausfuhrbeiträge zeitgerecht durch entsprechende Begleitmassnahmen substituiert werden.

Die SVP weist weiter darauf hin, dass die heimische produzierende Landwirtschaft auf Grenzschutzmassnahmen im heutigen Umfang angewiesen ist. Ein weiterer Abbau oder gar die Aufhebung des Grenzschutzes hätte für die produzierende Landwirtschaft desaströse Auswirkungen und würde mittel- bis längerfristig das Ende der inländischen produzierenden Landwirtschaft bedeuten. Trotz den im internationalen Vergleich hohen Produktionskosten, ist die Schweizer Kaufkraft im Lebensmittelbereich extrem hoch. Solange das Verhältnis zwischen Preisniveau und Produktionskosten sich so darstellt wie heute, steht die SVP den einseitigen Grenzschutz-Abbauplänen von Bundesrat Schneider-Ammann ablehnend gegenüber.

Ferner ist es für die Schweizer Landwirtschaft entscheidend, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Damit die produzierende Landwirtschaft ihre zahlreichen Herausforderungen meistern und den ihr gestellten hohen Ansprüchen genügen kann, ist sie im Gegenzug auf Investitionssicherheit angewiesen. Die SVP verlangt deshalb, dass der Bundesrat im Rahmen der kommenden Budgetberatung 2019 den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert und keine einseitigen Sparübungen auf dem Rücken der Landwirte austrägt.

Abschliessend begrüsst die SVP diejenigen Massnahmen, die zu einer administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben im vorliegenden Verordnungspaket jedoch immer noch ungenügend. Die SVP verlangt hier statt kosmetischer Korrekturen einen Marschhalt und ein Bekenntnis zu klaren Massnahmen, die zu einer echten Vereinfachung der Prozesse führen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Albert Rösti
Nationalrat

Die stv. Generalsekretärin

Silvia Bär

Bühlmann Monique BLW

Von: Verena Loembe <verena.loembe@spschweiz.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 09:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Delia Berner
Betreff: 213_SP Schweiz_2018.05.03
Anlagen: 18-416 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.doc; 18-416
Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Antwort und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Verena Loembe

Sekretariat SP-Fraktion der Bundesversammlung

Telefon 031 329 69 60

Fax 031 329 69 70

Mobil 079 540 82 65



e-mail: verena.loembe@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz 213_SP Schweiz_2018.05.03	
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Mai 2018  Christian Levrat Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir begrüßen fast alle vorgeschlagenen Änderungen. In wenigen Punkten beantragen wir eine Änderung, die Sie den nachfolgenden Detailanträgen entnehmen können.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Art. 3.2		<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	- Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. - Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.	Wir begrüssen es, dass die Anforderungen für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch auf keinen Fall zu einer Verwässerung des ÖLN führen. Darum müssen sie <i>zeitlich befristet</i> werden. - Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) als Grundanforderung für den Erhalt der DZ in einer vernünftigen Frist rasch erreicht werden können.
Art. 79, Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden im Sinne von zuerst fördern, dann fordern.
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 als obligatorisch zu regeln.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken ist zu verzichten.	Die Begründung zur Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken missachtet den grossen ökologischen Wert des gestaffelt genutzten Heckensaumes. Fehlt dieser Saum nach dem Schnitttermin für extensiv genutzte Wiesen, geht die wertvolle Kombination von Saum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Hecke verloren was eine erhebliche Reduktion des ökologischen Werts einer Hecke bedeutet. Zudem sind Hecken säume von QII Hecken nach dem Schnitttermin von extensiv genutzten Wiesen häufig die einzig verbleibenden Altgrasstrukturen in der Landschaft.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV	Aufnahme der Möglichkeit, <i>P aus tierischen Nebenprodukten</i> wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.	Die Rückgewinnung aus P ist ökologisch sinnvoll, deshalb soll sie auch auf P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden. Dazu braucht es jedoch eine klare Regulierung, damit dieser P-Dünger nicht nur agronomisch sinnvoll, sondern auch umweltverträglich eingesetzt wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: info <info@sab.ch>
Gesendet: Montag, 23. April 2018 11:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: J. Beck; 'Thomas Egger'
Betreff: 303_SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_
2018.04.23

Stellungnahme der SAB: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern stellen wir Ihnen in der Beilage die Stellungnahme der SAB zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 zu. Sie werden die unterzeichnete Stellungnahme in den nächsten Tagen auch noch per Post erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Rekibi
Sekretariat

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 382 10 10



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 303_SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_2018.04.23
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. April 2018

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die SAB konstatiert, dass die Agrarpolitik 2014/17 in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und den Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen. Für die Berglandwirtschaft sind stabile Rahmenbedingungen von eminent wichtiger Bedeutung. Der SAB fordert deshalb mit Nachdruck, mit Augenmass und Sachverstand die kommenden Agrarreformschritte anzugehen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am Beispiel der Weiterentwicklung der Kurzalpfung im Sömmerungsgebiet bewiesen, dass ein pragmatischer und breit abgestützter Lösungsprozess gute Resultate ergibt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es wichtig, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten. Die SAB ist sehr besorgt über die Sparmassnahmen der letzten Jahre bei den Strukturverbesserungsmassnahmen. Für das Berggebiet sind die a-fond-perdu Beiträge von existenzieller Bedeutung. Die SAB verlangt, dass die Investitionskredite künftig bedarfsgerecht erhöht und zwischen den Kantonen verschoben werden können.

Ferner verlangt die SAB folgend Anpassungen:

- Weiterführung des System Kurzalpfung, wie vom Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) vorgeschlagen.
- Anpassung der RAUS Anforderungen für die Bergzonen I – IV im Frühjahr und Herbst.
- Eine unmissverständliche Formulierung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes mit einer Verkäsungszulage von 15 Rappen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Die SAB unterstützt den Vorschlag des SAV zur Beibehaltung der Kurzalpbungsbeiträge für gemolkene Tier mit einer klare Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, mit der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S.9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktionsgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage zu stellen, zumal für den Erhalt der Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer Vollkostenrechnung ist zu erkennen, dass die Beiträge die Mehrkosten bei weitem nicht decken. Die SAB erwartet, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrg zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die vom SAV vorgeschlagene Lösung der Beiträge für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situation eingeschränkt werden : e. in den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden.	Die SAB fordert eine Ausnahmeregelung für Berglandwirtschaftsbetriebe, damit das Auslaufregime flexibler an die Wetterbedingungen angepasst werden kann.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr : ...	Die SAB folgt dem Vorschlag des SAV und begrüsst die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47). Die Berechnung des Beitrags für Milchvieh auf Haupsommerungsbetrieben entspricht den Zielsetzungen der Alpwirtschaft.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsebranche zentral. Gemäss Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes ist die Zulage für verkäste Milch auf 15 Rappen pro Liter festgelegt. Basierend auf diesem Art. 38 verlangt die SAB entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Beitrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Diese ist im Landwirtschaftsgesetz (Art. 38) verankert. Die vorgeschlagene unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit.
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von -4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83.3%, was rund 78.9 Mio CHF pro Jahr entspricht Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt 1'700 Mio kg. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Milchzulage von 4.63 Rappen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Wehrli Roger <roger.wehrli@economiesuisse.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 401_economiesuisse_2018.05.04
Anlagen: Vernehmlassungsantwort economiesuisse landwirtschaftliches
Verordnungspaket 2018.pdf; Vernehmlassungsantwort economiesuisse
landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen gerne fristgerecht unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse

Roger Wehrli

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung
economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich
Telefon direkt: +41 44 421 35 14
Telefon: +41 44 421 35 35
Telefax: +41 44 421 34 88

roger.wehrli@economiesuisse.ch
www.economiesuisse.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

401_economiesuisse_2018.05.04

4. Mai 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amman
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 hat uns Herr Bundesrat Johann Schneider-Amann eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Wir nehmen einzig zur Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Abschaffung des Schoggigesetzes Stellung. Die im Verordnungspaket vorgesehenen Regelungen folgen grundsätzlich der Zielsetzung des Bundesrats und der Absicht des Parlaments. Aus Sicht der Lebensmittelindustrie ist insbesondere die wirksame Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung in der revidierten Zollverordnung wichtig. Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung des WTO-Verbots von Ausfuhrbeiträgen vorstellte, war die effektive Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen, um die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen. Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung hervorgehoben. Diesem Umstand ist vorliegend besonders Rechnung zu tragen. Allfällige Bestrebungen, daran etwas zu ändern, weisen wir zurück.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom



Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Bühlmann Monique BLW

Von: Stucki Luana <l.stucki@sgv-usam.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:39
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Noirjean Hélène
Betreff: 402_USAM_Union suisse des arts et métiers_2018.05.04
Anlagen: 20180503_rep_consult_train_ordonnances_agricoles_2018_fr.pdf; 20180503_rep_consult_train_ordonnances_agricoles_2018_fr.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend lassen wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv zum Thema «**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018**» als PDF und Word Datei zukommen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hélène Noirjean
Responsable aménagement du territoire, agriculture et commerce

Union suisse des arts et métiers **usam**
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Tél.: 031 380 14 14
Fax: 031 380 14 15
Direct: 031 380 14 34
Mobile: 079 394 80 87
h.noirjean@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

Twitter: www.twitter.com/gewerbeverband

Facebook: www.facebook.com/usamsgv

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

402_USAM_Union suisse des arts et métiers_2018.05.04

Berne, le 4 mai 2018 usam-No/nf

Réponse à la consultation Train d'ordonnances agricoles 2018

Mesdames, Messieurs,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention les projets de modification de 14 ordonnances du Conseil fédéral et de deux ordonnances du DEFR soumises à consultation et vous soumet son appréciation.

L'Union suisse des arts et métiers usam salue tout effort allant dans le sens d'allègements administratifs. L'usam salue la volonté d'allègement administratif présentée dans ce projet mais demande que celle-ci soit généralisée à l'ensemble de l'économie. Les PME, qui par ailleurs ne touchent pas de subventions étatiques, pâtissent également des charges administratives écrasantes.

L'usam rejette cependant avec véhémence les modifications superflues proposées dans ce projet. Celles-ci vont à l'encontre de la stabilité dont ce secteur économique a actuellement besoin et ne participent aucunement à la promotion d'une agriculture productive. Elles engendrent de plus une masse administrative indésirable. Les modifications ne sont justifiées que si elles simplifient les pratiques et leur mise en œuvre.

L'Union suisse des arts et métiers usam a à cœur de promouvoir une agriculture productive et dynamique. La réduction des charges administratives et financières par la mise en place d'un frein à la surréglementation est également un thème clé. En maîtrisant les coûts, la croissance économique sera favorisée et l'agriculture redynamisée. Ainsi, l'usam encourage la simplification administrative en vue d'une réduction des frais prévue dans ce projet et se réjouit de constater que des mesures effectives sont enfin prises. De plus, la neutralité de concurrence doit être garantie et prise en compte dans toutes propositions de modification.

La révision totale de l'ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (OCCEA) prévoit que les dispositions sur les deux piliers du système de contrôle « contrôles de base » et « contrôles basés sur les risques » soient modifiées et précisées. L'usam salue le fait que les

contrôles basés sur les risques prennent plus d'importance. Ainsi, les exploitations qui ne comptent pas, ou très peu, de réclamations à leur compteur devraient connaître un allègement administratif et des contrôles moins fréquents que des exploitations ayant des lacunes importantes ou qui représentent un risque plus élevé. Cependant, dans une optique de neutralité de concurrence, nous rejetons catégoriquement la réduction des fréquences de contrôle pour les exploitations qui ne se concentrent pas seulement sur leur activité principale, mais qui exercent également des activités para-agricoles qui pourraient entrer en concurrence avec les arts et métiers. Les entreprises alimentaires doivent être soumises aux mêmes contrôles que les exploitations agricoles. En imposant au minimum deux contrôles de base en huit ans sur les exploitations agricoles, on fait fi du principe de neutralité de concurrence inscrit dans la loi. Ceci représente une différenciation injustifiée et donc une distorsion de concurrence inacceptable défavorisant clairement les arts et métiers.

De plus, il est primordial de ne pas mettre en place des dispositions qui portent atteinte à la liberté entrepreneuriale. Ainsi, dans le cadre de la révision de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA), l'usam rejette l'introduction de la possibilité de connaître le poids mort des animaux de l'espèce bovine en raison de la charge administrative que représente cette saisie supplémentaire, surtout pour les PME concernées. Cette nouvelle exigence n'est pas réaliste et pénalise les petites entreprises.

En tant qu'organisation faîtière des PME, nous soutenons pleinement les prises de position de Swisscofel et de l'Union Professionnelle Suisse de la Viande.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Bühlmann Monique BLW

Von: Amgarten Judith <judith.amgarten@sbv-usp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 16:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 404_SBV_Schweizer Bauernverband_2018.05.14
Anlagen: 2018-05-09_AP_def_SN_SBV_Verordnungspaket_2018_d.docx; 2018-05-09_AP_def_SN_SBV_Verordnungspaket_2018_d.pdf; 2018-05-09_AP_def_SN_SBV_Verordnungspaket_2018_d_markiert.docx; 2018-05-09_AP_def_SN_SBV_Verordnungspaket_2018_d_markiert.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen und für die Fristverlängerung.

Im Anhang erhalten Sie die definitive Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes als Word-Dokument und im PDF-Format.

Es ist jeweils eine Version beigelegt, in welcher die Abweichungen zur Version vom 4. Mai 2018 ersichtlich (gelb markiert) sind.

Vielen Dank und freundliche Grüsse
Judith Amgarten



Judith Amgarten
Schweizer Bauernverband | Agrarwirtschaft
Belpstrasse 26 | 3007 Bern
Tel. Hauptsitz +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 50 07
judith.amgarten@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) 404_SBV_Schweizer Bauernverband_2018.05.14 Definitive Stellungnahme, ersetzt die Version vom 4. Mai 2018.
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.05.2018 Markus Ritter Präsident Jacques Bourgeois Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	40
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	41
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	43
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	45
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	47
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	48
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	51
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	56
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	60
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	63
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	67
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	69
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	71

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverband anlässlich der Sitzung vom 9. Mai 2018 verabschiedet im Anschluss an eine interne Konsultation bei den Mitgliedorganisationen, sprich den kantonalen Bauernverbänden und den Fachorganisationen, und der Behandlung in der Landwirtschaftskammer.

Der SBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weisst in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der SBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SBV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Der SBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen. <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>e. aufgehoben</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buchstabe d ausgerichtet.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>4 Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtig.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2</p> <p><i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i></p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wiesen zulässig.	
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der SBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben ; nach</p>	<p>Der SBV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6</p> <p><i>Präzise Applikationstechnik</i></p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den StoppeIn für Problemunkräu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemkräuter erlaubt sein.</p>	<p>ter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. 	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<p>Aufgehoben</p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<i>Art. 115c, Abs. 4</i>	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
<i>Art. 115e</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den</p>	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der SBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibili-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tät der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hefdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. [...]	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst	<p>Der SBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Der SBV fordert, dass der Berechnungszeitraum für die Geflügelmast so gelegt wird, dass die IMPEX-Berechnung auch gleichzeitig als Grundlage für die durchschnittliche Tierzahl (GVE) und Stallbelegung verwendet werden kann. Die massgebende Periode für Nährstoffbilanz und Tierwohlbeiträge muss identisch sein. Das verhindert eine administrative Mehrbelastung der Landwirte, welche vom SBV explizit abgelehnt wird.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 5.1.5	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
Anhang 1 Ziffer 5.1.6	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühes-	Der SBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so un-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	komplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumsprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p style="color: red;">e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der SBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>														
<p>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</p>	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="618 979 1328 1299"> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 979 678 1121">a.</td> <td data-bbox="689 979 1111 1121">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1115 979 1328 1121">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1126 678 1193">b.</td> <td data-bbox="689 1126 1111 1193">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1115 1126 1328 1193">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1198 678 1265">c.</td> <td data-bbox="689 1198 1111 1265">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1115 1198 1328 1265">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1270 678 1299">d.</td> <td data-bbox="689 1270 1111 1299">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1115 1270 1328 1299">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
<p>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</p>	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$</p>	<p>Der SBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.									
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SBV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SBV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SBV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Massnahme</th> <th style="width: 30%;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: center;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: center;">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SBV begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SBV begrüsst die Anpassung.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme										
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td colspan="2">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.		Der SBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	chungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.							
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 671 918 1007">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td data-bbox="929 671 1335 1007"> <p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>			<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1198 1075 1318">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="1086 1198 1335 1318"> <p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>	Der SBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) 200 120 % der Beiträge	
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten 200 120 % der Beiträge <hr/> b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten 200 120 % der Beiträge	<i>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</i>
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g) 200 120 % der Beiträge	
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1) 200 % x QB II	Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p> <p>Für die Nebenerwerbslandwirtschaft muss ein Modell gefun-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	den werden, das unnötige Fahrten und Zeitaufwand vermieden und den Kostenaufwand der Kontrollstellen in erträglichem Mass hält.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SBV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	Keine Bemerkungen
Art. 7	Kontrollstellen 1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten: a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
Art. 10	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
Art. 11	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="611 1026 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1026 846 1058">Bereich</th> <th data-bbox="857 1026 1048 1058">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 1026 1335 1058">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1059 1066 1182 1129">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1193 1066 1335 1129">Sommereinsatzsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1137 846 1409">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 1137 1048 1409">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1059 1137 1182 1409">4 8</td> <td data-bbox="1193 1137 1335 1409">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											
Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1476"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1417 958 1449">Bereich</th> <th data-bbox="969 1417 1048 1449">Verord</th> <th data-bbox="1059 1417 1335 1449">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verord	Zeitraum in Jahren auf				<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>						
Bereich	Verord	Zeitraum in Jahren auf												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ord- nung</th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	-	
		ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																																
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	8																																																
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	-																																																
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	-	8																																																
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	-																																																
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	8																																																
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	8																																																
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	-																																																
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	-																																																
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	-																																																
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																																			
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i></p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SBV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
Art. 1 Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide 400</p>	<p>Zudem fordert Der SBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 4	<p>Zur Zulage berechtigte Flächen</p> <p>1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie Getreidesaatgutproduktion.</p> <p>2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV fordert eine Ergänzung der Liste mit den zur Zulage berechtigten Flächen. Die Flächen zur Produktion von Getreidesaatgut müssen ebenfalls mit dieser Zulage unterstützt werden.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November. <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November. <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="611 309 1323 1257"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 309 846 347">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="857 309 1093 347"></th> <th data-bbox="1104 309 1323 347">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 355 846 850">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="857 355 1093 850"> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> </td> <td data-bbox="1104 355 1323 850"> <p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 858 846 1010">b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td data-bbox="857 858 1093 1010"> <p>Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p> </td> <td data-bbox="1104 858 1323 1010"> <p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1018 846 1257">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="857 1018 1093 1257"> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p> </td> <td data-bbox="1104 1018 1323 1257"> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>	b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	<p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>												
b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	<p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>												

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der SBV begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der SBV lehnt die die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1225 779 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="790 1225 1037 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 1225 1335 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1313 779 1345">...</td> <td data-bbox="790 1313 1037 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 1313 1335 1345"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 779 1409">0102.2191</td> <td data-bbox="790 1353 1037 1409">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 1353 1335 1409"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation 2017, il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vigneron-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et l'USP demande de la réintégrer dans la nouvelle Ovin.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de l'USP, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>
<p>Art. 30a, al. 2</p>	<p>Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au re- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;</p> <p>c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières ;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p>	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 887 1317 1214"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="622 272 1323 440"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="622 443 1323 515">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="622 528 1323 571">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180</p> <p data-bbox="622 584 1323 603">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="622 628 1323 722">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Der SBV betont die positiven Effekte einer finanziellen Unterstützung an die Kantone für die Bekämpfungsmassnahmen. Diese Finanzierung muss absolut beibehalten werden, um schnelles Handeln bei der Bekämpfung von Feuerbrand zu fördern. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Der SBV bezweifelt, dass die geschätzten finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ausreichend sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2, Bst. a	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch	Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, dem-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>zufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharm-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
<i>Art. 2</i>	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
<i>Art. 9, Abs. 2 (neu)</i>	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
<i>Art. 11 Abs.1</i>	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
<i>Art. 11, Abs. 3 (neu)</i>	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13, Abs. 3		Welche Konsequenzen haben die kantonalen Abklärungen und ihre Ergebnisse für die betroffenen Unternehmen?
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb</p>	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung-	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate 1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. 2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. 3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SBV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1444"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1444">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1444">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der SBV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SBV unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>derliste</i>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="618 352 1328 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1272 352 1328 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 387 1272 414">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 387 1328 414">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 422 1272 450">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 422 1328 450">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 458 1272 485">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1272 458 1328 485">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 493 1272 544">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 493 1328 544">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 552 1272 603">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 552 1328 603">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 611 1272 638">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1272 611 1328 638">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="618 659 1200 679">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bruno Aeschbacher <Bruno.Aeschbacher@zg.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 07:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 503_KOLAS_Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz_2018.05.04
Anlagen: Stellungnahme+KOLAS+Landwirtschaftliches+Verordnungspaket+2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die KOLAS-Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Falls Sie eine unterzeichnete Papierversion der Stellungnahme benötigen, kann ich Ihnen diese gerne noch nachträglich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Aeschbacher

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

Backoffice KOLAS
Landwirtschaftsamt
Aabachstrasse 5
Postfach 857 | 6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 50

info@kolas-cosac.ch
www.kolas-cosac.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	 <p>KOLAS COSAC Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonali</p> <p>503_KOLAS_Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz_2018.05.04</p>
Adresse / Indirizzo	Backoffice LDK/KOLAS Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	23
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	25
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	26
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	41
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	47
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	48
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die relativ geringen Anpassungen gegenüber den aktuellen Verordnungsversionen sind positiv. Das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden, da dieses bisher bei Weitem verfehlt wurde.

Die neu strukturierte VKKL wird begrüsst, da der administrative Aufwand für die Bewirtschafter sinken soll, die Kontrollen zielgerichteter und weniger zeitaufwändig werden sollen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität (Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), Kompliziertheit (Sömmerung), Inkonsequenz (Tierwohl) unverhältnismässig zunimmt. Dies hat insbesondere hinsichtlich Kommunikation (Erklärbarkeit) und Umsetzung (technische Anpassungen) massgebliche Konsequenzen, welche dem Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich sind. Insbesondere wird dem Anliegen an administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

Neuer Beitrag für Herbizidverzicht auf der Ackerfläche: Wir begrüssen diesen neuen Beitrag grundsätzlich. Die Ausgestaltung muss aber vereinfacht werden. Zudem ist das Programm bis 2023 zu verlängern. Auch begrüssen wir die Verlängerung des REB präzise Applikationstechnik und schonende Bodenbearbeitung.

Die tröpfchenweise Einführung neuer Programme löst jeweils grosse Investitionen bei den Anpassungen der EDV-Systeme aus, bis auf das Tablet des Kontrollleurs und den Export der Daten an AGIS. Daher sind die Programme zumindest so zu gestalten, dass sie EDV-technisch einfach implementiert und für einige Zeit beibehalten werden können.

Zudem beantragen wir auch die Verlängerung der REB-Programme emissionsmindernde Ausbringverfahren mindestens bis Ende 2021.

Sömmerung / Kurzalpfung: Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar und ohne Ersatz abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7 Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	<p>Grundsätzliche Zustimmung: Vereinfachung und Verlängerung bis 2023 wird gefordert</p> <p>Sollten die Beiträge eingeführt werden, sind für die neuen Beiträge sowie die Ressourceneffizienzbeiträge nach neuem 6. Abschnitt (Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau) die Anforderungen der gewählten Massnahme pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen (analog Extensobeiträge).</p>	<p>Bereits die Vorbereitung der Erhebung 2018 hat gezeigt, dass mit der schlagweisen Anmeldung Bewirtschafter und Verwaltung vollzugstechnisch überfordert sind. Und ein ordnungsgemässer Vollzug mit entsprechenden Kontrollen illusorisch ist: Die Bewirtschafter verlieren den Überblick darüber, wo welche Massnahmen in Anschlag zu bringen sind und mit der Möglichkeit der schlagweisen An- und vor allem Abmeldung ist seitens Vollzug ein rekurstaugliches Vorgehen ausgeschlossen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Projekt zur Weiterentwicklung des ÖLN Antrag: Ersatzlos streichen.	Die heutige AP ist bereits extrem differenziert. Alternative Formen des ÖLN verkomplizieren das System nur noch mehr. Parallelitäten müssen über alle Stufen des Vollzuges (Erhebung/Kontrolle) umgesetzt werden können und insbesondere in den Agrarsystemen technisch vorbereitet sein. Im Weiteren befremdet es, dass die Praxis und die Kantone nun auf einmal Aufgaben übernehmen müssten, die eigentlich in den Bereich von Agroscope gehören.
Artikel 40 Absatz 2 Artikel 47 Absätze 2 und 3 Artikel 49 Absätze 2 und 3 Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.6.2	Ersatzlos streichen	Die Aufhebung der bisher existierenden Besitzstandswahrung wird begrüsst. Eine Ablösung durch ein neues Instrument wird abgelehnt. Wir sind sehr erstaunt über den komplizierten Vorschlag.
Artikel 69 Absatz 2bis	Gliederungsantrag: Absatz 2bis soll in Absatz 2 Buchstabe a wie folgt integriert werden: a. Brotweizen inkl. Hartweizen , Futterweizen, Roggen.....+ f. Quinoa	Mit der Aufzählung des Hartweizens direkt nach Brotweizen kann die Gliederung vereinfacht und auf einen Absatz 2bis verzichtet werden. Die Aussage bleibt dieselbe. Zusätzlich: Ergänzung der Aufzählung mit Quinoa.
Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6	Neues RAUS-Weide-Programm für die Rindviehkategorien A 4 -9:	Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwändig angepasst und die Landwirte neu informiert wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag: Ablehnung	den. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm.
Art 77 Abs. 3	Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern soll bis 2021 ausbezahlt werden.	Analog der schonenden Bodenbearbeitung sollen auch die REB für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren bis 2021 ausbezahlt werden.
Art. 79, Abs. 4	Die Verlängerung wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.	
Art. 82f Art. 82g	Grundsätzliche Zustimmung:.	<p>Vereinfachen und Massnahme bis 2023 verlängern; Doppelspurigkeit mit Art. 82 vermeiden/eliminieren; der Teilverzicht und die Berücksichtigung der vorangehenden Hauptkultur sind hinsichtlich Definition wie auch Kontrollierbarkeit zu komplex resp. zu aufwendig; u. a. Art. 82f, Abs. 1 Bst. a und c streichen;</p> <p>Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden; analog Extenso</p>
Art. 82, Abs. 6	Die Verlängerung wird im Sinne der grösseren Planungssicherheit für die Bewirtschafter unterstützt.	
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss beibehalten werden	<p>Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.</p> <p>Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Art 115 e	Wir begrüßen die Möglichkeit der Übergangsbestimmung bis 2019.	
Anhang 1, Ziff. 2.1.1	Wir begrüßen diese Anpassungen.	
Anhang 1, Ziff 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.
Anhang 1: Ziff. 2.1.12	Wir begrüßen diese Anpassung.	<p>Dadurch kann die Planbarkeit für die Hofdüngerverschiebungen gesteigert wird.</p> <p>Im Weiteren können mit dieser Regel die Beiträge für die REB Massnahme stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen im entsprechenden Jahr ausbezahlt werden.</p>
Anhang 1: Ziff. 2.1.13	Wir begrüßen diese Anpassung, beantragen jedoch eine einjährige Übergangsfrist	<p>Grundsätzlich wird die Berechnung eines betriebsspezifischen Gehaltes von Hofdünger begrüsst, jedoch möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass man sich nicht von einer Scheingenauigkeit täuschen lässt. Faktoren wie die jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge, des Weidengangs, des Tierbesatzes wie auch des Wasserverbrauchs haben einen sehr grossen Einfluss auf den effektiven Gehalt der Hofdünger und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Entscheid über die Verordnungsanpassung erst Ende 2018 erfolgt und erste Lieferungen schon im Januar 2019 gemacht werden, beantragen wir für die Einführung eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren, damit genü-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gend Zeit besteht die Berechnungen zu erstellen und zu kontrollieren.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Erosion: Antrag: Streichen der Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone	Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Anhang 4 Buchstabe A Ziff. 6.2.5	Wir begrüßen diese Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei eine Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird.	Grundsätzlich anerkennen wir den ökologischen Mehrwert einer gestaffelten Nutzung bei einem Krautsaum. Die Umsetzung der aktuellen Anforderung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums bei einer Hecke der QS II führt jedoch teilweise zu einem Mehraufwand, welcher nicht verhältnismässig ist. Auch sind die Anforderungen kaum kontrollierbar.
Anhang 4 Ziffer 11.1.2	Saum auf Ackerland: Antrag die neue Verpflichtung, den Saum mindestens zwei Jahre stehen zu lassen sollte gestrichen werden	Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Ein weiterer unnötiger Perfektionismus, der nur mehr Kontrollaufwand verursacht. Bis die Bauern die neue Bestimmung begriffen haben, wird sie wohl schon wieder abgeschafft.
DZV, Anhang 4, Buchstabe B, Ziffer 4.3	Diese Vereinfachung wird sehr begrüsst! Als ökologisch wertvoll gelten neben BFF mit QII und BFF-Ackertypen auch BFF, welche gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden. Infolgedessen soll die jeweils zweite Spalte als "QII/V" bezeichnet werden.	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und ermöglicht ihnen noch zu reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrössen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüßen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen, Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Die Aufteilung in Grundkontrollen und in risikobasierte Kontrollen erachten wir als gelungen. Gut geführte Betriebe werden spürbar weniger kontrolliert werden. Die Ressourcen der Vollzugs- und Kontrollstellen können auf die "schlechteren" Betriebe konzentriert werden. Die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen im Bereich Tierwohl erachten wir als zielführend, dürfte nach unserer Ansicht aber auch noch höher sein, da er nur für die risikobasierten Kontrollen gilt. Die Angst, dass man auf dem Hof niemand antrifft, ist unbegründet, wie kantonale Beispiele zeigen. Die Reduktion des administrativen Aufwands auf den Kontrollen durch die Definition von Fokus-Kontrollpunkten ist sehr erwünscht. Die Zeit auf den Kontrollen soll für die Besprechung von Sachverhalten mit dem Landwirt genutzt werden und nicht um seitenweise Checklisten auszufüllen. Wir sind davon überzeugt, dass die Kontrollen mit dieser VKKL effektiver und effizienter werden.

Schade ist, dass die Tierschutz-, Primär- und Gewässerschutzkontrollen bezüglich Zeitraum (von 4 auf 8 Jahren) nicht angeglichen werden. Für die Koordinationsstellen in den Kantonen wird dies zu Mehraufwand führen, da die Komplexität in der Koordination der Kontrollen steigt. Ausserdem wird die Anpassung der VKKL auch Anpassungen an den kantonalen Agrarinformationssystemen nach sich ziehen. Die Erklärung dieser Unterschiede den Landwirten gegenüber wird bei den Kantonen und Kontrollstellen einen beachtlichen Kommunikationsaufwand verursachen.

Wir begrüßen insbesondere die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% beim Tierwohl sehr.

Ebenfalls als sehr wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugsaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Formell muss jedoch klargestellt werden, dass diese Verpflichtung für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gilt, da die VKKL einen beschränkten Geltungsbereich hat (vgl. unten).

Die NKPV wurde schon vorgängig 2017 angepasst, ohne eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte, es Überschneidungen und Lücken gab. Dies soll u.a. mit dieser Vernehmlassungsvorlage behoben werden, wobei wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, Bestimmungen zur Klärung verschoben werden sollen und das Bisherige inhaltlich jedoch weiter gelten soll.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt, da wohl der komplexe Aufbau mit den vielen ineinander greifenden Verordnungen wieder zu Lücken im Vernehmlassungsentwurf geführt haben dürfte. Die folgenden Lücken müssen jedoch unbedingt geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).

Die bisher geltenden 10% unangemeldete Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder die Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise, die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der konkrete Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können:

In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ILSV;

In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ILSV für die Dateneingaben in Acontrol;

In Art 192a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ILSV.

Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.

Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet Verwirrung, insbesondere da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen und die Kontrolldaten in einem System zusammenfliessen (Acontrol) und Daten aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden sollten.

Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Wir beantragen, diese Anträge mit der laufenden Revision umzusetzen.

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise, die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der konkrete Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können.

Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen und für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise, die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z.T. der konkrete Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ILSV zu erledigen sind, welche die Art, Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen, was für die Veterinärbehörden sehr wichtig ist, um zeitgerecht handeln zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1	Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.	Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.
Art. 3 Abs. 2	Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden können.	<p>Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gilt, welche in der NKPV geregelt sind.</p> <p>Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzise und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können.</p>
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	<p>... Anhang 1 Ziffer 2</p> <p>Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10</p>	Fehler, muss heissen Anhang 1 Ziffer 2 Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 3 Abs. 3	Die Bereiche nach Anhang 1, Ziffer 3 und der Tierschutz sowie die Primärproduktion werden so auf Grundkontrollen aufgeteilt , dass ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal innerhalb von 8 Jahren vor Ort kontrolliert wird.	Formulierung ist zu wenig präzise. Die Idee ist, die Bereiche auf mindestens 2 Grundkontrollen aufzuteilen, damit ein Ganzjahresbetrieb mindestens zweimal in 8 Jahren, jedoch auf unterschiedliche Bereiche kontrolliert wird.
Art. 3 Abs. 4	Zustimmung	Wir begrüßen explizit die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen für den Bereich Tierwohl auf 40%. Unsere jahrelange Erfahrung mit einem sehr hohen Anteil an unangemeldeten Kontrollen zeigen, dass diese Kontrollart sehr viel glaubwürdiger und zielführender ist und bei den Landwirten durchaus akzeptiert ist.
Art. 3 Abs. 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Un-	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für

	terbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Art. 3 Abs. 6b und 6c	Verständnisfrage	In welchen Fällen muss die Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre durchgeführt werden? - wenn der Landwirt sich neu für diese Beitragsart anmeldet, - und / oder wenn er einzelne Parzellen neu dazu meldet?
Art. 5 Abs. 2	[...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.	Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität. Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.
Art. 5 Abs. 3	[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweide betriebe [...].	Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben zur Anwendung. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden. Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. In GR müssten wir bei ca. 250 Gemeinschaftsweiden jährlich 12 risikobasierte Kontrollen zusätzlich durchführen. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die

		Sömmerungsbetriebe einzuschränken.
Art. 5 Abs. 4	Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe so wie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 300 Franken oder weniger zur Folge hatten.	Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.
Art. 5 Abs. 5	Zustimmung	Wir begrüßen explizit die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen für den Bereich Tierwohl auf 40%. Unsere jahrelange Erfahrung mit einem sehr hohen Anteil an unangemeldeten Kontrollen zeigen, dass diese Kontrollart sehr viel glaubwürdiger und zielführender ist und bei den Landwirten durchaus akzeptiert ist.
Art. 6	Hinweis	Die Grenze von 0.2 SAK gilt de facto nur für den Gewässerschutz. Tierschutz und Primärproduktion ist in der NKPV geregelt. Und sobald ein Betrieb sich für den ÖLN und weitere DZ-Programme angemeldet hat, sind die Artikel 3-5 sowieso anzuwenden.
Art. 7 Abs. 2a	Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt einen Punkt.
Art. 7, Abs. 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.

Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Art. 9 Abs. 2a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.
Anhang 2	Neuen Abschnitt einfügen, welcher die Kontrollmethodik allgemein regelt. 1. Kontrollmethodik für Grundkontrollen und risikobasierte Kontrollen Die Grundkontrollen und die risikobasierten Kontrollen können in den einzelnen Rubriken mittels Stichprobe überprüft werden. Die Anforderungen sind nicht zwingend bei allen Tieren, Flächen und Elementen zu überprüfen.	Die Erfahrungen der Kontrollstellen zeigen, dass es wichtig wäre, dass die heutige Kontrollpraxis in der Verordnung geschrieben wäre. Die vielen Anforderungen in den verschiedenen Programmen können auf den Kontrollen vor Ort nur noch mittels Stichproben überprüft werden. Diese Kontrollmethodik der Stichproben sollte in der VKKL erwähnt werden.
Anhang 2 Ziff. 1.2	Hinweis: Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons)	Kein Änderungsantrag, aber Hinweis: Diese Tierbestände können nicht überprüft werden, es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht

		<p>zu Kürzungen der DZ führt.</p> <p>Diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie wertlos ist.</p>
Anhang 2 Ziff. 2.1	<p>Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.</p> <p>Die übrigen Bedingungen sind sehr gut formuliert.</p>	<p>Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen z.B. Ist die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.</p>
Anhang 2 Ziff. 3		<p>Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir befürworten grundsätzlich eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge. Mit der Integration in die EKBV sind über die Delegationsnorm dieser Verordnung die Kantone für den Vollzug der Getreidezulage zuständig. Dass vor dem Hintergrund dieser Tatsache die Kantone nicht in das Massnahmen-design einbezogen wurden ist stossend und schlägt sich im Ergebnis nieder: In Widerspruch zur vom Bund postulierten ‚administrativen Vereinfachung‘ ist die vorgeschlagene Zulage kompliziert und steht vollzugslogisch quer in der Landschaft.

Der Zielsetzung der Massnahme muss mit einer vollständigen Synchronisierung mit dem Einzelkulturbeitrag – hinsichtlich Finanzposition, Terminen und in Bezug auf die Festsetzung der Beitragshöhe – hinreichend Rechnung getragen werden: Die Auszahlung muss mit der Hauptabrechnung erfolgen können. Die Höhe des Beitrags ist zwingend in der Verordnung zu regeln. Der Beitrag muss mind. rechtzeitig festgelegt werden, um den vorgängig erwähnten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12	<p>Hauptantrag:</p> <p>Integration der „Getreidezulage“ in die Einzelkulturbeiträge. Verzicht auf Anpassung von Titel und Einführung der Zwischentitel. Aufhebung von Art. 4 und Art. 5. Ergänzung von Art. 1 und Art. 2. Entsprechende Anpassung von Artikel 11 und 12.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Bst. f</p> <p>Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.</p> <p>Art. 2 Bst. g</p> <p>für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen un-</p>	<p>Die Höhe der Zulage kann problemlos auf der Grundlage der in AGIS zur Verfügung stehenden Vorjahresdaten jährlich in der Verordnung festgelegt werden. Die mit der vom Bund vorgeschlagenen Regelung angestrebte Ausschöpfung der Finanzposition ist unnötig, hat das Potenzial für Fehlanreize, ist administrativ äusserst aufwändig (Systemanpassungen, zusätzliche Daten- und Finanzflüsse, Verkomplizierung der Revision) und erschwert die Kommunikation (Zeitpunkt Eröffnung der Beiträge). Die aus dem Schoggigesetz umgelagerten Mittel sind der Finanzposition der Einzelkulturbeiträge zuzuschlagen. Dies vereinfacht den Vollzug und die Finanztransaktionen zwischen Bund und Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tereinander von Brot- oder Futtergetreide: xxx Franken	
Art. 8, Abs. 1	Die Anmeldung muss analog den Extensobeiträgen anlässlich der Herbstenerhebung erfolgen.	Um enorme Kosten im Informatikbereich zu vermeiden und die Kontrollplanung sauber aufgleisen zu können, müssen die Einschreibungen im Herbst bekannt sein. Dies stellt für die Bewirtschafter keinen Mehraufwand dar, da die Fruchtfolgeplanung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
Art. 11 Abs. 1	Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs aus. b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 1	Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober. Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens bis am 20. November möglich.	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 2	Er berechnet die Beilagen und Zulage wie folgt: a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12, Abs. 2, Bst. b	Getreidezulage: spätestens am 10. Oktober	Siehe Begründung Art. 11

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3	<p>Er fordert den entsprechenden Gesamtbeitrag beim BLW an: a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage : bis zum 25. November.</p> <p>Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach Absatz 1 übereinstimmen.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 4	<p>Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 5	<p>Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12
Art. 12 Abs. 6	<p>Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	vgl. Hauptantrag zu Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 11, Art. 12

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen der GVE-Faktoren, deren Auswirkungen anlässlich des Postulats Dettling überprüft wurden, sollten im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Bestrebungen in Richtung einer solchen Anpassung sind zu begrüßen.

In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe 'Milchverwerter', 'Direktvermarkter' und 'Verkehrsmilch' in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll (, schon gar nicht für den Direktvermarkter, den es nicht nur bei der Milchvermarktung gibt). Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 5	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6	Verzicht auf Streichung resp. Verschiebung der Definition in die MSV	siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 40 al. 3 de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire : Poissons, insectes, algues = activité accessoire étroitement		Considérer comme activité accessoire les productions d'algues, insectes, poissons, ...est une porte grande ouverte à une diversification sans limite dans l'agriculture Il faut être attentif à l'emprise potentielle de ces « nouveaux projets » sur les terres agricoles et les risques de déprise dans l'agriculture

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
liée à l'entreprise agricole		
Anhang, Definition Schweineplätze	<p>Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017.</p> <p>Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).</p>	<p>Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.</p>
Anhang 1 GVE Faktor Rinder Postulat Dettling	<p>Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten.</p>	<p>Eine Erhöhung des Faktors um 0.10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren.</p> <p>Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Eindruck ist, dass die gegenwärtigen Zollkontingente (welche versteigert werden) genügend gross sind. Deshalb werden keine Exporte ausserhalb des AKZA getätigt. In der jüngeren Vergangenheit wurde seitens Viehhändler immer wieder gefordert, die Anzahl der Zollkontingente zu erhöhen. Die Viehzuchtbranche (u.a. ASR) hat sich bisher immer dagegen ausgesprochen. Dies mit der Begründung, dass die Kontingente genügend hoch sind, um Zuchtviehimporte (z. B. Grauvieh, Fleischrassen) zu tätigen. Es sollte nicht möglich sein innerhalb der Zollkontingente auch Schlachtkühe (z. B. schwere Fleckviehkühe aus D und A) einführen zu können.

Konkret zum Antrag

Grundsätzlich ist ein Grenzschutz von 1500 Fr. pro Tier genügend ist, um den Inlandmarkt zu schützen. Die Senkung des Zollansatzes ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) im Anhang 1 der AEV um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier wird nicht als sehr kritisch beurteilt. Dass dieser AKZA nie bezahlt wurde zeigt, dass man ihn vermutlich zu umgehen wusste. Die Differenz von 1500 Franken sollte auch bei deutlich tieferen Nutztviehpreisen im Ausland (Gemäss Rinderzucht Braunvieh für Jungkühe 2015-17 bei ca. 1300-1650 Euro) noch gross genug sein, dass es sich nicht lohnt, massenhaft Nutztvieh zu Preisen einzuführen, die hierzulande deutlich unter unseren Preisen von knapp 3000 Franken verkauft werden können. Allerdings könnte es extreme Ereignisse geben (hier wenig Nutztvieh, Ausland viel) die es plötzlich interessant machen würden.

Aus Sicht der Viehzuchtbranche darf es sich aber nicht um eine Strategie handeln, diese Ansätze von Jahr zu Jahr zu kürzen. Sollten die Ansätze weiter gekürzt werden, so würde dies vor allem auf Kosten unserer traditionellen einheimischen Rinderrassen (Fleckvieh, Simmental, Braunvieh, Original Braunvieh) gehen, da aus dem Ausland vor allem andersrassige Zuchttiere (Milch v.a. Holstein) eingeführt würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Tarifnummer 0102.2191	1500 für AKZA für Schweizer Milchvierassen	Die Gleichstellung des AKZA Schweizer Milchrassen mit den ausländischen Rassen fördert die Schweizer Milchrassen.
<i>Anhang 1 Ziffer 2 Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</i>	Kein Einwand	

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il n'est pas certain que le transfert de certaines dispositions d'une ordonnance à l'autre amène plus de clarté.

Nous saluons l'adoption de la même logique que celle de l'UE concernant l'édulcoration des vins.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a al. 1	Remplacer « l'art. 27d, al. 3 » par « l'art. 27d, al. 6 ».	Le renvoi doit être corrigé.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen werden begrüsst. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Somit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- beziehungsweise Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.

Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der PSMV Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden. Zustimmung auch für die Änderung des Artikels 29a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Absatz 2	Schaffen einer neuen Kategorie : Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermissen in dieser Überarbeitung der PSMV, das Schaffen der Kategorie Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Begründung: Nach einem Gespräch mit Walter Richner, Agroscope Reckenholz, Mitverfasser der relevanten Studie Entwicklung agronomischer und ökologischer Anforderungen an die Mindestqualität von Mineralischen Recyclingdüngern (MinRec) am 21. Februar 2018 stellte sich heraus, dass das P-haltige Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage in Form von Fällungsprodukten, nasschemisch gewonnenen Produkten oder Asche nicht direkt an die Landwirtschaft abgegeben werden kann, weil es in diesen Formen nicht zu Düngungszwecken genutzt werden kann. Vielmehr ist eine hochtechnische und teure Verarbeitung nötig, um ein möglichst unbelastetes, P-haltiges Ausgangsmaterial zu erhalten, das die chemische Düngerindustrie weiterverarbeiten kann. Daraus würden P-haltige Mineraldünger hergestellt, die verkauft werden und andere Dünger ersetzen. Somit entstehen weder Recyclingdünger, die mittels HODUFLU erfasst werden müssen, noch eine Überschuss-Situation. Die Argumentation, dass für mineralische Recyclingdünger angepasste Grenzwerte gemäss ChemRRV nötig sind, um die Schadstoffzufuhr zu begrenzen, ist nachvollziehbar. Diese Grenzwerte beziehen sich auf die verkaufsfertigen mineralischen Recyclingdünger, die einer Bewilligungspflicht unterstehen, und nicht auf das Rohmaterial ab Abwasserreinigungsanlage. Die erwähnten hochtechnischen und teuren Verarbeitungsprozesse führen dazu, dass Rückstände von Medikamenten und Hormonen in den mineralischen Recyclingdüngern nicht mehr nachweisbar sein werden. Die beiden Nebenthemen, Bewilligungen für wissenschaftliche Versuche und Ausnahme von Aquariendünger sind für die Landwirtschaft nicht direkt relevant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen als bestehendes Nicht-EU-Mitglied muss gewährleistet bleiben.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung (4 Hauptkategorien) der bgSO, welche wohl vordergründig die grösste Änderung und der bedeutendste Unterschied zur bislang geltenden PSV ausmachen.

Mit der neuen PGV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Zu beachten ist deshalb die problematische Finanzlage verschiedenster Kantone, welche nicht zu unterschätzen ist. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone eine zentrale Frage: Wie viele Ressourcen müssen die Kantone zur Verfügung stellen, wie viele Ressourcen beansprucht die Umsetzung der neuen Verordnung? Hier ist im Moment noch sehr vieles offen, auch weil die Liste mit den prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt ist. Die KOLAS beantragt eine sehr restriktive Liste. Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) darf hier im Hinblick auf vorliegende Ressourcendiskussion nicht vergessen werden. Im Rahmen des NAP kommen weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kantone zu, die wahrgenommen werden müssen. Hier wird für viele Kantone eine personelle Aufstockung der Pflanzenschutzdienste bereits unumgänglich sein, sollen die neuen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten aus dem NAP seriös bewältigt werden. **Um den Mehraufwand für die in der PGV erwähnte und notwendig werdende Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der QO durch die Kantone stemmen zu können, ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss geändert werden.**

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, die die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Dies ist ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete. **Dadurch erscheint die PGV zu wenig partnerschaftlich. Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.**

Im Allgemeinen darf der Bund den Kantonen keine Massnahmen verfügen oder anordnen, sondern anweisen.

Es ist zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelt Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als bgSO gelten und nicht in der PGV geregelt sind, wie z.B. das Erdmandelgras oder die KEF. Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit gepackt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. **Die KOLAS beantragt aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO.** Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen definieren, v.a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Fragezeichen bleiben bei den Themen Ambrosia und Feuerbrand bestehen:

- 1) Wird die Ambrosia wie vorgesehen aus der neuen PGV in die Freisetzungsverordnung übergeführt, werden die Kontroll- und Bekämpfungskosten den Kantonen vollständig auferlegt. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht mehr möglich. Aufgrund Prioritätensetzung (Knappe Ressourcen!) wird die Ambrosia-Bekämpfung bei den Kantonen zwangsläufig heruntergefahren oder sogar aufgegeben werden. Ein falsches Zeichen, beachtet man die teils katastrophalen Vorkommen dieser hoch-allergenen Pflanze in den Nachbarländern, mitsamt Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Gesundheit der Bevölkerung. **Die Ambrosia-Bekämpfung in der Schweiz ist eine Erfolgsstory. Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten (welche sich ohnehin aufgrund der jahrelangen Bekämpfung und dem dadurch tiefen Verbreitungsniveau der Pflanze in übersichtlichem Rahmen bewegt) für die Kontrolle und Bekämpfung bei der Ambrosia beteiligen.**
- 2) Der Feuerbrand soll neu bei den „geregelten Nicht-Quarantäneorganismen“ geführt werden. Was bedeutet dies konkret für die Kantone? Aus der Vernehmlassung geht dies nicht genau hervor. Ebenso ist festzustellen, dass der Bund sich bei dieser Kategorie nicht weiterhin an Kontroll- und Bekämpfungskosten beteiligt. Der Feuerbrand ist und bleibt einer der gefährlichsten Schadorganismen auf Kernobstgehölzen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist weiterhin äusserst wichtig. **Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten und bei der Bekämpfung und Kontrolle beteiligen.**

Zusammengefasst sind für die KOLAS folgende fünf Themen von grösster Wichtigkeit:

1. Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein
2. Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein – Stichwort „partnerschaftliche“ Zusammenarbeit
3. Ungräser/Unkräuter (z.B. Ambrosia, Erdmandelgras) müssen ebenfalls in die PGV Eingang finden
4. Der PFS-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchbaumzünsler, Kirschessigfliege oder auch Erdmandelgras dringend benötigt wird. (siehe unsere Forderung nach neuem (alten) Artikel aus der PSV, Stand 2001)
5. Neue Einteilung Feuerbrand ist nicht akzeptabel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und</p> <p>Art 2, Buchstabe a</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia!) muss in der neuen PGV Eingang finden: Mögliche Lösung: Schaffen einer 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten. • Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen welche als Schaderreger/- organismen vorkommen ist im Artikel 2, Buchstabe a definiert. 	<p>Wird die Ambrosia in die FrSV übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen. Die Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion müssen gefährliche bzw. Produktionskosten erhöhende Problempflanzen wie Ambrosia oder auch wie das sich nun rasant ausbreitende Erdmandelgras ihrer Gefährlichkeit entsprechend bekämpft (geahndet) werden. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia sind für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problempflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit diese Pflanzen zielt das BLW genau in die andere Richtung, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Wir sind der Meinung, es war ein grosser Fehler, die Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV zu streichen.</p>

		<p>Die Schweiz muss sich nicht um jeden Preis der EU-Rechtsprechung anpassen (jedenfalls nicht in Situationen, die eine Verschlechterung des Systems erzielen würden). In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt. Wahrscheinlich weil diese gefährliche Pflanze nicht über die PSV geregelt wurde!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Art. 2 Buchstabe a der neuen PGV ist definiert: <i>Schadorganismen</i>: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen,... Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV!
Art. 2	<p>Begriffe ergänzen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet 	<p>Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.</p>
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	<p>Einfügen eines neuen Abschnittes : Information der Branche.</p>	<p>Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden. Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist</p>
Art. 8 Art. 8 Abs.4	<p>Die Aufhebung der Meldepflicht in einer Befallszone darf nur nach Anhörung des zuständigen kantonalen Dienstes erfolgen.</p>	<p>Die Aufhebung einer Meldepflicht hat Konsequenzen für die phytosanitäre Lage und die Bekämpfung in der jeweiligen Befallszone. Die zuständigen kantonalen Dienste müssen deshalb zwingend dazu Stellung nehmen können.</p>

Art. 10 Abs.1 Art. 10 Abs. 3	Wenn möglich , ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Art. 13 Absatz 1 Buchstaben a-d.	Grundsätzlich können Massnahmen erst ergriffen werden wenn eine Diagnose vorliegt. Mit knappen Ressourcen kann man Verdachtsfällen, die noch nicht eindeutig diagnostiziert sind, nicht nachgehen.
Art. 11 Abs.1	Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelner Betriebe.
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 1 und Abs. 14	Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:..... Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen. Auch Art. 13.2. und Art. 13.5 müssen (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden

		umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 5	Das zuständige Bundesamt muss die betroffenen kantonalen Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden - Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen --> Zusammenarbeit	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich von oben herab Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.
Art. 14	Artikel streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Artikel 14 bzw. Artikel 20	Antrag Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe (Auswahl) der zuständigen Kantonalen Dienste) erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.	Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20). In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.
Art. 16 Abs. 1 Art. 16 Abs.3	Ausscheidung von Befallszonen: der kantonale zuständige Dienst muss besser einbezogen, und nicht nur angehört werden. ... so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit	Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund einbezogen werden, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16.1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16

	mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen ...	Abs. 3. Starker Eingriff in die Kompetenzen des Kantons.
Art. 16 / Art. 17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) + Finanzierung (s. Kapitel 11 Finanzierung Art. 82 / Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inkl. Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18, Abs. 1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Das WBF und das UVEK legen zusammen mit den zuständigen kantonalen Diensten die spezifischen Überwachungsbestimmungen fest --> Hier müssen die Kantone mit einbezogen werden.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb muss bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können. Ein Mitspracherecht der Kantone ist zwingend.
Art. 19 Abs. 4	... zusammen mit dem kantonalen Dienst festlegen	Auch Einzelheiten und Ausnahmen sind mit den Kantonen abzusprechen.
Art. 20	Die Notfallpläne müssen ebenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Diensten erarbeitet werden.	Notfallpläne und deren Umsetzung haben Konsequenzen für die kantonalen Dienste (Ressourcen, Finanzen usw.). Bei der Erarbeitung von Notfallplänen müssen die Kantone einbezogen werden.
Art. 21	Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten, sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchge-	Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Res-

	<p>führt werden und schon gar nicht unangemeldet.</p> <p>--> Notfallübungen auf ein absolutes Minimum beschränken oder ganz streichen</p>	<p>sources am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.</p>
Art. 22 Abs. c	<p>zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen</p>	<p>Gegenüber den Kantonen soll der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.</p>
Art. 23	<p>Artikel 23 gemäss Änderungsvorschlägen in Art. 16 und 18 - 20 anpassen</p>	<p>Art. 23 sinngemäss anpassen.</p>
Art. 24 Abs. 1	<p>Die betroffenen Kantone müssen mitentscheiden können bei der Ausscheidung von Schutzgebieten.</p>	<p>Die Ausscheidung von Schutzgebieten kann, je nach Situation, ein starker Eingriff in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete darstellen. Aus diesem Grund müssen die Kantone mitentscheiden können.</p>
Art. 31	<p>Antrag zu Art. 31 Zeugnispflicht auch auf private Importe ausdehnen. mehr Stichproben an der Grenze (inkl. Onlinehandel)</p>	<p>Wir sind der Meinung, dass gerade bei (bgSO) prioritären QO die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt, die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (Analog Kanada oder Australien). Ergänzung zu Artikel 31.</p> <p>Stellen Sie sich vor, ein Privater gräbt selbst einen kleinen Olivenbaum in der Region Salento (Stiefelabsatz von Italien) aus und importiert ihn unkontrolliert in die Schweiz. 2 Jahre später wird Xylella Befall in dieser Region festgestellt.</p>
Art. 31, 4b	<p>Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.</p>	<p>Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.</p>
Art. 37 Abs. 2	<p>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus</p>	<p>Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was</p>

	dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.	transportiert wird.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindung haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.
Art. 83	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand!!)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst</p>	<p>Der Feuerbrand ist und bleibt einer der gefährlichsten Schadorganismen auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.</p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>
Art. 83, Abs.4	Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die	Dito Art. 82, Abs. 1

	Gesuchstellung.	
Art. 90 Abs.3	Die Überwachung von Schadorganismen, die nicht nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, soll ebenfalls in der Verordnung verankert werden.	Der Art. 90 ist nachvollziehbar. Für die Kantone stellt sich jedoch die Frage der Ressourcen für dessen Umsetzung. Art. 90 Abs. 3 so anpassen, dass die Kantone ebenfalls für die Gebietsüberwachung im Allgemeinen (für Schadorganismen im Allgemeinen) zuständig sein müssen. Begründung: Im Zeitalter vom NAP PSM und diversen Vorstössen im Bereich des Pflanzenschutzes sollen der Pflanzenschutz und die Gebietsüberwachung einheitlich betrachtet werden und nicht nur auf Quarantäneorganismen fokussiert sein.
Auswirkungen 10.4.2	6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung Antrag: aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.	Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der personellen und finanziellen Ressourcen. Diese Intensivierung, kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.
Antrag: Neuer Artikel	Neuer Artikel nach Vorbild alter PSV vom 2001 (2. Abschnitt: Andere Schadorganismen) Art. 33 Verhütung und Art 34 Bekämpfungsmassnahmen: Art. 33 Verhütung	Das Problem des Schwarz-Weiss-Denkens beim Bund ist ein Problem --> Zwischenweg ist gefordert! Bei QO = Unterstützung / Lead Bund

	<p>Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren:</p> <p>a. einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden;</p> <p>b. einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen.</p> <p>Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen</p> <p>Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Artikel 41 Absatz 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen;</p> <p>er kann insbesondere:</p> <p>a. die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen;</p> <p>b. die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch</p>	<p>Andere Schadorganismen = Kantone alleine</p> <p>Der PFS-Zwischenweg fehlt, den wir beim Buchsbaumzünsler, der Kirschessigfliege oder auch zum Beispiel beim Erdmandelgras benötigen. Viele Kantone haben ein Problem: Gemeinsame Lösung/Harmonisierung muss angestrebt werden. Dies ist besser und effizienter als 26 kant. Rechtserlasse anzupassen.</p>
--	---	--

	<p>erklären;</p> <p>c. die Vernichtung der Befallsherde anordnen;</p> <p>d. den Anbau der Wirtspflanzen verbieten;</p> <p>e. die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.</p>	
--	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Milchproduzenten und -produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem.

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes wurde durch das Parlament beschlossen und wird von den interessierten Kreisen begrüsst. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Es wird in den Erläuterungen und in der Verordnung immer von Milchproduzenten gesprochen. Bei der Verkehrsmilchzulage werden Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen.

Die Definitionen in den Art. 1, 1a und 1b sind in der LBV zu belassen, die (geringen) textlichen Korrekturen sind dort vorzunehmen (siehe auch allgemeine Bemerkungen zur LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	Ergänzung Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp. wird um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rp nicht reduziert. ...	Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käseemilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist.
Absatz 4 -	Ergänzung: Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Artikel 3 Absatz 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0.5 Rappen je Ki-	Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	logramm berechnen. (oder z.B. 12,5 %)	
Art. 2 Zulage für Verkehrsmilch	Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus	Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.
Artikel 10 Absatz 2 -	Ergänzung: Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Artikel 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpung unterbrochener Milchvermarktung.	Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu tragen.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 3	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Vorgabe erhöht die Rückverfolgbarkeit und ermöglicht eine verbesserte Abrechnung von Entsorgungsbeiträgen.
Art. 8		Wir nehmen an, dass der gesamte Art. 8 ersetzt werden soll mit dem neuen Vorschlag unter Art. 8 Abs. 4 ^{bis}

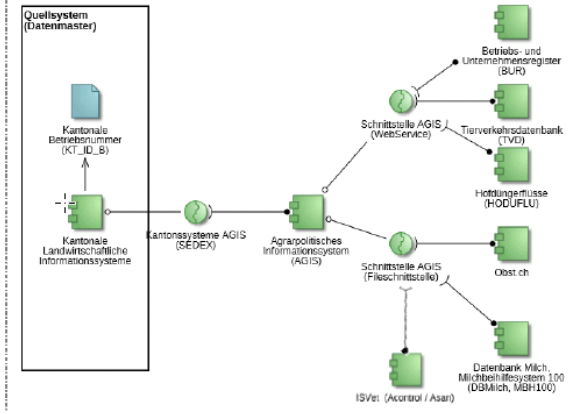
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

L'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) à laquelle l'OSIAgr fait référence, accorde des droits d'accès à des représentants d'organisations. L'OFAG doit être particulièrement attentif à l'utilisation des données par ce type d'organisation.

Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPR-Futter zu verwalten, bedeutet doch einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Buchstabe d	Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln.	In den Erläuterungen zu Art. 14 steht, dass der Kanton die Daten über die betreffende Schnittstelle an HODUFLU übermittelt. In der nachfolgenden Grafik geht klar hervor, dass die Kantone die Daten ans AGIS des Bundes übermitteln. Die Verteilung der Daten an die diversen Bundessysteme wird vom Bund vorgenommen. Der vorgesehene Datenfluss hat zwingend über die bestehende AGIS-Schnittstelle und NICHT über eine neue Schnittstelle zu erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Entwicklungsausschuss EA 15.11.2017 Lebensmittel Sécurité de la</p> <h2 style="text-align: center;">6. Stand diverser Arbeiten</h2> <h3 style="text-align: center;">a) Masterdatenkonzept – Datenfluss</h3> <p style="text-align: center;">KT_ID_B - Datenfluss</p> 
<p>Art. 14, Bst. d</p>	<p>Die Umsetzung so einführen, dass lediglich die Frage beantwortet werden muss, ob eine solche Vereinbarung besteht oder nicht. Auf die Angabe, für welche Tiergattungen und –kategorien die Vereinbarung gilt, soll verzichtet werden.</p>	<p>Anhand des Vernehmlassungsberichts soll ein Flag pro Tierkategorie gesetzt werden. Für die Umsetzung und die Kontrollen reicht ein generelles Flag mit der Angabe Ja/Nein vollkommen aus. Durch die vereinfachte Handhabung können massive Informatikkosten eingespart werden und der Datenfluss wird schlanker und effizienter, da weniger komplexe Schnittstellen gebaut werden müssen.</p>
<p>Art. 20</p>	<p>Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme).</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	me zur Verfügung.“	
Art. 20a Abs. 2	<p>Es bearbeitet Daten von folgenden Personen :</p> <p>Alle Bewirtschafter / Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS:</p> <p>Betriebszählung im Primärsektor bzw. in der Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Beschreibung Die Betriebszählung im Sektor 1 (BZ S1) ist eine umfassende Strukturerhebung, die alle Arbeitsstätten inkl. Beschäftigte des 1. Wirtschaftssektors berücksichtigt. Sie liefert vergleichbare Ergebnisse mit dem 2. und 3. Wirtschaftssektor. Landwirtschaftliche Betriebszählungen bzw. Landwirtschaftszählungen wurden seit 1905 durchgeführt. Seit 1996 ist die BZ S1 mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung koordiniert. Diese deckt die speziellen statistischen Bedürfnisse im Bereich Landwirtschaft ab. Daneben dient die BZ S1 der Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Primärsektor. Seit 2011 ist die BZ S1 in der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT integriert und wird nicht mehr als eigenständige Erhebung durchgeführt.</p> <p>Verfügbar seit: erstes Referenzjahr der Statistik: 1905</p> <p>Erfasste Merkmale: Landwirtschaftsbetriebe (Arbeitsstätten), die zusammen mindestens 99% der Gesamtproduktion der Landwirtschaft erwirtschaften. Daraus ergeben sich folgende Mindestnormen: 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen oder 10 Aren in geschütztem Anbau oder 8 Mutterschweine oder 90 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel. Die Erfassung der Arbeitsstätten der Primärsektorbereiche ausserhalb der Landwirtschaft richtet sich nach den Erhebungsnormen der Betriebszählung des 2. und 3. Sektors (mindestens 20 Arbeitsstunden/Woche und Arbeitsstätte).</p>	<p>Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20a nicht abgebildet.</p> <p>Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.</p>
Art. 20 et art. 20a al. 3	<p>Nouveau art. 20a al. 4</p> <p><u>4 Les catégories de données demandées dans IAM sont indiquées en annexe 1. Elles correspondent à un extrait des catégories de données fixées dans l'annexe de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM)</u></p>	<p>L'OSIAgr fixe dans l'art. 20 actuel la liste de données d'utilisateurs figurant dans Agate. Cette liste a été biffée et remplacée par l'art. 20a al. 3 qui fait référence à l'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM). Dans son annexe 1, cette ordonnance indique un nombre beaucoup plus important de données que celles mentionnées dans l'actuel art. 20. Or une grande partie de ces données ne sont pas nécessaires sous Agate.</p>
<p>Art. 20a</p> <p>Autorisation système externe à utiliser IAM si soutien</p>	<p>Nouvel art. 20a al. 6 :</p> <p><u>⁶ Le système d'information externe doit être clairement identifiable par l'utilisateur comme étant un système</u></p>	<p>L'utilisateur (exploitant agricole par exemple) s'identifiant par IAM et accédant à Agate doit clairement pouvoir identifier si le système participant auquel il accède est de droit public ou privé et pour quelle organisation ou entreprise il fournit des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gestion exploitation	<u>cantonal officiel ou d'une entreprise ou organisation privée ou de défense professionnelle</u>	données
Art. 20a Abs. 4	Bemerkung	Die Verwendung des IAM für die Authentifizierung von Personen für externe Informationssysteme wird begrüsst. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass im IAM nicht zusätzliche Personen aufgrund des Bedarfs der externen Informationssysteme geführt werden.
Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b	Textliche Anpassung : Die Benutzer und Benutzerinnen bei der Administration oder in der Bewirtschaftung oder ihres Landwirtschaftsbetriebes oder Tierhaltung massgeblich unterstützen.	Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung.
Art. 21	Zustimmung	Entspricht der heutigen Praxis, welche sich bewährt hat.
Art. 22	Zustimmung	Ebenfalls heutige, bewährte Praxis
Art. 22 al. 2 Transmission des données IAM aux systèmes participants	Nouveau 2 Il peut autoriser des systèmes participants à obtenir des données personnelles issues du système IAM. <u>S'il s'agit de systèmes participants de droit privé, d'entreprises ou organisations, la personne ayant fourni ses données personnelles doit donner son autorisation</u>	Ces listes de coordonnées personnelles (nom, adresse, e-mail...) ont une grande valeur marchande. Des entreprises ou organisations privées ne doivent pas pouvoir y accéder sans autorisation et sans savoir la finalité de leur utilisation
Art 22 al. 3 Données personnelles à des systèmes d'information externe	A maintenir absolument	
Anhang 1 Ziffer 10	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit	Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem erstmaligen Anschluss	auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1300-3300 verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration.
Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c	Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ.	
Annexe 4 Données d'utilisateur dans agate	A maintenir. Ne pas biffer L'information concernant les droits d'accès en général ou spécifiques selon le système d'information n'étant pas dans l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) celui-ci doit encore plus particulièrement être maintenu	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes und die Ablösung des Konsultationsverfahrens durch ein Informationsverfahren werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous constatons différentes erreurs inhérentes à la traduction française, ainsi que des inexactitudes dans les renvois.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3c al. 1	Les pratiques et traitements œnologiques peuvent être appliqués lorsqu'ils figurent à l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI 16 décembre 2016 sur les boissons, à conditions que leur utilisation ne soit pas interdite en vertu de l' annexe 3b , partie B.	Le renvoi correspond à l'annexe 3b et non à l'article 3b.
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans l'entête du tableau du texte actuellement en vigueur « <i>Type de traitement selon l'annexe 2 de l'OBA/c</i> » par « <i>Type de traitement selon l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons</i> ».	
Annexe 3b Partie A	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.
Annexe 3b Partie A	Remplacer « Ch. 35 utilisation - sulfate de cuivre » par « No 35 utilisation - Morceaux de bois de chêne ».	L'autorisation pour l'utilisation de sulfate de cuivre a expiré le 31 juillet 2015 ; cette substance doit donc être biffée de l'annexe 3b, Partie A. Cohérence avec la version allemande. Attention la pratique œnologique de l'utilisation de morceaux de chêne, etc. porte le No 35 de l'ordonnance du DFI sur les boissons (annexe 9).
Annexe 3b Partie B	Remplacer dans la nomenclature des types de traitement selon l'annexe de l'ordonnance du DFI sur les boissons le « Ch » par « No ».	Cohérence avec la version allemande.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 3b Partie B	Compléter : « <i>Appendice 14, let. B, ch. 1, let. c <u>de</u></i> <i><u>l'ordonnance du DFI sur les boissons (817.022.12)</u></i> : <i>concentration partielle par le froid</i> ».	Cet ajout facilite la compréhension.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralische Recyclingdünger in der DüV werden begrüsst.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rubin Veronica BLW

Von: Breitenmoser Alda DGS AVS <alda.breitenmoser@ag.ch>
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 16:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Kantonschemiker LU; Kantonschemiker GR; Kantonschemiker TG;
Kantonschemiker FR; Kantonschemiker NW/OW/SZ/UR; Kantonschemiker
FL; Kantonschemiker BE; Kantonschemiker GE; Kantonschemiker VS;
Kantonschemiker ZG; Kantonschemiker SO; Kantonschemiker SG;
Kantonschemiker TI; Kantonschemiker ZH; Kantonschemiker BS;
Kantonschemiker VD; Kantonschemiker AI/AR/GL/SH; Kantonschemiker BL;
Kantonschemiker NE
Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Stellungnahme des
Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz
Anlagen: 180412_Brief_VKCS_Stell_Landw_VO-Paket.pdf; Agrarpaket_2018
_Stellungnahme_VKCS.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage stelle ich Ihnen die Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz zu oben
genannter Anhörung zu.
Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Alda Breitenmoser

—

KANTON AARGAU Departement Gesundheit und Soziales

Alda Breitenmoser, Dr. med. vet.
Amtsleiterin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon direkt 062 835 30 21
Telefon zentral 062 835 30 20
Fax 062 835 30 49
alda.breitenmoser@ag.ch
www.ag.ch/dgs



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Bernhard Lehmann, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 12. April 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen. Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welchen den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts tangieren. In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS


Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Adresse / Indirizzo	Dr. med. vet. Alda Breitenmoser, Präsidentin Kommission Recht VKCS Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 12. April 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüssen, dass die Bestimmungen, die ausschliesslich für Schweizer Wein gelten in ein und derselben Verordnung (der Weinverordnung) aufgeführt sind. Deshalb macht eine Verschiebung dieser Bestimmungen von der Getränkeverordnung, die sich von der Lebensmittelgesetzgebung ableitet, in die Weinverordnung, die auf der Landwirtschaftsgesetzgebung basiert, Sinn. Dies trägt zu einer Effizienzsteigerung der Weinkontrolle bei. Dossiers, die im Rahmen der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) eröffnet werden, werden auch durch die SWK abschliessend beurteilt. Dossiers, die durch die kantonale Kontrollbehörde im Weinbereich auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung eröffnet werden, werden durch diese abschliessend behandelt.

Es ist jedoch schade, dass weiterhin Bestimmungen zu Wein (z.B. Definition Schaumwein / Perlwein) in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt sind. Das Auseinanderreissen dieser Teile (insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke) führt nicht zur Transparenz. Hier ist es notwendig das Konzept zu überdenken und auch diese Bestimmungen gänzlich in die Weinverordnung zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Abs. 1	Verweis im letzten Satz anpassen: Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 6.	Falscher Verweis im letzten Satz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: _BLV-VSKT-ASVC
Gesendet: Montag, 23. April 2018 13:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 505_VSKT_Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte_2018.04.23
Anlagen: Stellungnahme_Agrarpaket_2018_VSKT.docx; Stellungnahme_Agrarpaket_2018_VSKT.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

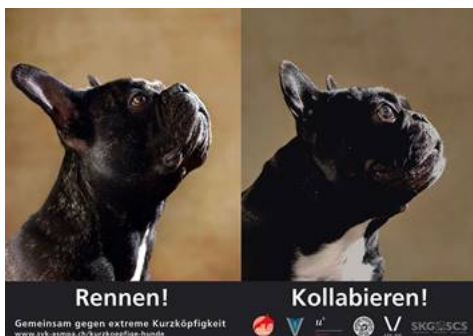
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
ASVC Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Judith Röthlisberger, Dr. med. vet., Amtliche Tierärztin
Geschäftsführerin

c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)58 464 92 25
vskt.sekretariat@blv.admin.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte 505_VSKT_Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte_2018.04.23
Adresse / Indirizzo	c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 4. Mai 2018, Judith Röthlisberger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT sowie die kantonalen Veterinärdienste ist insbesondere der Neuerlass der VKKL und der damit zusammenhängenden Änderung weiterer Erlasse (NKPV, TAMV, PrPV, MiPV, TSV, TVD-V, ISLV) sowie die Änderung der Direktzahlungsverordnung betreffend 3. Titel Verfahren, von Bedeutung, weshalb wir unsere Stellungnahme auf diese Verordnungen beschränken.

Die VSKT stimmt der vorgeschlagenen Revision der VKKL unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zu.

Die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% bei den Tierwohlprogrammen (BTS, RAUS) begrüßen wir sehr. Ebenfalls als sehr wertvoll und zielführend erachten wir die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen. Diese Meldepflicht für die Kontrollstellen ist im Sinne einer risikobasierten, effektiven und effizienten Erfüllung der Vollzugaufgaben entlang der Lebensmittelkette unabdingbar. Diese Verpflichtung sollte für alle in der Primärproduktion tätigen Kontrollpersonen gelten. Die Revision der VKKL reicht dazu allein nicht aus.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgte. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Dies soll mit der jetzigen Vernehmlassungsvorlage behoben werden. Wie an verschiedenen Stellen der Erläuterungen festgehalten, sollen Bestimmungen zur Klärung verschoben werden, das Bisherige aber inhaltlich weiter gelten.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten für die Kontrollen im Primärproduktionsbereich begrüßen wir, da sie der Zuständigkeitsregelung beim Bund folgt. Auch die Absicht, das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und riskobasierter zu machen unterstützen wir sehr (z. B. die 40% unangemeldeten Kontrollen im Tierwohlbereich; die Vorgabe, wonach Kontrollpersonen Verstösse gegen Bestimmungen, die nicht zum Kontrollauftrag gehören, an die zuständige Vollzugsbehörde melden müssen). Dies gelingt aber nur, wenn weiterhin 10% der Grundkontrollen zum Tierschutz unangemeldet sein müssen. Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist wie oben dargelegt formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV ist auch mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den Primärproduktionsbereich nicht ausreichend sichergestellt. Der komplexe Aufbau mit den vielen ineinandergreifenden Verordnungen hat wahrscheinlich wieder zu Lücken im Vernehmlassungsentwurf geführt. Die folgenden Lücken müssen geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden:

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung des Tierbestands gemäss TSV-Einträgen und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).
- Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen, die Regelung in Art. 213 TSchV aufzunehmen.

- Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV und die Kontrollen für die Direktzahlungsverordnung (vgl. Art. 103 DZV) fehlt die Verpflichtung ganz oder teilweise die Kontrollresultate in Acontrol einzugeben. Es fehlt z. T. der Verweis, dass die Eingabe nach den Artikeln 6 bis 9 ISLV zu erledigen ist, welche die Art, den Umfang und die zeitgerechte Erfassung sicherstellen. Dies ist für die Veterinärbehörden sehr wichtig, um zeitgerecht handeln zu können, konkret:
 - o In Art. 7 PrPV fehlt jegliche Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ISLV;
 - o In Art. 103 DZV, in Art. 31 TAMV und Art. 14 MiPV fehlt der Verweis auf Art. 6-9 ISLV für die Dateneingaben in Acontrol;
 - o In Art 292a TSV wird auf Eingabe in ASAN verwiesen, auch ohne Verweis Art. 6-9 ISLV.Inhaltlich bilden diese Ergänzungen den Status quo ab. Der Klarheit wegen ist es sehr wünschenswert, die jeweiligen Formulierungen zu harmonisieren.
- Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet mehr Verwirrung als es hilft. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden. Die Kontrolldaten müssen in einem System zusammenfließen (Acontrol) und aussagekräftig gemeinsam ausgewertet werden.
- Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.

Wir beantragen, diese Anträge mit der laufenden Revision umzusetzen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vgl. allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 102 Abs. 2	Der Absatz muss beibehalten werden	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass der Aspekt in der VKKL verschoben wird. Im Gegenteil, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.
Art. 103	Verweis auf Art. 6-9 ISLV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. allgemeine Bemerkungen

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vgl. allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 1	... Anhang 1 Ziffer 2 Anhang 1 Ziffern korrigieren, 2.1. bis 2.10	Fehler, es muss heissen Anhang 1 Ziffer 2 Auch im Anhang 1 müssen die Ziffern 3.1 bis 3.10. durch 2.1. bis 2.10 ersetzt werden
Art. 4	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	Vgl. allgemeine Bemerkungen
Anhang 1	Ziffern anpassen vgl. Art. 3 Abs. 2	Ziffern korrekt nennen
Änderung anderer Erlasse		
NKPV : in Art. 7	Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach den Gesetzgebungen gemäss Art. 2 Abs. 4 in NKPV aufnehmen oder wenn systematisch angezeigt in die Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).	Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV ist Art 7. Abs. 4 VKKL nicht oder nicht ausreichend Grundlage, vgl. Allgemeine Bemerkungen
NKPV Art. 7 oder Art. 213 TSchV :	Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen in die NKPV oder Art. 213 TSchV einfügen.	Diese Bestimmung zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht wie notwendig in die TSchV oder die NKPV eingefügt. Vgl. Allgemeine Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir beantragen diese in Art. 213 TSchV aufzunehmen.	merkungen
Art. 31 TAMV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ISLV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. allgemeine Bemerkungen
Art. 7 PrP	Verpflichtung der Kontrolldateneingabe und somit auch der Verweis auf Art. 6 -9 ISLV einfügen	Vgl. allgemeine Bemerkungen
Art. 14 MiPV	Zusätzlich Verweis auf Art. 6-9 ISLV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. allgemeine Bemerkungen
Art. 192a	Zusätzlich Verweis auf Acontrol und auf Art. 6-9 ISLV für die Dateneingaben in Acontrol einfügen	Vgl. allgemeine Bemerkungen

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Vgl. allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Art. 20 Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen: „Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, DAS VETERINÄRWESEN sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.“	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: KBNL_Robert Meier <robert.meier@kbnl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 09:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 506_KBNL_Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz_2018.05.03
Anlagen: BLW_Verordnungspaket2018_Stellungnahme KBNL_180502.doc;
BLW_Verordnungspaket2018_Stellungnahme KBNL_180502.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Robert Meier

KBNL-Geschäftsstelle
c/o ARNAL AG
Robert Meier
Kasernenstr. 37
9100 Herisau
T. +41 (0)71 366 00 50
F. +41 (0)71 366 00 51
Email robert.meier@kbnl.ch
www.kbnl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) 506_KBNL_Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  Martina Brennecke Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir haben die vorgesehenen Änderungen aus der Sicht Natur und Landschaft beurteilt. Bei den revidierten Verordnungen äussern wir uns zur Direktzahlungsverordnung, zur Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben und zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen. Zudem bitten wir Sie, die von den Naturschutzfachstellen der Kantone in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Punkte in die Überarbeitung des Verordnungspakets 2018 einfliessen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales/ Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 6.2.5	<p>Die heutige Regelung ist zu belassen</p> <p>oder</p> <p>Falls die heutige Regelung gestrichen wird, ist im Krautsaum jederzeit ein Rückzugsstreifen von mindestens 10% stehen zu lassen.</p>	<p>Der Krautsaum ist bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein zentrales Qualitätselement. Von besonderer Bedeutung für die Fauna ist dieses Element, wenn es gestaffelt gemäht wird und somit immer ein Teil der Vegetation im Aufwuchs ist.</p> <p>Mit dem Rückzugsstreifen soll eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Versteckmöglichkeit dient. Damit der Rückzugsstreifen diese Funktion erfüllen kann, müssen jederzeit mindestens 10% der Vegetation stehen bleiben.</p>
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.1.6	Die heutige Formulierung von Ziff. 12.1.6 ist zu belassen.	Die Einführung der obligatorischen Baumpflege war eine sinnvolle Erweiterung der Bestimmungen für Hochstamm-Feldobstbäume. Damit kann jedoch nicht verhindert werden, dass Bäume gepflanzt und angemeldet werden, die noch keinen ökologischen Nutzen bringen und somit nicht beitragsberechtigt sein sollen. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche, und schon gar nicht als administrative Vereinfachung bezeichnet werden. Zudem wurde die Bestimmung erst vor wenigen Jahren eingeführt und soll jetzt zumindest bis zur Einführung der AP 22+ Bestand haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A, Ziff. 12.2.8	Die Änderung ist nochmals zu überdenken.	Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist ebenfalls zu gewichten.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales/ Osservazioni generali:

Wir begrüßen eine Reduktion der Grundkontrollen zu Gunsten von zusätzlichen, risikobasierten Kontrollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 2 Art. 3.2</p>	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestieren.</p> <p>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standortes und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen ; eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus. .</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die periodisch sachgerecht geschnitten oder gepflegt werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird.	<p>Nach geltender Definition gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten nur dann als Streueflächen, wenn sie "alle ein bis drei Jahre geschnitten werden". Dies halten wir, insbesondere im Hinblick auf Moorregenerationen, für zu restriktiv formuliert. Regenerierte Moorflächen, welche je nach Standort rascher oder langsamer vernässen, benötigen unterschiedliche, auf die Vegetationsentwicklung optimal ausgerichtete Nutzungsintervalle. Diese können vom jährlichen Schnitt einzelner Flächen bis zu Pflegeeingriffen alle paar Jahre reichen und innerhalb von Parzellen variieren, je nach Bodenbeschaffenheit und Exposition.</p> <p>Aufgrund der geltenden Bestimmungen fallen regenerierte Moorflächen heute in der Regel aus der LN. Landwirte reagieren verständlicherweise negativ, wenn sie landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren, selbst wenn die verlorengehenden DZV-Beiträge vollumfänglich über Naturschutzbeiträge kompensiert werden. Einzelne Moorgenerationsprojekte sind deshalb seit Jahren blockiert.</p> <p>Schon nach heutiger Definition wird der Ertrag von Streueflächen "nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet". Wenn Hecken, die auch nur periodisch gepflegt werden, als LN gelten können, müsste dies auch für Moorregenerationsflächen möglich sein. Zudem umfassen die Moorregenerationsflächen lediglich etwa 2% aller Streueflä-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen. Gleichzeitig gehören sie zu den wertvollsten und am meisten bedrohten Biotopen. Mit einer geringfügigen Anpassung der Bestimmung könnten die Moorgenerationsflächen weiterhin als Streueflächen gelten.</p>

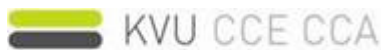
Bühlmann Monique BLW

Von: Loosli Andrea <Andrea.Loosli@bpuk.ch>
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 12:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Michel Fischler; 'Baumgartner Beat'; Ganguin Jacques, BVE-AWA (jacques.ganguin@bve.be.ch)
Betreff: 507_KVU_Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_23.3.18
Anlagen: Stn_KVU_landwirtschaftliches Verordnungspaket_2018_Details_def.docx; Stellungnahme der KVU zur Vernehmlassung zum Agrar.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungnahme der KVU zur obengenannten Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unsrer Anliegen.

Beste Grüsse
Andrea Loosli



lic. iur. Andrea Loosli
Geschäftsführerin / Secrétaire générale

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement
Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

Haus der Kantone/Maison des cantons, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 320 16 93 Fax +41 31 320 16 98

andrea.loosli@kvu.ch
www.kvu.ch

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Per Email:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

507_KVU_Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_23.3.18

Bern, 23. März 2018

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018, Vernehmlassung
Stellungnahme der KVU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Januar 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu 14 Bundesrats- und zwei Departementsverordnungen in die Vernehmlassung gegeben. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten, die Totalrevision der PSV und die Totalrevision der VKKL jedoch erst per 1.1.2020. Für die KVU ist vor allem die Direktzahlungsverordnung relevant, weshalb wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Änderungen dieser Verordnung eingehen.

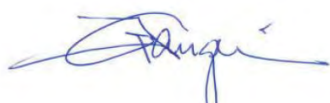
Die KVU steht hinter fast allen der vorliegenden Änderungen. Wir haben ein paar Änderungsanträge und Hinweise, die Sie der beiliegenden Tabelle mit den Detailanträgen entnehmen können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unsrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Jacques Ganguin

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

- Fragenkatalog als Worddokument


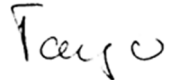
Kopie an:

- Mitglieder der KVU

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz (KVU) 507_KVU_Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_23.3.18
Adresse / Indirizzo	Jacques Ganguin, Präsident, Präsident der KVU Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. März 2018  Jacques Ganguin, Präsident KVU  Beat Baumgartner, Präsident KVU AG L&Ö

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vgl. Begleitbrief KVVU

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Wir unterstützen, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zeitlich befristet geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Das gibt für innovative Ideen und Projekte mehr Spielraum. Diese Änderungen dürfen aber auf keinen Fall zu einer Verwässerung des ÖLN führen, weshalb wir ausdrücklich darauf bestehen, dass sie <i>zeitlich befristet</i> sind.	Der ÖLN gilt als wichtige Basis für verschiedene Zusatzprogramme, wie z. B. Sanierungsprojekte nach Art. 62a, die darauf angewiesen sind, dass die Grundanforderungen konstant bleiben und durchgesetzt werden.
Art. 79, Abs. 4	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für schonenden Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).	
Art. 82 Abs. 6	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).	
Art. 82 f und g (neu)	Vereinfachung der neuen REB für den Herbizideinsatz bei Ackerkulturen	Wir stehen hinter den neuen REB, mit dem Ziel, den Herbizideinsatz bei Ackerkulturen zu reduzieren. Die Gestaltung der neuen Beiträge mit den drei Varianten erachten wir jedoch als kompliziert und kaum kontrollierbar. Da diese Beiträge bis 2021 beschränkt sind, sind wir der Meinung, dass bis zur AP 22+ lieber eine einfach gestaltete, klar vollziehbare Version ausgearbeitet werden soll.
Neu	Die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde	Die Verlängerung soll garantieren, dass die emissionsmindernde Ausbringung bis in Kraft treten der AP 22+ gefördert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern sollen ebenfalls bis 2021 verlängert werden, falls die emissionsmindernde Ausbringung ab 2020 noch nicht verbindlich wird.	wird. Wir sind der Meinung, dass die Ausbringung spätestens mit der AP 22+ gefordert wird, da sie bereits jetzt zum Stand der Technik gehört-.
Anhang 1. Ziffern 5.1.4-5.1.7	Wir begrüßen, dass die Vollzugsbestimmungen für den Erosionsschutz ergänzt und präzisiert werden.	
Anhang 1, Ziffer 2.1.3	Wir begrüßen, dass nicht plausible Nährstoffgehalte im Rahmen von HODUFLU neu von den Kantonen zurückgewiesen werden können.	
Anhang 4, Bst. A, Ziffer 6.2.5, 12.1.6 und 12.2.8	Die drei vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Biodiversität weisen wir zurück. Die bestehende Formulierung ist zu belassen.	Die den drei Änderungen zugrunde liegende Begründung ist falsch. Sie führen zu keiner administrativen Vereinfachung sondern zu einer Abschwächung der Förderung der Biodiversität: Der Krautsaum und die drei verholzten Seitentriebe sind einfach zu kontrollieren und sind wichtige Qualitätselemente. Zudem sind die Bestimmungen erst vor kurzen eingeführt worden und sollen nicht bereits jetzt wieder geändert werden.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 2	Wir beantragen <i>nach Rücksprache</i> durch <i>in Zusammenarbeit</i> mit den Kantonen zu ersetzen.	Nach Rücksprache ist uns zu wenig. Die Kantone müssen aktiv beigezogen und mitarbeiten dürfen, wenn es um Kontrolllisten und Weisungen für die Kontrollen geht. Damit ist garantiert, dass das Know-how über den kantonalen Vollzug einfließen kann.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV	Aufnahme der Möglichkeit, <i>P aus tierischen Nebenprodukten</i> wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.	<p>Die Rückgewinnung aus P ist sinnvoll, deshalb soll sie auch für P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden.</p> <p>Wichtig bei diesen neuen Düngern ist, dass die agronomisch sinnvoll und umweltverträglich eingesetzt werden; eine Herausforderung, da sie viel höhere Nährstoffgehalte aufweisen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Amgarten Judith <judith.amgarten@sbv-usp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 17:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 511_JULA SBV_Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2018.05.14
Anlagen: 2018-05-04_SN_JULA_Verordnungspaket 2018.docx; 2018-05-04_SN_JULA_Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Im Anhang erhalten Sie die definitive Stellungnahme der Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes (JULA) als Word-Dokument und im PDF-Format.

Vielen Dank und freundliche Grüsse
Judith Amgarten



Judith Amgarten
Junglandwirtekommission (JULA) | Geschäftsführung
Belpstrasse 26 | 3007 Bern
Tel. +41 (0)56 462 50 07
j.amgarten@junglandwirte.ch | <http://www.junglandwirte.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbandes (JULA) 511_JULA SBV_Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2018.05.14
Adresse / Indirizzo	JULA Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018 Christian Schönbächler Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	9
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	10
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	11
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	12
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Junglandwirtekommission (JULA) bedankt sich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme unterbreiten zu dürfen.

Die JULA unterstützt die **Nachfolgeregelung Schoggigesetz** und die Einführung einer Getreide- und Verkehrsmilchzulage. Der Bundesrat konkretisiert damit sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen. Die vom Parlament gesprochene finanzielle Mittel für die Nachfolgeregelung sollen voll ausgeschöpft werden. Das vom Bund in der Vernehmlassung vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffe ist nicht gesetzeskonform. Es steht im Widerspruch zum Zollgesetz und wird deshalb abgelehnt.

Die JULA begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der **administrativen Vereinfachung** beitragen, diese entlasten die Landwirtinnen und Landwirte aber noch ungenügend.

Die JULA erinnert dass die **Grenzschutzmassnahmen** wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Sie weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen muss gesichert sein. Die JULA fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten **Rahmenkredit** respektiert. Die JULA ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA unterstützt auch die im aktuellen Verordnungspaket vorgeschlagene Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des **Aktionsplans Pflanzenschutz** einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Die JULA unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur **Kurzalpfung**. Zudem fordert die JULA die Erhöhung der Beiträge für **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)** sowie die Einführung Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien mit regelmässigem Auslauf auf die Weide (**RAUS**).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i> 3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet. 4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	Die JULA unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ und die Einführung eines Zusatzbeitrags.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat	Die JULA begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnun-</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	gen vorgenommen werden müssen.									
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Abs. 2 beibehalten								
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.</p> <p>b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.</p>	Die JULA begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="611 863 1335 1192"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 863 1137 895">Massnahme</th> <th data-bbox="1149 863 1335 895">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 911 1137 983">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1149 911 1335 943">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 999 1137 1070">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1149 999 1335 1031">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1086 1137 1192">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1149 1086 1335 1118">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	<p>Die JULA begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA begrüsst die Einführung der Getreidezulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5</i>	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p>Die JULA begrüsst die Einführung der Getreidezulage. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen voll ausgeschöpft werden.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Aufgehoben</p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p>Die JULA lehnt die die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.</p>

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA begrüsst die Einführung der Verkehrsmilchzulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c Abs. 1</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.	Die JULA fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.	Die JULA begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die JULA verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA begrüsst die Anpassungen welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf be- 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stimmt Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vom Bund in der Vernehmlassung vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffe ist nicht gesetzeskonform. Es steht im Widerspruch zum Zollgesetz und wird deshalb abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1-Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2-Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Das vereinfachte Verfahren steht im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreinsnachteile nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.</p>						
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1278 1328 1453"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	<p>Die JULA lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn		

Bühlmann Monique BLW

Von: BARDET Loïc <l.bardet@agora-romandie.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 12:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Aeschlimann David; BAEHLER Claude; Barthassat Luc; Bassin Laurence; Brand Frédéric; Bruttin Fabienne ; Chambre d'agriculture du Jura bernois; Chambre fribourgeoise d'agriculture - Menetrey Frédéric; CROPT Alexandra; Daniel Geiser Prolait; Darbellay Christophe; Darbellay Michel; Dayer Gérald; DIAF FR; Egger Francis; Erard François; Favre Laurent; Favre Marc; Garnier Marie; Gerber Jacques; Glauser Fritz; Guyot Pierre-Ivan; Huguelit Yann; Lachat Jean-Paul; Leuba Philippe; Leuenberger Bernard; Monin François; Nagel Fabrice; Pape Nicolas; Pidoux Jean-Luc; Pidoux Martin; Pierre-Yves Felley (direction@agrivalais.ch); Rosselet Stéphane; THOMAS Luc; Tombez Monique; Tornay Laurent; Viani Jean-Pierre; Etter Karine

Betreff: 512_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2018.05.04

Anlagen: Train d'ordonnances 2018.pdf



Bonjour,
Vous trouverez en annexe la prise de position d'AGORA concernant le train d'ordonnances agricoles 2018.
Meilleures salutations,
Loïc Bardet



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA) 512_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 4 mai 2018  Laurent Tornay, président  Loïc Bardet, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	21
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	23
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	24
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	28
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	31
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Comme régulièrement, AGORA a pris le temps d'étudier en détails les consultations en lien avec le monde agricole. A ce sujet nous souhaitons profiter de ces remarques générales pour demander à la Chancellerie fédérale de réfléchir à un système plus simple. En effet, en plus de rapports explicatifs généralement longs de plusieurs centaines de pages, il est nécessaire de se rapporter aux modifications proposées ainsi qu'au texte actuel. Ceci est extrêmement chronophage et complique l'agrégation des demandes dans le cadre d'organisations faîtières comme AGORA.

Concernant le train d'ordonnances proprement dit, nous considérons qu'il s'agit, à quelques exceptions près, de modifications techniques et voyons cette relative stabilité d'un bon œil. Nous soulignons toutefois les remarques et revendications suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs :
De manière générale, les différentes contributions ne doivent pas être limitées dans le temps. Par ailleurs, différentes adaptations spécifiques sont nécessaires en matière de protection des ressources.
- Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières :
Il s'agit d'enfin introduire une contribution pour les céréales fourragères.
- Ordonnance sur la protection des végétaux :
Cette révision totale ne doit pas se faire au détriment des cantons qui ont une meilleure vision de ce qui se fait sur le terrain.
- Ordonnance sur le soutien du prix du lait :
Le supplément pour le lait transformé en fromage doit rester fixé à 15 centimes par kilogramme comme ceci est prévu dans la LAgr. De plus, ce montant doit être directement versé au producteur.
- Ordonnances sur les douanes :
Il n'y a pas de raison d'introduire les simplifications proposées en matière de trafic de perfectionnement actif.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A part quelques points, AGORA n'a pas beaucoup de remarques concernant les propositions de modifications de l'OPD. En revanche, nous regrettons que plusieurs demandes récurrentes de notre part ne soient toujours pas envisagées et c'est pourquoi nous exigeons plusieurs modifications dans d'autres articles de la présente ordonnance. Par ailleurs, nous souhaitons que la solution spécifique aux betteraves sucrières en matière de non-recours aux herbicides ne soit pas fondue à terme dans la contribution générale pour le non-recours aux herbicides pour les terres ouvertes. Nous demandons également à ce que l'arboriculture bénéficie d'une contribution spécifique en matière de renoncement à certains traitements. En effet, contrairement aux raisins ou aux betteraves sucrières, l'aspect visuel des fruits joue un rôle essentiel dans la commercialisation. Il n'est donc pas possible de renoncer complètement aux insecticides.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 2	Le calcul de la contribution au système de production , de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limítrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50) et , à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) et à la contribution pour la culture extensive (art. 68).	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais également pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 55, al. 7	Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraîne une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza;	L'ajout du lupin dans les cultures bénéficiant de la contribution pour la culture extensive a été oublié à cet article. Il s'agit probablement d'une erreur de rédaction.
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux, les lupins et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux, de lupins ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Art. 69, al. 2, let. f (nouveau)	le blé dur	Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs auraient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. Ou, en cas de problème une année, de pouvoir sortir une catégorie de l'extenso en y laissant l'autre.
Art. 69, al. 2bis	Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	Voir remarque ci-dessus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, al. 1	La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages, selon l'annexe 5, ch. 1: a. dans la région de plaine: 75 70 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 80 % de la MS.	Les conditions actuelles de la PLVH engendrent des rations répondant à des logiques administratives plutôt qu'agronomiques. Afin d'éviter ceci sans dénaturer le but de la PLVH qui est de promouvoir les herbages, AGORA demande d'assouplir légèrement les taux de matière sèche. Ceci sera notamment bénéfique pour les producteurs de maïs plante entière.
Art. 71, al. 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	AGORA demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 73, let. a	catégories concernant les bovins, et les buffles d'Asie et les bisons : 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraisement, jusqu'à 160 jours	Nous maintenons notre volonté déjà exprimée à plusieurs reprises de considérer les bisons comme des bovins et non comme des animaux sauvages. Ceci ne représenterait pas une forte augmentation des dépenses mais apporterait un bol d'air frais aux éleveurs. Adaptation rédactionnelle nécessaire en ce qui concerne les animaux femelles.
Art. 73, let. h, ch. 2	bisons.	Voir remarque art. 73, let. a
Art. 77, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2019.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 78, al. 3	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	AGORA demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art. 79, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82, al. 6	Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art. 82d, al. 3, let. a	le non-recours partiel ou total aux herbicides conformément à l'annexe 6a, ch. 2.1, let. b,	Les contributions à l'efficiencia des ressources (CER) pour l'arboriculture fruitière ne sont pas conçues de façon conforme à la pratique. L'expérience montre maintenant que, la mesure n'étant guère appliquée, elle reste sans effet.
Art. 82d, al. 3, let. c (nouveau)	L'entretien du sol sous le cavillon.	Cette mesure permet de diminuer l'utilisation d'herbicides en viticulture. Nous demandons donc de la soutenir.
Art. 82d, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, de telles mesures demandent un temps d'adaptation à l'exploitant et doivent être encouragées sur la longueur.
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. ³ Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.	AGORA demande la réintroduction de la seconde évaluation.
Art. 110, al. 1, let. a	jusqu'à 50 % du montant de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage ; ou	AGORA souhaite que l'acompte demandé à l'OFAG soit calculé en tenant compte des contributions versées dans la zone d'estivage.
Art. 110, al. 1, let. b	jusqu'à 60 % du montant total des contributions, sans la contribution de transition et les contributions dans la région d'estivage .	Idem
Art. 110, al. 2	Le canton calcule les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition , au plus tard le 10 octobre. Il requiert le montant total à l'OFAG au plus tard le 15 octobre en indiquant le détail des types de contributions. Des calculs de correction sont possibles jusqu'au 20 novembre au plus tard.	Idem
Art. 110, al. 3	Le canton calcule les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition , ainsi que les contributions suite au traitement ultérieur visées à l'al. 2, au plus tard le 20 novembre. Il requiert le montant total correspondant à l'OFAG au plus tard le 25 novembre en indiquant le détail des types de contributions.	Idem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115c, al. 4	<p>Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.</p>	<p>Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épanchés dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.</p>
Annexe 1, ch. 6.1.2	<p>Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</p>	<p>L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.</p>
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6, let. a	<p>la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) et de dent-de-lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale</p>	<p>Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.</p>
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	<p>[...] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique. [...]</p>	<p>Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	<p>Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.</p>	<p>En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.</p>
Annexe 6, let. B, ch. 1.5	<p>Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.</p>	<p>Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.</p>
Annexe 6, let. B, ch. 2.3, let. e (nouveau)	<p>Pour l'adaptation aux conditions météorologiques dans les zones de montagnes I – IV entre mai et octobre avec un minimum de 13 jours de sortie pour les animaux.</p>	<p>AGORA demande une dérogation pour la zone de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter aux conditions météorologiques de manière plus flexible. La disposition prévue au ch. 2.5, let. b est insuffisante pour les zones de montagne.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6a, ch. 1 (nouveau)	1 Arboriculture 1.1 Non-recours aux herbicides Mesures: a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au maximum un traitement par an entre les arbres, uniquement avec un herbicide foliaire; b. non-recours total aux herbicides. 1.2 Non-recours aux fongicides représentant un risque élevé Mesure: a. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier», à l'exception du cuivre, dont l'utilisation est limitée à 1,5 kg par hectare et par année ; b. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier».	Voir remarques générales
Annexe 6a, ch. 2, let.c (nouveau)	pose de paillage naturel sous le rang, épandage de bois raméal fragmenté, nettoyage de l'inter-ceps.	Voir remarques art. 82d, al. 3, let. c
Annexe 7, ch. 5.2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Annexe 7, ch. 6.6.2, let. a	non-recours partiel aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. a) 200	Voir remarques annexe 6a, ch. 1.2
Annexe 7, ch. 6.6.2, let. b (nouveau)	non-recours total aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. b) 600	Voir remarques annexe 6a, ch. 1.2
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le commentaire explicatif, le commentaire suivant fait soucis : « *Le système de contrôle repose sur un autre principe important : les personnes chargées de ces opérations doivent également signaler aux autorités compétentes tout manquement constaté en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existait déjà pour les cas graves, est désormais étendue à tous les manquements.* » Il s'agit de bien encadrer la chose afin d'éviter qu'un contrôle uniquement lié à un label privé ne débouche sur une sanction en ce qui concerne les paiements directs.

Concernant les contrôles inopinés, nous souhaitons un maximum de 10%. En effet, l'absence de préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux ». Le contrôle nécessitant la présence de l'exploitant, celui-ci pourrait être absent, en particulier dans une exploitation à temps partiel, et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un cout très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, ch. 4	Au moins 40 10 % de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Voir remarques générales
Art. 5, ch. 5	Au moins 40 10 % de tous les contrôles en fonction des risques concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Voir remarques générales
Art. 7, ch. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique.
Annexe 2, ch. 2.1	<i>Données sur les surfaces:</i> l'emplacement et les dimensions des d'une sélection de surfaces ainsi que les des cultures déclarées doivent être vérifiés sur place.	Dans les régions fortement connaissant un parcellaire très fragmenté, le texte proposé serait inapplicable et chronophage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2, ch. 2.2	<i>Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières:</i> les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place sur une sélection des parcelles.	Idem

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA soutient le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière. Si ceci permet indirectement de respecter l'art. 54, al.1, let. b de la LAgr, le montant n'est pas suffisant pour clairement soutenir la culture indigène de céréales fourragères. Il s'agit donc d'augmenter les montants pour cette culture. Par ailleurs, de manière générale, nous ne comprenons pas la différenciation faite entre les céréales et les autres cultures. Il serait plus simple et plus logique de supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément » et d'intégrer les céréales à l'article 1. Enfin, nous soutenons les demandes de la FSPC en faveur d'une augmentation de la contribution spécifique pour les oléagineux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	AGORA demande à ce que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	les céréales fourragères	Voir remarques générale
Art. 2, let. a	pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 7001'000	Voir art. 1, al. 1, let. a en ce qui concerne la cameline et les remarques générales pour le reste.
Art. 2, let. b	pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 7001'000	Voir remarques générale
Art. 2, let. g (nouveau)	pour les céréales fourragères : 400	Voir remarques générale
Art. 4, al. 1	Le supplément pour les céréales est versé pour les surfaces de blé, d'épeautre, de seigle, d'amidonnier, d'en grain, d'orge, d'avoine, de triticales, de riz, de millet, de sorgho, ainsi que de mélanges de céréales panifiables ou fourragères ainsi que pour la production de semences de céréales.	Les surfaces dédiées à la production de semences de céréales doivent également bénéficier du supplément aux céréales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 1, let. b	supplément pour les céréales: un acompte aux exploitations en milieu d'année et le solde jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80 % des montants.	Un acompte pour le supplément destiné aux céréales doit être versé avec le premier acompte des paiements directs. Cela permettra d'améliorer l'acceptation du système et d'éviter que les producteurs préfinancent avec deux récoltes le nouveau système. Rappelons que les cotisations des producteurs de céréales à la FSPC constituent la base pour que le système fonctionne.
Art. 12, al. 7 (nouveau)	Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance.	Voir art. 11, al. 1, let. b
Art. 16, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures. ³ La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.	AGORA demande la réintroduction de la seconde évaluation.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La filière céréalière, soit non seulement les producteurs mais également les transformateurs, a besoin de stabilité et de sécurités au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, nous exigeons que la limite de la charge douanière de CHF 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'attendre les prix de référence de CHF 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr. Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, ch. 2, numéro tarifaire 0102.2191	1500.00 2500.00	AGORA refuse la baisse du THC pour les animaux d'élevage. Un THC plus bas permettrait dans certaines situations du marché d'importer des animaux destinés directement aux abattoirs. Pour une question de crédibilité et d'un point de vue sanitaire et de protection des animaux, il ne faut pas permettre l'importation d'animaux destinés aux abattoirs par le biais de la baisse proposée des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à CHF 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Mesure en lien avec la période de franc fort que nous vivons depuis plusieurs années.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, ce système d'interdiction de principe pour les vins AOC couplé avec une dérogation possible n'est pas assez clair. De notre point de vue, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire de légiférer en la matière. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, Vaud, Fribourg et Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

Par ailleurs, par similitude avec certaines catégories de négociants (jusqu'à un débit de 1'000 hl notamment), nous demandons la réintroduction d'une comptabilité de cave simplifiée pour les vigneron-encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et elle aurait permis de tenir compte de cette demande.

Enfin, nous soutenons plusieurs demandes faites par la branche vitivinicole lors du précédent train d'ordonnances. Ainsi, nous demandons que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole et qu'il soit possible d'exprimer les rendements en litre et en kilo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	Voir remarques générales
Art. 30a, al. 2, let. c	de tout souçon motivé doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent impérativement être maintenus pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financière évaluée pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Par ailleurs, sa mise en œuvre va induire une augmentation importante des tâches à assumer par les cantons. Parallèlement, la mise en œuvre du Plan d'action national Produits phytosanitaires (PA PPh), qui a débuté en 2018, mobilisera aussi des ressources supplémentaires importantes de la part des cantons, généralement sans moyens supplémentaires alloués par la Confédération. La question de l'impact de cette ordonnance révisée sur les ressources humaines et financières des cantons est donc centrale. La Confédération devrait s'engager à en assurer la prise en charge.

De plus, il est actuellement impossible d'estimer les conséquences de la nouvelle ordonnance, car les informations déterminantes manquent encore. C'est notamment le cas pour la liste des « organismes de quarantaine prioritaires » qui pourrait conduire, selon son contenu, à un doublement des ressources nécessaires. Elle devra donc être très restrictive.

La nouvelle ordonnance attribue à la Confédération de larges compétences décisionnelles pour des domaines comme la surveillance du territoire, les mesures à prendre, la délimitation des zones protégées, etc., que les cantons devront ensuite appliquer avec leurs propres ressources. Actuellement, les mesures de ce type sont souvent élaborées en discussion avec des représentants cantonaux ayant une longue expérience pratique du terrain. Si tel n'est plus le cas, il s'agirait d'un empiètement sur les compétences et la souveraineté cantonales. La Confédération ne doit pas imposer aux cantons des mesures définitives, mais proposer des instructions préalablement concertées.

L'ordonnance met à juste titre en avant les mesures préventives (responsabilisation des multiplicateurs, contrôles périodiques et plans d'intervention, généralisation du passeport phytosanitaire, ...), mais les importants moyens nécessaires pour ces activités ne devront pas prêter le financement des mesures de lutte contre les organismes de quarantaine prioritaires.

De gros points d'interrogation demeurent sur le statut qui sera attribué à l'ambrosie et au feu bactérien. Si l'ambrosie ne figurera que dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement, il n'y aura plus de financement pour la surveillance et la lutte contre cet adventice. Le risque de compromettre les bons résultats d'enrayement obtenus ces dernières années est réel. Quant au feu bactérien, il sera probablement classé comme organisme réglementé et non de quarantaine. Si tel est le cas, il y aura probablement des conséquences notamment financières pour les cantons ! Les contrôles et les mesures de lutte doivent être maintenus et la Confédération doit impérativement continuer à participer au financement de ceux-ci.

Certains autres organismes très nuisibles pour l'agriculture ou la forêt (ONPD), tels par exemple le souchet comestible, la pyrale du buis ou la drosophile *suzukii*, ne seront pas considérés comme ONPD et par conséquent pas concernés par cette ordonnance. Pour cette raison, nous exigeons l'ajout d'un chapitre supplémentaire permettant de réguler aussi ces organismes problématiques au niveau national, surtout en ce qui concerne la surveillance du territoire, l'information du public et les mesures de lutte à entreprendre, mais aussi pour définir les compétences entre Confédération et cantons. Cette ordonnance doit faciliter la mise en œuvre de mesures de prévention, ainsi que la lutte intercantonale pour des organismes non ONPD ; elle doit également réduire et combler l'absence existante de supervision par la Confédération.

De manière générale, les plantes nuisibles doivent être intégrées à cette ordonnance, contrairement à ce qui est dit dans le commentaire (article 1) et en conformité avec le but de l'ordonnance. Les plantes envahissantes, notamment, sont susceptibles de causer des « dommages économiques, sociaux et environnementaux ».

De façon à ce que cette ordonnance couvre réellement tout le domaine de la santé des végétaux comme son nom l'indique, un nouveau chapitre devrait être ajouté, afin d'inclure toutes les tâches concernées, telles que surveillance du territoire, conseil, formation continue, etc., sans distinction entre organismes nuisibles réglementés ou non réglementés. Ce chapitre ferait ainsi écho à de nombreuses mesures figurant dans le Programme d'action de réduction des risques et de l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Il offrirait ainsi une légitimité nationale à ces activités que les cantons doivent assumer.

Enfin, s'agissant du renforcement de la surveillance phytosanitaire en Suisse, il importe de renforcer aussi et surtout les connaissances du personnel actif en forêt et dans les milieux verts ainsi que l'information du public.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de luttes coordonnées.	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures de lutte efficace.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62		<p>Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en oeuvre des décisions prises à l'OMC, AGORA avait fait la remarque suivante concernant le supplément versé pour le lait transformé en fromage : « *la logique concernant la prime de transformation en fromage doit rester un supplément de 15 centimes auquel serait déduit le supplément pour le lait commercialisé et ne devienne pas un supplément de 11 centimes auquel s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.* » Nous ne pouvons donc pas accepter la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr. Par ailleurs, nous demandons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit directement versé au producteur et non plus par l'intermédiaire du fromager comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 11 15 centimes par kilogramme de lait, sous déduction du montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a.	Voir remarques générales
Art. 5, al. 2	Il verse les suppléments directement aux producteurs.	Voir remarques générales

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a, al. f (nouveau)	autres personnes (p. ex. conseillers) habilitées à accéder à certains domaines pour le compte des personnes mentionnées aux let. a. à c.	AGORA demande d'ajouter que la connexion au portail Agate authentifie aussi des personnes détenant un mandat pour les exploitations agricoles (p. ex. vulgarisation, fiduciaire, etc.).

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en œuvre des décisions prises à l'OMC, AGORA avait fait la remarque suivante concernant l'ordonnance sur les douanes : « *nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.* » Ceci étant toujours valable, nous nous opposons à la mise en place d'une procédure simplifiée pour les produits concernés par les nouvelles dispositions légales remplaçant les instruments de la Loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1	Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LLaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.	Voir remarques générales
Art. 165a, al. 2	La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	Voir remarques générales
Annexe 6	Tracer	Voir remarques générales

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Barbara Küttel - Kleinbauern-Vereinigung <b.kuettel@kleinbauern.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 13:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 513_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung _2018.05.04
Anlagen: Stellungnahme-Verordnungspaket2018_Kleinbauern-Vereinigung.docx;
Stellungnahme-Verordnungspaket2018_Kleinbauern-Vereinigung.pdf

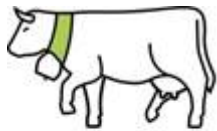
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei unserer Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

Erreichbar: Di / Mi / Fr

Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft



**KLEINBAUERN
VEREINIGUNG**
www.kleinbauern.ch

Kleinbauern-Vereinigung VKMB



Monbijoustrasse 31
Postfach
CH-3001 Bern
T: 031 312 64 00

info@kleinbauern.ch
www.facebook.com/kleinbauern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB 513_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung_2018.05.04	
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Regina Fuhrer-Wyss, Präsidentin	 Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi**

invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	10
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Die Kleinbauern-Vereinigung VKMB setzt sich für eine konsumentennahe, vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft ein.

In dieser Stellungnahme richten wir unser Augenmerk auf die Rahmenbedingungen, welche eine vielfältige, ökologische, soziale Landwirtschaft mit hohem Tierwohl ermöglichen. In vorliegenden Verordnungspaket betrifft dies vor allem Anpassungen bei der Direktzahlungsverordnung.

Die Problematik, dass heute grössere Betriebe besonders von den Direktzahlungen profitieren und immer mehr öffentliche Gelder erhalten (abgeschwächte Abstufung der Direktzahlungen mit der AP 2014-17 und Abschaffung der Direktzahlungsobergrenzen, mit Ausnahme der Übergangsbeiträge) ist aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung eines der grössten Mankos der aktuellen Agrarpolitik. Der Anreiz auf Biegen und Brechen mehr Land zu bewirtschaften wird aufgrund der genannten fehlenden Beschränkungen quasi staatlich gefördert. Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert diesen unsinnigen Anreiz seit Jahren aufs schärfste und fordert endlich Massnahmen. Im Rahmen des Agrarpakets 2018 kann das mit einer stärkeren Abstufung oder auch einem Betriebsbeitrag verfolgt und zeitnah umgesetzt werden.

Weiter fordern wir einen Richtungswechsel bei den Tierhöchstbeständen (Höchstbestandesverordnung HBV). Hier braucht es dringend eine Neuausrichtung weg von immer höheren Tierzahlen zu mehr Tierwohl und Qualität. Insbesondere im Hühner- und Schweinbereich sind die Tierzahlen weiterhin steigend und sehr hoch angesetzt. Die HBV wurden dabei willkürlich bzw. ohne fundierte wissenschaftliche Grundlage festgesetzt. Auch beim Milchvieh zeigen die Zahlen der RAUS-Beteiligung, dass die Teilnahme am Programm und damit auch die Weidehaltung bei hohen Tierzahlen ab 100 Milchkühen abnimmt. Das ist nicht weiter erstaunlich in der kleinräumig und stark zerschnittenen Schweizer Landschaft. Aus Sicht des Tierwohls, ist das jedoch eine sehr bedenkliche Entwicklung. Im Hinblick auf die Qualität als wichtigste Differenzierungsmassnahme in einem stark umkämpften Milchmarkt schadet diese Tendenz der Schweizer Landwirtschaft.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Regina Fuhrer-Wyss, Präsidentin und Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bis 2014 wurde die Direktzahlungssumme pro Fläche ab vierzig Hektaren abgestuft, heute werden die Versorgungssicherheitsbeiträge erst ab der sechzigsten Hektare reduziert. Zudem werden seit 2014 nur noch die Übergangsbeiträge und nicht mehr die gesamten Direktzahlungssummen nach Einkommen und Vermögen begrenzt. Diese Abschwächung der Begrenzung der Direktzahlungen führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben. Grosse Betriebe erhalten heute ohne zusätzliche Leistung bedeutend höhere Direktzahlungen als vor 2014. Diese Entwicklung gefährdet das Image der Landwirtschaft, da die immer höheren Summen für die Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar sind. Die hohen Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe fördern die Spezialisierung und damit Industrialisierung der Landwirtschaft, da sich Grösse in Hektar per se lohnt. Diese grössere Abhängigkeit einzelner Betriebe von den Direktzahlungen ist problematisch. Eine solche Entwicklung gefährdet langfristig die Vielfalt und damit auch Versorgungssicherheit der Schweiz. Die Grenze von 70'000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, diese Fehlentwicklung endlich zu korrigieren und Auswüchse bei den Direktzahlungen zu verhindern. **Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine stärkere Begrenzung, Abstufung und/oder Umverteilung der Direktzahlungen.** Mit einer Umverteilung würden kleine und mittlere Betriebe endlich nicht mehr benachteiligt und die Grösse zu einem Faktor unter vielen werden. Diese Umverteilung kann mittels starker Abstufung oder eines Betriebsbeitrags erreicht werden. Ein Betriebsbeitrag muss dabei die Vielfalt an und innerhalb der Betriebe erfüllen und gleichzeitig eine konsumentennahe, bäuerliche Landwirtschaft fördern.

Im Gegensatz zur Schweiz kennt die EU eine Direktzahlungsobergrenze sowie die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. So fordert die Direktzahlungsverordnung der Europäischen Union von ihren Mitgliedstaaten ein Capping (Obergrenze) der Basisprämie oder eine Umverteilungsprämie zugunsten der kleineren Betriebe. Bis zu 30 Prozent der Gesamtsumme der Direktzahlungen eines Landes können so an die kleineren Betriebe umverteilt werden. Der Weltagrarbericht 2013 sowie der UNCTAD Umweltbericht 2013 (United Nations Conference on Trade and Development) bestärken eine solche Regelung. Sie fordern in den Industriestaaten genauso wie in ärmeren Ländern eine vielfältige, kleinstrukturierte Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 2. Versorgungssicherheitsbeiträge, 2.1 Basisbeitrag, 2.1.3 Abstufung	Abstufung nach Fläche ab 40. Hektaren	Da seit 2014 keine Einkommens- und Vermögensgrenzen mehr besteht (Ausnahme Übergangsbeiträge) ist eine Abstufung ab 40. Hektare (wie vor 2014) besonders wichtig. Eine Beschränkung Direktzahlungen pro Betrieb ist zentral für die Akzeptanz der Direktzahlungen.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 und 5	Ziff. 4 und 5 streichen und Massnahmen per 1.1.2019 in den ÖLN aufnehmen. f. Ressourceneffizienzbeiträge:	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und sind von Betrieben im Rahmen des ÖLN zwingend zu erfüllen, zumindest in allen Regionen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;</p>	<p>in welchen die «critical loads» beim N aufgrund Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten werden (was fast flächendeckend der Fall ist). Wir lehnen es entsprechend ab, hierfür Bundesgelder einzusetzen und beantragen die Obligatorisch-Erklärung der vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ÖLN.</p>
<p>Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10</p>	<p>Die Massnahme ist zeitlich zu befristen.</p> <p>Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.</p>	<p>Wir begrüssen es, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch auf keinen Fall zu einer Verwässerung des ÖLN führen.</p> <p>Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft UZL als Grundanforderung für den Erhalt der DZ in einer vernünftigen Frist erreicht werden können.</p>
<p>Art. 28 Haltung Sömmerungstiere</p>	<p>Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche, bei ungeschützten Weiden mehrmals pro Woche, kontrolliert werden.</p>	<p>Im Talgebiet muss täglich zu den Tieren geschaut werden. Dieser Grundsatz muss auch im Sömmerungsgebiet zumindest für ungeschützte Weiden gelten, damit kranke, verunfallte und verletzte Tiere nicht unnötig lang leiden müssen und um verschwundene Tiere rasch suchen und finden zu können.</p>
<p>Art. 70 GMF Beitrag</p>	<p>Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist an die Haltung der Rauhfutterverzehrer auf dem Betrieb gemäss RAUS-Programm gekoppelt.</p>	<p>Die reine Stallhaltung von Rauhfutterverzehrer ist nicht tierfreundlich und führt zu deutlich mehr Ammoniakausstoss als das Weiden. Es ist widersinnig, die permanente Stallhaltung mit GMF-Beiträgen attraktiv zu machen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Abs. 1 c (neu)	Beiträge für spezifische Massnahmen zur Förderung des Tierwohles	Nebst Stall und Auslauf/Weide, welche heute von BTS und RAUS abgedeckt werden, gibt es zusätzliche Bereiche, welche das Tierwohl und die Tiergesundheit entscheidend beeinflussen. Beispielsweise Pflege/Tierbeobachtung, Tierzucht (vgl. Problematik Hochleistungszuchten!), Eingriffe (Enthornen, Kastrieren, Töten Eintagsküken, Coupieren, etc.) oder Fütterung/Futtermittel. Diese Bereiche werden aber von BTS und RAUS nicht erfasst, d.h. um das Tierwohl in diesen Bereichen fördern zu können, muss der Bundesrat die Möglichkeit haben, das Tierwohl nebst BTS und RAUS über spezifische Massnahmen fördern zu können, z.B. Zweinutzungsgeflügelhaltung, welche ohne tierschutzrelevante Überzüchtungserscheinungen und ohne Schreddern Eintagsküken auskommt, Kühe/Ziegen mit Hörnern, Mast von unkastrierten Schweinen, Milcherzeugung ohne Kraftfutter, etc.
Art. 74 Abs. 3	Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur für jene Tiere ausgerichtet, die mindestens 38 Tage alt werden.	BTS für Geflügel ist tierschützerisch gesehen sehr wertvoll und mittlerweile zu einem Alleinstellungsmerkmal der CH-Geflügelmast geworden. Allerdings müssen Alibi-Subventionen von Tieren, die mit tieferen als den üblichen Gewichten geschlachtet werden und demzufolge unter Umständen nur mehr knapp fünf bis zehn Tage den Aussenklimabereich nutzen können zwingend vermieden werden.
Artikel 75, Abs. 2bis und Anhang 7 Ziff. 5.4.1. und 5.4.2		Wir begrüssen die Vorschläge zur Förderung der Weidehaltung ausdrücklich.
Art. 75 Abs. 4 (neu)	Der RAUS-Beitrag wird nur für Tiere ausgerichtet, die keine zuchtbedingten Verhaltensabweichungen und Gesundheitsprobleme aufweisen. Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen	Mit RAUS-Beiträgen werden heute auch z.T. überzüchtete Rassen und (Hybrid-)Linien mit zuchtbedingten Verhaltens- und Gesundheitsproblemen unterstützt und gefördert, so dass normal verhaltende, gesunde und langlebige Rassen/Linien, wie sie sowohl vom Tierschutz- als auch vom Landwirtschaftsgesetz her gefordert werden, benachteiligt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemästet werden.	sind. Bereits heute werden konventionelle, raschwachsende Geflügel-Masthybriden mit der 56 Tage Regel vom RAUS ausgeschlossen. Sinnvollerweise sollen in Zukunft bei keiner Tierkategorie mehr RAUS-Beiträge für überzüchtete Tiere mit Verhaltensabweichungen und Gesundheitsproblemen ausgerichtet werden.
Anhang 7, 1.6 Sömmerungsbeitrag	Die Sömmerungsansätze bei Behirtung/Umtriebsweide um 20% erhöhen oder diejenigen für übrige Weiden auf CHF 80.-/NST reduzieren.	Die Behirtung und Umtriebsweide, welche einen besseren Schutz der Sömmerungstiere gewährleisten, müssen verstärkt gefördert werden.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1	Der Beitrag soll nur für Getreide für den menschlichen Verzehr ausbezahlt werden.	Gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung ist unerheblich, ob die aufgeführten Getreidearten zu Futterzwecken oder zur menschlichen Ernährung verwendet werden, damit ein Beitrag ausbezahlt wird. Das macht unserer Ansicht nach wenig Sinn, da die Getreidezulage als Ersatz für die Ausfuhrbeiträge gedacht ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1,1	Die Kleinbauern-Vereinigung ist mit der Ausnahmeregelung einverstanden unter der Bedingung, dass das RAUS-Programmes zwingend eingehalten bzw. vorausgesetzt wird.	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Standardarbeitskraft	-Ergänzung mit zusätzlichen kernlandwirtschaftlichen SAK-Faktoren: -Tierwohl, Zuschlag für RAUS plus 20% auf SAK-Faktoren Buchstabe b -besonders ökologische Bewirtschaftungsweise u.a. Bio-SAK-Faktor von 20% auf 30% erhöhen; -Bienen 0.01 SAK/Volk -Zuschlag für besonders vielfältige Betriebe (mehrere Betriebszweige), z.B. Zuschlag ab drei Betriebszweigen -Grundaufwand pro Betrieb (unabhängig der Betriebsgrösse) -Erschwernisse neben den Hang- und Steillagen v.a. Erschliessung;	Zur Kernlandwirtschaft gehören auch Aspekte des Tierwohls, eine besonders ökologische Bewirtschaftungsweise sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Diese zusätzlichen Aufwände sollen neu berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll nur speziell berechnet werden sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuf Flächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zusätzliche SAK-Faktoren aufnehmen: Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden.
Anhang «Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten »	Wir begrüßen eine Anpassung (Erhöhung) des GVE-Faktors bei über 1-jährigem Jungvieh.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter	Die steigenden Kraftfuttermittelimporte sind ein ökologisches Problem. Wir beantragen die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten.</p> <p>Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide) auf den normalen Satz oder Erhebung einer Lenkungsabgabe.</p>	<p>Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem besonders hohen Pestizid-Einsatz. Dies hat zahlreiche negative Auswirkungen, die auch vom Bund anerkannt sind und die im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) reduziert werden sollen. Derzeit subventioniert der Bund indirekt den Pestizideinsatz mit Dutzenden von Millionen Franken, u.a. durch fast kostenlos angebotene Zulassungen (Details s. Pestizid-Reduktionsplan Schweiz). Einem NAP, bei dem die indirekte Subventionierung des Pestizideinsatzes durch den Staat nicht eliminiert wird, fehlt jede Glaubwürdigkeit. Die Einführung kostendeckender Gebühren und des Mehrwertsteuer-Normalsatzes oder die Einführung einer Lenkungsabgabe soll deshalb erfolgen.</p>	<p>Einführung kostendeckender Gebühren für die Zulassung von Pestiziden sowie auf Pflanzenschutzmittel zur Deckung der Monitoring- und Kontrollkosten.</p> <p>Erhöhung des derzeit stark reduzierten MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und Pestizide) auf den normalen Satz oder Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide und Mineraldünger.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Weitere Anliegen:		
Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion	Erleichterungen für mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung	Diese besonders tiergerechte Kälberaufzucht muss zwingend auf gesetzlicher Ebenen klar geregelt, sowie gefördert werden.

Von: Heinz Siegenthaler <siegenthaler97@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 20:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung; Jordi Jürg BLW
Betreff: 515_BZS_Bäuerliches Zentrum Schweiz_2018.05.07
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig.docx

Agrarpaket 18



BZS **Bäuerliches Zentrum Schweiz**

Fankhaus, 4.5.18

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bäuerliche Zentrum Schweiz bedankt sich für Ihre Einladung zum Agrarpaket 18

Das BZS unterstützt Grundsätzlich den SBV, ausser bei Abweichungen in der folgenden Vernehmlassung.

Den Kontrollen besonders deren Durchführung muss absolut korrekt erfolgen, und dürfen von den Kontrollpersonen nicht als Schikanierung durchgeführt werden. Dazu sind auch dringend Bussen vorzusehen um das Fehlverhalten einiger Personen und Ämter Einhalt zu gebieten.

So können die Kontrollen auch besser durchgeführt werden.

Die Kontrollen dürfen keinesfalls als Schikanen ausgelegt werden. **Kleine Fehler** müssen wieder mit Punkteabzug oder ähnlich sanktioniert werden können mit Hinweis, aber bei Wiederholungen halt dann Sanktioniert werden müssten. Insbesondere auch die Kontrollen durch die Veterinärbehörden, müssen gewisse Toleranzen Zulassen. Auch bei Altbauten sind die Normen was vor 2008 gebaut wurde nach der alten Verordnung noch zu Tolerieren. Die Nachhaltigkeits- begehren der Abnehmer ist aber dann deren Sache, wie auch die Abgeltung der Bauern.

Das BZS lehnt hier für Zuchttiere eine Senkung vom Zollansatz AKZA-Ansatzes ausser bei den Samendosen ab oder max. minus Fr.500.-, weil das sonst auf die einheimischen Viehpreise drückt. Dazu kommt mit Mehrimporten, dass wieder Seuchen wie BVD die wir noch nicht ganz ausgerottet haben wieder eingeschleppt werden.



Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

H. Siegenthaler

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	 Bäuerliches Zentrum Schweiz 515_BZS_Bäuerliches Zentrum Schweiz_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Heinz Siegenthaler Zauggshaus 3557 Fankhaus (Trub 034 495 53 11
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fankhaus 4.5.18  Heinz Siegenthaler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	19
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Agrarpaket 18

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bäuerliche Zentrum Schweiz bedankt sich für Ihre Einladung zum Agrarpaket 18

Das BZS unterstützt Grundsätzlich den SBV, ausser bei Abweichungen in der folgenden Vernehmlassung.

Den Kontrollen besonders deren Durchführung muss absolut korrekt erfolgen, und dürfen von den Kontrollpersonen nicht als Schikanierung durchgeführt werden. Dazu sind auch dringend Bussen vorzusehen um das Fehlverhalten einiger Personen und Ämter Einhalt zu gebieten.

So können die Kontrollen auch besser durchgeführt werden.

Die Kontrollen dürfen keinesfalls als Schikanen ausgelegt werden. **Kleine Fehler** müssen wieder mit Punkteabzug sanktioniert werden können mit Hinweis, aber bei Wiederholungen halt dann Sanktioniert werden müssten. Insbesondere auch die Kontrollen durch die Veterinärbehörden, müssen gewisse Toleranzen Zulassen. Auch bei Altbauten sind die Normen was vor 2008 gebaut wurde nach der alten Verordnung noch zu Tolerieren. Die Nachhaltigkeits- begehren der Abnehmer ist aber dann deren Sache, wie auch die Abgeltung der Bauern.

Das BZS lehnt hier für Zuchttiere eine Senkung vom Zollansatz AKZA-Ansatzes ausser bei den Samendosen ab oder max. minus Fr.500.-, weil das sonst auf die einheimischen Viehpreise drückt. Dazu kommt mit Mehrimporten, dass wieder Seuchen wie BVD die wir noch nicht ganz ausgerottet haben wieder eingeschleppt werden.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Heinz Siegenthaler

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS unterstützt Grundsätzlich den SBV

Kurzalpfung: das bisherige System hat sich bewährt muss daher beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Kontrollen dürfen keinesfalls als Schikanen ausgelegt werden. **Kleine Fehler** müssen wieder mit Punkteabzug sanktioniert werden können mit Hinweis, aber bei Wiederholungen halt dann Sanktioniert werden müssten. Insbesondere auch die Kontrollen durch die Veterinärbehörden, müssen gewisse Toleranzen Zulassen. Auch bei Altbauten sind die Normen was vor 2008 gebaut wurde nach der alten Verordnung noch zu Tolerieren. Die Nachhaltigkeits- begehren der Abnehmer ist aber dann deren Sache, wie auch die Abgeltung der Bauern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 (6	6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen Nur die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden. Fehler der Kontrolleure sind nicht Sache der Bauern. a) Betriebe mit chronischen Mängeln können Unterstützend begleitet, soweit die Mängel dann behoben werden	Sonst wird der Bauer nur Schikaniert, auch bei Fehlern oder Unkenntnis der Kontrolleure soll nachher nicht der Bauer geradestehen müssen. Das ist zu prüfen, damit hätte die Kontrolle den Überblick besser. Solche Betriebe wie Hefenhofen kämen nie soweit.
Art 9 (2 neu C	Leichte Mängel werden mit Punkten vermerkt. Beim überschreiten oder bei der Nachkontrolle nach Verordnung Sanktioniert	
Art 9 (2 neu d	Wenn die Kontrollperson Nachweislich mehrmals, ab 2-3x Verstöße gegen die Verordnungen macht	Wichtig!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulasten von dem Kontrollierenden, ist diese Person mit einer Busse zu belegen	Der Willkür dieser Leute einhalt zu gebieten, hilft den Respekt und Korrektheit zu bewahren, was sehr wichtig ist. Wir brauchen keine moderne Vögte.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS lehnt hier für Zuchttiere eine Senkung vom Zollansatz AKZA-Ansatzes ausser bei den Samendosen, strikte ab, weil das sonst auf die einheimischen Viehpreise drückt. Dazu kommt mit Mehrimporten, dass wieder Seuchen wie BVD die wir noch nicht ganz ausgerottet haben, wieder eingeschleppt werden. Unterstützen auch den ASR.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
... 0 0102.2191	AKZA-KZA Bleibt wie vorher. Ausser bei den Sa- mendosen.	

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS lehnt jegliche Lenkungsabgaben ab, dafür sind Verzichtsanreize zu Schaffen. Auch sollen Beizungen und die dazu benötigten Mittel nicht generell verboten werden, sondern wie schon vorgeschlagen, das bei grossen Problemen z. Bsp. Drahtwürmer diese wieder eingesetzt werden könnten. Das bis neue wirksame Mittel oder Verfahren zu Verfügung sind.

Die Anteile an PSM mit den z. Bsp. importierem Weizen oder andern Lebensmittel (Bier Hopfen, Teigwaren Müesli Kellogs uä. Produkte) sollen separat ausgewiesen und der CH- Landwirtschaft entlastet werden!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neuer Artikel	Die mit Lebesmitteln importieren PSM werden errechnet und der Schweizer Landwirtschaft entlastet.	Die Anteile an PSM mit den z. Bsp. importierem Weizen oder andern Lebensmittel (Bier Hopfen, Teigwaren Müesli Kellogs uä. Produkte) sollen separat ausgewiesen und der CH- Landwirtschaft entlastet werden!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BLW muss den Geldfluss rigoros kontrollieren, so dass das Geld weiterhin oder sogar noch wirksamer für die Produzenten den Milchpreis stützt

Bei nur 4 Rp gingen der Milchwirtschaft wieder 11Mio Franken verloren, was negative Auswirkung auf den A-Richtpreis hätte. Das darf jetzt nicht geschehen.

In Kürze muss auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,6 Rappen je Kilogramm aus..	Bei nur 4 Rp gingen der Milchwirtschaft wieder 11Mio Franken verloren, was negative Auswirkung auf den A-Richtpreis hätte. Das darf jetzt nicht geschehen.
Neuer Artikel	Das BLW /Bund unterstützt die BOM in der Umsetzung vom BOM Reglement. Er ermächtigt die BOM dazu die nötigen Daten anzufordern zur Kontrolle der Milchflüsse, und wenn Nötig zu Sanktionen zu Verfügen.	Das ist dringend nötig um das BOM Reglement wirksam umzusetzen. Das kommt den Milchbauern zugute. Eine Umsetzung ist in diesem Paket 18 unerlässlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss SBV**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Anne Challandes <challandes@landfrauen.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 17:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Kathrin Bieri; Colette Basler
Betreff: 516_SBLV_Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2018.05.04
Anlagen: 2018-05-04_SBLV_O agricoles 2018.pdf; 2018-05-04_SBLV_O agricoles 2018.docx

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver en annexe notre prise de position sur l'objet mentionné sous rubrique, en format word et pdf.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur les projets mis en consultation et vous prions de bien vouloir prendre bonne note de nos remarques et demandes.

En vous en souhaitant bonne réception, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Anne Challandes



UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES

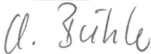

Anne Challandes – Membre du comité de l'USPF et
présidente de la commission politique agricole
Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Tel [+41 32 853 57 73](tel:+41328535773) / Mobile 079 396 30 04
challandes@landfrauen.ch – www.paysannes.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) 516_SBLV_Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	SBLV Laurstrasse 10 5201 Brugg challandes@landfrauen.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4 mai 2018  Christine Bühler Présidente  Anne Challandes Membre du comité et Présidente de la commission politique agricole

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	17
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	23
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	29
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	30
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	32
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	33
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	34
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	35
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	36
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	37
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	42
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	44
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) remercie le Conseil fédéral de lui donner l'opportunité de prendre position dans le cadre de cette consultation.

L'USPF représente la part féminine des familles paysannes suisses et les femmes de l'espace rural, soit près de 58'000 femmes. Elle représente donc l'opinion de l'agriculture en général et des familles paysannes en particulier. L'USPF demande donc instamment au Conseil fédéral de tenir compte de ses remarques et propositions puisqu'elles vont dans le sens d'une application pratique et d'effets favorables pour le travail quotidien et le revenu des exploitations agricoles.

L'USPF rappelle à titre liminaire que la population agricole de notre pays souhaite une certaine stabilité et des revenus équitables permettant d'assurer la durabilité des exploitations agricoles et des perspectives pour les jeunes. Cette stabilité est déjà minimale avec des modifications qui interviennent tous les quatre ans. Que dire alors des adaptations qui sont apportées tous les ans, voire tous les six mois ?

Dans l'ensemble, et si elle ne fait pas de remarque particulière ou d'autre proposition, l'USPF approuve les modifications proposées par le projet.

Sur un plan général, nous relevons les points suivants :

- **Efficience des ressources et réduction des produits phytosanitaires** : avec le Plan d'action pour les produits phytosanitaires, des progrès ont déjà été réalisés, l'agriculture fait sa part.
- **Soutien et encouragement de la production fourragère indigène** : il faut favoriser la production et l'alimentation du bétail avec des fourrages indigènes.
- **Soutien et encouragement pour la détention d'animaux** : la présence d'animaux est nécessaire pour l'équilibre de la nature, la bonne santé des sols et l'entretien du paysage. Les mesures allant dans ce sens sont à saluer. Les contributions doivent atteindre un montant suffisant.
- **Remplacement de la loi chocolatière** : le montant déterminé par le Parlement doit être utilisé dans sa totalité et les versements effectués en temps utiles.
- **Simplification administrative** : cet objectif est maintenu, nous proposons par exemple de former les contrôleurs pour qu'une seule personne puisse faire tous les contrôles en une seule fois avec seulement.
- **Importations** : les normes et procédures d'importation ne doivent en aucun cas être allégées ni porter sur de nouveaux produits. En ce qui concerne la modification de l'ordonnance sur les douanes, l'USPF s'oppose à toute simplification du trafic de perfectionnement, conformément à la loi sur les douanes.
- **Financement des mesures et budget stables** : les montants alloués doivent être respectés pour assurer une stabilité et des perspectives pour les familles paysannes.

Note: les propositions de l'USPF qui ne font pas partie du projet mis en consultation par le Conseil fédéral/OFAG sont encadrées en vert.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SBLV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Es ist schön zu zeigen dass wir jetzt Sache machen um ohne zusätzliche Frist Pestizide zu sparen.

Sömmerungsbeiträge: Der SBLV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung von Milchkühen. Die Alpfung von Milchkühen ist aufwändig, daher ist eine Förderung derselben unbedingt nötig.

RAUS: Der SBLV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.

Art. 78, al. 3 : l'imputation de 3 kg d'azote par hectare dans le bilan de fumure en cas d'utilisation d'une technique propre à réduire les émissions d'azote ne doit pas être maintenue. Non seulement, elle ne correspond pas à la réalité, mais elle va de plus dans le sens d'une complication administrative. Si l'OFAG maintient cet alinéa 3, l'USPF demande qu'il fournisse des explications étayées sur le plan scientifique.

Annexe 8, ch. 2.10.9 : l'USPF remarque que les sanctions relatives au non-respect des normes pour le travail du sol et les traitements sont très sévères, voire trop sévère. Néanmoins, il paraît peu judicieux de diminuer la sanction concernant l'application de produits phytosanitaires non autorisés, compte tenu des circonstances actuelles, dans l'opinion publique et chez les politiques. En revanche, une diminution des sanctions à propos du travail du sol pourrait être étudiée et serait bienvenue. Une réduction des contributions de 150 ou même 120% serait adaptée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der SBLV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Es ist auch schön zu zeigen dass wir jetzt Sache machen um ohne zusätzliche Frist Pestizide zu sparen.
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Der SBLV unterstützt aktiv.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	L'USPF demande l'adjonction d'une catégorie propre pour le blé dur.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	Ganzpflanzenmais und Futterrüben müssen in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SBLV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere: a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Al. 2 : L'USPF demande d'ajouter un mot comme « insbesondere » (« notamment » en français) dans la phrase de l'al. 2 pour que la liste ne soit pas exhaustive et puisse englober une éventuelle nouvelle technique. Les connaissances et le développement vont vite dans ce domaine. Il serait dommage de fermer la porte à une nouvelle technique efficiente. Al. 3 : L'USPF demande que la limite dans le temps soit supprimée.
Art. 78 Abs.3	Al.3 : Supprimer 3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist	L'USPF demande la suppression de l'alinéa 3 : L'imputation de 3 kg d'azote par hectare dans le bilan de fumure en cas d'utilisation d'une technique propre à réduire les émissions d'azote ne doit pas être maintenue. Non seulement, elle ne correspond pas à la réalité, mais elle va de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse Bilanz», Auflage 1.142.	plus dans le sens d'une complication administrative. Si l'OFAG maintient cet alinéa 3, l'USPF demande qu'il fournisse des explications étayées sur le plan scientifique.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	L'USPF demande de supprimer la limitation dans le temps.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	L'USPF demande de supprimer la limitation dans le temps.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	L'USPF demande de supprimer la limitation dans le temps.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	L'USPF demande de supprimer la limitation dans le temps. Nous rejetons le fait que de tels projets soient ultérieurement intégrés dans les PER/OELN comme norme obligatoire.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Tout comme en extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBLV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	L'USPF demande de supprimer l'alinéa 3 et une limitation dans le temps. L'USPF propose un nouvel alinéa qui deviendrait l'alinéa 3 (subsidiatement l'alinéa 4). Les agriculteurs font des efforts dans le sens d'une diminution des produits utilisés, mais ils doivent pouvoir ainsi garder la possibilité de lutte ciblée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 (subs. 4) Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Absatz 2: streichen. Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Absatz 3: streichen. Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Maintenir l'alinéa 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103, al. 2 et 3 (nouveaux)	<p>² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.</p> <p>³ Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.</p>	<p>Le projet de 2017 prévoyait d'abroger la possibilité de demander une 2^e évaluation. Nous avons déjà contesté cette suppression et demandé de réintroduire la 2^e évaluation. Cette année, nous réitérons notre demande.</p> <p>La suppression de la 2^e évaluation constitue une limitation de la possibilité de sauvegarder les droits de l'agriculteur alors qu'on sait combien le versement des PD est primordial pour la survie des exploitations. La 2^e évaluation est un moyen plus léger, et moins coûteux, que le recours de supprimer les erreurs ou les mauvaises appréciations. L'USPF demande la réintroduction de la seconde évaluation.</p>
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Der SBLV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	
Anhang 1 Ziffer 5.1.6	<p>Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.1.6 Les cas répétés d'érosion sur la même parcelle sont considérés comme un manquement. Si l'exploitant a correctement appliqué le plan d'exploitation visé au ch. 5.1.4, let. a, ou s'il peut prouver qu'il avait pris toutes les mesures propres à éviter un cas d'érosion au sens du ch. 5.1.4, let. b, aucune réduction des contributions n'est effectuée.</p>	<p>L'USPF propose d'ajouter une possibilité de se disculper. Que se passe-t-il si l'exploitant avait choisi de traiter les risques d'érosion de son plein gré, sans plan d'exploitation, avait pris toutes les mesures adéquates et qu'on pouvait attendre de lui pour éviter une érosion et qu'elle se passe quand même ? Dans ce cas, avec la formulation actuelle, il est pénalisé, alors qu'il ne le serait pas s'il y avait un plan d'exploitation.</p> <p>Cela revient en pratique à rendre le plan d'exploitation obligatoire pour se disculper. Il faut donc introduire cette possibilité de prouver l'absence de faute, comme dans le reste du système juridique suisse.</p>
Anhang 1 Ziffer 6.1.2	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld oder auf eine angepasste Fläche erfolgen.</p> <p>... doit être effectué dans le champ ou sur une surface adaptée.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	Cette demande a déjà été faite en 2017 par L'USPF. Elle est réitérée. En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum. La réduction de la lumière est une méthode efficace contre le cannibalisme dans la volaille. Elle est appliquée depuis longtemps. Les animaux se comportent plus calmement.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der SBLV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Annexe 6, B. SRPA ch. 2.5.	2.5 ... fortes précipitations ou sécheresse ;	En cas de sécheresse, des dégâts peuvent aussi survenir dans le pré, comme en cas de fortes pluies. L'USPF demande donc de rajouter cette mention.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag f * t * 2.66 Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.	Der SBLV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SBLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SBLV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SBLV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SBLV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBLV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="627 829 1321 1165"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 829 1142 869">Massnahme</th> <th data-bbox="1142 829 1321 869">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 877 1142 957">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1142 877 1321 957">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 965 1142 1045">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1142 965 1321 1045">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 1053 1142 1165">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1142 1053 1321 1165">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der SBLV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflgetraktoren, Arbeitseinsatz) verzichten.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SBLV begrüsst die Präzisierung.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p> <p>Kürzung oder Massnahme</p> <p>Keine Korrektur.</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</p>	L'USPF demande que la version actuelle soit maintenue, dans l'intérêt des agriculteurs, soit le maintien de la correction.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</p> <p>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</p> <hr/> <p>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</p> <p>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</p> <p>Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 3000.- Fr.</p> <p>Kürzung</p> <p>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</p>	<p>Der SBLV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.-/1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.</p> <p>SBLV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.-</p>
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</p> <p>Kürzung</p> <p>200 % × QB II</p>	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td style="padding: 2px;">Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SBLV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SBLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der SBLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht pro betroffene Tierart</td> <td style="padding: 2px;">200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht pro betroffene Tierart	200 Fr.	In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren,</i>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht pro betroffene Tierart	200 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht den Anforderungen</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	<p>denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</p>	<p>Kürzung</p> <p>200 120 % der Beiträge</p> <p>Voir notre remarque générale.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USPF peut globalement soutenir le projet car il va dans le bon sens. Toutefois, l'allègement de la charge administrative pour les agriculteurs peut encore être amélioré.

Nous proposons par conséquent une simplification des contrôles avec un organe de contrôle pour les agriculteurs bio et un organe pour les autres, avec une seule personne qui contrôle tout et qui est formée pour cela. Ainsi, tout est contrôlé tous les 2 ou 3 ans.

Art. 7, al. 4 : L'ancienne formulation doit être reprise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der</p>	<p>Der SBLV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre.</p> <p>Voir remarque générale.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967</p>	<p>Abs. 4.:</p> <p>L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique. Elle doit être reprise.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁹ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	und den Kontrollstellen: a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.																													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen																													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 596 846 624">Bereich</th> <th data-bbox="853 596 1070 624">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1077 596 1339 624">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1077 628 1205 699">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1211 628 1339 699">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 703 846 935">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 703 1070 799">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1077 735 1128 767">4-8</td> <td data-bbox="1211 735 1249 767">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.																
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.																											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8																											
<i>Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 949 846 976">Bereich</th> <th data-bbox="853 949 1070 1045">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1077 949 1339 976">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1077 981 1205 1051">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1211 981 1339 1051">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1129 846 1193">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="853 1129 1070 1157">DZV</td> <td data-bbox="1077 1129 1106 1157">8</td> <td data-bbox="1211 1129 1249 1157">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1198 846 1262">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="853 1198 1070 1225">DZV</td> <td data-bbox="1077 1198 1106 1225">8</td> <td data-bbox="1211 1198 1249 1225">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1267 846 1331">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sommerung</td> <td data-bbox="853 1267 1070 1294">DZV</td> <td data-bbox="1077 1267 1106 1294">-</td> <td data-bbox="1211 1267 1249 1294">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1335 846 1399">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="853 1335 1070 1362">DZV</td> <td data-bbox="1077 1335 1106 1362">8</td> <td data-bbox="1211 1335 1249 1362">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1404 846 1431">3.5 Biodiversitätsbeiträge:</td> <td data-bbox="853 1404 1070 1431">DZV</td> <td data-bbox="1077 1404 1106 1431">8</td> <td data-bbox="1211 1404 1249 1431">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sommerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	8	L'USPF salue cette adaptation.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sommerung	DZV	-	8																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	8																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II <hr/> 3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag DZV 8 8 <hr/> 3.7 Produktionssystembeiträge DZV 8 - <hr/> 3.9 Ressourceneffizienzbeiträge DZV 8 - <hr/> 3.10 Einzelkulturbeiträge DZV 8 -	
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen	
<i>Anhang 2</i> 3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	L'USPF approuve cette modification.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SBLV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. für folgende Flächen: Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Buchweizen, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.	Lettres c, d, e et f : nouvelle structure Lettre f : nouveau Voir remarque générale

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 											
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: right;">Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	<p>Der SBLV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken											
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000											
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000											
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000											
d. für Soja:	1000											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Futtergetreide 400	
Art. 5	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	Gemäss Parlamentsbeschluss sind für die Getreidezulage in den Jahren 2019-2021 15.8 Millionen Franken pro Jahr. Der SBLV fordert, dass dieser Betrag vollständig ausgeschöpft wird.
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. 2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben. Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12	Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton 1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a- Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b- Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November. <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 16, al. 2 et 3 (nouveaux)	<p>² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures.</p> <p>³ La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.</p>	L'USPF demande la réintroduction de la seconde évaluation, voir la remarque à ce sujet dans notre prise de position sur l'OPD.									
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage										
Anhang 1 Allgemeines	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden									
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1002 1335 1391"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1002 853 1034">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="853 1002 1111 1034"></th> <th data-bbox="1111 1002 1335 1034">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1050 853 1121">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="853 1050 1111 1145">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1111 1050 1335 1121">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1161 853 1391"></td> <td data-bbox="853 1161 1111 1391">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</td> <td data-bbox="1111 1161 1335 1391">20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	Les expériences des dernières années ont montré qu'il n'est absolument pas approprié de lier les contributions à l'obligation de récolter en cas de perte totale de la récolte. Personne ne peut avoir intérêt à ce que de tels champs soient « récoltés » par obligation.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.									
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="color: red;">Ausnahmen: Im Falle von Hagelschlag, Hangrutschen, Frostschäden etc, kurz vor der Ernte.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Abweichende Vertragsmenge</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td style="vertical-align: top;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Zu hohe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table> <hr/>	b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	
b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben												
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben												
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)												

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

L'USPF approuve la prolongation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Ant rag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	Der SBLV begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Elle est nécessaire.

Il faut cependant étudier la question de savoir si certaines races bovines, plus petites, comme la Jersey, la Dexter et le Yack, ne devraient pas correspondre à moins d'un UGB en raison de leur moindre capacité d'ingestion. L'économie de contributions ainsi réalisée permettrait de financer le surplus généré par l'augmentation proposée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 4, 5 und 28	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der SBLV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der SBLV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchttrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzah-
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p> <p>On pourrait aussi étudier la question de savoir si certaines races bovines, plus petites, comme la Jersey, la Dexter et le Yack, ne devraient pas correspondre à moins d'un UGB en raison de leur moindre capacité d'ingestion. L'économie de contributions ainsi réalisée permettrait de financer le surplus généré par l'augmentation proposée.</p>

ENTWURF

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

La modification des contingents a un effet sur la production suisse. Une pression malvenue s'exerce ainsi sur les prix des productions indigènes. Il en va également de la crédibilité vis-à-vis des consommateurs, des enjeux sanitaires et des normes de protection des animaux et de l'environnement.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USPF n'a pas de remarque particulière sur cet objet.

ENTWURF

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USPF approuve les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Il faut garantir la consultation des milieux intéressés avant toute suppression (par analogie avec l'actuelle procédure de l'art. 10, al. 2 OPPh – renoncer à la suppression d'une matière active de l'annexe I).

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'ensemble, l'USPF approuve le projet. Nous considérons qu'il est important de s'inquiéter aussi des métaux lourds. Il y a lieu d'étendre et d'approfondir les constatations, l'étiquetage et les prescriptions dans ce domaine.

ENTWURF

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour l'USPF, le soutien financier aux cantons doit impérativement être maintenu pour favoriser une action rapide si nécessaire. Il y a de plus en plus de plantes invasives, il est important de lutter rapidement. Les agriculteurs ne sont pas forcément responsables de l'ensemble des plantes invasives. Les employés communaux et cantonaux doivent être rendus attentifs, être formés et lutter.

Les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précautions à prendre. Ces informations doivent être diffusées de manière rapide, la précocité assure l'efficacité.

La coordination entre autorités, même par de là les frontières, est également primordiale et doit être privilégiée.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec le projet tel qu'il est prévu, l'USPF craint un affaiblissement de la position des producteurs de lait transformé en fromage et un risque dans le cas d'une modification ultérieure. En effet, avec un montant modifié à 11 centimes pour le supplément fromage comme prévu dans le projet, l'USPF veut éviter que, si le deuxième supplément de 4 centimes est supprimé ultérieurement pour une raison ou pour une autre, il ne soit plus possible de remettre ce montant à 15 centimes. L'USPF demande donc que les articles 1c et 2a soient reformulés, en conformité avec le texte y relatif de la LAgr. En conséquence, le supplément de l'article 1c. al. 1, doit être laissé à 15 centimes. L'article 2a doit aussi être modifié et complété selon la proposition faite ci-dessous.

L'USPF considère que le lait de restriction est bien entendu exclu de ce supplément.

Il est important pour l'USPF de marquer un soutien important en faveur des producteurs des filières dont la répartition des marges n'est pas équitable ou pour lesquels les prix versés ne sont pas rémunérateurs, comme c'est le cas dans la filière laitière. Il faut donc impérativement prévoir une mise en application de la suite de la loi chocolatière qui garantisse aux producteurs un versement rapide et régulier des suppléments dus et permette l'apport de liquidités dans les exploitations.

Le montant du supplément pour le lait commercialisé doit être fixé dans la mesure définie par le Parlement. L'intégralité des montants prévus doit être utilisée à cette fin.

Zu bemerken ist, dass die Milchpreisstützung nicht nur zugunsten der MilchproduzentInnen gedacht ist, sondern dass die verarbeitende Industrie in hohem Masse von vergünstigter Schweizer Qualitätsmilch profitiert und diese für ihre Swissnessprodukte benötigt. Es ist schwierig vorauszusehen, wie sich aufgrund dieser neuen Zulage der Milchpreis entwickelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>de lait.</i></p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
<p><i>Art. 2a</i></p>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Supplément versé pour le lait commercialisé</p> <p>La Confédération verse aux producteurs un supplément</p>	<p>Voir remarques générales.</p> <p>Le montant du supplément pour le lait commercialisé doit être fixé dans la mesure définie par le Parlement. L'intégralité des montants prévus doit être utilisée à cette fin.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d' au moins 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. Le supplément est fixé de façon à ce que les ressources prévues par le Parlement soient utilisées dans leur intégralité.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USPF salue les modifications proposées.

ENTWURF

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USPF n'a pas de remarques particulières à formuler.

ENTWURF

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Conformément à la loi sur les douanes, l'USPF s'oppose vigoureusement à toute simplification ou toute extension du trafic de perfectionnement. En effet, de telles modifications seraient contraires à la législation existante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Biffer: voir remarque générale						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="631 1276 1339 1420"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht	Biffer: voir remarque générale
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

ENTWURF

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Voir nos remarques à propos de l'ordonnance sur les engrais.

ENTWURF

Bühlmann Monique BLW

Von: Morand Denis BLW
Gesendet: Donnerstag, 17. Mai 2018 14:16
An: Bühlmann Monique BLW
Cc: Hasler Simon BLW
Betreff: 517_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2018.05.17
Anlagen: Rückmeldung_SAV_Verordnungspaket_2018_Def.doc

Guten Tag Frau Bühlmann

Hierbei noch eine Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018. Ist es noch möglich, diese Stellungnahme in Faba am richtigen Ort einzufügen?

Gruss und Dank,

Denis Morand

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen

Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 35
denis.morand@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Jörg Beck - SAB <joerg.beck@sab.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. Mai 2018 14:03
An: Morand Denis BLW <denis.morand@blw.admin.ch>
Betreff: Re: Verordnungspaket 2018

Lieber Denis
Vielen Dank für die Anfrage.
Ist das VO Paket 2018 nicht bis zu dir vorgedrungen??!
Dann bitte ich für die Verspätung um Entschuldigung.
Im Anhang findest Du die SN SAV.
Beste Grüsse und guter Start nach deiner langen Verletzungspause.
Jörg

Am 17.05.2018 um 11:22 schrieb <denis.morand@blw.admin.ch>:

> Lieber Jörg
>
> Wir lesen zurzeit die Stellungnahmen zur Vernehmlassung des
> Verordnungspakets 2018. Ich habe die Stellungnahme vom SAB gelesen.
> Vom SAV habe ich keine Stellungnahme gefunden. Hat der SAV auf eine
> Stellungnahme verzichtet, bzw. den Termin verpasst? Wäre für uns
> überhaupt kein Problem, ich frage nur um sicher zu sein...
>
> Freundliche Grüsse, Denis Morand
>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV 517_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2018.05.17
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	April 2018

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden knapp 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Bergland- und Alpwirtschaft hat eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Für die Alpwirtschaft sind die geltenden stabilen Rahmenbedingungen von eminent wichtiger Bedeutung. Der SAV fordert deshalb mit Nachdruck, Augenmass und Sachverstand die kommenden Agrareformschritte anzugehen.

Der SAV setzt sich für die Weiterführung der Kurzalpfung ein.

Der SAV unterstützt die Anpassung des RAUS Regime für die Bergzonen I bis IV.

Der SAV unterstützt die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des „Schoggigesetzes“ (Milchpreisstützungsverordnung), in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsgesetz.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: In Absprache mit dem BLW erarbeitete der SAV mit Rücksprache SBV einen Vorschlag zur Beibehaltung der Kurzalpungsbeiträge für gemolkene Tier mit einer klaren Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>Abs. 3: Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Lösung der Beiträge für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situation eingeschränkt werden :</p> <p>e. in den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und</p>	<p>Der SAV fordert eine Ausnahmeregelung für Berglandwirtschaftsbetriebe, damit das Auslaufregime in den Bergzonen anpasst werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
B Anforderungen für RAUS-Beiträge	Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden.	
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr : ...	Der SAV unterstützt die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47) Die Berechnung des Beitrags für Milchvieh auf Haupsommerungsbetrieben entspricht den Zielsetzungen des SAV.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsebranche zentral. Gemäss Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes ist die Zulage für verkäste Milch auf 15 Rappen pro Liter festgelegt. Basierend auf diesem Art. 38 verlangt der SAV entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Beitrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Diese ist im Landwirtschaftsgesetz (Art. 38) verankert. Die vorgeschlagene unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit.
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83.3%, was rund 78.9 Mio CHF pro Jahr entspricht Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt 1'700 Mio kg. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Milchzulage von 4.63 Rappen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Bossard <martin.bossard@bio-suisse.ch>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 08:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Urs Brändli; Thomas Pliska; Daniel Bärtschi
Betreff: 519_Bio Suisse_2018.05.07
Anlagen: Anhörung Bio Suisse zum Agrarpaket 2018 (final).pdf; Anhörung Bio Suisse zum Agrarpaket 2018 (final).docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Anhörung von Bio Suisse zum Agrarpaket 2018.
Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen können.

Für Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende gerne zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard
Leiter Politik / Responsable des affaires politiques

Office +41 61 204 66 29
Mobile +41 76 389 73 70
martin.bossard@bio-suisse.ch

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch

Bio liegt nah. [Mehr erfahren >>](#)
Le bio, près de vous. [En savoir plus >>](#)
Bio, vicino a voi. [Di più >>](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 519_Bio Suisse_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018, Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren

Bio Suisse äussert sich im Namen von 6380 Betrieben, die nach den Knospe-Richtlinien arbeiten und über 140'000 Hektar oder 13,6 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche verfügen. 2017 wuchs der Bio-Umsatz um 8.1% auf über 2.7 Milliarden Franken. Die Schweiz ist beim Bio-Konsum mit 320 Franken pro Kopf Weltmeister. 50% der Haushalte konsumieren mehrmals wöchentlich Bio-Produkte.

Vom Verordnungspaket erwarten wir, dass es die Agrarpolitik weiter in Richtung umfassender Nachhaltigkeit steuert und punktuelle Anpassungen in dieser Richtung vornimmt. Grössere Schritte sind für 2022+ in Vorbereitung, und Bio Suisse leistet gerne einen Beitrag.

Im Grossen Ganzen stimmt unser Verband den vorgeschlagenen Änderungen zu. Unsere wichtigsten Inputs sind:

- Bio Suisse lehnt die nicht nachhaltig wirkenden Ressourceneffizienz-Beiträge für den Teilverzicht auf bestimmte Pestizide ab. Stattdessen ist konsequent die Förderung von gesamt- oder teilbetrieblichen, marktfähigen, der Nachhaltigkeit verpflichteten Produktionsformen anzustreben: Bio, IP, Mutterkuh und andere bieten Ansätze. Allenfalls ist das System analog zu den Extenso-Beiträgen aufzubauen, von welchem Bio-Betriebe – im Gegensatz zu den erwähnten REB – ebenfalls profitieren können.
- Bio Suisse unterstützt die Umsetzung des Postulats Dettling.
- Die Senkung des Grenzschnitzniveaus wird bis auf weiteres abgelehnt, solange nicht ein umfassender Ansatz vorliegt, wie der neue Art. 104a Bst. d umgesetzt werden soll («grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen»)
- Die Umwandlung der Massnahmen des Schoggigesetzes in privatwirtschaftliche Massnahmen wird von Bio Suisse im Sinne einer Übergangsregelung unterstützt. Es ist mit einer Qualitätsstrategie anzustreben, dass diese Stützungen mittelfristig bzw. bei besseren Rahmenbedingungen unnötig werden und abgeschafft werden können.

Bio Suisse bringt zwei zusätzliche Anliegen ein.

1. Der Raufutterverzehr von Mastschweinen soll in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich korrekt erfasst werden können. Für die Übergangszeit bis zur nächsten Tagung der Groupe Technique Suisse Bilanz im Frühling 2019 muss eine Lösung gefunden werden damit die Raufutter-Vorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll und gesetzeskonform umgesetzt werden kann.
2. Im REB 2018 bis 2021 soll ein Wert von 12.8g RP/MJ VES für Biobetriebe festgelegt werden (anstelle von 11 g für konventionelle Betriebe).

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen aufnehmen können.

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard, Leiter Politik

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Belohnung des Teilverzichts auf bestimmte Pestizide ist für Bio Suisse der falsche Weg. Wir haben dies bereits beim Verordnungspaket 2017 bei der Einführung von Verzichtsprämien bei Zuckerrüben und Obst kritisiert. Nun legt das BLW nach, und der Bauernverband fordert noch viel weiter gehende Prämien für Teilverzicht.

Für Bio Suisse widerspricht es den Prinzipien von „good governance“, wenn Verursacher von Problemen dafür bezahlt werden, dass sie die gesetzlichen Vorgaben einhalten. In der Regel sollten Verursacher für Schäden zahlen.

Die Rechtslage ist klar. Die Direktzahlungsverordnung schreibt in Art. 18 vor:

1. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind **primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren** anzuwenden.
2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen **die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt** werden.

Wenn also ein Landwirt auf einzelne oder alle Spritzungen verzichtet, erfüllt er damit eine Voraussetzung des ÖLN und wird direktzahlungsbe-rechtigt. Eine Extra-Prämie ist dafür nicht nötig. Im Gegenteil: spritzt er trotzdem, verwirkt er seinen Anspruch.

Die Massnahmen sind zeitlich auf vier Jahre begrenzt und müssen gemäss LwG Art. 76 Ziff. 3 Bst. b. und c. nach Ablauf der Förderung weiter-geführt werden und für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar sein. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zei-gen, dass daraus regelmässig Providurien entstehen, indem die Beiträge weitergeführt werden. Viele Betriebe werden deswegen davon abgehal-ten, Nägel mit Köpfen zu machen und auf marktfähige, nachhaltige, gesamtbetriebliche Systeme umzusteigen.

Im weiteren ist zu kritisieren, dass der Staat damit Systeme wie Bio sogar aktiv konkurrenziert und unterläuft. Damit widerspricht er diametral den Vorgaben aus BV Art. 104, nämlich die nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion und die Förderung von Produktionsfor-men, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

Bio Suisse fordert die konsequente Umsetzung von BV Art. 104. Statt fragwürdige neue Fördermassnahmen einzuführen, ist der Vollzug von DZV Art. 18 durch die Kantone zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Streichen. Begründung siehe Allgemeine Bemerkun-gen.
Art. 82f Abs. 2 Bst. c.	2 Kein Beitrag wird gewährt für: e. Flächen für die der Beitrag für biologische Land-wirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.	Alternativ: falls Art. 2 Bst. f Ziff. 7 beibehalten werden soll : c. streichen. Alle Bio-Betriebe verzichten auf Her-bizide und sollen im Sinn der Gleichbehandlung mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den anderen Betrieben ebenfalls abgegolten werden. Die Begründung und Ausgestaltung erfolgt nach dem Modell der Extenso-Beiträge.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	Zusatzbeitrag für Weidehaltung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und weiterzuführen. Zusätzlich ist die Weidehaltung in Abgrenzung zur Alternative «Freilaufstall» mit einem zusätzlichen Beitrag abzugelten.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse begrüsst die vorgeschlagenen Vereinfachungen und Präzisierungen sowie die stärkere Risikobasierung der Kontrollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bio Suisse ist einverstanden mit der neuen Getreidezulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist einverstanden, dass die Anbindehaltung der Ziegen unter den gleichen Bedingungen wie bisher bis zum 31. Dezember 2022 erlaubt sein soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse begrüsst die Umsetzung des Postulats Dettling und fordert eine Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern **und Ochsen**.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.4.4 Postulat Dettling	<p>Überprüfung der Auswirkungen einer Erhöhung des GVE-Faktors bei den Rindern</p> <p>Vorschlag Anpassung GVE-Faktor Rinder:</p> <p>über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>Eine Erhöhung der GVE Faktoren um 0.1 bei Rindern (und Ochsen) wird begrüsst.</p> <p>Mit dieser Massnahme wird dem effektiven Raufutterverzehr bei den „Rindern“ besser Rechnung getragen. Die raufutterbasierte Rindfleischproduktion und die Aufzucht wird betreffend GVE-Faktor ausgeglichener abgegolten und wäre im Vergleich zur intensiven Muni-mast in Bezug auf den GVE-Faktor weniger benachteiligt.</p> <p>Es ist wichtig, dass diese Änderungen die weiblichen und die männlichen Tiere betreffen, also auch für Ochsen gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 2 Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren	Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) wird um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier gesenkt. Somit beträgt die Zollbelastung gleichviel wie bei den Zolltarifnummern 0102.2199 und 0102.3190 (reinerassige Zuchttiere anderer Rassen sowie reinrassige Büffel, jeweils ausserhalb des Zollkontingents eingeführt).	Streichen. Bio Suisse lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Es gibt genügend einheimisches Zuchtvieh.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einverstanden mit der Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln.

Einverstanden mit der Aufnahme der Grundstoffe gemäss EU-Regelung in den Anhang 1.

Einverstanden mit der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko gemäss EU-Definition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

- Einführung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“: Diese neue Düngerkategorie zielt darauf ab, einen klar definierten Rahmen zur Produktion von Düngern aus kommunalen Abwässern in der Schweiz vorzugeben.
- Aquariendüngern sollen mit der geplanten Verwaltungsänderung explizit vom Düngerrecht ausgenommen werden.
- Analog zu den anderen Produktionsmitteln in der Landwirtschaft sollen auch für Dünger Ausnahmegenehmigungen für die Forschung und Entwicklung erteilt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich einverstanden.

Bei der Einschätzung des potenziellen Schadens Anordnung von Massnahmen ist dabei stets Augenmass zu halten. Es ist zu berücksichtigen, dass «Schadorganismen» ein rein anthropozentrischer und ökonomie-dominierter Begriff ist. In der Regel entstehen in der Natur über kurz oder lang Antagonismen, die der massenhaften Ausbreitung ein Ende setzen. Antagonismen werden durch zu rigorose Massnahmen unterdrückt.

Dem ist bei den Massnahmen Rechnung zu tragen.

Nicht unterstützt würde von Bio Suisse Massnahmen, die z.B. den grossflächigen und wenig gezielten Einsatz von Pestiziden und Antibiotika erfordern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorschlag ist Folge der Ablösung des Schoggigesetzes. Bio Suisse ist – ausdrücklich als vorübergehende Lösung – einverstanden mit den folgenden Änderungen:

- Zur Stützung für Milchproduzenten soll eine neue Zulage für Verkehrsmilch eingeführt werden (Nachfolgeregelung Schoggigesetz).
- Die bestehenden Milchzulagen für verkäste Milch sollen entsprechend reduziert werden.

Wenn sich die ökonomischen Rahmenbedingungen wie z.B. der Milchpreis in der EU oder der Wechselkurs zum Euro wesentlich ändern, soll darauf zurückgekommen werden. Auf längere Sicht ist nur eine Qualitätsstrategie auf der Basis des Tierwohls und der graslandbasierten Fütterung Erfolg versprechend. Deshalb sollten in einer nächsten Phase diese Gelder entsprechend umgelagert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die Einsichtnahme in den L*-Wert beim Kalbfleisch wieder mit Anpassung der Berechtigung eingeführt wird. Die Fleischfarbe liefert wichtige Informationen darüber, wie das Tier gehalten wurde: Fütterung, Sauberkeit, Stallklima und Einstreue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist einverstanden mit der Änderung:

- HODUFLU soll zur besseren Nachvollziehbarkeit der verwendeten Nährstoffgehalte in den Lieferungen mit der zusätzlichen Angabe ergänzt werden, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.

Bio Suisse unterstützt die Änderungen, welche es erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten. Punkto Anschlussgebühren eines externen Informationssystems an das IAM-System von Agate ist abzuwarten, was eine breit abgefasste Digitalisierungsstrategie des Bundes dazu vorschlägt, bevor Präjudizien geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 10	<p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300-3300 2. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500-2000 	<p>Streichen. Der Bund muss zuerst eine tragfähige Digitalisierungs-Strategie vorlegen, bevor in einzelnen Bereichen Gebühren eingeführt werden.</p> <p>Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass die Daten primär dem Landwirt gehören, der gesetzlich verpflichtet ist, sie dem Staat zur Verfügung zu stellen und auf eigene Kosten den Aufwand dazu zu leisten. Eine Gegenleistung soll darin bestehen, dass ihm der Staat einen Nutzen in Form eines Zugangs zur Verfügung stellt.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist einverstanden mit der Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Nachfolgeregelung Schoggigesetz). Wie bereits verschiedentlich erwähnt, erachten wir die Vorschläge zur Ablösung des Schoggigesetzes ausdrücklich als Übergangslösung. Es ist wichtig, dass mittelfristig solche „Krücken“ abgelöst werden können. Qualitativ hochwertige, nachhaltige Produkte müssen sich letztlich am Markt durchsetzen können. Unterstützende Massnahmen und Gelder des Bundes müssen entsprechend umgeleitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese beiden folgenden Anliegen sollen zusätzlich verankert werden. Wir sind dem BLW dankbar, wenn es die Anliegen rechtlich am korrekten Ort eingliedert: Bioverordnung, Direktzahlungsverordnung, ...

- Der Raufutterverzehr von Mastschweinen soll in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich korrekt erfasst werden können. Für die Übergangszeit bis zur nächsten Tagung der Groupe Technique Suisse Bilanz im Frühling 2019 muss eine Lösung gefunden werden damit die Raufutter-Vorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll und gesetzeskonform umgesetzt werden kann.
- Im REB 2018 bis 2021 soll ein Wert von 12.8g RP/MJ VES für Biobetriebe festgelegt werden (anstelle von 11 g für konventionelle Betriebe).

Zusätzlich macht Bio Suisse auf die geänderte Praxis der EU bei der Zulassung von Ethylen aufmerksam und setzt sich mit einem möglichen Antrag Dritter auf Zulassung auseinander. Bei der Reifung von Tomaten bestehen neuere Erkenntnisse punkto Nachhaltigkeit, aber auch Bedenken bezüglich Täuschungsschutz. Im Fall einer Zulassung wird Bio Suisse wie bisher jede einzelne Kultur gesondert betrachten und detaillierte Regulierungen erlassen.

Bio Suisse ist einverstanden mit den Änderungen:

- Diverse Übergangsbestimmungen sollen aufgrund nicht ausreichender Verfügbarkeit von Futtermitteln und Verarbeitungshilfsstoffen auf dem Schweizer Markt verlängert werden.
- Anpassung der Liste der Zertifizierungsstellen mit dem Ziel der Harmonisierung bezüglich Importverfahren der Schweiz und EU im Hinblick auf die definitive Einführung von TRACES auf den 1. Januar 2019.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bioverordnung bzw. Direktzahlungsverordnung		Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181, Anhang 5) schreibt vor, dass die Tagesration von Schweinen Raufutter enthalten muss. Bio Suisse hat in diesem Jahr explizit in den Richtlinien definiert, dass den Schweinen Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird (frisch oder siliert) gefüttert werden muss. Für die artgerechte Ernährung, das Tierwohl und die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nachhaltigkeit in der Schweinehaltung ist eine Raufutterfütterung nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mastschweine leiden relativ häufig unter Magenveränderungen bis hin zu Magengeschwüren. Die Hauptursache ist zu fein gemahltes und zu wenig strukturiertes Futter. Solches Futter senkt den pH im Magen und kann zu Veränderungen der Magenschleimhaut führen. Eine Studie aus der Schweiz (<i>van den Berg et al., 2005</i>) fand je nach Betrieb 0% bis 94% Tiere mit Veränderungen im Magen. Raufutter erhöht den Strukturanteil im Futter und hat dadurch positive Auswirkungen auf die Magengesundheit. Dies wurde auch in der Doktorarbeit von Mirjam Hollinger (ETH, FiBL, Agroscope) untersucht. Die Ergebnisse dazu werden in den kommenden Monaten publiziert. • Der Einsatz von Raufutter kann den Eigenversorgungsgrad mit Futtermitteln auf den Betrieben erhöhen und Importe senken. • Raufutter kann über eine bessere Sättigung und Beschäftigung das Auftreten von Schwanzbeissen reduzieren. <p>Die Erfassung des Raufutterverzehrs für Mastschweine in der Nährstoffbilanz ist zur Zeit aber leider nicht möglich, obwohl Mastschweine gut 10% ihres Tagesverzehrs Raufutter in Form von z.B. Heu aufnehmen können. Dieses muss auch als Verzehr erfasst werden können, da die Nährstoffbilanz die Realität möglichst gut abbilden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir beantragen deshalb, dass der Raufutterverzehr an die Mastschweine in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich erfasst werden kann.</p> <p>Da der Groupe Technique Suisse Bilanz frühestens im Frühling 2019 wieder tagt, müsste für eine Übergangszeit eine Lösung gefunden werden, damit die Raufuttervorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll umgesetzt werden kann. Eine Möglichkeit wäre, das Formular «lineare Korrektur» Version 2.4 anzupassen, indem das Feld für die Erfassung des Raufutters für Mastschweine freigeschaltet wird. Bio Suisse ist auch offen für andere praktikable Vorschläge, bis eine definitive Lösung gefunden ist.</p>
<p>Bioverordnung bzw. Direktzahlungsverordnung</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge REB Beitragsdauer 2018 – 2021</p> <p>Im REB 2018 bis 2021 soll ein Wert von 12.8g RP/MJ VES für Biobetriebe festgelegt werden (anstelle von 11 g für konventionelle Betriebe)</p>	<p>Für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Mastschweine, Zuchtschweine, Ferkel) wird gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 82b und c während vier Jahren, das heisst bis und mit 2021, ein jährlicher Betrag pro GVE ausgerichtet.</p> <p>Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin passt je nach Wachstums- und Produktionsphase der Tiere den Nährwert der Futtermittel an den Bedarf der Schweine an. Dafür werden während vier Jahren Beiträge ausbezahlt. Der durchschnittliche Rohproteingehalt der gesamten Futtermittel aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf dafür 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (11 g RP / MJ VES) nicht überschreiten. Die geforderten 11 g Rohprotein pro MJ VES sind mit Biofutter nicht erreichbar. Im Biofutter wird auf den Einsatz von synthetischen Aminosäuren und Phytase (Enzyme) verzichtet. Der Aminosäurebedarf wird über Einzelfuttermittel (v.a. Nebenprodukte der Lebensmittelproduktion) gedeckt. Damit ist der Rohproteingehalt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>höher als bei einer Deckung über synthetische Aminosäuren.</p> <p>Im Rahmen des Ressourcenprojekts „Förderprogramm Boden Kanton Bern“ wurde zusammen mit Peter Spring HAFL, Vertretern der Futtermittelbranche und Vertretern des BLW Proteinwerte für Biofutter definiert und fürs Projekt anerkannt.</p> <p>Die Empfehlungen basieren auf den Empfehlungen zur Umsetzung von Ammoniak-Massnahmen im Rahmen von Ressourcenprojekten KOLAS vom 1.2.2013, ergänzt durch die Neuauflage ab 1.1.2018 der Raufutterfütterung</p> <p>Der ausgeschiedene Stickstoff (N) im Harn und in geringem Umfang im Kot wird bei einer Anpassung des Biofutters auf Biobetrieben stark reduziert, und zwar von durchschnittlich 16,5 auf 12.8g RP/MJ VES. Dies ist eine stärkere Reduktion als bei den teilnehmenden nicht-biologischen Betrieben, womit der Sinn des REP erfüllt ist.</p>
Anhang 1, Kap. 3	<p>Ethylen Nur erlaubt zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln <p>Allfälliger Antrag Dritter (neu)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung und Synchronisierung der Frucht reife von Peperoni und Tomaten 	<p>Ethylen wird bereits bei einigen Biokulturen eingesetzt: Bei Ananas im Feld, sonst im Lager. Bei der Anhörung Verordnungspaket 2017 hat Bio Suisse in Aussicht gestellt, einen Antrag zur Zulassung von Ethylen bei Tomaten und Peperoni zu stellen. Dies möchte Bio Suisse wegen unterschiedlicher Einschätzungen der zuständigen Gremien zur Zeit nicht tun.</p> <p>Wir nehmen trotzdem für den Fall Stellung, dass der VSGP oder eine andere Branchenorganisation den entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>In Analogie zur EU könnte gefordert werden, alle Einschränkungen für Ethylen zu streichen. Dadurch würde jedoch beispielsweise bei Zitrusfrüchten eine breitere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Alternativer Antrag Dritter (neu) - Aufhebung der Beschränkung für alle Kulturen analog EU</p>	<p>Anwendung ermöglicht. Eine solche Ausdehnung ist zur Zeit von Bio Suisse nicht erwünscht.</p> <p>Als Alternative wäre es möglich, die Liste der erlaubten Anwendungen mit einzelnen Kulturen zu ergänzen. Bio Suisse hat in der Vergangenheit den Einsatz von Ethylen für jede einzelne Kultur separat geprüft und nur bei nachgewiesenem Bedarf zugelassen. Falls das BLW die Zulassung für Ethylen erweitert, wird Bio Suisse ihre eigenen Richtlinien voraussichtlich mit strikten Vorgaben pro Kultur anpassen, nachdem die entsprechenden Prüfungen stattgefunden haben.</p> <p>Einige Ergebnisse aus Versuchen des FIBL mit Tomaten liegen vor. Demnach kann die Anwendung von Ethylen bei Tomaten die Kultur anbautechnisch, ökonomisch und ökologisch optimieren, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Pflanzung der Folgekultur • Reduktion des Energieverbrauchs und der Kosten für Heizung • geringere Lebensmittelverschwendung • Optimierung der Importregelung. <p>Eine ausreichende Wirkung zeigte sich bereits mit 1 ppm Ethylen statt der im konventionellen Anbau bewilligten 3 - 5 ppm.</p>

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Hofer Niklaus <hofer.niklaus@ipsuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. April 2018 11:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 520_IP-Suisse_19.4.18
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2018_IPS_8-3-2018.pdf;
Rückmeldung_Verordnungspaket_2018_IPS_8-3-2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei unsere kurze Eingabe zum Agrarpaket 2018.

Herzlichen Dank und

Mit freundlichen Grüssen

IP-SUISSE
Hofer Niklaus
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax. 031 910 60 49
hofer.niklaus@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE 520_IP-Suisse_19.4.18
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.4.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Gerne weisen wir auf Punkte in der Tierhaltung und in der Pflanzenproduktion, die unserer Ansicht nach mit berücksichtigt werden sollten, im Sinne einer nachhaltigen, tiergerechten und innovativen Landwirtschaft.

Zudem unterstützen wir die Eingaben der Branchenorganisation Swiss Granum.


Besten Dank und mit freundlichen Grüssen.

Andreas Stalder
Präsident

Fritz Rothen
Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.7</p>	<p>Aufhebung der minimalen ungedeckten Fläche pro Tier bei Jungtieren Mastkälbern (bis 120 und bis 300 kg) in Stallungen, in denen die Kälber dauern Aussenklima haben, sog. Freiluftställe“.</p> <p>Mittels Fussnote 3: In Stallungen, die permanentes Aussenklima haben und die auf 2 Seiten freie Sonneneinstrahlung haben (sogenannte Freiluftställe nach VetSuisse), kein ungedeckter Auslauf nötig</p> <p>2.7 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:</p> <p>a. den Tieren dauernd zugängliche Auslauffläche:</p> <table border="1" data-bbox="712 1013 1283 1189"> <thead> <tr> <th>Tiere</th> <th>Minimale Gesamtfläche¹ m²/Tier</th> <th>Davon minimale ungedeckte Fläche, m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kühe, hochträchtige² Erstkalbende und Zuchtstiere</td> <td>10</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere über 400 kg</td> <td>6,5</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere 300–400 kg</td> <td>5,5</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg</td> <td>4,5</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Jungtiere bis 120 Tage alt</td> <td>3,5</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugängliche befestigte Auslauffläche).</p> <p>² In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin</p> <p>3. den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslauffläche zu einem Laufstall:</p>	Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier	Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2,5	Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8	Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5	Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3	Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1	<p>Der Versuch Freiluftkalb der VetSuisse hat aufgezeigt, dass die Kälbergesundheit bei Kälbern, die dauern im einem Aussenklimabereich aufwachsen, bedeutend weniger gesundheitliche Probleme haben und dementsprechend weniger mit Antibiotika behandelt werden müssen. Diese Tiere würden, ohne Anpassung, keine Raus-Beiträge mehr erhalten, obwohl sie zu 100 % draussen sind. Dieser Umstand würde die Verbreitung dieser Stallungsart behindern, die motivierten Produzenten verunsichern oder diese Errungenschaft gar verunmöglichen.</p>
Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier																		
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2,5																		
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8																		
Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5																		
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3																		
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs.2 bis	<p>Aufnahme der Kat. 3.</p> <p>Aufnahme einer Tierkategorie Ochsen.</p> <p><i>Art. 75 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschließlich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>-  Art. 73 Tierkategorien</p> <p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, X 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365-730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160-365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt; 	<p>In der Weidemast werden Tiere oft bis zur Schlachtung älter. Deshalb ist es unserer Meinung nach zwingend, die Kat. 3 mit einzuschliessen. In der Weidemast gibt es viele kastrierte Rinder (Ochsen). Männliche Tiere in extensiven Weidemasten sind nicht möglich.</p> <p>→ Kastrierte männliche Tiere der Rindergattung sind in der DZV nicht erwähnt, im Gegensatz zu der Pferdegattung. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die Ochsen ebenfalls aufgeführt werden. Wünschenswert wäre dies in einer eigenen Tierkategorie.</p>
Art. 82	Entkoppelung der verschiedenen Massnahmen (Herbizidverzicht, Fungizidverzicht, Insektizidverzicht)	Wir unterstützen die Idee von Ressourceneffizienzbeiträgen im Obstbau sehr. Jedoch fänden wir es praxistauglicher, wenn die einzelnen Massnahmen unabhängig voneinander angemeldet werden können. Dies würde die Umsetzbarkeit der verschiedenen Massnahmen stark erhöhen und so könnten mehr Obstbauer mitmachen und ihre Anstrengungen im Pflanzenschutzmittelbereich geltend machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Ergänzen mit der Kultur Quinoa	Ohne Einzelkulturbeiträge ist der Vermarktungspreis im Detailhandel im Vergleich zur Importware zu hoch und dadurch der Absatz eingeschränkt.
Art. 2	Höhe des Beitrages Für Quinoa Fr. 1000.-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Gerance PIOCH <gerance-pioch@agora-romandie.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 11:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Laurent Guignard; FRIEDLI Marcel
Betreff: 524_PIOCH_Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2018.05.01
Anlagen: 18 DOC 03P Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_PIOCH.docx

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en pièce jointe notre prise de position concernant la consultation du train d'ordonnances agricoles 2018.

Merci d'avance!
Meilleures salutations
Sarah Hofmann

Secrétariat PIOCH

c/o Agora
Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne

Tél : 021 614 04 77



Fax : 021 614 04 78

gerance-pioch@agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	PIOCH - Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse 524_PIOCH_Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	01.05.2018   le président Laurent Guignard et la secrétaire Sarah Hofmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	22
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	23
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten or typed notes. It occupies the majority of the page's vertical space below the header.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons les quelques rares réelles simplifications concernant la QII !! (abandon de la couronne à 3 m pour les arbres et de la fauche par moitié pour les haies). Mais dans l'ensemble, nous déplorons le manque d'ambition en matière de simplifications administratives.

Nous nous élevons contre la dérive qui consiste à demander de collecter des données pour constituer un big data. Des prescriptions qui n'apportent pas de progrès réels sont à biffer car ils sont sources de charges administratives inutiles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25, let. a	À biffer	Nous sommes pour le maintien du système des règles PER actuelles. Des PER qui se déclinent en plusieurs variantes avec des spécificités propres sont sources de complexités majeures pour un bénéfice escompté très faible. Des programmes spécifiques aux régions (par exemple Sol Vaud) permettent déjà de tenir compte des priorités locales. L'extension de ces programmes doit se limiter au strict minimum car ils compliquent dramatiquement la mise en œuvre de la politique agricole.
Art. 40, al. 2 Art. 47, al. 2, let. d-e	Nous soutenons cette proposition, mais uniquement à condition qu'il ne soit pas nécessaire de saisir des données supplémentaires.	Nous soutenons cette proposition, mais uniquement à condition qu'il ne soit pas nécessaire de saisir des données supplémentaires.
Art. 69, al. 2 bis	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 75, al. 5	À biffer	Vu sous l'angle du bien-être des animaux et du trend du marché, la proposition fait sens. Elle offre une petite plus-value pour les exploitants qui ont la possibilité de valoriser cet effort supplémentaire. Cependant, il faut être conscient que cela génère vraiment beaucoup de charges administratives

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>supplémentaires: gestion différenciée des inscriptions de 6 catégories ainsi que des contrôles supplémentaires car en dehors de la période habituelle. Tout ceci pour un résultat probablement très faible ... En effet, on doit considérer cette contribution supplémentaires plus comme une reconnaissance de l'effort effectué que réellement une incitation.</p> <p>Pour les femelles d'élevage SRPA, la sortie au pâturage est déjà obligatoire maintenant; et les troupeaux de vaches allaitantes (engraissement) sont déjà majoritairement au pâturage → il n'y a donc pas de réelle stimulation pour ces profils d'élevage. Pour les bœufs engraisés au maïs, la pâture n'est pas adaptée au système.</p> <p>Remarque: il la mesure est quand même mise en place, il faudrait revoir la formulation en français: « Si des sorties sont exclusivement accordés <u>entièrement réalisées</u> conformément à l'annexe 6... »</p>
Art. 79, al. 4	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 82, al. 2 Nouveau	Nouveau c. appareils pneumatiques à jets portés	Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais n'ont pas droit aux contributions pour des raisons pas toujours très évidentes.
Art. 82, al. 6 Techniques d'application précise (PPh) bis 2023	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 82 f, al. 3 En générale	Les contributions sont versées <u>depuis l'année de contributions 2020</u> et jusqu'en <u>2024 2023</u> .	Il faut absolument fixer la première année de contributions pour laquelle il est possible de s'inscrire. Ceci pour éviter tout ambiguïté mais aussi et surtout pour éviter de devoir gérer des inscriptions en cours d'année, qui sont sources

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d'énormes complications administratives. On peut éventuellement le régler via des dispositions transitoires (Art. 115).
Art. 82 g, al. 1	Le non-recours partiel aux herbicides <u>selon art. 82f al 1a</u> doit porter sur au moins 50% de la surface <u>de la parcelle</u> .	Ceci pour éviter toute ambiguïté.
Art. 82, let. f, ch. 7 Ajustement des exigences et des contributions réductions produits phyto en arboriculture	Découplage entre les conditions requises et les mesures. Possibilité de s'inscrire aux 3 mesures suivantes indépendamment les unes des autres: Renonciation aux insecticides / acaricides de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Renonciation à l'herbicide (2 variantes, totalement ou partiellement renoncées) de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Renonciation aux fongicides (2 variantes, avec / sans cuivre) de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Augmentation des contributions	La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Les exigences sont trop élevées en raison de la renonciation générale aux insecticides / acaricides figurant sur la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Les risques pour les producteurs ne sont pas supportables avec les exigences liées à la renonciation d'utilisation des herbicides. Pour assurer une production économique en culture fruitière, contrairement à la culture de la betterave sucrière ou de la vigne, celle-ci repose sur une production de fruits de table de qualité visuelle et gustative irréprochable. Les substances actives de substitution ne peuvent pas remplacer complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques, ce qui engendre des efforts supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent être utilisés plus souvent pour le même effet). Les contributions sont trop basses, car le risque pour la production et les coûts supplémentaires qui y sont liés sont nettement plus élevés en raison de la restriction de l'utilisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		et de l'absence des produits phytosanitaires nécessaires ad hoc.
Art. 82 h Nouveau	Nouveau Contributions à l'achat de matériels favorisant les sols viticoles et limitant l'utilisation d'herbicides : - contribution l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne - contribution à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture - contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées	Le projet 77a Vitisol a démontré l'efficacité de ces mesures.
Art. 82 i Nouveau	Nouveau Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques	Le projet 77a Erneuerbare elektrische Energie (EEE) a développé et démontré l'utilité de ces soutiens. Ex. chenillards électriques, atomiseurs électriques etc.
Annexe 1, ch. 2.1.12	Biffer cette obligation de déposer les calculs auprès de l'organe d'exécution.	Pourquoi déposer au canton les calculs? Si des cantons veulent cette organisation, libre à eux de l'exiger. Mais il ne faut pas l'imposer à tous!
Annexe 1, ch. 5.1.4 à ch. 5.1.7	À biffer: Les services cantonaux compétents établissent une liste géoréférencée des pertes de sol constatées	L'exigence de fournir une liste des pertes de sol sous forme géoréférencée est beaucoup trop élevée et ne peut pas être générée par les systèmes de données paiements directs. Nous ne comprenons pas non plus en quoi cela peut être utile pour l'OFAG. Formulé comme tel, la prescription n'est pas assez précise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qu'est-ce qu'il faut enregistrer: l'origine de l'érosion ? La zone de dépôts ? Toutes les ravines séparément?</p> <p>La qualité des plans de mesure et le suivi de leur mise en œuvre ne dépendent pas de la tenue de ces registres géofé-rencés. Des prescriptions inutiles sont à biffer.</p>
Annexe 4, ch. 6.2.5	Nous soutenons cette proposition.	Simplification bienvenue
Annexe 4, ch. 11.1.2	À biffer	<p>Les ourlets ne sont actuellement déjà pas très attractifs ... Cela ne va pas stimuler leur développement. Et la mesure annule les maigres simplifications administratives proposées dans cette révision ...</p>
Annexe 4, let B, ch. 2.2c	<p>La valeur cible au terme de la première période doit être re-vue à la baisse:</p> <p><i>Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de <u>8 % à 10 %</u> 12 % à 15 % SPB de la SAU par zone prescrite...</i></p>	<p>Suite aux diverses adaptations, les contributions SPB sont devenues moins attractives: diminution des tarifs, montants plafonnés par le coefficient UMOS, etc. Une proportion trop ambitieuse est contre-productive et sera à l'origine d'une dé-mobilisation pour ces mesures.</p>
Annexe 4, ch. 12.1.6	Nous rejetons cette modification et demandons le statu quo.	On rencontre de gros problèmes lors du contrôle pour mesu-rer la hauteur du tronc d'un arbre, si celui-ci n'a pas encore de branches latérales.
Annexe 4, ch. 12.2.8		Simplification réelle lors des contrôles
Annexe 4, let. B, ch. 4.3	Nous saluons cette simplification administrative.	Il aurait fallu oser faire de même pour les rapports de recon-duction des réseaux.
Annexe 8, ch. 2.2.10	À biffer	Idem Art. 25, let. A

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La volonté de mieux cibler les contrôles en fonction des risques est à saluer. Mais cela augmente singulièrement la complexité de la préparation d'une campagne de contrôle. Notamment en raison de paramètres qui peuvent évoluer chaque année.

Nous profitons de relever qu'il est regrettable d'avoir transféré dans l'OPCN des mesures qui relèvent de l'OPAn. Cela ne va pas aider à coordonner ces contrôles avec ceux de la présente ordonnance.

De façon générale, nous déplorons l'évolution négative qui consiste à tout vouloir réglementer dans les moindres détails. Exemples : art. 5 al 1 et al 6; art. 7 al 4. Si la pratique correspond déjà actuellement à ces nouvelles prescriptions, alors le gain est nul. Pire, cela engendre des frais souvent inutiles car la preuve du respect des diverses prescriptions devra être apportée, soit lors des audits de surveillance de l'OFAG, soit durant les audits du SAS réalisés auprès des organisations de contrôle accréditées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 3, al. 4	Nouveau texte en plus: <i>Ce contrôle doit permettre de vérifier le respect des éléments clés du programme.</i>	Lors de contrôles non-annoncés, on doit pouvoir se concentrer sur les points visuellement critiques et sensibles et avoir la possibilité de contrôler le reste plus tard.
Art. 3, al. 5	Maintenir une exception à la coordination pour les contrôles Efficience des ressources, voir certaines mesures CQP (couvertures fleuries par ex.)	Contrairement à ce qui affirmé dans les commentaires, il n'est pas forcément possible de coupler le contrôle des mesures CER avec le contrôle des PER (en tout cas pour les grandes cultures; par exemple, le contrôle de la technique de semis devrait se faire plutôt au printemps). A noter que le commentaire de cet al 5 est en contradiction avec celui de l'art. 3, al. 2 et 3!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 6, let. b	Introduire une surface / nombre d'arbre minimal Prendre en compte toutes les jachères (et pas seulement les tournantes)	Il paraît peu utile d'aller contrôler 1 arbre isolé nouvellement annoncé ... Suggestion: Le canton peut ... Il est plus judicieux de contrôler les jachères florales lors de la 2 ^{ème} année pour vérifier si la pressions des adventices. Les observations faites lors de la 1 ^{ère} année ne sont généralement pas significatifs pour la suite.
Art. 5, al. 3	... doivent être contrôlés sur place en fonction des critères visés à l'art. 4, al 1, let. b à d	Calculer un taux identique (5 %) sur les 3 différents cas de figure de l'art 4, al. 1 b à d ne fait pas sens. Exemple: en cas de soupçon, il faut contrôler tous les concernés (100 %). Idem pour les changements importants. Le 5 % devraient concerner que la lettre d.
Art. 5, al. 4	Commentaires: Nous saluons la formulation du texte telle que proposée. Elle permet une souplesse pour les cantons. Sous-entendu: "Sont exempté de l'obligation..."	Formulé comme tel, le texte donne la possibilité aux cantons de maintenir des contrôles chez les exploitations qui ont fait l'objet d'un avertissement ou d'une sanction marginale. En effet, il faut laisser un peu de liberté d'action aux cantons !!
Art. 5, al. 5	Idem Art. 3, al. 4	Idem Art. 3, al. 4 Il faudrait préciser la définition du « sans préavis » Pour le moins, il faudrait la même définition que l'OPAN svp !
Art. 5, al. 7	À biffer	Il n'existe aucune justification à traiter ces contrôles différemment... En outre, l'al. 5 n'a aucun lien avec le 7...!
Art. 7, al. 2 a	Contributions pour la culture extensive selon l'art. 62 al. 2 a	Il est plus simple de ne pas faire une liste qui devra régulièrement être mise à jour...
Art. 7, al. 4	Laisser le texte actuel.	La modification soulève un problème de sécurité du droit. Qui est compétent pour signaler un manquement? Le projet sous-entend qu'il faut former tous les contrôleurs pour être

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sinon, il faut au minimum procéder à la modification suivante: Si la personne en charge du compétente pour <u>un</u> contrôle <u>relevant de l'art. 1</u> , constate ...	<p>en mesure d'apprécier les exigences de tous ces programmes!</p> <p>De plus, ce renforcement n'apporte rien de concret. D'une part, les suggestions et propositions de contrôle se font déjà. D'autre part, comment apporter la preuve que cette prescription est appliquée? Faudra-t-il tenir à jour des listes?</p> <p>La correction vise à clarifier une insécurité. Exemple: un contrôle label peut-il déclencher un contrôle SRPA rapidement?</p>
Art. 8, al. 2 b Art. 8, al. 2 c	À biffer	Inutile. Le service mandaté ou le contrôleur sont compétents pour apprécier comment travailler avec ces paramètres.
Art. 9, al. 1	À modifier: mentionner l'OSAV	La formulation retenue indique seule l'Unité fédérale pour la filière alimentaire est compétence pour les contrôles vétérinaires et non plus l'OSAV. Est-ce correct?
Annexe 1, ch. 1	Point 1.1, pas 2.1 Protection des eaux: 8 ans plutôt que 4	<p>erreur de numérotation</p> <p>Tous autres les contrôles de base se font sur une période de 8 ans.</p> <p>Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaires et de protection des eaux sur les exploitations.</p>
Annexe 1, ch. 2	Point 2.1, pas 3.1, et ainsi de suite	erreur de numérotation
Annexe 2, ch. 2.1	À modifier: «Données sur les surfaces: <u>L'adéquation de la culture annoncée avec la parcelle géoréférencée doit être vérifié sur</u>	Depuis l'introduction du géoréférencement, le contrôle de la <i>dimension</i> des surfaces n'est plus adapté. De plus cela induit une insécurité vis à vis de la précision exigée (cf les exigences de l'accréditation).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>place pour une sélection de parcelles.</u>»</p>	
<p>Annexe 2, ch. 2.2</p>	<p>À modifier:</p> <p>«Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiées sur <u>place pour une sélection de parcelles.</u>»</p>	<p>L'objectif de cette ordonnance et une augmentation de l'efficacité et moins de contrôles durant moins longtemps. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable.</p>
<p>Annexe 2, ch. 2.3</p>	<p>Idem Annexe 2, ch. 2.2</p>	<p>Idem Annexe 2, ch. 2.2</p>
<p>Annexe 2, ch. 3.2</p>	<p>« SPB avec contribution pour le niveau de qualité QII »</p>	<p>La version française mentionne QI par erreur.</p> <p>Par contre, nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces.</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.</p>
<p>Annexe 2, ch. 3.3</p>	<p>Nous soutenons cette proposition.</p>	<p>Nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces.</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.</p>
<p>Annexe 3</p> <p>Ch. 1 Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national</p>	<p>À ajouter:</p> <p>Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 3 UGB: intervalle entre 2 contrôles: 8 ans (et non pas 4 ans)</p>	<p>La formulation qui mentionne 2 critères (UMOS et UGB) avec la fonction logique « et » est source d'ambiguïté, en particulier avec les cas où seulement une des 2 valeurs dépasse la valeur seuil.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Le supplément pour les céréales par hectare et par an est calculé sur la base des moyens prévus par le Parlement pour le poste budgétaire « Supplément pour les céréales » et de la superficie céréalière donnant droit aux contributions. Le résultat est arrondi au franc inférieur.</p> <p><i>Le supplément pour les céréales par hectares et par an s'élève à</i></p>	<p>Il est inacceptable que la base légale ne soit pas plus précise par rapport à un montant que les agriculteurs sont en droit de connaître. C'est une incertitude qui doit absolument être corrigée.</p> <p>On peut faire jouer la contribution « transition » pour tamponner les éventuels écarts avec les prévisions.</p>
Art. 11, al. 1	<p>Le canton verse les contributions et le supplément comme suit: <i>jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions</i></p>	<p>Tout décalage dans le temps provoque des complications administratives de gestion, de calcul, de paiements, etc. et donc vont contre les mesures de simplification administrative. <i>La Confédération reconnaît que cela occasionnerait des charges supplémentaires.</i> Il faut donc tout entreprendre pour les empêcher !</p>
Art. 12	<p>A adapter et ne pas faire de distinction entre les céréales et les autres cultures</p>	<p>Modification du mode de calcul : nous demandons un montant par hectare, fixé annuellement, avec un versement en même temps que les autres contributions pour les autres cultures particulières.</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Davide Di Salvo <disalvo@zbv.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 16:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ferdi Hodel
Betreff: 529_ZBV_Zürcher Bauernverband_2018.05.03
Anlagen: 20180305_Agrarpaket_2018_Stellungnahme_ZBV.docx; 20180305_Agrarpaket_2018_Stellungnahme_ZBV.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei schicke ich Ihnen, im Namen des Zürcher Bauernverbandes, dessen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Davide Di Salvo
Öffentlichkeitsarbeit

Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

044 217 77 33
disalvo@zbv.ch
www.zbv.ch



www.heimisch-zh.ch

www.facebook.com/heimischzh

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband ZBV 529_ZBV_Zürcher Bauernverband_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch , Dr. Ferdi Hodel, Geschäftsführer
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Forderungen des ZBV, die nicht Teil der vom BR/BLW/ZBV vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	37
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	50
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	51
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	53
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	55
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	59
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	64
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	67
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	68
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	72
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	75
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	79
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	81
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	87

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Grundsätzlich ist der ZBV enttäuscht, dass die vorgeschlagenen Änderungen einmal mehr grösstenteils keinen Beitrag zur administrativen Vereinfachung bringen, im Gegenteil wird das Regelwerk mit einigen Forderungen sogar noch erweitert. Hier stellt sich die Frage, wann ist das BLW endlich bereit die Versprechungen von Bundesrat Schneider Amann zu erfüllen. Der ZBV wehrt sich dagegen, ständig nur mit leeren Worthülsen getröstet zu werden!

Der ZBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der ZBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Hinsichtlich des Tierwohls teilt der ZBV die Meinung des BLW, dass grundsätzlich wenig Änderungen vorgenommen sollen, insbesondere würde ein erweitertes RAUS-Programm einen zusätzlichen administrativen und Kontrollaufwand mit sich bringen. Das BLW wird aufgefordert, die bereits komplett überladene AP 14/17 nicht weiter mit zusätzlichen Programmen zu beladen und damit den administrativen Aufwand weiter zu steigern. Der ZBV fordert eine Vereinfachung der aktuellen Agrarpolitik und nicht das Gegenteil. Dabei ist auch die Landwirtschaft gefordert keine weiteren Ergänzungen einzufordern. Die neue Agrarpolitik muss ein Neubeginn sein und eine massive Vereinfachung mit sich bringen.

Der ZBV erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab. Der ZBV hat frühzeitig auf die Schwächen der Umsetzung des Schoggigesetzes hingewiesen. Er erachtet die Lösung nach wie vor als ungeeignet und einseitig zu Gunsten der Verarbeitungsindustrie formuliert. Wir werden die Umsetzung im Auge behalten und gehen davon aus, dass die Versprechungen alle eingehalten werden. Auf jeden Fall darf die vereinfachte Einfuhr von Milch zu keiner weiteren Aufweichung des aktuellen Grenzschutzes führen!

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der ZBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der ZBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss der aktuellen Flächenstatistik sind die QI Flächen mittlerweile zu umfangreich geworden. Deshalb bedarf es einer Korrektur beim Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen. Mit einer zusätzlichen Begrenzung von max. 5% QI Beiträge besteht ein direkter Anreiz zur Steigerung der Qualität der BFF. Zusätzliche Flächen werden nur dann abgegolten, wenn ebenso die Anforderungen von QII erfüllt sind. Zusammen mit der Neuregelung Art. 14 entstehen für Betriebe mit wenig geeigneten BFF Flächen neue Möglichkeiten bezüglich der Bewirtschaftung ihrer Flächen. So gelangen für die Biodiversitätsförderung wenig geeignete Böden wieder zurück in die Nahrungsmittelproduktion.

REB/RAUS: Hinsichtlich des Tierwohls teilt der ZBV die Meinung des BLW, dass grundsätzlich wenig Änderungen vorgenommen sollen, insbesondere würde ein erweitertes RAUS-Programm einen zusätzlichen administrativen und Kontrollaufwand mit sich bringen

GMF: Hier wiederholt der ZBV seine Forderung, dass nicht die Grünflächen (Grasland) sondern die Grundfutterflächen als Basis berücksichtigt werden. Es bedarf diesbezüglich zwingend an Korrekturen, dass das betriebseigene Grundfutter besser gestellt wird als betriebsfremdes, zugekauftes (oft auch importiertes) Grünfutter. Eine solche Bevorzugung ist ökonomisch als ökologisch nicht vertretbar und sinnlos.

Aktuell werden die hohen Raufutter Importe der Schweizer Landwirtschaft zunehmend verurteilt. Mit Steuergeldern schaffen wir Anreize für gewisse Indikatorpflanzen (zum Beispiel Herbstzeitlose), die für unsere Tiere bei der Verfütterung lebensbedrohend sind. Solche Fehlanreize sind unter anderem Gründe für Raufutter Importe, weil die Erträge auf den BFF den Tieren nicht mehr verfüttert dürfen und teilweise sogar mit Kostenfolge entsorgt werden. Dies wird unsere Gesellschaft so sicher nicht länger akzeptieren und wir verlangen umgehende und klare Korrekturen.

Im Weiteren nutzt der ZBV die Möglichkeit um auf die Unverhältnismässigkeit einiger Kürzungen hinzuweisen. Hier sind Anpassungen zwingend nötig. Der ZBV hat bereits wiederholt auf diese Missstände aufmerksam gemacht, leider ohne Erfolg

Sömmerungsbeiträge: Der ZBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalping, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des ZBV erstellt wurde. Der ZBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalping im aktuellen Verordnungspaket.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der ZBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der ZBV ist gegen diesen zusätzlichen Beitrag. Der bestehende Beitrag im REB (schonende Bodenbearbeitung) ist ausreichend und soll beibehalten werden. Auch aus Sicht der administrativen Vereinfachung bekämpft der ZBV zusätzliche Programme und Beiträge.
<i>Art. 14</i>	Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 5 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die QI Flächen sind mittlerweile zu umfangreich geworden. Deshalb bedarf es einer Korrektur beim Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen. So gelangen für die Biodiversitätsförderung wenig geeignete Böden wieder zurück in die Nahrungsmittelproduktion.
<i>Art. 25a</i>	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Der ZBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der ZBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 58 Abs. 1</p>	<p>Der Beitrag wird für maximal 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden.</p> <p>Für Flächen über 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden die QI Beiträge nur ausgerichtet, wenn ebenso die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllt werden.</p>	<p>Mit dieser vorgeschlagenen Deckelung besteht ein direkter Anreiz zur Steigerung der Qualität der BFF. Zusammen mit der Neuregelung Art. 14 entstehen für Betriebe mit wenig geeigneten BFF Flächen neue Möglichkeiten bezüglich der Bewirtschaftung ihrer Flächen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass für die Tierversütterung giftige Pflanzen (zum Beispiel Herbstzeitlose) die Gesundheit beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen 2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	Der ZBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde. Der ZBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen. Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.
Art. 70	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Der Beitrag soll auf die Grünfläche ausgerichtet werden. Damit wird diese gefördert.
Art. 71	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und	Es soll ein Mindestanteil von 90% des TS- Verzehr aus Grundfutter vorausgesetzt werden. Auf eine Unterscheidung der Grundfutter graslandbasiert/ nicht graslandbasiert ist zu verzichten. Die vorgeschlagene Neuerung bringt ausserdem eine administrative Vereinfachung, welche beim GMF Programm drin-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche Grundfutterfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünfläche anteilmässig festgelegt.</p> <p>4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p> <p>Abs. 1: Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998. entfällt</p>	<p>gend nötig ist, nachdem diese in der letzten Revision komplizierter wurde. Die heimische Grundfutterproduktion wird gestärkt.</p> <p>Damit das Gleichgewicht beibehalten werden kann, muss der Mindesttierbestand an der Grundfutterfläche gemessen werden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Es braucht nicht noch ein ergänzendes RAUS Programm. Entweder man macht mit oder nicht. Wir können nicht immer weniger Administration fordern und dann gleichzeitig mit zusätzlichen Programmen die Administration fördern.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der ZBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 79 Abs. 4</p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Art. 81 Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid</p> <p>Für Flächen, für die ein Beitrag nach den Artikeln 79 und 80 ausgerichtet wird, wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr bezahlt, sofern ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p> <p>Als Ernte der Kunstwiesen gilt die letzte Schnittnutzung des aktuellen Beitragsjahres.</p> <p>Die Einzelstockbehandlung und die chemische Krautvernichtung bei Kartoffeln gelten als Herbizideinsatz.</p> <p>Dieser Beitrag ist mit dem Beitrag für die biologische Landwirtschaft kumulierbar.</p> <p>Der Einsatz des Pfluges wird zur Unkrautregulierung bei der Saatbeetbereitung der Mulchsaat toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.</p>	<p>Dieser Beitrag soll unverändert beibehalten werden.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6</p> <p><i>Präzise Applikationstechnik</i></p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82a Abs. 2</p> <p><i>Automatischen Innenreini-</i></p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>gungssysteme</i>		
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2-Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der ZBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4-Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Nicht einverstanden, Begründung siehe in der Einleitung weiter oben. Grundsätzlich soll ein allfälliger Mehrwert am Markt entschädigt werden.
Art. 82f	Beitrag 1-Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2-Kein Beitrag wird gewährt für: a.— Biodiversitätsförderflächen; b.— Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;	Nicht einverstanden, Begründung siehe in der Einleitung weiter oben. Grundsätzlich soll ein allfälliger Mehrwert am Markt entschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e.— Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig. 2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden. 3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen: a.— eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge; b.— Datum der Behandlung. 5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	Nicht einverstanden, Begründung siehe in der Einleitung weiter oben. Grundsätzlich soll ein allfälliger Mehrwert am Markt entschädigt werden.
Gliederungstitel nach Art. 82g	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LWG	Erübrigt sich weil auf das neue Beitragsprogramm verzichtet wird
Art. 82h	Bisheriger Art. 82f	Erübrigt sich weil auf das neue Beitragsprogramm verzichtet wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 102 Abs. 2 und 3	<i>Aufgehoben</i>	Wir begrüßen es, dass die Koordination der Kontrollen vollständig in der VKKL geregelt werden sollen. Die Einbindung der NKPV ist aber dringend notwendig, damit der Bund koordinierte Vorgaben zur Kontrolle macht.
Art 103 Abs.2 und 3 neu	<p>2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung beantragen.</p> <p>3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	<p>Der ZBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung.</p> <p>Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Kürzungen ergriffen werden.</p> <p>Diese Regelung hat sich bewährt. Der Landwirt hat die Möglichkeit unmittelbar nach der Kontrolle Stellung zu nehmen. Missverständnisse werden geklärt. Das Kontrollresultat wird besser akzeptiert und langwierige Verfahren durch Einsprachen gegen die Schlussabrechnung werden auf ein Minimum reduziert. Der Landwirt muss Gehör für seine Sicht erhalten. Mit dem bisherigen Wortlaut (verlangen/ 2017) wurde dem Landwirt suggeriert, dass er in jedem Fall das Recht auf eine zweite Kontrolle auf dem Betrieb hat, das war falsch. Zudem wird sichergestellt, dass dieses Rechtsmittel schweizweit gleich angewendet wird. Gleiches Recht für alle!</p>
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die Innenreinigung von Feldspritzen ist absolut sinnvoll. Das Nachrüsten ist mit vertretbarem Aufwand möglich. Diese Massnahme kann relativ einfach umgesetzt werden und hat eine gute Wirkung, besonders auf Betrieben welche über keine Güllegrube mehr verfügen. Einzig das «automatisch» ist zu streichen, da bei Nachrüstlösungen eine manuell zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bedienende Innenreinigung sinnvoll ist.
Art. 115e	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in der Rindermast und weiteren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.
Anhang 1 Ziff. 2.1.2	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.</p> <p>Die Referenzperiode für die Tierhaltung gilt vom 1. September bis 31. August des Vorjahres.</p>	Die Rindviehhalter müssen wie die Tierhalter mit IMPEX oder Linearer Korrektur die Möglichkeit haben den Nährstoffanfall mit einem bekannten Wert in die Nährstoffbilanz einzurechnen.
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
<p>Anhang 1 Ziff. 2.12.8</p>	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbaubau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</p>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirt-</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmen-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.	pläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der ZBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der ZBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen. Spritzen mit Innenreinigung können auf dem Feld signifikant besser gereinigt werden. Praktiker, die ihre Feldspritze nachgerüstet haben sind überzeugt von System. Der Spritzwassertank wird oft nur als Alibi-Übung aufgebaut, aber nie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		benutzt. Das Umrüsten ist im Vergleich zur Wirkung als preiswert zu beurteilen. Wie schon beschrieben, muss die Innenreinigung auch manuell bedienbar bleiben.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der ZBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der ZBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der ZBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<i>Anhang 5 (Art. 71 Abs. 1 und 4)</i>	1 Definition der Futtermittel und der Ration 1.1 Zum Grundfutter zählen: 1.1.1 Rau- und Saffutter: a. Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet); b. Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet); c. für Rindviehmast: Mischung aus Spindel und Körnern	Aufgrund der beantragten Vereinfachung kann der Anhang 5 gekürzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (CornCobMix); bei den übrigen Tierkategorien gelten diese Mischungen als Kraftfutter;</p> <p>d. Getreide-Ganzpflanzensilage;</p> <p>e. Futterrüben;</p> <p>f. Zuckerrüben;</p> <p>g. Zuckerrübenschnitzel (frisch und siliert, getrocknet);</p> <p>h. Rübenblätter;</p> <p>i. Chicorée-Wurzeln;</p> <p>j. Kartoffeln;</p> <p>k. Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung;</p> <p>l. Biertreber (frisch und siliert);</p> <p>m. verfüttertes Stroh.</p> <p>n. Kleie (Chrüsch)</p> <p>1.1.2 Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln:</p> <p>a. Zuckerrübenschnitzel getrocknet;</p> <p>b. Biertreber getrocknet;</p> <p>c. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.</p> <p>1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.</p> <p>1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkom-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ponenten gelten als Ergänzungsfutter.</p> <p>1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.</p> <p>1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres.</p> <p>1.6 Die Produkte nach Ziffer 1.1.2 sind insgesamt bis zu maximal 5 Prozent der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.</p> <p>3.4 Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter Grundfutter verfüttern</p> <p>Ziff. 3.1: Grundsätzlich ist die Futterbilanz einzelbetrieblich zu erfüllen.</p> <p>In einer ÖLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a) muss eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebsleiter für das GMF-Programm anmelden. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.</p> <p>In einer Betriebszweiggemeinschaft kann wird eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden, sofern sich jeder beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	für das GMF-Programm anmeldet.									
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</p> <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Der ZBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Mutterkuhhaltung: Eine Zufütterung im Kälberschlupf soll möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügen befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>								
Anhang 7 Beitragsansätze										
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td style="text-align: right;">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td> <td style="text-align: right;">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td style="text-align: right;">400 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST									
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST									
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST									
d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST									
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">a. 1. - 56. Sömmerungstag</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">f * t * 2.66 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. 57. - 99. Sömmerungstag</td> <td style="text-align: right;">f * (339 - [t * 3.39]) Fr.</td> </tr> </table>	a. 1. - 56. Sömmerungstag	f * t * 2.66 Fr.	b. 57. - 99. Sömmerungstag	f * (339 - [t * 3.39]) Fr.	<p>Der ZBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.</p>				
a. 1. - 56. Sömmerungstag	f * t * 2.66 Fr.									
b. 57. - 99. Sömmerungstag	f * (339 - [t * 3.39]) Fr.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der ZBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der ZBV ist gegen zusätzliche Programme und Beiträge								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 400 Franken pro Hektare und Jahr.	Der ZBV will den Beitrag in der heutigen Form beibehalten.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	<i>Der ZBV ist gegen diese zusätzlichen Beiträge. Mehrwerte sind am Markt zu erzielen.</i>								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="611 791 1335 1126" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Massnahme</th> <th style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>e Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	e Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der ZBV ist gegen diese zusätzlichen Beiträge. Mehrwerte sind am Markt zu erzielen.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
e Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf drei vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Auf diese Verschärfung ist zu verzichten. Mögliche Konsequenzen sind gravierend. Für risikobasierte Bereiche und Betriebe wird weiterhin eine hohe Kontrollhäufigkeit möglich sein. Damit wird genügend sichergestellt, dass für wiederholt festgestellte Mängel eine angemessene Kürzung ausgesprochen wird.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Kürzung oder Massnahme</p> <hr/> <p>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Keine Korrektur.</p> <p>Zu hohe Angabe</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</p>	Der ZBV begrüsst die Anpassung.
Ziff 2.2.2	<p>b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)</p> <p>Kürzung:</p> <p>5 2.5Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 35 Pte oder max. Fr.5000.-; im Wiederholungsfall gilt keine Begrenzung max.-Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend</p>	<p>Die Kürzung für eine Überschreitung beim Nährstoffhaushalt ist massiv und beim erstmaligen Mangel nicht verhältnismässig. Deshalb muss die Punktzahl pro % auf 2.5 reduziert und eine Obergrenze von 35 Pte oder max Fr. 5'000.-, wie beim Tierschutz, eingeführt werden.</p> <p>Ist Situation: Bsp. Betrieb mit 40ha LN, Nährstoffhaushalt Nverf oder P2O5; 120 % Überversorgung 10% à 5Pte = 50Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 40Pte x 1000/ 100= Fr. 400/ ha x 40ha= Fr. 16'000.-</p>
Ziff 2.2.4	<p>2.2.4 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler Bedeutung</p> <p>a. Weniger als 7 5 % Biodiversitätsförderfläche an der LN (Spezialkulturen: 3,5 %); (Art. 14)</p>	Begründung siehe Artikel 14
Ziff 2.2.6 Bst a	<p>Ziff. 2.2.6 Bst. a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);</p> <p>Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)</p> <p>30 15 Pte. pro fehlende Kultur x Ackerfläche/LN, max. 30 Pte oder max. Fr. 1'000.-.</p> <p>5 Pte. je % Überschreitung x Ackerfläche/LN, max. 30 Pte oder max. Fr. 1'000.-.</p> <p>Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kür-</p>	<p>Ist Situation (Bsp. Ackerbaubetrieb, 40ha LN davon 37.33ha AF, ohne weitere Mängel): 1 fehlende Kultur à 30Pte x 37.33ha AF / 40ha LN = 28Pte – 10Pte Toleranz, wenn keine weiteren Mängel festgestellt werden = 18Pte x 1000 / 100 = Fr. 180.-/ha LN x 40haLN = Fr. 7'200.-</p> <p>Diese Kürzung kann entstehen, wenn bei der Planung der Fruchtfolge übersehen wird, dass z.B. die vierte Kultur nur 9% der AF bedeckt.</p> <p>Beim erstmaligen Mangel ist die maximale Kürzung im Tier-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	zung massgebend	schutz Fr.5'000.-, beim Puffer- oder Wiesenstreifen Fr. 2'000.-. Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.									
Ziff 2.2.6 Bst b	b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3) 100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte oder max. Fr. 1'000.-.	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.									
Ziff 2.2.6 Bst c	c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8) 100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte oder max. Fr. 1'000.-.	Der ökologische Schaden ist beim erstmaligen Mangel nicht erheblich. Deshalb ist eine Begrenzung auf Fr. 1'000.- in diesem Kontrollpunkt gerechtfertigt.									
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 2500Fr.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 2500Fr.		<p>Der ZBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze ist mit Fr. 5'000 unrealistisch und muss zwingend auf Fr. 2'500 gekürzt werden.</p> <p>Hinweis: Bei der gleichen effektiven Menge Bodenabtrag ist die Kürzung auf einer grossen Parzelle grösser als auf einer kleinen – sinnvoll und korrekt?</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 2500Fr.										
Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der ZBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" data-bbox="611 419 1335 699"> <tr> <td data-bbox="611 419 1115 459">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1126 419 1335 459">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 467 1115 699">D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td data-bbox="1126 467 1335 699">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" data-bbox="611 707 1335 1042"> <tr> <td data-bbox="611 707 1115 746">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1126 707 1335 746">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 754 1115 1042">Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td data-bbox="1126 754 1335 1042">Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren , weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Administrative Vereinfachung: Die Anforderungen sind genügend reglementiert um eine vernünftige Mindestfläche zu gewährleisten.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren , weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der ZBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung ver-</p>	Der ZBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	vierfacht.					
<i>Ziff. 2.7</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	Der ZBV unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der ZBV begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Die VKKL und die NKPV sind zu einer Verordnung zusammenzuführen. Mit dem Zusammenführen der beiden Verordnungen wird gewährleistet, dass das BLW und BLV ihre Bedürfnisse und Änderungen vorgängig genügend abgleichen, was in den letzten Jahren ungenügend der Fall war. Wie es der Name schon sagt soll der Bund eine koordinierte Vorgabe anordnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die VKKL und die NKPV sind zu einer Verordnung zusammenzuführen.</p>	<p>Administrative Vereinfachung: Mit dem Zusammenführen der beiden Verordnungen wird gewährleistet, dass das BLW und BLV ihre Bedürfnisse und Änderungen vorgängig genügend abgleichen, was in den letzten Jahren ungenügend der Fall war. Wie es der Name schon sagt, soll der Bund eine koordinierte Vorgabe anordnen.</p>
<p>Art. 1</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. alle Bereiche welche bisher in der NKPV geregelt waren</p> <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	Zusammenführen der beiden Verordnungen
Art. 2	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt. die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungenbuch). Ob ein BTS-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer oder Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	<p>tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle ist dafür bestens geeignet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>Art. 4 Risikobasierte Kontrollen (auch Zusatzkontrollen genannt)</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten.</p> <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; • b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verord-</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle ist dafür bestens geeignet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardar-</p>	Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	
<i>Art. 7</i>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen 	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.	Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich Administrative Vereinfachung!!												
<i>Art. 10</i>	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 ¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
<i>Art. 11</i>	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bereich</th> <th style="text-align: left;">Verordnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center;"><u>Zeitraum in Jahren auf</u></th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th style="text-align: center;">Ganzjahresbetrieben</th> <th style="text-align: center;">Sommerrungs- betrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td style="vertical-align: top;">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td style="text-align: center; color: red;">4 8</td> <td style="text-align: center;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	<u>Zeitraum in Jahren auf</u>				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- betrieben	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	
Bereich	Verordnung	<u>Zeitraum in Jahren auf</u>												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- betrieben											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											
<i>Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bereich</th> <th style="text-align: left;">Verord-</th> <th style="text-align: left;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: left;">nung</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verord-	Zeitraum in Jahren auf		nung					Der ZBV begrüsst die Anpassungen.			
Bereich	Verord-	Zeitraum in Jahren auf												
	nung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																									
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i></p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																								
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flä-</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>chendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und – weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände</p>	<p><i>In den aufgeführten Erlasse wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“. [Details hier</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	<i>ersichtlich / ici]</i>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der ZBV erinnert daran, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab. Der ZBV hat frühzeitig auf die Schwächen der Umsetzung des Schoggigesetzes hingewiesen. Er erachtet die Lösung nach wie vor als ungeeignet und einseitig zu Gunsten der Verarbeitungsindustrie formuliert. Wir wer-den die Umsetzung im Auge behalten und gehen davon aus, dass die Versprechungen alle eingehalten werden. Auf jeden Fall darf die vereinfachte Einfuhr von Milch zu keiner weiteren Aufweichung des aktuellen Grenzschutzes führen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
<i>Titel</i>	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja;Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; d. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. e. für folgende Flächen : Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer,	Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Der ZBV fordert, den Beitrag in Artikel 1 zu integrieren. Buchweizen fehlt in dieser Liste und ist zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Buchweizen, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.</p> <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 									
Art. 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert der ZBV die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000									
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	
Art. 3	Koordination mit Direktzahlungen der Europäischen Union 1 Können einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin die Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nicht nach Artikel 54 Absatz 1 DZV5 von den Direktzahlungen abgezogen werden, so werden sie von den Einzelkulturbeiträgen abgezogen. 2 Für die Berechnung der Abzüge sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.	
Gliederungstitel vor Art. 4	2. Abschnitt: Getreidezulage	
Art. 4	Zur Zulage berechtigte Flächen 1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide. 2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet. 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für: a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an	Streichung und Anpassung der EKBV, indem Getreide gleich behandelt wird wie die übrigen Kulturen, welche von einem Einzelkulturbeitrag profitieren (Streichung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafers, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</p> <p>c. Getreide, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>d. Getreide in Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2;</p> <p>e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der DZV6.</p>	
<i>Art. 5</i>	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p>Gemäss Parlamentsbeschluss sind für die Getreidezulage in den Jahren 2019-2021 15.8 Millionen Franken pro Jahr. Der ZBV fordert, dass der Betrag von 120 Fr./ha wie die restlichen Einzelkulturbeiträge in Art. 2 festgehalten wird.</p>
Gliederungstitel vor Art. 6	2a. Abschnitt: Voraussetzungen	
<i>Art. 6</i>	<p>Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitrags-oder zulagenberechtigt, wenn sie:</p> <p>a. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; und</p> <p>b. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>2 In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitrags-oder zulagenberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.</p> <p>3 Bei Personengesellschaften sind nur die Personen beitrags- oder zulagenberechtigt, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge und die Zulage werden im Verhältnis der</p>	<p><i>siehe allgemeine Bemerkungen in der 1. Zeile zur EKBV</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitragsberechtigten Personen ausgerichtet.	
Art. 6a	<p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der DZV7 erbringt; b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der LBV besteht; und c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. <p>2 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ARTArbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, Version 2013</p>	
Art. 6b	<p>Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge</p> <p>1 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 19989 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p> <p>3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zu-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a</i></p>	<p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder die Zulage beantragt werden;</p>	<p>Hier muss Artikel 4 ebenfalls gestrichen werden</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 1</i></p>	<p>1 Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.</p>	
<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:</p> <p>a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;</p> <p>b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.</p>	
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Kanton überprüft die Beitragsoder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.</p> <p>1 Der Kanton kann den Betrieben Anfangs Jahr eine Akonto-Zahlung entrichten.</p> <p>2 Er überweist die Beiträge bis spätestens zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>2 3 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Falls den Produzenten Anfang Jahr keine Akonto-Zahlung der EKBV überwiesen werden kann, oder als Ergänzung dazu, bittet der ZBV das BLW, folgende Varianten zu prüfen.</p> <p>1. Änderung des Artikels 100 der DZV, damit die Kantone beim BLW eine Vorauszahlung von 60% des Vorjahresbetrags beantragen können (statt 50%). Dies ermöglicht eine Erhöhung der Akonto-Zahlung innerhalb der DZV und zudem eine Verbesserung der Liquidität für Betriebe, welche die Beiträge bereits auf der Ernte 2018 bezahlt haben.</p> <p>2. Frühere Auszahlung der ersten Akontozahlung. Tatsächlich werden die Erhebungen zur landwirtschaftlichen Struktur heute zu Beginn des Jahres vorgenommen. Daher ist eine erste Akonto-Zahlung früher im Jahr für die Kantone möglich. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Liquidität der Betriebe.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss von bis zu 50% des Vorjahresbeitrag verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton be-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<i>Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge</i>	<p>1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.</p> <p>2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügbaren Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.</p>	
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage	
<i>Anhang</i> <i>1 Allgemeines</i>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kon-</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wiesenkalender/Wiesenjournal; b. Feldkalender/Kulturblätter. <p>1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</p> <p>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.</p> <p>1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.</p> <p>1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen oder der Zulage während höchstens fünf Jahren verweigern</p>	
<i>Anhang</i>	2.1 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
<p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>der DZV11 sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.</p> <p>2.2 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoß 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.</p> <p>2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.</p> <p>2.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="611 1054 1335 1460"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1054 896 1114">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="907 1054 1335 1114">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1121 896 1222">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="907 1121 1335 1222"> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1121 1086 1158">1. Feststellung</td> <td data-bbox="1097 1121 1335 1158">100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 1166 1086 1222">1./2. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1166 1335 1222">200 Fr.</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1230 896 1342"></td> <td data-bbox="907 1230 1335 1342"> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1230 1086 1286">Ab dem 3. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1230 1335 1342">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1350 896 1460">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="907 1350 1335 1460">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1121 1086 1158">1. Feststellung</td> <td data-bbox="1097 1121 1335 1158">100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 1166 1086 1222">1./2. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1166 1335 1222">200 Fr.</td> </tr> </table>	1. Feststellung	100 Fr.	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.		<table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1230 1086 1286">Ab dem 3. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1230 1335 1342">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </table>	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme														
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1121 1086 1158">1. Feststellung</td> <td data-bbox="1097 1121 1335 1158">100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 1166 1086 1222">1./2. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1166 1335 1222">200 Fr.</td> </tr> </table>	1. Feststellung	100 Fr.	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.										
1. Feststellung	100 Fr.														
1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.														
	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="929 1230 1086 1286">Ab dem 3. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1097 1230 1335 1342">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </table>	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage												
Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage														
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="0"> <tr> <td>c Gesuch unvollständig oder mangelhaft</td> <td>Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> </table>	c Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur					
c Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur							
	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p>							
	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
	<table border="0"> <tr> <td>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder-Zulage</td> <td>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung). Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</td> <td>120 100% der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </table>	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder-Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung). Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100% der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder-Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.						
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung). Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100% der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage						
	<table border="0"> <tr> <td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Abweichende Vertragsmenge</td> <td>Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> </table>	b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben						
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben						
	<table border="0"> <tr> <td>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben						
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)						
	<p>2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträ-</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
	<p>gen oder der Getreidezulage</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</td> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe</td> </tr> <tr> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)						
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung													
Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe													
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)													
	<p>2.7 Kontrolle auf dem Betrieb</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</td> <td>Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr</td> </tr> <tr> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">b. Verweigerung der Kontrolle</td> <td>Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage</td> </tr> <tr> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr	b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung													
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr													
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr													
b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage													
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage													
	<p>2.8 Bewirtschaftung auf dem Betrieb</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung											
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])</p> <hr/> <p>b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)</p>	<p>Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)</p> <hr/> <p>Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet</p>	<p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche</p> <hr/> <p>Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Der ZBV begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Der ZBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich!!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	Aufgehoben	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der ZBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.
Art. 16	Neu: g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert	Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>che Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz.</p> <p>Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz.</p> <p>Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i> <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1335 1399"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1225 779 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="790 1225 1037 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 1225 1335 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1313 779 1345">...</td> <td data-bbox="790 1313 1037 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 1313 1335 1345"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 779 1399">0102.2191</td> <td data-bbox="790 1353 1037 1399">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 1353 1335 1399"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der ZBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 Ziff. 15</i></p> <p><i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p><i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i></p>	<p>Der ZBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p> <p>Die Senkung des AKZA kann zu einem vermehrten Import von Zucht- und Nutztieren der Rindergattung führen. Dies würde den vermehrten Einsatz von Mastrassenbesamungen bei Milchrasse zur Produktion von Mastremonten fördern. Das Aufziehen von Kuhkälbern die später zur Milchproduktion genutzt werden, käme massiv unter Druck. Die Anzahl potentieller Alprinder und somit die Grundlage für die Nutzung der Alpweiden würde dahinschwinden. Aus diesen Überlegungen ist der AKZA in der bisherigen Höhe von 2500.— zu belassen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV unterstützt die Forderungen der Zürcher Weinbranche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abschnitt nach Art. 27	3a. Abschnitt: Begriffsbestimmungen und Anforderungen bei Schweizer Wein	
Art. 27a	Gewinnung von Rotwein, Roséwein und Weisswein 1 Rotwein und Roséwein sind ausschliesslich aus blauen Trauben gewonnene Weine, die mehr oder weniger lang an der Maische vergoren werden, bevor sie abgepresst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 3. 2 Weisswein ist Wein aus weissen Trauben oder aus vollständig süss gekelterten blauen Trauben.	
Art. 27b	Alkoholgehalt Bei Wein, der ohne Anreicherungsprozess gewonnen wird, darf der Gesamtalkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigen.	
Art. 27c	Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen 1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten. 2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Ver-	Die Süssung von Wein ist eine eingeführte und anerkannte oenologische Praxis. Bei der letzten Revision der WeinV hat der Bund die Süssung dann richtigerweise auch zugelassen, mit der Möglichkeit von einschlägigen Vorgaben durch die Kantone. Der «Kurswechsel» in der jüngsten Revision der WeinV ist nicht nachvollziehbar (es gibt keine neuen Fakten) und un-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.	nötig.
<i>Art. 27d</i>	<p>Verschnitt und Assemblage</p> <p>1 Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.</p> <p>2 Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft untereinander.</p> <p>3 Nicht als Verschnitt oder Assemblage gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anreicherung; b. die Süssung; c. bei Schaumwein die Beigabe einer Versanddosage oder einer Fülldosage. <p>4 Wein darf nicht mit ausländischem Wein verschnitten werden.</p> <p>5 Er darf nur mit Schweizer Wein verschnitten werden, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden; b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden. <p>6 Roséwein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden, wenn die anwendbaren kantonalen Bestimmungen dies zulassen. Die Bestimmungen von Anhang 1 bleiben vorbehalten.</p> <p>7 Die Einschränkungen nach Absatz 6 gelten nicht für die Erzeugung von Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27e</p>	<p>Sachbezeichnung</p> <p>1 Bei Wein muss anstelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der er gemäss Artikel 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19983 angehört.</p> <p>2 Auf der Etiketle von Wein der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden.</p> <p>3 Auf der Etiketle von Wein der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden.</p> <p>4 Auf der Etiketle von Wein der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.</p> <p>5 Die Absätze 1–4 gelten auch für Likörwein.</p>	
<p>Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2</p>	<p>Neu:</p> <p>Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer</p> <p>1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen:</p> <p>(...)</p> <p>d. die Traubenmenge in kg:</p> <p>1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen,</p> <p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</p> <p>(...)</p>	<p>Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt für alle Einkellerer.</p> <p>Trauben werden als Gewicht erfasst, und im Falle des Handels auch per Gewicht gehandelt. Gewichte werden grundsätzlich gewogen und in kg erfasst. Eine Schätzung des Gewichtes ist unzuverlässig, die Beschaffenheit der Trauben von Jahr zu Jahr zu unterschiedlich. Noch unzuverlässiger wäre eine Schätzung des Gewichtes aufgrund einer Schätzung des Volumens des Traubenmostes oder gar des Weines.</p> <p>Nur mit einer korrekten Erfassung des Traubengewichtes kann die Mengenbeschränkung glaubwürdig durchgesetzt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Das Wägen soll in der WeinV als Grundsatz verankert sein/bleiben, allenfalls könnte den Kantonen die Kompetenz für ein anderes Verfahren übertragen werden.
<i>Art. 47 Abs. 2</i>	2 Die Kontrollstelle nach Artikel 36 vollzieht im Rahmen der Weinhandelskontrolle die Artikel 19, 21–24, 27a–27e und 34–34d dieser Verordnung und die Artikel 69– 76 und 84– 86 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20164 über Getränke.	
<i>Art. 48b</i>	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der ZBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF BLW kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informa-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tionen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	<p>1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:</p>	
<i>Art. 86d</i>	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018</p> <p>Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.</p>	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	<p>5. Wirkstoffe mit geringem Risiko</p> <p>5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind</p> <p>5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft:</p> <p>a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikro-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>biellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der ZBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 885 1317 1216"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 264 1335 438"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 264 981 292">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 264 1335 292">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 300 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 300 1335 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 387">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1335 387">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 395 981 438">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 395 1335 438">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1335 515">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 523 1335 566">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 574 1335 601">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 627 1335 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EU hat per Ende 2016 ihre neue Pflanzengesundheitsverordnung in Kraft gesetzt. Um den freien Warenverkehr weiterhin zu gewährleisten, hat die Schweiz drei Jahre Zeit, ihre Vorschriften entsprechend anzupassen. Eine wesentliche Änderung ist, dass besonders gefährliche Unkräuter nicht mehr Gegenstand dieser Verordnung sind - sie werden in der Freisetzungsverordnung geregelt. Die Auswirkungen der neuen Verordnung auf die Landwirtschaft müssen noch im Detail geprüft werden. Es wurde dazu Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt und den kantonalen Pflanzenschutzdiensten aufgenommen. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass der neue Name die Verwechslungsgefahr mit der Pflanzenschutzmittelverordnung beseitigt.

Details zur Verordnung sind [hier](#) ersichtlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab. Der ZBV hat frühzeitig auf die Schwächen der Umsetzung des Schoggigesetzes hingewiesen. Er erachtet die Lösung nach wie vor als ungeeignet und einseitig zu Gunsten der Verarbeitungsindustrie formuliert. Wir werden die Umsetzung im Auge behalten und gehen davon aus, dass die Versprechungen alle eingehalten werden. Auf jeden Fall darf die vereinfachte Einfuhr von Milch zu keiner weiteren Aufweichung des aktuellen Grenzschutzes führen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch. 2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: a. Käse, der: 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird. 4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem	<i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i> <i>Senkung der Verkäsungszulage in der Höhe der in Art. 2a definierten Zulage für Verkehrsmilch.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	<p>Der ZBV möchte bezüglich der Ablösung des Schoggigesetzes noch einmal seine Vorbehalte einbringen! Die vorgeschlagene Lösung ist eine Verschiebung vom Produkterlös zu höheren Direktzahlungen. Es ist anzunehmen, dass die Verarbeiter höher Abzüge vornehmen werden als über die DZ kompensiert werden. Einmal mehr zu Lasten der Produktion. Mindestens ein Teil dieses Geld hätte für eine funktionierende saisonale Mengensteuerung in bäuerlicher Hand verwendet werden müssen. Unser Credo bleibt auch künftig, Überschüsse erst gar nicht produzieren, als dann später unter dem Weltmarktpreis zu exportieren!</p>
<i>Art. 2a</i>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.</p>	
<i>Art. 3 Abs. 1 und 3–5</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.	
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der ZBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der ZBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der ZBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der ZBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der ZBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der ZBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i>
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der ZBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	Aufgehoben	
Anhang 4	Aufgehoben	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des ZBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Auf jeden Fall darf die vereinfachte Einfuhr von Milch zu keiner weiteren Aufweichung des aktuellen Grenzschutzes führen! Dieser Verfahren darf ausschliesslich dann zum Tragen kommen, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nachweislich nicht in genügender Menge verfügbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des ZBV nicht gesetzeskonform.</p> <p>Vermerk auf „wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nachweislich nicht in genügender Menge verfügbar sind“ einfügen! Dann ist die Änderung gesetztes konform.</p>
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungs-</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<p>verkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 312 1317 1094"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 312 887 347">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="887 312 1317 347">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 347 887 383">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="887 347 1317 383">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 383 887 491">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="887 383 1317 491">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 491 887 526">0401.5020</td> <td data-bbox="887 491 1317 526">Rahm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 526 887 600">0402.1000, 2111/2119</td> <td data-bbox="887 526 1317 600">Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 600 887 673">0402.2120</td> <td data-bbox="887 600 1317 673">Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 673 887 708">ex 0402.9119, 9910</td> <td data-bbox="887 673 1317 708">Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 708 887 743">0405.1011/1090</td> <td data-bbox="887 708 1317 743">Butter</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 743 887 778">0405.9010/9090</td> <td data-bbox="887 743 1317 778">Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 778 887 813">1001.9921, 9929</td> <td data-bbox="887 778 1317 813">Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 813 887 849">1002.9021, 9029</td> <td data-bbox="887 813 1317 849">Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 849 887 922">1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td data-bbox="887 849 1317 922">Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 922 887 1031">1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918</td> <td data-bbox="887 922 1317 1031">Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1031 887 1094">1104.3089</td> <td data-bbox="887 1031 1317 1094">Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																													
0401.1010/1090	Magermilch																													
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																													
0401.5020	Rahm																													
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																													
0405.1011/1090	Butter																													
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																													
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																													
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																													
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn																													

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3c</p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen. b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen. c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt. 	<p><i>Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i></p>
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der ZBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der ZBV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 20%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 40%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		<i>Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i>
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zeugnisses unter Luftabschluss</p> <p>Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung</p> <p>Nr. 6: Verwen- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat</p> <p>Nr. 7 Verwen- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder an Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l reduzierte Höchst- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist.</p> <p>Nr. 9 Verwen- – Önologische Holzkohle (Aktivkohle) dung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eialbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur – L(+)-Weinsäure Entsäuerung – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur – Stickstoff Belüftung</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur – Zitronensäure Stabilisierung des Weines</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p> <p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	<p><i>Der ZBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i></p>
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 272 1272 295">Erzeugniskategorie</td> <td data-bbox="1281 272 1323 295">Code</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 304 1272 327">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 304 1323 327">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 336 1272 359">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 336 1323 359">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 368 1272 391">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 368 1323 391">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 400 1272 454">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 400 1323 454">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 464 1272 518">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 464 1323 518">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 528 1272 550">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 528 1323 550">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 560 1272 582">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 und 2	1 Die Gehalte von Inhalts- und Zusatzstoffen sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für Flüssigdünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig. Für Hof- und Recyclingdünger ist die Angabe in Kilogramm je Kubikmeter oder in Kilogramm je Tonne zulässig. Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz. 2 Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 7 Bst. d	Die Makronährstoffe sind in folgenden Formen anzugeben: d. Der errechnete Oxid- oder Elementgehalt wird auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stoffe</th> <th>Symbol</th> <th>Faktor</th> <th>Ergibt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Phosphor</td><td>P</td><td>× 2,291</td><td>P₂O₅</td></tr> <tr><td>Phosphat oder Phosphorpentoxid</td><td>P₂O₅</td><td>× 0,436</td><td>P</td></tr> <tr><td>Kalium</td><td>K</td><td>× 1,205</td><td>K₂O</td></tr> <tr><td>Kali oder Kaliumoxid</td><td>K₂O</td><td>× 0,830</td><td>K</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 1,399</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 2,479</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 0,715</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 1,785</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,400</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,561</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 1,658</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 3,472</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 4,951</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 0,603</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,092</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,985</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,288</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,478</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 1,427</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,202</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,335</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,701</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Natrium</td><td>Na</td><td>× 1,348</td><td>Na₂O</td></tr> <tr><td>Natriumoxid</td><td>Na₂O</td><td>× 0,742</td><td>Na</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,995</td><td>SO₄²⁻</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,498</td><td>SO₃</td></tr> <tr><td>Schwefeltrioxid</td><td>SO₃</td><td>× 0,400</td><td>S</td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td>SO₄²⁻</td><td>× 0,334</td><td>S</td></tr> </tbody> </table>	Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt	Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅	Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P	Kalium	K	× 1,205	K ₂ O	Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K	Calcium	Ca	× 1,399	CaO	Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO	Magnesium	Mg	× 1,658	MgO	Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃	Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄	Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg	Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃	Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃	Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O	Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na	Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻	Schwefel	S	× 2,498	SO ₃	Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S	Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S	
Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt																																																																																																																			
Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅																																																																																																																			
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P																																																																																																																			
Kalium	K	× 1,205	K ₂ O																																																																																																																			
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 1,399	CaO																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 1,658	MgO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃																																																																																																																			
Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O																																																																																																																			
Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,498	SO ₃																																																																																																																			
Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S																																																																																																																			
Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S																																																																																																																			
<p>Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 6</p>	<p>1 Ein Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen des Anhangs 1, angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:</p> <p>b. in organischen oder organisch-mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 1 % Magnesiumoxid oder 0,6 % Magnesium; 1,5 % Natriumoxid oder 1,1 % Natrium; 2,5 % Schwefeltrioxid oder 1 % Schwefel.</p> <p>6 Der Name der Gattung und der Gehalt der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) sind bei Mikroorganismen anzugeben. Bei Pilzen ist die Gehaltsangabe in Sporen zulässig.</p>																																																																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
Art. 11 Abs. 6 und 11	<p>6 Für Spurennährstoffdünger mit mehr als einem Spurennährstoff ist die Typenbezeichnung «Spurennährstoff-Mischdünger», gefolgt von den Bezeichnungen oder den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurennährstoffe, anzugeben.</p> <p>11 Bei mineralischen Recyclingdüngern mit sekundärem Phosphor müssen die Löslichkeit des Phosphors und des Phosphats in neutralem Ammoniumcitrat (PA) und in 2 %-iger Zitronensäure (PZ) angegeben und der Hinweis «mit sekundärem P» ergänzt werden.</p>																													
Art. 12 Abs. 2 Bst. b und i	<p>2 Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:</p> <p>b. «vollorganisch», wenn sie mindestens 50 Prozent organische Substanz enthalten, ohne Zusatz von mineralischen Fremdstoffen;</p> <p>i. «cadmiumarm», wenn der Cadmiumgehalt 25 mg je Kilogramm Phosphor nicht überschreitet.</p>																													
Art. 15 Abs. 1	<i>Betrifft nur den französischen Text.</i>																													
Anhang 1 Teil 1 Nr. 310	<table border="1" data-bbox="609 976 1332 1134"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Einährstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Best.</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>310</td> <td>Kaliohsalz *</td> <td>9 % K₂O 2 % MgO</td> <td>wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid</td> <td>Kali bewertet als wasserlösliches K₂O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid</td> <td>Kaliohsalz</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Einährstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Best.	1	2	3	4	5	6	7	310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz		
Mineralische Einährstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Best.																								
1	2	3	4	5	6	7																								
310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz																									
Anhang 1 Teil 2 Nr. 641, 650, 651, 730, 731, 740, 741, 770, 780, 790, 791, 840, 850	<table border="1" data-bbox="609 1141 1332 1358"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Mehrnährstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>641</td> <td>NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydrat *</td> <td>5 % N 3 % P₂O₅ 3 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026</td> <td>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Mehrnährstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydrat *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt		Details hier ersichtlich / ici
Mineralische Mehrnährstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydrat *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	650 NPK-Dünger suspension *	3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Gfllphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten
	651 NPK-Dünger suspension mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Gfllphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten
	730 NP-Düngerlösung *	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)	Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt	
	731 NP-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält	
	740 NP-Dünger suspension *	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)	Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Gfllphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten
	741 NP-Dünger suspension mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Gfllphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	<p>770 NK-Düngerlösung * 3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydhamstoff * 5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhamstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>790 NK-Düngersuspension * 3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>791 NK-Düngersuspension mit Formaldehydhamstoff * 5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhamstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>840 PK-Düngerlösung * 5 % P₂O₅ Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>850 PK-Düngersuspension * 5 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydhamstoff enthält</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydhamstoff enthält</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydhamstoff enthält</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thiamphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glykolphosphat, tellurisches Kollphosphat oder Rohlphosphat enthalten</p>																						
<p>Anhang 1 Teil 3 Überschriften und Nr. 921 und 925</p>	<p>Organische und organisch-minerale Dünger Anhang 1, Teil 3</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtprozent)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>921</td> <td>Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngersuspension</td> <td>10 % OS 3 % N oder 3 % P₂O₅ 3 % K₂O</td> <td>organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td></td> <td></td> <td>Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betrifft nur den französischen Text 925</p>	Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngersuspension	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen	
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																	
1	2	3	4	5	6	7																	
921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngersuspension	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen																	
<p>Anhang 1 Teil 4 Ziff. 1</p>	<p>1. Chelatbildner: Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:</p>																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
	EDTA Ethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{16}O_{12}N_4$ HEEDTA 2-Hydroxyethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{18}O_{12}N_4$ DTPA Diethylenetriaminpentaessigsäure $C_{14}H_{21}O_{16}N_5$ EDDHA [o.o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{14}H_{19}O_{16}N_4$ EDDHA [o.p] Ethylendiamin-N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure]-N'-(para-hydroxyphenyl)essigsäure $C_{14}H_{19}O_{16}N_4$ EDDCHA Ethylendiamin-N,N'-di[(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{29}O_{18}N_2$ EDDHMA [o.o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{27}O_{16}N_4$ EDDHMA [o.p] Ethylendiamin-N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]-N'-(para-hydroxy-methylphenyl)essigsäure $C_{20}H_{27}O_{16}N_4$ EDDHSA Ethylendiamin-di-(2-hydroxy-5-sulfoxyphenyl)essigsäure und dessen Kondensationsserzeugnisse $C_{18}H_{27}O_{17}S_2$ - ar (C ₁₂ H ₁₇ O ₁₂ N ₂ S) IDHA Immodibbernsteinsäure $C_8H_{11}O_8N$ HBED N,N'-Bis(2-hydroxybenzyl)ethylenediamin-N,N'-diessigsäure $C_{20}H_{29}O_{10}N_4$ TMHBED ¹ Trimethylenediamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure $C_{21}H_{33}O_{10}N_4$ NTA ¹ Nitritotriessigsäure $C_6H_9O_8N$ [S, S]-EDDS [S, S]-Ethylendiamindibbernsteinsäure $C_{12}H_{19}O_{12}N_4$ ¹ nicht bei EG-Düngemitteln																																				
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 2	2. Sonstige Komplexbildner: Nachfolgend aufgeführte Komplexbildner sind nur für Anwendungen der düngenden Bewässerung und/oder Besprühen zugelassen; Ausnahmen stellen Zinklignosulfonat, Eisenlignosulfonat, Kupferlignosulfonat und Manganlignosulfonat dar, die direkt in den Boden eingebracht werden können. Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von: LS Lignosulfonsäure - HEDPA ² Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure) $C_2H_8O_7P_2$ Zitronensäure ² $C_6H_8O_7$ HGA Heptaglukonsäure $C_7H_{14}O_8$ ² nicht bei EG-Düngemitteln																																				
Anhang 1 Teil 4 Nr. 1011, 1012 und 1410	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Dünger mit Spurenhilfsstoffen</th> <th colspan="3">Anhang 1 Teil 4</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erklärnisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1011</td> <td>Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn</td> <td></td> <td>Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1012</td> <td>Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu</td> <td></td> <td>Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Dünger mit Spurenhilfsstoffen				Anhang 1 Teil 4			Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erklärnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen		1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen		
Dünger mit Spurenhilfsstoffen				Anhang 1 Teil 4																																	
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erklärnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																															
1	2	3	4	5	6	7																															
1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen																																
1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	1410 Manganchelate * 5 % Mn wasserlösliches Mangan Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform Wasserlösliches Erzeugnis, das Mangan in chemischer Verbindung mit einem oder mehreren Chelatbildner(n) enthält																													
Anhang 1 Teil 5 Nr. 1740, 1750, 1820 und 1910	<i>Betrifft nur den französischen und/oder den italienischen Text</i>																													
Anhang 1 Teil 6 Nr. 2010 Hofdünger	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Hof- und Recyclingdünger</th> <th colspan="2">Anhang 1 Teil 6</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2010</td> <td>Hofdünger</td> <td></td> <td>Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz</td> <td></td> <td>In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form</td> <td>Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben</td> </tr> </tbody> </table>	Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6		Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben	
Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6																									
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben																								

Bühlmann Monique BLW

Von: Wyss Andreas <andreas.wyss@bernerbauern.ch>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 06:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 530_BEBV_Berner Bauern Verband_2018.05.07
Anlagen: Verordnungspaket_2018_BEBV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Im Anhang übermittle ich ihnen unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse




Andreas Wyss / Geschäftsführer
Berner Bauern Verband
Milchstrasse 9 / 3072 Ostermundigen / 031 938 22 71 / 079 744 79 82
andreas.wyss@bernerbauern.ch / www.bernerbauern.ch

Besuchen Sie uns vom 04. - 13. Mai 2018 an der BEA in der Viehhalle Nr. 12.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV) 530_BEBV_Berner Bauern Verband_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen Andreas.wyss@bernerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	23
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	32
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	37
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	38
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	40
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	42
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	43
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	48
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	51
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	56
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	60
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	63
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	67
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	69
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	71

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Berner Bauernverband (BEBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BEBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Der BEBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der BEBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der BEBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der BEBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der BEBV unterstützt zwar die Einführung von Massnahmen zur Reduktion von PSM Einträgen. Bei den nun vorgeschlagenen Massnahmen fehlt aus unserer Sicht jedoch jede System Logik. Die Umsetzung in der Praxis wird schwierig. Wir schlagen vor die Einführung zu verschieben und zuerst das Konzept der REB bezüglich System Logik zu überarbeiten.

Sömmerungsbeiträge: Der BEBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des BEBV erstellt wurde. Der BEBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der BEBV lehnt die Einführung eines Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien ab. Zwar ist die Finanzielle Situation insbesondere bei der Milchbranche Besorgniserregend. Der Vorgeschlagene Beitrag ist aber nicht die richtige Lösung. Zudem steht diese Forderung im klaren Widerspruch zur von uns geforderten administrativen Vereinfachung

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der BEBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 6</i> <i>Art. 82d</i> <i>Art. 82e</i> <i>Anh. 6a</i> <i>Anh. 7</i></p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(analog Regelung Rebbau)</p> <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) - 	<p>Fachstellen vom 21. März 2018, welche der BEBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p>
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der BEBV lehnt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche ab.</p>
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der BEBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der BEBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der BEBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzaltungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der BEBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p><i>e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2</i></p> <p><i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i></p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>
<p><i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i></p>	<p>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der BEBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der BEBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Der BEBV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 77 <i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere : a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre Schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten. Der BEBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der BEBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der BEBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
Art. 82h	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. 3 Aufgehoben 4 Aufgehoben	Abs. 2 beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103 Abs. 2 und 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der BEBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft	Der BEBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der BEBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden. Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen: <ul style="list-style-type: none">• Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung• Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf• Bildung einer Gemeinschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.8</p>	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</p>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Der BEBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der BEBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der BEBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der BEBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der BEBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der BEBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der BEBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C <i>Vernetzung</i>	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der BEBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
RAUS	Oktober beschattet werden.	Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.												
Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p style="color: red;">e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der BEBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="629 1015 1339 1334"> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1015 689 1158">a.</td> <td data-bbox="689 1015 1128 1158">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1128 1015 1339 1158">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1158 689 1230">b.</td> <td data-bbox="689 1158 1128 1230">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1128 1158 1339 1230">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1230 689 1302">c.</td> <td data-bbox="689 1230 1128 1302">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1128 1230 1339 1302">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1302 689 1334">d.</td> <td data-bbox="689 1302 1128 1334">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1128 1302 1339 1334">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	a. 1. - 56. Sömmerungstag f * t * 2.66 Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.	der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der BEBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der BEBV begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 30%;">Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td style="width: 40%;">Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der BEBV begrüsst die Anpassung.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 30%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 40%;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 30%;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Mass-</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Mass-		Der BEBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Mass-										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	nahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparcelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der BEBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der BEBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8 Ziff. 2.6	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der BEBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.						
Anhang 8 Ziff. 2.6.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der BEBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.						
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	<p>Kürzung:</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt</p>	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 20%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td style="color: red;">pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)	200 Fr.	<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)	200 Fr.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="631 261 1108 300">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1115 261 1330 300">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 304 1108 427">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="1115 304 1330 363">200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 432 1108 580">b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</td> <td data-bbox="1115 432 1330 491">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der Beiträge	Der BEBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="631 592 1108 630">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1115 592 1330 630">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 635 1108 724">a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td data-bbox="1115 635 1330 667">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der BEBV begrüsst die administrative Vereinfachung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der BEBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der BEBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung; - Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blüh- 	<p><i>Bst. b:</i> Für den BEBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>streifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Bzgl. Terminologie: Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der BEBV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 6</p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. 	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁹ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV¹⁰ koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für</p>	Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.</p> <p>Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>schaft berücksichtig und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p> <p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
<p><i>Art. 10</i></p>	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 201311 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
<p><i>Art. 11</i></p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
<p>Anhang 1</p>	<p>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</p>													
<p><i>Anhang 1 1. Umwelt</i></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1080 853 1106">Bereich</th> <th data-bbox="853 1080 1055 1106">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1055 1080 1339 1106">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1055 1118 1189 1176">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1189 1118 1339 1176">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1189 853 1422">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 1189 1055 1422">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1055 1220 1189 1246">4 8</td> <td data-bbox="1189 1220 1339 1246">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																												
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 266 981 437">Bereich</th> <th data-bbox="981 266 1070 437">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1070 266 1339 437">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1070 373 1189 437">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1189 373 1339 437">Sommersb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 437 981 507">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="981 437 1070 507">DZV</td> <td data-bbox="1070 437 1189 507">8</td> <td data-bbox="1189 437 1339 507">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 507 981 577">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="981 507 1070 577">DZV</td> <td data-bbox="1070 507 1189 577">8</td> <td data-bbox="1189 507 1339 577">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 577 981 647">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="981 577 1070 647">DZV</td> <td data-bbox="1070 577 1189 647">-</td> <td data-bbox="1189 577 1339 647">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 647 981 718">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="981 647 1070 718">DZV</td> <td data-bbox="1070 647 1189 718">8</td> <td data-bbox="1189 647 1339 718">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 718 981 788">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="981 718 1070 788">DZV</td> <td data-bbox="1070 718 1189 788">8</td> <td data-bbox="1189 718 1339 788">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 788 981 826">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="981 788 1070 826">DZV</td> <td data-bbox="1070 788 1189 826">8</td> <td data-bbox="1189 788 1339 826">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 826 981 865">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="981 826 1070 865">DZV</td> <td data-bbox="1070 826 1189 865">8</td> <td data-bbox="1189 826 1339 865">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 865 981 903">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="981 865 1070 903">DZV</td> <td data-bbox="1070 865 1189 903">8</td> <td data-bbox="1189 865 1339 903">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 903 981 938">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="981 903 1070 938">DZV</td> <td data-bbox="1070 903 1189 938">8</td> <td data-bbox="1189 903 1339 938">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommersb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	Der BEBV begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommersb.																																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																											
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																													
<i>Anhang 2</i> 1. Grundkontrollen der Tierbestände	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<i>Materiell unverändert</i> Keine Bemerkungen																																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
<i>Art. 2</i>	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Franken</div> a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden. Zudem fordert Der BEBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000 c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000 d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Futtergetreide 400 	<p>Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der	Der BEBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>lung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV)</p>						
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage							
<p>Anhang</p> <p>1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>						
<p>Anhang</p> <p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1058 1339 1437"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1058 1115 1098">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1115 1058 1339 1098">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1098 1115 1201">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="1115 1098 1339 1201">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1201 1115 1437"></td> <td data-bbox="1115 1201 1339 1437">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein							
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">Ausnahme Elementar- schadener-eignisse (Hagel, Sturm, Rut- schungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <p>b. Vertrag für Zu- ckerlieferung Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung 100 % der Einzelkul- turbeiträge für Zu- ckerrüben</p> <p>Abweichende Ver- tragsmenge Korrektur auf rich- tige Angaben</p> <hr/> <p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion Zu tiefe Angabe Korrektur auf rich- tige Angaben</p> <p>Zu hohe Angabe Korrektur auf rich- tige Angabe und zu- sätzliche Kürzung in der Höhe der Bei- tragsdifferenz (de- klarierte minus rich- tige Angaben)</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der BEBV begrüsst die Verlängerung. (<i>Änderungen nach Entscheid der DV Bio Suisse bleiben vorbehalten</i>)</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der BEBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kantonen neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p>Aufgehoben</p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der BEBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der BEBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
Art. 16	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rar-budget abgerechnet werden.</p>
Art. 19	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rar-budget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="629 1225 1339 1393"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1225 824 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="824 1225 1055 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1055 1225 1339 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1321 824 1345">...</td> <td data-bbox="965 1321 1039 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1361 824 1385">0102.2191</td> <td data-bbox="824 1361 1055 1385" style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der BEBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der BEBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der BEBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkennt-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist abso-lut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der BEBV ein Stellung-nahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der BEBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der BEBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufe und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der BEBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der BEBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 Art. 15 Abs. 3	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der BEBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="636 890 1335 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung Art. 12 Abs. 2 Bst. i). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="629 272 1339 437"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 437 1339 517">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="629 517 1339 564">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="629 564 1339 596">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="629 624 1339 719">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der BEBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der BEBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der BEBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzone.
Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

emäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der BEBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2, Bst. a	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch	Der BEBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter uns Ungräser ebenfalls zur PGV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war. Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der BEBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
<i>Art. 13 Abs.1 und Art. 14</i>	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
<i>Art. 15, Abs. 4</i>	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
<i>Art. 31 Abs. 4b</i>	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
<i>Art. 37 Abs. 2</i>	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
<i>Art. 39</i>	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.
<i>Art. 62</i>		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der BEBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen 1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. 2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der BEBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der BEBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der BEBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung-	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der BEBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der BEBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der BEBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der BEBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der BEBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der BEBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <table data-bbox="645 437 1328 587"> <tr> <td data-bbox="645 437 1142 501">a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss</td> <td data-bbox="1149 437 1328 469">1300–3300</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 517 1142 587">b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten</td> <td data-bbox="1149 517 1328 549">500–2000</td> </tr> </table>	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300	b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000	
a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300					
b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000					

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des BEBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des BEBV nicht gesetzeskonform.		
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="629 1417 1341 1445"> <tr> <td data-bbox="629 1417 902 1445">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="909 1417 1341 1445">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	Der BEBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex-0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der BEBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der BEBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der BEBV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbe-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der BEBV unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>hörden ausserhalb der Länderliste</i>	Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet: <table border="1" data-bbox="633 352 1341 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1281 352 1341 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 386 1341 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 426 1341 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 466 1272 499">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 466 1341 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 505 1341 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 561 1341 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 617 1341 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="633 657 1341 691">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: CAJB Annemarie Hämmerli <cajb.haemmerli@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 18:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 531_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_2018.05.04
Anlagen: Train d'ordonnances 2018 consultation projet CAJB avril.docx; Train d'ordonnances 2018 consultation projet CAJB avril.pdf

Madame, Monsieur,

Suite à votre mise en consultation le 29 janvier écoulé du train d'ordonnances 2018, nous vous adressons, en annexe, la prise de position de notre organisation (Chambre d'agriculture du Jura bernois/CAJB).

En vous remerciant d'en prendre bonne note, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Annemarie Hämmerli
Secrétaire générale Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) Le Plan 37
2616 Renan
Tél. 032 963 15 51/079 222 19 25
www.cajb.ch

L'absence de virus dans ce courrier électronique a été vérifiée par le logiciel antivirus Avast.
<https://www.avast.com/antivirus>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB 531_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Le Plan 37 2616 Renan
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Renan, le 03.05.2018  B. Leuenberger, président  A. Hämmerli, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	25
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A part quelques points, la CAJB n'a pas beaucoup de remarques concernant les propositions de modifications de l'OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, al. 7	<p>Si una superficie visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraîne une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.</p>	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 69, al. 2, let. f (nouveau)	le blé dur	Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs auraient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. Ou, en cas de problème une année, de pouvoir sortir une catégorie de l'extenso en y laissant l'autre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69, al. 2bis	Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 71, al. 1	La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages, de maïs plante entière et de betteraves fourragères selon l'annexe 5, ch. 1: a. dans la région de plaine: 75 70 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 80 % de la MS.	Les conditions actuelles de la PLVH engendrent des rations répondant à des logiques administratives plutôt qu'agronomiques. Afin d'éviter ceci sans dénaturer le but de la PLVH qui est de promouvoir les herbages, la CAJB demande d'assouplir légèrement les taux de matière sèche. Ceci sera notamment bénéfique pour les producteurs de maïs plante entière.
Art. 71, al. 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	La CAJB demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 73, let. a	catégories concernant les bovins, et les buffles d'Asie et les bisons : 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours	Nous maintenons notre volonté déjà exprimée à plusieurs reprises de considérer les bisons comme des bovins et non comme des animaux sauvages. Ceci ne représenterait pas une forte augmentation des dépenses mais apporterait un bol d'air frais aux éleveurs. Adaptation rédactionnelle nécessaire en ce qui concerne les animaux femelles.
Art. 73, let. h, ch. 2	bisons.	Voir remarque art. 73, let. a
Art. 77, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2019.	Une date de fin n'est pas nécessaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78, al. 3	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	La CAJB demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art. 79, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82, al. 6	Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art. 82d, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, de telles mesures demandent un temps d'adaptation à l'exploitant et doivent être encouragées sur la longueur.
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82g, al. 2	Entre la récolte de la culture principale précédente et le semis de la culture principale donnant droit à des contributions, seul de l'herbicide foliaire peut être utilisé en cas de non-recours aux herbicides conformément à l'art. 82f, al. 1, let. a et b.	Les herbicides devraient pouvoir être utilisés librement entre la récolte de la culture précédente et le semis de la culture principale, notamment pour la lutte contre les mauvaises herbes à problème.
Art. 103, al. 2 et 3 (nouveaux)	<p>² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes.</p> <p>³ Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.</p>	La CAJB demande la réintroduction de la seconde évaluation.
Art. 115c, al. 4	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épanchés dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6, let. a	la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) et de dent de lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	[...] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 8 à 10% 42 à 45 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite [...]	Suite aux diverses adaptations, les contributions SPB sont devenues moins attractives : diminution des tarifs, montants plafonnés par coefficient UMOS, etc. Une proportion trop ambitieuse est contre-productive et sera à l'origine d'une dé-mobilisation pour ces mesures.
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. B, ch. 1.5	Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 6, let. B, ch. 2.3, let. e (nouveau)	Pour l'adaptation aux conditions météorologiques dans les zones de montagnes I – IV entre mai et octobre avec un minimum de 13 jours de sortie pour les animaux.	La CAJB demande une dérogation pour la zone de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter aux conditions météorologiques de manière plus flexible. La disposition prévue au ch. 2.5, let. b est insuffisante pour les zones de montagne.
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le commentaire explicatif, le commentaire suivant fait soucis : « *Le système de contrôle repose sur un autre principe important : les personnes chargées de ces opérations doivent également signaler aux autorités compétentes tout manquement constaté en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existait déjà pour les cas graves, est désormais étendue à tous les manquements.* » Il s'agit de bien encadrer la chose afin d'éviter qu'un contrôle uniquement lié à un label privé ne débouche sur une sanction en ce qui concerne les paiements directs.

Compléter avec la remarque de la CVA concernant la fréquence des contrôles inopinés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, ch. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB soutient le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière. Si ceci permet indirectement de respecter l'art. 54, al.1, let. b de la LAgr, le montant n'est à terme pas suffisant pour clairement soutenir la culture indigène de céréales fourragères. Il s'agira donc d'augmenter les montants pour cette culture. Par ailleurs, le montant précis de la contribution à la surface de céréales doit être noté dans l'ordonnance et ne pas fluctuer d'une année à l'autre. Enfin, de manière générale, nous ne comprenons pas la différenciation faite entre les céréales et les autres cultures. Il serait plus simple et plus logique de supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément » et d'intégrer les céréales à l'article 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	AGORA demande à ce que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	blé, épeautre, seigle, amidonnier, engrain, orge, avoine, triticale, riz, sarrasin, millet, sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères	Voir remarques générale et ajouter le sarrasin qui manque dans la liste.
Art. 2, let. a	pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 700	Voir art. 1, al. 1, let. a
Art. 2, let. g (nouveau)	pour le blé, l'épeautre, le seigle, l'amidonnier, l'engrain, l'orge, l'avoine, le triticale, le riz, le sarrasin, le millet, le sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères : 120	La formulation proposée à l'article 5 est beaucoup trop vague et ne permet pas une planification sur plusieurs années tant pour les producteurs que pour transformateurs.
Art. 4 et 5	Tracer	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 1	<p>Le canton verse les contributions et le supplément comme suit:</p> <p>a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions;</p> <p>b. supplément pour les céréales: jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions.</p> <p>Le canton peut verser un acompte aux exploitations en début d'année. Dans tous les cas, il verse les contributions au plus tard le 10 novembre de l'année de contributions.</p>	<p>Dans le cas où un acompte ne pourrait pas être versé aux exploitants en début d'année pour l'OCCP ou en complément, la FSPC demande à l'OFAG et aux cantons d'étudier les variantes suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modifier l'article 100 OPD en permettant aux cantons de demander à l'OFAG une avance de 60 % des montants de l'année précédente (au lieu de 50 %). Cela permettrait d'augmenter les acomptes OPD et d'ainsi améliorer les liquidités des exploitants qui auront payés les cotisations sur la récolte 2018 déjà. 2. D'avancer le paiement du premier acompte, par exemple au mois d'avril à la place du mois de juin. En effet, les recensements des structures agricoles ayant maintenant lieu en tout début d'année, il est possible, pour les cantons, de verser un premier acompte plus tôt dans l'année, ce qui aurait également un impact positif sur les liquidités des exploitations.
Art. 11, al. 2	<p>Les contributions et suppléments qui n'ont pu être versés sont prescrits après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG).</p>	Voir remarques générales
Art. 12, al. 2	<p>Il calcule les contributions et suppléments comme suit:</p> <p>a. contributions à des cultures particulières: au plus tard le 10 octobre;</p> <p>b. supplément pour les céréales: au plus tard le 20 novembre.</p>	Voir remarques générales
Art. 12, al. 3	<p>Il requiert le montant total à l'OFAG:</p> <p>a. en ce qui concerne les contributions à des cultures particulières: au plus tard le 15 octobre, en indiquant le détail des contributions;</p> <p>b. en ce qui concerne le supplément pour les céréales: au plus tard le 25 novembre.</p>	Voir remarques générales
Art. 12, al. 5	<p>Le canton fournit à l'OFAG au plus tard le 31 décembre les données électroniques relatives au versement concernant les contributions à des cultures particulières et le supplément. Les données de versement doivent correspondre aux montants visés aux al. 2 et 3.</p>	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 7 (nouveau)	Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance jusqu'à 50 % du montant de l'année précédente.	Voir art. 11, al. 1
Art. 16, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures. ³ La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.	La CAJB demande la réintroduction de la seconde évaluation.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Attente des remarques de Pascal Olivier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La filière céréalière, soit non seulement les producteurs mais également les transformateurs, a besoin de stabilité et de sécurités au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, nous exigeons que la limite de la charge douanière de CHF 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'attendre les prix de référence de CHF 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr. Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, ch. 2, numéro tarifaire 0102.2191	4500.00 2500.00	La CAJB refuse la baisse du THC pour les animaux d'élevage. Un THC plus bas permettrait dans certaines situations du marché d'importer des animaux destinés directement aux abattoirs. Pour une question de crédibilité et d'un point de vue sanitaire et de protection des animaux, il ne faut pas permettre l'importation d'animaux destinés aux abattoirs par le biais de la baisse proposée des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à CHF 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Mesure en lien avec la période de franc fort que nous vivons depuis plusieurs années.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque particulière.</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent impérativement être maintenus pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financière évaluée pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures de lutte efficace.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en oeuvre des décisions prises à l'OMC, la CAJB avait fait la remarque suivante concernant le supplément versé pour le lait transformé en fromage : « *la logique concernant la prime de transformation en fromage doit rester un supplément de 15 centimes auquel serait déduit le supplément pour le lait commercialisé et ne devienne pas un supplément de 11 centimes auquel s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.* » Nous ne pouvons donc pas accepter la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr. Par ailleurs, nous demandons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit directement versé au producteur et non plus par l'intermédiaire du fromager comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait.	Voir remarques générales
Art. 2a	La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	Voir remarques générales

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a, al. f (nouveau)	autres personnes (p. ex. conseillers) habilitées à accéder à certains domaines pour le compte des personnes mentionnées aux let. a. à c.	La CAJB demande d'ajouter que la connexion au portail Agate authentifie aussi des personnes détenant un mandat pour les exploitations agricoles (p. ex. vulgarisation, fiduciaire, etc.).

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en œuvre des décisions prises à l'OMC, La CAJB avait fait la remarque suivante concernant l'ordonnance sur les douanes : « *nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.* » Ceci étant toujours valable, nous nous opposons à la mise en place d'une procédure simplifiée pour les produits concernés par les nouvelles dispositions légales remplaçant les instruments de la Loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1	Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LTaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.	Voir remarques générales
Art. 165a, al. 2	La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	Voir remarques générales
Annexe 6	Tracer	Voir remarques générales

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En attente des remarques de Pascal Olivier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Heller <Stefan.Heller@luzernerbauern.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. Mai 2018 10:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 533_LBV_Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_2018.05.17
Anlagen: LBV_Verordnungspaket_2018_final.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2018, wir sind Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sehr dankbar.

Herzliche Grüsse

Stefan Heller
Geschäftsführer

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Schellenrain 5 | 6210 Sursee



Fon 041 925 80 25 | Mobil 079 456 56 59

www.luzernerbauern.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) 533_LBV_Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_2018.05.17
Adresse / Indirizzo	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) Schellenrain 5 6210 Sursee stefan.heller@luzernerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 16. Mai 2017 Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband  Jakob Lütolf  Stefan Heller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	13
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	20
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	21
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	23
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	25
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	26
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der LBV unterstützt die vorgesehene Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst er alle die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Der LBV ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der LBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der LBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LBV kann den vorgesehenen Änderungen zustimmen. Zusätzlich beantragt der LBV, dass Futterrüben und Ganzpflanzenmais als Grundfutter angerechnet werden. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als Heu und Emd zu importieren. Die Ganzpflanzenmaispflanze ist ein wichtiger Energieträger und hilft die Futterrationen gegenüber dem relativ hohen Eiweissgehalt des Wiesenfutters auszugleichen. Mais leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen des Rindviehs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der LBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 25a</i>	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Der LBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Der LBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein und nicht grossflächige Programme, welche einen hohen administrativen Aufwand und Kostenverursachen
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	³ Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten	Der LBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3. Er Unterstützt die Formulierung aus der KoBiB

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>⁴ Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren SömmerungsBetrieben gemäss Abs. 3 gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p> <p>⁵ Kühe auf Sömmerungsbetrieben (Abs.3), welche mit >100 Tagen festgelegt sind, können auch beim Verlassen der Alp vor 100 Tagen keinen Zusatzbeitrag für Kurzalpfung auslösen.</p>	
Art. 49 Abs. 2 und 3	3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	Der LBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Futterrüben und Ganzpflanzenmais müssen in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis}	^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern -4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf aus-	Die Rindviehkategorien unter einem Jahr erhalten einen Zusatzbeitrag von Fr. 120.- je GVE, wenn sie in den Sommermonaten während 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
RAUS	<p>schliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der LBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogrammes für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Weide und im Winter während 13 Tagen Auflauf haben. Da die GVE-Faktoren dieser Tiere tief sind, werden die finanziellen Auswirkungen nicht sehr gross sein.</p> <p>Der LBV verlangt, dass der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- auf alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten sind.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
Art. 77 <i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Der LBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
Art. 78 Abs.3	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der LBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert sie die Attraktivität des Programms. Aufgrund der aktuellen Ammoniakdiskussion muss hier zwingend eine Anpassung erfolgen.</p>
Art. 79 Abs. 4 Schonende	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Bodenbearbeitung</i>		
<i>Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der LBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der LBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;	Der LBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein,</p>
<p>Art. 115c, Abs. 4</p>	<p>4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.</p>
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der LBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen, welche im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Diskussion stehen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anpassungen für spezialisierte Betriebe erhebliche Auswirkungen haben können.</p> <p>Der LBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standardmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflä-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>chen</i>		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i> <i>Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölz auf QII</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der LBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der LBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der LBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der LBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Der LBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn alle Tiere der Kategorien unter einem Jahr Auslauf gewährt wird. Folgende Kategorien kommen in den Genuss: weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt / weibliche Tiere, bis 160 Tage alt / männliche Tiere, über 730 Tage alt / männliche Tiere, über 365-730 Tage alt /männliche Tiere, über 160-365 Tage alt /männliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
		Tiere, bis 160 Tage alt.												
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der LBV begrüsst die Anpassung.												
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der LBV begrüsst die Einführung des Beitrags.												
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="611 576 1332 911"> <tr> <td></td> <td>Massnahme</td> <td>Fr./ha & Jahr</td> </tr> <tr> <td>a</td> <td>Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c</td> <td>Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td>400</td> </tr> </table>		Massnahme	Fr./ha & Jahr	a	Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b	Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c	Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der LBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflüge, Traktoren, Arbeitseinsatz) verzichten.
	Massnahme	Fr./ha & Jahr												
a	Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100												
b	Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250												
c	Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400												
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen													
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="0" data-bbox="611 975 1332 1458"> <tr> <td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle		Der LBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der LBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha												
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 3000 Fr.</p>	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LBV begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Quali-</p>	<p>Der LBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Der LBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthhaft wieder ansteigt. Weiter ist auf vielen Betrieben der Betriebsleiter nicht anwesend, dies kann zu schwierigen Situation führen .</p> <p>Bei unangemeldeten Kontrollen ist der Betriebsleiter nicht immer auf dem Betrieb anwesend. Entsprechend muss der Schwerpunkt der Kontrolle nicht auf die Aufzeichnungen gelegt werden. Es gilt die Plausibilität des Auslaufes zu prüfen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>b) Für den LBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen.</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bei den Kürzungen ist zu beachten, dass diese nur einmal erfolgt. Insbesondere bei den verschiedenen Zusammenarbeitsformen muss dies zwingen berücksichtigt werden. Sei es bei ÖLN Gemeinschaften oder ähnlichen Zusammenarbeitsformen wie Betriebszweiggemeinschaften oder Betriebsgemeinschaften.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
Art. 7	Kontrollstellen 4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).														
Art. 11	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen															
Anhang 1	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td>4</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8					
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe													
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe													
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8													
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 272 936 331">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="947 272 1025 296">DZV</td> <td data-bbox="1037 272 1070 296">-</td> <td data-bbox="1081 272 1312 296">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 339 936 399">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="947 339 1025 363">DZV</td> <td data-bbox="1037 339 1070 363">8</td> <td data-bbox="1081 339 1312 363">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 406 936 466">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="947 406 1025 430">DZV</td> <td data-bbox="1037 406 1070 430">8</td> <td data-bbox="1081 406 1312 430">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 474 936 497">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="947 474 1025 497">DZV</td> <td data-bbox="1037 474 1070 497">8</td> <td data-bbox="1081 474 1312 497">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 505 936 529">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="947 505 1025 529">DZV</td> <td data-bbox="1037 505 1070 529">8</td> <td data-bbox="1081 505 1312 529">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 537 936 561">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="947 537 1025 561">DZV</td> <td data-bbox="1037 537 1070 561">8</td> <td data-bbox="1081 537 1312 561">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 569 936 593">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="947 569 1025 593">DZV</td> <td data-bbox="1037 569 1070 593">8</td> <td data-bbox="1081 569 1312 593">-</td> </tr> </table>	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des LBV muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Der LBV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
<i>Art. 2</i>	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: Franken a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, 700 1000	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mohn und Saflor:</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 799 1000</p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120</p>	<p>Zudem fordert der LBV die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe.
 Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
 Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der LBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden muss. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sicherzustellen.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der LBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor</p>	<p>DerLBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 5 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.V</p>	Der SBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.
Art. 10 Abs. 2	2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LBV stimmt die Anpassungen der TVD-Verordnung zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifizierung des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Bar-to, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der LBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des LBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1-Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2-Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des LBV nicht gesetzeskonform und wird deshalb abgelehnt.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1347 1328 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1347 887 1386">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="887 1347 1328 1386">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1386 887 1426">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="887 1386 1328 1426">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1426 887 1453">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="887 1426 1328 1453">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird vom LBV abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Raphael Bissig <Raphael.Bissig@agro-kmu.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 22:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 536_BVUR_Bauernverband Uri_2018.05.07
Anlagen: BV UR_Verordnungspaket_stellungnahme_bauernverband_uri.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme Verordnungspaket vom Bauernverband Uri.

Freundliche Grüsse

Raphael Bissig

Raphael Bissig
Agrotechniker HF
Geschäftsführer

Bauernverbände UR/NW/OW

Beckenriederstrasse 34

6374 Buochs

raphael.bissig@agro-kmu.ch

Tel: 041 624 48 48

Fax: 041 624 48 49

www.nbv-obv-ubv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri (BV UR) 536_BVUR_Bauernverband Uri_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstr. 34, Postfach 44 6384 Buochs raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 22.3.2018 Blauer Text: Änderung von Seite Bauernverband Uri gegenüber BLW, allenfalls SBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	12
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
ftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Grundsatz sind nur Änderungen und Neuerungen zu machen, die restlos aus dem Übergangsbeitrag finanziert werden können. Somit darf auch keine Umverteilung vom Berg- ins Talgebiet erfolgen!

Der BV UR unterstützt die vorgesehene Nachfolgereglung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst er alle Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Der BV UR ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der BV UR fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der BV UR ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Grundsatz sind nur Änderungen und Neuerungen zu machen, die restlos aus dem Übergangsbeitrag finanziert werden können. Somit darf auch keine Umverteilung vom Berg- ins Talgebiet erfolgen.
Der BV UR kann den ansonsten vorgesehenen Änderungen zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der BV UR begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden.</p> <p>Der BV UR lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein und nicht grossflächige Programme, welche einen hohen administrativen Aufwand und Kostenverursachen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der BV UR kann der vorgeschlagenen Variante des BLW zur Ablösung der Kurzalpfung zustimmen. Allerdings wurde noch kurzfristig ein Vorschlag von NR Erich von Siebenthal an der Konferenz der Bauernverbände im Berggebiet eingebracht, welcher aus Sicht des BV UR prüfenswert ist. Wir bitten den SBV, einen definitiven Vorschlag zur Ablösung der Kurzalpfung zu machen. Der BV UR wird diesem Vorschlag zustimmen.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter, nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>So belassen</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus eigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis} RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 sowie C1 und D1 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn alle Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p>	<p>Der BV UR verlangt, dass der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- auf alle geweideten Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen und Schafe) ausgerichtet wird.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Der BV UR fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der BV UR lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4 Schonende Bodenbearbeitung</p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik</p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Der BV UR lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.</p>
<p>Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der BV UR begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Der BV UR begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig. 2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat	Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
Art. 115c, Abs. 4	<p>4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.</p>
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft	Der BV UR hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen, welche im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Diskussion stehen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anpassungen für spezialisierte Betriebe erhebliche Auswirkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>gen haben können.</p> <p>Der BV UR begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die bei-den Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Weg-leitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Ände-rungen vorgenommen werden.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i></p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5 Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölz auf QII</i></p>	<p>Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i></p>	<p>Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der BV UR begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der BV UR fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.				
Anhang 7 Beitragsansätze						
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$ b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39]) \text{ Fr.}$	Der BV UR begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.				
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn alle Tiere der Kategorien unter einem Jahr Auslauf gewährt wird. Folgende Kategorien kommen in den Genuss: weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt / weibliche Tiere, bis 160 Tage alt / männliche Tiere, über 730 Tage alt / männliche Tiere, über 365-730 Tage alt /männliche Tiere, über 160-365 Tage alt /männliche Tiere, bis 160 Tage alt.				
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der BV UR begrüsst die Anpassung.				
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der BV UR begrüsst die Einführung des Beitrags.				
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="611 1300 1332 1420"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1300 1120 1340">Massnahme</th> <th data-bbox="1131 1300 1332 1340">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1348 1120 1420">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1131 1348 1332 1420">100</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	Der BV UR begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflgetraktoren, Arbeitseinsatz) verzichten.
Massnahme	Fr./ha & Jahr					
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab 250 der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b) c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab 400 der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)										
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 33%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 34%;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		<p>Der BV UR begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.										

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BV UR begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Quali-</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p><i>Der BV UR lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthaft wieder ansteigt.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>b) Für den BV UR ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 20 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der BV UR beantragt, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des BV UR muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.

Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der BV UR fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BV UR lehnt die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere ab. **Im Gegenteil, der BV UR verlangt, dass der AKZA für reinrassige Zuchttiere von heute Fr. 1'500.- ebenfalls auf Fr. 2'500.- erhöht wird. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere direkt zur Schlachtung importiert werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.															
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.															
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 35%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 40%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="color: red;">4'500 2'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2199/</td> <td style="color: blue;">4'500 2'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> </table>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	4'500 2'500 pro Tier		0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier		<p>Der BV UR lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren.</p> <p style="color: blue;">Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere zur Schlachtung importiert werden.</p>
2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren																	
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht															
...	je Stück																
0102.2191	4'500 2'500 pro Tier																
0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0102.3190	
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und</i> <i>verschiedene Samen und</i> <i>Früchte zur menschlichen</i> <i>Ernährung</i>	<i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt</i> <i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	Der BV UR fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1c</i></p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Käse, der:</p> <p style="margin-left: 40px;">1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</p> <p style="margin-left: 40px;">2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p style="margin-left: 20px;">c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Einführung der neuen Verkehrsmilchzulage als Ersatz für die Aufhebung der Regelung des Schoggigesetzes.</p> <p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen, damit der bisherige Kredit des Schoggigesetzes für den Milchbereich vollständig zu den Produzenten umgelagert werden kann.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des BV UR steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 794 1328 1439"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Anderer Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1002.9021, 9029</td> <td>Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkern</td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919</td> <td>Anderer Mahlprodukte von Weizen,</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkern	1103.1199, 1919	Anderer Mahlprodukte von Weizen,	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird vom BV UR abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																											
0401.1010/1090	Magermilch																											
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																											
0401.5020	Rahm																											
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																											
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																											
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																											
0405.1011/1090	Butter																											
0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch																											
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																											
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																											
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkern																											
1103.1199, 1919	Anderer Mahlprodukte von Weizen,																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1104.1919, 2913, 2918	Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

Ryser Mauro BLW

Da: Franz Philipp <Franz.Philipp@bvsz.ch>
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 17:02
A: _BLW-Schriftgutverwaltung
Oggetto: 537_Bauernvereinigung Kt Schwyz_2018.05.01
Allegati: BVSZ_Frühling 2018_stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Rückmeldung. Hier nochmals das E-Mail mit Anhang.
Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Franz Philipp

Von: Franz Philipp
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 15:34
An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch' <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme Verordnungspaket Agrarpaket 2018

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz zum Agrarpaket 2018.
Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Franz Philipp
041 825 00 60

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 537_Bauernvereinigung Kt Schwyz_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	BVSZ Landstr. 35, Postfach 63 6418 Rothenthurm franz.philipp@bvsz.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme 1. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	13
ftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	14
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	17
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die BVSZ unterstützt die Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst sie alle die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Die BVSZ ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Die BVSZ fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Die BVSZ ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ kann den vorgesehenen Änderungen zustimmen.
 Zusätzlich beantragt die BVSZ, dass Futterrüben und Ganzpflanzenmais als Grundfutter angerechnet werden. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als Heu und Emd zu importieren. Die Ganzpflanzenmaispflanze ist ein wichtiger Energieträger und hilft die Futterrationen gegenüber dem relativ hohen Eiweissgehalt des Wiesenfutters auszugleichen. Mais leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen des Rindviehs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Die BVSZ begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden.</p> <p>Die BVSZ lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein und nicht grossflächige Programme, welche einen hohen administrativen Aufwand und Kostenverursachen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p><i>e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Futterrüben und Ganzpflanzenmais müssen in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4, 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Die BVSZ verlangt, dass der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- auf alle geweideten Tiere der Rindergattung ausgerichtet wird. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Die BVSZ fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Die BVSZ lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.
Art. 79 Abs. 4 Schonende Bodenbearbeitung	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schweine</i>		
<i>Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Die BVSZ begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Die BVSZ begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
<i>Artikel 82 d und e und Artikel 2</i>	Obst: Ressourceneffizienzbeiträge für 2019 anpassen.	Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Buchstabe f Ziffer 6</i></p>	<p>Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ <p>Erhöhung der Beiträge im Obstbau auf 900 Fr. Analog Reb- bau. Die Ungleichbehandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p>	<p>Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt.</p> <p>Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.</p>
<p><i>Art. 82g</i></p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</p>	<p>Die BVSZ fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p>
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen(t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag f * t * 2.66 Fr.</p> <p>b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47).</p>
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des</p>	<p>Die BVSZ fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebes und Jahr	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Die BVSZ unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p>	<p>Die BVSZ begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre.</p> <p>Die BVSZ lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthaft wieder ansteigt.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen</p>	<p>b) Für die BVSZ ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 20%40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton angemeldet durchzuführen.</p>	Die BVSZ beantragt, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht der BVSZ muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
Art. 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120</p>	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert die BVSZ die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>

ftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.

Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>Die BVSZ verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden muss.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sicherzustellen.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ lehnt die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere ab. Im Gegenteil, die BVSZ verlangt, dass der AKZA für reinrassige Zuchttiere von heute Fr. 1'500.- ebenfalls auf Fr. 2'500.- erhöht wird. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere direkt zur Schlachtung importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</p>	<p>Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.</p>															
<p>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</p>	<p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>															
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<table border="1"> <tr> <td colspan="3" data-bbox="631 1147 1350 1222">2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1227 840 1302">Tarifnummer</td> <td data-bbox="846 1227 1064 1302">Zollansatz (CHF)</td> <td data-bbox="1070 1227 1350 1302">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1307 840 1350">...</td> <td colspan="2" data-bbox="1070 1307 1350 1350">je Stück</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1355 840 1398">0102.2191</td> <td colspan="2" data-bbox="1070 1355 1350 1398">4'500 2'500 pro Tier</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1402 840 1445">0102.2199/</td> <td colspan="2" data-bbox="1070 1402 1350 1445">4'500 2'500 pro Tier</td> </tr> </table>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	4'500 2'500 pro Tier		0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier		<p>Die BVSZ lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren.</p> <p>Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere zur Schlachtung importiert werden.</p>
2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren																	
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht															
...	je Stück																
0102.2191	4'500 2'500 pro Tier																
0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">0102.3190</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 15</i></p> <p><i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p style="color: red;">Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</p>	<p>Die BVSZ fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitend wird über eine Priorisierung der besonders gefährlichen Quarantäneorganismen in der Grössenordnung von ca. 10% berichtet. Für die Kantone, die eine detailliertere Überwachung dieser Organismen bewerkstelligen müssen, ist es wichtig, welche Quarantäneorganismen priorisiert werden. Die Priorisierungsliste fehlt.

<p>Art. 83</p>	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand!!)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung von FB beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. <u>Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</u></p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>
<p>Auswirkungen 10.4.2</p>	<p>6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung Antrag: aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.</p>	<p>Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag, jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung personellen und finanziellen Aufwendungen. Diese Intensivierung kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor</p>	<p>Die BVSZ fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Die BVSZ begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der BVSZ steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der BVSZ nicht gesetzeskonform und wird deshalb abgelehnt.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="631 1347 1339 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="631 1347 904 1385">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="904 1347 1339 1385">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="631 1385 904 1423">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="904 1385 1339 1423">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1423 904 1453">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="904 1423 1339 1453">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird von der BVSZ abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1102.9044	Mengkorn	

Bühlmann Monique BLW

Von: Adelina Tschudi <adelina.tschudi@bvgl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 540_BVGL_Glarner Bauernverband_2018.05.03
Anlagen: 2018-04-25_AP_prov_SN_LAKA_SBV_Verordnungspaket_2018_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme des SBV zum Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse
Glarner Bauernverband

Adelina Tschudi



Virenfrei. www.avast.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) Abweichung: BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, Art. 3, Absatz 5 540_BVGL_Glarner Bauernverband_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus info@bvgl.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Provisorische Stellungnahme nach der LAKA-Sitzung vom 25.04.2018 Forderungen des SBV, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge) Änderungen gegenüber der SN vom 23.02.2018 Änderungen gegenüber der SN vom 03.04.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	40
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	41
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	43
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	45
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	47
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	52
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	55
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	60
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	64
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	67
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	71
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	73
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	75

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverband anlässlich der Sitzung vom 9. Mai 2018 verabschiedet im Anschluss an eine interne Konsultation bei den Mitgliedorganisationen, sprich den kantonalen Bauernverbänden und den Fachorganisationen, und der Behandlung in der Landwirtschaftskammer.

Der SBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weisst in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der SBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SBV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen: - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:	Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzal- pungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE be- rechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Ver- hältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der SBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungs- betrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht bei- tragsberechtig.</p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wiesen zulässig.	
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der SBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben ; nach	Der SBV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren . Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	Bst. a, Bst. h: Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. Bst. a Ziff. 5: Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. Bst. c Ziff. 3: Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6</p> <p><i>Präzise Applikationstechnik</i></p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den StoppeIn für Problemunkräu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>ter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. 	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<p>Aufgehoben</p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<i>Art. 115c, Abs. 4</i>	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
<i>Art. 115e</i>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den</p>	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der SBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibili-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tät der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst	Der SBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann. 80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)</i>	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der SBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<i>Anhang 4 A Ziff. 14.1.6</i>	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
<i>Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C</i> Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p>	<p>Der SBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage an-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
RAUS	<p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>passen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="618 863 1328 1177"> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 863 674 1002">a.</td> <td data-bbox="685 863 1111 1002">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1115 863 1328 1002">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1007 674 1074">b.</td> <td data-bbox="685 1007 1111 1074">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1115 1007 1328 1074">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1078 674 1145">c.</td> <td data-bbox="685 1078 1111 1145">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1115 1078 1328 1145">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1150 674 1177">d.</td> <td data-bbox="685 1150 1111 1177">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1115 1150 1328 1177">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.</p> <p>b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.</p>												
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblu-	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	men, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps									
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SBV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SBV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SBV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Massnahme</th> <th style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche	Der SBV begrüsst die Präzisierung.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.										
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SBV begrüsst die Anpassung.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme										
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum										
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.		Der SBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.										
Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										
Anhang 8 Ziff. 2.4.5c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	<p>Kürzung:</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt</p>	<p>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.</p>						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 509 1086 550">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1095 509 1332 550">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 557 1086 885"> <p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> </td> <td data-bbox="1095 557 1332 885"> <p>200 Fr.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	<p>200 Fr.</p>	<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	<p>200 Fr.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 1035 1086 1077">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1095 1035 1332 1077">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 1083 1086 1197"> <p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</p> </td> <td data-bbox="1095 1083 1332 1197"> <p>200 120 % der Beiträge</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 1203 1086 1356"> <p>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</p> </td> <td data-bbox="1095 1203 1332 1356"> <p>200 120 % der Beiträge</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>	<p>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>	<p>Der SBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>							
<p>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 1362 1086 1460">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1095 1362 1332 1460">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 1362 1086 1460"></td> <td data-bbox="1095 1362 1332 1460"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			<p>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>von Zuckerrüben</i>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="622 264 1093 384"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten </td> <td data-bbox="1104 264 1321 384"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 392 1093 512"> b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten </td> <td data-bbox="1104 392 1321 512"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> </table>	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge					
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="622 525 1093 564"> Mangel beim Kontrollpunkt </td> <td data-bbox="1104 525 1321 564"> Kürzung </td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 572 1093 655"> a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g) </td> <td data-bbox="1104 572 1321 655"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="622 671 1093 711"> Mangel beim Kontrollpunkt </td> <td data-bbox="1104 671 1321 711"> Kürzung </td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 719 1093 802"> a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1) </td> <td data-bbox="1104 719 1321 802"> 200 % x QB II </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 3: Der SBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p> <p>Abs. 5: Der Glarner Bauernverband begrüsst die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Die Betriebe sollen jedoch mindestens jedes zweite Jahr eine Grundkontrolle haben damit eine Regelmässigkeit der Kontrollvorbereitung notwendig ist.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SBV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
Art. 10	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
Art. 11	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="611 1026 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1026 846 1058">Bereich</th> <th data-bbox="857 1026 1059 1058">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1070 1026 1335 1058">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1070 1066 1171 1129">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1182 1066 1335 1129">Sommereinsatzsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1137 846 1409">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 1137 1059 1409">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1070 1137 1171 1409">4-8</td> <td data-bbox="1182 1137 1335 1409">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											
Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1476"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1417 969 1449">Bereich</th> <th data-bbox="981 1417 1059 1449">Ver-</th> <th data-bbox="1070 1417 1335 1449">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf				<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>						
Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ord- nung</th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1</td> <td>Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7</td> <td>Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9</td> <td>Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10</td> <td>Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																																
3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																																
3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																																
3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																																
3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																																
3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																																
3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																																
3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																																
3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																																
3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																																
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																																			
Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i> Keine Bemerkungen																																																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. **Es ist** wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SBV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
Art. 1 Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide 400</p>	<p>Zudem fordert Der SBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Bei-</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>träge.</p> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	
<p>Art. 12</p>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kan-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	tons und überweist diesem den Gesamtbetrag.							
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkstage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV)						
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage							
Anhang 1 Allgemeines	1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.						
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="618 1177 1323 1452"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1177 1077 1219">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1086 1177 1323 1219">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1225 831 1299">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="840 1225 1323 1331">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1337 831 1452"></td> <td data-bbox="840 1337 1323 1452">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr. 120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche		Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr. 120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche							
	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr. 120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <p>b. Vertrag für Zuckertlieferung Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung 100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Abweichende Vertragsmenge Korrektur auf richtige Angaben</p> <hr/> <p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion Zu tiefe Angabe Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung. Der SBV begrüsst die Verlängerung. (Änderungen nach Entscheid der DV Bio Suisse bleiben vorbehalten)

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p>Aufgehoben</p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p>Der SBV lehnt die die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.</p>									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	<p>Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p>
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
Art. 16	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
Art. 19	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Tarifnummer</th> <th style="width: 30%;">Zollansatz (CHF)</th> <th style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
Anhang 1 Ziff. 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>
<p>Art. 24b, al. 2c</p>	<p>²L'acquit comprend au minimum les informations suivantes :</p> <p>(...)</p> <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	
<p>Art. 30a, al. 2</p>	<p>Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés. 	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der BewilligungsinhaberIn die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die BewilligungsinhaberIn und gibt</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 887 1317 1214"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 272 1330 440"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 272 981 296">Schadstoff</th> <th data-bbox="981 272 1330 296">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 304 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="981 304 1330 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="981 360 1330 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 392 981 440">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="981 392 1330 440">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1330 520">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 528 1330 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1330 600">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 624 1330 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Trä-</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter uns Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine früh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen 1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. 2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird: 	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.	Der SBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; 	Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LWG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt. Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie kön-</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SBV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1442"> <tr> <td>Zolltarifnummer</td> <td>Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1102.9044	Mengkorn
1103.1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.1919, 2913, 2918	
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der SBV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SBV unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>derliste</i>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="611 352 1335 655"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 352 1267 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1267 352 1335 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 387 1267 414">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1267 387 1335 414">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 422 1267 450">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1267 422 1335 450">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 458 1267 485">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1267 458 1335 485">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 493 1267 544">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1267 493 1335 544">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 552 1267 603">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1267 552 1335 603">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 611 1267 638">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1267 611 1335 638">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 655 1335 683">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Zuger Bauernverband <info@zugerbv.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 541_ZBV_Zuger Bauernverband_2018.05.07
Anlagen: ZBV_Verordnungspaket_Stellungnahme_definitiv.docx

Guten Tag

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018.
Somit überreichen wir Ihnen unsere Anliegen und erhoffen uns entsprechend auch in einem positiven Sinn einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

Zuger Bauernverband
Ueli Staub, Geschäftsführer

Bergackerstrasse 42
6330 Cham

Tel. 041 780 02 77

info@zugerbv.ch

www.zugerlandwirtschaft.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	ZBV 541_ZBV_Zuger Bauernverband_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	ZBV Bergackerstrasse 42 6330 Cham ueli.staub@zugerbv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 04.05.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	18
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	22
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	25
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	26
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	28
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zuger Bauernverband (ZBV) unterstützt die vorgesehene Nachfolgereglung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst er alle die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Der ZBV ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der ZBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der ZBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen um wettbewerbsfähig zu bleiben und sich den Anforderungen die an die Landwirtschaft gestellt werden meistern zu können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV kann den vorgesehenen Änderungen zustimmen. Wir stellen aber fest, dass mit dem vorliegenden Paket („kleinere Revision“) vorab die Komplexität zunimmt. Insbesondere wird dem Anliegen an administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen.

REB: Der ZBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. **REB:** Der ZBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Auf eine Frist zur Ablauf einzelner Ressourcenprogramme soll verzichtet werden. Nicht ein Enddatum soll über die Dauer der Förderung entscheiden sondern der Bedarf nach Fördermittel. Es befremdet wenn jedes Jahr neue Ressourcenprogramme kommen und gehen ohne dabei auf die Wirkung den Nutzen oder den Bedarf zur Zielerreichung miteinzubeziehen. Wenn schon Enddaten dann gebündelt auf ein neues Agrarpaket.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7</p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxismässig ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der ZBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">(Anhang 6a, Ziff. 2.2)</p> <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der ZBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Der ZBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der ZBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der ZBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>e. aufgehoben</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buchstabe d ausgerichtet.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden,</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i></p>	<p>Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.</p>	
<p><i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i></p>	<p>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.</p>
<p><i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i></p>	<p>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>Der ZBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<p><i>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</i></p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>a. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p style="padding-left: 40px;">5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</p> <p style="padding-left: 40px;">5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. männliche Tiere, über ein Jahr alt</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</p> <p>h. Wildtiere:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Hirsche</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Bisons</p>	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der ZBV verlangt ein zusätzliches Weideprogramm für alle Rindviehkategorien oder die Beibehaltung des heutigen RAUS-Programms ohne zusätzlichen Weidebeitrag an einzelne Tierkategorien.</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Die Mitwirkung bei einem allfälligen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist wenn, dann für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <p>a. der Einsatz eines Schleppschlauchs;</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Der ZBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der ZBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der ZBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82e Abs. 6 (neu)	<p>6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.</p>	<p>Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.</p>
Art. 82f	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p> <p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p> <p>Zwecks administrativer Vereinfachung kann sich der ZBV auch mit der Einführung einer Variante sprich Variante b. zufrieden stellen.</p>
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 beibehalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Der ZBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen, welche im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Diskussionen stehen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anpassungen für spezialisierte Betriebe erhebliche Auswirkungen haben können. Der ZBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nähr-	Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</p>	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.6</p>	<p>Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 199846 (GSchV) im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden und einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) grösser als 100 Prozent gemäss «Suisse Bilanz» ausweisen, dürfen maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich</p>	<p>Die Sanierung von Oberflächengewässer lässt sich nicht durch diesen Passus in der Direktzahlungsverordnung lösen, Es ist weder zielführend noch wirksam. Vielmehr schränkt dies allfällig betroffene Betriebe in extremer weise ein. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und unfair. Betriebe im selben Gebiet, die Hofdünger zuführen, können den Fehlerbereich voll ausnützen. Bodeneigenschaften und Rückhaltefähigkeit von Nährstoffen werden nicht berücksichtigt. Da nützen auch Bodenproben die den Phosphorgehalt bestimmen nichts.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>keine Bewirtschaftungsparzelle in der Bodenversorgungs-kategorie D oder E nach Ziffer 2.2 befindet, gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2.1.5. In diesen Gebieten legen die Kantone in Absprache mit dem BLW maximale Trockensubstanz-Erträge für die Nährstoffbilanz fest.</p>	
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Reb-bau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lie-ferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatz-modul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatz-modul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Be-rechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vo-rangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Kor-rektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugs-stelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fi-xen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festle-gen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine An- passung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwen-dung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<p><i>Beibehalten und ergänzen:</i></p> <p>Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle</p>	<p>Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortli- che Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p>	<p>die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 6.2.5 Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölz auf QII</p>	<p>Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer 11.1.2</p>	<p>Saum auf Ackerland: Antrag die neue Verpflichtung, den Saum mindestens zwei Jahre stehen zu lassen sollte gestrichen werden</p>	<p>Die neue Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Ein weiterer unnötiger Perfektionismus, der nur mehr Kontrollaufwand verursacht. Bis die Bauern die neue Bestimmung begriffen haben, wird sie wohl schon wieder abgeschafft.</p>

Anhang
4 Ziffer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der ZBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der ZBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der ZBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Der ZBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der ZBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- soll gar nicht oder auf alle geweideten Tiere der Rindergattung ausgerichtet werden.
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der ZBV begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der ZBV begrüsst die Einführung des Beitrags.												
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="663 539 1323 866"> <tr> <td style="text-align: right;">Massnahme</td> <td style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> <td></td> </tr> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr		a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100		b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250		c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400		<p>Der ZBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pfliegertraktoren, Arbeitseinsatz) verzichten.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr													
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100													
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250													
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400													
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen													
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="0" data-bbox="663 930 1323 1396"> <tr> <td style="text-align: right;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: right;">Kürzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha ×</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha ×		<p>Der ZBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der ZBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.</p>			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha												
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha ×													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fläche der Bewirtschaftungspar- zelle in ha, mind. 500 Fr., max. 3000 Fr.</p>	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf 8 Jahre zu verlängern.</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich</p>	<p>Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrages an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen mit einem 8 Jahresrhythmus sichergestellt.</p> <p>Der ZBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Der ZBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthaft wieder ansteigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Neuanschuldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.</p>
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnun-</p>	<p>b) Für den ZBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	
<i>Art. 5</i>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der ZBV beantragt, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>
<i>Art. 7</i>	Kontrollstellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p> <p>Nur gravierende Verstösse in anderen Bereichen einbeziehen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p> <p>Der Druck auf Seiten der Landwirte, dass sie sich keine Fehler erlauben dürfen, ist bereits enorm hoch. Die Umsetzung der allgemeinen Formulierung würde diesen Druck erhöhen und stellt auch auf Seiten der Kontrolleure eine grosse Belastung dar. Die Abweichung vom angekündigten Kontrollumfang kann eine Kontrolle zur Eskalation führen. Eine Meldung von gravierenden Tierschutzverstössen anlässlich einer anderen Kontrolle wird in unserem Kanton bereits heute gehandhabt und erlaubt es, die wirklichen Problembe-triebe aufzudecken.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. . Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge																	
Art. 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td style="text-align: right;">1800</td> </tr> <tr> <td>g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1:</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1:	400	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert der ZBV die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1:	400																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a: Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b: Getreidezulage: spätestens am 20. November. <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p>	

Art.
12

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>⁴ 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 ⁶ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 ⁷ Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV beantragt die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.

Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der ZBV verweist auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden muss. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sicherzustellen.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV lehnt die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere ab. Im Gegenteil, der ZBV verlangt, dass der AKZA für reinrassige Zuchttiere von heute Fr. 1'500.- ebenfalls auf Fr. 2'500.- erhöht wird. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere direkt zur Schlachtung importiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</p>	<p>Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.</p>															
<p>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</p>	<p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>															
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<table border="1"> <tr> <td colspan="3" data-bbox="622 1142 1350 1222">2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1227 840 1307">Tarifnummer</td> <td data-bbox="846 1227 1064 1307">Zollansatz (CHF)</td> <td data-bbox="1070 1227 1350 1307">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1311 840 1351">...</td> <td colspan="2" data-bbox="846 1311 1350 1351" style="text-align: center;">je Stück</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1356 840 1396">0102.2191</td> <td data-bbox="846 1356 1064 1396">4'500 2'500 pro Tier</td> <td data-bbox="1070 1356 1350 1396"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1401 840 1441">0102.2199/</td> <td data-bbox="846 1401 1064 1441">4'500 2'500 pro Tier</td> <td data-bbox="1070 1401 1350 1441"></td> </tr> </table>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	4'500 2'500 pro Tier		0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier		<p>Der ZBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren.</p> <p>Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere zur Schlachtung importiert werden.</p>
2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren																	
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht															
...	je Stück																
0102.2191	4'500 2'500 pro Tier																
0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0102.3190	
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der ZBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Einführung der neuen Verkehrsmilchzulage als Ersatz für die Aufhebung der Regelung des Schoggigesetzes.</p> <p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen, damit der bisherige Kredit des Schoggigesetzes für den Milchbereich vollständig zu den Produzenten umgelagert werden kann.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifizierung des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der ZBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des ZBVs steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des ZBVs nicht gesetzeskonform und wird deshalb abgelehnt.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="631 1347 1339 1457"> <thead> <tr> <th data-bbox="631 1347 904 1385">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="904 1347 1339 1385">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="631 1385 904 1423">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="904 1385 1339 1423">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1423 904 1457">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="904 1423 1339 1457">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird vom ZBV abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

Bühlmann Monique BLW

Von: Regula von Arx <regula.vonarx@sobv.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 17:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Edgar Kupper; Andreas Vögtli; Peter Bruegger
Betreff: 543_SOBV_Solothurner Bauernverband_2018.05.04
Anlagen: 2018-05-03_AP_SOBV_Verordnungspaket_2018.docx; 2018-05-03
_AP_SOBV_Verordnungspaket_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Solothurner Bauernverbands zum Verordnungspaket 18.

Vielen Dank für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

--

Freundliche Grüsse

Regula von Arx
Solothurner Bauernverband
Obere Steingrubenstrasse 55
4503 Solothurn

Tel: 032 628 60 60

Fax: 032 628 60 69

E-Mail: vonarx@sobv.ch

www.sobv.ch www.agriviva.ch

das läuft eSO - Newsletter des SOBV
jetzt abonnieren unter: www.sobv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband(SOBV) 543_SOBV_Solothurner Bauernverband_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55 Postfach 510 4503 Solothurn edgar.kupper@sobv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2018 E. Kupper

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	25
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	34
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	39
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	40
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	42
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	44
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	45
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	50
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	53
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	58
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	62
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	65
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	69
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	71
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	73

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die Stellungnahme des SOBV orientiert sich an der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, wobei wir betreffend graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion **gegen** die Aufnahme von Ganzpflanzenmaissilage und Futterrüben als zugelassene Futtermittel sind und somit auch keinen Antrag stellen. Es soll mit diesem Programm explizit die graslandbasierte Fütterung unterstützt werden – auch im Sinne der Qualitätsstrategie. Eine Erhöhung der GMF Beiträge um CHF 100.00 unterstützt der SOBV aber, um die mit grossem Aufwand verbundene Milch- und Fleischproduktion auf Basis von grasbasierter Fütterung zu honorieren. Zudem ist der SOBV im Bereiche der VKKL klar der Meinung, dass nicht mehr als 10% der grund- und risikobasierten Kontrollen unangemeldet erfolgen sollen. Unnötige Leerläufe durch Abwesenheit der Betriebsleiter sollen vermieden werden. Auch sind die gut geschulten Kontrollpersonen durchaus bestens in der Lage, die Mängel auch nach erfolgter Anmeldung klar zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Der SOBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.

Der SOBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SOBV unterstützt zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft Solothurn betroffene Solothurner Landwirte, welche mit mit Erdmandelgras verseuchten Flächen konfrontiert sind, bei der Bekämpfung. Der SOBV fordert vom Bund, endlich in diesem Bereich aktiv zu werden und unbedingt Massnahmen zu ergreifen, dass das Erdmandelgras bereits im Frühstadium bekämpft, eine Übertragung auf andere Fläche verhindert wird und die befallenen Flächen gemeldet werden müssen und diese in einer gis gestützten Karte eingetragen werden.

Der SOBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Der SOBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen.

Der SOBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SOBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SOBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SOBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SOBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SOBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung.

RAUS: Der SOBV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SOBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 6</i> <i>Art. 82d</i> <i>Art. 82e</i> <i>Anh. 6a</i> <i>Anh. 7</i></p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SOBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitragshöhe: – Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- – Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- – Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- – Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- – Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.-	Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der SOBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 25a</i>	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Der SOBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SOBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente, um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SOBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzaltpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der SOBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buchstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SOBv begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen, zulässig.</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i>	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der SOBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
<i>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</i>	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen 2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	Der SOBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde. Der SOBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen. Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.
<i>Art. 71, Abs. 2</i>	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
<i>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</i>	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung:	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern -4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SOBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weide-Programms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SOBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere: a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist, sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten. Der SOBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 78 Abs.3</i>	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SOBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
<i>Art. 79 Abs. 4</i> <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82 Abs. 6</i> <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82a Abs. 2</i> <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82b Abs. 2</i> <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SOBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Art. 82d Abs. 4</i> <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
<i>Art. 82e Abs. 6 (neu)</i>	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Mengenangabe, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann ist auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	<p>8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Art. 82h</i>	<p>Bisheriger Art. 82f</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 beibehalten</p>
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	<p>Der SOBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Der SOBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SOBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden. Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig & führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost,</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der SOBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung bietet eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	<p>Betriebe mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <p>a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder</p>	Der SOBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.	
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SOBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)</i>	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SOBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streuefflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der SOBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SOBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m betragen.	Der SOBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SOBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<i>Anhang 4 A Ziff. 14.1.6</i>	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatische Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SOBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
<i>Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung</i>	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen ange-	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>strebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 42-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumsprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SOBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in</p>	<p>Der SOBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
RAUS	<p>folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>biet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="618 810 1328 1129"> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 810 674 954">a.</td> <td data-bbox="685 810 1111 954">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1115 810 1328 954">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 954 674 1026">b.</td> <td data-bbox="685 954 1111 1026">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1115 954 1328 1026">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1026 674 1098">c.</td> <td data-bbox="685 1026 1111 1098">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1115 1026 1328 1098">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1098 674 1129">d.</td> <td data-bbox="685 1098 1111 1129">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1115 1098 1328 1129">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.</p> <p>b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.</p>	<p>Der SOBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.</p>												
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	<p>Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps</p>	<p>Der SOBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SOBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SOBV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SOBV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SOBV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SOBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Massnahme</td> <td style="padding-left: 20px;">Fr./ha & Jahr</td> </tr> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der SOBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SOBV begrüsst die Präzisierung.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Kürzung oder Massnahme</p> <hr/> <p>Keine Korrektur.</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</p>	Der SOBV begrüsst die Anpassung.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</p> <p>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</p> <hr/> <p>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</p>	<p>Kürzung</p> <hr/> <p>600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</p> <hr/> <p>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</p> <p>Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</p>	<p>Der SOBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SOBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</p>	<p>Kürzung</p> <hr/> <p>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</p>	Der SOBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetz-	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	ten Frist zur Behebung weiter besteht.					
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SOBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
Anhang 8 Ziff. 2.6	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SOBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
Anhang 8 Ziff. 2.6.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vierfacht.</p>	Der SOBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung:	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen </td> <td style="vertical-align: top;"> pro betroffene Tierart 200 Fr. Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3) </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	pro betroffene Tierart 200 Fr. Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)	<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	pro betroffene Tierart 200 Fr. Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e) </td> <td style="vertical-align: top;"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) </td> <td style="vertical-align: top;"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der Beiträge	Der SOBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten </td> <td style="vertical-align: top;"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	<i>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</i>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Die Vorgaben zum reduzierten 200 120 % der Herbizid und/oder zum Verzicht auf Beiträge Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum 200 120 % Herbizidverzicht sind nicht eingehalten der Beiträge (Art. 82f und 82g)	
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen 200 % x QB II nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	Der SOBV begrüsst die administrative Vereinfachung.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Der SOBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen bei den Grundkontrollen führt zu massiven Mehraufwendungen infolge höherer Wahrscheinlichkeit von nicht Anwesenheit der Betriebsleiter. Kontrollen erfordern immer die Anwesenheit der Betriebsleiter. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen (**max. 20% unangemeldet**) und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<i>Art. 2</i>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb einge-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>halten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 10 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SOBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SOBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SOBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mind. 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 20 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SOBV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p> <p>Abs. 5: Es reicht aus, mind. 20% aller risikobasierten Kontrollen unangemeldet durchzuführen. Die gut geschulten Kontrollpersonen können die Erfüllung der Vorschriften auch nach Anmeldung beurteilen. Ein zu hoher Anteil an unangemeldeten Kontrollen führt zu administrativen Leerläufen und Mehraufwendungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p>Art. 8</p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p>Art. 9</p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p> <p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlas-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und den Kontrollstellen: a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.	sen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)												
<i>Art. 10</i>	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 ¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
<i>Art. 11</i>	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bereich</th> <th style="width: 30%;">Verordnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="width: 15%; text-align: center;">Ganzjahresbetrieben</th> <th style="width: 15%; text-align: center;">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td style="vertical-align: top;">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">4-8</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bereich</th> <th style="width: 10%;">Verord-</th> <th style="width: 10%;">ord-</th> <th style="width: 10%;">nung</th> <th style="width: 30%;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verord-	ord-	nung	Zeitraum in Jahren auf						Der SOBV begrüsst die Anpassungen.		
Bereich	Verord-	ord-	nung	Zeitraum in Jahren auf										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																									
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i></p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																								
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flä-</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SOBV begrüsst die Anpassungen.</p>																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>chendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteversicherung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteversicherung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SOBV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SOBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SOBV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
<i>Art. 2</i>	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: Franken a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert Der SOBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000 c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000 d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Futtergetreide 400 	<p>der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurückgeht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
<p>Art. 11</p>	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dez. des Beitragsjahrs. Die Akontozahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 12</p>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p>b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkon-</p>	<p>Der SOBv fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>trolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>										
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage										
Anhang 1 Allgemeines	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.									
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="618 938 1323 1437"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 938 853 970">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="862 938 1077 970"></th> <th data-bbox="1086 938 1323 970">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 976 853 1054">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="862 976 1077 1078">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1086 976 1323 1054">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1093 853 1437"></td> <td data-bbox="862 1093 1077 1437">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadereignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der</td> <td data-bbox="1086 1093 1323 1195">120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadereignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.									
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadereignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="text-align: center;">Ernte</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Abweichende Vertragsmenge</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Zu hohe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben												
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben												
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)												

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Der SOBV begrüsst die Verlängerung. (<i>Änderungen nach Entscheid der DV Bio Suisse bleiben vorbehalten</i>)

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.

Der SOBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SOBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass man diese Flächen nicht mehr als LN rechnet und sie speziell ausgewiesen werden müssen. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p>Der SOBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.</p>									
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	<p>Der SOBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Fut-</p>
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>terverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1335 1409"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SOBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt	Der SOBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 27c</i></p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SOBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	<p>1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:</p>	
<i>Art. 86d</i>	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018</p> <p>Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.</p>	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	<p>5. Wirkstoffe mit geringem Risiko</p> <p>5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind</p> <p>5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft:</p> <p>a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2,</p> <ul style="list-style-type: none"> - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SOBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SOBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SOBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SOBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SOBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken	Der SOBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SOBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 853 1317 1182"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 264 1335 438"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 264 981 292">Schadstoff</th> <th data-bbox="981 264 1335 292">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 292 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="981 292 1335 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 352 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="981 352 1335 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 384 981 438">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="981 384 1335 438">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 438 1335 518">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 518 1335 566">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 566 1335 598">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 622 1335 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SOBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SOBV unterstützt zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft Solothurn betroffene Solothurner Landwirte, welche mit Erdmandelgras verseuchten Flächen konfrontiert sind, bei der Bekämpfung. Der SOBV fordert vom Bund endlich in diesem Bereich aktiv zu werden und unbedingt Massnahmen zu ergreifen, dass bereits im Frühstadium das Erdmandelgras bekämpft wird, eine Übertragung auf andere Fläche verhindert wird und die befallenen Flächen gemeldet werden müssen und diese in einer gis gestützten Karte eingetragen werden.**

SOBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionerschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.

Der SOBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SOBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2, Bst. a	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und	Der SOBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, dass Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzen-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem- pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharm- losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdman- delgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelasten- den Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SOBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Be- kämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwie- gender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton in- formieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämp- fen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktu- elle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorge- massnahmen zur Verfügung stellen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche, deren Waren ebenfalls vom Organismus be- troffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der In- formationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkom- men kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen kön- nen ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Qua-	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rantäneschadorganismus bestätigt wurde.	bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
<i>Art. 13 Abs.1 und Art. 14</i>	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
<i>Art. 15, Abs. 4</i>	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
<i>Art. 31 Abs. 4b</i>	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
<i>Art. 37 Abs. 2</i>	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
<i>Art. 39</i>	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SOBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Pro-</p>	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dukten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SOBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SOBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SOBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SOBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SOBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
<i>Art. 8 Abs. 4bis</i>	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SOBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SOBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SOBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der SOBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie kön-</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate 1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. 2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. 3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SOBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SOBV nicht gesetzeskonform.</p>						
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1350 1328 1453"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	<p>Der SOBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SOBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SOBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der SOBV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SOBV unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>derliste</i>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="618 352 1323 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1272 352 1323 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 386 1323 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 426 1323 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 466 1272 499">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1272 466 1323 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 505 1323 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 561 1323 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1272 617 1323 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="618 657 1323 691">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Virginia Stoll <sekretariat@schaffhauserbauer.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 545_SHBV_Schaffhauser Bauernverband_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SHBV.pdf;
Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SHBV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei lasse ich Ihnen die Vernehmlassungsantwort zum Landw. Verordnungspaket 2018 des Schaffhauser Bauernverbandes zukommen.

Freundliche Grüsse

Virginia Stoll



Sekretariat

Blomberg 2, PF 52, 8217 Wilchingen

Tel. 052 681 13 66, Fax 052 682 26 32

Email: sekretariat@schaffhauserbauer.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband 545_SHBV_Schaffhauser Bauernverband_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Blomberg 2, Postfach 52, 8217 Wilchingen sekretariat@schaffhauserbauer.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wilchingen, 3. Mai 2018 Virginia Stoll Geschäftsführerin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	24
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	34
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	39
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	40
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	42
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	44
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	46
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	51
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	54
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	59
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	63
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	66
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	70
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	72
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	74

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schaffhauser Bauernverband (SHBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SHBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Der SHBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SHBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SHBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SHBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SHBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
REB: Der SHBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SHBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der SBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SHBV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):
 Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SHBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	<p style="color: red;">Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obst- 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2)</p> <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SHBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SHBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2</p> <p>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger aus- gebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldwei- den, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Arten- vielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsge- biet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin einge- schlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 59 Abs. 7 (neu)</p>	<p>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität In- diktorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tier- gesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht be- einträchtigen.</p>	<p>Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchti- gen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständli- cherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indika- torenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.</p>
<p>Art. 64, Abs. 8 (neu)</p>	<p>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Hö- he erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschaf- terin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>Der SHBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EX-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>TENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SHBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Der SHBV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p style="padding-left: 40px;">5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p>	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	dem Rindvieh“ erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SHBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SHBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere : a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten. Der SHBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SHBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SHBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Rebbau und im Zucker- rübenanbau</i>		
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SHBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 82e Abs. 6 (neu)</i>	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SHBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen;	Der SHBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Abs. 2 beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103 Abs. 2 und 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der SHBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für	Der SHBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SHBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</p>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu sein oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</p>	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.8</p>	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</p>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlussstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeit-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
Anhang 1 Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 Ziffer 5.1.4	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. c. 	Der SHBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
Anhang 1 Ziffer 5.1.5	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinde-	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p>	<p>Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i></p>	<p>Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i></p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i></p>	<p>Der Grün- und Streuefflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i></p>	<p>Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgen-</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Jahres erfolgen.	
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SHBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der SHBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SHBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon min-	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>destens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SHBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den</p>	<p>Der SHBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SHBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SHBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SHBV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SHBV begrüsst die Anpassung.
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SHBV begrüsst die Einführung des Beitrags.
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <p style="text-align: center;">Massnahme Fr./ha & Jahr</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gel-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a) 100 b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b) 250 c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c) 400	ten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SHBV begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 33%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 34%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. € 3000 Fr.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. € 3000 Fr.		Der SHBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SHBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. € 3000 Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-</td> <td>Kürzung analog zu</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-	Kürzung analog zu	Der SBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-	Kürzung analog zu										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	chungen sind nicht eingehalten. (Art. Ziffer 2.2.1 - 2.2.9 25a)					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" data-bbox="611 494 1332 774"> <tr> <td data-bbox="611 494 1108 534">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1120 494 1332 534">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 542 1108 774">D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td data-bbox="1120 542 1332 774">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" data-bbox="611 782 1332 1117"> <tr> <td data-bbox="611 782 1108 821">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1120 782 1332 821">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 829 1108 1117">Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td data-bbox="1120 829 1332 1117">Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SHBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SHBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur. Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.	Der SHBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.							
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 671 918 783">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td data-bbox="927 671 1319 991"> <p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>			<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1193 1075 1310">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="1084 1193 1319 1254"> <p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>	Der SHBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a) 200 120 % der Beiträge	
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten 200 120 % der Beiträge <hr/> b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten 200 120 % der Beiträge	<i>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</i>
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g) 200 120 % der Beiträge	
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung <hr/> a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1) 200 % x QB II	Der SHBV begrüsst die administrative Vereinfachung.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1.Oktober des Vorjahres bis zum 30.September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SHBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SHBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durch-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>geführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SHBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p> <p>Forderung SHBV: Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die gleichen Bestimmungen</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese Regelung nicht. Auch für kleine Betriebe müssen die gleichen Bedingungen wie für die restlichen Betriebe gelten.</p>
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. 	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.</p> <p>Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>schaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p> <p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
<p>Art. 10</p>	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
<p>Art. 11</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
<p>Anhang 1</p>	<p>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</p>													
<p>Anhang 1 1. Umwelt</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1082 846 1106">Bereich</th> <th data-bbox="857 1082 1048 1106">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 1082 1321 1106">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1059 1121 1171 1177">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1182 1121 1321 1177">Sommerrungs- betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1193 846 1452">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 1193 1048 1281">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1059 1225 1171 1249">4 8</td> <td data-bbox="1182 1225 1321 1249">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- betriebe	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- betriebe											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																												
<i>Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 264 943 435">Bereich</th> <th data-bbox="954 264 1048 435">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 264 1312 435">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1059 368 1167 435">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1178 368 1312 435">Sommersbetriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 443 943 512">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="954 443 1048 512">DZV</td> <td data-bbox="1059 443 1167 512">8</td> <td data-bbox="1178 443 1312 512">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 520 943 588">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="954 520 1048 588">DZV</td> <td data-bbox="1059 520 1167 588">8</td> <td data-bbox="1178 520 1312 588">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 596 943 665">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="954 596 1048 665">DZV</td> <td data-bbox="1059 596 1167 665">-</td> <td data-bbox="1178 596 1312 665">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 673 943 742">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="954 673 1048 742">DZV</td> <td data-bbox="1059 673 1167 742">8</td> <td data-bbox="1178 673 1312 742">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 750 943 818">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="954 750 1048 818">DZV</td> <td data-bbox="1059 750 1167 818">8</td> <td data-bbox="1178 750 1312 818">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 826 943 863">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="954 826 1048 863">DZV</td> <td data-bbox="1059 826 1167 863">8</td> <td data-bbox="1178 826 1312 863">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 871 943 908">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="954 871 1048 908">DZV</td> <td data-bbox="1059 871 1167 908">8</td> <td data-bbox="1178 871 1312 908">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 916 943 952">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="954 916 1048 952">DZV</td> <td data-bbox="1059 916 1167 952">8</td> <td data-bbox="1178 916 1312 952">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 960 943 997">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="954 960 1048 997">DZV</td> <td data-bbox="1059 960 1167 997">8</td> <td data-bbox="1178 960 1312 997">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommersbetriebsb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	Der SHBV begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommersbetriebsb.																																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																											
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																													
<i>Anhang 2</i> 1. Grundkontrollen der Tierbestände	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i> Keine Bemerkungen																																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und – weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Anpassungen da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und – weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SHBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SHBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
<i>Titel</i>	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futter-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	zwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide															
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Franken</div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1800</td> </tr> <tr> <td>g. für Futtergetreide</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">400</td> </tr> </table>	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. für Futtergetreide	400	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert Der SHBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000															
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000															
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000															
d. für Soja:	1000															
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000															
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800															
g. für Futtergetreide	400															
Art. 5	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	<i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i>														
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a- Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b- Getreidezulage: spätestens am 20. November. <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a- für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b- für die Getreidezulage: bis zum 25. November. <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werktage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	Der SHBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV)
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage	
Anhang 1 Allgemeines	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.
Anhang	2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung	Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
<p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 264 1077 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1088 264 1312 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 304 846 376">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="857 304 1077 400">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1088 304 1312 376">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="857 416 1077 783">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</td> <td data-bbox="1088 416 1312 512">420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 807 846 855">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td data-bbox="857 807 1077 855">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td data-bbox="1088 807 1312 879">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="857 895 1077 943">Abweichende Vertragsmenge</td> <td data-bbox="1088 895 1312 943">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 967 846 1015">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="857 967 1077 991">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1088 967 1312 1015">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="857 1031 1077 1054">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1088 1031 1312 1198">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	<p>Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																					
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																					
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																					
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben																					
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben																					
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben																					
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)																					

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Der SHBV begrüsst die Verlängerung. (Änderungen nach Entscheidung der DV Bio Suisse bleiben vorbehalten)

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SHBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kantonen neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der SHBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der SHBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1330 1399"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1225 779 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="790 1225 1037 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 1225 1330 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1313 779 1345">...</td> <td data-bbox="790 1313 1037 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 1313 1330 1345"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 779 1399">0102.2191</td> <td data-bbox="790 1353 1037 1399">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 1353 1330 1399"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SHBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	Der SHBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>
<p>Art. 24b, al. 2c</p>	<p>²L'acquit comprend au minimum les informations suivantes :</p> <p>(...)</p> <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	
<p>Art. 30a, al. 2</p>	<p>Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :</p> <p>a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'entreprise d'encavage ;</p> <p>b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;</p> <p>c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières ;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p>	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SHBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	<p>1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:</p>	
<i>Art. 86d</i>	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018</p> <p>Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.</p>	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	<p>5. Wirkstoffe mit geringem Risiko</p> <p>5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind</p> <p>5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft:</p> <p>a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2,</p> <ul style="list-style-type: none"> - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SHBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SHBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SHBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SHBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken	Der SHBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SHBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 853 1317 1182"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Schadstoff</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p>² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p>³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p>3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SHBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SHBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SHBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</i>	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Trä-	Der SHBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter uns Ungräser ebenfalls zur PGV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
<i>Art. 2</i>	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
<i>Art. 11 Abs.1</i>	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine früh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
<i>Art. 13 Abs.1 und Art. 14</i>	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
<i>Art. 15, Abs. 4</i>	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
<i>Art. 31 Abs. 4b</i>	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
<i>Art. 37 Abs. 2</i>	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
<i>Art. 39</i>	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.
<i>Art. 62</i>		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SHBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen 1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. 2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: <ul style="list-style-type: none"> a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, 	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
<i>Art. 1c</i>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	Der SHBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Der SHBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November mel-	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SHBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SHBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
<i>Art. 8 Abs. 4bis</i>	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SHBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SHBV wünscht die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Auf die Neuerung ist zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SHBV wünscht die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Auf die Neuerung ist zu verzichten.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SHBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 20</p>	<p>Internetportal Agate</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Le-</p>	<p><i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	
Art. 21	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SHBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreinsnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SHBV nicht gesetzeskonform.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1350 1328 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1350 887 1382">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="891 1350 1328 1382">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1385 887 1417">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="891 1385 1328 1417">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1420 887 1452">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="891 1420 1328 1452">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Der SHBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SHBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.										
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SHBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.										
Anhang 1 Ziff. 3	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td>Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td>Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	...		Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid	COS-OGA		...		Der SHBV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften											
...												
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid											
COS-OGA												
...												
Anhang 4a <i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes	Der SHBV unterstützt die Änderungen.										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
<i>derliste</i>	bezeichnet: <table border="1" data-bbox="618 316 1323 655"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 322 1272 344">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1272 322 1323 344">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 357 1272 384">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 357 1323 384">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 395 1272 422">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 395 1323 422">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 434 1272 461">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1272 434 1323 461">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 472 1272 520">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 472 1323 520">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 531 1272 579">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 531 1323 579">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 590 1272 617">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1272 590 1323 617">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 628 1323 655">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </tbody> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Josef Koch <koch-signer@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 16:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 548_Bauernverband Appenzell Innerrhoden_2018.05.03
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.docx

Anbei die Vernehmlassung des Bauernverbandes Appenzell Innerrhoden.

Mit freundlichen Grüßen

Koch Sepp

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. Politische Bauernvereinigung Oberegg 548_Bauernverband Appenzell Innerrhoden_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	c/o Sepp Koch Rüeggerstrasse 5 9108 Gonten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Gonten, 3.Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	25
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und die Politische Bauernvereinigung Oberegg bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Wir unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich. Gleichzeitig erinnern wir aber daran, dass Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist.

Sämtliche Direktzahlungsarten sind bei der WTO als Greenbox-Massnahmen zu notifizieren.

Wir begrüssen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend, das anlässlich der AP 14-17 gesetzte Ziel einer administrativen Vereinfachung muss konsequent weiterverfolgt werden.

Wichtig ist die Sicherung der Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, im Rahmen des Budgetprozesses den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit zu respektieren. Die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre sind besorgniserregend. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und die Politische Bauernvereinigung Oberegg unterstützen explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht. Wir bedanken uns beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Wir fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Wir erwarten daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 a Anhang 8 Ziff. 2.2.10	streichen	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Wir begrüßen die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i>	Wir begrüßen die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Wir begrüßen die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	Wir fordern, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezentonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen. Alles was administrativ zu vereinfachen ist, ist begrüssenswert.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Wir fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Wir fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogrammes für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gölledrill;	Wir fordern die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Wir lehnen entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Wir fordern eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Wir begrüßen die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Wir fordern eine Erhöhung der GMF-Beiträge.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rinder-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Franken pro GVE und Jahr	gattung auszurichten.						
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen							
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Diese Präzisierung ist begrüssenswert.						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Wir begrüssen die Anpassung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme							
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.	Wir begrüssen die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha							
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Die Anpassung an Art. 25 wird begrüsst.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Wir begrüssen die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td style="color: red;">120 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	120 % x QB II	Die Kürzung ist gleich zu machen, wie das Sanktionsschema beim GMF-Programm.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	120 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 10 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Wir begrüßen die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Eine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen auf 40% ist unverhältnismässig und hat einen grossen Zusatzaufwand zur Folge. Die BTS/RAUS-Kontrollen können nicht mehr gemeinsam mit den ÖLN-Grundkontrollen und weiteren Kontrollen durchgeführt werden, weil bei unangemeldeten Kontrollen nicht das ganze Programm durchkontrolliert werden kann.</p> <p>Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:	dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und</p>	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>sichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. 	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	<p>Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollten auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Innerrhoder Bäuerinnen und Bauern begrüßen, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus unserer Sicht muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten. Die ganze Verordnung ist sinngemäss anzupassen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir fordern die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	<i>Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.</i>
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Seit Jahren verweisen wir auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1c</i></p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse</p>	<p>Wir fordern eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Innerrhoder Bäuerinnen und Bauern begrüßen die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-</p>	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	
<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>GebV-BLW</p>	<p>Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i></p>	<p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen</p> <p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	<p>Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus unserer Sicht steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Es ist fraglich, ob das vereinfachte Verfahren gesetzeskonform ist.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Wir begrüßen die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Wir begrüßen die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Lukas Kessler <Lukas.Kessler@bauern-sg.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 11:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 549_SGBV_St. Galler Bauernverband_2018.04.30
Anlagen: 180430_AP_SN_SGBV_VP_2018_d_an BLW.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme vom St. Galler Bauernverband zum Agrarpaket 2018 zu.

Vielen Dank für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
Lukas Kessler



St. Galler Bauernverband
Magdenauerstrasse 2 | 9230 Flawil
Tel. +41 (0)71 394 60 10 | Tel. direkt +41 (0)71 394 20 15
lukas.kessler@bauern-sg.ch | www.bauern-sg.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband (SGBV) 549_SGBV_St. Galler Bauernverband_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstr. 2 9230 Flawil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.04.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	20
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	29
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	42
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	43
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	44
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	46
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	47
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	52
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	55
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	57
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	58
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	61
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	65
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	67
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	73

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SGBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Der SGBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SGBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SGBV erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SGBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SGBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SGBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Sömmerungsbeiträge: Die vorhandenen Mittel von 3 Mio. Franken sollen 1:1 in den Sömmerungsbeitrag für Milchvieh überführt werden. Es soll eine einfache, verständliche Lösung getroffen werden, welche den administrativen Aufwand vereinfacht.

Die Sömmerungsbeiträge für gemolkene Tiere werden auf Fr. 430. —/NST erhöht. Dabei wird jeder effektiv verbrachte Sömmerungstag mit Fr. 4.30 pro Tag abgerechnet. Die maximale Dauer für die Sömmerung beträgt pro gemolkenes Tier maximal 100 Tage. Die effektiv verbrachten Sömmerungstage werden dem entsprechenden Betrieb zugerechnet.

RAUS: Der SGBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SGBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der SGBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 25a</i>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SGBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SGBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Der SGBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen</p> <p>e. aufgehoben übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung</p> <p><i>Die Kategorie gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen soll zu einem Beitrag von 430 Fr./Normalstoss berechnen.</i></p> <p><i>Der SGBV favorisiert diese administrativ einfache Lösung.</i></p>
<i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesommelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SGBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SGBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SGBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion.	Der SGBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SGBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SGBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzen-</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>schutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>		
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SGBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Der SGBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
<i>Art. 82g</i>	Voraussetzungen und Auflagen 1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung	Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3</i>	<i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkung.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sen.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der SGBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SGBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die bei den Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyc-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HO-DUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
Ziff. 2.1.4	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.</p>	<p>Die Verschiebung der Periode gemäss Protokoll der Sitzung vom 19.09.2017 der Arbeitsgruppe Referenzperiode NPR-Betriebe wird ausdrücklich unterstützt und ist ein Bedürfnis in der Praxis.</p> <p>Die Periode für die LK oder Impex sollte auch für den massgebenden Tierbestand für die Direktzahlungen gelten. Das Kalenderjahr zur Bestimmung der massgebenden Tierbestände soll für die Betriebe, welche die LK und Impex be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rechnen, nicht mehr gelten.</p> <p>Damit können Synergien genutzt werden. Die gleichen Bestände würden für die Suisse-Bilanz sowie auch für den massgebenden Tierbestand für die DZ gelten.</p> <p>Sonst müssten die Betriebe zweimal pro Jahr abrechnen und der Kanton müsste die Tierbestände zweimal kontrollieren.</p> <p>Dieser Antrag wurde im Protokoll der Sitzung vom 19.09.17 (Arbeitsgruppe Referenzperiode NPr-Betriebe) so festgehalten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der SGBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	<p>Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zustän-</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	„Bewirtschaftungsparzelle“. Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SGBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen,	Der SGBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SGBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SGBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der SGBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST	<i>Der SGBV fordert, dass anstelle eines Zusatzbeitrags für Milchvieh ein Sömmerungsbeitrag für Milchvieh mit einem Beitrag von 430 Fr./NST eingeführt wird.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen 430 Fr. pro NST übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST									
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1.–56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.</p> <p>b. 57.–99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.</p>	Begründung siehe allgemeine Bemerkungen zur DZV.								
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SGBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SGBV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SGBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400	Der SGBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflüge, Traktoren, Arbeitseinsatz) verzichten. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	kultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)										
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SGBV begrüsst die Präzisierung.									
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SGBV begrüsst die Anpassung.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 53000 Fr.</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 53000 Fr.		Der SGBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SGBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 53000 Fr.										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SGBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SGBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SGBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.	Der SGBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	<p>Der SGBV unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	<p>Der SGBV begrüsst die administrative Vereinfachung.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Die Tierschutzkontrollen sollen ebenfalls integriert werden und das Kontrollintervall auf 8 Jahre erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Un-</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>terbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
<p><i>Art. 6</i></p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. 	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 10</i></p>	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.																													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.																													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen																													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 560 840 587">Bereich</th> <th data-bbox="851 560 1030 587">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 560 1317 587">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 595 1176 659">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1187 595 1317 659">Sommertbetriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 667 840 932">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="851 667 1030 762">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1064 699 1176 726">4-8</td> <td data-bbox="1187 699 1317 726">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommertbetriebsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.																
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommertbetriebsb.																											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8																											
<i>Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 951 840 978">Bereich</th> <th data-bbox="963 951 1030 1046">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 951 1317 978">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 1054 1176 1118">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1187 1054 1317 1118">Sommertbetriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1126 840 1190">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="963 1126 1030 1153">DZV</td> <td data-bbox="1064 1126 1176 1153">8</td> <td data-bbox="1187 1126 1317 1153">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1198 840 1262">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="963 1198 1030 1225">DZV</td> <td data-bbox="1064 1198 1176 1225">8</td> <td data-bbox="1187 1198 1317 1225">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1270 840 1334">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="963 1270 1030 1297">DZV</td> <td data-bbox="1064 1270 1176 1297">-</td> <td data-bbox="1187 1270 1317 1297">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1342 840 1406">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="963 1342 1030 1369">DZV</td> <td data-bbox="1064 1342 1176 1369">8</td> <td data-bbox="1187 1342 1317 1369">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1414 840 1477">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="963 1414 1030 1441">DZV</td> <td data-bbox="1064 1414 1176 1441">8</td> <td data-bbox="1187 1414 1317 1441">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommertbetriebsb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	Der SGBV begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																												
		Ganzjahresbetrieben	Sommertbetriebsb.																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </table>	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8															
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-															
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-															
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-															
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																	
<p>Anhang 2</p> <p>1. Grundkontrollen der Tierbestände</p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																
<p>Anhang 2</p> <p>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>																
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Anpassungen.</p>																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und – weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	
<p><i>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</i></p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012 	<p><i>In den aufgeführten Erlasse wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“. [Details hier ersichtlich / ici]</i></p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
<i>Titel</i>	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja;Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; d. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. e. für folgende Flächen : Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Buchweizen,	Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Der SGBV fordert, den Beitrag in Artikel 1 zu integrieren. Buchweizen fehlt in dieser Liste und ist zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p style="color: red;">Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.</p> <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 									
<p>Art. 2</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right; color: red;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right; color: red;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert der SGBV die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000									
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	
Art. 3	Koordination mit Direktzahlungen der Europäischen Union 1 Können einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin die Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nicht nach Artikel 54 Absatz 1 DZV5 von den Direktzahlungen abgezogen werden, so werden sie von den Einzelkulturbeiträgen abgezogen. 2 Für die Berechnung der Abzüge sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.	
Gliederungstitel vor Art. 4	2. Abschnitt: Getreidezulage	
Art. 4	Zur Zulage berechtigende Flächen 1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide. 2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet. 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für: a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an	Streichung und Anpassung der EKBV, indem Getreide gleich behandelt wird wie die übrigen Kulturen, welche von einem Einzelkulturbeitrag profitieren (Streichung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughäfer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</p> <p>c. Getreide, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>d. Getreide in Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2;</p> <p>e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der DZV6.</p>	
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.
Gliederungstitel vor Art. 6	2a. Abschnitt: Voraussetzungen	
Art. 6	<p>Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitrags-oder zulagenberechtigt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; und b. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. <p>2 In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitrags-oder zulagenberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.</p> <p>3 Bei Personengesellschaften sind nur die Personen beitrags- oder zulagenberechtigt, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge und die Zulage werden im Verhältnis der</p>	siehe allgemeine Bemerkungen in der 1. Zeile zur EKBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitragsberechtigten Personen ausgerichtet.	
<i>Art. 6a</i>	<p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der DZV7 erbringt; b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der LBV besteht; und c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. <p>2 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ARTArbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, Version 2013</p>	
<i>Art. 6b</i>	<p>Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge</p> <p>1 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 19989 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p> <p>3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zu-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a</i></p>	<p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder die Zulage beantragt werden;</p>	
<p><i>Art. 8 Abs. 1</i></p>	<p>1 Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.</p>	
<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:</p> <p>a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;</p> <p>b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.</p>	
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Kanton überprüft die Beitragsoder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11</p>	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.</p> <p>1 Der Kanton kann den Betrieben Anfangs Jahr eine Akonto-Zahlung entrichten.</p> <p>2 Er überweist die Beiträge bis spätestens zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>2 3 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Falls den Produzenten Anfang Jahr keine Akonto-Zahlung der EKBV überwiesen werden kann, oder als Ergänzung dazu, bittet der SGBV das BLW, folgende Varianten zu prüfen.</p> <p>1. Änderung des Artikels 100 der DZV, damit die Kantone beim BLW eine Vorauszahlung von 60% des Vorjahresbetrags beantragen können (statt 50%). Dies ermöglicht eine Erhöhung der Akonto-Zahlung innerhalb der DZV und zudem eine Verbesserung der Liquidität für Betriebe, welche die Beiträge bereits auf der Ernte 2018 bezahlt haben.</p> <p>2. Frühere Auszahlung der ersten Akontozahlung. Tatsächlich werden die Erhebungen zur landwirtschaftlichen Struktur heute zu Beginn des Jahres vorgenommen. Daher ist eine erste Akonto-Zahlung früher im Jahr für die Kantone möglich. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Liquidität der Betriebe.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss von bis zu 50% des Vorjahresbeitrag verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<i>Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge</i>	<p>1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.</p> <p>2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügbaren Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.</p>	
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage	
<i>Anhang</i> <i>1 Allgemeines</i>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beiträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wiesenkalender/Wiesenjournal; b. Feldkalender/Kulturblätter. <p>1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</p> <p>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.</p> <p>1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.</p> <p>1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen oder der Zulage während höchstens fünf Jahren verweigern</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Anhang</p> <p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.1 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6 der DZV11 sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.</p> <p>2.2 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.</p> <p>2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.</p> <p>2.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="611 1090 1335 1458"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1090 896 1157">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="907 1090 1335 1157">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1161 896 1257" rowspan="3">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="907 1161 1335 1193">1. Feststellung 100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="907 1198 1335 1257">1./2. Wiederholungsfall 200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="907 1262 1335 1374">Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1378 896 1458">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss</td> <td data-bbox="907 1378 1335 1458">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung 100 Fr.	1./2. Wiederholungsfall 200 Fr.	Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme									
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung 100 Fr.									
	1./2. Wiederholungsfall 200 Fr.									
	Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage									
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>durchgeführt werden</p> <hr/> <p>c Gesuch unvollständig oder mangelhaft Frist für Ergänzung oder Korrektur</p> <hr/> <p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen eder-Zulage</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge eder-der Zulage</p> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>b. Vertrag für Zuckerrücklieferung</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Fehlender Vertrag für Zuckerrücklieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p> </td> </tr> </table> <hr/> <p>2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen eder-der Getreidezulage</p>	<p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen eder-Zulage</p>	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge eder-der Zulage</p>	<p>b. Vertrag für Zuckerrücklieferung</p>	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerrücklieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>	<p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</p>	<p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	
<p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen eder-Zulage</p>	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge eder-der Zulage</p>									
<p>b. Vertrag für Zuckerrücklieferung</p>	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerrücklieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>									
<p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</p>	<p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th></th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidelage</td> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidelage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)							
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidelage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe															
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)															
	2.7 Kontrolle auf dem Betrieb																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th></th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</td> <td>Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr</td> </tr> <tr> <td>b. Verweigerung der Kontrolle</td> <td>Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr		Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr	b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage		Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr															
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr															
b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage															
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage															
	2.8 Bewirtschaftung auf dem Betrieb																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th></th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirt-</td> <td>Betrieb hat Fläche einem anderen Be-</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirt-	Betrieb hat Fläche einem anderen Be-	Korrektur auf richtige Angabe									
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirt-	Betrieb hat Fläche einem anderen Be-	Korrektur auf richtige Angabe															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>schaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])</p> <hr/> <p>b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)</p>	<p>wirtschaftler zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)</p> <hr/> <p>Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet</p>	<p>und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche</p> <hr/> <p>Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der SGBV begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	<i>Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.</i>
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der SGBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i> <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1330 1399"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1225 779 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="790 1225 1037 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 1225 1330 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1313 779 1345">...</td> <td data-bbox="790 1313 1037 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 1313 1330 1345"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 779 1399">0102.2191</td> <td data-bbox="790 1353 1037 1399">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 1353 1330 1399"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SGBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SGBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV unterstützt die Stellungnahme des SBV.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SGBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der BewilligungsinhaberIn die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die BewilligungsinhaberIn und gibt</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SGBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SGBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SGBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SGBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SGBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SGBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 890 1317 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 272 1330 440"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 272 981 296">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 272 1330 296">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 304 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 304 1330 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1330 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 392 981 440">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 392 1330 440">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1330 520">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 528 1330 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1330 600">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 624 1330 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Der SGBV unterstützt die Forderungen vom SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Der SGBV unterstützt die Forderungen des SBV:

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SGBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SGBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der SGBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SGBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SGBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SGBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i>
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der SGBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u><i>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</i></u>
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SGBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p><i>Art. 165a</i></p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SGBV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p><i>Anhang 6</i></p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0401.1010/1090	Magermilch	
	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3c</i></p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <p>a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen.</p> <p>b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.</p> <p>c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt.</p>	
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SGBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der SGBV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 20%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 40%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		<i>Der SGBV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i>
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zeugnisses unter Luftabschluss</p> <p>Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung</p> <p>Nr. 6: Verwen- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat</p> <p>Nr. 7 Verwen- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder an Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l reduzierte Höchst- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist.</p> <p>Nr. 9 Verwen- – Önologische Holzkohle (Aktivkohle) dung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eieralbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur – L(+)-Weinsäure Entsäuerung – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur – Stickstoff Belüftung</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur – Zitronensäure Stabilisierung des Weines</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p> <p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoeren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der SGBV unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 269 1272 292">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1281 269 1323 292">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 298 1272 320">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 298 1323 320">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 327 1272 349">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 327 1323 349">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 355 1272 378">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 355 1323 378">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 384 1272 435">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 384 1323 435">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 442 1272 493">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 442 1323 493">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 499 1272 521">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 499 1323 521">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 528 1323 550">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </tbody> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Renner <Renner@buendnerbauernverband.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 10:39
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 550_Bündner Bauernverband_2018.05.01
Anlagen: AP18_def_SN_VL_BBV_Verordnungspaket_2018_ren.docx; AP18_def_SN_VL_BBV_Verordnungspaket_2018_ren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Rückmeldung des Bündner Bauernverbandes zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme eingehend mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir danken Ihnen für die Bestätigung des Einganges.

Mit landwirtschaftlichen Grüßen

Bündner Bauernverband

Martin Renner



Geschäftsführer
T +41 (0)81 254 20 00
F +41 (0)81 254 20 19
renner@buendnerbauernverband.ch

Bündner Arena
Italienische Strasse 126
7408 Cazis
www.agrischa.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband 550_Bündner Bauernverband_2018.05.01	
Adresse / Indirizzo	Bündner Bauernverband Bündner Arena Italienische Strasse 126 7408 Cazis renner@buendnerbauernverband.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bündner Bauernverband  Thomas Roffler Präsident Cazis, 3. Mai 2018	Bündner Bauernverband  Martin Renner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	19
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	28
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	41
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	42
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	43
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	45
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	49
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	54
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	57
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	58
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	62
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	65
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	69
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	71
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	77

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband (BBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der BBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Bündner Bauernverbandes anlässlich der Sitzung vom 18. April 2018 verabschiedet.

Der BBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der BBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der BBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weisst in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der BBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der BBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der BBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Sömmerungsbeiträge: Der BBV unterstützt die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe SBV entspricht. Der BBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der BBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der BBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 25a</i>	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und	Der BBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der BBV lehnt aber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der BBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p><i>Art- 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i></p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der BBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensub-</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , und Weidefutter, Ganzpflanzenmais nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	Luzerne zu importieren.
<i>Art. 71, Abs. 2</i>	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
<i>Art. 75 Abs. 2^{bis}</i> RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der BBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht zu wenig weit. Der BBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
<i>Art. 77</i> Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; 	Der BBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
<i>Art. 78 Abs.3</i>	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der BBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
<i>Art. 79 Abs. 4</i> <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82 Abs. 6</i> <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82a Abs. 2</i> <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82b Abs. 2</i> <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der BBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 82d Abs. 4</p> <p><i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i></p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i></p>	<p>7. Abschnitt:</p> <p>Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Der BBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 82f</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <p>a. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;</p> <p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein</p>	<p>Der BBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p> <p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizid-</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Prob-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>lemunkräuter.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i></p>	<p>8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Art. 82h</i></p>	<p>Bisheriger Art. 82f</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p>Art. 115c, Abs. 4</p>	<p>4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Sprit-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zen aufrüsten zu müssen.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der BBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Milch- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die bei den Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten bele-</p>	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.	Der BBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von	Der BBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erosion im entsprechenden Gebiet.	
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der BBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
<i>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</i>		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der BBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der BBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der BBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
		der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.												
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der BBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <table border="1" data-bbox="613 810 1335 1129"> <tr> <td data-bbox="613 810 674 951">a.</td> <td data-bbox="685 810 1111 951">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1115 810 1335 951">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 954 674 1018">b.</td> <td data-bbox="685 954 1111 1018">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1115 954 1335 1018">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1021 674 1085">c.</td> <td data-bbox="685 1021 1111 1085">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1115 1021 1335 1085">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1088 674 1129">d.</td> <td data-bbox="685 1088 1111 1129">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1115 1088 1335 1129">400 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: <ul style="list-style-type: none"> a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr. 	Der BBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.												
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der BBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der BBV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der BBV begrüsst die Anpassung.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9</i>	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der BBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="611 742 1332 1085"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 742 1120 782">Massnahme</th> <th data-bbox="1131 742 1332 782">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 790 1120 869">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1131 790 1332 869">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 877 1120 957">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1131 877 1332 957">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 965 1120 1085">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1131 965 1332 1085">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der BBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflüge, Traktoren, Arbeits-einsatz) verzichten.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der BBV begrüsst die Präzisierung.								
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="0" data-bbox="611 1340 1332 1476"> <tr> <td data-bbox="611 1340 896 1388">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="907 1340 1120 1388"></td> <td data-bbox="1131 1340 1332 1388">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1396 896 1476">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hoch-</td> <td data-bbox="907 1396 1120 1476">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1131 1396 1332 1476">Keine Korrektur.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hoch-	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Der BBV begrüsst die Anpassung.		
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme								
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hoch-	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	stamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;"></td> <td style="width: 33%; border: none;">Zu hohe Angabe</td> <td style="width: 33%; border: none;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum														
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum																
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%; border: none;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 33%; border: none;"></td> <td style="border: none;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="border: none;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt			Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung		600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde					Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		<p>Der BBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt			Kürzung															
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung		600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha															
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde																	
		Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.																
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. f	<p>Der Wiederholungsfall soll auf 3 Jahre reduziert werden (analog Anhang 8 Ziffer 1.2)</p> <p>Zusätzliche Textanpassung: Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im ersten Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde.</p> <p>Im zweiten Wiederholungsfall ist die Kürzung so zu berechnen, wie wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder dieser nicht eingehalten wurde.</p>	<p>Siehe Begründung zu Anhang 8 Ziffer 1.2bis</p> <p>Die Kürzung soll so präzisiert werden, dass es klar ist, wie der erste und allfällige weitere Wiederholungsfälle gekürzt werden müssen.</p> <p>Weil jedoch nach Artikel 106 Absatz 2 Bst g (höhere Gewalt bei Starkniederschlägen) der Kanton auf eine Kürzung verzichten kann, wird die vorgeschlagene Kürzungsbestimmung vermutlich sehr selten bis nie angewendet werden.</p>																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der BBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der BBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der BBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.	Der BBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	<p>Der BBV unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	<p>Der BBV begrüsst die administrative Vereinfachung.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Un-</p>	Der BBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>terbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>	<p>Abs 2</p> <p>Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Alternative: müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>ger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>Vorschlag würde ich unterstützen.</p> <p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs.4</p> <p>Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei 200 Franken, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei 200 Franken. Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die Limite auf 300 Franken anzusetzen.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	
<p>Art. 7</p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p> <p>Mit diesem Kommentar kann ich nichts anfangen, sagt aber auch nichts aus.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.																					
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 ¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.																					
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.																					
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen																					
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bereich</th> <th style="width: 30%;">Verordnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Ganzjahres-</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Sömme-</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">betrieben</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">rungs-</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"></th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">b. b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td style="vertical-align: top;">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">4</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahres-	Sömme-			betrieben	rungs-				b. b.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8	
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																				
		Ganzjahres-	Sömme-																			
		betrieben	rungs-																			
			b. b.																			
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8																			
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bereich</th> <th style="width: 10%;">Verord-</th> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">ord-</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Ganzjahres-</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Sömme-</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">nung</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">betrieben</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">rungs-</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"></th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">b. b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">3.1 Flächendaten und Tierbe-</td> <td style="vertical-align: top;">DZV</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verord-	Zeitraum in Jahren auf			ord-	Ganzjahres-	Sömme-		nung	betrieben	rungs-				b. b.	3.1 Flächendaten und Tierbe-	DZV	8	8	Der BBV begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verord-	Zeitraum in Jahren auf																				
	ord-	Ganzjahres-	Sömme-																			
	nung	betrieben	rungs-																			
			b. b.																			
3.1 Flächendaten und Tierbe-	DZV	8	8																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																				
	<table border="1"> <tr> <td colspan="4">stände (ohne Rindvieh)</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungs-</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="4">nachweis (ohne Tierschutz)</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge:</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sömmerung</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge:</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge:</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Qualitätsstufe II</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </table>	stände (ohne Rindvieh)				3.2 Ökologischer Leistungs-	DZV	8	-	nachweis (ohne Tierschutz)				3.3 Kulturlandschaftsbeiträge:	DZV	-	8	Sömmerung				3.4 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	-	Qualitätsstufe I und Vernetzung				3.5 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	8	Qualitätsstufe II				3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
stände (ohne Rindvieh)																																																						
3.2 Ökologischer Leistungs-	DZV	8	-																																																			
nachweis (ohne Tierschutz)																																																						
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge:	DZV	-	8																																																			
Sömmerung																																																						
3.4 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	-																																																			
Qualitätsstufe I und Vernetzung																																																						
3.5 Biodiversitätsbeiträge:	DZV	8	8																																																			
Qualitätsstufe II																																																						
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																																			
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																																			
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																																			
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																																			
Anhang 1 Ziff. 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.																																																				
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																																					
Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Anpassungen.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des BBV muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu behandeln, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
<i>Titel</i>	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)	
<i>Art. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja;Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; d. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. e. für folgende Flächen : Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, <u>Buchweizen</u> ,	Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Der SBV fordert, den Beitrag in Artikel 1 zu integrieren. Buchweizen fehlt in dieser Liste und ist zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.</p> <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 									
<p>Art. 2</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert der BBV die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000									
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	
Art. 3	Koordination mit Direktzahlungen der Europäischen Union 1 Können einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin die Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nicht nach Artikel 54 Absatz 1 DZV5 von den Direktzahlungen abgezogen werden, so werden sie von den Einzelkulturbeiträgen abgezogen. 2 Für die Berechnung der Abzüge sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.	
Gliederungstitel vor Art. 4	2. Abschnitt: Getreidezulage	
Art. 4	Zur Zulage berechtigende Flächen 1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide. 2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet. 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für: a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an	Streichung und Anpassung der EKBV, indem Getreide gleich behandelt wird wie die übrigen Kulturen, welche von einem Einzelkulturbeitrag profitieren (Streichung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafers, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</p> <p>c. Getreide, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>d. Getreide in Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2;</p> <p>e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der DZV6.</p>	
<i>Art. 5</i>	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p>Gemäss Parlamentsbeschluss sind für die Getreidezulage in den Jahren 2019-2021 15.8 Millionen Franken pro Jahr. Der SBV fordert, dass der Betrag von 120 Fr./ha wie die restlichen Einzelkulturbeiträge in Art. 2 festgehalten wird.</p>
Gliederungstitel vor Art. 6	2a. Abschnitt: Voraussetzungen	
<i>Art. 6</i>	<p>Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitrags- oder zulagen-beitragsberechtigt, wenn sie:</p> <p>a. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; und</p> <p>b. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>2 In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitrags- oder zulagen-beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.</p> <p>3 Bei Personengesellschaften sind nur die Personen beitrags- oder zulagen-beitragsberechtigt, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge und die Zulage werden im Verhältnis der</p>	<p><i>siehe allgemeine Bemerkungen in der 1. Zeile zur EKBV</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitragsberechtigten Personen ausgerichtet.	
Art. 6a	<p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der DZV7 erbringt; b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der LBV besteht; und c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. <p>2 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ARTArbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, Version 2013</p>	
Art. 6b	<p>Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge</p> <p>1 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 19989 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p> <p>3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zu-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a</i></p>	<p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder die Zulage beantragt werden;</p>	
<p><i>Art. 8 Abs. 1</i></p>	<p>1 Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.</p>	
<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:</p> <p>a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;</p> <p>b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.</p>	
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Kanton überprüft die Beitrags-oder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.</p> <p>1 Der Kanton kann den Betrieben Anfangs Jahr eine Akonto-Zahlung entrichten.</p> <p>2 Er überweist die Beiträge bis spätestens zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>2 3 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Falls den Produzenten Anfang Jahr keine Akonto-Zahlung der EKBV überwiesen werden kann, oder als Ergänzung dazu, bittet der SBV das BLW, folgende Varianten zu prüfen.</p> <p>1. Änderung des Artikels 100 der DZV, damit die Kantone beim BLW eine Vorauszahlung von 60% des Vorjahresbetrags beantragen können (statt 50%). Dies ermöglicht eine Erhöhung der Akonto-Zahlung innerhalb der DZV und zudem eine Verbesserung der Liquidität für Betriebe, welche die Beiträge bereits auf der Ernte 2018 bezahlt haben.</p> <p>2. Frühere Auszahlung der ersten Akontozahlung. Tatsächlich werden die Erhebungen zur landwirtschaftlichen Struktur heute zu Beginn des Jahres vorgenommen. Daher ist eine erste Akonto-Zahlung früher im Jahr für die Kantone möglich. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Liquidität der Betriebe.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss von bis zu 50% des Vorjahresbeitrag verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>⁴ ⁵ Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>⁵ ⁶ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>⁶ ⁷ Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<i>Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge</i>	<p>1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.</p> <p>2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügten Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.</p>	
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage	
<i>Anhang</i> <i>1 Allgemeines</i>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wiesenkalender/Wiesenjournal; b. Feldkalender/Kulturblätter. <p>1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</p> <p>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.</p> <p>1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.</p> <p>1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen oder der Zulage während höchstens fünf Jahren verweigern							
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.1 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6 der DZV11 sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.</p> <p>2.2 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der gesamten Einzelkultur-beiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.</p> <p>2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.</p> <p>2.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="611 1177 1335 1455"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1177 896 1241">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="907 1177 1335 1241">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1249 896 1345">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="907 1249 1335 1345"> 1. Feststellung 100 Fr. 1./2. Wiederholungsfall 200 Fr. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 896 1455"></td> <td data-bbox="907 1353 1335 1455"> Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung 100 Fr. 1./2. Wiederholungsfall 200 Fr.		Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme							
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung 100 Fr. 1./2. Wiederholungsfall 200 Fr.							
	Ab dem 3. Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 264 987 373">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="999 264 1312 373">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 381 987 437">c Gesuch unvollständig oder mangelhaft</td> <td data-bbox="999 381 1312 437">Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 501 1312 533" style="text-align: center;">2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 549 853 580">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="864 549 1312 580">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 596 853 660">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="864 596 1312 692">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="864 708 1312 948">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 963 853 1011">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td data-bbox="864 963 1312 1107">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung Abweichende Vertragsmenge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1123 853 1171">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="864 1123 1312 1362">Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> </tr> </table>	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	c Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur	2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung Abweichende Vertragsmenge	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																	
c Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur																	
2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung																		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																	
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein																	
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)																	
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung Abweichende Vertragsmenge																	
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe																	
	2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträ-																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<p>gen oder der Getreidezulage</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</td> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)							
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe															
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)															
	<p>2.7 Kontrolle auf dem Betrieb</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</td> <td>Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr</td> </tr> <tr> <td>b. Verweigerung der Kontrolle</td> <td>Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz</td> <td>100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr		Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr	b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage		Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr															
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr															
b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage															
	Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage															
	<p>2.8 Bewirtschaftung auf dem Betrieb</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung													
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 263 862 443"> a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91]) </td> <td data-bbox="871 263 1115 384"> Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich) </td> <td data-bbox="1124 263 1323 384"> Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche </td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 450 862 528"> b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV) </td> <td data-bbox="871 450 1115 550"> Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet </td> <td data-bbox="1124 450 1323 576"> Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche </td> </tr> </table>	a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche	b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche			
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche								
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche								

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Der BBV begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	<i>Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.</i>
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	<p>Der BBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Tarifnummer</th> <th style="width: 20%;">Zollansatz (CHF)</th> <th style="width: 60%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der BBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt	Der BBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV berücksichtigt die Rückmeldung von graubündenWein in seiner definitiven Stellungnahme.

Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen will, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziff. 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen:	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(...) <p>d. die Traubenmenge in kg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	<p>wogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht.</p> <p>Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.</p> <p>Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>
<i>Abschnitt nach Art. 27</i>	3a. Abschnitt: Begriffsbestimmungen und Anforderungen bei Schweizer Wein	
<i>Art. 27a</i>	<p>Gewinnung von Rotwein, Roséwein und Weisswein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Rotwein und Roséwein sind ausschliesslich aus blauen Trauben gewonnene Weine, die mehr oder weniger lang an der Maische vergoren werden, bevor sie abgepresst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 3. 2 Weisswein ist Wein aus weissen Trauben oder aus vollständig süss gekelterten blauen Trauben. 	
<i>Art. 27b</i>	<p>Alkoholgehalt</p> <p>Bei Wein, der ohne Anreicherungsprozess gewonnen wird, darf der Gesamtalkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigen.</p>	
<i>Art. 27c</i>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten. 2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC be- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>willigen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	
<p><i>Art. 27d</i></p>	<p>Verschnitt und Assemblage</p> <p>1 Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.</p> <p>2 Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft untereinander.</p> <p>3 Nicht als Verschnitt oder Assemblage gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anreicherung; b. die Süssung; c. bei Schaumwein die Beigabe einer Versanddosage oder einer Fülldosage. <p>4 Wein darf nicht mit ausländischem Wein verschnitten werden.</p> <p>5 Er darf nur mit Schweizer Wein verschnitten werden, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden; b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden. <p>6 Roséwein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden, wenn die anwendbaren kantonalen Bestimmungen dies zulassen. Die Bestimmungen von Anhang 1 bleiben vorbehalten.</p> <p>7 Die Einschränkungen nach Absatz 6 gelten nicht für die Erzeugung von Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 27e</i>	<p>Sachbezeichnung</p> <p>1 Bei Wein muss anstelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der er gemäss Artikel 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19983 angehört.</p> <p>2 Auf der Etikette von Wein der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden.</p> <p>3 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden.</p> <p>4 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.</p> <p>5 Die Absätze 1–4 gelten auch für Likörwein.</p>	
<i>Art. 47 Abs. 2</i>	<p>2 Die Kontrollstelle nach Artikel 36 vollzieht im Rahmen der Weinhandelskontrolle die Artikel 19, 21–24, 27a–27e und 34–34d dieser Verordnung und die Artikel 69– 76 und 84– 86 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20164 über Getränke.</p>	
<i>Art. 48b</i>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.</p>	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der BBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	⁴ und ⁵ <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	
<p>Anhang 8 Ziff. 171</p>	<p>Bemerkung :</p> <p>SPE 3 Auflage Abschwemmung neu geregelt durch ein Punktesystem, verwirrt</p>	<p>Neu gilt zur Risikoreduktion infolge Abschwemmung ein Punktesystem. Landwirte sind teils überfordert mit den vielen, verschiedenen Systemen und mit all den neuen Massnahmen die eingehalten werden müssen oder die für zusätzliche finanzielle Unterstützung gewählt werden können. Das SPE 3 Abschwemmungs – Punktesystem wurde kürzlich mit der Weisung betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt. Nun finden in der Praxis bereits Verwechslungen mit dem SPE 3 Drift-Punktesystem statt. Der Bund muss sich bewusst sein, dass die Unzahl von Regelungen und Möglichkeiten einen Grossteil der Bauern überfordert.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der BBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der BBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 885 1317 1220"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 264 1335 438"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 264 981 292">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 264 1335 292">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 300 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 300 1335 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 387">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1335 387">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 395 981 438">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 395 1335 438">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1335 517">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 525 1335 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1335 603">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 627 1335 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EU hat per Ende 2016 ihre neue Pflanzengesundheitsverordnung in Kraft gesetzt. Um den freien Warenverkehr weiterhin zu gewährleisten, hat die Schweiz drei Jahre Zeit, ihre Vorschriften entsprechend anzupassen. Eine wesentliche Änderung ist, dass besonders gefährliche Unkräuter nicht mehr Gegenstand dieser Verordnung sind - sie werden in der Freisetzungverordnung geregelt. Die Auswirkungen der neuen Verordnung auf die Landwirtschaft müssen noch im Detail geprüft werden. Es wurde dazu Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt und den kantonalen Pflanzenschutzdiensten aufgenommen. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass der neue Name die Verwechslungsgefahr mit der Pflanzenschutzmittelverordnung beseitigt.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb</p>	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <p>1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</p> <p>2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</p> <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p><i>Senkung der Verkäsungszulage in der Höhe der in Art. 2a definierten Zulage für Verkehrsmilch.</i></p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</p>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchprodu-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
<p><i>Art. 2a</i></p>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus</p>	<p>Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung.</p>
<p><i>Art. 3 Abs. 1 und 3–5</i></p>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.	
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der BBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der BBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der BBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der BBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der BBV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der BBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i>
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p><i>Art. 165a</i></p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des BBV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p><i>Anhang 6</i></p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1418 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1418 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1418 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

	0401.1010/1090	Magermilch	
	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3c</i></p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen. b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen. c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt. 	
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der BBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der BBV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 10%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 45%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		.
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filterhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zeugnisses unter Luftabschluss</p> <p>Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung</p> <p>Nr. 6: Verwen- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat</p> <p>Nr. 7 Verwen- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder an Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l reduzierte Höchst- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist.</p> <p>Nr. 9 Verwen- – Önologische Holzkohle (Aktivkohle) dung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eialbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur – L(+)-Weinsäure Entsäuerung – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur – Stickstoff Belüftung</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur – Zitronensäure Stabilisierung des Weines</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p> <p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontakto- ren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der BBV unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 269 1272 292">Erzeugniskategorie</td> <td data-bbox="1281 269 1323 292">Code</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 298 1272 320">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 298 1323 320">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 327 1272 349">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 327 1323 349">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 355 1272 378">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 355 1323 378">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 384 1272 435">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 384 1323 435">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 442 1272 493">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 442 1323 493">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 499 1272 521">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 499 1323 521">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 528 1272 550">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 und 2	1 Die Gehalte von Inhalts- und Zusatzstoffen sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für Flüssigdünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig. Für Hof- und Recyclingdünger ist die Angabe in Kilogramm je Kubikmeter oder in Kilogramm je Tonne zulässig. Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz. 2 Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 7 Bst. d	Die Makronährstoffe sind in folgenden Formen anzugeben: d. Der errechnete Oxid- oder Elementgehalt wird auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stoffe</th> <th>Symbol</th> <th>Faktor</th> <th>Ergibt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Phosphor</td><td>P</td><td>× 2,291</td><td>P₂O₅</td></tr> <tr><td>Phosphat oder Phosphorpentoxid</td><td>P₂O₅</td><td>× 0,436</td><td>P</td></tr> <tr><td>Kalium</td><td>K</td><td>× 1,205</td><td>K₂O</td></tr> <tr><td>Kali oder Kaliumoxid</td><td>K₂O</td><td>× 0,830</td><td>K</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 1,399</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 2,479</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 0,715</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 1,785</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,400</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,561</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 1,658</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 3,472</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 4,951</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 0,603</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,092</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,985</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,288</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,478</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 1,427</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,202</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,335</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,701</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Natrium</td><td>Na</td><td>× 1,348</td><td>Na₂O</td></tr> <tr><td>Natriumoxid</td><td>Na₂O</td><td>× 0,742</td><td>Na</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,995</td><td>SO₄²⁻</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,498</td><td>SO₃</td></tr> <tr><td>Schwefeltrioxid</td><td>SO₃</td><td>× 0,400</td><td>S</td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td>SO₄²⁻</td><td>× 0,334</td><td>S</td></tr> </tbody> </table>	Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt	Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅	Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P	Kalium	K	× 1,205	K ₂ O	Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K	Calcium	Ca	× 1,399	CaO	Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO	Magnesium	Mg	× 1,658	MgO	Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃	Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄	Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg	Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃	Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃	Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O	Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na	Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻	Schwefel	S	× 2,498	SO ₃	Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S	Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S	
Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt																																																																																																																			
Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅																																																																																																																			
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P																																																																																																																			
Kalium	K	× 1,205	K ₂ O																																																																																																																			
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 1,399	CaO																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 1,658	MgO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃																																																																																																																			
Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O																																																																																																																			
Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,498	SO ₃																																																																																																																			
Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S																																																																																																																			
Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S																																																																																																																			
<p>Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 6</p>	<p>1 Ein Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen des Anhangs 1, angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:</p> <p>b. in organischen oder organisch-mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 1 % Magnesiumoxid oder 0,6 % Magnesium; 1,5 % Natriumoxid oder 1,1 % Natrium; 2,5 % Schwefeltrioxid oder 1 % Schwefel.</p> <p>6 Der Name der Gattung und der Gehalt der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) sind bei Mikroorganismen anzugeben. Bei Pilzen ist die Gehaltsangabe in Sporen zulässig.</p>																																																																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
Art. 11 Abs. 6 und 11	<p>6 Für Spurennährstoffdünger mit mehr als einem Spurennährstoff ist die Typenbezeichnung «Spurennährstoff-Mischdünger», gefolgt von den Bezeichnungen oder den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurennährstoffe, anzugeben.</p> <p>11 Bei mineralischen Recyclingdüngern mit sekundärem Phosphor müssen die Löslichkeit des Phosphors und des Phosphats in neutralem Ammoniumcitrat (PA) und in 2 %iger Zitronensäure (PZ) angegeben und der Hinweis «mit sekundärem P» ergänzt werden.</p>																													
Art. 12 Abs. 2 Bst. b und i	<p>2 Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:</p> <p>b. «vollorganisch», wenn sie mindestens 50 Prozent organische Substanz enthalten, ohne Zusatz von mineralischen Fremdstoffen;</p> <p>i. «cadmiumarm», wenn der Cadmiumgehalt 25 mg je Kilogramm Phosphor nicht überschreitet.</p>																													
Art. 15 Abs. 1	<i>Betrifft nur den französischen Text.</i>																													
Anhang 1 Teil 1 Nr. 310	<table border="1" data-bbox="609 975 1332 1134"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Einzelstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Besti</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>310</td> <td>Kaliohsalz *</td> <td>9 % K₂O 2 % MgO</td> <td>wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid</td> <td>Kali bewertet als wasserlösliches K₂O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid</td> <td>Kaliohsalz</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Einzelstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti	1	2	3	4	5	6	7	310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz		
Mineralische Einzelstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti																								
1	2	3	4	5	6	7																								
310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz																									
Anhang 1 Teil 2 Nr. 641, 650, 651, 730, 731, 740, 741, 770, 780, 790, 791, 840, 850	<table border="1" data-bbox="609 1141 1332 1358"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Mehrstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>641</td> <td>NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *</td> <td>5 % N 3 % P₂O₅ 3 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026</td> <td>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Mehrstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt		
Mineralische Mehrstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydnährstoff) × 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>650 NPK-Dünger suspension *</p> <p>3 % N</p> <p>4 % P₂O₅</p> <p>4 % K₂O</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p>	<p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>651 NPK-Dünger suspension mit Formaldehydharzstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>4 % P₂O₅</p> <p>4 % K₂O</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>730 NP-Düngerlösung *</p> <p>3 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p>	<p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p>	<p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p>	
	<p>731 NP-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p>	<p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p>	
	<p>740 NP-Dünger suspension *</p> <p>3 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p>	<p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>741 NP-Dünger suspension mit Formaldehydharzstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	<p>770 NK-Düngerlösung * 3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydhamstoff * 5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhamstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>790 NK-Düngersuspension * 3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>791 NK-Düngersuspension mit Formaldehydhamstoff * 5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhamstoffstickstoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>840 PK-Düngerlösung * 5 % P₂O₅ Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>850 PK-Düngersuspension * 5 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydhamstoff enthält</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydhamstoff enthält</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thiamphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glydolphosphat, tellurisches Kollphosphat oder Rohlphosphat enthalten</p>																						
<p>Anhang 1 Teil 3 Überschriften und Nr. 921 und 925</p>	<p>Organische und organisch-minerale Dünger Anhang 1, Teil 3</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtprozent)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>921</td> <td>Organisch-minerale Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlösung</td> <td>10 % OS 3 % N oder 3 % P₂O₅ 3 % K₂O</td> <td>organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td></td> <td></td> <td>Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Betrifft nur den französischen Text</i> 925</p>	Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	921	Organisch-minerale Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlösung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen	
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeitsarten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																	
1	2	3	4	5	6	7																	
921	Organisch-minerale Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlösung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phosphat wasserlösliches Kaliumoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuschließen																	
<p>Anhang 1 Teil 4 Ziff. 1</p>	<p>1. Chelatbildner: Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:</p>																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
	EDTA Ethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{16}O_8N_2$ HEEDTA 2-Hydroxyethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{18}O_8N_2$ DTPA Diethylenetriaminpentaessigsäure $C_{14}H_{21}O_8N_3$ EDDHA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{14}H_{19}O_8N_2$ EDDHA [o,p] Ethylendiamin-N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{14}H_{19}O_8N_2$ EDDCHA Ethylendiamin-N,N'-di[(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{29}O_{10}N_2$ EDDHMA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{27}O_8N_2$ EDDHMA [o,p] Ethylendiamin-N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{27}O_8N_2$ EDDHSA Ethylendiamin-di-(2-hydroxy-5-sulfo-phenyl)essigsäure und dessen Kondensationserzeugnisse $C_{18}H_{27}O_{12}S_2$ - ar (C ₁₂ H ₁₇ O ₈ N ₂ S) IDHA Immodibernsteinsäure $C_8H_{11}O_8N$ HBED N,N'-Bis(2-hydroxybenzyl)ethylenediamin-N,N'-diessigsäure $C_{20}H_{29}O_8N_2$ TMHBED ¹ Trimethylenediamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure $C_{21}H_{29}O_8N_2$ NTA ¹ Nitritessigsäure $C_6H_7O_6N$ [S, S]-EDDS [S, S]-Ethylendiamindibernsteinsäure $C_{14}H_{19}O_8N_2$ ¹ nicht bei EG-Düngemitteln																																				
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 2	2. Sonstige Komplexbildner: Nachfolgend aufgeführte Komplexbildner sind nur für Anwendungen der düngenden Bewässerung und/oder Besprühen zugelassen; Ausnahmen stellen Zinklignosulfonat, Eisenlignosulfonat, Kupferlignosulfonat und Manganlignosulfonat dar, die direkt in den Boden eingebracht werden können. Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von: LS Lignosulfonsäure - HEDPA ² Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure) $C_2H_8O_7P_2$ Zitronensäure ² $C_6H_8O_7$ HGA Heptaglukonsäure $C_7H_{14}O_8$ ² nicht bei EG-Düngemitteln																																				
Anhang 1 Teil 4 Nr. 1011, 1012 und 1410	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Dünger mit Spurenhilfsstoffen</th> <th colspan="3">Anhang 1 Teil 4</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erklärnisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1011</td> <td>Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn</td> <td></td> <td>Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1012</td> <td>Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu</td> <td></td> <td>Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Dünger mit Spurenhilfsstoffen				Anhang 1 Teil 4			Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erklärnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen		1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen		
Dünger mit Spurenhilfsstoffen				Anhang 1 Teil 4																																	
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erklärnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																															
1	2	3	4	5	6	7																															
1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen																																
1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhilfsstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhilfsstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhilfsstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhilfsstoffen																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	1410 Manganchelat * 5 % Mn wasserlösliches Mangan Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform Wasserlösliches Erzeugnis, das Mangan in chemischer Verbindung mit einem oder mehreren Chelatbildner(n) enthält																													
<i>Anhang 1 Teil 5</i> <i>Nr. 1740, 1750, 1820 und 1910</i>	<i>Betrifft nur den französischen und/oder den italienischen Text</i>																													
<i>Anhang 1 Teil 6</i> <i>Nr. 2010 Hofdünger</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Hof- und Recyclingdünger</th> <th colspan="2">Anhang 1 Teil 6</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2010</td> <td>Hofdünger</td> <td></td> <td>Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz</td> <td></td> <td>In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form</td> <td>Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben</td> </tr> </tbody> </table>	Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6		Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben	
Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6																									
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtphosphor organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben																								

Bühlmann Monique BLW

Von: VTL-Selina Hulst <Selina.Hulst@vtgl.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 13:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 552_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_2018.05.04
Anlagen: 174_SN_Verordnungspaket_2018_VTL.DOCX

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Verbands Thurgauer Landwirtschaft zum Agrarpaket 2018.
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Selina Hulst

Verband Thurgauer Landwirtschaft
Industriestrasse 9
8570 Weinfelden

Tel. 071 626 28 88
Fax 071 626 28 89

selina.hulst@vtgl.ch
www.vtgl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) 552_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Verband Thurgauer Landwirtschaft Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 04.05.2018 Forderungen des VTLs die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	23
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	32
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	37
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	38
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	40
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	42
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	44
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	49
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	52
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	53
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	57
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	60
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	64
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	67
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der VTL bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Thurgauer Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Der VTL unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der VTL begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der VTL erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der VTL fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der VTL ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der VTL unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der VTL unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalping, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde.

BTS und RAUS: Der VTL fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Die Beitragsansätze für die Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand) auszuschliessen.

GMF: der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der VTL erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer 	Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(analog Regelung Rebbau)</p> <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>lungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der VTL unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der VTL unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF.</p>
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projektegefässen, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der VTL begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der VTL lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Der VTL begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7	7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.	Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.
Art. 58 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen , wenig intensiv	Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i>	genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden. Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.	
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der VTL fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
<i>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</i>	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen 2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	Der VTL begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde. Der VTL fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen. Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus produziertem Grundfutter nach Anhang 5	Der VTL fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produ-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, undWeidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>zierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus betriebseigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tierkategorien der Rindergattung, undWasserbüffel und Bisons <ul style="list-style-type: none"> 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: <ul style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hirsche 2. Bisons 	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis} RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der VTL beantragt die Einführung des vorgeschlagenen zusätzlichen Beitrages für Weide für alle Tierkategorien</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der VTL fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Rindergattung inklusive der Milchkühe.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77 <i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere: a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	Der VTL fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung. Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der VTL lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schonende Bodenbearbeitung</i>		
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der VTL lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Entkoppelung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen, Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Kiste «PSM mit besonderem Risikopotential» - Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste «PSM mit besonderem Risikopotential» - Verzicht Fungizide (2 Varianten, mit /ohne Kupfer) aus der Liste «PSM mit besonderem Risikopotential» 	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt. Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden, wie der Rebbau und Zuckerrübenabbau. Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt. Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhöhung der Beiträge	Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernestecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen) Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der VTL begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen;	Der VTL begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen sind in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt.</p>	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das ohne weiteres möglich.</p>
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter. Herbizideinsatz zwischen den Kulturen nach Schadschwelle und nur Teilflächen (z.B. nur Queckennester).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>c. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, d. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	<p>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Abs. 2 beibehalten
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen inkl. Gebläsespritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der VTL hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der VTL begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen: <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjah-	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	res erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Der VTL begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der VTL begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgestellten Bodenabträgen.	
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der VTL begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der VTL begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der VTL begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist. <i>Aufhebung ist etwas riskant. Damit können grossflächige DZ-Baumpflanzungen erfolgen, welche ab dem Startjahr QII</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>Beträge auslösen</i>
Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.	Der VTL fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Der VTL begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für GMF ist zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
	Milchkühe BTS 90 110; RAUS 490-210	Die Beiträge für BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Begründung siehe allg. Bemerkungen Seite 3.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der VTL begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der VTL begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="627 861 1321 1197"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 861 1142 901">Massnahme</th> <th data-bbox="1142 861 1321 901">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 909 1142 989">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1142 909 1321 989">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 997 1142 1077">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1142 997 1321 1077">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 1085 1142 1197">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1142 1085 1321 1197">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	<p>Der VTL begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der VTL begrüsst die Präzisierung.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 264 1133 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1155 264 1341 312">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 336 920 472">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td data-bbox="943 336 1133 360">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1155 336 1341 384">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="943 408 1133 432">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1155 408 1341 568">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der VTL begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.									
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 595 1133 619">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1155 595 1341 619">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 643 920 691">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td data-bbox="943 643 1133 754">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1155 643 1341 722">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 770 920 930">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td colspan="2" data-bbox="943 770 1341 1137"> Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		Der VTL begrüsst die Anpassung. Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 1166 1133 1190">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1155 1166 1341 1190">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1206 920 1318">Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td colspan="2" data-bbox="943 1206 1341 1254">Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9		Der VTL begrüsst die Anpassung an Art. 25.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der VTL begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Der VTL unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">200 % der Bei- träge</td> </tr> </table>		200 % der Bei- träge	Ressourceneffizienzbeitrag.				
	200 % der Bei- träge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><hr/></td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<hr/>		a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der VTL begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<hr/>								
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände,</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit (Direktvermarktung) gelten soll, ist für die VTL unverständlich.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p> <p>4. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p>	<p>Der VTL begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnung</p>	<p>Bei Betrieben, auf welchen gravierende Mängel festgestellt wurden (z.B. unterernährte Tiere, kranke/verletzte Tiere ohne tierärztliche Behandlung, schimmeliges Futter, grosse Verschmutzung der Tiere und Liegefläche, unerklärliche Differenzen bei den TVD Meldungen, gravierende bauliche Mängel) sollen in den Folgemonaten mehrmals unangemeldete Kontrollen stattfinden. Werden bei den Nachkontrollen erneut/immer noch Mängel festgestellt, soll ein Tierhalteverbot ausgesprochen UND umgesetzt werden.</p> <p>Zur Überlegung, welche Betriebe unangemeldet kontrolliert werden sollen, könnten die TVD Meldungen konsultiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	den. Bei Betrieben mit hoher Tierzahl ohne/nur wenige Meldungen über längere Zeit ist eine unangemeldete Kontrolle angebracht.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der VTL fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 6</i>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 7</i>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und den Kontrollstellen: a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.	Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)												
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013/11 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="629 959 1339 1294"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 959 853 991">Bereich</th> <th data-bbox="853 959 1055 991">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1055 959 1339 991">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1055 991 1167 1054">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1167 991 1339 1054">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1054 853 1294">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 1054 1055 1294">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1055 1054 1167 1294" style="text-align: center;">4 8</td> <td data-bbox="1167 1054 1339 1294" style="text-align: center;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="629 1310 1339 1402"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1310 965 1342">Bereich</th> <th data-bbox="965 1310 1055 1342">Ve-</th> <th colspan="2" data-bbox="1055 1310 1339 1342">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="965 1342 1055 1402">rord- nung</td> <td></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table>	Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf			rord- nung			Der VTL begrüsst die Anpassungen.				
Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf												
	rord- nung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																									
<i>Anhang 2</i> <i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	Keine Bemerkungen																																								
<i>Anhang 2</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.	Keine Bemerkungen																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</p>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der VTL fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 Abs. 1</p>	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide 	
<p>Art. 2</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p>	<p>Der VTL fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide 400</p>	<p>für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurückgeht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitrags-</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge.</p> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	
<p>Art. 12</p>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a- Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b- Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a- für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b- für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.										
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werktage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	Der VTL fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV)									
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage										
Anhang 1 Allgemeines	1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.									
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1214 1341 1471"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1214 1115 1246">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1115 1214 1341 1246">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1246 869 1334">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="869 1246 1115 1358">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1115 1246 1341 1334">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="869 1358 1115 1471">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand		Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.									
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadener-eignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <p>b. Vertrag für Zuckertlieferung Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung 100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Abweichende Vertragsmenge Korrektur auf richtige Angaben</p> <hr/> <p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion Zu tiefe Angabe Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	<p>120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern, aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der VTL verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p>Aufgehoben</p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der VTL lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der VTL verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkuhe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="629 1225 1337 1401"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1225 824 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="824 1225 1055 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1055 1225 1337 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1305 824 1353">...</td> <td data-bbox="824 1305 1055 1353" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1055 1305 1337 1353"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1353 824 1401">0102.2191</td> <td data-bbox="824 1353 1055 1401">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1055 1353 1337 1401"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der VTL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	Der VTL fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir begrüßen es, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen: (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden . Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge gewogen in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, oder	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.
Art. 48b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2012 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkennt-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der VTL ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 Art. 15 Abs. 3	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="636 890 1335 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung Art. 12 Abs. 2 Bst. i). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="629 272 1339 437"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 440 1339 515">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="629 523 1339 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="629 576 1339 596">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="629 627 1339 719">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der VTL fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der VTL fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der VTL wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der VTL erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Siehe Stellungnahme SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der VTL fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Sila-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der VTL begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der VTL verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4a Abs. 2</i>	2 Aufgehoben	
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Das BLW macht am Ende jedes Monats Akontozahlungen anhand der Milchmengen aus den Vorjahren. Die definitiven Auszahlungen monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wären wohl zweckmässig.</p>
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der VTL begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der VTL begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der VTL begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der VTL fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate 1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. 2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. 3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden.

- Aus Sicht des VTL steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen
- Zweitens werden bisher nicht betroffene Grundstoffe einfach willkürlich der vorgeschlagenen Regelung unterstellt (→ Magermilch). Von der Logik her könnten nur Grundstoffe vereinfacht werden, welche bisher erstattungsberechtigt gewesen sind. Dies ist umso bedeutungsvoller als im konkreten Fall der Preis für Magermilch sehr direkt beeinflusst wird. Der Magermilchpreis ist bekanntlich für die nationale Milchpreisbildung ein sehr zentraler Faktor. Der Bundesrat veranstaltet mit diesem Vorschlag eine «Operation am offenen Herzen» bei der Milchpreisbildung auf dem Inlandmarkt.
- Drittens schafft der Vorschlag völlig ungleiche wettbewerbspolitische Voraussetzungen. Selbst wenn ein Rohstoffpreisschaden beispielsweise bei einem Export in die EU, rechnerisch ausgeglichen wird, lässt es das vorgeschlagene System der Verwaltung ohne weiteres zu, die Bewilligung als permanentes Druckmittel zu erhalten und so in Realität einen (tieferen) Preis nahe dem Weltmarkt auszuhandeln. Dies funktioniert vor allem dann, wenn der Abnehmer weiss, dass der Anbieter aus dem relativ kleinen Schweizer Markt heraus keine bessere Alternative hat. Solche Konstellationen lassen sich im Schweizer Milchmarkt relativ einfach «herausschälen»...Die Zollverwaltung muss deshalb weiter im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Abklärungen in der Branche machen, wenn sich die Partner selbst zum EU-Preis nicht einigen können. Alles andere mündet letztlich in eine systematische, staatlich sanktionierte und bewusste willkürliche Benachteiligung der inländischen Anbieter auf dem (kleinen) Schweizer Markt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a	Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des VTL nicht gesetzeskonform. Das vereinfachte Verfahren wird auch Sicht der VTL aus den einleitend erwähnten Hauptgründen abgelehnt. Wenn sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>die Partner selbst auf dem Niveau der EU-Preise nicht einigen können darf es nicht automatisch eine Bewilligung geben.</p>																												
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="633 794 1339 1445"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1002.9021, 9029</td> <td>Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und</td> </tr> <tr> <td>1102.9044</td> <td>Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919</td> <td>Andere Mahlprodukte von Weizen,</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und	1102.9044	Mengkorn	1103.1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen,	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält zudem Produkte, die bisher nicht erstattungsberechtigt waren. Magermilch hat deshalb in dieser Auflistung selbst gemäss der Logik des Bundesrates nichts zu suchen. Im Text wird zwar erwähnt, dass Magermilch «zusätzlich» aufgenommen wird. Eine sachliche Begründung findet sich nicht, Aufgrund der vorangehenden Beurteilung ist die Tabelle (Anhang 6) – was die Milchprodukte betrifft (ex04..) – in dieser Form abzulehnen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																													
0401.1010/1090	Magermilch																													
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																													
0401.5020	Rahm																													
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																													
0405.1011/1090	Butter																													
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																													
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																													
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																													
1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und																													
1102.9044	Mengkorn																													
1103.1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen,																													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1104.1919, 2913, 2918	Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der VTL begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der VTL begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der VTL begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbe-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der VTL unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>hörden ausserhalb der Länderliste</i>	Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet: <table border="1" data-bbox="633 352 1341 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1281 352 1341 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 386 1341 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 426 1341 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 466 1272 499">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 466 1341 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 505 1341 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 561 1341 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 617 1341 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="633 657 1341 691">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: sem genini <sem.genini@agricicino.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:15
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 554_UCT_Unione Contadini Ticinesi _2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig-UCT.docx

Gentili Signore, egregi Signori,

in allegato la presa di posizione dell'Unione Contadini Ticinesi sul pacchetto di ordinanze 2018. In effetti ci rimettiamo, come spiegato nel testo, a quella completa ed estesa dell'Unione Svizzera dei Contadini e del SAB.

Cordiali saluti,

Sem Genini

--

Sem Genini, Dr. Ing. ETH
Segretario agricolo
UNIONE CONTADINI TICINESI (UCT)
Via Gorelle / CP 447
6592 S. Antonino



www.agricicino.ch
www.agriturismo.ch

Email: sem.genini@agricicino.ch
Tel: 091 851 90 99
Fax: 091 851 90 98

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Unione Contadini Ticinesi (UCT) 554_UCT_Unione Contadini Ticinesi _2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Via Gorelle 7 / CP 447 6592 S. Antonino E-mail: sem.genini@agriticino.ch Tel: 091 851 90 99 Fax: 091 851 90 98
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	S. Antonino, 03.05.2018 Roberto Aerni  Presidente UCT Sem Genini  Segretario agricolo cantonale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Gentili Signore, egregi Signori,

l'Unione Contadini Ticinesi (UCT) ci tiene come prima cosa a ringraziare il Lod. Consiglio Federale per l'opportunità di esprimere le proprie osservazioni in merito al pacchetto di ordinanze 2018.

L'UCT è l'associazione ufficiale di categoria dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori, oltre ai diversi partner socio-economici e politici del nostro Cantone.

Vi chiediamo gentilmente di voler prendere in considerazione la nostra posizione, che è il punto di vista che rappresenta l'opinione delle persone, le famiglie contadine ticinesi e svizzere, che devono attuare concretamente e praticamente gli adattamenti proposti nel loro lavoro quotidiano e che sono anche direttamente interessati da essi. In particolare per quanto riguarda il loro reddito che ne viene direttamente influenzato. Ci teniamo in questo contesto a sottolineare che proprio il reddito estremamente basso e insoddisfacente per il settore è il principale problema che affligge le famiglie contadine; questo punto deve sempre essere messo in primo piano per ogni decisione che concerne l'agricoltura svizzera. Purtroppo però miglioramenti consistenti in questo ambito non sembrano ancora esserci.

Una posizione la nostra di certo non campata in aria ma che è stata approvata dal Comitato dell'Unione Svizzera dei Contadini (USC), nella sua riunione del 5 maggio 2018 e dalla Camera dell'agricoltura (gli organi mantello dell'agricoltura a livello federale) in seguito a una consultazione interna con le organizzazioni membre o le Camere cantonali dell'agricoltura e le organizzazioni settoriali affiliate.

Per tutti questi motivi le nostre considerazioni sono in perfetta sintonia e in accordo con quelle dell'USC; in effetti il segretario cantonale UCT, Sem Genini, è membro di comitato dell'USC e in questo suo ruolo ha avuto modo di contribuire direttamente alla stesura della presa di posizione ufficiale dell'USC durante molteplici riunioni. Le nostre osservazioni rispecchiano quindi al 100% anche l'opinione dell'USC. Per evitare dunque lavoro supplementare, inutile e ripetitivo, e dopo che moltissimo è già stato fatto ed investito a livello di tempo nel gremio del comitato dell'USC (e in altri gremi cantonali e federali), in questa presa di posizione non abbiamo tradotto le osservazioni in italiano del testo dell'USC. Inoltre, abbiamo rinunciato a riprendere i punti specifici siccome non ci sarebbe stato niente di nuovo. Per riassumere, ci rimettiamo completamente al testo dell'USC. Altresì, essendo un Cantone di montagna, concordiamo pienamente anche con la presa di posizione del Gruppo Svizzero per le Regioni di Montagna (SAB), che ci rappresenta a livello Svizzero e di cui Sem Genini fa parte del Consiglio.

Per parlare dei punti principali, sosteniamo gli adattamenti apportati per far seguito all'abolizione della legge sul cioccolato. Questi cambiamenti sono l'adempimento degli impegni assunti dal Consiglio federale in seguito alle concessioni fatte dalla Svizzera all'OMC in questo settore. Anche le modifiche relative ai contributi di estivazione, considerando che la situazione attuale secondo il Consiglio Federale non era più attuabile (opinione che non concordiamo), dopo un lavoro molto importante e impegnativo fatto da diverse persone nei gruppi di lavoro, rispecchia la soluzione più positiva possibile.

L'UCT accoglie con piacere la volontà di attuare misure concrete che dovrebbero contribuire alla semplificazione amministrativa. Tuttavia, questi aggiustamenti rimangono, a nostro avviso, ancora insufficienti, tanto più che alcune nuove misure comportano un aumento del lavoro amministrativo andando contro l'obiettivo iniziale. Bisogna inoltre dare una maggiore autonomia e responsabilità alle famiglie contadine, questo punto non viene ancora migliorato in maniera sostanziale nel presente pacchetto di ordinanze.

Ci teniamo anche a sottolineare che le misure di protezione alle frontiere per i nostri prodotti agricoli rimangono strumenti pertinenti ed efficaci, oltre ad essere indispensabili, per mantenere un livello dei prezzi in Svizzera in linea con i nostri costi di produzione. Ci opponiamo quindi con veemenza a tutte le concessioni presenti e future che si vorrebbero fare (vedi Mercosur, ecc.), in un periodo storico per cui non sono per

niente necessarie.

È importante oltretutto garantire il finanziamento delle misure proposte. L'UCT ritiene fondamentale e richiede che il Consiglio federale, nel quadro delle sue procedure finanziarie, rispetti gli importi del credito quadro accettato dal Parlamento. Siamo estremamente preoccupati per le ricorrenti misure di risparmio (dei veri e propri tagli) proposte negli ultimi anni dal nostro Governo a sfavore dell'agricoltura, a cui il Parlamento deve mettere sempre una pezza e che riguardano principalmente delle misure strutturali. Esse sono invece importanti per quanto riguarda la competitività, l'anticipazione degli effetti dei cambiamenti climatici o della sfide inerenti la digitalizzazione; l'agricoltura deve poter investire sia a livello di aziende agricole singole che di progetti collettivi altrimenti siamo persi.

Da ultimo, riteniamo fondamentale la votazione del 24 settembre 2017 sulla sicurezza alimentare. Essa deve essere la base per l'agricoltura del futuro nel nostro Paese. L'USC ha definito delle misure concrete per l'attuazione a livello pratico della volontà popolare, così come sta definendo chiaramente la sua visione futura del settore nel 2030 e 2050, con anche degli obiettivi quantitativi. Il motto è agire al posto di reagire e dare dei numeri concreti di quanto si vuole raggiungere. Riteniamo indispensabile che il Consiglio federale tenga in considerazione questo lavoro e lo metta in pratica.

Con i nostri migliori saluti,

Roberto Aerni e Sem Genini

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: AEBERHARD Christian <c.aeberhard@prometerre.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 15:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: NOVERRAZ Nathalie
Betreff: 555_Prométerre_2018.05.01
Anlagen: 18 PPO 01P DEFR 30-04-18 Prise de position de Prométerre_trains d'OF agricoles 2018.doc; 18 PPO 01P DEFR 30-04-18 Prise de position de Prométerre_trains d'OF agricoles 2018.pdf

Madame, Monsieur,

Prométerre a l'avantage de vous adresser sa prise de position au sujet du train d'ordonnances agricoles 2018 mis en consultation ce printemps.

En vous en souhaitant une bonne lecture, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Christian AEBERHARD

Adjoint de direction

Direction

Av. des Jordils 1, CP 1080, 1001 Lausanne

Tel : +41 (0)21 614 24 36

Fax : +41 (0)21 614 24 02

Email : c.aeberhard@prometerre.ch

Prométerre
www.prometerre.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre 555_Prométerre_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 30 avril 2018 Luc Thomas, Directeur Claude Baehler, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	21
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	22
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	23
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prométerre regrette que cet exercice annuel de révision des ordonnances agricoles néglige à nouveau le travail très astreignant de simplification administrative, non pas au bénéfice de l'administration qui ne s'oublie pas, mais pour les agriculteurs. Le chantier de la simplification administrative devrait être permanent et chaque révision d'ordonnance, en complément des adaptations formelles et matérielles nécessaires, devrait être une occasion à saisir pour simplifier la vie des agriculteurs, diminuer leur charge administrative et réduire la complexité des règles à appliquer. Force est de constater que cette révision n'atteint pas cet objectif à la satisfaction des exploitants agricoles.

Concernant les paiements directs, Prométerre soutient les principales mesures nouvelles (réduction des herbicides, SRPA Pâturage jeune bétail). Notre association estime toutefois nécessaire de procéder à quelques adaptations du projet d'ordonnance, en particulier en enlevant les *contributions au système de production* dans le calcul de la limite de paiements directs à Fr. 70'000.- par UMOS, afin de ne pas pénaliser les exploitations de grandes cultures, notamment celles qui produisent sous les labels Bio-Suisse et IP-Suisse. Prométerre demande aussi de maintenir tel quel le système des PER sans introduire des variantes régionales qui ne font que compliquer la compréhension et l'application des règles et mesures y relatives. De même, Prométerre n'est pas favorable à une réévaluation des coefficients UGB demandée par le postulat Dettling, les bénéfices à en attendre étant annulés par les complications que cela ne manquera pas de générer (redistribution des paiements directs, recalcul de toutes les charges usuelles d'alpages). Par ailleurs, il est nécessaire de différencier entre les cultures et d'adapter continuellement à la pratique et aux expériences du terrain les programmes de soutien à la réduction des produits phytosanitaires, ceci en instaurant un dialogue permanent avec les organisations spécialisées des diverses branches de production. Enfin, en matière de biodiversité, les objectifs doivent être revus à la baisse là où les résultats visés sont déjà atteints et là où une barre trop haute risque de faire renoncer les agriculteurs à l'ensemble d'un programme volontaire (réseaux, qualité).

Un des enjeux de cette révision que Prométerre peut soutenir avec force est la mise en œuvre de la solution de substitution à la loi chocolatière pour les céréales comme pour le lait. Avec la FSFC, nous demandons un soutien supplémentaire sur un élément important, le paiement de la prime aux producteurs de céréales dès le premier acompte des paiements directs. Par contre, nous insistons pour que la répartition du budget repris de la loi chocolatière et confirmée par le Parlement soit maintenue comme prévu entre les secteurs laitier et céréalier, ce qui devrait conduire à fixer le supplément à un minimum de 4ct par kg de lait, adaptable à la hausse selon le volume de lait de centrale produit. En dernier lieu, il n'y a aucune raison de faciliter davantage, c'est-à-dire hors de tout contrôle effectif, qui plus est illicitement, le trafic de perfectionnement actif qui n'est qu'une alternative au soutien proposé, spécialement défavorable pour l'écoulement de la production indigène et dont la loi sur les douanes prévoit expressément un contrôle serré.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient les principales mesures nouvelles (réduction des herbicides, SRPA Pâturage jeune bétail) et demande de maintenir tel quel le système des PER sans introduire des variantes régionales qui ne font que compliquer la compréhension et l'application des règles et mesures y relatives. De même, Prométerre n'est pas favorable à une réévaluation des coefficients UGB demandée par le postulat Dettling, les bénéfiques à en attendre étant annulés par les complications que cela ne manquera pas de générer (redistribution des paiements directs, recalcul de toutes les charges usuelles d'alpages).

Concernant les mesures touchant la protection des plantes, il est nécessaire de les différencier entre les cultures et d'adapter continuellement à la pratique et aux expériences du terrain les programmes de soutien à la réduction des produits phytosanitaires. Prométerre demande que soit instauré un dialogue permanent entre les organisations spécialisées des diverses branches de production et une administration disposant des compétences humaines utiles. A cet effet, Prométerre réitère la proposition d'ôter les *contributions au système de production* de la limite des Fr 70'000.- par UMOS. Suite à la modification des coefficients UMOS, les exploitations de grandes cultures, particulièrement celles orientées vers de modes de production extensifs, sont pénalisées arbitrairement par cette limite. La modification proposée consiste à revenir à la situation précédente qui permettait d'éviter d'une part que les modes de production les plus favorables à l'environnement (bio, IP-Suisse) soient abandonnés pour des raisons d'optimisation des paiements directs, au détriment de la réduction de l'usage des produits phytosanitaires.

La profession refuse en outre toutes nouvelles mesures obligatoires pour les programmes visant à encourager la diminution de l'utilisation des produits phytosanitaires. Ces programmes doivent rester incitatifs, volontaires et flexibles, sans charge administrative supplémentaire et correctement rémunérés en regard des coûts supplémentaires qu'ils ne manquent pas de générer. C'est pourquoi il est demandé à l'OFAG de concevoir des mesures beaucoup mieux adaptées aux conditions de la pratique, en connaissance de cause et en mobilisant les compétences scientifiques et techniques à disposition, en particulier dans les domaines très spécialisés de l'arboriculture ou de la culture des betteraves sucrières. Enfin, les sanctions prévues en cas de manquements à ces programmes doivent rester proportionnées si l'on veut vraiment en faire des instruments d'incitation positive.

En matière de promotion de la biodiversité, les objectifs doivent être revus à la baisse là où les résultats visés sont déjà atteints et là où une barre trop haute risque de faire renoncer les agriculteurs à l'ensemble d'un programme volontaire (% SPB/SAU, % de qualité, exigences par zone, composition de la flore, etc.). La promotion de la biodiversité doit garder son caractère principalement incitatif, basé sur des engagements volontaires des agriculteurs, et non pas se transformer progressivement en contraintes généralisées, sources de sanctions pénalisantes et de tracasseries administratives.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 2 A modifier	« Le calcul de la contribution au système de production , de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1. »	Avec la modification des coefficients UMOS, le plafond a pour effet de faire renoncer aux surfaces en extenso et/ou en bio, ce qui contrevient aux objectifs de réduction des produits phytosanitaires.
Art. 25, let. a	À biffer (maintien du système actuel des PER)	Des PER qui se déclinent en plusieurs variantes avec des spécificités propres sont sources de complexités majeures

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour un bénéfice escompté très faible. Les programmes spécifiques aux régions (par exemple SolsVaud) permettent déjà de tenir compte des priorités locales.
Art. 35, al. 5	« Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limítrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base (...) et les cultures pérennes (art. 53) et à la contribution pour la culture extensive (art. 68). »	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable toutes les cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 55, al. 7	A supprimer.	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui ne sont que des chicaneries administratives.
Art. 69, al. 2, let. e et al. 2bis	« ² Les exigences de l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour: ... f. le blé dur ^{2-bis} Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur. »	Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs auraient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. Ou, en cas de problème une année, de pouvoir sortir une catégorie de l'extenso en y laissant l'autre.
Art. 82, al. 2 (nouveau)	Ajouter : « c. appareils pneumatiques à jets portés »	Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais n'ont pourtant pas droit aux contributions.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art. 82d, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, de telles mesures demandent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		un temps d'adaptation à l'exploitant et doivent être encouragées sur la longueur.
Art. 82d Art. 82e Annexe 6a Annexe 7	<p>Supprimer la condition de l'art. 82e, al.1, pour l'arboriculture fruitière, et la remplacer par les mesures suivantes indépendantes les unes des autres :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Non-recours aux insecticides et aux acaricides selon la liste « PPh présentant un potentiel de risque particulier » - Non-recours aux herbicides : 2 variantes, non-recours total, non-recours partiel - Non-recours aux fongicides selon la liste « PPh présentant un potentiel de risque particulier » : 2 variantes, avec/sans cuivre (réglementation analogue à celle pour la viticulture) <p>Augmenter ces contributions pour l'arboriculture fruitière au même niveau que celles destinées à la viticulture.</p>	<p>Les contributions à l'efficience des ressources (CER) pour l'arboriculture fruitière ne sont pas conçues en adéquation avec les contraintes de la pratique, la mesure n'étant guère appliquée actuellement. Les modifications proposées par la branche et ses spécialistes permettent une conception plus judicieuse des exigences.</p> <p>Il faut aussi supprimer la différence injustifiée de traitement entre l'arboriculture fruitière et la viticulture.</p> <p>Les montants de la contribution doivent correspondre au niveau d'exigence et être ajustés sur les contributions aux autres cultures.</p>
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extensio, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.
Art. 82 h (nouveau)	« Contributions à l'achat de matériels favorisant les sols viticoles et limitant l'utilisation d'herbicides : - contribution l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne	Le projet 77a Vitisol a démontré l'efficacité de ces nouvelles mesures qu'il est dès lors justifié de soutenir par des incitations financières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>- contribution à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture</p> <p>- contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées. »</p>	
Art. 115c, al. 4	<p>Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.</p>	<p>Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau claire pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est irrationnel de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.</p>
Annexe 1, ch. 6.1.2	<p>Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</p>	<p>L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.</p>
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6, let. a	<p>(...) « la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) et de dent-de-lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale. »</p>	<p>Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.</p>
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	<p>(...) Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 8 à 10 % 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique (...).</p>	<p>Suite aux diverses adaptations tarifaires et réglementaires, les contributions SPB sont devenues moins attractives. De plus, les réseaux sis sur plusieurs zones, notamment en région de montagne, n'arrivent pas à respecter ces propor-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tions (12-15% SPB, resp. 50% QII) pour chaque zone séparément, alors même que les objectifs sont largement atteints sur l'ensemble du périmètre bien au-delà de la part minimale des PER. Une exigence trop ambitieuse est donc contre-productive pour la biodiversité car elle conduira à une démolition, voire à l'abandon de surfaces mises en réseau.</p>
<p>Annexe 6, let. A, ch. 7.2</p>	<p>Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.</p>	<p>En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.</p>
<p>Annexe 6, let. B, ch. 1.5</p>	<p>Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.</p>	<p>Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.</p>
<p>Annexe 6, let. B, ch. 2.3, let. e (nouveau)</p>	<p>Pour l'adaptation aux conditions météorologiques dans les zones de montagnes I – IV entre mai et octobre avec un minimum de 13 jours de sortie pour les animaux.</p>	<p>AGORA demande une dérogation pour la zone de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter aux conditions météorologiques de manière plus flexible. La disposition prévue au ch. 2.5, let. b, est insuffisante pour les zones de montagne.</p>
<p>Annexe 8, ch. 2.2.10</p>	<p>À biffer</p>	<p>Voir argumentation à l'art. 25, let. a</p>
<p>Annexe 8, ch. 2.10.7, let a et b ; ch 2.10.8 let a et b (réduction)</p>	<p>200120 % des contributions concernées</p>	<p>Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre salue la volonté de mieux cibler les contrôles en fonction des risques tout en constatant que cela va augmenter la complexité et les coûts d'une campagne de contrôle. Nous profitons de relever qu'il est regrettable d'avoir transféré dans l'OPCN des mesures qui relèvent de l'OPAn. Cela ne va pas faciliter la coordination de ces contrôles avec ceux de la présente ordonnance.

De façon générale, nous déplorons l'évolution négative qui consiste à tout vouloir réglementer dans les moindres détails, car cela est soit inutile, soit engendre des frais supplémentaires car la preuve du respect des diverses prescriptions devra être apportée lors des audits de surveillance.

Enfin, Prométerre s'oppose au rôle de délateur général qui semble vouloir être conféré aux contrôleurs de milice, spécialisés, voire de labels privés, lorsque l'on veut élargir la qualification des manquements qui doivent être signalés aux autorités compétentes en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existe déjà pour les cas graves, ne doit pas être étendue à tous les manquements, comme proposé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 4	Nouveau texte en plus : <i>Ce contrôle doit permettre de vérifier le respect des éléments clés du programme.</i>	Lors de contrôles non-annoncés, on doit pouvoir se concentrer sur les points visuellement critiques et sensibles et avoir la possibilité de contrôler le reste plus tard.
Art. 3, al. 5	Maintenir une exception à la coordination pour les contrôles Efficience des ressources et certaines mesures CQP (couvertures fleuries par ex.)	Contrairement à ce qui affirmé dans les commentaires, il n'est pas forcément possible de coupler le contrôle des mesures CER avec le contrôle des PER (en tout cas pour les grandes cultures; par exemple, le contrôle de la technique de semis devrait se faire plutôt au printemps).
Art. 3, al. 6, let. b	Introduire une surface / nombre d'arbre minimal Prendre en compte toutes les jachères (et pas seulement les tournantes)	Il paraît peu utile d'aller contrôler 1 arbre isolé nouvellement annoncé ... Suggestion: Le canton peut ... Il est plus judicieux de contrôler les jachères florales lors de la 2 ^e année pour vérifier si la pressions des adventices. Les observations faites lors de la 1 ^{ère} année ne sont généralement pas significatifs pour la suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3	« ...doivent être contrôlés sur place en fonction des critères visés à l'art. 4 al 1, let b à d »	Calculer un taux identique (5 %) sur les 3 différents cas de figure de l'art 4, al. 1 b à d ne fait pas sens. Exemple: en cas de soupçon, il faut contrôler tous les concernés (100 %). Idem pour les changements importants. Le 5 % devraient concerner que la lettre d.
Art. 5, al. 4	Nous saluons la formulation du texte qui permet une souplesse pour les cantons.	Formulé comme tel, le texte donne la possibilité aux cantons de maintenir des contrôles dans les exploitations qui ont fait l'objet d'un avertissement ou d'une sanction marginale.
Art. 5, al. 5	Idem Art. 3, al. 4	Idem Art. 3, al. 4
Art. 5, al. 7	À biffer	Il n'existe aucune justification à traiter ces contrôles différemment...En outre, l'al. 5 n'a aucun lien avec le 7...!
Art. 7, al. 4	« Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées. »	L'ancienne formulation qui permettait de tenir compte du principe de proportionnalité est à maintenir.
Art. 8, al. 2 b et Art. 8, al. 2 c	À biffer	Inutile. Le service mandaté ou le contrôleur sont compétents pour apprécier comment travailler avec ces paramètres.
Annexe 1, ch. 1	Point 1.1, pas 2.1 Protection des eaux: 8 ans plutôt que 4	Erreur de numérotation Tous les contrôles de base se font sur une période de 8 ans. Par souci de cohérence, il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaires et des eaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2, ch. 2.1 À modifier	« Données sur les surfaces: <u>L'adéquation de la culture annoncée avec la parcelle géoréférencée doit être vérifiée sur place pour une sélection de parcelles.</u> »	Depuis l'introduction du géoréférencement, le contrôle de la <i>dimension</i> des surfaces n'est plus adapté. De plus cela induit une insécurité vis à vis de la précision exigée (cf les exigences de l'accréditation).
Annexe 2, ch. 2.2 À modifier	« Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières : les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiées sur place <u>pour une sélection de parcelles.</u> »	L'objectif de cette ordonnance est une augmentation de l'efficacité et moins de contrôles durant moins longtemps. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable
Annexe 2, ch. 2.3	Idem Annexe 2, ch. 2.2	Idem Annexe 2, ch. 2.2
Annexe 2, ch. 3.2	« SPB avec contribution pour le niveau de qualité QII » NB : La version française mentionne QI par erreur.	Par contre, nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces. En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.
Annexe 2, ch. 3.3	Nous soutenons cette proposition.	Nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces. En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.
Annexe 3 Ch 1 Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national	À ajouter: Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : 8 ans (et non pas 4 ans)	La formulation qui mentionne 2 critères (UMOS et UGB) avec la fonction logique « et » est source d'ambiguïté, en particulier avec les cas où seulement une des 2 valeurs dépasse la valeur seuil.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre est favorable à l'allocation d'une contribution spécifique pour les céréales dans le cadre de l'alternative à la loi chocolatière. Cette nouvelle contribution permettra, si la mise en œuvre est correctement adaptée, d'assurer une solution alternative durable et favorable à la filière dans son ensemble. Afin d'y arriver, une modification est indispensable : assurer un paiement aux producteurs dès le premier acompte des paiements directs, car si les producteurs assurent le préfinancement du nouveau système par leurs cotisations, ils doivent pouvoir compter sur ce nouveau soutien de la Confédération pour obtenir rapidement les liquidités financières correspondantes dès 2019.

Au niveau de la structure et de la systématique législative, les céréales doivent être intégrées comme des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques, et ceci déjà à l'article 1.

Prométerre revient, comme les milieux céréaliers, avec une demande d'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères dès la récolte 2019, revendication qui est toujours d'actualité vu le recul des surfaces de ces productions et du taux d'auto-provisionnement en Suisse. Des discussions sont en cours au sein de la filière pour redonner de l'importance aux céréales fourragères indigènes. Si les partenaires de la filière sont tous intéressés aux céréales fourragères suisses, une vision réaliste s'impose néanmoins : le problème de rentabilité trop faible ne pourra pas être réglé uniquement par les partenaires de la filière ; une plus-value suffisante est très difficile à réaliser sur des marchés où la concurrence internationale est forte ; une valorisation efficace de l'origine des matières premières fourragères est délicate et difficile à mettre en place. Ces constats montrent qu'un soutien supplémentaire et spécifique de la Confédération serait ici pleinement justifié.

Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les oléagineux en Suisse, Prométerre soutient la demande de la FSPC d'augmenter la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha. Suite à l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurées d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir. Il en va de la compétitivité de la filière, ébranlée par des différents accords de libre-échange actuellement en négociation, ainsi que par les modifications prévues (mais refusées par la filière) du remboursement des droits de douane sur les huiles végétales. Nous revendiquons de la Confédération un soutien fort en faveur de la production indigène d'oléagineux, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>OCPP</p> <p>Remarque générale</p>	Supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément ».	Les céréales doivent être considérées comme les autres cultures pouvant bénéficier des contributions spécifiques, sans distinction.
Art. 1, al. 1	<p>¹ Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : (...)</p> <p>f. les céréales fourragères</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	<p>La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers : 700- Fr. 1'000.-/ha</p> <p>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : Fr. 700- 1'000.-/ha</p> <p>...</p> <p>g. pour les céréales fourragères : Fr. 400.-</p>	La FSPC demande une adaptation des montants pour les oléagineux et les semences et plants, afin de garantir la rentabilité de ces cultures et, par conséquent, leur maintien en Suisse.
Art. 4, al. 1	<p>¹ Le supplément pour les céréales est versé (...) céréales panifiables ou fourragères, <u>ainsi que pour la production de semences de céréales.</u></p>	Les surfaces dédiées à la production de semences de céréales doivent également bénéficier du supplément aux céréales.
Art. 11, al.1	<p>1 Le canton verse les contributions et le supplément comme suit:</p> <p>a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions;</p> <p>b. supplément pour les céréales: un acompte aux exploitants en milieu d'année et le solde jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80 % des montants.</p>	Un acompte pour le supplément destiné aux céréales doit être versé avec le premier acompte des paiements directs. Cet acompte est à mentionner spécifiquement sur le décompte, afin que les producteurs voient clairement qu'ils ont reçu les montants avant la récolte à venir. Cela permettra d'améliorer l'acceptation du système et d'éviter que les producteurs doivent sinon préfinancer le nouveau système avec deux récoltes.
Art. 12 Nouvel al. 1	<p>¹ Pour le versement des acomptes pour le supplément aux céréales, le canton peut demander à l'OFAG une avance.</p>	Voir argumentation ci-dessus pour l'art. 11 OCCP.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre est favorable au rejet des modifications demandées par le postulat Dettling.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le cas des **céréales panifiables**, en relation avec le franc fort, Prométerre demande de supprimer le maximum de la charge douanière cité dans l'ordonnance. Il s'agit, par cette adaptation, d'assurer des conditions optimales pour la mise en œuvre de la solution alternative à la loi chocolatière, mais également de faciliter la planification et de sécuriser les investissements des partenaires à tous les échelons de la filière.

Cette modification permettra d'atténuer les effets négatifs du franc fort pour les producteurs et pour les entreprises de transformation, sans pénaliser les consommateurs, la part des céréales dans le prix du pain étant très faible. Une telle modification aura également un impact positif sur les recettes de la Confédération, sans pour autant remettre en question les accords internationaux.

Pour ce qui est du **régime sucrier**, en raison de l'évolution très négative du marché européen, Prométerre revendique la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Bourgeois afin que la production indigène puisse lutter à armes égales avec les importations depuis l'UE, comme cela est revendiqué par les exportateurs helvétiques dans d'autres domaines de concurrence internationale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	² L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières en Suisse, il est impératif de procéder immédiatement aux modifications de la protection douanière que permet la loi actuelle, ceci en raison de l'évolution récente des prix sur le marché européen suite à la suppression des quotas sucriers, ainsi que sur le marché mondial.
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir demande FSPC
Annexe 1, chap. 15	Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Voir demande FSPC

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs avec cette proposition fédérale d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre simultanément une dérogation cantonale. Suivant l'avis de VITISWISS, nous estimons qu'il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire, comme c'est le cas dans notre canton.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	« ² L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons. »	La gestion des AOC étant du ressort des cantons, cette pratique doit être laissée dans leur sphère de compétences et ne doit pas être traitée par une interdiction au niveau fédéral qui serait immédiatement annulée par un régime d'exception cantonal. Contraire à l'ordre juridique suisse.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre est favorable à l'utilisation de fertilisants issus du recyclage des matières déjà utilisées et soutient dès lors la modification proposée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre est favorable à la révision proposée bien que le dispositif légal soit d'une complexité telle qu'elle fait douter de l'efficacité de sa mise en œuvre en matière de protection des plantes cultivées. Dans le titre agrégé de l'ordonnance, nous proposons de maintenir le terme actuel de « protection » des végétaux, plus conforme à ses buts et mesures que le terme « santé » qui, en français, s'applique préférentiellement au règne animal et beaucoup plus rarement au règne végétal. De plus, la confusion crainte en langue allemande pour le terme « Pflanzenschutz » n'a pas lieu d'être en français.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre demande expressément que le soutien à la transformation du lait en fromage reste au niveau de 15 centimes dans l'ordonnance (art. 1c) et que ses bénéficiaires n'aient pas droit au supplément de (4) centimes réservé aux autres producteurs de lait. Le renforcement de ces derniers ne doit pas passer par un affaiblissement législatif du soutien au secteur du lait transformé en fromages (ligne jaune), ce soutien étant justifié pleinement par l'instauration d'un marché totalement libéralisé avec l'UE en ce qui concerne les fromages. Prométerre demande au surplus que le supplément soit fixé de telle manière que le budget réservé par le Parlement pour le secteur laitier soit entièrement utilisé, au minimum à 4 ct/kg de lait, mais adaptable à la hausse en fonction du volume national de lait de centrale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	« Le supplément (...) est de 15 4 centimes par kg de lait. »	Maintien du niveau de soutien actuel, par secteur d'utilisation du lait
Art. 2a	Supplément versé pour le lait commercialisé « La Confédération verse aux producteurs un supplément d'au moins 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. Ce supplément n'est pas versé pour le lait bénéficiant du supplément au sens de l'art. 1c. Le supplément est fixé de façon à ce que les ressources prévues par le Parlement soient utilisées dans leur intégralité. »	Prométerre demande que la fixation du montant du supplément pour le lait de centrale corresponde exactement au niveau défini par le Parlement à cet effet. Il est demandé par ailleurs que les ressources financières prévues par le Parlement soient utilisées dans leur intégralité.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Selon l'analyse de l'USP, la procédure simplifiée est en contradiction avec la loi sur les douanes dont l'art. 12, al. 3 précise que le trafic de perfectionnement de produits agricoles et de matières de base agricoles n'est accordé que si les produits indigènes similaires ne sont pas disponibles en quantité suffisante ou que, pour ce genre de produits, l'inconvénient du prix de la matière première ne peut être compensé par d'autres mesures. Cela signifie que l'administration des douanes doit contrôler au cas par cas si les conditions sont remplies et doit procéder aux clarifications correspondantes avec la branche.

Hormis cet aspect de légalité que l'autorité fédérale serait bien inspirée de ne pas fouler au pied, Prométerre s'oppose aussi à une simplification des procédures dans le cadre du trafic de perfectionnement actif qui ne contribuerait qu'à affaiblir la position de la production indigène face à des importations facilitées s'y substituant, alors que les mesures de remplacement de la loi chocolatière visent justement à s'assurer du contraire. Subsidiairement, le délai de carence de 10 jours permettant aux fournisseurs suisses de soumettre une offre est bien trop court et favorise clairement de ce fait une sous-enchère propre à exercer une pression supplémentaire sur les prix à la production dans le pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1 et 2	À supprimer	Voir remarques générales
Annexe 6	À supprimer	Prométerre rejette l'extension de cette liste, car elle contient des produits qui ne sont jusqu'ici pas soumis au trafic de perfectionnement actif.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Felley Pierre-Yves <direction@agrivalais.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 556_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture_2018.05.04
Anlagen: CVA_PA21_18-05_Révision des ordonnances_ Position CVA_version finale.pdf; CVA_PA21_18-05_Révision des ordonnances_ Position CVA_version finale.docx

Madame,
Monsieur,

Veillez trouver en pièce jointe notre détermination relative à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018.

Meilleures salutations

Pierre-Yves Felley, directeur

Chambre valaisanne d'agriculture (CVA)
Walliser Landwirtschaftskammer (WLK)
Case postale / Postfach 96
1964 Conthey
T ++41 27 345 40 10
F ++41 27 345 40 11
www.agrivalais.ch



Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel


Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail drucken

Before printing think about your responsibility and commitment to the environment

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) 556_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 4 mai 2018  Pierre-Yves Felley

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	23
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	24
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	26
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	27
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) vous remercie de l'associer à la révision des ordonnances de la politique agricole fédérale.

La CVA appuie les propositions formulées par l'Union suisse des paysans. Nous vous renvoyons à la prise de position de l'USP.

Dans de rares cas, la CVA se distance de l'avis de l'USP. La CVA formule également des propositions propres. Les différences avec la détermination de l'USP et nos propres suggestions sont présentées ci-après.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)



Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71 Al. 1</p>	<p>1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base d'origine suisse au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, ch. 1:1</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS. 	<p>Il faut pouvoir utiliser le maïs plante entière dans le cadre du programme. L'USP demande que le maïs plante entière soit intégré dans la part minimale de 75% ou de 85% de la MS.</p> <p>Pour la CVA les fourrages de base doivent provenir du territoire suisse, ce qui permet, d'une part, de soutenir les producteurs de fourrages indigènes et, d'autre part, de diminuer l'importation de fourrages étrangers dont le bilan écologique est négatif.</p>
<p>Art. 75 Al. 2^{bis}</p> <p>SRPA</p>	<p>2^{bis} Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 4-1 à 9, une contribution supplémentaire est versée si des sorties sont exclusivement accordées conformément à l'annexe 6, let. B, ch. 2.1 pour tous les animaux de la catégorie concernée.</p>	<p>La contribution supplémentaire doit être versée pour tous les animaux de l'espèce bovine mis au pâturage.</p> <p>La CVA n'est pas favorable à la création d'un programme supplémentaire de pâturage pour le bétail bovin avec une indemnisation équitable, tel que demandé par l'USP. Cette proposition ne fait que multiplier les programmes de détention, ce qui complique le travail des éleveurs. La CVA préfère un développement de la PLVH.</p>
<p>Art. 82 Al. 6</p>	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires.</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Sont considérées comme des techniques d'application précise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la pulvérisation sous-foliaire; b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés dans les cultures pérennes. <p>3 La technique de pulvérisation sous-foliaire est un dispositif complémentaire de protection des plantes dont on peut équiper les engins de pulvérisation conventionnels. Elle permet d'utiliser au moins 50 % des buses pour le traitement de la partie inférieure des végétaux et de la face inférieure des feuilles.</p> <p>4 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les turbodiffuseurs et les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable; b. les turbodiffuseurs et les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide) d. les appareils pneumatiques à jets portés. <p>5 Les pulvérisateurs anti-dérive sont conçus ou équipés de telle façon que la dérive est réduite d'au moins 50 %, même sans l'utilisation de buses anti-dérive.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2019.</p>	<p>Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais ils n'ont pas droit aux contributions pour des raisons peu évidentes. La CVA demande de corriger cette incongruité.</p> <p>Une date de fin n'est pas nécessaire.</p>
<p><i>Art. 82d Al. 4</i> <i>Réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières</i></p>	<p>1 La contribution pour la réduction des produits phytosanitaires est octroyée par hectare:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm107, b. dans la viticulture, c. dans la culture des betteraves sucrières. 	<p>Les contributions à l'efficacité des ressources (CER) pour l'arboriculture fruitière ne sont pas conçues de façon conforme à la pratique. L'expérience montre maintenant que, la mesure n'étant guère appliquée, elle reste sans effet. Les modifications proposées ici permettent une conception plus judicieuse des exigences.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Aucune contribution pour la réduction des herbicides visée à l'annexe 6a, ch. 1.1, 2.1 et 3.1, n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.</p> <p>3 La contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le non-recours partiel ou total aux herbicides conformément à l'annexe 6a, ch. 2.1, let. b, b. la combinaison de deux mesures visées à l'annexe 6a, ch. 2. c. l'entretien du sol sous le cavaillon <p>4 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.</p>	<p>La CVA propose d'inciter la diminution des herbicides en viticulture en soutenant diverses méthodes de désherbage sous les ceps de vignes.</p> <p>Une date de fin n'est pas nécessaire. L'objectif général visé est une promotion à plus long terme.</p>
<p>Art. 110</p> <p>Versement des contributions au canton</p>	<p>1 Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jusqu'à 50 % du montant de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage; ou b. jusqu'à 60 % du montant total des contributions, sans la contribution de transition et les contributions dans la région d'estivage. <p>2 Le canton calcule les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, au plus tard le 10 octobre. Il requiert le montant total à l'OFAG au plus tard le 15 octobre en indiquant le détail des types de contributions. Des calculs de correction sont possibles jusqu'au 20 novembre au plus tard.</p> <p>3 Le canton calcule les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, ainsi que les contributions suite au traitement ultérieur visées à l'al. 2, au plus tard le 20 novembre. Il requiert le montant total correspondant à l'OFAG au plus tard le 25 novembre en indiquant le détail des types de contributions.</p>	<p>La CVA souhaite que l'acompte demandé par le canton à l'OFAG soit calculé en tenant compte des contributions versées dans la zone d'estivage.</p> <p>Les montants des contributions d'estivage représentent en Valais environ 13% du montant total des paiements directs. Pour les exploitations d'estivage concernées, l'absence d'un acompte en automne les prive de liquidités financières importantes jusqu'en décembre, alors que la saison d'estivage se termine à fin septembre.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6a (art. 82d, al. 2, et 82e, al. 2) Exigences relatives à la contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture de betteraves sucrières		
Annexe 6a Ch. 1	<p>1 Arboriculture</p> <p>1.1 Non-recours aux herbicides</p> <p>Mesures:</p> <p>a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au maximum un traitement par an entre les arbres, uniquement avec un herbicide foliaire;</p> <p>b. non-recours total aux herbicides.</p> <p>1.2 Non-recours aux fongicides représentant un risque élevé</p> <p>Mesures:</p> <p>a. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier», à l'exception du cuivre, dont l'utilisation est limitée à 1,5 kg par hectare et par année;</p> <p>b. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier».</p>	<p>La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Une production économique en culture fruitière repose sur une production de fruits de table visuellement et gustativement irréprochable.</p> <p>Exiger de renoncer intégralement aux insecticides/acaricides figurant sur la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier" induit un risque insupportable pour les producteurs. Les substances actives de substitution ne remplacent pas complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques). Cela engendre des travaux supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent être utilisés plus souvent pour obtenir la même protection phytosanitaire.</p> <p>La CVA propose d'offrir en arboriculture deux variantes de renonciation aux fongicides (avec/sans cuivre) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier".</p>
Annexe 6a Ch. 2	<p>2 Viticulture</p> <p>2.1 Non-recours aux herbicides</p> <p>Mesures:</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au pied du cep, seuls des herbicides foliaires sont appliqués, sur une largeur de 50 cm au maximum;</p> <p>b. non-recours total aux herbicides</p> <p>c. pose de paillage naturel sous le rang, épandage de bois raméal fragmenté, nettoyage de l'inter-ceps.</p>	<p>La CVA propose d'inciter la diminution des herbicides en viticulture en soutenant diverses méthodes de désherbage sous les ceps de vignes.</p>
<p>Annexe 7 Ch. 6.6.2</p>	<p>Les contributions pour la réduction des fongicides sont les suivantes:</p> <p>Mesures Fr./ha et année</p> <p>a. non-recours partiel aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. a) 200</p> <p>b. non-recours total aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. b) 600</p>	<p>Les contributions sont à majorer, car pas assez incitatives, vu le risque qualitatif pour la production et les coûts supplémentaires liés.</p>
<p>Annexe 7 Ch. 6.6.3</p>	<p>Les contributions pour la réduction des fongicides sont les suivantes:</p> <p>Mesures Fr./ha et année</p> <p>a. non-recours partiel aux fongicides (annexe 6a, ch. 2.2, let. a) 200</p> <p>b. non-recours total aux fongicides (annexe 6a, ch. 2.2, let. b) 300 600</p>	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Du point de vue de la simplification administrative, le présent règlement ne décharge pas encore suffisamment les agriculteurs.

1. Harmonisation des fréquences minimales

Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaire et de protection des eaux sur les exploitations soient aussi de 8 ans. En effet, toute tentative qui ne serait pas harmonisée avec ces autres domaines (fréquence et risque) n'apporte aucune simplification et complique très fortement le système. Cela entraîne un nombre supplémentaire de contrôles dans les exploitations agricoles (en particulier toutes celles avec bétail) ce qui n'est pas l'objectif visé.

L'annexe 1, liste 1 catégorie 1.1 de l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels doit être modifiée avec un intervalle entre deux contrôles de 8 ans (et non pas 4) sur une exploitation à l'année de plus de 0.2 UMOS et > 3UGB.

2. Diminuer les points de contrôles de base (check-lists simplifiées)

Il est important que la durée des contrôles diminue et que les contrôles de base permettent de détecter des problèmes sans aller dans trop de détails. Les fiches de contrôles doivent être fortement simplifiées et les points de contrôles diminuer aussi de manière importante. Ceci est aussi valable pour les points de contrôles vétérinaires et pour la protection des eaux.

Et une démarche similaire n'est pas entreprise pour les contrôles d'exploitations agricoles selon l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (en particulier dans le domaine de la protection des animaux et autres contrôles vétérinaires) ainsi que ceux pour la protection des eaux qui sont fixés à 4 ans.

3. 10% de contrôles de base et en fonction du risque sans préavis est largement suffisant

Un contrôle sans préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux »

Le contrôle nécessite la présence de l'exploitant. Si celui-ci se fait sans préavis, en particulier dans une exploitation à temps partiel, l'exploitant sera dans la majorité des cas absent et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un coût très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

4. Au minimum deux contrôles de base sur 8 ans ne doit pas être une exigence

Il doit être possible de contrôler certaines exploitations qu'une fois en 8 ans. En exemple, une exploitation de grandes cultures ou viticole ne participant pas à des programmes particuliers devrait pouvoir être contrôlée que chaque 8 ans.

Pour les exploitations avec plusieurs types de contributions particulières cela se fera automatiquement car il n'est pas possible de contrôler tous les domaines en un seul contrôle. Cette exigence est donc inutile.

5. Au travers de cette modification d'ordonnance, il est clairement mis en avant la volonté de professionnalisation du monde agricole. Nous craignons donc que la pression soit augmentée sur nos structures agricoles valaisannes

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Fréquence minimale et coordination des contrôles de base</p> <p>1 Le laps de temps entre deux contrôles de base ne doit, pour chaque domaine, pas être plus long que la période fixée à l'annexe 1, sachant qu'on entend par fin de la période la fin de l'année civile concernée.</p> <p>2 La date d'un contrôle de base concernant les domaines visés à l'annexe 1, ch.3, doit être fixée de manière à ce que les domaines choisis puissent effectivement être contrôlés.</p> <p>3 Une exploitation à l'année doit faire l'objet d'un contrôle sur place en principe au moins deux fois en l'espace de 8 ans.</p> <p>4 Au moins 40 10 % de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis sous préavis de 24 heures dans chaque canton.</p> <p>5 Les cantons veillent à la coordination des contrôles de base de manière à ce qu'une exploitation ne soit, en principe pas contrôlée plus d'une fois par année civile. Des exceptions à la coordination sont possibles pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contrôles de base qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant; b. les contrôles de base portant sur les contributions à la biodiversité du niveau de qualité II et pour la mise en réseau. <p>6 Si un exploitant sollicite pour la première fois ou après une interruption certains types de paiements directs, le premier contrôle de base a lieu la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages: premier contrôle de base 	<p>Ad 3) Il devrait être possible de faire un contrôle de base qu'une fois en 8 ans sur certaines exploitations. Par exemple, sur une exploitation viticole, arboricole ou de grandes cultures ne participant pas à un programme particulier, il n'y a pas de raison d'aller deux fois en 8 ans. De même sur une petite exploitation de montagne avec 3 UGB, un contrôle PER en hiver devrait être suffisant.</p> <p>Ad 4) Dans les exploitations à temps partiel, il n'est pas possible de trouver l'exploitant sans préavis. En effet, celui-ci travaille la journée hors de son exploitation agricole et un contrôleur ne peut pas effectuer que des contrôles à 6 heures du matin. Le Valais a un très grand nombre d'exploitations à temps partiel. Par exemple, dans le haut-Valais, 2/3 des exploitants avec bétail sont à temps partiel. Atteindre un 10% de contrôles sans préavis est déjà très ambitieux dans nos conditions. La planification et la gestion des contrôles sur le terrain se trouvent fortement compromises par cette part importante de contrôles sans préavis. En l'absence d'un exploitant, le contrôle ne peut pas être effectué ce qui génère une perte de temps et oblige le contrôleur à revenir un autre jour. Avec des contrôles sans préavis, le coût des contrôles augmente. Qui paie les déplacements, souvent importants, et les heures que le contrôleur n'a pas pu effectuer en l'absence de l'exploitant ?</p> <p>Une solution alternative consiste à admettre que le contrôle est inopiné s'il est annoncé à l'exploitant 24 heures à l'avance. L'exploitant contrôlé peut prendre ses dispositions pour que le contrôle puisse avoir lieu. Le délai d'annonce de 24 heures reste trop court pour que l'exploitant contrôlé puisse corriger les éventuels manquements.</p> <p>Ad 5) La CVA propose de supprimer « en principe ». En effet les exceptions sont déjà listées à l'article 5.</p> <p>Ad 5, let. a) La CVA prie de préciser dans quels cas la présence de l'exploitant n'est pas requise</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la deuxième année de contributions après l'inscription ou la réinscription;</p> <p>b. contribution à la biodiversité pour la qualité du niveau I sans les bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles et sans les jachères tournantes: premier contrôle de base pendant les deux premières années de contributions;</p> <p>c. contribution pour la mise en réseau: premier contrôle de base pendant les huit premières années de contributions.</p>	
Art. 4	<p>Contrôles en fonction des risques</p> <p>1 Des contrôles en fonction des risques sont effectués en plus des contrôles de base visés à l'art. 3. Les risques sont déterminés en fonction des critères suivants:</p> <p>a. manquements constatés lors des contrôles précédents;</p> <p>b. soupçon fondé de manquement aux prescriptions;</p> <p>c. changements importants dans l'exploitation;</p> <p>d. domaines déterminés chaque année qui présentent des risques plus élevés de manquement.</p> <p>2 Les contrôles en fonction des risques peuvent être effectués au moyen de différentes méthodes de contrôle, sauf disposition contraire des ordonnances mentionnées à l'art. 1, al. 2.</p>	<p>Ad 1, let. a) Dans un souci d'allègement du système, il nous paraît important de catégoriser les manquements, car tous ne sont pas à risque.</p> <p>Ad 1, let. c) Il nous paraît important d'avoir une liste des changements importants influençant la détermination du risque.</p> <p>Ad 2.) Il nous paraît important d'avoir une liste des méthodes de contrôle.</p>
Art. 5	<p>Fréquence minimale des contrôles en fonction des risques</p> <p>1 Les exploitations à l'année dans lesquelles des manquements ont été constatés lors d'un contrôle de base ou d'un contrôle basé sur les risques doivent faire l'objet d'un nouveau contrôle durant l'année civile en cours ou l'année civile suivant le contrôle.</p> <p>2 Les exploitations d'estivage dans lesquelles des manquements ont été constatés lors d'un contrôle de base ou d'un</p>	<p>Ad 1) Dans un souci d'allègement du système, il nous paraît important de préciser quels sont les manquements qui nécessitent un recontrôle. En effet certains points de contrôle n'influencent pas la gestion de l'exploitation et présentent peu de risque (absence d'une analyse de sol par exemple). Ces cas peuvent très bien se régler de manière administrative sans que cela fasse l'objet d'un recontrôle.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>contrôle en fonction des risques doivent faire l'objet d'un nouveau contrôle au cours des trois années civiles suivant le contrôle.</p> <p>3 Chaque année, au moins 5 % des exploitations à l'année et 5 % des exploitations d'estivage et de pâturages communaux doivent être contrôlées sur place en fonction des critères visés à l'art. 4, al. 1, let. b à d.</p> <p>4 Sont exemptées de l'al. 1 les exploitations à l'année dans lesquelles des manquements ont été constatés qui ont eu pour conséquence une réduction des paiements directs ou des contributions à des cultures particulières égale ou inférieure à 200 francs.</p> <p>5 Au moins 40 10 % de tous les contrôles en fonction des risques concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.</p> <p>6 En cas de contrôle en fonction des risques visé à l'art. 4, al. 1, let. a, les points pour lesquels des manquements ont été constatés doivent au minimum faire l'objet d'un nouveau contrôle.</p> <p>7 Sont exclus des al. 1 à 6 les contrôles réalisés en vertu de la législation sur la protection des eaux.</p>	<p>Voir article 3, al. 4</p>												
<p><i>Annexe 1 1. Environnement</i></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1094 853 1126">Domaine</th> <th data-bbox="853 1094 1066 1126">Ordonnance</th> <th colspan="2" data-bbox="1066 1094 1341 1126">Période en années</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1066 1126 1211 1190">Exploitations à l'année</th> <th data-bbox="1211 1126 1341 1190">Exploitation d'estivage.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1238 853 1473">2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme</td> <td data-bbox="853 1238 1066 1366">Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux</td> <td data-bbox="1066 1238 1211 1302">4 8</td> <td data-bbox="1211 1238 1341 1302">8</td> </tr> </tbody> </table>	Domaine	Ordonnance	Période en années				Exploitations à l'année	Exploitation d'estivage.	2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme	Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux	4 8	8	<p>Voir remarques générales</p>
Domaine	Ordonnance	Période en années												
		Exploitations à l'année	Exploitation d'estivage.											
2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme	Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux	4 8	8											

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>et des digestats liquides visés à l'art. 28, al. 2, let. b)</p>	
<p>Annexe 2</p> <p>2. Contrôles de base des données sur les surfaces ainsi que des surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières ou à une contribution pour culture extensive</p>	<p>2.1 <i>Données sur les surfaces</i>: l'emplacement et les dimensions des d'une sélection de surfaces ainsi que les des cultures déclarées doivent être vérifiés sur place.</p> <p>2.2 <i>Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières</i>: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place sur une sélection de parcelles.</p> <p>2.3 <i>Surfaces donnant droit à une contribution pour culture extensive</i>: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place.</p>	<p>Avec 330'000 parcelles en Valais, il n'est pas possible de procéder à des vérifications sur place de toutes les parcelles. Le Valais travaillant avec les surfaces de la mensuration, les vérifications des surfaces se font principalement au bureau, avec les couvertures du sol de la mensuration et des ortho-photos. En plus des contrôles PER, seulement en cas de doute ou sur demande du préposé agricole, il est utile d'aller sur place. Dans ces conditions, les contrôles sont efficaces et moins coûteux.</p> <p>L'objectif de cette ordonnance est une augmentation de l'efficacité par une diminution du nombre et de la durée des contrôles. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable.</p>
<p>Annexe 3</p> <p>Modification d'autres actes</p>	<p>Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 0.2 UMOS et plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : 8 ans (et non pas 4 ans) Ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les contributions à des cultures particulières Ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire 	<p>[<i>ici, vous trouvez plus de détails</i>]</p> <p>Voir remarques générales</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait 6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties ² 7. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA 8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture 9. Ordonnance du 23 octobre 2012 sur l'élevage	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le fond, la révision d'ordonnance contient peu de substance et la CVA se demande pourquoi l'OFAG souhaite maintenant faire une révision aussi sommaire de l'ordonnance alors que celle-ci a fait récemment l'objet de profondes modifications entrées en vigueur au 01.01.2018. D'autre part, le projet propose un changement de mécanisme inquiétant : jusqu'à présent la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. Désormais, l'administration fédérale souhaite inverser la méthode et devenir restrictive, charge aux cantons de permettre les pratiques. Il y a une négation manifeste de l'article 5a de la constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité.

Appliquée à la pratique de l'édulcoration, la proposition de l'OFAG conduit à un résultat insatisfaisant du point de vue de l'information des consommateurs.

Il convient que l'OFAG maintienne la situation juridique actuelle.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Pratiques et traitements oenologiques admis</p> <p>1 Les vins doivent respecter les dispositions concernant les pratiques et traitements oenologiques admis en vertu des art. 72 à 74 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 du Département fédéral de l'intérieur (DFI) sur les boissons.</p> <p>2 L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée. Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.</p>	<p>Voir remarques générales</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Art. 30a Surveillance de l'autocontrôle par les cantons</p> <p>1 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs pendant la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.</p> <p>2 Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier:</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage;</p> <p>b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24;</p> <p>c. de tout soupçon motivé doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p> <p>3 Les cantons font procéder, le cas échéant, au déclassement des lots de raisin et des moûts visés à l'art. 27.</p> <p>4 Ils établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un résumé de l'ensemble des encavages enregistrés par l'encaveur (fiche de cave).</p> <p>5 La fiche de cave comprend les quantités récoltées en kg au minimum par:</p> <p>a. classe de vin;</p> <p>b. cépage;</p> <p>c. commune dont provient le raisin et, si le canton le prévoit, par dénomination supplémentaire désignant une unité géographique plus petite qu'une commune.</p> <p>6 Sur la fiche de cave, les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen de l'un des numéros suivants:</p> <p>a. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 18 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises;</p> <p>b. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale.</p>	<p>Ad 2, let. c) Modification de termes.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 48b</i>	<p>Disposition transitoire relative à la modification du...</p> <p>Les vins AOC obtenus à partir de raisins des années 2018 et antérieures doivent satisfaire aux exigences en matière d'édulcoration fixées dans l'ancien droit fédéral et les droits cantonaux pour ces années.</p>	<p>Voir remarques générales</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

L'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) à laquelle l'OSIAgr fait référence, accorde des droits d'accès à des représentants d'organisations. L'OFAG doit être particulièrement attentif à l'utilisation des données par ce type d'organisation.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)


Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) 556_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 4 mai 2018  Pierre-Yves Felley

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	23
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	24
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	26
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	27
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) vous remercie de l'associer à la révision des ordonnances de la politique agricole fédérale.

La CVA appuie les propositions formulées par l'Union suisse des paysans. Nous vous renvoyons à la prise de position de l'USP.

Dans de rares cas, la CVA se distance de l'avis de l'USP. La CVA formule également des propositions propres. Les différences avec la détermination de l'USP et nos propres suggestions sont présentées ci-après.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)



Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71 Al. 1</p>	<p>1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base d'origine suisse au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages et de maïs plante entière, selon l'annexe 5, ch. 1:1</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS. 	<p>Il faut pouvoir utiliser le maïs plante entière dans le cadre du programme. L'USP demande que le maïs plante entière soit intégré dans la part minimale de 75% ou de 85% de la MS.</p> <p>Pour la CVA les fourrages de base doivent provenir du territoire suisse, ce qui permet, d'une part, de soutenir les producteurs de fourrages indigènes et, d'autre part, de diminuer l'importation de fourrages étrangers dont le bilan écologique est négatif.</p>
<p>Art. 75 Al. 2^{bis}</p> <p>SRPA</p>	<p>2^{bis} Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 4-1 à 9, une contribution supplémentaire est versée si des sorties sont exclusivement accordées conformément à l'annexe 6, let. B, ch. 2.1 pour tous les animaux de la catégorie concernée.</p>	<p>La contribution supplémentaire doit être versée pour tous les animaux de l'espèce bovine mis au pâturage.</p> <p>La CVA n'est pas favorable à la création d'un programme supplémentaire de pâturage pour le bétail bovin avec une indemnisation équitable, tel que demandé par l'USP. Cette proposition ne fait que multiplier les programmes de détention, ce qui complique le travail des éleveurs. La CVA préfère un développement de la PLVH.</p>
<p>Art. 82 Al. 6</p>	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires.</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Sont considérées comme des techniques d'application précise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la pulvérisation sous-foliaire; b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés dans les cultures pérennes. <p>3 La technique de pulvérisation sous-foliaire est un dispositif complémentaire de protection des plantes dont on peut équiper les engins de pulvérisation conventionnels. Elle permet d'utiliser au moins 50 % des buses pour le traitement de la partie inférieure des végétaux et de la face inférieure des feuilles.</p> <p>4 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les turbodiffuseurs et les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable; b. les turbodiffuseurs et les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide) d. les appareils pneumatiques à jets portés. <p>5 Les pulvérisateurs anti-dérive sont conçus ou équipés de telle façon que la dérive est réduite d'au moins 50 %, même sans l'utilisation de buses anti-dérive.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2019.</p>	<p>Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais ils n'ont pas droit aux contributions pour des raisons peu évidentes. La CVA demande de corriger cette incongruité.</p> <p>Une date de fin n'est pas nécessaire.</p>
<p><i>Art. 82d Al. 4</i> <i>Réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières</i></p>	<p>1 La contribution pour la réduction des produits phytosanitaires est octroyée par hectare:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm107, b. dans la viticulture, c. dans la culture des betteraves sucrières. 	<p>Les contributions à l'efficacité des ressources (CER) pour l'arboriculture fruitière ne sont pas conçues de façon conforme à la pratique. L'expérience montre maintenant que, la mesure n'étant guère appliquée, elle reste sans effet. Les modifications proposées ici permettent une conception plus judicieuse des exigences.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Aucune contribution pour la réduction des herbicides visée à l'annexe 6a, ch. 1.1, 2.1 et 3.1, n'est octroyée pour des surfaces pour lesquelles une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66 est octroyée.</p> <p>3 La contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans la viticulture est octroyée pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le non-recours partiel ou total aux herbicides conformément à l'annexe 6a, ch. 2.1, let. b, b. la combinaison de deux mesures visées à l'annexe 6a, ch. 2. c. l'entretien du sol sous le cavaillon <p>4 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.</p>	<p>La CVA propose d'inciter la diminution des herbicides en viticulture en soutenant diverses méthodes de désherbage sous les ceps de vignes.</p> <p>Une date de fin n'est pas nécessaire. L'objectif général visé est une promotion à plus long terme.</p>
<p>Art. 110</p> <p>Versement des contributions au canton</p>	<p>1 Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jusqu'à 50 % du montant de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage; ou b. jusqu'à 60 % du montant total des contributions, sans la contribution de transition et les contributions dans la région d'estivage. <p>2 Le canton calcule les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, au plus tard le 10 octobre. Il requiert le montant total à l'OFAG au plus tard le 15 octobre en indiquant le détail des types de contributions. Des calculs de correction sont possibles jusqu'au 20 novembre au plus tard.</p> <p>3 Le canton calcule les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, ainsi que les contributions suite au traitement ultérieur visées à l'al. 2, au plus tard le 20 novembre. Il requiert le montant total correspondant à l'OFAG au plus tard le 25 novembre en indiquant le détail des types de contributions.</p>	<p>La CVA souhaite que l'acompte demandé par le canton à l'OFAG soit calculé en tenant compte des contributions versées dans la zone d'estivage.</p> <p>Les montants des contributions d'estivage représentent en Valais environ 13% du montant total des paiements directs. Pour les exploitations d'estivage concernées, l'absence d'un acompte en automne les prive de liquidités financières importantes jusqu'en décembre, alors que la saison d'estivage se termine à fin septembre.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6a (art. 82d, al. 2, et 82e, al. 2) Exigences relatives à la contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, la viticulture et la culture de betteraves sucrières		
Annexe 6a Ch. 1	<p>1 Arboriculture</p> <p>1.1 Non-recours aux herbicides</p> <p>Mesures:</p> <p>a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au maximum un traitement par an entre les arbres, uniquement avec un herbicide foliaire;</p> <p>b. non-recours total aux herbicides.</p> <p>1.2 Non-recours aux fongicides représentant un risque élevé</p> <p>Mesures:</p> <p>a. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier», à l'exception du cuivre, dont l'utilisation est limitée à 1,5 kg par hectare et par année;</p> <p>b. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier».</p>	<p>La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Une production économique en culture fruitière repose sur une production de fruits de table visuellement et gustativement irréprochable.</p> <p>Exiger de renoncer intégralement aux insecticides/acaricides figurant sur la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier" induit un risque insupportable pour les producteurs. Les substances actives de substitution ne remplacent pas complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques). Cela engendre des travaux supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent être utilisés plus souvent pour obtenir la même protection phytosanitaire.</p> <p>La CVA propose d'offrir en arboriculture deux variantes de renonciation aux fongicides (avec/sans cuivre) de la liste "Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier".</p>
Annexe 6a Ch. 2	<p>2 Viticulture</p> <p>2.1 Non-recours aux herbicides</p> <p>Mesures:</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au pied du cep, seuls des herbicides foliaires sont appliqués, sur une largeur de 50 cm au maximum;</p> <p>b. non-recours total aux herbicides</p> <p>c. pose de paillage naturel sous le rang, épandage de bois raméal fragmenté, nettoyage de l'inter-ceps.</p>	<p>La CVA propose d'inciter la diminution des herbicides en viticulture en soutenant diverses méthodes de désherbage sous les ceps de vignes.</p>
Annexe 7 Ch. 6.6.2	<p>Les contributions pour la réduction des fongicides sont les suivantes:</p> <p>Mesures Fr./ha et année</p> <p>a. non-recours partiel aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. a) 200</p> <p>b. non-recours total aux fongicides (annexe 6a, ch. 1.2, let. b) 600</p>	<p>Les contributions sont à majorer, car pas assez incitatives, vu le risque qualitatif pour la production et les coûts supplémentaires liés.</p>
Annexe 7 Ch. 6.6.3	<p>Les contributions pour la réduction des fongicides sont les suivantes:</p> <p>Mesures Fr./ha et année</p> <p>a. non-recours partiel aux fongicides (annexe 6a, ch. 2.2, let. a) 200</p> <p>b. non-recours total aux fongicides (annexe 6a, ch. 2.2, let. b) 300 600</p>	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Du point de vue de la simplification administrative, le présent règlement ne décharge pas encore suffisamment les agriculteurs.

1. Harmonisation des fréquences minimales

Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaire et de protection des eaux sur les exploitations soient aussi de 8 ans. En effet, toute tentative qui ne serait pas harmonisée avec ces autres domaines (fréquence et risque) n'apporte aucune simplification et complique très fortement le système. Cela entraîne un nombre supplémentaire de contrôles dans les exploitations agricoles (en particulier toutes celles avec bétail) ce qui n'est pas l'objectif visé.

L'annexe 1, liste 1 catégorie 1.1 de l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels doit être modifiée avec un intervalle entre deux contrôles de 8 ans (et non pas 4) sur une exploitation à l'année de plus de 0.2 UMOS et > 3UGB.

2. Diminuer les points de contrôles de base (check-lists simplifiées)

Il est important que la durée des contrôles diminue et que les contrôles de base permettent de détecter des problèmes sans aller dans trop de détails. Les fiches de contrôles doivent être fortement simplifiées et les points de contrôles diminuer aussi de manière importante. Ceci est aussi valable pour les points de contrôles vétérinaires et pour la protection des eaux.

Et une démarche similaire n'est pas entreprise pour les contrôles d'exploitations agricoles selon l'ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (en particulier dans le domaine de la protection des animaux et autres contrôles vétérinaires) ainsi que ceux pour la protection des eaux qui sont fixés à 4 ans.

3. 10% de contrôles de base et en fonction du risque sans préavis est largement suffisant

Un contrôle sans préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux »

Le contrôle nécessite la présence de l'exploitant. Si celui-ci se fait sans préavis, en particulier dans une exploitation à temps partiel, l'exploitant sera dans la majorité des cas absent et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un coût très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

4. Au minimum deux contrôles de base sur 8 ans ne doit pas être une exigence

Il doit être possible de contrôler certaines exploitations qu'une fois en 8 ans. En exemple, une exploitation de grandes cultures ou viticole ne participant pas à des programmes particuliers devrait pouvoir être contrôlée que chaque 8 ans.

Pour les exploitations avec plusieurs types de contributions particulières cela se fera automatiquement car il n'est pas possible de contrôler tous les domaines en un seul contrôle. Cette exigence est donc inutile.

5. Au travers de cette modification d'ordonnance, il est clairement mis en avant la volonté de professionnalisation du monde agricole. Nous craignons donc que la pression soit augmentée sur nos structures agricoles valaisannes

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Fréquence minimale et coordination des contrôles de base</p> <p>1 Le laps de temps entre deux contrôles de base ne doit, pour chaque domaine, pas être plus long que la période fixée à l'annexe 1, sachant qu'on entend par fin de la période la fin de l'année civile concernée.</p> <p>2 La date d'un contrôle de base concernant les domaines visés à l'annexe 1, ch.3, doit être fixée de manière à ce que les domaines choisis puissent effectivement être contrôlés.</p> <p>3 Une exploitation à l'année doit faire l'objet d'un contrôle sur place en principe au moins deux fois en l'espace de 8 ans.</p> <p>4 Au moins 40 10 % de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis sous préavis de 24 heures dans chaque canton.</p> <p>5 Les cantons veillent à la coordination des contrôles de base de manière à ce qu'une exploitation ne soit, en principe pas contrôlée plus d'une fois par année civile. Des exceptions à la coordination sont possibles pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contrôles de base qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant; b. les contrôles de base portant sur les contributions à la biodiversité du niveau de qualité II et pour la mise en réseau. <p>6 Si un exploitant sollicite pour la première fois ou après une interruption certains types de paiements directs, le premier contrôle de base a lieu la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages: premier contrôle de base 	<p>Ad 3) Il devrait être possible de faire un contrôle de base qu'une fois en 8 ans sur certaines exploitations. Par exemple, sur une exploitation viticole, arboricole ou de grandes cultures ne participant pas à un programme particulier, il n'y a pas de raison d'aller deux fois en 8 ans. De même sur une petite exploitation de montagne avec 3 UGB, un contrôle PER en hiver devrait être suffisant.</p> <p>Ad 4) Dans les exploitations à temps partiel, il n'est pas possible de trouver l'exploitant sans préavis. En effet, celui-ci travaille la journée hors de son exploitation agricole et un contrôleur ne peut pas effectuer que des contrôles à 6 heures du matin. Le Valais a un très grand nombre d'exploitations à temps partiel. Par exemple, dans le haut-Valais, 2/3 des exploitants avec bétail sont à temps partiel. Atteindre un 10% de contrôles sans préavis est déjà très ambitieux dans nos conditions. La planification et la gestion des contrôles sur le terrain se trouvent fortement compromises par cette part importante de contrôles sans préavis. En l'absence d'un exploitant, le contrôle ne peut pas être effectué ce qui génère une perte de temps et oblige le contrôleur à revenir un autre jour. Avec des contrôles sans préavis, le coût des contrôles augmente. Qui paie les déplacements, souvent importants, et les heures que le contrôleur n'a pas pu effectuer en l'absence de l'exploitant ?</p> <p>Une solution alternative consiste à admettre que le contrôle est inopiné s'il est annoncé à l'exploitant 24 heures à l'avance. L'exploitant contrôlé peut prendre ses dispositions pour que le contrôle puisse avoir lieu. Le délai d'annonce de 24 heures reste trop court pour que l'exploitant contrôlé puisse corriger les éventuels manquements.</p> <p>Ad 5) La CVA propose de supprimer « en principe ». En effet les exceptions sont déjà listées à l'article 5.</p> <p>Ad 5, let. a) La CVA prie de préciser dans quels cas la présence de l'exploitant n'est pas requise</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la deuxième année de contributions après l'inscription ou la réinscription;</p> <p>b. contribution à la biodiversité pour la qualité du niveau I sans les bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles et sans les jachères tournantes: premier contrôle de base pendant les deux premières années de contributions;</p> <p>c. contribution pour la mise en réseau: premier contrôle de base pendant les huit premières années de contributions.</p>	
Art. 4	<p>Contrôles en fonction des risques</p> <p>1 Des contrôles en fonction des risques sont effectués en plus des contrôles de base visés à l'art. 3. Les risques sont déterminés en fonction des critères suivants:</p> <p>a. manquements constatés lors des contrôles précédents;</p> <p>b. soupçon fondé de manquement aux prescriptions;</p> <p>c. changements importants dans l'exploitation;</p> <p>d. domaines déterminés chaque année qui présentent des risques plus élevés de manquement.</p> <p>2 Les contrôles en fonction des risques peuvent être effectués au moyen de différentes méthodes de contrôle, sauf disposition contraire des ordonnances mentionnées à l'art. 1, al. 2.</p>	<p>Ad 1, let. a) Dans un souci d'allègement du système, il nous paraît important de catégoriser les manquements, car tous ne sont pas à risque.</p> <p>Ad 1, let. c) Il nous paraît important d'avoir une liste des changements importants influençant la détermination du risque.</p> <p>Ad 2.) Il nous paraît important d'avoir une liste des méthodes de contrôle.</p>
Art. 5	<p>Fréquence minimale des contrôles en fonction des risques</p> <p>1 Les exploitations à l'année dans lesquelles des manquements ont été constatés lors d'un contrôle de base ou d'un contrôle basé sur les risques doivent faire l'objet d'un nouveau contrôle durant l'année civile en cours ou l'année civile suivant le contrôle.</p> <p>2 Les exploitations d'estivage dans lesquelles des manquements ont été constatés lors d'un contrôle de base ou d'un</p>	<p>Ad 1) Dans un souci d'allègement du système, il nous paraît important de préciser quels sont les manquements qui nécessitent un recontrôle. En effet certains points de contrôle n'influencent pas la gestion de l'exploitation et présentent peu de risque (absence d'une analyse de sol par exemple). Ces cas peuvent très bien se régler de manière administrative sans que cela fasse l'objet d'un recontrôle.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>contrôle en fonction des risques doivent faire l'objet d'un nouveau contrôle au cours des trois années civiles suivant le contrôle.</p> <p>3 Chaque année, au moins 5 % des exploitations à l'année et 5 % des exploitations d'estivage et de pâturages communaux doivent être contrôlées sur place en fonction des critères visés à l'art. 4, al. 1, let. b à d.</p> <p>4 Sont exemptées de l'al. 1 les exploitations à l'année dans lesquelles des manquements ont été constatés qui ont eu pour conséquence une réduction des paiements directs ou des contributions à des cultures particulières égale ou inférieure à 200 francs.</p> <p>5 Au moins 40 10 % de tous les contrôles en fonction des risques concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.</p> <p>6 En cas de contrôle en fonction des risques visé à l'art. 4, al. 1, let. a, les points pour lesquels des manquements ont été constatés doivent au minimum faire l'objet d'un nouveau contrôle.</p> <p>7 Sont exclus des al. 1 à 6 les contrôles réalisés en vertu de la législation sur la protection des eaux.</p>	<p>Voir article 3, al. 4</p>												
<p><i>Annexe 1 1. Environnement</i></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1094 853 1126">Domaine</th> <th data-bbox="853 1094 1066 1126">Ordonnance</th> <th colspan="2" data-bbox="1066 1094 1341 1126">Période en années</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1066 1126 1211 1190">Exploitations à l'année</th> <th data-bbox="1211 1126 1341 1190">Exploitation d'estivage.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1238 853 1473">2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme</td> <td data-bbox="853 1238 1066 1366">Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux</td> <td data-bbox="1066 1238 1211 1302">4 8</td> <td data-bbox="1211 1238 1341 1302">8</td> </tr> </tbody> </table>	Domaine	Ordonnance	Période en années				Exploitations à l'année	Exploitation d'estivage.	2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme	Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux	4 8	8	<p>Voir remarques générales</p>
Domaine	Ordonnance	Période en années												
		Exploitations à l'année	Exploitation d'estivage.											
2.1 Protection des eaux (sans le contrôle de l'étanchéité des installations de stockage des engrais de ferme	Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux	4 8	8											

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et des digestats liquides visés à l'art. 28, al. 2, let. b)	
<p><i>Annexe 2</i></p> <p>2. Contrôles de base des données sur les surfaces ainsi que des surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières ou à une contribution pour culture extensive</p>	<p>2.1 <i>Données sur les surfaces</i>: l'emplacement et les dimensions des d'une sélection de surfaces ainsi que les des cultures déclarées doivent être vérifiés sur place.</p> <p>2.2 <i>Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières</i>: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place sur une sélection de parcelles.</p> <p>2.3 <i>Surfaces donnant droit à une contribution pour culture extensive</i>: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiés sur place.</p>	<p>Avec 330'000 parcelles en Valais, il n'est pas possible de procéder à des vérifications sur place de toutes les parcelles. Le Valais travaillant avec les surfaces de la mensuration, les vérifications des surfaces se font principalement au bureau, avec les couvertures du sol de la mensuration et des ortho-photos. En plus des contrôles PER, seulement en cas de doute ou sur demande du préposé agricole, il est utile d'aller sur place. Dans ces conditions, les contrôles sont efficaces et moins coûteux.</p> <p>L'objectif de cette ordonnance est une augmentation de l'efficacité par une diminution du nombre et de la durée des contrôles. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable.</p>
<p><i>Annexe 3</i></p> <p>Modification d'autres actes</p>	<p>Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 0.2 UMOS et plus de 3 UGB : intervalle entre 2 contrôles : 8 ans (et non pas 4 ans) Ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les contributions à des cultures particulières Ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire 	<p><i>[ici, vous trouvez plus de détails]</i></p> <p>Voir remarques générales</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait 6. Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties ² 7. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA 8. Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture 9. Ordonnance du 23 octobre 2012 sur l'élevage	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le fond, la révision d'ordonnance contient peu de substance et la CVA se demande pourquoi l'OFAG souhaite maintenant faire une révision aussi sommaire de l'ordonnance alors que celle-ci a fait récemment l'objet de profondes modifications entrées en vigueur au 01.01.2018. D'autre part, le projet propose un changement de mécanisme inquiétant : jusqu'à présent la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. Désormais, l'administration fédérale souhaite inverser la méthode et devenir restrictive, charge aux cantons de permettre les pratiques. Il y a une négation manifeste de l'article 5a de la constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité.

Appliquée à la pratique de l'édulcoration, la proposition de l'OFAG conduit à un résultat insatisfaisant du point de vue de l'information des consommateurs.

Il convient que l'OFAG maintienne la situation juridique actuelle.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Pratiques et traitements oenologiques admis</p> <p>1 Les vins doivent respecter les dispositions concernant les pratiques et traitements oenologiques admis en vertu des art. 72 à 74 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 du Département fédéral de l'intérieur (DFI) sur les boissons.</p> <p>2 L'édulcoration des vins AOC est interdite <u>autorisée</u>. Les cantons peuvent autoriser <u>interdire</u> l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.</p>	<p>Voir remarques générales</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Art. 30a Surveillance de l'autocontrôle par les cantons</p> <p>1 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs pendant la vendange. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans.</p> <p>2 Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier:</p>	

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage;</p> <p>b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24;</p> <p>c. de tout soupçon motivé doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p> <p>3 Les cantons font procéder, le cas échéant, au déclassement des lots de raisin et des moûts visés à l'art. 27.</p> <p>4 Ils établissent pour chaque encaveur qui encave du raisin provenant de leur canton un résumé de l'ensemble des encavages enregistrés par l'encaveur (fiche de cave).</p> <p>5 La fiche de cave comprend les quantités récoltées en kg au minimum par:</p> <p>a. classe de vin;</p> <p>b. cépage;</p> <p>c. commune dont provient le raisin et, si le canton le prévoit, par dénomination supplémentaire désignant une unité géographique plus petite qu'une commune.</p> <p>6 Sur la fiche de cave, les encaveurs doivent pouvoir être identifiés de manière univoque au moyen de l'un des numéros suivants:</p> <p>a. le numéro d'identification des entreprises (IDE) selon la loi fédérale du 18 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises;</p> <p>b. le numéro du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale.</p>	<p>Ad 2, let. c) Modification de termes.</p>

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 48b</i>	<p>Disposition transitoire relative à la modification du...</p> <p>Les vins AOC obtenus à partir de raisins des années 2018 et antérieures doivent satisfaire aux exigences en matière d'édulcoration fixées dans l'ancien droit fédéral et les droits cantonaux pour ces années.</p>	<p>Voir remarques générales</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA appuie la détermination de l'USP.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tout un chacun sait que les données ont une valeur marchande très élevée. De plus elles peuvent être utilisées à mauvais escient et avoir des répercussions importantes sur le revenu d'une exploitation. Il est important que l'agriculteur retire un bénéfice et ne risque pas de sanctions commerciales. L'OFAG doit apporter cette garantie aux agriculteurs lui fournissant des données.

L'art. 9 let. b de l'ordonnance sur les systèmes de gestion des données d'identification et les services annuaires de la Confédération (OIAM) à laquelle l'OSIAgr fait référence, accorde des droits d'accès à des représentants d'organisations. L'OFAG doit être particulièrement attentif à l'utilisation des données par ce type d'organisation.

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Huguelit Yann <Yann.Huguelit@ne.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 17:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 557_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2018.05.07
Anlagen: Train d'ordonnances 2018_CNAV.docx

Madame, Monsieur,

Je vous adresse ci-joint la prise de position de la CNAV concernant la consultation.

En vous souhaitant bonne réception, recevez, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées.


Yann Huguelit

Directeur
Chambre neuchâteloise
d'agriculture et de viticulture (CNAV)
Président Interprofession vitivinicole neuchâteloise (IVN)
Président du conseil d'administration (Neuchâtel Vins et Terroir)
Rte de l'Aurore 4
2053 Cernier

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) 557_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Aurore 4, 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Cernier, le 4 mai 2018 Yann Huguelit, directeur,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	13
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Comme régulièrement, La CNAV a pris le temps d'étudier en détails les consultations en lien avec le monde agricole. A ce sujet nous souhaitons profiter de ces remarques générales pour demander à la Chancellerie fédérale de réfléchir à un système plus simple. En effet, en plus de rapports explicatifs généralement longs de plusieurs centaines de pages, il est nécessaire de se rapporter aux modifications proposées ainsi qu'au texte actuel. Ceci est extrêmement chronophage et complique l'agrégation des demandes dans le cadre d'organisations comme la CNAV.

Concernant le train d'ordonnances proprement dit, nous considérons qu'il s'agit, à quelques exceptions près, de modifications techniques et voyons cette relative stabilité d'un bon oeil. Nous soulignons toutefois les remarques et revendications suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs :

De manière générale, les différentes contributions ne doivent pas être limitées dans le temps. Par ailleurs, différentes adaptations spécifiques sont nécessaires en matière de protection des ressources.

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières :

Il s'agit d'enfin introduire une contribution pour les céréales fourragères.

Ordonnance sur la protection des végétaux :

Cette révision totale ne doit pas se faire au détriment des cantons qui ont une meilleure vision de ce qui se fait sur le terrain.

Ordonnance sur le soutien du prix du lait :

Le supplément pour le lait transformé en fromage doit rester fixé à 15 centimes par kilogramme comme ceci est prévu dans la LAgr. De plus, ce montant doit être directement versé au producteur.

Ordonnances sur les douanes :

Il n'y a pas de raison d'introduire les simplifications proposées en matière de trafic de perfectionnement actif.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A part quelques points, la CNAV n'a pas beaucoup de remarques concernant les propositions de modifications de l'OPD. En revanche, nous regrettons que plusieurs demandes récurrentes de notre part ne soient toujours pas envisagées et c'est pourquoi nous exigeons plusieurs modifications dans d'autres articles de la présente ordonnance. Par ailleurs, nous souhaitons que la solution spécifique aux betteraves sucrières en matière de non-recours aux herbicides ne soit pas fondue à terme dans la contribution générale pour le non-recours aux herbicides pour les terres ouvertes. Nous demandons également à ce que l'arboriculture bénéficie d'une contribution spécifique en matière de renoncement à certains traitements. En effet, contrairement aux raisins ou aux betteraves sucrières, l'aspect visuel des fruits joue un rôle essentiel dans la commercialisation. Il n'est donc pas possible de renoncer complètement aux insecticides.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, al. 7	Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fumier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraîne une réduction de la surface déterminante pour le calcul de la contribution.	La mesure n'est pas contrôlable et l'enjeu est très faible. C'est le parfait exemple de ce qu'il ne faut pas faire: des complications inutiles qui s'apparentent à des chicaneries administratives.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	Si les taux de contributions n'atteignent pas les montants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les exploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des contributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza;	L'ajout du lupin dans les cultures bénéficiant de la contribution pour la culture extensive a été oublié à cet article. Il s'agit probablement d'une erreur de rédaction.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux, les lupins et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux, de lupins ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Art. 69, al. 2, let. f (nouveau)	le blé dur	Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs auraient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. Ou, en cas de problème une année, de pouvoir sortir une catégorie de l'extenso en y laissant l'autre.
Art. 69, al. 2bis	Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 71, al. 1	La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages, selon l'annexe 5, ch. 1: a. dans la région de plaine: 75 70 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 80 % de la MS.	Les conditions actuelles de la PLVH engendrent des rations répondant à des logiques administratives plutôt qu'agronomiques. Afin d'éviter ceci sans dénaturer le but de la PLVH qui est de promouvoir les herbages, la CNAV demande d'assouplir légèrement les taux de matière sèche. Ceci sera notamment bénéfique pour les producteurs de maïs plante entière.
Art. 71, al. 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	La CNAV demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 77, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2019.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 78, al. 3	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	La CNAV demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82, al. 6	Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art. 82d, al. 3, let. C (nouveau)	L'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vignes.	Cette mesure permet de diminuer l'utilisation d'herbicides en viticulture. Nous demandons donc de la soutenir.
Art. 82d, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, de telles mesures demandent un temps d'adaptation à l'exploitant et doivent être encouragées sur la longueur.
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extensio, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.
Art. 103, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. ³ Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.	La CNAV demande la réintroduction de la seconde évaluation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115c, al. 4	<p>Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.</p>	<p>Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.</p>
Annexe 1, ch. 6.1.2	<p>Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</p>	<p>L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.</p>
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6, let. a	<p>la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) et de dent-de-lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale</p>	<p>Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.</p>
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	<p>[...] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 30 % au moins doivent être de haute qualité écologique. [...]</p>	<p>Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	<p>Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.</p>	<p>En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.</p>
Annexe 6, let. B, ch. 1.5	<p>Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.</p>	<p>Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.</p>
Annexe 6, let. B, ch. 2.3, let. e (nouveau)	<p>Pour l'adaptation aux conditions météorologiques dans les zones de montagnes I – IV entre mai et octobre avec un minimum de 13 jours de sortie pour les animaux.</p>	<p>La CNAV demande une dérogation pour la zone de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter aux conditions météorologiques de manière plus flexible. La disposition prévue au ch. 2.5, let. b est insuffisante pour les zones de montagne.</p>
Annexe 6a, ch. 1 (nouveau)	<p>1 Arboriculture 1.1 Non-recours aux herbicides Mesures: a. non-recours aux herbicides entre les rangs; au maximum un traitement par an entre les arbres, uniquement avec un herbicide foliaire; b. non-recours total aux herbicides. 1.2 Non-recours aux fongicides représentant un risque élevé Mesure: a. non-recours aux fongicides figurant sur la liste «Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier», variante avec ou sans cuivre.</p>	<p>Voir remarques générales</p>
Annexe 7, ch. 5.2	<p>Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza</p>	<p>Voir remarque art. 65, al. 2, let.a</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dans le commentaire explicatif, le commentaire suivant fait soucis : « *Le système de contrôle repose sur un autre principe important : les personnes chargées de ces opérations doivent également signaler aux autorités compétentes tout manquement constaté en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existait déjà pour les cas graves, est désormais étendue à tous les manquements.* » Il s'agit de bien encadrer la chose afin d'éviter qu'un contrôle uniquement lié à un label privé ne débouche sur une sanction en ce qui concerne les paiements directs.

Concernant les contrôles inopinés, nous souhaitons un maximum de 10%. En effet, l'absence de préavis ne permet pas de détecter plus de manquements pertinents qu'un contrôle annoncé la veille. Par exemple, il n'est pas possible de mieux détecter si le bétail sort régulièrement ou si les abris nécessaires sont en place avec un contrôle non annoncé plutôt qu'annoncé la veille. La fiche des sorties pourraient effectivement n'être pas remplies lors d'un contrôle inopiné mais cela n'est pas le point de contrôle central du programme « bien-être des animaux ». Le contrôle nécessitant la présence de l'exploitant, celui-ci pourrait être absent, en particulier dans une exploitation à temps partiel, et le contrôle ne pourra pas s'effectuer. La planification des contrôles se trouve ainsi fortement entravée. Les tâches du contrôleur programmées dans la journée ne peuvent pas être effectuées. Un nouveau contrôle devra être organisé. De nouveaux déplacements sont donc nécessaires. Tout cela à un cout très élevé qui ne peut être répercuté sur l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, ch. 4	Au moins 40 10 % de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Voir remarques générales
Art. 5, ch. 5	Au moins 40 10 % de tous les contrôles en fonction des risques concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Voir remarques générales
Art. 7, ch. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La CNAV soutient le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière. Si ceci permet indirectement de respecter l'art. 54, al.1, let. b de la LAgr, le montant n'est pas suffisant pour clairement soutenir la culture indigène de céréales fourragères. Il s'agit donc d'augmenter les montants pour cette culture. Par ailleurs, de manière générale, nous ne comprenons pas la différenciation faite entre les céréales et les autres cultures. Il serait plus simple et plus logique de supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément » et d'intégrer les céréales à l'article 1. Enfin, nous soutenons les demandes de la FSPC en faveur d'une augmentation de la contribution spécifique pour les oléagineux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	La CNAV demande à ce que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	les céréales fourragères	Voir remarques générale
Art. 2, let. a	pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 700 1'000	Voir art. 1, al. 1, let. a en ce qui concerne la cameline et les remarques générales pour le reste.
Art. 2, let. b	pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : 700 1'000	Voir remarques générale
Art. 2, let. g (nouveau)	pour les céréales fourragères : 400	Voir remarques générale
Art. 4, al. 1	Le supplément pour les céréales est versé pour les surfaces de blé, d'épeautre, de seigle, d'amidonniér, d'engrain, d'orge, d'avoine, de triticale, de riz, de millet, de sorgho, ainsi que de mélanges de céréales panifiables ou fourragères ainsi que pour la production de semences de céréales.	Les surfaces dédiées à la production de semences de céréales doivent également bénéficier du supplément aux céréales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 1, let. b	supplément pour les céréales: un acompte aux exploitations en milieu d'année et le solde jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80 % des montants.	Un acompte pour le supplément destiné aux céréales doit être versé avec le premier acompte des paiements directs. Cela permettra d'améliorer l'acceptation du système et d'éviter que les producteurs préfinancent avec deux récoltes le nouveau système. Rappelons que les cotisations des producteurs de céréales à la FSPC constituent la base pour que le système fonctionne.
Art. 12, al. 7 (nouveau)	Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance.	Voir art. 11, al. 1, let. b
Art. 16, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures. ³ La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.	La CNAV demande la réintroduction de la seconde évaluation.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La filière céréalière, soit non seulement les producteurs mais également les transformateurs, a besoin de stabilité et de sécurités au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, nous exigeons que la limite de la charge douanière de CHF 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'attendre les prix de référence de CHF 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr. Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, ch. 2, numéro tarifaire 0102.2191	1500.00 2500.00	La CNAV refuse la baisse du THC pour les animaux d'élevage. Un THC plus bas permettrait dans certaines situations du marché d'importer des animaux destinés directement aux abattoirs. Pour une question de crédibilité et d'un point de vue sanitaire et de protection des animaux, il ne faut pas permettre l'importation d'animaux destinés aux abattoirs par le biais de la baisse proposée des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à CHF 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Mesure en lien avec la période de franc fort que nous vivons depuis plusieurs années.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, ce système d'interdiction de principe pour les vins AOC couplé avec une dérogation possible n'est pas assez clair. De notre point de vue, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire de légiférer en la matière. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, Vaud, Fribourg et Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

Par ailleurs, par similitude avec certaines catégories de négociants (jusqu'à un débit de 1'000 hl notamment), nous demandons la réintroduction d'une comptabilité de cave simplifiée pour les vigneron-encaveurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et elle aurait permis de tenir compte de cette demande.

Enfin, nous soutenons plusieurs demandes faites par la branche vitivinicole lors du précédent train d'ordonnances. Ainsi, nous demandons que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole et qu'il soit possible d'exprimer les rendements en litre et en kilo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	Voir remarques générales
Art. 30a, al. 2, let. c	de tout souçon souçon motivé doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent impérativement être maintenus pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financière évaluée pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures de lutte efficace.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en oeuvre des décisions prises à l'OMC, La CNAV avait fait la remarque suivante concernant le supplément versé pour le lait transformé en fromage : « *la logique concernant la prime de transformation en fromage doit rester un supplément de 15 centimes auquel serait déduit le supplément pour le lait commercialisé et ne devienne pas un supplément de 11 centimes auquel s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.* »

Nous ne pouvons donc pas accepter la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr. Par ailleurs, nous demandons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit directement versé au producteur et non plus par l'intermédiaire du fromager comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, sous déduction du montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a.	Voir remarques générales
Art. 5, al. 2	Il verse les suppléments directement aux producteurs.	Voir remarques générales

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a, al. f (nouveau)	autres personnes (p. ex. conseillers) habilitées à accéder à certains domaines pour le compte des personnes mentionnées aux let. a. à c.	La CNAV demande d'ajouter que la connexion au portail Agate authentifie aussi des personnes détenant un mandat pour les exploitations agricoles (p. ex. vulgarisation, fiduciaire, etc.).

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en œuvre des décisions prises à l'OMC, La CNAV avait fait la remarque suivante concernant l'ordonnance sur les douanes : « *nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.* » Ceci étant toujours valable, nous nous opposons à la mise en place d'une procédure simplifiée pour les produits concernés par les nouvelles dispositions légales remplaçant les instruments de la Loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1	Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LTaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.	Voir remarques générales
Art. 165a, al. 2	La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	Voir remarques générales
Annexe 6	Tracer	Voir remarques générales

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: <i>Pas de remarque particulière</i></p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: François ERARD <erard@agrigeneve.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 558_AgriGenève_2018.05.03
Anlagen: PP AgriGenève.docx

Madame Monsieur,

Veuillez trouver en annexe notre prise de position sur l'objet cité en titre.
Nous vous en souhaitons bonne réception et nous vous adressons nos meilleures salutations.

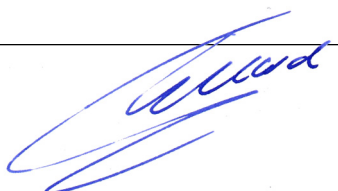


François Erard
Directeur
15 rue des Sablières
1242 Satigny
Tél. 022 939 03 10
FAX 022 939 03 01

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	AgriGenève 558_AgriGenève_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Satigny, 3 mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	26
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	27
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	28
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	30
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	31
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	32
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En préambule, nous relevons une nouvelle fois que les consultations à répétitions observées depuis plusieurs années sur des ordonnances de la PA sont chronophages pour les organisations agricoles. Ce, pour des résultats souvent moins que satisfaisants !

De surcroît, la présentation des modifications article par article devrait être intégrée dans le fichier de procédure de consultation, à côté de l'ancienne formulation, ce qui nous éviterait de devoir nous référer à deux documents en annexe pour rédiger notre prise de position.

BR 01 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales :

Nous nous permettons ici de reformuler certaines revendications qui n'ont pas été prises en compte lors de précédentes consultations, plus particulièrement celle relative à l'élevage de bisons. Nous demandons à nouveau avec insistance que, conformément à la volonté du Conseiller fédéral M. Johan Schneider-Ammann, **les bisons soient considérés comme des bovins, et non comme des cervidés.**

S'agissant du non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes il n'est pas judicieux d'en exclure les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique sous prétexte que la contribution Bio est assez élevée. Un soutien accru de l'agriculture biologique permettrait de favoriser la conversion d'exploitations en agriculture bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 2	Le calcul de la contribution au système de production , de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 25, let. a	À supprimer	Il faut maintenir le système des règles PER actuel. Des PER qui se déclinent en plusieurs variantes avec des spécificités propres sont sources de complexités majeures pour un bénéfice escompté très faible. Des programmes spécifiques aux régions (par exemple Sol Vaud) permettent déjà de tenir compte des priorités locales. L'extension de ces programmes doit se limiter au strict minimum car ils compliquent dramatiquement la mise en œuvre de la politique agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limi-trophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sé-curité de l'approvisionnement (art. 50) et , à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) et à la contribution pour la culture extensive (art. 68).	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les sur-faces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais éga-lement pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.
Art. 55, al. 7	Si une surface visée à l'al. 1, let. a, comprend des arbres faisant l'objet d'une fumure, la surface déterminante pour la contribution est réduite d'un are par arbre concerné. Du fu-mier ou du compost peuvent être déposés au pied des arbres âgés jusqu'à cinq ans sans que cela entraîne une ré-duction de la surface déterminante pour le calcul de la con-tribution.	Il s'agit d'une mesure n'est pas contrôlable et induit des complications administratives inutile.
Art. 56, al. 4 (nouveau)	Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).	Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport mini-mal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.
Art. 64, al. 8 (nouveau)	Si les taux de contributions n'atteignent pas les mon-tants initialement prévus, l'exploitant peut renoncer à sa participation au projet.	Comme pour les autres mesures, une modification des taux des contributions par rapport à ce qui était initialement prévu doit permettre de retirer les surfaces concernées si les ex-ploitants le souhaitent. En effet, les agriculteurs ont parfois planifié un abandon à court terme du plafonnement des con-tributions, ce qui ne semble pas être le cas.
Art. 65, al. 2, let.a	la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza;	L'ajout du lupin dans les cultures bénéficiant de la contribu-tion pour la culture extensive a été oublié à cet article. Il s'agit probablement d'une erreur de rédaction.
Art. 69, al. 2, let. e	les pois protéagineux, les lupins et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux, de lupins ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Art. 69, al. 2, let. F (nouveau)	Le blé dur	Le blé dur ne peut pas être considéré comme du blé tendre du point de vue agronomique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69, al. 2bis	Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 71, al. 1	La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages et de maïs plante entière , selon l'annexe 5, ch. 1: a. dans la région de plaine: 75 % de la MS; b. dans la région de montagne: 85 % de la MS.	Il faut pouvoir utiliser le maïs plante entière dans le cadre du programme.
Art. 71, al. 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	Nous demandons que ce programme soit simplifié administrativement.
Article 73 let a et h	Art. 73 Catégories d'animaux <i>Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes :</i> <i>a. catégories concernant les bovins, les bisons et les buffles d'Asie :</i> <i>h. animaux sauvages :</i> 1. cerfs, 2. bisons.	Voire remarques générales
Art. 77, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2019.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 78, al. 3	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions,	Nous demandons de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	dans le sens de la simplification administrative.
Art. 79, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.
Art. 82, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021	Pas de date de fin pour le versement de ces contributions.
Art. 82e, al 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	Il fait prévoir une exception à l'instar de ce qui est prévu en extenso.
Art. 82 f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.
Art. 82 g	Conditions et charges 1 Le non-recours partiel aux herbicides doit porter sur au moins 50 % de la surface de la parcelle . Le non-recours partiel aux herbicides concerne le traitement entre les rangs; le traitement en bande est autorisé.	
Art. 82 g al2	Entre la récolte de la culture principale précédente et le semis de la culture principale donnant droit à des contributions, seul de l'herbicide foliaire peut être utilisé en cas de recours aux herbicides conformément à l'article 82f al. 1, let a et b.	Les herbicides doivent pouvoir être utilisés librement entre la récolte de la culture précédente et le semis de la culture principale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, demander par écrit une seconde évaluation auprès des autorités d'exécution cantonales compétentes. ³ Les autorités d'exécution cantonales compétentes fixent les détails de la seconde évaluation.	Nous demandons la réintroduction de cette évaluation.
Art. 115e Dispositions transitoires...		Il est nécessaire, primordial et relève du bon sens de procéder à une simplification de tout ce qui concerne le Suisse Bilan et notamment Hoduflu.
Annexe 1 Prestations écologiques requises		HODUFLU ne représente pas la réalité du terrain car tous les échanges ne sont pas nécessairement déclarés. Le Suisse Bilanz quant à lui est géré à l'échelle de l'exploitation mais ne fait pas état de la gestion à la parcelle. C'est la gestion des apports d'engrais par parcelle qui elle peut être la cause de pollutions liées à des apports excédentaires de N ou de P. De plus les quantités de fertilisants apportées ne sont pas mises en parallèle des achats réalisés (comptabilité). Il n'y a donc aucun moyen de contrôle réel. Ces deux systèmes sont très chronophages et ne représentent pas nécessairement ce qui est fait dans la pratique...
Annexe 1, ch. 2.1.3		Il est nécessaire, primordial et relève du bon sens de procéder à une simplification de tout ce qui concerne le Suisse Bilan et notamment Hoduflu.
Annexe 1, ch. 2.1.12		Il est nécessaire, primordial et relève du bon sens de procéder à une simplification de tout ce qui concerne le Suisse Bilan et notamment Hoduflu.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle. Par ailleurs, il

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	existe toujours la possibilité de nettoyer le pulvérisateur sur une place de nettoyage dont les eaux s'écoulent correctement dans une fosse à purin.
Annexe 1 ch. 6.2.2.	La contribution supplémentaire pour non-recours aux herbicides, s'élève à 200 francs par hectare et par an.	La gestion des adventices est rendue plus délicate avec les techniques culturales préservant le sol du fait de l'impossibilité de labourer. Cela pose aussi le problème de la gestion des résidus de récolte du précédent qui ne sont pas enfouis et peuvent donc réduire l'efficacité des outils de désherbage mécanique ou poser problème lors de l'utilisation de ces derniers. Comment justifier que les agriculteurs biologiques qui n'ont pas recours aux herbicides aient le droit de labourer ?
Annexe 4, let. A, ch. 14.1.6, let. a	la part totale de graminées de prairies grasses (principalement <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) et de dent de lion (<i>Taraxacum officinale</i>) représente plus de 66 % de la surface totale	Cette mesure est trop restrictive et va à l'encontre de la biodiversité. Selon les conditions pédoclimatiques, ces plantes peuvent être naturellement favorisées. Nous demandons donc la suppression de cette condition.
Annexe 4, let. B, ch. 2.2, let. c	[...] Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 50 % au moins doivent être de haute qualité écologique. [...]	Si les objectifs en matière de SPB de niveau de qualité 1 sont atteints, il ne fait pas de sens d'exiger que les exploitants en inscrivent davantage. C'est sur le niveau de qualité 2 que doivent se concentrer les efforts.
Annexe 6, let. A, ch. 7.2	Dans les poulaillers destinés aux poules et coqs, aux jeunes poules, aux jeunes coqs et aux poussins pour la production d'œufs, une intensité lumineuse de 15 lux doit être obtenue au moyen d'un éclairage artificiel dans les parties du poulailler où l'intensité de la lumière du jour est fortement diminuée en raison des équipements intérieurs ou de l'éloignement des fenêtres; en cas d'apparition du picage ou du cannibalisme, la réduction temporaire de la luminosité dans le poulailler jusqu'à 5 lux au minimum est autorisée.	En cas d'apparition du phénomène de picage ou de cannibalisme, le détenteur de poules pondeuses responsable doit être autorisé à réduire temporairement la luminosité dans le poulailler pour les animaux concernés jusqu'à 5 lux au minimum.
Annexe 6, let. B, ch. 1.5	Des filets brise-vents peuvent recouvrir l'aire d'exercice si leur installation n'est pas permanente. Du 1er	Tout comme pour l'ombrage, des installations avec des filets

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mars au 31 octobre, la partie non couverte de l'aire d'exercice peut être ombragée.	amovibles permettent de protéger le bétail des conditions climatiques extrêmes, notamment durant l'hiver. Cela permet d'augmenter le taux d'utilisation de ces aires d'exercice et de réduire les émissions d'ammoniac.
Annexe 7, ch. 5.2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Annexe 7, ch. 6.2.2 et 6.9		Il faut conserver un montant de 400Fr/ha car c'est délicat d'allier non recours aux herbicides et non labour.
Annexe 7 ch. 6.9 a	Augmenter à 200 Fr./ha	
Annexe 7 ch. 6.9 b	Augmenter à 300 Fr./ha	
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (910.15)

Remarques générales :

Le principe de la présomption d'innocence, garanti par le droit suisse, continue à être bafoué pour les agriculteurs. Cette ordonnance est une parfaite illustration de la complication administrative engendrée par un mille-feuille de mesures empilées en 25 ans de politique agricole. Nous observons qu'il est demandé aux contrôleurs de signaler tous les « manquements » même en dehors de leur mandat de contrôle, ce qui revient à instaurer un système de délation. Ceci est inadmissible et cette disposition doit être limitée aux cas graves.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 al.3	3 Une exploitation à l'année doit faire l'objet d'un contrôle sur place au moins deux fois en l'espace de 8 ans.	A supprimer. En laissant cette mention, le nombre de contrôle est toujours aussi important pour les exploitants.
Art. 3 al.4 Art. 5 al.5	Réintroduire « au moins 10% » à la place de « au moins 40% »	Les évolutions de la politique agricole engendrent une modification de la situation des exploitants, ils sont de plus en plus pluriactifs. Ainsi, il n'est pas toujours aisé de les trouver disponibles sur leur exploitation. Les points de contrôles pertinentes et sensibles doivent-être contrôlés de manière non-annoncée dans le maximum d'exploitations concernées par les contributions au bien-être des animaux.
Art. 3 al.5	Maintenir une exception à la coordination pour les contrôles efficacité des ressources et certaines mesures pour la qualité du paysage	Contrairement à ce qui est affirmé dans les commentaires, il n'est pas forcément possible de coupler le contrôle des mesures efficacité des ressources avec le contrôle des PER (par exemple, pour les grandes cultures les contrôles devraient commencer plus tôt au printemps (betteraves, pois,...)
Art. 5 al.3	Chaque année, au moins 5 % des exploitations à l'année et 5 % des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être contrôlées sur place en fonction des	Supprimer les critères des lettres b et c de l'Art. 4 al1. L'ensemble des exploitations avec soupçons (100%) doivent être contrôlées, l'ensemble des exploitations avec changements

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	critères visés à l'art. 4, al. 1, let. b à d	importants doivent être contrôlés, ainsi le 5% ne devrait concerner que la lettre d..
Art. 5 al.4	4 Sont exemptées de l'al. 1 les exploitations à l'année dans lesquelles des manquements ont été constatés qui ont eu pour conséquence une réduction des paiements directs ou des contributions à des cultures particulières égale ou inférieure à 200 francs.	Du moment qu'il y a un manquement, peu importe la réduction appliquée, l'exploitation doit être recontrôlée l'année suivante
Art. 5 al.7	Sont exclus des al. 1 à 6 les contrôles réalisés en vertu de la législation sur la protection des eaux.	A supprimer, il n'existe aucune justification pour traiter ces contrôles différemment
Article 7 alinéa 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN) ⁹ , ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	Il faut réintroduire l'ancienne formulation. (voir généralités).
Art. 8 al.2 let.b	s'il doit effectuer les contrôles avec ou sans préavis;	A supprimer, le service mandaté ou le contrôleur sont compétents pour évaluer la nécessité.
Annexe 1 ch. 1 et ch. 2	Point 1.1 au lieu de 2.1 Point 2.1 au lieu de 3.1, suivants également	Erreur de numérotation
Annexe 2, 3.2	Qualité II à la place de qualitié I	Apparemment erreur de frappe

BR 03 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales :
Reprise PP AGORA

Nous soutenons le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière. Si ceci permet indirectement de respecter l'art. 54, al.1, let. b de la LAgr, le montant n'est à terme pas suffisant pour clairement soutenir la culture indigène de céréales fourragères. Il s'agira donc d'augmenter les montants pour cette culture. Par ailleurs, le montant précis de la contribution à la surface de céréales doit être noté dans l'ordonnance et ne pas fluctuer d'une année à l'autre. Enfin, de manière générale, nous ne comprenons pas la différenciation faite entre les céréales et les autres cultures. Il serait plus simple et plus logique de supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément » et d'intégrer les céréales à l'article 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	Nous demandons que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	blé, épeautre, seigle, amidonnier, engrain, orge, avoine, triticale, riz, sarrasin, millet, sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères	Voir remarques générales et ajouter le sarrasin qui manque dans la liste.
Art. 2, let. a	pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 700	Voir art. 1, al. 1, let. a
Art. 2, let. g (nouveau)	pour le blé, l'épeautre, le seigle, l'amidonier, l'engrain, l'orge, l'avoine, le triticale, le riz, le sarrasin, le millet, le sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères : 120	La formulation proposée à l'article 5 est beaucoup trop vague et ne permet pas une planification sur plusieurs années tant pour les producteurs que pour transformateurs.
Art. 4 et 5	Tracer	Voir remarques générales
Art. 7 al.3 let a	Mettre "et" à la place de "ou"	Erreur de frappe a priori car l'exploitant doit pouvoir annoncer des contributions selon les art. 1 et 4
Art. 11, al. 1	Le canton verse les contributions et le supplément comme suit:	Dans le cas où un acompte ne pourrait pas être versé aux exploitants en début d'année pour l'OCCP ou en complément, la FSPC demande à l'OFAG et aux cantons d'étudier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions;</p> <p>b. supplément pour les céréales: jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions.</p> <p>Le canton peut verser un acompte aux exploitations en début d'année. Dans tous les cas, il verse les contributions au plus tard le 10 novembre de l'année de contributions.</p>	<p>les variantes suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modifier l'article 100 OPD en permettant aux cantons de demander à l'OFAG une avance de 60 % des montants de l'année précédente (au lieu de 50 %). Cela permettrait d'augmenter les acomptes OPD et d'ainsi améliorer les liquidités des exploitants qui auront payés les cotisations sur la récolte 2018 déjà. 2. D'avancer le paiement du premier acompte, par exemple au mois d'avril à la place du mois de juin. En effet, les recensements des structures agricoles ayant maintenant lieu en tout début d'année, il est possible, pour les cantons, de verser un premier acompte plus tôt dans l'année, ce qui aurait également un impact positif sur les liquidités des exploitations.
Art. 11, al. 2	Les contributions et suppléments qui n'ont pu être versés sont prescrits après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG).	Voir remarques générales
Art. 12, al. 2	Il calcule les contributions et suppléments comme suit: <p>a. contributions à des cultures particulières: au plus tard le 10 octobre;</p> <p>b. supplément pour les céréales: au plus tard le 20 novembre.</p>	Voir remarques générales
Art. 12, al. 3	Il requiert le montant total à l'OFAG: <p>a. en ce qui concerne les contributions à des cultures particulières: au plus tard le 15 octobre, en indiquant le détail des contributions;</p> <p>b. en ce qui concerne le supplément pour les céréales: au plus tard le 25 novembre.</p>	Voir remarques générales
Art. 12, al. 5	Le canton fournit à l'OFAG au plus tard le 31 décembre les données électroniques relatives au versement concernant les contributions à des cultures particulières et le supplément . Les données de versement doivent correspondre aux montants visés aux al. 2 et 3.	Voir remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 7 (nouveau)	Pour le versement des acomptes, le canton peut demander à l'OFAG une avance jusqu'à 50 % du montant de l'année précédente.	Voir art. 11, al. 1
Art. 16, al. 2 et 3 (nouveaux)	² Lorsque l'exploitant conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que le canton procède à un nouveau contrôle de l'exploitation ou des champs dans les 48 heures. ³ La récolte ne peut avoir lieu dans le champ concerné qu'après ce deuxième contrôle.	Il faut réintroduire la seconde évaluation.
Art. 115e Dispositions transitoires...	Il est nécessaire, primordial et relève du bon sens de procéder à une simplification de tout ce qui concerne le Suisse Bilan et notamment Hoduflu.	

BR 04 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)

Remarques générales :

Pas de remarques.

BR 05 Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Remarques générales :

Nous soutenons la proposition de supprimer de l'OTerm les notions « d'utilisateur de laite » et « lait commercialisé » dès lors qu'elles pourront être intégrées dans l'ordonnance sur le soutien du prix du lait.

S'agissant de la réponse au postulat Dettling et de son impact, le fait de faire passer le coefficient UGB de 0,4 à 0,5 pour les bovins âgés de 1 à 2 ans aurait, au plan national, plusieurs conséquences. Parmi celles-ci, il faut retenir :

- le fait que plus de 300 exploitations pourraient être reconnues en tant qu'entreprises au sens de la LDFR ;
- qu'environ 30'000 exploitants dont principalement des producteurs de lait, situés aussi bien zone de plaine que de montagne, toucheraient 15 millions de contributions supplémentaires ;
- que ces 15 millions devraient être assez bien répartis entre ces 30'000 exploitants.

Ce qui précède est positif car cette manne profiterait principalement à des agriculteurs dont la branche principale de production, soit le lait, est en général mal rémunérée. Mais si pour allouer ces 15 millions à des producteurs de lait, il faut amputer le budget d'autres branches de production – ce qui va certainement être le cas – il faut alors remettre en question cette proposition de majorer de 0,1 le coefficient UGB des bovins de 1 à 2 ans.

BR 06 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :
Reprise PP AGORA

La filière céréalière, soit non seulement les producteurs mais également les transformateurs, a besoin de stabilité et de sécurités au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, nous exigeons que la limite de la charge douanière de CHF 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'atteindre les prix de référence de CHF 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr. Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contributions au fonds de garantie (art 10 de la loi la LAP), correspondent aux prix du marché dans l'UE, mais s'élèvent au moins à 600 Fr. / tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture indigène, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de la récente évolution des prix.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, ch. 2, numéro tarifaire 0102.2191	1500.00 2500.00	Nous refusons la baisse du THC pour les animaux d'élevage. Un THC plus bas permettrait dans certaines situations du marché d'importer des animaux destinés directement aux abattoirs. Pour une question de crédibilité et d'un point de vue sanitaire et de protection des animaux, il ne faut pas permettre l'importation d'animaux destinés aux abattoirs par le biais de la baisse proposée des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à CHF 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Mesure en lien avec la période de franc fort que nous vivons depuis plusieurs années.

BR 07 Ordonnance sur le vin (916.140)

Remarques générales:

Nous réitérons ci-après les revendications formulées lors de la dernière consultation et qui n'ont pas été prises en compte. Depuis le 1^{er} janvier 2018, l'OVIN ne fait plus de distinction entre vigneron encaveurs et commerce de vin s'agissant de l'organe de contrôle (art.36, al.2). La distinction ne concerne plus que la catégorie de risque (art.35, al.3).

Nous demandons la réintroduction d'une claire distinction entre vigneron encaveurs et commerce de vin s'agissant des contrôles (proportionnalité du risque) ainsi que pour la comptabilité de cave pour des vigneron qui ne commercialisent que leur propre production.

Pour terminer nous réitérons notre demande que les quantités soient exprimées en litres et non en kg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 27a	Obtention de vin rouge, rosé et blanc 1 Le vin rouge et le vin rosé sont des vins obtenus à partir de raisins rouges exclusivement, ayant subi une macération ou une fermentation partielle plus ou moins longue avant le pressurage. L'art. 27d, al. 3, est réservé. 2 Le vin blanc est un vin obtenu à partir de raisins blancs ou à partir de raisins rouges pressurés avant toute fermentation.	Pas de remarques
Article 27b	Titre alcoométrique La limite maximale du titre alcoométrique total peut dépasser 15 % vol. pour les vins obtenus sans aucune opération d'enrichissement.	Pas de remarques
Article 27c	Pratiques et traitements œnologiques admis 1 Les vins doivent respecter les dispositions concernant les pratiques et traitements œnologiques admis en vertu des art. 72 à 74 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 du Département fédéral de l'intérieur (DFI) sur les boissons. 2 L'édulcoration des vins AOC est interdite. Les cantons peuvent autoriser l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	L'alinéa 2 pose un problème d'ordre juridique. Les cantons peuvent-ils autoriser une pratique interdite au niveau fédéral ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 27d	<p>Coupage et assemblage</p> <p>1 Le coupage consiste à mélanger des raisins, des moûts de raisin ou des vins d'origines ou de provenances différentes.</p> <p>2 L'assemblage consiste à mélanger entre eux des raisins, des moûts de raisin ou des vins d'origines ou de provenances identiques.</p> <p>3 Ne sont pas considérés comme coupage ou assemblage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'enrichissement ; b. l'édulcoration ; c. l'adjonction pour les vins mousseux de «liqueur d'expédition» ou de «liqueur de tirage». <p>4 Les vins ne peuvent être coupés avec du vin étranger.</p> <p>5 Ils ne peuvent être coupés avec du vin suisse que si les prescriptions suivantes sont respectées:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les vins AOC peuvent être coupés avec des vins de même couleur à concurrence de 10 %; b. les vins de pays peuvent être coupés avec des vins de même couleur à concurrence de 15 %. <p>6 Les vins rosés AOC peuvent être coupés ou assemblés avec des vins blancs à concurrence de 10 % si les dispositions cantonales pertinentes le permettent. Les dispositions de l'annexe 1 sont réservées.</p> <p>7 Les restrictions prévues à l'al. 6 ne s'appliquent pas à la préparation des cuvées en vue de l'élaboration de vin mousseux, pétillant ou perlé.</p>	Pas de remarques
Article 27 e	<p>Dénomination spécifique</p> <p>1 Les vins doivent porter, au lieu de la dénomination spécifique «vin», le nom de la classe à laquelle ils appartiennent en vertu de l'art. 63, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture².</p> <p>2 L'étiquette des vins de la classe AOC doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante.</p> <p>3 L'étiquette des vins de la classe «vin de pays» doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante.</p>	Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 L'étiquette des vins de la classe «vin de table» doit comporter au surplus l'indication «suisse». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.</p> <p>5 Les al. 1 à 4 sont également applicables aux vins de liqueur.</p>	
<p>Article 29 lettre d</p> <p>Obligations de l'encaveur</p>	<p>e. la quantité en-kg litres</p>	<p>Les rendements doivent être exprimés en litres et non pas en kilo, qui est une notion désuète. De surcroît, le vin se commercialise !</p>
<p>Article 34</p> <p>Obligation de contrôle et exemptions</p>	<p>Obligation de contrôle et exemptions</p> <p>¹ Toute entreprise qui entend exercer le commerce de vin est soumise au contrôle du commerce des vins et tenue de s'inscrire auprès de l'organe de contrôle avant le début de son activité.</p> <p>² Sont exemptées du contrôle du commerce des vins les entreprises :</p> <p>a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies :</p> <p>1. d'une étiquette portant la raison sociale d'une entreprise soumise à l'organe de contrôle, et</p> <p>2. d'une fermeture non réutilisable ;</p> <p>b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et</p> <p>c. dont le débit annuel n'excède pas 1000 hl.</p> <p>³ Sont également exemptées du contrôle du commerce des vins les entreprises :</p> <p>a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ;</p> <p>b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et</p> <p>c. dont la production totale n'excède pas 500 l.</p> <p>⁴ En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 2 à 3 peut être contrôlée en tout temps.</p>	<p>L'alinéa 2 de l'article 34 prévoit que certains négociants, jusqu'à un débit de 1'000 hl, ne sont pas soumis au contrôle du commerce du vin.</p> <p>Il faut rétablir une claire distinction entre les gros négociants et les vigneron encaveurs, ces derniers devant pouvoir bénéficier d'une exemption équivalente ou d'un contrôle simplifié.</p> <p><i>« Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont soumis à un contrôle simplifié reconnu par l'OFAG. »</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 34 a, b et c Obligations de contrôle et exemptions</p>	<p>Art. 34a Obligations des entreprises</p> <p>¹ Toute entreprise active dans le commerce du vin doit:</p> <p>a. tenir une comptabilité de cave comprenant toutes les opérations selon les modalités admises par l'organe de contrôle;</p> <p>b. établir à l'attention de l'organe de contrôle un inventaire de ses stocks de produits vitivinicoles.</p> <p>² Les entreprises visées à l'art. 34, al. 2, ne doivent tenir qu'une comptabilité simplifiée.</p> <p>³ Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse et qui commercialisent ou vendent ces produits à des personnes pour leur propre consommation peuvent être autorisées par l'organe de contrôle à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée.</p> <p>⁴ Les entreprises visées à l'art. 34, al. 3, sont exemptées de l'obligation de tenir une comptabilité de cave.</p> <p>Art. 34b³³ Comptabilité de cave</p> <p>¹ La comptabilité de cave doit être établie en continu. L'entreprise doit notamment enregistrer:</p> <p>a. les entrées et les sorties;</p> <p>b. les noms des fournisseurs et des acheteurs commerciaux;</p> <p>c. les volumes de chaque millésime, de chaque sorte de produit et de chaque dénomination spécifique et le propriétaire du vin dans le cas d'une vinification pour un producteur de raisin;</p> <p>d. toute modification de volume résultant d'un traitement des produits vitivinicoles;</p> <p>e. les pertes.</p> <p>² La comptabilité est complétée par les pièces justificatives pertinentes. L'ensemble des éléments doit permettre de déterminer à tout moment:</p> <p>a. les désignations et les dénominations;</p> <p>b. les cépages et les millésimes;</p> <p>c. les stocks en cave;</p> <p>d. l'utilisation des produits vitivinicoles;</p>	<p>L'alinéa 2 de l'article 34 prévoit que certains négociants, jusqu'à un débit de 1'000 hl, sont <u>soumis à une comptabilité simplifiée</u>.</p> <p>Il faut que tous les vigneron encaveurs puissent bénéficier d'une telle clause d'exception.</p> <p><i>« Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme <u>simplifiée</u> reconnue par l'OFAG. »</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. le nom du propriétaire du vin si l'entreprise vinifie des vins pour d'autres producteurs de raisin.</p> <p>³ Lorsqu'il s'agit de produits indigènes, il y a lieu de présenter les documents d'enregistrement visés à l'art. 29, al. 1 et 4, comme moyen de preuve. Si le nom d'une unité géographique selon l'art. 29, al. 1, let. g, est utilisé comme dénomination, l'entreprise doit prouver à l'organe de contrôle la traçabilité du vin.</p> <p>⁴ Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, il y a lieu de présenter, en exécution de l'annexe 7 de l'accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles, comme moyen de preuve pour la détermination de l'indication géographique, du millésime, du cépage et de toute autre indication utilisée pour l'étiquetage:</p> <p>a. un document accompagnant les transports des produits vitivinicoles, ou</p> <p>b. un document établi ou reconnu par les services compétents du pays producteur.</p> <p>Art. 34^{c34} Comptabilité de cave simplifiée</p> <p>¹ Quiconque est soumis à l'obligation de tenir une comptabilité de cave simplifiée doit tenir une liste mentionnant les entrées. Celle-ci doit indiquer clairement:</p> <p>a. le nom des fournisseurs;</p> <p>b. les dénominations et désignations du vin;</p> <p>c. les quantités.</p> <p>² La comptabilité est complétée par les pièces justificatives pertinentes selon les instructions de l'organe de contrôle. L'ensemble des éléments doit permettre de déterminer à tout moment:</p> <p>a. les dénominations et désignations;</p> <p>b. les cépages et les millésimes.</p> <p>³ Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, les preuves visées à l'art. 34b, al. 4, doivent être fournies pour autant que cela soit pertinent.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 47, al. 2	2 L'organe de contrôle visé à l'art. 36 exécute, dans le cadre du contrôle du commerce des vins, les art. 19, 21 à 24, 27a à 27e et 34 à 34d de la présente ordonnance et les art. 69 à 76 et 84 à 86 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	
Article 48b	Disposition transitoire relative à la modification du... Les vins AOC obtenus à partir de raisins des années 2018 et antérieures doivent satisfaire aux exigences en matière d'édulcoration fixées dans l'ancien droit fédéral et les droits cantonaux pour ces années.	Pas de remarques

BR 08 Ordonnance sur les produits phytosanitaires(916.161)

Remarques générales :

Il est judicieux et nécessaire de tenir compte de ce qui est fait par l'UE en termes d'homologation mais les décisions finales doivent être en lien avec la pratique Suisse.

Les nouvelles techniques d'application (bas volume, pulvérisateur à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable pour la viticulture) sont des leviers importants pour réduire les doses et donc les fuites de produits dans l'environnement. Il est donc nécessaire à terme de tenir compte de ces nouveaux paramètres dans l'homologation des produits.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 29 A		<p>Que va-t-il se passer dans 5 ans si l'UE décide de retirer le certaines matière active (MA) ?</p> <p>Il serait nécessaire de</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tenir compte des conditions d'application des produits en Suisse (Exemple du glyphosate qui n'est pas épandu sur les cultures). 2. Revoir l'homologation des produits en tenant compte de nouvelles techniques d'application favorisant leur efficience (en réduisant le volume de bouillie appliquée en conditions optimales, les doses de produits peuvent être diminuées de manière drastiques) 3. Anticiper d'éventuels retraits de MA pour ne pas se retrouver dans des situations très difficiles à gérer du jour au lendemain. Est-ce que AGROSCOPE travail sur les alternatives à l'éventuelles suppression de matières actives ?

BR 09 Ordonnance sur les engrais (916.171)

Remarques générales:

La création d'une nouvelle catégorie d'engrais « engrais minéraux de recyclage » est une excellente idée.

BR 10 Ordonnance sur la protection des végétaux (916.20)

Remarques générales :

(Reprise PP AGORA)

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent impérativement être maintenus pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financière évaluée pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	de lutte efficace.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

BR 11 Ordonnance sur le soutien du prix du lait (916.350.2)

**Remarques générales:
(Reprise PP AGORA)**

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en œuvre des décisions prises à l'OMC, nous avons fait la remarque suivante concernant le supplément versé pour le lait transformé en fromage : « *la logique concernant la prime de transformation en fromage doit rester un supplément de 15 centimes auquel serait déduit le supplément pour le lait commercialisé et ne devienne pas un supplément de 11 centimes auquel s'ajouterait le supplément pour le lait commercialisé. Ceci représenterait un affaiblissement inacceptable du secteur du lait destiné à la transformation en fromage.* » Nous ne pouvons donc pas accepter la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr. Par ailleurs, nous demandons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit directement versé au producteur et non plus par l'intermédiaire du fromager comme c'est le cas actuellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait.	Voir remarques générales
Art. 2a	La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. Ce supplément n'est pas versé pour le lait bénéficiant déjà du supplément au sens de l'art. 1c, al. 1.	Voir remarques générales

BR 12 TVD-Ordonnance sur la BDTA (916.404.1)

Remarques générales:

Pas de remarques

BR 13 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales:

Pas de remarque

BR 14 Ordonnance sur les douanes (631.01)

**Remarques générales :
Reprise PP AGORA**

Lors de la consultation sur les modifications de la LAgr en lien avec la mise en œuvre des décisions prises à l'OMC, nous avons fait la remarque suivante concernant l'ordonnance sur les douanes : « *nous nous opposons en l'état à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin. De plus, il est envisageable que des mesures de droit privé remplacent les instruments de la Loi chocolatière en matière de soutien à la production indigène. Il nous semble donc prématuré d'estimer que les dispositions de l'art. 12, al. 3 de la Loi sur les douanes seront dorénavant remplies.* » Ceci étant toujours valable, nous nous opposons à la mise en place d'une procédure simplifiée pour les produits concernés par les nouvelles dispositions légales remplaçant les instruments de la Loi chocolatière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1	Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LTaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.	Voir remarques générales
Art. 165a, al. 2	La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	Voir remarques générales
Annexe 6	Tracer	Voir remarques générales

WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Remarques générales:

Pas de remarques

WBF 02 Ordonnance sur le Livre des engrais(916.171.1)

Remarques générales:

Pas de remarques

Ryser Mauro BLW

Da: David Ruetschi <d.ruetschi@assaf-suisse.ch>
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 19:31
A: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Lehmann Bernard BLW
Oggetto: 563_ASSAF_2018.05.01
Allegati: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SALS_11.4.18.docx;
Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SALS.pdf; Gutachten_LWP
Partner_Aktiver Veredelungsverkehr_SALS.pdf

Mesdames, Messieurs,

En annexe, la prise de position de l'ASSAF relative au train d'ordonnance 2018. Nous vous remercions de tenir compte de notre avis et nous vous adressons nos meilleures salutations.

Annexes :

- Formulaire réponse pdf et word
- Avis de droit LWP Partner mentionnée

Mit freundlichen Grüßen

Avec nos meilleures salutations

David Rüetschi

Geschäftsführer / Secrétaire général

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort – ASSAF-Suisse
Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor – SALS-Schweiz
c/o AGORA, CP 1080, Avenue des Jordils 5, 1001 Lausanne
Tel. +41 (0) 21/ 614 04 79 ; Mobile +41 (0) 79 677 82 12
www.sals-schweiz.ch - www.assaf-suisse.ch

A Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor SALS 563_ASSAF_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	p.a. AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, le 30 avril 2018 Hans Jörg Rügsegger David Rüetschi Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SALS bedankt sich für die Möglichkeit zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Die SALS setzt sich für eine starke Land- und Ernährungswirtschaft ein. Sie fordert verlässliche Rahmenbedingungen. Zu solchen Rahmenbedingungen gehört ein wirkungsvoller Grenzschutz. Dieser erlaubt es die Ziele des Verfassungsartikels 104a. Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir werden in dieser Stellungnahme im Detail auf Punkte eingehen welche im Widerspruch zu dieser Zielsetzung stehen. Im Detail nehmen wir zur Nachfolgelösung Schoggigesetz, zu den vorgesehenen Anpassungen im Grenzschutz und der Vereinfachung des Veredelungsverkehrs Stellung. Diesbezüglich weisen wir auf ein Rechtsgutachten von LWP Partner hin (als Anhang zu dieser Stellungnahme).

Zu diesem Verordnungspaket haben verschiedene Mitgliedorganisationen der SALS wie (zum Beispiel SBV, SMP, SGPV, VSGP, SWBV) detaillierte Stellungnahmen ausgearbeitet. In allen von uns nicht explizit erwähnten Punkten unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Dieses Verordnungspaket zeigt erneut die hohe Normdichte in der Land- und Ernährungswirtschaft auf. Es muss rasch zu einer administrativen Vereinfachung kommen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kommentar betreffend Verhältnis zum internationalen Recht Kapitel 1.5

Der Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen ist mit keinerlei Vorgaben an die Produktion gekoppelt. Deshalb müssen diese Beiträge in der Greenbox positioniert werden. Die Zusatzkosten werden durch die Beiträge bei weitem nicht gedeckt (Vollkostenrechnung). SALS erwartet, dass sich das BLW bei der WTO für die Einteilung dieser Beiträge in die Greenbox einsetzet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung Schnoggigesetz sieht einen Einzelkulturbeitrag für Getreide vor. Dieser Beitrag soll analog zu den anderen Einzelkulturbeiträgen in der Verordnung verankert werden. Dies vereinfacht die Übersicht und entspricht den Parlamentsbeschlüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	e) für folgende Flächen : Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, <u>Buchweizen</u> , Hirse, Sorghum sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide.	
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	Der Betrag pro Hektar Getreide soll definiert werden.
Art. 5	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	Das Parlament hat für die Jahre 2019 bis 2021 eine Getreidezulage von 15.8 Millionen CHF pro Jahr beschlossen. Der Betrag von 120 CH/ha soll in der Verordnung verankert werden wie dies für die anderen Einzelkulturbeiträge der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SALS lehnt die Anpassungen des Zollansatzes für Zuchttiere ab. Diese Anpassung schafft neue Schlupflöcher.

Zusätzlich schlägt SALS Anpassungen vor beim Zucker (Art.5 Abs. 2) und Getreide (Art. 6).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen	Zum Erhalt einer Zuckerproduktion (Zuckerrübenanbau und Zuckerfabriken) in der Schweiz sind Massnahmen im Bereich Grenzschutz notwendig.												
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Zum Erhalt einer starken Wertschöpfungskette im Bereich Brotgetreide sind Massnahmen zu treffen. Diese Änderung verstösst nicht gegen internationale Abkommen, hat keine negativen Auswirkungen für die Konsumenten (Anteil am Brotpreis minim) und wirkt sich positiv auf die Bundesfinanzen aus.												
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center;">Tarifnummer</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">0102.2191</td> <td style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </table>	. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		SALS lehnt der Abbau des AKZA für Zuchttiere vehement ab. Es würden neue Schlupflöcher geschaffen (Import für die Schlachtung).
. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren														
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht												
...	je Stück													
0102.2191	1'500.00 2'500.00													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Zum Erhalt einer starken Wertschöpfungskette im Bereich Brotgetreide sind Massnahmen zu treffen. Diese Änderung verstösst nicht gegen internationale Abkommen, hat keine negativen Auswirkungen für die Konsumenten (Anteil am Brotpreis minim) und wirkt sich positiv auf die Bundesfinanzen aus.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes soll nicht die Zulagen für verkäste Milch schwächen (siehe Art. 1c)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Die Verkäsungszulage ist per Gesetz verankert. Daher soll diese Formulierung gewählt werden (=transparenter).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 165a</i>		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS lehnt die vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung des Gesuchsverfahrens vehement ab. Das vereinfachte Verfahren steht im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch **andere Massnahmen** ausgeglichen werden kann. (Siehe Gutachten LWP + Partner vom 16. Dezember 2016 im Anhang).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Das vereinfachte Verfahren wird von der SALS abgelehnt. Es darf nicht automatisch eine Bewilligung geben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="633 379 1339 1174"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 384 898 416">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="904 384 1339 416">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 421 898 453">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="904 421 1339 453">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 458 898 560">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="904 458 1339 560">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 564 898 596">0401.5020</td> <td data-bbox="904 564 1339 596">Rahm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 601 898 671">0402.1000, 2111/2119</td> <td data-bbox="904 601 1339 671">Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 676 898 746">0402.2120</td> <td data-bbox="904 676 1339 746">Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 751 898 783">ex 0402.9119, 9910</td> <td data-bbox="904 751 1339 783">Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 788 898 820">0405.1011/1090</td> <td data-bbox="904 788 1339 820">Butter</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 825 898 857">0405.9010/9090</td> <td data-bbox="904 825 1339 857">Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 861 898 893">1001.9921, 9929</td> <td data-bbox="904 861 1339 893">Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 898 898 930">1002.9021, 9029</td> <td data-bbox="904 898 1339 930">Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 935 898 1005">1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td data-bbox="904 935 1339 1005">Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1010 898 1112">1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918</td> <td data-bbox="904 1010 1339 1112">Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1117 898 1174">1104.3089</td> <td data-bbox="904 1117 1339 1174">Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																													
0401.1010/1090	Magermilch																													
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																													
0401.5020	Rahm																													
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																													
0405.1011/1090	Butter																													
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																													
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																													
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																													
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn																													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Alain Farine <alain.farine@aop-igp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 25. April 2018 11:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 567_AOP IGP_2018.04.25
Anlagen: train-ordonnances_18_prise-position_AOP-IGP.docx

Bonjour,

Veillez recevoir ci-joint la prise de position de l'Association suisse des AOP-IGP concernant le train d'ordonnances agricoles 2018.

Nous vous remercions de sa réception.

Meilleures salutations

Alain Farine
Direction / Geschäftsführung

Association suisse des AOP-IGP
Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Belpstrasse 26
3007 Bern
tél 031 381 49 53
fax 031 381 49 54
e-mail alain.farine@aop-igp.ch
internet www.aop-igp.ch





Les AOP-IGP sont sur Facebook, devenez fan! Die AOP-IGP sind bei Facebook, werden Sie Fan !



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP 567_AOP IGP_2018.04.25
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, le 25.04.2018  Géraldine Savary, présidente  Alain Farine, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	5
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Association Suisse des AOP-IGP limite ses remarques aux seuls ordonnances et articles ayant un impact direct sur les produits AOP et IGP.

Concernant le contrôle dans les exploitations agricoles, nous réitérons la demande de la branche pour que le champ d'application intègre également les éléments exigés par l'ordonnance sur les AOP et IGP du 28 mai 1997, tant pour pouvoir répondre aux attentes des consommateurs que pour des raisons d'efficience et de coûts engendrés.

Au sujet du soutien du prix du lait, nous soutenons fondamentalement la nouvelle mouture de l'ordonnance concernée. Il nous paraît toutefois impératif de revoir certaines formulations par souci de clarté et pour éviter tout malentendu à l'avenir. En particulier, il nous semble important pour le positionnement des produits laitiers suisses sur un marché de plus en plus ouvert et concurrentiel, que dans le cadre d'éventuelles discussions sur les suppléments de soutien, la production de lait de non ensilage transformée en fromage soit encouragée et soutenue par une augmentation de la prime actuellement en vigueur.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une coordination optimale et efficace de tous les contrôles des exploitations agricoles doit être garantie.

L'Association suisse des AOP-IGP soutient la proposition de porter uniformément à 8 ans la période prévue pour les contrôles de base pour les PER (sans la protection des animaux), les programmes de paiements directs et les contributions à des cultures particulières. Les contrôles en fonction des risques, c'est-à-dire basés sur un critère de risque pouvant changer chaque année, sont considérés comme étant judicieux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 al. 2	<i>Nouveau:</i> e. Ordonnance du 28 mai 1997 sur les AOP et les IGP	L'Association suisse des AOP-IGP demande que l'ordonnance sur les AOP et les IGP fasse partie du champ d'application. Pour des raisons d'efficience et de coûts, il est impératif qu'un même organisme puisse effectuer les contrôles relatifs aux dispositions de la protection des eaux, des paiements directs et des élevages en même temps que celles relevant de l'application de l'ordonnance sur les AOP et IGP. En outre, les consommateurs étant de plus en plus sensibles au bien-être animal, il serait dommageable qu'un produit AOP soit déclaré conforme du point de vue du cahier des charges, tout en provenant d'un élevage qui contreviendrait par exemple aux dispositions sur la protection des animaux.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une mise en œuvre correcte des mesures d'accompagnement suite à la suppression de la « loi chocolatière » est essentielle pour la branche laitière et donc pour les fromages AOP.

L'article 38 de la Loi fédérale sur l'agriculture (état le 1^{er} janvier 2018) concernant le supplément versé pour le lait transformé en fromage prévoit que :

¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé et transformé en fromage.

² Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.

³ Le supplément est fixé à 15 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Au vu de cet article, l'Association suisse des AOP-IGP demande l'adaptation de l'art. 1c, ch. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p>¹ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 11 centimes par kilogramme de lait.</p>	<p>Art. 1c Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p>¹ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, sous déduction du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon art. 2a.</p>	<p>Le supplément versé pour le lait transformé en fromage est inscrit dans la loi (Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage) et est défini comme suit : „³ Le supplément est fixé à 15 centimes“.</p> <p>L'art. 1c, ch. 1 de l'Ordonnance concernant les suppléments et l'enregistrement des données dans le domaine du lait doit – par conséquent – être reformulé pour éviter tout malentendu quant à la hauteur du supplément. La hauteur du montant du supplément versé pour le lait transformé en fromage s'élève à 15 centimes et non à 11 centimes par kilogramme de lait.</p> <p>Cette formulation sans ambiguïté assure à toute la branche la sécurité nécessaire. De plus, cette formulation prévient toute discrimination entre le lait de vache, de brebis et de chèvre. Tous les types de lait donnent droit à 15 centimes.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Supplément versé pour le lait commercialisé : La Confédération verse aux producteurs un supplément de 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	Le supplément doit être fixé à 4 centimes. En effet, l'augmentation du budget agricole consentie par le Parlement est de 94.7 mio. CHF par année. Selon le message relatif à la suppression des contributions à l'exportation pour les produits agricoles transformés, la part revenant au lait représente environ 83.3% ou CHF 78.9 mio. par année.
Art. 10, al. 2	² Ils peuvent communiquer la quantité mensuelle de lait et sa mise en valeur tous les six mois, respectivement le 10 mai et le 10 novembre au plus tard, lorsque moins de 600 kg de lait sont commercialisés par mois. ³ Le versement est effectué mensuellement par l'OFAG, au plus tard 2 mois après la communication de la quantité de lait à la TSM selon l'art. 43, al. 1 de la Loi fédérale sur l'agriculture.	Il convient de préciser par qui est effectué le versement du supplément et à quelle fréquence. Un règlement mensuel jusqu'à 2 mois au plus tard après le décompte de la quantité (TSM) serait opportun.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christof Rüfenacht <Ruefenacht@swissem.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 575_Swissem_Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2018.05.03
Anlagen: 18 DOC OCR 01-05-18 réponse swissem à la consultation_oronnances_2018_f.doc

Madame, Monsieur,

Avec nos compliments et nos meilleures salutations.

Avec mes meilleures salutations
Beste Grüsse






swissem Société coopérative – Genossenschaft
Fédération suisse des producteurs de semences
Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

Christof Rüfenacht
Gérant- Geschäftsführer
Rte de Portalban 40
CH-1567 Delley

Tél. (+41) 026 677 90 31
Mobile (+41) 079 335 23 54
Fax (+41) 026 677 17 55
E-mail ruefenacht@swissem.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Organisation	Fédération suisse des producteurs de semences Swisssem 575_Swisssem_Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2018.05.03 
Adresse	swisssem Rte de Portalban 40 1567 Delly ruefenacht@swisssem.ch
Date et signature	Delley, le 3 mai 2018 Christof Rüfenacht  Gérant swisssem Jean-Luc Pidoux  Président swisssem

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)	4
BR 03 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ (910.17).....	7
BR 06 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)	10
BR 08 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)	11
BR 09 Ordonnance sur les engrais (916.171).....	12
BR 10 Ordonnance sur la protection des végétaux (916.20).....	13
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20

Remarques générales

La Fédération suisse des producteurs de semences (swissem) remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation. Swissem se prononce essentiellement sur les objets qui ont trait à la multiplication des semences, directement ou indirectement. Nous vous prions de prendre ces points de vue en considération. Pour les autres éléments, swissem soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Swissem profite de l'occasion qui lui est donnée pour revendiquer les points qui nous préoccupent par ailleurs, tel que

- introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères
- correction à la hausse des primes pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs
- correction à la hausse des contributions spécifiques pour les oléagineux

L'un des enjeux majeurs de ces adaptations d'ordonnances est la mise en œuvre de la solution alternative sur la loi chocolatière. En ce sens nous soutenons pleinement les efforts déployés par la FSCP dans le cadre ce dossier.

Cette prise de position a été approuvée par le Comité de swissem lors d'une consultation par circulation le, 3 mai 2018.

BR 01 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales

Swissem demande d'ôter les contributions aux systèmes de production de la limite de Fr 70'000.- de paiements directs par UMOS. Suite à la modification des coefficients UMOS, les exploitations de grandes cultures, particulièrement celles orientées vers de modes de production extensifs, sont désavantagées par cette limite. Il ne s'agit pas, par la modification proposée, d'augmenter les montants de paiements directs, mais de maintenir la situation précédente et d'éviter soit que les modes de production extensifs (bio, IP-Suisse) soient abandonnés, soit que les exploitants recourent à des solutions peu pratiques pour augmenter les UMOS (cultures spéciales).

Article, chiffre (annexe))	Proposition	Justification / Remarques
Art. 8, al. 2 : Plafonnement des paiements directs par UMOS	² Le calcul de la contribution au système de production , de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	<p>Pour la SAU, la modification des coefficients UMOS correspond à une diminution de 21 %.</p> <p>Afin de conserver le statu quo du montant de paiements directs par exploitation, il faut enlever du calcul les contributions au système de production.</p> <p>Si rien n'est modifié, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires.</p> <p>Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par cette limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.</p>
Art. 69 Al. 2 Let. e et 2 ^{bis}	<p>2 Les exigences de l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>a. les pois protéagineux, les féveroles et les lupins ainsi que le méteil de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p> <p>f. blé dur</p>	<p>swissem demande d'introduire la catégorie « blé dur »</p> <p>Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs auraient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. De plus, en cas de problème une année, il devient possible de pouvoir sortir une catégorie de</p>

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	2^{bis} Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	l'extenso en y laissant l'autre.
Art. 78, al.3	3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	A supprimer, car aucune base scientifique ne prouve que les 3 unités d'azote sont effectivement disponibles pour les plantes et qu'une réduction des apports est justifiée.
Art. 79 Al. 4	4 Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82 Al. 6	6 Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82a Al. 2 Systèmes de nettoyage interne automatique	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Une date de fin n'est pas nécessaire. Il est en outre illusoire de rendre obligatoire dès 2023 les systèmes de nettoyage interne automatique des pulvérisateurs. Les systèmes proposés sont en effet moins efficaces que ce qui se pratique maintenant.
Art. 82f	3 Les contributions sont versées jusqu'en 2021. 4 Les traitements plante par plante sont autorisés dans l'interculture pour les mauvaises herbes à problème	Al. 3 : Une date de fin n'est pas nécessaire. Al. 4 : (nouveau) Le fait d'autoriser les traitements plante par plante sur les chaumes pour les mauvaises herbes à problème pourrait augmenter la participation des agriculteurs à ce nouveau programme.
Art. 115c, al. 4	4 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire. avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage in-

Article, chiffre (annexe))	Proposition	Justification / Remarques
		<p>terne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique et pas rationnel de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.</p>
Annexe 1 Ch. 6.1.2	<p>6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</p>	<p>Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.</p>

BR 03 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ (910.17)

Remarques générales

swissem salue l'instauration d'une contribution à des cultures particulières de céréales dans le cadre de la solution visant à remplacer la loi chocolatière.

Du point de vue de swissem, il faut que la contribution à des cultures particulières de céréales d'un montant de CHF 120.-/ha soit explicitement mentionnée dans l'Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP). De plus, il est important que le versement des contributions aux producteurs puisse être effectué avec le premier acompte des paiements directs.

Les surfaces de semences de céréales doivent également bénéficier du versement de la contribution de CHF 120.-. Il y a lieu de la préciser dans l'OCCP.

La swissem profite de cette procédure d'audition pour réitérer sa demande d'augmentation de la contribution à CHF 1000.-/ha pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs. Cette augmentation est indispensable pour maintenir à long terme une production de semences indigène pour ces cultures.

Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les oléagineux en Suisse, la swissem demande l'augmentation de la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha. Compte tenu de l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurée d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir.

Nous attendons de l'OFAG un soutien fort en faveur de la production indigène de pommes de terre de céréales, d'oléagineux et de la production de leur semences bien sûr, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Article, chiffre (annexe))	Proposition	Justification / Remarques
OCCP	Remarque générale valable à l'ordonnance dans son ensemble : Supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément ».	Les céréales doivent être considérées comme les autres cultures pouvant bénéficier des contributions spécifiques, sans distinction.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 1	<p>Surfaces donnant droit aux contributions</p> <p>1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; b. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; c. soja; d. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; e. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. f. les céréales fourragères 	
Art. 2	<p>Montant des contributions</p> <p>La contribution à des cultures particulières, Francs par hectare et par an, s'élève à:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers: 700.- 1000.- b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: 700.- 1000.- ... g. pour les céréales fourragères 400.- 	<p>swissem demande une adaptation des montants des contributions aux cultures particulières pour les plants ainsi que pour les oléagineux pour en assurer la viabilité économique et ainsi conserver les surfaces de multiplication en Suisse.</p>
Art. 4	<p>Surfaces donnant droit au supplément</p> <p>1 Le supplément pour les céréales est versé pour les surfaces de blé, d'épeautre, de seigle, d'amidonnier, d'engrain, d'orge, d'avoine, de triticale, de riz, de millet, de</p>	<p>Swissem demande de compléter la liste des cultures ayant droit au supplément. Les surfaces de semences de céréales doivent également bénéficier de cette mesure de soutien.</p>

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	<p>sorgho, ainsi que de mélanges de céréales panifiables ou fourragères, ainsi que pour la production de semences de céréales.</p> <p>2 Il est également versé pour les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère définie à l'art. 17, al. 2, de l'OTerm.</p> <p>...</p>	
Art. 11	<p>1 Le canton verse les contributions et le supplément comme suit:</p> <p>a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions;</p> <p>b. supplément pour les céréales: un acompte aux exploitants en milieu d'année et le solde jusqu'au 20 décembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80% des montants</p> <p>2 Les contributions et suppléments qui n'ont pu être versés sont prescrits après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG).</p>	<p>Un acompte pour le supplément destiné aux céréales doit être versé avec le premier acompte des paiements directs. Cet acompte est à mentionner spécifiquement sur le décompte, afin que les producteurs voient clairement qu'ils ont reçu les montants avant la récolte à venir.</p> <p>Cela permettra d'améliorer l'acceptation du système et d'éviter que les producteurs préfinancent avec deux récoltes le nouveau système.</p> <p>Rappelons que les cotisations des producteurs de céréales à la FSPC constituent la base pour que le système fonctionne</p>
Art. 12	<p>¹ Pour le versement des acomptes pour le supplément aux céréales, le canton peut demander à l'OFAG une avance.</p> <p>² Le canton communique à l'OFAG la surface donnant droit au supplément au plus tard le 15 octobre.</p> <p>...</p>	Voir argumentation ci-dessus pour l'art. 11 OCCP.

BR 06 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 5, al. 2	2 L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette modification permettra d'atténuer les effets négatifs du franc fort pour les producteurs et pour les entreprises de transformation, sans pénaliser les consommateurs outre mesure, la part des céréales dans le prix du pain étant très faible. Une telle modification aurait également un impact positif sur les recettes de la Confédération sans pour autant remettre en question les accords internationaux.
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	idem

BR 08 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Remarques générales :

Swissem ne formule aucune remarque générale

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
<i>Art. 10b al. 2</i>	2 Le DEFR peut inscrire comme substances de base les substances admises comme telles dans l'annexe du règlement d'exécution (UE) no 540/20112 sans qu'un examen des conditions visées à l'art. 10, al. 1, ne soit effectué.	Il faut garantir la consultation des milieux intéressés avant toute suppression (par analogie avec l'actuelle procédure de l'art. 10, al. 2 OPPh – renoncer à la suppression d'une matière active de l'annexe I).

BR 09 Ordonnance sur les engrais (916.171)

Remarques générales :

Swissem ne peut que saluer et soutenir la volonté de recycler le phosphore, afin de pouvoir l'utiliser dans l'agriculture par la suite.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
<i>Annexe</i>	Modification d'autres actes	

BR 10 Ordonnance sur la protection des végétaux (916.20)

Remarques générales :

swissem salue la révision totale de l'ordonnance sur la protection des végétaux. Les buts annoncés tels que le renforcement des mesures de protection dans un contexte d'intensification du commerce international et de changement climatique ainsi que le maintien de l'équivalence des dispositions phytosanitaires entre l'UE et la Suisse, sont louables.

Dans l'ensemble nous sommes toutefois troublés de constater dans le cadre de cette révision générale, un glissement des responsabilités des pouvoirs publics en direction des acteurs du secteur privé.

Manquent aux yeux des producteurs suisses de semences deux buts supplémentaires de grande importance et qui doivent être impérativement pris en compte dans l'élaboration de l'ordonnance mais surtout aussi dans son application, soit :

*permettre à l'agriculture suisse d'exporter des marchandises et de participer au commerce international sans entraves d'ordre techniques ou tarifaires
soutenir la compétitivité de la branche semencière suisse en permettant aux producteurs de matériel de multiplication d'obtenir aisément (= simplement, rapidement, à peu de frais) les attestations nécessaires lorsque le matériel est exempt d'ONPD.*

Pour atteindre ces deux buts supplémentaires, nous attendons du SPF :

qu'il soutienne techniquement et pratiquement les producteurs et les exportateurs lors de l'établissement des passeports phytosanitaires et des certificats phytosanitaires

qu'il établisse et gère activement une liste des ONPD définis à un niveau international qui sont avérés absents de l'ensemble du territoire Suisse ou de zones définies en Suisse

qu'il délimite des zones protégées après avoir entendu les producteurs de semences et/ou leurs organisations professionnelles

qu'il offre aux producteurs et aux exportateurs l'accès à des laboratoires effectuant des analyses pour vérifier l'absence d'ONPD à des tarifs préférentiels et dans des meilleurs délais

Concernant les importations et la mise en circulation de marchandises susceptibles d'être porteuses d'organismes nuisibles nous soulignons que les producteurs et les importateurs qui respectent les mesures de l'ordonnance ne doivent pas faire l'objet de chicanes administratives et être défavorisés par rapport à ceux qui en ignorent le contenu selon le principe : ceux qui s'annoncent sont contrôlés et punis sévèrement, ceux qui travaillent de manière illégale n'ont rien à craindre

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 1	Buts et objets	Cette ordonnance ne doit pas être à sens unique. Elle doit régler les importations mais aussi permettre et faciliter les exportations de marchandises (définies Art. 2, paragraphe c) produites en Suisse et libres d'organismes nuisibles
Art. 1 et art. 2, let. a	<p data-bbox="607 368 1335 405">Art. 1 But et objet</p> <p data-bbox="607 440 1335 676">1 La présente ordonnance a pour but d'empêcher les dommages économiques, sociaux et environnementaux susceptibles de résulter de l'introduction et de la dissémination d'organismes nuisibles particulièrement dangereux, en particulier par l'importation et la mise en circulation de marchandises susceptibles d'être porteuses de tels organismes nuisibles.</p> <p data-bbox="607 719 1335 783">2 Les dommages doivent être empêchés au moyen de mesures de précaution et de mesures de lutte.</p> <p data-bbox="607 890 1335 922">Art. 2 Définition</p> <p data-bbox="607 963 1335 995">Au sens de la présente ordonnance, on entend par:</p> <p data-bbox="607 1034 1335 1129">a. organismes nuisibles: des espèces, souches ou biotypes de végétal, d'animal ou d'agent pathogène qui sont nuisibles pour les végétaux ou les produits végétaux;</p>	<p data-bbox="1341 368 2074 644">swissem demande que la manipulation des mauvaises herbes particulièrement dangereuses (notamment l'ambrosie) soit réglée dans la nouvelle OSV. Les bases légales nécessaires à cet effet sont contenues dans l'art. 2, let. a de la nouvelle ordonnance, qui dispose que des végétaux peuvent être des organismes dangereux. Il en résulte que les mauvaises herbes entrent également dans le champ d'application de l'OSV.</p> <p data-bbox="1341 683 2074 1235">Si l'ambrosie est transférée dans l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement (ODE), la Confédération ne pourra plus prendre en charge aucun coût (lutte et contrôle). En raison de la situation financière difficile de nombreux cantons, ces derniers devraient définir des priorités et l'ambrosie ne serait assurément plus combattue avec autant de rigueur. Les conséquences seraient graves. La propagation de cette plante fortement allergénique aurait des effets massifs sur la santé de la population. Les pays qui nous entourent connaissent d'importants problèmes à cause de l'ambrosie. Outre des coûts élevés pour le système de santé, les dommages économiques subis par de nombreuses surfaces agricoles sont immenses, en raison de la difficulté de la lutte contre cette plante. La Suisse et son action déterminée contre l'ambrosie est jusqu'ici un modèle pour l'Allemagne, l'Autriche et d'autres pays de l'UE.</p> <p data-bbox="1341 1273 2074 1442">Pour régler ce problème, l'OSV est plus adaptée que l'ordonnance sur la dissémination dans l'environnement. L'ODE ne prévoit en effet pas d'obligation de lutte pour les particuliers, ni de participation financière des pouvoirs publics aux mesures de lutte (qui sont le principal élément de la</p>

Article, chiffre (annexe))	Proposition	Justification / Remarques
		<p>coopération entre les milieux concernés). Si la lutte contre l'ambrosie n'avait été réglée que par l'ODE, elle n'aurait jamais été aussi efficace que via les obligations d'annonce et de lutte prévues par l'OPV.</p> <p>La pression politique contre l'utilisation de produits phytosanitaires augmente actuellement de façon massive. En adoptant son Plan d'action des produits phytosanitaires, le Conseil fédéral a indiqué la voie en direction de la réduction de l'utilisation des PPh. En supprimant des plantes à problèmes de l'OPV et en minimisant ainsi leur dangerosité, la direction prise est opposée à celle du plan d'action. Si les plantes à problème comme le souchet comestible ou l'ambrosie se propagent de nouveau, les mesures de lutte nécessiteront l'emploi de quantités beaucoup plus importantes de produits phytosanitaires, notamment de matière active polluante pour les eaux souterraines (S-metolachlore) ou de glyphosate.</p> <p>swissem répète que la suppression de la lutte contre les plantes à problèmes dans l'OPV est une grave erreur et qu'en pareil cas, la Suisse ne doit plus s'adapter à la jurisprudence de l'UE. Dans l'UE, la lutte contre l'ambrosie est en effet un échec total.</p>
Art. 1, al. 2 nouveau	La présente ordonnance a aussi pour but de permettre et faciliter l'exportation de marchandises produites en Suisse qui s'avèrent libres d'organismes nuisibles	Pour que des marchandises puissent être exportées il faut qu'elles puissent être reconnues libres d'organismes nuisibles ou produites dans des zones protégées, que des passeports et certificats phytosanitaires puissent être délivrés, etc
Art. 2 f.	Plantation et semis	Selon la définition de plantation présentée sous f, le terme semis fait partie du terme plantation. Si cela est bien le cas, nous jugeons plus judicieux de parler de plantation et semis. En effet, dans la pratique agricole semis et plantation sont des actions différentes.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2 j.	Pas de proposition de changement mais une question : A l'inverse, la Principauté du Lichtenstein et les Etats membres de l'UE reconnaissent-ils tous la Suisse comme ne faisant pas partie des pays-tiers	Il est essentiel que cette définition soit réciproque afin que les producteurs et importateurs suisses ne soient pas défavorisés. Certains pays tels que la France ne reconnaissent pas la Suisse comme équivalente.
Art. 5	Ici aussi une question : quel sera le système qui assure qu'un organisme inscrit sur cette liste en sera retiré s'il s'avère que cet organisme ne remplit pas ou plus les critères définissant un organisme de quarantaine ?	
Art. 8, al. 4	L'obligation d'annoncer ne peut pas être levée pour les entreprises agréées.	Une entreprise agréée ne peut pas mettre en circulation des marchandises contenant des organismes de quarantaine. Dans une zone connue comme étant infestée, cette obligation d'annoncer n'apporte pas de nouvelles informations ou d'améliorations au niveau phytosanitaire et représente une chicane administrative pour les entreprises concernées.
Art. 9	Lorsqu'une entreprise qui fait à titre professionnel le commerce de marchandises soupçonne....	Toute entreprise qui fait du commerce doit prendre des mesures de précaution ! De plus, une entreprise peut-elle faire du commerce à titre non professionnel ?
Art. 10 al. 2 et 3	Questions : qui prend en charge les coûts de l'analyse ? Qui supporte les éventuels coûts de manque à gagner en cas de soupçon non confirmé)	Des déclarations anonymes infondées pourraient avoir des conséquences désastreuses en matière de coûts. De plus, dans l'attente du diagnostic, elles empêcheraient la vente des marchandises dans les délais nécessaires.
Art. 18 al. 3	Le DEFR et le DETEC.....en matière de surveillance proactive du territoire.	Ajout de « proactive du territoire », comme mentionné à la page 112 du document de consultation.
Art. 19 al. 3	Ils peuvent sont tenus , d'entente avec l'office compétent...	Par mesure de simplification et pour raison de crédibilité, toute « entrave » inutile doit être éliminée.
Art. 22	Questions : 1) Cet article s'applique-t-il à tous les pays, y compris la Principauté du Lichtenstein et les Etats membres de l'UE ? 2) Le commerce suisse des semences établit des con-	Remarque concernant la 2 ^{ème} question : Il serait important pour des semences produites sous contrat de multiplication que l'interdiction ne soit pas absolue (Art. 22 a) mais que l'importation en Suisse puisse être possible si des exigences

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	<p>trats de multiplication avec des producteurs de semences étrangers. Dans ces contrats, le mandataire s'engage à acheter et importer en Suisse la totalité des semences produites. Que se passe-t-il si une interdiction d'importation est stipulée entre le moment de la signature du contrat et de l'envoi de la production ?</p>	<p>fixées sont remplies (Art. 22 b et c)</p>
<p>Art. 24</p>	<p>..., le DEFR et le DETEC peuvent, après avoir entendu les cantons concernés ou les entreprises et producteurs actifs dans la zone concernée et/ou leurs associations professionnels, délimiter cette zone au titre de zone protégée,...</p>	<p>Les entreprises et les producteurs actifs dans une zone où un organisme nuisible particulièrement dangereux n'est pas présent ont grand intérêt à ce que cette zone ne soit pas infectée par l'organisme en question. Il est donc important qu'il puisse demander que la zone en question soit déclarée zone protégée.</p>
<p>Art. 25 al. 2</p>	<p>Ils suppriment le statut de zone protégée après avoir entendu le canton concerné ainsi que les entreprises et producteurs agréés actives dans la zone concernée,...</p>	<p>Les entreprises et les producteurs concernés par la décision de suppression doivent pouvoir intervenir et défendre leur intérêt au cas par ex. où le service cantonal compétent n'est pas assez réactif.</p>
<p>Art. 28</p>	<p>...des plantes hôtes destinées à la plantation »... Question : Que signifie plantes hôtes, que signifie plantation ?</p>	<p>Le contenu de cet article n'est pas clair.</p>
<p>Art. 31, al. 4b</p>	<p>L'importation de matériel végétal en petites quantités dans les bagages personnels et les importations qui ne sont pas destinées à un usage professionnel ou commercial doivent être contrôlées.</p>	<p>Le risque d'introduction d'organismes nuisibles en petites quantités via les voyages individuels existe. De meilleurs contrôles à la frontière sont également nécessaires.</p>
<p>Art. 34</p>	<p>Remarque : Le commerce suisse des semences établit des contrats de multiplication avec des producteurs de semences étrangers. Dans ces contrats, le mandataire s'engage à acheter et importer en Suisse la totalité des semences produites. Question : Est-il possible que le mandataire de contrat de multiplication obtienne du SPF des informations concernant d'éventuelles mesures de précaution liées à l'importation de marchandises en provenance des pays-tiers concernés par l'Art. 34 au moment de la signature d'un contrat de multipli-</p>	<p>Le mandataire doit pouvoir, en connaissance de cause, fixer des mesures particulières dans le contrat de multiplication ou ordonner des mesures supplémentaires pour assurer l'absence des organismes nuisibles concernés et permettre l'importation.</p>

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	<p>cation. Et, de plus, que le mandataire soit tenu au courant de l'évolution de la situation pendant la période allant de la signature du contrat jusqu'au moment de l'importation en Suisse des marchandises produites.</p>	
Art. 36	<p>Les végétaux destinés à la plantation, à l'exception des semences déterminées...</p> <p>La marchandise en provenance de l'UE ne peut être importée qu'avec un passeport phytosanitaire.</p>	<p>Que signifie déterminées dans ce contexte. Expliquer</p> <p>Quels contrôles sont possibles ?</p> <p>La règle des 10 % est-elle toujours applicable, sur quelle marchandise ?</p> <p>NB : Il est notoirement connu que des semences munies du passeport phytosanitaire circulent au sein de l'UE, alors que les contrôles idoines n'ont pas toujours été faits et que ces semences véhiculent potentiellement des ONPD. (p. ex plants de pdt de Pologne).</p>
Art. 65 al. 4, let. d, chi. 2	<p>4 Aucun passeport phytosanitaire n'est requis pour:</p> <p>d. la mise en circulation de marchandise directement auprès de consommateurs finaux, sauf :</p> <p>2. dans des zones protégées.</p>	<p>Comment savoir où le consommateur va utiliser les marchandises??</p>
Art. 67	<p>... éléments visés à l'annexe 6, ch. 3 ou pour des une zone protégée, à l'annexe 6 ch. 4 ...</p>	<p>L'établissement multiplicateur qui appose l'étiquette sur l'emballage ne peut en principe pas savoir si les plants seront vendus dans une zone protégée.</p>
Art. 74	<p>Le destinataire d'une marchandise annule le passeport phytosanitaire...</p>	<p>Est-ce que le SPF ne devrait pas confirmer l'annulation ?</p> <p>L'annulation ne devrait entrer en force que si l'autorité a effectivement constaté la présence d'ONPD ou une autre infraction. A défaut, cet article ouvre la porte à des abus.</p>
Art. 95, al. 4	<p>4 Pour <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L., les dispositions de l'ordonnance du 27 octobre 2010 sur la protection des végétaux concernant les mauvaises herbes particulièrement dangereuses restent valables jusqu'au 31 décembre 2021.</p>	<p>Swissem demande que la manipulation des mauvaises herbes particulièrement dangereuses (notamment l'ambrosie) soit réglée sans limitation de temps dans la nouvelle OSV.</p>
Nouveau	<p>Ajouter l'article 26 de l'OPV actuelle dans le nouveau projet :</p> <p>Responsabilité personnelle</p>	

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	Les personnes qui produisent, commercialisent ou plantent des végétaux à titre professionnel doivent s'assurer que la marchandise acquise est accompagnée d'un passeport phytosanitaire qui correspond aux prescriptions.	

BR 14 Ordonnance sur les douanes (631.01)

Remarques générales :

swissem ne s'oppose par aux modifications proposées dans le cadre de la simplification du trafic de perfectionnement, pour autant :

1. que les filières soient averties de toutes les demandes faites par les entreprises
2. Que le délai de réponse soit suffisant pour permettre une consultation au sein des filières.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
<i>Art. 165a</i>	2 La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 15 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	La durée de consultation et de réponse au sein de la filière doit permettre aux acteurs concernés de prendre position de manière coordonnée et complète. Un délai de 3 semaine est nécessaire avant que le requérant ne retire sa demande.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Oesch - VSF <christian.oesch@vsf-mills.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 08:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 578_VSF_Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2018.05.01
Anlagen: 18-04-30_Rückmeldung_Verordnungspaket_2018_VSF.docx; 18-04-30_Rückmeldung_Verordnungspaket_2018_VSF.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Beilage senden wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort der VSF zum landw. Verordnungspaket.

Wir danken für eine kurze Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Christian Oesch



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS

Christian Oesch T +41 31 915 21 14 (direkt)

Geschäftsführer christian.oesch@vsf-mills.ch

Bernstrasse 55 T +41 31 915 21 11

CH-3052 Zollikofen F +41 31 915 21 12

www.vsf-mills.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF 578_VSF_Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sig. SR Roland Eberle Sig. Christian Oesch Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, zusätzlich zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Änderungen erneut eine Forderung aufzuführen, welche für die Land- und Ernährungswirtschaft von grosser Bedeutung ist. Diese betrifft die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futterweizen. Die VSF erhofft sich, dass die dringend benötigte Besserstellung des Futterweizens gegenüber Brotweizen aufgenommen wird.

Die VSF unterstützt die Änderungen bezüglich der Abschaffung der Exportbeiträge gemäss „Schoggigesetz“.

Die VSF unterstützt die Verlängerungen der Übergangsfristen zu den Änderungen vom 31. Oktober 2012, Abs. 5 sowie den Änderungen vom 1. September 2016, Abs. 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle

Christian Oesch

Präsident

Geschäftsführer

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF unterstützt die Flexibilisierung des Abschlusses der Berechnungsperiode für die lineare Korrektur und die Import-/Exportbilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF begrüsst die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Getreide im Rahmen der Nachfolgelösung des „Schoggigesetzes“.

Am 13.3.2013 hatte das Parlament beschlossen, dass der Bund Einzelkulturbeiträge ausrichten kann, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten (Art. 54, LwG). In der Botschaft zur AP 2014-17 vom 8. April 2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am 1. Mai 2017 erste Resultate aus den Auswertungen von direktzahlungsberechtigten Betrieben publiziert. So veröffentlichte das BLW auf seiner Webseite: „Die Auswertungen der Daten von direktzahlungsberechtigten Betrieben 2016 zeigen, dass die Landwirtschaft viele gesellschaftlich erwünschte Leistungen erbringt und einzelne Ziele der AP 14-17 bereits erreicht werden“. Unter anderem rühmte das Amt seine Agrarpolitik damit, dass „...mit der AP 14-17 der Ackerbau gegenüber der Grünfläche verstärkt gefördert...“ wurden und die offene Ackerfläche 2016 rund 1'500 ha grösser war als 2010. Mit Blick auf die Kritik der Getreide- und Futtermittelbranche schrieb das Amt, dass die Landwirte zudem mit 60'300 ha mehr Futtergetreide angebaut hätten als vorher. Leider war das Gegenteil der Fall.

Die gesamte Getreidebranche fordert seit Jahren mit verschiedenen politischen Interventionen einstimmig die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide. Das BLW wehrte sich bisher immer dagegen. Der Zeitraum der Betrachtung in der Publikation vom 1. Mai 2017 scheint vom BLW bewusst gewählt, um den drastischen Rückgang der Futtergetreideanbaufläche nicht zeigen zu müssen. Eine Auswertung von Agristat zeigt die ganze Wahrheit: Die Futtergetreideflächen haben sich seit 1990 fast halbiert.

In der kürzeren Vergangenheit stieg nebst der Sensibilität der Konsumenten betreffend Tierwohl generell auch das Bewusstsein für eine nachhaltige Produktion der Rohstoffe. Die Thematik „Schweizer Ursprung“ / „Swissness“ haben Labels bereits aufgenommen oder sind in Diskussion. Die privaten Mischfutterfabrikanten gehen davon aus, dass sich ein Marktsegment „Swissness“ etablieren wird. Damit könnte die Nachfrage nach Futtermittel inländischen Ursprungs weiter steigen. In der Schweiz wird genügend Gerste, jedoch massiv zu wenig Futterweizen angebaut. Um die Futterweizenkultur gegenüber „Weizen“ attraktiver zu gestalten, wäre eine Preiserhöhung von mind. Fr. 5.00/dt zu realisieren. Die Futtergetreidepreise dürften sich trotz der steigenden Nachfrage (welche im Übrigen bereits heute gross ist, jedoch aufgrund fehlenden Angebotes nicht befriedigt werden kann) aufgrund des Schwellenpreissystems nicht oder nur unwesentlich erhöhen. Bei einer zu grossen Differenz gegenüber dem Importgetreide verzichten viele Produzenten auf eine Labelproduktion. Die Forderung nach einem Futterweizenbeitrag ist als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charta zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um die inländische Futtermittelsituation zu verbessern. Ziel ist, die Glaubwürdigkeit der tierischen Lebensmittel aus der Schweiz hoch zu halten und Antworten auf die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen geben zu können. Deshalb arbeiten die Marktpartner gemeinsam an einer Strategie „Nachhaltige Futtermittelversorgung Schweiz“. Als erstes Resultat der Arbeiten kann festgehalten werden, dass alle Stufen der Wertschöpfungskette an mehr Schweizer Futtergetreide interessiert sind.

Die VSF fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futterweizen von mindestens Fr. 400.-/ha, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kultur in der Schweiz zu sichern und nachhaltig zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futterweizen	Siehe Einleitende Begründung																		
Art. 2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="618 355 1182 395"></td> <td data-bbox="1191 355 1323 395">Franken</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 402 1182 486">a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:</td> <td data-bbox="1191 402 1323 486">700</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 493 1182 533">b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td data-bbox="1191 493 1323 533">700</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 539 1182 624">c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td data-bbox="1191 539 1323 624">1000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 630 1182 670">d. für Soja:</td> <td data-bbox="1191 630 1323 670">1000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 676 1182 794">e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td data-bbox="1191 676 1323 794">1000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 801 1182 841">f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td data-bbox="1191 801 1323 841">1800</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 847 1182 887">g. Für Getreide gemäss Art. 1 Abs. 1</td> <td data-bbox="1191 847 1323 887">120</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 893 1182 933">h. Zusätzlich für Futterweizen</td> <td data-bbox="1191 893 1323 933">400</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:	700	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. Für Getreide gemäss Art. 1 Abs. 1	120	h. Zusätzlich für Futterweizen	400	Siehe Einleitende Begründung
	Franken																			
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor:	700																			
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700																			
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																			
d. für Soja:	1000																			
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000																			
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																			
g. Für Getreide gemäss Art. 1 Abs. 1	120																			
h. Zusätzlich für Futterweizen	400																			

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF unterstützt die Verlängerungen der Übergangsfristen zu den Änderungen vom 31. Oktober 202, Abs 5 sowie den Änderungen vom 1. September 2016, Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Pierre-Alain Rom Rom Treuhand AG <rom@romtreuhand.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 581_SLV_Schweizerischer Landmaschinen-Verband_2018.05.04
Anlagen: 2018_05_03_SLV_landw. Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Landmaschinenverbandes zur Vernehmlassung des Agrarpakts 2018.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Pierre-Alain Rom

lic.rer.pol. / dipl. Steuerexperte

ROMTREUHAND

Rom Treuhand AG
Museumstrasse 10
Postfach 295
3000 Bern 6
Telefon +41 31 350 13 50
Fax +41 31 350 13 40
rom@romtreuhand.ch
www.romtreuhand.ch



Member of EXPERTsuisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV 581_SLV_Schweizerischer Landmaschinen-Verband_2018.05.04	 SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE
Adresse / Indirizzo	Museumstrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018  Jürg Minger Präsident	 Pierre-Alain Rom Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	27
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	41
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	42
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	44
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	46
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	48
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	49
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	52
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	57
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	61
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	64
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	68
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	70
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	72

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Landmaschinen-Verband (SLV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SLV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizerischen Landmaschinen-Verbandes anlässlich der Sitzung vom 9. Mai 2018 verabschiedet im Anschluss an eine interne Konsultation bei den Mitgliedorganisationen, sprich den kantonalen Bauernverbänden und den Fachorganisationen, und der Behandlung in der Landwirtschaftskammer.

Der SLV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SLV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SLV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SLV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SLV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SLV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SLV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpengung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SLV erstellt wurde. Der SLV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpengung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SLV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SLV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7</p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SLV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SLV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SLV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SLV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SLV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Der SLV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen. <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p><i>e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SLV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p><i>Art. 55, Abs. 7</i> <i>Art. 55, al. 7</i></p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2</i></p> <p><i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i></p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wiesen zulässig.	
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der SLV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der SLV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SLV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach</p>	<p>Der SLV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. Der SLV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SLV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SLV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der SLV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6</p> <p><i>Präzise Applikationstechnik</i></p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet. Die Beiträge sind auf alle automatischen Innenreinigungen (kontinuierlich und abgesetzte Verfahren) auszudehnen.	Ein Enddatum ist nicht nötig. Aktuell erhalten nur kontinuierlich arbeitende Systeme Einmalbeiträge. Systeme mit einem abgesetzten Reinigungsverfahren sind vom Reinigungsergebnis her identisch. Die Förderung dieser Systeme würde das Ziel einer flächendeckenden Bewirtschaftung mit automatischen Waschsyste-men ermöglichen.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SLV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschlies-send in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SLV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen	Der SLV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. 5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	<i>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</i> <i>3 Aufgehoben</i> <i>4 Aufgehoben</i>	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<i>Aufgehoben</i> <i>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</i> <i>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</i>	Der SLV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<i>Art. 115c, Abs. 4</i>	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der SLV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SLV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyc-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HO-DUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</i>	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.8</i>	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der SLV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention 	<p>Der SLV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eigenverantwortlich umsetzen.	
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SLV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)</i>	<p><i>Beibehalten und ergänzen:</i></p> <p>Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p>	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SLV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<i>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</i>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der SLV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SLV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SLV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SLV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<i>Anhang 4 A Ziff. 14.1.6</i>	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SLV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
<i>Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C</i> <i>Vernetzung</i>	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SLV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
RAUS	Oktober beschattet werden.	Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.												
Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p style="color: red;">e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der SLV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="618 1050 1323 1362"> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1050 674 1193">a.</td> <td data-bbox="683 1050 1111 1193">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1115 1050 1323 1193">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1200 674 1264">b.</td> <td data-bbox="683 1200 1111 1264">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1115 1200 1323 1264">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1270 674 1334">c.</td> <td data-bbox="683 1270 1111 1334">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1115 1270 1323 1334">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1340 674 1369">d.</td> <td data-bbox="683 1340 1111 1369">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1115 1340 1323 1369">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage	Der SLV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	(t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag f * t * 2.66 Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.	der Federführung des Schweizerischen Landmaschinen-Verbandes erarbeitet wurde.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SLV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SLV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SLV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SLV begrüsst die Anpassung.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9</i>	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SLV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="629 1166 1317 1449"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400	Der SLV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	kultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)											
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen											
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SLV begrüsst die Präzisierung.										
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" data-bbox="611 560 1332 882"> <tr> <td data-bbox="611 560 918 627">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="929 560 1332 627">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 635 918 767">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td data-bbox="929 635 1332 767"> <table border="1" data-bbox="929 635 1332 767"> <tr> <td data-bbox="929 635 1108 695">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1115 635 1332 695">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 703 1108 767">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1115 703 1332 767">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" data-bbox="929 635 1332 767"> <tr> <td data-bbox="929 635 1108 695">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1115 635 1332 695">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 703 1108 767">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1115 703 1332 767">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SLV begrüsst die Anpassung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme											
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	<table border="1" data-bbox="929 635 1332 767"> <tr> <td data-bbox="929 635 1108 695">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1115 635 1332 695">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="929 703 1108 767">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1115 703 1332 767">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum							
Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.											
Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum											
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" data-bbox="611 890 1332 1450"> <tr> <td data-bbox="611 890 918 933">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="929 890 1332 933">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 941 918 1058">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td data-bbox="929 941 1332 1058"> <table border="1" data-bbox="929 941 1332 1058"> <tr> <td data-bbox="929 941 1131 1058">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1137 941 1332 1058">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1066 918 1450">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td data-bbox="929 1066 1332 1450"> <table border="1" data-bbox="929 1066 1332 1450"> <tr> <td data-bbox="929 1066 1332 1217">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td data-bbox="929 1225 1332 1450">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	<table border="1" data-bbox="929 941 1332 1058"> <tr> <td data-bbox="929 941 1131 1058">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1137 941 1332 1058">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	<table border="1" data-bbox="929 1066 1332 1450"> <tr> <td data-bbox="929 1066 1332 1217">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td data-bbox="929 1225 1332 1450">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> </tr> </table>	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.	<p>Der SLV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SLV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	<table border="1" data-bbox="929 941 1332 1058"> <tr> <td data-bbox="929 941 1131 1058">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1137 941 1332 1058">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha											
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	<table border="1" data-bbox="929 1066 1332 1450"> <tr> <td data-bbox="929 1066 1332 1217">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td data-bbox="929 1225 1332 1450">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> </tr> </table>	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.									
Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SLV begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SLV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.	Der SLV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	<p>Kürzung:</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt</p>	<p>Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.</p>						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 758 918 1093"> <p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p> </td> <td data-bbox="929 758 1323 1093"> <p>200 Fr.</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1099 918 1233"></td> <td data-bbox="929 1099 1323 1233"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p>	<p>200 Fr.</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>			<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<p>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</p>	<p>200 Fr.</p> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1313 1064 1444"> <p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art.</p> </td> <td data-bbox="1075 1313 1323 1444"> <p>200 120 % der Beiträge</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art.</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>	<p><i>Der SLV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.</i></p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art.</p>	<p>200 120 % der Beiträge</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>82e)</p> <hr/> <p>b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)</p> <p>200 120 % der Beiträge</p>	
<p>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten</p> <p>200 120 % der Beiträge</p> <hr/> <p>b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten</p> <p>200 120 % der Beiträge</p>	<p>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</p> <p>200 120 % der Beiträge</p>	
<p>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <hr/> <p>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</p> <p>200 % x QB II</p>	<p>Der SLV begrüsst die administrative Vereinfachung.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SLV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SLV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SLV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SLV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
Art. 10	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
Art. 11	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="611 1026 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1026 846 1058">Bereich</th> <th data-bbox="857 1026 1048 1058">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 1026 1335 1058">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1059 1066 1182 1129">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1193 1066 1335 1129">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1137 846 1409">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 1137 1048 1409">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1059 1137 1182 1409">4 8</td> <td data-bbox="1193 1137 1335 1409">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											
Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1476"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1417 958 1449">Bereich</th> <th data-bbox="969 1417 1048 1449">Ver-</th> <th data-bbox="1059 1417 1335 1449">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf				<p>Der SLV begrüsst die Anpassungen.</p>						
Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ord- nung</th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1</td> <td>Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7</td> <td>Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9</td> <td>Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10</td> <td>Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																																
3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																																
3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																																
3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																																
3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																																
3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																																
3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																																
3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																																
3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																																
3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																																
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																																			
Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i> Keine Bemerkungen																																																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SLV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SLV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SLV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
<i>Art. 2</i>	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide 400</p>	<p>Zudem fordert Der SLV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 4	<p>Zur Zulage berechtigte Flächen</p> <p>1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie Getreidesaatgutproduktion.</p> <p>2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet.</p>	<p>Der SLV fordert eine Ergänzung der Liste mit den zur Zulage berechtigten Flächen. Die Flächen zur Produktion von Getreidesaatgut müssen ebenfalls mit dieser Zulage unterstützt werden.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November. <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November. <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>Der SLV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	
<p><i>Anhang</i> <i>1 Allgemeines</i></p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="611 309 1323 1257"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 309 846 347">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="857 309 1093 347"></th> <th data-bbox="1104 309 1323 347">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 355 846 427">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="857 355 1093 451">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1104 355 1323 427">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 467 846 850"></td> <td data-bbox="857 467 1093 850">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</td> <td data-bbox="1104 467 1323 563">120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 858 846 906">b. Vertrag für Zuckertlieferung</td> <td data-bbox="857 858 1093 906">Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung</td> <td data-bbox="1104 858 1323 930">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 946 846 994"></td> <td data-bbox="857 946 1093 994">Abweichende Vertragsmenge</td> <td data-bbox="1104 946 1323 994">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1010 846 1058">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="857 1010 1093 1042">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1104 1010 1323 1058">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1074 846 1249"></td> <td data-bbox="857 1074 1093 1106">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1104 1074 1323 1249">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Vertrag für Zuckertlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																					
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																					
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																					
b. Vertrag für Zuckertlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben																					
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben																					
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben																					
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)																					

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der SLV begrüsst die Verlängerung. (<i>Änderungen nach Entscheidung der DV Bio Suisse bleiben vorbehalten</i>)</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SLV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kantonen neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der SLV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der SLV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
<i>Art. 16</i>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>
<i>Art. 19</i>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1332 1407"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SLV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
Anhang 1 Ziff. 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt	Der SLV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation 2017, il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vigneron-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et l'USP demande de la réintégrer dans la nouvelle Ovin.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de l'USP, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>
<p>Art. 30a, al. 2</p>	<p>Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au re- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;</p> <p>c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières ;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p>	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SLV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SLV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SLV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SLV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SLV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SLV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SLV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 887 1317 1214"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 272 1330 440"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 272 981 296">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 272 1330 296">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 304 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 304 1330 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1330 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 392 981 440">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 392 1330 440">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1330 520">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 528 1330 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1330 600">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 624 1330 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SLV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SLV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SLV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Der SLV betont die positiven Effekte einer finanziellen Unterstützung an die Kantone für die Bekämpfungsmassnahmen. Diese Finanzierung muss absolut beibehalten werden, um schnelles Handeln bei der Bekämpfung von Feuerbrand zu fördern. Der SLV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Der SLV bezweifelt, dass die geschätzten finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ausreichend sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</i>	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch	Der SLV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, dem-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>zufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verhar-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SLV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
<i>Art. 2</i>	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
<i>Art. 9, Abs. 2 (neu)</i>	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
<i>Art. 11 Abs.1</i>	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
<i>Art. 11, Abs. 3 (neu)</i>	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
<i>Art. 12, Abs. 2 (neu)</i>	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
<i>Art. 13 Abs.1 und Art. 14</i>	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
<i>Art. 13, Abs. 3</i>		Welche Konsequenzen haben die kantonalen Abklärungen und ihre Ergebnisse für die betroffenen Unternehmen?
<i>Art. 14, Bst. c (neu)</i>	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
<i>Art. 15, Abs. 4</i>	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
<i>Art. 31 Abs. 4b</i>	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
<i>Art. 37 Abs. 2</i>	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
<i>Art. 39</i>	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 62</i>		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
<i>Art. 83 Abs. 1</i>	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
<i>Art. 95 Abs. 4</i>	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SLV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen 1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. 2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
<p><i>Art. 1c</i></p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SLV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
<i>Art. 2a</i>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SLV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SLV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
<i>Art. 3 Abs. 1 und 3–5</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SLV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SLV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SLV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SLV begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SLV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SLV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der SLV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie kön-</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate 1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. 2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. 3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000 	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SLV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SLV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SLV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex-0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SLV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SLV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der SLV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SLV unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>derliste</i>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="611 352 1335 655"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1272 352 1335 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 387 1272 414">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 387 1335 414">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 422 1272 450">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 422 1335 450">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 458 1272 485">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1272 458 1335 485">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 493 1272 544">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 493 1335 544">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 552 1272 603">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 552 1335 603">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 611 1272 638">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1272 611 1335 638">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 655 1335 683">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Aldo Rui <aldo.rui@agrartechnik.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 582_SVLT_Shweizerischer Verband für Landtechnik_2018.05.04
Anlagen: Agrarpaket 2018 Stellungnahme SVLT.docx; Agrarpaket 2018 Stellungnahme SVLT.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme unseres Verbandes.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Verband für Landtechnik
Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture

Aldo Rui Direktor

Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken
+41 (0) 56 462 32 00
www.agrartechnik.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik - SVLT 582_SVLT_Shweizerischer Verband für Landtechnik_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Verband für Landtechnik - SVLT Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken aldo.rui@agrartechnik.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018  Aldo Rui Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	18
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)...	27
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	32
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	33
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	34
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	35
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	36
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	41
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	44
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	49
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	53
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	56
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	60
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	62
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVLT unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes.

Der SVLT begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SVLT erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weisst in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SVLT unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SVLT unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpengung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SVLT erstellt wurde. Der SVLT bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpengung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SVLT fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SVLT erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7</p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SVLT unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p><i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SVLT unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12 25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SVLT begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SVLT lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der SVLT begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<p><i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i></p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der SVLT unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung Kurzalpung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SVLT fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Systems geht viel zu wenig weit. Der SVLT fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SVLT begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte	Der SVLT begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <p>a. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;</p> <p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p><i>Art. 82g</i></p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Datum der Behandlung. 5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. 3 <i>Aufgehoben</i> 4 <i>Aufgehoben</i>	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 115e</i>	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ö</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW	Der SVLT hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SVLT begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i></p>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i></p>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>Der SVLT unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der SVLT begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i></p>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i></p>	<p>Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Präzisierung von "Parzelle" als "Bewirtschaftungsparzelle".</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i></p>	<p>Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut "georeferenzierte" und die Umbenennung der "Erosionsereignisse" als "Bodenabträge".</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen								
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der SVLT begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.						
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SVLT begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).						
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SVLT begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.						
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SVLT begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.						
Anhang 7 Beitragsansätze								
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="629 1249 1339 1460"> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1249 696 1393">a.</td> <td data-bbox="696 1249 1128 1393">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1128 1249 1339 1393">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1393 696 1460">b.</td> <td data-bbox="696 1393 1128 1460">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1128 1393 1339 1460">320 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST						
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	
	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.		Der SVLT begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps		Der SVLT begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:		Der SVLT fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr		Der SVLT unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.	
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.		Der SVLT begrüsst die Anpassung.	
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche		Der SVLT begrüsst die Einführung des Beitrags.	
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: Massnahme Fr./ha & Jahr a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a) 100 b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b) 250		Der SVLT begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab 400 der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)										
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SVLT begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 33%;">Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td style="width: 33%;">Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SVLT begrüsst die Anpassung.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 33%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 33%;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der		Der SVLT begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SVLT schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SVLT begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SVLT begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SVLT begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide,	Der SVLT begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der SVLT begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SVLT begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SVLT lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; - Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; 	<p><i>Bst. b:</i> Für den SVLT ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1 6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SVLT fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3 5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
<p>Art. 10</p>	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
<p>Art. 11</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
<p>Anhang 1</p>	<p>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</p>													
<p>Anhang 1 1. Umwelt</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1026 853 1054">Bereich</th> <th data-bbox="853 1026 1077 1054">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1077 1026 1335 1054">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1077 1054 1189 1126">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1189 1054 1335 1126">Sommersbetriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1134 853 1370"> 2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b) </td> <td data-bbox="853 1134 1077 1370"> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 </td> <td data-bbox="1077 1134 1189 1370"> 4-8 </td> <td data-bbox="1189 1134 1335 1370"> 8 </td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommersbetriebsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommersbetriebsb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																												
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 264 965 437">Bereich</th> <th data-bbox="965 264 1066 437">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1066 264 1341 437">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1066 368 1189 437">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1189 368 1341 437">Sömmerungs- betriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 437 965 509">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="965 437 1066 509">DZV</td> <td data-bbox="1066 437 1189 509">8</td> <td data-bbox="1189 437 1341 509">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 509 965 580">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="965 509 1066 580">DZV</td> <td data-bbox="1066 509 1189 580">8</td> <td data-bbox="1189 509 1341 580">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 580 965 652">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="965 580 1066 652">DZV</td> <td data-bbox="1066 580 1189 652">-</td> <td data-bbox="1189 580 1341 652">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 652 965 724">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="965 652 1066 724">DZV</td> <td data-bbox="1066 652 1189 724">8</td> <td data-bbox="1189 652 1341 724">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 724 965 796">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="965 724 1066 796">DZV</td> <td data-bbox="1066 724 1189 796">8</td> <td data-bbox="1189 724 1341 796">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 796 965 836">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="965 796 1066 836">DZV</td> <td data-bbox="1066 796 1189 836">8</td> <td data-bbox="1189 796 1341 836">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 836 965 876">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="965 836 1066 876">DZV</td> <td data-bbox="1066 836 1189 876">8</td> <td data-bbox="1189 836 1341 876">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 876 965 916">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="965 876 1066 916">DZV</td> <td data-bbox="1066 876 1189 916">8</td> <td data-bbox="1189 876 1341 916">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 916 965 938">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="965 916 1066 938">DZV</td> <td data-bbox="1066 916 1189 938">8</td> <td data-bbox="1189 916 1341 938">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	Der SVLT begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																																												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.																																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																											
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																													
<i>Anhang 2</i> 1. Grundkontrollen der Tierbestände	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i> Keine Bemerkungen																																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	
<i>Art. 2</i>	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Franken</div> a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000	<p>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</p> <p>Zudem fordert Der SVLT fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000 c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000 d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Futtergetreide 400 	<p>Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	
<i>Art. 12</i>	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p>b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p>Anhang</p> <p>1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>												
<p>Anhang</p> <p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 724 1335 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 724 853 762">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="853 724 1111 762"></th> <th data-bbox="1111 724 1335 762">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 762 853 1241">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="853 762 1111 1241"> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> </td> <td data-bbox="1111 762 1335 1241"> <p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1241 853 1401">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td data-bbox="853 1241 1111 1401"> <p>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p> </td> <td data-bbox="1111 1241 1335 1401"> <p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1401 853 1453">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="853 1401 1111 1453">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1111 1401 1335 1453">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>	b. Vertrag für Zuckerlieferung	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	<p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>												
b. Vertrag für Zuckerlieferung	<p>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">Zu hohe Angabe</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SVLT verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p>Der SVLT lehnt die Streichung des Begriffes "Direktvermarktung" aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes "Direktvermarktung" in der LBV.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</p> <table border="1" data-bbox="627 662 1341 829"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 662 817 742">Tarifnummer</th> <th data-bbox="817 662 1052 742">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1052 662 1341 742">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 742 817 829"></td> <td data-bbox="817 742 1052 829" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1052 742 1341 829"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 798 817 829">0102.2191</td> <td data-bbox="817 798 1052 829">1 500.00</td> <td data-bbox="1052 798 1341 829">2 500.00</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht		je Stück		0102.2191	1 500.00	2 500.00	<p>Der SVLT lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
	je Stück										
0102.2191	1 500.00	2 500.00									

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72 74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SVLT unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SVLT ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SVLT stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SVLT stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SVLT stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SVLT stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SVLT stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="640 887 1335 1222"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten "Schmerzgrenze" und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="629 272 1339 438"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 438 1339 518">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="629 518 1339 571">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="629 571 1339 598">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="629 624 1339 722">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SVLT fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SVLT fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten .**

Der SVLT wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SVLT erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die</p>	<p>Der SVLT fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter uns Ungräser ebenfalls zur PGV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war. Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SVLT wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche, deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 83 Abs. 1</i>	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff "besonders gefährliche Schadorganismen" zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
<i>Art. 95 Abs. 4</i>	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SVLT fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SVLT fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
<i>Art. 2a</i>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SVLT begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SVLT verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
<i>Art. 3 Abs. 1 und 3. 5</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SVLT begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SVLT begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a c.</p>	
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4 11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVLT begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz "Veterinärwesen" in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der SVLT fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer oder Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300 3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500 2000</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SVLT steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SVLT nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="629 1417 1339 1445"> <tr> <td data-bbox="629 1417 902 1445">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="909 1417 1339 1445">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SVLT lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SVLT begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SVLT begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> Maltodextrin Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA	Der SVLT begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SVLT unterstützt die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>Länderliste</i>	Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet: <table border="1" data-bbox="633 352 1341 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1281 352 1341 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 386 1341 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 426 1341 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 466 1272 499">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 466 1341 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 505 1341 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 561 1341 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 617 1341 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="633 657 1341 691">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur ¹	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: office@agro-lohnunternehmer.ch
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 15:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: marlis.biland@agro-lohnunternehmer.ch; n.pavillard@pavillard.com; 'Christian Kuhn'; romain.fonk@agro-lohnunternehmer.ch
Betreff: 583_Lohnunternehmer Schweiz_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_Lohnunternehmer Schweiz.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Lohnunternehmer Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir hoffen darauf, dass unsere Bemerkungen berücksichtigt werden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zu dieser Thematik zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Lohnunternehmer Schweiz bei weiteren Stellungnahmen zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus.

Romain FONK

Tel: +41(0)56 450 94 52
Mobil: +32(0)477 17 40 50
Fax: +41(0)56 450 99 91
Web: www.agro-lohnunternehmer.ch

Lohnunternehmer Schweiz
Agro-Entrepreneurs Suisse
Ausserdorfstraße 31
CH – 5223 Riniken

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Lohnunternehmer Schweiz 583_Lohnunternehmer Schweiz_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Lohnunternehmer Schweiz Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Lohnunternehmer Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. Da die Lohnunternehmer von vielen Verordnungen nicht direkt betroffen sind, beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Direktzahlungsverordnung und spezieller auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir hoffen darauf, dass diese Bemerkungen berücksichtigt werden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zu dieser Thematik zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Lohnunternehmer Schweiz bei weiteren Stellungnahmen zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den eine effizientere Nutzung der Pflanzenschutzmittel auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Reduktion der Anwendungen nicht den einzigen Weg darstellt um Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer zu reduzieren. Die Digitalisierung in der Landtechnik birgt ein enormes Potential die angewandten Mengen und die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Förderung des Einsatzes moderner Technik könnte daher eine ebenso wirksame Massnahme sein um Pflanzenschutzmitteleinträge zu verhindern ohne Ertragsverluste in den Kulturen hinnehmen zu müssen. Wir sind der Meinung dass auch die Nutzung von ressourcenschonender Technik (z.B. Einzeldüsenabschaltung über RTK-GPS) ebenfalls durch einen Ressourceneffizienzbeitrag pro Hektar unterstützt werden sollte. Wir würden uns dabei eher einen Beitrag nach behandelter Fläche, als eine Investitionsbeihilfe wünschen.

Auch die konsequente Aus- und Weiterbildung aller Anwender könnte die Pflanzenschutzmitteleinträge ebenfalls deutlich verbessern. Lohnunternehmer Schweiz engagiert sich in diesem Bereich und stellt gerade ein Weiterbildungsprogramm für professionelle Pflanzenschützer auf die Beine.

Eine Verbesserung der Infrastrukturen zum Befüllen und Reinigen der Spritzen könnte auch die Einträge durch Punktquellen deutlich verbessern. Auch in diesem Punkt gibt es noch Verbesserungspotential.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Besio Beatrix <Beatrix.Besio@Swissmilk.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 08:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hagenbuch Stefan; Reinhard Thomas
Betreff: 589_SMP Schweizer Milchproduzenten_2018.05.02
Anlagen: Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2018 definitiv-1-Mai-2018-de.docx; Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2018 definitiv-1-Mai-2018-de.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten SMP zum Agrarpaket 2018 (als Word und PDF).

Darf ich Sie bitten, mir den Empfang kurz zu bestätigen. Danke!

Freundliche Grüsse

Beatrix Besio
Direktionsassistentin



Schweizer Milchproduzenten SMP

Weststrasse 10
3000 Bern 6
Tel. 031 359 52 12
beatrix.besio@swissmilk.ch

Stellungnahme zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 589_SMP Schweizer Milchproduzenten_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Schweizer Milchproduzenten SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6 beatrix.besio@swissmilk.ch ; thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018   Hanspeter Kern, Präsident SMP Stephan Hagenbuch, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	15
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	26
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	27
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	28
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	29
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	30
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	35
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	36
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch zur Milch- und Viehwirtschaft.

Im Agrarbericht 2017 des BLW wurde eine Übersicht zu den Einkommen der verschiedenen Produktionsrichtungen der Landwirtschaft publiziert. Darin wird festgehalten, dass die Arbeitsverdienste bei Betrieben mit Milchvieh deutlich tiefer sind (15 bis 20 Prozent) als bei anderen Produktionsrichtungen. Gemäss Agrarbericht beträgt der Arbeitsverdienst beim Betriebstyp "Milchkühe" aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nur 37'507 CHF je Familienarbeitskraft. Wir wissen alle, dass diese Entwicklung nicht nachhaltig ist.

Sehr störend ist es, wenn die Milch als international wettbewerbsfähigster landwirtschaftlicher und standortgerecht produzierter Rohstoff dargestellt wird, ohne bei der agrarpolitischen Ausgestaltung konkrete Taten folgen zu lassen. Wir stellen fest, dass die Motivation in der Praxis, insbesondere bei der jungen Generation, nicht zuletzt aufgrund dieser Diskrepanzen in den letzten Jahren massiv gelitten hat. Es braucht deshalb strategisches Handeln und nicht nur verordnungstechnische Feinstkorrekturen, teilweise noch in die „falsche“ Richtung, wie beim Programm GMF mit der Zulassung von importierten Komponenten im Grundfutteranteil geschehen.

Die SMP fordert substantielle Verbesserungen im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsgesetzes zugunsten der Milchproduktion:

Direktzahlungen:

Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie "Schweizer Milch" durch flankierende Massnahmen zu unterstützen. Das ist im Rahmen der Tierhaltungsprogramme und von GMF möglich:

- **Die Beitragsansätze für die Programme BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide ist auch für die Milchkühe auszurichten.** Für Milchkühe ist der Aufwand höher als für andere Tiere, weil sie für das Melken Ein- und Ausgetrieben werden müssen.
- **Der Beitragsansatz für GMF ist zu erhöhen. Die Mängel des Programms sind zu beheben.** Für die SMP ist ein zentrales Anliegen, die einheimische Futtergrundlage zu stärken. Die Beschränkung auf die Schweizer Herkunft beim Grundfutter im Programm GMF wird politisch von sehr vielen Kreisen getragen. Nicht eingeschränkt werden soll die regionale Zusammenarbeit. Eine Begrenzung auf betriebliches Futter lehnt die SMP ab. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den standörtlichen Ressourcen hat zu erfolgen.

Milchpreisstützungsverordnung:

Die SMP unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Umlagerung der aktuellen Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat die parlamentarischen Beschlüsse WTO-konform und ergänzt die agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Milchproduktion in der Schweiz durch ein sehr wichtiges, zusätzliches Instrument.

Wir möchten gleichzeitig bitten, den administrativen Aufwand für die Umsetzung bei der Milch möglichst einfach zu gestalten und das vorgeschlagene Gesuchsverfahren allenfalls nochmals zu hinterfragen. Im Weiteren fordert die SMP eine **allgemeine Zulage von 5 Rappen je kg Milch**. Rechnerisch werden die bisher jährlich eingesetzten und bewilligten Mittel zugunsten der Milch (94.6 Mio. CHF * 83.47%) ausgeschöpft, wenn die Zulage 4.7 Rappen beträgt. Da scheinbar in weiten Kreisen Unklarheit über die Herleitung dieses Wertes besteht, fügen wir die Berechnungsgrundlagen resp. die Berechnung nachfolgend ein:

- Verkäste Milchmenge: 1.74 Mio. t (262 Mio. CHF/ 0.15 CHF/kg)
- Nicht verkäste Milchmenge: 3.34 Mio. t – 1.74 Mio. t = 1.69 Mio. t
- Bisheriger Kredit „Schoggigesetz“: 94.6 Mio. CHF
- Anteil Milch: 83.47% gemäss Berechnungen der EZV (neben Getreide)
- Höhe neu Zulage für Verkehrsmilch (Art. 2a): $94.6 \text{ Mio. CHF} * 83.47\% / 1.69 \text{ Mio. t} = 4.67 \text{ Rp./kg}$ (Ausschöpfung Kredit)

Die SMP ist nicht einverstanden, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden, wenn man gleichzeitig berücksichtigt, dass der arg strapazierte Molkereimilchbereich diese Auswirkungen zu tragen haben wird.

Zollverordnung:

Nicht einverstanden ist SMP mit dem vorgeschlagenen Verfahren für den Veredelungsverkehr. Der Vorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, er geht zu weit und bedarf Anpassungen. Der Grenzschutz kann und darf nicht durch eine Verordnungsänderung ausgehebelt und untergraben werden.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben:

Der angekündigte Abbau des administrativen Aufwandes bei den Landwirten ist in Realität marginal umgesetzt. Er wird mit neuen zusätzlichen Ressourcenprogrammen noch erhöht. Im Rahmen des Projekts "administrative Vereinfachung" wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übertragen wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BTS und RAUS: Die Beitragsansätze für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand), auszuschliessen.

GMF: Der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Sömmerungsbeiträge: Die SMP unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9): Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Darum ist es unrichtig, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur „Green Box“ ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die SMP erwartet deshalb, dass sich die Verwaltung explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Die SMP unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF, weil die Milchviehalter vom Abbau der Übergangsbeiträge überproportional betroffen sind.
Art. 25a	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Die SMP begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten bei Erfüllung des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Der Artikel ist zu präzisieren. Die SMP lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente, um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Die SMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	<p>² Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i></p> <p>³ Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 der LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>⁴ Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p> <p>⁵ Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art.9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	Die SMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch den Milchviehbeitrag. Eine Präzisierung ist zweckmässig.
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>² Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10-15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>³ Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Die SMP begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	<p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus standörtlich produziertem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, undWeidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Ganzpflanzenmais und Rüben gelten auch als nachhaltige Futtermittel. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Für die SMP ist ein zentrales Anliegen, die einheimische Futtergrundlage zu stärken. Die Beschränkung auf die Schweizer Herkunft beim Grundfutter im Programm GMF wird politisch von sehr vielen Kreisen getragen. Bei Zukauf von Grundfutter ist eine Distanzbegrenzung sehr effektiv und sinnvoll, um der nachhaltigen Futterverwendung Rechnung zu tragen. Nicht eingeschränkt werden soll die regionale Zusammenarbeit. Eine Begrenzung auf betriebliches Futter lehnt die SMP ab. Der Futterzukauf im Umkreis von etwa 40 Kilometer (Luftlinie) um die Betriebsstätte soll möglich sein (standörtlich).</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Die SMP beantragt die Einführung des vorgeschlagenen zusätzlichen Beitrages für Weide für alle Tierkategorien der Rindergattung inklusive der Milchkühe.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	<p>¹ Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>² Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; 	<p>Die SMP beantragt die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren. Neue und effiziente Techniken sollen nicht ausgeschlossen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ³Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	
Art. 78 Abs.3	³Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Die SMP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82f	Beitrag ¹ Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. ² Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. ³Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. ⁴Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Die SMP begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>¹ Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>² Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>³ Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. <p>⁵ Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p>
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz der Kalenderjahre 2018 und 2019 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Pro-</p>	<p>Die SMP hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rindvieh- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Bei Milchviehbetrieben gibt es viele Unsicherheiten über die Auswirkungen. Die SMP begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 verwendet werden kann. Unsicherheiten und Mehrfachrechnungen auch mit der Version 1.15 sind eine Zumutung für die Milchviehhaltenden. Die Berechnungen sind sehr komplex. Viele Milchviehhaltende müssen die Berechnungen von Spezialisten durchführen lassen. Die Wirkung der Suisse-Bilanz wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gramme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>inzwischen auch von Mitarbeitenden des BLW in Frage gestellt. Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte wurde beim Rindvieh ungenügend erbracht. Deshalb ist aktuell auf die Einführung zu verzichten. Die SMP verlangt, dass vor der Anwendung der GRUD-Werte 17 (Auflage 1.15 der Berechnung Suisse-Bilanz) die Auswirkungen bei Milchviehhaltung von Seite der Behörden nochmals berechnet und kommuniziert werden. Es sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der AP 2022+ sind unbedingt administrativ einfachere und zielgerechtere Massnahmen zu evaluieren.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben, müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Die SMP begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Die SMP begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Die SMP begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die SMP begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Die SMP begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbrache).
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzonen I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere; 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit	Die SMP beantragt eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend. Ein Verzicht auf den Weidegang bei starker Trockenheit vermindert Schäden an der Grasnarbe und vermindert allenfalls spätere Erosion.
Anhang 7 Beitragsätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von 400 Fr. pro Milchschaften, bei ständiger NST Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST																									
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$ b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39]) \text{ Fr.}$	Die SMP begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.																								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der Beitrag für GMF ist zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.																								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:																									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Tierkategorie</th> <th colspan="2" style="width: 30%;">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th style="width: 15%;">BTS</th> <th style="width: 15%;">RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Milchkühe</td> <td style="color: red;">90 110</td> <td style="color: red;">190 210</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>andere Kühe</td> <td style="color: red;">90</td> <td style="color: red;">190</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1.	Milchkühe	90 110	190 210	2.	andere Kühe	90	190	...				Die Beiträge für BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.
	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																								
		BTS	RAUS																							
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																									
1.	Milchkühe	90 110	190 210																							
2.	andere Kühe	90	190																							
...																										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Für Milchkühe ist der Aufwand höher als für andere Tiere, weil sie für das Melken Ein- und Ausgetrieben werden müssen. Weitere Begründungen siehe allgemeine Bemerkungen auf der Seite 3.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.									
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche									
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="472 772 1196 1142"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen	Wir verweisen auf die Stellungnahme des SBV.								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein wesentliches Ziel der VKKL ist die Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben. Es ist unhaltbar, wenn ständig verschiedene Behörden die Landwirtschaftsbetriebe mit zum Teil ähnlichen Sachverhalten kontrollieren. Dass die VKKL nicht mehr für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel gelten soll, ist für die SMP wirklich sehr unverständlich. Nebst der Mehrbelastung der Betriebsleitenden führt die Ausnahme auch nicht zu effizienteren und administrativ einfacheren Kontrollen.

Im Weiteren nehmen wir den Vorschlag der „risikobasierten“ Kontrolle positiv entgegen und möchten Sie bitten, daran unisono festzuhalten. Darunter fallen auch die Alpen. Wir sind uns bewusst, dass es einen Zusammenhang zwischen Kontrolle und Glaubwürdigkeit der Umsetzung gibt. Für uns ist es plausibel, dass bei Sömmerungsbetrieben grundsätzlich ein Rhythmus von 8 Jahren gelten soll (Anhang 1) und zusätzlich risikobasierte Kontrollen erfolgen können (wenn es sich um einen "Problemfall" handelt). Wir möchten Sie explizit bitten, daran festzuhalten. Das bedeutet ja nicht, dass nur alle 8 Jahre eine Kontrolle auf der Alp stattfinden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind. ² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. ³ Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen. ⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll, ist für die SMP unverständlich.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</i>	
Art. 2	<p>Grundkontrollen</p> <p>¹ Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>² Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>³ Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>¹ Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>² Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>³ Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die</p>	<p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb der Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁵ Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>⁶ Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für Mängel.</p> <p>² Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>¹ Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>² Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b-d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>⁵ Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁶ Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen von den Absätzen 1-6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3-5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>¹ Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>³ Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>⁴ Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>² Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <p>a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss;</p> <p>b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und</p> <p>c. wann sie die Kontrollen durchführen muss.</p> <p>³ Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>² Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p>	Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.													
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse ¹ Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. ² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="483 983 1184 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="483 983 712 1177">Bereich</th> <th data-bbox="719 983 913 1177">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="920 983 1184 1043">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="920 1048 1070 1177">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1077 1048 1184 1177">Sommerrungs b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="483 1182 712 1417">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und</td> <td data-bbox="719 1182 913 1417">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="920 1214 1070 1246" style="color: red;">4-8</td> <td data-bbox="1077 1214 1184 1246">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich festzulegen (administrative Vereinfachung). Ausnahmen bei höheren Risiken sind gemäss dem vorgeschlagenen Konzept möglich.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																													
	flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)																																														
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="483 477 808 564">Bereich</th> <th data-bbox="817 477 913 564">Verordnung</th> <th data-bbox="922 477 1055 564">Zeitraum in Jahren auf</th> <th data-bbox="1064 477 1184 703">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1064 571 1184 703">Sömmerungs b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="483 710 808 805">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="817 710 913 735">DZV</td> <td data-bbox="922 710 958 735">8</td> <td data-bbox="1064 710 1099 735">8</td> <td data-bbox="1064 710 1099 735">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 812 808 908">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="817 812 913 837">DZV</td> <td data-bbox="922 812 958 837">8</td> <td data-bbox="1064 812 1099 837">-</td> <td data-bbox="1064 812 1099 837">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 914 808 1010">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="817 914 913 940">DZV</td> <td data-bbox="922 914 958 940">-</td> <td data-bbox="1064 914 1099 940">-</td> <td data-bbox="1064 914 1099 940">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1016 808 1147">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="817 1016 913 1042">DZV</td> <td data-bbox="922 1016 958 1042">8</td> <td data-bbox="1064 1016 1099 1042">-</td> <td data-bbox="1064 1016 1099 1042">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1153 808 1249">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="817 1153 913 1179">DZV</td> <td data-bbox="922 1153 958 1179">8</td> <td data-bbox="1064 1153 1099 1179">8</td> <td data-bbox="1064 1153 1099 1179">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1256 808 1319">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="817 1256 913 1281">DZV</td> <td data-bbox="922 1256 958 1281">8</td> <td data-bbox="1064 1256 1099 1281">8</td> <td data-bbox="1064 1256 1099 1281">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1326 808 1390">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="817 1326 913 1351">DZV</td> <td data-bbox="922 1326 958 1351">8</td> <td data-bbox="1064 1326 1099 1351">-</td> <td data-bbox="1064 1326 1099 1351">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1396 808 1453">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="817 1396 913 1422">DZV</td> <td data-bbox="922 1396 958 1422">8</td> <td data-bbox="1064 1396 1099 1422">-</td> <td data-bbox="1064 1396 1099 1422">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs b.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	-	
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs b.																																											
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	8																																											
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	-																																											
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	-	8																																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	-																																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	8																																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	8																																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	-																																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	-																																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.10 Einzelkulturbeiträge DZV 8 -	
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen	
<i>Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i>
<i>Anhang 2 2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen. 2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträgen: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen. 2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i> 3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	
<p><i>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</i></p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 	<p>In den aufgeführten Erlassen wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

*Die SMP unterstützt die Schaffung einer Getreidezulage als Nachfolgelösung für das Schoggigesetz im Getreidesektor ausdrücklich. Dazu stehen 15.64 Mio. CHF zur Verfügung (94.6 Mio. * 16.53%). Die Forderungen zur der Einführung von neuen Einzelkulturbeiträgen kommt für die SMP in Frage, wenn die Beiträge für BTS, RAUS und GMF erhöht sowie die Milchzulage auf 5 Rappen festgelegt werden; andernfalls ist das Gleichgewicht zwischen den Produktionsrichtungen nicht gegeben.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	¹ Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Die SMP begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP beantragt die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die SMP verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 25%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500.00</td> <td>2'500.00</td> </tr> </table> <hr/>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00	2'500.00	<p>Die SMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00	2'500.00									

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang beantragt die SMP eine Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	² Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: c bis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Die SMP stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	¹ Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	¹ Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	³ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet, müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) erfüllt sein.																			
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>¹ Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="488 775 1182 1098"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Der Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten diese in mg/kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Schadstoff</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene</p> <p>² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p>³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p>³ Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen ¹ Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. ² Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu kaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p> <p>² Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>³ Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>⁴ Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p>Die Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert. Dementsprechend soll die Formulierung erfolgen.</p> <p>Bei Schaf- und Ziegenmilch soll es mit der Kürzung der Verkäsungszulage keine Diskriminierung geben. Wir gehen davon aus, dass es dazu noch eine Präzisierung; allenfalls in den Weisungen gibt.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4- 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen! Rechnerisch werden die bisher jährlich eingesetzten Mittel ausgeschöpft, wenn die Zulage 4.7 Rappen beträgt. Die SMP ist dagegen, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden. Wir verweisen auf die Berechnungen bei den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn dieser Stellungnahme. Wie eingangs erwähnt, gehört die Milchproduktion zu den Produktionsbereichen mit den tiefsten Einkommen.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. ³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. ⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Wir möchten bitten, diesen Passus grundsätzlich nochmals Punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Ziel ist es, die Sache möglichst einfach zu gestalten! Ein formelles Gesuch ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Dies sollte auch gleichzeitig formell als „Gesuch“ ausreichend sein.
Art. 4a Abs. 2	² Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen, durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	² Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	⁴ Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Die SMP begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	³ Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	¹ Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4-11 weitere Daten, insbesondere der folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlacht tierkörpers.	
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: ⁴ Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c Absatz 2 Absatz 4 5. Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 -	

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate ¹ Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. ² Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;	Abs. 4 erlaubt es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt. Abs. 2 Bst. f: Die SMP beantragt die Ergänzung, damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a-c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>³ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>⁴ Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
Art. 21	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate ¹ Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. ² Es kann Teilnehmersysteme bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. ³ Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten 1300–3300	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Zusammenhang mit dem Anschluss</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten</p> <p style="text-align: right;">CHF 500– 2000 CHF</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche analog bisher unterbreitet werden; doch aus Sicht der SMP ist dieses vereinfachte Verfahren aus mindestens drei zentralen Gründen zu überarbeiten:

- Erstens steht es im Widerspruch zum **Zollgesetz**. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann;
- Zweitens werden bisher nicht betroffene Grundstoffe einfach **willkürlich** der vorgeschlagenen Regelung unterstellt (-> Magermilch). Von der Logik her könnten nur Grundstoffe vereinfacht werden, welche bisher erstattungsberechtigt gewesen sind. Dies ist umso bedeutungsvoller, als im konkreten Fall der Preis für Magermilch sehr direkt beeinflusst wird. Der Magermilchpreis ist bekanntlich für die nationale Milchpreisbildung ein sehr zentraler Faktor. Der Bundesrat veranstaltet mit diesem Vorschlag eine „Operation am offenen Herzen“ bei der Milchpreisbildung auf dem Inlandmarkt.
- Drittens schafft der Vorschlag völlig ungleiche **wettbewerbspolitische** Voraussetzungen. Selbst wenn ein Rohstoffpreisschaden, beispielsweise bei einem Export in die EU, rechnerisch ausgeglichen wird, lässt es das vorgeschlagene System der Verwaltung ohne weiteres zu, die Bewilligung als permanentes Druckmittel zu erhalten und so in Realität einen (tieferen) Preis nahe dem Weltmarkt auszuhandeln. Dies funktioniert vor allem dann, wenn der Abnehmer weiss, dass der Anbieter aus dem relativ kleinen Schweizer Markt heraus keine besseren Alternativen hat. Solche Konstellationen lassen sich im Schweizer Milchmarkt relativ einfach „herausschälen“... Die Zollverwaltung muss deshalb weiter im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Abklärungen in der Branche machen, **wenn sich die Partner selbst zum EU-Preis nicht einigen können**. Alles andere mündet letztlich in einer systematischen, staatlich sanktionierten und bewussten willkürlichen Benachteiligung der inländischen Anbieter auf dem (kleinen) Schweizer Markt.

Erwartet wird, dass die Sektion Marktbeobachtung des BLW Preisehebungen für Butter und Milchpulver im Inland und Ausland durchführt und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a	Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG) 1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den be-	Das vereinfachte Verfahren wird aus Sicht der SMP aus den einleitend erwähnten Hauptgründen abgelehnt und muss überarbeitet werden. Wenn sich die Partner selbst auf dem Niveau der EU-Preise nicht einigen können, darf es nicht automatisch eine Bewilligung geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>treffen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>²Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>																															
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="483 663 1187 1453"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1002.9021, 9029</td> <td>Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1102.9044</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919</td> <td>Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und</td> </tr> <tr> <td>1104.1919, 2913,</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1102.9044		1103.1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und	1104.1919, 2913,		<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält zudem Produkte, die bisher nicht erstattungsberechtigt waren. Magermilch hat deshalb in dieser Auflistung selbst gemäss der Logik des Bundesrates nichts zu suchen. Im Text wird zwar erwähnt, dass Magermilch „zusätzlich“ aufgenommen wird. Eine sachliche Begründung findet sich nicht. Aufgrund der vorangehenden Beurteilung ist die Tabelle (Anhang 6) - was die Milchprodukte betrifft (ex 04..) - in dieser Form abzulehnen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																															
0401.1010/1090	Magermilch																															
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																															
0401.5020	Rahm																															
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																															
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																															
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																															
0405.1011/1090	Butter																															
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																															
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																															
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																															
1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																															
1102.9044																																
1103.1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und																															
1104.1919, 2913,																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2918	Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 09:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 590_BOB_Branchenorganisation Butter GmbH_2018.05.03
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BOB.docx;
Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BOB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 der BO Butter GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Ryser


peter.ryser@bobutter.ch
BO BUTTER GmbH
Brunnmattstr. 21
3007 Bern

Tel. 031 359 56 13
FAX 031 382 37 12
www.bobutter.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	BO Butter GmbH 590_BOB_Branchenorganisation Butter GmbH_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03. Mai 2018  Peter Ryser Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider – Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen, gerne nehmen wir diese wahr.

Wir äussern uns hauptsächlich zu Änderungen in den Verordnungen, die die Butterbranche direkt betreffen. Für die restlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Gesellschafter.

Die für uns wichtigsten Änderungen sehen wir im Bereich der Milchpreisstützungsverordnung und der Zollverordnung, welche als Teil der Nachfolgelösung für das Schoggigesetz vorgeschlagen werden. Wir unterstützen ausdrücklich die Einführung einer Zulage für Verkehrsmilch. Rein rechnerisch ergibt sich eine Zulage von 4.6 Rp. Da der vorgeschlagene Beitrag von 4 Rp. je kg Milch zu einer Mittelkürzung führt, beantragen wir den Beitrag auf 5 Rp. je kg Milch festzulegen. Zudem soll die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch unverändert bleiben.

Wir begrüssen, dass die Regelung in der Zollverordnung für alle Milchgrundstoffe gleich sein wird. Die Butterbranche und die zweite Verarbeitungsstufe haben in den vergangenen 17 Jahren gute Erfahrungen mit dem sogenannten „Couponssystem“ gemacht. Dem Bund wird beantragt, dass das genannte System weitergeführt werden kann, respektive das Bundesamt für Landwirtschaft privatrechtliche „Couponabrechnungen“ zur Eröffnung eines Zollkontingentes anerkennt.

Da das Schoggigesetzjahr jeweils von Dezember bis November (Abrechnungsmonate Januar bis Dezember) läuft, wurde für den letzten abzurechnenden Monat, Dezember 2018, beim Bund eine Rückstellung gemacht. Der Monat Dezember soll als einzelner Monat (Mini-Schoggigesetzjahr) abgerechnet werden. Zur Vereinfachung der Abrechnungen beantragen wir, dass das Schoggigesetzjahr 2018 um einen Monat auf 13 Monate ausgedehnt und die Rückstellung für den Monat Dezember dem Budget 2018 zugeteilt wird (Zusammenführung der zwei Abrechnungsperioden). Dies würde die Abrechnung Ende des Jahres massiv vereinfachen und eine höhere Planungssicherheit geben.

Weiter ist es wichtig, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW den Auftrag hat, die Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland wie bisher zu erheben und zu publizieren, damit die Branchenpartner verlässliche Informationen für eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen haben.

Betreffend den Milchproduzenten erachten wir die Situation als ungenügend. Substanzielle Verbesserungen zu Gunsten der Milchviehhalter sind deshalb zu Berücksichtigen.

Die konkreten Änderungsanträge sind jeweils unter den betreffenden Verordnungen aufgeführt.

Mit freundlichen Grüssen

BO Butter GmbH

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BTS und RAUS: Die Beitragsansätze für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand), auszuschliessen.
GMF: Der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm, vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen, hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	<p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus einheimischen Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p> <p>.....</p>	Der Einsatz von betriebseigenem Raufutter soll gefördert werden. Die Berücksichtigung von Ganzpflanzenmais und Futterrüben trägt dazu bei und wäre ökologischer, da weniger Raufutter zugekauft oder importiert werden müsste.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p>	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit gegenüber dem Konsumenten der Rindviehhaltung und somit für eine erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Zur Verbesserung der Situation der Milchproduzenten ist der Beitrag für die graslandbasierte Produktion um CHF 100.—je ha zu erhöhen.
Anhang 7 Ziff. 5.4., a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 110 190 210 2. andere Kühe 90 190 3. weibliche.....	Um den höheren Aufwand beim Milchvieh gerecht zu werden, wird beantragt, den Tierwohlbeitrag für Milchkühe für BTS und RAUS zu erhöhen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen, dass die risikobasierten Kontrollen im Verhältnis zu den Grundkontrollen an Bedeutung gewinnen. Der Wechsel vom "Zufallsprinzip" zu einem Kontrollkonzept, basierend auf einheitlich definierten Risikokriterien und systematischen Nachkontrollen bei Mängeln, ist richtig. Auch richtig ist, dass begründeten Meldungen von Dritten standardmässig nachgegangen werden soll. Das gilt auch für die Vorgabe, dass Kontrollpersonen auch erkannte Mängel ausserhalb ihres Kontrollauftrages zwingend an die entsprechenden Stellen melden müssen. Wichtig ist, dass dies zwingend auch für Verletzung im Bereich Tierschutz gilt, wo die kantonalen Veterinärämter den Lead haben. Tierschutz und Tierwohl haben sich zu einem sensiblen gesellschaftlichen Thema entwickelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Nutztierhalter und glaubwürdige Kontrollen sind für die Schweizer Milchwirtschaft zentral. In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die neue Vorgabe, dass die Anzahl unangemeldeter Kontrollen im Bereich Tierwohl auf jährlich 40 % erhöht werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die SMP verweist auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Milchzulage ist zu tief angesetzt, wir fordern hierzu eine Korrektur des Ansatzes.

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branchen verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon gut 83 %, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nichtverkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Eine Milchzulage von nur 4 Rp. würde eine Kürzung der Mittel um rund CHF 10 Mio. entsprechen. Da es bis heute unüblich ist Zulagen mit Kommastellen festzuschreiben, beantragen wir die Aufrundung der Zulage auf 5 Rp. je kg Milch. Falls der Bund gewillt ist die bisherige Praxis anzupassen, wäre die neue Milchzulage korrekterweise bei 4.6 Rp. festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	Zulage für verkäste Milch ¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 4 10 (ev. 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch. ² Sie wird den Milchproduzenten.....	Anpassung der Verkäsungszulage auf Basis des Totalbetrages von 15 Rp. (Verkäsungszulage plus Zulage für Verkehrsmilch) in Zusammenhang mit Art. 2a. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden.
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 (ev. 4.6) Rappen je Kilogramm aus.	Die Heutige Stützung, umgerechnet auf 1 kg Milch, entspricht rund 4.6 Rp. Bei einer Festsetzung von 4 Rp. je kg Milch würde dies für den Milchbereich eine Kürzung von rund CHF 10 Mio. bedeuten. Deshalb beantragen wir, den Beitrag auf 5 Rp. (ev. 4.6 Rp.) festzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 4-10 (ev. 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>² Sie wird den Milchproduzenten.....</p>	<p>Anpassung der Verkäsungszulage auf Basis des Totalbetrages von 15 Rp. (Verkäsungszulage plus Zulage für Verkehrsmilch) in Zusammenhang mit Art. 2a.</p> <p>Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden.</p>
Art. 3	<p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>Wir schlagen folgende Regelung vor: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskoodinaten.</p>	<p>Ein fortlaufendes Gesuchverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Art. 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über die Verkehrsmilchmenge sind also schon heute ohne grossen Aufwand verfügbar.</p>
Art. 10	<p>³ Die Auszahlung durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c</i>	Zulage für verkäste Milch ¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 10 (ev. 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch. ² Sie wird den Milchproduzenten.....	Anpassung der Verkäsungszulage auf Basis des Totalbetrages von 15 Rp. (Verkäsungszulage plus Zulage für Verkehrsmilch) in Zusammenhang mit Art. 2a. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden.
	Landwirtschaftsgesetzes..	auf breite Akzeptanz und wird als "Milchgeldbestandteil" verstanden.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen, dass die Zollverordnung gleichzeitig mit der Milchstützungsverordnung angepasst wird. Wir unterstützen zudem ausdrücklich, dass die Regelung zur Vereinfachung des Veredelungsverkehrs für alle Milchgrundstoffe gleich gehandhabt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffe</p> <p>¹Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 ZTG2, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Namen und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>²Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 40 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Wir unterstützen die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs gekoppelt mit einem Transparenzmechanismus (Informationsverfahren) und einer „Karenzfrist“. Eine Zehntägige Frist erscheint uns jedoch als zu kurz, um privatrechtliche Absprachen zu führen und den Antrag wieder zurückzuziehen. Deshalb beantragen wir eine Festsetzung der „Karenzfrist“ auf 20 Arbeitstage.</p> <p>Weiter haben die Butterbranche und die zweite Verarbeitungsstufe in den vergangenen 17 Jahren gute Erfahrungen mit dem sogenannten „Couponssystem“ gemacht. Dem Bund wird beantragt, dass das genannte System auf alle Grundstoffe ausgedehnt und weitergeführt werden kann, respektive das Bundesamt für Landwirtschaft privatrechtliche „Coupons“ zur Eröffnung eines Zollkontingentes anerkennt. Dies in Zusammenhang mit der Nachfolgelösung Schoggigesetz und Anhang 6 (Art. 165a).</p> <p>Dass alle Milch- und Getreidegrundstoffe zukünftig ohne Ausnahme im gleichen Verfahren abgehandelt werden, unterstützen wir ausdrücklich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 6 (Art. 165a)</p>	<p>In Anhang 6 werden alle Milch- und Getreidegrundstoffe und deren Zolltarifnummern aufgelistet, die für das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehen sind.</p> <p>Bei der Auflistung wird die Tarifnummer 0405.1090 genannt, diese Tarifnummer ist uns unbekannt, ev. handelt es sich um einen Fehler.</p> <p>Weiter ist uns aufgefallen, dass sowohl Zolltarifnummern innerhalb Zollkontingente und Zolltarifnummern ausserhalb Zollkontingente aufgelistet werden. Wir interpretieren das so, dass es Bewilligungen des Veredelungsverkehrs im vereinfachten Verfahren mit und ohne Zollkontingent geben wird.</p> <p>Zur Vereinfachung des Systems und zur besseren Transparenz fordern wir, dass für milchwirtschaftliche Rohstoffe wie Butter bei bewilligten Gesuchen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. In der Umsetzung sind somit ausschliesslich die Zollpositionsnummern</p> <p>0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010 zu übernehmen.</p> <p>Zudem unterstützen wir den Antrag der Branchenorganisation Schweizer Milchpulver.</p>	<p>Dies würde einerseits eine Vereinfachung der Importkontrolle über AEV14 ermöglichen und andererseits im Gesamten mehr Flexibilität für alle Stufen der Verwertungskette bringen.</p> <p>Als ergänzende Massnahme und zur Vervollständigung des Systems fordern wir, dass privatrechtliche Exportbestätigungen (sogenannte Coupons) auch zukünftig in ein Zollkontingent umgewandelt werden können. Dies würde für die erste und zweite Verarbeitungsstufe wie auch für die Milchproduzenten eine höhere Systemsicherheit und somit bessere Planbarkeit bringen.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 11:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 591_BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2018.05.03
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BSM.docx;
Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BSM.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 der Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Ryser


peter.ryser@swiss-milkpowder.ch
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
Brunnmattstr. 21
3007 Bern

Tel. direkt 031 359 56 13
Fax 031 382 37 12
www.swiss-milkpowder.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 591_BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2018 Peter Ryser  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider – Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und danken Ihnen dafür.

In unserer Stellungnahme fokussieren wir uns auf die Änderungen in den Verordnungen, die die Milch- und Pulverbranche betreffen.

Die für uns wichtigsten Änderungen sehen wir im Bereich der Milchpreisstützungsverordnung und der Zollverordnung, welche als Teil der Nachfolgelösung für das Schoggigesetz vorgeschlagen werden. Wir unterstützen ausdrücklich die Einführung einer Zulage für Verkehrsmilch. Rein rechnerisch ergibt sich eine Zulage von 4.6 Rp. je kg Milch. Da der vorgeschlagene Beitrag von 4 Rp. je kg Milch zu einer Mittelkürzung von rund CHF 10 Mio. führt, beantragen wir den Beitrag auf 5 Rp. Je kg Milch festzulegen.

Im Rahmen der Änderungen der Zollverordnung wird für den Veredelungsverkehr ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen. Wir fordern, dass bewilligte Gesuche grundsätzlich zeitlich und mengenmässig limitiert werden.

Im Rahmen des Schoggigesetzes kennt die Butterbranche und die zweite Verarbeitungsstufe das sogenannte „Couponsystem“. Die Branche hat in den vergangenen 17 Jahren gute Erfahrungen mit diesem System gemacht. Um das System privatrechtlich weiterführen zu können, beantragen wir, dass das Bundesamt für Landwirtschaft privatrechtlich ausgestellte Exportbestätigungen zur Eröffnung eines Zollkontingentes anerkennt. Dies sowohl für verarbeitete Butter als auch für Milchpulver und weitere Produkte.

Die Abrechnungsperiode für das Schoggigesetz ist jeweils Januar bis Dezember und betrifft die Exportmonate Dezember bis November. Aus diesem Grund hat der Bund für Dezember 2018 eine Rückstellung gebildet und will den Dezember 2018 als einzelnen Monat abrechnen. Wir beantragen, dass das Schoggigesetzjahr 2018 um einen Monat auf 13 Monate ausgedehnt wird und die gebildete Rückstellung dem Budget 2018 zugeteilt wird (Zusammenführung der zwei Abrechnungsperioden). Dies würde eine wesentliche Vereinfachung der Abrechnungen Ende der Abrechnungsperiode für alle Beteiligten bringen. Weiter ist es wichtig, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW den Auftrag hat, die Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und zu publizieren wie bisher, damit die Branchenpartner über verlässliche Informationen zur korrekten Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen verfügen.

Weiter erachten wir die Situation der Milchproduzenten als ungenügend. Substanzielle Verbesserungen zu Gunsten der Milchviehhalter sind deshalb zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Ryser
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
BTS und RAUS: Die Beitragsansätze für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand), auszuschliessen.
GMF: Der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm, vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen, hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus einheimischen Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zu-dem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Der Einsatz von betriebseigenem Raufutter soll gefördert werden. Die Berücksichtigung von Ganzpflanzenmais und Futterrüben trägt dazu bei und wäre ökologischer, da weniger Raufutter zugekauft oder importiert werden müsste.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit gegenüber dem Konsumenten der Rindviehhaltung und somit für eine erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weidepro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Zur Verbesserung der Situation der Milchproduzenten ist der Beitrag für die graslandbasierte Produktion um CHF 100.—je ha zu erhöhen.
Anhang 7 Ziff. 5.4., a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 110 190 210 2. andere Kühe 90 190 3. weibliche.....	Um den höheren Aufwand beim Milchvieh gerecht zu werden, wird beantragt, den Tierwohlbeitrag für Milchkühe für BTS und RAUS zu erhöhen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen, dass die risikobasierten Kontrollen im Verhältnis zu den Grundkontrollen an Bedeutung gewinnen. Der Wechsel vom „Zufallsprinzip“ zu einem Kontrollkonzept, basierend auf einheitlich definierten Risikokriterien und systematischen Nachkontrollen bei Mängeln, ist richtig. Auch korrekt ist, dass begründeten Meldungen von Dritten standardmässig nachgegangen werden soll. Das gilt auch für die Vorgabe, dass Kontrollpersonen auch erkannte Mängel ausserhalb ihres Kontrollauftrages zwingend an die entsprechenden Stellen melden müssen. Wichtig ist, dass zwingend auch für Verletzungen im Bereich Tierschutzgilt, wo die kantonalen Veterinärämter die Führung haben. Tierschutz und Tierwohl haben sich zu einem sensiblen gesellschaftlichen Thema entwickelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Nutztierhalter und glaubwürdige Kontrollen sind für die Schweizer Milchwirtschaft zentral. In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die neue Vorgabe, dass die Anzahl unangemeldeter Kontrollen im Bereich Tierwohl auf jährlich 40 % erhöht werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die SMP verweist auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Milchzulage ist zu tief angesetzt, wir fordern hier eine Korrektur des Ansatzes.

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branchen verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instrumentes hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2019 – 2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon gut 83 %, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nichtverkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp. je kg Milch.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Eine Milchzulage von lediglich 4 Rp. je kg Milch würde einer Kürzung der Mittel um rund CHF 10 Mio. entsprechen. Da es bis heute unüblich ist, Zulagen mit Kommastellen festzulegen, beantragen wir die Aufrundung der Zulage auf 5 Rp. je kg Milch. Falls der Bund gewillt ist, die bisherige Praxis anzupassen, wäre die neue Milchzulage korrekterweise bei 4.6 Rp. je kg Milch festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	Zulage für verkäste Milch ¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 4-10 (ev. 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch. ² Sie wird den Milchproduzenten.....	Anpassung der Verkäsungszulage auf Basis des Totalbetrages von 15 Rp. (Verkäsungszulage plus Zulage für Verkehrsmilch) in Zusammenhang mit Art. 2a. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden.
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 (ev. 4.6) Rappen je Kilogramm aus.	Die Heutige Stützung, umgerechnet auf 1 kg Milch, entspricht rund 4.6 Rp. Bei einer Festsetzung von 4 Rp. je kg Milch würde dies für den Milchbereich einer Kürzung von ca. CHF 10 Mio. bedeuten. Deshalb beantragen wir, den Beitrag auf 5 Rp. (ev. 4.6 Rp.) festzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44-10 (ev. 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>² Sie wird den Milchproduzenten.....</p>	<p>Anpassung der Verkäsungszulage auf Basis des Totalbetrages von 15 Rp. (Verkäsungszulage plus Zulage für Verkehrsmilch) in Zusammenhang mit Art. 2a.</p> <p>Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden.</p>
Art. 3	<p>³Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung</p> <p>Wir schlagen folgende Regelung vor: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskordinaten.</p>	<p>Ein fortlaufendes Gesuchsverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Artikel 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an die DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über die Verkehrsmilchmenge sind schon heute ohne grossen Aufwand verfügbar.</p>
Art. 10	<p>³Die Auszahlung durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die Milchzulage auf breite Akzeptanz und wird als „Milchgeldbestandteil“ verstanden.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen, dass die Zollverordnung gleichzeitig mit der Milchstützungsverordnung angepasst wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffe</p> <p>¹Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 ZTG2, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Namen und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>²Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 40 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Wir unterstützen die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs gekoppelt mit einem Transparenzmechanismus (Informationsverfahren) und einer „Karenzfrist“. Eine Zehntägige Frist erscheint uns jedoch als zu kurz, um privatrechtliche Absprachen zu führen und den Antrag wieder zurückzuziehen. Deshalb beantragen wir eine Festsetzung der „Karenzfrist“ auf 20 Arbeitstage.</p> <p>Weiter haben die Butterbranche und die zweite Verarbeitungsstufe in den vergangenen 17 Jahren gute Erfahrungen mit dem sogenannten „Couponssystem“ gemacht. Dem Bund wird beantragt, dass das genannte System auf alle Grundstoffe ausgedehnt und weitergeführt werden kann, respektive das Bundesamt für Landwirtschaft privatrechtlich ausgestellte Exportbestätigungen (Coupons) zur Eröffnung eines Zollkontingentes anerkennt. Dies in Zusammenhang mit der Nachfolgelösung Schoggigesetz und Anhang 6 (Art. 165a).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 6 (Art. 165a)</p>	<p>In Anhang 6 werden alle Milch- und Getreidegrundstoffe und deren Zolltarifnummern aufgelistet, die für das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehen sind.</p> <p>Bei der Auflistung wird die Tarifnummer 0405.1090 genannt, diese Tarifnummer ist uns unbekannt.</p> <p>Weiter ist uns aufgefallen, dass sowohl Zolltarifnummern innerhalb Zollkontingente und Zolltarifnummern ausserhalb Zollkontingente aufgelistet werden. Wir interpretieren das so, dass es Bewilligungen des Veredelungsverkehrs im vereinfachten Verfahren mit und ohne Zollkontingent geben wird.</p> <p>Zur Vereinfachung des Systems und zur besseren Transparenz fordern wir, dass für milchwirtschaftliche Rohstoffe wie Milchpulver bei bewilligten Gesuchen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird.</p>	<p>Dies würde einerseits eine Vereinfachung der Importkontrolle über AEV14 ermöglichen und andererseits im Gesamten mehr Flexibilität für alle Stufen der Verarbeitungskette bringen.</p> <p>Als ergänzende Massnahme und zur Vervollständigung des Systems fordern wir, dass privatrechtliche Exportbestätigungen (sogenannte Coupons) zukünftig in ein Zollkontingent umgewandelt werden können. Dies würde für die erste und zweite Verarbeitungsstufe wie auch für die Milchproduzenten eine höhere Systemsicherheit und somit bessere Planbarkeit bringen.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Geiser (Prolait) <daniel.geiser@prolait.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Marc Benoit (Prolait)
Betreff: 595_PROLAIIT fédération laitière_2018.05.04
Anlagen: 180504 Prolait prise pos ord agr 2018.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons en annexe notre position sur le train d'ordonnances agricoles 2018.

Dans l'attente des résultats, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

DANIEL GEISER

Prolait fédération laitière
Route de Lausanne 23
1400 Yverdon-les-Bains

Tél. 024 424 20 12 (direct)

Natel 078 630 05 63

Internet : www.prolait.ch

Courriel : daniel.geiser@prolait.ch

Stellungnahme zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	PROLAI fédération laitière 595_PROLAI fédération laitière_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23 1400 Yverdon-les-Bains daniel.geiser@prolait.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 4 mai 2018 Marc Benoit, président Daniel Geiser, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	12
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre avis sur ce train d'ordonnances.

Nous avons concentré notre approche en lien avec le secteur laitier et l'élevage et soutenons les positions prises par notre organisation faîtière PSL.

La pression sur les exploitations laitières de notre région est énorme, plus particulièrement pour le lait de centrale. Même si un prix acceptable est obtenu dans les filières fromagères de notre région, nous constatons que la pression exigée par le marché pour la différenciation engendre des contraintes toujours plus grandes sur celles-ci. Il convient donc que l'encadrement de politique agricole tienne compte de ces éléments.

Prolait propose par conséquent des améliorations en faveur de la production laitière, dans le cadre de la loi sur l'agriculture en vigueur.

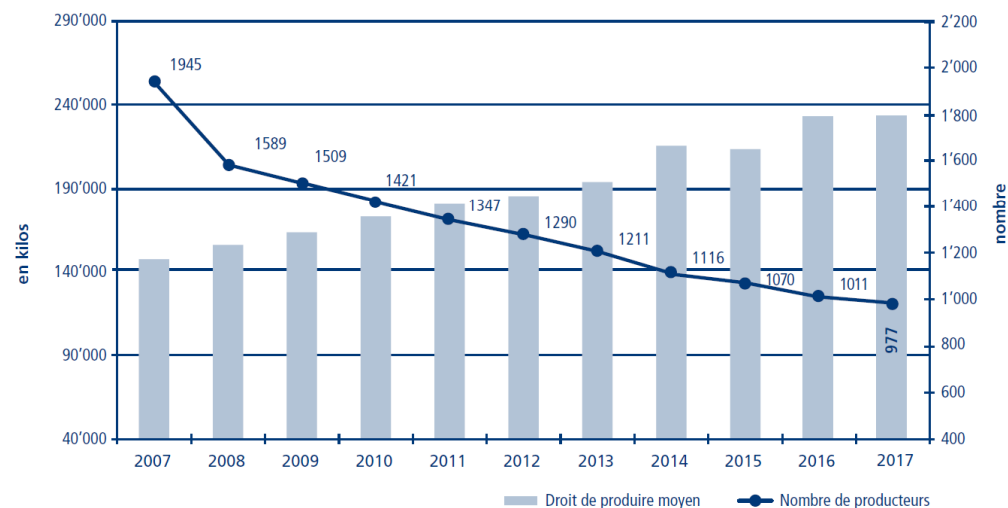
Paiements directs

Il faut tenir compte de l'ouverture des frontières touchant de larges secteurs concernant le lait de centrale. Il y a également lieu de mettre en œuvre des mesures de soutien aux efforts de la branche laitière en faveur de la stratégie de la valeur ajoutée « Lait Suisse ». Ce qui est possible dans le cadre des programmes de détention du bétail et de la PLVH de la manière suivante :

- Augmentation des montants des contributions pour les programmes SRPA et SST pour les vaches laitières.
- Octroi également pour les vaches laitières de la contribution supplémentaire pour la détention au pâturage.
- Augmentation du montant de la contribution PLVH. Les lacunes doivent être comblées. Il doit en résulter une réorientation en direction d'un programme de fourrages grossiers principalement basé sur les ressources de l'exploitation.

Évolution du nombre d'exploitations et du droit de produire moyen

(seulement exploitations à l'année)



Ordonnance sur le soutien du prix du lait

Nous soutenons les modifications apportées dans la perspective de la suppression des contributions à l'exportation dans le cadre de la loi chocolatière. Le Conseil fédéral concrétise ainsi les décisions du Parlement conformément aux accords de l'OMC et complète les conditions cadres de la politique agricole pour la production laitière suisse par un instrument supplémentaire très important.

Nous souhaitons profiter de l'occasion pour demander que la charge administrative nécessaire à l'application de l'ordonnance dans le secteur laitier soit la plus simple possible, de remettre en question la procédure de demande proposée et de ne pas « réinventer la roue ». Par ailleurs, le supplément général doit être fixé à 5 ct./kg de lait. Il ne saurait en effet être question de retirer des moyens financiers au moyen d'une modification administrative, ce qui est prévisible si le montant de moins de 4,7 ct./kg.

Loi sur les douanes

Nous nous opposons à la procédure simplifiée pour le trafic de perfectionnement. Le projet va trop loin et doit être modifié. La protection douanière ne peut être réduite, voire sapée, via une simple modification de l'ordonnance.

Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles

Nous soutenons une réduction de la charge administrative subie par les paysans. En tant qu'entrepreneur, les paysans doivent se voir confier plus de tâches afin de garder un climat de confiance nécessaire.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SST et SRPA : Les montants des contributions pour les vaches laitières doivent être augmentés. La contribution supplémentaire SRPA pour les bovins détenus au pâturage doit aussi être versée pour les vaches laitières. Il n'existe en effet aucune raison sérieuse de les en exclure, puisqu'elles doivent être en principe déplacées dans les deux sens deux fois par jour pour la traite (travail).

PLVH : Le montant de la contribution doit être augmenté. Les lacunes doivent être comblées. Il doit en résulter une réorientation en direction d'un programme de fourrages grossiers principalement basé sur les ressources de l'exploitation et indigènes. Le fourrage indigène doit en l'occurrence être en règle générale prioritaire.

Contributions d'estivage : nous soutenons la solution destinée au remplacement de l'estivage de courte durée.

Commentaire sur le dossier de consultation, chapitre 1.5, Rapport avec le droit international (OPD, p. 10) : Exactement comme c'est le cas pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, il n'est nul besoin de fournir une production pour toucher les contributions d'estivage ou les contributions pour le bien-être des animaux. Il est donc incorrect de considérer les contributions d'estivage comme étant liées à la production.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 let. f chif. 7</i>	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants : f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources : 7. Contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes.	Nous soutenons la création d'une nouvelle contribution à l'utilisation efficiente des ressources en cas de non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes, et proposons des mesures correspondantes dans les programmes de détention animale et dans la PLVH, car les détenteurs de bétail laitier sont touchés de façon disproportionnée par le démantèlement des contributions à la transition.
<i>Art. 25a</i>	Projets de développement des PER ¹ Dans le cadre de projets existants servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des PER, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 12 à 25, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan écologique et que le projet fasse l'objet d'un	Nous approuvons l'objectif d'empêcher les doublons dans la fourniture des PER et de permettre une certaine souplesse. Si des prestations équivalentes sont fournies dans des projets d'utilisation efficiente des ressources ou d'autres projets, elles doivent être reconnues comme PER. Il en résulte une simplification pour les paysans. Il convient toutefois de préciser la formulation de l'article. Nous rejetons en revanche la création de nou-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	accompagnement scientifique. ² Ces dérogations doivent être autorisées par l'OFAG.	veaux réceptacles pour le dépôt de projets. Il existe déjà aujourd'hui suffisamment d'instruments pour tester la praticabilité et l'efficacité de nouvelles mesures.
<i>Art. 40 al. 2</i>	<i>Abrogé</i>	Nous saluons l'abrogation de la réglementation en vigueur jusqu'ici pour l'estivage de courte durée et son remplacement par une contribution pour le bétail laitier, avec pour conséquence que toutes les contributions seront calculées par PN et non plus par UGBFG.
<i>Art. 47 al. 2 let. d et e, al. 3 et 4</i>	² Les catégories suivantes sont fixées : d. autres animaux consommant du fourrage grossier, par PN. e. <i>abrogée</i> ³ Pour les vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières avec une durée d'estivage allant jusqu'à 100 jours, une contribution supplémentaire en complément de la contribution visée à l'al. 2, let. d, est versée. ⁴ Si une vache laitière est estivée dans plusieurs exploitations au cours de l'année, la contribution supplémentaire est répartie entre les exploitations, proportionnellement à la durée de séjour.	Nous saluons le remplacement à l'alinéa 3 de la contribution pour l'estivage de courte durée versée jusqu'ici par la contribution pour le bétail laitier.
<i>Art. 49 al. 2 et 3</i>	² Lorsque la charge en bétail diffère notablement de la charge usuelle fixée, la contribution d'estivage est adaptée comme suit : a. la contribution est réduite de 25 % lorsque la charge en bétail en PN dépasse de 10 à 15 %, mais au moins de deux PN la charge usuelle ; b. aucune contribution n'est versée lorsque la charge en bétail en PN dépasse de plus de 15 %, mais au moins de deux PN la charge usuelle ; c. lorsque la charge en bétail est de plus de 25 % inférieure à la charge usuelle.	Nous approuvons la suppression du terme UGBFG, car avec la nouvelle réglementation concernant l'estivage de courte durée, toutes les contributions seront calculées en fonction des PN et non plus des UGBFG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rieure à la charge usuelle en PN, la contribution est calculée en fonction de la charge effective. ³ La contribution supplémentaire visée à l'art. 47, al. 3, est fixée par UGB en fonction du nombre de jours d'estivage par année. Elle augmente jusqu'au 56e jour d'estivage, puis est réduite jusqu'à zéro.	
Art. 71 al. 1	¹ La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base produits au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages, de betteraves fourragères et de maïs plante entière selon l'annexe 5, ch. 1: a. dans la région de plaine : 75 % de la MS ; b. dans la région de montagne : 85 % de la MS.	Le maïs plante entière et la betterave fourragère sont aussi considérés comme des fourrages durables. Il est en effet plus avantageux de distribuer du fourrage produit sur l'exploitation que, par exemple, de la luzerne séchée importée. En cas d'achat de fourrage de base, une limitation de la distance (30 km) serait très efficace et judicieuse, d'autant plus que la collaboration régionale s'en trouverait renforcée.
Art. 71, al. 2	² Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	Il faut procéder à une simplification administrative du programme.
Art. 75 al. 2 ^{bis} SRPA	^{2bis} Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 4 1 à 9, une contribution supplémentaire est versée si des sorties sont exclusivement accordées conformément à l'annexe 6, let. B, ch. 2.1 pour tous les animaux de la catégorie concernée. Nous proposons d'étendre l'octroi de la contribution supplémentaire pour la détention au pâturage pour toutes les catégories de l'espèce bovine, y	La contribution supplémentaire doit être versée pour tous les animaux de l'espèce bovine détenus au pâturage. Le programme SRPA actuel est une bonne base et doit être poursuivi sans changement. Pour renforcer la détention au pâturage, il y a lieu de créer un programme SRPA supplémentaire ad hoc. Le développement du programme SRPA est en effet essentiel aussi pour la crédibilité de l'élevage bovin et le succès des ventes de viande et de produits laitiers. L'indemnisation financière pour la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	compris les vaches laitières.	participation au programme SRPA actuel doit être maintenue et une indemnisation supplémentaire correspondant aux dépenses doit dédommager la participation au programme SRPA de détention au pâturage nouvellement créé.
Art. 77 <i>Contribution pour des techniques d'épandage diminuant les émissions</i>	¹ La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions est versée par hectare et par épandage. ² Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions : a. l'utilisation d'une rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards) ; b. l'utilisation d'une rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs ; c. les enfouisseurs de lisier ; d. l'injection profonde de lisier. ³ Les contributions sont versées jusqu'en 2019.	Nous proposons le maintien de la contribution à l'utilisation efficace des ressources concernant les techniques d'épandage diminuant les émissions.
Art. 78 al. 3	3-En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilanz». La version actuelle du guide Suisse-Bilanz, édition 1.141, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	La FPSL rejette l'imputation de 3 kg N dans le « Suisse-Bilanz », car elle est disproportionnée et ne va pas dans le sens de la simplification administrative. Comme il n'est pas prouvé que les plantes disposent de davantage d'éléments nutritifs (N) grâce aux mesures de réduction des émissions (pendillards), cette imputation n'est pas justifiée et doit donc être supprimée.
Art. 82f	Contribution ¹ La contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes est octroyée pour : a. le non-recours partiel aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions ;	Nous approuvons la création d'une contribution à l'utilisation efficace des ressources pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes, mais proposons des mesures correspondantes pour les programmes concernant la détention des animaux et la PLVH, car les détenteurs de bétail laitier sont touchés de manière disproportionnée par le démantèlement des contributions à la transition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. le non-recours total aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions ;</p> <p>c. le non-recours total aux herbicides entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions.</p> <p>² Aucune contribution n'est versée pour :</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité ;</p> <p>b. les surfaces dont la culture principale est la betterave sucrière ;</p> <p>c. les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p> <p>³ Les contributions sont versées jusqu'en 2021.</p> <p>⁴ Le traitement plante par plante des mauvaises herbes à problèmes est autorisé durant la période entre deux cultures.</p>	<p>Al. 3 : Une échéance n'est pas nécessaire.</p> <p>Al. 4 : La permission de traiter les mauvaises herbes à problèmes plante par plante dans les chaumes pourrait augmenter le taux de participation des paysans à ce programme.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Conditions et charges</p> <p>¹ Le non-recours partiel aux herbicides doit porter sur au moins 50 % de la surface.</p> <p>Le non-recours aux herbicides concerne le traitement entre les rangs ; le traitement en bande est autorisé.</p> <p>² Entre la récolte de la culture principale précédente et le semis de la culture principale donnant droit à des contributions, seul de l'herbicide foliaire peut être utilisé en cas de non-recours aux herbicides conformément à l'art. 82f, al. 1, let. a et b.</p> <p>³ Le non-recours aux herbicides doit être appliqué de la même manière sur toutes les surfaces annoncées pour une culture.</p> <p>⁴ L'exploitant doit fournir les enregistrements suivants pour chaque surface annoncée :</p>	<p>L'utilisation d'herbicides devrait être autorisée entre la récolte de la culture principale précédente et le semis de la culture principale donnant droit à des contributions, notamment pour la lutte contre les mauvaises herbes à problèmes.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. produits phytosanitaires utilisés, avec indication de la quantité, b. date du traitement. ⁵ Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être effectués.	
Annexe 1 PER		
Annexe 1 chif. 2.1.1	Le bilan de fumure sert à montrer que les apports d'azote et de phosphore ne sont pas excédentaires. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz, établi par l'OFAG et par l'Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural (AGRIDEA). L'édition 1.142 ou 1.153 est valable pour le calcul du bilan de fumure pour les années civiles 2018 et l'édition 1.15 pour l'année civile 2019 . L'OFAG est responsable de l'autorisation des logiciels de calcul du bilan de fumure.	Nous demandons qu'avant d'utiliser les valeurs du PRIF 17 (version 1.15 du calcul Suisse-Bilanz), leurs effets sur la garde du bétail laitier soient encore calculés et communiqués par les autorités. Il faut uniquement procéder à des modifications scientifiquement fondées. Dans le contexte de la PA 2022+, il faudra impérativement évaluer des mesures plus simples du point de vue administratif et plus conformes aux objectifs.
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux <i>B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA</i>	2.3 L'accès au pâturage ou à l'aire d'exercice peut être restreint dans les situations suivantes : e. Dans les zones de montagne I à IV, l'accès à l'aire d'exercice doit être garanti au moins durant 13 jours en mai et en octobre ;	Comme notre organisation faîtière, nous proposons une réglementation d'exception pour la région de montagne, afin que les exploitations puissent s'adapter plus facilement aux conditions météorologiques. La disposition du chif. 2.5 let. b est en effet insuffisante pour la région de montagne.
Annexe 7 Taux des contributions		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
Annexe 7 chif. 1.6.2	La contribution supplémentaire pour le bétail laitier est pondérée avec le facteur UGB spécifique à l'animal (f) et échelonnée selon le nombre de jours (j). Elle s'élève par année à: <ul style="list-style-type: none"> a. du 1er au 56e jour d'estivage $f * j * 2.66$ Fr. b. du 57e au 99e jour d'estivage $f * (339 - [j * 3.39])$ Fr. 	Nous soutenons la nouvelle réglementation pour l'estivage de courte durée.																								
Annexe 7 chif. 5.3.1	La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à 200 300 francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an.	La contribution PLVH doit être augmentée. Pour les motifs, voir remarques générales, page 3.																								
Annexe 7 chif. 5.4.1 Phrase introductive	Les contributions s'élèvent par catégorie d'animaux et par an comme suit :																									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 35%;">Catégorie d'animaux</th> <th colspan="2" style="width: 30%;">Contribution (Fr. par UGB)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th style="width: 15%;">SST</th> <th style="width: 15%;">SRPA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>bovins et buffles d'Asie :</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>vaches laitières</td> <td style="text-align: center;">90 110</td> <td style="text-align: center;">190 210</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>autres vaches</td> <td style="text-align: center;">90</td> <td style="text-align: center;">190</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Catégorie d'animaux	Contribution (Fr. par UGB)				SST	SRPA	a.	bovins et buffles d'Asie :			1.	vaches laitières	90 110	190 210	2.	autres vaches	90	190	...				Les contributions SST et SRPA versées pour les vaches laitières doivent être augmentées. Pour les motifs, voir remarques générales, page 3.
	Catégorie d'animaux	Contribution (Fr. par UGB)																								
		SST	SRPA																							
a.	bovins et buffles d'Asie :																									
1.	vaches laitières	90 110	190 210																							
2.	autres vaches	90	190																							
...																										
Annexe 7 chif. 5.4.2.	La contribution supplémentaire visée à l'art. 75, al. 2 ^{bis} , représente 120 francs par UGB et par année.	La contribution supplémentaire doit être versée pour tous les animaux de l'espèce bovine mis au pâturage. Pour les motifs, voir remarques générales, page 3.																								

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous proposons une correction à la hausse des facteurs UGB pour les génisses.

<i>Annexe 1 Coefficients de conversion des animaux en unités de gros bétail Chif. 1.2 Autres bovins</i>	1.2.1 de plus de 730 jours	0,60 0,70	Voir commentaire de la FPSL.
	1.2.2 de plus de 365 jours à 730 jours	0,40 0,50	
	1.2.3 de plus de 160 jours à 365 jours	0,33 0,40	

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre correcte de la réglementation remplaçant la loi chocolatière est essentielle pour les producteurs de lait. Il est important que les suppléments soient versés sans délais et régulièrement aux producteurs, afin que les exploitations disposent des liquidités indispensables à leur fonctionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1c</i></p>	<p>Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p>¹ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait auquel on déduit le supplément défini à l'art. 2a pour le lait commercialisé.</p> <p>² Il est versé aux producteurs lorsque le lait est transformé :</p> <p>a. en fromage qui :</p> <p>1. satisfait aux exigences relatives au fromage que le Département fédéral de l'intérieur (DFI) arrête dans les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale en vertu de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAIUOs), et</p> <p>2. présente une teneur en matière grasse dans la matière sèche de 150 g/kg au moins ;</p> <p>b. en sérac brut comme matière première destinée à la production de Schabziger glaronais, ou</p> <p>c. en Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse ou Bloderkäse.</p> <p>³ Aucun supplément n'est versé pour le lait transformé en séré ou caillé de fromage frais.</p> <p>⁴ Lorsque dans une entreprise de transformation, la totalité du lait est ajustée par centrifugation à une teneur en matière grasse déterminée, avant la transfor-</p>	<p><i>Article 1 OSL actuel.</i></p> <p><i>Supplément pour le lait transformé en fromage diminué du supplément défini à l'art. 2a pour le lait commercialisé ; le supplément pour le lait commercialisé étant de 5 centimes, le supplément versé pour le lait transformé en fromage sera donc de 10 centimes le cas échéant.</i></p> <p><i>Le supplément pour le lait transformé en fromage fluctuera en fonction des décisions prises en lien avec le nouveau supplément pour le lait commercialisé.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mation en fromage, le supplément est multiplié par le coefficient figurant à l'annexe, en fonction de la teneur en matière grasse.	
<i>Art. 2 al. 1 let. a phrase introductive</i>	¹ La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de brebis et de chèvres nourries sans ensilage , si ce lait : a. est transformé en fromage de l'une des catégories de consistance suivantes selon les dispositions d'exécution dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale que le DFI édicte en vertu de l'ODAIUOs :	Nous renonçons pour l'heure à proposer une hausse de ce supplément très important. A l'avenir, il ne saurait attendre que celui-ci soit renforcé.
<i>Art. 2a</i>	Supplément versé pour le lait commercialisé La Confédération verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	Le supplément doit s'élever à 5 centimes. Il ne saurait être question de retirer des ressources financières au secteur laitier via une modification administrative. Comme indiqué au début, la production laitière fait partie des branches réalisant le plus faible revenu.
<i>Art. 3 al. 1 et al. 3 à 5</i>	¹ Les demandes de versement des suppléments selon les art. 1 et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12. ³ Les demandes de versement des suppléments selon l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12. ⁴ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer la demande conformément à l'art. 3, al. 3. ⁵ Il doit annoncer au service administratif : a. l'autorisation ; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ; c. le retrait de l'autorisation.	Nous vous saurions gré de réévaluer une fois encore sur le fond l'efficacité administrative de cette procédure. L'objectif est en effet de concevoir le système <u>le plus simple possible</u> . Une demande formelle est inutile de notre point de vue, car l'art. 43 LAgr prévoit déjà pour l'utilisateur de lait une obligation générale d'annoncer les quantités de lait pris en charge et la manière dont il l'a utilisé. D'un point de vue formel, cela devrait suffire comme « demande ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4a al. 2</i>	² Abrogé	
<i>Art. 10 al. 2</i>	² Ils peuvent communiquer la quantité mensuelle de lait et sa mise en valeur tous les six mois, respectivement le 10 mai et le 10 novembre au plus tard, lorsque moins de 600 kg de lait sont commercialisés par mois. ³ <i>Le paiement est effectué par l'OFAG mensuellement, au plus tard 2 mois après l'annonce de la quantité de lait à TSM en vertu de l'art. 43 al. 1 de la loi sur l'agriculture.</i>	Il faut définir qui verse le supplément et à quel rythme. Un rythme mensuel, au plus tard 2 mois après le décompte des quantités (TSM) serait parfaitement approprié.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous référons à l'argumentaire de notre organisation faïtière FPSL.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Procédure simplifiée pour le perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base</p> <p>1 Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LTaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.</p> <p>2 La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.</p>	<p><i>Nous rejetons la procédure simplifiée. Il ne saurait y avoir une autorisation automatique si les partenaires ne parviennent même pas à s'entendre sur le niveau du prix de l'UE.</i></p>						
Annexe 6	<p>Produits laitiers de base et produits céréaliers de base pour lesquels une procédure simplifiée pour le trafic de perfectionnement actif est applicable</p> <table border="1" data-bbox="465 1294 1182 1431"> <thead> <tr> <th data-bbox="477 1302 734 1362">Numéro du tarif douanier</th> <th data-bbox="745 1302 1171 1362">Désignation des produits de base</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="477 1370 734 1401">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="745 1370 1171 1401">Lait maigre</td> </tr> <tr> <td data-bbox="477 1409 734 1439">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="745 1409 1171 1439">Lait d'une teneur en poids de</td> </tr> </tbody> </table>	Numéro du tarif douanier	Désignation des produits de base	0401.1010/1090	Lait maigre	0401.2010/2090	Lait d'une teneur en poids de	Voir remarques de la FPSL.
Numéro du tarif douanier	Désignation des produits de base							
0401.1010/1090	Lait maigre							
0401.2010/2090	Lait d'une teneur en poids de							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		matières grasses excédant 1 % mais n'excédant pas 6 %	
	0401.5020	Crème	
	0402.1000, 2111/2119	Lait en poudre, en granulés ou sous d'autres formes solides	
	0402.2120	Crème en poudre, en granulés ou sous d'autres formes so- lides	
	ex 0402.9119, 9910	Lait condensé	
	0405.1011/1090	Beurre	
	0405.9010/9090	Autres matières grasses pro- venant du lait	
	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Froment (blé) pour l'alimentation humaine Seigle pour l'alimentation hu- maine	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Farines de froment (blé), d'épeautre, de seigle et de méteil	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Autres produits de la mouture de froment (blé), d'épeautre, de seigle et de méteil	
	1104.3089	Germe de froment (blé), de seigle et de méteil	

Bühlmann Monique BLW

Von: Kurmann Doris <doris.kurmann@zmp.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 11:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Furrer Pirmin
Betreff: 596_ZMP_Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2018.04.26
Anlagen: Stellungnahme der ZMP zum Agrarpaket 2018.docx; Stellungnahme der ZMP zum Agrarpaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Angefügt sende ich Ihnen im Auftrag von Herr Pirmin Furrer, Geschäftsführer ZMP, die Stellungnahme der Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP zum Agrarpaket 2018.

Das Dokument ist diesem E-Mail im Word-Format sowie im pdf-Format angefügt.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft
Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Doris Kurmann
Assistentin Geschäftsführer

Friedentalstrasse 43, 6002 Luzern
Tel. 041 429 39 00, Fax 041 429 39 01
Tel. direkt: 041 429 39 29





Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP
Friedentalstrasse 43, 6002 Luzern
Telefon 041 429 39 00, zmp@zmp.ch, www.zmp.ch

Stellungnahme zum Agrarpaket 2018

Organisation	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP 596_ZMP_Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2018.04.26
Adresse	Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum, Unterschrift	Nach der Beratung im Vorstand ZMP am 25. April 2018 Thomas Oehen Pirmin Furrer Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	15
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	26
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	27
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	28
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	29
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	30
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	31
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	32
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	35
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	36
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	40
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	42
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns einzig und spezifisch zur Milch- und Viehwirtschaft.

Im Agrarbericht 2017 des BLW wurde eine Übersicht zu den Einkommen der verschiedenen Produktionsrichtungen der Landwirtschaft publiziert. Darin wird festgehalten, dass die Arbeitsverdienste bei Betrieben mit Milchvieh deutlich tiefer sind (15 bis 20 Prozent) als bei anderen Produktionsrichtungen. Gemäss Agrarbericht beträgt der Arbeitsverdienst beim Betriebstyp "Milchkühe" aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nur 37'507 CHF je Familienarbeitskraft. Wir wissen alle, dass diese Entwicklung nicht nachhaltig ist.

Sehr störend ist es, wenn die Milch als international wettbewerbsfähigster landwirtschaftlicher und standortgerecht produzierter Rohstoff dargestellt wird, ohne bei der agrarpolitischen Ausgestaltung konkrete Taten folgen zu lassen. Wir stellen fest, dass die Motivation in der Praxis, insbesondere bei der jungen Generation, nicht zuletzt aufgrund dieser Diskrepanzen in den letzten Jahren massiv gelitten hat. Es braucht deshalb aus unserer Sicht strategisches Handeln und nicht einfach verordnungstechnische Feinstkorrekturen; krasserweise teilweise noch in die „falsche“ Richtung.

Die ZMP fordert deshalb substantielle Verbesserungen im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsgesetzes zugunsten der Milchproduktion:

Direktzahlungen:

Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie "Schweizer Milch" durch flankierende Massnahmen zu unterstützen. Das ist im Rahmen der Tierhaltungsprogramme und von GMF möglich:

- Die Beitragsansätze für die Programme BTS- und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen.
- Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide ist auch für die Milchkühe auszurichten.
- Der Beitragsansatz für GMF ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen Ressourcen hat zu erfolgen.

Milchpreisstützungsverordnung:

Die ZMP unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Umlagerung der aktuellen Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat die parlamentarischen Beschlüsse WTO-konform und ergänzt die agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Milchproduktion in der Schweiz durch ein sehr wichtiges, zusätzliches Instrument.

Wir möchten gleichzeitig bitten, den administrativen Aufwand für die Umsetzung bei der Milch möglichst einfach zu gestalten und das vorgeschlagene Gesuchsverfahren nochmals zu hinterfragen und „das Rad nicht nochmals neu zu erfinden“. Im Weiteren fordert die ZMP eine **allgemeine Zulage von 5 Rappen je kg Milch**. Es kann nicht sein, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden, wie das durch die vorgeschlagenen 4 Rappen absehbar ist.

Zollverordnung:

Nicht einverstanden ist ZMP mit dem vorgeschlagenen Verfahren für den Veredelungsverkehr. Der Vorschlag geht uns zu weit und bedarf Anpassungen. Der Grenzschutz kann nicht durch eine Verordnungsänderung ausgehebelt und untergraben werden.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben:

Der angekündigte Abbau des administrativen Aufwandes bei den Landwirten ist in Realität marginal umgesetzt. Er wird mit neuen zusätzlichen Ressourcenprogrammen noch erhöht. Im Rahmen des Projekts "administrative Vereinfachung" wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übertragen wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BTS und RAUS: Die Beitragsansätze für Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand), auszuschliessen.

GMF: Der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

Sömmerungsbeiträge: Die ZMP unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9): Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Darum ist es unrichtig, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur „Green Box“ ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Die ZMP erwartet deshalb, dass sich die Verwaltung explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Die ZMP unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF, weil die Milchviehalter vom Abbau der Übergangsbeiträge überproportional betroffen sind.
Art. 25a	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN ¹ Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. ² Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Die ZMP begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten bei Erfüllung des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Der Artikel ist zu präzisieren. Die ZMP lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente, um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die ZMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	² Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i> ³ Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet. ⁴ Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	Die ZMP begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.
<i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i>	² Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst: a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. ³ Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	Die ZMP begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach	Ganzpflanzenmais und Rüben gelten auch als nachhaltige Futtermittel. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus standörtlich produziertem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Weizen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Bei Zukauf von Grundfutter wäre eine Distanzbegrenzung (30 km) sehr effektiv und sinnvoll, indem die regionale Zusammenarbeit sogar gefördert würde. "Standörtlich" ist in den Weisungen zu definieren (Umkreis Betriebsstätte).</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Die ZMP beantragt die Einführung des vorgeschlagenen zusätzlichen Beitrages für Weide für alle Tierkategorien der Rindergattung inklusive der Milchkühe.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
Art. 77 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	<p>¹ Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>² Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>³Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Die ZMP beantragt die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs.3	³ Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Die ZMP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 82f	Beitrag ¹ Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. ² Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. ³ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. ⁴ Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Die ZMP begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen ¹ Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig. ² Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis	Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur und bei der Anwendung bodenschonender Techniken wie der Streifenfrässaat dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b Blattherbizide eingesetzt werden.</i></p> <p>³ Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</p> <p>b. Datum der Behandlung.</p> <p>⁵ Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz <i>der Kalenderjahre 2018 und 2019 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019.</i> Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Die ZMP hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rindvieh- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Bei Milchviehbetrieben gibt es viele Unsicherheiten über die Auswirkungen. Die ZMP begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 verwendet werden kann. Unsicherheiten und Mehrfachrechnungen auch mit der Version 1.15 sind eine Zumutung für die Milchviehhaltenden. Die Berechnungen sind sehr komplex. Viele Milchviehhaltende müssen die Berechnungen von Spezialisten durchführen lassen. Die Wirkung der Suisse-Bilanz wird inzwischen auch von Mitarbeitenden des BLW in Frage gestellt. <i>Die ZMP verlangt, dass vor der Anwendung der GRUD-Werte 17 (Auflage 1.15 der Berechnung Suisse-Bilanz) die Auswirkungen bei Milchviehhaltung von Seite der Behörden nochmals berechnet und kommuniziert werden. Es sollen nur wis-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>senschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der AP 2022+ sind unbedingt administrativ einfachere und zielgerechtere Massnahmen zu evaluieren.</i>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. c.	Die ZMP begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Die ZMP begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Die ZMP begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die ZMP begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Die ZMP begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzonen I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;	Die ZMP beantragt eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Die ZMP begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung.																								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der Beitrag für GMF ist zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.																								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tierkategorie</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Milchkühe</td> <td>90 110</td> <td>190 210</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1.	Milchkühe	90 110	190 210	2.	andere Kühe	90	190	...				Die Beiträge für BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.
	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																								
		BTS	RAUS																							
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																									
1.	Milchkühe	90 110	190 210																							
2.	andere Kühe	90	190																							
...																										
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten. Begründung siehe allgemeine Bemerkungen Seite 3.																								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.																									
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	Ackerfläche									
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table data-bbox="474 395 1200 767"> <thead> <tr> <th data-bbox="474 395 1003 459">Massnahme</th> <th data-bbox="1012 395 1200 459">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="474 466 1003 529">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1012 466 1200 529">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="474 536 1003 632">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1012 536 1200 632">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="474 638 1003 767">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1012 638 1200 767">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen	Wir verweisen auf die Stellungnahme des SBV.								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein wesentliches Ziel der VKKL ist die Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben. Es ist unhaltbar, wenn ständig verschiedene Behörden die Landwirtschaftsbetriebe mit zum Teil ähnlichen Sachverhalten kontrollieren. Dass die VKKL nicht mehr für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel gelten soll, ist für die ZMP wirklich sehr unverständlich. Nebst der Mehrbelastung der Betriebsleitenden führt die Ausnahme auch nicht zu effizienteren und administrativ einfacheren Kontrollen.

Im Weiteren nehmen wir den Vorschlag der „risikobasierten“ Kontrolle positiv entgegen und möchten Sie bitten daran unisono festzuhalten. Darunter fallen auch die Alpen. Wir sind uns bewusst, dass es einen Zusammenhang zwischen Kontrolle und Glaubwürdigkeit der Umsetzung gibt. Für uns ist es plausibel, dass bei Sömmerungsbetrieben grundsätzlich ein Rhythmus von 8 Jahren gelten soll (Anhang 1) und zusätzlich risikobasierte Kontrollen erfolgen können (wenn es sich um einen "Problemfall" handelt). Wir möchten Sie explizit bitten, daran festzuhalten. Das bedeutet ja nicht, dass nur alle 8 Jahre eine Kontrolle auf der Alp stattfinden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>³ Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p> <p>⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll, ist für die ZMP unverständlich.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</i>	
Art. 2	<p>Grundkontrollen</p> <p>¹ Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>² Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>³ Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>¹ Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>² Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>³ Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die</p>	<p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb der Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁵ Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>⁶ Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für Mängel.</p> <p>² Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>¹ Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>² Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁴ Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>⁵ Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>⁶ Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>¹ Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>³ Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>⁴ Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung</p>	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 ⁹ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgüter (NKPV) fest, so ist der Verstoß den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV¹⁰ koordiniert.</p> <p>² Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>³ Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>² Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p>	Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen.													
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse ¹ Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. ² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Bereich</th> <th style="width: 25%;">Verordnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="width: 15%; text-align: center;">Ganzjahresbetrieben</th> <th style="width: 15%; text-align: center;">Sommerrungs b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und</td> <td style="vertical-align: top;">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">4</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4	8	
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs b.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4	8											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)																																									
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="488 472 808 703">Bereich</th> <th data-bbox="819 472 913 703">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="925 472 1184 703">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="925 568 1055 703">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1066 568 1184 703">Sömmerungs b.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="488 711 808 807">3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="819 711 913 807">DZV</td> <td data-bbox="925 711 1055 807">8</td> <td data-bbox="1066 711 1184 807">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 815 808 911">3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="819 815 913 911">DZV</td> <td data-bbox="925 815 1055 911">8</td> <td data-bbox="1066 815 1184 911">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 919 808 1015">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="819 919 913 1015">DZV</td> <td data-bbox="925 919 1055 1015">-</td> <td data-bbox="1066 919 1184 1015">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1023 808 1150">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="819 1023 913 1150">DZV</td> <td data-bbox="925 1023 1055 1150">8</td> <td data-bbox="1066 1023 1184 1150">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1158 808 1254">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="819 1158 913 1254">DZV</td> <td data-bbox="925 1158 1055 1254">8</td> <td data-bbox="1066 1158 1184 1254">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1262 808 1326">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="819 1262 913 1326">DZV</td> <td data-bbox="925 1262 1055 1326">8</td> <td data-bbox="1066 1262 1184 1326">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1334 808 1398">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="819 1334 913 1398">DZV</td> <td data-bbox="925 1334 1055 1398">8</td> <td data-bbox="1066 1334 1184 1398">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1406 808 1452">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="819 1406 913 1452">DZV</td> <td data-bbox="925 1406 1055 1452">8</td> <td data-bbox="1066 1406 1184 1452">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs b.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																																								
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs b.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.10 Einzelkulturbeiträge DZV 8 -	
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen	
<i>Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren. 1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.	<i>Materiell unverändert</i>
<i>Anhang 2 2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen. 2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträgen: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen. 2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 2 3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	
<p>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 	<p><i>In den aufgeführten Erlassen wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	¹ Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Die ZMP begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP beantragt die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die ZMP verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="1" data-bbox="477 563 1189 770"> <thead> <tr> <th data-bbox="477 563 696 635">Tarifnummer</th> <th data-bbox="707 563 913 635">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="925 563 1189 667">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="477 675 696 699">...</td> <td data-bbox="707 675 913 699">je Stück</td> <td data-bbox="925 675 1189 699"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="477 707 696 730">0102.2191</td> <td data-bbox="707 707 913 730">1'500.00</td> <td data-bbox="925 707 1189 730"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="477 738 696 762"></td> <td data-bbox="707 738 913 762">2'500.00</td> <td data-bbox="925 738 1189 762"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00			2'500.00		<p>Die ZMP lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tier-gesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht												
...	je Stück													
0102.2191	1'500.00													
	2'500.00													

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der ZMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der ZMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die ZMP begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist abso-lut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang beantragt die ZMP ein Stellung-nahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ um-gesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle- gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	² Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien be- stimmt sind	
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: c bis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teil- weise oder vollständig aus der kommunalen Abwas- ser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufberei- tung gewonnenen Nährstoffen;	Die ZMP stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nähr- stoffkreisläufe und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	¹ Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Be- willigung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	¹ Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsver- fahrens während maximal fünf Jahren nach Einrei- chung des Gesuches für einen Dünger eine provisori- sche Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet er- scheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwe- cken eingeführt und/oder ausgebracht wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	³ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) erfüllt sein.																			
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>¹ Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="474 810 1200 1136"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Schadstoff</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p>² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p>³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p>³ Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Stellungnahme der ZMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen ¹ Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. ² Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p> <p>² Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>³ Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>⁴ Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p>Die Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert. Dementsprechend soll die Formulierung erfolgen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</p>	<p>¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4- 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Es kann nicht sein, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung gleichzeitig Mittel entzogen werden. Wie eingangs erwähnt, gehört die Milchproduktion zu den Produktionsbereichen mit den tiefsten Einkommen!
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Wir möchten bitten, diesen Passus grundsätzlich nochmals Punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Ziel ist es, die Sache möglichst einfach zu gestalten!</p> <p>Ein formelles Gesuch ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Dies sollte auch gleichzeitig formell als „Gesuch“ ausreichend sein.</p>
Art. 4a Abs. 2	² Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.	
Art. 11	Aufbewahrung der Daten Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	² Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	⁴ Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Die ZMP begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	³ Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	¹ Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4-11 weitere Daten, insbesondere der folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: ⁴ Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c Absatz 2 Absatz 4 5. Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 -	

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i>
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate ¹ Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. ² Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bistlang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Die ZMP beantragt die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>³ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>⁴ Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate ¹ Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. ² Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. ³ Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten 1300–3300	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Zusammenhang mit dem Anschluss b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	CHF 500– 2000 CHF

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche analog bisher unterbreitet werden; doch aus Sicht der ZMP ist dieses vereinfachte Verfahren aus mindestens drei zentralen Gründen abzulehnen:

- Erstens steht es im Widerspruch zum **Zollgesetz**. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreinsnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann;
- Zweitens werden bisher nicht betroffene Grundstoffe einfach **willkürlich** der vorgeschlagenen Regelung unterstellt (-> Magermilch). Von der Logik her könnten nur Grundstoffe vereinfacht werden, welche bisher erstattungsberechtigt gewesen sind. Dies ist umso bedeutungsvoller, als im konkreten Fall der Preis für Magermilch sehr direkt beeinflusst wird. Der Magermilchpreis ist bekanntlich für die nationale Milchpreisbildung ein sehr zentraler Faktor. Der Bundesrat veranstaltet mit diesem Vorschlag eine „Operation am offenen Herzen“ bei der Milchpreisbildung auf dem Inlandmarkt.
- Drittens schafft der Vorschlag völlig ungleiche **wettbewerbspolitische** Voraussetzungen. Selbst wenn ein Rohstoffpreinsnachteil, beispielsweise bei einem Export in die EU, rechnerisch ausgeglichen wird, lässt es das vorgeschlagene System der Verwaltung ohne weiteres zu, die Bewilligung als permanentes Druckmittel zu erhalten und so in Realität einen (tieferen) Preis nahe dem Weltmarkt auszuhandeln. Dies funktioniert vor allem dann, wenn der Abnehmer weiss, dass der Anbieter aus dem relativ kleinen Schweizer Markt heraus keine besseren Alternativen hat. Solche Konstellationen lassen sich im Schweizer Milchmarkt relativ einfach „herausschälen“... Die Zollverwaltung muss deshalb weiter im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Abklärungen in der Branche machen, **wenn sich die Partner selbst zum EU-Preis nicht einigen können**. Alles andere mündet letztlich in eine systematische, staatlich sanktionierte und bewusste willkürliche Benachteiligung der inländischen Anbieter auf dem (kleinen) Schweizer Markt.

Erwartet wird, dass die Sektion Marktbeobachtung des BLW Preisehebungen für Butter und Milchpulver im Inland und Ausland durchführt und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a	Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG) 1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den be-	Das vereinfachte Verfahren wird aus Sicht der ZMP aus den einleitend erwähnten Hauptgründen abgelehnt. Wenn sich die Partner selbst auf dem Niveau der EU-Preise nicht einigen können, darf es nicht automatisch eine Bewilligung geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<p>treffen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>²Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>																									
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="488 662 1187 1468"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Anderer Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929 1002.9021, 9029</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,</td> <td>Anderer Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,	Anderer Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält zudem Produkte, die bisher nicht erstattungsberechtigt waren. Magermilch hat deshalb in dieser Auflistung selbst gemäss der Logik des Bundesrates nichts zu suchen. Im Text wird zwar erwähnt, dass Magermilch „zusätzlich“ aufgenommen wird. Eine sachliche Begründung findet sich nicht. Aufgrund der vorangehenden Beurteilung ist die Tabelle (Anhang 6) – was die Milchprodukte betrifft (ex 04..) - in dieser Form abzulehnen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																									
0401.1010/1090	Magermilch																									
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																									
0401.5020	Rahm																									
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																									
0405.1011/1090	Butter																									
0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch																									
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung																									
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																									
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913,	Anderer Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2918	Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der ZMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Lorenz Hirt <hirt@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 10:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 598_VMI_Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2018.04.27
Anlagen: Stellungnahme VMI_Verordnungspaket_2018.pdf; Stellungnahme VMI_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie nochmals die Stellungnahme der **Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)** zum Agrarpaket 2018, diesmal OHNE WASSERZEICHEN.

Mit besten Grüssen

Lorenz Hirt

Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6

Tel. +41 31 356 21 21

Fax. +41 31 351 00 65

Mail: info@milchindustrie.ch

Web: www.milchindustrie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI 598_VMI_Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3006 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. April 2017 Dr. Markus Willimann Präsident Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2018 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Wir konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder sowie unseres Dachverbands, der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial.

Aus Sicht der ersten Verarbeitungsstufe, deren Produkte zu einem grossen Teil auch in weiterverarbeiteter Form exportiert werden, sind die Ausführungsbestimmungen zu den Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes ab 2019 besonders zentral. Aus unserer Optik sind die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich kohärent zu den Parlamentsbeschlüssen und zum politischen Willen. Allerdings besteht bei einzelnen Punkten noch Anpassungsbedarf. Die Branche hat hierzu folgende wichtigen Forderungen, die sich alle auf die Milchpreisstützungsverordnung beziehen:

- Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp.
- Keine Senkung der Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch.
- Monatliche Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch an die Milchproduzenten ohne zusätzliches neues Gesuchverfahren.

Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens beim aktiven Veredelungsverkehr für Milchgrundstoffe entspricht den bisherigen Diskussionen und wird von der VMI akzeptiert. Der vorgeschlagene Wechsel vom Bewilligungs- zum Informationsverfahren erscheint uns sachgerecht.

Ein sehr wichtiger, in den Verordnungen nicht abgedeckter Punkt betrifft die Handhabung des Dezembers 2018. Diesbezüglich beantragen wir, dass das letzte Schoggigesetzjahr um den Dezember 2018 auf 13 Monate verlängert und das Budget um die damals zurückgestellte Reserve aufgestockt wird. Eine Behandlung nur des Dezembers 2018 als «Mini-Schoggigesetzjahr» erachten wir als gefährlich, da es je nach Steuerung der Exporte durch die Firmen zu starken Verwerfungen resp. zu einseitigen Zuteilungen der freien Mittel kommen könnte.

Obschon die Milchbranche als die international konkurrenzfähigste landwirtschaftliche Branche der Schweiz gilt, liegen deren Einkommen gemäss Agroscope 20-30% unter dem gesamtschweizerischen Mittel und rund 50% unter denjenigen von Betrieben mit Spezialkulturen, Ackerbau oder Veredelung (Schweine- und Geflügelhaltung). Die landwirtschaftlichen Einkommen bzw. Arbeitsverdienste der Milchproduktionsbetriebe im Vergleich zu den übrigen Produktionsausrichtungen sind damit deutlich zu tief, was auf die Dauer nicht nachhaltig ist. Der Status quo bietet mittel- bis langfristig nicht genügende Entwicklungsperspektiven. Die Stärkung einer wettbewerbsfähigen, tierfreundlichen und graslandbasierten Schweizer Milchwirtschaft muss daher ein strategisches Ziel der Schweizer Agrarpolitik sein. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in diesem Sinn muss spätestens mit der AP22+ erfolgen, erste Korrekturen müssen aber schon unter dem momentan geltenden LWG vorgenommen werden:

- RAUS-Programm: Vorgeschlagener Zusatzbeitrag für Weidehaltung von Jungvieh und Masttiere ist auf Milchkühe auszuweiten. RAUS-Auflagen für Futtermindestverzehr bei Weidehaltung sind zu streichen. Moderate Erhöhung der Beiträge für Milchkühe.
- BTS-Programm: Moderate Erhöhung der Beiträge für Milchkühe.
- GMF-Programm: Erhöhung der Beiträge für Talbetriebe, allenfalls auch für Betriebe im Hügelgebiet.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Willimann

Dr. Lorenz Hirt

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus standörtlich produziertem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Wir unterstützen hier weiterhin die Position der Schweizer Milchproduzenten (SMP). Wichtig ist die Feststellung, dass der maximale Kraftfutteranteil von 10% nicht erhöht werden soll.</p> <p>Es zeigt sich, dass aufgrund der Produktionsbedingungen der wirtschaftliche Anreiz zur Teilnahme am GMF-Programm bei Milchproduktionsbetrieben im Talgebiet deutlich kleiner ist als im Berggebiet. Wir verweisen auf die 2017 publizierte Evaluation des GMF-Programms durch Agroscope. Hier besteht Handlungsbedarf. Als Alternative zu Anpassungen bei den Fütterungsvorgaben könnten auch differenziertere Beiträge nach Bewirtschaftszone ein probates Mittel sein um hier eine Verbesserung zu erzielen (→ siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.3.1).</p>
Art. 75	³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Erneut bringen wir ein, dass bei den Tierhaltungsprogrammen klar zwischen Fütterungs- und Tierwohlprogrammen unterschieden werden soll. Das GMF-Programm soll sich dabei auf eine art- und standortgerechte Fütterung konzentrieren, das RAUS-Programm auf den regelmässigen Auslauf ins Freie. Absatz 3 ist daher zu streichen, wie auch die dazugehörenden Ausführungen im Anhang 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	<p>Bereits im Agrarpaket 2017 hat die Milchbranche geschlossen für eine stärkere Förderung der Weidehaltung von Tieren der Rindergattung inkl. Milchkühen plädiert. Der unterbreitete Vorschlag wird daher begrüsst. Unverständlich ist jedoch, weshalb der Zusatzbeitrag nicht für alle Rindviehkategorien gelten soll. Gerade bei der Milchkuhhaltung ist der zeitliche Aufwand (Melken im Stall) der Weidehaltung deutlich höher als bei den anderen Rindviehkategorien. Wir fordern deshalb, dass der Zusatzbeitrag für Weidehaltung auch für Milchkühe gilt.</p>																
Anhang 7 Ziffer 5.3.1.	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt im Berggebiet 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr, im Tal- und Hügelgebiet 300 Franken.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist eine Differenzierung der Beiträge nach Bewirtschaftungszone zu überprüfen. Der wirtschaftliche Anreiz im Talgebiet um am Programm teilzunehmen, muss erhöht werden.</p>																
Anhang 7 Ziffer 5.4.1.	<p>Die Beiträge pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 922 1339 1380"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 922 808 1031"></th> <th data-bbox="808 922 987 1031">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="987 922 1339 1031">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 808 1099"></td> <td data-bbox="808 1031 987 1099"></td> <th data-bbox="987 1031 1162 1099">BTS</th> <th data-bbox="1162 1031 1339 1099">RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1099 808 1310">a.</td> <td data-bbox="808 1099 987 1310">Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td data-bbox="987 1099 1162 1310"></td> <td data-bbox="1162 1099 1339 1310"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1310 808 1380">1.</td> <td data-bbox="808 1310 987 1380">Milchkühe</td> <td data-bbox="987 1310 1162 1380">99 110</td> <td data-bbox="1162 1310 1339 1380">199 210</td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1.	Milchkühe	99 110	199 210	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS in der Milchkuhhaltung sind moderat zu erhöhen. Der im Vergleich zu den übrigen Rindviehkategorien bestehende Mehraufwand (Ein- und Austrieb für das Melken bzw. grösserer Platzbedarf) muss hier zum Ausdruck kommen.</p>
	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																
		BTS	RAUS															
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																	
1.	Milchkühe	99 110	199 210															

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine optimale und effiziente Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben muss sichergestellt sein.

Die VMI unterstützt den Vorschlag, dass der Kontrollzeitraum für die Grundkontrollen für den ÖLN (ohne Tierschutz), die Direktzahlungsprogramme und Einzelkulturbeiträge einheitlich auf 8 Jahre erhöht wird. Die risikobasierten Kontrollen nach wechselnden Schwerpunkten werden ebenfalls als sinnvoll eingestuft. Der Wechsel vom "Zufallsprinzip" zu einem Kontrollkonzept basierend auf einheitlich definierten Risikokriterien und systematischen Nachkontrollen bei Mängeln ist richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchbranche zentral.

Während die grundsätzliche Umsetzung den parlamentarischen entscheiden und auch den Diskussionen im Vorfeld zwischen der Branche und den Behörden entspricht, ist in einzelnen Punkten noch nachzubessern.

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branchen verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament das Agrarbudget für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio., welcher für die neuen Instrumente zur Verfügung steht. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3%, was rund CHF 79.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rein rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Da die Festschreibung von Rappenbeiträgen im Kommastellenbereich bis heute bei den Milchzulagen nicht üblich ist, dem Parlamentsentscheid jedoch vollumfänglich Rechnung getragen werden soll, beantragen wir die Festsetzung der allgemeinen Milchzulage auf 5 Rappen je kg Verkehrsmilch. Andernfalls werden Mittel zweckentfremdet oder zurückgehalten. Bei einer Milchzulage von nur 4 Rp. wären dies rund CHF 10 Mio.

Als Alternative müsste für die Festlegung der Milchzulage ein Betrag von 4.6 Rp. festgesetzt werden. Eine Berechnungsformel analog zur Getreidezulage auf Basis "verfügbare Mittel geteilt durch Milchmenge" ist wohl nicht möglich, da die Milch täglich anfällt und nicht bloss einmal im Jahr geerntet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	^{1 1} Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Diese Formulierung bietet zwei Vorteile: Erstens wird jegliches Missverständnis bezüglich der Höhe der Verkäsungszulage vermieden. Diese beträgt 15 Rappen abzüglich einer allfälligen Zulage für Verkehrsmilch. Die Verkäsungszulage an sich wird also nicht gekürzt, sondern lediglich in dem Umfang substituiert, in dem die neue Zulage ausgerichtet wird. Zweitens wird mit dieser Formulierung jegliche Diskriminierung zwischen Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beseitigt. Alle Milchtypen erhalten insgesamt 15 Rappen. Die ursprüngliche Formulierung hätte auch bei der Schaf- und Ziegenmilch zu einer Reduktion der Verkäsungszulage geführt, ohne dass diese Milch Anrecht auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neue Zulage für Verkehrsmilch gehabt hätte.
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 10 Abs.2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMI unterstützt das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Die Notwendigkeit eines solchen Sicherheitsnetzes für die 2. Verarbeitungsstufe wird anerkannt. Der vorgeschlagene Wechsel vom Bewilligungs- zu einem Informationsverfahren mit einer Karenzfrist wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb von der VMI so eingebracht.

Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland monatlich zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Wichtig ist zudem eine eindeutige Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Produkte. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Regelung gemäss Anhang 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Abs. 2 und 3 (neu)	<p>¹ Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen</p>	Die klare Abgrenzung der für das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren zugelassenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Nahrungsmittel unterstützen wird explizit. Es darf nicht sein, dass das neue vereinfachte Verfahren auch für anderweitige Geschäfte missbraucht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Allerdings ist die Geltungsdauer einer solchen Bewilligung zeitlich auf ein Jahr zu begrenzen, um die Übersicht über die in Kraft stehenden Bewilligungen sicherzustellen.</p>
	<p>Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.</p>	<p>Dadurch erhöht sich die Systemsicherheit für die Branche und privatrechtliche Branchemassnahmen werden erleichtert.</p>
		1.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: AgriJura - chambre d'agriculture <info@agrijura.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 10:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Nicolas Pape
Betreff: 599_AgriJura_Chambre jurassienne d'agriculture_2018.04.30
Anlagen: 20180329 AgriJura Train d'ordonnances OFAG 2018.pdf; 20180329 AgriJura Train d'ordonnances OFAG 2018.docx

Madame, Monsieur,

Répondant à la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2018, AgriJura (anciennement Chambre jurassienne d'agriculture) vous fait parvenir ci-joint sa prise de position, dans le délai imparti.

Nous vous joignons la prise de position en Word et PDF.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos plus respectueuses salutations.



AGRIJURA 
CHAMBRE D'AGRICULTURE

CP 122, Rue St-Maurice 17
2852 Courtételle
+41 32 426 53 54
info@agrijura.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	AgriJura – chambre d'agriculture 599_AgriJura_Chambre jurassienne d'agriculture_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	CP 122 – Rue St-Maurice 17 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 27 avril 2018 Nicolas Pape, président Michel Darbellay, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	10
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	15
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	16
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	17
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	18
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	20
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	21
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AgriJura remercie de la possibilité qui lui est donnée pour prendre position sur cette consultation. Notre chambre d'agriculture souhaite que les conditions cadres se stabilisent. Bien que compliquées, les dispositions sont désormais comprises et adoptées par nos agriculteurs.

Des simplifications administratives sont souhaitées autant que possible mais pour autant que la charge ne soit pas reportée de l'Etat sur les agriculteurs qui devrait définir eux-même les mesures, dispositions et monitoring pour atteindre les objectifs.

Une conception de la politique agricole orientée sur les résultats peut séduire de prime abord mais présente le risque de multiplier les approches. Au final, cela créerait des différences d'applications entre cantons et mobiliserait encore plus d'énergie nécessaire au fonctionnement du système.

Pour les points qui ne figurent pas dans notre prise de position, nous vous renvoyons aux remarques de l'Union Suisse des paysans.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En plus des points en consultation, AgriJura se permet d'ajouter des requêtes déjà formulées lors de précédentes consultations mais non considérées jusqu'ici.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 2	Le calcul de la contribution au système de production , de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	Suite à la modification des coefficients UMOS, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires. Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par la limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.
Art. 35, al. 5	Les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère visées à l'art. 17, al. 2, OTerm ne donnent droit qu'à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50) et , à la contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (art. 53) et à la contribution pour la culture extensive (art. 68) .	Le fait de ne pas verser les contributions extenso pour les surfaces à l'étranger exploitées par tradition provoque une baisse de revenu pour les producteurs et une impulsion non-souhaitée à utiliser des produits phytosanitaires sur les surfaces concernées. Ceci est valable pour le colza, mais également pour les autres cultures bénéficiant de la contribution extenso.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 58 al. 2</p> <p>Annexe 4 A chif. 1.1.5 (nouveau)</p>	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies extensives, les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige.</p> <p>Pour atteindre et maintenir les objectifs qualitatifs, un apport périodique minimal de nutriments, y compris correction de la valeur pH, doit être autorisé sur les SPB (prairies extensives et arbres fruitiers haute-tige).</p>	<p>Aux fins d'assurer et d'augmenter la qualité, un apport minimal sur ces surfaces de nutriments et de chaux doit être possible.</p>
<p>Art. 65, al. 2, let.a</p>	<p>la contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza;</p>	<p>L'ajout du lupin dans les cultures bénéficiant de la contribution pour la culture extensive a été oublié à cet article. Il s'agit probablement d'une erreur de rédaction.</p>
<p>Art. 69, al. 2, let. e</p>	<p>les pois protéagineux, les lupins et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux, de lupins ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p>	<p>Voir remarque art. 65, al. 2, let.a</p>
<p>Art. 71, al. 1</p>	<p>La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente gardés consommant des fourrages grossiers selon l'art. 37, al. 1 à 4, sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies, et de pâturages, selon l'annexe 5, ch. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans la région de plaine: 7570 % de la MS; b. dans la région de montagne: 8580 % de la MS. 	<p>Les conditions actuelles de la PLVH engendrent des rations répondant à des logiques administratives plutôt qu'agronomiques. Afin d'éviter ceci sans dénaturer le but de la PLVH qui est de promouvoir les herbages, AgriJura demande d'assouplir légèrement les taux de matière sèche. Ceci sera notamment bénéfique pour les producteurs de maïs plante entière tout en conservant une part d'herbages prépondérante.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, al. 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de 25 dt MS par hectare et par utilisation.	AgriJura demande que le programme soit simplifié administrativement.
Art. 73, let. a	catégories concernant les bovins, et les buffles d'Asie et les bisons : 5.1 animaux femelles d'élevage, jusqu'à 160 jours 5.2 animaux femelles d'engraissement, jusqu'à 160 jours	Nous demandons à ce que les bisons soient considérés comme des bovins et non comme des animaux sauvages. Ceci ne représenterait pas une forte augmentation des dépenses et viserait une certaine logique. Adaptation rédactionnelle nécessaire en ce qui concerne les animaux femelles.
Art. 73, let. h, ch. 2	bisons.	Voir remarque art. 73, let. a
Art. 77, al. 3 Efficience des ressources – techniques d'épandage	Les contributions sont versées jusqu'en 2019. Les traitements plante par plante doivent être autorisés dans l'interculture pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire ni judicieuse.
Art. 78, al. 3	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	AgriJura demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative.
Art. 79, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire ni judicieuse.
Art. 82, al. 6	Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire ni judicieuse.
Art 82a, al. 2	Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, un nombre maximum d'outils d'application des PPh doivent être équipés d'un système de nettoyage interne automatique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82d, al. 4	Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Nous rejetons une date de fin pour le versement des contributions et demandons, au contraire, une prolongation illimitée du programme. En effet, de telles mesures demandent un temps d'adaptation à l'exploitant et doivent être encouragées sur la longueur.
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extenso, il est nécessaire de prévoir cette exception.
Art. 82f, al. 3	Les contributions sont versées jusqu'en 2021. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les mauvaises herbes à problème.	Une date de fin n'est pas nécessaire et ne tiendrait pas compte des difficultés liées aux conditions météorologiques. Par ailleurs, nous demandons que le traitement plante par plante soit autorisé ce qui augmenterait certainement la participation des agriculteurs.
Art. 82g, al. 2 et 3	Entre la récolte de la culture principale précédente et le semis de la culture principale donnant droit à des contributions, seul de l'herbicide foliaire peut être utilisé en cas de non-recours aux herbicides conformément à l'art. 82f, al. 1, let. a et b. Le non-recours aux herbicides doit être appliqué de la même manière sur toutes les surfaces annoncées pour une culture.	Les herbicides devraient pouvoir être utilisés librement entre la récolte de la culture précédente et le semis de la culture principale, notamment pour la lutte contre les mauvaises herbes à problème. Une application identique dans les mêmes cultures n'est pas judicieuse, car différentes parcelles nécessitent souvent des traitements différents. Si l'on différencie déjà si fortement, alors une différenciation entre les parcelles est également indiquée. Ce qui est possible grâce à la numérisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115c, al. 4	Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épanchés dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
Annexe 1, ch. 6.1.2	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	L'équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage <i>automatique</i> entraîne de nouveaux coûts, mais seulement des améliorations limitées par rapport au système de nettoyage interne à commande manuelle.
Annexe 7, ch. 5.2	Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza	Voir remarque art. 65, al. 2, let.a
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Rien ne justifie une telle sévérité ! Le but est d'encourager les gens à participer et non pas de les en dissuader par peur de faire faux !
Annexe 8, ch. 2.10.7, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. a (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem
Annexe 8, ch. 2.10.8, let. b (réduction)	200 120 % des contributions concernées	Idem

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

« Le système de contrôle repose sur un autre principe important : les personnes chargées de ces opérations doivent également signaler aux autorités compétentes tout manquement constaté en dehors de leur mandat. Cette disposition, qui existait déjà pour les cas graves, est désormais étendue à tous les manquements. » Dans ce passage du rapport de consultation, nous craignons fortement que les dispositions envisagées mènent à une délation accrue et malsaine. Il s'agit de bien encadrer la chose afin d'éviter qu'un contrôle uniquement lié à un label privé ne débouche sur une sanction en ce qui concerne les paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 al. 4	Au moins 40% 25% de tous les contrôles de base concernant le bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Le passage de 10 à 40% de contrôles inopinés est excessif. Prévoir qu'un quart des contrôles du bien-être des animaux soit effectué inopinément paraît comme déjà suffisant.
Art. 7, ch. 4	Si la personne en charge du contrôle constate un manquement évident et grave aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, ou à l'art. 2, al. 4, de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN), ce manquement doit être annoncé aux autorités d'exécution compétentes, même si cette personne n'a pas été chargée de contrôler le respect des dispositions concernées.	L'ancienne formulation permettait de tenir compte du principe de proportionnalité qui est une des bases de notre ordre juridique.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AgriJura soutient le principe d'une contribution à la surface pour les céréales dans le cadre des mesures de remplacement de la loi chocolatière. Si ceci permet indirectement de respecter l'art. 54, al.1, let. b de la LAgr, le montant n'est à terme pas suffisant pour clairement soutenir la culture indigène de céréales fourragères. Il s'agira donc d'augmenter les montants pour cette culture. Par ailleurs, le montant précis de la contribution à la surface de céréales doit être noté dans l'ordonnance et ne pas fluctuer d'une année à l'autre. Nous soutenons le fait d'octroyer le supplément également pour les terres frontalières exploitées par tradition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, cameline , pavot et carthame des teinturiers;	AgriJura demande à ce que la cameline, par analogie avec les autres oléagineux, bénéficie de la contribution.
Art. 1, al. 1, let. f (nouveau)	blé, épeautre, seigle, amidonnier, engrain, orge, avoine, triticale, riz, sarrasin, millet, sorgho, ainsi que les mélanges de céréales panifiables ou fourragères	Voir remarques générales et ajouter le sarrasin qui manque dans la liste.
Art. 2, let. a	pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, la cameline , le pavot et le carthame des teinturiers : 700	Voir art. 1, al. 1, let. a
Art. 5	Montant du supplément pour les céréales Le supplément pour les céréales par hectare et par an est calculé sur la base des moyens prévus par le Parlement pour le poste budgétaire « Supplément pour les céréales » et de la superficie céréalière donnant droit aux contributions. Le résultat est arrondi au franc inférieur.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La filière céréalière, soit non seulement les producteurs mais également les transformateurs, a besoin de stabilité et de sécurité au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, nous exigeons que la limite de la charge douanière de CHF 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'attendre les prix de référence de CHF 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr. Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Voir remarques générales
Annexe 1, ch. 2, numéro tarifaire 0102.2191	4500.00 2500.00	AgriJura refuse la baisse du THC pour les animaux d'élevage. Un THC plus bas permettrait dans certaines situations du marché d'importer des animaux destinés directement aux abattoirs. Pour une question de crédibilité et d'un point de vue sanitaire et de protection des animaux, il ne faut pas permettre l'importation d'animaux destinés aux abattoirs par le biais de la baisse proposée des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 15	Augmentation du taux hors contingent à CHF 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	Mesure en lien avec la période de franc fort que nous vivons depuis plusieurs années.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Voir remarques de l'USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous ne pouvons donc pas accepter la formulation proposée à l'art. 1c et demandons que le montant de 15 centimes par kilogramme de lait reste inscrit dans l'ordonnance à l'instar de l'art. 38 de la LAgr. Les quantités bénéficiant du supplément pour le lait transformé en fromage ne doivent pas conséquent pas bénéficier du supplément lait commercialisé.

Par ailleurs, nous demandons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit directement versé au producteur et non plus par l'intermédiaire du fromager comme c'est le cas actuellement. L'allocation du supplément lait commercialisé directement au producteur prouve que le versement du supplément pour le lait transformé en fromage est lui aussi possible directement au producteur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 2a.	Le montant de 15 ct est inscrit dans la loi. Il faut éviter les contradictions et garantir que l'on verse toujours un supplément de 15 centimes pour le lait transformé en fromage.
Art. 2a	La Confédération verse aux producteurs un supplément d'au moins 4 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches. Le supplément est fixé de façon à ce que les ressources prévues par le Parlement soient utilisées dans leur intégralité.	AgriJura accueille favorablement, comme une preuve de crédibilité, la fixation du montant du supplément pour le lait commercialisé au niveau défini par le Parlement. Elle demande par ailleurs que les ressources financières prévues par le Parlement soient utilisées dans leur intégralité.
Art. 5	Art. 5 Versement des suppléments 1 L'OFAG statue sur les demandes. 2 Il verse les suppléments directement aux producteurs.	Voir remarques générales. La même méthode de versement doit être appliquée pour le supplément pour le lait transformé en fromage que pour le supplément lait commercialisé.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous opposons fermement à la simplification proposée pour le trafic de perfectionnement actif. En effet, les consultations menées selon le droit actuel permettent un contrôle nécessaire de l'existence d'un besoin.

La procédure simplifiée est en contradiction avec la loi sur les douanes. L'art. 12, al. 3 de la loi sur les douanes précise que le trafic de perfectionnement de produits agricoles et de matières de base agricoles n'est accordé que si les produits indigènes similaires ne sont pas disponibles en quantité suffisante ou que, pour ce genre de produits, l'inconvénient du prix de la matière première ne peut être compensé par d'autres mesures. En d'autres termes, l'administration des douanes doit contrôler au cas par cas si les conditions sont remplies et doit procéder aux clarifications correspondantes avec la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, al. 1	Si la Direction générale des douanes reçoit une demande d'octroi d'une autorisation de perfectionnement actif de produits laitiers de base et de produits céréaliers de base visés à l'annexe 6 en denrées alimentaires des chapitres 15 à 22 des tarifs douaniers au sens des art. 3 et 4 LLaD, elle donne connaissance par écrit aux organisations concernées du nom et de l'adresse du requérant ainsi que du contenu de la demande.	Voir remarques générales
Art. 165a, al. 2	La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 10 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.	Voir remarques générales
Annexe 6	Tracer	Voir remarques générales

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Weilenmann Daniel <Daniel.Weilenmann@emmi.com>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 13:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 599_Emmi Schweiz AG_2018.04.27
Anlagen: Stellungnahme Emmi_Verordnungspaket 2018.pdf; Stellungnahme Emmi_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme von Emmi zum Agrarpaket 2018.

Wie von Ihnen gewünscht, stellen wir Ihnen neben der unterzeichneten Version auch die Word-Version zur Verfügung. Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Daniel Weilenmann
Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik Luzern

Emmi Schweiz AG
Landenbergstrasse 1
CH-6002 Luzern
T +41 58 227 19 31
Daniel.Weilenmann@emmi.com
<http://www.emmi.com>

Ein Unternehmen der Emmi Gruppe

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Emmi 599_Emmi Schweiz AG_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Emmi Schweiz AG Landenbergstrasse 1 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 27. April 2018  Dr. Markus Willimann Leiter Geschäftsbereich Industrie  Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Möglichkeit uns zum Agrarpaket 2018 äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr. Wir konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft relevantesten Punkte.

Kernstück des Verordnungspaketes bilden die Ausführungsbestimmungen zu den vom Parlament beschlossenen Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes auf 2019. Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen sind grossmehrheitlich kohärent zu den Parlamentsbeschlüssen, jedoch besteht bei einigen Punkten noch dringender Anpassungsbedarf. Emmi hat hierzu folgende zentrale Forderungen, welche sich auf die Milchpreisstützungsverordnung beziehen:

- Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp. (rein rechnerisch ergibt sich eine Zulage von 4.6 Rp.).
- Keine Senkung der Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch.
- Monatliche Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch an die Milchproduzenten ohne kompliziertes neues Gesuchverfahren.

Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens beim aktiven Veredelungsverkehr für Milchgrundstoffe wird von Emmi akzeptiert. Der vorgeschlagene Wechsel vom Bewilligungs- zum Informationsverfahren entspricht der von Emmi in der Vernehmlassung zur Aufgabe des Schoggigesetzes eingebrachten Kompromisslösung. Zentral ist eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Endprodukte. Emmi unterstützt hier die in der Zollverordnung vorgeschlagene Regelung.

Nicht über das Verordnungspaket abgedeckt, ist die Handhabung des Dezembers 2018. Wir beantragen, dass diesbezüglich das laufende Schoggigesetzjahr um einen Monat auf insgesamt 13 Monate verlängert wird und das Budget um die beim Wechsel vom Kalenderjahr zur Periode Dezember bis November zurückgestellte Reserve aufgestockt wird. Eine Behandlung des Dezembers 2018 als «Mini-Schoggigesetzjahr» erachten wir als gefährlich, da dies je nach Exportsteuerung durch die Unternehmen zu Verwerfungen führen könnte.

Die Stärkung einer wettbewerbsfähigen, tierfreundlichen und graslandbasierten Schweizer Milchwirtschaft muss ein strategisches Ziel der Schweizer Agrarpolitik sein. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen muss spätestens mit der AP22+ erfolgen. Der Status quo bietet keine genügenden Entwicklungsperspektiven. Unter anderem möchten wir auf die anhaltend tiefen landwirtschaftlichen Einkommen bzw. Arbeitsverdienste der Milchproduktionsbetriebe im Vergleich zu den übrigen Produktionsausrichtungen hinweisen. Gemäss Agroscope liegen diese 20 - 30 % unter dem Durchschnitt und 50 % unter den Produktionsausrichtungen mit den höchsten Einkommen (Spezialkulturen, Ackerbau oder Veredelung). Auf die Dauer ist ein solcher Zustand nicht nachhaltig.

Erste Korrekturen sind bereits unter dem aktuell gültigen Gesetzesrahmen möglich. Die Direktzahlungsverordnung ist wie folgt anzupassen:

- RAUS-Programm: Vorgeschlagener Zusatzbeitrag für Weidehaltung von Jungvieh und Masttiere ist auf Milchkühe auszuweiten. RAUS-Auflagen für Futtermindestverzehr bei Weidehaltung sind zu streichen. Beiträge für Milchkühe sind moderat zu erhöhen.
- BTS-Programm: Beiträge für Milchkühe sind moderat zu erhöhen.
- GMF-Programm: Beiträge für Talbetriebe, allenfalls auch für Betriebe im Hügelgebiet, sind zu erhöhen.

Für unsere konkreten Forderungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen. Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüßen
Emmi

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>
--

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 71</p>	<p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus standörtlich produziertem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futtermühen und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Wir unterstützen hier die Position der Schweizer Milchproduzenten (SMP). Wichtig ist die Feststellung, dass der maximale Kraftfutteranteil von 10 % nicht erhöht werden soll.</p> <p>Es zeigt sich, dass der wirtschaftliche Anreiz zur Teilnahme am GMF-Programm bei Milchproduktionsbetrieben im Talgebiet deutlich kleiner ist als bei Betrieben im Berggebiet. Wir verweisen auf die 2017 publizierte Evaluation zum GMF-Programm durch Agroscope. Hier besteht Handlungsbedarf. Als Alternative zu Anpassungen bei den Fütterungsvorgaben könnte auch ein differenziertes Beitragssystem nach Bewirtschaftungszone ein probates Mittel darstellen um hier eine Verbesserung erzielen zu können (→ siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.3.1).</p>
<p>Art. 75</p>	<p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a-d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Erneut bringen wir ein, dass bei den Tierhaltungsprogrammen klar zwischen Fütterungs- und Tierwohlprogrammen unterschieden werden soll. Das GMF-Programm soll sich dabei auf eine art- und standortgerechte Fütterung konzentrieren, das RAUS-Programm auf den regelmässigen Auslauf ins Freie. Absatz 3 ist daher zu streichen, wie auch die dazugehörigen Ausführungen im Anhang 6.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p>	<p>Bereits im Agrarpaket 2017 hat die Milchbranche geschlossen für eine stärkere Förderung der Weidehaltung von Tieren der Rindergattung votiert. Der nun unterbreitete Vorschlag wird deshalb zwar begrüsst, stösst aber in Bezug auf seiner Beschränkung auf Jungvieh auch auf Unverständnis. Uns ist nicht klar, weshalb der Zusatzbeitrag nicht für alle Rindviehkategorien gelten soll. Gerade bei der Milchkuhhaltung ist der zeitliche Aufwand der Weidehaltung (Ein- und Austrieb für Melken im Stall) deutlich höher als bei anderen Rindviehkategorien. Wir fordern deshalb, dass der Zusatzbeitrag für Weidehaltung auf alle Rindviehkategorien ausgeweitet wird, zumindest aber auf Milchkühe.</p>																
Anhang 7 Ziffer 5.3.1.	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt im Berggebiet 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr, im Tal- und Hüggebiet 300 Franken.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist eine Differenzierung der Beiträge nach Bewirtschaftungszone zu überprüfen. Der wirtschaftliche Anreiz im Talgebiet um am Programm teilzunehmen, muss erhöht werden. Eine Variation der Beiträge wird auch im Evaluationsbericht des BLW zum GMF-Programm als prüfenswert vorgeschlagen.</p>																
Anhang 7 Ziffer 5.4.1.	<p>Die Beiträge pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="618 975 1328 1436"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 975 797 1082"></th> <th data-bbox="797 975 976 1082">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="976 975 1328 1082">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1082 797 1155"></td> <td data-bbox="797 1082 976 1155"></td> <th data-bbox="976 1082 1155 1155">BTS</th> <th data-bbox="1155 1082 1328 1155">RAUS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1155 797 1366">a.</td> <td data-bbox="797 1155 976 1366">Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td data-bbox="976 1155 1155 1366"></td> <td data-bbox="1155 1155 1328 1366"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1366 797 1436">1.</td> <td data-bbox="797 1366 976 1436">Milchkühe</td> <td data-bbox="976 1366 1155 1436">99 110</td> <td data-bbox="1155 1366 1328 1436">199 210</td> </tr> </tbody> </table>		Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)				BTS	RAUS	a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			1.	Milchkühe	99 110	199 210	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS in der Milchkuhhaltung sind moderat zu erhöhen. Der im Vergleich zu den übrigen Rindviehkategorien bestehende Mehraufwand (Ein- und Austrieb für das Melken bzw. grösserer Platzbedarf) muss berücksichtigt werden.</p>
	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																
		BTS	RAUS															
a.	Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																	
1.	Milchkühe	99 110	199 210															

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Emmi begrüsst das neue Kontrollkonzept und die überarbeiteten Vorgaben.

Insbesondere unterstützen wir, dass die risikobasierten Kontrollen im Verhältnis zu den Grundkontrollen an Bedeutung gewinnen. Der Wechsel vom "Zufallsprinzip" zu einem Kontrollkonzept auf der Basis von einheitlich definierten Risikokriterien und systematischen Nachkontrollen bei Mängeln ist richtig. Auch richtig ist, dass begründeten Meldungen von Dritten standardmässig nachgegangen werden soll. Das gilt auch für die Vorgabe, dass Kontrollpersonen auch erkannte Mängel ausserhalb ihres Kontrollauftrages zwingend an die entsprechenden Stellen melden müssen. Wichtig ist, dass dies zwingend auch für Verletzung im Bereich Tierschutz gilt, wo die kantonalen Veterinärämter den Lead haben. Tierschutz und Tierwohl ist ein sensibles gesellschaftliches Thema. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Nutztierhalter und glaubwürdige Kontrollen sind für die Schweizer Milchwirtschaft daher wichtig. In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die neue Vorgabe, dass die Anzahl unangemeldeter Kontrollen im Bereich Tierwohl auf jährlich 40 % erhöht werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wäre die in Art. 5 ("Höhe der Getreidezulage") vorgeschlagene Berechnungsformel auch für die Milchwirtschaft interessant. Jedoch ist eine solche Lösung im Milchbereich nicht umsetzbar. Der Ansatz, dass die gesamten verfügbaren Mittel auch ausbezahlt werden, muss aber zwingend auch für die Milchzulage gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Emmi ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Milchpreisstützungsverordnung nicht einverstanden.

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branche verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahr 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte stehen dem Milchbereich davon 83,3 % zu, was CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Andernfalls werden Mittel zweckentfremdet oder zurückgehalten. Bei einer Milchzulage von nur 4 Rp. wären dies rund CHF 10 Mio. Da es bis heute aber unüblich ist Zulagen mit Zehntelrappen festzuschreiben, schlagen wir die Aufrundung auf 5 Rp. vor. Falls der Bund aber gewillt ist die bisherige Praxis anzupassen, wäre die neue Milchzulage korrekterweise bei 4.6 Rp. festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 10 (alternativ 10.4) Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.	Aufgrund der verlangten Erhöhung der Milchzulage auf 5 Rp. muss die Verkäsungszulage auf 10 Rp. reduziert werden. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden. Ansonsten ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung für verkäste Schaf- und Ziegenmilch im Vergleich zur heutigen Situation, welche nicht begründet ist.
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 (alternativ 4.6) Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 3	³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann	Ein fortwährendes Gesuchverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Art. 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Ermächtigung;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p style="margin-left: 20px;">c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>Folgende Regelung ist anzustreben: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskordinaten.</p>	<p>die Verkehrsmilchmenge sind also schon heute ohne grossen Aufwand verfügbar.</p>
Art. 10	<p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes..</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und wird als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Emmi akzeptiert das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Es wird anerkannt, dass die 2. Verarbeitungsstufe ein Sicherheitsventil benötigt. Der vorgeschlagene Wechsel vom Bewilligungs- zu einem Informationsverfahren mit einer Karenzfrist wurde auch so in der Stellungnahme von Emmi vom 9. Januar 2017 im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb eingebracht.

Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist es auch zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die monatlichen Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Verhinderung des aktiven Veredelungsverkehrs zulassen. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnungen der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a (neu)	<p>¹ Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen</p>	Die klare Abgrenzung der für das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren zugelassenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Nahrungsmittel unterstützen wird explizit. Es darf nicht sein, dass das neue vereinfachte Verfahren auch für anderweitige Geschäfte missbraucht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	
Anhang 6	Die Zolltarifnummer 0405.1090 ist uns unbekannt. Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Fehler. Richtig wäre 0405.1019.	
	Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.	Dadurch erhöht sich die Systemsicherheit für die Branche und privatrechtliche Branchemassnahmen werden erleichtert.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Schmutz Christian <christian.schmutz@fromarte.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 10:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hans Aschwanden; Gygax Jacques
Betreff: 5105_FROMARTE_2018.04.27
Anlagen: FROMARTE_Stellungnahme_Agrarpaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von FROMARTE zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Christian Schmutz
Assistent der Direktion





FROMARTE
Gurtengasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

Tel. direkt +41 31 390 33 32
Tel. +41 31 390 33 33
Fax +41 31 390 33 35
christian.schmutz@fromarte.ch
www.fromarte.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten 5105_FROMARTE_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 2405 CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 26. April 2018  Hans Aschwanden Präsident  Jacques Gygax Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Agrarpaket 2018 wie folgt Stellung:

- Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche FROMARTE direkt beeinflussen.
- Wir akzeptieren, dass die heutigen Ausführbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. Grundsätzlich unterstützen wir die neue Milchpreisstützungsverordnung. Allerdings muss die Formulierung der Milchzulage für verkäste Milch überarbeitet werden, um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 FROMARTE weist auf die Stellungnahme und Argumentarium der Schweizer Milchproduzenten SMP hin.
 Insbesondere sind die Beitragsansätze BTS und RAUS für Milchkühe sowie der Beitragsansatz GMF zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine optimale und effiziente Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben muss sichergestellt sein.

FROMARTE unterstützt den Vorschlag, dass der Kontrollzeitraum für die Grundkontrollen für den ÖLN (ohne Tierschutz), die Direktzahlungsprogramme und Einzelkulturbeiträge einheitlich auf 8 Jahre erhöht wird. Die risikobasierten Kontrollen nach wechselnden Schwerpunkten werden ebenfalls als sinnvoll eingestuft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsebranche zentral.

FROMARTE hat die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes im Sinne der übergeordneten Gesamtinteressen der Branche unterstützt, unter der Bedingung jedoch, dass das neue System für den Käsesektor neutral bleibt.

Der Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes (Stand am 1. Januar 2018) lautet wie folgt:

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Basierend auf diesen Art. 38, verlangt FROMARTE, dass Art. 1c Ziffer 1 neu formuliert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p>	<p>Art. 1c Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p>	<p>Der Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert (Art. 38 Zulage für verkäste Milch) und lautet „³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt“.</p> <p>Art. 1c Ziffer 1 der Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich soll entsprechend umformuliert werden, um jegliches Missverständnis bezüglich der Höhe der Zulage zu vermeiden. Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen und nicht 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>Diese unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit. Zudem wird mit dieser Formulierung jegliche Diskriminierung zwischen Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beseitigt. Alle Milchtypen erhalten 15 Rappen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die Zulage soll 4 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio. CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83,3%, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht.</p>
Art. 10 Abs.2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

FROMARTE weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge der Fachbereich „Marktanalysen“ des BLW damit beauftragt werden muss, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Diese Preiserhebungen sind für die Branche wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Interprofession <Interprofession@gruyere.com>
Gesendet: Dienstag, 17. April 2018 16:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5106_Interprofession du Gruyère_18.04.18
Anlagen: Procédure de consultation sur le train d'ordonnance 2018.pdf; Procédure de consultation sur le train d'ordonnance 2018.docx

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver en annexe la procédure de consultation sur le train d'ordonnance 2018 de la part de MM. Kessler et Bardet.

En vous souhaitant bonne réception, je vous transmets, Madame, Monsieur, mes meilleures salutations.

Interprofession du Gruyère
Mathilde Kolly
Secrétariat
Place de la Gare / CP12
1663 Gruyères-Pringy

+41 26 921 84 10



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 5106_Interprofession du Gruyère_18.04.18
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 3 Case Postale 12 1663 Pringy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pringy, le 04 avril 2018  Oswald Kessler Président  Philippe Bardet Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession du Gruyère vous remercie de l'opportunité que vous lui donnez de prendre position dans la procédure de consultation.

Nous prenons position comme suit sur le train d'ordonnances 2018:

- Nous limitons nos réflexions aux seuls paramètres qui ont une influence directe sur l'IPG plus particulièrement sur les fromages AOP. A ce propos, nous réitérons notre demande qu'une véritable coordination des contrôles dans les exploitations agricoles porte également sur l'application de l'ordonnance sur les AOP et les IGP du 28 mai 1997. En effet, une coordination efficace à ce niveau permet de garantir au consommateur final qu'il a bien dans son assiette un produit qui correspond aux différentes normes et législations prescrites par la Confédération. Le refus actuel de l'Office fédéral de l'agriculture d'entrer en matière sur cette coordination est malheureusement incompréhensible.
- Suite aux décisions de Nairobi, nous acceptons la suppression des subventions actuelles à l'exportation selon la « la loi chocolatière ». Fondamentalement, nous soutenons la nouvelle ordonnance sur le soutien du prix du lait. Toutefois, il est impératif que la formulation relative au supplément versé pour le lait transformé en fromage soit remaniée par souci de clarté et pour éviter tout malentendu à l'avenir. En effet, comme le précise la loi fédérale sur l'agriculture le supplément pour le lait transformé en fromage doit rester fixé à 15 centimes. En outre, à l'avenir, si les divers suppléments liés au lait devraient être discutés, il est souhaitable que l'utilisation de lait de non ensilage soit renforcée pour être doublé soit 6 centimes par kg de lait de non ensilage transformé en fromage.

En réitérant nos remerciements et en restant à votre disposition pour toutes questions ou remarques, nous vous adressons, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

L'Interprofession du Gruyère



Oswald Kessler
Président



Philippe Bardet
Directeur

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une coordination optimale et efficace de tous les contrôles des exploitations agricoles doit être garantie.

L'IPG soutient la proposition de porter uniformément à 8 ans la période prévue pour les contrôles de base pour les PER (sans la protection des animaux), les programmes de paiements directs et les contributions à des cultures particulières. Les contrôles en fonction des risques, c'est-à-dire basés sur un critère de risque pouvant changer chaque année, sont considérés comme étant judicieux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 al. 2 ... d	e. Ordonnance du 28 mai 1997 sur les AOP et les IGP	L'IPG demande que l'ordonnance sur les AOP et les IGP fasse partie du champ d'application. En effet, autant pour des questions de coût et d'efficacité, il est impératif que les mêmes organismes puissent effectuer les contrôles concernant les dispositions de la protection des eaux, des paiements directs et des élevages en même temps que celle relevant l'application des AOP et des IGP. Dans la période actuelle, les médias et le consommateur se préoccupent toujours plus de la santé des animaux, il serait dommageable qu'un produit AOP soit déclaré conforme à la disposition de l'ordonnance sur les AOP et les IGP alors que par exemple le lait utilisé pour le produit AOP provienne d'un élevage qui contreviendrait aux dispositions sur la protection des animaux. A la seule évocation de cette problématique, on comprend aisément qu'une coordination et un échange de données sont indispensables à ce niveau.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une mise en œuvre correcte des mesures d'accompagnements suite à la suppression de la « loi chocolatière » est essentielle pour la branche laitière.

La teneur de l'article 38 de la Loi fédérale sur l'agriculture (état le 1^{er} janvier 2018) est:

Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage

¹ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé et transformé en fromage.

² Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément et les conditions d'octroi. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.

³ Le supplément est fixé à 15 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Vu cet article, IPG demande l'adaptation de l'art. 1c, ch. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p>¹ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 11 centimes par kilogramme de lait.</p>	<p>Art. 1c Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p>¹ Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, sous déduction du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon art. 2a.</p>	<p>Le supplément versé pour le lait transformé en fromage est inscrit dans la loi (Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage) et est défini comme suit : „³ Le supplément est fixé à 15 centimes“.</p> <p>L'art. 1c, ch. 1 de l'Ordonnance concernant les suppléments et l'enregistrement des données dans le domaine du lait doit – par conséquent – être reformulé pour éviter tout malentendu quant à la hauteur du supplément. La hauteur du montant du supplément versé pour le lait transformé en fromage s'élève à 15 centimes et non à 11 centimes par kilogramme de lait.</p> <p>Cette formulation sans ambiguïtés assure à toute la branche la sécurité nécessaire. De plus, cette formulation prévient toute discrimination entre le lait de vache, de brebis et de chèvre. Tous les types de laits donnent droit à 15 centimes.</p>
<p>Art. 2a</p>	<p>Supplément versé pour le lait commercialisé</p>	<p>Le supplément doit être fixé à 4 centimes.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Escher David <D.Escher@scm-cheese.com>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 22:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Lorenz Hirt (hirt@thunstrasse82.ch)
Betreff: 5112_SCM_Switzerland Cheese Markteting
Anlagen: AG_2018.05.03 DEF_SCM
Stellungnahme_Agrarpaket_2018.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne senden wir Ihnen anbei die Stellungnahme der SCM zum Agrarpaket 2018 zu und danken Ihnen für die Möglichkeit unseren Standpunkt einbringen zu dürfen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

David Escher
CEO, Dr. oec.

Switzerland Cheese Marketing AG

Brunnmattstrasse 21
Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 385 26 26
F +41 31 385 26 27
d.escher@scm-cheese.com
www.schweizerkaese.ch



**Switzerland
Cheese
Marketing**

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 5112_SCM_SSwitzerland Cheese Markteting AG_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Switzerland Cheese Marketing AG Brunnmattstrasse 21 Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 21. März 2018 Dr. Lorenz Hirt Dr. David Escher Präsident CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Agrarpaket 2018 wie folgt Stellung:

- Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche die SCM direkt beeinflussen.
- Wir akzeptieren, dass die heutigen Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz aufgrund der Beschlüsse von Nairobi abgeschafft werden müssen. Grundsätzlich unterstützen wir die neue Milchpreisstützungsverordnung. Allerdings muss die Formulierung der Milchzulage für verkäste Milch überarbeitet werden, um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt
Präsident

Dr. David Escher
CEO

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SCM weist auf die Stellungnahme und Argumentarium der Schweizer Milchproduzenten SMP hin.

Insbesondere sind die Beitragsansätze BTS und RAUS für Milchkühe sowie der Beitragsansatz GMF zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine optimale und effiziente Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben muss sichergestellt sein. Die SCM unterstützt den Vorschlag, dass der Kontrollzeitraum für die Grundkontrollen für den ÖLN (ohne Tierschutz), die Direktzahlungsprogramme und Einzelkulturbeiträge einheitlich auf 8 Jahre erhöht wird. Die risikobasierten Kontrollen nach wechselnden Schwerpunkten werden ebenfalls als sinnvoll eingestuft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsebranche zentral.

Der Art. 38 des Landwirtschaftsgesetz (Stand am 1. Januar 2018) lautet wie folgt:

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Basierend auf diesen Art. 38, verlangt die SCM, dass Art. 1c Ziffer 1 neu formuliert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p>	<p>Art. 1c Zulage für verkäste Milch</p> <p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p>	<p>Der Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert (Art. 38 Zulage für verkäste Milch) und lautet „³ Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt“.</p> <p>Art. 1c Ziffer 1 der Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich soll entsprechend umformuliert werden, um jegliches Missverständnis bezüglich der Höhe der Zulage zu vermeiden. Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen und nicht 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>Diese unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit. Zudem wird mit dieser Formulierung jegliche Diskriminierung zwischen Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beseitigt. Alle Milchtypen erhalten 15 Rappen.</p>
<p>Art. 10 Abs.2</p>	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg ver-</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	marketet werden. ³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirt- schaftsgesetzes.	zweckmässig.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SCM weist in diesem Zusammenhand nochmals darauf hin, dass auch nach der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge der Fachbereich „Marktanalysen“ des BLW damit beauftragt werden muss, die Preise für Butter, Vollmilchpulver und Magermilchpulver im Inland und im Ausland zu erheben und der Branche in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Diese Preiserhebungen sind für die Branche wichtig, da sie zentrale Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktsituation und die Preisgestaltung zwischen den einzelnen Marktakteuren geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Kennel Regula <Regula.Kennel@Proviande.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 11:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Markus Zemp (markus.zemp@yetnet.ch); Bucher Heinrich
Betreff: 5114_Proviande Genossenschaft_2018.05.04
Anlagen: SN_Agrarpaket 2018_Proviande_180504.pdf; SN_Agrarpaket 2018_Proviande_180504.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme von Proviande zur laufenden Vernehmlassung des Agrarpaketes 2018 als Word- und als PDF-Version. Der Verwaltungsrat von Proviande hat die Stellungnahme an seiner Sitzung vom 04.05.2018 verabschiedet.

Für die Proviande gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Regula Kennel (Dr.-Ing, MAS CCM)
Leiterin Unternehmensentwicklung





Proviande
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 Bern
Tel: Direkt 031 309 41 21
Tel: Zentrale 031 309 41 11
www.schweizerfleisch.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Proviande Genossenschaft 5114_Proviande Genossenschaft_2018.05.04	
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37, 3007 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dr. Markus Zemp, Präsident	 Heinrich Bucher, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	5
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	6
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	8
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	8
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	9
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	9
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	10
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	10
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	12
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	12
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	13
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und die Proviande gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Als Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft äussern wir uns zu den geänderten Bestimmungen insbesondere unter dem Aspekt des direkten Bezugs zur Kerntätigkeit von Proviande sowie von Auswirkungen der Vorlage auf die Wertschöpfungskette Fleisch. Proviande äussert sich insbesondere zu Verordnungsvorschlägen, bei welchen innerhalb der Mitgliedorganisationen von Proviande weitgehend Konsens besteht.

Für Proviande stehen im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 folgende Punkte im Vordergrund:

- Die Gewährung der vorgesehenen Einsichtsrechte in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung auf der TVD sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L*-Wert sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die vorgesehene Gewährung dieser Einsichtsrechte wird auch aus Gründen des Datenschutzes und der Datensouveränität als kritisch beurteilt. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die „Allgemeinen Bemerkungen“ sowie unseren Antrag zur TVD-Verordnung.
- Die vorgesehenen Massnahmen, zur Koordination und der administrativen Vereinfachung werden unterstützt. Mit Blick auf eine weitere Reduktion des Aufwandes auf den Betrieben, ist die vorgesehene Aufhebung von Artikel 2 Absatz 4 VKKL zu überprüfen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde am 4. Mai 2018 durch den Verwaltungsrat von Proviande verabschiedet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die möglichst umfassende Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben sowie die Verlagerung der Kontrolltätigkeit hin zu risikobasierten Kontrollen werden ausdrücklich begrüsst. Damit wird ein wichtiger Schritt hin zu mehr Kontrolleffizienz und Reduktion des Administrationsaufwandes realisiert, ohne die Glaubwürdigkeit der Kontrollen in Frage zu stellen. Für uns in diesem Kontext nur schwer nachvollziehbar ist, dass die VKKL nicht mehr für das BLV in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel gelten soll. Nebst einer Mehrbelastung der Betriebsleitenden führt diese Ausnahme auch nicht zu effizienteren Kontrollen.

Unter die „risikobasierten“ Kontrollen fällt auch die Sömmerung. Wir erachten die vorgesehene Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 2 als vertretbar, dass Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in der Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle spätestens im dritten Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>³ Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p> <p>⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tiererschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll, ist für Proviande nur schwer nachvollziehbar.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>
Art. 5, Abs. 1	<p><i>Ergänzen:</i></p> <p>... erneut kontrolliert werden, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen nur geringfügige Beanstandungen resultierten.</p>	<p>Die systematische Nachkontrolle von Betrieben mit Mängeln wird im Grundsatz klar gutgeheissen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten geringfügige Beanstandungen davon ausgenommen bleiben.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Proviande lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td>Tarifnummer</td> <td>Zollansatz (CHF)</td> <td>Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2">je Stück</td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500.00</td> <td>2'500.00</td> </tr> </table>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00	2'500.00	Proviande lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren														
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht												
...	je Stück													
0102.2191	1'500.00	2'500.00												

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1^{bis} vorgeschlagene Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L*-Wert wird von Mitgliedern von Proviande kontrovers beurteilt. Dies u.a. daher, da dieses Recht künftig offenbar wieder allen Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeräumt werden soll, bei denen ein Tier je gestanden ist. Aus Sicht des Datenschutzes wäre es nicht opportun, wenn ein vormaliger Tierhalter (z.B. Geburtsbetrieb) die Möglichkeit erhalten würde, diese Ergebnisse einzusehen und auszuwerten, wenn er unmittelbar vor der Schlachtung nicht mehr Halter des Tieres war.

An sich benötigt der Verkäufer eines Schlachttieres die Einsicht in das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung sowie das Schlachtgewicht und den L*-Wert auf der TVD nicht, da diese Daten sowie Angaben z.B. zu Qualitätsmängeln (Konfiskate usw.) und der Kaufpreis vom Schlachtbetrieb unmittelbar nach der Schlachtung mit einem Schlachtprotokoll zur Verfügung gestellt werden. Dennoch wird das bestehende Einsichtsrecht sowie dessen vorgeschlagene Erweiterung insbesondere von Organisationen der Rindviehproduzenten befürwortet.

Fazit: Wenn künftig neben den Ergebnissen der neutralen Qualitätseinstufung auch das Einsichtsrecht in das Schlachtgewicht und den L-Wert auf der TVD gewährt werden, ist das Einsichtsrecht auf jenen Tierhalter einzuschränken, welcher das Tier unmittelbar vor der Schlachtung gehalten hat. Vormaligen Haltern eines Tieres ist das Einsichtsrecht nicht zu gewähren.

Proviande geht ausserdem davon aus, dass die Meldung des Schlachtgewichts sowie des L*-Werts von den Schlachtbetrieben gemäss Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Eine Meldepflicht hätte insbesondere für gewerbliche Schlachtbetriebe einen massiven administrativen Mehraufwand zur Folge, welcher nicht zu rechtfertigen wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist Die Tierhalterin oder der Tierhalter, welche/r vor der Schlachtung des Tieres als letzte/r in der TVD registriert ist , der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Bosshard Peter <pebo@zs-ag.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 12:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: ottohumbel@bluewin.ch
Betreff: 5115_SVV_Schweizerischer Viehhändler-Verband_2018.05.02
Anlagen: SVV_Stellungnahme_Agrarpaket-2018.docx;
SVV_Stellungnahme_Agrarpaket-2018.pdf

Werte Damen und Herren
Beiliegend stelle ich ihnen die Stellungnahme des Schw. Viehhändler Verbandes (SVV) zum Agrarpaket 2018 zu.



Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich an dieser Stelle

Gruss
Peter Bosshard
ZS-AG International
Schw. Viehhändler Verband
Kasernenstrasse 97
Postfach 660
CH-7007 Chur
Phone: 0041 81 250 77 27
Fax: 0041 81 250 77 28
Mobile: 0041 79 430 71 67
E-mail: pebo@zs-ag.ch
<http://www.zs-ag.ch>
Skype: pebosshard

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV) 5115_SVV_Schweizerischer Viehhändler-Verband_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97, Postfach 660, CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur. 30. April 2018  Otto Humbel Präsident SVV  Peter Bosshard Geschäftsführer SVV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textm
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht defini
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	6
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht defi
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Werte Damen und Herren

Für die Zustellung der Anhörungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und der Möglichkeit für die Stellungnahme danken wir Ihnen.

Als Schweizerischer Dachverband des Viehhandels äussern wir uns zu den geplanten Anpassungen im Bereich des Viehabsatzes und der Wertschöpfungskette Fleisch. Es stehen daher folgende Punkte im Vordergrund:

- Bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe begrüssen wir, dass die Kontrolltätigkeit vermehrt risikobasierend erfolgen soll
- Aufgrund der aktuellen Agrarpolitik stellen die Betriebe vermehrt von der Milch- auf die Fleischproduktion um. Da die stark steigende Nachfrage nicht vollumfänglich durch Schweizer Fleischrassenremonten gedeckt werden kann, begrüssen wir die Senkung der AKZA Tarife. Da es sich bei den Importen von Zuchttieren um Vorleistungen für die Schweizer Landwirtschaft handelt, beantragen wir eine Vereinheitlichung der drei AKZA-Tarife für Zuchttiere auf neu CHF 1'275.-
- Das mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1^{bis} vorgeschlagene Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L*-Wert durch alle Tierhalter bei denen das Tier gestanden ist, erachtet der SVV grundsätzlich als nicht erforderlich und lehnt es ab,

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SVV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte , sowie die nachgelagerte Stufe, aber ungenügend. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe die Kontrolltätigkeit vermehrt von den Grundkontrollen hin zu den risikobasierenden Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Gegenstand und Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind. 2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. e. Neu: Tierschutz- und Tierseuchenverordnung 3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll.
Artikel 3, Absatz 4	4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Der SVV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unange-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		meldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.
Artikel 5, Absatz 1	Ergänzen : ... erneut kontrolliert werden mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen nur geringfügige Beanstandungen resultieren.	Die systematische Nachkontrolle von Betrieben mit Mängeln wird im Grundsatz klar gugeheissen. Im Sinne der Verhältnissmässigkeit sollten geringfügige Beanstandungen davon ausgenommen werden.
Artikel 7, Absatz 4	Ueberprüfen	Die Meldung von Verstössen auch ausserhalb des eigentlichen Kontrollauftrages an die jeweils zuständigen Behörden ist aus Gründen der Effizienz durchaus nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht zu einem Ueberwachungssystem führen, das allenfalls totalitäre Züge annehmen könnte.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie im Bericht zur Agrareinfuhrverordnung festgehalten, gibt es heute drei Ausserzollkontingentsansätze (AKZA) beim Import von Zucht- und Nutztieren. Die Tarifnummer 0102.2199 (Tarif 1'500.-) umfasst den Import von reinrassigen Zuchttieren der Fleischrassen (2 Ahnengenerationen der gleichen Rasse ausgewiesen). Die Tarifnummer 0102.2191 (Tarif 2'500.-) gibt für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein die zum AKZA importiert werden. Der tiefste AKZA-Zollansatz von CHF 1'275.- (Zolltarif 0102.2990) wird bei Nutztieren, also Importtieren ohne Abstammungspapieren, angewendet. Diese Praxis ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, warum gerade Tiere ohne ausgewiesene Abstammung zu einem günstigeren AKZA-Zollansatz importiert werden können, als Tiere mit einer über Generationen ausgewiesenen Abstammung. Das entspricht gegen die vom Bund definierte Qualitätsstrategie.

Bei den heutigen Importen von Zuchttieren handelt es sich bei rund 85 Prozent der Importe um Fleischrassentiere. Infolge des politischen Umfeldes mit den zahlreichen Ausstiegen aus der Milchproduktion stellen die Betriebe auf eine qualitativ hochstehende Fleischproduktion um. Diese Verhalten bildet den Markt ab und entspricht der agrarpolitischen Strategie der gezielten Grünlandnutzung. Da die umstellenden Betriebe Ihre Nachfrage nicht mit qualitativ gutem Zuchtmaterial aus der Schweiz decken können, sind Sie auf ergänzende Importe von Fleischrassen Zuchttieren angewiesen. Uebertriebene Kosten für die Importkontingente können nicht im Sinne der Schweizer Landwirtschaft sein, da diese als Vorleistung gelten. Mit einer Senkung und Vereinheitlichung der heutigen AKZA-Tarife lassen sich die Vorleistungen für die Schweizer Landwirtschaft senken.

Den Aengsten, dass mit einer Senkung der AKZA Tarife Tiere zur direkten Schlachtung importiert werden und vermehrt tiergesundheitsliche Probleme auftreten können, ist nicht stichhaltig und unbegründet. Die hohen Importkosten, auch bei der Senkung der AKZA Tarife und die veterinärmedizinischen Auflagen (Quarantäne Ausland, amtstierärztliche Ueberwachung Schweiz, Blutproben, etc) lassen die Wettbewerbsfähigkeit importierter Zuchttiere gegenüber den Schweizer Schlachtieren schwinden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2	Wir beantragen in Zukunft einen einheitlichen AKZA Tarif von CHF 1'275.-. 0102.2191 / 0102.2199 / 0102.2999 CHF 1'275.- Als Alternative können wir uns auch vorstellen, dass Anhang 3, Artikel 10 AEV beim Punkt 2 folgender Einschub gemacht wird.... Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingentes für Fleischrassen von 600 Tiere pro Jahr	Begründung siehe oben bei den allgemeinen Anmerkungen. Beim Import von Pferden kam ein solcher Passus im Jahre 2012 ebenfalls zur Anwendung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1^{bis} vorgeschlagene Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L*-Wert durch alle Tierhalter bei denen das Tier gestanden ist, erachtet der SVV grundsätzlich als nicht erforderlich und lehnt es ab, Dies zumal dieses Recht künftig offenbar wieder allen Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeräumt werden soll, bei denen ein Tier je gestanden ist. Aus Sicht des Datenschutzes ist es nicht opportun, dass ein vormaliger Tierhalter (z.B. Geburtsbetrieb) die Möglichkeit erhält, diese Ergebnisse einzusehen und auszuwerten, wenn er unmittelbar vor der Schlachtung nicht mehr Halter des Tieres war. Auch benötigt der Verkäufer eines Schlachttieres die Einsicht in das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung sowie das Schlachtgewicht und den L*-Wert auf der TVD an sich nicht, da diese Daten sowie Angaben z.B. zu Qualitätsmängeln (Konfiskate usw.) und der Kaufpreis vom Schlachtbetrieb unmittelbar nach der Schlachtung mit einem Schlachtprotokoll zur Verfügung gestellt.

Ausserdem führt das Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung oft zu Verwirrungen und verursacht unnötigen Aufwand, wenn eine Schlachtkörperklassifizierung im Rahmen einer Beanstandung nachträglich angepasst werden muss. Der ursprüngliche Befund ist vom Schlachtbetrieb dann bereits an die TVD übermittelt worden und ist auf dieser registriert. Bei einer Änderung der Klassifizierung durch einen Proviande Experten stimmt das letztlich gültige und an dem Lieferanten mit dem Schlachtprotokoll übermittelte Ergebnis dann aber nicht mehr mit den Daten auf der TVD überein.

Der SVV geht ausserdem davon aus, dass die Meldung des Schlachtgewichts sowie des L*-Werts von den Schlachtbetrieben gemäss Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Eine Meldepflicht hätte insbesondere für gewerbliche Schlachtbetriebe einen massiven administrativen Mehraufwand zur Folge, welcher nicht zu rechtfertigen wäre.

Fazit: Der SVV erachtet das Einsichtsrecht in die Schlachtresultate auf der TVD als nicht erforderlich. Soll dies dennoch weiterhin gewährt werden (neutrale Qualitätseinstufung) oder gar ausgeweitet werden (Schlachtgewicht, L*-Wert) ist das Einsichtsrecht auf jenen Tierhalter einzuschränken, welcher das Tier unmittelbar vor der Schlachtung gehalten hat. Vormaligen Haltern eines Tieres ist aus Datenschutzgründen das Einsichtsrecht nicht zu gewähren. Hier verweisen wir explizit auf die Stellungnahme der Proviande.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Abs.1 bis	Ist ersatzlos zu streichen	Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen
Artikel 26 Abs 1 Bst. F Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachtkörpers ist ersatzlos zu streichen.....	Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Ruedi Hadorn <R.Hadorn@sff.ch>
Gesendet: Samstag, 21. April 2018 10:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5116_SFF Schweizer Fleisch-Fachverband_23.4.18
Anlagen: LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_StellungnahmeSFF_2018.docx;
LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_StellungnahmeSFF_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage lassen wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 mit der Bitte zukommen, uns dessen Eingang kurz rückzubestätigen – vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Hadorn



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)

Dr. Ruedi Hadorn

Direktor

Sihlquai 255

Postfach 1977

8031 Zürich

Tel.: +41 (0)44 250 70 60

Fax: +41 (0)44 250 70 61

r.hadorn@sff.ch

www.sff.ch

www.facebook.com/Schweizerfleischfachverband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF 5116_SFF Schweizer Fleisch-Fachverband_23.4.18
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich 19. April 2018  alt Ständerat Rolf Büttiker Präsident  Dr. Ruedi Hädorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	7
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	8
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	8
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	8
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	8
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	9
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	9
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	11
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	11
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 vor allem folgende Punkte von Belang:

- Wir begrüssen die Wiedereinführung der erweiterten Einsichtnahme in den L*-Wert beim Kalbfleisch im Rahmen der Revision der TVD-Verordnung ausdrücklich, lehnen hingegen die Einsichtnahme in die Schlachtgewichte aus Gründen des Mehraufwandes bei der Erfassung v.a. bei gewerblichen Schlachtbetrieben ab. Auch muss die unternehmerische Freiheit gewährleistet bleiben, indem einzelne Marktstufen nicht einfach breiter angelegte Auswertungen anfordern können, die dann als Druckinstrument im Markt von Angebot und Nachfrage gegenüber anderen Marktteilnehmern eingesetzt werden.
- Bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu begrüssen, dass die Kontrolltätigkeit bei einem maximal gleichbleibenden Gesamtaufwand vermehrt von den Grundkontrollen hin zu den risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert und diejenigen Betriebe durch weniger Kontrollen administrativ entlastet werden, die höchstens zu geringfügigen Beanstandungen Anlass geben. Hingegen müssen die Kontrollintervalle für diejenigen Betriebe, die gewerbenahe Tätigkeiten ausüben, im Sinne der Gleichbehandlung an diejenigen des Lebensmittelgewerbes angeglichen werden. Mit mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 8 Jahren ist dies derzeit klar nicht der Fall.
- Zudem gilt es, die bislang bestehende Wettbewerbsverzerrung auszuschalten, indem die Primärproduktion bei der Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Lebensmitteln von der Anwendung von Verfahren nach dem HACCP-System oder dessen Grundsätzen gemäss LGV, Art. 78, Abs. 3, Bst. a nach bisherigem Recht explizit ausgenommen wird. Hier gilt es endlich gleich lange Spiesse zu schaffen!
- Angesichts der auch aufgrund der bisherigen Agrarpolitik bedingten Knappheit an inländischem Rindfleisch sollte die aktuelle Revision der Agrareinfuhrverordnung (AEV) dazu genutzt werden, auch den AKZA für Schlachttiere zwecks besserer Auslastung und damit der Sicherstellung von Arbeitsplätzen in den hiesigen Schlachtbetrieben ebenfalls um mindestens 40% zu reduzieren.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung und stehen Ihnen für weitere Angaben gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen den zusätzlichen RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie für weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt im Grundsatz, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden – dies zur Stärkung der inländischen Rindfleischproduktion im Allgemeinen nach deren klaren Schwächung im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wie auch zur zusätzlichen Förderung der hiesigen auch im internationalen Vergleich hohen Tierwohlstandards.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, Abs. 2 ^{bis}	-	Der zusätzliche RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie für weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden, wird im Grundsatz begrüsst. Hingegen fehlt eine Angabe über deren Höhe, die zumindest in den Erläuterungen angezeigt gewesen wäre.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüssen, dass bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe die Kontrolltätigkeit vermehrt von den Grundkontrollen hin zu den risikobasier-ten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert werden damit die gut arbeitenden Betriebe administrativ entlastet werden. Hingegen bemängeln wir, dass bei der vorliegenden Revision einmal mehr die Gelegenheit ausgelassen werden soll, die Kontrollintervalle für diejenigen Betriebe, die gewerbe-nahe Tätigkeiten ausüben, im Sinne der Gleichbehandlung an diejenigen des Lebensmittelgewerbes anzugleichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 2	<p><i>Ergänzen</i> der Grundkontrollen der Tierbestände, der Selbstkon- trolle im Umgang mit Lebensmitteln, der Flächendaten</p> <p><i>Streichen von LGV, Art. 78, Abs. 3, Bst. a</i> a. die Primärproduktion</p>	Im Lebensmittelgewerbe muss ein Betrieb, der Lebensmittel herstellt, verarbeitet oder behandelt, gemäss Art. 78ff. der LGV Verfahren anwenden, die auf dem HACCP-Prinzip oder dessen Grundsätzen beruhen. Die in Art. 78, Abs. 3 formulierte Ausnahmeregelung für die Primärproduktion mit ver-gleichbaren Tätigkeiten wie das entsprechende Lebens-mittelgewerbe ist für die jeweiligen Branchen absolut unver-ständlich. Sie zementiert vielmehr eine anhaltende Wett-bewerbsverzerrung, für die es keine fachlichen Beweg-gründe gibt und die es folglich endlich im Interesse der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft auszumerzen gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Punkt 1 ^{bis} (neu)	<p><i>Neu</i> 1^{bis} Grundkontrolle der Einhaltung des HACCP-Konzeptes bei auf landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten, verarbeiteten oder behandelten Lebensmitteln Die Einhaltung eines Selbstkontrollkonzeptes nach dem HACCP-Prinzip ist gemäss Art. 74 und 75 sowie 78ff. der LGV in denjenigen Betrieben vor Ort zu überprüfen, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder behandeln. Hierzu können auch die von den jeweiligen Branchen aus dem Lebensmittelsektor erstellten Branchenleitlinien gemäss LGV Art. 80 und 81 herangezogen werden.</p>	
Art. 3, Abs. 1-3	<p><i>Angleichung an Kontrollintervalle des Lebensmittelgewerbes durch Reduktion für letztere im Rahmen des nationalen Kontrollplanes für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)</i></p>	Der Grundsatz der Verlagerung von Grundkontrollen hin zu risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen) ist zu befürworten. Mit der nun beabsichtigten Anhebung des Kontrollintervalles auf 8 Jahre mit mindestens 2 Kontrollen ist die Gleichbehandlung mit dem Lebensmittelgewerbe (z.B. Metzgereien: 2 Jahre) gemäss NKPV auch weiterhin nicht gewährleistet, weshalb eine diesbezügliche Angleichung nun endlich zwingend vonnöten ist.
Art. 3, Abs. 4 Art. 5, Abs. 5	-	Die Erhöhung des Mindestanteils unangemeldeter Kontrollen (Grund- und risikobasierte Kontrollen) von 10 auf 40% im äusserst sensiblen Bereich des Tierwohls ist insbesondere deshalb zu begrüssen, weil die die Fälle an schwarzen Schafen gerade in den letzten Monaten der gesamten Lebensmittelkette Fleisch bedingt durch die breite öffentliche Wahrnehmung massiv geschadet haben.
Art. 5, Abs. 1	<p><i>Ergänzen:</i> erneut kontrolliert werden mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen nur geringfügige Beanstandungen resultierten</p>	Die systematische Nachkontrolle von Betrieben mit Mängeln wird im Grundsatz klar gutgeheissen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten geringfügige Beanstandungen davon ausgenommen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<i>Überprüfen</i>	Die für Kleinbetriebe (< 0.2 SAK) vorgesehenen Erleichterungen sind im Sinne der Verhältnismässigkeit durchaus nachvollziehbar. Hingegen muss gleichwohl festgehalten werden, dass gewisse Risiken z.B. bei einer Nichteinhaltung der Tierwohlvorgaben damit nicht ausgeschlossen werden, z.T. bedingt durch die im Durchschnitt wohl geringere Professionalität sogar höher sind.
Art. 7, Abs. 4	<i>Überprüfen</i>	Die Meldung von Verstössen auch ausserhalb des eigentlichen Kontrollauftrages an die jeweils zuständigen Behörden ist aus Effizienzgründen durchaus nachvollziehbar; sie darf jedoch nicht zu einem Überwachungssystem führen, das allenfalls totalitäre Züge annehmen könnte.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit grossem Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Bund aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Zuchtrinderimporten beabsichtigt, die Ausserzollkontingentsansätze (AKZA) für reinrassige Zuchttiere der Zolltarifnummer 0102.2191 um 40% zu reduzieren. Aufgrund der verfehlten Agrarpolitik insbesondere im Rahmen der AP 2014-2017 sowie der züchterisch bedingten Steigerung der Milchleistung verbunden mit einer Abnahme des Schweizer Rindviehbestandes ist zumindest eine analoge Absenkung des AKZA für die Einfuhr von Schlachttieren der Rindviehkategorie aus denselben Gründen wie bei der Einfuhr von Zuchtvieh ebenso angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2	0102.2919, 0102. 919, 0102.9018 CHF 750.- pro Tier	Gerade bei Schlachttieren der Kategorie Rindvieh ist in Analogie zum reinrassigen Zuchtvieh unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisbegebenheiten eine Reduktion des AKZA um mind. 40% ebenfalls angezeigt. Dies, nachdem die Versorgung des Marktes mit inländischem Rindvieh aus den in den allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen der Schweizer Fleischwirtschaft auch in Verbindung mit der Sicherstellung von Arbeitsplätzen im schlachtenden Gewerbe immer mehr Schwierigkeiten bereitet.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gerade am Beispiel des TVD-Releases vom 13.1.2017 mit dem L*-Wert hat sich gezeigt, dass mit der Begründung des Datenschutzes durch den Bund der Nutzen der unbestrittene Nutzen der Tierverkehrsdatenbank für die gesamte Fleischwirtschaft auf einmal massiv eingeschränkt werden kann. In diesem Sinne ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der Bund gewillt ist, seinen damaligen Entscheid unter Berücksichtigung der Argumente der Fleischwirtschaft wieder rückgängig zu machen. Die nun gleichzeitig beabsichtigte Ausweitung auf die Erfassung der Schlachtgewichte kann jedoch nicht einfach analog erfolgen, weil dieser teilweise andere Begebenheiten zugrunde liegen. Daher ist diese abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	<i>Streichen</i>	Hier ist uns nicht klar, was mit der Meldung von «beliebigen Ereignissen» an die TVD gemeint ist. Solange dies nicht klar ist, ist der neue Zusatz unnötig und daher zu streichen.
Art. 7, Abs. 3 Art. 8, Abs. 4 ^{bis} , Ziffer 5e	<i>Ergänzung:</i> auf dem Weg zum Schlachtbetrieb muss der Transporteur und im Schlachtbetrieb der Schlachtbetrieb der Betreiberin die Daten nach	Die Neueinführung, Verendungen bei Schafen, Ziegen und Equiden melden zu können, wird im Sinne der Transparenz begrüsst. Hingegen muss bei der Meldepflicht klar zwischen Transporteur und Schlachtbetrieb unterschieden werden, zumal dem Schlachtbetrieb keinesfalls die Verantwortung für den Transport, der ausserhalb seines Verantwortungsbereiches liegt, aufgebürdet werden kann.
Art. 16, Abs. 1 ^{bis}	<i>Anpassen:</i> sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen,	Die neutrale Qualitätseinstufung sowie die Erhebung des L*-Wertes erfolgen in der Praxis ausschliesslich in grösseren Schlachtbetrieben, während das Schlachtgewicht in allen Schlachtbetrieben unabhängig ihrer Grösse erhoben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Alternativ:</i> ... L*-Wert aus Grossbetrieben nach Art. 3, Bst. I der VSKF Einsicht nehmen,	Für gewerbliche Schlachtbetriebe würde die elektronische Erfassung des Schlachtgewichtes über die TVD jedoch einen massiven administrativen Mehraufwand bedeuten, der nicht mit dem Zweck des Vollzuges der Tierseuchen- und der Landwirtschaftsgesetzgebung gemäss Art. 2 im Zusammenhang steht. In diesem Sinne wird der mit dem Tierhalter, dem Schlachtbetrieb und dem Abtretungsempfänger wiederum definierte Kreis für die Einsichtnahme in die Daten der neutralen Qualitätseinstufung sowie des L*-Wertes ausdrücklich begrüsst. Hingegen gilt es zu vermeiden, dass einzelne Marktstufen Auswertungen aus der TVD anfordern können, um Druck auf andere Marktsegmente auszuüben. Dies ist klar nicht Sinn und Zweck der TVD, sondern klar dem Markt zu überlassen.
Art. 26	<i>Streichen</i> f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachtkörpers <i>Alternativ:</i> und L*-Wert des Schlachtkörpers, wobei deren Verfügbarkeit auf Grossbetriebe nach Art. 3, Bst. I der VSKF begrenzt bleibt.	Begründung: siehe Art. 16, Abs. 1 ^{bis}

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen hierbei die Beurteilung der Identitas AG, die als Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank wesentlich näher am Geschehen ist und demzufolge die vorgeschlagenen Änderungen kompetenter beurteilen kann.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nachdem im Rahmen des früheren «Schoggigesetzes» immer wieder betont wurde, dass eine Änderung der LIX-Liste mit Fleisch und Fleischprodukten aus WTO-rechtlichen Gründen nicht möglich sei, ist es schon spannend zu lesen, dass das Parlament zur Ablösung des «Schoggigesetzes» eine solche am 17.5.2017 dennoch verabschieden konnte. In diesem Sinne muss festgehalten werden, dass der Bund anscheinend auch in Zukunft gewillt ist, die unterschiedlichen Lebensmittelkategorien sowohl beim Export wie auch beim Import (vgl. Versteigerungssystem Fleisch) weiterhin unterschiedlich zu behandeln, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung klar widerspricht und nach den Bestrebungen der Vorjahre wohl einer Korrektur auf politischer Ebene bedarf!

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Beglinger Christian <christian.beglinger@identitas.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 11:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5118_Identitas AG_2018.04.26
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_identitas.docx

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beglinger
Geschäftsführer
Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
CH - 3014 Bern
Tel.: +41 31 996 81 50
christian.beglinger@identitas.ch
<http://www.identitas.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Identitas AG 5118_Identitas AG_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130 A, 3014 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)..... 4

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Verordnungsänderungen. Wir beschränken unsere Kommentare auf die vorgeschlagenen Anpassungen der TVD-Verordnung und der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).

In Speziellen begrüßen wir die Schaffung klarer Grundlagen zur Verwendung des agate-Logins in landwirtschaftsnahen Applikationen und zählen auf eine zügige und pragmatische Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Beglinger

Geschäftsführer

Identitas AG

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Identitas AG unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Daten der TVD als öffentliche Datenbank sollen vollumfänglich dem Vollzug zur Verfügung stehen. Private Daten können auf anderen Datenbanken lagern und technisch derart verknüpft mit TVD-Daten verknüpft sein, dass sie für Berechtigte zur Verfügung stehen.
Art. 2	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Fleischfarbe ist für Kälber eine wichtige Qualitätseigenschaft und kann dem einzelnen Tier zugeordnet werden. Daher soll die Information in der TVD abgebildet sein um die tierindividuellen Daten zur Qualitätseinstufung beim Tier zu sammeln und den Produzenten die Grundlage zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung zu stellen.
Art. 5 Abs. 4	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Analog zu den vorgeschlagenen Regelungen für Schafe, Ziegen und Equiden, ist auch für die Rinder eine Meldepflicht für Verendungen auf dem Weg zum Schlachtbetrieb vorzusehen. Es ist uns im Übrigen als Betreiberin der TVD nicht bekannt, dass Schlachtbetriebe «beliebige Ereignisse» an die TVD melden.
Art. 7 Abs. 3	1 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb muss der Transporteur der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Wir begrüßen die Meldung von Verendungen von Schafen und Ziegen als wichtige Information im Rahmen des Tier-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung im Schlachtbetrieb muss der Schlachtbetrieb der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	wohles. Für im Schlachthof verwendete Tiere ist die Meldepflicht des Schlachtbetriebes richtig, für auf dem Weg zum Schlachtbetrieb verwendete Tiere soll die Meldepflicht beim Transporteur liegen. Dies bedingt die Aufnahme der Transporteure gemäss Register in die TVD. Eine Umsetzung der Meldepflicht über das Begleitdokument ist für diesen Fall denkbar.
Art. 8 Abs 4 ^{bis}	Umsetzen wie vorgeschlagen mit Ausnahme Abs. 5 lit. e.	Die Meldung von Verendungen von Equiden auf dem Weg in den Schlachtbetrieb kann nicht dem Schlachtbetrieb aufgebürdet werden (siehe auch oben), sondern soll in der Pflicht des Eigentümers des Equiden sein.
Art. 16	Umsetzen wie vorgeschlagen.	Schlachtgewicht und Fleischfarbe (L*-Wert) können den einzelnen Tieren zugeordnet werden und gehören daher zu den Stammdaten. Zur Qualitätsverbesserung sollen die Daten den Tierhaltern und Abtretungsempfängern zur Verfügung stehen.
Art. 26	Umsetzen wie vorgeschlagen.	Siehe oben.
GebV-TVD		
Anhang 1 Ziff. 4.3.1		Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben bei Equiden sind nur bei einem Standortwechsel eruierbar. Initiale Meldungen wie z.B. eine Geburt oder Import kann höchstens als «verspätet», aber niemals als «fehlend», erkannt werden. Gleiches gilt für die Abgabe des Eigentums.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Identitas AG unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich. Wir bedanken uns bei den zuständigen Stellen für die Möglichkeit zur Nutzung des IAM-Systemes durch private Anbieter von Systemen für Landwirte und die Ernährungswirtschaft. Wir erachten diesen Schritt als fundamental für die Vernetzung der Systeme und damit einer Voraussetzung zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der schweizerischen Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Wie vorgeschlagen umsetzen	-
Art. 20a	<p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen; Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	<p>Der Verweis auf Maschinen und Systeme ist richtig und zukunftsweisend. Nur kann nach Ziff. 2 keine Maschine und kein System die Bedingungen a bis e erfüllen. Maschinen und Systeme melden sich mit den Credentials von Personen an. Das IAM wird ausschliesslich Daten von natürliche Personen bearbeiten, der Zusatz von Maschinen und Systemen daher unnötig.</p> <p>Wir schlagen vor, den Begriff des Eigentümers eines Informationssystems mit dem Betreiber zu ersetzen. Der Betreiber steht in den rechtlichen Pflichten und ist den Benutzern gegenüber sichtbar. Die Eignerschaft eines Systemes muss nicht zwingend die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen beinhalten, z. B. im Fall lizenzierter Systeme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	Wie vorgeschlagen umsetzen.	
Art. 22	Abs 1 sollen die Daten, die an die Kantone weitergegeben werden können, abschliessend aufgezählt werden. Abs. 2 und 3 wie vorgeschlagen umsetzen.	Das Prinzip der «Datensparsamkeit» allein genügt hier nicht. Im Sinne einer transparenten Darstellung sollen die Betroffenen explizit und abschliessend über die Art der weitergegebenen Daten informiert werden.
Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft		
Art. 3a Bst. c	Wie vorgeschlagen umsetzen.	
Anhang 1 Ziff. 10	Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 4300–3300 2000 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz und Supportkosten 500–2000 1000	Wir begrüssen die klare Preisregelung, verstehen aber die Bandbreite der Pauschale nicht. Als Betreiber von Systemen brauchen wir Klarheit und Kontinuität der Preisgestaltung. Wir wünschen uns deshalb einen festen Preis gemäss Vorschlag.

Bühlmann Monique BLW

Von: peterbieri84@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 17:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: konradkloetzli@gmail.com
Betreff: 5122_IG Anbindestall Schweiz_2018.05.07
Anlagen: Vernehmlassung_IGAnbindestall_VOPaket2018.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lasse ich Ihnen die Vernehmlassung der IG Anbindestall Schweiz zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 zukommen.

Mit den besten Grüssen



Peter Bieri

Geschäftsführer

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	IG Anbindestall Schweiz 5122_IG Anbindestall Schweiz_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Adelbodenstrasse 327, 3725 Achseten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern und Achseten, 4. Mai 2018 Konrad Klötzli, Präsident  Peter Bieri, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die IG Anbindestall Schweiz bedankt sich beim Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wir beschränken uns darauf, uns zur Revision der Direktzahlungsverordnung vernehmen zu lassen, weil dies in zentraler Weise die Anliegen unserer Mitglieder betrifft.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 Abs. 1	Die IG Anbindestall Schweiz fordert, dass auch Anbindeställe als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten können.	<p>Neue Anbindeställe tragen den Tierbedürfnissen genau so gut Rechnung wie Laufställe. Es lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, BTS-Beiträge einzig und allein aus dem Grund zu verwehren, dass Tiere in einem Anbindestall gehalten werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung in der Verordnung greift unnötig in die Freiheit der Landwirtinnen und Landwirte ein, das Aufstallungssystem selber zu wählen. Sie führt zudem zu einem verzerrten Bild in der öffentlichen Wahrnehmung, das nicht der Realität entspricht. Sie gibt nämlich vor, dass Anbindeställe nicht tierfreundlich sind bzw. sein können. Die IG Anbindestall Schweiz führt regelmässig Betriebsbesichtigungen von neuen Anbindeställen durch und erhält stets die positive Rückmeldung (u.a. auch von Mitgliedern von Tierschutzorganisationen), dass diese Ställe das Prädikat „besonders tierfreundlich“ verdienen. Wenn Anbindeställe gewisse Voraussetzungen erfüllen (RAUS + Weide, tiergerechtes Liegebett), dann sollen sie auch von BTS profitieren.</p>
Anhang 7, 5.4 Tierwohlbeiträge	Der STS fordert beim RAUS-Beitrag Erhöhungen bei folgenden Tierkategorien: Erhöhung bei allen Tieren der Rindergattung, mit Ausnahme derjenigen bis 160 Tage, und bei Tieren der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung von CHF 190.-/GVE auf neu CHF 250.-/GVE ; Erhöhung bei Remon-	Der seit über zehn Jahren praktisch stagnierende, bei Milchkühen über 100 Tieren/Herde, bei Mastschweinen und Mastpoulets gar sinkende RAUS-Beteiligung muss mit höheren Beiträgen entgegengewirkt werden. Die RAUS-Tierhaltung ist das beste Alleinstellungsmerkmal der CH-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten/Mastschweinen von CHF 165.-/GVE auf neu CHF 250.-/GVE und Erhöhung bei Mastpoulets von CHF 290.-/GVE auf CHF 500.-/GVE.</p> <p>Die IG Anbindestall Schweiz unterstützt die Forderung des STS, den RAUS-Beitrag zu erhöhen.</p>	<p>Landwirtschaft und ihrer Produkte. Wenn der Bund es ernst meint mit der Qualitätsstrategie, muss er hier zwingend mehr investieren! Im Topf der Übergangsbeiträge steckt noch viel Geld, das für konkrete Tierwohlleistungen sinnvoll investiert wäre.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Rufer Martin <martin.rufer@sbv-usp.ch>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 11:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5123_SRP_Schweizer Rindviehproduzenten_2018.05.07
Anlagen: SN_Verordnungspaket_2018_SRP.docx

Geschätzte Damen und Herren

Im Anhang sende ich ihnen die Stellungnahmen der Schweizer Rindviehproduzenten SRP.

Martin Rufer
Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Producteurs Suisses de Bétail Bovin PSBB
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 53 60
Fax 056 441 53 48
info@srp-psbb.ch
www.srp-psbb.ch

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, eine Veränderung sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind unzulässig. Der Inhalt dieser E-Mail ist rechtsverbindlich, sofern rechtsgültig unterzeichnete Korrespondenz den Inhalt entsprechend bestätigt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP 5123_SRP_Schweizer Rindviehproduzenten_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Schweizer Rindviehproduzenten SRP Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5.5.2018, RM

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Aus Sicht der SRP sind folgende Punkte zentral:

Das System für die RAUS-Beiträge ist anzupassen: Die Beiträge sind zu erhöhen und es ist ein zusätzliches Weide-Programm für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung einzuführen.

Im GMF-Programm ist die Flexibilität für Ganzpflanzenmais zu erhöhen.

Die SRP unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge für die neue Milchzulage sind so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die SRP begrüßen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Bei Grenzschutz ist kein Abbau vorzunehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der SRP unterstützen die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung. Der unterbreitere Vorschlag ist in Absprache mit SAV und SBV anzupassen mit dem Fokus auf Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems

RAUS: Die SRP fordern die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien und die Einführung zusätzlichen Weide-Programms

GMF: Die SRP fordern die Aufnahme Ganzpflanzenmais und Futterrüben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>Abs. 3: Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die SRP unterstützen den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p>
<p>Art. 59 Abs. 7 (neu)</p>	<p>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	<p>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>Die SRP fordern, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Der SRP fordern, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<i>Art. 71, Abs. 2</i>	<p>2 Grundfutter aus betriebs eignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<i>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</i>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p>	<p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. Dasselbe ist für die männlichen Tiere zu machen.</p>
<i>Art. 75 Abs. 2^{bis}</i> RAUS	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der SRP fordern die Einführung eines zusätzlichen Wei-</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die SRP fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindvieh-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Programms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.	haltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SRP lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die SRP fordern die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Be-	Der SRP haben von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Die SRP begrüßen, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu sein oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</i>	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		be bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	Die SRP unterstützen die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann. 80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone. Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS	2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein ; der	Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p> <p>RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslauffläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p> <p>RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Die SRP fordern eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</p>	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr</p>	<p>Die SRP fordern eine Erhöhung der GMF-Beiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Die SRP fordern eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Die SRP unterstützen die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.						
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td>200 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3) </td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.	pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)		<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.							
pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Die SRP begrüßen die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Die SRP lehnen die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für die SRP ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SRP fordern, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 411 846 435">Bereich</th> <th data-bbox="857 411 1048 435">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 411 1323 435">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1070 443 1171 507">Ganzjahres- betrieben</th> <th data-bbox="1182 443 1312 507">Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 515 846 769">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 515 1048 611">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1070 547 1126 579">4 8</td> <td data-bbox="1182 547 1238 579">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP wiederholen die Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP fordern die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i> <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 30%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...		je Stück	0102.2191	1'500.00 2'500.00		Die SRP lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...		je Stück									
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark</p>	<p>Der DRP fordern eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SRP begrüßen die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die SRP verlangen, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden. Wenn die Mittel für 5 Rp. ausreichen, ist dieser Betrag in der Verordnung zu verankern.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und über-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>prüft.</p>
<p>Art. 4a Abs. 2</p>	<p>2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10 Abs. 2</p>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP begrüßen begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Die SRP begrüßen diese Neuerung.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Die SRP begrüßen diese Neuerung
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Die SRP begrüßen diese Neuerung

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP begrüßen diese Neuerung die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Die SRP fordern die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der SRP steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der SRP nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1418 1335 1450"> <tr> <td data-bbox="611 1418 887 1450">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1418 1335 1450">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SRP lehnen die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex-0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Casanova Lucas <Lucas.Casanova@braunvieh.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 14:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5124_BVCH_Braunvieh Schweiz_2018.05.01
Anlagen: BVCH_Verordnungspaket_2018_27.04.2018_definitiv_BVCH.docx

Freundliche Grüsse



Lucas Casanova
Direktor
Braunvieh Schweiz
Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 729 33 11, Fax +41 (0)41 729 33 77
E-Mail: lucas.casanova@braunvieh.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Braunvieh Schweiz (BVCH) 5124_BVCH_Braunvieh Schweiz_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug info@braunvieh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 1. Mai 2018 Reto Grünenfelder Lucas Casanova Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	10
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	14
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Braunvieh Schweiz (BVCH) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. BVCH ersucht den Bundesrat, die nachfolgenden Anträge zu berücksichtigen. Sie entsprechen den Wünschen der Bauernfamilien. Diese sind von den Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt betroffen.

BVCH behandelt in ihrer Stellungnahme diejenigen Bereiche, von denen die Rindviehhaltung direkt betroffen ist. In den übrigen Bereichen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

BVCH begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Wir erinnern, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um das Einkommen der Bauernfamilien zu halten. Die im Vergleich zum Ausland höheren Produzentenpreise sind adäquat zu den hohen Produktionskosten. BVCH weist voreilige und nicht vollständig kompensierbare Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der Agrarmassnahmen gesichert bleibt. BVCH fordert, dass der Bundesrat im Rahmen des Budgetprozesses den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit nutzt.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BVCH unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. BVCH bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung im aktuellen Verordnungspaket.

BVCH fordert für das RAUS-Programm die Einführung eines Weidebeitrages für alle Rindviehkategorien.

Wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzleistungen erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten nicht durch die Beiträge gedeckt werden. BVCH erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	BVCH begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i> 3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet. 4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmered, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	BVCH unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ und begrüsst dieses Vorgehen. Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von <i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i> <i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i> <i>e. aufgehoben</i> <i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buchstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungs- betrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht bei- tragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	BVCH begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	BVCH fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1 bis 9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Das RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. BVCH fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für <u>alle</u> Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	BVCH begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des SBV erarbeitet wurde.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	BVCH fordert die Erhöhung der GMF-Beiträge.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	BVCH fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	BVCH unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BVCH fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>BVCH verweist auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BVCH lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</p> <table border="1" data-bbox="624 625 1339 798"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 632 824 689">Tarifnummer</th> <th data-bbox="833 632 1048 660">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1057 632 1330 689">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 721 676 743">...</td> <td data-bbox="967 721 1048 743" style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 762 779 785">0102.2191</td> <td data-bbox="824 762 1048 785" style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		<p>BVCH lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, 	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>BVCH fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.	Der SBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.	BVCH begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. BVCH verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;	Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung-	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BVCH begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	BVCH begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	BVCH begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	BVCH unterstützt diese Neuerung.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	BVCH unterstützt diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BVCH begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20</p>	<p>Internetportal Agate</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und 	<p><i>Abs. 4 erlaubt, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: BVCH fordert die Ergänzung, damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, Tierarzt etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
Art. 21	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System auf AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des</p>	Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000	
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	BVCH begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Flueckiger Daniel <daniel.flueckiger@mutterkuh.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5125_Mutterkuh Schweiz_2018.05.04
Anlagen: SN_MuKuCH_Verordnungspaket_2018_d.docx;
SN_MuKuCH_Verordnungspaket_2018_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage stelle ich Ihnen die Stellungnahme von Mutterkuh Schweiz zum Agrarpaket 2018 zu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse
Daniel Flückiger

Daniel Flückiger | Leiter Kommunikation
Mutterkuh Schweiz | Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Tel. 056 462 33 55 | Fax 056 462 33 56
E-Mail daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
www.mutterkuh.ch | www.beef.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz 5125_Mutterkuh Schweiz_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 4. Mai 2018 Mathias Gerber Urs Vogt Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	12+0
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	13+1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung und begrüsst den Zusatzbeitrag im RAUS-Programm für Rindvieh, das geweidet wird. Dieser Zusatzbeitrag ist unbedingt nötig. Um die Weidehaltung von Rindvieh zu fördern, braucht es jedoch einen Zusatzbeitrag für alle Rindviehkategorien.

Mutterkuh Schweiz begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung für die Landwirte beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Mutterkuh Schweiz erinnert daran, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und kostengünstige Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Bei Handelsabkommen sind die Auswirkungen auf eine nachhaltige Produktion im In- und Ausland zu berücksichtigen. Die Perspektiven für die inländischen Bauern sollten nicht nur rhetorisch unterstrichen, sondern mit konkreten Begleitmassnahmen gewährleistet werden.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Mutterkuh Schweiz fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

RAUS: Mutterkuh Schweiz fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogrammes für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Diese Beiträge werden auch für Aufzucht- oder Pensionstiere bezahlt. Daher ist es falsch, sie als produktgebunden zu bezeichnen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage zu stellen, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Mutterkuh Schweiz erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stufe 1 im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. Stufe 2 im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Die grasbasierte Fütterung ist im internationalen Vergleich eine wichtige Stärke der Schweiz. Mit den heutigen Anreizen ist zu befürchten, dass sie längerfristig verloren gehen wird. Es braucht höhere GMF-Beiträge. Wir unterstützen die Forderung des SBV und der SMP, die Beiträge auf 300 Fr./ha zu erhöhen.</p> <p>Für den Fall, dass die verfügbaren Mittel für eine generelle Erhöhung der GMF-Beiträge nicht ausreichen, beantragen wir zwei Leistungsstufen mit unterschiedlich hohen Beiträgen zu unterscheiden. Damit würden Betriebe, die eine höhere Leistung erbringen, belohnt. Damit die Änderung administrativ möglichst einfach bleibt, schlagen wir als neue Stufe 2 das heutige Anforderungsniveau fürs Berggebiet vor.</p> <p>Für uns wäre als Kriterium für die zweite Stufe auch ein Verzicht auf Eiweissfuttermittel (z.B. >12% RP / kg TS) denkbar. Das Eiweiss in der Wiederkäuferfütterung sollte primär aus</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Wiesen- und Weidefutter stammen.
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1 bis 9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Mutterkuh Schweiz fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Mutterkuh Schweiz fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse</p>	<p>Mutterkuh Schweiz lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissen-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	schaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz	Mutterkuh Schweiz bedankt sich für das Entgegenkommen bei den Normen für den Futtermittelverzehr der Mutterkuhkälber.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 5.3</i>	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr 200 Franken für die Stufe 1 und 400 Franken für die Stufe 2.	Wenn die grasbasierte Fütterung als Stärke der Schweizer Landwirtschaft erhalten werden soll, dann braucht es bessere und ambitioniertere Anreize als mit dem heutigen GMF-Beitrag.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüssen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen, Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Die Aufteilung in Grundkontrollen und in risikobasierte Kontrollen erachten wir als gelungen. Gut geführte Betriebe werden spürbar weniger kontrolliert werden. Die Ressourcen der Vollzugs- und Kontrollstellen können auf die "schlechteren" Betriebe konzentriert werden. Die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen im Bereich Tierwohl erachten wir als zielführend.

Die Reduktion des administrativen Aufwands auf den Kontrollen durch die Definition von Fokus-Kontrollpunkten ist sehr erwünscht. Die Zeit auf den Kontrollen soll für die Besprechung von Sachverhalten mit dem Landwirt genutzt werden und nicht um seitenweise Checklisten auszufüllen. Wir sind davon überzeugt, dass die Kontrollen mit dieser VKKL effektiver und effizienter werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mutterkuh Schweiz unterstützt die Forderung nach einer Anpassung der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Eine Anpassung des GVE-Faktors wirkt sich am stärksten bei den Tierwohl- und Sömmerungsbeiträgen aus. Höhere GVE-Ansätze fürs Jungvieh sind sinnvoller als unterschiedliche Beitragshöhen für verschiedene Tierkategorien.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <p>1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</p> <p>2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</p> <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark</p>	<p>Bisheriger Art. 1 MSV.</p> <p>Die Verkäsungszulage ist im Gesetz verankert. Dementsprechend soll die Formulierung erfolgen.</p> <p>Bei Schaf- und Ziegenmilch soll es mit der Kürzung der Verkäsungszulage keine Diskriminierung geben. Wir gehen davon aus, dass es dazu noch eine Präzisierung; allenfalls in den Weisungen gibt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
<i>Art. 2a</i>	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Rechnerisch werden die bisher jährlich eingesetzten Mittel ausgeschöpft, wenn die Zulage 4.7 Rappen beträgt. Wir sind dagegen, dass dem Milchsektor durch eine administrative Änderung Mittel entzogen werden. Wir verweisen auf die Berechnungen bei den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn dieser Stellungnahme.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Neuerung.
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Neuerung.
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 20</i></p>	<p>Internetportal Agate</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p><i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i></p>
<p><i>Art. 20a</i></p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchsta- 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bistlang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p><i>Abs. 2 Bst. f: Mutterkuh Schweiz fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<i>Art. 21</i>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. jährliche Pauschale zur Deckung von Li- 500–2000 zenz- und Supportkosten	

Bühlmann Monique BLW

Von: Gasser Petra <petra.gasser@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5126_SKMV_Schweizer Kälbermäster Verband_2018.5.04
Anlagen: SN_Verordnungspaket_2018_SKMV.docx

Freundliche Grüsse

Petra Gasser

Petra Gasser
Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV)
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. Zentrale +41 (0)56 462 51 11
Tel. direkt +41 (0)56 462 52 26
petra.gasser@sbv-usp.ch
www.kaelbermaesterverband.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermäster Verband 5126_SKMV_Schweizer Kälbermäster Verband_2018.5.04
Adresse / Indirizzo	Schweizer Kälbermäster Verband SKMV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Aus Sicht der SRP sind folgende Punkte zentral:

Das System für die RAUS-Beiträge ist anzupassen: Die Beiträge sind zu erhöhen und es ist ein zusätzliches Weide-Programm für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung einzuführen.

Im GMF-Programm ist die Flexibilität für Ganzpflanzenmais zu erhöhen.

Der SKMV unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge für die neue Milchzulage sind so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Der SKMV begrüßen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Bei Grenzschutz ist kein Abbau vorzunehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der SRP unterstützen die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung. Die Alpfung kann nur so vollumfänglich gewährleistet werden. Die Sömmerungsflächen können mit dieser Massnahme vor der Vergantung und Verbuschung geschützt werden.

RAUS: Der SKMV fordern die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien und die Einführung zusätzlichen Weide-Programms

GMF: Der SKMV fordern die Aufnahme Ganzpflanzenmais und Futterrüben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Der SKMV unterstützen den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.
<i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i>	<i>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</i>	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	<i>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin</i>	Der SKMV fordern, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>terin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Der SRP fordern, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus betriebs eignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche und männliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p>	<p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis} RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der SRP fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SKMV fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindvieh-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fairen Entschädigung.	haltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SRP lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SKMV fordern die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Be-	Der SRP haben von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SKMV begrüssen, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu sein oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</i>	Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		be bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	Der SKMV unterstützen die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann. 80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone. Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS	2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein ; der	Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p> <p>RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p> <p>RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der SKMV fordern eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</p>	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr</p>	<p>Der SKMV fordern eine Erhöhung der GMF-Beiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SKMV fordern eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SKMV unterstützen die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.						
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td>200 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3) </td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.	pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)		<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.							
pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SKMV begrüßen die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SKMV lehnen die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für Der SKMV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SRP fordern, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 410 846 432">Bereich</th> <th data-bbox="855 410 1032 432">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 410 1323 432">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 438 1167 509">Ganzjahres- betrieben</th> <th data-bbox="1176 438 1323 509">Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 515 846 772">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="855 515 1032 608">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1064 547 1167 576">4 8</td> <td data-bbox="1176 547 1323 576">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP wiederholen die Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP fordern die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV lehndie Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i> <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 30%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SKMV lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark</p>	<p>Der SKMV fordern eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 5 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SRP begrüßen die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SKMV verlangen, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	
<i>Art. 4a Abs. 2</i>	2 Aufgehoben	
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP begrüßen begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb, Marktorganisatoren sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung. Die Einsicht ist zwingend notwendig.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV begrüßen diese Neuerung die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der SKMV fordern die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der SRP steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der SRP nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1418 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1418 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1418 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SRP lehnen die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex-0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Anderer Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Jaeggi Thomas <thomas.jaeggi@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 15:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5127_Swiss Beef CH_2018.05.04
Anlagen: 180503 Swiss Beef CH Verordnungspaket_2018_d.docx; 180503 Swiss Beef CH Verordnungspaket_2018_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme von Swiss Beef CH zum landw. Verordnungspaket 2018.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Th. Jäggi

Thomas Jäggi
Sekretariat Swiss Beef CH
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
www.swissbeef.ch






Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, eine Veränderung sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind unzulässig. Der Inhalt dieser E-Mail ist rechtsverbindlich, sofern rechtsgültig unterzeichnete Korrespondenz den Inhalt entsprechend bestätigt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	 Swiss Beef CH	5127_Swiss Beef CH_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch	Kontakt Thomas Jäggi thomas.jaeggi@Swiss Beef CH-usp.ch 056 462 51 11
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.05.2018 Swiss Beef CH  Franz Hagenbuch, Präsident	 Thomas Jäggi, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	22
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	23
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	24
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	25
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	29
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss Beef CH dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Swiss Beef CH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Bereiche, die die Mitglieder direkt betreffen. In den übrigen Punkten schliesst sich Swiss Beef CH der ausführlichen Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Aus Sicht der Swiss Beef CH sind die folgenden Punkte zentral:

Das System für die RAUS-Beiträge ist anzupassen: Die Beiträge sind zu erhöhen und es ist ein zusätzliches Weide-Programm für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung einzuführen.

Im GMF-Programm ist die Flexibilität für Ganzpflanzenmais zu erhöhen.

Swiss Beef CH unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge für die neue Milchzulage sind so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Swiss Beef CH begrüßen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Bei Grenzschutz ist kein Abbau vorzunehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Swiss Beef CH unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Swiss Beef CH unterstützt die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung. Die Alpfung kann nur so vollumfänglich gewährleistet werden. Die Sömmerungsflächen können mit dieser Massnahme vor der Vergantung und Verbuschung geschützt werden.

RAUS: Swiss Beef CH fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

GMF: Swiss Beef CH fordert die Aufnahme Ganzpflanzenmais und Futterrüben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Swiss Beef CH unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpfungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	
<i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i>	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indiktorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indiktorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Swiss Beef CH fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Swiss Beef CH fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Mais und Futterrüben ergänzen die Ration günstig mit selber produzierter Energie. Das wirkt sich positiv auf die Tiergesundheit aus. Mais ist zudem bei Trockenheit ein sicherer Futterlieferant und ermöglicht eine Erneuerung der Kunstwiesen in der Fruchtfolge.
<i>Art. 71, Abs. 2</i>	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
<i>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h</i>	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Bisons</p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 	<p>Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern -4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Swiss Beef CH fordert die Einführung eines zusätzlichen Weide-Programms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SWISS BEEF CH fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Swiss Beef CH fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Swiss Beef CH lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Swiss Beef CH begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. 3 Aufgehoben 4 Aufgehoben	Abs. 2 beibehalten
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Swiss Beef CH fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115e	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>Swiss Beef CH hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Swiss Beef CH begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirt-	Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden.</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlussstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Käberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p>	<p>Swiss Beef CH fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden: a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit ;	Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.				
Anhang 7 Beitragsansätze						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Swiss Beef CH fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.				
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Swiss Beef CH unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.				
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table> <p>pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.	In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">7.5 und 7.6 sowie Bst. B-Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	<p>kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>

ENTWURF

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Swiss Beef CH begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Swiss Beef CH lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für Swiss Beef CH ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center; color: red;">ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Swiss Beef CH fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 410 846 432">Bereich</th> <th data-bbox="855 410 1032 432">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 410 1323 432">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 438 1167 502">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1176 438 1323 502">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 515 846 772">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="855 515 1032 608">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1064 550 1122 576">4 8</td> <td data-bbox="1176 550 1234 576">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

ENTWURF

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>Swiss Beef CH verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</p> <table border="1" data-bbox="611 667 1323 837"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 667 801 746">Tarifnummer</th> <th data-bbox="813 667 1037 746">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 667 1323 746">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 754 801 786">...</td> <td data-bbox="813 754 1037 786">je Stück</td> <td data-bbox="1048 754 1323 786"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 802 801 834">0102.2191</td> <td data-bbox="813 802 1037 834">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 802 1323 834"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		<p>Swiss Beef CH lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor</p>	<p>Swiss Beef CH fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Swiss Beef CH begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Swiss Beef CH verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Swiss Beef CH begrüsst diese Neuerung.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Swiss Beef CH begrüsst diese Neuerung.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Swiss Beef CH begrüsst diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Swiss Beef CH fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Bera-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>tung, Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht von Swiss Beef CH steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des Swiss Beef CH nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1450"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1450">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1450">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Swiss Beef CH lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Anderer Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen von Swiss Beef CH..

ENTWURF

Bühlmann Monique BLW

Von: Vogt Urs <urs.vogt@mutterkuh.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 11:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5132_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter_2018.05.03
Anlagen: ASR_Verordnungspaket_2018_27.04.2018_definitiv.docx;
ASR_Verordnungspaket_2018_27.04.2018_definitiv.pdf

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahmen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASR.
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
Urs Vogt

ASR
Schützenstrasse 10
Postfach 691
3052 Zollikofen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Rinderzüchter (ASR) 5132_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	ASR Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen info@asr-ch.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 23. April 2018 Andreas Aebi Pascal Monteleone Präsident Vorsitzender Geschäftsausschuss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	10
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	14
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Rinderzüchter (ASR) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die ASR ersucht den Bundesrat, die nachfolgenden Anträge zu berücksichtigen. Sie entsprechen den Wünschen der Bauernfamilien. Diese sind von den Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt betroffen.

Die ASR behandelt in ihrer Stellungnahme diejenigen Bereiche, von denen die Rindviehhaltung direkt betroffen ist. In den übrigen Bereichen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Die ASR begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Wir erinnern, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um das Einkommen der Bauernfamilien zu halten. Die im Vergleich zum Ausland höheren Produzentenpreise sind adäquat zu den hohen Produktionskosten. Die ASR weist voreilige und nicht vollständig kompensierbare Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der Agrarmassnahmen gesichert bleibt. Die ASR fordert, dass der Bundesrat im Rahmen des Budgetprozesses den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit nutzt.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Die ASR bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung im aktuellen Verordnungspaket.

Die ASR fordert für das RAUS-Programm die Einführung eines Weidebeitrages für alle Rindviehkategorien.

Wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzleistungen erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten nicht durch die Beiträge gedeckt werden. Die ASR erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die ASR begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Die ASR unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buchstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungs- betrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtig.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert. b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet. c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet. <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Die ASR begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p><i>Art. 71 Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	<p>Die ASR fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt 3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	2 ^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1 bis 9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Das RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die ASR fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für <u>alle</u> Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rindergattung auszurichten.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Die ASR begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des SBV erarbeitet wurde.
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Die ASR fordert die Erhöhung der GMF-Beiträge.
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Die ASR fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Die ASR unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>Die ASR verweist auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i> <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 624 1323 805"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 624 808 703">Tarifnummer</th> <th data-bbox="808 624 1032 703">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1032 624 1323 703">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 703 808 751">...</td> <td data-bbox="808 703 1032 751" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1032 703 1323 751"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 751 808 805">0102.2191</td> <td data-bbox="808 751 1032 805" style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1032 751 1323 805"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Die ASR lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, 	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	Die ASR fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.	Der SBV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 2a	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm aus.	Die ASR begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die ASR verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 3-Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4-Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5-Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a.—die Ermächtigung; b.—die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;	Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Entzug einer Ermächtigung-	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Die ASR begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Die ASR begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Die ASR unterstützt diese Neuerung.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Die ASR unterstützt diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20</p>	<p>Internetportal Agate</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und 	<p><i>Abs. 4 erlaubt, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Die ASR fordert die Ergänzung, damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, Tierarzt etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Art. 22</p>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Be-</p>	<p><i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>hörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Li- 500–2000 	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zenz- und Supportkosten	
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Die ASR begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.

Ryser Mauro BLW

Da: Adrian Schütz <asc@suisseporcs.ch>
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 16:59
A: _BLW-Schriftgutverwaltung
Oggetto: 5134_Suisseporc_2018.05.01
Allegati: Stellungnahme_Suisseporcs_Agrarpaket_Verordnungen_2018_d.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei Stellungnahme Agrarpaket 2018 der Suisseporcs.

Freundliche Grüsse

Adrian Schütz

Suisseporcs
Allmend 8
CH-6204 Sempach

Tel. 041 462 65 90
Fax 041 462 65 99
asc@suisseporcs.ch
www.suisseporcs.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	 <p>5134_Suisseporc_2018.05.01</p> <p>Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Allmend 8 6204 Sempach</p> <p>Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>27. April 2018</p> <p>sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	42
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	43
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	44
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	45
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	46
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	47
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	49
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	50
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	51
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	54
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	58
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	60
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand Suisseporcs am 17. April 2018 verabschiedet.

Suisseporcs bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die Mitglieder Suisseporcs müssen in der Praxis die Forderungen umsetzen und spüren deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt. Suisseporcs stellt fest, dass die unbefriedigende Einkommenssituation und unproduktive, administrative Mehraufwänden fortbesteht.

Suisseporcs unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Suisseporcs erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten und zu den hohen gesellschaftlichen und staatlichen Anforderungen ist. Wir weisen in diesem Sinne Zugeständnisse ohne Massnahmen zur Einkommenssicherung ab.

Suisseporcs begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen sind noch ungenügend.

Der Parlamentsbeschluss Aufhebung örtlicher Bewirtschaftungsbereich soll endlich auch in der Gewässerschutzverordnung Art. 24 umgesetzt werden. Diese Forderungen finden sich bereits in unserer Stellungnahme zum Agrarpaket vom 2. Juli 2014.

In der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sollen die Grundkontrollen ÖLN vom Intervall vier auf acht Jahre festgelegt werden. Risikobasiert Betriebe mit Mängeln oder begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung müssen im laufenden oder folgenden Kalenderjahr erneut kontrolliert werden. 40 % der Grundkontrollen Tierwohlbeiträge und der risikobasierten Kontrollen sind unangemeldet durchzuführen. Aus unserer Sicht muss die Professionalität und Qualität der Kontrollen dabei gesichert sein. Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierwohl verbunden ist). Der Vorschlag, dass künftig auch Mängel ausserhalb Kontrollauftrag gemeldet werden sollen, kann ekliges Denunziantentum fördern und ist aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Suisseporcs fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Transparenz und Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Die Suisseporcs hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen ohne Strategie und Perspektiven für die einheimische Ernährungswirtschaft, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massnahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität und Perspektiven.

Die Suisseporcs fordert wiederholt nachdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Die inländische Futtermittelproduktion ist dramatisch eingebrochen und bringt die CH-Tierhaltung in eine Gefährdungssituation mit Blick auf die auch global gesehen wichtige Kreislaufwirtschaft.

Der Rückgang der Verfügbarkeit und des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten unterlaufen.

Die Suisseporcs gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2019-2022 ist dieser endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind seit dem 1.1.2014 vorhanden.

Vorgaben baulicher Umweltschutz: Vermehrt werden im Rahmen Baubewilligungsgesuchen Vorgaben zum baulichen Umweltschutz gemacht. Vorgaben müssen wirtschaftlich tragbar sein. Bezüglich der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit legt Art. 4 LRV fest: „Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Emissionsbegrenzungen ist auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abzustellen.“ Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird nicht betriebsindividuell abgeklärt, sie wird vielmehr a priori für Betriebstypen bzw. Grössenklassen festgelegt. Massnahmen, welche die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht erfüllen, sollen nur gemacht werden dürfen, wenn die Mehrkosten z.B. im Rahmen von Ressourceneffizienzprogrammen entschädigt werden.

Höchstbestandesverordnung: Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Struktur unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor ist. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen im Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel im gleichen Betrieb oder in einem Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Für Informationen und weitere Details stehen wir jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs

Meinrad Pfister

Dr. Felix Grob

Präsident

Geschäftsführer

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs unterstützt die Einführung Ressourceneffizienzbeiträge für Herbizidreduktion. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen Aktionsplan Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Damit differenziert sich die CH- Landwirtschaft bezüglich Umweltschutz und Nachhaltigkeit noch mehr von Importen. Weniger Pflanzenschutzmittel heisst aber auch mehr Arbeit und weniger Ertrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Suisseporcs unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Bezüglich Obstbau unterstützen wir die Anliegen der Obstbauern.														
<i>Art. 5 Beiträge</i>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" data-bbox="618 965 1321 1460"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor-Distel:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1800</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor-Distel:	700 -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert Die Suisseporcs die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide. Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.
	Franken															
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor-Distel:	700 -1000															
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000															
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000															
d. für Soja:	1000															
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000															
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Futtergetreide	400	
	Körnermais	300	
Art. 7	Art. 7 DZV streichen:		Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Die Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die „Abgaben“ (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>		Suisseporcs begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Suisseporcs lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben		Suisseporcs begrüsst die Ablösung der bisherigen Kürzungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Suisseporcs begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzal-pungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festge- legt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Suisseporcs begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzal-pungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10.</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnöti- ge administrative Schikane.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.	
<p>Art. 58 Abs. 2</p> <p>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.</p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 59 Abs. 7 (neu)</p>	<p>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.</p>
<p>Art. 64, Abs. 8 (neu)</p>	<p>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>Der SBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p>	<p>Suisseporcs begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Suisseporcs fordert die Einführung der Kategorie Hartwei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>zen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus betriebseigenen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Suisseporcs fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogrammes für das Rindvieh mit einer fairen Entschädi-</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht zu wenig weit. Suisseporcs fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gung.	unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Suisseporcs fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Suisseporcs lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schonende Bodenbearbeitung</i>		
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Suisseporcs lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Suisseporcs begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:	Suisseporcs begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <p>a. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;</p> <p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung. 5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4</i>	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. 3 Aufgehoben 4 Aufgehoben	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	Aufgehoben 2 Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. 3 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der Suisseporcs fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<i>Art. 115c, Abs. 4</i>	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Suisseporcs hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Suisseporcs begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Der Lieferant muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</p>	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor-Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</p>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz</p>	<p>Suisseporcs unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Suisseporcs begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i></p>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)</i></p>	<p>Beibehalten und ergänzen:</p> <p>Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4</p>	<p>Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Suisseporcs begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frü-	Suisseporcs begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	<p><i>Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökolo-</i></p>	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigten Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Suisseporcs fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der</p>	<p>Suisseporcs fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p><i>Tiere;</i></p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag <i>oder Trockenheit;</i></p>	<p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>						
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p><i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i></p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. <i>In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</i></p>	<p>Suisseporcs fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p>						
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>								
<p><i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i></p>	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="0" data-bbox="607 1197 1335 1469"> <tr> <td data-bbox="607 1197 1097 1332">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1108 1197 1335 1332">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1337 1097 1401">b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1108 1337 1335 1401">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1406 1097 1469">c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1108 1406 1335 1469">120 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p>
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST							
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST							
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST									
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Suisseporcs begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.								
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Suisseporcs begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der Suisseporcs fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge. (Qualitäts- und Mehrwertstrategie CH-Milch.)								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Suisseporcs begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Suisseporcs begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table data-bbox="629 1166 1301 1450"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400	Suisseporcs begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Haupt-	400									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	kultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)										
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Suisseporcs begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" data-bbox="611 579 1332 898"> <tr> <td data-bbox="611 579 918 643">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="929 579 1120 643"></td> <td data-bbox="1131 579 1332 643">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 651 918 898">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td data-bbox="929 651 1120 715">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1131 651 1332 715">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="929 722 1120 898">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1131 722 1332 898">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.									
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" data-bbox="611 906 1332 1469"> <tr> <td data-bbox="611 906 918 954">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="929 906 1120 954"></td> <td data-bbox="1131 906 1332 954">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 962 918 1074">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td data-bbox="929 962 1120 1074">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1131 962 1332 1074">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1082 918 1469">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td data-bbox="929 1082 1120 1469">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td data-bbox="1131 1082 1332 1469">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 3000 5000 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 3000 5000 Fr.	Suisseporcs begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist zu hoch angesetzt. Suisseporcs schlägt Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 3000 5000 Fr.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Suisseporcs begrüsst die Anpassung an Art. 25.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Suisseporcs begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.	Suisseporcs begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	<p>Kürzung:</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt</p>	Suisseporcs unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" data-bbox="611 719 1335 1190"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 719 920 751">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="931 719 1335 751">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 759 920 1094"> d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen </td> <td data-bbox="931 759 1335 1094"> 200 Fr. pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1102 920 1190"></td> <td data-bbox="931 1102 1335 1190"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr. pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)			<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr. pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" data-bbox="611 1198 1335 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1198 920 1230">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="931 1198 1335 1230">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1238 920 1366"> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e) </td> <td data-bbox="931 1238 1335 1366"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1374 920 1453"> b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die </td> <td data-bbox="931 1374 1335 1453"> 200 120 % der Beiträge </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die	200 120 % der Beiträge	Suisseporcs fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die	200 120 % der Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten</td> <td style="border: none; text-align: right;">200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten</td> <td style="border: none; text-align: right;">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	<i>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</i>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td style="border: none; text-align: right;">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td style="border: none; text-align: right;">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Suisseporcs begrüsst die administrative Vereinfachung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.
 Wichtig ist die Qualität der Kontrollen und die Aus- und Weiterbildung, fachliche und soziale Kompetenz in der Qualitätssicherung der Anforderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind. 2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. 3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.	

Art. 2	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
--------	---	--

<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanschreibung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschreibung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschreibung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. : erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschreibung; d. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der 	<p>Suisseporcs begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann wie bei Bauten oder Einrichtungen.</p> <p>Abs. 4: Suisseporcs lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanschreibung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
---------------	---	--

<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; - Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für Suisseporcs ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>
---------------	--	---

<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200-Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p><i>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</i></p> <p><i>Abs. 4: Suisseporcs fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</i></p>
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu</p>	<p><i>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierwohl verbunden ist).</i></p>

	<p>überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoß gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoß den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>Aus- und Weiterbildung und professionelles Verhalten auf allen Stufen ist wichtig. Der Vorschlag, dass künftig alle Mängel ausserhalb Kontrollauftrag gemeldet werden sollen, kann ekliges Denunziantentum fördern und ist aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich.</p>						
<p>Anhang 1</p>	<p>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</p>							
<p><i>Anhang 1 1. Umwelt</i></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bereich</th> <th>Verordnung</th> <th>Zeitraum in Jahren auf Ganzjahres- Sömme-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf Ganzjahres- Sömme-				<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Be-</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf Ganzjahres- Sömme-						

			betrieben	rungs- sb.	reich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden
	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	Bereich	Ve- rord- nung	Zeitraum in Jahren auf		
			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	
	3.1 Flächendaten und Tierbe- stände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	
	3.2 Ökologischer Leistungs- nachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	
	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	
	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	
	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	
	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	
	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	
	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	
	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen				
Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbe- stände	1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüf- feln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Diffe- renzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrs-				

	<p>datenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu über-</p>	

	prüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.	
<i>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</i>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012 	
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5</i>	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: b. Schweine ohne Saugferkel 455 Fr. 200 Fr.</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: c. nicht säugende Zuchtsauen 370 Fr. 480 Fr. d. übrige Schweine 465 Fr. 215 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen.</p> <p>Die Suisseporcs fordert, dass die Erhöhung der Beiträge in den Tierwohlprogrammen per 2019 vorgenommen werden.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des Ackerbaus muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Suisseporcs wiederholt ihre Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019: Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Wie Swiss Granum fordert Suisseporcs die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2019 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstsaat 2018 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2018, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Naturwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	
<i>Titel</i>	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Futtergetreide <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratz- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>disteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</p> <p>c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden;</p> <p>e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV).</p>																	
Art. 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table data-bbox="609 861 1332 1406"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td style="text-align: right;">1800</td> </tr> <tr> <td>g. Futtergetreide</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. Futtergetreide	400	
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
g. Futtergetreide	400																	
Art. 4	Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste,	Die Getreidezulage muss auch für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen, ausgerichtet wer-																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.	den. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung.
<i>Art. 5</i>	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.
<i>Art. 11</i>	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. 2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben. Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
<i>Art. 12</i>	Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton 1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober. 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b- Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a- für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>b- für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>Suisseporcs fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
<p>Anhang</p> <p>1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>																		
<p>Anhang</p> <p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="611 727 1335 1458"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 727 846 759">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th colspan="2" data-bbox="1104 727 1335 759">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 767 846 847">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="857 767 1093 871">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1104 767 1335 847">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="857 887 1093 1254">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</td> <td data-bbox="1104 887 1335 983">420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1270 846 1326">b. Vertrag für Zuckertlieferung</td> <td data-bbox="857 1270 1093 1326">Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung</td> <td data-bbox="1104 1270 1335 1350">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="857 1366 1093 1414">Abweichende Vertragsmenge</td> <td data-bbox="1104 1366 1335 1414">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1430 846 1458">c Vertragsfläche</td> <td data-bbox="857 1430 1093 1458">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1104 1430 1335 1458">Korrektur auf richti-</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Vertrag für Zuckertlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richti-	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																		
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	420 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																		
b. Vertrag für Zuckertlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben																		
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben																		
c Vertragsfläche	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richti-																		

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Suisseporcs unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist abso-lut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang wünscht Suisseporcs SBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen. Nachhaltige Bodenfruchtbarkeit ist Einsatz von Hofdünger. Das muss gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Suisseporcs stimmt dem Vorschlag zu
Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Suisseporcs stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufe und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Suisseporcs stimmt dem Vorschlag zu
Art. 12 Abs. 1 Bst. c	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.	Suisseporcs stimmt dem Vorschlag zu.
Anhang	Änderung anderer Erlasse	

<p>1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 Art. 15 Abs. 3</p>	<p>3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³ (ChemRRV) erfüllt sein.</p>	<p>Suisseporcs stimmt dem Vorschlag zu</p>																										
<p>2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</p>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="618 580 1326 906"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="618 1027 1326 1193"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p>² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p>³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p>3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	<p>Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung Art. 12 Abs. 2 Bst. i). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.</p>
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																											
Blei (Pb)	500																											
Cadmium (Cd)	25																											
Kupfer (Cu)	3000																											
Nickel (Ni)	500																											
Quecksilber (Hg)	2																											
Zink (Zn)	10000																											
Arsen (As)	100																											
Chrom (Cr)	1000																											
Schadstoff	Grenzwert																											
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹																											
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)																											
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³																											

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i>	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 2 Bst I</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Suisseporcs begrüsst diese Neuerung.
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Suisseporcs begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Suisseporcs begrüsst diese Neuerung. Die TVD für Ziegen und Schafe ist noch nicht in Kraft.
<i>Art. 8 Abs. 4bis</i>	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch	Suisseporcs begrüsst diese Neuerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtre-	Suisseporcs begrüsst diese Neuerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	<p>1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:</p> <p>f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.</p>	<p>Suisseporcs begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Änderung anderer Erlasse</i></p> <p>GebV-TVD</p> <p><i>Anhang 1 Gebühren</i></p> <p><i>Ziff. 4.3.1</i></p>	<p>Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert:</p> <p>4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben</p> <p>4.3 Bei Equiden:</p> <p>4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011</p> <p style="text-align: right;">5.-</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<i>Art. 21</i>	Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht Suisseporcs steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreinsnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p style="color: red;">Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p style="color: red;">1-Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p style="color: red;">2-Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist nicht gesetzeskonform.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1347 1328 1453"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Suisseporcs lehnt die Erweiterung der Liste ab. Siehe allgemeine Bemerkungen
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Edith Nuessli <nuessli@gallosuisse.ch>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 17:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5135_Gallosuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2018.05.08
Anlagen: GalloSuisse_Verordnungspaket_2018_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

GalloSuisse, die Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

GalloSuisse unterstützt vollumfänglich die Vorschläge des Schweizer Bauernverbandes, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Speziell unterstützen wird Art. 102 und 103, Anhang 6 A Ziff. 7.2 und Anhang 6B 2.3. und Seite 36-38 die Produktion inländisches Futtergetreide unterstützen.

Ferner unterstützt GalloSuisse den Vorschlag von swiss granum, einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einzuführen. Schweizer Eier geniessen bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein hohes Ansehen. Der Marktanteil an Schweizer Eiern ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Konsumentinnen und Konsumenten honorieren, dass die Schweizer Eier nach den höchsten Tierschutzvorschriften weltweit produziert werden. Entsprechend hat der Anteil der Schweizer Eierproduktion am landwirtschaftlichen Rohertrag zugenommen. Jedoch wird der hohe Anteil an Futtermittel-Importen für die Hennen, Schweine und Kühe zunehmend kritisiert. Beim Futtergetreide-Anbau ist deshalb dringend eine Trendwende notwendig; inländisches Futter ist für das Image der Schweizer Eierproduktion sehr wichtig.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten halten wir fest, dass wir weiterhin eine praxistaugliche Bestimmung im Bereich BTS/RAUS für wünschenswert erachten

Mit freundlichen Grüssen
GalloSuisse

Edith Nüssli

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Edith Nüssli
Generalsekretärin

Burgerweg 22 031 915 35 48 nuessli@gallosuisse.ch
3052 Zollikofen 077 442 16 38 www.gallosuisse.ch

Das Schweizer Ei ist das Grösste
an der BEA 2018, 4. bis 13. Mai





Besuchen Sie die attraktive und informative XXL-Eierlandschaft
Details auf gallosuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten 5135_Gallosuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2018.05.08
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2018   Jean Ulmann, Präsident Edith Nüssli, Generalsekretärin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GalloSuisse, die Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

GalloSuisse unterstützt vollumfänglich die Vorschläge des Schweizer Bauernverbandes, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Speziell unterstützen wird Art. 102 und 103, Anhang 6 A Ziff. 7.2 und Anhang 6B 2.3. und Seite 36-38 die Produktion inländisches Futtergetreide unterstützen.

Ferner unterstützt GalloSuisse den Vorschlag von swiss granum, einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einzuführen. Schweizer Eier geniessen bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein hohes Ansehen. Der Marktanteil an Schweizer Eiern ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Konsumentinnen und Konsumenten honorieren, dass die Schweizer Eier nach den höchsten Tierschutzvorschriften weltweit produziert werden. Entsprechend hat der Anteil der Schweizer Eierproduktion am landwirtschaftlichen Rohertrag zugenommen. Jedoch wird der hohe Anteil an Futtermittel-Importen für die Hennen, Schweine und Kühe zunehmend kritisiert. Beim Futtergetreide-Anbau ist deshalb dringend eine Trendwende notwendig; inländisches Futter ist für das Image der Schweizer Eierproduktion sehr wichtig.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten halten wir fest, dass wir weiterhin eine praxistaugliche Bestimmung im Bereich BTS/RAUS für wünschenswert erachten:

<p>Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms</p>	<p>IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle</p> <p>4 Nutzgeflügel, Legehennen</p> <p>4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1</p> <p>b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen kleben bleibt.</p>	<p>Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösung und Kontrollpraxis ins Gesetz.</p> <p>Anhand der Vegetationsruhe zu urteilen ist nicht verlässlich. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen.</p> <p>Die geplante Umsetzung von Laufhöfen ist in mehrerer Hinsicht unbefriedigend: Die Wahl des Untergrundes resp. Einstreu ist entscheidend aber noch zu wenig erforscht. So ist momentan unklar, welches Material und welcher Untergrund am besten gewählt werden könnten/ sollten. Da der Laufhof im Gegensatz zum AKB nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, ist dies aus tiergesundheitlicher Sicht höchst bedenklich. Die Gefahr der Akkumulation von Krankheitserregern (Wurmeier, Bakterien wie bspw. Escherichia coli) ist gross, was zu mehr Wurmbehandlungen und anderen Therapien führen kann (und damit auch erhöhtes Risiko für</p>
---	---	--

		resistente Keime etc). Es wäre daher sinnvoller, die Tiere bei ungünstigen Umweltbedingungen im Stall und AKB zu belassen. Sie finden dort alles, was sie für ein tiergerechtes Verhalten brauchen (Beschäftigung, Einstreu, Sandbademöglichkeit, frische Luft). Ausserdem kann bei Bedarf im AKB die Einstreu ausgewechselt und der AKB beim Umtriebswechsel gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Dies ist im Laufhof unmöglich.
--	--	---

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GalloSuisse



Jean Ulmann, Präsident



Edith Nüssli, Generalsekretärin

Bühlmann Monique BLW

Von: Corinne Gygax <geschaefsstelle.sgp@hotmail.com>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5136_SGP_Schweizer Geflügelproduzenten_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_SGP.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der SGP zum Verordnungspaket 2018.

Freundliche Grüsse
Corinne Gygax

Schweizer Geflügelproduzenten SGP
Association Suisse des Producteurs de Volaille ASPV

Flühlenberg 723
CH-3452 Grünenmatt

Tel. +41 (0)34 461 60 75
Mob. +41 (0)78 677 42 44
Mail geschaefsstelle.sgp@hotmail.com
www.schweizer-gefluegel.ch / www.sgp-aspv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzenten SGP 5136_SGP_Schweizer Geflügelproduzenten_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Grünenmatt, 4. Mai 2018 Robert Raval, Präsident Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	12
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	22
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	23
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizer Geflügelproduzenten danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir unterstützen in den Grundsätzen die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Schweizer Getreideproduzenten. In unserer Stellungnahme führen wir die uns direkt betreffenden Punkte auf. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten führen wir weitere Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei den Entscheidungen berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizer Geflügelproduzenten SGP

Robert Raval, Präsident

Corinne Gygax, Geschäftsstelle

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SGP sind irritiert, dass die Berechnungsperiode der «Suisse-Bilanz» wiederum neu definiert werden soll. Die Betriebe haben sich mit der AP 2014 - 2017 an das von offizieller Stelle geforderte System mit der Abrechnung von 01.01.-31.12. angepasst. Es wird immer von administrativer Vereinfachung gesprochen.....

In der Geflügelmast (Poulets und Truten) dient die Berechnung der «Suisse-Bilanz/ IMPEX» zusätzlich zwei weiteren, wichtigen Berechnungsgrundlagen: Mit dem vom BLW zur Verfügung gestellten Excel-Tool werden zusätzlich zu den Nährstoffmengen direkt auch der durchschnittliche Tierbestand (GVE) und die Belegung des Stalles berechnet. Diese zwei Elemente sehen wir als äusserst problematisch, wenn die Perioden zeitlich schwankend sind und nicht immer 12 Monate umfassen. Die Direktzahlungen stellen auf diese GVE Berechnung ab. Dies bringt uns zum Schluss, dass eine flexible Zeitspanne keine Lösung für unsere beiden Betriebszweige ist.

Wir können uns damit einverstanden erklären, dass der Abschlusszeitpunkt neu auf ein festgelegtes Datum (z.B. 01. Mai oder 31. August) verschoben wird. Aber der Berechnungszeitraum muss für die Geflügelmast (Poulets und Truten) fix 12 Monate betragen. Damit ist sichergestellt, dass das Excel-Tool zur Berechnung der Impex in der Geflügelmast weiterhin auch als Berechnungsgrundlage für die durchschnittliche Tierzahl (GVE) und die Stallbelegung verwendet werden kann.

Die übrigen Anpassungen mit den betriebsspezifischen Gehalten in HODUFLU sowie die Möglichkeit zur Plausibilisierung der Gehalte führen zu genaueren Daten und mehr Transparenz bei den Nährstoffflüssen. Die ausgeglichene Düngerbilanz wird insgesamt glaubwürdiger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Der SGP hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz können für spezialisierte Betriebe, auch Geflügel, massiv sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.3	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. erfolgt per festzulegenden Stichtag (z.B. 1. Mai oder 31. August) des Beitragsjahres. Die lineare Korrektur umfasst maximal die Düngermenge einer Mastserie und wird im Folgejahr in der Berechnung mitberücksichtigt. Die Kantone können einen Übertrag bewilligen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	Der SGP kann die vorgeschlagene Änderung auf eine Zeitperiode nicht unterstützen, weil mit der IMPEX-Berechnung (Excel Tool BLW) auch die Tierzahl und die Stallbelegung berechnet wird. Diese zwei Zahlen sind zwingend für eine 12 Monatsperiode zu berechnen, da sie als Grundlage für die Auszahlung der BTS- und RAUS-Beiträge dienen. Hingegen ist es sinnvoll und sachlich gerechtfertigt, die Nährstoffmenge einer Mastserie auf das Folgejahr zu übertragen. In der letzten Dezemberwoche Mist zu streuen widerspricht der guten Pflanzenbaupraxis. Mit dem Eintrag genehmigt der Kanton den Übertrag und rechnet in im Folgejahr gegen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich müssen sich auch die korrekt arbeitenden Landwirte auf seriöse Kontrollen verlassen können, um das Vertrauen gegenüber dem Konsumenten zu erhalten. Der SGP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, 1	... müssen innerhalb von 12 Monaten	Bei der vorgeschlagen Formulierung ist eine Nachkontrolle bei Beanstandungen bis zu 24 Monate nach einem festgestelltem Mangel möglich, dies erscheint uns für kritische Betriebe zu lang
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkon-</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SGP begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SGP lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; 	<p><i>Bst. b:</i> Für den SGP ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Bst. e: Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p>Bzgl. Terminologie: Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p>	<p>Abs. 4: Der SGP fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	
<p><i>Art. 6</i></p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; 	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge.</p> <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP hat zusammen mit Swiss granum und weiteren Branchenmitgliedern bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus [...]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf [...] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen [...]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2017 durchschnittlich um 1'700 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Unsere Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag ist denn auch als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charte zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um die inländische Futtermittelsituation zu verbessern. Ziel ist, die Glaubwürdigkeit der tierischen Lebensmittel aus der Schweiz hoch zu halten und Antworten auf die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen geben zu können. Deshalb arbeiten die Marktpartner gemeinsam an einer Strategie „Nachhaltige Futtermittelversorgung Schweiz“. Alle Branchenpartner sind an Schweizer Futtergetreide interessiert, jedoch kann das Rentabilitätsproblem nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden.

Als Basis für die Fütterung von Poulets - und Legehennen tragen die Futtergetreidekulturen massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Der SGP und Swiss granum fordern die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2019 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstsaat 2018 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2018, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Kunstwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV gesamt	Aufhebung der Trennung zwischen „Einzelkulturbeiträge“ (1. Abschnitt) und „Getreidezulage“ (2. Abschnitt).	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu betrachten, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 4, Abs. 1	Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Futterweizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, se wie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.	Die Getreidezulage muss auch für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen, ausgerichtet werden. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung.
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems hilft zu vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst die Micarna Massnahmen, welche die Transparenz im Tierverkehr erhöhen. Der Datenschutz auf Seite Produzenten muss aber jederzeit gesichert sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1 allg.	<p>Die Verantwortlichkeiten bei der Meldung von Tieren, welche auf dem Weg zum oder im Schlachthof verenden, sollten klar definiert werden. Die Regelung sollte einheitlich für alle Tiergattungen gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Verenden auf dem Weg zur Schlachtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Meldung durch Transporteur, Händler oder Produzent, wenn Tier nicht im Schlachtbetrieb entsorgt wird (direkte Weiterfahrt zur Kadaverannahme) ○ Meldung durch Schlachtbetrieb, wenn totes Tier im Schlachthof entsorgt wird • Beim Verenden im Schlachtbetrieb Meldung durch Schlachtbetrieb 	In der Formulierung Anhang 1, Ziffer 1 sind die Verantwortlichkeiten bisher nicht festgelegt.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Mörikofer, Basil <Basil.Moerikofer@bellfoodgroup.com>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schatzmann, Christoph
Betreff: 5140_Bell Schweiz AG_2018.05.03
Anlagen: Vernehmlassung LW-Verordnungspaket 2018_Stellungnahme Bell Schweiz AG.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend finden Sie die Stellungnahme der Bell Schweiz AG zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Basil Mörikofer
Projektleiter Nachhaltigkeit
Bell Schweiz AG, Dünnerstrasse 31, 4702 Oensingen, Schweiz
Postadresse: Postfach 64, 4702 Oensingen, Schweiz
www.bellfoodgroup.com
Tel. +41 58 326 5513, Fax +41 58 326 5389
basil.moerikofer@bellfoodgroup.com, Mobile +41 78 8323553



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG 5140_Bell Schweiz AG_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 Postfach 2356 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 30.04.2018  Christoph Schatzmann Leiter Qualitätsmanagement/ Nachhaltigkeit  Basil Mörikofer Projektleiter Nachhaltigkeit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	5
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	5
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	6
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	6
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	6
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	7
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	7
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	7
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	8
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	9
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen zu weiteren einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung des Verordnungspakets.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen den zusätzlichen RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden. Dies ist im Sinne einer Qualitäts- und Mehrwertstrategie der Schweizer Rindviehwirtschaft im Grasland Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 75 Absatz 2bis	-	Tiere mit Auslauf auf einer Weide entsprechen den Vorstellungen der Konsumenten. Tiere auf der Weide stellen das Image der Landwirtschaft dar. Weide ist eines der Trümpfe der Schweizer Viehwirtschaft (im Grasland Schweiz) und sollte stärker gefördert werden.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen es, dass das Kontrollsystem der landwirtschaftlichen Betriebe vermehrt von „Grundkontrollen“ Richtung „risikobasierter Kontrollen“ entwickelt wird. Gut arbeitende Betriebe werden dadurch entlastet, Betriebe mit Mängeln oder mit spezifizierten Risiken („problematische Betriebe“) werden häufiger kontrolliert. Ebenfalls begrüßen wir die Erhöhung der Anzahl unangemeldeter Kontrollen beim aus Konsumentenoptik äusserst sensiblen Themas Tierwohl. Blaming Risiken können so effizienter bearbeitet, „schwarze Schafe“ ausgemerzt werden, was die Glaubwürdigkeit von Produkten aus der Schweizer Landwirtschaft insbesondere Schweizer Fleisch erhöht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3-5	-	Grundsatz Verlagerung von Grundkontrollen zu risikobasier- ten Kontrollen ist zu unterstützen, ebenso die Erhöhung des Mindestanteil unangemeldeter Kontrollen im Bereich des Tierwohl.
Artikel 5 Absatz 1	<i>Ergänzen</i> ... mit Ausnahme von geringfügigen Mängeln...	Wir begrüßen, dass Betriebe mit Mängeln in einer Grund- kontrolle resp. einer risikobasierten Kontrolle systematisch nachkontrolliert werden, allerdings sollten im Sinne der Ver- hältnismässigkeit (Aufwand-Ertrag) geringfügige Mängel davon ausgenommen werden können.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Wiedereinführung der erweiterten Einsichtnahme in den L*-Wert beim Kalbfleisch. Wir begrüßen im Sinne der Transparenz, dass auf dem Weg zum Schlachtbetrieb verendete Tiere bei Schafen, Ziegen und Equiden gemeldet werden können. Die Meldepflicht muss aber klar beim Transporteur und nicht beim Schlachtbetrieb liegen. Dem Schlachtbetrieb darf auf keinen Fall Verantwortung für den Transport übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 7 Absatz 3 Artikel 8	<i>Ergänzen</i> ... auf dem Weg zum Schlachtbetrieb muss der Transporteur und im Schlachtbetrieb der Schlachtbetrieb der Betreiberin die Daten	Die Meldemöglichkeit für verendete Tiere begrüßen wir im Sinne der Transparenz. Allerdings muss bei der Meldepflicht klar zwischen Transporteur und dem Schlachtbetrieb unterschieden werden. Dem Schlachtbetrieb darf auf keinen Fall Verantwortung für den Transport übertragen werden. Dieser ist ausserhalb seines Verantwortungsbereichs.
Artikel 16 Absatz 1bis Artikel 26 Absatz 1 Bst. f	-	Wir begrüßen die erweiterte Einsichtnahme neben den Daten der neutralen Qualitätseinstufung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüßen die Verlängerung der Frist für den Einsatz von max. 5% nicht biologischer Eiweissfuttermittel für Nicht-Wiederkäuer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Okt. 2012	-	Wir begrüßen die Verlängerung der Frist für den Einsatz von max. 5% nicht biologischer Eiweissfuttermittel für Nicht-Wiederkäuer aufgrund mangelnder Verfügbarkeit.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Salome Wägeli <S.Waegeli@npz.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 16:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5141_VSP_Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen_2018.05.01
Anlagen: Stellungnahme VSP Verordnungspaket_2018.docx

Guten Tag,

im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme des VSP – Verband Schweizerische Pferdezuchtorganisationen. Ich bitte Sie, den Eingang unserer Stellungnahme kurz zu bestätigen, besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Salome Wägeli
Dr. agr.

Sekretariat VSP



Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen


sekretariat@vsp-fsec.ch

<http://www.vsp-fsec.ch/de/>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP 5141_VSP_Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	VSP Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.04.2018, Bern Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der VSP begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der VSP begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf be- 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der VSP fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stimmt Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

Bühlmann Monique BLW

Von: Stéphane Klopfenstein <s.klopfenstein@fm-ch.ch>
Gesendet: Montag, 23. April 2018 13:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: albrecht.dreier@bluewin.ch; Chantal Pape Juillard; Jean-Paul.Gschwind@parl.ch
Betreff: 5142 FSFM_Schweizerischer Freibergerverband_2018.04.23
Anlagen: Formular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig[1] Antwort SFV.doc;
Formular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig[1] Antwort SFV.pdf

Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur,

Je vous transmets en annexe la prise de position de notre Fédération.

Avec mes cordiales salutations

Stéphane Klopfenstein
Gérant / Geschäftsführer

Fédération suisse du franches-montagnes /
Schweizerischer Freibergerverband
Les Longs Prés
Case postale / Postfach 190
CH-1580 Avenches

Tél.: ++41 (0)26 67 66 343
Fax: ++41 (0)26 67 66 341
Web : www.fm-ch.ch

De : gabriela.glauser@blw.admin.ch [mailto:gabriela.glauser@blw.admin.ch] **De la part de**
bernard.lehmann@blw.admin.ch

Envoyé : lundi 29 janvier 2018 16:30

Objet : Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Train d'ordonnances agricoles 2018 : ouverture de la procédure de consultation / Pacchetto di ordinanze agricole - 2018: avvio della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **4. Mai 2018**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zu den Ordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html> oder

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Die Verwendung dieser Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Bernard Lehmann

Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

bernard.lehmann@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2018.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **4 mai 2018**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Les nouvelles dispositions entrent en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1er janvier 2019.

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation est disponible sur Internet sous : <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> ou <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Nous vous saurions gré d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. L'utilisation de ce modèle et son envoi au format Word facilite notre tâche de dépouillement.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Aussi, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans le délai imparti :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signori, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2018 presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **4 maggio 2018**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. La maggior parte delle nuove disposizioni entra in vigore il 1° gennaio 2019.

Vi invitiamo a esprimervi in merito alle modifiche d'ordinanza e alle considerazioni espresse nel rapporto esplicativo.

È possibile ottenere la documentazione relativa alla consultazione al seguente indirizzo

<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html> oppure

<https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. L'utilizzo di tale modello e l'inoltro in formato Word semplificano la procedura di valutazione.

Ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3), ci adoperiamo per pubblicare documenti accessibili anche ai disabili. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Gradite, onorevoli Presidente e Consiglieri di Stato, l'espressione della nostra alta considerazione.

Bernard Lehmann
Direttore

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franchises-montagnes (FSFM) 5142 FSFM_Schweizerischer Freibergerverband_2018.04.23
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés, Case postale 190, 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Avenches, le 23 avril 2018  Jean-Paul Gschwind, président  Stéphane Klopfenstein, gérant

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	15
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer au sujet du train d'ordonnances agricoles 2018. L'essentiel des modifications n'ayant pas de lien spécifique avec l'élevage chevalin, nos remarques se limitent aux modifications prévues dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles et l'ordonnance sur la BDTA. Au surplus, la FSFM soutient la réponse de l'USP.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSFM salue la révision de l'OCCEA, en particulier la diminution des contrôles de base et l'augmentation de la prise en compte des risques dans le système de contrôle. Du point de vue de la simplification administrative, nous estimons que les présentes règles ne décharge pas encore suffisamment les agriculteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSFM salue les adaptations de l'ordonnance sur la BDTA. Le système actuel de notifications dans la BDTA équine nécessite des simplifications afin d'améliorer la qualité des données, ce qui est important en vue de leur utilisation dès 2018 pour les mesures de politique agricole, notamment les paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Al. 4^{bis}</i></p>	<p>1 Les propriétaires d'équidés doivent notifier à l'exploitant les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leurs nom, adresse et adresse électronique; b. leur numéro de téléphone et la langue de correspondance; c. les données visées à l'annexe 1, ch. 3, let. a à i. <p>2 Les données visées à l'annexe 1, ch. 3, let. h, doivent être notifiées par l'ancien propriétaire et les données visées à l'annexe 1, ch. 3, let. i, doivent être notifiées par le nouveau propriétaire. L'ancien propriétaire est informé de la notification faite par le nouveau propriétaire.</p> <p>3 Si, à l'âge adulte, un animal n'atteint pas la taille finale de plus de 148 cm attendue à la naissance ou à l'importation, cela doit être notifié par le propriétaire.</p> <p>4 Les personnes qui identifient les équidés comme le prévoit l'art. 15a, al. 2, OFE doivent notifier à l'exploitant les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leurs nom, adresse et adresse électronique; b. leur numéro de téléphone et la langue de correspondance; 	<p>A ce jour, et ceci dès l'entrée en vigueur de la BDTA équine, les changements de propriétaires des chevaux doivent être annoncés aussi bien par l'ancien propriétaire que par le nouveau. Cette complication a pour conséquence que le nouveau propriétaire est dépendant de l'annonce de sortie de l'ancien pour annoncer sa nouvelle acquisition. Du coup, les données de propriétaires ne sont souvent pas à jour. Nous demandons que ce système actuel de double annonce obligatoire soit revu et adapté, ceci dans un but de simplification administrative et d'amélioration de la qualité des données.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. au moment de l'identification d'un équidé: les données visées à l'annexe 1, ch. 3, let. k.</p> <p>5 Les abattoirs doivent notifier à l'exploitant les données suivantes:</p> <p>a. leurs nom, adresse et adresse électronique;</p> <p>b. leur numéro de téléphone et la langue de correspondance;</p> <p>c. les coordonnées postales ou bancaires;</p> <p>d. au moment de l'abattage d'un équidé: les données visées à l'annexe 1, ch. 3, let. j;</p> <p>e. les données concernant les équidés morts à l'abattoir ou pendant le transport à l'abattoir, conformément à l'annexe 1, ch. 3, let. d.</p> <p>6 Les modifications des données visées aux al. 1, let. a et b, 4, let. a et b, et 5, let. a à c, doivent également être notifiées.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Anja Lüth <a.lueth@swisshorse.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 11:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: docdahn@bluewin.ch
Betreff: 5144_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_2018.05.04
Anlagen: ZVCH_Stellungnahme Verordnungspaket_2018 per 02.05.2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.
Im Anhang erhalten Sie die Eingabe des Zuchtverbandes CH-Sportpferde ZVCH.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Lüth
Leitung Herdebuch

Zuchtverband CH-Sportpferde - ZVCH
Les Longs Prés / PF 125
CH-1580 Avenches

Tel.: +41 (0) 26 676 63 32
Fax: +41 (0) 26 676 63 45
Natel: +41 (0) 79 681 23 68
E-Mail: a.lueth@swisshorse.ch
www.swisshorse.ch

<http://www.unserebroschuere.ch/Swisshorse/MailView/>





26^{ème} Vente de chevaux de sport CH à Delémont
26. CH-Sportpferde-Verkaufsschau in Delémont
26.05.2018 • Manège Pré-Mochel • www.swisshorse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH 5144_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	ZVCH Les Longs Prés / PF 125 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 02.05.2018   Dr. Michel Dahn Anja Lüth Präsident ZVCH Geschäftsführerin ZVCH

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Der ZVCH unterstützt die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP und beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der ZVCH begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben jedoch noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der ZVCH begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten</p>	<p>Der ZVCH begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der ZVCH begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der ZVCH begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZVCH begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der ZVCH begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der ZVCH begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZVCH begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der ZVCH fordert in Anlehnung an die Eingabe des VSP die Ergänzung, damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

Bühlmann Monique BLW

Von: Sekretariat SAVS <yvonne.wernig@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:38
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Geri Ernst
Betreff: 5146_SAVS_Shagya-Araberverband der Schweiz_2018.05.04
Anlagen: Stellungnahme Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Shagya-Araberverbandes der Schweiz zum Verordnungspaket 2018. Wir unterstützen die Eingabe des VSP (Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen) und bitten hiermit um wohlwollende Prüfung dieser Stellungnahme.


Mit freundlichen Grüßen
Yvonne Wernig

Shagya-Araberverband der Schweiz
Sekretariat
Alte Landstrasse 4
4655 Rohr bei Olten
+41 (0)62 298 33 57
yvonne.wernig@bluewin.ch
www.shagya.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Shagya-Araberverband der Schweiz 5146_SAVS_Shagya-Araberverband der Schweiz_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	SAVS Alte Landstrasse 4, 4655 Rohr bei Olten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.04.2018, Bern Yvonne Wernig, Sekretariat SAVS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Shagya-Araberverband der Schweiz dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Wie der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich der SAVS in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der SAVS begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAVS begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der SAVS begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der SAVS begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der SAVS begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAVS begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SAVS begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der SAVS begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAVS begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf be- 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der SAVS fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stimmt Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

Bühlmann Monique BLW

Von: INFO Schweizerischer Schafzuchtverband <info@sszv.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 12:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5147_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_2018.05.04
Anlagen: 2018-05-03_AP_final_SSZV_Verordnungspaket_2018_d.docx; 2018-05-03_AP_final_SSZV_Verordnungspaket_2018_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Anlage die Stellungnahme des SSZV zum Verordnungspaket 2018.

Beste Grüsse
Esther Zimmermann

Schweizerischer Schafzuchtverband
Fédération suisse d'élevage ovin
Federazione svizzera d'allevamento ovino



Schweizerischer Schafzuchtverband
Industriestr. 9
3362 Niederönz
Tel. direkt 062 956 68 69
www.sszv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband (SSZV) 5147_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	SSZV Industriestrasse 9 3362 Niederönz alwin.meichtry@sszv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	50
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	51
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	54
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	56
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	60
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	65
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	68
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	73
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	77
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	80
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	84
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	86
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	92

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Der SSZV bittet den Bundesrat die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da diese die Meinung der Bauernfamilien, Tierzüchter und –halter repräsentiert. Die Auswirkungen in der Umsetzung dieser Änderungen in die Praxis beeinflussen die tägliche Arbeit der landwirtschaftlichen Branchen und haben direkten Einfluss auf ihre Einkommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des SSZV erarbeitet und an Kleinwiederkäuerverbände und Mitglieder zur Konsolidierung und Ergänzung weitergeleitet.

Der SSZV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SSZV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel haben administrativen Aufwand zu senken und Doppelspurigkeit zu verhindern. Die Bemühungen wiederkehrende administrative Abläufe zu automatisieren und zu vereinfachen sollen weiterentwickelt werden. (Digitalisierung)

Für den SSZV sind Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente, um in der Schweiz das Preisniveau der landwirtschaftlichen Produkte zu halten. Diese Erträge sind ein wichtiger Ausgleich für höhere Produktionskosten und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Standards. Wir weisen in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse und Änderungen des bestehenden Grenzschutzes gegenüber der WTO ab, welche sich zu Ungunsten der produzierenden Bauern auswirken.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SSZV erwartet, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget- Prozeduren, den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SSZV erwartet Kontinuität im landwirtschaftlichen Finanzhaushalt, in den Strukturmassnahmen und Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung der Erschwernisse in der Berglandwirtschaft. Jährliche Budgetabweichungen lassen eine mittelfristige Planung nicht zu und wirken sich zudem negativ auf das landwirtschaftliche Einkommen aus.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Anpassung an Klimaveränderungen und Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung, muss die Landwirtschaft investieren können, sei es im dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Der SSZV unterstützt den SBV bei seiner Forderung zur Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh und einer adäquaten Entschädigung derselben

RAUS: Für den SSZV ist die Anpassung der RAUS Anforderungen sehr wichtig. Einerseits ist eine Abstufung für die erschwerten Bedingungen bei den Bergzonen 1-4 vorzusehen, andererseits aber auch die Wiedereinführung der RAUS Beiträge für Jungschafe <1 Jahr, welche im Herdebuch registriert sind. Dies ist bei allen Zuchtverbänden und Labelorganisationen (IP-SUISSE) der Fall, womit der Nachweis erbracht und kontrolliert werden kann. Die Begründung zur Ablehnung der Motion AEI und Streichung dieser RAUS Beiträge ist ein Affront gegenüber allen organisierten Schafzuchtverbände, welche diese Rückverfolgbarkeit oder Nachweis liefern können. Hier werden die organisierten Mitglieder bestraft, für «Registrierungs-Versäumnisse» der nichtorganisierten Produzenten.

Eine Weiterführung des Kurzalpfungsystems ist auszubauen und soll zwingend auf regionale Bedürfnisse abgestimmt werden.

Auf die Nebenerwerbslandwirtschaft wird hier in dem Agrarpaket 218 nicht gebührend eingegangen. Gerade diese Betriebszweige erbringen hohe ökologischen Leistungen. Diese Aufwände sollten adäquat entschädigt werden. In diesem Sinne sollten Biodiversitätsstandards nicht schweizweit definiert werden, sondern regional in Eigenverantwortung der Bewirtschafter. Diese wissen jeweils am besten welche Biodiversität in seiner Region erhalten oder gefördert werden soll. Ansonsten profitieren nur Bewirtschafter in definierten oder klassifiziert bevorzugten Regionen.

Strukturverbesserungsmassnahmen im Berggebiet sind existentiell, daher befürwortet der SSZV eine bedarfsgerechte Erhöhung der Investitionskredite mit der Möglichkeit interkantonaler Verschiebung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der SSZV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen ökologischen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der SSZV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der SSZV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der SSZV unterstützt den SBV bei seiner Forderung zur Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh und einer adäquaten Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Analog der Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist eine produktgebunden Beurteilung unnötig. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist nicht in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt sein müssen. Die Vollkostenrechnung weist aus, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SSZV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:	Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SSZV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Das Erbringen gleichwertige Leistungen in laufenden anderen Projekten, soll im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SSZV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e,	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p>	<p>Der SSZV unterstützt den Vorschlag und Ergänzungen des SBV Resp. SAB zur Regelung „Kurzalpnung“ voll und ganz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 und 4</i></p>	<p><i>e. aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p><i>e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV resp. SAV und begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	
Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7	7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.	Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.
Art. 58 Abs. 2 Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen , wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden. Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.	Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Bewirtschafter sollten sich mit ihren Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. f. Hartweizen 2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	Der SSZV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde. Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen. Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebsseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	Bst. a, Bst. h: Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. Bst. a Ziff. 5: Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt <li style="text-align: center;">3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt <p>h. Wildtiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hirsche <li style="text-align: center;">2. Bisons 	<p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p style="text-align: center;">Die Einführung eines zusätzlichen Weide-Programms für alle Nutztierkategorien mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms soll für alle Nutztierkategorien eingeführt werden. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- (pro GVE) ist für alle geweideten Nutztiere auszurichten.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gölledrill; 	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV und lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.

Art.
78
Ab
s.3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen ökologischen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</p> <p>b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
Gliederungstitel nach Art. 82g	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
Art. 82h	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.	Abs. 2 beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Aufgehoben 4 Aufgehoben	
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde . Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für	Der SSZV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfuttermittelverzehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SSZV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst</p>	<p>Die Änderung werden unterstützt. Eine zusätzliche Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann ist angebracht.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone sollten einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der SSZV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 5.1.6	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SSZV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<p><i>Beibehalten und ergänzen:</i></p> <p>Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p>	
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SSZV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der SSZV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am	Der SSZV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühes-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	tens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SSZV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der SSZV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Eine Aufhebung dieser Auflage ist sinnvoll.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon min-	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>destens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslauffläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den</p>	<p>Eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet ist sinnvoll, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="color: red;">Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>ungenügend und muss an die dortigen Bedingungen angepasst werden.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="629 791 1339 1114"> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 791 689 935">a.</td> <td data-bbox="689 791 1128 935">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1128 791 1339 935">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 935 689 1003">b.</td> <td data-bbox="689 935 1128 1003">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1128 935 1339 1003">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1003 689 1072">c.</td> <td data-bbox="689 1003 1128 1072">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1128 1003 1339 1072">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1072 689 1114">d.</td> <td data-bbox="689 1072 1128 1114">übrige raufutterverzehende Nutztiere</td> <td data-bbox="1128 1072 1339 1114">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p> <p style="color: red;">Der SSZV fordert eine Anpassung und Gleichstellung der Beitragsansätze und dass diese den übrigen Nutztieren gleichgestellt ist. Bei übrigen Weiden, soll der Beitrag auf 250Fr. pro NST erhöht werden. Dies unterstützt die Bestosung von kleineren Alpen mit kleinen Herden. Wir befürworten höhere Ansätze für die Aufwände geschützter Herden, ohne aber damit die übrigen Schaf-Alpbewirtschafter (übrige Weiden) zu diskriminieren und zu benachteiligen, da diese dieselbe wenn nicht sogar eine bessere nachhaltige ökologische Leistung erbringen.</p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.									
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SSZV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	eine Erhöhung der GMF-Beiträge ist sinnvoll								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SSZV findet dass eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien sinnvoll ist, da die Umsetzung der Tierwohlanforderungen regelmässig angepasst werden.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SSZV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Nutztiere anzupassen und auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SSZV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SSZV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Der SSZV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									

Anhang 7 Ziff . 6.9 .1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SSZV begrüsst die Präzisierung.						
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SSZV begrüsst die Anpassung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme							
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum							
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Eine Obergrenze von Fr. 3000.- ist massvoll.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha							
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-							
Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassung an Art. 25.				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a) Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" data-bbox="629 549 1339 826"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 549 1144 587">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1144 549 1339 587">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 587 1144 826">D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td data-bbox="1144 587 1339 826">200 % x QB II</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" data-bbox="629 836 1339 1169"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 836 1144 874">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1144 836 1339 874">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 874 1144 1169">Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td data-bbox="1144 874 1339 1169">Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SSZV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur. Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vierfacht.										
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.									
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" data-bbox="613 676 1352 1198"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 676 920 719">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="920 676 1099 719"></th> <th data-bbox="1099 676 1352 719">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 719 920 1062">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td data-bbox="920 719 1099 1062"> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> </td> <td data-bbox="1099 719 1352 1062">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1062 920 1198"></td> <td data-bbox="920 1062 1099 1198"></td> <td data-bbox="1099 1062 1352 1198"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	200 Fr.				<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	200 Fr.									
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" data-bbox="613 1198 1352 1444"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 1198 920 1241">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="920 1198 1352 1241">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 1241 920 1374">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="920 1241 1352 1374">200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1374 920 1444">b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-</td> <td data-bbox="920 1374 1352 1444">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-	200 120 % der Beiträge	Der SBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge										
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-	200 120 % der Beiträge										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	gaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der SSZV begrüsst die administrative Vereinfachung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei die Kontrollperiode vom . Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2.3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40- 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der SSZV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SSZV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>6. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SSZV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen.</p> <p>Bei Fehlmeldungen sollten künftig die Verursacher finanziell zur Rechenschaft gezogen werden.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, soll auf Fr. 500.- zu erhöht werden. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und den Kontrollstellen: a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen	Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)												
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 201311 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="629 959 1339 1294"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 959 853 991">Bereich</th> <th data-bbox="853 959 1055 991">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1055 959 1339 991">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1055 991 1167 1054">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1167 991 1339 1054">Sommerrungs.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1054 853 1294">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 1054 1055 1294">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1055 1054 1167 1294">4-8</td> <td data-bbox="1167 1054 1339 1294">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="629 1310 1339 1402"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1310 965 1342">Bereich</th> <th data-bbox="965 1310 1055 1342">Ve-</th> <th data-bbox="1055 1310 1339 1342">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="965 1342 1055 1402">rord-nung</th> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf		rord-nung					Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassungen.			
Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf												
	rord-nung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																									
<i>Anhang 2</i> <i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																								
<i>Anhang 2</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.	Keine Bemerkungen																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</p>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Anpassungen, welche administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt</p>
<p>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 	<p><i>In den aufgeführten Erlassen wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kon-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	<i>trollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“.</i> [Details hier ersichtlich / ici]

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des SSZV muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 ist zu realisieren: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide begründet und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	“	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;	Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Der SSZV fordert, den Beitrag in Artikel 1 zu integrieren. Buchweizen fehlt in dieser Liste und ist zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.</p> <p>f. Futtergetreide.</p> <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;</p> <p>b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</p> <p>c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden;</p> <p>e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV).</p>									
<p>Art. 2</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table data-bbox="627 1149 1344 1420"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	<p>Der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide sowie die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion erhöht werden, damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz gestärkt werden können.</p>
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000									
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	
Art. 5	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	<i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i>
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. 2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben. Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12	Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton 1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a- Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b- Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a- für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b- für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der	Die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung , welche auf den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV) ist gegenüber dem Bewirtschafter fair und logisch</p>				
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage					
<p>Anhang</p> <p>1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden</p>				
<p>Anhang</p> <p>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1058 1335 1437"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1058 1115 1098">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1115 1058 1335 1098">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1098 1115 1437"> <p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</p> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p> </td> <td data-bbox="1115 1098 1335 1437"> <p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</p> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
<p>a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</p> <p>Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</p> <p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</p> <p>20 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="color: red;">Ausnahme Elementar- schadener-eignisse (Hagel, Sturm, Rut- schungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">b. Vertrag für Zu- ckerlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">100 % der Einzelkul- turbeiträge für Zu- ckerrüben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Abweichende Ver- tragsmenge</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf rich- tige Angaben</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td style="vertical-align: top;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf rich- tige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Zu hohe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf rich- tige Angabe und zu- sätzliche Kürzung in der Höhe der Bei- tragsdifferenz (de- klarierte minus rich- tige Angaben)</td> </tr> </table>	b. Vertrag für Zu- ckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkul- turbeiträge für Zu- ckerrüben		Abweichende Ver- tragsmenge	Korrektur auf rich- tige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf rich- tige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf rich- tige Angabe und zu- sätzliche Kürzung in der Höhe der Bei- tragsdifferenz (de- klarierte minus rich- tige Angaben)	
b. Vertrag für Zu- ckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkul- turbeiträge für Zu- ckerrüben												
	Abweichende Ver- tragsmenge	Korrektur auf rich- tige Angaben												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf rich- tige Angaben												
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf rich- tige Angabe und zu- sätzliche Kürzung in der Höhe der Bei- tragsdifferenz (de- klarierte minus rich- tige Angaben)												
Art. 6a	<p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden aus- gerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökolo- gischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der DZV7 erbringt; b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der LBV besteht; und c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirt- 													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.</p> <p>2 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ARTArbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, Version 2013</p>	
Art. 6b	<p>Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge</p> <p>1 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 19989 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p> <p>3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.</p>	
Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a	<p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Zulage beantragt werden;	
Art. 8 Abs. 1	1 Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.	
Art. 9 Abs. 3	3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage , die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 10 Abs. 1	1 Der Kanton überprüft die Beitrags -oder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.	
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: c. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. d. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. 1 Der Kanton kann den Betrieben Anfangs Jahr eine Akonto-Zahlung entrichten.	Falls den Produzenten Anfang Jahr keine Akonto-Zahlung der EKBV überwiesen werden kann, oder als Ergänzung dazu, bittet der SSZV das BLW, folgende Varianten zu prüfen. 1. Änderung des Artikels 100 der DZV, damit die Kantone beim BLW eine Vorauszahlung von 60% des Vorjahresbetrags beantragen können (statt 50%). Dies ermöglicht eine Erhöhung der Akonto-Zahlung innerhalb der DZV und zudem eine Verbesserung der Liquidität für Betriebe, welche die Beiträge bereits auf der Ernte 2018 bezahlt haben. 2. Frühere Auszahlung der ersten Akontozahlung. Tatsächlich werden die Erhebungen zur landwirtschaftlichen Struktur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er überweist die Beiträge bis spätestens zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>2 3 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>heute zu Beginn des Jahres vorgenommen. Daher ist eine erste Akonto-Zahlung früher im Jahr für die Kantone möglich. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Liquidität der Betriebe.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss von bis zu 50% des Vorjahresbeitrag verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>e. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</p> <p>d. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>e. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>d. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge</p>	<p>1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.</p> <p>2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügbaren Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.</p>	
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Wiesenkalender/Wiesenjournal; b. Feldkalender/Kulturblätter.</p> <p>1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</p> <p>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.</p> <p>1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.</p> <p>1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen oder der Zulage während höchstens fünf Jahren verweigern</p>	
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.1 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6 der DZV11 sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.</p> <p>2.2 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	<p>gesamten Einzelkultur-beiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.</p> <p>2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.</p> <p>2.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="629 687 1335 1161"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 687 920 715">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 687 1335 738">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 756 920 855" rowspan="3">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="949 756 1093 778">1. Feststellung</td> <td data-bbox="1160 756 1227 778">100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="949 799 1093 850">1./2. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1160 799 1227 821">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="949 871 1093 922">Ab dem 3. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1160 871 1335 963">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 979 920 1078">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td colspan="2" data-bbox="1025 979 1308 1056">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1099 920 1150">c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft</td> <td colspan="2" data-bbox="1025 1099 1308 1150">Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1262 1335 1409"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1262 920 1289">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1122 1262 1205 1289">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1310 846 1383">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="875 1310 1093 1409">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1122 1310 1308 1383">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung	100 Fr.	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage		c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme																						
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung	100 Fr.																						
	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.																						
	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																						
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																							
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft	Frist für Ergänzung oder Korrektur																							
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																						
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>
	<p>b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>
	<p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>
	<p>2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</p>	
	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p>	<p>Kürzung</p>
	<p>Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angabe</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	<p>2.7 Kontrolle auf dem Betrieb</p> <table border="1" data-bbox="629 309 1332 863"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 309 891 347">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="891 309 1137 347"></th> <th data-bbox="1137 309 1332 347">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 352 891 480">a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</td> <td data-bbox="891 352 1137 544">Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td data-bbox="1137 352 1332 639">10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 655 891 703">b. Verweigerung der Kontrolle</td> <td data-bbox="891 655 1137 815">Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td data-bbox="1137 655 1332 847">100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.8 Bewirtschaftung auf dem Betrieb</p> <table border="1" data-bbox="629 963 1332 1326"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 963 891 1002">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="891 963 1137 1002"></th> <th data-bbox="1137 963 1332 1002">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1007 891 1182">a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])</td> <td data-bbox="891 1007 1137 1134">Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)</td> <td data-bbox="1137 1007 1332 1134">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1198 891 1262">b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)</td> <td data-bbox="891 1198 1137 1294">Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet</td> <td data-bbox="1137 1198 1332 1326">Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr	b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche	b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																		
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr																		
b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage																		
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																		
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche																		
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche																		

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der SSZV begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh anzupassen

Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV zu einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Eine Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV wird abgelehnt. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td>0,60 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td>0,40 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td>0,33 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV. Dieser verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder
1.2.1	über 730 Tage alt	0,60 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	0,40 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	0,33 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>an 1 Jahr dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Der SSZV sieht hier auch eine adäquate Anpassung bei den Kleinwiederkäuern.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
Art. 16	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rarbudget abgerechnet werden.</p>
Art. 19	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="629 1225 1339 1410"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1225 824 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="824 1225 1055 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1055 1225 1339 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1305 824 1353">...</td> <td data-bbox="824 1305 1055 1353" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1055 1305 1339 1353"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1353 824 1410">0102.2191</td> <td data-bbox="824 1353 1055 1410">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1055 1353 1339 1410"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und findet eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes als gerechtfertigt. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Teil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, al. 2c	<p>²L'acquit comprend au minimum les informations suivantes :</p> <p>(...)</p> <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	
Art. 27c	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.
Art. 27a	<p>Gewinnung von Rotwein, Roséwein und Weisswein</p> <p>1 Rotwein und Roséwein sind ausschliesslich aus blauen Trauben gewonnene Weine, die mehr oder weniger lang an</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Maische vergoren werden, bevor sie abgepresst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 3.</p> <p>2 Weisswein ist Wein aus weissen Trauben oder aus vollständig süss gekelterten blauen Trauben.</p>	
<i>Art. 27b</i>	<p>Alkoholgehalt</p> <p>Bei Wein, der ohne Anreicherungsprozess gewonnen wird, darf der Gesamtalkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigen.</p>	
<i>Art. 27c</i>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	
<i>Art. 27d</i>	<p>Verschnitt und Assemblage</p> <p>1 Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.</p> <p>2 Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft untereinander.</p> <p>3 Nicht als Verschnitt oder Assemblage gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anreicherung; b. die Süssung; c. bei Schaumwein die Beigabe einer Versanddosage oder einer Fülldosage. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Wein darf nicht mit ausländischem Wein verschnitten werden.</p> <p>5 Er darf nur mit Schweizer Wein verschnitten werden, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden; b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden. <p>6 Roséwein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden, wenn die anwendbaren kantonalen Bestimmungen dies zulassen. Die Bestimmungen von Anhang 1 bleiben vorbehalten.</p> <p>7 Die Einschränkungen nach Absatz 6 gelten nicht für die Erzeugung von Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind.</p>	
<p>Art. 27e</p>	<p>Sachbezeichnung</p> <p>1 Bei Wein muss anstelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der er gemäss Artikel 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19983 angehört.</p> <p>2 Auf der Etikette von Wein der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden.</p> <p>3 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden.</p> <p>4 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die Absätze 1–4 gelten auch für Likörwein.	
Art. 47 Abs. 2	2 Die Kontrollstelle nach Artikel 36 vollzieht im Rahmen der Weinhandelskontrolle die Artikel 19, 21–24, 27a–27e und 34–34d dieser Verordnung und die Artikel 69– 76 und 84–86 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20164 über Getränke.	
Art. 48b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.	
Art. 30a, al. 2	Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SSZV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2012 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkennt-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist abso-lut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SSZV eine Stellung-nahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SSZV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise o-der vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klär-schlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonne-nen Nährstoffen;	Der SSZV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Ein-führung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlos-senen Nährstoffkreisläufe und einer angestrebten Selbstver-sorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilli-gung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SSZV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesu-ches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SSZV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 Art. 15 Abs. 3	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SSZV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="636 887 1335 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung Art. 12 Abs. 2 Bst. i). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Schadstoff</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p>² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p>³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p>3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SSZV unterstützt die Forderung des SBV die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“ ist dringend nötig.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Details zur Verordnung sind [hier](#) ersichtlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) ist in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, dass Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war. Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharm-losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdman-delgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutz-mitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämp-fung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Be-kämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämp-fen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktu-elle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorge-massnahmen zur Verfügung stellen.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantätenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus be-troffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Infor-mationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Be-triebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bescheinigt, dass ...	
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) ist in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
<i>Art. 1c</i>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p><i>Senkung der Verkäsungszulage in der Höhe der in Art. 2a definierten Zulage für Verkehrsmilch.</i></p> <p>Der SSZV unterstützt den Antrag des SBV eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Der SSSZV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel sollen vollständig ausgeschöpft werden können.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i> Implementierung der Tierseuchen und Tierschutzgesetzgebung sind ohne Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht vollständig abgedeckt
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	Aufgehoben	
Anhang 4	Aufgehoben	Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützten.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <table data-bbox="645 438 1323 587"> <tr> <td data-bbox="645 438 1142 502">a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss</td> <td data-bbox="1196 438 1323 464">1300–3300</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 523 1142 587">b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten</td> <td data-bbox="1196 523 1323 549">500–2000</td> </tr> </table>	a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300	b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000	
a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300					
b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000					

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SSZV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SBV nicht gesetzeskonform.				
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="629 1382 1339 1455"> <tr> <td data-bbox="629 1382 898 1422">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="898 1382 1339 1422">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1422 898 1455">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="898 1422 1339 1455">Magermilch</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	<p>Das SSZV führt die Bewilligung für die aktive Veredelung unterlagen. Die Liste enthält Produkte, die ebenfalls dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs					
0401.1010/1090	Magermilch					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="633 266 898 368">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="898 266 1337 368">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 368 898 405">0401.5020</td> <td data-bbox="898 368 1337 405">Rahm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 405 898 475">0402.1000, 2111/2119</td> <td data-bbox="898 405 1337 475">Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 475 898 545">0402.2120</td> <td data-bbox="898 475 1337 545">Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 545 898 582">ex 0402.9119, 9910</td> <td data-bbox="898 545 1337 582">Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 582 898 619">0405.1011/1090</td> <td data-bbox="898 582 1337 619">Butter</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 619 898 655">0405.9010/9090</td> <td data-bbox="898 619 1337 655">Andere Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 655 898 692">1001.9921, 9929</td> <td data-bbox="898 655 1337 692">Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 692 898 729">1002.9021, 9029</td> <td data-bbox="898 692 1337 729">Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 729 898 799">1101.0043, 0048 1102.9044</td> <td data-bbox="898 729 1337 799">Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 799 898 906">1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918</td> <td data-bbox="898 799 1337 906">Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 906 898 976">1104.3089</td> <td data-bbox="898 906 1337 976">Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn</td> </tr> </table>	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																									
0401.5020	Rahm																									
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																									
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																									
0405.1011/1090	Butter																									
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch																									
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																									
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																									
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																									
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																									
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn																									

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3c</i></p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <p>a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen.</p> <p>b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.</p> <p>c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt.</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SSZV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der SSZV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 10%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 45%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		Der SSZV begrüsst die Änderung.
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bung des Erzeugnisses unter Luftabschluss</p> <p>Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung</p> <p>Nr. 6: Verwen- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat</p> <p>Nr. 7 Verwen- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder Ka- an Schwefeldioxid liummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l re- duzierte Höchst- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 9 Verwendung – Önologische Holzkohle (Aktivkohle)</p> <p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eieralbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur Entsäuerung – L(+)-Weinsäure – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur Belüftung – Stickstoff</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur Stabilisierung des Weines – Zitronensäure</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p> <p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Eingabe des SBV und unterstützt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</p>
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der SSZV unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 269 1279 292">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1288 269 1341 292">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 298 1279 320">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1288 298 1341 320">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 327 1279 349">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1288 327 1341 349">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 355 1279 378">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1288 355 1341 378">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 384 1279 435">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1288 384 1341 435">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 442 1279 493">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1288 442 1341 493">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 499 1279 521">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1288 499 1341 521">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="633 528 1341 550">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </tbody> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 und 2	1 Die Gehalte von Inhalts- und Zusatzstoffen sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für Flüssigdünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig. Für Hof- und Recyclingdünger ist die Angabe in Kilogramm je Kubikmeter oder in Kilogramm je Tonne zulässig. Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz. 2 Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 7 Bst. d	Die Makronährstoffe sind in folgenden Formen anzugeben: d. Der errechnete Oxid- oder Elementgehalt wird auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stoffe</th> <th>Symbol</th> <th>Faktor</th> <th>Ergibt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Phosphor</td><td>P</td><td>× 2,291</td><td>P₂O₅</td></tr> <tr><td>Phosphat oder Phosphorpentoxid</td><td>P₂O₅</td><td>× 0,436</td><td>P</td></tr> <tr><td>Kalium</td><td>K</td><td>× 1,205</td><td>K₂O</td></tr> <tr><td>Kali oder Kaliumoxid</td><td>K₂O</td><td>× 0,830</td><td>K</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 1,399</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 2,479</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 0,715</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 1,785</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,400</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,561</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 1,658</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 3,472</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 4,951</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 0,603</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,092</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,985</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,288</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,478</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 1,427</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,202</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,335</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,701</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Natrium</td><td>Na</td><td>× 1,348</td><td>Na₂O</td></tr> <tr><td>Natriumoxid</td><td>Na₂O</td><td>× 0,742</td><td>Na</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,995</td><td>SO₄²⁻</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,498</td><td>SO₃</td></tr> <tr><td>Schwefeltrioxid</td><td>SO₃</td><td>× 0,400</td><td>S</td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td>SO₄²⁻</td><td>× 0,334</td><td>S</td></tr> </tbody> </table>	Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt	Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅	Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P	Kalium	K	× 1,205	K ₂ O	Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K	Calcium	Ca	× 1,399	CaO	Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO	Magnesium	Mg	× 1,658	MgO	Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃	Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄	Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg	Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃	Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃	Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O	Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na	Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻	Schwefel	S	× 2,498	SO ₃	Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S	Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S	
Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt																																																																																																																			
Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅																																																																																																																			
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P																																																																																																																			
Kalium	K	× 1,205	K ₂ O																																																																																																																			
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 1,399	CaO																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 1,658	MgO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃																																																																																																																			
Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O																																																																																																																			
Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,498	SO ₃																																																																																																																			
Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S																																																																																																																			
Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S																																																																																																																			
Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 6	<p>1 Ein Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen des Anhangs 1, angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:</p> <p>b. in organischen oder organisch-mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 1 % Magnesiumoxid oder 0,6 % Magnesium; 1,5 % Natriumoxid oder 1,1 % Natrium; 2,5 % Schwefeltrioxid oder 1 % Schwefel.</p> <p>6 Der Name der Gattung und der Gehalt der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) sind bei Mikroorganismen anzugeben. Bei Pilzen ist die Gehaltsangabe in Sporen zulässig.</p>																																																																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
Art. 11 Abs. 6 und 11	<p>6 Für Spurennährstoffdünger mit mehr als einem Spurennährstoff ist die Typenbezeichnung «Spurennährstoff-Mischdünger», gefolgt von den Bezeichnungen oder den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurennährstoffe, anzugeben.</p> <p>11 Bei mineralischen Recyclingdüngern mit sekundärem Phosphor müssen die Löslichkeit des Phosphors und des Phosphats in neutralem Ammoniumcitrat (PA) und in 2 %-iger Zitronensäure (PZ) angegeben und der Hinweis «mit sekundärem P» ergänzt werden.</p>																													
Art. 12 Abs. 2 Bst. b und i	<p>2 Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:</p> <p>b. «vollorganisch», wenn sie mindestens 50 Prozent organische Substanz enthalten, ohne Zusatz von mineralischen Fremdstoffen;</p> <p>i. «cadmiumarm», wenn der Cadmiumgehalt 25 mg je Kilogramm Phosphor nicht überschreitet.</p>																													
Art. 15 Abs. 1	<i>Betrifft nur den französischen Text.</i>																													
Anhang 1 Teil 1 Nr. 310	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Einmehrdüngler</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Besti</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>310</td> <td>Kaliohsalz *</td> <td>9 % K₂O 2 % MgO</td> <td>wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid</td> <td>Kali bewertet als wasserlösliches K₂O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid</td> <td>Kaliohsalz</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Einmehrdüngler							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti	1	2	3	4	5	6	7	310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz		
Mineralische Einmehrdüngler																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti																								
1	2	3	4	5	6	7																								
310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz																									
Anhang 1 Teil 2 Nr. 641, 650, 651, 730, 731, 740, 741, 770, 780, 790, 791, 840, 850	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Mineralische Mehrnährstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>641</td> <td>NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *</td> <td>5 % N 3 % P₂O₅ 3 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td>Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhydratstickstoff) > 0,026</td> <td>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mineralische Mehrnährstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhydratstickstoff) > 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt.		Details hier ersichtlich / ici
Mineralische Mehrnährstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
641	NPK-Düngerlösung mit Formaldehydhydratstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydhydratstickstoff) > 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt.																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
650 NPK-Düngersuspension *	<p>3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>4 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>4 % K₂O wasserlösliches Kaliumoxid</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
651 NPK-Düngersuspension mit Formaldehydharzstoff *	<p>5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>4 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>4 % K₂O wasserlösliches Kaliumoxid</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
730 NP-Düngerlösung *	<p>3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>5 % P₂O₅ Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p>
731 NP-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *	<p>5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>5 % P₂O₅ Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p>
740 NP-Düngersuspension *	<p>3 % N Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>5 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
741 NP-Düngersuspension mit Formaldehydharzstoff *	<p>5 % N Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>5 % P₂O₅ Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharzstoffstickstoff) = 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</p> <p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																										
	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 261 750 331">770 NK-Düngerlösung *</td> <td data-bbox="757 261 817 331">3 % N 5 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td data-bbox="824 261 965 331">Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 261 1113 331">Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden</td> <td data-bbox="1120 261 1238 331">Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 336 750 406">780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *</td> <td data-bbox="757 336 817 406">5 % N 5 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td data-bbox="824 336 965 406">Stickstoff in den Formen 1-4 wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 336 1113 406">Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden</td> <td data-bbox="1120 336 1238 406">Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 411 750 481">790 NK-Düngersuspension *</td> <td data-bbox="757 411 817 481">3 % N 5 % K₂O insgesamt 18 %</td> <td data-bbox="824 411 965 481">Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 411 1113 481">Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden</td> <td data-bbox="1120 411 1238 481">Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 486 750 557">791 NK-Düngersuspension mit Formaldehydharz- stoff *</td> <td data-bbox="757 486 817 557">5 % N 5 % K₂O insgesamt 18 %</td> <td data-bbox="824 486 965 557">Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 486 1113 557">Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden</td> <td data-bbox="1120 486 1238 557">Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 561 750 632">840 PK-Düngerlösung *</td> <td data-bbox="757 561 817 632">5 % P₂O₅ 5 % K₂O insgesamt 18 %</td> <td data-bbox="824 561 965 632">Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 561 1113 632"></td> <td data-bbox="1120 561 1238 632">Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 636 750 707">850 PK-Düngersuspension *</td> <td data-bbox="757 636 817 707">5 % P₂O₅ 5 % K₂O insgesamt 18 %</td> <td data-bbox="824 636 965 707">Phosphat in den Löslichkei- ten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td data-bbox="972 636 1113 707">Wird nicht 2 % wasserlösli- ches P₂O₅ erreicht, so ist le- diglich die Löslichkeit 2 anzu- geben Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Lö- slichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</td> <td data-bbox="1120 636 1238 707">Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt Das Düngemittel darf weder Thomaspophosphat noch Aluminium- Calciumphosphat, Gibbphosphat, tetraäthyl- geschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthal- ten</td> </tr> </table>	770 NK-Düngerlösung *	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt	780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält	790 NK-Düngersuspension *	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis	791 NK-Düngersuspension mit Formaldehydharz- stoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält	840 PK-Düngerlösung *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt	850 PK-Düngersuspension *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Löslichkei- ten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Wird nicht 2 % wasserlösli- ches P ₂ O ₅ erreicht, so ist le- diglich die Löslichkeit 2 anzu- geben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Lö- slichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt Das Düngemittel darf weder Thomaspophosphat noch Aluminium- Calciumphosphat, Gibbphosphat, tetraäthyl- geschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthal- ten													
770 NK-Düngerlösung *	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt																																								
780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält																																								
790 NK-Düngersuspension *	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Biret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis																																								
791 NK-Düngersuspension mit Formaldehydharz- stoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Biret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) = 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält																																								
840 PK-Düngerlösung *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt																																								
850 PK-Düngersuspension *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Löslichkei- ten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Wird nicht 2 % wasserlösli- ches P ₂ O ₅ erreicht, so ist le- diglich die Löslichkeit 2 anzu- geben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Lö- slichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt Das Düngemittel darf weder Thomaspophosphat noch Aluminium- Calciumphosphat, Gibbphosphat, tetraäthyl- geschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthal- ten																																								
Anhang 1 Teil 3 Überschriften und Nr. 921 und 925	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Organische und organisch-mineralische Dünger</th> <th colspan="2">Anhang 1, Teil 3</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)</th> <th>Typenbestimmende Brennstoffe, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weiterer Erfindnisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>921</td> <td>Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung</td> <td>10 % OS 3 % N oder 3 % P₂O₅ oder 3 % K₂O</td> <td>organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid</td> <td></td> <td></td> <td>Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><i>Betrifft nur den französischen Text</i></td> </tr> <tr> <td colspan="7">925</td> </tr> </tbody> </table>	Organische und organisch-mineralische Dünger					Anhang 1, Teil 3		Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Brennstoffe, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weiterer Erfindnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ oder 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>							925							
Organische und organisch-mineralische Dünger					Anhang 1, Teil 3																																							
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Brennstoffe, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weiterer Erfindnisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																																						
1	2	3	4	5	6	7																																						
921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ oder 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff, wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten																																						
<i>Betrifft nur den französischen Text</i>																																												
925																																												
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 1	1. Chelatbildner: Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:																																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	EDTA Ethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{16}O_8N_2$ HEEDTA 2-Hydroxyethylendiamintriessigsäure $C_{10}H_{18}O_8N_2$ DTPA Diethylenetriaminpentaessigsäure $C_{14}H_{21}O_{10}N_3$ EDDHA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{14}H_{19}O_8N_2$ EDDHA [o,p] Ethylendiamin-N'-[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure]-N'-(para-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{14}H_{19}O_8N_2$ EDDCHA Ethylendiamin-N,N'-di[(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{29}O_{10}N_2$ EDDHMA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{27}O_8N_2$ EDDHMA [o,p] Ethylendiamin-N'-[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]-N'-(para-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{27}O_8N_2$ EDDHSA Ethylendiamin-di-(2-hydroxy-5-sulfoxyphenyl)essigsäure und dessen Kondensationsserzeugnisse $C_{18}H_{27}O_{12}S_2$ - a^* (C ₁₂ H ₁₇ O ₈ N ₂ S) IDHA Iminodibernsteinsäure $C_8H_{11}O_6N$ HBED N,N'-Bis(2-hydroxybenzyl)ethylenediamin-N,N'-diessigsäure $C_{20}H_{25}N_2O_8$ TMHBED ¹ Trimethylenediamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure $C_{21}H_{27}O_8N_2$ NTA ¹ Nitrietriessigsäure $C_6H_7O_6N$ [S, S]-EDDS [S, S]-Ethylendiamindibernsteinsäure $C_{14}H_{19}O_8N_2$ ¹ nicht bei EG-Düngemitteln																																					
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 2	2. Sonstige Komplexbildner: Nachfolgend aufgeführte Komplexbildner sind nur für Anwendungen der düngenden Bewässerung und/oder Besprühen zugelassen; Ausnahmen stellen Zinklignosulfonat, Eisenlignosulfonat, Kupferlignosulfonat und Manganlignosulfonat dar, die direkt in den Boden eingebracht werden können. Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von: <table border="0" data-bbox="629 879 1344 946"> <tr> <td>LS</td> <td>Lignosulfonsäure</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>HEDPA²</td> <td>Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)</td> <td>$C_2H_5O_7P_2$</td> </tr> <tr> <td>Zitronensäure²</td> <td></td> <td>$C_6H_8O_7$</td> </tr> <tr> <td>HGA</td> <td>Heptaglukonsäure</td> <td>$C_7H_{14}O_8$</td> </tr> </table> ² nicht bei EG-Düngemitteln	LS	Lignosulfonsäure	-	HEDPA ²	Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)	$C_2H_5O_7P_2$	Zitronensäure ²		$C_6H_8O_7$	HGA	Heptaglukonsäure	$C_7H_{14}O_8$																									
LS	Lignosulfonsäure	-																																				
HEDPA ²	Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)	$C_2H_5O_7P_2$																																				
Zitronensäure ²		$C_6H_8O_7$																																				
HGA	Heptaglukonsäure	$C_7H_{14}O_8$																																				
Anhang 1 Teil 4 Nr. 1011, 1012 und 1410	<table border="1" data-bbox="629 1034 1344 1385"> <thead> <tr> <th colspan="7">Dünger mit Spurenhaltstoffen</th> <th>Anhang 1 Teil 4</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1011</td> <td>Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn</td> <td></td> <td>Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1012</td> <td>Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu</td> <td></td> <td>Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Dünger mit Spurenhaltstoffen							Anhang 1 Teil 4	Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen		1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen		
Dünger mit Spurenhaltstoffen							Anhang 1 Teil 4																															
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozent)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																																
1	2	3	4	5	6	7																																
1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen																																	
1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurenhaltstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurenhaltstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,003 % Cu		Spurenhaltstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurenhaltstoffen																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	1410 Manganchelat * 5 % Mn wasserlösliches Mangan Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform Wasserlösliches Erzeugnis, das Mangan in chemischer Verbindung mit einem oder mehreren Chelatbildner(n) enthält																													
Anhang 1 Teil 5 Nr. 1740, 1750, 1820 und 1910	<i>Betrifft nur den französischen und/oder den italienischen Text</i>																													
Anhang 1 Teil 6 Nr. 2010 Hofdünger	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Hof- und Recyclingdünger</th> <th colspan="2">Anhang 1 Teil 6</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende feststehende Nährstoffformen und Löslichkeitsformen</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2010</td> <td>Hofdünger</td> <td></td> <td>Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamt Kali organische Substanz Trockensubstanz</td> <td></td> <td>In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form</td> <td>Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben</td> </tr> </tbody> </table>	Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6		Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende feststehende Nährstoffformen und Löslichkeitsformen	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamt Kali organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben	
Hof- und Recyclingdünger					Anhang 1 Teil 6																									
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende feststehende Nährstoffformen und Löslichkeitsformen	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamt Kali organische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben																								

Bühlmann Monique BLW

Von: Herren Ursula <Ursula.Herren@szzv.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 18:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan Geissmann (stefan.geissmann@plantahof.gr.ch)
Betreff: 5148_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2018.05.07
Anlagen: Stellungnahme SZZV VO Paket 2018 040518.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) zum Agrarpaket 2018. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

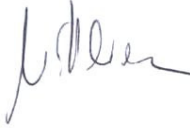
Ursula Herren
Geschäftsführerin / Administratrice

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC)
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Tel. 031 388 61 11 / Direkt 031 388 61 00 / Fax 031 388 61 12
ursula.herren@szzv.ch
www.szzv.ch / www.schweizer-gitzi.ch / www.cabri-suisse.ch / www.capretto-svizzero.ch
Öffnungszeiten: Montag: 08.00 – 12.00 sowie 13.00 – 16.00, Dienstag – Freitag: 08.00 – 12.00

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 5148_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018, Ursula Herren 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SZZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter repräsentiert.

Der SZZV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SZZV erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der SZZV unterstützt die Nachfolgeregelung „Kurzalpung“. Er erachtet das vorgeschlagene Beitragssystem (Anhang 7, Ziff. 1.6) jedoch als zu kompliziert. Die Beiträge für Milchziegen und Milchschafe müssen in gleicher Form wie bei den Milchkühen fliessen. Ansonsten sind die Kleinviehhalpen im Nachteil und können nicht mehr weiterbestehen. Die Situation ist brisanter als beim Rindvieh! Es ist ein Pauschalbeitrag auszubezahlen.

RAUS: Der SZZV fordert die Einführung eines Zusatzbeitrags/Zusatzkategorie für Ziegen (Art. 73, Bst. c Ziff. 3): zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt die Nachfolgeregelung „Kurzalpung“. Er erachtet das vorgeschlagene Beitragssystem (Anhang 7, Ziff. 1.6) jedoch als zu kompliziert. Die Beiträge für Milchziegen und Milchschafe müssen in gleicher Form wie bei den Milchkühen fliessen. Ansonsten sind die Kleinviehhalpen im Nachteil und können nicht mehr weiterbestehen. Die Situation ist brisanter als beim Rindvieh! Es ist ein Pauschalbeitrag auszubezahlen.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>aufgehoben</i> 3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden , wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.	Der SZZV unterstützt die Nachfolgeregelung „Kurzalpung“. Er erachtet das vorgeschlagene Beitragssystem (Anhang 7, Ziff. 1.6) jedoch als zu kompliziert. Die Beiträge für Milchziegen und Milchschafe müssen in gleicher Form wie bei den Milchkühen fliessen. Ansonsten sind die Kleinviehhalpen im Nachteil und können nicht mehr weiterbestehen. Die Situation ist brisanter als beim Rindvieh! Es ist ein Pauschalbeitrag auszubezahlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Wird eine Milchkuh <u>Werden Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen</u> im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons 5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt h. Wildtiere: 1. Hirsche 2. Bisons	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten. <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen. <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen eine solche Kategorie für Ziegen. Der SZZV konnte sich mit der Aufhebung des BTS-Programms für Ziegenböcke einverstanden erklären. Im Gegenzug fordert er aber eine zusätzliche Tierkategorie bei den Tierwohlbeiträgen „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“. Die Beiträge für BTS und RAUS sind um 50 % zu erhöhen, um die Beteiligung an den Programmen im Sinne des Tierwohls zu erhöhen. Vorschläge zur Einführung der zusätzlichen Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen bereits vorgelegt worden.
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. 3 Aufgehoben	Abs. 2 beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni			
	4 <i>Aufgehoben</i>				
Art. 103 Abs. 2 und 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der SZZV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.			
Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p><i>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</i></p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag <i>oder Trockenheit;</i></p>	<p>Der SZZV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>			
Anhang 7 Beitragsansätze					
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="622 1406 1323 1471"> <tr> <td data-bbox="622 1406 678 1471">a.</td> <td data-bbox="689 1406 1111 1471">Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder</td> <td data-bbox="1122 1406 1323 1471">400 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder	400 Fr. pro NST	Der SZZV unterstützt die Nachfolgeregelung „Kurzalpung“. Er erachtet das vorgeschlagene Beitragssystem (Anhang 7, Ziff. 1.6) jedoch als zu kompliziert. Die Beiträge für Milchziegen und Milchschafe müssen in gleicher Form wie bei
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder	400 Fr. pro NST			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen		den Milchkühen fliessen. Ansonsten sind die Kleinviehhalpen im Nachteil und können nicht mehr weiterbestehen. Die Situation ist brisanter als beim Rindvieh! Es ist ein Pauschalbeitrag auszubezahlen.
	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	
	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	
	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:			
	a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.			
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr		Der SZZV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.	
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:		Der SZZV fordert eine Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei Ziegen.	
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen			
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt		Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.	
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	Mangel beim Kontrollpunkt		In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von</i>	
	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht	Kürzung pro betroffene 200 Fr.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht den Anforderun- gen</p> <p style="color: red;">Tierart Alle Tierka- tegorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	<p><i>Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SZZV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1.Oktober des Vorjahres bis zum 30.September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Be-</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SZZV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SZZV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten. Regelungen: - Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduk-</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SZZV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanschuldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; - Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>satzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton un-</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SZZV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>																	
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen																	
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 770 840 798">Bereich</th> <th data-bbox="851 770 1041 798">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1052 770 1323 798">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th data-bbox="1052 804 1176 869">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1187 804 1323 869">Sömmerungs- betrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 877 840 1142">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="851 877 1041 973">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1052 909 1176 941">4 8</td> <td data-bbox="1187 909 1323 941">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.				
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf																
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben															
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8															
<i>Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1161 840 1189">Bereich</th> <th data-bbox="851 1161 1041 1257">Ver- ord- nung</th> <th colspan="2" data-bbox="1052 1161 1323 1189">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th data-bbox="1052 1195 1176 1332">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1187 1195 1323 1332">Sömmerungs- betrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1340 840 1396">3.1 Flächendaten und Tierbe- stände (ohne Rindvieh)</td> <td data-bbox="851 1340 1041 1364">DZV</td> <td data-bbox="1052 1340 1176 1364">8</td> <td data-bbox="1187 1340 1323 1364">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1404 840 1460">3.2 Ökologischer Leistungs- nachweis (ohne Tierschutz)</td> <td data-bbox="851 1404 1041 1428">DZV</td> <td data-bbox="1052 1404 1176 1428">8</td> <td data-bbox="1187 1404 1323 1428">-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ver- ord- nung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben	3.1 Flächendaten und Tierbe- stände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungs- nachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	Der SZZV begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Ver- ord- nung	Zeitraum in Jahren auf																
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben															
3.1 Flächendaten und Tierbe- stände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8															
3.2 Ökologischer Leistungs- nachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 272 958 331">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="969 272 1048 296">DZV</td> <td data-bbox="1059 272 1081 296">-</td> <td data-bbox="1093 272 1317 296">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 339 958 399">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="969 339 1048 363">DZV</td> <td data-bbox="1059 339 1081 363">8</td> <td data-bbox="1093 339 1317 363">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 406 958 466">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="969 406 1048 430">DZV</td> <td data-bbox="1059 406 1081 430">8</td> <td data-bbox="1093 406 1317 430">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 474 958 497">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="969 474 1048 497">DZV</td> <td data-bbox="1059 474 1081 497">8</td> <td data-bbox="1093 474 1317 497">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 505 958 529">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="969 505 1048 529">DZV</td> <td data-bbox="1059 505 1081 529">8</td> <td data-bbox="1093 505 1317 529">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 537 958 561">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="969 537 1048 561">DZV</td> <td data-bbox="1059 537 1081 561">8</td> <td data-bbox="1093 537 1317 561">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 569 958 593">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="969 569 1048 593">DZV</td> <td data-bbox="1059 569 1081 593">8</td> <td data-bbox="1093 569 1317 593">-</td> </tr> </table>	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SZZV begrüsst die Verlängerung der möglichen Anbindehaltung für Ziegen (wichtig für die Rassenvielfalt und Diversität!). Sie entspricht auch dem Entscheid der DV von Bio Suisse 2018, welche einer Verlängerung der Anbindehaltung bis 31.12.2022 zugestimmt hat..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	Der SZZV begrüsst die Verlängerung (wichtig für die Rassenvielfalt und Diversität!). Sie entspricht auch dem Entscheid der DV von Bio Suisse 2018, welche einer Verlängerung der Anbindehaltung bis 31.12.2022 ebenfalls zugestimmt hat.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Aufgehoben</p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p>Der SZZV lehnt die die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes wurde durch das Parlament beschlossen und wird von den interessierten Kreisen begrüsst. Den Ausführungsbestimmungen kann mit einer Ergänzung zugestimmt werden. Es wird in den Erläuterungen und in der Verordnung immer von Milchproduzenten gesprochen.

Bei Art. 2a werden Schaf- und Ziegenmilch vom Beitrag ausgeschlossen, das darf nicht sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i>	Milchverwerter und Milchverwerterinnen 1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen. 2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	Verkehrsmilch Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die: a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird; b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,	<i>Vorher in LBV.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
Art. 1c	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SZZV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen, <u>Ziegen und Schafen</u> stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Schaf- und Ziegenmilchproduktion ist heute immer noch eine Nische im Vergleich zur Kuhmilchproduktion. Die Produktion von Schaf und Ziegenmilch ist arbeitstechnisch viel aufwändiger. Es ist nicht einzusehen, warum die Schaf- und Ziegenmilchproduzenten hier schlechter gestellt werden sollten. Es ist nicht verwehrt, dass auch diese Milch für Exportprodukte eingesetzt werden könnte. Für Kuhmilchproduzenten, die auf Ziegenmilchproduktion umstellen ist der Einstieg in den Markt eine grosse Herausforderung. Der SZZV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt (d. h. bis mindestens 01.01.2020 zuwarten).

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300 b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: info@smg-milchschafe.ch
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5149_SMG_Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_dreisprachig-1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang stellen wir Ihnen die Kommentare zur Vernehmlassung zu.
Wir haben nur zwei Ergänzungen gemacht.

Danke für euren Einsatz .

Freundliche Grüsse

Urs Mischler

Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft
Geschäftsstelle und Herdebuch
Urs Mischler
Feldmoosstrasse 5
3150 Schwarzenburg

031 731 38 81
info@smg-milchschafe.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SMG Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft 5149_SMG_Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Feldmoosstrasse 5 3150 Schwarzenburg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>75 Absatz 2 bis und Anhang7 Ziffern 5.4.1 und 5.4.2</p>	<p>Weibliche Rinder und Milchschaflämmer, die weniger als eine Jahr alt sind, und alle männlichen Rinder und Milchschaflämmer sind neu und bis anhin für den RAUS-Beitrag berechtigt, wenn den Tieren entweder Weidegang oder dauernd Zugang zu einer befestigten Auslaufläche gewährt wird. Die Tierhalterinnen und Tierhalter können zwischen den beiden Haltungsarten frei wählen und es wird derselbe RAUS-Beitrag pro GVE ausgelöst.</p> <p>Um die Weidehaltung bei den neuen Lammkategoriein ebenfalls zu fördern wird – bei unveränderten RAUS-Anforderungen- neu ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn den Tieren vom 01. Mai bis am 30. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide gewährt wird. Vom 01.Novemeber bis am 30. April ist weiterhin während mindestens 13 Tagen pro Monat der Auslauf auf einer Auslaufläche oder einer Weide zu gewähren. Mit dem Zusatzbeitrag werden sowohl das Tierwohl stärker gefördert als auch die Mehrleistung der Landwirte und Landwirtinnen für den Weidegang der betreffenden Tierkategorien entschädigt.</p> <p>Für Raus werden keine neuen Bestimmungen geschaffen. Wenn jedoch ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin den Zusatzbeitrag erhalten möchte, müssen alle Tiere einer</p>	<p>Die Milchschaflämmer werden zu über 80 % Mutterlos aufgezogen wie bei den Rindern. Damit diese Tiere nicht vergessen gehen, benötigt es neue Gruppe Lämmer ohne Mutter analog dem Rindvieh. Das gilt ebenfalls bei der Berechnung der GVE. Nur so können wir erreichen, dass auch diese Jungtiere möglichst Artgerecht und Tierfreundliche gehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierkategorie im Sommerhalbjahr Weidegang erhalten. Wird ein Teil der Tiere einer angemeldeten Tierkategorie weiterhin auf einer anderen Auslauffläche gehalten, wird derselbe Beitrag (ohne Zusatzbeitrag) wie bisher ausgerichtet.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2 a	Für Verkehrsmilch die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet der Bund en Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von je 4 Rappen je Kilogramm aus.	Zulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch wird ebenfalls gekürzt.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Scheuner <Scheuner@swissgranum.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 08:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5150_swiss granum_2018.05.02
Anlagen: 2018-05-02_Stellungnahme_swissgranum_Verordnungspaket_2018.docx;
2018-05-02_Stellungnahme_swissgranum_Verordnungspaket_2018.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme von swiss granum zum Agrarpaket 2018. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Direktor / Directeur



Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern



Tel. +41 (0)31 385 72 76
Fax +41 (0)31 385 72 75
Mobile +41 (0)79 606 99 84

scheuner@swissgranum.ch
www.swissgranum.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Swiss granum 5150_swiss granum_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018  Fritz Glauser Präsident  Stephan Scheuner Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz ist für die Branche das Hauptziel der Anpassungen des Agrarpakets 2018. Wir benötigen dafür noch eine weitere Unterstützung: Eine Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Die Produzenten bezahlen auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz, welche 2019 in Kraft tritt, finanziert werden kann. Dadurch entsteht eine Vorfinanzierung durch die Produzenten. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist die erste Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erst Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Dadurch würden die Produzenten auch die Beiträge der Ernte 2019 bezahlen, bevor sie die erste Auszahlung der Getreidezulage erhalten. Das dadurch entstehende Risiko ist hoch, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der Höhe der Beträge und der Wichtigkeit des Gesamtprojektes für die gesamte Branche können wir dieses Risiko keinesfalls eingehen. Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die Getreidezulage bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt wird.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten führen wir weitere Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erfolgt zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen.
- Unterstützung der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass die Branche von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird und die gewährte Antwortfrist mindestens 20 Arbeitstage beträgt, damit eine koordinierte Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.
- Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Ölsaaten auf Fr. 1000.- / ha.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum begrüsst die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Getreide im Rahmen der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes. Dieser ermöglicht eine dauerhafte und von der ganzen Branche getragene Nachfolgelösung. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Da die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, damit sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus [...]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf [...] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen [...]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2017 durchschnittlich um 1'700 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Unsere Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag ist denn auch als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charte zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um die inländische Futtermittelsituation zu verbessern. Ziel ist, die Glaubwürdigkeit der tierischen Lebensmittel aus der Schweiz hoch zu halten und Antworten auf die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen geben zu können. Deshalb arbeiten die Marktpartner gemeinsam an einer Strategie „Nachhaltige Futtermittelversorgung Schweiz“. Alle Branchenpartner sind an Schweizer Futtergetreide interessiert sind, jedoch kann das Rentabilitätsproblem nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Swiss granum fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der

Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2019 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstsaat 2018 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2018, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Naturwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vorgeschlagen. Damit soll den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Diese Unterstützung ist nötig um die Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Partner aufrechterhalten zu können. Wir erwarten vom Bund und insbesondere vom BLW neben einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturbeitrag eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezogen auf den Grenzschatz wie auch bezogen auf die in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV gesamt	Aufhebung der Trennung zwischen „Einzelkulturbeiträge“ (1. Abschnitt) und „Getreidezulage“ (2. Abschnitt).	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu betrachten, welche Einzelkulturbeiträge erhalten.
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700.- 1'000 Franken g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 4, Abs. 1	Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, sowie Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.	Die Getreidezulage muss auch für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen, ausgerichtet werden. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung.
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems hilft zu vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Der Importpreis für Weizen der Klasse TOP liegt jedoch deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg kann unter diesen Voraussetzungen der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht werden. Daher beantragen wir für den Zollansatz sowie auch für den Ausserkontingents-Zollansatz die nachstehende Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.- / dt für Brotgetreide ausserhalb des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum begrüsst, dass Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Informationsverfahren weiterhin angewandt wird. Dieser besagt, dass für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe Zollermässigung oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für diese der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. So wie dieser Absatz seit längerem ausgelegt wird, ist klar, dass unter „andere Massnahmen“ sowohl staatliche wie auch Branchenmassnahmen zur Anwendung kamen. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, dass

- die Branche von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird,
- die gewährte Antwortfrist mindestens 20 Arbeitstage beträgt, damit eine koordinierte Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.

Dies ist notwendig, da in Zukunft die Preisdifferenz lediglich noch durch private Massnahmen ausgeglichen wird. Dazu ist es nötig, über die effektiv im Veredelungsverkehr verarbeiteten Mengen Transparenz zu haben.

In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Ergänzend soll das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr künftig auch für die Getreidearten Weizen, Dinkel und Mengkorn (Tariflinien 1001.9921 und 1001.9929) sowie Roggen (1002.9021 und 1002.9029) gelten. Weizen, Dinkel und Mengkorn sowie Roggen sind heute keine Grundstoffe, für die Ausfuhrbeiträge gewährt werden, jedoch deren Mehle. Um Skalenerträge entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere in der ersten Verarbeitungsstufe, erhalten, ist es gemäss der Vorlage zielführend, Brotgetreide all dieser Sorten dem gemäss dieser Vorlage vereinfachten Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs zu unterstellen. Hier müsste – um letztlich die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über 2 Stufen hinweg effektiv zu bewirken – wie schon heute im Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach Art. 3 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr generell das Äquivalenzverfahren gelten. Zudem müsste eine Zollbefreiung für die Mühlennachprodukte, welche in der Schweiz verbleiben, vorgesehen werden. Ansonsten wird der zweistufige Veredelungsverkehr nicht mit dem Veredelungsverkehr von Mehl mithalten können, da die Mühlennachprodukte in der EU einen deutlich höheren Preis erzielen als in der Schweiz und sich eine Wiederausfuhr dieser Nebenprodukte logistisch nicht rechnet und auch ökologisch nicht sinnvoll ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a, Ziff. 2	2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 40 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.	Die Vernehmlassungs- und Antwortfrist gegenüber der Branche muss den betroffenen Akteuren genügend Zeit für eine koordinierte Stellungnahme einräumen. Es ist eine Frist von 3 Wochen nötig, in welcher der Gesuchsteller die Anfrage nicht zurückzieht.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ryser Mauro BLW

Da: Pierre-Yves Perrin <py.perrin@fspc.ch>
Inviato: mercoledì, 2 maggio 2018 07:24
A: 5152_SGPV_2018.05.01
Oggetto: Prise de position de la FSPC sur le train d'ordonnances 2018
Allegati: 180504_FSPC_Verordnungspaket_2018_d.docx; 180504_FSPC_Verordnungspaket_2018_d.pdf

Madame, Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de la Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) sur le train d'ordonnances 2018.

Nous vous remercions par avance de réserver un bon accueil à ce document et de prendre en compte nos remarques et propositions.

Avec nos salutations les meilleures.




Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Organisation	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC - SGPV 5152_SGPV_2018.05.01	 Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum und Unterschrift	Bern, 02. Mai 2018  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)	7
BR 06 Agrareinfuhrverordnung (916.01)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung (916.171)	11
BR 10 Pflanzenschutzverordnung (916.20)	12
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71).....	12
BR 14 Zollverordnung (631.01)	13

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket 2018. Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu den Aspekten, welche die Getreide-, Ölsaaten- und Proteinsaatenproduktion direkt betreffen. Für die übrigen Elemente unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Für uns bildet die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz das Hauptziel innerhalb der Anpassungen dieses Agrarpakets.

Wir stellen zufrieden fest, dass der Entscheid des Parlaments für die Einführung eines Flächenbeitrags auf Getreide im Agrarpaket aufgenommen wurde. Dennoch erwarten wir aber eine weitere Unterstützung: die Zahlung an die Produzenten muss mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen.

Tatsächlich bezahlen die Produzenten auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz finanziert werden kann, welche 2019 in Kraft tritt. Dadurch entsteht bei den hohen Abzügen, welche bei den Beiträgen gemacht werden, eine Vorfinanzierung durch die Produzenten.

In den zur Vernehmlassung gegebenen Unterlagen erfolgt die erste Auszahlung der Einzelkulturbeiträge erst Ende des Jahres 2019 an die Produzenten. Dadurch wären die Produzenten gezwungen, auch die Beiträge der Ernte 2019 zu bezahlen, bevor sie die Zahlung erhalten. Damit wäre das Risiko hoch, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der betroffenen Beträge können wir dieses Risiko keinesfalls eingehen.

Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die flächenspezifischen Beiträge für Getreide bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt werden.

Als Unterstützung für die Getreidebranchen in der Umsetzung zur Nachfolgelösung des Schoggigesetzes benötigen sowohl die Produzenten als auch die Verarbeiter Stabilität und Sicherheit für die Planung der Investitionen. **Aus diesem Grund, und hinsichtlich der internationalen Preissituation für Getreide gekoppelt mit einem unvorteilhaften Wechselkurs, verlangen wir eine Aufhebung der Obergrenze des Zollansatzes von Fr. 23.-/dt für Brotgetreide. Dies ermöglicht das Erreichen des Referenzpreises von Fr. 53.-/dt für Weizen der Klasse TOP, wie er in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) verankert ist.** Dadurch soll nicht der Grenzschutz erhöht werden, sondern das eigentliche Ziel der Verordnung hinsichtlich der Stabilität der Importpreise umgesetzt werden.

Der SGPV fordert zudem den Ausschluss der Produktionssystembeiträge aus den Berechnungen zur maximalen Direktzahlungslimite von Fr. 70'000.- pro SAK, damit die Ackerbaubetriebe nicht benachteiligt werden, insbesondere jene mit den Produktionsstandards von Bio-Suisse und IP- Suisse.

Wir danken im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Der SGPV hält an seiner Forderung fest, die Produktionssystembeiträge von der Berechnung zur Direktzahlungslimite von Fr. 70'000.- pro SAK auszunehmen. Nach den Änderungen der SAK-Koeffizienten werden die Ackerbaubetriebe benachteiligt, insbesondere jene mit extensiven Produktionsarten. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen nicht die Direktzahlungen erhöht werden, sondern die vorherige Situation beibehalten und zudem vermieden werden, dass die extensiven Produktionsarten aufgegeben werden (Bio, IP-Suisse), oder die Betriebsleiter auf weniger praktische Lösungen umsteigen, um die Anzahl SAK auf ihrem Betrieb zu erhöhen (Spezialkulturen).

Der SGPV lehnt ausserdem jede neue und obligatorische Massnahme zur Reduktion des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes ab. Dies sollen Anreize für eine freiwillige und flexible Teilnahme bleiben. Diese Programme müssen zudem einfach und ohne zu grossen administrativen Aufwand umgesetzt werden können.

Bezüglich der Systeme zur Spritzeninnenreinigung ist es an der Zeit, das Obligatorium für ein automatisches Reinigungssystem aufzuheben. Der SGPV hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten die Probleme solcher Ausrüstungen geschildert, welche schliesslich weniger wirksam sind als heutige Praktiken. Teilweise wären grosse Investitionen nötig, für eine geringere Wirksamkeit. Der SGPV steht dem BLW gerne für weitere Erklärungen zur Verfügung, auch für eine Betriebsbesichtigung und Demonstration der heutigen Ausrüstungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 8, Abs. 2 : Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	2 Der Produktionssystembeitrag , Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz I ausgerichtet.	Für die LN bedeutet die Änderung der SAK-Koeffizienten eine Reduktion von 21 %. Damit der Betrag der Direktzahlungen pro Betrieb auf demselben Niveau bleibt, müssen die Produktionssystembeiträge von der Berechnung ausgeschlossen werden. Ohne Änderung besteht das Risiko, dass die Flächen von Extenso und/oder Bio abnehmen. Dies widerspricht dem Ziel zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel. Aktuell sind viele Ackerbaubetriebe von dieser Grenze betroffen, obwohl keine Änderung der Betriebsstruktur oder der Fruchtfolge vorgenommen wurde.
Art. 69, Abs. 2, Buchst. e und Abs. 2bis	2 Die Anforderungen nach Absatz I sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: ...	Hartweizen darf aus agronomischer Sichtweise nicht in dieselbe Kategorie wie Brotweizen gezählt werden. Ausserdem erhalten die Produzenten mit der neu separaten Kategorie

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	f. Hartweizen ² bis Brotweizen umfasst auch Hartweizen.	die Möglichkeit, eines als Extenso und das andere ohne Extenso anzubauen. Oder, bei Problemen in einem Jahr nur bei einer Kategorie aus dem Extenso-Programm austreten zu müssen.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79, Abs. 4	⁴ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82, Abs. 6	⁶ Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a, Abs. b	² Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig. Ausserdem ist ein Obligatorium für automatische Spritzeninnenreinigungssysteme ab 2023 unlogisch. Die Argumente dazu wurden beim BLW bereits wiederholt deponiert. Tatsächlich sind die vorgeschlagenen Systeme weniger wirksam als die heutige Praxis.
Art. 82f, Abs. 3	³ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig. Die Überlegungen, diese Massnahmen in der AP2022+ zu verankern, berücksichtigen die Schwierigkeiten je nach Wetterbedingungen, Problemunkräutern oder anderen betriebsspezifischen Bedingungen nicht.
Art. 82f, Abs. 4 (Neu)	⁴ Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein	Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
Art. 115c, Abs. 4	⁴ Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang I Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewa-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		schen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Annexe I, Ziff. 6.1.2	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spühlwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die neuen Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet. Daher ist es nicht nötig, diese Massnahme für den ÖLN als zwingend einzuführen. Die Aufrüstung alter Spritzen mit einer automatischen Innenreinigung führt zu enormen Kosten, ohne dass dadurch die Innenreinigung gegenüber der manuellen Reinigung verbessert werden könnte.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird.

Dieser neue Beitrag ermöglicht, sofern die Umsetzung dazu den Forderungen des SPGV angepasst wird, eine dauerhafte und für die ganze Branche vorteilhafte Nachfolgelösung aufzubauen. Dafür ist eine Anpassung aber unvermeidlich: es muss alles daran gesetzt werden, dass eine Zahlung an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist. Wenn die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, dass sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Es wäre logischer und einfacher, sie in Artikel I zu integrieren. Wenn es aus juristischen Gründen nicht möglich ist, diese Anpassungen zu machen, kann die Struktur der Verordnung so beibehalten werden.

Der SGPV nutzt die Gelegenheit dieser Anhörung um seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu wiederholen: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Wir betonen, dass auch innerhalb der Branche Diskussionen geführt werden, um dem inländischen Futtergetreide an Bedeutung zurückzugeben. Auch wenn alle Branchenpartner an Schweizer Futtergetreide interessiert sind, mussten wir Folgendes feststellen: das Rentabilitätsproblem kann nicht ausschliesslich von den Branchenpartnern gelöst werden; ein Mehrwert ist auf einem Markt mit sehr hoher, internationaler Konkurrenz nur schwer zu erreichen; die Auslobung der Herkunft von Futtermittelrohstoffen ist heikel und schwierig umzusetzen; die Unterstützung des Bundes ist zwingend.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, schlägt der SGPV eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vor. Trotz des Rückgangs des Eurokurses und der Entwicklung der internationalen Preise muss den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Es geht sowohl um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, die Beeinträchtigung der verschiedenen Freihandelsabkommen die in Verhandlung sind, als auch um die geplanten (jedoch von der Branche abgelehnten) Änderungen der Zollrückerstattung auf pflanzlichen Ölen. Wir erwarten vom BLW eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezüglich des Grenzschatzes, der Freihandelsabkommen in Verhandlung als auch in Form einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturenbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
EKBV	Allgemeine Bemerkung zur Verordnung als Ganzes: Aufhebung der Trennung zwischen „Beiträge“ und „Zulage“.	Getreide ist ohne Einschränkungen wie die übrigen Kulturen zu beachten, welche Einzelkulturbeiträge erhalten. Wenn es aus juristischen Gründen nicht möglich ist, diese Anpassungen zu machen, kann die Struktur der Verordnung so beibehalten werden.
Art. 1, Abs. 1	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet :</p> <p>...</p> <p>f. für Futtergetreide</p>	
Art. 2	<p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000</p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000</p> <p>...</p> <p>g. für Futtergetreide: 400</p>	Der SGPV fordert die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4	<p>¹ Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, für Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide sowie für die Saatgutproduktion von Getreide.</p>	<p>Die Getreidezulage muss auch ausgerichtet werden für die Flächen, die zur Produktion von Saatgut von Getreide dienen.</p>
Art. 11	<p>I Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 10. November Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge.</p> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatte</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass die Beiträge der Produzenten an den SGPV bezahlt werden müssen, um ein funktionierendes System zu haben.</p>
Art. 12	<p>¹ Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen</p> <p>² Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>I</p> <p>...</p>	<p>Siehe Argumentation oberhalb für Art. 11 der EKBV.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkung :

Der SGPV wünscht die Durchführung einer umfassenden Studie über die Zunahme der Bundesausgaben, namentlich im Zusammenhang mit der Grenzbelastung der Rohstoffe. Für Brotgetreide fordert der SGPV die Streichung des maximalen Zollansatzes aus der Verfassung.

Mit dieser Anpassung sollen die bestmöglichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz geschaffen werden und gleichzeitig die Planbarkeit und Sicherheit der Investitionen aller Partner entlang der Wertschöpfungskette erhöht werden.

Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen im Rahmen von rund 5 Millionen Franken, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe dazu die Bemerkungen oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.
Anhang I, Ziff. 15	<u>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt</u> für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe dazu die Bemerkungen oberhalb und den Brief ans BLW und den Bundesrat.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)

Allgemeine Bemerkung :

Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2012 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung (916.171)

Allgemeine Bemerkung :

Der SGPV begrüsst die Bereitschaft, Phosphor zu recyceln um ihn anschliessend in der Landwirtschaft einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 10 Pflanzenschutzverordnung (916.20)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV wünscht die Aufnahme des Erdmandelsgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen.

Durch diese Klassifizierung des Grasses wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkung :

Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

BR 14 Zollverordnung (631.01)

Allgemeine Bemerkung:

Der SGPV stellt sich nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des vereinfachten Veredelungsverkehrs, sofern:

1. die Branchen von allen Gesuchen der Unternehmen in Kenntnis gesetzt werden
2. die gewährte Antwortfrist lange genug ist, damit eine Konsultation innerhalb der Branche stattfinden kann.

Es ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich erhebt und zu publiziert. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben.

Ergänzend soll das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr künftig auch für die Getreidearten Weizen, Dinkel und Mengkorn (Tariflinien 1001.9921 und 1001.9929) sowie Roggen (1002.9021 und 1002.9029) gelten. Weizen, Dinkel und Mengkorn sowie Roggen sind heute keine Grundstoffe, für die Ausfuhrbeiträge gewährt werden, jedoch deren Mehle. Um Skalenerträge entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere in der ersten Verarbeitungsstufe, erhalten, ist es gemäss der Vorlage zielführend, Brotgetreide all dieser Sorten dem gemäss dieser Vorlage vereinfachten Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs zu unterstellen (Äquivalenzverfahren). Zudem müsste eine Zollbefreiung für die Mühlennachprodukte, welche in der Schweiz verbleiben, vorgesehen werden. Ansonsten wird der zweistufige Veredelungsverkehr nicht mit dem Veredelungsverkehr von Mehl mithalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 165a, Ziff. 2	<p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 40 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³ Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Die Vernehmlassungs- und Antwortfrist gegenüber der Branche muss den betroffenen Akteuren genügend Zeit für eine koordinierte und fundierte Stellungnahme einräumen.</p> <p>Es ist eine Frist von 4 Wochen nötig, in welcher der Gesuchsteller die Anfrage nicht zurückzieht.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Weber Nicole <n.weber@fspc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 07:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5153_VKGS_Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2018.05.02
Anlagen: 180504_VKGS_Verordnungspaket_2018_f.docx; 180504_VKGS_Verordnungspaket_2018_f.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des VKGS zum Agrarpaket 2018.



Mit freundlichen Grüssen.

Freundliche Grüsse
Nicole Weber

Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali
Belpstr. 26
3007 Bern

Tel. +41 (0)31 381 72 03
Fax +41 (0)31 381 72 04
n.weber@fspc.ch
www.sgpv.ch / www.fspc.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Organisation	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i> 5153_VKGS_Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2018.05.02
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Berne
Date et signature	Berne, le 2 mai 2018  Rolf Häusler, Präsident  Pierre- Yves Perrin, Sekretariat

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Contenu

Remarques générales	2
BR 01 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)	4
BR 03 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)	7
BR 06 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)	10
BR 08 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)	11
BR 09 Ordonnance sur les engrais (916.171)	11
BR 10 Ordonnance sur la protection des végétaux (916.20)	12
BR 13 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)	12
BR 14 Ordonnance sur les douanes (631.01)	13

Remarques générales

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à la procédure d'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2018. L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux.

Pour nous, l'enjeu majeur de ces adaptations d'ordonnances est la mise en œuvre de la solution alternative sur la loi chocolatière. Nous constatons avec satisfaction que la décision du Parlement d'accorder une contribution à la surface de céréales a été intégrée dans l'OCCP. Néanmoins, nous attendons un soutien supplémentaire sur un élément important : un paiement aux producteurs avec le premier acompte des paiements directs.

En effet, les producteurs auront un prélèvement sur les cotisations de la récolte 2018, afin de financer l'alternative à la loi chocolatière qui n'entrera en vigueur qu'en 2019. Il y a dès lors un préfinancement de la part des producteurs, pour des montants importants prélevés par des cotisations.

Dans le projet mis en consultation, les premières contributions spécifiques seraient versées aux producteurs à la fin de l'année 2019. Cela signifie que les producteurs auront encore versés également les cotisations sur la récolte 2019 avant de recevoir les contributions. Dans une telle situation, le risque est grand que les producteurs ne soutiennent pas le projet de la filière, risque que nous ne pouvons en aucun cas prendre, au vu des montants en jeu.

Nous demandons dès lors à l'OFAG de tout mettre en œuvre pour que les montants correspondants au supplément pour les céréales soient versés avec le premier acompte des paiements directs 2019.

Afin de soutenir la filière céréalière dans la mise en œuvre de l'alternative à la loi chocolatière, les producteurs, mais également les transformateurs, ont besoin de stabilité et de sécurités au niveau de la planification et des investissements. Pour cette raison et au vu de la situation internationale des prix des céréales, couplée à un taux de change toujours défavorable, **nous exigeons que la limite de la charge douanière de Fr. 23.-/dt pour les céréales panifiables soit supprimée, permettant ainsi d'attendre les prix de référence de Fr. 53.-/dt pour un blé TOP tel que mentionné dans l'OIAgr.** Il ne s'agit pas d'augmenter la protection à la frontière, mais de respecter la volonté première de l'ordonnance au niveau de la stabilité des prix à l'importation.

L'ACCCS revendique également la suppression des contributions au système de production dans le calcul de la limite de paiements directs à Fr. 70'000.- par UMOS, afin de ne pas pénaliser les exploitations de grandes cultures, notamment celles qui produisent sous les labels Bio-Suisse et IP-Suisse.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos remarques et considération, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales :

L'ACCCS maintient sa demande d'ôter les contributions aux systèmes de production de la limite de Fr 70'000.- de paiements directs par UMOS. Suite à la modification des coefficients UMOS, les exploitations de grandes cultures, particulièrement celles orientées vers de modes de production extensifs, sont désavantagées par cette limite. Il ne s'agit pas, par la modification proposée, d'augmenter les montants de paiements directs, mais de maintenir la situation précédente et d'éviter soit que les modes de production extensifs (bio, IP-Suisse) soient abandonnés, soit que les exploitants recourent à des solutions peu pratiques pour augmenter les UMOS (cultures spéciales).

L'ACCCS refuse en outre toutes nouvelles mesures obligatoires à terme pour les programmes visant à diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Ces programmes doivent rester incitatifs, volontaires et flexibles. Ces programmes doivent en outre rester faciles à appliquer, sans charge administrative trop importante.

En ce qui concerne les systèmes de nettoyage interne des pulvérisateurs, il serait temps de supprimer l'obligation d'avoir un équipement automatique. Des investissements parfois conséquents seraient nécessaires pour une efficacité moindre.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 8, al. 2 : Plafonnement des paiements directs par UMOS	<p>² Le calcul de la contribution au système de production, de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>Pour la SAU, la modification des coefficients UMOS correspond à une diminution de 21 %.</p> <p>Afin de conserver le statu quo du montant de paiements directs par exploitation, il faut enlever du calcul les contributions au système de production.</p> <p>Si rien n'est modifié, le risque existe que les surfaces en extenso et/ou en bio diminuent, ce qui va à l'encontre des objectifs de réduction des produits phytosanitaires.</p> <p>Actuellement, de nombreuses exploitations de grandes cultures sont touchées par cette limite, alors qu'aucun changement n'a été fait dans la structure de l'exploitation, ni dans l'assolement.</p>
Art. 69, al. 2, let. e et al. 2bis	<p>² Les exigences de l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour: ...</p>	<p>Le blé dur ne peut pas être considéré dans la même catégorie que le blé tendre, d'un point de vue agronomique. De plus, en créant une catégorie séparée, les producteurs au-</p>

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	f. le blé dur ^{2-bis} Les céréales panifiables comprennent aussi le blé dur.	raient la possibilité de conserver une des catégories en extenso et l'autre pas. Ou, en cas de problème une année, de pouvoir sortir une catégorie de l'extenso en y laissant l'autre.
Art. 78, al. 3	3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.144, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	A supprimer, car aucune base scientifique ne prouve que les 3 unités d'azote sont effectivement disponibles pour les plantes et qu'une réduction des apports est justifiée.
Art. 79, al. 4	⁴ Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82, al. 6	⁶ Les contributions sont versées jusqu'en 2023.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82a, al. 2	² Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Une date de fin n'est pas nécessaire. Il est en outre illusoire de rendre obligatoire dès 2023 les systèmes de nettoyage interne automatique des pulvérisateurs. Les arguments ont déjà été déposés à maintes reprises auprès de l'OFAG. Les systèmes proposés sont en effet moins efficaces que ce qui se pratique maintenant.
Art. 82f, al. 3	³ Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire. Les réflexions pour intégrer cette mesure dans la PA 2022+ ne tiennent pas compte des difficultés liées aux conditions météo, aux mauvaises herbes à problème ou à d'autres problèmes spécifiques aux exploitations.
Art. 82f, al. 4 (nouveau)	⁴ Les traitements plante par plante sont autorisés dans l'interculture pour les mauvaises herbes à problème	Le fait d'autoriser les traitements plante par plante sur les chaumes pour les mauvaises herbes à problème pourrait augmenter la participation des agriculteurs à ce nouveau programme.
Art. 115c, al. 4	⁴ Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe I, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire. avant la date	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau clair pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité impor-

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.	<p>tante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.</p>
Annexe I, chap. 6.1.2	<p>6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.</p>	<p>Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.</p>

BR 03 Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales :

L'ACCCS salue le fait qu'une contribution spécifique soit introduite pour les céréales dans le cadre de l'alternative à la loi chocolatière.

Cette nouvelle contribution permettra, si la mise en œuvre est adaptée aux revendications de l'ACCCS, d'assurer une solution alternative durable et favorable à la filière dans son ensemble. Afin d'y arriver, une modification est indispensable : tout mettre en œuvre pour assurer un paiement aux producteurs avec le premier acompte des paiements directs. Si les producteurs assurent le préfinancement, ils doivent pouvoir compter sur le soutien de la Confédération pour obtenir rapidement les liquidités financières en 2019, en compensation.

Au niveau de la structure, nous ne comprenons pas que les céréales ne soient pas simplement intégrées aux autres cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques. Il serait plus logique et plus simple de les intégrer à l'article 1. Si ce n'est pas possible pour des raisons juridiques, la structure peut être maintenue telle quelle.

L'ACCCS profite de cette procédure d'audition pour réitérer sa demande d'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères dès la récolte 2019 : la baisse constante du taux d'auto-provisionnement ces dernières décennies, la diminution des surfaces et de la production, les discussions relatives au Swissness et le financement possible par le biais de l'enveloppe consacrée aux contributions spécifique sont clairement le signe que l'introduction d'un tel soutien aux céréales fourragères est possible et nécessaire dès maintenant.

Nous soulignons également que des discussions sont en cours au sein de la filière pour redonner de l'importance aux céréales fourragères indigènes. Si les partenaires de la filière sont tous intéressés aux céréales fourragères suisses, nous avons dû faire les constats suivants : le problème de rentabilité ne pourra pas être réglé uniquement par les partenaires de la filière ; une plus-value est très difficile à réaliser sur des marchés où la concurrence internationale est forte ; une mise en valeur de l'origine des matières premières fourragères est délicate et difficile à mettre en place ; un soutien de la Confédération était inévitable.

Afin de conserver une rentabilité suffisante pour les oléagineux en Suisse, l'ACCCS demande l'augmentation de la contribution spécifique à Fr. 1'000.-/ha. Suite à la baisse du cours de l'euro et à l'évolution des prix internationaux, les huileries doivent pouvoir être assurées d'avoir assez de marchandise indigène à transformer à l'avenir. Il en va de la compétitivité de la filière, mise à mal par des différents accords de libre-échange actuellement en négociation, ainsi que par les modifications prévues (mais refusées par la filière) du remboursement des droits de douane sur les huiles végétales. Nous attendons de l'OFAG un soutien fort en faveur de la production indigène d'oléagineux, tant au niveau de la protection à la frontière, des accords de libre-échange en négociation que du soutien direct par les contributions spécifiques.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
OCCP	<p>Remarque générale valable à l'ordonnance dans son ensemble :</p> <p>Supprimer la distinction entre « contribution » et « supplément ».</p>	<p>Les céréales doivent être considérées comme les autres cultures pouvant bénéficier des contributions spécifiques, sans distinction.</p> <p>Si ce n'est pas possible pour des raisons juridiques, la structure peut être maintenue telle quelle.</p>
Art. 1, al. 1	<p>¹ Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes :</p> <p>...</p> <p>f. les céréales fourragères</p>	
Art. 2	<p>La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers : 700.- Fr. 1'000.-/ha</p> <p>b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères : Fr. 700.- 1'000.-/ha</p> <p>...</p> <p>g. pour les céréales fourragères : Fr. 400.-</p>	<p>L'ACCCS demande une adaptation des montants pour les oléagineux et les semences et plants, afin de garantir la rentabilité de ces cultures et, par conséquent, leur maintien en Suisse.</p>

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 4, al. 1	<p>¹ Le supplément pour les céréales est versé pour les surfaces de blé, d'épeautre, de seigle, d'amidonner, d'engrain, d'orge, d'avoine, de triticale, de riz, de millet, de sorgho, pour les mélanges de céréales panifiables ou fourragères <u>ainsi que pour la production de semences de céréales.</u></p>	<p>Les surfaces dédiées à la production de semences de céréales doivent également bénéficier du supplément aux céréales.</p>
Art. 11	<p>I Le canton verse les contributions et le supplément comme suit:</p> <p>a. contributions à des cultures particulières: jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions;</p> <p>b. supplément pour les céréales: un acompte aux exploitants en milieu d'année et le solde jusqu'au 10 novembre décembre de l'année de contributions. L'acompte correspond à 80 % des montants.</p> <p>² Les contributions et suppléments qui n'ont pu être versés sont prescrits après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG).</p>	<p>Un acompte pour le supplément destiné aux céréales doit être versé avec le premier acompte des paiements directs. Cet acompte est à mentionner spécifiquement sur le décompte, afin que les producteurs voient clairement qu'ils ont reçu les montants avant la récolte à venir.</p> <p>Cela permettra d'améliorer l'acceptation du système et d'éviter que les producteurs préfinancent avec deux récoltes le nouveau système.</p> <p>Rappelons que les cotisations des producteurs de céréales à la FSPC constituent la base pour que le système fonctionne.</p>
Art. 12	<p>¹ Pour le versement des acomptes pour le supplément aux céréales, le canton peut demander à l'OFAG une avance.</p> <p>² Le canton communique à l'OFAG la surface donnant droit au supplément au plus tard le 15 octobre.</p> <p>...</p>	<p>Voir argumentation ci-dessus pour l'art. 11 OCCP.</p>

BR 06 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

L'ACCCS souhaite qu'une étude approfondie de l'augmentation des recettes de la Confédération soit effectuée, notamment en lien avec la protection à la frontière des matières premières. Dans le cas des céréales panifiables, l'ACCCS demande de supprimer le maximum de la charge douanière cité dans l'ordonnance.

Il s'agit, par cette adaptation, d'assurer des conditions optimales pour la mise en œuvre de la solution alternative à la loi chocolatière, mais également de faciliter la planification et de sécuriser les investissements des partenaires à tous les échelons de la filière.

Une telle modification aurait également un impact positif sur les recettes de la Confédération, de l'ordre de Fr. 5 millions, sans pour autant remettre en question les accords internationaux.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 5, al. 2	² L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 de la loi du 8 oct. 1982 sur l'approvisionnement du pays, LAP2), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais s'élèvent au moins à 600 francs par tonne.	Afin d'assurer un prix minimal pour le sucre et préserver par conséquent la culture des betteraves sucrières, il est impératif de procéder immédiatement à des modifications de la protection douanière en raison de l'évolution récente des prix.
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cf. Remarques ci-dessus et courriers envoyés à l'OFAG et au Conseil fédéral par la FSPC.
Annexe I, chap. 15	<u>Augmentation du taux hors contingent à Fr. 50.-/dt pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27</u>	Cf. Remarques ci-dessus et courriers envoyés à l'OFAG et au Conseil fédéral par la FSPC

BR 08 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Remarques générales :

Aucune remarque.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
<i>Art. 10b al. 2</i>	2 Le DEFR peut inscrire comme substances de base les substances admises comme telles dans l'annexe du règlement d'exécution (UE) no 540/2011 2 sans qu'un examen des conditions visées à l'art. 10, al. 1, ne soit effectué.	Il faut garantir la consultation des milieux intéressés avant toute suppression (par analogie avec l'actuelle procédure de l'art. 10, al. 2 OPPh – renoncer à la suppression d'une matière active de l'annexe I).

BR 09 Ordonnance sur les engrais (916.171)

Remarques générales :

L'ACCCS salue la volonté de recycler le phosphore, afin de pouvoir l'utiliser dans l'agriculture par la suite.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

BR 10 Ordonnance sur la protection des végétaux (916.20)

Remarques générales :

L'ACCCS propose d'intégrer le souchet comestible dans la liste des organismes de quarantaine de zone protégée.

Cette classification du souchet permettrait d'avoir un soutien légal dans la lutte contre cette mauvaise herbe, notamment en ce qui concerne l'obligation d'annonce et l'obligation de lutte.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

BR 13 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales :

Aucune remarque

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

BR 14 Ordonnance sur les douanes (631.01)

Remarques générales:

L'ACCCS ne s'oppose pas aux modifications proposées dans le cadre de la simplification du trafic de perfectionnement, pour autant :

1. que les filières soient averties de toutes les demandes faites par les entreprises
2. Que le délai de réponse soit suffisant pour permettre une consultation au sein des filières.

L'Observation du marché de l'OFAG doit en outre avoir le mandat de recenser et publier mensuellement les prix des céréales et de la farine en Suisse et à l'étranger. Cela permettra aux partenaires de la filière de disposer d'une base de données solide et objective nécessaire à une appréciation correcte des mesures de compensation à prendre, afin d'éviter le trafic de perfectionnement.

La procédure simplifiée pour le trafic de perfectionnement actif devra également être possible pour les céréales des numéros tarifaires 1001.9921 à 1001.9929, soit le blé, l'épeautre et le seigle. Aujourd'hui, ces matières premières n'ont pas droit aux soutiens à l'exportation, contrairement aux farines issues de ces produits. Afin de pouvoir bénéficier d'économies d'échelle tout au long de la filière, il est nécessaire de soumettre ces matières premières à la possibilité de recourir au trafic de perfectionnement (principe d'équivalence). En outre, les sous-produits de la meunerie qui restent en Suisse doivent être exemptés de droits de douane. Dans le cas contraire, le trafic de perfectionnement sur deux échelons de la filière ne pourra pas être concurrentiel avec le trafic de perfectionnement sur la farine.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 165a, al. 2	<p>2 La Direction générale des douanes prend la décision si le requérant ne retire par écrit la demande dans un délai de 40 20 jours ouvrables à compter de la communication au sens de l'al. 1.</p> <p>³ Les autorisations accordées sont valables pour une année au maximum et pour une quantité définie.</p>	<p>La durée de consultation et de réponse au sein de la filière doit permettre aux acteurs concernés de prendre position de manière coordonnée et complète.</p> <p>Un délai de 4 semaines est nécessaire avant que le requérant ne retire sa demande.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Lorenz Hirt <hirt@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 10:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5156_DSM_Dachverband Schweizerischer Müller_2018.04.27
Anlagen: Stellungnahme DSM_Verordnungspaket_2018.pdf; Stellungnahme DSM_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des **Dachverbands Schweizerischer Müller (DSM)** zum Agrarpaket 2018.

Mit besten Grüßen

Lorenz Hirt

Dachverband Schweizerischer Müller DSM

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6

Tel. +41 31 351 38 82

Fax. +41 31 351 00 65

Mail: hirt@thunstrasse82.ch

Web: www.dsm-fms.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller DSM 5156_DSM_Dachverband Schweizerischer Müller_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3006 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. April 2017 Thomas Helbling Präsident Lorenz Hirt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2018 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Wir konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Mühlenwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder sowie unseres Dachverbands, der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial.

Aus Sicht der ersten Verarbeitungsstufe, deren Produkte zu einem grossen Teil auch in weiterverarbeiteter Form exportiert werden, sind die Ausführungsbestimmungen zu den Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes ab 2019 besonders zentral. Aus unserer Optik sind die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich kohärent zu den Parlamentsbeschlüssen und zum politischen Willen. Allerdings benötigen wir für die Umsetzung noch eine weitere Unterstützung. Der diesbezüglich wichtigste Punkt betrifft die Vorfinanzierung durch die Produzenten:

Eine Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten muss zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Die Produzenten bezahlen auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz, welche 2019 in Kraft tritt, finanziert werden kann. Dadurch entsteht eine Vorfinanzierung durch die Produzenten. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist die erste Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erst Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Dadurch würden die Produzenten auch die Beiträge der Ernte 2019 bezahlen, bevor sie die erste Auszahlung der Getreidezulage erhalten. Das dadurch entstehende Risiko ist hoch, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der Höhe der Beträge und der Wichtigkeit des Projektes für die gesamte Branche können wir dieses Risiko keinesfalls eingehen. Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die Getreidezulage bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt wird.

Ein sehr wichtiger, in den Verordnungen nicht abgedeckter Punkt betrifft die Handhabung des Dezembers 2018. Diesbezüglich beantragen wir, dass das letzte Schoggigesetzjahr um den Dezember 2018 auf 13 Monate verlängert und das Budget um die damals zurückgestellte Reserve aufgestockt wird. Eine Behandlung nur des Dezembers 2018 als «Mini-Schoggigesetzjahr» erachten wir als gefährlich, da es je nach Steuerung der Exporte durch die Firmen zu starken Verwerfungen resp. zu einseitigen Zuteilungen der freien Mittel kommen könnte.

Zudem unterstützen wir die Forderungen der swiss granum zu den nicht in Vernehmlassung gesetzten Punkten. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide.

Unsere wichtigsten Anliegen:

- Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erfolgt zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen.
- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Helbling

Lorenz Hirt

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine optimale und effiziente Koordination aller Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben muss sichergestellt sein.

Der DSM unterstützt den Vorschlag, dass der Kontrollzeitraum für die Grundkontrollen für den ÖLN (ohne Tierschutz), die Direktzahlungsprogramme und Einzelkulturbeiträge einheitlich auf 8 Jahre erhöht wird. Die risikobasierten Kontrollen nach wechselnden Schwerpunkten werden ebenfalls als sinnvoll eingestuft. Der Wechsel vom "Zufallsprinzip" zu einem Kontrollkonzept basierend auf einheitlich definierten Risikokriterien und systematischen Nachkontrollen bei Mängeln ist richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der DSM begrüsst die Einführung einer Getreidezulage im Rahmen der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes. Diese ermöglicht eine dauerhafte und von der ganzen Branche getragene Nachfolgelösung. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Da die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, damit sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Die Branche hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus [...]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf [...] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen [...]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2017 durchschnittlich um 1'700 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Innerhalb der Branche läuft das Projekt „Nachhaltige Futtermittelversorgung Schweiz“, um die inländische Futtermittelsituation zu verbessern. Ziel ist, die Glaubwürdigkeit der tierischen Lebensmittel aus der Schweiz hoch zu halten und Antworten auf die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen geben zu können.

Aufgrund des nach wie vor ungebrochenen Rückgangs der Futtergetreidefläche ersuchen wir den Bundesrat, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Der DSM fordert daher die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2019, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Für die vertiefte Begründung wird auf die detaillierte Stellungnahme der swiss granum verwiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700- 1'000 Franken g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems hilft zu vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Der Importpreis für Weizen der Klasse TOP liegt jedoch deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg kann unter diesen Voraussetzungen der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht werden. Daher beantragen wir für den Zollansatz sowie auch für den Ausserkontingents-Zollansatz die nachstehende Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.- / dt für Brotgetreide ausserhalb des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der DSM unterstützt das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Die Notwendigkeit eines solchen Sicherheitsnetzes für die 2. Verarbeitungsstufe wird anerkannt. Der vorgeschlagene Wechsel vom Bewilligungs- zu einem Informationsverfahren mit einer Karenzfrist wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb vom DSM so eingebracht. Allerdings sollte die gewährte Karenzfrist im Informationsverfahren von 10 auf 20 Tage erhöht werden. Zur Abklärung der Machbarkeit hinsichtlich Qualität, Logistik und Preis sind selbst 20 Tage noch herausfordernd eng bemessen.

In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Ergänzend soll das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr künftig auch für die Getreidearten Weizen, Dinkel und Mengkorn (Tariflinien 1001.9921 und 1001.9929) sowie Roggen (1002.9021 und 1002.9029) gelten. Weizen, Dinkel und Mengkorn sowie Roggen sind heute keine Grundstoffe, für die Ausfuhrbeiträge gewährt werden, jedoch deren Mehle. Um Skalenerträge entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere in der ersten Verarbeitungsstufe, erhalten, ist es gemäss der Vorlage zielführend, Brotgetreide all dieser Sorten dem gemäss dieser Vorlage vereinfachten Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs zu unterstellen. Hier müsste – um letztlich die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über 2 Stufen hinweg effektiv zu bewirken – wie schon heute im Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach Art. 3 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr generell das Äquivalenzverfahren gelten. Zudem müsste eine Zollbefreiung für die Mühlennachprodukte, welche in der Schweiz verbleiben, vorgesehen werden. Ansonsten wird der zweistufige Veredelungsverkehr nicht mit dem Veredelungsverkehr von Mehl mithalten können, da die Mühlennachprodukte in der EU einen deutlich höheren Preis erzielen als in der Schweiz und sich eine Wiederausfuhr dieser Nebenprodukte logistisch nicht rechnet und auch ökologisch nicht sinnvoll ist. Das Preisniveau der Mühlennachprodukte liegt in der Schweiz – im Verhältnis zu den entsprechenden Rohstoffpreisen – erstaunlicherweise signifikant tiefer, was mitunter auch das Niveau des Mehlpreises definiert. So liegen die Marktpreise für die bei der Vermahlung anfallenden „Nebenprodukte“ in der Schweiz bei rund 1/3 des Rohstoffpreises. In der EU kann von einem Preisniveau ausgegangen werden, das rund 2/3 des Weizeneinstandspreises ausmacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Abs. 2 und 3 (neu)	<p>¹ Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³ Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Die klare Abgrenzung der für das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren zugelassenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Nahrungsmittel unterstützen wird explizit. Es darf nicht sein, dass das neue vereinfachte Verfahren auch für anderweitige Geschäfte missbraucht wird.</p> <p>Vgl. oben.</p> <p>Allerdings ist die Geltungsdauer einer solchen Bewilligung zeitlich auf ein Jahr zu begrenzen, um die Übersicht über die in Kraft stehenden Bewilligungen sicherzustellen.</p>
	<p>Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.</p>	<p>Dadurch erhöht sich die Systemsicherheit für die Branche und privatrechtliche Branchemassnahmen werden erleichtert.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <urs.reinhard@mepartners.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 17:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer
Betreff: 5157_SwissOlio_Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen,
Speisefetten und Margarinen_2018.05.04
Anlagen: 180503_Stellungnahme SwissOlio_Verordnungspaket 2018.pdf; 180503
_Stellungnahme SwissOlio_Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme von SwissOlio zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard

SwissOlio

Dr. Urs Reinhard, Präsident
Worbstrasse 52, CH-3074 Muri b. Bern
Tel. +41 (0) 31 352 11 88 / Fax +41 (0) 31 352 11 85
urs.reinhard@mepartners.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SwissOlio – Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
5157	SwissOlio_Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	SwissOlio Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Muri b. Bern, 3. Mai 2018  Dr. Urs Reinhard Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	15
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	16
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz ist für die Getreide-Branche, der unser Verband angehört, das Kernstück des Agrarpakets 2018. SwissOlio ist davon aber kaum betroffen. Wir verweisen zu diesem Themenkomplex deshalb auf die Stellungnahme von swissgranum.

SwissOlio äussert sich im vorliegenden Paket einzig zur Einzelkulturbeitragsverordnung. Im Hinblick auf die Gesamtschau des Bundesrates zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik und die laufenden Verhandlungen über Freihandelsverträge mit Malaysia und Indonesien erlauben wir uns, zusätzlich zu den in der Vernehmlassungsunterlage aufgeführten Punkten die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Ölsaaten auf CHF 1000.- / ha zu beantragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

SwissOlio

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Ölsaaten in der Schweiz ist eine absolute Erfolgsgeschichte. Gerade der Rapsanbau ist eines der Erfolgsbeispiele dafür, wie eine Branche sich seit dem Rückzug des Bundes von den Leistungsaufträgen durch grosse Anstrengungen erfolgreich entwickeln kann. Der Rapsanbau in der Schweiz trägt durch ein privat getragenes Umlagerungssystem innerhalb der gesamten Branche auch zum Erhalt des Sonnenblumenanbaus bei. Bei massivem Preisdruck, wie bspw. durch einen erleichterten Zugang für Palmöl, kommen die Ölsaaten, insbesondere das HOLL-Rapsöl, stark in Bedrängnis, weil Palmöl als internationaler Benchmark für die Preisentwicklung gilt. Kommen in der Folge auch konventionelles Raps- oder Sonnenblumenöl unter Druck, könnte das letztlich die Anbaubereitschaft in der Schweiz gefährden.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, wird deshalb eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vorgeschlagen. Damit soll den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Diese Unterstützung ist nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligter Partner aufrechterhalten zu können. Wir erwarten vom Bund und insbesondere vom BLW neben einer direkten Unterstützung über den Einzelkulturbeitrag eine starke Unterstützung für die inländische Ölsaatenproduktion, sowohl bezogen auf den Grenzschutz, als auch bezogen auf die sich in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: ... b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700.- 1'000 Franken g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Vonlanthen Irene <irene.vonlanthen@sbv-usp.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 08:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5160_SVZ_Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_2018.05.01
Anlagen: 180504_SN_Agrarpaket2018_SVZ.DOCX

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des SVZ zum landwirtschaftlichen Agrarpaket 2018.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme!

Freundliche Grüsse
Meilleures salutations
Irene Vonlanthen




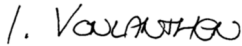
SVZ FSB

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers
Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. +41 (0)56 462 50 20
info@svz-fsb.ch
www.svz-fsb.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer 5160_SVZ_Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	SVZ Belpstrasse 26 3007 Bern info@svz-fsb.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018   Josef Meyer, Präsident Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 6
BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ dankt für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und unterstützt im allgemeinen die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf die Schwerpunktthemen für den SVZ ein.

- Der SVZ begrüsst die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die 2018 eingeführten REB für Zuckerrüben dürfen von den neu vorgeschlagenen REB aber nicht tangiert werden.
- Wie bereits in früheren Anträgen und Stellungnahmen fordert der SVZ weiterhin Anpassungen beim Grenzschutz Zucker. Diese sind angesichts der Qutenaufhebung in der EU und des damit einhergehenden Einbruches des EU-Zuckerpreises dringender denn je.
- Die Zuckerbranche fördert den Anabau von Bio-Zuckerrüben. Die hohe Arbeitsleistung, darunter viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Der SVZ beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 REB: Der SVZ unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Beiträge erachten wir als zu tief angesetzt. Die 2018 eingeführten REB für Zuckerrüben dürfen von den neu vorgeschlagenen REB nicht nachteilig tangiert werden. Um einen Rückgang der Pflanzenschutzmitteleinsatzes zu erreichen, ist man in der anspruchsvollen und risikoreichen Zuckerrübenkultur auf angepasste Massnahmen und Beiträge angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der SVZ unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppelein für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>								
<p>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</p>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="607 1023 1267 1340"> <thead> <tr> <th data-bbox="607 1023 1115 1050">Massnahme</th> <th data-bbox="1126 1023 1267 1050">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="607 1074 1115 1137">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1126 1074 1267 1101">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1161 1115 1225">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1126 1161 1267 1189">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1249 1115 1340">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1126 1249 1267 1276">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	<p>Um die Ziel und eine effektive Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, sind die Beiträge zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wie bereits in vorangehenden Stellungnahmen und Anträgen fordert der SVZ weiterhin eine Anpassung beim Grenzschutz Zucker. Wie die EU selber, soll auch die Schweiz innerhalb der WTO Vorgaben den eigenen Markt schützen. Ein Mindestpreis muss zwingend abgesichert werden. Im Zusammenhang mit der Quotenaufhebung und der Flächenausdehnung in der EU ist der EU-Zuckerpreis auf unter 400 Euro eingebrochen. Aufgrund des tiefen Weltmarktpreises ist mittelfristig nicht mit einer Erholung der Preise zu rechnen. In der Schweiz geht die Anbaubereitschaft zurück, die Zuckerrübenfläche in der Schweiz ist bereits um über 1000 ha zurückgegangen und die Auslastung der Zuckerfabriken in Aarberg und Frauenfeld ist nicht mehr gewährleistet. **Massnahmen beim Grenzschutz Zucker sind zur Erhaltung der Schweizer Zuckerrüben und Zuckerproduktion absolut dringend und zwingend!**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.

BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuckerbranche fördert den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, 2018 beträgt die Anbaufläche rund 60 ha und sie wird weiter zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. **Der SVZ fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
Art. 2a Abs. 2	<p>Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:</p> <p>Einfügen neue Zeile</p> <p>.....</p> <p>o. Bio Zuckerrüben</p> <table border="1" data-bbox="622 997 1319 1444"> <tr> <td data-bbox="622 997 1093 1141">a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb</td> <td data-bbox="1093 997 1319 1141">0,016 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1141 1093 1284">b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb</td> <td data-bbox="1093 1141 1319 1284">0,011 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1284 1093 1356">c. Kartoffeln</td> <td data-bbox="1093 1284 1319 1356">0,039 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1356 1093 1444">d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen</td> <td data-bbox="1093 1356 1319 1444">0,323 SAK/ha</td> </tr> </table>	a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s	b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s	c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha	d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha	<p>Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.</p>
a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s									
b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s									
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha									
d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 264 1088 331">e. Rebbau mit eigener Kelterei</td> <td data-bbox="1093 264 1312 331">0,323 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 336 1088 419">f. Gewächshaus mit festen Fundamenten</td> <td data-bbox="1093 336 1312 419">0,969 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 424 1088 491">g. Hochtunnel oder Treibbeet</td> <td data-bbox="1093 424 1312 491">0,485 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 496 1088 579">h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 496 1312 579">0,065 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 584 1088 667">i. Champignonproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 584 1312 667">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 671 1088 754">j. Brüsselerproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 671 1312 754">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 759 1088 842">k. Sprossenproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1093 759 1312 842">1,077 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 847 1088 994">l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern</td> <td data-bbox="1093 847 1312 994">2,585 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 999 1088 1066">m. Christbaumkulturen</td> <td data-bbox="1093 999 1312 1066">0,048 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1070 1088 1137">n. betriebseigener Wald</td> <td data-bbox="1093 1070 1312 1137">0,013 SAK/ha</td> </tr> </table> <p data-bbox="611 1158 1323 1225">³ Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.</p>	e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha	f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha	g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha	h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are	i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are	l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha	m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha	n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha	
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha																					
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha																					
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha																					
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are																					
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are																					
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha																					
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha																					
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha																					

Bühlmann Monique BLW

Von: Hulmann Marie <M.Hulmann@zucker.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 16:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5161_Schweizer Zucker AG_2018.05.01
Anlagen: Spezifikation_MOLDAN_ip_Biogips.pdf; Stellungnahme Gips in Bio Ballen.docx

Bonjour,

En annexe, notre demande concernant l'ajout de plâtre naturel pour la production de balles de pulpes de betteraves pressées. De même, vous trouverez une spécification de ce produit

En attendant de vos nouvelles,

Avec mes meilleures salutations

Marie Hulmann
Technischer Verkauf / Projektleiterin Innovation

Schweizer Zucker AG

Sucre Suisse SA

Postfach

CH-3270 Aarberg

T +41 32 391 62 06

www.zucker.ch

www.sucre.ch



...überzeugend nachhaltig!

[Erfahren Sie mehr dazu...](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Sucre Suisse SA 5161_Schweizer Zucker AG_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Oberwiesenstr. 101, 8502 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1 mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pour la production de balles de pulpes de betteraves pressées, nous avons besoin de plâtre afin que l'eau puisse s'extraire des pulpes durant le pressage. Ce plâtre se forme naturellement durant le process mais pas en assez grande quantité pour garantir un pressage optimal. De par cette demande nous vous demandons d'ajouter le plâtre naturel à la liste des auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 3</p> <p>Partie B: Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement</p> <p>1. Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés directement dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement</p>	<p>Plâtre naturel (CaSO₄ x 2H₂O), pour le pressage des pulpes de betteraves sucrières</p>	<p>Als Gips versteht man ausschliesslich Naturgips in der hydratisierten Form. Gips aus Rauchgasreinigungsanlagen wird natürlich nicht verwendet. Die Spezifikation von Naturgips wird im Anhang eingefügt</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Marc Wermelinger <marc.wermelinger@swisscofel.ch>
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2018 13:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5164_Swisscofel_Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_5.4.18
Anlagen: Agrarpaket-2018-SWISSCOFEL.DOCX

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 - Stellungnahme SWISSCOFEL

Sehr geehrte Damen und Herren

SWISSCOFEL, der Verband der Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhändler und der Hersteller von küchenfertigen Convenienceprodukten aus diesen Rohstoffen, vertritt 170 Mitgliedunternehmen, welche ihrerseits ca. 86% des Schweizer Markts mit diesen Produkten abdecken. Wir danken Ihnen für die Einladung, als Verband dieser Branche an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Der SWISSCOFEL-Vorstand hat die Unterlagen eingehend studiert und diskutiert und auf dieser Basis die beiliegende Antwort auf die Vernehmlassung verabschiedet.

Wir stellen fest, dass der Früchte- und Gemüsehandel nur in wenigen Bereichen von den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen betroffen ist und beschränken unsere Eingabe deshalb auf die für uns wichtigen Punkte. Für SWISSCOFEL sind im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 vor allem der folgende Punkt von Belang:

- Bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass die Kontrolltätigkeit vermehrt von Grundkontrollen hin zu den risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert wird. Dies mit dem Ziel, dass Betriebe ohne, oder nur mit geringfügigen Beanstandungen, administrativ entlastet und weniger oft kontrolliert werden als Betriebe bei denen erhebliche Mängel festgestellt wurden oder erhöhte Risiken dafür bestehen.
- Hingegen lehnen wir eine Reduktion der Kontrollintervalle für diejenigen Betriebe ausdrücklich ab, die nicht nur landwirtschaftliche, sondern auch gewerbenähe Tätigkeiten ausüben. Im Sinne der Gleichbehandlung der Betriebe des Lebensmittelgewerbes müssen die Kontrollen auch auf landwirtschaftlichen Betrieben gleich gehandhabt werden. Mit nur zwei Kontrollen innerhalb von 8 Jahren auf landwirtschaftlichen Betrieben, wäre dies auf keinen keinesfalls gegeben. Diese unbegründete Differenzierung und würde für das Gewerbe eine klare Wettbewerbsverzerrung bedeuten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anträge. Gerne stehen wir Ihnen stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung

Freundliche Grüsse
SWISSCOFEL

Jacques Blondin, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

marc.wermelinger@swisscofel.ch



SWISSCOFEL
Belpstrasse 26 / Postfach
CH-3001 Bern
Tel.: +41 31 380 75 75
Fax.: +41 31 380 75 76
www.swisscofel.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 5164_Swisscofel_Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_5.4.18
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Jacques Blondin, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	5
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	6
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	6
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	7
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	7
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	7
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	8
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	8
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	9
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	9
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SWISSCOFEL, der Verband der Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhändler und der Hersteller von küchenfertigen Convenienceprodukten aus diesen Rohstoffen vertritt 170 Mitgliedunternehmen, welche ihrerseits ca. 86% des Schweizer Markts mit diesen Produkten abdecken.

Wir danken Ihnen für die Einladung, als Verband dieser Branche an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Wir stellen fest, dass der Früchte- und Gemüsehandel nur in weingen Bereichen von den vorgeschlagenen Verordnungsnpassungen betroffen ist und beschränken unsere Eingabe deshalb auf die für uns wichtigen Punkte.

Für SWISSCOFEL ist im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 vor allem die folgenden Punkte von Belang:

- Bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass die Kontrolltätigkeit vermehrt von Grundkontrollen hin zu den risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert wird. Dies mit dem Ziel, dass Betriebe ohne, oder nur mit geringfügigen Beanstandungen, administrativ entlastet und weniger oft kontrolliert werden als Betriebe bei denen erhebliche Mängel festgestellt wurden oder erhöhte Risiken dafür bestehen.
- *Hingegen lehnen wir eine Reduktion der Kontrollintervalle für diejenigen Betriebe ausdrücklich ab, die nicht nur landwirtschaftliche, sondern auch gewerbenahe Tätigkeiten ausüben.* Im Sinne der Gleichbehandlung der Betriebe des Lebensmittelgewerbes müssen die Kontrollen auch auf landwirtschaftlichen Betrieben gleich gehandhabt werden. Mit nur zwei Kontrollen innerhalb von 8 Jahren auf landwirtschaftlichen Betrieben, wäre dies auf keinen keinesfalls gegeben. Diese unbegründete Differenzierung und würde für das Gewerbe eine klare Wettbewerbsverzerrung bedeuten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anträge

Gerne stehen wir Ihnen stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	-	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüßen, dass bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe die Kontrolltätigkeit vermehrt von den Grundkontrollen hin zu den risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert werden, damit die gut arbeitenden Betriebe administrativ entlastet werden. Hingegen bemängeln wir, dass bei der vorliegenden Revision einmal mehr die Gelegenheit ausgelassen werden soll, die Kontrollintervalle für diejenigen Betriebe, die gewerbenähe Tätigkeiten ausüben, im Sinne der Gleichbehandlung an diejenigen des Lebensmittelgewerbes anzugleichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 1-3	Wir beantragen bezüglich der Kontrollintervalle die Gleichbehandlung von Betrieben des Lebensmittelgewerbes und von landwirtschaftlichen Betrieben mit gleichen bzw. vergleichbaren gewerblichen Aktivitäten (Basis: NKPV)	<p>Grundsätzlich befürworten wir eine Verlagerung von Grundkontrollen hin zu risikobasierten Kontrollen (inkl. Nachkontrollen).</p> <p>Mit der nun beabsichtigten Reduktion der Kontrollintervalle auf «mindestens 2 Kontrollen pro 8 Jahre» ist eine Gleichbehandlung mit dem Lebensmittelgewerbe (z.B. Früchte- und Gemüsehandel) gemäss NKPV nicht gewährleistet. Im Gegenteil diese Ausdehnung entspricht einer Vergrößerung der Wettbewerbsverzerrung was wir hiermit ausdrücklich ablehnen.</p> <p>Stattdessen fordern wir eine Angleichung der risikobasierten Kontrollen auf allen Betrieben, welche gewerbliche Aktivitäten mit Lebensmitteln ausüben. Dies unabhängig davon, ob sie auf einem landwirtschaftlichen oder rein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gewerblichen Betrieb ausgeübt werden.
	-	
Art. 5, Abs. 1	<i>Ergänzen:</i> erneut kontrolliert werden mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen nur geringfügige Beanstandungen resultierten	Wir befürworten eine systematische Nachkontrolle von Betrieben mit Mängeln. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollen aber geringfügige Mängel und Beanstandungen die sich z.B. auf administrativem Weg beheben lassen, nicht zwingend zu einer Nachkontrolle führen.
Art. 6	<i>Präzisieren in welchen Fällen ja wann ja bzw. wo nicht</i>	Die für Kleinbetriebe (< 0.2 SAK) vorgesehenen Erleichterungen bei den Kontrollen sind verständlich. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass gewisse Risiken – auch solche mit hoher Priorität und Sensibilität bei den Konsumenten - auf Kleinbetrieben nicht per-se geringer sind. Oft sind die Risiken bedingt durch die geringere Professionalität oder begrenzten Investitionsmöglichkeiten sogar höher einzustufen als auf grösseren Betrieben.
Art. 7, Abs. 4	<i>Übernehmen</i>	Wir unterstützen die Meldung von Verstössen auch ausserhalb des eigentlichen Kontrollauftrages an die jeweils zuständigen Behörden ausdrücklich.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir wünschen uns, dass bei der Errichtung bzw. beim Ausbau der amtlichen Daten- und Informationssysteme sichergestellt wird, dass auch für private Label-Programme und Standards zugängliche Schnittstellen vorgesehen werden. Selbstverständlich müssen dabei die Bestimmungen über den Datenschutz berücksichtigt werden.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bund zur die Kompensation der soeben abgeschafften Exportsubvention gemäss «Schoggigesetz» Hand geboten hat, indem er Exportbeiträge durch Direktzahlungen an die Rohstoffproduzenten ersetzt hat (= indirekte Fortsetzung der Subvention). Wir leiten daraus ab, dass künftig auch die Exportinitiativen anderer Branchen mittels kulturspezifischen Direktzahlungen durch den Bund co-finanziert werden können.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausdrückliche Zustimmung für eine Zulassung der nachstehenden Stoffe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Wir unterstützen die Aufnahme von Maltodextrin in den Anhang 1.	M. ist eine willkommene Alternative zu Mitteln wie Kupfer oder Schwefel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1, Kapitel 3 Weitere Substanzen und Massnahmen</i>	Ethylen Nur erlaubt zur: <ul style="list-style-type: none"> - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln - Reifung von Tomaten und Paprika/Peperoni am Ende der Kulturzeit 	Ethylen wird am Ende der Kulturzeit erfolgreich für das Reifen von Tomaten eingesetzt. Bei Paprika/Peperoni hat Ethylen die gleiche Wirkung. Die Ernte zum Saison-Schluss wird optimiert, der Energieeinsatz (CO2) und Lebensmittelverluste werden reduziert.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: info.kartoffelproduzenten.ch <kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Rudolf Fischer '
Betreff: 5165_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2018.05.03
Anlagen: 180320_AP_SN_VSKP_Verordnungspaket_2018_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) zum Verordnungspaket 2018.

Besten Dank für die Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse
Christa Kunz



Christa Kunz-Gerber
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Geschäftsführerin
Belpstrasse 26
3007 Bern
056 462 50 13

kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch
www.kartoffelproduzenten.ch

Von: gabriela.glauser@blw.admin.ch [mailto:gabriela.glauser@blw.admin.ch] **Im Auftrag von**
bernard.lehmann@blw.admin.ch
Gesendet: Montag, 29. Januar 2018 16:30
Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Train
d'ordonnances agricoles 2018 : ouverture de la procédure de consultation / Pacchetto di ordinanze agricole - 2018:
avvio della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **4. Mai 2018**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zu den Ordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html> oder

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Die Verwendung dieser Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Bernard Lehmann

Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

bernard.lehmann@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2018.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **4 mai 2018**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Les nouvelles dispositions entrent en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1er janvier 2019.

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation est disponible sur Internet sous : <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> ou <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Nous vous saurions gré d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. L'utilisation de ce modèle et son envoi au format Word facilite notre tâche de dépouillement.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Aussi, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans le délai imparti :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signori, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2018 presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **4 maggio 2018**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. La maggior parte delle nuove disposizioni entra in vigore il 1° gennaio 2019.

Vi invitiamo a esprimervi in merito alle modifiche d'ordinanza e alle considerazioni espresse nel rapporto esplicativo.

È possibile ottenere la documentazione relativa alla consultazione al seguente indirizzo

<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html> oppure

<https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. L'utilizzo di tale modello e l'inoltro in formato Word semplificano la procedura di valutazione.

Ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3), ci adoperiamo per pubblicare documenti accessibili anche ai disabili. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Gradite, onorevoli Presidente e Consiglieri di Stato, l'espressione della nostra alta considerazione.

Bernard Lehmann
Direttore

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten 5165_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2018, sig. Ch. Kunz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	20
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	29
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	34
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	35
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	36
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	42
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	45
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	50
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	54
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	56
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	62

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Januar 2018 laden Sie uns ein zum landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Die VSKP schliesst sich in den meisten Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP)

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der VSKP unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7</p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2 Bst.) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- 	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obstfachstellen vom 21. März 2018, welche der VSKP unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	– Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.-									
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Der VSKP unterstützt grundsätzlich die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Aber um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge zu tief angesetzt. Mit den Beiträgen von 100.- bis 400.- pro ha/ Jahr werden die Landwirte nicht in eine entsprechende Mechanisierung investieren. Bei der Anbautechnik wird es aufgrund dieser Beiträge wohl kaum Anpassungen geben. Vor allem im Kartoffelbau sind die Hürden zu hoch und demnach werden nur sehr wenige Betriebe an diesem Programm teilnehmen. <table data-bbox="1346 858 2069 1190"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Art. 25a	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	Der VSKP begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der VSKP lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>terin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.</p>	<p>die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.</p>
<p>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2^{bis}</p>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>a. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der VSKP begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der VSKP fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <p>a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der VSKP fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres</p>	<p>Der VSKP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie die «Wegleitung Suisse Bilanz», Auflage 1.142.	(N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der VSKP lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4 <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Ana-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		log zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der VSKP begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 82f	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Der VSKP begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p> <p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unter-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>schiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LWG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 115e</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auf-	Wir begrüßen grundsätzlich die Abstufung der Düngung in drei Gruppen. Jedoch ist zu beachten, dass je nach Standort die Düngungsnormen zu tief sind. Die Düngungsnormen beziehen sich auf einen Durchschnittsertrag von 450dt/ha. Vor allem auf bewässerten Standorten sind in der Praxis Erträge von 600 dt/ha

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Standard. Eine N-Düngungsempfehlung alleine auf Basis der korrigierten Düngungsnorm nach Tabelle 9 ist zu tief. Die Heruntersetzung der Düngungsnorm für die Sorten der Gruppe 1 bedeutet für einige Produzenten eine Einschränkung in der Produktion und die bodenangepasste/ Parzellen angepasste Dünung wird erschwert.</p> <p>In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der VSKP begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p> <p>Bei der Suisse Bilanz muss eine rollende Planung eingeführt werden.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</p>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirt-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schafterinLieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.12.8	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff</p>	<p>Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des</p>	<p>Der VSKP unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlussstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone. Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Der VSKP begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der VSKP begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)</i>	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der VSKP begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der VSKP begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frü-	Der VSKP begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der VSKP begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der VSKP begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
<i>Anhang 4 A Ziff. 14.1.6</i>	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra-Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der VSKP fordert die Aufhebung dieser Auflage.
<i>Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung</i>	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 									
Anhang 7 Beitragsansätze										
<i>Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der VSKP begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der VSKP begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der VSKP begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Massnahme</th> <th style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	<p>Der VSKP begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2^{bis}</i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor,	Der VSKP begrüsst die Präzisierung.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der VSKP begrüsst die Anpassung.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme										
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Keine Korrektur. Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.		<p>Der VSKP begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der VSKP schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5 3000 Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der VSKP begrüsst die Anpassung an Art. 25.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td style="padding: 2px;">200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td style="padding: 2px;">Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der VSKP begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der VSKP begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur. Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung ver-	Der VSKP begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	vierfacht.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 120 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der VSKP begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSKP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der VSKP begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der VSKP lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den VSKP ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der VSKP fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	Keine Bemerkungen
Art. 7	Kontrollstellen 1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten: a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
Art. 10	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
Art. 11	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="618 1027 1323 1401"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1027 846 1056">Bereich</th> <th data-bbox="855 1027 1048 1056">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1057 1027 1323 1056">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1057 1062 1173 1126">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1182 1062 1323 1126">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1133 846 1401">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="855 1133 1048 1232">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1057 1168 1173 1197">4 8</td> <td data-bbox="1182 1168 1323 1197">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											
Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="618 1420 1323 1465"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1420 846 1449">Bereich</th> <th data-bbox="855 1420 1048 1449">Ver-</th> <th colspan="2" data-bbox="1057 1420 1323 1449">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf						<p>Der VSKP begrüsst die Anpassungen.</p>				
Bereich	Ver-	Zeitraum in Jahren auf												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ord- nung</th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1</td> <td>Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7</td> <td>Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9</td> <td>Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10</td> <td>Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																																
3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																																
3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																																
3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																																
3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																																
3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																																
3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																																
3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																																
3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																																
3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																																
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																																			
Anhang 2 1. Grundkontrollen der Tierbestände	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der VSKP begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der VSKP begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSKP begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der VSKP wiederholt seine Forderung zur Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Saatkartoffeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 																	
Art. 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td style="text-align: right;">1800</td> </tr> <tr> <td>g. für Futtergetreide</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. für Futtergetreide	400	<p>Der VSKP fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
g. für Futtergetreide	400																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.)</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b. Getreidezulage: spätestens am 20. November. <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</p> <p>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>⁴ ⁵ Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>⁵ ⁶ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>⁶ ⁷ Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p>² Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>³ Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>Der VSKP fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	<p>eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>																						
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="611 501 1335 1455"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 501 846 539">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="857 501 1093 539"></th> <th data-bbox="1104 501 1335 539">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 547 846 619">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="857 547 1093 643">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1104 547 1335 619">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 659 846 1042"></td> <td data-bbox="857 659 1093 1042">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</td> <td data-bbox="1104 659 1335 1042">120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1050 846 1098">b. Vertrag für Zuckerrübenlieferung</td> <td data-bbox="857 1050 1093 1098">Fehlender Vertrag für Zuckerrübenlieferung</td> <td data-bbox="1104 1050 1335 1121">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1137 846 1185"></td> <td data-bbox="857 1137 1093 1185">Abweichende Vertragsmenge</td> <td data-bbox="1104 1137 1335 1185">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1201 846 1249">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td data-bbox="857 1201 1093 1249">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1104 1201 1335 1249">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1265 846 1455"></td> <td data-bbox="857 1265 1093 1455">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1104 1265 1335 1455">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Vertrag für Zuckerrübenlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerrübenlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																					
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																					
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																					
b. Vertrag für Zuckerrübenlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerrübenlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben																					
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben																					
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben																					
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)																					

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der VSKP begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSKP verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der VSKP lehnt die die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der VSKP fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der VSKP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.</p>	
<p><i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p>	<p>1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:</p>	
<p><i>Art. 86d</i></p>	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018</p> <p>Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.</p>	
<p><i>Anhang 2 Ziff. 5</i></p>	<p>5. Wirkstoffe mit geringem Risiko</p> <p>5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind</p> <p>5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft:</p> <p>a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Hautallergen, Kategorie 1, - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSKP begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der VSKP ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der VSKP stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der VSKP stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der VSKP stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der VSKP stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der VSKP stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 890 1317 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 272 1335 440"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 272 981 296">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 272 1335 296">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 304 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 304 1335 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1335 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 392 981 440">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 392 1335 440">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1335 520">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 528 1335 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1335 600">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 624 1335 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der VSKP fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der VSKP fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der VSKP wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der VSKP erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</i>	Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Trä-	Der VSKP fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter uns Ungräser ebenfalls zur PGV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharmlosen der Gefährlichkeit dieser Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der VSKP wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
Art. 2	Begriffe ergänzen mit - Befallszone - Schutzobjekt - Schutzgebiet - abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11 Abs.1	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de luttes coordonnées.	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures de lutte efficace.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet Quarantäneorganismen, die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht S. 102 umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der VSKP fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSKP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchsta-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der VSKP fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<i>Art. 21</i>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	Keine Bemerkungen
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4): a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. jährliche Pauschale zur Deckung von Li- 500–2000 zenz- und Supportkosten	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des VSKP steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des VSKP nicht gesetzeskonform.		
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	Der VSKP lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3c</i></p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen. b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen. c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt. 	
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der VSKP begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der VSKP begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der VSKP begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 20%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 40%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		<i>Der VSKP berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i>
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Er-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zeugnisses unter Luftabschluss</p> <p>Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung</p> <p>Nr. 6: Verwen- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat</p> <p>Nr. 7 Verwen- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder an Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen;</p> <p>c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l reduzierte Höchst- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist.</p> <p>Nr. 9 Verwen- – Önologische Holzkohle (Aktivkohle) dung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eieralbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur – L(+)-Weinsäure Entsäuerung – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur – Stickstoff Belüftung</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur – Zitronensäure Stabilisierung des Weines</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p> <p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontakoren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	<p><i>Der VSKP berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i></p>
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der VSKP unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 272 1272 295">Erzeugniskategorie</td> <td data-bbox="1281 272 1323 295">Code</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 304 1272 327">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 304 1323 327">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 336 1272 359">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 336 1323 359">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 368 1272 391">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1281 368 1323 391">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 400 1272 454">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 400 1323 454">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 464 1272 518">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 464 1323 518">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 528 1272 550">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 528 1323 550">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 560 1272 582">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bregy Georg <Georg.Bregy@swissfruit.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 10:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5167_SOV_Schweizer Obstverband_2018.04.30
Anlagen: 2018-04-13 Stellungnahme SOV Agrarpaket 2018.docx; 2018-04-13 Stellungnahme SOV Agrarpaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und hoffen, dass Sie unsere Anliegen positiv aufnehmen. Für den weiteren Austausch dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.


Freundliche Grüsse
Georg Bregy

Schweizer Obstverband
Direktor
Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug
Telefon +41 (0)41 728 68 10
Fax +41 (0)41 728 68 00
www.swissfruit.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband 5167_SOV_Schweizer Obstverband_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. April 2018  Bruno Jud, Präsident / Georg Bregy, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gegebene Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2018 zu äussern. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, uns zu diesem Verordnungs paket zu äussern.

Unser wichtigstes Anliegen ist eine Anpassung der auf 2018 eingeführten **Ressourceneffizienzbeiträge Obst**. Die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligung aufgrund der konkreten Ausgestaltung dieser Massnahme so tief ist, dass deren Ziel nicht erreicht wird. Wir beantragen daher eine entsprechende Anpassung der Direktzahlungsverordnung.

Zudem bitten wir Sie, die Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen, die Unterstützung des Bundes zur **Eindämmung des Feuerbrands** abzuschaffen. Die bisherige Strategie in diesem Bereich hat sich im grossen und ganzen bewährt, wie auch ein externer Bericht zeigte. Sie sollte daher nicht grundlegend verändert werden.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Obstverband

Bruno Jud, Präsident / Georg Bregy, Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wie wir bereits im Gespräch mit den Spitzen des BLW im Dezember 2017 betonten, sind die **Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau** nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Wir bedauern, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe erstellten Vorschläge nicht in dieser Fassung in die Verordnung aufgenommen wurden. Mit den Anpassungen, die wir nachstehend beantragen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die an das BLW gerichtete ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen (SKOF) vom 21. März 2018, welche wir mit ausarbeiteten und vollends unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 6		Wir begrüßen die Verlängerung des einmaligen Unterstützungsbeitrags für Sprühgeräte mit präziser Applikationstechnik um 4 Jahre bis 2023.
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2 Bst.) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- 	<p>Im Gegensatz zu den anderen Kulturen, welche für diese Massnahme in Frage kommen, stellt die Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» im Obstbau eine sehr hohe Hürde dar. Sie enthält wichtige Mittel für die Bekämpfung von Schlüsselschädlingen, welche die Ersatzwirkstoffe nicht vollwertig ersetzen (keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen).</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	
Anh. 4 Bst. A Ziff. 12.1.6 und Ziff. 12.1.8		Wir begrüßen die Aufhebung der Anforderungen an drei verholzte Seitenäste und an drei Meter Kronendurchmesser. Diese beiden Voraussetzungen sind durch die neu eingeführte obligatorische Baumpflege bereits vorgegeben.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand-Erreger** *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde.

Wir erwarten, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht S. 102 umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: Nuic Matija <Matija.Nuic@gemuese.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 11:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jimmy Mariethoz; Simone Meyer
Betreff: 5168_VSGP_Verband Schweizer Gemüseproduzenten_2018.04.30
Anlagen: 2018_Stellungnahme_Verordnungspaket_VSGP_def.pdf; 2018
_Stellungnahme_Verordnungspaket_VSGP_def.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Verbands Schweizer Gemüseproduzenten VSGP zum Verordnungspaket 2018.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Matija Nuic

Matija Nuic

Bereichsleiter Markt und Politik
Chef des secteurs Marché et Politique

Verband Schweizer Gemüseproduzenten / Union maraîchère suisse

Belpstrasse 26
Postfach / case postale
CH-3001 Bern


Tel. 031 385 36 35 / Fax -30
matija.nuic@gemuese.ch

Paketadresse / Adresse postale pour paquets:
Belpstrasse 26 / CH-3007 Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP 5168_VSGP_Verband Schweizer Gemüseproduzenten_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30. April 2018  Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Januar 2018 laden Sie uns ein, zum vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Gemüsebau ist nur von einigen der vorliegenden Vorlagen betroffen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die wichtigsten Punkte.

Es ist uns ein besonders wichtiges Anliegen, dass Problempflanzen/-unkräuter weiterhin in der PGesV geregelt werden. Gemäss Definition in der Verordnung (Art. 2) fallen Problempflanzen klar unter «Schadorganismen». Eine Regelung von Problempflanzen nur über die Freisetzungsverordnung lehnen wir ab.

Dem Verband ist es ein Anliegen, dass Ressourcenprogramme gezielt – daher gegebenenfalls auch nur befristet – eingesetzt werden, damit diese Mittel nach Ablauf der Fristen wieder für die Schaffung neuer Anreize zur Verfügung stehen. Zudem muss sichergestellt sein, dass Programme für zusätzliche ökologische Leistungen (z.B. Herbizidverzicht) langfristig nicht automatisch in Standards umgewandelt werden. Auch wenn solche Programme für Teile der Landwirtschaft lukrativ sein mögen, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Massnahmen in anderen Branchen unmöglich umgesetzt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10</i>		Der VSGP begrüsst diese Möglichkeit zur Weiterentwicklung des ÖLN.
<i>Art. 79 Abs. 4</i>		Der VSGP begrüsst die Verlängerung der Frist bis 2021.
<i>Art. 82 Bst. f und g und Art.2 Bst. f Ziffer 7</i>	Die Massnahme muss auch nach Ablauf der Frist freiwillig bleiben. Fruchtfolge, topografische oder regional bedingte Gegebenheiten dürfen einzelbetrieblich nicht zu einer Bestrafung führen.	In vielen Gemüsekulturen ist ein Herbizidverzicht nicht umsetzbar bzw. kann am Markt bezüglich Qualitäts- und Ertragseinbussen nicht abgegolten werden. Der VSGP befürchtet, dass die Kontrolle für die Behörden eine grosse Herausforderung darstellen könnte.
<i>Anhang 7 Ziffern 6.2.2 und 6.9</i>	Der Herbizidverzicht muss freiwillig bleiben.	Dem VSGP ist es ein wichtiges Anliegen, dass der Herbizidverzicht weiterhin eine freiwillige Massnahme bleibt. In vielen Gemüsekulturen ist ein Herbizidverzicht nicht umsetzbar bzw. kann am Markt bezüglich Qualitäts- und Ertragseinbussen nicht abgegolten werden. Die vorgesehenen Beiträge berücksichtigen die hohe Wertschöpfung der Gemüsekulturen nicht und stellen daher weder einen Anreiz noch eine Kompensation dar. Eine solche Kompensation der Mehraufwände sowie der Qualitäts- und Ertragseinbussen am Markt ist nicht realistisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 2.1.12</i>		Der VSGP begrüsst die höhere Flexibilität.
<i>Anhang 1 Ziffern 5.1.4–5.1.7</i>	5.1.6 Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge die zuständige kantonale Stelle für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Ist die Ursache unklar, ist nicht damit gedient, wenn die kantonale Stelle willkürlich einen Schuldigen benennt.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die Durchführung risikobasierter Kontrollen und das systematische erneute kontrollieren von Betrieben mit Mängeln. Es ist fraglich, ob mit einem minimalen Kontrollrhythmus von 8 Jahren die Glaubwürdigkeit noch gegeben ist, insbesondere in einem Umfeld, in dem die landwirtschaftlichen Praktiken vermehrter Kritik ausgesetzt sind und der Vollzug als zu wenig griffig wahrgenommen wird. Allgemein gilt es, eine grosse Diskrepanz zwischen Kontrollintervallen bei landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben mit ähnlichen und ineinandergreifenden Tätigkeiten zu verhindern. Um keine falschen Signale auszusenden, soll daher das Kontrollintervall nicht länger sein als bisher.

Die im Gemüsebau verwendeten privaten Programme Suisse Garantie (SGA) und SwissGAP (SGAP) werden mindestens alle 3 Jahre kontrolliert. Die Bio-Kontrolle sogar jährlich. Im Gemüsebau wird versucht die Kontrollen zu koordinieren, um den Aufwand für die Betriebe zu minimieren. Der vorgeschlagene 8-Jahresrhythmus für ÖLN-Kontrollen steht diesem Bestreben entgegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1, 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge</i>	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz): Ganzjahresbetriebe 8 4	Der VSGP beantragt die Beibehaltung des Zeitraums von 4 Jahren, um die Koordination mit den branchenüblichen Kontrollen zu vereinfachen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP hat grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen. In Anlehnung an die verfügbaren Textentwürfe zur laufende Revision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe), weisen wir darauf hin, dass auch dort der «Direktverkauf» explizit und die Direktvermarktung implizit genannt werden und eine grosse Relevanz besitzen. Der VSGP sieht daher in der Streichung von Art. 5 die Gefahr, dass der Begriff der Direktvermarktung in anderen Gesetzestexten definiert wird. Daher empfehlen wir die Beibehaltung der Definition in der LBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Beibehalten (nicht aufheben)	Der VSGP befürchtet, dass der Begriff in anderen Gesetzen oder Verordnungen definiert werden könnte, welche nicht im landwirtschaftlichen Kontext stehen müssen, was zu Rechtsunsicherheit führen kann.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst grundsätzlich Anpassungen, welche den Aufwand für die Antragssteller wie auch für die Behörden minimieren. Wir erhoffen uns dadurch eine raschere Bearbeitung der Bewilligungsanträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>		Der VSGP begrüsst diese Anpassung, da es zu einer Beschleunigung einer Aufnahme in den Anhang 1 führt.
<i>Art. 19 und 28 Anhang 1</i>	Die Dauer der Genehmigung der Wirkstoffe in Anhang 1 aufführen.	Die Dauer einer Bewilligung ist an die Dauer der Genehmigung der Wirkstoffe in Anhang 1 geknüpft (s. Erläuterungen). Aus den Erläuterungen zur Vernehmlassung geht nicht hervor, ob die Dauer der Genehmigung der Wirkstoffe in Anhang 1 publiziert wird, wie das in der EU der Fall ist. Wird die Frist nicht aufgeführt, ist dies eine erhebliche Unsicherheit gegenüber der Bewilligungsdauer von 10 Jahren. Die Ausverkaufsfrist und Aufbrauchfrist von je einem Jahr muss beibehalten werden.
<i>Art. 86d</i>		Der VSGP begrüsst diese Übergangsbestimmung.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP unterstützt die Änderungen in der Düngerverordnung. Die Rückgewinnung von Phosphor aus dem Abwassersystem macht Sinn und entspricht unseren Vorstellungen einer nachhaltigen Landwirtschaft. Die Einführung der neuen Kategorie «mineralischer Recyclingdünger» wird vom VSGP unterstützt. Die Herleitung der Grenzwerte geschah nach wissenschaftlichen Kriterien und erscheint plausibel.

In der Praxis kommt eine Verwendung von mineralischem Recyclingdünger nur dann in Frage, wenn dies wirtschaftlich ist. Neben dem Preis ist auch eine einfache Handhabung wichtig, um Fehlanwendungen vorzubeugen. Eine Anreicherung von Schadstoffen im Boden über Düngemittel muss zwingend vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst eine Ausdehnung der pflanzengesundheitlichen Massnahmen. In diesem Zusammenhang ist es für den Verband nicht nachvollziehbar, weshalb der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern nicht mehr in dieser Verordnung geregelt sein soll. Die in der Ausgangslage beschriebenen Risikofaktoren internationaler Handel und Klimawandel begünstigen ebenfalls das Auftreten unerwünschter Pflanzen, welche eine grosse Bedrohung für den Gemüsebau darstellen können (Bsp. Erdmandelgras). Die Regelung über die Freisetzungsvorschriften ist aus Sicht des Gemüsebaus absolut ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Artikel 1</i></p> <p><i>Erläuterungen zu Artikel 1</i></p>	<p>Besonders gefährliche Pflanzen/Unkräuter müssen ebenfalls in dieser Verordnung geregelt werden. Das Erdmandelgras (<i>Cyperus esculentus</i>) fällt in diese Kategorie.</p>	<p>Art. 1 schliesst alle Schadorganismen mit ein, dazu gehören gemäss Definition in Art. 2, Bst. a ebenfalls «Pflanzen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können».</p> <p>In der FrSV geht es in erster Linie um das Inverkehrbringen von Organismen. Dies bedingt eine Absicht. Die PGesV dient dem Schutz (wirtschaftlich, sozial, ökologisch) vor besonders gefährlichen Schadorganismen, welche unbeabsichtigt zu einer Bedrohung werden können.</p> <p>Am Beispiel des Erdmandelgrases wird ersichtlich wie wichtig eine klare Regelung ist. Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Gefahren, welche von diesem invasiven Neophyten und allenfalls zukünftigen Schad-Unkräutern ausgehen, werden in der FrSV nicht abgedeckt. Die Ausgangslage ist aus unserer Sicht mit jener des Feuerbrandes oder dem Asiatischen Laubbockkäfer vergleichbar.</p> <p>Die FrSV sieht weder eine Bekämpfungspflicht für Private, noch eine finanzielle Beteiligung an Bekämpfungskosten vor – ganz im Gegensatz zur PGesV. Die FrSV sieht weiter keine Bekämpfungs- und Meldepflicht vor, was im Falle einer ökonomischen, sozialen oder ökologischen Gefahr nötig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wäre. Die FrSV übergibt die Kompetenz zum Umgang mit unerwünschten Organismen an die Kantone, was bei einer Gefährdung auf nationaler Ebene nicht zielführend ist.</p> <p>Ducht die Streichung von Problempflanzen aus der PGesV werden diese verharmlost. Ohne nationale Strategie breiten sich Problempflanzen aus und erfordern den mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, was nicht mit den vom Bundesrat durch den Aktionsplan geforderten Massnahmen vereinbar ist.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erfassung von Betriebsdaten über diverse Plattformen stellt für die Produzenten einen grossen administrativen Aufwand dar. Dem VSGP ist es ein Anliegen, die Anzahl der Eingaben möglichst zu reduzieren. Daher begrüsst der Verband die Nutzung von Synergien zwischen unterschiedlichen Informationssystemen.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Produzenten nicht nur Eingaben für kantonale und nationale Behörden machen. Oft liefern Produzenten zusätzlich Daten an andere Institutionen, auch mit privatrechtlichem Charakter. Durch diese Angaben können Vorgaben von Branchen und Label umgesetzt und kontrolliert werden. Der VSGP fordert darum, dass die gesetzliche Basis so angelegt wird, dass im Idealfall Daten bei jener Organisation eingegeben werden können, welchen den höchsten Detaillierungsgrad fordert und von diesem System aus die anderen Informationssysteme mit aggregierten Daten bedient werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1</i>	Der VSGP begrüsst die Aufnahme von Maltodextrin in den Anhang 1.	Das Mittel ist bereits auf Aubergine, Peperoni, Gurken, Tomaten, Bohnen und Zucchini im konventionellen Anbau zugelassen. Eine Ausweitung auf den biologischen Landbau begrüssen wir, insbesondere da es eine Alternative zu herkömmlichen Mitteln wie Kupfer oder Schwefel darstellt.
<i>Anhang 1, Kapitel 3 Weitere Substanzen und Massnahmen</i>	Ethylen Nur erlaubt zur: - Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis, - Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, - Blüteninduktion von Ananas, - Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln - Reifung von Tomaten und Peperoni am Ende der Kulturzeit	Ethylen wird im Suisse Garantie-Anbau bereits erfolgreich am Ende der Kulturzeit von Tomaten eingesetzt, damit die letzten Trossen noch abreifen und geerntet werden können. Auf Peperoni hat Ethylen die gleiche Wirkung. Das Saisonende wird optimiert, der Energieeinsatz und Lebensmittelverluste reduziert. Ergebnisse des FIBL aus Versuchen mit Tomaten liegen vor. Demnach kann die Anwendung von Ethylen bei Tomaten die Kultur anbautechnisch, ökonomisch und ökologisch optimieren, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Pflanzung der Folgekultur • Reduktion des Energieverbrauchs und der Kosten für Heizung • geringere Lebensmittelverschwendung.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: SwissTabac <swisstabac@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 11:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5170_SwissTabac_2018.05.04
Anlagen: TrainOrdonances2018_Mai2018.docx

Madame, Monsieur,

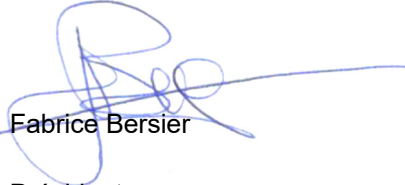
Veuillez trouver en annexe notre prise de position sur la consultation sur le train d'ordonnances 2018.
Avec nos salutations les meilleures,

Sylvie Pillonel
Secrétariat SwissTabac
Rte de Grangeneuve 31
CH-1725 Posieux
swisstabac@bluewin.ch
026 305 59 20

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SwissTabac 5170_SwissTabac_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	SwissTabac Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux swisstabac@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Posieux, le 4 mai 2018  Fabrice Bersier Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	7
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	8
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SwissTabac remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

SwissTabac salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. Ces adaptations demeurent, à notre avis, encore insuffisantes, d'autant que de nouvelles mesures apportent constamment une augmentation de cette charge.

Il est important que le financement des mesures proposées soit assuré pour permettre à l'agriculture dans son ensemble de pouvoir répondre aux exigences de la population suisse en remplissant son mandat de prestations.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82		Pour toutes les mesures prévues à l'article 82, contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes, il y a lieu de ne pas oublier d'intégrer la culture du tabac.
Art. 78, al.3	3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg d'azote disponible par hectare et par apport dans le «Suisse-Bilan». La version actuelle du guide Suisse-Bilan, édition 1.142, ainsi que les surfaces annoncées pour l'année de contributions concernée, font foi pour le calcul.	SwissTabac demande de ne pas imputer les 3 kg d'azote au Suisse-Bilan, car c'est une mesure exagérée qui ne va pas dans le sens de la simplification administrative et qui réduit l'incitation à se lancer dans ces programmes.
Art. 82a Al. 2 Systèmes de nettoyage interne automatique	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2022.	Une date de fin n'est pas nécessaire.
Art. 82e, al. 6 (nouveau)	6 L'exploitant a la possibilité de retirer une parcelle en cours de saison lors de pressions parasitaires très fortes.	La forte pression due à l'apparition de nouveaux insectes pourrait limiter la participation de l'entier de l'exploitation. Toute comme en Extensio, il est nécessaire de prévoir cette

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		exception.
<i>Titre suivant l' art. 82 e</i>	Section 7: Contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes	SwissTabac salue la création de la contribution à l'efficience des ressources pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes. Elle insiste sur le fait que cette opportunité doit aussi être proposée pour les cultures de tabac.
<i>Art. 82f</i>	Contribution 1 La contribution pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes est octroyée pour: a. le non-recours partiel aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions; b. non-recours total aux herbicides entre le semis et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions; c. le non-recours total aux herbicides entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture principale donnant droit à des contributions. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces de promotion de la biodiversité; b. les surfaces dont la culture principale est la betterave sucrière; c. les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66. d. Les traitements plante par plante sont autorisés dans l'interculture pour les mauvaises herbes à problème.	SwissTabac salue la création de la contribution à l'efficience des ressources pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes. Elle insiste sur le fait que cette opportunité doit aussi être proposée pour les cultures de tabac. Al. 4 : Le fait d'autoriser les traitements plante par plante sur les chaumes pour les mauvaises herbes à problème pourrait augmenter la participation des agriculteurs à ce nouveau programme.
<i>Art. 82g</i>	Conditions et charges 1 Le non-recours partiel aux herbicides doit porter sur au moins 50 % de la surface. Le non-recours aux herbicides	SwissTabac salue la création de la contribution à l'efficience des ressources pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes. Elle insiste sur le fait que cette opportunité

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>concerne le traitement entre les rangs ; le traitement en bande est autorisé.</p> <p>4 L'exploitant doit fournir les enregistrements suivants pour chaque surface annoncée:</p> <p>a. produits phytosanitaires utilisés, avec indication de la quantité,</p> <p>b. date du traitement.</p> <p>5 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être effectués.</p>	<p>doit aussi être proposée pour les cultures de tabac.</p>
<p>Art. 115c, al. 4</p>	<p>4 Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a.</p>	<p>Grâce à l'utilisation de systèmes automatiques de nettoyage interne, l'agriculture fournit une importante contribution à l'évitement des points d'entrée dans les eaux de surface et montre ainsi son efficacité au sens du Plan d'action des produits phytosanitaires. L'acquisition de systèmes automatiques de nettoyage interne est soutenue jusqu'à 50 % par une contribution à l'efficience des ressources.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SwissTabac salue la création d'une nouvelle catégorie « engrais minéraux de recyclage ».

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Al. 2 Let. c^{bis}</i>	2 Par engrais au sens de la présente ordonnance, on entend: c ^{bis} . les engrais de recyclage minéraux: engrais dont les éléments nutritifs sont obtenus en partie ou totalement à partir du traitement communal des eaux usées des boues d'épuration et des cendres des boues d'épuration;	SwissTabac approuve la proposition et salue l'introduction de la nouvelle catégorie d'engrais.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Annexe) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2, passeport phytosanitaire, articles 65 à 74		SwissTabac soutient intégralement les mesures proposées, cependant, elle souhaite que la mise en œuvre de ces mesures soit faite de manière pragmatique et à des coûts supportables pour les producteurs et pour les acheteurs de plants de tabac à l'intérieur du marché suisse.

Bühlmann Monique BLW

Von: cpc-skek <info@cpc-skek.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'RV'; 'Gertrud Burger'; 'Sarah Bögli'
Betreff: 5176_SKEK_Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen_2018.05.03
Anlagen: Verordnungspaket_2018_stellungnahme skek.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2018.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Kenntnisnahme unserer Vorschläge und für deren Berücksichtigung für die Überarbeitung der neuen Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Agnès Bourqui

CPC - SKEK

Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK)
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées (CPC)



Haus der Akademien
Laupenstrasse 7
3008 Bern
031/ 306 93 78

www.cpc-skek.ch

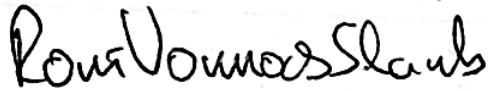

Agnès Bourqui

SKEK-Geschäftsführerin, Biologin
Responsable CPC, biologiste
agnes.bourqui@cpc-skek.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	CPC-SKEK, Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen 5176_SKEK_Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	CPC-SKEK Im Haus der Akademien Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roni Vonmoos-Schaub, Präsident CPC-SKEK  Agnès Bourqui, Geschäftsführerin CPC-SKEK 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe BR 10, Pflanzenschutzverordnung, auf Seite 13.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SKEK fördert die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung phyto-genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. In diesem Sinne möchte sie auf die negativen Konsequenzen hinweisen, die bei der Anwendung von gewissen neuen Bestimmungen, im Rahmen der Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung, auftreten können. Wir unterstützen voll und ganz die Stellungnahmen der Stiftung ProSpecieRara, deren allgemeine Aussagen wie folgt lauten:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung wird im Wesentlichen mit der notwendigen Anpassung an das EU-Recht (Pflanzengesundheitsverordnung EU 2016/2031) und mit einem verbesserten Schutz der Schweiz vor besonders gefährlichen Schadorganismen begründet. Leider gehen aber damit Bestimmungen einher, welche die Existenz von Kleinbetrieben gefährden können. Kleinbetriebe, welche oft ein spezialisiertes, arten- und sortenreiches Angebot haben. Und es gibt keine Hinweise, dass sich besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) vorzugsweise in solche Kleinbetriebe einnisten bzw. diese ausgerechnet dort kaum zu bekämpfen oder schwierig einzudämmen wären. Für solche Gärtnereien und Baumschulen braucht es unterstützende, betriebsverträgliche Massnahmen, damit sie so ihren Beitrag zum Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen leisten können.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung von seltenen Sorten und Arten in Kleinmengen ist auch im phytosanitären Kontext für die Schweiz eine Nischensortenregelung (vgl. Saatgutverkehrsgesetz) eingehend zu prüfen. Mit Nachdruck weisen wir auf folgende Feststellung im "Bericht an die Projektoberleitung der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 Teilprojekt 3 Recht, Normierung, Standards"

hin, wo unter dem Kapitel „Diversität der Systeme“ u.a. festgehalten wird: "Die Herausforderung besteht darin, die stark formalisierten und weniger formalisierten Systeme nebeneinander existieren zu lassen, ohne dass sie sich gegenseitig in ihrer Entfaltung behindern." Unserer Meinung nach ist dies im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut für die Schweiz recht gut gelungen. Wir würden dieselbe Vorgehensweise für das Inverkehrbringen von Pflanzgut beim Obst etc. begrüßen. Die phytosanitären Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Erhaltung, der Zugang und die Förderung sowie nachhaltige Nutzung von pflanzen-genetischen Ressourcen für diejenigen, die sich diesem Ziel besonders verschrieben haben, nahezu verunmöglicht wird. Unsers Erachtens müssen sich die Behörden auch in vorliegenden Fall an den Verfassungsauftrag "der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung" (Artikel 213, 5414 und 7315 der Bundesverfassung) halten und nicht mit Restriktionen dazu beitragen, dass gewisse homogene stark rationalisierte Systeme einseitig und auf Kosten anderer heterogener und diverser Systeme gefördert werden.

Eine für Kleinbetriebe verträgliche, und damit die Biodiversität unterstützende, Lösungsfindung ist unter der heutigen Pflanzenschutzverordnung PSV erst langsam am Anlaufen. Sie setzt auf einer tieferen Umsetzungsebene als der Verordnungsstufe an, z.B. in sog. Merkblättern. Die einstigen Lösungen müssen dann aber auch unter der neuen Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, welche am 1.1.2020 in Kraft treten soll, weiter bestehen können.

Gemäss den einführenden Erklärungen unter Punkt 4. Abschnitt 4 soll die Pflanzenpasspflicht auf sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ausgedehnt werden. Wie lautete die Definition der "zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen"? Fallen darunter auch Wildpflanzen für naturnahe Gärten? Es ist zielführender, wenn nur zu den Pflanzen eine Pflanzenpasspflicht besteht, die als Wirtspflanzen von bgSO bekannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 08:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: RE: Train d'ordonnances agricoles 2018

Vous trouverez également la réponse de l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS).

Chantal Aeby Pürro
Secrétaire générale

Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS)
Branchenverband Schweizer Reben und Weine (BSRW)
Organizzazione di categoria della vite e dei vini svizzeri
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

A déguster avec modération

Suisse. Naturellement.



De : Chantal Aeby
Envoyé : vendredi 27 avril 2018 08:10
À : 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch'
Objet : Train d'ordonnances agricoles 2018

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons, en annexe, la réponse de la Fédération suisse des vignerons à la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2018.

Cordiales salutations

Chantal Aeby Pürro
Directrice

Fédération suisse des vignerons
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

A déguster avec modération


Suisse. Naturellement.



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) 5177_IVVS_Interprofession de la vigne et des vins suisses_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 25 avril 2018  Chantal Aeby Pürro, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	5
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	7
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'IVVS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. Elle est cependant d'avis que ces adaptations demeurent encore insuffisantes, d'autant plus que de nouvelles mesures apportent une augmentation de cette charge.

La prise de position de l'IVVS se bornera uniquement sur les ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur la protection des végétaux.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'IVVS salue les nouvelles contributions à l'utilisation efficiente des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 25a</i>	Projets de développement des PER ¹ Dans le cadre de projets existants servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des PER, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 12 à 25, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan écologique et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique. ² Ces dérogations doivent être autorisées par l'OFAG.	L'IVVS soutient l'objectif visant à empêcher les doublons dans la fourniture des PER et de permettre une certaine flexibilité. Si des prestations de même valeur sont fournies dans des projets de ressources ou d'autres en cours, elles devront être reconnues dans les PER.
<i>Art. 82d Al. 4</i> <i>Réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières</i>	⁴Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire. L'objectif général visé est une promotion à plus long terme.
<i>Annexe 1 Ch. 6.1.2</i>	6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.
<i>Annexe 4 Ch. 11.1.2</i>	L'ourlet doit être maintenu en place pendant au moins deux périodes de végétation. Le labour peut avoir lieu au plus tôt le 15 février de l'année suivant l'année de contributions.	L'IVVS soutient cette modification.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En préambule, l'IVVS se permet de revenir sur la consultation 2017 relative à l'Ordonnance sur le vin. Elle tient à souligner que la branche vitivinicole n'est pas pleinement satisfaite des modifications qui ont été apportées à l'Ordonnance sur le vin entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018. En effet, l'OFAG n'a que peu tenu compte des remarques et souhaits formulés par les organisations professionnelles vitivinicoles, notamment en ce qui concerne le statut des vignerons-encaveurs.

Il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vignerons-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et elle aurait permis de tenir compte de cette demande.

La branche s'était opposée à ce que l'organe de contrôle puisse avoir un droit de regard dans la comptabilité financière. Elle avait aussi demandé que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. Enfin, la branche aurait souhaité pouvoir exprimer les rendements en litre et en kilo. L'OFAG n'est malheureusement pas entré en matière sur ces requêtes.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de l'IVVS, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

De plus, le changement de mécanisme induit par l'article 27c lié à la volonté d'adopter la même logique de dérogation que celle de l'Union européenne est très inquiétant. Jusqu'à présent, la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. La proposition de modification inverse totalement cette logique en amenant l'administration fédérale à devenir plus restrictive que les cantons qui seraient libres de permettre ou non certaines pratiques. Or, il s'agit d'une négation manifeste de l'article 5a de la Constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité. Cet état de fait est déplorable et l'IVVS s'y oppose fermement. Elle souligne par ailleurs que ce n'est pas le sujet qui est à rejeter (l'édulcoration), mais le principe induit par cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	² L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	La gestion des AOC étant du ressort des cantons, cette pratique doit être laissée à leur libre arbitre et ne doit en aucun cas être traitée au niveau fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Propositions de modification autres que celles proposées		
Art. 24b, al. 2c	² L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : (...) <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	Etant donné que l'art. 24b, al. 2c, de l'Ordonnance sur le vin ne mentionne les "quantités maximales admises" que pour les "classes des vins", mais pas pour les communes ou les plus petites entités géographiques, l'application des désignations complémentaires n'est pas réglée. Si l'on veut clarifier la situation, il faut alors mentionner cette précision dans cet article.
Art. 30a, al. 2	Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier : <ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés. 	

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 L'IVVS salue le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Elle tient à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent absolument être maintenus, afin de favoriser une action rapide. Par contre, l'IVVS doute que les ressources financières et en personnel estimées pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	²Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon l'art. 9, al. 1, informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à la disposition des entreprises des informations actuelles sur les mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	³Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	²Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal et de ses résultats pour les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	c. Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordiale, afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	⁴Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutte coordonnées.	Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à la disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 08:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5178_FSV_Fédération suisse des vignerons_2018.04.27

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons, en annexe, la réponse de la Fédération suisse des vignerons à la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2018.

Cordiales salutations

Chantal Aeby Pürro
Directrice

Fédération suisse des vignerons
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 60
Fax 031 398 52 61

A déguster avec modération

Suisse. Naturellement.




SWISS WINE

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons FSV 5178_FSV_Fédération suisse des vignerons_2018.04.27
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 25 avril 2018  Chantal Aeby Pürro, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	5
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	7
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La FSV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. Elle est cependant d'avis que ces adaptations demeurent encore insuffisantes, d'autant plus que de nouvelles mesures apportent une augmentation de cette charge.

La prise de position de la FSV se bornera uniquement sur les ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur la protection des végétaux.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSV salue les nouvelles contributions à l'utilisation efficiente des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 25a</i>	Projets de développement des PER ¹ Dans le cadre de projets existants servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des PER, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 12 à 25, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan écologique et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique. ² Ces dérogations doivent être autorisées par l'OFAG.	La FSV soutient l'objectif visant à empêcher les doublons dans la fourniture des PER et de permettre une certaine flexibilité. Si des prestations de même valeur sont fournies dans des projets de ressources ou d'autres en cours, elles devront être reconnues dans les PER.
<i>Art. 82d Al. 4</i> <i>Réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières</i>	⁴Les contributions sont versées jusqu'en 2021.	Une date de fin n'est pas nécessaire. L'objectif général visé est une promotion à plus long terme.
<i>Annexe 1 Ch. 6.1.2</i>	6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.
<i>Annexe 4 Ch. 11.1.2</i>	L'ourlet doit être maintenu en place pendant au moins deux périodes de végétation. Le labour peut avoir lieu au plus tôt le 15 février de l'année suivant l'année de contributions.	La FSV soutient cette modification.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En préambule, la FSV se permet de revenir sur la consultation 2017 relative à l'Ordonnance sur le vin. Elle tient à souligner que la branche vitivinicole n'est pas pleinement satisfaite des modifications qui ont été apportées à l'Ordonnance sur le vin entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018. En effet, l'OFAG n'a que peu tenu compte des remarques et souhaits formulés par les organisations professionnelles vitivinicoles, notamment en ce qui concerne le statut des vigneron-encaveurs.

Il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vigneron-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et elle aurait permis de tenir compte de cette demande.

La branche s'était opposée à ce que l'organe de contrôle puisse avoir un droit de regard dans la comptabilité de cave. Elle avait aussi demandé que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. Enfin, la branche aurait souhaité pouvoir exprimer les rendements en litre et en kilo. L'OFAG n'est malheureusement pas entré en matière sur ces requêtes.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de la FSV, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

De plus, le changement de mécanisme induit par l'article 27c lié à la volonté d'adopter la même logique de dérogation que celle de l'Union européenne est très inquiétant. Jusqu'à présent, la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. La proposition de modification inverse totalement cette logique en amenant l'administration fédérale à devenir plus restrictive que les cantons qui seraient libres de permettre ou non certaines pratiques. Or, il s'agit d'une négation manifeste de l'article 5a de la Constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité. Cet état de fait est déplorable et la FSV s'y oppose fermement. Elle souligne par ailleurs que ce n'est pas le sujet qui est à rejeter (l'édulcoration), mais le principe induit par cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	² L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	La gestion des AOC étant du ressort des cantons, cette pratique doit être laissée à leur libre arbitre et ne doit en aucun cas être traitée au niveau fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Propositions de modification autres que celles proposées		
Art. 24b, al. 2c	² L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : (...) <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	Etant donné que l'art. 24b, al. 2c, de l'Ordonnance sur le vin ne mentionne les "quantités maximales admises" que pour les "classes des vins", mais pas pour les communes ou les plus petites entités géographiques, l'application des désignations complémentaires n'est pas réglée. Si l'on veut clarifier la situation, il faut alors mentionner cette précision dans cet article.
Art. 30a, al. 2	Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier : <ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés. 	

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La FSV salue le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Elle tient à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent absolument être maintenus, afin de favoriser une action rapide. Par contre, la FSV doute que les ressources financières et en personnel estimées pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	² Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon l'art. 9, al. 1, informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à la disposition des entreprises des informations actuelles sur les mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	³ Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	² Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal et de ses résultats pour les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	^c Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordiale, afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	⁴ Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutte coordonnées.	Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à la disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.



ASSOCIATION SUISSE
DES VIGNERONS-ENCAVEURS INDEPENDANTS
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER SELBSTEINKELLERNDEN WEINBAUERN
ASSOCIAZIONE SVIZZERA
VITICOLTORI-VINIFICATORI

Bundesamt für
Landwirtschaft

30. April 2018

Original
Weiter

Monsieur Bernard Lehmann
Directeur de l'Office fédéral
de l'agriculture
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Duillier, le 27 avril 2018

5179_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_2018.04.30

Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018

Monsieur le Directeur,

Nous vous remercions de nous avoir invités à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018 et nous nous permettons de vous répondre sur l'ordonnance sur le vin. Vous trouverez le détail de nos demandes en annexe.

Nous sommes conscients que cette réponse ne concerne pas les articles particuliers qui ont été modifiés. Cependant, nous tenons à réitérer nos demandes qui sont cruciales pour la profession.

Jusqu'à fin 2017, le texte de l'ordonnance en vigueur distinguait les producteurs en prescrivant un contrôle équivalent à celui des commerçants, adapté à la pratique des vignerons-encaveurs. Aujourd'hui, l'ordonnance ne fait plus aucune différence sur le contrôle lui-même (uniquement sur le risque, donc sur la fréquence des contrôles). Si de premiers échanges ont eu lieu avec le CSCV, la profession n'est pas rassurée sur le contrôle définitif qui va être mis en place et craint un contrôle complètement unifié. Par conséquent, **l'ASVEI demande un contrôle de cave simplifié**. La demande se justifie d'autant plus que la nouvelle ordonnance tolère un contrôle adapté à une certaine classe de commerçants.

Il est utile de rappeler que l'ASVEI avait toléré l'organe de contrôle unique, pour autant que ce dernier respecte la pratique des vignerons-encaveurs et qu'il revoie sa structure de décision. Or, pour l'instant, l'ASVEI n'a pas encore cette garantie. C'est pourquoi **l'ASVEI demande une représentation équitable de la profession** entre négociants et producteurs au conseil de fondation.

Plus généralement l'ASVEI est particulièrement sensible à ce qu'une distinction claire demeure entre producteurs et commerçants, qui sont deux métiers différents. Par conséquent, nous souhaiterons aussi reprendre cette discussion avec vous dans un cadre plus large que celui de la révision du train d'ordonnances agricoles 2018.

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION SUISSE DES VIGNERONS-
ENCAVEURS INDEPENDANTS


Jacques Humbert, président

Annexe

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants ASVEI 5179_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Rue du Château, 1266 Duillier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Duillier, le 27 avril 2018  Jacques Humbert, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la dernière OVin (état au 1^{er} mai 2017) il y avait une distinction entre producteurs et commerçants concernant l'organe de contrôle (art.36, al.2). Dans la nouvelle version qui a pris effet le 1^{er} janvier 2018 la distinction n'affecte plus que la catégorie de risque (art.35, al.3).

Sous l'ancienne version, le contrôle équivalent relevant de la responsabilité du canton permettait de tenir compte de la logique de producteur : contrôle de surface de production, cépage, volume de vendange puis nombre de bouteilles et ventes ; capacité des caves et comparaison des volumes entre producteurs renseignent aussi sur les ventes potentielles ; ainsi l'objectif du contrôle sur les volumes et de la protection des appellations était garanti.

Pour tenir compte de cette logique, **il est demandé qu'une distinction soit réintégrée dans l'OVin en permettant une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs** qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits.

Cette demande est d'autant plus motivée par le principe de proportionnalité. En effet, dans la nouvelle OVin, il a été possible de maintenir une comptabilité de cave simplifiée pour une certaine catégorie de commerçants (jusqu'à un débit de 1000 hl, entre autres).

Autres motivations :

- les vigneron-encaveurs sont des producteurs, au même titre que toutes les productions agricoles ; le contrôle de leur production de raisin, de sa transformation et de sa commercialisation doit être adaptée à la production et non au commerce qui achète et/ou importe et vend un produit ;
- les sorties de la cave sont la mise sous verre et les ventes en vrac ; la différence entre les entrées de la cave et les sorties est une perte de mise en bouteille ou autre déchet de vinification qui ne fait pas sens de comptabiliser ;
- il implique une lourde charge administrative : si aujourd'hui la comptabilité de cave correspond à ½ heure par semaine, elle multipliera par un facteur 10 le temps dévolu à cette tâche et obligera les petits producteurs dont les marges sont déjà tenues à engager du personnel pour cela, ou à cesser leur activité ;
- il va encourager environ la moitié des petites exploitations à passer du statut de producteur à celui de commerçant
- le producteur ne pourrait acheter du vin en vrac sans que cela apparaisse dans les comptes des commerçants ;
- auparavant, le contrôle des vigneron-encaveurs était effectué en partie par des organismes cantonaux ; l'ASVEI a accepté que le contrôle s'effectue désormais de manière centralisée par le CSCV pour autant qu'il respecte la pratique des vigneron-encaveurs et qu'il revoie sa structure de décision ; la révision de 2017 de fait impose le contrôle par le CSCV, sans que celui-ci ait été réorganisé comme il avait été convenu en contrepartie;
- l'IVVS, qui comprend également les commerçants, avait stipulé cette même demande dans la réponse à la consultation sur l'OVIN en 2017.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 Obligations de contrôle et exemptions Ajouter un nouvel alinéa xxx	Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme simplifiée reconnue par l'OFAG.	Cf. ci-dessus
Art. 34a Obligation des entreprises Ajouter un nouvel alinéa	Le contrôle simplifié selon l'art. 34, al. xxx porte sur la présentation des documents suivants : a. droit de production accompagné de la fiche d'encavage b. déclaration d'encavage en litre de vin clair c. liste détaillée des ventes en vrac d. liste des mises en bouteille par cépage et appellation e. inventaire des litres et bouteilles en cave lors du contrôle.	Cf. ci-dessus
Art. 36 Organe de contrôle Ajouter un nouvel alinéa après l'al. 1	Le conseil de fondation de l'organe de contrôle doit représenter de manière équitable les différents acteurs du commerce des vins et de la production.	Cf. ci-dessus

Bühlmann Monique BLW

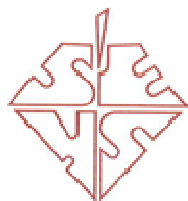
Von: info@ascv-vsw.ch
Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2018 17:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schauenberg Pierre BLW
Betreff: 5183_ANCV_5185_ASCV_5186_SEVS_2018.05.09
Anlagen: Consultation 2018 ANCV_ASCV_SEVS.pdf

Madame, Monsieur,

Ci-joint, vous trouverez la réponse de l'ASCV, de la SEVS et de l'ANCV dans le cadre de la procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018.

Nous vous prions d'excuser les deux jours de retard pris à l'envoi de cette réponse.

En vous remerciant de votre compréhension, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Olivier Savoy

Kapellenstrasse 14
Case postale
3001 Berne

Tél 058 796 99 55
Fax 058 796 99 03

www.ascv-vsw.ch

heberhard@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	ANCV, ASCV, SEVS 5183_ANCV_5185_ASCV_5186_SEVS_2018.05.09
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2018 / Olivier Savoy, secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'ANCV, l'ASCV et la SEVS vous remercient de leur avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.
Notre prise de position se concentre uniquement sur l'Ordonnance sur le vin.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En préambule, nous revenons sur la consultation 2017 relative à l'Ordonnance sur le vin. Nous tenons à souligner que notre branche n'est pas pleinement satisfaite des modifications qui ont été apportées à l'Ordonnance sur le vin entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018. En effet, l'OFAG n'a que peu tenu compte des remarques et souhaits formulés par nos organisations professionnelles.

La branche s'était opposée à ce que l'organe de contrôle puisse avoir un droit de regard dans la comptabilité d'exploitation et financière. Elle avait aussi demandé que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. Enfin, la branche aurait l'abolition du contrôle de la vendange au profit d'un contrôle à la vigne et pouvoir exprimer les rendements en litre et en kilo. L'OFAG n'est malheureusement pas entré en matière sur ces requêtes.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est claire. De l'avis de l'ASCV, l'ANCV et la SEVS, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

De plus, le changement de mécanisme induit par l'article 27c lié à la volonté d'adopter la même logique de dérogation que celle de l'Union européenne est très inquiétant. Jusqu'à présent, la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. La proposition de modification inverse totalement cette logique en amenant l'administration fédérale à devenir plus restrictive que les cantons qui seraient libres de permettre ou non certaines pratiques. Or, il s'agit d'une négation manifeste de l'article 5a de la Constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité. Cet état de fait est déplorable et l'ASCV, l'ANCV et la SEVS s'y opposent fermement. Ils soulignent par ailleurs que ce n'est pas le sujet qui est à rejeter (l'édulcoration), mais le principe induit par cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	² L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	L'interdiction de l'édulcoration des AOC n'est pas couverte par l'article 63 de la Loi fédérale sur l'agriculture. Selon cet article, la gestion des AOC est du ressort des cantons. Par conséquent, la Confédération n'a pas la base légale pour interdire par voie d'ordonnance une pratique qui, selon la loi, est de l'autorité des cantons. L'édulcoration des vins AOC doit être laissée à leur libre arbitre et ne peut en aucun cas être traitée au niveau fédéral. Et sur le fonds, il n'y a aucune nécessité d'interdire quelque chose qui, finalement, doit rester du libre choix des produc-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teurs et des consommateurs. Ou en d'autres termes : qui fait partie du libre marché !
Art. 29, al. 1d, chiffre 2	¹ L'encaveur doit enregistrer pour chaque lot de vendange les données suivantes : (...) d. la quantité de raisin en kg ou en litres : 1. pesée, dans le cas des lots achetés, 2. pesée, dans le cas des propres lots de vendange des entreprises visées à l'art. 35, al. 3, à moins que le canton autorise l'estimation.	En principe tous les raisins soient à nouveau pesés. Si ça n'est pas le cas, il doit alors être de la compétence des cantons d'autoriser ou non l'estimation du poids des raisins.

Bühlmann Monique BLW

Von: Branchenverband Deutschschweizer Wein <info@weinbranche.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 12:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5184_BDW_Branchenverband Deutschschweizer Wein_2018.05.04_neue
Version_bereits am 2018.03.26 erfasst
Anlagen: 2018-5-4_Vernehmlassung_Verordnungspaket_BDW.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme vom Branchenverband Deutschschweizer Wein zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse
Robin Haug

Robin Haug
Geschäftsführer




Branchenverband Deutschschweizer Wein BDW

Schloss 1
Postfach
8820 Wädenswil
Tel. +41(0)58 460 61 01
Fax +41(0)58 460 63 79
info@weinbranche.ch
www.weinbranche.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Deutschschweizer Wein 5184_BDW_Branchenverband Deutschschweizer Wein_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	c/o Agroscope Schloss 1 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.5.2018, Robin Haug, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	5
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten or typed notes. It occupies the majority of the page's vertical space below the header.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Z. 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ab Baujahr 2019 mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Es ist technisch sehr kompliziert ältere Spritzgeräte nachzurüsten, somit käme die Regelung einem Verbot gleich. Ausserdem ist eine manuelle Reinigung einer automatischen qualitativ ebenbürtig. Die Ausbringung der Spülung auf dem Feld ist das entscheidende.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden . Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, <u>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</u> (...)	Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

Bühlmann Monique BLW

Von: Chantal Aeby <Chantal.Aeby@fsv.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 09:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5187_VITISWISS_2018.04.30
Anlagen: Réponse à la consultation VITISWISS.doc

Madame, Monsieur,

Vous trouverez, en annexe, la prise de position de VITISWISS, la Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, concernant le train d'ordonnances agricoles 2018.

Cordiales salutations

Chantal Aeby Pürro, directrice

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
VITISWISS - Schweizerischer Verband für eine Nachhaltige Entwicklung im Weinbau
Belpstrasse 26
3007 Berne
Tél. 031 398 52 62
Fax 031 398 52 61

A déguster avec modération

Suisse. Naturellement.




SWISS W

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	VITISWISS, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable 5187_VITISWISS_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 30 avril 2018  Chantal Aeby Pürro, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	6
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	8
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

VITISWISS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. Elle est cependant d'avis que ces adaptations demeurent encore insuffisantes, d'autant plus que de nouvelles mesures apportent une augmentation de cette charge.

La prise de position de VITISWISS se bornera uniquement sur les ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les paiements directs
- Ordonnance sur le vin
- Ordonnance sur la protection des végétaux.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

VITISWISS salue les nouvelles contributions à l'utilisation efficiente des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 25a</p>	<p>Projets de développement des PER</p> <p>¹Dans le cadre de projets existants servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des PER, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 12 à 25, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan écologique et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique.</p> <p>²Ces dérogations doivent être autorisées par l'OFAG.</p>	<p>VITISWISS soutient l'objectif visant à empêcher les doublons dans la fourniture des PER et de permettre une certaine flexibilité. Si des prestations de même valeur sont fournies dans des projets de ressources ou d'autres en cours, elles devront être reconnues dans les PER.</p>
<p>Art. 82 al.2 ch. c</p>	<p>Appareils pneumatiques à jets portés</p>	<p>Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais n'ont pas droit aux contributions pour des raisons pas toujours très évidentes.</p>
<p>Art. 82d Al. 4</p> <p><i>Réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières</i></p>	<p>⁴Les contributions sont versées jusqu'en 2021.</p>	<p>Une date de fin n'est pas nécessaire. L'objectif général visé est une promotion à plus long terme.</p> <p>Inciter la diminution des herbicides en viticulture en soutenant la pose de couverture biologique sur le sol sous les ceps de vigne.</p>
<p>Art. 82 h (nouveau)</p>	<p>Contributions à l'achat de matériels favorisant les sols viticoles et limitant l'utilisation d'herbicides :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Contribution à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture - Contribution pour l'installation de goutte à goutte 	<p>Le projet valaisan 77a VitiSol a démontré l'efficacité de ces mesures.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 82 i (nouveau)</i>	Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques	Le projet valaisan 77a Erneubare elektrische Energie (EEE) a développé et démontré l'utilité de ces soutiens (ex. chenil-lards électriques, petit matériel électrique).
<i>Art. 115 c, al. 4</i>	⁴ Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne selon l'annexe 1, ch. 6.1.2, n'est pas obligatoire. avant la date limite de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources visée à l'art. 82a	Les pulvérisateurs sont nouvellement équipés d'un bac d'eau claire pour le nettoyage au champ. Cette mesure, dernièrement introduite dans les PER, montre une efficacité importante et la majorité des produits peuvent ainsi être épandus dans les champs. Un dispositif de nettoyage interne du pulvérisateur est une mesure supplémentaire qui ne doit pas devenir obligatoire. Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés du nettoyage interne et il suffit d'attendre que les anciens pulvérisateurs soient changés afin d'obtenir l'effet souhaité. Il est illogique et pas rationnel de devoir équiper des anciens pulvérisateurs.
<i>Annexe 1 Ch. 6.1.2</i>	6.1.2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le nettoyage des pulvérisateurs et turbodiffuseurs a lieu à l'aide d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Les nouveaux pulvérisateurs sont généralement équipés d'un système de nettoyage interne. Il n'est pas nécessaire de rendre ce système obligatoire dans les PER. Un équipement d'anciens pulvérisateurs avec un système de nettoyage automatique entraînerait des coûts importants, sans pour autant améliorer le nettoyage interne total géré de façon manuelle.
<i>Annexe 4 Ch. 11.1.2</i>	L'ourlet doit être maintenu en place pendant au moins deux périodes de végétation. Le labour peut avoir lieu au plus tôt le 15 février de l'année suivant l'année de contributions.	VITISWISS soutient cette modification.
<i>Annexe 6a, ch. 2</i>	2 Viticulture 2.1 Non-recours aux herbicides Mesures <ul style="list-style-type: none"> a. Non-recours aux herbicides entre les rangs ; au pied du cep, seuls des herbicides foliaires sont appliqués, sur une largeur de 50 cm au maximum b. Non-recours total aux herbicides c. Pose de paillage naturel sous le rang d. Utilisation de PPH sans intrants de synthèse en limitant l'utilisation du cuivre à 2,5 kg/ha. 	

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En préambule, VITISWISS se permet de revenir sur la consultation 2017 relative à l'Ordonnance sur le vin. Elle tient à souligner que la branche vitivinicole n'est pas pleinement satisfaite des modifications qui ont été apportées à l'Ordonnance sur le vin entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018. En effet, l'OFAG n'a que peu tenu compte des remarques et souhaits formulés par les organisations professionnelles vitivinicoles, notamment en ce qui concerne le statut des vigneron-encaveurs.

Il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vigneron-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et elle aurait permis de tenir compte de cette demande.

La branche s'était opposée à ce que l'organe de contrôle puisse avoir un droit de regard dans la comptabilité de cave. Elle avait aussi demandé que toute entreprise active dans le commerce de vin doive désigner comme responsable une personne physique ayant suivi une formation sur la tenue de la comptabilité de cave et sur la législation vitivinicole. Enfin, la branche aurait souhaité pouvoir exprimer les rendements en litre et en kilo. L'OFAG n'est malheureusement pas entré en matière sur ces requêtes.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de VITISWISS, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

De plus, le changement de mécanisme induit par l'article 27c lié à la volonté d'adopter la même logique de dérogation que celle de l'Union européenne est très inquiétant. Jusqu'à présent, la législation fédérale était permissive, charge aux cantons de restreindre l'application de certaines pratiques. La proposition de modification inverse totalement cette logique en amenant l'administration fédérale à devenir plus restrictive que les cantons qui seraient libres de permettre ou non certaines pratiques. Or, il s'agit d'une négation manifeste de l'article 5a de la Constitution fédérale, à savoir le principe de subsidiarité. Cet état de fait est déplorable et VITISWISS s'y oppose fermement. Elle souligne par ailleurs que ce n'est pas le sujet qui est à rejeter (l'édulcoration), mais le principe induit par cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27c, al. 2	² L'édulcoration des vins AOC est interdite autorisée . Les cantons peuvent autoriser interdire l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	La gestion des AOC étant du ressort des cantons, cette pratique doit être laissée à leur libre arbitre et ne doit en aucun cas être traitée au niveau fédéral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Propositions de modification autres que celles proposées		
Art. 24b, al. 2c	² L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : (...) <p>c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.</p>	Etant donné que l'art. 24b, al. 2c, de l'Ordonnance sur le vin ne mentionne les "quantités maximales admises" que pour les "classes des vins", mais pas pour les communes ou les plus petites entités géographiques, l'application des désignations complémentaires n'est pas réglée. Si l'on veut clarifier la situation, il faut alors mentionner cette précision dans cet article.
Art. 30a, al. 2	Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier : <ul style="list-style-type: none"> a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés. 	

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 VITISWISS salue le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Elle tient à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Ceux-ci doivent absolument être maintenus, afin de favoriser une action rapide. Par contre, VITISWISS doute que les ressources financières et en personnel estimées pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	²Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon l'art. 9, al. 1, informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à la disposition des entreprises des informations actuelles sur les mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	³Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	²Des mesures d'information et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-dessus.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal et de ses résultats pour les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	c. Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordiale, afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	⁴Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui recommande de prendre des mesures de lutte coordonnées.	Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à la disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

Bühlmann Monique BLW

Von: François ERARD <erard@agrigeneve.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 17:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5188_IVVG_Interprofession de la vigne et du Vin de Genève_2018.05.03
Anlagen: PP IVVG OVIN 2018.docx

Madame, Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de l'IVVG sur les modifications de l'OVIN 2018.
Nous vous en souhaitons bonne réception et nous vous adressons nos meilleures salutations.

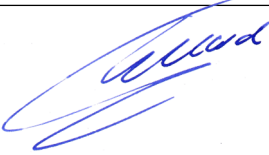
IVVG

François Erard
Secrétaire
15 rue des Sablières
1242 Satigny
Tél. 022 939 03 10
FAX 022 939 03 01

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et du Vin de Genève (IVVG) 5188_IVVG_Interprofession de la vigne et du Vin de Genève_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	p/a 15 rue des Sablières 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	F. Erard, secrétaire 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 07 Ordonnance sur le vin (916.140)

Remarques générales:

Nous réitérons ci-après les revendications formulées lors de la dernière consultation et qui n'ont pas été prises en compte. Depuis le 1^{er} janvier 2018, l'OVIN ne fait plus de distinction entre vigneron encaveurs et commerce de vin s'agissant de l'organe de contrôle (art.36, al.2). La distinction ne concerne plus que la catégorie de risque (art.35, al.3).

Nous demandons la réintroduction d'une claire distinction entre vigneron encaveurs et commerce de vin s'agissant des contrôles (proportionnalité du risque) ainsi que pour la comptabilité de cave pour des vigneron qui ne commercialisent que leur propre production.

Pour terminer nous réitérons notre demande que les quantités soient exprimées en litres et non en kg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 27a	Obtention de vin rouge, rosé et blanc 1 Le vin rouge et le vin rosé sont des vins obtenus à partir de raisins rouges exclusivement, ayant subi une macération ou une fermentation partielle plus ou moins longue avant le pressurage. L'art. 27d, al. 3, est réservé. 2 Le vin blanc est un vin obtenu à partir de raisins blancs ou à partir de raisins rouges pressurés avant toute fermentation.	Pas de remarques
Article 27b	Titre alcoométrique La limite maximale du titre alcoométrique total peut dépasser 15 % vol. pour les vins obtenus sans aucune opération d'enrichissement.	Pas de remarques
Article 27c	Pratiques et traitements œnologiques admis 1 Les vins doivent respecter les dispositions concernant les pratiques et traitements œnologiques admis en vertu des art. 72 à 74 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 du Département fédéral de l'intérieur (DFI) sur les boissons. 2 L'édulcoration des vins AOC est interdite. Les cantons peuvent autoriser l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées en vertu de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.	L'alinéa 2 pose un problème d'ordre juridique. Les cantons peuvent-ils autoriser une pratique interdite au niveau fédéral ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 27d	<p>Coupage et assemblage</p> <p>1 Le coupage consiste à mélanger des raisins, des moûts de raisin ou des vins d'origines ou de provenances différentes.</p> <p>2 L'assemblage consiste à mélanger entre eux des raisins, des moûts de raisin ou des vins d'origines ou de provenances identiques.</p> <p>3 Ne sont pas considérés comme coupage ou assemblage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'enrichissement ; b. l'édulcoration ; c. l'adjonction pour les vins mousseux de «liqueur d'expédition» ou de «liqueur de tirage». <p>4 Les vins ne peuvent être coupés avec du vin étranger.</p> <p>5 Ils ne peuvent être coupés avec du vin suisse que si les prescriptions suivantes sont respectées:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les vins AOC peuvent être coupés avec des vins de même couleur à concurrence de 10 %; b. les vins de pays peuvent être coupés avec des vins de même couleur à concurrence de 15 %. <p>6 Les vins rosés AOC peuvent être coupés ou assemblés avec des vins blancs à concurrence de 10 % si les dispositions cantonales pertinentes le permettent. Les dispositions de l'annexe 1 sont réservées.</p> <p>7 Les restrictions prévues à l'al. 6 ne s'appliquent pas à la préparation des cuvées en vue de l'élaboration de vin mousseux, pétillant ou perlé.</p>	Pas de remarques
Article 27 e	<p>Dénomination spécifique</p> <p>1 Les vins doivent porter, au lieu de la dénomination spécifique «vin», le nom de la classe à laquelle ils appartiennent en vertu de l'art. 63, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture².</p> <p>2 L'étiquette des vins de la classe AOC doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante.</p> <p>3 L'étiquette des vins de la classe «vin de pays» doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante.</p>	Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 L'étiquette des vins de la classe «vin de table» doit comporter au surplus l'indication «suisse». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.</p> <p>5 Les al. 1 à 4 sont également applicables aux vins de liqueur.</p>	
<p>Article 29 lettre d</p> <p>Obligations de l'encaveur</p>	<p>e. la quantité en-kg litres</p>	<p>Les rendements doivent être exprimés en litres et non pas en kilo, qui est une notion désuète. De surcroît, le vin se commercialise !</p>
<p>Article 34</p> <p>Obligation de contrôle et exemptions</p>	<p>Obligation de contrôle et exemptions</p> <p>¹ Toute entreprise qui entend exercer le commerce de vin est soumise au contrôle du commerce des vins et tenue de s'inscrire auprès de l'organe de contrôle avant le début de son activité.</p> <p>² Sont exemptées du contrôle du commerce des vins les entreprises :</p> <p>a. qui en Suisse se livrent uniquement à la reprise, à l'achat ou à la revente de produits en bouteilles munies :</p> <p>1. d'une étiquette portant la raison sociale d'une entreprise soumise à l'organe de contrôle, et</p> <p>2. d'une fermeture non réutilisable ;</p> <p>b. qui n'importent ni n'exportent de vin, et</p> <p>c. dont le débit annuel n'excède pas 1000 hl.</p> <p>³ Sont également exemptées du contrôle du commerce des vins les entreprises :</p> <p>a. qui ne produisent que pour leur propre consommation ;</p> <p>b. qui ne se livrent ni à la distribution ni à la commercialisation, et</p> <p>c. dont la production totale n'excède pas 500 l.</p> <p>⁴ En cas de soupçon d'infraction, l'activité des entreprises visées aux al. 2 à 3 peut être contrôlée en tout temps.</p>	<p>L'alinéa 2 de l'article 34 prévoit que certains négociants, jusqu'à un débit de 1'000 hl, ne sont pas soumis au contrôle du commerce du vin.</p> <p>Il faut rétablir une claire distinction entre les gros négociants et les vigneron encaveurs, ces derniers devant pouvoir bénéficier d'une exemption équivalente ou d'un contrôle simplifié.</p> <p><i>« Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont soumis à un contrôle simplifié reconnu par l'OFAG. »</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 34 a, b et c Obligations de contrôle et exemptions</p>	<p>Art. 34a Obligations des entreprises</p> <p>1 Toute entreprise active dans le commerce du vin doit:</p> <p>a. tenir une comptabilité de cave comprenant toutes les opérations selon les modalités admises par l'organe de contrôle;</p> <p>b. établir à l'attention de l'organe de contrôle un inventaire de ses stocks de produits vitivinicoles.</p> <p>2 Les entreprises visées à l'art. 34, al. 2, ne doivent tenir qu'une comptabilité simplifiée.</p> <p>3 Les entreprises qui importent uniquement des produits en bouteilles étiquetées et munies d'une fermeture non réutilisable ou qui en achètent en Suisse et qui commercialisent ou vendent ces produits à des personnes pour leur propre consommation peuvent être autorisées par l'organe de contrôle à tenir leur comptabilité de cave sous la forme simplifiée.</p> <p>4 Les entreprises visées à l'art. 34, al. 3, sont exemptées de l'obligation de tenir une comptabilité de cave.</p> <p>Art. 34b³³ Comptabilité de cave</p> <p>1 La comptabilité de cave doit être établie en continu. L'entreprise doit notamment enregistrer:</p> <p>a. les entrées et les sorties;</p> <p>b. les noms des fournisseurs et des acheteurs commerciaux;</p> <p>c. les volumes de chaque millésime, de chaque sorte de produit et de chaque dénomination spécifique et le propriétaire du vin dans le cas d'une vinification pour un producteur de raisin;</p> <p>d. toute modification de volume résultant d'un traitement des produits vitivinicoles;</p> <p>e. les pertes.</p> <p>2 La comptabilité est complétée par les pièces justificatives pertinentes. L'ensemble des éléments doit permettre de déterminer à tout moment:</p> <p>a. les désignations et les dénominations;</p> <p>b. les cépages et les millésimes;</p> <p>c. les stocks en cave;</p> <p>d. l'utilisation des produits vitivinicoles;</p>	<p>L'alinéa 2 de l'article 34 prévoit que certains négociants, jusqu'à un débit de 1'000 hl, sont <u>soumis à une comptabilité simplifiée</u>.</p> <p>Il faut que tous les vigneron encaveurs puissent bénéficier d'une telle clause d'exception.</p> <p><i>« Les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits, qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production, sont autorisés à tenir leur comptabilité de cave dans une forme <u>simplifiée reconnue par l'OFAG</u>. »</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. le nom du propriétaire du vin si l'entreprise vinifie des vins pour d'autres producteurs de raisin.</p> <p>³ Lorsqu'il s'agit de produits indigènes, il y a lieu de présenter les documents d'enregistrement visés à l'art. 29, al. 1 et 4, comme moyen de preuve. Si le nom d'une unité géographique selon l'art. 29, al. 1, let. g, est utilisé comme dénomination, l'entreprise doit prouver à l'organe de contrôle la traçabilité du vin.</p> <p>⁴ Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, il y a lieu de présenter, en exécution de l'annexe 7 de l'accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles, comme moyen de preuve pour la détermination de l'indication géographique, du millésime, du cépage et de toute autre indication utilisée pour l'étiquetage:</p> <p>a. un document accompagnant les transports des produits vitivinicoles, ou</p> <p>b. un document établi ou reconnu par les services compétents du pays producteur.</p> <p>Art. 34^{c34} Comptabilité de cave simplifiée</p> <p>¹ Quiconque est soumis à l'obligation de tenir une comptabilité de cave simplifiée doit tenir une liste mentionnant les entrées. Celle-ci doit indiquer clairement:</p> <p>a. le nom des fournisseurs;</p> <p>b. les dénominations et désignations du vin;</p> <p>c. les quantités.</p> <p>² La comptabilité est complétée par les pièces justificatives pertinentes selon les instructions de l'organe de contrôle. L'ensemble des éléments doit permettre de déterminer à tout moment:</p> <p>a. les dénominations et désignations;</p> <p>b. les cépages et les millésimes.</p> <p>³ Lorsqu'il s'agit de produits étrangers, les preuves visées à l'art. 34b, al. 4, doivent être fournies pour autant que cela soit pertinent.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 47, al. 2	<p>2 L'organe de contrôle visé à l'art. 36 exécute, dans le cadre du contrôle du commerce des vins, les art. 19, 21 à 24, 27a à 27e et 34 à 34d de la présente ordonnance et les art. 69 à 76 et 84 à 86 de l'ordonnance du DFI sur les boissons.</p>	
Article 48b	<p>Disposition transitoire relative à la modification du... Les vins AOC obtenus à partir de raisins des années 2018 et antérieures doivent satisfaire aux exigences en matière d'édulcoration fixées dans l'ancien droit fédéral et les droits cantonaux pour ces années.</p>	Pas de remarques

Bühlmann Monique BLW

Von: juerg.maurer@mgb.ch
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 13:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5193_MGB_Migros-Genossenschafts-Bund_2018.05.04
Anlagen: MGB_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018.docx;
MGB_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungnahme der Migros.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund | Direktion Wirtschaftspolitik | Limmatstrasse 152 | Postfach | CH-8031 Zürich
Direktwahl +41 44 277 2575 | **Zentrale** +41 44 277 2111 | **Mobile** +41 79 564 85 89

Fax +41 44 277 20 09

Juerg.Maurer@mgb.ch

www.migros.ch | www.migipedia.ch | www.migros-gruppe.jobs

[Twitter](#) | [Facebook](#) | [XING](#) | [LinkedIn](#)

MIGROS



Ein M besser.

Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, schonen Sie die Umwelt
für die Generation von morgen . Mehr auf generation-m.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund 5193_MGB_Migros-Genossenschafts-Bund_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 132 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 4.5.2018   Jürg Maurer Gabi Buchwalder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

INTERNE

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Agrarpaket einräumen.

Die Migros ist nur von wenigen Änderungen betroffen und mit den meisten Anpassungen einverstanden. Unsere Bemerkungen beschränken sich auf die Direktzahlungsverordnung (BR 01), auf die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (BR 02), auf die Agrareinfuhrverordnung (BR 06) sowie auf die TVD-Verordnung (BR 12).

Bei der Direktzahlungsverordnung ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass auch für weibliche Rinder die älter als ein Jahr sind, ein zusätzlicher RAUS-Beitrag ausbezahlt wird, wenn diese im Sommer geweidet werden. Dies ist häufig bei Weidemast-Rindern der Fall. Bei den GMF-Beiträgen unterstützen wir die Haltung des Bundes, das Anforderungsprofil nicht aufzuweichen (insbes. kein Ganzpflanzenmais anzurechnen).

Bei der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben lehnen wir die Verlängerung des Kontrollintervalls bei Grund- und ÖLN/Tierwohlbeiträge-Kontrollen ab. Auch sprechen wir uns für mehr unangemeldete Kontrollen aus und setzen uns dafür ein, dass Nachkontrollen innerhalb von maximal 12 Monaten durchgeführt werden.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Gabi Buchwalder
Projektleiterin Direktion Wirtschaftspolitik

INTERNE

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Migros begrüsst die Anpassungen im Bereich NPr-Futter und HODUFLU, welche eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75, Abs. 2bis; Anhang 7, Ziff. 5.4.1.,5.4.2.</p>	<p>Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 3-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf Weidegang nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1.a gewährt wird</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>Abgleich der Formulierung berechnigte Tierkategorien analog zu DZV Anh.6, B. Ziff 2.2. <i>Tieren der Rindergattung ... ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchtieren</i></p>	<p>Wir begrüssen den zusätzlichen RAUS-Beitrag, wenn Rinder im Sommer geweidet werden.</p> <p>Allerdings müssen die weibliche <u>Mastrinder</u> > 356 Tage ebenfalls vom Zusatzbeitrag profitieren können (betrifft alle Weidemastprogramme)</p> <p>Bei der Formulierung sollte ausserdem klar sein, dass es sich um eine Zusatzleistung während des Sommerhalbjahres handelt und während der übrigen Zeit die RAUS-Bestimmungen vollumfänglich eingehalten werden müssen.</p> <p>Unklar ist, ob die bisherige Ausnahmeregelung Anh. 6, B, 2.5, insbesondere 2.5.a+b für den zusätzlichen RAUS-Beitrag gelten würden.</p>
<p>Art. 72, Abs. 4 und Anhang 6,B, 2.7</p>	<p>Art. 72, 4:aufgrund eines behördlichen Erlasses, einer bewilligten Ausnahmeregelung für Versuchsbetriebe ...</p> <p>Anhang 6, B, 2.7: Evt. Fussnote für spezifische Regelung überdachte Fläche für Versuchsbetriebe mit RAUS-Ausnahmeregelung</p>	<p>Bei der Mastkälberhaltung sollten Versuchsbetriebe, die auf die Verbesserung der Tiergesundheit ausgerichtet sind, einen Antrag auf Ausnahmeregelung für RAUS-Beiträge an den Bund stellen können. Damit könnte der Bund alle neuen Haltungsformen mit Aussenklimareizen fördern, die zwar nicht explizit den derzeitigen RAUS-Vorschriften entsprechen, aber die Mastkälber-Haltung mit ihren derzeitigen Ge-</p>

INTERNE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sundheitsproblemen verbessern. So sollten z.B. Betriebe des IPS/Uni Bern-Projekt „Freiluftkälber“, bei denen die Kälber der frischen Luft ausgesetzt sind, die RAUS-Beiträge wegen nicht-konformer Überdachung nicht verlieren.

INTERNE

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich müssen wir uns als Ankäufer von Tieren aus verschiedenen Produktionsformen auf seriöse Kontrollen verlassen können, um das Vertrauen gegenüber dem Konsumenten zu erhalten.

Die Änderung der Zuständigkeiten der Kontrollen im Bereich Tierschutz zum BLV erachten wir als sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhang die NKPV SR 817.032 sowie die „Technische Weisung über die Tierschutzkontrollen in Tierhaltungen“ ebenfalls in Kürze angepasst werden. Zu den Tierschutzkontrollen unter der Obhut des BLV möchten wir gerne Folgendes bemerken:

- Unangemeldete Schwerpunktkontrollen sind zu begrüssen
 - Wie die jüngsten Zahlen der Schwerpunktkontrolle St. Gallen beweisen, zeigen vor allem unangemeldete Kontrollen die wahre Situation auf Betrieben auf (43 Betriebe unangemeldet kontrolliert, 27 mit Mängeln, davon 5 Strafanzeigen; St. Galler Bauer 7/18)
- Der Prozentsatz für unangemeldete Grundkontrollen muss neu festgelegt werden, dieser sollte möglichst hoch sein
 - Würden nur wie in der Periode 17-19 Schweinehalter unangemeldet im Rahmen des Schwerpunktprogrammes kontrolliert werden, hätten theoretisch alle Rinderhalter während 2 Jahren nur angemeldete Kontrollen
- Die Bedingungen für risikobasierte Zusatzkontrollen sollten bezüglich Verbindlichkeit („müssen“ statt „können“), Umfang, Modus (angemeldet/unangemeldet) präzisiert werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 3 und Anhang 1, 2, 3.2	Keine Verlängerung des Kontrollintervalls bei Grund- und ÖLN/Tierwohlbeiträge-Kontrollen	Bei einer Ausdehnung des maximalen Kontrollintervalls auf 8 Jahren ist das Risiko, dass „schwarze Schafe“ unentdeckt bleiben, viel zu hoch. Der reduzierte Kontrollaufwand steht zudem in keinem Verhältnis zur der Höhe der Fördergelder, die der Bund vor allem in die BTS/RAUS-Programme investiert.
Art. 3, Abs. 4	Überprüfung der vorgeschlagenen 40% unangemeldete Kontrollen für Grundkontrollen Tierwohlbeiträge	Wir begrüßen grundsätzlich die Erhöhung des Anteils unangemeldeter Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge. Da es sich bei den BTS- und RAUS-Anforderungen um überwiegend rasch zu ändernde Punkte wie Einstreu oder Öff-

INTERNE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nung des Auslaufs handelt, wäre ein noch höherer Anteil unangemeldeter Kontrollen wünschenswert.
Art. 5, Abs. 1	... müssen innerhalb von 12 Monaten	Bei der vorgeschlagen Formulierung ist eine Nachkontrolle bei Beanstandungen bis zu 24 Monate nach einem festgestelltem Mangel möglich, dies erscheint uns für kritische Betriebe zu lang
Art. 5, Abs. 3	Überprüfung der vorgeschlagenen 40% unangemeldete Kontrollen für risikobasierte Kontrollen Tierwohlbeiträge	Grundsätzlich sollten alle risikobasierten Kontrollen Tierwohl unangemeldet erfolgen

INTERNE

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2	Keine Erweiterung des reduzierten AKZA-Ansatzes für den Import von <u>Mastrindern</u> .	Im Revisionsvorschlag ist die Reduktion des AKZA-Ansatzes auf <u>Zuchtrinderimporte</u> beschränkt. Die Migros befürchtet jedoch, dass sich die erleichterte Einfuhr auf Mastrinder, speziell Kühe, ausdehnen könnte. Die Migros würde eine solche Entwicklung aus Gründen der Hygiene (Einschleppung Tierseuchen) und des Tierwohls (lange Transporte) klar ablehnen.

INTERNE

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst die Migros Massnahmen, welche die Transparenz im Tierverkehr erhöhen. Der Datenschutz auf Seite Produzenten muss aber jederzeit gesichert sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1 allg.	<p>Die Verantwortlichkeiten bei der Meldung von Tieren, welche auf dem Weg zum oder im Schlachthof verenden, sollten klar definiert werden. Die Regelung sollte einheitlich für alle Tiergattungen gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Verenden auf dem Weg zur Schlachtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Meldung durch Transporteur, Händler oder Produzent, wenn Tier nicht im Schlachtbetrieb entsorgt wird (direkte Weiterfahrt zur Kaderannahme) ○ Meldung durch Schlachtbetrieb, wenn totes Tier im Schlachthof entsorgt wird • Beim Verenden im Schlachtbetrieb Meldung durch Schlachtbetrieb 	In der Formulierung Anhang 1, Ziffer 1 sind die Verantwortlichkeiten bisher nicht festgelegt.
Anhang 1, Ziffer 1, e, 6	Regelung Meldung bei Nachtaxierungen	Bisher werden Nachtaxierungen in der TVD nicht korrigiert.

INTERNE

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

INTERNE

Bühlmann Monique BLW

Von: Laurianne Altwegg <l.altwegg@frc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 17:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Sophie Michaud Gigon
Betreff: 5200_FRC_Fédération romande des consommateurs_2018.05.14
Anlagen: Ordonnances agricoles 2018_réponse FRC.doc; Ordonnances agricoles 2018_réponse FRC.pdf

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'objet susmentionné et vous prie de trouver sa réponse en annexe.

En vous remerciant de l'attention accordée à ce document et pour le délai accordé, nous vous prions d'accepter nos meilleures salutations.

Laurianne ALTWEGG
Responsable Environnement, Agriculture & Energie
T. +41 (0)21 331 00 95 (absente les jeudis et vendredis)

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
LE POUVOIR D'AGIR
Rue de Genève 17, case postale 6151, 1002 Lausanne, Suisse
T. +41 (0)21 331 00 90 | www.frc.ch | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Nos victoires sont les vôtres.

Nous avons [besoin de vous](#) pour mener nos combats.

Votre contribution nous permet d'agir au quotidien tout en gardant notre totale indépendance.

De : thomas.meier@blw.admin.ch <thomas.meier@blw.admin.ch>

Envoyé : jeudi, 3 mai 2018 16:09

À : Laurianne Altwegg <l.altwegg@frc.ch>

Cc : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch; mauro.ryser@blw.admin.ch; monique.buehlmann@blw.admin.ch

Objet : AW: Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018 - demande de délai

Sehr geehrte Frau Altwegg
Danke für Ihre Mitteilung. Wir können uns arrangieren, wenn wir die Stellungnahmen spätestens am Mittwoch, den 9. Mai 2018 erhalten.

Meilleures salutations

Thomas Meier, ing. agr. ETH
Collaborateur scientifique

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Secteur Politique agricole

Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne
Tel +41 58 462 25 99
Fax +41 58 462 26 34
thomas.meier@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Von: Laurianne Altwegg <l.altwegg@frc.ch>

Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:53

An: _BLW-Schriftgutverwaltung <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>; Ryser Mauro BLW <mauro.ryser@blw.admin.ch>; Meier Thomas BLW <thomas.meier@blw.admin.ch>

Betreff: TR: Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018 - demande de délai

Madame, Monsieur,

Ne recevant pas de réponse de Madame Bühlmann, vous serait-il possible de me répondre ?

En vous remerciant d'avance, je vous transmets mes meilleures salutations.

Laurianne ALTWEGG

Responsable Environnement, Agriculture & Energie

T. +41 (0)21 331 00 95 (absente les jeudis et vendredis)

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

LE POUVOIR D'AGIR

Rue de Genève 17, case postale 6151,1002 Lausanne, Suisse

T. +41 (0)21 331 00 90 | www.frc.ch | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Nos victoires sont les vôtres.

Nous avons [besoin de vous](#) pour mener nos combats.

Votre contribution nous permet d'agir au quotidien tout en gardant notre totale indépendance.

De : Laurianne Altwegg

Envoyé : jeudi, 3 mai 2018 08:55

À : monique.buehlmann@blw.admin.ch

Objet : Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2018 - demande de délai

Chère Madame,

Occupée à répondre à la consultation susmentionnée, notre organisation n'a pas encore pu finaliser sa prise de position. Pourriez-vous m'indiquer s'il est possible d'obtenir un petit délai supplémentaire, par exemple au mercredi 9 mai ?

En vous remerciant d'avance de votre réponse, je vous transmets mes meilleures salutations.

Laurianne ALTWEGG

Responsable Environnement, Agriculture & Energie

T. +41 (0)21 331 00 95 (absente les jeudis et vendredis)

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

LE POUVOIR D'AGIR

Rue de Genève 17, case postale 6151,1002 Lausanne, Suisse

T. +41 (0)21 331 00 90 | www.frc.ch | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Nos victoires sont les vôtres.

Nous avons [besoin de vous](#) pour mener nos combats.

Votre contribution nous permet d'agir au quotidien tout en gardant notre totale indépendance.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs (FRC) 5200_FRC_Fédération romande des consommateurs_2018.05.14	
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 / Case postale 6151 1002 Lausanne	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 04.05.2018  Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale	 Laurianne Altwegg Responsable agriculture

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au train d'ordonnances 2018 et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les ordonnances qu'elle considère comme particulièrement importantes pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas. Les ordonnances traitées ici sont l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD), l'Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (OCCEA), l'Ordonnance sur l'agriculture biologique, l'Ordonnance sur le vin, l'Ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) et l'Ordonnance sur les engrais (OEng).

En préambule, nous nous permettons de rappeler que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, la FRC défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable. Sur le long terme, cela implique une agriculture sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basée sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme le producteur. La FRC défend donc les modifications des ordonnances susmentionnées qui permettent de tendre vers cet objectif à moyen terme.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les paiements directs sont le principal instrument permettant de faire évoluer l'agriculture dans le sens souhaité par les consommateurs. Ils doivent donc être clairement utilisés pour favoriser l'agriculture que nous voulons et défavoriser les évolutions non souhaitées.

Conformément aux attentes des consommateurs auxquelles se doit de répondre la politique agricole, la FRC est favorable à une agriculture suisse favorisant les exploitations familiales et qui renonce aux exploitations qui produisent selon un modèle industriel, plus particulièrement dans le domaine de l'élevage. Elle soutient donc les paiements directs qui favorisent cet objectif et demande d'abandonner ceux qui y sont contraire et/ou qui nuisent à une évolution rapide pour les atteindre.

De manière générale, la FRC salue l'introduction de nouvelles mesures permettant de réduire l'utilisation des produits phytosanitaires et de techniques visant à encourager l'efficacité des ressources, conformément au plan d'action Produits Phytosanitaires de la Confédération. Elle partage la vision de la Confédération selon laquelle le système des paiements directs doit être développé à moyen terme dans le domaine des PER et de l'utilisation durable des ressources naturelles.

Parmi les propositions principales soumises à consultation, nous saluons plus particulièrement l'introduction d'une nouvelle contribution à l'efficacité des ressources pour le non-recours aux herbicides sur les terres ouvertes. Cette mesure favorise la réduction de l'usage d'herbicides et répond ainsi à une revendication de longue date de la FRC. Il était en effet contradictoire de promouvoir des techniques culturales préservant les sols telles que le semis direct alors que celles-ci donnaient souvent cours à un usage accru d'herbicides pour éviter le labours. Ainsi, inciter les exploitants à faire cette démarche va déjà dans la bonne direction. Toutefois, la FRC estime que la mesure n'est pas assez ambitieuse. Pour avoir droit aux paiements directs dans ce domaine, la FRC estime que les exploitants ne devraient pas être autorisés à utiliser de l'herbicide en bande et que des paiements directs en cas de non-recours partiel aux herbicides ne devraient être accordés que si celui-ci porte sur au moins 75% de la surface. Cette solution est un bon compromis à court terme. A moyen terme (2035), la FRC estime toutefois que les paiements directs devront être réservés aux exploitations qui n'utilisent pas ou peu d'herbicides dans le cadre de techniques culturales préservant le sol telles que le semis direct et qu'ils devront être supprimés pour ceux qui ne fourniraient pas cet effort.

Si la FRC n'est pas opposée à la possibilité de déroger à certaines exigences des PER dans le cadre de projets faisant l'objet d'un accompagnement scientifique et à condition qu'elles soient au moins équivalentes au plan écologique, elle estime qu'une **durée maximale par projet** doit être introduite (p.ex. 5 ans). Ceci afin d'éviter que les dérogations ne se prolongent de manière immodérées et deviennent la règle.

La FRC salue particulièrement l'introduction d'une nouvelle contribution SRPA supplémentaire ayant pour but de favoriser la sortie au pâturage des jeunes bovins femelles et des bovins mâles (art. 75, al. 2bis). En effet, ce type de sortie correspond davantage à ce que les consommateurs conçoivent comme étant du plein air. C'est d'ailleurs pourquoi **cette nouvelle contribution devrait être étendue à d'autres catégories d'animaux, notamment les porcs, les vaches non laitières et les buffles**. En effet, les contraintes liées à la mise au pâturage de cette catégorie d'animaux sont importantes et rien n'incite actuellement les éleveurs à permettre à leurs bêtes de sortir au pâturage au lieu d'utiliser des courettes en dur. L'élevage au pâturage des porcs, qui est sur le point de disparaître en Suisse, correspond pourtant à ce qu'un grand nombre de consommateurs attendent en terme de bien-être des animaux.

D'ailleurs, la FRC rappelle qu'elle souhaite que les paiements directs soient versés en tenant compte de la taille des exploitations, particulièrement dans l'élevage. Il faut en effet empêcher qu'une industrialisation de l'élevage des bovins, voire des caprins soit soutenue. Des exploitations d'engraissement de plusieurs centaines de bovins n'ont pas leur place dans l'agriculture suisse et ne devraient donc pas être au bénéfice de paiements directs. Les consommateurs jugent indécents qu'une installation industrielle d'engraissement de plusieurs centaines de taureaux comme celle actuellement en construction dans le canton de Neuchâtel puisse bénéficier des paiements directs. C'est pourquoi elle demande qu'un nombre maximal de bovins et de porcins par bâtiment et par exploitation soit défini pour pouvoir toucher des paiements directs SST ou SRPA.

En outre, la FRC continue à s'opposer à la précédente modification de l'OPD qui a permis d'introduire le maïs plante entière dans les fourrages grossiers visés à l'art. 71, ch. 1.1.1 concernant les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH). Cette modification n'est pas conforme aux objectifs de ce programme, diminue la qualité du lait et va à l'encontre des attentes des consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 5, ch. 1.1.1, let. b	<u>Biffer :</u> b. le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché);	L'utilisation de maïs plante mène à une diminution de la qualité du lait. La FRC y est opposée.
art. 25a	<u>Introduire un alinéa 3 :</u> ³ Les dérogations sont limitées à 5 ans par projet.	La FRC estime que l'introduction d'une durée maximale permet de limiter le risque de voir des dérogations devenir la règle.
art. 75, al. 2bis	<u>Modifier :</u> ^{2bis} Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, ch. 4-à-9 1 à 9, une contribution supplémentaire est versée si des sorties sont exclusivement accordées conformément à l'annexe 6, let. B, ch. 2.1 pour tous les animaux de la catégorie concernée.	La FRC salue l'introduction de cet article, mais demande qu'il soit étendu à tous les autres bovins à l'engrais en plus de ceux qui sont nommés, c'est-à-dire les vaches non laitières et les buffles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
art. 75	<p><u>Introduire un article 2ter :</u></p> <p>Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. e, ch. 1 à 5, une contribution supplémentaire est versée si les catégories d'animaux concernées bénéficient chaque jour d'une sortie de plusieurs heures dans un pâturage.</p>	<p>La sortie au pâturage des porcins doit également être favorisée.</p>
Art. 82g, al. 1	<p><u>Modifier :</u></p> <p>¹ Le non-recours partiel aux herbicides doit porter sur au moins 50 75 % de la surface. Le non-recours aux herbicides concerne le traitement entre les rangs; le traitement en bande est autorisé.</p>	<p>La FRC estime que la mesure est bonne mais pas suffisamment ambitieuse. Elle demande que le non-recours partiel n'autorise pas le traitement en bande et concerne une surface supérieure à la moitié.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Tout comme le groupe de travail qui a étudié le système de contrôle des exploitations, **la FRC estime fondamental de contrôler plus souvent les exploitations où des manquements ont été constatés ou présentant d'autres risques spécifiques.** Les récents scandales dans le domaine de l'élevage ont en effet démontré le besoin de renforcer ces contrôles et les dégâts d'image que subissent l'ensemble des éleveurs lorsque certaines exploitations ne respectent pas les normes en vigueur. Pour les consommateurs, il est incompréhensible qu'une exploitation où des manquements ont été constatés ne fasse pas l'objet d'un meilleur suivi aujourd'hui. **C'est pourquoi le contrôle systématique des exploitations où des manquements ont été constatés est particulièrement important.**

Pour ce qui est des contrôles de base des autres exploitations (celles où aucun manquement n'a été constaté et qui ne présentent pas d'autres risques spécifiques), la diminution de leur fréquence est acceptable sachant qu'elle permet d'accroître les contrôles chez celles qui présentent le plus de risques. Toutefois, la FRC estime qu'en ce qui concerne les contrôles des paiements directs, une attention toute particulière doit être conservée lorsque ceux-ci concernent l'utilisation efficiente des ressources, s'agissant d'un instrument important pour permettre d'atteindre les buts de la Confédération en la matière et répondant à une attente majeure de la population. La durée des contrôles devrait être maintenue à 4 ans dans ce domaine.

La FRC salue également expressément le fait que le nouveau modèle de contrôle permette d'augmenter le pourcentage de contrôles du **bien-être des animaux** à effectuer sans préavis. Dans ce cas toutefois, elle estime que celui-ci devrait concerner **au moins 50% des contrôles** au lieu des 40% proposés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 4	<u>Modifier :</u> 4 Au moins 40 50 % de tous les contrôles de base concernant les contributions au bien-être des animaux sont effectués sans préavis dans chaque canton.	Les récents scandales dans ce domaine incitent à renforcer les contrôles sans préavis davantage que ce qui est proposé.
Annexe 1, ch. 3.9	Maintenir 4 ans au lieu des 8 ans proposés	Une certaine pression doit être maintenue pour favoriser l'utilisation efficiente des ressources, afin de répondre aux attentes de la population en la matière.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La FRC soutient le principe d'équivalence entre le droit suisse et le droit européen, ceci afin que le consommateur soit assuré que les mêmes standards minimaux s'appliquent sur tout le continent européen. L'agriculture biologique doit être réglementée et contrôlée de manière très stricte afin d'éviter toute tromperie du consommateur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1		La FRC salue l'ajout de la maltodextrine sur la liste des insecticides et acaricides en agriculture biologique. Il est important de permettre l'usage de ce genre de substances qui ne représentent aucun danger pour la santé.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la dernière consultation sur la révision de la présente ordonnance en octobre 2017, la FRC s'est réjoui de voir que les autorités avaient pris conscience que le modèle de contrôle du commerce des vins n'était plus adapté et qu'elles avaient pris des mesures. Les affaires de fraude de ces dernières années ont en effet montré l'absolue nécessité de revoir le système de contrôle et d'unifier ce qui était encore trop laissé à l'appréciation des cantons. Raison pour lesquelles la FRC a soutenu les révisions proposées. S'agissant ici de la mise en œuvre de ce nouveau système, la FRC soutient également la présente révision.

Elle rappelle toutefois que si le changement du système de contrôle devrait permettre une amélioration notable de la situation, il faut cependant savoir que si les modifications proposées doivent permettre une harmonisation des mesures administratives prises lors d'infractions, elles n'apportent pas de solution aux énormes différences des sanctions décidées par les autorités pénales. Ces sanctions ne sont que trop souvent des amendes dont le montant n'est pas dissuasif par rapport au gain financier réalisé par l'entreprise coupable. La FRC souhaite que la Confédération mette en place des mesures permettant de régler ce problème.

Par ailleurs, la FRC salue et soutient la décision de la Confédération d'interdire l'édulcoration des vins avec appellation d'origine contrôlée dans la même logique que celle de l'Union européenne. Même si les cantons peuvent l'autoriser, la FRC partage l'avis de la Confédération selon lequel « fixer l'interdiction de l'édulcoration pour les vins AOC dans le droit fédéral permet de renforcer le message de vins AOC tournés vers l'authenticité et la typicité » (rapport de consultation, p.88).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC est favorable à une diminution très importante du nombre et des quantités de produits phytosanitaires autorisés et utilisés en Suisse. Elle considère que les homologations sont trop souvent accordées sur la base d'études lacunaires. Le nombre important de substances qui doivent être retirées après plusieurs années d'autorisation montre clairement que le processus d'homologation doit être amélioré.

Concernant les modifications de l'ordonnance proposées, la FRC estime qu'il est raisonnable de réunir les procédures de renouvellement et de réexamen ciblé. En effet, il est plus efficace de réexaminer en même temps tous les produits contenant la même substance, ce qui pourrait permettre d'exclure plus rapidement certains produits problématiques. Par ailleurs si, comme l'affirme le rapport explicatif, ce regroupement permet d'utiliser de manière plus efficiente les ressources du service d'homologation et des services d'évaluation en se concentrant sur les points critiques des produits déjà autorisés, alors la FRC estime que ce service devrait se pencher rapidement sur les produits considérés comme « probablement cancérigène » par le CIRC. La FRC souhaite en effet que ceux-ci soient immédiatement retirés du marché et interdits d'utilisation en application du principe de précaution. C'est le cas en particulier pour le glyphosate apprécié comme tel en 2015, notamment en ce qui concerne son utilisation dans les parcs et jardins publics et privés.

La modification de l'ordonnance propose également d'admettre comme substances de base les substances admises comme telles par l'UE et qui ont ainsi fait l'objet d'un examen par l'agence européenne de sécurité alimentaire (EFSA). Si la FRC ne s'oppose pas à cette modification, elle estime que la Confédération doit prévoir les garde-fous nécessaires afin de réévaluer certaines substances lorsque de nouvelles informations émergent concernant leur dangerosité. Ne pas refaire les examens des substances à double à du sens, mais les autoriser les yeux fermés ne respecte pas le principe de précaution dans tous les cas.

Parallèlement, la FRC estime que la Confédération devrait également reprendre au plus vite les décisions de l'UE lorsque celles-ci concernent l'interdiction de certaines substances. Dernièrement, l'Union européenne a par exemple décidé l'interdiction de trois néonicotinoïdes (l'Imidaclopride, le Thiamethoxame et la Clothianidine), celles-ci doivent donc être également interdites au plus vite en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<u>Introduire un alinéa 3 :</u> ³ Dans le cas de substances admises ou en cours d'admission, la DEFR procède rapidement à un réexamen dans le cas où de nouvelles connaissances concernant leur dangerosité émergent.	Il est important de garder une marge de manœuvre permettant d'interdire rapidement certaines substances si des informations fondées concernant leur dangerosité émergent.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La FRC salue l'introduction de la nouvelle catégorie d'engrais de recyclage minéraux qui permettra la récupération du phosphore et ainsi une utilisation plus efficace des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La FRC ne se prononce pas sur les modifications de cette ordonnance qui ne concernent pas directement les consommateurs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Alder Stefanie WEKO
Gesendet: Montag, 23. April 2018 15:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ducrey Patrik WEKO; Schiffer Jacoby Mirjam WEKO
Betreff: 5202_WEKO_Wettbewerbskommission_2018.04.23
Anlagen: Stellungnahme Vernehmlassung Agrarpaket 2018.pdf;
Rückmeldungsformular Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im im Betreff genannten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen und übermitteln Ihnen im Anhang die Stellungnahme der Wettbewerbskommission.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse
Stefanie Alder

Stefanie Alder, MLaw, Rechtsanwältin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Wettbewerbskommission Sekretariat
Dienst Produktemärkte

Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 465 78 84
Fax +41 58 462 20 53
stefanie.alder@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Von: Glauser Gabriela BLW **Im Auftrag von** Lehmann Bernard BLW

Gesendet: Montag, 29. Januar 2018 16:30

Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Train d'ordonnances agricoles 2018 : ouverture de la procédure de consultation / Pacchetto di ordinanze agricole - 2018: avvio della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **4. Mai 2018**.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zu den Ordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html> oder

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Die Verwendung dieser Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüßen

Bernard Lehmann
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
bernard.lehmann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch



Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de train d'ordonnances agricoles 2018.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **4 mai 2018**.

Dans le cadre de cette consultation nous vous soumettons, pour avis, les dispositions d'exécution relatives à la loi sur l'agriculture. Les nouvelles dispositions entrent en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1er janvier 2019.

Nous vous invitons à donner votre avis sur les dispositions modifiées et sur les explications figurant dans le rapport explicatif.

Le dossier de consultation est disponible sur Internet sous : <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> ou <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Nous vous saurions gré d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. L'utilisation de ce modèle et son envoi au format Word facilite notre tâche de dépouillement.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Aussi, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans le délai imparti :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Bernard Lehmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole - 2018 presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **4 maggio 2018**.

Nel quadro della presente consultazione vi sottoponiamo gli avamprogetti in vista dell'adeguamento delle disposizioni d'esecuzione della legge sull'agricoltura. La maggior parte delle nuove disposizioni entra in vigore il 1° gennaio 2019.

Vi invitiamo a esprimervi in merito alle modifiche d'ordinanza e alle considerazioni espresse nel rapporto esplicativo.

È possibile ottenere la documentazione relativa alla consultazione al seguente indirizzo
<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html> oppure
<https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. L'utilizzo di tale modello e l'inoltro in formato Word semplificano la procedura di valutazione.

Ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3), ci adoperiamo per pubblicare documenti accessibili anche ai disabili. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

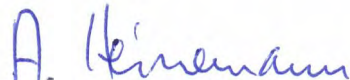

Gradite, onorevoli Presidente e Consiglieri di Stato, l'espressione della nostra alta considerazione.

Bernard Lehmann
Direttore

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO 5202_WEKO_Wettbewerbskommission_2018.04.23
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.4.2018  Prof. Dr. Andreas Heinemann Präsident  Dr. Rafael Corazza Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	15
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	16
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Einladung zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung danken wir Ihnen. Die WEKO stellt keine Anträge zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. An dieser Stelle möchte die WEKO jedoch nochmals auf ihre Vorbehalte gegen die Ausrichtung von produktgebundenen Beiträgen sowie ihre Präferenz für eine Marktöffnung hinweisen (siehe auch Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb der WEKO vom 9.1.2017 in der Beilage). Zudem hat sich die WEKO wiederholt kritisch zu Selbsthilfemassnahmen von privaten Organisationen geäußert, da diese den Wettbewerb beeinträchtigen können, und sich für die Unterstellung solcher Selbsthilfemassnahmen unter das Kartellgesetz ausgesprochen (RPW 2005/4, 661 Ziff. II. 1., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1, 175 f. Ziff. 2. a), *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*). Die Praxis der WEKO bezüglich Art. 3 Abs. 1 KG ist restriktiv und die WEKO prüft einzelfallweise, ob und gegebenenfalls wieweit eine Vorschrift den Wettbewerb ausschliesst. Soweit kein Wettbewerbsausschluss besteht, bleibt das Kartellgesetz anwendbar.



CH-3003 Bern, WEKO

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Info.afwa@seco.admin.ch

Unser Zeichen: 521-0320, ods, scm
Direktwahl: 058 463 03 98
Bern, 9. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu äussern, und lassen Ihnen unsere Bemerkungen zukommen.

Das Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist, den WTO-Beschluss der Ministerkonferenz vom Dezember 2015 umzusetzen, gemäss welchem die Schweiz per Ende 2020 gänzlich auf die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen (Exportsubventionen) verzichten muss. Dafür sollen zwei Bundesgesetze und eine Verordnung geändert werden:

- Im sogenannten „Schoggigesetz“¹ soll der Abschnitt über die Ausrichtung von Exportsubventionen gestrichen werden;
- im Landwirtschaftsgesetz² soll zur Erhaltung der Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion eine neue exportunabhängige, produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten aufgenommen werden (Begleitmassnahme 1);
- in der Zollverordnung³ soll das Verfahren zur Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs vereinfacht werden, um der Nahrungsmittelindustrie einen zuverlässigen Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Produkten zu verschaffen (Begleitmassnahme 2).

¹ Bundesgesetz vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72).

² Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

³ Zollverordnung vom 1.11.2006 (ZV; SR 631.01).

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nahm in der Vergangenheit mehrfach Stellung zu den wettbewerbsbehindernden Bestimmungen im Agrarrecht⁴ und beantragte dabei unter anderem den Abbau von Exportsubventionen.⁵ Sie begrüsst deshalb die geplante Aufhebung der Ausfuhrbeiträge im „Schoggigesetz“.

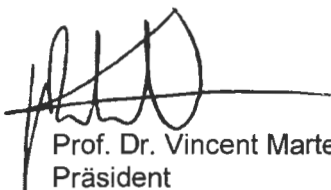
Die WEKO hat sich aber auch gegen die Ausrichtung von produktgebundenen Beiträgen ausgesprochen.⁶ Diese gelten als besonders wettbewerbsverzerrend, wirken strukturerhaltend und behindern die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Bedürfnisse der Nachfrage und damit auf den Markt. Allgemeine Direktzahlungen sind nicht an bestimmte Produkte gebunden und wirken wettbewerbsneutraler. Soweit die vorgesehenen Mittel für die Exportsubventionen der Jahre 2017–2020 von jährlich CHF 67,9 Mio. danach weiter in die Landwirtschaft fliessen sollen, sollten diese deshalb nicht in Form von produktspezifischen Beiträgen (Begleitmassnahme 1), sondern in Form von allgemeinen Direktzahlungen ausbezahlt werden.

Gegen den erleichterten Zugang der exportierenden Nahrungsmittelindustrie zu Rohstoffen, welche preislich international wettbewerbsfähig sind (Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs, Begleitmassnahme 2), hat die WEKO grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings wirkt diese Massnahme nur einseitig und kommt weder den nicht-exportierenden Produzenten noch den inländischen Konsumenten zu Gute. Die WEKO plädiert deshalb dafür, der im erläuternden Bericht (S. 7) angesprochenen Alternative der Marktöffnung für Agrarbasisprodukte zu folgen und ganz auf Begleitmassnahmen zu verzichten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Markt nicht einseitig nur für Agrarbasisprodukt geöffnet wird, sondern auch für die Inputfaktoren der Landwirtschaft und die verarbeiteten Lebensmittel.


Schliesslich weist die WEKO darauf hin, dass die im erläuternden Bericht (S. 6) angedachten privatrechtlichen Massnahmen der Branche zur Stärkung des Exportsektors nicht nur WTO-konform sein müssen (und deshalb unabhängig von staatlichen Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden müssen), sondern auch den kartellrechtlichen Vorgaben zu genügen haben. Vereinbarungen innerhalb der Branche zur gezielten Preisdifferenzierung zugunsten exportierter Rohstoffe⁷ wären deshalb nötigenfalls unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 KG⁸ zu prüfen.

Hochachtungsvoll

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor

⁴ RPW 2005/4 661 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1 174 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

⁵ RPW 2011/4 684 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017*.

⁶ RPW 2011/4 683 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017*; siehe auch RPW 2002/1, 174 Ziff. 1 und 180 Ziff. 5, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

⁷ Vgl. entsprechende Medienberichte (z.B. Das Leben nach dem „Schoggigesetz“, in der NZZ vom 21.12.2015).

⁸ Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Bühlmann Monique BLW

Von: Bozzi Anna <Anna.Bozzi@scienceindustries.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 09:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Matthes Michael
Betreff: 5208_scienceindustries_2018.04.30
Anlagen: Rückmeldung_Verordnungspaket_2018
_scienceindustries_Zusammenfassung_final.docx;
Rückmeldung_Verordnungspaket_2018
_scienceindustries_Zusammenfassung_final.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie uns eingeladen, zum landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2018** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Anna Bozzi

Anna Bozzi
Landwirtschaft, Ernährung

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Tel.: +41 44 368 17 64
Mobil: +41 76 523 59 71
Fax: +41 44 368 17 70
anna.bozzi@scienceindustries.ch
www.scienceindustries.ch

Arbeitstage: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
anna.bozzi@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 64
F +41 44 368 17 70

5208_scienceindustries_2018.04.30

Zürich, 30.04.2018

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 haben Sie uns eingeladen, zum landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2018** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die im Bereich Landwirtschaft tätig sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im **Pflanzenschutz** als auch im **Saatgut**. Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018 und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzenschutzmittel beziehen.

Folgende zwei Verordnungen möchten wir gerne kommentieren:

- Direktzahlungsverordnung (910.13)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161).

1. Direktzahlungsverordnung (910.13)

a. Einführung eines neuen Ressourceneffizienzbeitrages für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche

scienceindustries unterstützt grundsätzlich eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, da diese die wichtigste Grundlage für eine effiziente und umweltschonende landwirtschaftliche Produktion darstellt. Die Einführung von **Ressourceneffizienzbeiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln** in der vorgeschlagenen Form lehnt hingegen scienceindustries ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Eine Unterscheidung zwischen **kritischen** und **nicht-kritischen Wirkstoffen** (oder zwischen Wirkstoffen mit hohem und tiefem Risikopotenzial) ist bei Pflanzenschutzmitteln nicht sinnvoll und grundsätzlich auch nicht möglich. Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat.

Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der für Wasserorganismen problematisch ist, ersetzen oder deren Anwendung reduzieren, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. ist als bienengefährlich eingestuft oder baut sich nur sehr langsam im Boden ab). Wenn überhaupt, dann sollen Beiträge nur bei völligem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel entrichtet werden, unabhängig von den verwendeten Wirkstoffen.

- **Wirkstoffe und Produkte, die zugelassen sind, sind – richtig angewendet – sicher.** Die Datenbasis der Pflanzenschutzmittelprüfung umfasst die Resultate zahlreicher wissenschaftlicher Studien, die von den Herstellern durchgeführt werden. Die Resultate müssen qualitative wie quantitative Angaben über Schadeffekte und die Beziehung zwischen Effekten und entsprechender Dosis beinhalten. Die Studien werden nach höchsten internationalen Standards durchgeführt und von den zuständigen Behörden methodisch und nach Qualität geprüft. Zusätzlich kann eine Zulassung mit Auflagen versehen werden, welche die Risiken bei bestimmten Anwendungen noch weiter reduzieren.
- Die **Dosierung** eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nach präzisen Protokollen und ist stark von der Wirksamkeit der enthaltenen Wirkstoffe abhängig. Wie bei Arzneimitteln kann eine ungenügende Dosierung die Wirkung beeinträchtigen und die Entwicklung von Resistenzen begünstigen.
- Gewisse Pflanzenschutzmittel-Behandlungen können eine effiziente Nutzung der Ressourcen unterstützen: effiziente Nutzung der Ressource Boden, Energieeffizienz, geringerer Diesel-Konsum, etc.
- Bei der Beurteilung der Ressourceneffizienz ist grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung entscheidend. Diese ist in dem vorgeschlagenen Ansatz nur sehr begrenzt gegeben.

2. Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)

a. Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln

scienceindustries lehnt die Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Grundsätzlich setzt sich scienceindustries für eine rasche und effiziente Produktzulassung ein. Neue Produkte müssen rasch auf den Markt kommen, um ihren Nutzen entfalten zu können. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten. Er soll seine Zulassungs- und Bewilligungsprozesse effizient ausgestalten, um ein schnelles und qualitativ hochstehendes Verfahren zu ermöglichen.

Mit der Aufhebung der 10-Jährigen Produktbewilligung und deren Kopplung an die Wirkstoffzulassung, harmonisiert die Schweiz weiter ihr Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Europäischen System. Die Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die Vorschriften der EU wird in der Regel von scienceindustries begrüsst, da dadurch häufig die Unternehmen administrativ entlastet und Handelshemmnisse abgebaut werden. In diesem spezifischen Fall sind wir jedoch sehr skeptisch, ob die vorgeschlagenen Änderungen für die Bewilligungsinhaber eine Verbesserung darstellen.

Die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries, die ebenfalls ihre Produkte in EU-Länder vertreiben, haben grosse Bedenken, ob das EU-System praktikabel und pragmatisch ausgestaltet sei. Diese Einschätzung sehen wir bestätigt in aktuellen Entwicklungen des EU-Programmes REFIT.

REFIT (Regulatory Fitness and Performance Programme) ist ein laufendes Programm der EU, mit dem die gesamten Rechtsvorschriften revidiert werden sollen. Ziel ist sicherzustellen, dass die EU-Regulierung möglichst effizient und unbürokratisch ("fit for purpose") gestaltet ist. Im November 2016 hat die Kommission einen spezifische REFIT-Fahrplan (Roadmap) für die Bewertung der EU-Vorschriften für

Pflanzenschutzmittel und Pestizidrückstände veröffentlicht. Diese Roadmap war der erste Schritt in einem Evaluierungsprozess, der Ende 2018 abgeschlossen sein soll.

Die ersten Resultate der Evaluation der Wirkstoff- und Produkt-Re-Registrierung zeigen, dass die Re-Registrierungszeitpläne nicht eingehalten werden. Dementsprechend wird aktuell in der EU intensiv darüber diskutiert, ob eine Entkoppelung der Wirkstoff- und Produkt-Re-Registrierung angestrebt werden soll.

In der Schweiz hat sich hingegen das Verfahren zur Erneuerung der Produktebewilligungen nach 10 Jahren mit den aktuellen Dossieranforderungen gut eingespielt. Das System wird von den Unternehmen als relativ effizient wahrgenommen. Die aktuelle Wirkstoffüberprüfung nach der EU Re-Registrierung, die auf die für die Schweiz spezifischen zusätzlichen Restriktionen fokussiert, ist für die Unternehmen viel effizienter als eine zur EU parallele Überprüfung, die das komplette Dossier umfasst, sich vielleicht über Jahre hinzieht und viele Diskussionen und Abstimmungen erfordert.

Bei einer Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln würde sich zudem die Planungssicherheit für die Unternehmen weiter verschlechtern, da der 10-jährige Zulassungszyklus nicht mehr gewährleistet wäre.

Auch auf die zusätzlichen Druckkosten für die Papierdossiers möchten wir gerne aufmerksam machen. Da in der Schweiz die Dossiers immer noch im Papierform geliefert werden müssen und dadurch, dass die EU-Dossiers viel umfangreicher sind, entstehen für die Unternehmen beachtliche Zusatzkosten. Diese werden auf mehrere Millionen CHF geschätzt.

Besonders bei Produkten mit mehr als einem Wirkstoff dürfte eine Zusammenlegung das Verfahren viel komplizierter machen. Um die konkreten Bedenken der Unternehmen noch genauer zu erläutern, möchten wir gerne ein paar Beispiele aufführen. Bei diesen Szenarien ist es für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries schwierig, sich vorzustellen, wie das Verfahren organisiert wird:

- **Beispiel 1.** Produkt XYZ ist ein Produkt mit drei Wirkstoffen x, y, und z. In Europa wird x gerade erneut zugelassen. Jedoch befindet sich y noch im Prozess und z ist erst in 5 Jahren dran. Was fordert denn das BLW für Produkt XYZ, wenn die vorgesehenen Änderungen in Kraft treten (1. Januar 2019)? Absatz 2 sieht vor, die Informationen zur Identifizierung des Produktes und zu seiner Zusammensetzung nach jeder Erneuerung der Zulassung in der EU einzufordern, auch wenn keine neuen Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt wurden. Bedeutet dies, dass nur die Zusammensetzung gefordert wird?
- **Beispiel 2.** Bleiben wir beim Produkt XYZ (Produkt mit drei Wirkstoffen x, y, und z). Nehmen wir an, dass die EU feststellt, dass sich die toxikologischen Endpunkte vom Wirkstoff x geändert haben. Daher müssen gewisse Produkte neu bewertet werden, obwohl mit den in der Bewilligung festgehaltenen toxikologischen Endpunkten eigentlich eine sichere Anwendung möglich ist. Müssen die Unternehmen die neuen Informationen sofort vorlegen, obwohl Wirkstoff y in drei Monaten auch erneut wird? Und welche Werte setzen wir dann für y ein: die alten oder die einzureichenden neuen Endpunkte? Was passiert, wenn aufgrund der neuen Endpunkte neue Studien durchgeführt werden müssen (in der EU: Category 4 Studien)?

Aus eigenen Erfahrungen in Europa wissen die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries, dass die obenerwähnten Szenarien grosse Unsicherheit und kostenintensive Verzögerungen verursachen. Was ist denn, wenn die Behörden bei der Bewertung so verzögert sind, dass sie von den folgenden Verfahren überholt werden? Oder die EU immer wieder verlängert und zu keinem Entscheid kommt? Trifft die Schweiz dann auch keine Entscheidungen?

Antrag: Von einer Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln soll zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

b. Das WBF soll neu die Möglichkeit haben, in der EU als Grundstoffe zugelassene Wirkstoffe als solche in Anhang 1 der PSMV aufzunehmen

scienceindustries ist damit einverstanden.

c. Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko gemäss Definition der EU

scienceindustries ist damit einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Standpunktes. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <urs.reinhard@fial.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer; 'Urs Furrer'; Lorenz Hirt; 'Kilian Greter'
Betreff: 5209_fial_Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien_2018.05.04
Anlagen: 180504_Stellungnahme fial_Verordnungspaket_2018.pdf; 180504_Stellungnahme fial_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der fial zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard




Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Dr. Urs Reinhard, Co-Geschäftsführer
Worbstrasse 52 · CH-3074 Muri b. Bern
Telefon +41 (0) 31 352 11 88 · Fax + 41 (0) 31 352 11 85
urs.reinhard@fial.ch / www.fial.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	fial – Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien 5209_fial_Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	fial Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 4. Mai 2018  Dr. Urs Reinhard Co-Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	14
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2018 Stellung nehmen zu können. Die fial als Dachverband der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie vereint verschiedene Interessen der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe. Entsprechend fällt diese Stellungnahme differenziert, zuweilen eventuell auch uneinheitlich aus.

Aus Sicht derjenigen Verbände und Firmen, deren Produkte in weiterverarbeiteter Form exportiert werden, sind die Ausführungsbestimmungen zu den Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes ab 2019 zentral. Aus Sicht der fial sind die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich kohärent zu den Parlamentsbeschlüssen und zum politischen Willen. Ein sehr wichtiger, in den Verordnungen nicht abgedeckter Punkt betrifft aber die Handhabung des Dezembers 2018. Diesbezüglich beantragen wir, dass das letzte Schoggigesetzjahr um den Dezember 2018 auf 13 Monate verlängert und das Budget um die damals zurückgestellte Reserve aufgestockt wird. Eine Behandlung nur des Dezembers 2018 als "Mini-Schoggigesetzjahr" erachten wir als gefährlich, da es je nach Steuerung der Exporte durch die Firmen zu starken Verwerfungen resp. zu einseitigen Zuteilungen der freien Mittel kommen könnte.

Bei der Einzelkulturbeitragsverordnung besteht aus unserer Sicht Optimierungspotential betreffend die Vorfinanzierung durch die Produzenten: Eine Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten muss zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Die Produzenten bezahlen auf der Ernte 2018 bereits einen Abzug, damit die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz, welche 2019 in Kraft tritt, finanziert werden kann. Dadurch entsteht eine Vorfinanzierung durch die Produzenten. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist die erste Auszahlung der Getreidezulage an die Produzenten erst Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Dadurch würden die Produzenten auch die Beiträge der Ernte 2019 bezahlen, bevor sie die erste Auszahlung der Getreidezulage erhalten. Es besteht daher das Risiko, dass die Produzenten das Projekt der Branche nicht unterstützen. In Anbetracht der Höhe der Beträge und der Wichtigkeit des Projektes für die gesamte Branche wollen wir dieses Risiko keinesfalls eingehen. Daher bitten wir das BLW, alles daran zu setzen, dass die Getreidezulage bereits mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen 2019 ausbezahlt wird.

In Bezug auf die Milchpreisstützungsverordnung unterstützen wir die von der Milchbranche geforderte Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp. und ihre monatliche Auszahlung an die Milchproduzenten ohne kompliziertes neues Gesuchverfahren: Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang zudem, dass im Vorfeld eine rasche Information über den administrativen Ablauf der Berechnung der Rückvergütung erfolgt, damit per 1. Januar 2019 die entsprechenden Prozesse klar sind und entsprechend angepasst werden können. Auch hier gilt es, die Unterstützung innerhalb der gesamten Branche frühzeitig zu sichern.

Betreffend die Zollverordnung akzeptieren wir die Einführung eines vereinfachten Verfahrens beim aktiven Veredelungsverkehr, plädieren aber für einen minimalen administrativen Aufwand bei der Information der betroffenen Kreise.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
fial

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die fial begrüsst die Einführung einer Getreidezulage im Rahmen der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes. Diese ermöglicht eine dauerhafte und von der ganzen Branche getragene Nachfolgelösung. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten muss jedoch zwingend mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Da die Produzenten die Vorfinanzierung erbringen, müssen sie im Gegenzug auf die Unterstützung des Bundes zählen können, damit sie im Jahr 2019 ihre finanzielle Liquidität rasch zurückerhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1, Bst. b	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden, damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems und hilft zu vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branche verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3 %, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Bei einer vorgesehenen Milchzulage von 4 Rp. verblieben vom vorgesehenen Kredit rund CHF 10 Mio., die zweckentfremdet oder zurückgehalten würden. Dies lehnen wir klar ab. Vielmehr ist der gesamte vorgesehene Betrag in die Milchzulage einfliessen zu lassen, was den erwähnten Betrag von 4.6 Rp. ergibt. Da es bis heute unüblich ist, Zulagen mit Kommastellen festzuschreiben, schlagen wir die Aufrundung auf 5 Rp. vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	¹ Die Zulage für verkäste Kuh -Schaf- und Ziegen- milch beträgt 4 10 Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.	<p>Aufgrund der verlangten Erhöhung der Milchzulage auf 5 Rp. muss die Verkäsungszulage auf 10 Rp. reduziert werden.</p> <p>Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden. Ansonsten ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung für verkäste Schaf- und Ziegenmilch im Vergleich zur heutigen Situation, welche nicht begründet ist.</p>
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 3	³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.	Ein fortwährendes Gesuchverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Art. 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über die Verkehrsmilchmenge sind also schon heute ohne grossen Aufwand verfügbar. Wir erinnern daran, dass die Minimierung des ad-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>Folgende Regelung ist anzustreben: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskordinaten.</p>	<p>ministrativen Aufwandes in der Landwirtschaft seit Langem ein erklärtes Ziel des Bundes ist. An diesem Ziel muss sich die neue Gesetzgebung orientieren.</p>
Art. 10 Abs.2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die fial unterstützt das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Die Notwendigkeit eines solchen Sicherheitsnetzes ist für die zweite Verarbeitungsstufe unbedingt notwendig. Aus Sicht der zweiten Verarbeitungsstufe ist aber fraglich, ob effektiv eine staatlich administrierte Informationspflicht notwendig ist, um den inländischen Rohstoffproduzenten die Möglichkeit zu geben, den Gesuchstellern Angebote zu unterbreiten. Sicher aber sollte bei einem Festhalten an diesem Modell zur Minimierung des administrativen Aufwandes der Kreis der Adressaten der Information eingeschränkt werden.

Wichtig scheint uns hingegen, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat, die Preise für Getreide und Mehl im In- und Ausland monatlich zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen <u>der Schweizer Anbieter der entsprechenden Grundstoffe</u> schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt, <u>sofern diese Information an die inländischen Anbieter nicht bereits durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller selber vorgenommen wurde.</u></p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet bewilligt das Gesuch, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung erfolgter Information gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Der Entwurf für Art. 165a Abs. 1 ZV nennt als Adressaten der Informationspflicht die "betroffenen Organisationen". Im Erläuternden Bericht werden als solche zum Beispiel "Branchenverbände und ggf. andere Bundesämter" genannt. Damit wird die Terminologie von Art. 165 Abs. 4 ZV übernommen, welche das heutige Konsultationsverfahren regelt. Dessen Zweck unterscheidet sich aber vom Zweck des Informationsverfahrens von Art. 165a ZV. Das Konsultationsverfahren ist auf Art. 12 Abs. 3 ZG ausgerichtet: Beim Konsultationsverfahren geht es darum, festzustellen, ob ein Rohstoffpreinsnachteile durch geeignete Massnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen, Bund und ggf. anderen Organisationen ausgeglichen werden kann. Wie der Erläuternde Bericht richtig festhält, sind die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 künftig, nach Wegfall der Ausfuhrbeiträge, für die heute ausfuhrberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe aber bereits generell erfüllt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beim Informationsverfahren kann es demgegenüber nur noch darum gehen, den inländischen Rohstoffanbietern zu "ermöglichen", einem Gesuchsteller Angebote zu unterbreiten. Damit ist der interessierte Kreis der Adressaten bei der Informationspflicht kleiner als bei der Konsultationspflicht. Deshalb ist er auf die Organisationen der jeweiligen Anbieter oder auf diese Anbieter selber zu beschränken. Zudem sollte dem Gesuchsteller auch die Möglichkeit gegeben werden, diese Information direkt vorzunehmen (indem er z.B. einem Gesuch um aktiven Veredelungsverkehr für Milchpulver die Kopie einer Einladung zur Offertstellung beilegt).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Furrer <Urs.Furrer@chocosuisse.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Urs Furrer
Betreff: 5213_CHOCOSUISSE_Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Genossenschaft_2018.05.04
Anlagen: CHOCOSUISSE Stellungnahme Verordnungspaket 2018.pdf; CHOCOSUISSE
Stellungnahme Verordnungspaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die fristgerechte Stellungnahme von CHOCOSUISSE in der Vernehmlassung zum
Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen
im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Fédération des fabricants suisses de chocolat
Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato
Association of Swiss Chocolate Manufacturers

Urs Furrer, Direktor
Münzgraben 6 · CH-3011 Bern
Telefon +41 (0) 31 310 09 90 · Fax + 41 (0) 31 310 09 99

urs.furrer@chocosuisse.ch
www.chocosuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikaten Genossenschaft
5213_	CHOCOSUISSE_Verband Schweizerischer Schokoladefabrikaten Genossenschaft_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018, Urs Furrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 5
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. In unseren Stellungnahmen beschränken wir uns auf jene Punkte, welche für die Umsetzung der Begleitmassnahmen zur vom Parlament beschlossenen Abschaffung der Zollrückerstattungen (Ausfuhrbeiträge) nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") nötig sind. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Einzelkulturbeitragsverordnung: Einführung einer Getreidezulage
- Milchpreisstützungsverordnung: Einführung einer Milchzulage
- Zollverordnung: Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung

Das uns dazu zur Stellungnahme Vorgelegte folgt grundsätzlich dem, was der Bundesrat seit 2015 als Ziel verfolgt und vom Parlament jüngst bestätigt wurde. Aus Sicht unserer Unternehmen ist insbesondere die wirksame Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung in der revidierten Zollverordnung wichtig. Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung des WTO-Verbots von Ausfuhrbeiträgen vorstellte, war die effektive Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen. Die Vereinfachung soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen. Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung hervorgehoben. Diesem Umstand ist vorliegend besonders Rechnung zu tragen.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, im Zusammenhang mit der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge per Ende 2018 einen Antrag zur Handhabung der Ausfuhrbeiträge im letzten Monat, im Dezember 2018, zu platzieren. Diesbezüglich beantragen wir, dass das letzte "Schoggigesetz-Jahr" um den Dezember und somit auf 13 Monate verlängert wird, und dass das Budget um die Reserve aufgestockt wird, die damals bei der Einführung der zeitlichen Verschiebung des "Schoggigesetz-Jahres" zurückgestellt wurde. Mit der Eingliederung des Dezembers 2018 in das laufende "Schoggigesetz-Jahr" können unseres Erachtens einseitige Zuteilungen und daraus resultierende Verzerrungen bei der Beantragung der letzten freien Mittel wohl am besten vermieden werden.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

CHOCSUISSE unterstützt aus allgemeinen Überlegungen die Einführung einer Getreidezulage, auch wenn diese für Schokolade und Schokoladeprodukte nicht direkt relevant ist. Sie ist aber eine nötige, vom Parlament beschlossene Begleitmassnahme zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge für bislang ausfuhrberechtigte Milch- und Getreidegrundstoffe und stellt somit ebenfalls einen der Pfeiler für die Ermöglichung einer privatrechtlichen Nachfolgelösung dar.

Zu diesem Punkt unterstützen wir das Anliegen der Getreidebranche, dass die Auszahlung der Zulage an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen soll. Dies erhöht die Akzeptanz der gesamten Lösung, welche für die gesamte Wertschöpfungskette wichtig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.	Den Getreideproduzenten sollten unseres Erachtens mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen auch eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage ausbezahlt werden. Dies würde die Akzeptanz des Systems verbessern, was für dessen Stabilität wichtig ist.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen.	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Milchzulage ist ein wichtiger Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsänderungen entsprechen im Grundsatz den dazu im Jahr 2017 vom Parlament gefällten Beschlüssen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Parlament das Budget für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt hat. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio., welcher für die neuen Instrumente zur Verfügung steht. Gemäss der Botschaft des Bundesrats beträgt der Milchanteil davon 83,3%. Dies entspricht rund CHF 79.9 Mio. pro Jahr. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Dadurch ergibt sich eine Milchzulage von 4.6 Rappen. Eine Abrundung dieses Betrags würde dem Willen des Parlaments widersprechen und zu einer Zweckentfremdung von Mitteln in Millionenhöhe führen. Da eine Berechnungsformel analog zur Getreidezulage bei der – im Unterschied zur nur einmal im Jahr anfallenden Getreideernte – täglich anfallenden Milch kaum praktikabel wäre, sollte die Milchzulage auf 5 Rappen je kg Verkehrsmilch aufgerundet oder zumindest auf 4.6 Rappen festgesetzt werden.

Mit Blick auf die Auszahlungstermine würden wir es unterstützen, wenn die Auszahlungen an die Landwirte monatlich erfolgen würden, damit dies die Akzeptanz der Funktion der Milchzulagen bei den Landwirten erhöht. Dies wäre ein wichtiger Beitrag an die Stabilität des Systems.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 10 Abs.2	² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden. ³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.	Die Auszahlungen an die Milchproduzenten sollten monatlich erfolgen.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

CHOCOSUISSE unterstützt ausdrücklich die vom Bundesrat seit 2015 wiederholt angekündigte und vom Parlament in den Beratungen der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb bestätigte Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung.

Die Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ist ein unverzichtbarer, zwingender Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Sie kann dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge zumindest bis zu einem gewissen Grad auszugleichen.

In den parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.

Diesen Aufforderungen und Ankündigungen widerspricht die vom Bundesrat vorgesehene Informationspflicht und Karenzzeit. Eine Notwendigkeit dafür ist nicht ersichtlich. Das heutige Konsultationsverfahren sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Sollte der Bundesrat trotzdem an der Einführung einer Informationspflicht festhalten, so ist diese hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken. Eine allfällige Karenfrist müsste sodann möglichst kurz gehalten werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen 10 Tage erscheinen aus unserer Sicht als das absolute Maximum. Wichtig ist zudem, dass der materielle Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung klar und deutlich im Verordnungstext wiedergegeben wird. Dazu schlagen wir eine konkrete, wichtige Präzisierung des Wortlauts der revidierten Verordnung vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p><u>Hauptantrag</u></p> <p>Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so bewilligt sie das Gesuch innert 10 Arbeitstagen. gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers</p>	<p>Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung des WTO-Verbots von Ausfuhrbeiträgen vorstellte, war die effektive Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen. Dies soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p><i>(Ziffer 2: streichen)</i></p>	<p>Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung hervorgehoben. Dabei wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.</p> <p>Eine Notwendigkeit für eine Informationspflicht ist nicht ersichtlich. Ein Exporteur wird von sich aus Lieferanten zur Einreichung von wettbewerbsfähigen Offerten einladen, bevor er den hinsichtlich Transport-, Logistik- und Administrativkosten etc. aufwändigeren Weg der aktiven Veredelung wählt. Dies gilt umso mehr, als der Schweizer Markt klein und übersichtlich ist. Im Interesse einer möglichst effizienten und unbürokratischen Erleichterung für Exporteure sollte das heutige Konsultationsverfahren deshalb ersatzlos gestrichen werden und nicht durch ein neues Verfahren, das Informationsverfahren mit Karenzfrist, ersetzt werden.</p> <p>Schliesslich ist im Verordnungstext klarzustellen, dass für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt sind, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>
	<p><u>Eventualantrag</u></p>	<p>Mit der Informationspflicht inkl. Karenzfrist will der Bundesrat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen <u>der inländischen Anbieter der entsprechenden Grundstoffe</u> schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt, <u>sofern die entsprechenden Informationen den inländische Anbietern nicht bereits durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller selber mitgeteilt wurden.</u></p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet bewilligt das Gesuch, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Be- <u>kanntmachung erfolgter Information</u> gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>gemäss Erläuterndem Bericht den inländischen Rohstoffproduzenten die Möglichkeit geben, den Gesuchstellern Angebote zu unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine staatlich administrierte Informationspflicht nicht nötig. Sollte der Bundesrat trotzdem daran festhalten, so ist sie hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken.</p> <p>Der Entwurf für Art. 165a Abs. 1 ZV nennt als Adressten der Informationspflicht die «betroffenen Organisationen». Im Erläuternden Bericht werden als solche zum Beispiel «Branchenverbände und ggf. andere Bundesämter» genannt. Damit wird die Terminologie von Art. 165 Abs. 4 ZV übernommen, welche das heutige Konsultationsverfahren regelt. Deswegen unterscheidet sich aber vom Zweck des Informationsverfahrens von Art. 165a ZV. Das Konsultationsverfahren ist auf Art. 12 Abs. 3 ZG ausgerichtet: Beim Konsultationsverfahren geht es darum, festzustellen, ob ein Rohstoffpreinsnachteile durch geeignete Massnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen, Bund und ggf. anderen Organisationen ausgeglichen werden kann. Wie der Erläuternde Bericht richtig festhält, sind die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 ZG künftig, nach Wegfall der Ausfuhrbeiträge, für die heute ausfuhrberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe generell erfüllt.</p> <p>Bei einem Informationsverfahren kann es nur noch darum gehen, den inländischen Rohstoffanbietern zu «ermöglichen», einem Gesuchsteller Angebote zu unterbreiten. Damit ist der interessierte Kreis der Adressaten bei der Informationspflicht kleiner als bei der Konsultationspflicht. Deshalb ist er auf die Organisationen der jeweiligen Anbieter oder auf diese Anbieter selber zu beschränken. Zudem sollte dem Gesuchsteller auch die Möglichkeit gegeben werden, diese Information direkt vorzunehmen (indem er z.B. einem Ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>such um aktiven Veredelungsverkehr für Milchpulver die Kopie einer Einladung zur Offertstellung an die drei Milchpulverhersteller in der Schweiz beilegt).</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Furrer <Urs.Furrer@chocosuisse.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5214_BISCOSUISSE_Schweizerischer Verband der Backwaren- und
Zuckerwaren-Industrie_2018.05.04
Anlagen: BISCOSUISSE Stellungnahme Verordnungspaket 2018_4. Mai 2018.docx;
BISCOSUISSE Stellungnahme Verordnungspaket 2018_4. Mai 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die fristgerechte Stellungnahme von BISCOSUISSE in der Vernehmlassung zum
Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen
im Voraus bestens.

BISCOSUISSE

Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie
Association suisse des industries de biscuits et de confiserie
Swiss Association of the Biscuits and Sugar Confectionery Industries

Urs Furrer, Geschäftsführer
Münzgraben 6 · CH-3011 Bern
Telefon +41 (0)31 310 09 90 · Fax +41 (0)31 310 09 99

www.biscosuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE, Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwarenindustrie
5214	BISCOSUISSE_Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018 Urs Furrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 4
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 5
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. In unseren Stellungnahmen beschränken wir uns auf jene Punkte, welche für die Umsetzung der Begleitmassnahmen zur vom Parlament beschlossenen Abschaffung der Zollrückerstattungen (Ausfuhrbeiträge) nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") nötig sind. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Einzelkulturbeitragsverordnung: Einführung einer Getreidezulage
- Milchpreisstützungsverordnung: Einführung einer Milchzulage
- Zollverordnung: Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung

Das uns dazu zur Stellungnahme Vorgelegte folgt grundsätzlich dem, was der Bundesrat seit 2015 als Ziel verfolgt und vom Parlament jüngst bestätigt wurde. Aus Sicht unserer Unternehmen ist insbesondere die wirksame Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung in der revidierten Zollverordnung wichtig. Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung des WTO-Verbots von Ausfuhrbeiträgen vorstellte, war die effektive Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen. Die Vereinfachung soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen. Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung hervorgehoben. Diesem Umstand ist vorliegend besonders Rechnung zu tragen.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, im Zusammenhang mit der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge per Ende 2018 einen Antrag zur Handhabung der Ausfuhrbeiträge im letzten Monat, im Dezember 2018, zu platzieren. Diesbezüglich beantragen wir, dass das letzte "Schoggigesetz-Jahr" um den Dezember und somit auf 13 Monate verlängert wird, und dass das Budget um die Reserve aufgestockt wird, die damals bei der Einführung der zeitlichen Verschiebung des "Schoggigesetz-Jahres" zurückgestellt wurde. Mit der Eingliederung des Dezembers 2018 in das laufende "Schoggigesetz-Jahr" können unseres Erachtens einseitige Zuteilungen und daraus resultierende Verzerrungen bei der Beantragung der letzten freien Mittel wohl am besten vermieden werden.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BISCOSUISSE unterstützt den Vorschlag zur Einführung einer Getreidezulage. Diese ist eine nötige, vom Parlament beschlossene Begleitmassnahme zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge und stellt somit ebenfalls einen der Pfeiler für die Ermöglichung einer privatrechtlichen Nachfolgelösung dar.

Zu diesem Punkt unterstützen wir das Anliegen der Getreidebranche, dass die Auszahlung der Zulage an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen soll. Dies erhöht die Akzeptanz der gesamten Lösung, welche für die gesamte Wertschöpfungskette wichtig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs.	Den Getreideproduzenten sollten unseres Erachtens mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen auch eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage ausbezahlt werden. Dies würde die Akzeptanz des Systems verbessern, was für dessen Stabilität wichtig ist.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen.	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Milchzulage ist ein wichtiger Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsänderungen entsprechen im Grundsatz den dazu im Jahr 2017 vom Parlament gefällten Beschlüssen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Parlament das Budget für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt hat. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio., welcher für die neuen Instrumente zur Verfügung steht. Gemäss der Botschaft des Bundesrats beträgt der Milchanteil davon 83,3%. Dies entspricht rund CHF 79.9 Mio. pro Jahr. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Dadurch ergibt sich eine Milchzulage von 4.6 Rappen. Eine Abrundung dieses Betrags würde dem Willen des Parlaments widersprechen und zu einer Zweckentfremdung von Mitteln in Millionenhöhe führen. Da eine Berechnungsformel analog zur Getreidezulage bei der – im Unterschied zur nur einmal im Jahr anfallenden Getreideernte – täglich anfallenden Milch kaum praktikabel wäre, sollte die Milchzulage auf 5 Rappen je kg Verkehrsmilch aufgerundet oder zumindest auf 4.6 Rappen festgesetzt werden.

Mit Blick auf die Auszahlungstermine würden wir es unterstützen, wenn die Auszahlungen an die Landwirte monatlich erfolgen würden, damit dies die Akzeptanz der Funktion der Milchzulagen bei den Landwirten erhöht. Dies wäre ein wichtiger Beitrag an die Stabilität des Systems.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 10 Abs.2	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Die Auszahlungen an die Milchproduzenten sollten monatlich erfolgen.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BISCOSUISSE unterstützt ausdrücklich die vom Bundesrat seit 2015 wiederholt angekündigte und vom Parlament in den Beratungen der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb bestätigte Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung. Die Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung wird von allen Akteuren der Wertschöpfungskette – von den Getreideproduzenten über die Mühlen bis hin zu den Exporteuren der zweiten Verarbeitungsstufe – ausdrücklich begrüsst.

Die Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ist ein unverzichtbarer, zwingender Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Sie kann dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge zumindest bis zu einem gewissen Grad auszugleichen.

In den parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.

Diesen Aufforderungen und Ankündigungen widerspricht die vom Bundesrat vorgesehene Informationspflicht und Karenzzeit. Eine Notwendigkeit dafür ist nicht ersichtlich. Das heutige Konsultationsverfahren sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Sollte der Bundesrat trotzdem an der Einführung einer Informationspflicht festhalten, so ist diese hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken. Eine allfällige Karenfrist müsste sodann möglichst kurz gehalten werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen 10 Tage erscheinen aus unserer Sicht als das absolute Maximum. Wichtig ist zudem, dass der materielle Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung klar und deutlich im Verordnungstext wiedergegeben wird. Dazu schlagen wir eine konkrete, wichtige Präzisierung des Wortlauts der revidierten Verordnung vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p><u>Hauptantrag</u></p> <p>Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so bewilligt sie das Gesuch innert 10 Arbeitstagen. gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name</p>	<p>Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung des WTO-Verbots von Ausfuhrbeiträgen vorstellte, war die effektive Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen. Dies soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p><i>(Ziffer 2: streichen)</i></p>	<p>Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen.</p> <p>Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung hervorgehoben. Dabei wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.</p> <p>Eine Notwendigkeit für eine Informationspflicht ist nicht ersichtlich. Ein Exporteur wird von sich aus Lieferanten zur Einreichung von wettbewerbsfähigen Offerten einladen, bevor er den hinsichtlich Transport-, Logistik- und Administrativkosten etc. aufwändigeren Weg der aktiven Veredelung wählt. Dies gilt umso mehr, als der Schweizer Markt klein und übersichtlich ist. Im Interesse einer möglichst effizienten und unbürokratischen Erleichterung für Exporteure sollte das heutige Konsultationsverfahren deshalb ersatzlos gestrichen werden und nicht durch ein neues Verfahren, das Informationsverfahren mit Karenzfrist, ersetzt werden.</p> <p>Schliesslich ist im Verordnungstext klarzustellen, dass für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt sind, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Eventualantrag</u></p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen <u>der inländischen Anbieter der entsprechenden Grundstoffe</u> schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt, <u>sofern die entsprechenden Informationen den inländische Anbietern nicht bereits durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller selber mitgeteilt wurden.</u></p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet bewilligt das Gesuch, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Be- kannmachung erfolgter Information gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Mit der Informationspflicht inkl. Karenzfrist will der Bundesrat gemäss Erläuterndem Bericht den inländischen Rohstoffproduzenten die Möglichkeit geben, den Gesuchstellern Angebote zu unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine staatlich administrierte Informationspflicht nicht nötig. Sollte der Bundesrat trotzdem daran festhalten, so ist sie hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken.</p> <p>Der Entwurf für Art. 165a Abs. 1 ZV nennt als Adressten der Informationspflicht die «betroffenen Organisationen». Im Erläuternden Bericht werden als solche zum Beispiel «Branchenverbände und ggf. andere Bundesämter» genannt. Damit wird die Terminologie von Art. 165 Abs. 4 ZV übernommen, welche das heutige Konsultationsverfahren regelt. Dessen Zweck unterscheidet sich aber vom Zweck des Informationsverfahrens von Art. 165a ZV. Das Konsultationsverfahren ist auf Art. 12 Abs. 3 ZG ausgerichtet: Beim Konsultationsverfahren geht es darum, festzustellen, ob ein Rohstoffpreinsnachteil durch geeignete Massnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen, Bund und ggf. anderen Organisationen ausgeglichen werden kann. Wie der Erläuternde Bericht richtig festhält, sind die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 ZG künftig, nach Wegfall der Ausfuhrbeiträge, für die heute ausfuhrberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe generell erfüllt.</p> <p>Bei einem Informationsverfahren kann es nur noch darum gehen, den inländischen Rohstoffanbietern zu «ermöglichen», einem Gesuchsteller Angebote zu unterbreiten. Damit ist der interessierte Kreis der Adressaten bei der Informationspflicht kleiner als bei der Konsultationspflicht. Deshalb ist er auf die Organisationen der jeweiligen Anbieter oder auf diese Anbieter selber zu beschränken. Zudem sollte dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gesuchsteller auch die Möglichkeit gegeben werden, diese Information direkt vorzunehmen (indem er z.B. einem Gesuch um aktiven Veredelungsverkehr für Milchpulver die Kopie einer Einladung zur Offertstellung an die drei Milchpulverhersteller in der Schweiz beilegt).</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Marcel Liner <Marcel.Liner@pronatura.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 16:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5217_Pro Natura_2018.05.01
Anlagen: 2018_Landwirtschaftliches Verordnungspaket_Pro Natura.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme von Pro Natura zu. Wir verzichten darauf, Ihnen auch eine Papierversion zuzusenden. **Darf ich Sie bitten, mir den Erhalt der Stellungnahme zu bestätigen.**

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Liner



Marcel Liner
Dipl. Ing. Agr. ETH/MAS
Projektleiter Landwirtschaftspolitik
und Alpenschutz

Pro Natura
Postfach, 4018 Basel
Paketadresse: Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
061 317 92 40 Telefon direkt
061 317 91 91 Hauptnummer
061 317 92 66 Fax
www.pronatura.ch/newsletter
www.pronatura.ch/mitglied-werden
Pro Natura - für mehr Natur - überall!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Pro Natura 5217_Pro Natura_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Postfach 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. April 2018  Silva Semadeni Präsidentin  Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen fast alle der vorliegenden Änderungen. In wenigen Punkten beantragen wir eine Änderung, welche Sie den nachfolgenden Detailanträgen entnehmen können.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	- Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. - Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.	Wir begrüssen es, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch auf keinen Fall zu einer Verwässerung des ÖLN führen. Darum müssen sie <i>zeitlich befristet</i> werden. - Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft UZL als Grundanforderung für den Erhalt der DZ in einer vernünftigen Frist rasch erreicht werden können.
Art. 79, Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden im Sinne von zuerst fördern, dann fordern.
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 als obligatorisch zu regeln.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken ist zu verzichten.	Die Begründung zur Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken missachtet den grossen ökologischen Wert des gestaffelt genutzten Heckensaumes. Fehlt dieser Saum nach dem Schnitttermin für extensiv genutzte Wiesen, geht die wertvolle Kombination von Saum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Hecke verloren was eine erhebliche Reduktion des ökologischen Werts einer Hecke bedeutet. Zudem sind Hecken-säume von QII Hecken nach dem Schnitttermin von extensiv genutzten Wiesen häufig die einzig verbleibenden Altgrasstrukturen in der Landschaft.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Art. 3.2	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV	Aufnahme der Möglichkeit, <i>P aus tierischen Nebenprodukten</i> wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.	Die Rückgewinnung aus P ist ökologisch sinnvoll, deshalb soll sie auch für P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden. Dazu braucht es jedoch eine klare Regulierung, damit dieser P-Dünger nicht nur agronomisch sinnvoll sondern auch umweltverträglich eingesetzt wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal König <pascal.koenig@birdlife.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5219_BirdLife Schweiz_2018.05.04
Anlagen: 2018_Landwirtschaftliches Verordnungspaket_BirdLife_Schweiz.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2018.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Pascal König

BirdLife Schweiz
Pascal König, Projektleiter Landwirtschaft
Wiedingstr. 78, Postfach
CH-8036 Zürich

Tel. +41 44 457 70 26

Fax +41 44 457 70 30

pascal.koenig@birdlife.ch

www.birdlife.ch

Postkonto 80-69351-6

Adresse ausschliesslich für Paketsendungen:

Wiedingstr. 78, CH-8045 Zürich

BirdLife Schweiz – Naturschutz von lokal bis weltweit.


Unterstützen Sie die BirdLife Schweiz-Kampagne

«Natur vor der Haustür - Biodiversität im Siedlungsraum»

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz 5219_BirdLife Schweiz_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018 Werner Müller  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen fast alle der vorliegenden Änderungen. In wenigen Punkten beantragen wir eine Änderung, welche Sie den nachfolgenden Detailanträgen entnehmen können.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	- Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. - Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.	Wir begrüssen es, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch auf keinen Fall zu einer Verwässerung des ÖLN führen. Darum müssen sie <i>zeitlich befristet</i> werden. - Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft UZL als Grundanforderung für den Erhalt der DZ in einer vernünftigen Frist rasch erreicht werden können.
Art. 79, Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden im Sinne von zuerst fördern, dann fordern.
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 als obligatorisch zu regeln.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken ist zu verzichten.	Die Begründung zur Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken missachtet den grossen ökologischen Wert des gestaffelt genutzten Heckensaumes. Fehlt dieser Saum nach dem Schnitttermin für extensiv genutzte Wiesen, geht die wertvolle Kombination von Saum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Hecke verloren was eine erhebliche Reduktion des ökologischen Werts einer Hecke bedeutet. Zudem sind Hecken-säume von QII Hecken nach dem Schnitttermin von extensiv genutzten Wiesen häufig die einzig verbleibenden Altgrasstrukturen in der Landschaft.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Art. 3.2	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>	<p>Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.</p> <p>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV	Aufnahme der Möglichkeit, <i>P aus tierischen Nebenprodukten</i> wiederzuverwerten und in die neue Kategorie aufzunehmen.	Die Rückgewinnung aus P ist ökologisch sinnvoll, deshalb soll sie auch für P aus tierischen Nebenprodukten ausgeweitet werden. Dazu braucht es jedoch eine klare Regulierung, damit dieser P-Dünger nicht nur agronomisch sinnvoll sondern auch umweltverträglich eingesetzt wird.

Bühlmann Monique BLW

Von: Jenny Markus <markus.jenny@vogelwarte.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 10:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jenni Lukas; Birrer Simon
Betreff: 5220_Schweizerische Vogelwarte_2018.05.01
Anlagen: Verordnungspaket_2018_Stellungnahme_Vogelwarte.docx

Guten Tag

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Jenny

Dr. Markus Jenny
Projektleiter Abteilung „Förderung der Vogelwelt“
Tel. ++41 44 954 05 35
Tel. ++41 41 462 97 69

markus.jenny@vogelwarte.ch
www.vogelwarte.ch
www.emmer-einkorn


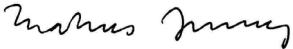
Schweizerische Vogelwarte | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Schweiz
Station ornithologique suisse | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Suisse
Stazione ornitologica svizzera | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Svizzera
Swiss Ornithological Institute | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Switzerland

Willkommen im neuen Besuchszentrum in Sempach! <http://www.vogelwarte.ch/de/besuch/>
Bienvenue au nouveau centre de visite à Sempach! <http://www.vogelwarte.ch/fr/visite>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte 5220_Schweizerische Vogelwarte_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 1.5.2018 Prof. Dr. Lukas Jenni Dr. Markus Jenny  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vogelwarte bedankt sich für die Möglichkeit zum Agrarpaket 2018 Stellung nehmen zu können.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Inhalte der Direktzahlungsverordnung.

Die administrative Vereinfachung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums von QII-Hecken lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab. Hinter QII muss eine zielführend Leistung stehen.

Siehe dazu unsere Begründung bei der Direktzahlungsverordnung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die administrative Vereinfachung bei der Bewirtschaftung des Krautsaums von QII-Hecken lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab. Hinter QII muss eine zielführend Leistung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Die Massnahme ist zeitlich zu befristen und im Bezug zur Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ stehen.	Wir begrüssen es, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Der ÖLN (Grundanforderung für den Erhalt von Direktzahlungen) muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden. Dies ist entscheidend, um die Umweltziele Landwirtschaft UZL zu erfüllen.
Art. 79, Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden im Sinne von zuerst fördern, dann fordern.
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 als obligatorisch zu regeln.	Wir unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden.
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaums bei Hecken ist zu verzichten.	Rückzugs-/Altgrasstreifen (Säume) sind für die Fauna (Insekten, Vögel, etc.) von höchster Bedeutung. Das ist wissenschaftlich mehrfach nachgewiesen. Gestaffelt genutzte Krautsäume haben den Charakter von strukturreichen Rückzugsstreifen. Die Diskussion zur gestaffelten Nutzung des Krautsaums von QII-Hecken wurde bei der Entwicklung von Qualitätskriterien und auch später intensiv ausdiskutiert. In Fachkreisen war man sich einig, dass die heutigen Auflagen inkl. des gestaffelten Schnittes des Krautsaums für viele Arten von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>existenzieller Bedeutung sind (ziel- und ergebnisorientierte Massnahme).</p> <p>Die QII Abgeltung verlangt nach einer entsprechenden Leistung. Eine Nivellierung nach unten bei gleich bleibender Abgeltung ist in keiner Weise zielführend. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass auch QII-Hecken nur noch Gehölzkulisse sind und der Krautsaumbereich sauber „gepützelt“ wird. In der heutigen Kulturlandschaft braucht es mehr Unordnung und Strukturvielfalt. Vor dem Hintergrund der Defizite im Bereich Biodiversität (UZL-Qualität), setzt die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei QII-Hecken völlig falsche Signale.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Gertrud Burger <gertrud.burger@prospecierara.ch>
Gesendet: Freitag, 27. April 2018 19:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5222_ProSpecieRara_2018.04.30
Anlagen: Ru"ckmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_ProSpecieRara.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage senden wir unsere Eingabe zum Agrarpaket 2018 und bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Gertrud Burger

ProSpecieRara

Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren

Gertrud Burger
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiterin Pflanzen
E-Mail: gertrud.burger@prospecierara.ch
Mobile ++41 (0)79 488 25 01
Tel. Direktwahl ++41 (0)61 545 99 26

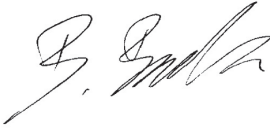

ProSpecieRara, Unter Brüglingen 6, 4052 Basel.
Fax ++41 (0)61 545 99 12
PC-Konto 90-1480-3

<http://www.prospecierara.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	ProSpecieRara Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren 5222_ProSpecieRara_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Unter Brüglingen 6 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 27. April 2018  Béla Bartha Geschäftsführer  Gertrud Burger Bereichsleiterin Pflanzen, Mitglied der Geschäftsleitung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe BR 10 Pflanzenschutzverordnung, Seite 13, Allgemeine Bemerkungen

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung wird im Wesentlichen mit der notwendigen Anpassung an das EU-Recht (Pflanzengesundheitsverordnung EU 2016/2031) und mit einem verbesserten Schutz der Schweiz vor besonders gefährlichen Schadorganismen begründet. Leider gehen aber damit Bestimmungen einher, welche die Existenz von Kleinbetrieben gefährden können. Kleinbetriebe, welche oft ein spezialisiertes, arten- und sortenreiches Angebot haben. Und es gibt keine Hinweise, dass sich besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) vorzugsweise in solche Kleinbetriebe einnisten bzw. diese ausgerechnet dort kaum zu bekämpfen oder schwierig einzudämmen wären. Für solche Gärtnereien und Baumschulen braucht es unterstützende, betriebsverträgliche Massnahmen, damit sie so ihren Beitrag zum Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen leisten können.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung von seltenen Sorten und Arten in Kleinmengen ist auch im phytosanitären Kontext für die Schweiz eine Nischensortenregelung (vgl. Saatgutverkehrsgesetz) eingehend zu prüfen. Mit Nachdruck weisen wir auf folgende Feststellung im "Bericht an die Projektoberleitung der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 Teilprojekt 3 Recht, Normierung, Standards"

hin, wo unter dem Kapitel „Diversität der Systeme“ u.a. festgehalten wird: "Die Herausforderung besteht darin, die stark formalisierten und weniger formalisierten Systeme nebeneinander existieren zu lassen, ohne dass sie sich gegenseitig in ihrer Entfaltung behindern." Unserer Meinung nach ist dies im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut für die Schweiz recht gut gelungen. Wir würden dieselbe Vorgehensweise für das Inverkehrbringen von Pflanzgut beim Obst etc. begrüßen. Die phytosanitären Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Erhaltung, der Zugang und die Förderung sowie nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für diejenigen, die sich diesem Ziel besonders verschrieben haben, nahezu verunmöglicht wird. Unsers Erachtens müssen sich die Behörden auch in vorliegendem Fall an den Verfassungsauftrag "der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung" (Artikel 213, 5414 und 7315 der Bundesverfassung) halten und nicht mit Restriktionen dazu beitragen, dass gewisse homogene stark rationalisierte Systeme einseitig und auf Kosten anderer heterogener und diverser Systeme gefördert werden.

Eine für Kleinbetriebe verträgliche, und damit die Biodiversität unterstützende, Lösungsfindung ist unter der heutigen Pflanzenschutzverordnung PSV erst langsam am Anlaufen. Sie setzt auf einer tieferen Umsetzungsebene als der Verordnungsstufe an, z.B. in sog. Merkblättern. Die einstigen Lösungen müssen dann aber auch unter der neuen Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, welche am 1.1.2020 in Kraft treten soll, weiter bestehen können.

Gemäss den einführenden Erklärungen unter Punkt 4. Abschnitt 4 soll die Pflanzenpasspflicht auf sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ausgedehnt werden. Wie lautete die Definition der "zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen"? Fallen darunter auch Wildpflanzen für naturnahe Gärten? Es ist zielführender, wenn nur zu den Pflanzen eine Pflanzenpasspflicht besteht, die als Wirtspflanzen von bgSO bekannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: president@soil.ch
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 10:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Irene Forrer'; 'Matias Laustela'; 'BGS Geschäftsstelle'
Betreff: 5223_BGS_Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz_2018.05.01
Anlagen: Verordnungspaket_2018_BGS-Stellungnahme.pdf; Verordnungspaket_2018_BGS-Stellungnahme.docx

Madame, Monsieur,

Je vous prie de bien vouloir trouver ci-joint la prise de position de la Société suisse de pédologie concernant le train d'ordonnances 2018.

Avec mes meilleures salutations,

--


Dr. Sophie Campiche
Présidente de la société suisse de pédologie (SSP)

Chemin de l'Ochettaz 12
1025 Saint-Sulpice
++ 41 (0)78 677 64 73
president@soil.ch
www.soil.ch
www.boden-des-jahres.ch
www.eurosoil.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) 5223_BGS_Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	c/o Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften IUNR, Fachstelle Bodenökologie Postfach 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. April 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 3

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)..... 5

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 6

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)..... 8

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 25a</p>	<p>Die Schaffung der Möglichkeit, innovative Weiterentwicklungen des ÖLN zu fördern, begrüßen wir. Die dafür notwendige wissenschaftliche Begleitung muss jedoch präzisiert werden.</p>	<p>Die Prüfung auf Gleichwertigkeit der geänderten Anforderungen erfolgt durch das BLW. Die Zuständigkeit für die notwendige wissenschaftliche Begleitung muss ebenfalls definiert sein. Kann diese durch Forschungsinstitute und Fachhochschulen oder auch kantonale Stellen und andere Institutionen erfolgen?</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p>	<p>Wir begrüßen die Weiterführung der Beiträge für schonende Bodenbearbeitung.</p> <p>Allerdings wäre es wünschenswert, wenn auch die schonende Einarbeitung („Schälen“) von Gründüngungen mit Spatenpflügen und/oder Fräsen mit kontrollierter Flächenrotte gefördert würde.</p>	
<p>Art. 82f und g</p>	<p>Wir begrüßen die Verlängerung der Förderfrist des Ressourceneffizienzbeitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik.</p> <p>Die im Begleittext erwähnte besondere Förderung der Kombination von Herbizidverzicht und reduzierter Bodenbearbeitung ist im Verordnungstext nicht aufgeführt. Allenfalls braucht es im Art. 82f einen Punkt 1d, welcher diese Massnahmenkombination spezifisch erwähnt.</p>	
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.3</p>	<p>Bei zurückgewiesenen Nährstoffgehalten für in HODUFLU deklarierten Hof- und Recyclingdünger liegt die Verantwortung gemäss Verordnungstext beim „Bewirtschafter“. In HODUFLU werden ein Abgeber und ein Abnehmer erfasst, daher ist unklar welcher der beiden mit Bewirtschafter gemeint ist. Sinngemäss nach dem Verursacherprinzip sollte die Verantwortung für die Plausibilisierung der Nährstoff-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gehalte beim Abgeber liegen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 6.2.2</p>	<p>Beim Art. 82f und g wird speziell auf die Unterteilung in einen vollständigen Verzicht und in einen Teilverzicht auf Herbizide bei schonender Bodenbearbeitung hingewiesen. Diese Unterteilung wird im Anh. 7 Ziffer 6.2.2 nicht mehr berücksichtigt. Gelten die zusätzlichen 200 Franken nur bei einem vollständigen Verzicht oder auch bei einem Teilverzicht?</p> <p>Aufgrund der grossen Bedeutung der reduzierten Bodenbearbeitung auf die Bodenqualität sollte der Beitrag in der Anfangsphase bereits bei einem Teilverzicht ausgezahlt werden.</p>	

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
RPV Art. 40 Abs. 3	<p>Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Ergänzung von Artikel 40 Absatz 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1),</p> <p><i>„dass die Produktion aller lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (bspw. Fische, Insekten oder Algen) neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind“</i></p>	<p>Da diese landwirtschaftsfremden Betriebsformen in der Schweiz neu sind, ist nicht damit zu rechnen, dass die benötigte Infrastruktur (Wasserbecken etc.) in den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden untergebracht werden kann. In den meisten Fällen wird mit grösseren Um- und Neubauten zu rechnen sein. Diese gefährden die mit dem RPG beabsichtigte Trennung von Bau- und Nichtbaugelände. Deshalb dürfen diese Betriebsformen grundsätzlich nur in Industrie- und Gewerbebezonen angesiedelt werden und nicht ausserhalb der Bauzonen. Sie gehören nicht in die Landwirtschaftszone mit Ausnahme von RPG Art. 16a Absatz 3 (vom Kanton zu bewilligende spezielle Nutzung innerhalb LWZ).</p> <p>Es kann in einzelnen Fällen durchaus im Interesse der Allgemeinheit sein, dass derartige Betriebe wegen ihrer Lärm- oder Geruchsemissionen ausserhalb des Siedlungsgebietes geführt werden. Dies gilt jedoch auch für Industriebetriebe.</p> <p>Es ist ein Nutzungsplan in Form eines Gestaltungsplanes notwendig, so dass alle Interessen gegeneinander abgewogen werden können.</p> <p>Für Bauten ausserhalb der Bauzone muss ein allgemeines Interesse als Grundlage für deren Bewilligung nachgewiesen werden. Ein weiterer Bodenverbrauch muss vermieden werden. Die Ausscheidung der erforderlichen Flächen muss mit Hilfe der Bodenfunktionsbewertung erfolgen. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird eine Kompensationspflicht gefordert.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</p>	<p>Wir beantragen die Ergänzung der Definition zu „mineralischen Recyclingdüngern“:</p> <p><i>„Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammassenaufbereitung oder aus biogenen Haushaltsabfällen (inkl. menschlichen Ausscheidungen) gewonnenen Nährstoffen“</i></p>	<p>Die Formulierungen zum Phosphorrecycling sind zurzeit sehr stark auf das Abwassersystem ausgerichtet. Durch diese Ungenauigkeit entsteht eine Gesetzeslücke betreffend Recyclingtechnologien, welche kein Abwasser erzeugen, was die weitere Entwicklung der Recyclingtechnologie hemmt. Vor allem vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des NFP 61 „Nachhaltige Wassernutzung“, sollte die Alternative zur Abwasserproduktion im Gesetz erwähnt und gleichgestellt werden. Das Risiko eines indirekten Technologieverbots sollte bewusst vermieden werden. Eine eigene Düngerkategorie für organische Recyclingdünger aus menschlichen Ausscheidungen („Menschenmist“, „Hausdünger“, engl. „humanure“) angelehnt an die positiven Erfahrungen mit Hofdüngern und der Grüngutverwertung mit eigenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften (ähnlich wie z.B. bei Schlachthofabfällen) ist zu erarbeiten.</p>
<p>VVEA Art. 15 Abs. 1</p>	<p>Im Sinne des Änderungsvorschlag zu Art. 5 Abs. 2 Bst. Cbis der DüV muss dieser Absatz auch in der Abfallverordnung (VVEA; 814.600) im Art. 15 Abs. 1 ergänzt werden:</p> <p><i>„Aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen, aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm oder aus biogenen Haushaltsabfällen (inkl. menschliche Ausscheidungen) ist Phosphor wenn möglich in organischer Form zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten.“</i></p>	<p>(Vgl. Begründung unter DüV Art. 5 Abs. 2 Bst. Cbis)</p>

<p>ChemRRV, Anhang 2.6</p>	<p>Die Rückgewinnung von Phosphor und die Schaffung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ wird begrüßt.</p> <p>Der Cadmium Grenzwert für mineralische Recyclingdünger und mineralische Phosphordünger ist zu vereinheitlichen, am besten auf das Niveau des vorgesehenen Grenzwertes für mineralische Recyclingdünger (25 Gramm Cadmium pro Tonne Phosphor).</p>	<p>Gegenstand der Vernehmlassung ist u.a. die Einführung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“, mit der ein definierter Rahmen für die Produktion von Phosphordüngern aus kommunalen Abwässern vorgegeben und dieser in der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung bezüglich der Grenzwerte für anorganische Schadstoffgehalte auf 25 Gramm Cadmium pro Tonne Phosphor präzisiert wird. Dieser Grenzwert ist halb so hoch, wie derjenige für mineralische Phosphordünger (50 Gramm Cadmium pro Tonne Phosphor).</p> <p>Nicht nachvollziehbar bzw. möglicherweise kontraproduktiv (keine Senkung von Schadstofffrachten) sind unterschiedliche Grenzwerte für Cadmium bei mineralischen Recyclingdüngern und mineralischen Phosphordüngern. Dies umso mehr, da offenbar mineralische Phosphordünger in den Handel und zur Anwendung gelangen, welche den Grenzwert für Cadmium nicht einhalten können.</p>
----------------------------	---	---

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>DüBV Art. 12 Abs. 2 Bst. i</p>	<p>Ein Qualitätslabel (in diesem Falle „cadmiumarm“) sollte für besondere, erfolgreiche Anstrengungen reserviert sein. Deshalb beantragen wir, dass der maximale Cadmium-Gehalt von „cadmiumarmem Dünger“ auf max. 12.5 mg Cd pro kg P beschränkt wird.</p> <p>Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung für den Kunden soll dieser Grenzwert von 12.5 mg Cd pro kg P auch für „cadmiumarme“ Mineraldünger übernommen werden.</p>	<p>Der aktuelle Vorschlag für eine Definition von „cadmiumarm“ mit einem Grenzwert von 25 mg Cd pro kg P bedeutet, dass alle zugelassenen mineralischen Recyclingdünger aufgrund des gesetzlichen Grenzwerts automatisch dieser Qualitätsgruppe angehören. Dies ist fragwürdig und bedeutet, dass Anstrengungen, welche über das gesetzliche Minimum hinausgehen, nicht belohnt werden.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Gälli Purghart Brigitte BAFU
Gesendet: Mittwoch, 18. April 2018 07:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ammann Christoph AGROSCOPE; b.achermann-r@bluewin.ch; Baltensperger Urs; Braun Sabine; Buchmann Brigitte; Colombo Luca; Flückiger Alexandre; Geiser Kamber Marianne; Hans Gygax (hans.gygax@fr.ch); Kunz Pierre (DETA); Künzli Nino (nino.kuenzli@unibas.ch); Matthes Michael ; Nejedly Gerrit; Probst Nicole; Schüpbach Eva; Chardonnens Marc BAFU; Schiess Martin BAFU; Ballaman Richard BAFU; Liechi Simon BAFU
Betreff: 5225_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_BAFU_18.4.18
Anlagen: 20180417 EKL-Begleitbrief Vernehmlassung Landw VO-Paket 2018.pdf; 20180417 Formular_Vernehmlassung Landw VO-Paket 2018.pdf; 20180417 Formular_Vernehmlassung Landw VO-Paket 2018.doc; 20180417 EKL-Begleitbrief Vernehmlassung Landw VO-Paket 2018.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend lasse ich Ihnen die Stellungnahme der Eidg. Kommission für Lufthygiene EKL zukommen, wie gewünscht als pdf- und Word-Version.

Freundliche Grüsse
Brigitte Gälli Purghart

Dr. Brigitte Gälli Purghart
Sekretärin der Eidgenössischen
Kommission für Lufthygiene EKL

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Luftqualität

CH-3003 Bern

Tel. 058 462 47 51
Fax 058 464 01 37

info@ekl.admin.ch
<http://www.ekl.admin.ch/>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

5225_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_BAFU_18.4.18

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Basel, 17. April 2018

Vernehmlassung zum landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EKL hat im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit den Ursachen für übermässige Belastungen naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst¹. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Mehrere der vorgesehenen Verordnungsanpassungen betreffen diese Thematik, weshalb wir uns erlauben, hierzu Stellung zu nehmen.

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele“ in Erfüllung des Postulats Bertschy (13.4284) aufzeigt, kann die Aktualität des Umweltziels aus dem Jahr 2008 bezüglich der Ammoniakemissionen vollumfänglich bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass der Handlungsbedarf zur Erreichung des Emissionsziels für Ammoniak nach wie vor sehr hoch ist und dass es zahlreiche technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen gibt, die noch ein beachtliches Potenzial zur Minderung der Emissionen aufweisen.

Im Bericht des Bundesrats vom 1. November 2017 betreffend die Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik werden wesentliche Inhalte des oben erwähnten Berichts des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 aufgenommen. Insbesondere wird auch das Problem der deutlich zu hohen Ammoniakemissionen in die Umwelt thematisiert. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Agrarpolitik 22+ ist es deshalb bereits beim jetzt vorgelegten Verordnungspaket 2018 von Bedeutung, dass ein substanzieller Beitrag zur Lösung der identifizierten Probleme geleistet wird und dass die Stossrichtung so gewählt wird, dass ein kontinuierlicher Übergang in Richtung AP 22+ ermöglicht wird, mit welchem das kurz-, mittel- und längerfristige Vorgehen zur Lösung der Umweltprobleme von den betroffenen Akteuren und den Vollzugsbehörden erkennbar wird und bereits heute nachvollziehbar antizipiert werden kann. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben nach wie vor eine

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

Sekretariat EKL
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

problematische und nicht nachhaltige Entwicklung: die Nutztierzahlen stagnieren auf hohem Niveau oder nehmen sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich. Auch die Futtermittelimporte steigen und damit der Eintrag von Stickstoff ins Kompartiment Landwirtschaft und schliesslich in die Umwelt. Zur Realisierung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Minderung der Stickstoffüberschüsse und der Ammoniakemissionen in die Umwelt besteht deshalb erheblicher agrarpolitischer Handlungsbedarf. Demzufolge sind mit dem nun vorgelegten landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 wichtige Schritte in Richtung Erreichen des Umweltziels bei den Ammoniakemissionen einzuleiten. Im beiliegenden Antwortformular finden sie unsere diesbezüglichen Detailbemerkungen.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Beilage : Antwortformular zur Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Kopie an:

Mitglieder der EKL (per Mail)

Herrn Direktor M. Chardonens, BAFU, 3003 Bern (per Mail)

BAFU, Abteilung LuChem, 3003 Bern (per Mail)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Eidg. Kommission für Lufthygiene (EKL) 5225_EKL_Eidg. Kommission für Lufthygiene_BAFU_18.4.18
Adresse / Indirizzo	EKL, c/o Sekretariat EKL, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, CH-3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17 April 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgesehene Verlängerung des Ressourceneffizienzbeitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik bei PSM um weitere vier Jahre bis 2023 sowie die Verlängerung des Ressourceneffizienzbeitrages für die schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Im Sinne einer Gleichbehandlung von Massnahmen beantragen wir, dass vor dem Hintergrund der nach wie viel zu hohen Ammoniakemissionen auch die Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz von Techniken zur Ammoniakemissionsminderung beim Ausbringen von Hofdüngern gemäss Art. 77 und 78 DZV nicht auf 2019 befristet, sondern ebenfalls bis 2023 verlängert werden. Nur mit einer diesbezüglichen Verlängerung kann eine Kontinuität für den Übergang zur AP 22+ und eine Planungssicherheit für die involvierten Akteure gewährleistet werden. Die in Art. 77 Abs. 2 DZV aufgeführten Massnahmen zur Emissionsminderung beim Ausbringen von Hofdüngern entsprechen dem heutigen Stand der Technik. Die dafür vorgesehenen Ressourceneffizienzbeiträge dienen nicht zuletzt der Verbesserung der wirtschaftlichen Tragbarkeit, die vor dem Hintergrund einer allfälligen Verstärkung der Marktöffnung gemäss der vom Bundesrat vorgelegten Gesamtschau als flankierende Massnahme nicht an Bedeutung verlieren wird. Im Sinne einer Differenzierung sollen zudem Techniken, die ein höheres Minderungspotenzial haben und die mit höheren Infrastrukturkosten verbunden sind, mit einem höheren Ressourceneffizienzbeitrag unterstützt werden. Im Hinblick auf die AP22+ ist eine sinnvolle Nachfolgeregelung zu entwickeln. Denkbar ist dabei angesichts des hohen Handlungsbedarfs zur Emissionsminderung auch die definitive Beibehaltung der Ressourceneffizienzbeiträge.

Wir unterstützen den vorgesehenen Artikel 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10. Wir erwarten, dass mit Hilfe von wissenschaftlich begleiteten Untersuchungen damit u.a. Verbesserungen bei den Anforderungen für eine ausgeglichene Nährstoffbilanz erreicht werden können, die nicht zuletzt auch einen Beitrag zur Minderung der Ammoniakemissionen leisten können. Ganz speziell denken wir dabei an eine bessere Charakterisierung und Quantifizierung der sogenannt unvermeidbaren Verluste, die nach dem heutigen Stand des Wissens zu einem gewichtigen Anteil durch den Einsatz von „best available techniques“ und standortangepasster Bewirtschaftung reduziert werden können.

Wir unterstützen die Bestrebungen zur Erhöhung der Weidedauer gemäss den Anpassungen in Art. 40 und Art. 75, weil der Weidegang als wirksame Massnahme zur Minderung der Ammoniakemissionen gilt.

Wir unterstützen die gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.3 vorgesehene Regelung, dass Kantone in HODUFLU deklarierte nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen können. Dies dient der Verbesserung der Quantifizierung der Nährstoffflüsse und somit nicht zuletzt auch der korrekten Berechnung der N- und P-Emissionen in die Umwelt.

Wir unterstützen die neue Ziff. 2.1.13 in Anhang 1, wonach bei NPr-Futtereinsatz an Stelle der Standard-Nährstoffgehalte die effektiven Nährstoffgehalte zur Berechnung bei HODUFLU eingesetzt werden. Dies dient der Verbesserung der Quantifizierung der Nährstoffflüsse und somit nicht zuletzt auch der korrekten Berechnung der N- und P-Emissionen in die Umwelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 3	Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr hohen Handlungsbedarfs zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in Richtung AP22+ soll eine Kontinuität bei der Unterstützung des Einsatzes von Massnahmen zur Ammoniak-Emissionsminderung gewährleistet werden. Die Anreize zum Einsatz von emissionsmindernden Techniken bei der Ausbringung von Hofdüngern müssen aufrechterhalten bleiben. Sie dienen der längerfristigen Planbarkeit von Massnahmen und verbessern nachweislich die wirtschaftliche Tragbarkeit solcher Massnahmen, nicht zuletzt auch im Sinne von flankierenden Massnahmen im Hinblick auf die gemäss Gesamtschau des Bundesrats angestrebte Erweiterung der Marktöffnung.
Anhang 7, Ziff. 6.1.1	Der Beitrag beträgt pro Hektare und Gabe: - CHF 50.- beim Gülledrill und bei tiefer Injektion - CHF 30.- beim Schleppschlauch und beim Schleppschuh	Emissionsmindernde Verfahren, die ein höheres Minderungspotenzial haben und die mit höheren Infrastrukturkosten verbunden sind, sollen mit einem höheren Ressourceneffizienzbeitrag abgegolten werden. Damit wird der Anreiz erhöht, standortangepasst die bestmöglichen Techniken einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Lukas Berger, Schweizer Tierschutz STS <lukas.berger@tierschutz.com>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 14:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hansuli Huber, Schweizer Tierschutz STS
Betreff: 5233_STS_Schweizer Tierschutz_2018.05.02
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_STS.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit übermittle ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS.

Falls Sie mir beim Empfang dieses E-Mails nicht bereits eine automatische Lesebestätigung retourniert haben, bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang kurz bestätigen können.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
lic.iur. Lukas Berger, Rechtsanwalt

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
Rechtsdienst
Dornacherstrasse 101
Postfach
CH 4018 Basel

Tel 061 365 99 93
Fax 061 365 99 90
E-Mail lukas.berger@tierschutz.com

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS 5233_STS_Schweizer Tierschutz_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Postfach 151 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Hansuli Huber, Basel, den 2. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der STS bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 einreichen zu können. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Direktzahlungsverordnung (DZV), die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und die Höchstbestandesverordnung (HBV).

DZV

Der STS begrüsst die Absicht, für Kälber und Mastvieh, das geweidet wird, inskünftig einen höheren RAUS-Beitrag auszurichten. Er ist froh, dass das BLW den entsprechenden Vorstoss von NR Louis Schelbert aufgenommen und umgesetzt hat. Diese Massnahme verbessert das Tierwohl, senkt die Ammoniakemissionen und entgilt die Bauern für den Mehraufwand der Weidehaltung (im Vergleich zur Betonhaltung).

Der STS fordert insbesondere folgende Korrekturen: Ungeschützte Sömmerungsweiden sind täglich zu kontrollieren und geschützte/behirtete Alpweiden sollen stärker gefördert werden; der GMF-Beitrag ist an RAUS zu koppeln; es ist gestützt auf Art. 75 LWG zusätzlich zu BTS und RAUS eine dritte Tierwohl-Förderschiene einzurichten (Beiträge für spezifische Massnahmen zur Förderung des Tierwohles) ; RAUS und BTS sind nur noch für Rassen/Linien auszurichten, die keine zuchtbedingten Verhaltensabweichungen und Gesundheitsprobleme aufweisen und Bagatell-Leistungen für sehr jung geschlachtete Masthühner sollen im Rahmen des BTS-Programmes nicht mehr abgegolten werden; für eine Reihe von Tierkategorien soll der RAUS-Beitragssatz erhöht werden, um mehr Bauern zum Umstellen zu motivieren; BTS für Hengste soll nicht abgeschafft werden und bei RAUS-Weide (z.B. Kühe, Aufzuchtrinder, etc.) soll anstelle der bisherigen 25% Futterklausel die tägliche Weidedauer vorgeschrieben werden.

Bis 2014 wurde die Direktzahlungssumme pro Fläche ab vierzig Hektaren abgestuft, heute werden die Versorgungssicherheitsbeiträge erst ab der sechzigsten Hektare reduziert. Zudem werden seit 2014 nur noch die Übergangsbeiträge und nicht mehr die gesamten Direktzahlungssummen nach Einkommen und Vermögen begrenzt. Diese Abschwächung der Begrenzung der Direktzahlungen führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen bei immer weniger Betrieben. Grosse Betriebe erhalten heute ohne zusätzliche Leistung bedeutend höhere Direktzahlungen als vor 2014. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, diese Fehlentwicklung endlich zu korrigieren und Auswüchse bei den Direktzahlungen zu verhindern. Der STS fordert deshalb eine stärkere Begrenzung, Abstufung und / oder Umverteilung der Direktzahlungen. Mit einer Umverteilung würden kleine und mittlere Betriebe endlich nicht mehr benachteiligt. Diese Umverteilung kann mittels starker Abstufung oder eines Betriebsbeitrags erreicht werden. Ein Betriebsbeitrag muss dabei die Vielfalt an und innerhalb der Betriebe erfüllen und fördert gleichzeitig eine konsumentennahe, bäuerliche Landwirtschaft. Der Weltagrarbericht 2013 sowie der UNCTAD Umweltbericht 2013 (United Nations Conference on Trade and Development) bestärken eine solche Regelung. Sie fordern in den Industriestaaten genauso wie in ärmeren Ländern eine vielfältige, kleinstrukturierte Landwirtschaft.

VKKL

Der STS begrüsst die Anpassungen bei Grundlagen- und risikobasierten Kontrollen sowie die vorgesehene Erhöhung der unangemeldeten Tierhaltungs-

/Tierwohlkontrollen von 10 auf 40% bei beiden Kontrollmassnahmen. Er ist froh, dass das BLW die Motion von NR Martina Munz aufgenommen und umgesetzt hat. Das BLW hat die richtigen Schlüsse aus den gravierenden Tierschutzfällen im 2017 (z.B. TG, VD, TI) gezogen und das Kontrollwesen konsequent umgebaut. Tierschutzfälle wird es immer geben. Aber der avisierte Systemwechsel bietet Gewähr, dass Problembetriebe rascher und sicherer erfasst und wirksame Massnahmen ergriffen werden können, bei gleichzeitiger Kontroll-Entlastung korrekt wirtschaftender Betriebe.

Der STS fordert folgende Korrekturen : Auch öffentlich-rechtliche Kontrollstellen sind zu akkreditieren gemäss ISO 17020; Kleinbetriebe unter 0.2 SAK sind -sofern sie Tiere halten- analog wie Betriebe mit über 0.2 SAK zu behandeln und das BLW soll die Kontrollresultate jährlich und detailliert publizieren. Im Rahmen der Stuten-/Tierzuchtbeiträge soll der Freibergerverband ebenfalls zu einer Publikation der Kontrollergebnisse der beitragsberechtigten Freibergbetriebe motiviert werden.

HBV

Zwar sieht der Bundesrat für die HBV keine Änderungen vor. Der STS hat sich trotzdem die Entwicklung der letzten Jahre angeschaut und kommt zu alarmierenden Resultaten. Der Strukturwandel hin zu immer weniger, dafür immer grösseren Betrieben akzentuierte sich gerade bei den Nutztieren. So nahm etwa die Zahl an Schweinebetrieben mit über 500 Tieren um 50% zu, die Zahl an Milchviehbetrieben mit über 50 Kühen verfünffachte sich gar. Existierten 2012 erst 25 Legehennenställe mit über 12'000 Tieren, waren es 2016 schon 40. 2016 zählte man bereits 90 Milchviehbetriebe mit über 100 Kühen in der Schweiz, während es sechs Jahre zuvor erst 35 waren. Diese Entwicklung ist aus tierschützerischen und veterinärmedizinischen Gründen besorgniserregend. U.a. auch hinsichtlich der RAUS-Beteiligung, bei der der Bundesrat ja eine möglichst hohe wünscht. Während im Durchschnitt 76% der Legehennen im RAUS-Programm angemeldet sind, sind es bei den Betrieben mit mehr als 12'000 Legehennen 73%. Der RAUS-Durchschnitt bei Mastschweinen (ohne Remonten) beträgt 66%, in Betrieben mit über 1'000 Schweinen noch 59% und in der Kategorie mit 2'000 und mehr Schweinen nur mehr 47%. Dasselbe Bild bei Milchkühen, wo der RAUS-Durchschnitt 84% beträgt, hingegen in Ställen mit über 100 Kühen lediglich 68%. Der STS fordert Bundesrat und BLW deshalb auf: Die aktuellen Höchstgrenzen sind, ebenso wie sehr grosse Bestände von Tierkategorien, die nicht der HBV unterstellt sind, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Tierwohl und die Tiergesundheit sowie ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu untersuchen. Der STS plädiert klar für kleinere Stalleinheiten und lehnt den Trend zu Ställen für 18'000 und mehr Legehennen, 18-27'000 Poulets und 1'500 und mehr Mastschweinen ab. Er sieht auch mit Besorgnis die rasante Entwicklung von Ställen für mehr als 100 Milchkühe, von denen immer mehr aufs Weiden verzichten. Nebst den tierschützerischen und veterinärmedizinischen Problemen verlöre die Schweiz mit der Zulassung von Massentierhaltungen nach ausländischem Vorbild ein zukunftssträchtiges Alleinstellungsmerkmal.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung.

Schweizer Tierschutz STS

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Begrenzung Direktzahlungen		
Art. 28 Haltung Sömmerungstiere	Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche, <i>bei ungeschützten Weiden täglich</i> , kontrolliert werden.	Im Talgebiet muss täglich zu den Tieren geschaut werden. Dieser Grundsatz muss auch im Sömmerungsgebiet zumindest für ungeschützte Weiden gelten, damit kranke, verunfallte und verletzte Tiere nicht unnötig lang leiden müssen und um verschwundene Tiere rasch suchen und finden zu können.
Art. 70 GMF Beitrag	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektar Grünfläche ausgerichtet <i>und ist an die Haltung der Rauhfutterverzehrer auf dem Betrieb gemäss RAUS-Programm gekoppelt.</i>	Die reine Stallhaltung von Rauhfutterverzehrer ist nicht tierfreundlich und führt zu deutlich mehr Ammoniakausstoss als das Weiden. Es ist widersinnig, die permanente Stallhaltung mit GMF-Beiträgen attraktiv zu machen.
Art. 72 Abs. 1 c (neu)	<i>Beiträge für spezifische Massnahmen zur Förderung des Tierwohles</i>	Nebst Stall und Auslauf/Weide, welche heute von BTS und RAUS abgedeckt werden, gibt es zusätzliche Bereiche, welche das Tierwohl und die Tiergesundheit entscheidend beeinflussen. Beispielsweise Pflege/Tierbeobachtung, Tierzucht (vgl. Problematik Hochleistungszuchten!), Eingriffe (Enthornen, Kastrieren, Töten Eintagsküken, Coupieren, etc.) oder Fütterung/Futtermittel. Diese Bereiche werden aber von BTS und RAUS nicht erfasst, d.h. um das Tierwohl in diesen Bereichen fördern zu können, muss der Bundesrat die Möglichkeit haben, das Tierwohl nebst BTS und RAUS

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>über spezifische Massnahmen fördern zu können, z.B. Zweinutzungsgeflügelhaltung, welche ohne tierschutzrelevante Überzüchtungserscheinungen und ohne Schreddern Eintagsküken auskommt, Kühe/Ziegen mit Hörnern, Mast von unkastrierten Schweinen, Milcherzeugung ohne Krafffutter, etc.</p>
<p>Art. 74 Abs. 1 Bst. d (neu)</p>	<p><i>Die keine zuchtbedingten Verhaltensabweichungen und Gesundheitsprobleme aufweisen</i></p>	<p>Mit BTS-Beiträgen können heute auch z.T. überzüchtete Rassen und (Hybrid-)Linien mit zuchtbedingten Verhaltens- und Gesundheitsproblemen unterstützt und gefördert, werden (Geflügel, Rinder, Schweine), sodass normal verhaltende, gesunde und langlebige Rassen/Linien, wie sie sowohl vom Tierschutz- als auch vom Landwirtschaftsgesetz her gefordert werden, benachteiligt sind. Gemäss bundesrätlicher Antwort auf die Ip 17.4108 „Ist die Nutztierzucht tierschutzkonform“ werden in den Stallungen keine „Rassenkontrollen“ durchgeführt, d.h. zuchtbedingte Verhaltens- und Gesundheitsprobleme, Schmerzen, Schäden und Leiden werden nicht erfasst.</p>
<p>Art. 74 Abs. 2</p>	<p>Der STS fordert, dass BTS-Beiträge für die Hengsthaltung weiter ausgerichtet werden. Im Weiteren fordert er die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber (Berggebiet!) und für Schafe.</p>	<p>Die Hengsthaltung in Gruppen wird erfolgreich von Pionierbetrieben praktiziert. Deren Anstrengungen soll der Bund weiterhin honorieren. BTS für Kälber ist eine tierfreundliche Variante fürs Berggebiet im Winter (Zweiflächenucht) und wird von Tierhaltungsexperten seit langem gefordert. Ein Aussenklimabereich für Schafe, insbesondere im Winterhalbjahr, würde die Haltungsqualität für die Tiere stark verbessern mit Blick auf die heutige geschlossene Stallhaltung.</p>
<p>Art. 74 Abs. 3</p>	<p>Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag <i>nur für jene Tiere ausgerichtet, die mindestens 38 Tage alt werden.</i></p>	<p>BTS für Geflügel ist tierschützerisch gesehen sehr wertvoll und mittlerweile zu einem Alleinstellungsmerkmal der CH-Geflügelmast geworden. Allerdings müssen Alibi-Subventionen von Tieren, die mit tieferen als den üblichen Gewichten geschlachtet werden und demzufolge unter Um-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ständen nur mehr knapp fünf bis zehn Tage den Aussenklimabereich nutzen können - im Winter wegen des erhöhten Wärmebedarfes (noch nicht abgeschlossenes Gefiederwachstum der Tierbabies) unter Umständen gar nicht - tunlichst vermieden werden.</p>
<p>Art. 75 Abs. 4 (neu)</p>	<p><i>Der RAUS-Beitrag wird nur für Tiere ausgerichtet, die keine zuchtbedingten Verhaltensabweichungen und Gesundheitsprobleme aufweisen.</i> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Mit RAUS-Beiträgen werden heute auch z.T. überzüchtete Rassen und (Hybrid-)Linien mit zuchtbedingten Verhaltens- und Gesundheitsproblemen unterstützt und gefördert, so dass normal verhaltende, gesunde und langlebige Rassen/Linien, wie sie sowohl vom Tierschutz- als auch vom Landwirtschaftsgesetz her gefordert werden, benachteiligt sind. Bereits heute werden konventionelle, raschwachsende Geflügel-Masthybriden mit der 56 Tage Regel vom RAUS ausgeschlossen. Sinnvollerweise sollen in Zukunft bei keiner Tierkategorie mehr RAUS-Beiträge für überzüchtete Tiere mit Verhaltensabweichungen und Gesundheitsproblemen ausgerichtet werden. Weitere Begründungen siehe STS-Kommentar zu Art. 74 Abs. 1 Bst. d.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2bis</p>	<p>Der STS begrüsst die Besserstellung von Tierhaltern, welche ihren Kälbern und dem Mastvieh statt ein Iglugefängnis oder Betonauslauf Weide geben. Er hat lange dafür gekämpft und mit dem Vorstoss von NR Louis Schelbert wurde das Anliegen auch vom Parlament aufgenommen. Diese Tierwohlmassnahme war überfällig und ist sehr zu begrüssen!</p>	<p>Die Weide hat gegenüber der Betonhaltung u.a. folgende Vorteile: Verbesserung Kondition, weniger Schadstoffbelastung der Lunge, weniger Klauenkrankheiten, deutlich weniger Ammoniakausstoss. Diese tier- und umweltschützerischen Vorteile rechtfertigen einen deutlich höheren RAUS-Weidebeitrag!</p>
<p>Anhang 7, 1.6 Sömmerungsbeitrag</p>	<p>Der STS fordert, dass entweder die Sömmerungsansätze bei Behirtung/Umtriebsweide um 20% erhöht werden oder diejenigen für übrige Weiden auf CHF 80.-/NST reduziert werden.</p>	<p>Die Behirtung und Umtriebsweide, welche einen besseren Schutz der Sömmerungstiere gewährleisten, müssen verstärkt gefördert werden. Alpschafhaltung ohne Behirtung/Umtriebsweide, wo der Bund lediglich eine (!) Kontrolle/Woche fordert, ist nicht im Interesse der Tiere und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verstösst gegen die Tierschutzgesetzgebung!
Anhang 7, 5.4 Tierwohlbeiträge	<p>Der STS fordert beim RAUS-Beitrag Erhöhungen bei folgenden Tierkategorien: Erhöhung bei allen Tieren der Rindergattung, mit Ausnahme derjenigen bis 160 Tage, und bei Tieren der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung von CHF 190.-/GVE auf neu CHF 250.-/GVE ; Erhöhung bei Remonten/Mastschweinen von CHF 165.-/GVE auf neu CHF 250.-/GVE und Erhöhung bei Mastpoulets von CHF 290.-/GVE auf CHF 500.-/GVE.</p> <p>Der STS fordert, die RAUS-Weidevorschriften bei Rauhfuttermischungen, namentlich bei Kühen, anzupassen. Und zwar macht er einen Systemwechsel von der bisherigen 25% Weidefütterregel hin zur Weidedauer beliebt :</p> <p>1.Stufe : Mindestens 4h Weidezeit (=RAUS-Basis)</p> <p>2.Stufe : Mindestens 8h Weidezeit, permanente Weidehaltung (=RAUSplus ; entsprechend einem 100% höheren RAUS-Beitrag)</p>	<p>Der seit über zehn Jahren praktisch stagnierende, bei Milchkühen über 100 Tieren/Herde, bei Mastschweinen und Mastpoulets gar sinkende RAUS-Beteiligung muss mit höheren Beiträgen entgegengewirkt werden. Die RAUS-Tierhaltung ist das beste Alleinstellungsmerkmal der CH-Landwirtschaft und ihrer Produkte. Wenn der Bund es ernst meint mit der Qualitätsstrategie, muss er hier zwingend mehr investieren! Im Topf der Übergangsbeiträge steckt noch viel Geld, das für konkrete Tierwohlleistungen sinnvoll investiert wäre.</p> <p>Die 25% Futterregel hat sich als sehr einschränkend und nur schwer überprüfbar erwiesen. Insbesondere Betriebe mit grossen Milchviehherden verzichten deshalb zunehmend aufs Weiden und gehen zur tierschutzwidrigen, permanenten Stallhaltung über. Während rund 83% der Milchkühe in der Schweiz bei RAUS mitmachen, sind es bei Herden mit 100 und mehr Kühen nur mehr 65%, Tendenz sinkend. Die CH-Milcherzeugung verliert damit zunehmend das wichtigste Alleinstellungsmerkmal, die Weide. Wichtig für das Tierwohl ist primär, ob und wie lange Tiere auf die Weide dürfen. Deshalb soll in Zukunft die Weidedauer in zwei Stufen als Bemessungsgrundlage gelten. Die Weidedauer ist zudem besser kontrollierbar.</p>
Anhang 7, Ziff. 2. Versorgungssicherheitsbeiträge, 2.1 Basisbeitrag, 2.1.3 Abstufung	Abstufung nach Fläche ab 40. Hekaren	Da seit 2014 keine Einkommens- und Vermögensgrenzen mehr besteht (Ausnahme Übergangsbeiträge) ist eine Abstufung ab 40. Hektare (wie vor 2014) besonders wichtig. Eine Beschränkung Direktzahlungen pro Betrieb ist zentral für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Akzeptanz der Direktzahlungen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1, 2, 3,5 und 6	Der STS begrüsst diese Anpassungen, insbesondere dass der Bereich Tierhaltung/Tierwohl bevorzugt im Winterhalbjahr angeschaut werden soll.	Tierwohlkontrollen in der Weide- und Alpzeit sind oftmals weniger ergiebig und sinnvoll, als im Winterhalbjahr, wenn die Tiere eingestallt sind und potentiell mehr Negativfaktoren einwirken (Enge, Kot/Schmutz, Schadgase, mangelnde Einstreu, etc.).
Art. 3 Abs. 4	Der STS begrüsst die Erhöhung der unangemeldeten Tierhaltungs-Grundkontrollen von 10 auf 40%. Er hatte sich seit Jahren für diese Erhöhung stark gemacht.	Zwar kann der quantitative Tierschutz (z.B. Besatzdichte, Masse, etc.) i.d.R. auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Aber beim qualitativen Tierschutz (Auslauf, Einstreu, Sauberkeit, Pflege, etc.) kann bei Voranmeldung noch Ordnung im Stall erstellt werden, sodass Tierschutzmuffel dem Kontrolleur leicht ein Schnippchen schlagen können. Das führt zu einer Ungleichbehandlung von korrekten und schlitzohrigen Tierhaltern.
Art. 4 Abs. 1 und 2	Der STS begrüsst die Präzisierung und den inskünftig höheren Stellenwert von risikobasierten Kontrollen. Die 4 Kriterien (Mängel letzte Kontrolle, begründeter Verdacht, Änderung auf Betrieb, spezifische Kontrollen) werden Tierwohlkontrollen effizienter und schlagkräftiger machen, Tierschutzsünder werden auf diese Weise besser geahndet und Risikobetriebe sind rascher erkenntlich, sodass entsprechende Massnahmen, z.B. Behebung Mängel, Bera-	Die vorgeschlagenen Kriterien entsprechen grösstenteils den Eingaben des STS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung/Unterstützung Tierhalter, Strafen) rascher greifen.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Der STS begrüsst die Regelung hinsichtlich Mindesthäufigkeit risikobasierter Kontrollen, insbesondere die Vorgabe, dass bei Tierhaltungskontrollen 40% unangemeldet werden müssen. Er fordert indessen, dass bei Tierhaltungskontrollen gemäss nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b generell alle Betriebe unangemeldet zu überprüfen sind.</p>	<p>Wenn ein Betrieb Mängel beim Tierwohl aufwies und nachkontrolliert werden muss, so soll das generell unangemeldet passieren. Das muss eine logische Konsequenz des Verstosses gegen die Vorschriften sein. Sonst besteht die Gefahr, dass allfällige Mängel vor und für den angemeldeten Besuch beseitigt werden, danach aber im alten Trott weitergefahren wird. Dasselbe muss auch bei Betrieben geschehen, wo ein begründeter Verdacht auf Nichteinhalten der Tierwohl-Vorschriften besteht.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Der STS ist mit dieser Ausnahme für Kleinbetriebe nicht einverstanden. Auch Kleinbetriebe mit unter 0.2 SAK können z.B. 1'000 Masthühner, 2-300 Legehühner oder 100 Mastschweine halten, ohne dass 0.2 SAK überschritten würden. Der STS fordert deshalb, dass tierhaltende Kleinbetriebe mit derselben Häufigkeit wie Betriebe über 0.2 SAK überprüft werden.</p>	
<p>Art. 7 Abs. 2</p>	<p>Der STS fordert, dass nicht nur privatrechtliche Stellen gemäss SN EN ISO/IEC 17020 zu akkreditieren sind sondern auch öffentlich-rechtliche.</p>	<p>Weshalb öffentlich-rechtliche Kontrollstellen von der Akkreditierung freigestellt sind und kein entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufweisen resp. sich dazu nicht extern überprüfen lassen müssen, ist weder nachvollziehbar noch im Interesse einer glaubwürdigen, kompetenten und unabhängigen Kontrolle. Aus STS-Sicht könnten so Mängel in Abläufen und Zuständigkeiten oder allfällige Abhängigkeiten der öffentlich-rechtlichen Kontrollorgane vermieden werden. Öffentlich-rechtliche Kontrollstellen würden dadurch an Qualität gewinnen und es würde ihnen der Rücken gestärkt, z.B. gegen politische Einflussnahmeversuche.</p>
<p>Art. 8 und 9</p>	<p>Der STS ist mit den Anpassungen einverstanden. Er erwartet aber, dass das BLW in Zukunft die Kontrollresultate</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jährlich und detailliert publiziert. Dies auch, um die Wirkung des angepassten Kontrollkonzeptes mittelfristig überprüfen zu können (Erfolgskontrolle).</p>	
<p>Änderung anderer Erlasse : Art. 24 Abs. 5, 3 Tierzuchtverordnung</p>	<p>Der extreme Pferde-Tierschutzfall in Hefenhofen zeigte u.a. auch die Mängel bei den Tierschutzkontrollen der vom Bund unterstützten Freibergerpferde. Dem Pferdeverband hätten die Unregelmässigkeiten des Hefenhofener-Betriebes mit dem überbordenden Tierhandel, auch mit Freibergerpferden, auffallen müssen. Der Verband muss diesbezüglich verstärkt in die Pflicht genommen werden. Er soll zudem jährlich eine Statistik zu den gemäss Tierzuchtverordnung verlangten Betriebsprüfungen/Rechtmässigkeit Ausrichten Zuchtbeiträge publizieren, welche auch über die Resultate hinsichtlich Tierschutz-/Tierwohlverstösse orientieren.</p>	

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1,1	Der STS teilt die Meinung nicht, dass die Anbindehaltung von Ziegen « biokonform » und tierfreundlich ist. Allerdings schreibt die Bio-Suisse das Einhalten des RAUS-Programmes vor. Aus diesem Grund kann der STS mit der bis Ende 2022 zugestandenem Übergangsfrist der Ziegen-Anbindehaltung auf Biobetrieben leben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Pascal Girod <pascal.girod@kagfreiland.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 10:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jakob Treichler
Betreff: 5234_KAGfreiland_2018.05.02
Anlagen: Stellungnahme_KAGfreiland_zum_Agrarpaket_2018.docx

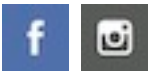
Sehr geehrte Damen und Herren

KAGfreiland bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 teilnehmen zu dürfen. Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pascal Girod

Pascal Girod
Kampagnen | Öffentlichkeitsarbeit

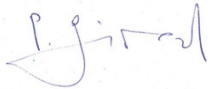
KAGfreiland
Engelgasse 12a, CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 71 222 18 18 | Tel. +41 71 222 10 23 (direkt)
pascal.girod@kagfreiland.ch
www.kagfreiland.ch | alpsäuli.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	KAGfreiland 5234_KAGfreiland_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Engelgasse 12a 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	02. Mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

KAGfreiland bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Veterinärbereich teilnehmen zu dürfen. Wir beschränken uns auf die Änderungen der Direktzahlungsverordnung und auf die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat ist bemüht, die Beteiligung bei RAUS zu erhöhen. KAGfreiland begrüsst diese Bestrebungen, ist aber gleichzeitig der Ansicht, dass die bestehenden Tierwohlprogramme den gesteigerten Erwartungen an das Tierwohl nicht mehr gerecht werden. Konsumentinnen und Konsumenten sehen ebenso wie KAGfreiland Auslauf und gegliederte, eingestreute Ställe nicht als Zusatz, sondern als Standard. Tierwohl beinhaltet zudem weitere zentrale ethische Aspekte, die von den Programmen RAUS und BTS nicht abgedeckt werden. KAGfreiland regt daher an, Haltungsformen zu belohnen, die deutlich über die jetzigen Standards hinaus gehen und so zu einer weiteren Anhebung des allgemeinen Niveaus der Schweizer Tierhaltung beizutragen. Das kann beispielsweise über folgende Möglichkeiten erfolgen:

- Die Schaffung einer dritten «Säule» im Tierwohl-Programm, zur Förderung innovativer und besonders tierfreundlicher Praxen und Haltungsformen. Dazu gehören unter anderem Haltungsformen, welche die Würde und die Unversehrtheit der Tiere respektieren, die Haltung standortangepasster Rassen und besonders naturnahe Haltung.
- Die Unterstützung von Neu- und Ausbauten von Stallsystemen mit besonders tierfreundlicher Haltung mit zinslosen Darlehen, Beiträgen à fonds perdu und/oder vereinfachten Bewilligungsverfahren im Rahmen der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 40 Absatz 2, Artikel 47 Absätze 2 und 3, Artikel 49 Absätze 2 und 3 sowie Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.6.2		KAGfreiland ist mit der Änderung einverstanden.
Artikel 75 Absatz 2bis und Anhang 7 Ziffern 5.4.1 und 5.4.2		KAGfreiland begrüsst das Bestreben, die Beteiligung an RAUS auch bei männlichen und jungen Tieren der Rindergattung zu erhöhen. Konsequenterweise muss dann aber der Beitrag bei anderen Tiergattungen mit ähnlich tiefer oder tieferer Beteiligung (Mastschweine, Mastpoulets) ebenfalls angehoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Alle		KAGfreiland begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Kontrollen, insbesondere was den Anteil unangemeldeter Kontrollen angeht.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Marianne Kaufmann <Marianne.Kaufmann@gstsvs.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 08:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5237_GST_Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_2018.04.26
Anlagen: Stellungnahme GST_landw. Verordnungspaket 2018_180426.doc;
Stellungnahme GST_landw. Verordnungspaket 2018_180426.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir unsere Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 ein.

Freundliche Grüsse

Marianne Kaufmann, Dr. iur.

Rechtsdienst
Service juridique

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Société des Vétérinaires Suisses SVS
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS

Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Tel.: + 41 31 307 35 35

Fax: + 41 31 307 35 39

marianne.kaufmann@gstsvs.ch

www.gstsvs.ch - www.facebook.com/gstsvs




Diese E-Mail ist ausschliesslich für den benannten Adressaten bestimmt; sie kann Informationen enthalten, welche vertraulich sind. Diese E-Mail darf nur vom benannten Adressaten sowie von Personen, die durch diesen berechtigt sind, gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrucke zu vernichten und diese E-Mail-Datei zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten ausschliessen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST 5237_GST_Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. April 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GST begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Wir beziehen unsere Stellungnahme einzig auf einzelne Änderungsvorschläge der DZV, VKKL und TVD-Verordnung, weil diese Einfluss auf die Tiergesundheit und somit auf das Tierwohl haben.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GST setzt sich für die Tiergesundheit und somit auch für das Tierwohl ein. Deshalb begrüßen wir den zusätzlichen RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erhöhung der Anzahl der unangemeldeten Kontrollen auf 40% im Bereich Tierwohl begrüssen wir sehr. Wir sind der Ansicht, dass durch die unangemeldeten Kontrollen die Vorschriften konsequenter eingehalten werden. Aus demselben Grund begrüssen wir die Absicht, dass das Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen wirksamer, glaubhafter und risikobasiert gestaltet wird. Es ist daher auch wichtig, dass die bisher geltenden 10% unangemeldete Grundkontrollen im Bereich Tierschutz beibehalten werden.

Insbesondere möchten wir anmerken, dass die Auslegung des Begriffs «unangemeldet» nicht in allen Kantonen identisch umgesetzt wird, deshalb fordern wir eine Definition dieses Begriffs. Aus unserer Sicht bedeutet «unangemeldet», dass vorgängig kein Kontakt mit dem betroffenen Betrieb aufgenommen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Bestehende Bestimmung, dass nur offensichtliche und gravierende Mängel ausserhalb des Kontrollbereiches weitergemeldet werden müssen, beibehalten.	Meldung aller Mängel auch ausserhalb des Kontrollbereiches führt zu überlangen Kontrollen, da Dokumente und Unterlagen zu kontrollfremden Bereichen gewünscht werden und Kontrolleuren evtl. die nötige Wissenstiefe auf diesem Gebiet fehlt.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Daten der TVD sollen wegen dem Tierschutz und der Tiergesundheit auch für die Bestandestierärzte offen sein, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Antibiotika-Datenbank.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Riedel Judith <judith.riedel@fibl.org>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 16:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Niggli Urs
Betreff: 5239_FiBL_Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2018.05.02
Anlagen: RückmeldungFiBL_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des FiBL zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

Vielen Dank für eine kurze Bestätigung des Erhalts.

Freundliche Grüsse

Judith Riedel


.....
Judith Riedel, Dr.
Wissenschaftliche Assistenz der Direktion
Research Institute of Organic Agriculture
Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Institut de recherche de l'agriculture biologique
Ackerstrasse 113
5070 Frick, Schweiz
Tel 0041 62 865 04 92 (direkt)
Tel 0041 79 814 27 30 (mobil)
www.fibl.org

judith.riedel@fibl.org
Skype: judith.riedel.fibl

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)  5239_FiBL_Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Ackerstrasse 113 5070 Frick, Schweiz www.fibl.org judith.riedel@fibl.org
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Am Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) bedanken wir uns beim Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung. Wir bitten den Bundesrat um die Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschläge. Sie beinhalten die Expertise der Forscherinnen und Berater am FiBL; Menschen die sich täglich mit der Weiterentwicklung der biologischen und nachhaltigen Landwirtschaft beschäftigen. Das Wohl von Bauernfamilien, Tieren und Natur und des landwirtschaftlichen Sektors ist uns dabei ein zentrales Anliegen. Diese Stellungnahme beruht auf einer allgemeinen Konsultation unserer Fachexpert*innen.

- *Bioverordnung/Direktzahlungsverordnung*: Wir fordern, dass der Raufutterverzehr von Mastschweinen in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich erfasst werden kann. Für die Übergangszeit bis zur nächsten Tagung der Groupe Technique Suisse Bilanz im Frühling 2019 muss eine Lösung gefunden werden damit die Raufutter-Vorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll umgesetzt werden kann.
- *Bioverordnung/Direktzahlungsverordnung*: Wir fordern, dass im REB (Ressourceneffizienzbeiträge) 2018 bis 2021 ein Wert von 12.8g Rohprotein (RP) pro Megajoule VES für Biobetriebe festgelegt wird.
- *Direktzahlungsverordnung*: Wir halten die zusätzlichen RAUS-Beiträge für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt (wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden) für eine schwer zu kontrollierende Änderung und raten daher ab.
- *Direktzahlungsverordnung*: Wir begrüßen die Einführung eines neuen Ressourceneffizienzbeitrages für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese Beiträge auch von Biobetrieben abgeholt werden können.
- *Landwirtschaftliche Begriffsverordnung*: Wir fordern in Anlehnung an das Postulat Dettling eine Erhöhung der GVE Faktoren um 0.1 bei Rindern (und Ochsen).
- *Agrareinfuhrverordnung*: Die Senkung des AKZA für Zuchttiere lehnen wir ab.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir fordern, dass im REB (Ressourceneffizienzbeiträge) 2018 bis 2021 ein Wert von 12.8g Rohprotein (RP) pro Megajoule VES für Biobetriebe festgelegt wird.

Einführung eines neuen Ressourceneffizienzbeitrages für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche: Es muss sichergestellt werden, dass Biobetriebe diese Beträge abholen können.

RAUS, Zusätzlicher RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden: Mit dieser Änderung sind wir nicht einverstanden. Sie ist kompliziert und schwer kontrollierbar. □

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Schaffung der Möglichkeit, im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten bestimmte Anforderungen des ÖLN zu ändern, wenn diese ökologisch mindestens gleichwertig sind.

Verlängerung des Ressourceneffizienzbeitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik um vier Jahre bis 2023.

Die befristete Regelung für kurz gealpte Milchtiere (Kurzalpfung) wird durch einen variablen Milchviehbeitrag auf Saisonbasis abgelöst.

Nicht-plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU können vom Kanton zurückgewiesen werden.

Betriebe, die NPr-Futter einsetzen und mit dem Kanton eine Vereinbarung haben, müssen in HODUFLU bei den entsprechenden Tierkategorien effektive Gehaltswerte einsetzen. □

Hartweizen gilt im Extensoprogramm als Brotweizen.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Ressourceneffizienzbeiträge</i> <i>REB</i> <i>Beitragsdauer 2018 – 2021</i></p>	<p>Im REB 2018 bis 2021 soll ein Wert von 12.8g RP/MJ VES für Biobetriebe festgelegt werden (anstelle von 11 g für konventionelle Betriebe)</p>	<p>Für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Mastschweine, Zuchtschweine, Ferkel) wird gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 82b und c während vier Jahren, das heisst bis und mit 2021, ein jährlicher Betrag pro GVE ausgerichtet.</p> <p>Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin passt je nach Wachstums- und Produktionsphase der Tiere den Nährwert der Futtermittel an den Bedarf der Schweine an. Dafür werden während vier Jahren Beiträge ausbezahlt. Der durchschnittliche Rohproteingehalt der gesamten Futtermittel aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf dafür 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (11 g RP / MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>Die geforderten 11 g Rohprotein pro MJ VES sind mit Biofutter nicht erreichbar. Im Biofutter wird auf den Einsatz von synthetischen Aminosäuren und Phytase (Enzyme) verzichtet. Der Aminosäurenbedarf wird über Einzelfuttermittel (v.a. Nebenprodukte der Lebensmittelproduktion) gedeckt. Damit ist der Rohproteingehalt höher als bei einer Deckung über synthetische Aminosäuren.</p> <p>Im Rahmen des Ressourcenprojekts „Förderprogramm Boden Kanton Bern“ wurde zusammen mit Peter Spring HAFL, Vertretern der Futtermittelbranche und Vertretern des BLW Proteinwerte für Biofutter definiert und fürs Projekt anerkannt.</p> <p>Die Empfehlungen basieren auf den Empfehlungen zur Umsetzung von Ammoniak-Massnahmen im Rahmen von Ressourcenprojekten KOLAS vom 1.2.2013, ergänzt durch die Neuauflage ab 1.1.2018 der Raufutterfütterung</p> <p>Der ausgeschiedene Stickstoff (N) im Harn und in geringem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Umfang im Kot wird bei einer Anpassung des Biofutters auf Biobetrieben stark reduziert, und zwar von durchschnittlich 16,5 auf 12.8g RP/MJ VES. Dies ist eine stärkere Reduktion als bei den teilnehmenden nicht-biologischen Betrieben, womit der Sinn des REP erfüllt ist.
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche auch für die Betriebe der biologischen Landwirtschaft.	Einverstanden. Es muss sichergestellt werden, dass Biobetriebe diese Beträge abholen können.
<i>Art. 75 Abs. 2^{bis}</i> RAUS	2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschließlich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.	Wir halten dies für kompliziert und schwer kontrollierbar.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Die Vorgaben zu den beiden Pfeilern des Kontrollsystems „Grundkontrollen“ und „risikobasierte Kontrollen“ werden geändert und präzisiert. Grundkontrollen mit weniger Aufwand: Geringerer Kontrollaufwand durch Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte und Ausdehnung der Kontrollfrequenz

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Neu soll für Getreide eine flächenbezogene Zulage ausgerichtet werden (Nachfolgeregelung Schoggigesetz). □

Zur Begrenzung des administrativen Zusatzaufwands der neuen Getreidezulage sollen die für Einzelkulturbeiträge geltenden allgemeinen Voraussetzungen, Kontrollen und Sanktionen gelten.

Der Beitragssatz errechnet sich jährlich aus den in der neuen Finanzposition eingestellten Mitteln und der beitragsberechtigten Getreidefläche.

Beitragsberechtigt sind sämtliche Getreide mit Ausnahme von Mais.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

NA

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das FiBL begrüsst die Annahme des Postulats Dettling und fordert eine Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern **und Ochsen**. Wir fordern eine Erhöhung der GVE Faktoren um 0.1 bei Rindern (und Ochsen).

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Als Änderung andern Rechts wird Artikel 40 Absatz 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) dahingehend ergänzt, dass die Produktion aller lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (bspw. Fische, Insekten oder Algen) neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.4.4 Postulat Dettling	Überprüfung der Auswirkungen einer Erhöhung des GVE-Faktors bei den Rindern Vorschlag Anpassung GVE-Faktor Rinder: über 730 Tage alt 0,60 0.70 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Eine Erhöhung der GVE Faktoren um 0.1 bei Rindern (und Ochsen) ist zu begrüßen. Mit dieser Massnahme wird dem effektiven Raufutterverzehr bei den „Rindern“ mehr Rechnung getragen. Die raufutterbasierte Rindfleischproduktion und die Aufzucht wird betreffend GVE-Faktor ausgeglichener abgegolten und wäre im Vergleich zur intensiven Munimast in Bezug auf den GVE-Faktor weniger benachteiligt. Zentral ist, dass diese Änderungen die weiblichen und Männlichen Tiere betreffen, also auch für Ochsen gelten.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das FiBL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 2 Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</i>	Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) wird um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier gesenkt. Somit beträgt die Zollbelastung gleichviel wie bei den Zolltarifnummern 0102.2199 und 0102.3190 (reinrassige Zuchttiere anderer Rassen sowie reinrassige Büffel, jeweils ausserhalb des Zollkontingents eingeführt).	Das FiBL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Genug einheimisches Zuchtvieh ist vorhanden.

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

NA

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die folgenden Änderungen:

Die Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln sollen zusammengelegt werden.

Das WBF soll neu die Möglichkeit haben, in der EU als Grundstoffe zugelassene Wirkstoffe als solche in Anhang 1 der PSMV aufzunehmen.

Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko gemäss Definition der EU □

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Einführung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“: Diese neue Düngerkategorie zielt darauf ab, einen klar definierten Rahmen zur Produktion von Düngern aus kommunalen Abwässern in der Schweiz vorzugeben.

Aquariendüngern sollen mit der geplanten Verordnungsänderung explizit vom Düngerrecht ausgenommen werden.

Analog zu den anderen Produktionsmitteln in der Landwirtschaft sollen auch für Dünger Ausnahmegewilligungen für die Forschung und Entwicklung erteilt werden können.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

In der EU ist im Dezember 2016 die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Kraft getreten. Aufgrund des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU muss die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen erhalten bleiben, um den freien Warenverkehr mit der EU zu gewährleisten.

Um die Schweiz besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen zu schützen und die Gleichwertigkeit des phytosanitären Rechts zu sichern, soll die PSV total revidiert werden.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die folgenden Änderungen explizit:

Zur Stützung für Milchproduzenten soll eine neue Zulage für Verkehrsmilch eingeführt werden (Nachfolgeregelung Schoggigesetz).

Die bestehenden Milchzulagen für verkäste Milch sollen entsprechend reduziert werden.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Die Einsichtnahme in den L*-Wert beim Kalbfleisch wird wieder mit Anpassung der Berechtigung eingeführt.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

HODUFLU soll zur besseren Nachvollziehbarkeit der verwendeten Nährstoffgehalte in den Lieferungen mit der zusätzlichen Angabe ergänzt werden, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

NA

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir fordern, dass der Raufutterverzehr von Mastschweinen in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich erfasst werden kann. Für die Übergangszeit bis zur nächsten Tagung der Groupe Technique Suisse Bilanz im Frühling 2019 muss eine Lösung gefunden werden damit die Raufutter-Vorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll umgesetzt werden kann.

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Diverse Übergangsbestimmungen sollen aufgrund nicht ausreichender Verfügbarkeit von Futtermitteln und Verarbeitungshilfsstoffen auf dem Schweizer Markt verlängert werden.

Anpassung der Liste der Zertifizierungsstellen mit dem Ziel der Harmonisierung bezüglich Importverfahren der Schweiz und EU im Hinblick auf die definitive Einführung von TRACES auf den 1. Januar 2019.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181, Anhang 5.2)	Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter. Anpassung Formular «lineare Korrektur» Version 2.4 für die Übergangszeit bis zur nächsten Tagung der Groupe Technique Suisse Bilanz im Frühling 2019. Freischaltung des Feldes für die Erfassung des Raufutters für Mastschweine. Wir begrüssen auch andere praktikable Vorschläge, bis eine definitive Lösung gefunden ist.	Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181, Anhang 5) schreibt vor, dass die Tagesration von Schweinen Raufutter enthalten muss. Bio Suisse hat in diesem Jahr explizit in den Richtlinien definiert, dass den Schweinen Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird (frisch oder siliert) gefüttert werden muss. Für die artgerechte Ernährung, das Tierwohl und die Nachhaltigkeit in der Schweinehaltung ist eine Raufutterfütterung nötig: <ul style="list-style-type: none"> • Mastschweine leiden relativ häufig unter Magenveränderungen bis hin zu Magengeschwüren. Die Hauptursache

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist zu fein gemahlenes und zu wenig strukturiertes Futter. Solches Futter senkt den pH im Magen und kann zu Veränderungen der Magenschleimhaut führen. Eine Studie aus der Schweiz (<i>van den Berg et al., 2005</i>) fand je nach Betrieb 0% bis 94% Tiere mit Veränderungen im Magen. Raufutter erhöht den Strukturanteil im Futter und hat dadurch positive Auswirkungen auf die Magengesundheit. Dies wurde auch in der Doktorarbeit von Mirjam Hollinger (ETH, FiBL, Agroscope) untersucht. Die Ergebnisse dazu werden in den kommenden Monaten publiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Raufutter kann den Eigenversorgungsgrad mit Futtermitteln auf den Betrieben erhöhen und Importe senken. • Raufutter kann über eine bessere Sättigung und Beschäftigung das Auftreten von Schwanzbeissen reduzieren. <p>Die Erfassung des Raufutterverzehrs für Mastschweine in der Nährstoffbilanz ist zur Zeit aber leider nicht möglich, obwohl Mastschweine gut 10% ihres Tagesverzehrs Raufutter in Form von z.B. Heu aufnehmen können. Dieses muss auch als Verzehr erfasst werden können, da die Nährstoffbilanz die Realität möglichst gut abbilden sollte.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass der Raufutterverzehr an die Mastschweine in der Nährstoffbilanz schnellstmöglich erfasst werden kann.</p> <p>Da der Groupe Technique Suisse Bilanz frühestens im Frühling 2019 wieder tagt, müsste für eine Übergangszeit eine Lösung gefunden werden, damit die Raufutter-Vorschrift der Bioverordnung auch in der Nährstoffbilanz sinnvoll umgesetzt werden kann. Eine Möglichkeit wäre, das Formular «lineare Korrektur» Version 2.4 anzupassen, indem das Feld für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Erfassung des Raufutters für Mastschweine freigeschaltet wird. Wir begrüßen auch andere praktikable Vorschläge, bis eine definitive Lösung gefunden ist.</p>

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit folgenden Änderungen sind wir explizit einverstanden:

Nachvollzug EU-Recht, damit die technischen Handelshemmnisse gemindert werden.

Mit der Schaffung der neuen Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» gemäss dem Vorschlag zur Änderung der Düngerverordnung (SR 916.171) müssen neue Vorschriften bezüglich der Qualität und Kennzeichnung der Dünger dieser neuen Kategorie festgelegt werden.

Zu ungenannten Änderungen beziehen wir nicht Stellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NA	NA	NA

Bühlmann Monique BLW

Von: Bezençon Nicolas <Nicolas.Bezencon@agridea.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:09
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Aubert Sylvie
Betreff: 5243_AGRIDEA_2018.05.04
Anlagen: lettre OFAG.pdf; Formular_Verordnungspaket_2018_AGRIDEA_def.doc

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver en annexe à ce mail la position d'AGRIDEA relative à la consultation – train d'ordonnances agricoles 2018

Nous restons bien entendu à votre disposition pour de plus amples informations

Avec nos meilleures salutations

Nicolas Bezençon

--

Nicolas Bezençon, chef de groupe suppléant

Groupe développement rural

AGRIDEA, Jordils 1, CP 1080, CH-1001 Lausanne

nicolas.bezencon@agridea.ch

+41 (0)21 619 44 53 direct, +41 (0)79 574 54 12 mobile

+41 (0)21 619 44 00 centrale, +41 (0)21 617 02 61 Fax

agridea.ch [Youtube](#) [Facebook](#) [LinkedIn](#)

Be green, keep it on the screen

Office fédéral de l'agriculture OFAG

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Lausanne, le 4 mai 2018

Responsable Document Bezençon Nicolas
Document Document5

5243_AGRIDEA_2018.05.04

Consultation - Train d'ordonnances agricoles 2018

Madame, Monsieur

Le contenu du train d'ordonnance 2018 a retenu notre attention durant la période de consultation qui se termine aujourd'hui. En accord avec l'ensemble des personnes concernées et suite à de nombreuses réflexions, AGRIDEA a pris la décision de ne pas se positionner sur le train d'ordonnance agricole 2018.

Cependant, AGRIDEA continue à suivre assidument l'évolution de la politique agricole en Suisse et plus particulièrement l'évolution de la politiques agricole 2022+. De par sa position centrale dans l'échange de connaissances et d'expériences entre les personnes au sein de la vulgarisation, la recherche, la pratique, l'administration et la politique, AGRIDEA s'engagera pleinement sur ce dossier stratégique important.

Avec nos meilleures salutations

AGRIDEA



Sylvie Aubert
Cheffe de département




Nicolas Bezençon
Responsable du domaine thématique

Consultation

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA 5243_AGRIDEA_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	AGRIDEA, Jordils 1, CP 1080, CH-1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 04.05.18 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
Art. 2 Montant des contributions La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	15
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	16
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	OK	

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Rösch Martina <Martina.Roesch@agridea.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 11:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5244_KIP_Koordinationsgruppe Integrierte Produktion_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_KIP_def.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der KIP zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse
Martina Rösch

--

Martina Rösch, Fachmitarbeiterin
Gruppe Pflanzenbau, Richtlinien und Programme, ÖLN
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
martina.roesch@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 39 Direkt
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch [Facebook](#) [LinkedIn](#) [YouTube](#)

--

60 Jahre «AGRIDEA – rich in talent»: Lassen Sie sich überraschen!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	KIP (Koordinationsgruppe Integrierte Produktion) 5244_KIP_Koordinationsgruppe Integrierte Produktion_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA Eschikon 28 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018, Martina Rösch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir geben zu bedenken, dass zwar in demjenigen Jahr mit Herbizidverzicht auf der entsprechenden Parzelle weniger Herbizide ausgebracht werden. Je nach Art und Menge der Unkräuter, welche dann aber versamen können, wird der Herbizideinsatz in der nächsten Kultur um einiges grösser. Das Einsparpotential von Herbiziden über die ganze Fruchtfolge ist daher unter Umständen gar nicht so gross wie erhofft.

Die Fülle der möglichen „freiwilligen“ Programme wird von Jahr zu Jahr grösser. Im Sinne der administrativen Vereinfachung müsste die Anzahl Programme reduziert werden.

Die Umsetzung des Aktionsplans PSM muss von der Forschung begleitet werden. Für die Kontrollierbarkeit braucht es die entsprechenden Grundlagen, die zuvor erarbeitet sein müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Anhang 8 Ziff 2.2.10	Streichung des Artikels	Sollten im Rahmen von bewilligten Projekten alternative Regelungen zum ÖLN geprüft werden, kann das BLW eine entsprechende Bewilligung in den Vertrag mit der Trägerschaft bzw. dem Kanton integrieren (77a LwG). Diese Anpassung der DZV ist deshalb nicht nötig. Es sollte der ÖLN wieder mehr gestärkt werden statt die Programmviefalt noch weiter zu erhöhen.
Art. 36 (Ergänzung zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wir begrüssen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist bei der Deklaration im darauffolgenden Februar/März. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Wenn der Tierbestand aus der berechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur bei der darauffolgenden Tierdeklaration übernommen werden kann, ist dies einerseits für den Landwirt eine administrative Entlastung, da der Tierbestand nur einmal erhoben werden muss. Andererseits ist im Vollzug eindeutig klar, dass auf allen Ebenen (Import-Exportbilanz, Nährstoffbilanz, Tierdeklaration) jeweils mit dem gleichen Tierbestand gerechnet werden muss. Beispiel: Import-Exportbilanz aus der Periode vom

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>1.5.2020 – 30.4.2021 gilt für die Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2021 (Kontrolle 2022) sowie für die Deklaration des massgebenden Tierbestandes anfangs 2022 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2022.</p> <p>Der Antrag entspricht genau dem Ergebnis aus Sitzung vom 19.09.2017 zwischen BLW, Futtermittelbranche und verschiedenen Kantonen.</p>
Art. 69	Hartweizen: Zustimmung	Es ist sachgerecht den Hartweizen bezüglich der Extensobeiträge zum Brotweizen zu zählen.
Art. 75 Absatz 2bis und Anhang 2bis samt Anhang 8 Ziffer 2.6	Neues RAUS-Weide-Programm für die Rindviehkategorien A 4 -9: Antrag: Ablehnung	Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwändig angepasst und die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm.
Art. 79 Abs. 4	Schonende Bodenbearbeitung, Verlängerung Antrag: Ablehnung	Vollzugstechnisch aufwendig, kaum kontrollierbar, Anreiz besteht bereits seit längerem
Art. 81	Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich, ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Mit den neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten offenen Ackerflächen ist diese "Leistung" zudem bereits abgegolten. Allenfalls können diese gar angemessen erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 6	Präzise Applikationstechnik Antrag: Ablehnung	Vollzugstechnisch aufwendig, kaum kontrollierbar, Anreiz besteht bereits seit längerem
Art. 82 Bst. f und g	Antrag: Wenn dieser Beitrag eingeführt werden soll, dann befürworten wir nur Variante Bst. b „vollständiger Verzicht ab Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur“ und nur wenn die gesamte Fläche einer Kultur angemeldet wird (analog Extenso).	Die Kontrollierbarkeit des Programms „Herbizidverzicht“ ist schwierig. Vor allem bei der Massnahme „Verzicht Herbizide ab Saat bis zur Ernte“ beruht der Verzicht der Stoppelbehandlung im Herbst auf reiner Selbstdeklaration des Bewirtschafters. Zum Zeitpunkt, wo eine allfällige Stoppelbehandlung im Herbst gemacht wird, hat der Landwirt die Flächen für den Herbizidverzicht noch gar nicht für das nächste Jahr angemeldet (dies erfolgt ja erst im nächsten Frühling).
Art. 102 Abs. 2	Der Absatz muss beibehalten werden.	Der Artikel wurde ursprünglich eingeführt damit gewährleistet ist, dass nur amtliche Fachassistenten die Kontrolle des Tierschutzes im Rahmen des ÖLN durchführen. Dieser Aspekt ist in der VKKL nicht abgedeckt und muss deshalb beibehalten werden.
Art. 115 ^e	Referenzperiode IMPEX Antrag: Zustimmung	Es ist richtig, dass im Jahr 2019 den Kantonen die Möglichkeit geboten wird die Periode für die IMPEX selbst festzulegen.
Anhang 1, Ziff 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich. Die Plausibilität für alle Hof und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden. Standardgehalte auf HODUFLU müssen dem maximal re-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duzierbaren NPr Wert entsprechen. Sobald ein Bewirtschafter einen höheren Gehalt geltend machen will, muss er dessen Berechnung hinterlegen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.12	Flexibilisierter Endtermin für lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz Antrag: Zustimmung	
Anhang 4 6.2.5.	Abschaffung Schnittstaffelung wird begrüsst	Vereinfachung, bisherige Regelung war schwierig zu kommunizieren.
Anhang 4 Buchstabe A, Ziffer 12.1.6	Die Anpassung dieser Ziffer wird abgelehnt	Ein Hochstammbaum besteht aus Wurzeln, Stamm und einer Krone. Die Krone lässt sich an einem Hochstammfelddobstbaum erst erkennen, wenn er verholzte Seitentriebe hat. Fällt die Formulierung weg, besteht wieder die Gefahr, dass einjährige Ruten gepflanzt und für Beiträge angemeldet werden.
DZV, Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 12.2.8	Diese Vereinfachung wird sehr begrüsst!	Die bisherige Einschränkung mit dem Kronendurchmesser hat Landwirte, welche Hochstammobst als neuer Betriebszweig aufbauen wollten, unnötig eingeschränkt.
DZV, Anhang 4, Buchstabe B, Ziffer 4.3	Diese Vereinfachung wird sehr begrüsst! Als ökologisch wertvoll gelten neben BFF mit QII und BFF-Ackertypen auch BFF, welche gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden. Infolgedessen soll die jeweils zweite Spalte als "QII/V" bezeichnet werden.	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und ermöglicht ihnen noch zu reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrößen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.4.2	Zusatzbeitrag für RAUS bei Rindern und Jungvieh Antrag: Ersatzlos streichen	Wir lehnen diesen Zusatzbeitrag grundsätzlich ab.
Anhang 8 Ziffer 1.2.bis und Ziffer 2.2.6	Kürzungen bei Erosion Antrag: Zustimmung	Logische technische Anpassung
Anhang 8 Ziffer 2.1.6 Bst. d	Kürzung bei zu tiefer Hochstammanzahl Antrag: Zustimmung	Sinnvolle Anpassung
Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Bst. e und f	Kürzung bei Erosion Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.4.5 Bst. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Zustimmung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KIP bedankt sich, dass Vorschläge zur Überarbeitung des Kontrollverfahrens aufgenommen wurden und dass sie die Möglichkeit hatte, die Überarbeitung aktiv mitzugestalten.

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüßen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen, Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Die Aufteilung in Grundkontrollen und in risikobasierte Kontrollen erachten wir als gelungen. Gut geführte Betriebe werden spürbar weniger kontrolliert werden. Die Ressourcen der Vollzugs- und Kontrollstellen können auf die "schlechteren" Betriebe konzentriert werden. Die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen im Bereich Tierwohl erachten wir als zielführend, dürfte nach unserer Ansicht aber auch noch höher sein, da er nur für die risikobasierten Kontrollen gilt. Die Angst, dass man auf dem Hof niemand antrifft, ist unbegründet, wie kantonale Beispiele zeigen. Die Reduktion des administrativen Aufwands auf den Kontrollen durch die Definition von Fokus-Kontrollpunkten ist sehr erwünscht. Die Zeit auf den Kontrollen soll für die Besprechung von Sachverhalten mit dem Landwirt genutzt werden und nicht um seitenweise Checklisten auszufüllen. Wir sind davon überzeugt, dass die Kontrollen mit dieser VKKL effektiver und effizienter werden.

Einen allgemeinen Vorschlag möchte die KIP noch einbringen:

Es soll ein neuer Abschnitt eingefügt werden, welcher die Kontrollmethodik allgemein regelt.

„Kontrollmethodik für Grundkontrollen und risikobasierte Kontrollen

Die Grundkontrollen und die risikobasierten Kontrollen können in den einzelnen Rubriken mittels Stichprobe überprüft werden. Die Anforderungen sind nicht zwingend bei allen Tieren, Flächen und Elementen zu überprüfen.“

Begründung

Die Erfahrungen der Kontrollstellen zeigen, dass es wichtig wäre, dass die heutige Kontrollpraxis in der Verordnung oder zumindest auf Stufe Weisung geschrieben wäre. Die vielen Anforderungen in den verschiedenen Programmen können auf den Kontrollen vor Ort nur noch mittels Stichproben überprüft werden. Diese Kontrollmethodik der Stichproben sollte in der VKKL erwähnt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 und Art 4	Definition und Abgrenzung der Begriffe "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle". Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe "Grundkontrolle" und "zusätzliche Kontrolle" (neu wahrscheinlich "risikobasierte Kontrollen", lässt sich nur erahnen) in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und Zuteilung des Begriffs "Kontrollmethode"	Was versteht der Urheber dieser Verordnung unter diesem Begriff? In welchem Verhältnis steht er zu den Begriffen "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle"? Beispiele für Kontrollmethoden?
Art 3, Absatz 4	Der Anteil von 40% unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl wird begrüsst	Weniger Kontrollen, dafür mehr unangemeldete Kontrollen sind zielführend und daher zu begrüßen.
Artikel 3, Absatz 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Artikel 3, Absatz 6b und 6c	Absatz streichen	<p>Es ist nicht klar in welchen Fällen muss die Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre durchgeführt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Landwirt sich neu für diese Beitragsart anmeldet, - und / oder wenn er einzelne Parzellen neu dazu meldet? <p>Ist zu lösen über risikobasierte Kontrollen gemäss Art. 4, Abs. 1c</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, Absatz 2	Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle (Ausnahme bei Vorliegen eines Sanierungsplanes) erneut kontrolliert werden.	<p>Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
Artikel 5, Absatz 3	[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe [...].	<p>Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben zur Anwendung. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden.</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. In GR müssten wir bei ca. 250 Gemeinschaftsweiden jährlich 12 risikobasierte Kontrollen zusätzlich durchführen. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die Sömmerungsbetriebe einzuschränken.</p>
Artikel 5, Absatz 4	Einverstanden. Allerdings sollte ein fehlender Feldkalender dann zu einer höheren Kürzung in Anhang 8, DZV führen damit bei Fehlen eine risikobasierte Kontrolle ausgelöst wird.	
Artikel 7, Absatz 2a	Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnen-	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	blumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	einen Punkt.
Artikel 7, Absatz 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer eingehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Artikel 8, Absatz 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Artikel 9, Absatz 2a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1, Ziffer 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.
Anhang 2, Ziffer 1.2	Diese Bestimmung anpassen auf risikobasierte Kontrolle	Diese Tierbestände können nur mit grossem Aufwand über-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		prüft werden, sie sind deshalb nur im Verdachtsfall sinnvoll.
Anhang 2, Ziffer 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	<p>Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der LBV ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die GRUD 2017.</p> <p>Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3.3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2.25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).</p>	<p>Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und den Vollzug wird einfacher.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Emmenegger <stefanemmenegger@hotmail.com>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 09:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5260_LF_Landwirtschaftsforum Unesco Biosphäre Entlebuch_2018.05.07
Anlagen: LF_Verordnungspaket_2018.docx

Guten Tag

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch zum Agrarpaket 2018.
Bitte entschuldigen Sie die Verspätung.

Danke für Ihre Arbeit.

Freundliche Grüsse

Stefan Emmenegger

Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch



Stefan Emmenegger
Geschäftsführer
Chlosterbüel 28
6170 Schüpfheim
Tel. direkt 041 485 88 25
Fax. 041 485 88 01
stefanemmenegger@hotmail.com
www.biosphaere.ch/landwirtschaft



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum Unesco Biosphäre Entlebuch (LF) 5260_LF_Landwirtschaftsforum Unesco Biosphäre Entlebuch_2018.05.07	
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftsforum Unesco Biosphäre Entlebuch Chlosterbüel 28 6170 Schüpfheim stefanemmenegger@hotmail.com	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Beat Duss Präsident 05. Mai 2018	 Stefan Emmenegger Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	13
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	23
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	25
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	26
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	31
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das LF unterstützt die vorgesehene Nachfolgereglung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst er alle die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Das LF ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Das LF fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Das LF ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das LF kann den vorgesehenen Änderungen zustimmen. Zusätzlich beantragt das LF, dass Futterrüben und Ganzpflanzenmais als Grundfutter angerechnet werden. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als Heu und Emd zu importieren. Die Ganzpflanzenmaispflanze ist ein wichtiger Energieträger und hilft die Futterrationen gegenüber dem relativ hohen Eiweissgehalt des Wiesenfutters auszugleichen. Mais leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen des Rindviehs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.	Das LF unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 25a</i>	Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN 1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.	Das LF begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Das LF lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein und nicht grossflächige Programme, welche einen hohen administrativen Aufwand und Kostenverursachen
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	³ Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten	Das LF begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3. Er Unterstützt die Formulierung aus der KoBiB

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>⁴ Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren SömmerungsBetrieben gemäss Abs. 3 gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p> <p>⁵ Kühe auf Sömmerungsbetrieben (Abs.3), welche mit >100 Tagen festgelegt sind, können auch beim Verlassen der Alp vor 100 Tagen keinen Zusatzbeitrag für Kurzalpfung auslösen.</p>	
Art. 49 Abs. 2 und 3	3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	Das LF begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Futterrüben und Ganzpflanzenmais müssen in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis}	^{2bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern -4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf aus-	Die Rindviehkategorien unter einem Jahr erhalten einen Zusatzbeitrag von Fr. 120.- je GVE, wenn sie in den Sommermonaten während 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
RAUS	<p>schliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogrammes für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Weide und im Winter während 13 Tagen Auflauf haben. Da die GVE-Faktoren dieser Tiere tief sind, werden die finanziellen Auswirkungen nicht sehr gross sein.</p> <p>Das LF verlangt, dass der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- auf alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten sind.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>
Art. 77 <i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Das LF fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
Art. 78 Abs.3	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Das LF lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert sie die Attraktivität des Programms. Aufgrund der aktuellen Ammoniakdiskussion muss hier zwingend eine Anpassung erfolgen.</p>
Art. 79 Abs. 4 Schonende	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Bodenbearbeitung</i>		
<i>Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
<i>Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Das LF lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.
<i>Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Das LF begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
<i>Art. 82f</i>	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;	Das LF begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</p> <p>b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein,</p>
<p>Art. 115c, Abs. 4</p>	<p>4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.</p>
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Begleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Das LF hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen, welche im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Diskussion stehen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anpassungen für spezialisierte Betriebe erhebliche Auswirkungen haben können.</p> <p>Das LF begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Begleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p>
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standardmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflä-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>chen</i>		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5 Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölz auf QII</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Das LF begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Das LF begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Das LF begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Das LF fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag f * t * 2.66 Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.	Das LF begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn alle Tiere der Kategorien unter einem Jahr Auslauf gewährt wird. Folgende Kategorien kommen in den Genuss: weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt / weibliche Tiere, bis 160 Tage alt / männliche Tiere, über 730 Tage alt / männliche Tiere, über 365-730 Tage alt /männliche Tiere, über 160-365 Tage alt /männliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
		Tiere, bis 160 Tage alt.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Das LF begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Das LF begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="609 574 1332 909"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 574 1108 606">Massnahme</th> <th data-bbox="1120 574 1332 606">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 622 1108 694">a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1120 622 1332 694">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 710 1108 782">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1120 710 1332 782">250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 798 1108 909">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1120 798 1332 909">400</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	Das LF begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflüge, Arbeitseinsatz) verzichten.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen									
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="0" data-bbox="609 971 1332 1452"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 971 918 1005">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="929 971 1332 1005">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 1013 918 1141">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td data-bbox="929 1013 1332 1141">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 1149 918 1452">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td data-bbox="929 1149 1332 1452">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle	Das LF begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung 600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</p>	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Das LF begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Quali-</p>	<p>Das LF begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Das LF lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthaft wieder ansteigt. Weiter ist auf vielen Betrieben der Betriebsleiter nicht anwesend, dies kann zu schwierigen Situation führen .</p> <p>Bei unangemeldeten Kontrollen ist der Betriebsleiter nicht immer auf dem Betrieb anwesend. Entsprechend muss der Schwerpunkt der Kontrolle nicht auf die Aufzeichnungen gelegt werden. Es gilt die Plausibilität des Auslaufes zu prüfen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>b) Für das LV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen.</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bei den Kürzungen ist zu beachten, dass diese nur einmal erfolgt. Insbesondere bei den verschiedenen Zusammenarbeitsformen muss dies zwingen berücksichtigt werden. Sei es bei ÖLN Gemeinschaften oder ähnlichen Zusammenarbeitsformen wie Betriebszweiggemeinschaften oder Betriebsgemeinschaften.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
Art. 7	Kontrollstellen 4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).														
Art. 11	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen															
Anhang 1	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td>4</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8					
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben													
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betrieben													
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8													
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 272 958 331">3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td data-bbox="969 272 1025 296">DZV</td> <td data-bbox="1037 272 1081 296">-</td> <td data-bbox="1093 272 1317 296">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 339 958 399">3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td data-bbox="969 339 1025 363">DZV</td> <td data-bbox="1037 339 1081 363">8</td> <td data-bbox="1093 339 1317 363">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 406 958 466">3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td data-bbox="969 406 1025 430">DZV</td> <td data-bbox="1037 406 1081 430">8</td> <td data-bbox="1093 406 1317 430">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 474 958 497">3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td data-bbox="969 474 1025 497">DZV</td> <td data-bbox="1037 474 1081 497">8</td> <td data-bbox="1093 474 1317 497">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 505 958 529">3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td data-bbox="969 505 1025 529">DZV</td> <td data-bbox="1037 505 1081 529">8</td> <td data-bbox="1093 505 1317 529">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 537 958 561">3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td data-bbox="969 537 1025 561">DZV</td> <td data-bbox="1037 537 1081 561">8</td> <td data-bbox="1093 537 1317 561">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 569 958 593">3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td data-bbox="969 569 1025 593">DZV</td> <td data-bbox="1037 569 1081 593">8</td> <td data-bbox="1093 569 1317 593">-</td> </tr> </table>	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																											
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																											
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																											
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																											
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																											
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																											
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Das LF begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des LF muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Franken</div> <ul style="list-style-type: none"> a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000 b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000 c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000 d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120 	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden. Zudem fordert Das LF die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Das LF verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe.
 Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrossen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
 Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Das LF verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden muss. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sicherzustellen.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Das LF lehnt die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere ab. Im Gegenteil, Das LF verlangt, dass der AKZA für reinrassige Zuchttiere von heute Fr. 1'500.- ebenfalls auf Fr. 2'500.- erhöht wird. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere direkt zur Schlachtung importiert werden. ((Vorgehen wegen den Zollkontingenten))

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.												
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.												
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Tarifnummer</th> <th style="width: 30%;">Zollansatz (CHF)</th> <th style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td>1'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2199/</td> <td>1'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500 pro Tier		0102.2199/	1'500 pro Tier		
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht												
...	je Stück													
0102.2191	1'500 pro Tier													
0102.2199/	1'500 pro Tier													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0102.3190	
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und</i> <i>verschiedene Samen und</i> <i>Früchte zur menschlichen</i> <i>Ernährung</i>	<i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt</i> <i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Das LF fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das LF begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Käse, der:</p> <p style="margin-left: 40px;">1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</p> <p style="margin-left: 40px;">2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p style="margin-left: 20px;">c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Das LF begrüsst die Einführung der neuen Verkehrsmilchzulage als Ersatz für die Aufhebung der Regelung des Schoggigesetzes.</p> <p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen, damit der bisherige Kredit des Schoggigesetzes für den Milchbereich vollständig zu den Produzenten umgelagert werden kann.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>
Art. 10 Abs. 2	2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das LF stimmt die Anpassungen der TVD-Verordnung zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	
<i>Art. 7 Abs. 3</i>	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Bar-to, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Das LF fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des LF steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1-Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2-Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des LF nicht gesetzeskonform und wird deshalb abgelehnt.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="622 1350 1323 1445"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1350 887 1382">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="891 1350 1323 1382">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1390 887 1422">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="891 1390 1323 1422">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1430 887 1453">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="891 1430 1323 1453">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird vom LF abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Christine Badertscher - SWISSAID <c.badertscher@swissaid.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 16:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5265_SWISSAID_5266_Alliance Sud_2018.05.02
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018
_Swissaid_Alliance_Sud.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von Swissaid und Alliance Sud zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Vielen Dank für Ihre Berücksichtigung und beste Grüsse
Christine Badertscher

Christine Badertscher

SWISSAID

Entwicklungspolitik und Medien

Tel.: +41 (0)31 350 53 52 oder +41(0)79 583 69 03

c.badertscher@swissaid.ch

www.swissaid.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Alliance Sud in Zusammenarbeit mit Swissaid 5265_SWISSAID_5266_Alliance Sud_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aufhebung Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“ und Nachfolgeregelung (betrifft BR 03 und BR 11)

Allgemein

Aufgrund des hohen Kostenniveaus in der Schweiz, sind Schweizer Rohstoffe aus der Landwirtschaft nicht mit dem EU-Preisniveau konkurrenzfähig und werden dies auch in Zukunft nicht sein. Deshalb ist ein gewisses Verständnis für die neuen Beiträge vorhanden. **Dennoch lehnen Alliance Sud und SWISSAID grundsätzlich produktgebundene Beiträge ab.** Diese sind wettbewerbsverzerrend und schaden den Bauern in den Entwicklungsländern. Zudem ist es wenig sinnvoll, in der heutigen Zeit neue produktionsgebundene Beiträge, welche in der Orange-Box klassifiziert sind, einzuführen. Die Orange-Box wird in der WTO vermehrt zur Diskussion stehen. Dies zu Recht, denn die produktbezogenen Beiträge verzerren den Wettbewerb, oft auch zu Ungunsten der Bäuerinnen und Bauern in den Entwicklungsländern. Es ist sinnvoller, wenn sich die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft v.a. auf Beiträge der Greenbox konzentriert und somit eine ökologische Landwirtschaft in der Schweiz gefördert wird.

Beiträge Milch- und Getreideproduzenten (BR 03 und BR 11):

Alliance Sud und SWISSAID kritisieren, dass die Beiträge nach dem Giesskannenprinzip an alle Milchproduzenten ausgerichtet werden, ohne jegliche Bedingung an eine nachhaltige Produktion zu stellen. Die Mittel hätten "zukunftsorientierter" eingesetzt werden müssen, zum Beispiel für eine Förderung der Auslaufhaltung und einer graslandbasierten Fütterung (dazu hätten die RAUS und GMF Beiträge erhöht werden können). Doch so wie die Beiträge nun vorgesehen sind, profitieren auch kraftfutterintensive Milchbetriebe von der Zulage, was gesellschaftlich nicht erwünscht ist und negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Bei den Beiträgen für die Getreideproduzenten begrüssen Alliance Sud und SWISSAID, dass auf eine separate Verordnung für die Ausrichtung der Getreidezulagen nach Menge verzichtet wird. Die Beiträge werden nun, analog der heutigen Einzelkulturbeiträge, nach Fläche ausgerichtet, was grundsätzlich sinnvoller ist. Allerdings werden auch hier die Beiträge ungeachtet der Produktionsmethode ausbezahlt. Die Beiträge sollten an Bedingungen, wie z.B. Extenso, geknüpft werden können.

Forderungen von Alliance Süd und SWISSAID:

In den Unterlagen zum Verordnungspaket werden nur die Auswirkungen für den Bund, die Kantone und die Volkswirtschaft aufgeführt. Nicht aber die Auswirkungen auf andere Länder, insbesondere auf die Entwicklungsländer sowie auf die Umwelt. Dies bedauern **Alliance Sud und SWISSAID und fordern vom Bund eine Analyse über die Auswirkungen der neuen Beiträge für die Bäuerinnen und Bauern in den Entwicklungsländern.**

Da die Beiträge vom Parlament beschlossen wurden und nicht mehr grundsätzlich geändert werden können, fordert Alliance Sud im Gegenzug **Bestimmungen für die Einfuhr von Kakao:** Der in die Schweiz eingeführte Kakao soll aus fairem Handel stammen, so dass vom Verkauf der in der Schweiz produzierten Schokolade nicht nur die Getreide- und Milchbauern in der Schweiz, sondern auch die Kakao-Bäuerinnen und Bauern im Süden profitieren. Damit würde die Schweiz auch einen Betrag zur Erfüllung der SDG leisten.

Bühlmann Monique BLW

Von: Maissen Marius <m.maissen@jardinsuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5267_JardinSuisse_2018.05.03
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_JardinSuisse.docx;
Bsp_Einkauf Ausland_130 Stk.pdf; Bsp_Einkauf Ausland_193 Stk.pdf;
Bsp_Einkauf Ausland_333 Stk.pdf; Bsp_Einkauf Ausland_688 Stk.pdf;
Bsp_Einkauf Ausland_1687 Stk.pdf; Bsp_Einkauf Ausland_2350 Stk.pdf;
Bsp_Einkauf-Rechnung Ausland.pdf; Bsp_Lieferung 1931 Stk.pdf;
Bsp_Lieferung_590 Stk.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von JardinSuisse zur Vernehmlassung Agrarpaket 2018. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Pflanzenschutzverordnung.

In der Beilage senden wir Ihnen Beispiele zum betroffenen Sortiments-Umfang von Lieferungen an GaLaBauer-Kunden sowie Einkauf Ausland (EU). Des weiteren erhalten Sie im Anhang ein Beispiel einer Abrechnung eines holländischen Lieferanten (EU). Die Handhabung ist nach der aktuellen PSV.

Für allfällige Fragen verbinde ich Sie gerne mit den zuständigen Fachpersonen.

Freundliche Grüsse,

Marius Maissen
Leiter Kommunikation / Politik

JardinSuisse

Unternehmersverband Gärtner Schweiz
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau


Tel: 044 388 53 50
Fax: 044 388 53 25



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse 5267_JardinSuisse_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstr. 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 03.05.2018 Carlo Vercelli, Geschäftsführer JardinSuisse 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	4
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen hiermit Bezug auf die Pflanzenschutzverordnung.

Wir können die Ausweitung der Pflanzenpasspflicht auf alle Pflanzen nachvollziehen.

Der Pflanzenpass muss wie bisher in Form der Rechnung möglich sein. Die vorgesehenen Anpassungen des Systems und des Formates des Pflanzenpasses sind für die Baumschulen nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Markt ist enorm unter Preisdruck, die Rentabilität bzw. Margen am untersten Limit. Es können keine zusätzlichen Investitionen oder Mitarbeiterressourcen eingesetzt werden. Falls dieses komplexe System durchgesetzt wird, erwarten die Baumschulen eine jährliche Entschädigung der effektiven Kosten.

Um das System zu vereinfachen, wäre zu prüfen ob die Betriebe nicht durch eine einzige Nummer - z.B. UID - identifiziert werden könnten. Jedes Unternehmen in Europa hat eine UID.

Heute müssen die Betriebe diverse Nummern verwenden, z.B. AMS- Nr., GlobalGAP- Nr., Pflanzenpass- Nr., UID, Betriebsnummer im Artikelstamm etc.

Bei Entschädigungsfragen muss die gärtnerische Produktion abgedeckt sein. Auch wenn die Kantone für den Vollzug verantwortlich sind.

In der Beilage schicken wir Ihnen Beispiele für Einkauf und Lieferung.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vernehmlassung Pflanzenschutzverordnung 10.3 Ingress:

Da die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU *de facto* einen gemeinsamen phytosanitären Raum bilden, in welchem der Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen den gleichen Regeln unterstellt sind, braucht es keine Ursprungskennzeichnung mehr für die Einfuhr von Pflanzen aus der EU (Art. 36). Mittels der Rechnung kann der Ursprung nachvollzogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
KAPITEL 4	Massnahmen gegen die Einschleppung und die Ausbreitung von Quarantäneorganismen	
ab Art. 8 Art. 13, Absatz 5 s. auch Kapitel 12.	Der EPSD sollte sinnvollerweise über jedes Auftreten von QO orientiert werden, nicht nur, wenn zugelassene Betriebe betroffen sind. Kantonale Unterschiede bei Präventions- und Not-Massnahmen müssen von Anfang an vermieden werden. => Einheitliche schweizweite Vorgaben Ebenso soll eine Härtefallentschädigung einheitlich und nicht vom Kanton des Betriebsstandortes abhängig sein.	Nur eine Gesamtübersicht über alle QO-Befälle erlaubt eine realistische Situationseinschätzung der QO-Bedrohung, welche auch Grundlage ist für die Risikoeinschätzung und die entsprechenden Kontroll-/Überwachungs- und Not-Massnahmen. Es ist weniger wichtig, wer diese Massnahmen umsetzt, als dass sie überall <u>gleich gehandhabt</u> werden. Eine Situation wie z.B. beim Feuerbrand (jeder Kanton hat seine eigene Verbotliste für Wirtspflanzen) macht die Kommunikationsarbeit und Umsetzung kompliziert, ist zudem fachlich nicht nachvollziehbar und schwierig, überzeugend zu kommunizieren. Und es führt auch zu einer Wettbewerbsverzerrung.
KAPITEL 8	Pflanzenproduktion und -Handel	
Artikel 61, Ziffer 4	Anpassung: Sie müssen dem EPSD jährlich die Produktionsplanung melden.	Alle Pflanzen sind Passpflichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 61, Ziffer 5	Ersatzlos streichen	Immenser Pflanzenstamm von 160'000 Pflanzen, Markt reagiert sehr schnell, eine Baumschule führt im Tagesgeschäft Jungpflanzen und Handelspflanzen ein und bringt sie in Verkehr oder zur Produktion. Einkauf ist ein dynamischer täglicher Prozess, jede eingekaufte Pflanze verfügt über Pflanzenpass. 1x jährlich die Produktionsplanung an EPSD senden ist ok. Anpassungen unter Jahr können nicht gemeldet werden.
Artikel 63	Ersatzlos streichen	Der Pflanzenpass muss wie bisher in Form der Rechnung möglich sein. Da alle zugekauften Pflanzen pflanzenpasspflichtig sind (Art. 36) und die Rechnung 10 Jahre aufbewahrt wird, reicht das. Die Buchführung in Art. 63 ist nicht umsetzbar, es müsste eine Person angestellt werden, die ein neues Programm mit den Daten füttert.
Artikel 64, Ziffer 1 und 2	Ersatzlos streichen	Standortwechsel bzw. Verschulung von mehrjährigen Pflanzen bis zu 5x/Jahr (inkl. Einwinterung), Verlagerung und Verschulung von Teilmengen.
Artikel 65, Ziffer 4d.1.	Online Handel an Endkonsumenten innerhalb der Schweiz muss ohne Pflanzenschutzzeugnis möglich bleiben. Genauere Definition von Fernkommunikationsmittel ist einzufügen (Online Handel).	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso inländische Betriebe, welche ausschliesslich Endverbraucher bedienen, für den Online Handel Pflanzenpässe ausstellen müssen und somit registrationspflichtig werden. Fernkommunikationsmittel könnten auch Telefon, Fax, Brief usw. sein.
Artikel 66, Ziffer 1-3, Anhang 6	Streichen und ersetzen mit Merkblatt Nr. 8 (MB8, 18.01) «Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass». Pflanzenpass in Form der Rechnung möglich.	Format unmöglich umsetzbar , gleiche Sorte von unterschiedlichen Lieferanten, System kann unmöglich Pflanze pro Lieferant (C) erfassen. Mit bis zu 160'000 Pflanzen, die in mehreren Etappen produziert werden. Ökologisch unverhältnismässig, physische Archivierung bei Tageslieferung von bis zu 1000 Einheiten täglich nicht möglich. Für den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kunden wie die Baumschule unzumutbarer Aufwand.</p> <p>Rückverfolgbarkeitscode Anhang 6 Ziffer 1: Alle zugekauften Pflanzen sind pflanzenpasspflichtig (Art. 36). Durch die Archivierung des Pflanzenpasses mittels Rechnung ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Eine zusätzliche Buchführung pro Artikel mit zusätzlichen Codes ist unwirtschaftlich und bedingt einen grossen Mehraufwand und Zusatzprogramme sowohl von Hardware (Drucker) wie Software. Kann nicht physisch an jeder Pflanze angebracht werden.</p> <p>Da bei Beet-/Balkonpflanzen die Verkaufseinheit bei Blumenbörsen oft nur eine Kiste (6 Stück) oder sogar einzelne Pflanzen sind, ist der Verkaufswert dermassen tief, dass der zusätzliche Aufwand für eine Etikettierung nicht tragbar ist.</p> <p>Zu D, Angabe des Ursprungslandes: Für die Kommunikation gegenüber dem Kunden entsteht ein Widerspruch, wenn eine Pflanze mit dem Label Schweizerpflanzen oder Swiss-Garantie als Schweizerproduktion verkauft werden darf (die entsprechenden Vorgaben dafür werden eingehalten) und gleichzeitig die Etikette ein Ursprungsland ausserhalb der Schweiz erwähnt.</p> <p>Dieser Einwand zu der Ursprungsbezeichnung wird durch die Abteilung Gärtnerischer Detailhandel unterstützt.</p>
<p>Artikel 66, Ziffer 2,3</p> <p>Vernehmlassung 8.Kapitel, 2. Abschnitt (Physische Begleitung der Ware)</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Unverhältnismässig hohe Kosten (enormer zeitlicher Aufwand sowohl in der Administration wie zum Etikettieren), teure Nachrüstung der Programme und Zukauf von Drucker zu teuer, kann nicht automatisiert werden, zu niedriger Pflanzenwert. Problem mit dauerhafter Anbringung, Anbringung der Etiketten an einigen Pflanzen nicht möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der riesige Administrative Aufwand kann nur bewältigt werden, wenn der Pflanzenpass weiterhin ausschliesslich auf der Rechnung ersichtlich ist. Eine Anbringung an die Pflanze ist unmöglich.
Artikel 67	Ersatzlos streichen	Nicht umsetzbar. Pflanzenpass der Jungware in Form der Rechnung.
Artikel 72	Ersatzlos streichen	Beim Verkauf werden Handelseinheiten immer in mehrere aufgeteilt. Pro Kunde und Lieferung sind bis zu 200-300 Einheiten/Tag möglich (bei 500-1000 Stück), ca. 30-50 Verpackungseinheiten.
KAPITEL 11	Finanzierung	
Artikel 82	Definition Härtefälle? Forderung: Entschädigungen für Gärtnerische Produktion muss explizit aufgeführt/erwähnt sein.	Eine Soforthilfe ist unumgänglich da die Baumschulen Löhne bezahlen.
KAPITEL 12	Zuständigkeit und Vollzug	
	Siehe Anmerkungen zu Kapitel 4	Siehe Anmerkungen zu Kapitel 4

Rubin Veronica BLW

Von: Andy Kollegger <andy.kollegger@oekostromschweiz.ch>
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 06:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan Mutzner; 'Müller Michael - Öko-Energie GmbH Riethof (oeko-energiegmbh@bluewin.ch)'
Betreff: Stellungnahme zum Agrarpaket 2018
Anlagen: 2018 04 12 Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018.docx; 2018 04 12 Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang übermittle ich Ihnen die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2018 im Word- und PDF-Formular.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den damit verbundenen Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Andy Kollegger
Stv. Geschäftsführer

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Geschäftsstelle Winterthur

c/o Kollegger e-projects
Welschdörflistrasse 2
7000 Chur

T +41 (0)56 444 24 70
F +41 (0)52 747 10 06

www.oekostromschweiz.ch
andy.kollegger@oekostromschweiz.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann

Eingereicht per eMail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Winterthur, 12. April 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum „landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018“ danken wir Ihnen bestens.

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber vertreten wir mehr als 95% aller landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber der Schweiz; derzeit verfügen wir über rund 150 Mitglieder (knapp 100 in Betrieb, die restlichen in Planung). Unsere Mitglieder sind oftmals nicht nur Biogasanlagenbetreiber, sondern ebenfalls Betreiber von Photovoltaik- und Holzanlagen und sind somit eigentliche Energie- und Umweltwirte.

Ausgangslage

Gemäss Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist auch eine Ergänzung von Art. 40 RPV vorgesehen. Artikel 40 Absatz 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) soll dahingehend ergänzt werden, dass die Produktion aller lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (bspw. Fische, Insekten oder Algen), neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind. Grundsätzlich begrüssen wir diese Ergänzung. Die beabsichtigte Ergänzung sollte jedoch nicht nur der Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorbehalten sein, sondern auf die Energieproduktion erweitert werden. Wir stellen daher nachfolgenden Antrag.



Änderungsvorschlag

Artikel 40 Absatz 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) soll dahingehend ergänzt werden, dass die Produktion aller lebenden Organismen, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (bspw. Fische, Insekten oder Algen) als Basis für Nahrungs- und Futtermittel **so wie für die landwirtschaftliche Energieproduktion**, neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind. Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn anfallende Nebenprodukte der genannten Organismen energetisch genutzt werden dürfen, sofern die seuchenhygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind.

Begründung

Landwirtschaftliche Biogasanlagen stellen einen Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe dar (Weisungen und Erläuterungen zu Artikel 12b LBV).

Am Paul Scherer Institut (PSI) laufen Forschungsprojekte, die zum Ziel haben, aus Algen umweltfreundliches Biogas herzustellen. Forschern ist es gelungen, auf effiziente Weise Biogas aus Algen zu gewinnen und dabei gleichzeitig Wasser und Nährstoffe zu rezyklieren. Mit diesem Verfahren werden Nährstoffkreisläufe geschlossen und der Import von Handelsdüngern kann reduziert werden (nährstoffreichere Gärgülle oder Herstellung von organischem Dünger). Das Potenzial an diesem nachwachsenden Rohstoff für die Energieproduktion ist gross.

Das erwähnte Forschungsprojekt dokumentiert nur eine von vielen Entwicklungen. Andere Projekte und Entwicklungen werden folgen. Unsere Organisation plädiert dafür, dass im Rahmen dieser Revision in der Landwirtschaftszone auch für die Energieproduktion rechtliche Bewilligungsvoraussetzungen geschaffen werden, damit neue erfolgsversprechende Entwicklungen ermöglicht werden; Entwicklungen, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit von Biogasanlagen oder anderen Energieproduzenten in der Landwirtschaft leisten.

Es gilt für die Umsetzung und zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 für die Biomasse bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Ziele letztlich auch erreicht werden können.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens. Für Fragen sind wir jederzeit gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Ökostrom Schweiz


Stefan Mutzner
Geschäftsführer


Andy Kollegger
Unternehmensjurist

Bühlmann Monique BLW

Von: Jüstrich Hans <Hans.Juestrich@plantahof.gr.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. März 2018 15:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5282_KoReKo_Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein_14.3.18
Anlagen: 2018-3-14_Vernehmlassung_Verordnungspaket_KoReKo.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme zur Weinverordnung, die von der Konferenz der Rebbaukommissäre der Deutschschweiz (KoReKo) erarbeitet wurde.

Im Namen der KoReKo

Hans Jüstrich
Fachstelle Weinbau

Plantahof
Kantonsstrasse 17
CH-7302 Landquart
Telefon +41 (0)81 257 60 60
Mobile +41 (0)79 407 34 71
Telefax +41 (0)81 257 60 27
hans.juestrich@plantahof.gr.ch
www.plantahof.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Rebbaukommissäre der Deutschschweiz (KoReKo) 5282_KoReKo_Konferenz der Rebbaukommissäre der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein_14.3.18
Adresse / Indirizzo	c/o Fachstelle Weinbau Plantahof Kantonsstrasse 17 7302 Landquart
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.2.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	35 Absatz 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Hunkeler Markus <Markus.Hunkeler@edulu.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 07:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5284_AZO_Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten_2018.05.02
Anlagen: Vernehmlassung Agrarpaket_2018_DZ_PSMV_Stellungnahme_AZO.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Präsidenten Xaver Stocker der Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO) senden wir Ihnen die Stellungnahme der Vernehmlassung des Agrarpakte 2018. Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie den Empfang der Stellungnahme uns schriftlich zu bestätigen.

Freundliche Grüsse

Markus Hunkeler
Spezialkulturen

KANTON LUZERN
**Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
Landwirtschaft**

Spezialkulturen und Pflanzenschutz
Sennweidstrasse 35
6276 Hohenrain

Tel. +41 41 228 30 89

Mob: +41 79 622 74 34

markus.hunkeler@edulu.ch

www.bbzn.lu.ch

Wo Wissen wächst – BBZ Natur und Ernährung

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten AZO (Kant. Obstbauorganisation LU, ZG, SZ, UR, OW, NW) 5284_AZO_Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten_2018.05.02
Adresse / Indirizzo	Sekretariat AZO Markus Hunkeler Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung Landwirtschaft Spezialkulturen und Pflanzenschutz Sennweidstrasse 35 6276 Hohenrain Tel. +41 41 228 30 89 Mob: +41 79 622 74 34 markus.hunkeler@edulu.ch www.bbzn.lu.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hohenrain, 02. Mai 2018  Xaver Stocker, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	7
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit das Verordnungspaket 2018 zu Prüfen und gegebenenfalls Bemerkungen oder Änderungsanträge einzubringen.
Wir behandeln nur für uns relevanten Verordnungen. Es sind dies:

DZV

PSV (neu: PGesV)

Präsident AZO
Xaver Stocker

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Gemäss DZV (Art 82d) können im Obstbau Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel ausgerichtet werden. Voraussetzung gemäss Art. 82e sind, dass auf den angemeldeten Flächen kein Herbizid, Insektizide und Akarizide mit besonderem Risikopotential (Anhang 9.1 Aktionsplan Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden dürfen.</p> <p>Diese Voraussetzung trifft den Obstbau bedeutend schwerer, als den Rebbau oder Zuckerrübenanbau, weil verschiedene Wirkstoffe für die Behandlung von Schlüsselschädlingen im Obstbau auf der Liste "PSM mit besonderem Risikopotential" stehen. Im Gegensatz zum Obstbau stellt der Wegfall der Insektizide/Akarizide auf der Liste für den Rebbau und Zuckerrübenanbau keine wirkliche Hürde dar.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Artikel 82 d und e und Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 6</i></p>	<p>Obst: Ressourceneffizienzbeiträge für 2019 anpassen. Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ <p>Erhöhung der Beiträge im Obstbau auf 900 Fr. Analog Rebbau. Die Ungleichbehandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- • Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- • Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- • Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 	<p>Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau.</p> <p>Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt.</p> <p>Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss DZV (Art 82d) können im Obstbau Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel ausgerichtet werden. Voraussetzung gemäss Art. 82e sind, dass auf den angemeldeten Flächen kein Herbizid, Insektizide und Akarizide mit besonderem Risikopotential (Anhang 9.1 Aktionsplan Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden dürfen.

Diese Voraussetzung trifft den Obstbau bedeutend schwerer, als den Rebbau oder Zuckerrübenanbau, weil verschiedene Wirkstoffe für die Behandlung von Schlüsselschädlingen im Obstbau auf der Liste "PSM mit besonderem Risikopotential" stehen. Im Gegensatz zum Obstbau stellt der Wegfall der Insektizide/Akarizide auf der Liste für den Rebbau und Zuckerrübenanbau keine wirkliche Hürde dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. a) 200.- Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.-	
Anh. 4 Bst. A Ziff. 12.1.6 und Ziff. 12.1.8		Wir begrüßen die Aufhebung der Anforderungen an drei verholzte Seitenäste und an drei Meter Kronendurchmesser. Diese beiden Voraussetzungen sind durch die neu eingeführte obligatorische Baumpflege bereits vorgegeben.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitend wird über eine Priorisierung der besonders gefährlichen Quarantäneorganismen in der Grössenordnung von ca. 10% berichtet. Für die Kantone, die eine detailliertere Überwachung dieser Organismen bewerkstelligen müssen, ist es wichtig, welche Quarantäneorganismen priorisiert werden. Die Priorisierungsliste fehlt.

<p>Art. 83</p>	<p>Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insb. Feuerbrand!!)</p> <p>Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen.</p> <p>Die Präzisierung wird begrüsst</p>	<p>Der Feuerbrand bleibt ein gefährlicher Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein massives Auftreten kann grosse wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der „Geregelten Nicht-QO“ nicht aufgeführt. Wir interpretieren das so, dass sich der Bund künftig nicht mehr an der Bekämpfung von FB beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. <u>Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen.</u></p> <p>Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.</p>
-----------------------	--	--

Auswirkungen 10.4.2	6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung Antrag: aktive Kommunikation für erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei LDK und KOLAS.	<p>Mit der PGesV erhalten die Kantone den Auftrag jährlich eine Gebietsüberwachung von prioritären Quarantäneorganismen auf ihrem Staatsgebiet durchzuführen und das Resultat dem zuständigen Bundesamt zu melden. Man spricht von einer Verdoppelung der person. und finanz. Ressourcen. Diese Intensivierung, kann mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Kantonen nicht mehr bewältigt werden. Dieser Auftrag erfordert deutlich mehr Ressourcen. Die Regierungsräte (LDK) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) müssen darüber aktiv informiert werden. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass dieser Überwachungsauftrag mehr personelle Ressourcen benötigt, ansonsten kann die Gebietsüberwachung auf prioritäre Arten nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.</p>

Ryser Mauro BLW

Da: mcmueller80@gmx.ch
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 22:45
A: 5285_St. Galler Obstverband_2018.05.01
Oggetto: Stellungnahme St. Galler Obstverband VOP 2018
Allegati: Stellungnahme St. Galler Obstverband VOP 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme zum VOP 2018 vom St. Galler Obstverband.


Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Markus Müller

St. Galler Obstverband
Markus Müller
Usserstadel
9313 Muolen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Organisation /	St. Galler Obstverband Markus Müller, Usserstadel 256, 9313 Muolen 5285_St. Galler Obstverband_2018.05.01
Datum, Unterschrift /	27. April 2018, Markus Müller 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen /	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung /	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 04 Bio-Verordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 07 Weinverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 09 Dünger-Verordnung.....	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 12 TVD-Verordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft /	Errore. Il segnalibro non è definito.
BR 14 Zollverordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft /	Errore. Il segnalibro non è definito.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung /	Errore. Il segnalibro non è definito.

Allgemeine Bemerkungen /

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for general remarks or comments. It occupies most of the page's width and height.

BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen /
Bemerkungen in Bezug auf den Obstbau

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 82 Abs, 6	präzise Applikationstechnik	Es ist vernünftig das Programm zu verlängern. Hätte man es wie vorgesehen nach vier Jahren schon wieder gestrichen, so wäre es in der Praxis noch weniger verankert gewesen.
Artikel 82 d und e und Artikel 2 Buchstabe f Ziffer 6	<p>Obst: Ressourceneffizienzbeiträge für 2019 anpassen. Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ • Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ <p>Erhöhung der Beiträge</p>	<p>Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau. Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt. Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 4 Ziffer 11.2	Abschaffung, der Vorschrift, das ein Hochstammobstbaum 3 Leitäste haben muss: Ablehnung	<p>Diese Vorschrift wurde eingefügt um Pflanzungen von 1 jährigen Okulanten zu unterbinden. Ein Hochstamm muss bereits bei der Pflanzung eine Krone aufweisen, ob 3 oder mehrere Leitäste ist ja egal. Ohne diese Regelung wird es wieder spitzfindige Produzenten geben die insbesondere Nussbäume ohne Krone pflanzen und dafür Baumschulistenpflanzen Baumbeiträge kassieren. Mit der Einführung der fachgerechten Baumpflege wird diese Anforderung nirgends erwähnt. Kontrolle von Einzelbäumen ist schwierig. Es geht um grosse Pflanzungen mit Billigbäumen. Wir haben keine Möglichkeit mehr einzuschreiten. Also belassen.</p>
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 12.2.8	Das Erfordernis von einem Kronendurchmesser bei mindestens einem Drittel der Bäume ist beizubehalten.	<p>Die Baumpflege ist kein Ersatz für diese Anforderung. Sie ist wesentlich schwieriger zu kontrollieren als der Kronendurchmesser. Entweder hat der Durchmesser drei Meter oder nicht. Über die Baumpflege können durchaus verschiedene Ansichten bestehen was auch zu rechtlichen Problemen führt. Hier mit einer Checkliste zu arbeiten verkompliziert die Kontrolle wesentlich. Das Argument der Rechtssicherheit, wonach durch Abgänge ein Obstgarten die Beitragsberechtigung verliert, ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist die Rechtssicherheit mit der Streichung dieser Anforderung in Frage gestellt, wurde sie doch unlängst eingeführt. Der ökologische Wert dieser Anforderung ist unbestritten. Die Streichung führt vermehrt zu Pseudopflanzungen nur wegen den Beiträgen.</p> <p>Eine Streichung führt zu grossen Neupflanzungen, ohne jemals den Beweis erbracht zu haben, dass Fachkenntnisse und Ausdauer für die Baumpflege vorhanden sind. Die Regelung wurde unlängst mit Erfolg eingeführt: Verhindern von Direktzahlungsoptimierung.</p>

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, Präsident, a. Nationalrat,
Flüebodenmatt 1, 6113 Romoos

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher Departement WBF
Belpstrasse 53
3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft
3. Mai 2018
Original <input type="checkbox"/>
Weiter <input type="checkbox"/>

GENERALSEKRETARIAT	
- 3. MAI 2018	
GS	
SECO	
BLW	X
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEK	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr.	

Romoos, 2. Mai 2018

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der SAB.

Sie fordert aber zusätzlich, dass Bewirtschaftungsbeiträge für Steillagen nach Fläche ausbezahlt werden sollen, also nach der tatsächlich bewirtschafteten Steifläche, mit einer Mindestfläche von ca. ½ ha, um die betriebsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. (Nicht wie heute nach %)

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Ruedi Lustenberger, Präsident

Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Beilage:

Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung 5292_Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Ruedi Lustenberger, Flüebodenmatte 1, 6113 Romoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung zum Agrarpaket 2018.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet übernimmt vollumfänglich die Stellungnahme der SAB. Sie fordert aber zusätzlich, dass Bewirtschaftungsbeiträge für Steillagen nach Fläche ausbezahlt werden sollen, also nach der tatsächlich bewirtschafteten Steifläche, mit einer Mindestfläche von ca. ½ ha, um die betriebsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. (Nicht wie heute nach %)

Die AG Berggebiet begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die AG Berggebiet konstatiert, dass die Agrarpolitik 2014/17 in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und den Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen. Für die Berglandwirtschaft sind stabile Rahmenbedingungen von eminent wichtiger Bedeutung. Der AG Berggebiet fordert deshalb mit Nachdruck, mit Augenmass und Sachverstand die kommenden Agrarreformschritte anzugehen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am Beispiel der Weiterentwicklung der Kurzalpfung im Sömmerungsgebiet bewiesen, dass ein pragmatischer und breit abgestützter Lösungsprozess gute Resultate ergibt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es wichtig, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten. Die AG Berggebiet ist sehr besorgt über die Sparmassnahmen der letzten Jahre bei den Strukturverbesserungsmassnahmen. Für das Berggebiet sind die a-fond-perdu Beiträge von existenzieller Bedeutung. Die AG Berggebiet verlangt, dass die Investitionskredite künftig bedarfsgerecht erhöht und zwischen den Kantonen verschoben werden können.

Ferner verlangt die AG Berggebiet folgende Anpassungen:

- Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge für Steillagen nach Fläche
- Weiterführung des System Kurzalpfung, wie vom Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) vorgeschlagen.
- Anpassung der RAUS Anforderungen für die Bergzonen I – IV im Frühjahr und Herbst.
- Eine unmissverständliche Formulierung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes mit einer Verkäsungszulage von 15 Rappen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Die AG Berggebiet unterstützt den Vorschlag des SAV zur Beibehaltung der Kurzalpungsbeiträge für gemolkene Tier mit einer klaren Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, mit der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S.9):

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktionsgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage zu stellen, zumal für den Erhalt der Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer Vollkostenrechnung ist zu erkennen, dass die Beiträge die Mehrkosten bei weitem nicht decken. Die AG Berggebiet erwartet, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die vom SAV vorgeschlagene Lösung der Beiträge für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situation eingeschränkt werden: e. in den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden.	Die AG Berggebiet fordert eine Ausnahmeregelung für Berglandwirtschaftsbetriebe, damit das Auslaufregime flexibler an die Wetterbedingungen angepasst werden kann.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr : ...	Die AG Berggebiet folgt dem Vorschlag des SAV und begrüsst die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47). Die Berechnung des Beitrags für Milchvieh auf Hauptsommerbetrieben entspricht den Zielsetzungen der Alpwirtschaft.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsebranche zentral. Gemäss Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes ist die Zulage für verkäste Milch auf 15 Rappen pro Liter festgelegt. Basierend auf diesem Art. 38 verlangt die SAB entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Beitrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Diese ist im Landwirtschaftsgesetz (Art. 38) verankert. Die vorgeschlagene unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit.
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio. CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83.3%, was rund 78.9 Mio. CHF pro Jahr entspricht Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt 1'700 Mio. kg. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Milchzulage von 4.63 Rappen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Rebgut Sunnehalde <rebgut@sunnehalde.ch>
Gesendet: Mittwoch, 25. April 2018 10:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5295_BTW_Branchenverband Thurgau Weine_2018.04.25
Anlagen: 2018-3-15_Vernehmlassung_Verordnungspaket_BTW.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Müller, Präsident BTW

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Thurgau Weine 5295_BTW_Branchenverband Thurgau Weine_2018.04.25
Adresse / Indirizzo	c/o Markus Müller Präsident BTW Thurbergstrasse 10 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.4.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen <u>pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde</u> , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden . Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge gewogen in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, oder 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	35 Absatz 3: gewogen, <u>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</u> (...)	Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rubin Veronica BLW

Von: Beat Hedinger <Beat.Hedinger@schaffhauserland.ch>
Gesendet: Dienstag, 10. April 2018 11:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018
Anlagen: 2018-4-10_Vernehmlassung_Verordnungspaket_BV SH Wein.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 zukommen.
Wir bitten höflich um Berücksichtigung, danke.

Beste Grüsse
Beat Hedinger

Geschäftsführer
Schaffhauser Blauburgunderland
CH-8200 Schaffhausen, Herrenacker 15

Tel: +41 (0)52 632 40 20 Fax: +41 (0)52 632 40 30
E-Mail: beat.hedinger@schaffhauserland.ch
www.schaffhauserland.ch / www.blauburgunderland.sh

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Schaffhauser Wein
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Herrenacker 15 8200 Schaffhausen t
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.4.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen. (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden . Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, <u>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</u> (...)	Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Anne-Sophie Klee <anne-sophie.klee@volkswirtschaftbeo.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 17:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Susanne Huber; Adrian Bieri
Betreff: 5323_KK BEO_Kreiskommission Berner Oberland_2018.05.04
Anlagen: Stellungnahme der KKO zum AP 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes in der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 Stellung.

Die Stellungnahme finden Sie im Anhang wie gewünscht als Word-Datei.

Freundliche Grüsse
Anne-Sophie Klee

**VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND**

Anne-Sophie Klee
anne-sophie.klee@volkswirtschaftbeo.ch

Geschäftsstelle
Thunstrasse 34
3700 Spiez
Telefon 033 828 37 37
Fax 033 828 37 34
www.volkswirtschaftbeo.ch
info@volkswirtschaftbeo.ch

Flexible Arbeitsplätze, fixe Arbeitsplätze, geräumige Sitzungszimmer:
Kommen Sie vorbei im [coworking BERNER OBERLAND](#) in Spiez!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Berner Bauernverband Kreiskommission Berner Oberland 5323_KK BEO_Kreiskommission Berner Oberland_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Präsident Adrian Bieri Allmi 302 3766 Boltigen adi.bieri@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.04.2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes (KK BEO) setzt sich aus Bauernvereinigungen des Berner Oberlandes und den Gremienmitgliedern des kantonalen Bauernverbandes zusammen.

Die KK BEO bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. Sie äussert sich nur zu ausgewählten Themen, die das Berner Oberland speziell betreffen. Bei den restlichen Themen wird auf die Eingabe des Berner Bauernverbandes verwiesen.

Die KK BEO unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Die KK BEO begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben jedoch noch ungenügend.

Die KK BEO erinnert daran, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Die KK BEO fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget-Prozesse den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Die KK BEO macht sich Sorgen wegen den wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allen voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge Kurzzeitalpung: Die KK BEO hat schon in der Vernehmlassung zur AP 14-17 die Beibehaltung der Kurzzeitalpung gefordert und bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzzeitalpung im aktuellen Verordnungspaket. Diese Bewirtschaftungsform ist für die Kulturlandschaftspflege und die Offenhaltung im Sömmerungsgebiet enorm wichtig. Einerseits ist es weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll, dass die Alpzeit künstlich verlängert wird, andererseits sind die Fixkosten unabhängig von der Alpdauer gleich hoch. Die KK BEO ist jedoch der Meinung, dass die Nachfolgelösung zur Kurzzeitalpung, welche durch die Arbeitsgruppe unter der Federführung des SBV erstellt wurde, zu kompliziert ist. In Absprache mit dem BLW erarbeitete der SAV mit Rücksprache SBV einen Vorschlag zur Beibehaltung der Kurzalpungsbeiträge für gemolkene Tiere mit einer klaren Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems. Die KK BEO unterstützt diesen Vorschlag.

Biodiversität: Die KK BEO verlangt eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird. Insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch wenn diese voraussichtlich eine ökologisch mindestens gleichwertige Wirkung entfalten mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Die KK Beo begrüsst diese Änderung sehr. In der Praxis hat sich gezeigt, dass z.B. die Spielregeln für die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen teilweise nicht im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten oder dem ökologischen Potenzial stehen (Stichworte dazu: ökologisch hochwertige Lebensräume, die seit langer Zeit leicht gedüngt werden; ertragsschwache Wiesen, die über zwei Jahre alternierend zur Hälfte gemäht werden; [Wander-] Brachen im Dauergrünland; kombinierte extensive Weideland-Wiesland-Nutzung des Gewässerraums; betriebsübergreifende Zusammenlegung von Biodiversitätsförderflächen für die Schaffung von grossflächigen Kern-Lebensräumen im Mittelland). Wir sehen einen gewissen Widerspruch in der Forderung, dass die Projekte ökologisch mindestens gleichwertig sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen. Wichtiger erachten wir die wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, werden erst die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung schlüssig zeigen können. Die Zahl der Projekte bzw. die gesamte Projektfläche werden voraussichtlich nicht sehr gross sein, weshalb eine gewisse Risikobereitschaft angezeigt ist. Die Projekte müssen jedoch zwingend einen Nutzen für den Bewirtschafter bringen und sollen nicht einzig zur Beschäftigung von Planungsbüros dienen.</p>
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>Abs. 3: Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die KK BEO begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p> <p>Die vom BLW vorgeschlagene Lösung ist jedoch zu komplex und verursacht auf allen Stufen einen grossen administrativen Aufwand. Der Vorschlag des SBV mit Beiträgen für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>
<i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besitz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	
Art. 74	<p>BTS</p> <p>→ Ergänzen</p>	Die KK BEO fordert, dass Stufenbetriebe im Frühling/Herbst während jeweils max. 3 Wochen die Tiere auch in Gebäuden halten dürfen welche die BTS-Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Vorweiden/Maiensässe)
<p>Art. 82b Abs. 2</p> <p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	Die KK BEO lehnt es entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren. Davon sind insbesondere die Alpschweine betroffen, welche eine sinnvolle Verwertung der vor Ort anfallenden Schotte darstellen. Die dazu notwendigen Investitionen sind unverhältnismässig.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Die KK BEO hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe massiv sein. Die hier angewendeten Grundsätze widersprechen den Erfahrungen aus der Praxis (insbesondere bei der Jungviehaufzucht). Diese Werte sind zu überdenken und deren Einführung (1.15) bis dahin zu sistieren.</p> <p>Die KK BEO verlangt, dass Betriebe, die eine Nährstoffversorgung unter 100% gemäss Suisse-Bilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen) um nicht mehr als 5% verändert, die Suisse-Bilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssten. Sinngemäss sollte das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch bei GMF gelten.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die KK BEO begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Die KK BEO fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend. Für Betriebe, die standortbedingt im Mai noch nicht weiden können (z.B. BZ4), ist 26x RAUS in den Laufhof arbeitstechnisch nicht zumutbar
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzzeitlupung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage	Grundsätzlich wird begrüsst, dass an den Kurzalpen festgehalten wird. Da eine Umstellung des Systems kompliziert ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$ b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39]) \text{ Fr.}$	und eine grössere Bürokratie mit sich bringen würde, unterstützen wir den Vorschlag SAV, siehe Bemerkung zu Art 47.

ENTWURF

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KK BEO begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 7</p>	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i> Die KK BEO begrüsst die Verlängerung.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KK BEO fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	Aufgehoben	Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die KK BEO verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Siehe auch Bemerkung zur Berechnungsgrundlage Nährstoffbilanz zu DZV Anhang 1 Ziff. 2.1.1 Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KK BEO begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Die KK BEO begrüsst diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die KK BEO begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a	<p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</p> <p>Abs. 2 Bst. f: Die KK BEO fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: landfrauen-ow@bluewin.ch
Gesendet: Montag, 30. April 2018 08:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5328_LVO_Landfrauenverband Obwalden_2018.04.30
Anlagen: LVO Verordnungspaket_stellungnahme gegenüber sbv.pdf; LVO
Verordnungspaket_stellungnahme gegenüber sbv.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Hier schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket.

Freundliche Grüsse
Landfrauenverband Obwalden
Paula Burch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Landfrauenverband Obwalden (LVO) 5328_LVO_Landfrauenverband Obwalden_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Landfrauenverband Obwalden Paula Burch (Präsidentin) Bächli 1 6063 Stalden landfrauen-ow@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.4.2018 Blauer Text: Änderung von Seite Bauernverband Obwalden gegenüber BLW, allenfalls SBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	12
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
ftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)	23
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der LVO unterstützt die vorgesehene Nachfolgereglung des Schoggigesetzes. Ebenso begrüsst er alle Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Allerdings müssen weitere Erleichterungen folgen.

Der LVO ruft in Erinnerung, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Aufgrund der hohen Opportunitätskosten ist die Schweizer Landwirtschaft international nicht konkurrenzfähig und wird es auch nicht sein. Die Schweizer Landwirtschaft lässt sich nur mit Direktzahlungen und einem Grenzschutz für sensible Produkte aufrecht halten. Dies muss berücksichtigt werden, wenn der Bund neue Freihandelsverträge abschliessen will.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der LVO fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der LVO ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre. Die Bauernfamilien sind auf konstante Rahmenbedingungen und gesicherte finanzielle Mittel angewiesen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LVO kann den vorgesehenen Änderungen zustimmen.

Zusätzlich beantragt der LVO, dass Futterrüben und Ganzpflanzenmais als Grundfutter angerechnet werden. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als Heu und Emd zu importieren. Die Ganzpflanzenmaispflanze ist ein wichtiger Energieträger und hilft die Futterrationen gegenüber dem relativ hohen Eiweissgehalt des Wiesenfutters auszugleichen. Mais leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen des Rindviehs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der LVO unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der LVO begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden.</p> <p>Der LVO lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein und nicht grossflächige Programme, welche einen hohen administrativen Aufwand und Kostenverursachen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>Der LVO kann der vorgeschlagenen Variante des BLW zur Ablösung der Kurzalpfung zustimmen. Allerdings wurde noch kurzfristig ein Vorschlag von NR Erich von Siebenthal an der Konferenz der Bauernverbände im Berggebiet eingebracht, welcher aus Sicht des LVO prüfenswert ist. Wir bitten den SBV, einen definitiven Vorschlag zur Ablösung der Kurzalpfung zu machen. Der LVO wird diesem Vorschlag zustimmen.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der LVO begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Futterrüben und Ganzpflanzenmais müssen in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis} RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern -4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p>	<p>Der LVO verlangt, dass der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- auf alle geweideten Tiere der Rindergattung ausgerichtet wird.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. <p>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Der LVO fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Der LVO lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4 Schonende Bodenbearbeitung</p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6 Präzise Applikationstechnik</p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82a Abs. 2 Automatischen Innenreinigungssysteme</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82b Abs. 2 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Der LVO lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.</p>
<p>Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im</p>	<p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zuckerrübenanbau		
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der LVO begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. 4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.	Der LVO begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.
Art. 82g	Voraussetzungen und Auflagen 1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig. 2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat	Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
Art. 115c, Abs. 4	<p>4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.</p>
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Begleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft	Der LVO hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen, welche im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Diskussion stehen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anpassungen für spezialisierte Betriebe erhebliche Auswirkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>haben können.</p> <p>Der LVO begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Begleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i></p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5 Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölz auf QII</i></p>	<p>Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.</p>	<p>Der LVO begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i></p>	<p>Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.</p>	<p>Der LVO begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der LVO begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der LVO fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.				
Anhang 7 Beitragsansätze						
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Der LVO begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.				
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr.	Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn alle Tiere der Kategorien unter einem Jahr Auslauf gewährt wird. Folgende Kategorien kommen in den Genuss: weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt / weibliche Tiere, bis 160 Tage alt / männliche Tiere, über 730 Tage alt / männliche Tiere, über 365-730 Tage alt /männliche Tiere, über 160-365 Tage alt /männliche Tiere, bis 160 Tage alt.				
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der LVO begrüsst die Anpassung.				
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der LVO begrüsst die Einführung des Beitrags.				
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Massnahme</td> <td style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</td> </tr> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	Der LVO begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt. Viele Landwirte werden unter diesen Bedingungen auf eine kostspielige Neumechanisierung (Striegel, Hackgeräte, Bandspritzung, Pflüge, Arbeitseinsatz) verzichten.
Massnahme	Fr./ha & Jahr					
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab 250 der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b) c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab 400 der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)										
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 30%;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 30%;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 40%;">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		<p>Der LVO begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.										

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LVO begrüsst die vorgesehene Entlastung der Ganzjahresbetriebe. So sollen die Grundkontrollen kürzer werden, indem auf die wichtigsten Kontrollpunkte fokussiert wird. Zudem sinkt die Kontrollfrequenz. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Quali-</p>	<p>Der LVO begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p><i>Der LVO lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Kontrollen wenig Nutzen, könnten aber dazu führen, dass die Kontrollfrequenz gesamthaft wieder ansteigt.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanschmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>b) Für den LVO ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 20 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der LVO beantragt, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LVO begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des LVO muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
Art. 2	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Franken</div> a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700 1000 b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1000 c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000 d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden. Zudem fordert der LVO die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.

ftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LVO beantragt, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder. Mit der Beantwortung des Postulates Dettling hat der Bundesrat die Auswirkungen einer GVE-Erhöhung sehr gut aufgezeigt. Von einer Erhöhung profitieren Tierhaltungs- und insbesondere auch Milchwirtschaftsbetriebe. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
 Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der LVO verweist die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern hin. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden muss. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sicherzustellen.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der LVO lehnt die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere ab. *Im Gegenteil, der LVO verlangt, dass der AKZA für reinrassige Zuchttiere von heute Fr. 1'500.- ebenfalls auf Fr. 2'500.- erhöht wird. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere direkt zur Schlachtung importiert werden.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.															
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.															
Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</td> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 35%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 40%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">...</td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="color: red;">4'500 2'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0102.2199/</td> <td style="color: blue;">4'500 2'500 pro Tier</td> <td></td> </tr> </table>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren			Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	4'500 2'500 pro Tier		0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier		<p>Der LVO lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren.</p> <p style="color: blue;"><i>Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes muss verhindert werden, dass solche Tiere zur Schlachtung importiert werden.</i></p>
2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren																	
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht															
...	je Stück																
0102.2191	4'500 2'500 pro Tier																
0102.2199/	4'500 2'500 pro Tier																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0102.3190	
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i> <i>Marktordnung Getreide und</i> <i>verschiedene Samen und</i> <i>Früchte zur menschlichen</i> <i>Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der LVO fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Käse, der:</p> <p style="margin-left: 40px;">1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</p> <p style="margin-left: 40px;">2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p style="margin-left: 20px;">c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Der LVO begrüsst die Einführung der neuen Verkehrsmilchzulage als Ersatz für die Aufhebung der Regelung des Schoggigesetzes.</p> <p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen, damit der bisherige Kredit des Schoggigesetzes für den Milchbereich vollständig zu den Produzenten umgelagert werden kann.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifizierung des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Bar-to, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der LVO fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des LVO steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 165a	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des LVO nicht gesetzeskonform und wird deshalb abgelehnt.						
Anhang 6	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="618 1350 1328 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1350 887 1382">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="891 1350 1328 1382">Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1390 887 1422">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="891 1390 1328 1422">Magermilch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1430 887 1453">0401.2010/2090</td> <td data-bbox="891 1430 1328 1453">Milch, mit einem Fettgehalt von mehr</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen. Die Erweiterung der Liste wird vom LVO abgelehnt.
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs							
0401.1010/1090	Magermilch							
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	
	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

Bühlmann Monique BLW

Von: gerritsen@tierimrecht.org
Gesendet: Sonntag, 29. April 2018 11:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5331_TIR_Stiftung für das Tier im Recht_2018.04.30
Anlagen: Vernehmlassung Agrarpaket 2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe vorhin das falsche Dokument erwischt, bitte beachten Sie die Stellungnahme in der Word-Version im Anhang.

Besten Dank und freundliche Grüsse, Vanessa Gerritsen

Von: gerritsen@tierimrecht.org
Gesendet: Sonntag, 29. April 2018 11:17
An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch' <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018.

In der Hoffnung, dass unsere Anliegen wohlwollend geprüft werden, grüsse ich Sie freundlich,

Vanessa Gerritsen

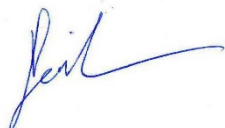
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Vanessa Gerritsen
lic. iur., stv. Geschäftsleiterin
Rigistrasse 9
CH - 8006 Zürich
Tel. +41 (0) 43 443 06 43
gerritsen@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR) 5331_TIR_Stiftung für das Tier im Recht_2018.04.30
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 8, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2018 lic. iur. Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	14
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	18
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	20
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	21
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die stark intensivierte Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts ist mit zahlreichen unerwünschten Nebenwirkungen verbunden: Der massive Verlust an Artenvielfalt und der mit der Massentierhaltung einhergehende hohe Medikamenteneinsatz, der letztlich auch das menschliche Gesundheitssystem gefährdet, sind nur zwei Aspekte aus einer breiten Palette von negativen Auswirkungen, die mit den oftmals selbstverständlich gewordenen Auswüchsen der Intensivlandwirtschaft verbunden sind. Gravierende Verletzungen der Tierwürde sind an der Tagesordnung, etwa durch einseitige Leistungszucht, durch die gezielte Anpassung von Tieren an Stallbedingungen oder durch unnatürliche Praktiken wie etwa die Trennung von Muttertier und Nachwuchs.

Durch eine Reihe von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, darunter auch im Bereich des Tierschutzes, versucht der Bund, diesen gravierenden unerwünschten Nebenwirkungen entgegenzutreten. Allerdings sind die entsprechenden Vorschriften in vielerlei Hinsicht inkonsequent – etwa durch die ungerechtfertigte Benachteiligung einzelner Tierkategorien –, unzulänglich (die Honorierung des Zugangs zu einem Aussenklimabereich für Masthühner ab dem 22. Lebenstag bei einer Lebensdauer von 32 Tagen beispielsweise ist als Hohn zu bezeichnen) oder unlogisch, wie etwa die Ausrichtung von Tierwohlbeiträgen, wenn die Mindestanforderungen gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht eingehalten sind. Auch die grundsätzliche Ausrichtung von Direktzahlungen bei Tierschutzverstössen ist vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften Voraussetzung des ÖLN bildet, fragwürdig.

Die wachsende Anzahl Betriebe mit hohen Tierbeständen, die mit der Landwirtschaft im klassischen Sinne kaum mehr etwas zu tun haben, deutet ebenfalls darauf hin, dass die vom Bund bisher getroffenen Massnahmen nicht ausreichend sind. Das von der Schweiz immer wieder zitierte "strenge Tierschutzgesetz" ist nutzlos, wenn seine Grundsätze durch Bundesverordnungen untergraben werden. So lässt etwa die Höchstbestandesverordnung Tierzahlen zu, die so hoch sind, dass eine Einzeltierbeobachtung, wie sie von der Tierschutzgesetzgebung vorgeschrieben wird, nicht mehr möglich ist. Das Individuum und dessen Würde gehen in derart grossen Herden komplett unter – mit schweren Folgen für das Wohlergehen der betroffenen Tiere. Auch wird dem natürlichen Verhalten und der Sozialstruktur der verschiedenen Tierarten trotz hoher tierschutzrechtlicher Normendichte heute in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Es ist dringend angezeigt, die nötigen Korrekturen einzuleiten, um die Landwirtschaft an jenen Punkt zurück zu bringen, der von der Werbung pausenlos suggeriert wird: Die Bevölkerung setzt auf Bäuerinnen und Bauern, die als empathische Bewirtschafter der Natur agieren. Als Bewahrer ihrer Lebensgrundlage stellen sie sich in aller Deutlichkeit gegen die Ausbeutung von Tieren und Pflanzen, gegen die Zerstörung von Lebensräumen und gegen einen grossflächigen und gedankenlosen Chemikalieneinsatz. Das muss das Zielmodell der Landwirtschaft sein.

Das Direktzahlungssystem ist grundsätzlich ein gutes Instrument, um erwünschte Praktiken zu fördern. Das aktuelle System ist jedoch hochkomplex und wenig anwendungsfreundlich. Für Vollzugsstellen und insbesondere für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte ist es eine echte Herausforderung, sich im ständig wechselnden Anforderungsdschungel zurechtzufinden. Eine Vereinfachung und Entschlackung wäre angebracht, zusätzlich werden klare Verbote für Praktiken benötigt, die der Umwelt, den Tieren oder der Gesundheit schaden. Verhalten mittels gezielter Anreize zu steuern, ist durchaus sinnvoll, in manchen Bereichen – etwa wenn es um die Vermeidung schwerer Verletzungen der Tierwürde geht – ist dieses Vorgehen aber nicht angebracht und der entsprechende Mechanismus für Verhaltensänderungen zu schwerfällig.

Die TIR bedankt sich beim BLW für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung ihrer Anregungen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR spricht sich grundsätzlich für einen radikalen und konsequenten Umbau der Agrarpolitik aus, der endlich den Weg zurück zu einer Landwirtschaft findet, die *mit* und nicht *auf Kosten* der Natur agiert. Insofern ist sie der Ansicht, dass Pestizide weitestgehend zu vermeiden sind und die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen hiervon abhängig gemacht werden sollte. Sie sieht im Verzicht auf den Einsatz u.a. von Herbiziden in erster Linie also idealerweise eine Voraussetzung für die Einhaltung des ÖLN und nicht eine Leistung, die zusätzlich abgegolten werden sollte. Dennoch begrüsst die TIR die geplanten Fördermassnahmen, weil eine grundsätzliche Abkehr von der heute praktizierten Form der Landwirtschaft nicht absehbar ist. In diesem Rahmen plädiert sie dafür, die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf die Handhabung durch die Bewirtschafter und die Überprüfung durch die Kontrollorgane so einfach wie möglich auszugestalten. Regelungen sollten nicht möglichst detailliert, sondern einfach und klar formuliert und konsequent umgesetzt werden.

Die TIR begrüsst die Bemühungen um eine Verbesserung des Tierwohls durch entsprechende RAUS-Beiträge. Sie spricht sich allerdings gegen ungerechtfertigte Tierwohlbeiträge aus, die Leistungen abgelten, die nur geringfügig über die Mindestanforderungen der Tierhaltungsbestimmungen ausgehen oder bei denen schwere Verletzungen der Tierwürde toleriert werden. So ist die TIR etwa der Ansicht, dass insbesondere die BTS-Beiträge für Mastpoulets in der heutigen Form nicht haltbar sind, so lange schnellwachsende Rassen eingesetzt werden, die mit schwersten Gesundheitsproblemen zu kämpfen haben und in derart grossen Tierzahlen gehalten werden, dass eine Einzeltierüberwachung nicht mehr möglich ist. Die Anforderungen für den Bezug entsprechender Tierwohlbeiträge sind entsprechend anzupassen.

In Bezug auf die Zuchtziele und auch hinsichtlich der Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften sind die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen deutlich stärker in die Pflicht nehmen, soweit sie staatliche Förderbeiträge erhalten. Sie leisten einen massgebenden Beitrag zur Ausrichtung der Landwirtschaft und tragen damit eine grosse Verantwortung.

Tierwohlbeiträge dürfen nur ausgerichtet werden, wenn die Tierschutzvorschriften erfüllt sind. Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen, insbesondere die Erfüllung von Tatbeständen nach Art. 26 TSchG müssen zur konsequenten Streichung mindestens sämtlicher tierbezogener Direktzahlungen inkl. der Produktionssystembeiträge – und je nach Schwere des Falls gestützt auf Art. 170 Abs. 2^{bis} LwG auch weiterer Direktzahlungsarten – führen, auch wenn die Kriterien gemäss Art. 72 bis 75 DZV erfüllt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	<i>Abweichungen von Art. 12 DZV dürfen durch das BLW nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Tierwohles allgemein und der vom Projekt betroffenen Tiere sind:</i>	Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind überwiegend als Minimalanforderungen ausgestaltet. Ein Unterschreiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch und tierschutzrechtlich mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	dieser Bestimmungen zugunsten der Entwicklung oder Testung neuer Methoden im Hinblick auf einzelne Ziele des ÖLN ist vor dem Hintergrund des Tierwürdeschutzes nicht gerechtfertigt. Abweichungen von der Tierschutzgesetzgebung dürfen nur dann als bewilligungsfähig gelten, wenn sie das Wohl der betroffenen Tiere mindestens in gleichem Umfang gewährleisten und einen Beitrag zum Tierwohl generell darstellen.
Art. 28	Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere behirtet oder täglich kontrolliert werden.	Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, nur ausnahmsweise kann nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren unter besonderen Voraussetzungen auf den täglichen Kontrollgang verzichtet werden. Gilt dies im Heimstall oder auf der Weide, muss es erst recht für die Alpung gelten, die naturgemäss mit erhöhten Gefahren verbunden ist. Verunfallte, verirrte, kranke, verletzte oder hochträchtige Tiere dürfen auch im Sömmerungsgebiet nicht auf sich gestellt sein. Eine lediglich wöchentliche Überprüfung der Tiere reicht nicht, um ihr Wohlergehen sicherzustellen und geht deutlich über den Spielraum von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren hinaus.
Art. 70	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche in Verbindung mit den Anforderungen nach Artikel 75 ausgerichtet.	Die heute noch erlaubte reine Stallhaltung von Tieren ist nicht tiergerecht. Sie sollte nicht durch besondere Beiträge belohnt werden, daher ist der GMF-Beitrag mit den RAUS-Anforderungen zu verbinden. Zumindest ist er mit den Tierwohlprogrammen nach Art. 72 zu koppeln.
Art. 72 Abs. 1 lit. c (<i>neu</i>)	<u>Beitrag für spezifische Massnahmen zur Förderung des Tierwohles.</u>	Der Schweizer Tierschutz STS fordert die Einführung einer zusätzlichen Kategorie für Tierwohlmassnahmen, die deutlich über die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Der Beitrag ist zu präzisieren und angemessen abzustufen.</i>	hinausgehen und nicht von den bisherigen Tierwohlprogrammen erfasst werden, namentlich die Haltung im Familienverband, der Verzicht auf Eingriffe am Tier zwecks Anpassung an Stallsysteme oder der Einsatz weniger leistungsbetonter Rassen. Zwar ist die TIR der Ansicht, dass zahlreiche heutige Praktiken in den genannten Bereichen mit dem Schutz der Tierwürde nicht vereinbar und daher unverzüglich zu verbieten (statt der Verzicht auf sie zu honorieren) sind. Dennoch unterstützt die TIR den Vorschlag des STS und damit die Förderung der entsprechenden Entwicklung in der Praxis.
Art. 72 Abs. 3	Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen der Artikel 74 und 75 sowie von Anhang 6 gehalten werden. <u>Für Rassen, die mit zuchtbedingten Verhaltensabweichungen oder Gesundheitsschäden einhergehen, wird kein Beitrag ausgerichtet.</u>	Die in der Nutztierhaltung heute weitverbreitete Zucht auf hohe Leistung beeinträchtigt die Gesundheit und das Verhalten der betroffenen Tiere erheblich. Würde und Wohlergehen des Tieres sind grundlegende Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung mit Verfassungsrang. Sie müssen daher das Fundament für den gesamten Umgang mit Tieren und insbesondere für die Ausrichtung von Direktzahlungen bilden. Schnellwachsende Masthybriden beispielsweise verstossen zweifelsfrei gegen den Grundsatz von Art. 10 Abs. 1 TSchG und erfüllen damit genau genommen nicht einmal die Anforderungen des ÖLN. Dass ihr Einsatz in der Schweiz dennoch toleriert wird, ist in höchstem Masse fragwürdig. Noch bedenklicher ist die Ausrichtung von Tierwohlbeiträgen an Betriebe, die entsprechende Qualzuchten einsetzen. Dieser Missstand ist dringend durch eine entsprechende Regelung zu korrigieren.
Art. 74 Abs. 3 Anhang 8 Ziff. 2.9.3 lit. I	Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens <u>50 Tagen</u> gemästet werden.	Die bisherige Regelung einer Mindestmastdauer von 30 Tagen fördert den Einsatz schnellwachsender Hybridrassen, deren Zucht in schwerer Weise gegen die Tierschutzgrund-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.3 lit. I ist entsprechend anzupassen.</i>	sätze verstösst. Die Mastdauer ist entsprechend der geringeren Tageszunahmen erheblich zu erhöhen.
Art. 74 Abs. 4 (<i>neu</i>) Anhang 6 Bst. A Ziffer 7.7 lit. b	Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden. <i>Gegebenenfalls ist Anhang 6 Bst. A Ziffer 7.7 lit. b anzupassen:</i> Der Zugang zum AKB ist fakultativ: [...] für Mastpoulets an den ersten 14 Lebenstagen ;	Werden keine tierschutzwidrigen Zuchten mit unnatürlich hohen Tageszunahmen eingesetzt (vgl. Forderung unter Art. 72 Abs. 3), ist das Gefieder des Kükens in der Lage, mit dem Wachstum des Tieres mitzuhalten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass den Tieren auch bereits vor dem 22. Lebenstag der Zugang zum Aussenklimabereich ohne gesundheitliche Gefährdung gewährt werden kann. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
Art. 75 Abs. 1 und 2 ^{bis} und Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	<i>Art. 75 Abs. 1:</i> Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 zu einem Bereich unter freiem Himmel. <u>Für Kälber in Einzelhüttenhaltung wird kein Beitrag ausgerichtet.</u> <i>Art. 2^{bis} wie im Entwurf vorgesehen:</i> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird. <i>Ggf. Anpassung in Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2.:</i> Erhöhte Zusatzbeiträge für Tiere der Kategorie nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, sofern Art. 75 Abs. 1 wie vorgeschlagen angepasst wird.	Die heute noch erlaubte reine Stallhaltung von Tieren ist nicht tiergerecht. Sie sollte in absehbarer Zeit durch eine Verpflichtung mindestens zur Auslaufhaltung ersetzt werden. Ein RAUS-Beitrag rechtfertigt sich insbesondere für Kälber in Iglu-Einzelhaltung in keiner Weise und ist nach Ansicht der TIR unverzüglich zu streichen. Diese Haltung ist nicht tiergerecht und darf nicht mit einem Tierwohlbeitrag belohnt werden. Gleichzeitig sollten aktive Fördermassnahmen für eine naturnahe muttergebundene Kälberaufzucht auch in der Milchproduktion ergriffen und die noch bestehenden rechtlichen Unklarheiten (Art. 32 Abs. 1 VLtH) endlich ausgeräumt werden. Damit würden sowohl das Tierwohl als auch die Gesundheit der betroffenen Tiere gestärkt. Dies wiederum wäre eine wichtige Massnahme gegen den aktuell weitverbreiteten Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast, womit letztlich insbesondere die menschliche Gesundheit und damit die Gesellschaft insgesamt profitieren würde. Trotz der genannten Vorbehalte begrüsst die TIR die neue RAUS-Weide-Regelung für die genannten Tierkategorien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei wegfallendem "Grund-RAUS-Betrag" für die Einzel-Kälberhüttenhaltung, wie von der TIR beantragt, rechtfertigt sich für Kälber mit regelmässigem Weidegang gegebenenfalls ein erhöhter Zusatzbeitrag nach Art. 75 Abs. 2 ^{bis} , da die Gesundheit von Kälbern, die ohne Mütter aufwachsen, eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.6 lit. c	<p><i>Anhang 6 Bst. A Ziff. 2.6 lit. c ist zu streichen:</i></p> <p>Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig: [...] <u>bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.</u></p>	Die Fixierung von Tieren unmittelbar vor und während der Geburt ist zu untersagen. Die Bewegungsfreiheit sollte gerade in dieser empfindlichen Phase nicht derart eingeschränkt werden.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR begrüsst die neuen Bestimmungen, womit die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben effizienter und effektiver gestaltet werden. Begrüssenswert ist zudem die neue Verpflichtung für Kontrollpersonen, alle von ihnen anlässlich einer Kontrolle festgestellten Mängel und nicht – wie bis anhin – nur gravierende Mängel den zuständigen Behörden zu melden. Auch die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen beim Tierwohl auf jährlich 40% ist ein Schritt in eine tierfreundlichere und ethisch vertretbare Landwirtschaft. Zur analogen Bestimmung im Bereich der risikobasierten Kontrollen schlägt die TIR eine Umkehr vor: Grundsätzlich sollen diese Kontrollen unangemeldet erfolgen, nur in Fällen ohne Gefahr der Beschönigung durch den betroffenen Bewirtschafter können Kontrollen angemeldet werden.

Für die Qualitätsprüfung des Kontrollsystems von grosser Bedeutung, insbesondere im sensiblen Bereich der Tierschutzbestimmungen und der mit öffentlichen Geldern abgegoltenen Tierwohlbeiträge, ist eine deutlich bessere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Die Verwaltung nimmt im Vollzug der entsprechenden Vorschriften eine wichtige Position ein. Hauptsächlich den Direktzahlungskürzungen kommt klar auch Sanktionscharakter zu. Im strafrechtlichen Vollzug wird der Öffentlichkeit auf Verfassungsebene (Art. 30 Abs.3 BV) ein bedeutendes Mass an Informationsanspruch zugestanden. Dieser wird als grundlegend für ein funktionierendes Justizsystem in einem demokratischen Rechtsstaat verstanden. In Anlehnung daran sowie unter Berufung auf das verwaltungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip, das endlich auch in allen Kantonen Einzug halten sollte, erscheint es dringend angezeigt, die Vollzugstätigkeit transparenter zu gestalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut unangemeldet kontrolliert werden.	Zwar sind Situationen denkbar, in denen auch angemeldete Nachkontrollen zweifelsfrei zum Ziel führen, so etwa bei Mängeln im baulichen Tierschutz. Dennoch erscheint die zwingende Vorgabe einer unangemeldeten Kontrolle bei Betrieben, auf denen bereits Mängel festgestellt wurden, sinnvoll.
Art. 5 Abs. 3	<i>Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. b:</i> <i>Hier müsste – soweit die Tierwohlprogramme betroffen sind – eine Abstimmung mit der Fachstelle Tierschutz erfolgen.</i>	Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen von BTS und RAUS gehen nicht selten mit Übertretungen der Tierhaltungsvorschriften einher. Dem Informationsaustausch mit der für den Tierschutz zuständigen Kontrollstelle kommt daher grosse Bedeutung zu. Besteht tatsächlich begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung der Tierwohlvorschriften auf einem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb, so ist zu reagieren. Solche Betriebe dürfen nicht in die Kategorie der 5 Prozent nach Ermessen der Kantone ausgewählten risikobasierten Kontrollen fallen. Vielmehr sind sie den Betrieben mit festgestellten Mängeln gleichzustellen.
Art. 5 Abs. 5	<p>Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p><u>Risikobasierte Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen. Kontrollen erfolgen nur angemeldet, wenn keine Verdunkelungsgefahr besteht.</u></p>	Unangemeldete Kontrollen sind, wie auch die Erläuterungen zur aktuellen Vernehmlassung festhalten, deutlich wirkungsvoller als angemeldete Kontrollen. Weil die risikobasierten Kontrollen im Unterschied zu den Grundkontrollen auf einen bestimmten Verdacht bzw. ein erhöhtes Risiko hin vorgenommen werden, ist hier prospektiv von einer höheren Anzahl Mängel auszugehen. Die TIR schlägt deshalb anstelle eines Mindestprozentsatzes die Umkehrung des Prinzips und damit eine Grundsatzregel für unangemeldete Kontrollen mit begründeten Abweichungen für Fälle, in denen die erwarteten Mängel nicht verschleiert werden können, vor.
Art. 6	<i>streichen</i>	Die Unterscheidung nach SAK ist nicht gerechtfertigt, soweit Tiere vorhanden sind: Im Hinblick auf den Tierschutz und die damit zusammenhängenden Tierwohlbestimmungen ist die Anzahl Tiere aufgrund des Individualtierschutzprinzips irrelevant. Im Weiteren können auch in Kleinbetrieben beachtliche Tierzahlen gehalten werden. Fehlen im Verhältnis zur Tierzahl ausreichend Arbeitskräfte, dann sind die Gefahr von Tierschutzverstössen und der Kontrollbedarf erst recht vorhanden.
Art. 7 Abs. 2	<u>Kontrollstellen</u> müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein.	Ziel der revidierten VKKL ist es, die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen. Zudem wünschen die Kantone klarere Vorgaben des Bundes im Sinne der Vollzugsharmonisierung. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, auch öffentlich-rechtliche Kontrollstellen der Akkreditierungspflicht zu unterstellen. Dies steigert die Kompetenz der betroffenen Instituti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onen und Ämter, fördert die Vereinheitlichung des Kontrollwesens und stellt auch eine wirksame Massnahme gegen die erhöhte Bereitschaft renitenter Tierhalter dar, die unbegründet jegliche Rechtsmittel ausschöpfen.
Art. 7 Abs. 4	<i>Die TIR erachtet die geplante Anpassung als wichtige Verbesserung im Kontrollsystem.</i>	Die verstärkte Meldepflicht bei festgestellten Mängeln ist sehr zu begrüssen. Von grosser Bedeutung beim Vollzug insbesondere gegenüber nicht kooperativen Tierhaltenden ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontroll- und Vollzugsorganen. Die neue Bestimmung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.
Art. 8 Abs. 1	<p><i>Ergänzung:</i></p> <p>Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV koordiniert.</p> <p><u>Diese stellt den Austausch der Kontrollergebnisse und weiterer für die Kontrollen wichtiger Informationen zwischen den beteiligten Kontroll- und Vollzugsstellen sicher, namentlich die Zusammenarbeit mit den für die Tierschutzkontrollen zuständigen Organen.</u></p>	Vgl. die vorangehenden Ausführungen zu Art. 7 Abs. 4. Die Kontrollkoordinationsstelle hat den Informationsaustausch sicherzustellen und damit unter anderem auch die Einhaltung von Art. 7 Abs. 4 zu überwachen.
Art. 9 Abs. 1	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette. <u>Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wird in die Erfolgskontrolle einbezogen und bringt sich bei der Festlegung von Schwerpunkten ein.</u>	Die von der VKKL direkt betroffenen Verordnungen liegen zwar in der Zuständigkeit des BLW, dennoch ist die Vernetzung mit den veterinärrechtlichen Verordnungen und dem mit der entsprechenden Oberaufsicht betrauten BLV wichtig. Das BLV soll insbesondere bei der Evaluierung der Ergebnisse angemessen einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 (<i>neu</i>)	<u>Das BLW veröffentlicht die Kontrollergebnisse in geeigneter Form.</u>	Die öffentliche Kontrolle ist für einen effektiven Vollzug der Tierschutzbestimmungen gerade aufgrund der hohen Komplexität des Vollzugssystems mit seinen zahlreichen involvierten Stellen wichtig. Die nötige Transparenz kann nur durch Veröffentlichung angemessen detaillierter Kontrollergebnisse sichergestellt werden. Sinnvoll wäre eine entsprechende Rechenschaftspflicht des BLW, alternativ wären die Kantone hierzu zu verpflichten.
Anhang 1		Ob ein Intervall von maximal 8 Jahren für die Grundkontrollen im Bereich der Produktionssystembeiträge ausreichend ist, erscheint fraglich.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d		Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Fristverlängerung für die Anbindehaltung von Ziegen wird nicht begründet. Die TIR sieht die Anbindehaltung generell kritisch.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Aeschlimann Nicole <Nicole.Aeschlimann@bernerbauern.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 08:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5332_BPVZ_Bernischer Pferdezuchtverband_2018.05.01
Anlagen: Stellungnahme BPZV Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bernische Pferdezuchtverband (BPZV) stellt Ihnen gerne seine Stellungnahme zum Verordnungspaket 2018 zu.

Freundliche Grüsse



www.fohlenverkauf.ch




Nicole Aeschlimann
Geschäftsführerin BPZV
Milchstrasse 9 / 3072 Ostermundigen / 031 938 22 72
nicole.aeschlimann@bernerbauern.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bernischer Pferdezuchtverband 5332_BPVZ_Bernischer Pferdezuchtverband_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Bernischer Pferdezuchtverband (BPZV) Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 01.05.2018, Ostermundigen  Urs Weissmüller, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der VSP begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der BPZV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der BPZV begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der BPZV begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der BPZV begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der BPZV begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der BPZV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

Bühlmann Monique BLW

Von: Duosch Städler <duosch.staedler@mountains.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 11:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: roffler.cornelia@bluewin.ch
Betreff: 5333_BSZV_Bündnerischer Schafzuchtverband_2018.05.01
Anlagen: 2018-mai_AP_BSZV_Verordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der bündnerische Schafzuchtverband (BSZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Verordnungspaket 2018
Angefügt unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Duosch Städler
Präsident Bündnerischer Schafzuchtverband

Direkt +41 79 414 43 51
duosch.staedler@mountains.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bündnerischer Schafzuchtverband (BSZV) 5333_BSZV_Bündnerischer Schafzuchtverband_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	BSZV Plattaweg 20. 7232 Furna duosch.staedler@mountains.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	01. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	14
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	23
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	24
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	26
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	29
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	30
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	31
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	34
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	38
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	40
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der bündnerische Schafzuchtverband (BSZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Der BSZV bittet den Bundesrat die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da diese die Meinung der Bauernfamilien, Schafzüchter und – halter repräsentiert. Die Auswirkungen in der Umsetzung dieser Änderungen in die Praxis beeinflussen die tägliche Arbeit der landwirtschaftlichen Branchen und haben direkten Einfluss auf ihre Einkommen.

Der BSZV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel haben administrativen Aufwand zu senken und Doppelspurigkeit zu verhindern. Die Bemühungen wiederkehrende administrative Abläufe zu automatisieren und zu vereinfachen sollen weiterentwickelt werden. (Digitalisierung)

Für den BSZV sind Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente, um in der Schweiz das Preisniveau der landwirtschaftlichen Produkte zu halten. Diese Erträge sind ein wichtiger Ausgleich für höhere Produktionskosten und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Standards. Wir weisen in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse und Änderungen des bestehenden Grenzschutzes gegenüber der WTO ab, welche sich zu Ungunsten der produzierenden Bauern auswirken.

Für den BSZV ist die Anpassung der RAUS Anforderungen sehr wichtig. Einerseits für die Abstufung für die erschwerten Bedingungen bei den Bergzonen 1-4 und RAUS Beiträge für Jungschafe <1 Jahr, welche im Herdebuch registriert sind. Dies ist bei allen Zuchtverbänden und Labelorganisationen der Fall, womit der Nachweis erbracht und kontrolliert werden kann.

Der Bündnerische Schafzuchtverband fordert, dass die Schafe bei den Beitragsansätzen der Sömmerungsbeiträgen den übrigen Nutztieren gleichgestellt werden.

Strukturverbesserungsmassnahmen im Berggebiet sind existentiell, daher befürwortet der BSZV eine bedarfsgerechte Erhöhung der Investitionskredite mit der Möglichkeit interkantonalen Verschiebung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der BSZV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der BSZV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpung im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Nach Einführung der TVD -Verordnung und Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer, erwartet der BSZV und die Kleinwiederkäuerorganisationen die Wiedereinführung der Raus Beiträge für Jungtiere < 1 Jahr, laut Motion Aebi.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Analog der Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist eine produktgebunden Beurteilung unnötig. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist nicht in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt sein müssen. Die Vollkostenrechnung weist aus, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der BSZV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der BSZV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Das Erbringen gleichwertige Leistungen in laufenden anderen Projekten, soll im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der BSZV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch den Milchviehbeitrag in Abs. 3.
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmelter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der BSZV unterstützt die Forderung vom SSZV für die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramm für das Rindvieh und Kleinwiederkäuer mit einer adäquaten Entschädigung.</p> <p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindvieh- und Kleinwiederkäuer und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Die Feldspritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Art. 115e	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Referenzperiode selbst festlegen.	
Anhang 1 ÖLN		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019 . Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Der BSZV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Milch- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der BSZV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Der BSZV stimmt dem Vorschlag zu.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am	Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.	
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i>	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Keine Bemerkung.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i>	Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	Der BSZV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i>	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i>	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der BSZV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
<i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i>	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der BSZV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der BSZV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und ist für eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.
Anhang 7 Beitragsansätze		
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST	Der BSZV beantragt dass die Schafe nicht mehr gegenüber den übrigen raufutterverzehrende Nutztiere benachteiligt werden. Der BSZV unterstützt die Forderung vom SSZV für eine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bei übrigen Weiden aber auf Fr. 250.- zu erhöhen. Dies begünstigt die Bewirtschaftung kleinerer Alpen nachhaltig und beugt der Vergandung vor. Im Gegenzug die übrigen raufutterverzehrende Nutztiere (Absatz d.) ebenfalls auf 250 Fr. zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 250 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 250 Fr. pro NST										
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:										
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere und alle Nutztiergattungen auszurichten.									
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen										
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der BSZV begrüsst die Präzisierung.									
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td>Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der BSZV begrüsst die Anpassung.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur. Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein		Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i> Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde Im Wiederholungsfall, wenn kein										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.</p>					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	<p>Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Anpassung an Art. 25.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	<p>Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</p>	<p>Die formelle Anpassung ist in Ordnung.</p>				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	<p>Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	<p>Der BSZV begrüsst die Anpassung.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge					
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der BSZV begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II					

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der BSZV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p>
<p><i>Art. 6</i></p>	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 7</i></p>	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	<p>einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 8</i>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<i>Art. 9</i>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. 	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>
<i>Art. 10</i>	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
	aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.																											
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.																											
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen																											
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td>4</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8																	
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf																								
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.																									
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4	8																									
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th rowspan="2">Verordnung</th> <th colspan="2">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <th>Ganzjahresbetrieben</th> <th>Sömmerungs- betriebsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst die Anpassungen.
Bereich	Verordnung			Zeitraum in Jahren auf																								
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebsb.																									
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																									
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																									
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																									
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																									
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </table>	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8															
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-															
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-															
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-															
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																	
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i></p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträgen: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	Keine Bemerkungen																
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der	Der BSZV begrüsst die Anpassungen.																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und – weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	
<p><i>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</i></p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände 2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012 	<p><i>In den aufgeführten Erlasse wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“. [Details hier ersichtlich / ici]</i></p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der BSZV begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	<i>Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.</i>
<i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i> <i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i>	1.2.1 über 730 Tage alt 1.2.2 über 365-730 Tage alt 1.2.3 über 160-365 Tage alt	Der BSZV sieht hier auch eine Anpassung bei den Kleinwiederkäuern. Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</p> <table border="1" data-bbox="611 667 1323 850"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 667 801 746">Tarifnummer</th> <th data-bbox="813 667 1037 746">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 667 1323 746">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 754 801 786">...</td> <td data-bbox="813 754 1037 786" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 754 1323 786"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 802 801 834">0102.2191</td> <td data-bbox="813 802 1037 834">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 802 1323 834"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		<p>Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										
<p>Anhang 1 Ziff. 15 Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</p>	<p>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</p>	<p>Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und findet eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes als gerechtfertigt. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Teil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>									

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der BSZV eine Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der BSZV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der BSZV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn: c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.	Der BSZV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der BSZV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	2.2.4 Mineralische Recyclingdünger 1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: <table border="1" data-bbox="622 805 1317 1129"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> 2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="611 272 1335 440"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 272 981 296">Schadstoff</th> <th data-bbox="992 272 1335 296">Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 304 981 352">Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td data-bbox="992 304 1335 352">25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 360 981 384">Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td data-bbox="992 360 1335 384">0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 392 981 440">Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td data-bbox="992 392 1335 440">120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="611 440 1335 520">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="611 528 1335 568">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="611 576 1335 600">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="611 624 1335 730">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i> GebV-TVD <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSZV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i>
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisslang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> <i>Abs. 2 Bst. f: Der BSZV unterstützt die Eingabe des SSZV und fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützten.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	<p>Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.</p> <p>3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u><i>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</i></u>
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützten.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen 10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</p>	

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SSZV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p><i>Art. 165a</i></p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des BSZV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p><i>Anhang 6</i></p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1442"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1442">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1442">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0401.1010/1090	Magermilch	
	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Arianna Dadaschi <Arianna.Dadaschi@cemsuisse.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 17:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan Vannoni
Betreff: 5335_cemsuisse_Verband der Schweizerischen Cementindustrie_2018.05.03
Anlagen: 2018-05-02_Stellungnahme_DüV_cemsuisse_AD.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab schicken wir Ihnen per E-Mail unsere Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung; SR 916.171) – Verordnungspaket Herbst 2018.

Sie erhalten das Dokument in den nächsten Tagen ebenfalls per Post.

Mit freundlichen Grüssen

cemsuisse

Arianna Dadaschi

cemsuisse
Verband der Schweizerischen Cementindustrie
Arianna Dadaschi, Sekretariat
Marktgasse 53
CH-3011 Bern
Phone +41 31 327 97 97
Fax +41 31 327 97 70
Arianna.Dadaschi@cemsuisse.ch
www.cemsuisse.ch
www.schweizer-zement.ch
www.ciment-suisse.ch



Warum ist Zement so wichtig
für unser Leben?

www.schweizer-zement.ch



5335_cemsuisse_Verband der Schweizerischen Cementindustrie_2018.05.03

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 02. April 2018

Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung; SR 916.171) – Verordnungspaket Herbst 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 29. Januar 2018 bis zum 04. Mai 2018 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zum Verordnungspaket Herbst 2018 durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Die im Entwurf vorgeschlagene Höhe der Grenzwerte können wir unter den gegebenen Umständen unterstützen. Die Grenzwerte dürfen aber keinesfalls erhöht werden. Ebenfalls darf nicht eine zu hohe Rückgewinnungsquote (z.B. 50% oder mehr) als Bedingung für ein Phosphor-Rückgewinnungsverfahren gestellt werden. Es wäre ein Irrsinn, Phosphor-Rückgewinnungs-Verfahren voranzutreiben, welche zwar eine hohe Rückgewinnungsquote versprechen, dabei aber mit vielen Schwermetallen belasteten Phosphor produzieren.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Grundsatz erstaunt das Vorgehen schon: Da sich mit den derzeit bekannten Verfahren offensichtlich kein Recycling-Phosphor rückgewinnen lässt, der die aktuell geltenden Grenzwerte für Dünger einhält, erhöht man in der Verordnung einfach die Grenzwerte. Und dies notabene über Grenzwerte hinaus, welche beispielsweise bei Bauprodukten gelten bzw. erst noch bei einem Produkt, das ziemlich direkt in die Nahrungsmittelkette gelangt.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Grenzwerten der ChemRRV

Die nun vorgeschlagenen Grenzwerte kann cemsuisse unter den gegebenen Umständen unterstützen. Die Grenzwerte dürfen aber keinesfalls erhöht werden, da sich sonst die Schwermetall-Probleme im Boden akkumulieren würden.

Ferner ist zu vermeiden, dass eine zu hohe Rückgewinnungsquote (50% oder mehr) als Bedingung für ein akzeptiertes Phosphor-Rückgewinnungsverfahren resultiert. Die Zementindustrie beispielsweise kann den getrockneten und vom Phosphor «befreiten» Klärschlamm so verwerten, dass keine Rückstände und somit keine Schadstoffe übrigbleiben. Weiter trägt die sehr effiziente stoffliche und energetische Nutzung im Zementwerk auch zu einem positiven Umwelteffekt bei. Unter solchen Umständen kann aus ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sicht auch eine Rückgewinnungsquote von beispielsweise 40% Sinn machen. **Es wäre folglich ein Irrsinn, wenn Phosphor-Rückgewinnungsverfahren vorangetrieben würden, welche zwar eine hohe Rückgewinnungsquote versprechen, dabei aber mit vielen Schwermetallen belasteten Phosphor produzieren bzw. Verfahren, die umweltfreundliches Phosphor gewinnen, aufgrund von zu hohen festgelegten Rückgewinnungsquoten verunmöglicht würden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Vannoni'.

Dr. Stefan Vannoni
Direktor

Bühlmann Monique BLW

Von: Karola Krell <karola.krell@mepartners.ch>
Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2018 15:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Doris Möcklin
Betreff: 5340_SANI Swiss Association of Nutrition Industries_2018.05.08
Anlagen: Stellungnahme_SANI_Verordnungspaket_2018_4.05.2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme in dieser Sache.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karola Krell

Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin

Worbstrasse 52

CH – 3074 Muri bei Bern

+41 31 380 85 85

karola.krell@mepartners.ch


www.sani.swiss



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	SANI Swiss Association of Nutrition Industries, www.sani.swiss 5340_SANI Swiss Association of Nutrition Industries_2018.05.08
Adresse / Indirizzo	Worbstr. 52 CH-3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018 Karola Krell, Geschäftsführerin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	12
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	14
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	15
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

SANI ist ein Branchenverband der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial). Wir vertreten die Interessen der Hersteller folgender Nahrungsmittel: Säuglings- und Kleinkindernahrungen, Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Sportlernahrungen/Ergänzungsnahrungen und Nahrungsergänzungsmittel.

Unsere Mitglieder sind international tätig und exportieren zum Teil mehrheitlich auch die von Ihnen in der Schweiz hergestellten Produkte. Unsere Anmerkungen zum Agrarpaket 2018 betreffen daher ausschliesslich die Artikel, welche die Ersatzmassnahmen der Ausfuhrbeiträge über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und den Veredelungsverkehr betreffen.

Für die SANI Mitglieder sind die Ausfuhrbestimmungen zu den Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Ausfuhrbeiträge über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ab 2019 zentral. Die Ersatzmassnahmen sind für die exportierende Lebensmittelindustrie, die erste Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) und die landwirtschaftlichen Produzenten ausserordentlich wichtig. Solche Ersatzmassnahmen sind unabdingbar solange die exportierende Lebensmittelindustrie durch den landwirtschaftlichen Grenzschutz diskriminiert wird.

Wir beurteilen, die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich als kohärent mit den Parlamentsbeschlüssen und entsprechend der politischen Absicht. Allerdings erkennen wir bei einzelnen Punkten noch Anpassungsbedarf, nämlich insbesondere:

Milchpreisstützungsverordnung

- Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen pro Kilogramm.
- Monatliche Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch an die Milchproduzenten ohne ein zusätzliches neues Gesuchverfahren.

Zollverordnung

- Das heutige Konsultationsverfahren für die Bewilligung für die aktive Veredelung ist ersatzlos zu streichen (kein ein neues Informationsverfahren).
- Erhält die Oberzolldirektion (OZD) ein Gesuch, um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen zu Nahrungsmitteln, so hat die OZD das Gesuch innert 10 Arbeitstagen direkt zu bewilligen.

Des Weiteren möchten wir auf die Wichtigkeit eines korrekten und geregelten Abschlusses des bisherigen Ausfuhrbeitrags-Systems hinweisen. Die Auszahlung muss, wie gemäss der bis Ende 2018 gültigen Verordnung, ausbezahlt werden.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundliche Grüßen,

Dr. Karola Krell Zbinden

Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin



BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist sowohl für die Getreideproduzenten als auch für die verarbeitende Industrie zentral. SANI befürwortet den im Verordnungspaket ausformulierten Verordnungstext. Er entspricht den parlamentarischen Entscheiden und den Diskussionen im Vorfeld zwischen der Branche und den Behörden. Einzig die Auszahlungsform sollte im Verordnungstext angepasst werden. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten soll mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Ansonsten müssen die Produzenten eine Vorfinanzierung erbringen welche ihre finanzielle Liquidität beeinträchtigen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage soll mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems und vermeidet, dass die Produzenten das neue System vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitonestari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die ganze Milchbranche zentral.

Während die grundsätzliche Umsetzung den parlamentarischen entscheiden und auch den Diskussionen im Vorfeld zwischen der Branche und den Behörden entspricht, ist in einzelnen Punkten noch nachzubessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branchen verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament das Agrarbudget für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio., welcher für die neuen Instrumente zur Verfügung steht. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3%, was rund CHF 79.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rein rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.</p> <p>Da die Festschreibung von Rappenbeiträgen im Kommastellenbereich bei den Milchzulagen nicht üblich ist, dem Parlamentsentscheid jedoch vollumfänglich Rechnung getragen werden soll, beantragen wir die Festsetzung der allgemeinen Milchzulage auf 5 Rappen je kg Verkehrsmilch. Andernfalls werden Mittel zweckentfremdet oder zurückgehalten. Bei einer Milchzulage von nur 4 Rp. wären dies rund CHF 10 Mio.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Als Alternative müsste für die Festlegung der Milchzulage ein Betrag von 4.6 Rp. festgesetzt werden oder 46 CHF pro 100 kg Milch.</p> <p>Eine Berechnungsformel analog zur Getreidezulage auf Basis "verfügbare Mittel geteilt durch Milchmenge" ist wohl nicht möglich, da die Milch täglich anfällt und nicht bloss einmal im Jahr geerntet wird.</p>
<p>Art. 10 Abs.2</p>	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb vorstellte, ist die Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Dies soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen. Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung wiederholt hervorgehoben.

Nicht im Verordnungstext erwähnt aber trotzdem zentral in diesem Zusammenhang ist, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und monatlich zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Wichtig ist zudem eine eindeutige Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Produkte. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Regelung gemäss Anhang 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p>Hauptantrag Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so bewilligt sie das Gesuch innert 10 Arbeitstagen. <i>gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</i> (Ziffer 2: streichen)</p>	In den parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eine Notwendigkeit für eine Informationspflicht, wie sie der Bundesrat an Stelle der bisherigen Konsultationspflicht nun vorschlägt, ist nicht ersichtlich. Ein Exporteur wird ohnehin auch inländische Lieferanten zur Einreichung von Offerten einladen, bevor er den hinsichtlich Transport, Logistik und Administration aufwändigeren Weg der aktiven Veredelung wählt. Dies gilt umso mehr, als der Schweizer Markt klein und übersichtlich ist. So gibt es im Bereich des Milchpulvers z.B. nur drei Anbieter.</p> <p>Im Interesse einer möglichst effizienten und unbürokratischen Erleichterung für Exporteure sollte das heutige Konsultationsverfahren deshalb ersatzlos gestrichen werden und nicht durch ein neues Verfahren, das Informationsverfahren, ersetzt werden. Schliesslich ist im Verordnungstext ausdrücklich festzuhalten, dass die Gesuche bewilligt werden, nachdem für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt sind, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p>Eventualantrag</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen inländischer Anbieter der entsprechenden Grundstoffe schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die inländischen Anbieter oder deren Organisationen nicht bereits selber informiert haben.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet bewilligt das Gesuch, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung Information gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Mit der Informationspflicht inkl. Karenzfrist will der Bundesrat gemäss Erläuterndem Bericht den inländischen Rohstoffproduzenten die Möglichkeit geben, den Gesuchstellern Angebote zu unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine staatlich administrierte Informationspflicht nicht nötig. Sollte der Bundesrat trotzdem daran festhalten, so ist sie hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken.</p> <p>Der Entwurf für Art. 165a Abs. 1 ZV nennt als Adressaten der Informationspflicht die «betroffenen Organisationen». Im Erläuternden Bericht werden als solche zum Beispiel «Branchenverbände und ggf. andere Bundesämter» genannt. Da mit wird die Terminologie von Art. 165 Abs. 4 ZV übernommen, welche das heutige Konsultationsverfahren regelt. Dessen Zweck unterscheidet sich aber vom Zweck des Informationsverfahrens von Art. 165a ZV. Das Konsultationsverfahren ist auf Art. 12 Abs. 3 ZG ausgerichtet: Beim Konsultationsverfahren geht es darum, festzustellen, ob ein Rohstoff-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>preinsnachteil durch geeignete Massnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen, Bund und ggf. anderen Organisationen ausgeglichen werden kann.</p> <p>Beim Informationsverfahren geht es demgegenüber – laut Begleitbericht – nur noch darum, den inländischen Rohstoffanbietern zu ermöglichen, einem Gesuchsteller Angebote zu unterbreiten. Damit ist der Kreis der Interessierten bei der Informationspflicht kleiner als bei der Konsultationspflicht. Deshalb ist der Adressatenkreis der Information auf die Anbieter der betreffenden Rohstoffe oder deren Organisationen zu beschränken.</p> <p>Schliesslich sollte dem Gesuchsteller auch die Möglichkeit gegeben werden, die Information direkt vorzunehmen. So soll er beispielsweise einem Gesuch um aktiven Veredelungsverkehr für Milchpulver die Kopie der Einladung zur Offertenstellung an die drei inländischen Milchpulverhersteller beilegen können. Damit würde das Ziel der Informationspflicht erfüllt und gleichzeitig die Zollverwaltung entlastet.</p> <p>Im Verordnungstext ist schliesslich ausdrücklich klarzustellen, dass für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt resp. dass die entsprechenden Gesuche bewilligt werden, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Tobias Sennhauser <tobias.sennhauser@tier-im-fokus.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5342_Tier im Fokus_2018.05.04
Anlagen: Rückmeldungsformular Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich reiche hiermit im Auftrag der Tierrechtsorganisation Tier im Fokus eine Rückmeldung zum Verordnungspaket 2018 ein.

Danke für eine kurze Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

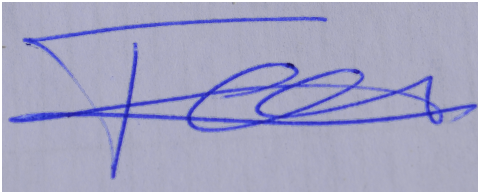
Tobias Sennhauser
Präsident Tier im Fokus

www.tier-im-fokus.ch
www.facebook.com/tierimfokus

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	5342_Tier im Fokus_2018.05.04 Tier im Fokus
Adresse / Indirizzo	Postfach 3159 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2.5.2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

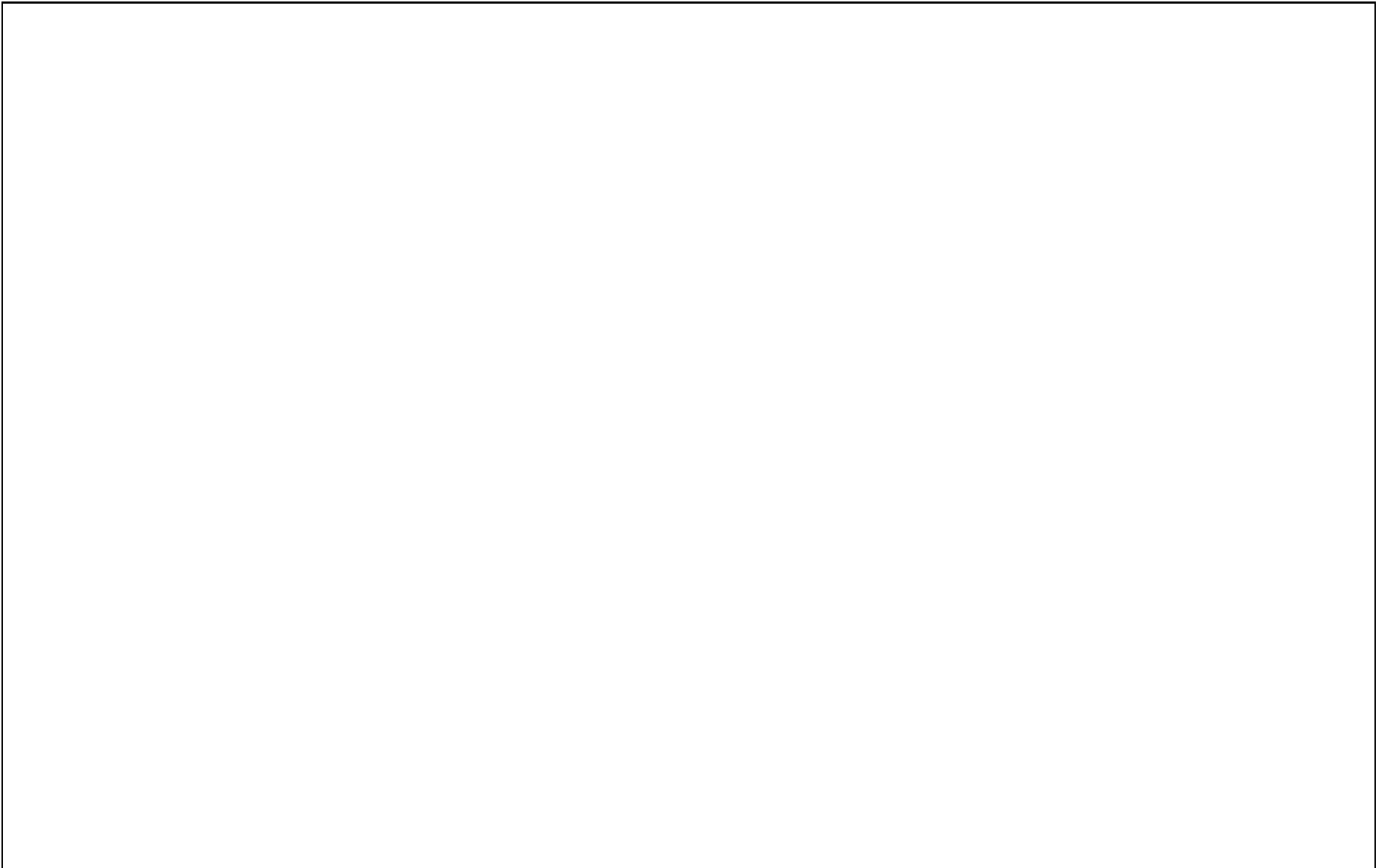
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	15
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	16
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali



BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Name des Tierwohlprogrammes BTS ist hochgradig irreführend. Mit der Bezeichnung «besonders tierfreundliche Stallungen» wird bei den Konsumierenden eine romantische Vorstellung der Landwirtschaft geweckt, die in der Realität immer seltener zutrifft. Gerade in der Hühnermast ist die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität besonders gross, wie die breite Kritik am BTS-Programm u.a. vom Schweizer Tierschutz, der Stiftung für Konsumentenschutz, der Stiftung für das Tier im Recht sowie Tier im Fokus zeigt. Fast 3.500 Leuten fordern zudem in einer Petition eine Streichung der BTS-Gelder für Mastpoulets (abzurufen unter www.hühner-schwindel.ch).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Abs. g 4.	streichen Die nachfolgenden Abschnitte sind entsprechend anzupassen oder zu streichen: <ul style="list-style-type: none"> ● Artikel <ul style="list-style-type: none"> ○ 115b ○ 115c ● Anhänge <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziff. 7.3 ■ Ziff. 7.7 lit. b ■ Ziff. 7.8 lit. c ■ Ziff. 7.9 ○ 7 <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziff. 5.4 lit. g.4. ○ 8 	Die BTS-Richtlinien schreiben vor, dass die Tiere ihrem "natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen" (Art. 74 Abs. b DZV). Diese Anforderung wird in der BTS-Hühnermast systematisch verletzt. Die erhöhten Sitzgelegenheiten bieten nur wenigen Individuen eine Ruhemöglichkeit, während der Rest am Boden sitzen muss. Bei einer Bestandesdichte von bis zu 30kg pro Quadratmeter können die neugierigen Hühner ihren Bewegungsdrang nicht ausleben, zumal sie aufgrund der Hochleistungszucht sowieso kaum dazu in der Lage wären. Und der zu Beginn der Mast verteilte Einstreu vermag die Hühner nur kurz zu beschäftigen, da er bald in den Exkrementen versinkt. Die Förderung der Hühnermastbetriebe im Rahmen der

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziff. 2.9.3 lit. j ■ Ziff. 2.9.3 lit. l 	Tierwohlbeiträge erscheint vor diesem Hintergrund verfehlt. Entsprechend sind die BTS-Gelder für die Kategorie der Mastpoulets zu streichen.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Link Julia EFBS
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2018 13:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hunger-Glaser Isabel EFBS
Betreff: 5343_EFBS Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit_
29.3.18
Anlagen: 18_Stell_EFBS_PSM_PSV.DOCX

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend schicke ich Ihnen die Stellungnahme der EFBS zum Agrarpaket 2018. Die EFBS beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Pflanzenschutzverordnung.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Julia Link

Julia Link

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS

Worbentalstrasse 68, CH-3063 Ittigen
Postadresse: EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern
Tel.: +41 (0)58 463 23 12
Fax: +41 (0)58 464 79 78
Email: julia.link@efbs.admin.ch
www.efbs.admin.ch

Ich arbeite Montag, Dienstag und Donnerstag

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS 5343_EFBS Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit_29.3.18
Adresse / Indirizzo	EFBS c/o BAFU, Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 29.3.2018, Isabel Hunger-Glaser, Geschäftsführerin EFBS (isabel.hunger-glaser@efbs.admin.ch) / 058 463 03 55

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)..... 4
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Pflanzenschutzverordnung. Die übrigen Verordnungen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2018 liegen ausserhalb des Aufgabenbereichs der EFBS.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pflanzenschutzmittelverordnung wird an das europäische Recht angepasst. Hauptänderungen sind die Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln, die Anerkennung in der EU zugelassener Grundstoffe und die Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko.

Bis anhin musste die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel alle 10 Jahre erneuert werden. Nach neuem System ist die Zulassung des Pflanzenschutzmittels an die Zulassung des Wirkstoffs geknüpft. Wirkstoffe werden nur dann neu überprüft, wenn neue Erkenntnisse vorliegen oder Grund zur Annahme besteht, dass es zu Überschreitungen der ökologisch annehmbaren Grenzwerte kommt oder neue Massnahmen zur Risikoreduktion eingeführt werden.

Die EFBS hält die Anpassungen an die Bestimmungen der EU für wichtig. Es scheint sinnvoll, die Verfahren zu vereinfachen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an die Zulassung des Wirkstoffs zu koppeln. Dies ist beispielsweise in der Humanmedizin auch der Fall. Erfahrungsgemäss werden auch immer wieder neue Wirkstoffe zugelassen, die alte ersetzen, so dass alte Produkte vom Markt verschwinden. Mit der neuen Regelung fällt auch die lange Warteliste für Re-Evaluierungen weg. Gibt es neue Erkenntnisse, die eine Überprüfung eines Wirkstoffs nahelegen, wird dies in Zukunft schneller möglich sein.

Dennoch könnte es aus Sicht der EFBS sinnvoll sein, eine Zulassungsobergrenze festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Ziffer 5 Wirkstoffe mit geringem Risiko, 5.2. Mikroorganismen: 5.2.1	Anpassung von Ziffer 5.2.1 (Änderung kursiv, als Auswahl): Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple <i>kritische</i> oder <i>wichtige</i> oder <i>relevante</i> oder <i>problematische</i> Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.	Ein Mikroorganismus, der auf Stammebene multiple Resistenzen aufweist, kann kein Wirkstoff mit geringem Risiko sein - wenn er eine einzelne Resistenz aufweist aber offensichtlich schon. Diesen Ansatz hält die EFBS für nicht risikobasiert, da er rein quantitativ und nicht qualitativ ist. Es gibt einzelne Resistenzen, beispielsweise gegenüber Carbanemen, die äusserst problematisch sind, während andere Resistenzen viel unproblematischer sind, auch wenn sie zu mehreren auftreten. Aus Sicht der EFBS braucht es eine fallweise Entscheidung, ob ein Stamm, der Resistenzen enthält, ein Wirkstoff mit geringem Risiko sein kann oder nicht. Ziffer 5.2.1 sollte offener formuliert sein und in den Erläuterungen sollte beschrieben werden, was unter beispielsweise kritischen Resistenzen zu verstehen ist und wie man bei der fallweisen Beurteilung vorzugehen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Ziffer 5 Wirkstoffe mit geringem Risiko, 5.2. Mikroorganismen: 5.2.2	Anpassung von Ziffer 5.5.5 (Änderung kursiv): Baculoviren gelten als Wirkstoff mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen <i>Langzeiteffekte</i> auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.	Aus diesem Absatz geht zu wenig deutlich hervor, ob es sich um schädliche Auswirkungen auf einzelne Nichtzielinsekten oder auf ganze Populationen handelt. Nach der Applikation eines Pflanzenschutzmittels sollten während kurzer Zeit negative Auswirkungen toleriert werden, sofern diese nur einzelne Individuen betreffen und nicht langanhaltend sind, die Auswirkungen müssen reversibel sein.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der EU ist Ende 2016 die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Kraft getreten. Gemäss bilateralem Agrarabkommen mit der EU müssen die phytosanitären Bestimmungen in der Schweiz gleichwertig sein, um den freien Warenverkehr mit der EU sicherzustellen. Daher wird die Pflanzenschutzverordnung total revidiert und in Pflanzengesundheitsverordnung umbenannt. Besonders gefährliche Schadorganismen werden neu in vier Kategorien unterteilt, es gibt genaue Vorgaben zu Risikobewertung und Risikomanagement, die Präventionsmassnahmen und die Pflanzenpasspflicht werden ausgeweitet, die Eigenverantwortung gestärkt und die Anforderungen an die Einfuhr aus Drittstaaten erhöht.

Die EFBS hält die Stossrichtung dieser Änderungen für sehr sinnvoll und zielführend, weil ein relevantes Biosicherheitsproblem erkannt wurde und darauf reagiert wird. Positiv werden insbesondere die Ausdehnung der Pflanzenpasspflicht für alle Betriebe und die verstärkten Kontrollen bei Importen aus Drittländern gewertet. Offen bleiben aber verschiedene Fragen zur Umsetzung in der Praxis. So beispielsweise bei der Pflanzenpasspflicht und der Überprüfung der Betriebe. Die Inspektionsfrequenz kann gesenkt werden, wenn entsprechende Risikomanagementpläne vorliegen. Aus Sicht der EFBS ist es sehr wichtig, dass die Betriebe genügend unterstützt werden und konkrete Anweisungen erhalten, wie sie die neuen Anforderungen umsetzen und ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können. Wichtig ist auch entsprechend ausgebildete Fachleute für die Inspektionen einzusetzen, sei dies in den Betrieben, oder auch zur Kontrolle der prioritären Quarantäneorganismen. Dies bedingt ausreichende finanzielle Mittel, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

Weiter begrüsst es die EFBS, dass die Listen, darunter diejenige mit den prioritären Quarantäneorganismen, separat geführt werden und nicht mehr Anhänge der Verordnung sind. Dadurch können sie schneller angepasst werden, was ein grosser Vorteil ist. Gerne steht die EFBS bei der Erstellung dieser Listen beratend zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62	Anpassung von Art. 62, Abs. 1 (Änderung kursiv): Die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe stellen können Risikomanagementpläne für ihren Betrieb bereitstellen.	In Analogie zum Sicherheitskonzept der ESV (Art. 12, Abs. 2 ESV), das obligatorisch ist, könnten auch die Risikomanagementpläne für verbindlich erklärt werden (keine Kann-Formulierung in Abs. 1). Sie sind als neues Instrument zur Förderung der Selbstkontrolle gedacht und führen nach Anerkennung durch den EPD zu einer verringerten Frequenz der amtlichen Kontrollen. Wichtig wäre jedoch, dass vom Bund ein entsprechendes Hilfsmittel bzw. eine Vorlage zur Verfügung gestellt wird, das die Betriebe unterstützt. Ausserdem müsste für kleine Betriebe eine vereinfachte Form eines Risikomanagementplans ausreichend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1.5.6, französische Version	Anpassung von Anhang 1, Ziffer 1.5.6 (Änderung kursiv, als Auswahl): Les ennemis naturels et les antagonistes de l'organisme nuisible sont inexistantes sur le territoire concerné ou ne sont pas en mesure de l' éliminer <i>contrôler</i> ou <i>enrayer</i>	Anhang 1, Ziffer 1.5.6: in der deutschen Fassung wird die Formulierung „[...] den Schadorganismus <i>entgegenzuwirken</i> “ verwendet. In der französischen Version lautet es „[...] ne sont pas en mesure de l' <i>éliminer</i> “. Aus Sicht der EFBS entsprechen sich mit dieser Wortwahl die Bedeutungen der beiden Sprachversionen nicht mehr. Das Italienische „[...] non sono sufficientemente in grado di <i>contrastarlo</i> “ entspricht eher dem deutschen Sinn. Deshalb sollte die französische Version abgeändert werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Sekretariat Graubünden <sekretariat@graubundenwein.ch>
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 07:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5344_GR Wein_Branchenverband graubünden WEIN_6.4.18
Anlagen: 2018-3-29_Vernehmlassung_graubündenWEIN.docx

Freundliche Grüsse



Geschäftsstelle
Leonhard Kunz
Krüzgass 1
7306 Fläsch
www.graubundenwein.ch
sekretariat@graubundenwein.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Branchenverband graubünden WEIN 5344_GR Wein_Branchenverband graubünden WEIN_6.4.18
Adresse / Indirizzo	c/o Lieni Kunz Geschäftsführer Krüzgass 1 7306 Fläsch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.3.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, <u>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</u> (...)	Traubenposten zu deklassieren. Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Lalli, Nico <Nico.Lalli@zurich-airport.com>
Gesendet: Dienstag, 17. April 2018 16:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5345_FH ZH_Flughafen Zürich AG_18.4.18
Anlagen: 18 04 17 FZAG Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018.docx; 18 04 17 FZAG Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur genannten Vernehmlassung. Anbei sende ich Ihnen gerne die Antworten der Flughafen Zürich AG in der gewünschten Form.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen zu unseren Anliegen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Nico Lalli

Nico Lalli
Senior Project Leader
Public Affairs

Flughafen Zürich AG
Postfach
CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch



Tel. +41 (0)43 816 19 71
Mobile +41 (0)78 819 95 07

This email message and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not the intended recipient, please notify us immediately and destroy the original transmittal. You are hereby notified that any review, copying or distribution of it is strictly prohibited. Thank you for your cooperation. Header information contained in E-mails to and from the company are monitored for operational reasons in accordance with the Swiss data protection act.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Flughafen Zürich AG 5345_FH ZH_Flughafen Zürich AG_18.4.18
Adresse / Indirizzo	Postfach 8058 Zürich-Flughafen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.04.2018, Joana Filippi, Leiterin Public Affairs / Prof. Dr. iur. Stefan Vogel, Leiter Recht & Umwelt  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen verschiedener Verordnungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2018. Die Flughafen Zürich AG ist nur von der neuen Verordnung über Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsverordnung) betroffen. Wir beschränken unsere Ausführungen folglich auf diese Verordnung und enthalten uns einer Stellungnahme zu den übrigen vorgesehenen Anpassungen im Rahmen dieses Pakets.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Pflanzengesundheitsverordnung sieht weitgehende Informations- und Mitwirkungspflichten von internationalen Flughäfen vor. Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass auch Unternehmen, welche beim Import von potenziell gefährlichen Pflanzen eine wesentliche Rolle spielen, in die Präventionsarbeit eingebunden werden. Die vorgeschlagene Lösung für die Informations- und Mitwirkungspflichten von internationalen Flughäfen geht aber deutlich zu weit. Einerseits lässt die gewählte Formulierung (was sind «geeignete Standorte»?) zu viel Interpretationsspielraum offen, andererseits wird aus Sicht der Flughafen Zürich AG als privates Unternehmen die Verhältnismässigkeit mangels Eignung und auch mangels Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht mehr gewahrt (Weitere Begründungen siehe unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2	Der Satzteil «insbesondere an geeigneten Standorten und» ist zu streichen: «Die internationalen Flughäfen, die international tätigen Transportunternehmen, die Postdienste sowie die Unternehmen, die ihre Waren mit Fernkommunikationsmitteln anbieten, stellen die Informationen insbesondere an geeigneten Standorten und auf ihren Websites zur Verfügung.»	Die vorgeschlagene Bestimmung erweist sich als äusserst offen, sowohl was den Inhalt der zu vermittelnden Informationen als auch die Art der zur Verfügung zu stellenden «geeigneten» Standorte betrifft. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Flughäfen und andere erwähnte Unternehmen auf ihren jeweiligen Webseiten einen vom Bund zur Verfügung gestellten Sensibilisierungsflyer zum Download anbieten und/oder auf Informationsseiten des Bundes verweisen. Hingegen ist eine weitergehende Informations- und Mitwirkungspflicht dieser Unternehmen wie nun vorgeschlagen weder zielführend noch angebracht und die Verhältnismässigkeit mangels Eignung und Erforderlichkeit der Massnahmen nicht gewahrt. Dies aus den folgenden Gründen: - Die vorgeschlagene Regelung zielt auf Einfuhren von Pflanzen. Informationsaushänge am Flughafen selber sind kaum geeignet, Einfuhren von gefährlichen Pflanzen zu verhindern. Die Information und Sensibilisierung von Reisenden und Importeuren muss früher erfolgen, so dass solche Pflanzen gar nicht erst den Weg ins Reisegepäck

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>oder in den Speditionsbereich am Flughafen finden. Zudem handelt es sich bei der Pflanzengesundheit um ein relativ komplexes Thema, dessen Erläuterung mit einzelnen Plakaten oder knappen Broschüren kaum gelingt. --> <i>Mangelnde Eignung</i> der Massnahme um das Ziel (keine Einfuhren von verbotenen und gefährlichen Pflanzen) zu erreichen.</p> <p>- Die Information über geltendes Recht ist grundsätzlich Aufgabe des Staates und nicht jene von privaten Unternehmen. Bereits heute informiert die Flughafen Zürich AG auf ihrer Webseite jedoch in aller Kürze über die wichtigsten Einreisevorschriften und Zollbestimmungen, verweist dort aber vor allem auf die einschlägigen Informationsseiten des Bundes (www.admin.ch; www.ezv.admin.ch). In diesem Rahmen kann auch auf die Einfuhrbestimmungen für Pflanzen verwiesen werden, weitergehende (direkte) Informationspflichten über geltende Gesetzesbestimmungen können aber nicht Aufgabe einer privaten Unternehmung sein. --> Mangelnde Erforderlichkeit der Massnahme</p>
Art. 55 Abs. 1 lit. b.	Ganzer Satz streichen « nach Artikel 35 verpflichtet sind, Informationen für Reisende oder Kundinnen und Kunden von Postdiensten und Internethandel bereitzustellen. »	Gemäss Antrag und Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2 sind die Informations- und Mitwirkungspflichten auf ein Minimum zu begrenzen. Entsprechend geht eine Informationspflicht für all diese Unternehmen zu weit und ist auch eine Registrierung zum Zweck der Informationsbereitstellung nicht erforderlich. Unternehmen wie beispielsweise die Flughafen Zürich AG sind im Übrigen jederzeit per öffentlich einfach aufzufindende Emailadresse und Briefpost erreichbar. Ein zusätzliches Register bringt folglich keinen Mehrwert und führt lediglich zu unnötigem Verwaltungsaufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 92 Abs. 3	Einbezug der Flughafenverwaltungen streichen « ...das Personal der Zoll-, Post-, Bahn- und Schifffahrts- verwaltungen und Flughafenverwaltungen haben die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. »	Wie allgemein und in den Ausführungen zu Antrag zu Art. 35 Abs. 2 erläutert, geht eine umfassende Mitwirkungspflicht für private Unternehmen wie die Flughafen Zürich AG zu weit. Deren Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht ist entspre- chend zu streichen.

Bühlmann Monique BLW

Von: POGET Gael <gael.poget@gva.ch>
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 15:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5346 GVA_Genève Aéroport_20.4.18
Anlagen: 20180420 GA Prise de position révision RS 916.20 OPV.pdf

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-joint la prise de position de Genève Aéroport dans le cadre de l'affaire visée en marge.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Gaël Poget

Genève Aéroport

Gaël POGET · Direction générale · Délégué aux affaires aéronautiques

Tél. +41 22 717 70 04 · Mobile +41 79 776 60 20 · gael.poget@gva.ch

CP 100 · CH-1215 Genève 15 · www.gva.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Genève Aéroport 5346 GVA_Genève Aéroport_20.4.18
Adresse / Indirizzo	Case postale 100 1215 Genève 15
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20 avril 2018  André Schneider, Directeur général /  Gaël Poget, Délégué aux affaires aéronautiques

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Genève Aéroport remercie les autorités fédérales pour l'invitation à participer à la procédure de consultation. Après examen interne, nous sommes d'avis que seule la modification de l'ordonnance sur la protection des végétaux (OPV, RS 916.20) concerne directement les exploitants d'aéroport. Notre prise de position est coordonnée avec Zürich Flughafen AG.

Contact en tant que de besoin : Gaël Poget, gael.poget@gva.ch, 022 717 70 04.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Dans l'ensemble, la nouvelle mouture de l'OPV est acceptable et n'a pas d'impact direct sur la protection de l'environnement à l'aéroport, notamment la manière dont l'exploitant gère les espaces de prairie. Cela étant, quelques aspects réglementaires méritent d'être précisés ou ajustés afin de remplir les objectifs de la révision de l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 al. 2	« Les aéroports (...) fournissent les informations, en particulier à des endroits appropriés et sur leurs sites Internet ».	<p>Genève Aéroport considère que la fourniture d'informations relatives à l'importation doit survenir aussi tôt que possible. En ce sens, la réglementation élaborée par la Confédération devrait être diffusée par le biais d'Internet puisqu'il s'agit d'avertir des passagers qui préparent leur voyage. Point n'est besoin de disposer nécessairement d'une page entière sur le site Internet de l'exploitant d'aéroport puisqu'une simple information générale avec un renvoi sur un site Internet de la Confédération est suffisant, Cela se fait déjà d'ailleurs pour d'autres aspects (notamment franchise douanière, formalités d'immigration, etc. : voir par exemple http://www.qva.ch/fr/desktopdefault.aspx/tabid-332/).</p> <p>Dans ce contexte, la fourniture d'informations à des endroits appropriés (par exemple à l'arrivée des bagages de passagers qui proviennent de vols hors Europe) intervient trop tard puisqu'il convient au contraire d'éviter que lesdits passagers puissent emporter depuis le lieu d'embarquement les marchandises dangereuses ou interdites d'importation.</p> <p>Dans ces conditions, il convient d'envisager la mise en place de mesures en amont afin d'informer les passagers le plus tôt possible. L'utilisation d'Internet est donc un excellent moyen pour transmettre ce genre d'informations.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 al. 5		L'expression « endroit approprié » requiert une précision notamment compte tenu de l'impact que cela peut avoir sur l'exploitation d'un aéroport (mise à disposition d'infrastructures). Le message explicatif n'est pas suffisamment clair à ce propos. Cette remarque est à mettre en lien avec le commentaire ci-dessous relatif à l'art. 92 al. 3.
Art. 55 al. 1 let b	Biffer la lettre b dans son ensemble	Compte tenu de la remarque précédente relative à l'article 35 al. 2, la lettre b de l'article 55 alinéa 1 est superflue puisque les aéroports sont déjà identifiés comme tels par l'ordonnance. La liste complète des aéroports figure sur le site Internet de l'OFAC de sorte qu'un enregistrement ne présente pas d'intérêt particulier. Au surplus, il convient de noter que l'aéroport de Genève accueille déjà d'une antenne pour traiter les problématiques phytosanitaires (sur la base de la version de l'actuelle ordonnance) si bien que celui-ci est clairement identifié.
Art. 92 al. 3	« (...) les agents (...) des aéroports sont tenus de <i>seconder coopérer</i> , dans l'accomplissement de leurs tâches, avec les organes chargés d'exécuter les mesures de protection des végétaux ».	Il conviendrait de préciser ce qui est entendu par le terme « seconder » car cette terminologie peut aller assez loin et avoir des implications assez importantes notamment en termes de ressources (financières, humaines, etc.) qui doivent pouvoir être mobilisées. Dans ces conditions, Genève Aéroport suggère l'emploi du mot « coopérer » qui permet de définir au niveau local l'étendue de la coopération attendue.

Bühlmann Monique BLW

Von: Siegfried Klose <siegfried.klose@klose-handel.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. April 2018 18:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5347_EuPhoRe GmbH_2018.04.26
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.pdf; Literaturhinweise zu Schwermetallen und Boden.docx; 18-03-09 Input Output Bilanzsaldo Schwermetalle.pptx

Sehr geehrte Damen und Herren,

angehängt senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu BR 09 Dünger-Verordnung mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Klose
EuPhoRe GmbH

EuPhoRe GmbH - Büro Andernach
Martinsbergstr. 3c, D-56626 Andernach
Tel.: +49 (0) 2632-94 59 72
Fax.: +49 (0) 2632-94 68 55
e-mail : siegfried.klose@euphore.de
Sitz : Mühlenweg 7, 48341 Altenberge

Diese E-mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese E-mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der erhaltenen Informationen ist nicht gestattet.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	EuPhoRe GmbH 5347_EuPhoRe GmbH_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	Raestrup 7, D-48291 Telgte
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25/04/2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Einleitung

Wir begrüßen die Ergänzung der bestehenden Dünger-Verordnung (DüV) mit der Einrichtung einer Verordnung für den Einsatz von mineralischen Recyclingdüngern. Dies ermöglicht die Nutzung stets vorhandener lokaler Nährstoffressourcen im ursprünglichen Sinn der Kreislaufwirtschaft.

Gleichzeitig verringert sich für das Element Phosphor die Abhängigkeit von Importen aus eher unsicheren Weltregionen und die natürlichen Lagerstätten bleiben auf längere Frist der Nachwelt erhalten.

Die Herleitung und Festschreibung von Grenzwerten für Schadstoffe in Düngemitteln begrüßen wir ebenfalls, schließlich bildet das System Dünger – Boden – Pflanze den Anfang der Nahrungskette ab. Allerdings können wir die am 30.08.2017 vorgestellten Grenzwerte für Schwermetalle und deren Herleitung nicht vollständig nachvollziehen, weichen diese doch extrem von bisher im benachbarten Ausland existierenden Werten ab.

2. Grenzwertevergleich

Die MinRec-Grenzwerte berücksichtigen im Gegensatz zu anderen Regelwerken den Frachtenbezug für Schadstoffe in Abhängigkeit von der Nährstoffkonzentration. Grundsätzlich ist eine Frachtenbegrenzung der Schadstoffbelastung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden zu begrüßen.

Um einen allgemein anschaulichen Vergleich zu erhalten, haben wir die MinRec-Werte einer Umrechnung auf die aktuellen Werte der deutschen Düngemittelverordnung (DüMV) unterzogen. Dabei musste eine Annahme für die P_2O_5 -Konzentration des Düngers getroffen werden. Diese wurde in Höhe mit 15 % P_2O_5 festgelegt (Anhang Tabelle 1).

Im Ergebnis stehen den bereits niedrigen Grenzwerten der DüMV nochmals deutlich niedrigere Werte auf der MinRec-Seite gegenüber (Faktor 2-10!).

In Kenntnis thermischer und thermo-chemischer Behandlungsverfahren wird unmittelbar sichtbar, dass diese Verfahren unter diesen Bedingungen bei den schwerlöslichen Metallen Ni, Cu und Cr an ihre jetzigen Verfahrensgrenzen stoßen, während sie insbesondere bei den toxikologisch kritischen Elementen Cd, Hg sowie Pb und As besonders gut abschneiden.

Das Ergebnis legt zunächst die Vermutung nahe, dass bei der Festschreibung der Grenzwerte für die thermischen Prozesse lediglich Werte der Hochtemperaturverfahren Mephrec und Recophos (ICL) und chemiebasierte Aufschlussverfahren (Ziel P-Säure) herangezogen wurden.

3. Herleitung der MinRec-Grenzwerte

Bei der Herleitung der Grenzwerte ist die Input-Output Bilanzierung von besonderer Bedeutung. Auffällig ist, dass der Schwermetallaustrag aufgrund der Wind- und Wassererosion überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Gerade hier liegt ein besonderes Gewicht für den Metallaustrag.

Die erodierte Bodensubstanz bildet gegenüber der natürlichen Textur nur einen Teilausschnitt ab und unterliegt daher auch einer Gesamtstofflichen Veränderung. Es ist im Wesentlichen der Sorptionskörper (Ton-, Schlufffraktion), welcher aus der Bodenmatrix erodiert und damit einen überproportionalen Schwermetallaustrag verursacht; was insbesondere für Kupfer, Blei und Zink anzunehmen ist.

Da dieser Pfad zu einer deutlichen Abreicherung der Metalle führt, lässt er Spielraum für eine Korrektur der Grenzwerte nach oben, ohne Abstriche für den Bodenschutz.

4. Fakten

Sollten die MinRec-Grenzwerte Realität werden, dann werden rein thermische und thermochemische Behandlungsverfahren zukünftig in der Schweiz keine Chancen mehr haben. Sei es, dass die Werte nach aktuellem Wissensstand der Verfahrensentwickler verfahrenstechnisch nicht unterschritten werden können oder aber der erforderliche technische Aufwand eine ökonomische Barriere darstellen wird (zusätzliche Behandlungsschritte, unwirtschaftliche Additivkonzentrationen usw.).

Eine Weiterentwicklung dieser verhältnismäßig robusten und wirksamen Technologien zur Ausschöpfung ihres Potentials wird durch die Grenzwerteregulierung blockiert, weil diesbezüglich notwendige großtechnische Umsetzungen kein Interesse mehr finden.

Ein weiterer Aspekt ist die Situation des Alleingangs mit im internationalen Vergleich deutlich überzogenem Grenzwerteergebnis.

In Deutschland existiert seit vielen Jahren eine Grenzwerteregulierung im Rahmen der Düngemittelverordnung und in der EU steht eine solche Regelung inklusive organischer und Recyclingdünger vor dem Abschluss. Diese Grenzwerte rangieren um den Faktor 2 bis 10 über den in der Schweiz hergeleiteten Daten.

In Kenntnis der Historie der Änderung bestehender oder der Einführung neuer Düngertypen in der EU und unmittelbar folgend in der Schweiz es unverständlich, dass die quasi zeitgleiche Entwicklung der Grenzwerte in beiden Wirtschaftsräumen nicht bereits zu einer Harmonisierung geführt hat.

Kreislaufwirtschaft ist realisierter Umweltschutz und stellt sowohl eine ökologisch als auch ökonomisch vorrangige Zielsetzung dar; und das mit zunehmendem politischen Gewicht.

Gleichzeitig ist das Element Phosphor ein essentieller, endlicher Lebensbaustein, ohne Rohstoffvorkommen in Europa. Hinzu kommen die zunehmenden stofflichen Belastungsmomente, die ausnahmslos sämtliche Phosphorerzvorkommen betreffen. Dies gilt insbesondere für die überaus toxischen Elemente Cadmium und Uran, welche in den bisher gültigen gesetzlichen Regelwerken entweder nach der Prämisse „*Wir haben bisher nichts anderes, also müssen wir 50 mg Cd/kg P₂O₅ akzeptieren*“ oder aber im Fall Uran überhaupt nicht berücksichtigt werden.

5. Empfehlung

Die Abschnitte 1 – 4 vorausgeschickt, möchten wir folgende Empfehlung hinsichtlich der Grenzwerte und ihrer Herleitung abgeben:

- Einbeziehung der Bodenerosion in das Input/Outputszenario.
- Stärkere Gewichtung der extremen Schadstoffe Cd, Hg und Cr^{VI} (ggf. Tl) und geringere Gewichtung der weniger toxischen und schwerer beweglichen Elemente Pb, Cr^{III} und Ni. Hier gilt es, die tatsächlichen boden-, phyto-, veterinär- und humantoxikologischen Aspekte eines jeden Schadelementes einer genaueren Betrachtung und Bewertung zu unterziehen und das durchaus mit Bezug auf den jeweils zu düngenden Standort.
- Damit technische Weiterentwicklung bestehender Verfahren stattfinden kann: Für den Zeitraum der Abschreibung einer Großtechnischen Behandlungsanlage (ca. 20-30 Jahre) die Anpassung der Grenzwerte an die ab 2019 geltende EU-Verordnung mit Bezug der Werte auf die Gewichtseinheit Dünger.
- Nach Fristablauf Anpassung der Werte entsprechend der bis dahin geleisteten Verfahrensentwicklung; ggf. Ausschluss.
- Die Grenzwerte sollten für sämtliche Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Wirtschaftsdünger Gültigkeit haben – Prinzip der Gleichbehandlung. Alle Bestandteile von Mischdüngern erfüllen die Grenzwerte und ebenso die Mischungen selbst.

6. Vorteile/Ausblick

Die Einführung von Grenzwerten für Schadstoffe in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe und Wirtschaftsdüngern ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte aus sachlichen sowie handelstechnischen Gründen zunächst für eine Frist von 20-30 Jahren auf bestehende Regelwerke im Europäischen Raum zurückgegriffen werden (DüMV, EUVO ab 2019).

Dadurch ergibt sich folgende Situation:

- Der Verfahrenswettbewerb bleibt erhalten. (Hochtemperaturverfahren werden in der Schweiz nicht zur Umsetzung kommen und es bleiben im Wesentlichen die aschebasierte Phosphorsäureproduktion sowie die klassischen Mineraldünger übrig)
- Die rein thermischen und thermo-chemischen Behandlungsverfahren für Klärschlamm, welche unmittelbar zum Produkt führen, erhalten die Chance, ihr technologisches Potential auszuschöpfen.
- Diese energetisch und wirtschaftlich effizientesten Verfahren können tatsächlich umgesetzt und weiterentwickelt werden.
- Der Chemikalieneinsatz beschränkt sich bei den genannten Verfahren auf Salze der Alkalie- und/oder Erdalkalimetalle und das in verhältnismäßig geringem Umfang.
- Restabfälle verbleiben lediglich in geringem Umfang innerhalb der Abgasreinigung.
- Bei Beachtung der Empfehlung findet über einen Zeitraum von 20-30 Jahren keine nachweisbare Bodenmehrbelastung statt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarque Motivazione / Osservazione
Art. 5 b.4. Klärschlamm	streichen	nicht mehr relevant
Art. 5 c. « neu »	mineralische Recyclingdünger « MinRec-Dünger »	neue Düngerkategorie
Art. 5.d. Mineraldünger	aufgrund der neuen Kategorie	neue Kategorie « MinRec-»
Art. 10 b.1. Zusätze zu ...	b.1. auf b.2. setzen	neue Kategorie « MinRec-»
Art. 10 b.1. « neu »	mineralische Recyclingdünger	neue Düngerkategorie

Literaturhinweise zu: Schwermetallen in der Umwelt

Grenzwerte für MinRec-Dünger 2019; Vernehmlassung 2018

Alloway, B.J und Ayres, D.C.; Schadstoffe in der Umwelt, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg – Berlin – Oxford, 1996

Blume, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I, Kretschmar, R., Stahr, K. und Wilke, B.-M.; Scheffer/Schachtschabel: Lehrbuch der Bodenkunde, 16. Auflage, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, 2010

Fiedler, H. J. und Rösler, H. J.; Spurenelemente in der Umwelt, Gustav Fischer Verlag Jena – Stuttgart, 1993

Hirner, A. V., Rehage, H. und Sulkowski M.; Umweltgeochemie, Steinkopff Verlag Darmstadt, 2000

Kampe, W.; Moderner Acker- und Pflanzenbau aus Sicht der Stoffeinträge – eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation, in: BASF Unser Boden , 70 Jahre Agrarforschung, Verlag Wissenschaft und Politik, Bernd von Nottbeck, Köln, 1985

Lohs, K., Elstner, P. und Stephan, U.; Fachlexikon Toxikologie, ecomed Verlagsgesellschaft AG & Co. KG, Landsberg, 1990

Oehlmann, J. und M., Bernd; Ökotoxikologie, Ökosystemare Ansätze und Methoden, ecomed Verlagsgesellschaft AG & Co. KG, Landsberg, 1999

Steinz, A.; Prozessbasierte Ermittlung des jährlichen partikelgebundenen Schwermetallaustrags im Einzugsgebiet der Mulde; Masterarbeit an der: Technische Universität Bergakademie Freiberg, eingereicht bei Dr. rer. nat. Marcus Schindewolf und Prof. Dr. rer. nat. habil Jürgen Schmidt, 2014

Wild, A.; Umweltorientierte Bodenkunde, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg – Berlin – Oxford, 1995

Grenzwerte für Schwermetalle im Vergleich der Verordnungen

	ChemRRV			DüMV-D	DüMV-EU	AbfklärV-D
	Mineraldünger aktuell mg/kg Dünger	Klärschlamm bis 30.09.2006 mg/kg TM	MinRec-Dünger ab 01.01.2019 mg/kg P	aktuell mg/kg Düng.	Vorschlag mg/kg Düng.	bis 31.12.2014 mg/kg TM
As	-*	-*	100	40	60	-*
Pb	-*	500	500	150	150 (120)	900
Cd	50	5	25	1,5	3	10
Cr	2000	500	1000	-*	(?)	900
CrVI	-*	-*	-*	2	2	-*
Cu	-*	600	3000	900	(?)	800
Ni	-*	80	500	80	120 (100)	200
Hg	-*	5	10	1	2	8
Tl	-*	-*	-*	1	(?)	-*
Zn	-*	2000	10000	5000	(?)	2500
V	4000	-*	-*	-*	(?)	-*

* keine Grenzwerte

(EuPhoRe 09.2017)

Umrechnungsversuch Grenzwerte Schwermetalle MinRec – DüMV-D

Schwermetalle Symbole	DüMV-D aktuell mg/kg Düng. GW	bei Annahme 15 % P2O5 Faktor kg Düng. kg P2O5	DüMV-D aktuell bei angenom. P2O5 mg/kg P2O5 GW x Faktor	DüMV-D aktuell bei angenom. P2O5 mg/kg P2O5 GW / P2O5-Konz.	Faktor	DüMV-D aktuell bei angenom. P mg/kg P GW / P-Konz.	MinRec- Dünger ab 01.01.2019 mg/kg P	Faktor GW DüMV-D	Im Verhältnis DüMV-D mg/kg Düng. GW
					M (P2O5)			MinRec- Dünger	
					2 x M (P)				
As	40	6,67	266,7	266,7	2,2913	611	100	6,1	6,5
Pb	150	6,67	1.000	1.000	2,2913	2.291	500	4,6	32,7
Cd	1,5	6,67	10,0	10,0	2,2913	22,9	25,0	0,9	1,6
Cr	300*	6,67	2.000	2.000	2,2913	4.583	1.000	4,6	65,5
CrVI	2	6,67	13,3	13,3	2,2913	30,6	-	-	-
Cu	900	6,67	6.000	6.000	2,2913	13.748	3.000	4,6	196
Ni	80	6,67	533	533	2,2913	1222	500	2,4	32,7
Hg	1	6,67	6,7	6,7	2,2913	15,3	10	1,5	0,7
Tl	1	6,67	6,7	6,7	2,2913	15,3	-	-	-
Zn	5.000	6,67	33.333	33.333	2,2913	76.378	10.000	7,6	655

*Kennzeichnungswert

(EuPhoRe 09.2017)

Tabelle 1

Bühlmann Monique BLW

Von: Veronika Wanzenried <Veronika.Wanzenried@kulbern.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 09:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5348_ERFA17020_2018.04.26
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_KIP_20042018.doc

Guten Tag

Gerne sende ich Ihnen im Namen der Gruppe Erfa17020 (schweiz. Vereinigung Kontrollstellenleiter und QS-Verantwortliche) unsere Eingabe zur Vernehmlassung Agrarpaket 2018.

Besten Dank für die Bearbeitung und freundlicher Gruss

Erfa-Gruppe 17020
Vorsitzende: Veronika Wanzenried
c/o KUL, Jegenstorf

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	ERFA17020 5348_ERFA17020_2018.04.26
Adresse / Indirizzo	c/o KUL, Veronika Wanzenried, Bernstrasse 41, 3303 Jegenstorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.4.2018, Veronika Wanzenried (Vorsitzende ERFA17020)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ERFA17020 hat beschlossen, die Vernehmlassungseingaben der KIP zum Thema VKKL zu übernehmen und sie auch im Namen der ERFA17020 zu unterstützen und ihr damit mehr Gewicht zu geben. Viele Mitglieder der ERFA17020 sind auch in der KIP vertreten, somit hätte es keinen Sinn gehabt, eine eigene Stellungnahme auszuarbeiten.

Mit der vollständigen Überarbeitung der VKKL ist dem BLW ein grosser Wurf gelungen. Wir begrüssen ausdrücklich die Änderungen, die Präzisierungen und auch die Einschränkung des Spielraums bei den Kantonen, Kontroll- und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt davon, dass die VKKL in Zukunft zu einem einheitlicheren und glaubwürdigeren Vollzug führen wird.

Die Aufteilung in Grundkontrollen und in risikobasierte Kontrollen erachten wir als gelungen. Gut geführte Betriebe werden spürbar weniger kontrolliert werden. Die Ressourcen der Vollzugs- und Kontrollstellen können auf die "schlechteren" Betriebe konzentriert werden. Die Erhöhung des Anteils an unangemeldete Kontrollen im Bereich Tierwohl erachten wir als zielführend, dürfte nach unserer Ansicht aber auch noch höher sein, da er nur für die risikobasierten Kontrollen gilt. Die Angst, dass man auf dem Hof niemand antrifft, ist unbegründet, wie kantonale Beispiele zeigen. Die Reduktion des administrativen Aufwands auf den Kontrollen durch die Definition von Fokus-Kontrollpunkten ist sehr erwünscht. Die Zeit auf den Kontrollen soll für die Besprechung von Sachverhalten mit dem Landwirt genutzt werden und nicht um seitenweise Checklisten auszufüllen. Wir sind davon überzeugt, dass die Kontrollen mit dieser VKKL effektiver und effizienter werden.

Einen allgemeinen Vorschlag möchte die KIP noch einbringen:

Es soll ein neuer Abschnitt eingefügt werden, welcher die Kontrollmethodik allgemein regelt.

„Kontrollmethodik für Grundkontrollen und risikobasierte Kontrollen

Die Grundkontrollen und die risikobasierten Kontrollen können in den einzelnen Rubriken mittels Stichprobe überprüft werden. Die Anforderungen sind nicht zwingend bei allen Tieren, Flächen und Elementen zu überprüfen.“

Begründung

Die Erfahrungen der Kontrollstellen zeigen, dass es wichtig wäre, dass die heutige Kontrollpraxis in der Verordnung oder zumindest auf Stufe Weisung geschrieben wäre. Die vielen Anforderungen in den verschiedenen Programmen können auf den Kontrollen vor Ort nur noch mittels Stichproben überprüft werden. Diese Kontrollmethodik der Stichproben sollte in der VKKL erwähnt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 und Art 4	Definition und Abgrenzung der Begriffe "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle". Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe "Grundkontrolle" und "zusätzliche Kontrolle" (neu wahrscheinlich "risikobasierte Kontrollen", lässt sich nur erahnen) in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und Zuteilung des Begriffs "Kontrollmethode"	Was versteht der Urheber dieser Verordnung unter diesem Begriff? In welchem Verhältnis steht er zu den Begriffen "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle"? Beispiele für Kontrollmethoden?
Art 3, Absatz 4	Der Anteil von 40% unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl wird begrüsst	Weniger Kontrollen, dafür mehr unangemeldete Kontrollen sind zielführend und daher zu begrüßen.
Artikel 3, Absatz 6	Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Kontrolle im ersten Beitragsjahr oder dem darauf folgenden Jahr durchzuführen.	Neuanmeldungen sollen auch mit anderen Kontrollen (z.B. risikobasierte Kontrolle gemäss Art. 4, Abs. 1, Punkt c, für den entsprechenden Bereich) überprüft werden. Wenn z.B. im BTS eine zusätzliche Tierkategorie angemeldet wird, darf dies nicht eine Grundkontrolle auslösen, da ansonsten die gesamte Koordination nicht mehr funktioniert. Es kann ja sein, dass der Betrieb bereits im Vorjahr eine Grundkontrolle mit dem Bereich BTS hatte.
Artikel 3, Absatz 6b und 6c	Absatz streichen	<p>Es ist nicht klar in welchen Fällen muss die Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre durchgeführt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Landwirt sich neu für diese Beitragsart anmeldet, - und / oder wenn er einzelne Parzellen neu dazu meldet? <p>Ist zu lösen über risikobasierte Kontrollen gemäss Art. 4,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 1c
Artikel 5, Absatz 2	Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle (Ausnahme bei Vorliegen eines Sanierungsplanes) erneut kontrolliert werden.	<p>Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach 3 Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.</p> <p>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden 5 Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p>
Artikel 5, Absatz 3	[...] und mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe [...].	<p>Gemäss Kommentar gilt diese Bestimmung nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben zur Anwendung. Dieser Hinweis müsste in der Weisung zur VKKL aufgeführt werden oder sonst im Absatz 3 präzisiert werden.</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden sind Weiden, die oft nur kurz im Frühling und im Herbst bestossen werden. Hier noch risikobasierte Kontrollen anzusetzen finden wir übertrieben. In GR müssten wir bei ca. 250 Gemeinschaftsweiden jährlich 12 risikobasierte Kontrollen zusätzlich durchführen. Diese Anzahl Kontrollen übersteigt das auf diesen Weiden potentiell vorhandene Risiko. Deshalb ist diese Bestimmung auf die Sömmerungsbetriebe einzuschränken.</p>
Artikel 5, Absatz 4	Einverstanden. Allerdings sollte ein fehlender Feldkalender dann zu einer höheren Kürzung in Anhang 8, DZV führen damit bei Fehlen eine risikobasierte Kontrolle ausgelöst wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 7, Absatz 2a	Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;	Rechtschreibung: Nach Sonnenblumen ein Komma statt einen Punkt.
Artikel 7, Absatz 4	Stellt eine Kontrollperson augenfällig einen Mangel gegen eine Bestimmung [...]	Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen.
Artikel 8, Absatz 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen sowie die risikobasierten Kontrollen nach Artikeln 3 bis 5 dieser Verordnung [...]	Damit die VKKL konsequent und im Sinne einer glaubwürdigen Kontrolle umgesetzt werden kann, muss die Kontrollkoordinationsstelle die Befugnis erhalten, alle Kontrollen der VKKL zu koordinieren und nicht nur die Grundkontrollen.
Artikel 9, Absatz 2a	Hinweis zu den Fokus-Kontrollpunkten	Bei der Erstellung der Liste der Fokus-Kontrollpunkte ist darauf zu achten, dass aus allen Bereichen ein Kontrollpunkt ausgewählt wird (Fokus-Kontrollpunkte-Mix), d.h. die Liste muss Kontrollpunkte beinhalten, die sowohl bei einem Grünland- als auch bei einem Ackerbau- oder Spezialkulturenbetrieb angewendet werden können. Somit wäre gewährleistet, wenn bei einem Betrieb eine Grundkontrolle festgelegt ist, in jedem Fall effektiv auch ein Kontrollinhalt vorhanden ist.
Anhang 1, Ziffer 2.1	Gewässerschutz auf Ganzjahresbetriebe 8 Jahre	Die Kontrollen des Gewässerschutzes sollte auf den Zeitraum der anderen Kontrollen angepasst werden, also von 4 auf 8 Jahren. Oder allenfalls ab 2025, wenn bei allen Betrieben eine Gewässerschutz-Grundkontrolle durchgeführt worden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Ziffer 1.2	Diese Bestimmung anpassen auf risikobasierte Kontrolle	Diese Tierbestände können nur mit grossem Aufwand überprüft werden, sie sind deshalb nur im Verdachtsfall sinnvoll.
Anhang 2, Ziffer 3		Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Schaub Martin <Martin.Schaub@ctu.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 14:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5349_CTU_Clean Technology Universe AG_2018.05.01
Anlagen: Vernehmlassung CTU.docx; Vernehmlassung_CTU.PDF

S.g. Damen und Herren

Beiliegend die Stellungnahme in word und als pdf.

Freundliche Grüsse/Best regards/Meilleures salutations



Martin Schaub
Bürglistrasse 29
CH-8400 Winterthur
Switzerland

Tel. +41 (52) 5575251
Fax +41 (52) 5575250
Martin.Schaub@ctu.ch
www.ctu.ch


Confidentiality notice

The information contained in this e-mail is intended for the named recipient(s) only. It may contain privileged and confidential information, and if you are neither the addressee nor the person responsible for delivering this to the addressee, you may not copy, distribute or take action in reliance on it. If you have received this e-mail in error, please notify us immediately by returning the original message to the sender by e-mail and delete this message. Thank you for your cooperation!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	CTU Clean Technology Universe AG 5349_CTU_Clean Technology Universe AG_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30/04/2018  CTU Clean Technology Universe AG Bürglistrasse 29 CH-8400 Winterthur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Wir nehmen nur Stellung zu BR 09 Dünger-Verordnung

Einleitung

Wir begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasieren Anforderungen und Qualitätstestsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung der Stand der Technik basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab. Kein einziges für die Schweiz in Frage kommendes Verfahren befindet sich grosstechnisch im Einsatz. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurde nur ein einziges Hochtemperaturverfahren einbezogen und eine Vielzahl andere thermischen Verfahren nicht. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Bodengefährdung

Der MinRec Entwurf sieht teilweise deutlich niedrigere Schwermetallgrenzwerte vor, als dies aus Sicht der Bodenbilanzierung notwendig wäre. Ein Beispiel hierfür ist Nickel. Bereits die Einhaltung einer ausgeglichenen Nickel-Bilanz schützt die Böden. Es ist absehbar, dass die Zufuhr von Dünger künftig nicht ausschliesslich von einem Recyclingverfahren kommen wird. Solange die ausgeglichene Bilanz für alle Metalle von jedem Verfahren eingehalten wird, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Summe zu einer Abreicherung aller Metalle in Schweizer Böden führen. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern aber auch mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die kurzezeit vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet werden kann. Die Stärke des gewählten Frachtausatzes ist, dass auch bei einer Vermischung von Produkten durch den Bilanzansatz der Bodenschutz gewährleistet ist. Der obigen Argumentation folgend, sollten die Grenzwerte deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. C^{bis}), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Grenzwerte könnten volkswirtschaftlichen Kosten und Gesamtumweltbelastung verursachen.

Wenn durch Festlegung von Grenzwerten unter der ausgeglichenen Bilanz eine Abreicherung der Böden durch besonders schwermetallarme Produkte angestrebt wird, muss dies gut begründet sein. Der zusätzliche **Nutzen für die Böden** muss gegen die **Folgen für die Umwelt** als Ganzes und die **volkswirtschaftlichen Kosten** aufgewogen werden. Voraussichtlich führen die tieferen Grenzwerte zu Verfahren mit höheren Gesamtumweltbelastungen und deutlich höheren **Kosten**. Wir sollten daher den Spielraum bei den Böden bis zur ausgeglichenen Bilanz ausschöpfen und so den effizientesten Verfahren eine Chance geben. Diese haben tiefe Kosten und (oft damit korrelierend) niedrige Umweltauswirkungen.

Abschottung vom Düngemarkt

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4

Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. Die in der Schweiz in Frage kommende Kategorie PFC 1 C liegen bei Annahme von 10% P-Gehalt wesentlich höher (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen daher den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0" data-bbox="459 936 703 1615"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff
Cadmium	46																
Arsen	600																
Quecksilber	20																
Nickel	1200																
Zink	Spurennährstoff																
Chrom VI	20																
Blei	1500																
Kupfer	Spurennährstoff																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen</p> <p>Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p> <p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p> <p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																	
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p> <p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Guggisberg Juerg <juerg.guggisberg@barto.ch>
Gesendet: Dienstag, 1. Mai 2018 09:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5350_Barto AG_2018.05.01
Anlagen: Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_Barto AG.docx; Deckblatt
Stellungnahme Barto zu Agrarpaket 2018 mit Unterschrift.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Barto AG zum Agrarpaket 2018 retour. Wir erlauben uns als betroffene Organisation eine Stellungnahme abzugeben, obwohl wir nicht auf dem Verteiler der Adressaten aufgeführt sind.

Jürg Guggisberg
Geschäftsführer

m +41 79 458 76 48
e juerg.guggisberg@barto.ch

Barto AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern

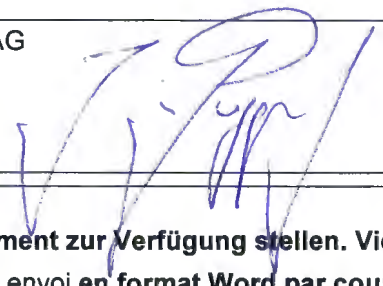
t +41 31 996 81 60
e info@barto.ch

www.barto.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Barto AG 5350_Barto AG_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130 A, 3014 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Mai 2018 Jürg Guggisberg, Barto AG 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bühlmann Monique BLW

Von: CROPT Alexandra <a.cropt@agora-romandie.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 16:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Aeby Pürro Chantal; 'Andreas Meier Weingut' (andreas.meier@weingut-sternen.ch); Favre Daniel; _Agroscope-WA Branchenverband
Deutschschweizer Wein; Nicola Caimi (nicola.caimi@gmail.com); Yves Cousin
Betreff: 5351_Vitiplant_2018.05.01
Anlagen: 180316_Vitiplant_Train_ordonnances_2018.doc

Madame, Monsieur,

Bien que Vitiplant n'ait pas été directement consultée, nous nous permettons de vous faire part de notre prise de position au sujet de la consultation citée en titre (voir pièce jointe). En effet, Vitiplant, en tant qu'organisation interprofessionnelle en charge des contrôles de la production de matériel de multiplication de la vigne, est directement concernée par la modification de l'ordonnance sur la protection des végétaux.

Nous espérons que nos remarques seront prises en considération et nous demeurons à votre entière disposition pour tout complément d'information.

Meilleures salutations
Alexandra Cropt
Secrétaire Vitiplant



Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne
Tél.021/614.04.77
Fax.021/614.04.78
a.cropt@agora-romandie.ch
www.agora-romandie.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Vitiplant 5351_Vitiplant_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Jodils 5 CP 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 30 avril 2018 Andreas Meier, président Vitiplant 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vitiplant ne s'est prononcée que sur l'ordonnance sur la protection des végétaux (B10).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Celui-ci doit impérativement être maintenu pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financières évaluées pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	de lutte efficaces.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: CROPT Alexandra <a.cropt@agora-romandie.ch>
Gesendet: Montag, 30. April 2018 16:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Andréas Meier (andreas.meier@rebschule-meier.ch); Burrin Paul-Maurice; Carron Laurent; Christian Dutruy; 'favre.vitipep@bluewin.ch' (favre.vitipep@bluewin.ch); Martin Auer (auer@rebschulen.ch); Nicola Caimi (nicola.caimi@gmail.com); Philippe Borioli (info@multivitis.ch); Philippe Villard (vinsvillard@bluewin.ch); Yves Cousin
Betreff: 5352_FPVS_Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2018.05.01
Anlagen: 180316_FPVS_Vitiplant_Train_ordonnances_2018.doc

Madame, Monsieur,

Bien que la Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses (FPVS) n'ait pas été directement consultée, nous nous permettons de vous faire part de notre prise de position au sujet de la consultation citée en titre (voir pièce jointe). En effet, la FPVS est directement concernée par la modification de l'ordonnance sur la protection des végétaux.

Nous espérons que nos remarques seront prises en considération et nous demeurons à votre entière disposition pour tout complément d'information.

Meilleures salutations
Alexandra Cropt
Secrétaire Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses

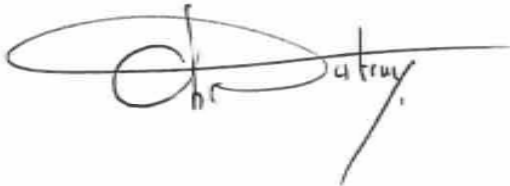


Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne
Tél.021/614.04.77
Fax.021/614.04.78
a.cropt@agora-romandie.ch
www.agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses FPVS 5352_FPVS_Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Jodils 5 CP 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 30 avril 2018 Christian Dutruy, président FPVS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La FPVS ne s'est prononcée que sur l'ordonnance sur la protection des végétaux (B10).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons le fait que le passeport phytosanitaire soit désormais étendu à tous les végétaux destinés à la plantation ainsi qu'à certains objets. Nous tenons à souligner les effets positifs d'un soutien financier aux cantons pour les mesures de lutte. Celui-ci doit impérativement être maintenu pour favoriser une action rapide. Nous doutons que les ressources en personnel et financières évaluées pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions soient suffisantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2 (nouveau)	Les autorités compétentes fédérales et cantonales tiennent les entreprises selon art. 9, al. 1 informées de ces mesures de précaution.	Afin de lutter efficacement contre les organismes de quarantaine, les autorités compétentes se doivent de mettre à disposition des entreprises des informations actuelles des mesures de précaution à prendre.
Art. 11, al. 3 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Savoir reconnaître un organisme de quarantaine potentiel permet d'augmenter la lutte contre l'établissement et la dissémination de celui-ci. Le fait que tous les cas d'infestations par le capricorne asiatique en Suisse aient été annoncés par des particuliers prouve qu'une information précoce est judicieuse.
Art. 12, al. 2 (nouveau)	Des mesures d'informations et de sensibilisation peuvent être prises avant que la présence d'un organisme de quarantaine ait été confirmée.	Voir remarque ci-avant.
Art. 13, al. 3		Quelles sont les conséquences de l'enquête du service cantonal, et de ses résultats, sur les entreprises concernées ?
Art. 14, let. c (nouveau)	Une procédure d'information des entreprises concernées et des services publics sur la présence de l'organisme et sur le plan d'action.	L'information des acteurs concernés est primordial afin d'être efficace dans la lutte contre un organisme de quarantaine.
Art. 15, al. 4	Lorsque la zone délimitée est contiguë au territoire d'un Etat voisin, l'office compétent en informe ce dernier et lui	Une information n'est pas suffisante. Il s'agit aussi d'agir de manière coordonnée sur le territoire pour rendre les mesures

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	recommande de prendre des mesures de lutttes coordonnées.	de lutte efficaces.
Art. 62		Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Les services compétents doivent mettre à disposition des entreprises intéressées les outils nécessaires à l'établissement d'un plan de gestion qui remplissent les exigences légales.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ryser Mauro BLW

Da: Oberwalliser Bauern - Info <info@oberwalliser-bauern.ch>
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 18:22
A: 5353_Bauernvereinigung Oberwallis_2018.05.01
Oggetto: Verordnungspaket 2018
Allegati: Rückmeldung_BVO_Verordnungspaket_2018_Def.doc;
Rückmeldung_BVO_Verordnungspaket_2018_Def.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Rosmarie Ritz, Geschäftsführerin

Bauern Vereinigung Oberwallis

Talstrasse 3, 3930 Visp

Tel 027 945 15 71



www.oberwalliser-bauern.ch;

info@oberwalliser-bauern.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung Oberwallis 5353_Bauernvereinigung Oberwallis_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3, 3930 Visp
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Visp, 1. Mai 2018  Beat Imhof, Präsident  Rosmarie Ritz, Geschäftsführerin

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Die BVO ist die Dachorganisation der Oberwalliser Landwirtschaft. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung und Grundlage für den alpinen Tourismus. Die Bergland- und Alpwirtschaft hat eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes. Sie ist auf die Nebenerwerbslandwirtschaft angewiesen. Ohne die Nebenerwerbslandwirtschaft fehlt die Grundlage für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes

Für die Bergland- und Alpwirtschaft sind die geltenden stabilen Rahmenbedingungen von eminent wichtiger Bedeutung. Sie können weder die Betriebe vergrössern noch auf dem Weltmarkt mitmischen. Die BVO fordert deshalb mit Nachdruck, dass kommende Agrarreformen mit Augenmass und Sachverstand anzugehen sind. Der Verlust der gerade in unseren Breitengraden sehr hohen Biodiversität im Tier- und Pflanzenbereich ist über Massnahmen in Talgebieten nicht aufzufangen.

Die BVO setzt sich für die Weiterführung der Kurzalpfung ein.

Die BVO unterstützt die Anpassung des RAUS Regime für die Bergzonen I bis IV.

Die BVO unterstützt die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des „Schoggigesetzes“ (Milchpreisstützungsverordnung), in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsgesetz.

Die BVO unterstützt die Forderungen und Bemerkungen des Schweizer Bauernverbands, aber auch die Forderungen und Bemerkungen des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband in Sachen Kurzalpfung (Art. 47) und RAUS (Anhang 6) und Artikel 1c Zulage für verkäste Milch sowie die Forderungen und Bemerkungen des Kantons Wallis und der Walliser Landwirtschaftskammer weitgehend.

Im Besonderen will die BVO sich zu nachstehenden Punkten äussern:

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: In Absprache mit dem BLW erarbeitete der SAV mit Rücksprache SBV einen Vorschlag zur Beibehaltung der Kurzalpbungsbeiträge für gemolkene Tier mit einer klaren Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems.

Die BVO trägt diese Variante mit, obwohl sie feststellen muss, dass der Ausgleich zum bisherigen System nicht erreicht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>Abs. 3: Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Lösung der Beiträge für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>
<p>Artikel 110</p>	<p>Zusätzlich zu den in die Vernehmlassung gegebenen Anträgen stellen wir den Antrag, dass eine Akontozahlung</p>	<p>Die meisten Alpen können einen Teil der Direktzahlungen aus dem Vorjahr zur Seite legen, um die neue Alpsaison mindestens teilweise vorzufinanzieren. In den wenigsten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auch für die Alpbetriebe eingeführt wird.</p>	<p>Fällen kann jedoch der gesamte Bedarf für die Finanzierung der neuen Saison zurückbehalten werden. Das Geld muss also vom Alpverantwortlichen aus dem eigenen Sack vorfinanziert werden. Das ist bei den heutigen Marktpreisen für Landwirte kaum noch möglich. Eine Akontozahlung würde die Problematik entschieden entschärfen.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situation eingeschränkt werden :</p> <p>e. in den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden.</p>	<p>Die Bauernvereinigung Oberwallis fordert eine Ausnahmeregelung für Berglandwirtschaftsbetriebe, damit das Auslaufregime in den Bergzonen anpasst werden kann.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</p>	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr :</p> <p>...</p>	<p>Die BVO unterstützt die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47) Die Berechnung des Beitrags für Milchvieh auf Hauptsommerbetrieben entspricht den Zielsetzungen der BVO.</p>

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

begrüssst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 5</p> <p>Im deutschsprachigen Teil des Wallis werden die Pflege der Landschaft und das Erhalten von gefährdeten Tierrassen zu zwei Drittel von Betrieben im Nebenerwerb sichergestellt. Für die Pflege der Landschaft als Grundpfeiler des alpinen Tourismus braucht das Wallis die Nebenerwerbslandwirte auch in Zukunft. Das Berg- und Alpgebiet lässt sich zu einem grossen Teil nur mit spezieller Bergmechanik oder sogar in Handarbeit und mit berggängigen Tieren pflegen.</p> <p>Eine unangemeldete Kontrolle machen zu können ist bei Nebenerwerbsbauern absolute Glückssache. Sie arbeiten zu 100% in einem Job in der Industrie, KMU, Dienstleistungs-Sektor. Viele arbeiten in Schichtbetrieben. Da ist es noch heikler.</p> <p>Für die Nebenerwerbslandwirtschaft muss ein Modell gefunden werden, dass eine kurzfristige telefonische Absprache mit dem Betriebsleiter erlaubt. Dies um unnötige Fahrten und Zeitaufwand zu vermeiden und damit den Kostenaufwand der Kontrollstellen in erträglichem Mass zu halten.</p> <p>Unter kurzfristig verstehen wir zum Beispiel dass der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Kontrolleur beim Wegfahren vom bereits kontrollierten Betrieb den Betriebsleiter anfragen kann, ob er zu Hause, bzw. auf dem Betrieb ist. Ist der Betriebsleiter ohnehin in der gleichen Gegend tätig, kann er ja vorbeigehen. Da nun aber viele im Schichtbetrieb sind, kann es sein, dass der Betriebsleiter z.B. am Nachmittag oder frühen Abend Zeit hätte, um die Kontrolle zu machen. Dann sollte man dies nutzen können. Wenn er auf der Arbeit ist, kann er ja bei den Tieren nichts in Ordnung bringen, wenn das nötig wäre. Wenn solche kurzfristigen Kontakte verhindern, dass eine Kontrolle als unangemeldet gilt, werden wir es beim Nebenerwerb niemals schaffen, 40% unangemeldete Kontrollen zu machen.</p> <p>Für Gebiete mit vielen Nebenerwerbsbetrieben, muss der Begriff unangemeldet so definiert werden, dass die Kontrollorganisationen mit den nötigen organisatorischen Massnahmen mindestens die bisher geforderten 10 Prozent erreichen können. Dabei muss der Aufwand für den Betrieb und die Kontrollstelle in einem zumutbaren Mass gehalten werden können.</p> <p>Unnötiger Stress darf dem Bauern und den Kontrollstellen heute nicht mehr zugemutet werden. Die in den letzten Jahren regelmässig verschlechterten Rahmenbedingungen sind schon heute Ursache von Missstimmungen und blank liegenden Nerven.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsereibranche zentral. Gemäss Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes ist die Zulage für verkäste Milch auf 15 Rappen pro Liter festgelegt. Basierend auf diesem Art. 38 verlangt der SAV entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 c</i>	Zulage für verkäste Milch 1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Beitrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Diese ist im Landwirtschaftsgesetz (Art. 38) verankert. Die vorgeschlagene unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit.
<i>Art. 2a</i>	Zulage für Verkehrsmilch Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von -4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83.3%, was rund 78.9 Mio CHF pro Jahr entspricht Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt 1'700 Mio kg. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Milchzulage von 4.63 Rappen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Postfach <postfach@ipvch.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 07:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5354_IPV CH_Islandpferdevereinigung Schweiz_2018.05.03
Anlagen: Stellungnahme VSPVerordnungspaket_2018.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Mitglied des VSP unterstützen wir die Stellungnahme der Vernehmlassung Agrapaket. Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Gabriela Fornaro

Administration Islandpferdevereinigung Schweiz
postfach@ipvch.ch
www.ipvch.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP Die Islandpferdevereinigung Schweiz IPV CH unterstützt die Stellungnahme des VSP. Gabriela Fornaro Administration IPV CH Wilerstrasse 116 c 9620 Lichtensteig 5354_IPV CH_Islandpferdevereinigung Schweiz_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	VSP Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.04.2018, Bern Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	9
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	11
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der VSP begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der VSP begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der VSP fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

Ryser Mauro BLW

Da: Abt Thomas <Thomas.Abt@kwl-cfp.ch>
Inviato: martedì, 1 maggio 2018 20:36
A: 5354_KWL_2018.05.01
Oggetto: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018: Stellungnahme der KWL zur Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung
Allegati: 20180430_Stellungnahme KWL PSV_DEFINITIV.pdf; 20180430_Stellungnahme KWL PSV_DEFINITIV.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL zur Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung.


Wir danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitten Sie, uns den Erhalt unserer Stellungnahme zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen | Avec mes meilleurs salutations

Thomas Abt

Generalsekretär | Secrétaire général

thomas.abt@kwl-cfp.ch / www.kwl-cfp.ch
tel.: 031 320 1640 / mobile: 079 750 9310





KWL - Generalsekretariat | Secrétariat général - CFP
Haus der Kantone HdK | Maison des Cantons MdC
Speichergasse 6 | Postfach 690 | CH-3001 Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL 5354_KWL_2018.05.01
Adresse / Indirizzo	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30. April 2018  Regierungsrat Dr. Josef Hess (Präsident KWL)  Thomas Abt (Generalsekretär)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung wird begrüsst.**
- Mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen.
- Bei der Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 26 ff. WaG, SR 921.0) richtet sich die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung. Die Kantone sind dabei nach Art. 29 WaV (SR 921.01) im Vollzug insbesondere für Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung zuständig.
Im Bereich des Waldschutzes erfolgten in jüngster Vergangenheit die Erarbeitung der gesamten Vollzugshilfe Waldschutz sowie der entsprechenden Module in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Fachkonferenz der Kantonsförster (KOK) und der Abteilung Wald des BAFU. Die wichtigsten Dokumente wurden in der Folge jeweils von der Direktorenkonferenz KWL verabschiedet.
Dieser kooperative Ansatz ist im vorliegenden Entwurf der Pflanzengesundheitsverordnung noch nicht abgebildet. Der Entwurf baut zu stark auf die Trennung der Zuständigkeiten und Massnahmen des Bundes und der Kantone. Der Vollzugsaufwand der Kantone hängt massgeblich von den Schadorganismenlisten und den technischen Bestimmungen bzw. Vorgaben ab. Die Anhörung der Kantone durch den Bund genügt deshalb vorliegend nicht.
Die bei verschiedenen Massnahmen vorgesehene "Anhörung" der Kantone ist grundsätzlich durch die Mitwirkungselemente "Zusammenarbeit" oder "im Einverständnis" mit den Kantonen zu ersetzen.
- Die Stärkung der Präventionsmassnahmen, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) vorgehen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für die gezieltere Überwachung der phytosanitären Lage werden die Kantone deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Gleichzeitig sind die Kantone darauf angewiesen, dass die entsprechenden Stellen beim Bund geschaffen werden, damit die effiziente Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich weitergeführt werden kann.
Die Ressourcenfrage bei den Kantonen und beim Bund sowie die Harmonisierung der finanziellen Beiträge sind zwischen dem Bund und den Kantonen zu klären.
- Je nach Zuteilung des Leads zur Bekämpfung eines besonders gefährlichen Schadorganismus (bgSO) erfolgt die Finanzierung über die Landwirtschafts- oder die Waldgesetzgebung. Die unterschiedlichen Finanzierungsansätze für die gleichen Massnahmen sind deshalb anzugleichen.
Die Harmonisierung der finanziellen Beiträge von Bund und Kantonen sind im vorliegenden Entwurf vorzunehmen.
- Das Kontrollprinzip «known not to occur» sollte nicht überbewertet werden. Aus Sicht der Kosteneffizienz müssten Investitionen in die Ausbildung gegen Investitionen in phytosanitäre Gebietskontrollen abgewogen werden. Neu auftretende bgSO werden erfahrungsgemäss meist nicht durch eine aktive Gebietskontrolle festgestellt, sondern durch Personen die im "grünen Bereich" arbeiten (Gärtner, Forstwerte, Baumkletterer, usw.) oder von Laien.
Entsprechend sollte die Ausbildung und die aktive Medienarbeit im Bereich bgSO in den «grünen Branchen» gestärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Das Konzept zur Einteilung der Quarantäneorganismen wird begrüsst.	Die Vorlage beinhaltet eine Optimierung und gewährleistet gleichzeitig auch ein flexibles Handeln.
Art. 4 Abs. 3	Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone . Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Diese ist nur erfolgreich, wenn die zu treffenden Massnahmen für die Kantone auch durchführbar sind. Dazu braucht es einen intensiven und kooperativen Dialog zwischen den zuständigen Bundesämtern und den Kantonen.
Art. 11	Die Information der Betriebe soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen.	Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.
Art. 13	<p>Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so bestimmen das zuständige Bundesamt sowie die betroffenen Vollzugsbehörden in den Kantonen, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.</p> <p>Vergl. die Formulierungen der Art. 14 und 15, welche diese Kooperation beinhalten.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen BAFU und den Kantonen bei der Erarbeitung der Module bei der Vollzugshilfe Waldschutz hat sich bestens bewährt. Nur wenn die Massnahmen durch die Kantone mitgetragen werden, werden sie auch umgesetzt. Ein wesentliches Element dabei ist die Güterabwägung, welche insbesondere die Machbarkeit von Massnahmen bei einem konkreten Befall erwägt. Die Vollzugsbehörden in den Kantonen sind diesbezüglich wesentlich näher an der Machbarkeit der Massnahmen als die Bundesstellen. Art. 13 ist so abzufassen, dass diese Kooperation zwischen den Bundesstellen und Kantonalen Stellen besser zum Ausdruck kommt. Es geht nicht um Anhörung und Festlegen, sondern um Zusammenarbeit bei der Behebung eines Problems.</p> <p>Zum Vergleich enthalten die Formulierungen der Art. 14 und 15 diese Kooperation bereits.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 3	Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt/den EPSD in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen.	Auch hier gilt es, die Zusammenarbeit im Interesse der Problemlösung zu fördern. Das Bundesamt oder der EPSD haben das Know How und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit“ zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund).
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung c): Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosanitären Lage durch.	Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen & Know-how) der Kantone. Auch wenn der Ansatz risikobasiert sein soll. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z.B. bei <i>Phytophthora ramorum</i> .
Art. 18 Abs. 3	Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.	Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll.
Art. 20		In der Beschreibung ist die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Erarbeitung der Notfallpläne zu erwähnen. Der Vollzug wird nur funktionieren, wenn die Kantone bereits bei der Erarbeitung der Notfallpläne miteinbezogen sind und nicht erst anlässlich von Instruktionkursen. Als Beispiel hierfür soll das Vorgehen beim Modul ALB (Asiatischer Laubholzbockkäfer) der Vollzugshilfe Waldschutz dienen.
Art. 24	Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen.	können. Vorgehen analog dem Modul 2 Rotband- und Braunfleckenkrankheit der Vollzugshilfe Waldschutz
Art. 25	Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis / Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen erfolgen.	Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können.
Art. 28	Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ wird begrüsst. Hingegen ist die Bezeichnung „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen“ anders zu formulieren.	Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich und führt mehr zu Verwirrung als zu einem Verständnis.
Art. 84	<p>¹ Der Bund ersetzt den Kantonen 50% der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, Schutzgebiet Quarantäneorganismen oder geregelte Nicht-Quarantäneorganismen, die vorwiegend Wald und die gemäss Waldgesetzgebung geregelten Gebiete gefährden, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.</p> <p>² Er vergütet 75%...</p> <p>(Finanzierung Wald auf Stufe Landwirtschaft erhöhen)</p>	<p>Bei den Massnahmen gemäss dieser Verordnung geht es nicht um die Förderung von Waldschutzmassnahmen sondern um Tilgungsmassnahmen gegen QUO, potenziellen QuO, Schutzgebiet QuO und geregelte Nicht-Quo, die für das gesamte Gebiet eines Kantons gelten. Gewisse dieser Organismen können sowohl Waldbäume wie auch Bäume im Landwirtschaftsgebiet befallen. Folglich hat die Finanzierung zwingend nach den gleichen angepassten Bestimmungen zu erfolgen.</p> <p>Es muss das Prinzip gelten: Gleiche Entschädigung für gleiche Massnahmen auf dem ganzen Gebiet eines Kantons.</p>
Art. 87	... a) sie bestimmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen die gegen das Auftreten...	Hier ist die Mitwirkung der Kantone in Form der Zusammenarbeit zwingend zu erwähnen und es ist eine analoge Formulierung zu Art. 27a WaG zu verwenden.
Art. 90	¹ Die Kantonalen Dienste sind in Absprache mit den betroffenen Bundesämtern für die Ergreifung der...	Analog zu Art. 87 gilt die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden auch für die Kantone.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: AVFDG <avfdg@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 07:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5355_AVFDG_Abwasserverband Falwil-Degersheim-Gossau_2018.05.03
Anlagen: VernehmlassungAgrarpaket.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich ihnen das Dokument.

Freundliche Grüsse

Walter Hörler

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Abwasserverband Flawil-Degersheim-Gossau 5355_AVFDG_Abwasserverband Falwil-Degersheim-Gossau_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	ARA Oberglatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.05.2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: rosmarie.buechi@wsl.ch
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 14:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: christoph.hegg@wsl.ch
Betreff: 5356_WSL_Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft_2018.05.02
Anlagen: 20180502_Pflanzenschutzverordnung.pdf; 20180502_Pflanzenschutzverordnung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme der WSL zum eingangs erwähnten Geschäft als pdf und als Word-Dokument.

Freundliche Grüsse

Rosmarie Büchi

Rosmarie Büchi
Direktionsassistentin / Director's Assistant
Member of IMA - International Management Assistants

Eidg. Forschungsanstalt für Wald,
Schnee und Landschaft WSL
Zürcherstrasse 111
CH-8903 Birmensdorf
Phone +41 44 739 22 24
Mail rosmarie.buechi@wsl.ch
(Freitag Nachmittag abwesend)

5356_WSL_Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft_2018.05.02

PER EMAIL

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Peter Kupferschmid
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern



Stv Direktor
Dr. Christoph Hegg
Telefon +41-44-739 24 44
christoph.hegg@wsl.ch

Birmensdorf, 2. Mai 2018

Stellungnahme der Eidg. Forschungsanstalt WSL zur Pflanzenschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Pflanzenschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die neue Verordnung vollzieht die Anpassung unserer gesetzlichen Grundlagen an die neue Pflanzengesundheitsverordnung der EU und an die heutigen Verhältnisse. Diese neue Gesetzgebung sollte dabei helfen, der exponentielle Zunahme an invasiven Schadorganismen entgegenzuwirken. Der neue Name „Pflanzengesundheitsverordnung“ ist zeitgemäss und entspricht einem willkommenen Wandel in der Denkweise. Die WSL mit ihrer Facheinheit „Waldgesundheit und biotische Interaktionen“ wird im Rahmen ihrer Ressourcen die Umsetzung dieser neuen Verordnung unterstützen.

Insbesondere begrüssen wir die folgenden Punkte:

- Europa inkl. Schweiz wird als gemeinsamer phytosanitärer Raum angesehen und entsprechend werden die Pflanzengesundheitsbestimmungen vereinheitlicht.
- Die differenzierte Einteilung von bgSOs in vier Hauptkategorien gemäss Verbreitung und Gefährdungspotential ermöglicht flexible und praxisnahe Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen.

- Ausweitung der Pflanzenpasspflicht auf alle zum Auspenden bestimmten Wirtspflanzen von bgSO (auch bei privaten Endverbrauchern). Die Einführung einer Pflanzenpass-Etikette auf jeder Handelseinheit verbessert die Sichtbarkeit der Pflanzenpässe und die Rückverfolgbarkeit der Pflanzen.
- Strengere Einfuhrbestimmungen für Import von Pflanzenmaterial aus Drittländern (inkl. Internethandel).
- Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe: Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf aber klarer Richtlinien und zusätzliche Unterstützung der Betriebe.
- Delegationsbestimmungen: Damit können Neuerungen und Anpassungen schneller gemacht werden (Organismen- und Warenlisten).
- Die Möglichkeit den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme zu bewilligen (u.a. für Forschungs- und Diagnosezwecke).

Allgemeine Bemerkungen

- 1) Die Abgrenzung von Gehölzen im Wald, produzierendem Gartenbau und Ziergehölzen in öffentlichem und privatem Grün ist nach wie vor nicht ideal. Dass das UVEK (BAFU) nur zuständig ist, wenn ein bgSO auch Waldfunktionen gefährdet, führt in der Praxis wie bisher zu unklaren Zuständigkeiten und Abläufen. Erstens ist die Abgrenzung der Waldfunktionen nicht immer klar einzustufen (vor allem wenn man bei einem neuen Organismus noch nicht genau weiss, wie er sich auswirken wird), und zweitens ist es für Baumschulen, Stadtgärtnereien usw. schwierig nachvollziehbar, wer nun für welchen Schadorganismus an ihren Gehölzen zuständig ist. Die Zuständigkeiten sollten in den Ausführungsbestimmungen klar geregelt werden.
VORSCHLAG: Verweis auf Anhang 1, Forstliches Vermehrungsgut 951.552.1
- 2) Der Vollzug der Verordnung dürfte nicht einfach umzusetzen sein, vor allem mit den heutigen Strukturen und Ressourcen. Die Verordnung sieht zusätzliche Aufgaben auf verschiedenen Stufen vor: BAFU, Kantone, WSL und Betriebe.
- 3) Die WSL erwartet mit der Umsetzung dieser Verordnung zusätzlicher Aufwand. Dieser Zusatzaufwand kann wie folgt gegliedert werden:
 - a. Zusätzliche Beratung der Behörden für die Einteilung und Priorisierungen der Organismen, die Entwicklung von Notfallplänen und die Erarbeitung von zusätzlichen Modulen im Bereich Waldschutz.
 - b. Höhere Zahl von Diagnose-Proben aus den internen phytosanitären Kontrollen der Betriebe und aus der Kontrolltätigkeit des EPSD.
 - c. Erhöhter Beratungs- und Diagnose-Aufwand bei den Kantonen für die jährliche Gebietsüberwachung und die Aktionspläne.
 - d. Zusätzlicher Auftrag für die Aus- und Weiterbildung in Pflanzenpass-zugelassenen Betrieben.
 - e. Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich Diagnostik etc.

- 4) Es besteht noch Unsicherheit betreffend Zertifizierung und Akkreditierung der Diagnostik-Labors in der Schweiz. Die EU-Kontrollverordnung (2017/625) sieht die Akkreditierung nationaler Referenzlabors für Pflanzengesundheit gemäss EN ISO/IEC 17025 vor. Es ist noch unklar wie diese Kontroll-Verordnung übernommen wird. Bei der Umsetzung solcher Standards an der WSL ist auch mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen: zuerst bei der Erlangung der Akkreditierung und später beim Unterhalt.
- 5) Der Mehraufwand für die WSL infolge dieser neuen Verordnung ist beträchtlich. Wir rechnen mit zwei zusätzliche Vollzeitstellen und 25'000.- mehr Sachkosten. Für die Akkreditierung des Labors rechnen wir mit einem erheblichen Aufwand für die Erlangung der Akkreditierung (1 Vollzeitstelle für 2 Jahre) und danach mit einem jährlichen Mehraufwand für Qualitätsmanagement und -sicherung (0.5 Vollzeitstellen). Die genaue Kostenaufteilung für diese Aufgaben zwischen der WSL und dem BAFU muss noch definiert werden.

Im Speziellen sollten unserer Meinung nach folgende Punkte noch berücksichtigt werden:

Art. 2d: Bei der Aufzählung fehlt die Rinde.

Art. 2: Definitionen für «Befallszone», «Schutzobjekte», Schutzgebiete» und «Abgegrenzte Gebiete» wäre hier auch nützlich.

Art. 2g: Laut dieser Definition gäbe es keine Befallsherde innerhalb der Befallszone ... viele Organismen sind aber punktuell vorhanden und mehrere Befallsherde (nicht verbunden) bilden somit eine Befallszone.

Art. 7: Ergänzen: ... oder wenn der Organismus schon verbreitet ist (Befallszone).

Art. 7: Ergänzung VORSCHLAG: Art. 7 Abs. 2h: Fachgerechte Entsorgung und Räumung des Versuchs und anschliessende Kontrolle der Versuchsanlage um jede Ausbreitung auszuschliessen.

Art. 13: Hier fehlt anscheinend die Vernichtung von Pflanzen/Kulturen. VORSCHLAG: bei Buchst. i einfügen.

Art. 14: Hier ist die Formulierung etwas vage ... Eventuell eine Frist angeben und erwähnen, dass Massnahmen müssen konform sein.

Art. 18: Es ist eine sehr gute Idee und wird seitens WSL unterstützt. Diese jährliche Gebietsüberwachung sollte aber besser definiert werden. Genügt ein Tag pro Jahr, oder eine einmalige Durchfahrt durch Kanton? Sollten Fallen aufgestellt werden, wo? Hier bergen potenzielle zusätzliche Aufgaben/Ausgaben für Kantone und die WSL. Das aktive Monitoring (unter dem Motto «known to not occur») braucht zusätzliche Ressourcen bei Kantonen (Monitorings und Probenahmen) und bei der WSL (Monitoring-Beratung und Diagnose).

Art. 20: Notfallpläne sind ein gutes Instrument, um auf neue QOs schnell und effizient reagieren zu können. Dahinter birgt aber wissenschaftliche Recherche und Abklärungen. Seitens WSL rechnen wir mit neue Aufgaben diesbezüglich.

Art. 24a: Woher kommt die Zahl von 3 Jahren? Bei ALB wäre es knapp. Diese Zahl sollte für jeden Organismus einzeln festgelegt werden. Die Frage stellt sich auch, ob Schutzgebiete beschränkt sind auf Gebiete, in denen ein bestimmter Schadorganismus noch nicht nachgewiesen wurde (wie im Text geschrieben). Damit wäre es ausgeschlossen, dass Gebiete nach erfolgreicher Ausrottung eines Schadorganismus wieder als Schutzgebiete ausgeschieden werden könnten.

Art. 28a: schwer verständlich. Wieso spielt es eine Rolle ob sie in der Schweiz verbreitet sind? Gilt auch und erst recht, wenn sie nicht verbreitet sind. Dieser Abschnitt ist nicht nachvollziehbar. Eine Klarstellung, dass hier nur geregelte Nicht-Quarantäneorganismen gemeint sind, wäre nützlich.

Art. 39, erste Linie: Hier sollte Pflanzengesundheitszeugnis stehen, so wie im Titel.

Art. 49 Abs. 3: Ausdruck 'auf einem geeigneten Standort' ist zu wenig präzise. Es sollte mit der Einschliessungsverordnung kompatibel sein.

Art. 61 ff: Betriebe bekommen mehr Verantwortung und sollten sich dementsprechend im Pflanzenschutz ausbilden. Im Art. 61-3 gibt es potenziell mehr Aufgaben für die WSL im Bereich Aus- und Weiterbildung.

Art. 62 Abs. 1: Es ist nicht klar erkennbar, was die Vorteile von diesen Plänen für den Betrieb sind. Es steht nur 'Betriebe können ...' Wieso würden sie solche Pläne freiwillig machen? Es ist schwer verständlich. Wäre das Bestandteil einer Zertifizierung, oder würde das zu weniger Kontrollen führen?

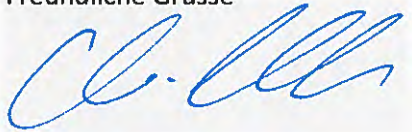
Art. 71: Es ist sehr vage, wie solche Untersuchungen durchgeführt werden sollten. Wäre hier ein Anhang nicht nötig oder wird das in den Ausführungsbestimmungen festgelegt?

Art. 85: Vgl. oben (Generell): Zuständigkeiten für Ziergehölze sollten explizit erwähnt werden. Wenn es heisst, das WBF sei vorwiegend für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (inkl. Baumschulen??) zuständig, dann werden die Ziergehölze im öffentlichen und privaten Grün kaum reglementiert und stiefmütterlich behandelt. Und gerade diese können eine wichtige Rolle spielen (Früherkennung, Verschleppung usw.)

Art.89: Warum wird der Erhebungs- und Informationsauftrag der WSL (von Waldschutz Schweiz) hier nicht präzise erwähnt? Könnte man hier nicht auf die Waldgesetzgebung verweisen?

Für weitere Auskünfte oder Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Hegg

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Hasler <stefan.hasler@vsa.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Heinz Habegger; Christian Abegglen; Daniel Rensch; Christoph Egli; Ruedi Moser
Betreff: 5357_VSA_Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute_2018.05.03
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.pdf; 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 und übermitteln Ihnen hiermit die Stellungnahme unseres Verbandes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse,

Stefan Hasler
Direktor VSA


Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Europastrasse 3, Postfach
8152 Glattbrugg
Telefon allg. 043 343 70 70
Telefon direkt: 043 343 70 72
stefan.hasler@vsa.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) 5357_VSA_Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach 8152 Glattbrugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Stefan Hasler, Direktor VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschen, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist daher nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA («as low as reasonably achievable») vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung des ALARA-Ansatzes in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. „mineralischer Recyclingdünger“ sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz, wie z. Bsp. Pyrophos, ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte angepasst zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klageworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Pro-

duktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Markus Brunner <markus.brunner@waldschweiz.ch>
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 17:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jaeggi Thomas; Plüss Therese BAFU; Reinhard Michael BAFU; Manser Rolf BAFU; Thomas.Abt@kwl-cfp.ch; Ueli.Meier@bl.ch; Jacqueline Bütikofer; Urs Wehrli; Urban Brüttsch
Betreff: 5358_Wald Schweiz_Verband der Waldeigentümer_2018.05.03
Anlagen: 180502_Stellungnahme_Revision_PSV_WaldSchweiz.pdf; 180502_Stellungnahme_Revision_PSV_WaldSchweiz.docx

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Schachermayer

Gern senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung der Pflanzenschutzverordnung (PSV).

Wir stehen Ihnen jederzeit gern zur Verfügung, sei es betreffend unserer Vernehmlassungsantwort oder im Rahmen der Umsetzung der revidierten Verordnung.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und Ihre wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Markus Brunner
Direktor

WaldSchweiz
Verband der Waldeigentümer | Rosenweg 14 | CH-4501 Solothurn
T +41 32 625 88 15 | F +41 32 625 88 99
www.waldschweiz.ch | markus.brunner@waldschweiz.ch

Klicken Sie auf die Seite des Schweizer Holzes:



<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Behörde: Departement oder Bundeskanzlei

Die Vernehmlassungsvorlage enthält Anpassungen an 14 landwirtschaftlichen Verordnungen des Bundesrates sowie zwei Erlassen des WBF und einer Verordnung des BLW.

Eröffnet: 29.01.2018

Frist: 04.05.2018

Eröffnung

Unterlagen: [Vorlage](#) | [Begleitschreiben 2](#) | [Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#) | [Formular](#)

Auskünfte bei: Mauro Ryser Tel: 058 462 16 04 e-mail: Internet: www.blw.admin.ch

Unterlagen können bezogen werden bei: Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Agrarpolitik,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, Monique Bühlmann , Tel: 058 462 59 38, Fax: 058 462 26 34, e-mail: , Internet:
www.blw.admin.ch



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

5358_Wald Schweiz_Verband der Waldeigentümer_2018.05.03

Rosenweg 14 | Postfach | 4501 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Gabriele Schachermayr
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Per e-mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Solothurn, 02. Mai 2018 / mb, jb

Vernehmlassung **Änderung der Pflanzenschutzverordnung (PSV)**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz setzt sich grundsätzlich für eine eigentümergegerechte und den Wald schützende Gesetzesgrundlage ein. Die Problematik der Schadorganismen ist aus unserer Sicht äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross. Nicht zuletzt gefährden schädliche Organismen auch das Ökosystem Wald und dadurch die Sicherstellung diverser Waldeleistungen wie z.B. die Schutz- oder Nutzfunktion.

Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu ausgewählten Bereichen vor und erläutern unsere Ansichten und Anliegen.

Allgemein

WaldSchweiz unterstützt die Stossrichtung der Revision der Pflanzenschutzverordnung. Diese verfolgt die Interessen des Waldschutzes und liegt somit auch im Interesse der Waldeigentümer. Denn nur ein gesunder, stabiler Wald ist letztlich in der Lage, die an ihn gestellten Ansprüche zu erfüllen und den Eigentümern wie auch der Allgemeinheit vielfältigen Nutzen zu stiften.

Erhöhte Anforderungen an die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzenerzeugnissen tragen zum Schutz unseres heimischen Ökosystems Wald bei und eine flexiblere, klar definierte Organisation bzw. Zuständigkeit der Ämter sowie weiterer Stellen erlaubt rasches, der Situation angepasstes Handeln im Bedarfsfall. Dies begrüssen wir ausdrücklich. «Einheitliche Strategien und Massnahmen, dezentraler flächendeckender Vollzug», denn schädliche Organismen kennen weder Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenzen; Massnahmen müssen daher koordiniert und konsequent umgesetzt werden.

Da die Problematik der Ausbreitung, aber auch der Entstehung bzw. Mutation schädlicher Organismen künftig zunehmen und gravierender werden dürfte, erachten wir auch den langfristig prophylaktischen Ansatz der Ordnungsrevision als angemessen und unumgänglich.



Eigenverantwortung

Dass mit der Verordnungsänderung den Betrieben, aber auch den Grundbesitzern mehr Eigenverantwortung bezüglich Kontrolle und Meldepflicht zukommt, ist im Grundsatz gerechtfertigt und liegt im Gesamtinteresse der Walderhaltung.

Verursacherprinzip

Dennoch setzt sich WaldSchweiz dafür ein, dass auf die Waldeigentümer nicht stets mehr Lasten bzw. Mehraufwände zukommen, die sie zwar zu tragen haben, deren Auftreten sie aber nicht beeinflussen können. Viele Einflüsse auf den Wald haben solchen Charakter (z.B. Stickstoffeinträge, Ozonbelastung oder Neobiota) – die Kumulation dieser Immissionen bzw. die dazugehörenden Verpflichtungen belasten viele Waldeigentümer zusehends.

Das besondere Merkmal des Waldeigentums ist nebst dem Grundbesitz, der Besitz einer lebenden Waldbestockung, die weder «gezügelt» noch wirksam geschützt werden kann; sie ist externen Einflüssen oft schutzlos ausgesetzt. Effektive und effiziente Gegenmassnahmen sind rar. Typischerweise handelt es sich bei nahezu allen Bedrohungen um solche, die durch Dritte direkt oder indirekt ausgelöst oder verstärkt werden. Das gilt insbesondere auch für die heutigen und künftigen Schadorganismen, deren Einschleppung letztlich auf menschliches Tun zurück geht. Sei es über klar eruierbare Kanäle (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder über nicht namensgenau identifizierte Verursacher.

Deshalb fordert WaldSchweiz, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener, die die direkte Prävention, Sensibilisierung und Bekämpfung bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Dieses muss durch die interessierte öffentliche Hand bezahlt werden und darf nicht zulasten einzelner Waldeigentümer gehen. Vorbehalten seien allfällige Abwälzungsmöglichkeit auf die Schadensverursacher. Ziel muss sein, dass Waldbesitzer, die die Bekämpfungsmassnahmen in Folge von Schadorganismen gemäss PSV entweder durchführen müssen oder zu dulden haben, per Saldo keine Restkosten für diese Massnahmen tragen müssen. Denn Ertragsausfall und Wiederaufforstungsaufwände wiegen bereits schwer genug.

Bundesaufgaben

Dabei erachtet WaldSchweiz insbesondere die präventiven Massnahmen im Bereich der Pflanzengesundheit – wie Information, Sensibilisierung und auch die Gebietsüberwachung – als eine Verbundaufgabe und fordert hier eine intensive Unterstützung des Bundes. Es liegt in dessen Aufgabenbereich und Interesse, eine gesamtschweizerisch kohärente Information und Sensibilisierung der Branchen, aber auch der breiten Bevölkerung zu fördern und so «wertvolle, kostengünstige Frühwarner» zu gewinnen. Auch in der Gebietsüberwachung liegt ein nationales Interesse bzw. eine nationale Verantwortung, welche nicht komplett an Kantone, Gemeinden, Betriebe und Grundeigentümer abgeschoben werden kann bzw. darf. Bundesressourcen sind auch hier angemessen einzusetzen. WaldSchweiz und seine Mitgliederverbände helfen gerne mit, Informationen und Know-how in geeigneter Form zu verbreiten. Zu erwägen wäre auch, ob die Waldeigentümerversände gewisse Aufgaben im Auftrag des Bundes wahrnehmen können, sofern sich für sie keine Interessenkonflikte ergeben; hier wird vor allem an Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsleistungen gedacht.

Forstliche Pflanzgärten

Da gewisse Forstbetriebe auch Pflanzgärten unterhalten, liegt es im Interesse der Waldeigentümer, hier konkrete Informationen bezüglich Zulassungspflicht und Pflanzenpass (Art. 65) zu erhalten. Als Produzent und Inverkehrbringer von Waren direkt an die Endverbraucher ist unklar, wie forstliche Pflanzgärten klassiert werden bzw. ob sie zulassungspflichtig sind. Deshalb beantragt WaldSchweiz eine konkrete Prüfung der Situation von forstlichen Pflanzgärten. Dabei plädiert der Verband für eine praxistaugliche, zweckorientierte und



umsetzbare Lösung, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nicht unnötig einschränkt, aber auch das Grundinteresse des Waldschutzes nicht gefährdet.

WaldSchweiz unterstützt die vorgelegte Änderung der Pflanzenschutzverordnung und bittet bei der Umsetzung die Anliegen der Waldeigentümer zu berücksichtigen.

Sollten Sie Fragen zu aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die bei der Umsetzung der Verordnung anstehenden bzw. auftauchenden walddrelevanten Fragen besprechen und beantworten wir - gerne auch persönlich - mit den Spezialistinnen und Spezialisten von BLW und BAFU, um allseits tragfähige Lösungen zu finden.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Markus Brunner
Direktor

Bühlmann Monique BLW

Von: Rieder,Alexandra,LA TOUR-DE-PEILZ,CU-CA European & Agricult. Affairs
<Alexandra.Rieder@ch.nestle.com>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Imhof,Daniel,LA TOUR-DE-PEILZ,CU-CA European & Agricult. Affairs;
Britt,Jean-Christophe,VEVEY,CU-MH Corporate Affairs
Betreff: 5359_Nestlé Suisse SA_2018.05.03
Anlagen: Stellungnahme NCH_Verordnungspaket_2018_final.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr uns zum Agrarpaket 2018 zu äussern. Im Anhang finden sie unsere Stellungnahme im gewünschten Format.

Herzliche Grüsse,
Alexandra Rieder

Alexandra Rieder



Agricultural Affairs Specialist
Nestlé Suisse SA - CP 352 – CH-1800 Vevey
Phone +41 (0)21 924 5205
Mobile +41 (0)79 854 4288
alexandra.rieder@ch.nestle.com



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Nestlé Suisse SA 5359_Nestlé Suisse SA_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	CP 352 CH-1800 Vevey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.04.2018, Daniel Imhof Jean-Christophe Britt  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	13
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	14
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	17
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr uns zum Agrarpaket 2018 zu äussern und konzentrieren uns dabei auf die Artikel, welche die Ersatzmassnahmen der Ausfuhrbeiträge über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und den Veredelungsverkehr betreffen.

Aus Sicht von Nestlé Schweiz, sind die Ausfuhrbestimmungen zu den Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Ausfuhrbeiträge über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ab 2019 zentral. Die Ersatzmassnahmen sind für die exportierende Lebensmittelindustrie, die erste Verarbeitungsstufe (Mühlen und Milchverarbeiter) und die landwirtschaftlichen Produzenten ausserordentlich wichtig. Nestlé alleine verarbeitet und exportiert etwa ein Viertel der total exportierten Schweizer Milchmenge und etwa die Hälfte der schweizweit exportierten Mehlmenge. Entsprechend ist Nestlé Schweiz auf funktionierende Ersatzmassnahmen angewiesen. Solche Ersatzmassnahmen sind unabdingbar solange die exportierende Lebensmittelindustrie durch den landwirtschaftlichen Grenzschutz diskriminiert wird. Wir beurteilen, die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, als grundsätzlich kohärent zu den Parlamentsbeschlüssen und zur politischen Absicht. Allerdings erkennen wir bei einzelnen Punkten noch Anpassungsbedarf. Nestlé Schweiz wichtigste Forderungen sind folgende:

Milchpreisstützungsverordnung

- Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen pro Kilogramm.
- Monatliche Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch an die Milchproduzenten ohne ein zusätzliches neues Gesuchverfahren.

Zollverordnung

- Das heutige Konsultationsverfahren für die Bewilligung für die aktive Veredelung ist ersatzlos zu streichen (kein ein neues Informationsverfahren).
- Erhält die Oberzolldirektion (OZD) ein Gesuch, um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen zu Nahrungsmitteln, so hat die OZD das Gesuch innert 10 Arbeitstagen direkt zu bewilligen.

Des Weiteren möchten wir auf die Wichtigkeit eines korrekten und geregelten Abschlusses des bisherigen Ausfuhrbeitrags-Systems hinweisen. Für den Dezember 2018, welcher laut dem aktuell geltenden System nicht unter das Budget 2018 fällt, soll die zugesicherte Zurückstellung gemacht werden. Die Auszahlung muss, wie bei der bis Ende 2018 gültigen Verordnung, ausgezahlt werden.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundliche Grüssen,

Daniel Imhof und Jean-Christophe Britt

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist sowohl für die Getreideproduzenten als auch für die verarbeitende Industrie zentral. Nestlé Schweiz befürwortet den im Verordnungspaket ausformulierten Verordnungstext. Er entspricht den parlamentarischen Entscheiden und den Diskussionen im Vorfeld zwischen der Branche und den Behörden. Einzig die Auszahlungsform sollte im Verordnungstext angepasst werden. Eine Auszahlung der Zulage an die Produzenten soll mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen erfolgen. Ansonsten müssen die Produzenten eine Vorfinanzierung erbringen welche ihre finanzielle Liquidität beeinträchtigen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1, Bst. B	1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und den Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80% der Beiträge.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage soll mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden damit für die Produzenten klar ersichtlich ist, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte erhalten haben. Dieses Vorgehen verbessert die Akzeptanz des Systems und vermeidet, dass die Produzenten das neue System vorfinanzieren müssen.
Art. 12, Abs. 1 neu	1 Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss verlangen	Siehe vorgängige Begründung zu Art. 11 der EKBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die ganze Milchbranche zentral.

Während die grundsätzliche Umsetzung den parlamentarischen entscheiden und auch den Diskussionen im Vorfeld zwischen der Branche und den Behörden entspricht, ist in einzelnen Punkten noch nachzubessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branchen verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament das Agrarbudget für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio., welcher für die neuen Instrumente zur Verfügung steht. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3%, was rund CHF 79.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rein rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.</p> <p>Da die Festschreibung von Rappenbeiträgen im Kommastellenbereich bei den Milchzulagen nicht üblich ist, dem Parlamentsentscheid jedoch vollumfänglich Rechnung getragen werden soll, beantragen wir die Festsetzung der allgemeinen Milchzulage auf 5 Rappen je kg Verkehrsmilch. Andernfalls werden Mittel zweckentfremdet oder zurückgehalten. Bei einer Milchzulage von nur 4 Rp. wären dies rund CHF 10 Mio.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Als Alternative müsste für die Festlegung der Milchzulage ein Betrag von 4.6 Rp. festgesetzt werden oder 46 CHF pro 100 kg Milch.</p> <p>Eine Berechnungsformel analog zur Getreidezulage auf Basis "verfügbare Mittel geteilt durch Milchmenge" ist wohl nicht möglich, da die Milch täglich anfällt und nicht bloss einmal im Jahr geerntet wird.</p>
<p>Art. 10 Abs.2</p>	<p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Bundesrat Ende 2015 seine Pläne zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb vorstellte, ist die Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung ein zentraler Bestandteil der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Dies soll gemäss Bundesrat dazu beitragen, die Schwächung der Wettbewerbsposition der Exportindustrie aufgrund des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge so weit wie möglich auszugleichen. Auch in den parlamentarischen Beratungen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wurde die Wichtigkeit der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung wiederholt hervorgehoben.

Nicht im Verordnungstext erwähnt aber trotzdem zentral in diesem Zusammenhang ist, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat die Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und monatlich zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs erlauben. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Wichtig ist zudem eine eindeutige Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Produkte. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Regelung gemäss Anhang 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p>Hauptantrag Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so bewilligt sie das Gesuch innert 10 Arbeitstagen. <i>gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</i> (Ziffer 2: streichen)</p>	In den parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb wurde der Bundesrat aufgefordert, auf administrative Vorgaben wie Informationspflichten und Karenzfristen, die den Exporteuren keinerlei Nutzen brächten, zu verzichten. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat sicherte der Bundesrat zu, eine möglichst zweckmässige und einfache Neugestaltung des Verfahrens der aktiven Veredelung umzusetzen. Damit soll der exportierenden Nahrungsmittelindustrie die Möglichkeit gegeben werden, den Veredelungsverkehr ohne unnötige administrative Hürden für die Beschaffung mengenmässig ausreichender wettbewerbsfähiger Grundstoffe zu nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eine Notwendigkeit für eine Informationspflicht, wie sie der Bundesrat an Stelle der bisherigen Konsultationspflicht nun vorschlägt, ist nicht ersichtlich. Ein Exporteur wird ohnehin auch inländische Lieferanten zur Einreichung von Offerten einladen, bevor er den hinsichtlich Transport, Logistik und Administration aufwändigeren Weg der aktiven Veredelung wählt. Dies gilt umso mehr, als der Schweizer Markt klein und übersichtlich ist. So gibt es im Bereich des Milchpulvers z.B. nur drei Anbieter.</p> <p>Im Interesse einer möglichst effizienten und unbürokratischen Erleichterung für Exporteure sollte das heutige Konsultationsverfahren deshalb ersatzlos gestrichen werden und nicht durch ein neues Verfahren, das Informationsverfahren, ersetzt werden. Schliesslich ist im Verordnungstext ausdrücklich festzuhalten, dass die Gesuche bewilligt werden, nachdem für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt sind, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>
Art. 165a Absatz 1 und 2 ZV	<p>Eventualantrag</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen inländischer Anbieter der entsprechenden Grundstoffe schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die inländischen Anbieter oder deren Organisationen nicht bereits selber informiert haben.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet bewilligt das Gesuch, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung Information gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Mit der Informationspflicht inkl. Karenzfrist will der Bundesrat gemäss Erläuterndem Bericht den inländischen Rohstoffproduzenten die Möglichkeit geben, den Gesuchstellern Angebote zu unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine staatlich administrierte Informationspflicht nicht nötig. Sollte der Bundesrat trotzdem daran festhalten, so ist sie hinsichtlich der Adressaten der Information einzuschränken.</p> <p>Der Entwurf für Art. 165a Abs. 1 ZV nennt als Adressaten der Informationspflicht die «betroffenen Organisationen». Im Erläuternden Bericht werden als solche zum Beispiel «Branchenverbände und ggf. andere Bundesämter» genannt. Da mit wird die Terminologie von Art. 165 Abs. 4 ZV übernommen, welche das heutige Konsultationsverfahren regelt. Dessen Zweck unterscheidet sich aber vom Zweck des Informationsverfahrens von Art. 165a ZV. Das Konsultationsverfahren ist auf Art. 12 Abs. 3 ZG ausgerichtet: Beim Konsultationsverfahren geht es darum, festzustellen, ob ein Rohstoff-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>preinsnachteil durch geeignete Massnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen, Bund und ggf. anderen Organisationen ausgeglichen werden kann.</p> <p>Beim Informationsverfahren geht es demgegenüber – laut Begleitbericht – nur noch darum, den inländischen Rohstoffanbietern zu ermöglichen, einem Gesuchsteller Angebote zu unterbreiten. Damit ist der Kreis der Interessierten bei der Informationspflicht kleiner als bei der Konsultationspflicht. Deshalb ist der Adressatenkreis der Information auf die Anbieter der betreffenden Rohstoffe oder deren Organisationen zu beschränken.</p> <p>Schliesslich sollte dem Gesuchsteller auch die Möglichkeit gegeben werden, die Information direkt vorzunehmen. So soll er beispielsweise einem Gesuch um aktiven Veredelungsverkehr für Milchpulver die Kopie der Einladung zur Offenstellung an die drei inländischen Milchpulverhersteller beilegen können. Damit würde das Ziel der Informationspflicht erfüllt und gleichzeitig die Zollverwaltung entlastet.</p> <p>Im Verordnungstext ist schliesslich ausdrücklich klarzustellen, dass für die Milch- und Getreidegrundstoffe die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes künftig generell erfüllt resp. dass die entsprechenden Gesuche bewilligt werden, wie dies auch im Begleitbericht festgehalten ist.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Roland Boller <r.boller@morgental.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: christoph.egli@ava-altenrhein.ch; 'Hanspeter Bauer (hanspeter.bauer@stadt.sg.ch)'
Betreff: 5360_AVM_Abwasserverband Morgental_2018.05.03
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec_Boller.pdf;
180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec_Boller.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten fristgerecht die Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 als Word und PDF.

Freundliche Grüsse

Roland Boller

ABWASSERVERBAND MORGENTAL

Roland Boller

Dipl. Ing. ETH/Geschäftsführer

Bleichstrasse 45

CH 9323 Steinach

Tel direkt: +41 71 447 12 88

Tel Pikett: +41 71 447 12 80


r.boller@morgental.ch

www.morgental.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Abwasserverband Morgental AVM 5360_AVM_Abwasserverband Morgental_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Bleichstrasse 45 9323 Steinach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Steinach, 3. Mai 2018 Der Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produkthanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Fisch Hugo <Hugo.Fisch@landi-aachtal.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5361_Landi Aachtal_2018.05.03
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec_VSA.doc;
20180503083941.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hugo Fisch

LANDI Aachtal

Mostereistrasse
8587 Oberaach

Telefon +41 71 414 19 22

Mobil +41 79 467 94 09

www.landi-aachtal.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Landi Aachtal c/o trocknererei AACHTAL 5361_Landi Aachtal_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Mostereistrasse, 8587 Oberaach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberaach, den 03.05.2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschen, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist daher nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA («as low as reasonably achievable») vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung des ALARA-Ansatzes in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. „mineralischer Recyclingdünger“ sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngierzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz, wie z. Bsp. Pyrophos, ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte angepasst zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klageworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Pro-

duktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <urs.reinhard@mepartners.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer
Betreff: 5362_Glacesuisse_Verband Schweizerischer Glaceproduzenten_2018.05.03
Anlagen: 180503_Stellungnahme Glacesuisse_Verordnungspaket 2018.docx; 180503_Stellungnahme Glacesuisse_Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme von Glacesuisse zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard




Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer
Worbstrasse 52, CH-3074 Muri b. Bern
Tel. +41 (0) 31 352 11 88 / Fax. +41 (0) 31 352 11 85
urs.reinhard@mepartners.ch / www.glacesuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Glacesuisse – Verband Schweizerischer Glaceproduzenten 5362_Glacesuisse_Verband Schweizerischer Glaceproduzenten_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Glacesuisse Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Muri b. Bern, 3. Mai 2018  Dr. Urs Reinhard Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Agrarpaket 2018 äussern zu können. Die Milchpreisstützungsverordnung wie auch die Zollverordnung sind für unseren Verband insofern relevant, als ein Teil des Umsatzes unserer Mitglieder im Export erzielt wird. Gerne äussern wir uns deshalb in Bezug auf diese Verordnungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes auf 2019 von Bedeutung sind.

Dabei unterstützt Glacesuisse betreffend die Milchpreisstützungsverordnung die von der Milchbranche geforderte Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp. und ihre monatliche Auszahlung an die Milchproduzenten ohne kompliziertes neues Gesuchverfahren: Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang zudem, dass im Vorfeld eine rasche Information über den administrativen Ablauf der Berechnung der Rückvergütung erfolgt, damit per 1. Januar 2019 die entsprechenden Prozesse klar sind und entsprechend angepasst werden können.

In Bezug auf die Zollverordnung akzeptieren wir die Einführung eines vereinfachten Verfahrens beim aktiven Veredelungsverkehr für Milchgrundstoffe, wobei eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Produkte aus unserer Warte besondere Beachtung verdient.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Glacesuisse

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branche verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3 %, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Bei einer vorgesehenen Milchzulage von 4 Rp. verblieben vom vorgesehenen Kredit rund CHF 10 Mio., die zweckentfremdet oder zurückgehalten würden. Dies lehnen wir klar ab. Vielmehr ist der gesamte vorgesehene Betrag in die Milchzulage einfliessen zu lassen, was den erwähnten Betrag von 4.6 Rp. ergibt. Da es bis heute unüblich ist, Zulagen mit Kommastellen festzuschreiben, schlagen wir die Aufrundung auf 5 Rp. vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 10 Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.	Aufgrund der verlangten Erhöhung der Milchzulage auf 5 Rp. muss die Verkäsungszulage auf 10 Rp. reduziert werden. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden. Ansonsten ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung für verkäste Schaf- und Ziegenmilch im Vergleich zur heutigen Situation, welche nicht begründet ist.
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 3	3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.	Ein fortwährendes Gesuchverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Art. 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über die Verkehrsmilchmenge sind also schon heute ohne grossen Auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>Folgende Regelung ist anzustreben: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskordinaten.</p>	<p>wand verfügbar. Wir erinnern daran, dass die Minimierung des administrativen Aufwandes in der Landwirtschaft seit Langem ein erklärtes Ziel des Bundes ist. An diesem Ziel muss sich die neue Gesetzgebung orientieren.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>³ Die Auszahlung durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und wird als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Glacesuisse akzeptiert das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Die zweite Verarbeitungsstufe benötigt die Sicherheit, dass sie Alternativen hat, falls der Ersatz des Mechanismus aus dem bisherigen Schoggigesetz durch die privatrechtlichen Massnahmen nicht oder nicht vollständig gelingt. Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei Milchgrundstoffen, die über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligt werden, zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist es auch zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat, die monatlichen Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Verhinderung des aktiven Veredelungsverkehrs zulassen. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a (neu)	<p>¹ Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³ Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Die klare Abgrenzung der Milchgrundstoffe, die für das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren zugelassen werden, und der daraus hergestellten Nahrungsmittel unterstützen wir explizit. Es darf nicht sein, dass das neue vereinfachte Verfahren auch für anderweitige Geschäfte verwendet wird, die mit der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz in keinem Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Karenzfrist von 10 Arbeitstagen ist enorm wichtig, damit nach Einreichung des Gesuchs rasch Alternativen (Bezug aus dem Ausland) zum Zuge kommen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6	<p>Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.</p>	<p>Dadurch erhöht sich die Systemsicherheit für die Branche und privatrechtliche Branchemaßnahmen werden erleichtert.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <urs.reinhard@mepartners.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 08:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer
Betreff: 5363_IGTG_Interessengemeinschaft Tee, Gewürze und verwandte
Anlagen: Produkte_2018.05.03
180503_Stellungnahme IGTG_Verordnungspaket 2018.docx; 180503
_Stellungnahme IGTG_Verordnungspaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der IGTG zum Agrarpaket 2018.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard


Interessengemeinschaft Tee, Gewürze und verwandte Produkte (IGTG)

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer
Worbstrasse 52, CH-3074 Muri b. Bern
Tel. +41 (0) 31 352 11 88 / Fax +41 (0) 31 352 11 85
urs.reinhard@mepartners.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft Tee, Gewürze und verwandte Produkte (IGTG) 5363_IGTG_Interessengemeinschaft Tee, Gewürze und verwandte Produkte_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	IGTG Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Muri b. Bern, 3. Mai 2018  Dr. Urs Reinhard Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	6
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	8
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	10
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	12
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	13
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	16
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Agrarpaket 2018 äussern zu können. Die Milchpreisstützungsverordnung wie auch die Zollverordnung sind für unseren Verband insofern relevant, als ein Teil des Umsatzes unserer Mitglieder im Export erzielt wird. Gerne äussern wir uns deshalb in Bezug auf diese Verordnungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabe des Schoggigesetzes auf 2019 von Bedeutung sind.

Dabei unterstützt die IGTG betreffend die Milchpreisstützungsverordnung die von der Milchbranche geforderte Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp. und ihre monatliche Auszahlung an die Milchproduzenten ohne kompliziertes neues Gesuchverfahren: Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang zudem, dass im Vorfeld eine rasche Information über den administrativen Ablauf der Berechnung der Rückvergütung erfolgt, damit per 1. Januar 2019 die entsprechenden Prozesse klar sind und entsprechend angepasst werden können.

In Bezug auf die Zollverordnung akzeptieren wir die Einführung eines vereinfachten Verfahrens beim aktiven Veredelungsverkehr für Milchgrundstoffe, wobei eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung der betroffenen Milchgrundstoffe und der daraus hergestellten Produkte aus unserer Warte besondere Beachtung verdient.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IGTG

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Parlament hat im Dezember 2017 zur Abfederung des ab 2019 wegfallenden Schoggigesetzes die Einführung einer Milch- und Getreidezulage als Kompensationsmassnahme zugunsten der betroffenen Branche verabschiedet. Für die Umsetzung dieses neuen Instruments hat das Parlament den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2019-2021 um CHF 284 Mio. aufgestockt. Dies entspricht einem jährlichen Kredit von CHF 94.7 Mio. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon 83,3 %, was rund CHF 78.9 Mio. pro Jahr entspricht. Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt ca. 1'700 Mio. kg Milch. Rechnerisch ergibt sich dadurch eine Milchzulage von 4.6 Rp.

Damit dem Parlamentsentscheid vollumfänglich Rechnung getragen wird, müsste demzufolge die neue Milchzulage auf 4.6 Rp. festgelegt werden. Bei einer vorgesehenen Milchzulage von 4 Rp. verblieben vom vorgesehenen Kredit rund CHF 10 Mio., die zweckentfremdet oder zurückgehalten würden. Dies lehnen wir klar ab. Vielmehr ist der gesamte vorgesehene Betrag in die Milchzulage einfliessen zu lassen, was den erwähnten Betrag von 4.6 Rp. ergibt. Da es bis heute unüblich ist, Zulagen mit Kommastellen festzuschreiben, schlagen wir die Aufrundung auf 5 Rp. vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 10 Rappen pro Kilogramm Milch und für verkäste Schaf- und Ziegenmilch 15 Rappen pro Kilogramm Milch.	Aufgrund der verlangten Erhöhung der Milchzulage auf 5 Rp. muss die Verkäsungszulage auf 10 Rp. reduziert werden. Da nur Kuhmilch von der neuen Milchzulage profitiert, darf die Verkäsungszulage für verkäste Schaf- und Ziegenmilch nicht gesenkt werden. Ansonsten ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung für verkäste Schaf- und Ziegenmilch im Vergleich zur heutigen Situation, welche nicht begründet ist.
Art. 2a	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4 5 Rappen je Kilogramm aus.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"
Art. 3	³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.	Ein fortwährendes Gesuchverfahren ist bei der neuen Milchzulage nicht notwendig. Gemäss Art. 43 LWG muss heute jeder Milchverwerter und jede Milchverwerterin (Erstmilchkäufer) die eingekaufte Verkehrsmilchmenge melden. Die Meldung an DB Milch erfolgt je einzelner Milchproduzent oder Milchproduzentin. Die Daten über die Verkehrsmilchmenge sind also schon heute ohne grossen Auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>Folgende Regelung ist anzustreben: Einmaliges Gesuch durch Milchproduzenten oder Milchproduzentinnen oder ermächtigten Milchverwerter oder Milchverwerterin mit allen notwendigen Angaben über Auszahlungskordinaten.</p>	<p>wand verfügbar. Wir erinnern daran, dass die Minimierung des administrativen Aufwandes in der Landwirtschaft seit Langem ein erklärtes Ziel des Bundes ist. An diesem Ziel muss sich die neue Gesetzgebung orientieren.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>³ Die Auszahlung durch das BLW erfolgt monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen monatlich die neue Milchzulage ausbezahlt bekommen. Nur so stösst die neue Milchzulage auf breite Akzeptanz und wird als "Milchgeld"-Bestandteil verstanden.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGTT akzeptiert das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen. Die zweite Verarbeitungsstufe benötigt die Sicherheit, dass sie Alternativen hat, falls der Ersatz des Mechanismus aus dem bisherigen Schoggigesetz durch die privatrechtlichen Massnahmen nicht oder nicht vollständig gelingt. Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei Milchgrundstoffen, die über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligt werden, zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist es auch zentral, dass der Fachbereich Marktanalysen des BLW weiterhin den Auftrag hat, die monatlichen Preise für Butter, Voll- und Magermilchpulver im In- und Ausland zu erheben und zu publizieren. Damit wird gewährleistet, dass die Branchenpartner über objektive Anhaltspunkte verfügen, welche eine korrekte Beurteilung der notwendigen Kompensationsmassnahmen zur Verhinderung des aktiven Veredelungsverkehrs zulassen. Die Fortführung der Preiserhebungen ist für die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge für importierte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowieso notwendig, da dieser Teil des bisherigen Schoggigesetzes auch ab 2019 bestehen bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165a (neu)	<p>¹ Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p> <p>³ Die ausgestellten Bewilligungen gelten maximal 1 Jahr und für eine Höchstmenge von Milch- oder Getreidegrundstoffen.</p>	<p>Die klare Abgrenzung der Milchgrundstoffe, die für das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren zugelassen werden, und der daraus hergestellten Nahrungsmittel unterstützen wir explizit. Es darf nicht sein, dass das neue vereinfachte Verfahren auch für anderweitige Geschäfte verwendet wird, die mit der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz in keinem Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Karenzfrist von 10 Arbeitstagen ist enorm wichtig, damit nach Einreichung des Gesuchs rasch Alternativen (Bezug aus dem Ausland) zum Zuge kommen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6	<p>Zur Verbesserung der Transparenz fordern wir, dass bei über das vereinfachte Veredelungsverkehrsverfahren bewilligten Milchgrundstoffen zwingend ein Zollkontingent hinterlegt wird. Zudem soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, wie es heute bei der Butter der Fall ist, privatrechtliche Exportzertifikate (sogenannte Coupons) in Zollkontingente umzuwandeln.</p>	<p>Dadurch erhöht sich die Systemsicherheit für die Branche und privatrechtliche Branchemaßnahmen werden erleichtert.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Admin SIAA <admin@zurich-airport.com>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 10:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5364_SIAA_Swiss International Airports Association_2018.05.03
Anlagen: 18 05 03 SIAA Agrarpaket 2018 Stellungnahme.pdf; 18 05 03 SIAA Agrarpaket 2018 Stellungnahme.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen.

Gerne stelle ich Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zu und danke Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wunschgemäss haben wir die Stellungnahme als pdf- und Worddokument erstellt.

Freundliche Grüsse
Elke Köhler

Elke Köhler
Leiterin Geschäftsstelle

Swiss International Airports Association (SIAA)

P.O. Box
CH-8058 Zurich-Airport
www.siaa.ch
admin@siaa.ch
Phone +41 43 816 59 71
Fax +41 43 816 59 41

This email message and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not the intended recipient, please notify us immediately and destroy the original transmittal. You are hereby notified that any review, copying or distribution of it is strictly prohibited. Thank you for your cooperation. Header information contained in E-mails to and from the company are monitored for operational reasons in accordance with the Swiss data protection act.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Swiss International Airports Association (SIAA) 5364_SIAA_Swiss International Airports Association_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Postfach 8058 Zürich-Flughafen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.05.2018  Matthias Suhr, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Swiss International Airports Association (SIAA) vertritt die Interessen der Schweizer Flughäfen mit regelmässigem Linienverkehr. An den Flughäfen Zürich, Genève, Basel-Mulhouse-Freiburg, Bern, Lugano und St. Gallen-Altenrhein werden pro Jahr rund 650'000 Flugbewegungen, rund 55 Millionen Passagiere und mehr als 700'000 Tonnen Luftfracht und Luftpost abgefertigt. Mit mehr als 450 direkten Flugverbindungen tragen die Flughäfen massgeblich zur hervorragenden Anbindung der Schweiz an die wichtigsten Metropolen der Welt bei.

Die Schweizer Flughäfen mit regelmässigem Linienverkehr sind nur von der neuen Pflanzengesundheitsordnung (PGesV) betroffen. Wir beschränken unsere Ausführungen deshalb auf diese Verordnung und äussern uns nicht zu den übrigen vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Agrarpakets 2018.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Pflanzengesundheitsverordnung sieht weitgehende Informations- und Mitwirkungspflichten von internationalen Flughäfen vor. Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass auch Unternehmen, welche beim Import von potenziell gefährlichen Pflanzen eine wesentliche Rolle spielen, in die Präventionsarbeit eingebunden werden. Die vorgeschlagene Lösung für die Informations- und Mitwirkungspflichten von internationalen Flughäfen geht aber deutlich zu weit. Einerseits lässt die gewählte Formulierung (was sind «geeignete Standorte»?) zu viel Interpretationsspielraum offen, andererseits wird die Verhältnismässigkeit mangels Eignung und auch mangels Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht mehr gewahrt.

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 35 Abs. 2</p>	<p>Der Satzteil «insbesondere an geeigneten Standorten und» ist zu streichen: «Die internationalen Flughäfen, die international tätigen Transportunternehmen, die Postdienste sowie die Unternehmen, die ihre Waren mit Fernkommunikationsmitteln anbieten, stellen die Informationen insbesondere an geeigneten Standorten und auf ihren Websites zur Verfügung.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung erweist sich als äusserst offen, sowohl was den Inhalt der zu vermittelnden Informationen als auch die Art der zur Verfügung zu stellenden «geeigneten» Standorte betrifft. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Flughäfen und andere erwähnte Unternehmen auf ihren jeweiligen Webseiten einen vom Bund zur Verfügung gestellten Sensibilisierungsflyer zum Download anbieten und/oder auf Informationsseiten des Bundes verweisen. Hingegen ist eine weitergehende Informations- und Mitwirkungspflicht dieser Unternehmen wie nun vorgeschlagen weder zielführend noch angebracht und die Verhältnismässigkeit mangels Eignung und Erforderlichkeit der Massnahmen nicht gewahrt. Dies aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Regelung zielt auf Einführen von Pflanzen. Informationsanhänge am Flughafen selber sind kaum geeignet, Einführen von gefährlichen Pflanzen zu verhindern. Die Information und Sensibilisierung von Reisenden und Importeuren muss früher erfolgen, so dass solche Pflanzen gar nicht erst den Weg ins Reisegepäck oder in den Speditionsbereich am Flughafen finden. Zudem handelt es sich bei der Pflanzengesundheit um ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 5	Präzisierung des Begriffs «an einem anderen geeigneten Ort»	<p>relativ komplexes Thema, dessen Erläuterung mit einzelnen Plakaten oder knappen Broschüren kaum gelingt. --> <i>Mangelnde Eignung</i> der Massnahme, um das Ziel (keine Einfuhren von verbotenen und gefährlichen Pflanzen) zu erreichen.</p> <p>- Die Information über geltendes Recht ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Bereits heute informieren die Landesflughäfen Zürich und Genf auf ihren Websites in aller Kürze über die wichtigsten Einreisevorschriften und Zollbestimmungen, verweisen dort aber vor allem auf die einschlägigen Informationsseiten des Bundes (www.ad-min.ch; www.ezv.admin.ch). In diesem Rahmen kann auch auf die Einfuhrbestimmungen für Pflanzen verwiesen werden, weitergehende (direkte) Informationspflichten über geltende Gesetzesbestimmungen können jedoch nicht Aufgabe der Flughäfen sein.</p>
Art. 55 Abs. 1 lit. b.	<p>Ganzer Satz streichen</p> <p>« nach Artikel 35 verpflichtet sind, Informationen für Reisende oder Kundinnen und Kunden von Postdiensten und Internethandel bereitzustellen. »</p>	<p>Die Formulierung «an einem anderen geeigneten Ort» muss präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb (Verfügbarkeit der Infrastrukturen). Der Ausdruck ist für diesen Zweck nicht klar genug. Vgl. auch der Kommentar zur Art. 92 Abs. 3.</p> <p>Gemäss Antrag und Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2 sind die Informations- und Mitwirkungspflichten auf ein Minimum zu begrenzen. Entsprechend geht eine Informationspflicht für all diese Unternehmen zu weit und ist auch eine Registrierung zum Zweck der Informationsbereitstellung nicht erforderlich. Unternehmen wie beispielsweise die Flughäfen Zürich oder Genève sind im Übrigen jederzeit per öffentlich einfach auffindende Emailadresse und Briefpost erreichbar. Ein zusätzliches Register bringt folglich keinen Mehrwert und führt lediglich zu unnötigem Verwaltungsaufwand.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 92 Abs. 3</p>	<p>Einbezug der Flughafenverwaltungen streichen « ... das Personal der Zoll-, Post-, Bahn- und Schifffahrtsverwaltungen und Flughafenverwaltungen haben die die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. »</p>	<p>Wie allgemein und in den Ausführungen zu Antrag zu Art. 35 Abs. 2 erläutert, geht eine umfassende Mitwirkungspflicht für Flughafenbetreiber zu weit. Deren Mitwirkungs- und Unterstützungsspflicht ist entsprechend zu streichen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Iseli Urs <urs.iseli@fors-futter.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 14:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Meier Thomas BLW
Betreff: 5365_Kunz Kunath AG_2018.05.03
Anlagen: doc02524420180503142136.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie unseren Antrag zur Anerkennung des Dinkelspelzenwürfels als BTS-konforme Einstreue bei Schweinen.

Vielen Dank für ihre wohlwollende Prüfung.

Freundliche Grüsse

Urs Iseli
Bereichsleiter Schweine

Telefon Geschäft direkt: 034/427 00 14

Natel: 079/ 653 36 94

e-mail: urs.iseli@fors-futter.ch



Kunz Kunath AG

Tierernährung/Nutrition Animale

Kirchbergstrasse 13, CH-3401 Burgdorf, Tel.: 034 427 00 00, Fax: 034 427 00 05

Industriestrasse 55, CH-8570 Weinfelden, Tel.: 071 531 13 31, Fax: 071 531 13 30

www.fors-futter.ch <mailto:info@fors-futter.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kunz Kunath AG FORS – Futter 5365_Kunz Kunath AG_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Kirchbergstrasse 13 3400 Burgdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.5.2018 Urs Iseli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 5.1	Dinkelspreuerwürfel bestehend aus kleinen Würfeln sind für Schweine als Allein-Einstreue BTS-konform und werden als Beschäftigungsmaterial für alle Schweinekategorien anerkannt.	Sie erfüllen die allgemeinen Anforderungen gemäss Ziffer 1.3 und die spezifischen Anforderungen für Schweine gemäss Ziffer 5.1 von Anhang 6. Laurant Nyffenegger wurde von unserem Anliegen bereits in Kenntnis gesetzt und hat entsprechende Unterlagen erhalten.

Bühlmann Monique BLW

Von: Aktuariat AVG <aktuariat@avglarnerland.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 15:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Klaus Biermann
Betreff: 5366_Abwasserverband Glarnerland_2018.05.03
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.pdf; 180426
_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 als Word- und als PDF-Datei.

Freundliche Grüsse
Karin Hermann

Sekretariat / Aktuariat
Abwasserverband Glarnerland
Tschachenstrasse 51
8865 Bilten

Tel. 055 / 619 21 41
aktuariat@avglarnerland.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Abwasserverband Glarnerland 5366_Abwasserverband Glarnerland_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Tschachenstrasse 51 8865 Bilten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.05.2018 Klaus Biermann, Betriebsleiter  Abwasserverband Glarnerland Tschachenstrasse 8865 Bilten Tel.: 055 619 21 41 Fax: 055 619 21 55

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngierzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Minereraldünger soll bei der Bewilligung anderem Minereraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen</p> <p>Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Bauer Hanspeter DTB_ESG <hanspeter.bauer@stadt.sg.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 16:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5367_ESG_Entsorgung St Gallen_2018.05.03
Anlagen: 20180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc; 20180426
_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten fristgerecht die Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 als Word und PDF

Freundliche Grüsse
Hanspeter Bauer
Leiter Abwasserbetriebe

Entsorgung St.Gallen

Abwasserbetriebe

Rechenwaldstrasse 32
CH - 9014 St.Gallen
Tel +41 71 272 60 06
Fax +41 71 272 60 10
hanspeter.bauer@stadt.sg.ch
www.entsorgung.stadt.sg.ch



Hinweis: Diese Mitteilung ist ausschliesslich für die als Adressaten bezeichneten Personen bestimmt. Sie kann vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese Mitteilung zu löschen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses E-Mails ist nicht gestattet. Besten Dank.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Entsorgung St Gallen Abwasserbetriebe 5367_ESG_Entsorgung St Gallen_2018.05.03
Adresse / Indirizzo	Rechenwaldstrasse 32 9014 St Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St Gallen, 3. Mai 2018 Leiter Abwasserbetriebe  Entsorgung St.Gallen Abwasserbetriebe Rechenwaldstrasse 32 9014 St.Gallen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerezufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produkthanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Maurizio Schirinzi <ara.rosenbergsau@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 07:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5368_ARA Abwasserwerk Rosenbergsau_2018.05.04
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc; CCF_000337.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Beilagen unsere Stellungnahme zur BR09 Dünger Verordnung.
Ein Exemplar im word Dokument und eines mit Unterschrift als pdf.

Für die wohlwollende Prüfung bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

Maurizio Schirinzi
Geschäftsführer

Abwasserwerk Rosenbergsau
Rosenbergsaustrasse 11
CH-9434 Au SG
Tel 071 747 30 70
Fax 071 747 30 71
ara.rosenbergsau@bluewin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Abwasserwerk Rosenbergsau 5368_ARA Abwasserwerk Rosenbergsau_2018.05.04 Maurizio Schirinzi, Geschäftsführer
Adresse / Indirizzo	Rosenbergsaustrasse 11, 9434 Au SG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produkthanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Duperrex Yves <Yves.Duperrex@epura.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5369_Epura SA_2018.05.04
Anlagen: EPURA SA - 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc;
EPURA SA - 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.pdf

Madame, Monsieur,

Veillez trouver ci-joint notre réponse à la consultation susmentionnée.

Avec mes meilleures salutations.


yves duperrex

responsable planification et coordination exploitation du projet stepact pour épura sa · route de vidy 10 · 1007 Lausanne · tél. 021 315 50 74 ·
mobile 079 441 42 67 · yves.duperrex@epura.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Epura SA 5369_Epura SA_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Route de Vidy 10 1007 LAUSANNE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.18 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den Lieferanforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunsdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grösstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerezufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubi-as wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorge-

eschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klarge worden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Minereraldünger soll bei der Bewilligung anderem Minereraldünger gleichgestellt werden.
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «Fertilizer regulation» (PFC) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018):</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen <i>Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</i></p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger</p>																
<p>Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:</p>																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Preisig Werner <werner.preisig@real-luzern.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:49
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Zumstein Martin
Betreff: 5370_REAL Abwasser Emmen_2018.05.04
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc;
SKM_C36818050409180.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich Ihnen die Stellungnahme zur MinRec-Vernehmlassung mit den Ergänzungen von REAL Abwasser, welche eine Schlammverbrennungsanlage in Emmen betreibt.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anliegen mitberücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

W. Preisig



REAL Abwasser
Buholzstrasse 32
6032 Emmen
Tel. direkt 041 269 00 13
werner.preisig@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

real recycling·entsorgung·abwasser·luzern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	 recycling · entsorgung abwasser · luzern	5370_REAL Abwasser Emmen_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	REAL Abwasser, Reusseggstrasse 15, 6020 Emmenbrücke	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018 W. Preisig	 recycling · entsorgung abwasser · luzern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngierzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Steiner <daniel63.steiner@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5371_OWSNZC_Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband_2018.05.04
Anlagen: 2018-05-03_AP_Verordnungspaket_2018_SN-Verband.docx

Guten Tag

im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme Agrarpaket 2018 vom Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband.


Daniel Steiner
Präsident
Oberwalliser Scharznasenschafzuchtverband
www.sn-verband.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband (OWSNZV) 5371_OWSNZC_Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Steiner Daniel Tüchstrasse 19 3945 Niedergampelz daniel63.steiner@gmail.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Mai 2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	50
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	51
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	54
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	56
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	60
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	65
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	68
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	73
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	77
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	80
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	84
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	86
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	92

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Oberwalliser Schwarznasen- Schafzuchtverband (OWSNZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Der OWSNZV bittet den Bundesrat die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da diese die Meinung der Bauernfamilien, Tierzüchter und – Halter repräsentiert. Die Auswirkungen in der Umsetzung dieser Änderungen in die Praxis beeinflussen die tägliche Arbeit der landwirtschaftlichen Branchen und haben direkten Einfluss auf ihre Einkommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des OWSNZV) erarbeitet und an Kleinwiederkäuerverbände und Mitglieder zur Konsolidierung und Ergänzung weitergeleitet.

Der OWSNZV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der OWSNZV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel haben administrativen Aufwand zu senken und Doppelspurigkeit zu verhindern. Die Bemühungen wiederkehrende administrative Abläufe zu automatisieren und zu vereinfachen sollen weiterentwickelt werden. (Digitalisierung)

Für den OWSNZV sind Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente, um in der Schweiz das Preisniveau der landwirtschaftlichen Produkte zu halten. Diese Erträge sind ein wichtiger Ausgleich für höhere Produktionskosten und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Standards. Wir weisen in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse und Änderungen des bestehenden Grenzschutzes gegenüber der WTO ab, welche sich zu Ungunsten der produzierenden Bauern auswirken.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der OWSNZV erwartet, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget-Prozeduren, den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der OWSNZV erwartet Kontinuität im landwirtschaftlichen Finanzhaushalt, in den Strukturmassnahmen und Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung der Erschwernisse in der Berglandwirtschaft. Jährliche Budgetabweichungen lassen eine mittelfristige Planung nicht zu und wirken sich zudem negativ auf das landwirtschaftliche Einkommen aus.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Anpassung an Klimaveränderungen und Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung, muss die Landwirtschaft investieren können, sei es im dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

Der OWSNZV unterstützt den SBV bei seiner Forderung zur Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh und einer adäquaten Entschädigung derselben

RAUS: Für den OWSNZ ist die Anpassung der RAUS Anforderungen sehr wichtig. Als Mitglied des Schweizerischen Schafzuchtverband unterstützt der OWSNZ auch Ihre Stellungnahme. Einerseits ist eine Abstufung für die erschwerten Bedingungen bei den Bergzonen 1-4 vorzusehen, andererseits aber auch die Wiedereinführung der RAUS Beiträge für Jungschafe <1 Jahr, welche im Herdebuch registriert sind. Dies ist bei allen Zuchtverbänden und Label Organisationen (IP-SUISSE) der Fall, womit der Nachweis erbracht und kontrolliert werden kann. Die Begründung zur Ablehnung der Motion AEBI und Streichung dieser RAUS Beiträge ist ein Affront gegenüber allen organisierten Schafzuchtverbände, welche diese Rückverfolgbarkeit oder Nachweis liefern können. Hier werden die organisierten Mitglieder bestraft, für «Registrierungs-Versäumnisse» der nichtorganisierten Produzenten.

Eine Weiterführung des Kurzalpfung Systems ist auszubauen und soll zwingend auf regionale Bedürfnisse abgestimmt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist der Nebenerwerbslandwirtschaft zu geben um ihre Anliegen und ihre ökologische und soziale Leistung adäquat entschädigt wird auch mit Rücksicht auf die regionale Biodiversitätsförderung.

Strukturverbesserungsmassnahmen im Berggebiet sind existentiell, daher befürwortet der OWSNZV) eine bedarfsgerechte Erhöhung der Investitionskredite mit der Möglichkeit interkantonaler Verschiebung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

REB: Der OWSNZV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen ökologischen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel.

Sömmerungsbeiträge: Der OWSNZV) unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalping, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der OWSNZV) bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalping im aktuellen Verordnungspaket.

RAUS: Der OWSNZV unterstützt den SBV bei seiner Forderung zur Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh und einer adäquaten Entschädigung.

Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):

Analog der Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist eine produktgebundene Beurteilung unnötig. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist nicht in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt sein müssen. Die Vollkostenrechnung weist aus, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der OWSNZV) erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7</p>	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» - Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht - Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisingerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben - Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2) <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.- - Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.- - Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.- - Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.- - Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.- 	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der OWSNZV) begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Das Erbringen gleichwertige Leistungen in laufenden anderen Projekten, soll im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der OWSNZV) lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	<p>Der OWSNZV) unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e,	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p>	<p>Der OWSNZV) unterstützt den Vorschlag und Ergänzungen des SBV Resp. SAB zur Regelung „Kurzalpung“ voll und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 und 4</i></p>	<p><i>e. aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	<p>ganz und begrüsst dieses Vorgehen.</p> <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p><i>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p><i>e. aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE</p>	<p>Der OWSNZV) unterstützt die Eingabe des SBV resp. SAV und begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.	
Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7	7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.	Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.
Art. 58 Abs. 2 Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf extensiven Wiesen , wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden. Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.	Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatoren Pflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Bewirtschafter sollten sich mit ihren Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. Hartweizen</p> <p>2^{bis} Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</p>	<p>Der OWSNZV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der OWSNZV unterstützt den Antrag des SBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt den Antrag des SBV, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus betriebsseignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</p>	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt <li style="text-align: center;">3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt <p>h. Wildtiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hirsche <li style="text-align: center;">2. Bisons 	<p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 2^{bis}</p> <p>RAUS</p>	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p style="text-align: center;">Die Einführung eines zusätzlichen Weide-Programms für alle Nutztierkategorien mit einer fairen Entschädigung.</p>	<p>Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms soll für alle Nutztierkategorien eingeführt werden. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- (pro GVE) ist für alle geweideten Nutztiere auszurichten.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gölledrill; 	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist, sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion. 3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.	zeitliche Limitierung.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der OWSNZV) unterstützt den Antrag des SBV und lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4 <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82 Abs. 6 <i>Präzise Applikationstechnik</i>	6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2 <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2 <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren.

Art.
78
Ab
s.3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82d Abs. 4 Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizid Verzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen ökologischen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	Beitrag 1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für: a. den Teilverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; b. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur; c. den vollständigen Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. 2 Kein Beitrag wird gewährt für: a. Biodiversitätsförderflächen; b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizid Verzicht auf der offenen Ackerfläche. Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>4 Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt sein.</p>	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</p> <p>b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>
Gliederungstitel nach Art. 82g	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LWG	Keine Bemerkung.
Art. 82h	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
Art. 102 Abs. 2 und 3 und 4	2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.	Abs. 2 beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	
Art. 103 Abs. 2 und 3	<p>Aufgehoben</p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für	Der OWSNZV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der OWSNZV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die bei-den Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 4. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst</p>	<p>Die Änderung wird unterstützt. Eine zusätzliche Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann ist angebracht.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone sollten einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</p>	<p>von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. 	<p>Der OWSNZV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i></p>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i></p>	<p>Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf</p>	<p>Der OWSNZV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	„Bewirtschaftungsparzelle“.
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<i>Beibehalten und ergänzen:</i> Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat , erfolgt keine Kürzung der Beiträge.	
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der OWSNZV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der OWSNZV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frü-	Der OWSNZV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der OWSNZV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der OWSNZV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Eine Aufhebung dieser Auflage ist sinnvoll.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökolo-	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen; - die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</p>	<p>Der OWSNZV) unterstützt den Antrag des SBV, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens</p>	<p>Eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet ist sinnvoll, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="text-align: center;">13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>ungenügend und muss an die dortigen Bedingungen angepasst werden.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
Anhang 7 Beitragsansätze														
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.1</i>	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="629 791 1339 1114"> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 791 689 935">a.</td> <td data-bbox="689 791 1128 935">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1128 791 1339 935">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 935 689 1003">b.</td> <td data-bbox="689 935 1128 1003">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1128 935 1339 1003">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1003 689 1072">c.</td> <td data-bbox="689 1003 1128 1072">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1128 1003 1339 1072">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1072 689 1114">d.</td> <td data-bbox="689 1072 1128 1114">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1128 1072 1339 1114">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p><i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i></p> <p>Der OWSNZV fordert eine Anpassung und Gleichstellung der Beitragsansätze und dass diese den übrigen Nutztieren gleichgestellt ist. Bei übrigen Weiden, soll der Beitrag auf 250Fr. pro NST erhöht werden. Dies unterstützt die Bestosung von kleineren Alpen mit kleinen Herden. Wir befürworten höhere Ansätze für die Aufwände geschützter Herden, ohne aber damit die übrigen Schaf-Alpbewirtschaftler (übrige Weiden) zu diskriminieren und zu benachteiligen, da diese dieselbe wenn nicht sogar eine bessere nachhaltige ökologische Leistung erbringen.</p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
<i>Anhang 7 Ziff. 1.6.2</i>	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66 \text{ Fr.}$</p>	<p>Der OWSNZV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.									
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der OWSNZV) begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	eine Erhöhung der GMF-Beiträge ist sinnvoll								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der OWSNZV findet dass eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien sinnvoll ist, da die Umsetzung der Tierwohlanforderungen regelmässig angepasst werden.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der OWSNZV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Nutztiere anzupassen und auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der OWSNZV begrüsst die Anpassung.								
Anhang 7 Ziff. 6.9	Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der OWSNZV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="627 1117 1321 1452"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Fr./ha & Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Fr./ha & Jahr	a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400	<p>Der OWSNZV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
	Fr./ha & Jahr									
a Teilverzicht auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	100									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Saat (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	250									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	400									

Anhang 7 Ziff. 6.9.1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 8 Ziff. 1.2 ^{bis}	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der OWSNZV begrüsst die Präzisierung.												
Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 34%; border: none;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Zu hohe Angabe</td> <td style="border: none;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table> </td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 34%; border: none;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Zu hohe Angabe</td> <td style="border: none;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum		Der OWSNZV begrüsst die Anpassung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="width: 34%; border: none;">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Zu hohe Angabe</td> <td style="border: none;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum								
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.												
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum												
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%; border: none;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 34%; border: none;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table> </td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 34%; border: none;">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-</td> </tr> </table> </td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%; border: none;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 34%; border: none;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 34%; border: none;">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-</td> </tr> </table>	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-		<p>Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i></p> <p>Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Eine Obergrenze von Fr. 3000.- ist massvoll.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td style="width: 33%; border: none;">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td style="width: 34%; border: none;">600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> </table>	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha											
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td style="width: 33%; border: none;">Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde</td> <td style="width: 34%; border: none;">Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-</td> </tr> </table>	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-											
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde	Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. max. Fr. 3000.-												
Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassung an Art. 25.										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a) Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % × QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der OWSNZV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur. Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vierfacht.										
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.									
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" data-bbox="613 676 1352 1198"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 676 920 715">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="920 676 1099 715"></th> <th data-bbox="1099 676 1352 715">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 715 920 1062">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td data-bbox="920 715 1099 1062"> <p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> </td> <td data-bbox="1099 715 1352 1062">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1062 920 1198"></td> <td data-bbox="920 1062 1099 1198"></td> <td data-bbox="1099 1062 1352 1198"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	200 Fr.				<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6: <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p>pro betroffene Tierart</p> <p>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p>	200 Fr.									
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" data-bbox="613 1198 1352 1444"> <thead> <tr> <th data-bbox="613 1198 920 1236">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="920 1198 1352 1236">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="613 1236 920 1370">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="920 1236 1352 1370">200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 1370 920 1444">b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-</td> <td data-bbox="920 1370 1352 1444">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-	200 120 % der Beiträge	Der SBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	200 120 % der Beiträge										
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vor-	200 120 % der Beiträge										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	gaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="607 405 1077 437">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1077 405 1339 437">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 453 1077 564">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten</td> <td data-bbox="1077 453 1339 564">200 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 580 1077 692">b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten</td> <td data-bbox="1077 580 1339 692">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge	s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	200 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="607 871 1077 903">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1077 871 1339 903">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 919 1077 995">a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td data-bbox="1077 919 1339 995">200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen Ressourceneffizienzbeitrag.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	200 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="607 1019 1077 1051">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1077 1019 1339 1051">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 1067 1077 1144">a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td data-bbox="1077 1067 1339 1144">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der OWSNZV begrüsst die administrative Vereinfachung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV) begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 3	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei die Kontrollperiode vom . Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2.3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40- 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten</p>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der OWSNZV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der OWSNZV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p> <p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>6. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>satzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
Art. 4	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den OWSNZV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur, weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen.</p> <p>Bei Fehlmeldungen sollten künftig die Verursacher finanziell zur Rechenschaft gezogen werden.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, soll auf Fr. 500.- zu erhöht werden. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge. <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss; b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und c. wann sie die Kontrollen durchführen muss. <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und den Kontrollstellen: a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. Diese sind in den Verordnungen zu erlassen	Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)												
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013/11 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben. 2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="629 959 1339 1294"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 959 853 991">Bereich</th> <th data-bbox="853 959 1055 991">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1055 959 1339 991">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1055 991 1167 1054">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1167 991 1339 1054">Sommerrungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1054 853 1294">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 1054 1055 1294">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1055 1054 1167 1294">4-8</td> <td data-bbox="1167 1054 1339 1294">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommerrungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4-8	8											
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="629 1310 1339 1402"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1310 965 1342">Bereich</th> <th data-bbox="965 1310 1055 1342">Ve-</th> <th data-bbox="1055 1310 1339 1342">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="965 1342 1055 1402">rord- nung</th> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf		rord- nung					Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst die Anpassungen.			
Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf												
	rord- nung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
Anhang 2	Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen																																									
<i>Anhang 2</i> <i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																								
<i>Anhang 2</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.	Keine Bemerkungen																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</p>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der OWSNZV begrüsst die Anpassungen, welche administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt</p>
<p>Anhang 3 Änderung anderer Erlasse</p>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände</p>	<p><i>In den aufgeführten Erlassen wird der Hinweis aktualisiert, dass sich „die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen nach der Verordnung vom ... über die Koordination der Kon-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 3. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 4. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion 5. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 7. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft 9. Tierzuchtverordnung vom 23. Oktober 2012	<i>trollen auf Landwirtschaftsbetrieben richtet“.</i> [Details hier ersichtlich / ici]

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV) begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Aus Sicht des OWSNZV) muss jedoch der Einzelkulturbeitrag für Getreide von Fr. 120.-/ha in der Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) explizit festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 ist zu realisieren: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide begründet und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	“	
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1</i>	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; 	<p>Hinsichtlich der Struktur ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Getreide nicht einfach bei den übrigen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag ergänzt wird. Der OWSNZV fordert, den Beitrag in Artikel 1 zu integrieren.</p> <p>Buchweizen fehlt in dieser Liste und ist zu ergänzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.</p> <p>f. Futtergetreide.</p> <p>2 Einzelkulturbeiträge werden auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1999 (LBV) ausgerichtet.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. Parzellen oder Parzellenteile mit hohem Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; d. Flächen mit Ölkürbissen, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden; e. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV). 									
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Franken</td> </tr> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	<p>Der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide sowie die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion erhöht werden, damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz gestärkt werden können.</p>
	Franken									
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000									
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000									
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. für Soja: 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800 g. für Getreide gemäss Art. 1, Abs. 1: 120	
Art. 5	Höhe der Getreidezulage Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.	<i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i>
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. b. Getreidezulage: eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge. 2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.	Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben. Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.
Art. 12	Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton 1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorschuss verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>a- Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; b- Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>a- für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; b- für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der	Die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung , welche auf den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	<p>1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV) ist gegenüber dem Bewirtschafter fair und logisch</p>									
Anhang	Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage										
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden</p>									
<p>Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1058 1335 1437"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1058 1111 1086">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1111 1058 1335 1086">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1086 864 1198">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="864 1086 1111 1198">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1111 1086 1335 1198">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="864 1198 1111 1437">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</td> <td data-bbox="1111 1198 1335 1437">120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.									
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	120 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p style="color: red;">Ausnahme Elementar-schadener-eignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="vertical-align: top;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefer</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Abweichende Vertragsmenge</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td style="vertical-align: top;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Zu hohe Angabe</td> <td style="vertical-align: top;">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefer		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	
b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefer												
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben												
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben												
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)												
Art. 6a	<p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den ökologischen Leistungsnachweis nach den Artikeln 11–25 der DZV7 erbringt; b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der LBV besteht; und c. mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirt- 													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.</p> <p>2 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe c berechnet sich nach dem «ARTArbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, Version 2013</p>	
Art. 6b	<p>Besondere Voraussetzungen für Einzelkulturbeiträge</p> <p>1 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 19989 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p> <p>3 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.</p>	
Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a	<p>1 Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Kulturen nach Artikel 1 oder 4, für die Beiträge oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Zulage beantragt werden;	
Art. 8 Abs. 1	1 Das Gesuch für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.	
Art. 9 Abs. 3	3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage , die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 10 Abs. 1	1 Der Kanton überprüft die Beitrags oder Zulagenberechtigung und setzt die Beiträge oder Zulage aufgrund der erhobenen Daten fest.	
Art. 11	Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen 1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus: c. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs. d. Getreidezulage: bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. 1 Der Kanton kann den Betrieben Anfangs Jahr eine Akonto-Zahlung entrichten.	Falls den Produzenten Anfang Jahr keine Akonto-Zahlung der EKBV überwiesen werden kann, oder als Ergänzung dazu, bittet der OWSNZV das BLW, folgende Varianten zu prüfen. 1. Änderung des Artikels 100 der DZV, damit die Kantone beim BLW eine Vorauszahlung von 60% des Vorjahresbetrags beantragen können (statt 50%). Dies ermöglicht eine Erhöhung der Akonto-Zahlung innerhalb der DZV und zudem eine Verbesserung der Liquidität für Betriebe, welche die Beiträge bereits auf der Ernte 2018 bezahlt haben. 2. Frühere Auszahlung der ersten Akontozahlung. Tatsächlich werden die Erhebungen zur landwirtschaftlichen Struktur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er überweist die Beiträge bis spätestens zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>2 3 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>heute zu Beginn des Jahres vorgenommen. Daher ist eine erste Akonto-Zahlung früher im Jahr für die Kantone möglich. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Liquidität der Betriebe.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss von bis zu 50% des Vorjahresbeitrag verlangen</p> <p>4 2 Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p>2 3 Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p>e. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; d. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p>3 4 Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p>e. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; d. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p>4 5 Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p>5 6 Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 18 Kürzung und Verweigerung der Beiträge</p>	<p>1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge oder die Zulage gemäss Anhang.</p> <p>2 Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügbaren Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.</p>	
<p>Anhang</p>	<p>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</p>	
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Wiesenkalender/Wiesenjournal; b. Feldkalender/Kulturblätter.</p> <p>1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</p> <p>1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen, in Rechnung stellen.</p> <p>1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Einzelkulturbeiträge des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.</p> <p>1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen oder der Zulage während höchstens fünf Jahren verweigern</p>	
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.1 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.2.1–2.2.6 der DZV11 sind anwendbar, soweit die Kürzungen nicht oder nicht vollständig bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Betragen die Punkte aus Wiederholungsfällen nach Anhang 8 Ziffer 2.2 oder 2.3 DZV 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Einzelkulturbeiträge und keine Getreidezulage ausgerichtet.</p> <p>2.2 Die Bestimmungen nach Anhang 8 Ziffern 2.11.1, 2.11.2 und 2.11.4 DZV sind anwendbar. Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 500 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt die Kürzung 25 Prozent der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	<p>gesamten Einzelkultur-beiträge und Zulagen, jedoch maximal 3000 Franken.</p> <p>2.3 Die Kürzungen nach den Ziffern 2.4–2.8 erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Getreidezulage oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge und Zulagen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge oder der Zulage nach den richtigen Angaben.</p> <p>2.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="629 687 1339 1161"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 687 936 754">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 687 1151 754"></th> <th data-bbox="1158 687 1339 754">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 759 936 858" rowspan="3">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="943 759 1151 794">1. Feststellung</td> <td data-bbox="1158 759 1339 794">100 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="943 799 1151 858">1./2. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1158 799 1339 858">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="943 863 1151 922">Ab dem 3. Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1158 863 1339 922">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 979 936 1078">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden</td> <td data-bbox="943 979 1151 1078"></td> <td data-bbox="1158 979 1339 1078">100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1094 936 1161">c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft</td> <td data-bbox="943 1094 1151 1161"></td> <td data-bbox="1158 1094 1339 1161">Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1262 1339 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1262 869 1297">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="875 1262 1115 1297"></th> <th data-bbox="1122 1262 1339 1297">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1302 869 1385">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="875 1302 1115 1385">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1122 1302 1339 1385">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung	100 Fr.	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden		100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft		Frist für Ergänzung oder Korrektur	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme																						
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden	1. Feststellung	100 Fr.																						
	1./2. Wiederholungsfall	200 Fr.																						
	Ab dem 3. Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																						
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden		100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																						
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft		Frist für Ergänzung oder Korrektur																						
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																						
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)</p>	<p>120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>
	<p>b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</p> <p>Abweichende Vertragsmenge</p>	<p>100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</p> <p>Korrektur auf richtige Angaben</p>
	<p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>
	<p>2.6 Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</p>	
	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p>	<p>Kürzung</p>
	<p>Angaben zu den Flächenmassen mit Einzelkulturbeiträgen oder der Getreidezulage</p> <p>Zu tiefe Angabe</p> <p>Zu hohe Angabe</p>	<p>Korrektur auf richtige Angabe</p> <p>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	<p>2.7 Kontrolle auf dem Betrieb</p> <table border="1" data-bbox="629 309 1337 863"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 309 891 347">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="891 309 1137 347"></th> <th data-bbox="1137 309 1337 347">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 352 891 480">a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand</td> <td data-bbox="891 352 1137 544">Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td data-bbox="1137 352 1337 639">10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage, mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 655 891 703">b. Verweigerung der Kontrolle</td> <td data-bbox="891 655 1137 815">Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage</td> <td data-bbox="1137 655 1337 847">100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.8 Bewirtschaftung auf dem Betrieb</p> <table border="1" data-bbox="629 963 1337 1321"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 963 891 1002">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="891 963 1137 1002"></th> <th data-bbox="1137 963 1337 1002">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1007 891 1182">a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])</td> <td data-bbox="891 1007 1137 1134">Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)</td> <td data-bbox="1137 1007 1337 1134">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1198 891 1262">b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)</td> <td data-bbox="891 1198 1137 1294">Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet</td> <td data-bbox="1137 1198 1337 1321">Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr	b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche	b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																		
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	10 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage , mind. 500 Fr., max. 10 000 Fr 10 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und der Zulage mind. 200 Fr., max. 2000 Fr																		
b. Verweigerung der Kontrolle	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche für Einzelkulturbeiträge und die Zulage	100 % aller Einzelkulturbeiträge und der Zulage 120 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge und Zulage																		
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																		
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche																		
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark unkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge oder keine Zulage auf dieser Fläche																		

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Der OWSNZV begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV) unterstützt den Antrag des SBV die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh anzupassen

Der OWSNZV) unterstützt den Antrag des SBV zu einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Aufgehoben Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.	Eine Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV wird abgelehnt. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV. Dieser verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchttrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Rinder an 1 Jahr dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Der OWSNZV sieht hier auch eine adäquate Anpassung bei den Kleinwiederkäuern.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>
Art. 16	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rarbudget abgerechnet werden.</p>
Art. 19	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht als LN</p>	<p>setzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Ag-rar-budget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="629 1225 1339 1410"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1225 824 1289">Tarifnummer</th> <th data-bbox="824 1225 1055 1289">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1055 1225 1339 1289">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1321 824 1342">...</td> <td data-bbox="965 1321 1039 1342" style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1362 824 1383">0102.2191</td> <td data-bbox="824 1362 1055 1383" style="text-align: center;">1'500.00 2'500.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	1'500.00 2'500.00		Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 Ziff. 15</i></p> <p><i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und findet eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes als gerechtfertigt. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Teil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV berücksichtigt die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, al. 2c	² L'acquit comprend au minimum les informations suivantes : (...) c. par cépage, les classes de vins admises selon les art. 21 à 24 et, pour autant que cela soit pertinent, les quantités maximales admises exprimées en kg de raisin par canton, commune ou entité géographique supplémentaire plus petite qu'une commune.	
Art. 27c	Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen 1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten. 2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist erlaubt untersagt . Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen untersagen , sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.
Art. 27a	Gewinnung von Rotwein, Roséwein und Weisswein 1 Rotwein und Roséwein sind ausschliesslich aus blauen Trauben gewonnene Weine, die mehr oder weniger lang an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Maische vergoren werden, bevor sie abgepresst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 27d Absatz 3.</p> <p>2 Weisswein ist Wein aus weissen Trauben oder aus vollständig süss gekelterten blauen Trauben.</p>	
<i>Art. 27b</i>	<p>Alkoholgehalt</p> <p>Bei Wein, der ohne Anreicherungsprozess gewonnen wird, darf der Gesamtalkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigen.</p>	
<i>Art. 27c</i>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist untersagt. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC bewilligen, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	
<i>Art. 27d</i>	<p>Verschnitt und Assemblage</p> <p>1 Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.</p> <p>2 Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft untereinander.</p> <p>3 Nicht als Verschnitt oder Assemblage gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anreicherung; b. die Süssung; c. bei Schaumwein die Beigabe einer Versanddosage oder einer Fülldosage. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Wein darf nicht mit ausländischem Wein verschnitten werden.</p> <p>5 Er darf nur mit Schweizer Wein verschnitten werden, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden; b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Wein gleicher Farbe verschnitten werden. <p>6 Roséwein mit KUB/AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden, wenn die anwendbaren kantonalen Bestimmungen dies zulassen. Die Bestimmungen von Anhang 1 bleiben vorbehalten.</p> <p>7 Die Einschränkungen nach Absatz 6 gelten nicht für die Erzeugung von Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind.</p>	
<p><i>Art. 27e</i></p>	<p>Sachbezeichnung</p> <p>1 Bei Wein muss anstelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der er gemäss Artikel 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19983 angehört.</p> <p>2 Auf der Etikette von Wein der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden.</p> <p>3 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Landwein» muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden.</p> <p>4 Auf der Etikette von Wein der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die Absätze 1–4 gelten auch für Likörwein.	
Art. 47 Abs. 2	2 Die Kontrollstelle nach Artikel 36 vollzieht im Rahmen der Weinhandelskontrolle die Artikel 19, 21–24, 27a–27e und 34–34d dieser Verordnung und die Artikel 69– 76 und 84–86 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20164 über Getränke.	
Art. 48b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.	
Art. 30a, al. 2	Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier : a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ; b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ; c. de tout soupçon motivé d'infraction d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ; d. des conditions météorologiques particulières ; e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ; f. de la quantité de raisins encavés.	

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der OWSNZV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2012 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i>⁴ und ⁵ Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen 1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkennt-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten. <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind. <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018 Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko 5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind 5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft: a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> - karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2, - reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2, - Hautallergen, Kategorie 1, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - schwer augenschädigend, Kategorie 1, - Inhalationsallergen, Kategorie 1, - akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3, - spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2, - giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen, - explosiv, - hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C; <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist abso-lut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der OWSNZV) eine Stellung-nahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht: c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der OWSNZV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise o-der vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klär-schlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonne-nen Nährstoffen;	Der OWSNZV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von ge-schlossenen Nährstoffkreisläufe und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilli-gung des BLW: b. Dünger der folgenden Düngerkategorien: 4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der OWSNZV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesu-ches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung ertei-len, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der OWSNZV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
Anhang	Änderung anderer Erlasse																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der OWSNZV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="636 890 1335 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i>). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1" data-bbox="629 272 1339 438"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹</td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 438 1339 518">¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="629 518 1339 566">² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="629 566 1339 598">³ I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="629 622 1339 726">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) ¹									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³									

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der OWSNZV) unterstützt die Forderung des SBV die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“ ist dringend nötig.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Details zur Verordnung sind [hier](#) ersichtlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 und Art. 2, Bst. a</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) ist in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, dass Pflanzen Schadorganismen sein können, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war. Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharm-losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdman-delgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutz-mitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämp-fung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Be-kämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
<i>Art. 2</i>	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 9, Abs. 2 (neu)	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämp-fen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktu-elle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorge-massnahmen zur Verfügung stellen.
<i>Art. 11 Abs.1</i>	Wurde das Auftreten eines Quarantätenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe oder die Branche , deren Waren ebenfalls vom Organismus be-troffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Infor-mationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Be-triebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 3 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das Pflanzenschutzzeugnis Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bescheinigt, dass ...	
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i>) ist in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
<i>Art. 1c</i>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 11 Rappen pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p><i>Bisheriger Art. 1 MSV.</i></p> <p><i>Senkung der Verkäsungszulage in der Höhe der in Art. 2a definierten Zulage für Verkehrsmilch.</i></p> <p>Der OWSNZV unterstützt den Antrag des SBV eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 4 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	Der SOWSNZV begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel sollen vollständig ausgeschöpft werden können.
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchs Verfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV) begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. a. Aufgehoben b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der Verendung eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden: a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. 2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d. <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i></p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.	Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und begrüsst diese Neuerung.
Änderung anderer Erlasse GebV-TVD Anhang 1 Gebühren Ziff. 4.3.1	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert: 4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben 4.3 Bei Equiden: 4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der OWSNZV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten: d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	<i>Beschreibung wurde an die weniger ambitionierten Aufgaben des Projekts Agate 18+ angepasst.</i> Implementierung der Tierseuchen und Tierschutzgesetzgebung sind ohne Zusatz «Veterinärwesen» in Art. 20 nicht vollständig abgedeckt
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate 1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme. 2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i> Abs. 2 Bst. f: Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc.).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate 1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird. 2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen. 3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse GebV-BLW	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	<u>Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft</u>
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für: c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützten.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <table border="0" data-bbox="645 437 1328 587"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a.</td> <td>einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss</td> <td style="text-align: right;">1300–3300</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b.</td> <td>jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten</td> <td style="text-align: right;">500–2000</td> </tr> </table>	a.	einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300	b.	jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000	
a.	einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss	1300–3300						
b.	jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten	500–2000						

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchs Verfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des OWSNZV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SBV nicht gesetzeskonform.</p>				
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="631 1382 1337 1447"> <tr> <td data-bbox="631 1382 898 1422">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="907 1382 1337 1422">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1428 898 1447">0401.1010/1090</td> <td data-bbox="907 1428 1337 1447">Magermilch</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	<p>Das OWSNZV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p> <p>Die SBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs					
0401.1010/1090	Magermilch					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	
	0401.5020	Rahm	
	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	
	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	
	0405.1011/1090	Butter	
	0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch	
	1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung	
	1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3c</i></p>	<p>Önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke aufgeführt sind, es sei denn ihre Verwendung ist nach Anhang 3b Teil B nicht zugelassen.</p> <p>2 Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden:</p> <p>a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 9 Nummer 2 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen.</p> <p>b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 9 Nummer 3 der Verordnung des EDI über Getränke darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.</p> <p>c. Es dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3b eingesetzt.</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i></p>	<p>5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.</p>	<p>Der OWSNZV) begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der OWSNZV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.															
<i>Anhang 1</i> <i>Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften 3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bezeichnung</td> <td colspan="2">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Maltodextrin</td> <td colspan="2">Nur als Insektizid und Akarizid</td> </tr> <tr> <td>COS-OGA</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften		...			Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid		COS-OGA			...			Der OWSNZV begrüsst die Änderung.
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften																
...																	
Maltodextrin	Nur als Insektizid und Akarizid																
COS-OGA																	
...																	
<i>Anhang 3b</i> <i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i> <i>Teil A:</i> <i>Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%;">Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</td> <td style="width: 10%;">Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe</td> <td style="width: 45%;">Anwendungsbedingungen</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung</td> <td>– Luft – Gasförmiger Sauerstoff</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung</td> <td>– Perlit – Cellulose – Kieselgur</td> <td>Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-</td> <td>– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon</td> <td></td> </tr> </table>	Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen	<hr/>			Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff		Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff	Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon		Der OWSNZV begrüsst die Änderung.
Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen															
<hr/>																	
Nr. 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff																
Nr. 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff															
Nr. 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handha-	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> bung des Erzeugnisses unter Luftabschluss Nr. 5, 13 und 19: – Hefen Verwendung Nr. 6: Verwend- – Diammoniumphosphat dung – Thiaminium-Dichlorhydrat Nr. 7 Verwend- – Schwefeldioxid a. Die Höchstmenge dung – Kaliumdisulfit oder Ka- an Schwefeldioxid liummetabisulfit darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen; b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Rest- zuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen; c. Bei allen anderen Weinen gilt die je- weils um 30 mg/l re- duzierte Höchstm- menge an Schwefel- dioxid, die in Anhang 9 Anlage 9 des EDI über Getränke mit Stand am 1.5.2017 festgesetzt ist. </p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 9 Verwendung – Önologische Holzkohle (Aktivkohle)</p> <p>Nr. 10 Klärung – Speisegelatine(2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2) – Hausenblase(2) – Eieralbumin(2) – Tannine(2) – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme</p> <p>Nr. 12 Verwendung zur Entsäuerung – L(+)-Weinsäure – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat</p> <p>Nr. 15 Verwendung – Milchsäurebakterien</p> <p>Nr. 17 Zugabe – L-Ascorbinsäure</p> <p>Nr. 20 Verwendung zur Belüftung – Stickstoff</p> <p>Nr. 21 Zugabe – Kohlendioxid</p> <p>Nr. 22 Zugabe zur Stabilisierung des Weines – Zitronensäure</p> <p>Nr. 23 Zugabe – Tannine(2)</p> <p>Nr. 25 Zugabe – Metaweinsäure</p> <p>Nr. 26 Verwendung – Gummiarabicum(2)</p> <p>Nr. 28 Verwendung – Kaliumbitartrat</p> <p>Nr. 29 Verwendung – Kupfercitrat</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nr. 35 Verwendung – Eichenholzstücke</p> <p>Nr. 36 Verwendung – Kaliumalginat</p> <p>Nr. 51 Verwendung – Milchsäure – L(+)-Weinsäure</p> <hr/> <p>(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.</p> <p>(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen</p>	
<p><i>Anhang 3b</i></p> <p><i>Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein</i></p> <p><i>Teil B:</i></p> <p><i>Nicht zulässige Verfahren und Behandlungen</i></p>	<p>Art der Behandlung nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke</p> <hr/> <p>Nummer 8: Entschwefelung durch physikalische Verfahren</p> <p>Nummer 33: Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 37: teilweise Entalkoholisierung von Wein</p> <p>Nummer 40: Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung</p> <p>Nummer 50: Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren</p> <p>Anlage 14 Bst. B Ziff. 1 Bst. c: teilweise Konzentrierung durch Kälte.</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Eingabe des SBV und unterstützt <i>die Rückmeldung des Weinbauernverbandes in seiner definitiven Stellungnahme.</i></p>
<p><i>Anhang 4a</i></p> <p><i>Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i></p>	<p>1 Einleitung</p> <p>Erzeugniskategorien</p> <p>Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p>	<p>Der OWSNZV unterstützt die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 263 1279 300">Erzeugniskategorie</td> <td data-bbox="1279 263 1339 300">Code</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 300 1279 336">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1279 300 1339 336">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 336 1279 373">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1279 336 1339 373">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 373 1279 410">Aquakultur¹</td> <td data-bbox="1279 373 1339 410">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 410 1279 469">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1279 410 1339 469">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 469 1279 528">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1279 469 1339 528">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 528 1279 564">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1279 528 1339 564">F</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 564 1339 601">¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</td> </tr> </table>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur ¹	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).		
Erzeugniskategorie	Code																	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A																	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B																	
Aquakultur ¹	C																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D																	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E																	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F																	
¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).																		

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 und 2	1 Die Gehalte von Inhalts- und Zusatzstoffen sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für Flüssigdünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig. Für Hof- und Recyclingdünger ist die Angabe in Kilogramm je Kubikmeter oder in Kilogramm je Tonne zulässig. Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz. 2 Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 7 Bst. d	Die Makronährstoffe sind in folgenden Formen anzugeben: d. Der errechnete Oxid- oder Elementgehalt wird auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stoffe</th> <th>Symbol</th> <th>Faktor</th> <th>Ergibt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Phosphor</td><td>P</td><td>× 2,291</td><td>P₂O₅</td></tr> <tr><td>Phosphat oder Phosphorpentoxid</td><td>P₂O₅</td><td>× 0,436</td><td>P</td></tr> <tr><td>Kalium</td><td>K</td><td>× 1,205</td><td>K₂O</td></tr> <tr><td>Kali oder Kaliumoxid</td><td>K₂O</td><td>× 0,830</td><td>K</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 1,399</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Calcium</td><td>Ca</td><td>× 2,479</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 0,715</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumoxid (Gebrannter Kalk)</td><td>CaO</td><td>× 1,785</td><td>CaCO₃</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,400</td><td>Ca</td></tr> <tr><td>Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?</td><td>CaCO₃</td><td>× 0,561</td><td>CaO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 1,658</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 3,472</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesium</td><td>Mg</td><td>× 4,951</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 0,603</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,092</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Magnesiumoxid</td><td>MgO</td><td>× 2,985</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,288</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 0,478</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumcarbonat</td><td>MgCO₃</td><td>× 1,427</td><td>MgSO₄</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,202</td><td>Mg</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,335</td><td>MgO</td></tr> <tr><td>Magnesiumsulfat</td><td>MgSO₄</td><td>× 0,701</td><td>MgCO₃</td></tr> <tr><td>Natrium</td><td>Na</td><td>× 1,348</td><td>Na₂O</td></tr> <tr><td>Natriumoxid</td><td>Na₂O</td><td>× 0,742</td><td>Na</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,995</td><td>SO₄²⁻</td></tr> <tr><td>Schwefel</td><td>S</td><td>× 2,498</td><td>SO₃</td></tr> <tr><td>Schwefeltrioxid</td><td>SO₃</td><td>× 0,400</td><td>S</td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td>SO₄²⁻</td><td>× 0,334</td><td>S</td></tr> </tbody> </table>	Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt	Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅	Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P	Kalium	K	× 1,205	K ₂ O	Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K	Calcium	Ca	× 1,399	CaO	Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca	Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca	Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO	Magnesium	Mg	× 1,658	MgO	Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃	Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄	Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg	Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃	Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO	Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO	Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃	Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O	Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na	Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻	Schwefel	S	× 2,498	SO ₃	Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S	Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S	
Stoffe	Symbol	Faktor	Ergibt																																																																																																																			
Phosphor	P	× 2,291	P ₂ O ₅																																																																																																																			
Phosphat oder Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	× 0,436	P																																																																																																																			
Kalium	K	× 1,205	K ₂ O																																																																																																																			
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O	× 0,830	K																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 1,399	CaO																																																																																																																			
Calcium	Ca	× 2,479	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 0,715	Ca																																																																																																																			
Calciumoxid (Gebrannter Kalk)	CaO	× 1,785	CaCO ₃																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,400	Ca																																																																																																																			
Calciumcarbonat (Kohlensaurer Kalk)?	CaCO ₃	× 0,561	CaO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 1,658	MgO																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 3,472	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesium	Mg	× 4,951	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 0,603	Mg																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,092	MgCO ₃																																																																																																																			
Magnesiumoxid	MgO	× 2,985	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,288	Mg																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 0,478	MgO																																																																																																																			
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	× 1,427	MgSO ₄																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,202	Mg																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,335	MgO																																																																																																																			
Magnesiumsulfat	MgSO ₄	× 0,701	MgCO ₃																																																																																																																			
Natrium	Na	× 1,348	Na ₂ O																																																																																																																			
Natriumoxid	Na ₂ O	× 0,742	Na																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,995	SO ₄ ²⁻																																																																																																																			
Schwefel	S	× 2,498	SO ₃																																																																																																																			
Schwefeltrioxid	SO ₃	× 0,400	S																																																																																																																			
Sulfat	SO ₄ ²⁻	× 0,334	S																																																																																																																			
Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 6	<p>1 Ein Gehalt an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen des Anhangs 1, angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:</p> <p>b. in organischen oder organisch-mineralischen Düngern: 2 % Calciumoxid oder 1,4 % Calcium; 1 % Magnesiumoxid oder 0,6 % Magnesium; 1,5 % Natriumoxid oder 1,1 % Natrium; 2,5 % Schwefeltrioxid oder 1 % Schwefel.</p> <p>6 Der Name der Gattung und der Gehalt der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) sind bei Mikroorganismen anzugeben. Bei Pilzen ist die Gehaltsangabe in Sporen zulässig.</p>																																																																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
Art. 11 Abs. 6 und 11	<p>6 Für Spurennährstoffdünger mit mehr als einem Spurennährstoff ist die Typenbezeichnung «Spurennährstoff-Mischdünger», gefolgt von den Bezeichnungen oder den chemischen Symbolen der enthaltenen Spurennährstoffe, anzugeben.</p> <p>11 Bei mineralischen Recyclingdüngern mit sekundärem Phosphor müssen die Löslichkeit des Phosphors und des Phosphats in neutralem Ammoniumcitrat (PA) und in 2 %iger Zitronensäure (PZ) angegeben und der Hinweis «mit sekundärem P» ergänzt werden.</p>																													
Art. 12 Abs. 2 Bst. b und i	<p>2 Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:</p> <p>b. «vollorganisch», wenn sie mindestens 50 Prozent organische Substanz enthalten, ohne Zusatz von mineralischen Fremdstoffen;</p> <p>i. «cadmiumarm», wenn der Cadmiumgehalt 25 mg je Kilogramm Phosphor nicht überschreitet.</p>																													
Art. 15 Abs. 1	<i>Betrifft nur den französischen Text.</i>																													
Anhang 1 Teil 1 Nr. 310	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Minerale Einnährstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Besti</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>310</td> <td>Kaliohsalz *</td> <td>9 % K₂O 2 % MgO</td> <td>wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid</td> <td>Kali bewertet als wasserlösliches K₂O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid</td> <td>Kaliohsalz</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Minerale Einnährstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti	1	2	3	4	5	6	7	310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz		
Minerale Einnährstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Besti																								
1	2	3	4	5	6	7																								
310	Kaliohsalz *	9 % K ₂ O 2 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliohsalz																									
Anhang 1 Teil 2 Nr. 641, 650, 651, 730, 731, 740, 741, 770, 780, 790, 791, 840, 850	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Minerale Metallnährstoffdünger</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>641</td> <td>NPK-Düngerlösung mit Formalddehydnährstoff *</td> <td>5 % N 3 % P₂O₅ 3 % K₂O insgesamt 15 %</td> <td>Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid</td> <td>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formalddehydnährstoffstickstoff) > 0,026</td> <td>Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Minerale Metallnährstoffdünger							Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	641	NPK-Düngerlösung mit Formalddehydnährstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formalddehydnährstoffstickstoff) > 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt		Details hier ersichtlich / ici
Minerale Metallnährstoffdünger																														
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
641	NPK-Düngerlösung mit Formalddehydnährstoff *	5 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1–4 und 7 (Art. 8) Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden. Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formalddehydnährstoffstickstoff) > 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<p>650 NPK-Dünger suspension *</p> <p>3 % N</p> <p>4 % P₂O₅</p> <p>4 % K₂O</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff < 0,026</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>651 NPK-Dünger suspension mit Formaldehydharbstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>4 % P₂O₅</p> <p>4 % K₂O</p> <p>insgesamt 20 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p> <p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharbstoffstickstoff) < 0,026</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharbstoff enthält</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>730 NP-Düngerlösung *</p> <p>3 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p> <p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff < 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p>	<p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p>	
	<p>731 NP-Düngerlösung mit Formaldehydharbstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9)</p> <p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharbstoffstickstoff) < 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p>	<p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharbstoff enthält</p>	
	<p>740 NP-Dünger suspension *</p> <p>3 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff < 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p>	<p>Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>
	<p>741 NP-Dünger suspension mit Formaldehydharbstoff *</p> <p>5 % N</p> <p>5 % P₂O₅</p> <p>insgesamt 18 %</p>	<p>Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8)</p> <p>Phosphat in den Löslichkeiten 1-3 (Art. 9)</p> <p>Mindestens 25 % des Stickstoffs muss in der Form 7 gebunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein</p> <p>Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharbstoffstickstoff) < 0,026</p> <p>Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zugesichert werden</p> <p>Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben</p> <p>Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharbstoff enthält</p>	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glimphosphat, teilaufgeschlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																									
	770 NK-Düngerlösung * 3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt																																											
780 NK-Düngerlösung mit Formaldehydharzstoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) × 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält																																											
790 NK-Düngerlösung *	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Büret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes Erzeugnis																																											
791 NK-Düngerlösung mit Formaldehydharz- stoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Formen 1-4 und 7 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des Stick- stoffs muss in der Form 7 ge- bunden sein. Mindestens 3/5 der Stickstoffform 7 müssen in heissem Wasser löslich sein Büret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + For- maldehydharzstoffstick- stoff) × 0,026 Erreicht eine der Stickstoff- formen 2 bis 4 mindestens 1 %, so muss diese Form zu- gesichert werden	Auf chemischem Wege oder durch Suspension in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt, das Formaldehydharzstoff enthält																																											
840 PK-Düngerlösung *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in der Löslichkeit 1 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt																																											
850 PK-Düngerlösung *	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Löslichkei- ten 1-3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid	Wird nicht 2 % wasserlösli- ches P ₂ O ₅ erreicht, so ist le- diglich die Löslichkeit 2 anzu- geben Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Lös- lichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt		Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium- Calciumphosphat, Gibbphosphat, teilaufge- schlossenes Rolphosphat oder Rolphosphat enthal- ten																																									
Anhang 1 Teil 3 Überschriften und Nr. 921 und 925	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="6" data-bbox="622 995 1272 1011">Organische und organisch-mineralische Dünger</th> <th data-bbox="1279 995 1350 1011">Anhang 1, Teil 3</th> </tr> <tr> <th data-bbox="622 1016 645 1032">Nr.</th> <th data-bbox="651 1016 750 1032">Typenbezeichnung</th> <th data-bbox="757 1016 833 1032">Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)</th> <th data-bbox="840 1016 965 1032">Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th data-bbox="972 1016 1075 1032">Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th data-bbox="1081 1016 1184 1032">Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th data-bbox="1191 1016 1350 1032">Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="622 1037 645 1053">1</th> <th data-bbox="651 1037 674 1053">2</th> <th data-bbox="757 1037 779 1053">3</th> <th data-bbox="840 1037 862 1053">4</th> <th data-bbox="972 1037 994 1053">5</th> <th data-bbox="1081 1037 1104 1053">6</th> <th data-bbox="1191 1037 1214 1053">7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1074 645 1090">921</td> <td data-bbox="651 1074 750 1128">Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung</td> <td data-bbox="757 1074 833 1128">10 % OS 3 % N oder 3 % P₂O₅ oder 3 % K₂O</td> <td data-bbox="840 1074 965 1128">organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid</td> <td data-bbox="972 1074 1075 1128"></td> <td data-bbox="1081 1074 1184 1128"></td> <td data-bbox="1191 1074 1350 1128">Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten</td> </tr> <tr> <td colspan="7" data-bbox="622 1133 1350 1149"><i>Betrifft nur den französischen Text</i></td> </tr> <tr> <td colspan="7" data-bbox="622 1153 1350 1169">925</td> </tr> </tbody> </table>					Organische und organisch-mineralische Dünger						Anhang 1, Teil 3	Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ oder 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>							925						
Organische und organisch-mineralische Dünger						Anhang 1, Teil 3																																									
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																																									
1	2	3	4	5	6	7																																									
921	Organisch-mineralische Stickstoff-, Phosphor- oder Kaliumdüngerlö- sung	10 % OS 3 % N oder 3 % P ₂ O ₅ oder 3 % K ₂ O	organische Substanz Gesamtstickstoff wasserlösliches Phos- phat wasserlösliches Kali- umoxid			Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten																																									
<i>Betrifft nur den französischen Text</i>																																															
925																																															
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 1	1. Chelatbildner: Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
	EDTA Ethylendiamintetraessigsäure $C_{10}H_{16}O_8N_2$ HEEDTA 2-Hydroxyethylendiamintriessigsäure $C_{10}H_{18}O_8N_2$ DTPA Diethylen-triamin-pentessigsäure $C_{14}H_{21}O_{10}N_4$ EDDHA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{13}H_{19}O_6N_2$ EDDHA [o,p] Ethylendiamin-N-[(ortho-hydroxyphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{13}H_{19}O_6N_2$ EDDCHA Ethylendiamin-N,N'-di[(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{29}O_{10}N_2$ EDDHMA [o,o] Ethylendiamin-N,N'-di[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{24}O_6N_2$ EDDHMA [o,p] Ethylendiamin-N-[(ortho-hydroxy-methylphenyl)essigsäure]-N'-[(para-hydroxy-methylphenyl)essigsäure] $C_{20}H_{24}O_6N_2$ EDDHSA Ethylendiamin-di-(2-hydroxy-5-sulphophenyl)essigsäure und dessen Kondensationserzeugnisse $C_{18}H_{29}O_{12}S_2$ $C_{12}H_{14}O_8N_2S$ IDHA Iminodibernsteinsäure $C_8H_{11}O_4N$ HBED N,N'-Bis(2-hydroxybenzyl)ethylen-diamin-N,N'-diessigsäure $C_{20}H_{29}N_2O_8$ TMHBED ¹ Trimethylen-diamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure $C_{17}H_{23}O_6N_2$ NTA ¹ Nitrilotriessigsäure $C_6H_9O_6N$ [S, S]-EDDS [S, S]-Ethylendiamindibernsteinsäure $C_{13}H_{19}O_8N_2$ ¹ nicht bei EG-Düngemitteln																																				
Anhang 1 Teil 4 Ziff. 2	2. Sonstige Komplexbildner: Nachfolgend aufgeführte Komplexbildner sind nur für Anwendungen der düngenden Bewässerung und/oder Besprühen zugelassen; Ausnahmen stellen Zinklignosulfonat, Eisenlignosulfonat, Kupferlignosulfonat und Manganlignosulfonat dar, die direkt in den Boden eingebracht werden können. Säuren oder Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">LS</td> <td style="width: 33%;">Lignosulfonsäure</td> <td style="width: 33%;">-</td> </tr> <tr> <td>HEDPA²</td> <td>Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)</td> <td>$C_2H_3O_7P_2$</td> </tr> <tr> <td>Zitronensäure²</td> <td></td> <td>$C_6H_8O_7$</td> </tr> <tr> <td>HGA</td> <td>Heptaglukonsäure</td> <td>$C_7H_{14}O_8$</td> </tr> </table> ² nicht bei EG-Düngemitteln	LS	Lignosulfonsäure	-	HEDPA ²	Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)	$C_2H_3O_7P_2$	Zitronensäure ²		$C_6H_8O_7$	HGA	Heptaglukonsäure	$C_7H_{14}O_8$																								
LS	Lignosulfonsäure	-																																			
HEDPA ²	Organophosphonsäure (1-Hydroxy-ethylendiphosphonsäure)	$C_2H_3O_7P_2$																																			
Zitronensäure ²		$C_6H_8O_7$																																			
HGA	Heptaglukonsäure	$C_7H_{14}O_8$																																			
Anhang 1 Teil 4 Nr. 1011, 1012 und 1410	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="6" style="text-align: left;">Dünger mit Spurennährstoffen</th> <th style="text-align: right;">Anhang 1 Teil 4</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile: Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung: weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung: Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1011</td> <td>Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn</td> <td></td> <td>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1012</td> <td>Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3</td> <td>0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,005 % Cu</td> <td></td> <td>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt</td> <td>wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Dünger mit Spurennährstoffen						Anhang 1 Teil 4	Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile: Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen		1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,005 % Cu		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen		
Dünger mit Spurennährstoffen						Anhang 1 Teil 4																															
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile: Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																															
1	2	3	4	5	6	7																															
1011	Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo, oder 0,01 % Zn		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen																																
1012	Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoffen» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 3	0,01 % B 0,01 % Fe, oder 0,005 % Cu		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	1410 Manganchelat * 5 % Mn wasserlösliches Mangan Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform Wasserlösliches Erzeugnis, das Mangan in chemischer Verbindung mit einem oder mehreren Chelatbildner(n) enthält																													
Anhang 1 Teil 5 Nr. 1740, 1750, 1820 und 1910	Betrifft nur den französischen und/oder den italienischen Text																													
Anhang 1 Teil 6 Nr. 2010 Hofdünger	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Hof- und Recyclingdünger</th> <th colspan="5">Anhang 1 Teil 6</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typenbezeichnung</th> <th>Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)</th> <th>Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten</th> <th>Bewertung, weitere Erfordernisse</th> <th>Zusammensetzung, Art der Herstellung</th> <th>Besondere Bestimmungen</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2010</td> <td>Hofdünger</td> <td></td> <td>Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkohlorganische Substanz Trockensubstanz</td> <td></td> <td>In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form</td> <td>Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben</td> </tr> </tbody> </table>	Hof- und Recyclingdünger		Anhang 1 Teil 6					Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	1	2	3	4	5	6	7	2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkohlorganische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben	
Hof- und Recyclingdünger		Anhang 1 Teil 6																												
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkohlorganische Substanz Trockensubstanz		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Form, in welcher die Hofdünger vorliegen (Aufbereitungsart), ist anzugeben																								

Bühlmann Monique BLW

Von: Anne-Sophie Klee <anne-sophie.klee@volkswirtschaftbeo.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 13:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jolanda Kueng
Betreff: 5372_Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland_2018.05.04
Anlagen: 2018-02-23_AP_Verordnungspaket_2018_bereinigt.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland in der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 Stellung.

Die Stellungnahme finden Sie im Anhang wie gewünscht als Word-Datei.

Freundliche Grüsse
Anne-Sophie Klee

**VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND**

Anne-Sophie Klee
anne-sophie.klee@volkswirtschaftbeo.ch


Geschäftsstelle
Thunstrasse 34
3700 Spiez
Telefon 033 828 37 37
Fax 033 828 37 34
www.volkswirtschaftbeo.ch
info@volkswirtschaftbeo.ch

Flexible Arbeitsplätze, fixe Arbeitsplätze, geräumige Sitzungszimmer:
Kommen Sie vorbei im [coworking BERNER OBERLAND](#) in Spiez!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland 5372_Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Präsident Christian Rubin Wachthubel 2 3703 Aeschi b. Spiez / BE wahu2@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 4.5.2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LE BeO) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. Er äussert sich nur zu ausgewählten Themen, die das Berner Oberland speziell betreffen. Bei den restlichen Themen wird auf die Eingabe des Berner Bauernverbandes verwiesen.

Die LE BEO unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Die LE BEO begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben jedoch noch ungenügend.

Die LE BEO erinnert daran, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Die LE BEO fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget-Prozesse den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Die LE BEO macht sich Sorgen wegen den wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allen voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge Kurzzeitalpung: Die LE BEO hat schon in der Vernehmlassung zur AP 14-17 die Beibehaltung der Kurzzeitalpung gefordert und bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzzeitalpung im aktuellen Verordnungspaket. Diese Bewirtschaftungsform ist für die Kulturlandschaftspflege und die Offenhaltung im Sömmerungsgebiet enorm wichtig. Einerseits ist es weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll, dass die Alpzeit künstlich verlängert wird, andererseits sind die Fixkosten unabhängig von der Alpdauer gleich hoch. Die LE BEO ist jedoch der Meinung, dass die Nachfolgelösung zur Kurzzeitalpung, welche durch die Arbeitsgruppe unter der Federführung des SBV erstellt wurde, zu kompliziert ist. In Absprache mit dem BLW erarbeitete der SAV mit Rücksprache SBV einen Vorschlag zur Beibehaltung der Kurzalpungsbeiträge für gemolkene Tiere mit einer klaren Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems. Die LE BEO unterstützt diesen Vorschlag.

Biodiversität: Die LE BEO verlangt eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird. Insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von bestehenden Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch wenn diese voraussichtlich eine ökologisch mindestens gleichwertige Wirkung entfalten mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Die LE BeO begrüsst diese Änderung sehr. In der Praxis hat sich gezeigt, dass z.B. die Spielregeln für die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen teilweise nicht im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten oder dem ökologischen Potenzial stehen (Stichworte dazu: ökologisch hochwertige Lebensräume, die seit langer Zeit leicht gedüngt werden; ertragsschwache Wiesen, die über zwei Jahre alternierend zur Hälfte gemäht werden; [Wander-] Brachen im Dauergrünland; kombinierte extensive Weideland-Wiesland-Nutzung des Gewässerraums; betriebsübergreifende Zusammenlegung von Biodiversitätsförderflächen für die Schaffung von grossflächigen Kern-Lebensräumen im Mittelland). Wir sehen einen gewissen Widerspruch in der Forderung, dass die Projekte ökologisch mindestens gleichwertig sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen. Wichtiger erachten wir die wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, werden erst die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung schlüssig zeigen können. Die Zahl der Projekte bzw. die gesamte Projektfläche werden voraussichtlich nicht sehr gross sein, weshalb eine gewisse Risikobereitschaft angezeigt ist. Die Projekte müssen jedoch zwingend einen Nutzen für den Bewirtschafter bringen und sollen nicht einzig zur Beschäftigung von Planungsbüros dienen.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>Abs. 3: Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4: Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Die LE BEO begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpenregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p> <p>Die vom BLW vorgeschlagene Lösung ist jedoch zu komplex und verursacht auf allen Stufen einen grossen administrativen Aufwand. Der Vorschlag des SBV mit Beiträgen für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmerungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besitz berechnet.</p> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	
Art. 74	<p>BTS</p> <p>→ Ergänzen</p>	Die LE BEO fordert, dass Stufenbetriebe im Frühling/Herbst während jeweils max. 3 Wochen die Tiere auch in Gebäuden halten dürfen welche die BTS-Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Vorweiden/Maiensässe)
<p>Art. 82b Abs. 2</p> <p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	Die LE BEO lehnt es entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschliessend in den ÖLN zu integrieren. Davon sind insbesondere die Alpschweine betroffen, welche eine sinnvolle Verwertung der vor Ort anfallenden Schotte darstellen. Die dazu notwendigen Investitionen sind unverhältnismässig.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Die LE BEO hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe massiv sein. Die hier angewendeten Grundsätze widersprechen den Erfahrungen aus der Praxis (insbesondere bei der Jungviehaufzucht). Diese Werte sind zu überdenken und deren Einführung (1.15) bis dahin zu sistieren.</p> <p>Die LE BEO verlangt, dass Betriebe, die eine Nährstoffversorgung unter 100% gemäss Suisse-Bilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen) um nicht mehr als 5% verändert, die Suisse-Bilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssten. Sinngemäss sollte das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch bei GMF gelten.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzung darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Die LE BEO begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge <i>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</i>	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden: e. In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;	Die LE BEO fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend. Für Betriebe, die standortbedingt im Mai noch nicht weiden können (z.B. BZ4), ist 26x RAUS in den Laufhof arbeitstechnisch nicht zumutbar
Anhang 7 Beitragsansätze		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzzeitlupung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage	Grundsätzlich wird begrüsst, dass an den Kurzalpen festgehalten wird. Da eine Umstellung des Systems kompliziert ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr: a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr. b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	und eine grössere Bürokratie mit sich bringen würde, unterstützen wir den Vorschlag SAV, siehe Bemerkung zu Art 47.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LE BEO begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7</i>	4 Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2022 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<p><i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i></p> <p>Die LE BEO begrüsst die Verlängerung.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LE BEO fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, 5 und 28	<i>Aufgehoben</i>	<i>Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch werden in der LBV gestrichen und nur in der Milchpreisstützungsverordnung spezifisch geregelt.</i>
Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung	1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70 1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50 1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40	Die LE BEO verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll. Siehe auch Bemerkung zur Berechnungsgrundlage Nährstoffbilanz zu DZV Anhang 1 Ziff. 2.1.1 Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LE BEO begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16 Abs. 1^{bis}</i>	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier ge- standen ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtre- tungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Die LE BEO begrüsst diese Neuerung.

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die LE BEO begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a	<p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. 	<p>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</p> <p>Abs. 2 Bst. f: Die LE BEO fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: FRIEDLI Marcel <M.FRIEDLI@prometerre.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5373_PIV_Production Intégrée Vaudoise_2018.05.04
Anlagen: 18 DOC 03P Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_PIV.docx

Avec nos cordiales salutations



Marcel Friedli
Chef d'office

Prométerre, Eco'prest

Av. des Jordils 3, CP 1080, CH-1001 Lausanne Email : m.friedli@prometerre.ch

Tel : +41 (0)21 614 2432

Fax : +41 (0)21 614 2404

Prométerre
www.prometerre.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	PIV - Production Intégrée Vaudoise 5373_PIV_Production Intégrée Vaudoise_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 3, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 24 32 e-mail: eco@prometerre.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.04.2018 le président Pierre-André Thentorey, et le secrétaire Marcel Friedli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	9
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	17
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	19
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	20
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	22
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	23
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for handwritten or typed notes under the heading above.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons les quelques rares réelles simplifications concernant la QII !! (abandon de la couronne à 3 m pour les arbres et de la fauche par moitié pour les haies). Mais dans l'ensemble, nous déplorons le manque d'ambition en matière de simplifications administratives.

Nous nous élevons contre la dérive qui consiste à demander de collecter des données pour constituer un big data. Des prescriptions qui n'apportent pas de progrès réels sont à biffer car ils sont sources de charges administratives inutiles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25, let. a	À biffer	Nous sommes pour le maintien du système des règles PER actuelles. Des PER qui se déclinent en plusieurs variantes avec des spécificités propres sont sources de complexités majeures pour un bénéfice escompté très faible. Des programmes spécifiques aux régions (par exemple Sol Vaud) permettent déjà de tenir compte des priorités locales. L'extension de ces programmes doit se limiter au strict minimum car ils compliquent dramatiquement la mise en œuvre de la politique agricole.
Art. 40, al. 2 Art. 47, al. 2, let. d-e	Nous soutenons cette proposition, mais uniquement à condition qu'il ne soit pas nécessaire de saisir des données supplémentaires.	Nous soutenons cette proposition, mais uniquement à condition qu'il ne soit pas nécessaire de saisir des données supplémentaires.
Art. 69, al. 2 bis	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 75, al. 5	À biffer	Vu sous l'angle du bien-être des animaux et du trend du marché, la proposition fait sens. Elle offre une petite plus-value pour les exploitants qui ont la possibilité de valoriser cet effort supplémentaire. Cependant, il faut être conscient que cela génère vraiment beaucoup de charges administratives

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>supplémentaires: gestion différenciée des inscriptions de 6 catégories ainsi que des contrôles supplémentaires car en dehors de la période habituelle. Tout ceci pour un résultat probablement très faible ... En effet, on doit considérer cette contribution supplémentaires plus comme une reconnaissance de l'effort effectué que réellement une incitation.</p> <p>Pour les femelles d'élevage SRPA, la sortie au pâturage est déjà obligatoire maintenant; et les troupeaux de vaches allaitantes (engraissement) sont déjà majoritairement au pâturage → il n'y a donc pas de réelle stimulation pour ces profils d'élevage. Pour les bœufs engraisés au maïs, la pâture n'est pas adaptée au système.</p> <p>Remarque: il la mesure est quand même mise en place, il faudrait revoir la formulation en français: « Si des sorties sont exclusivement accordés <u>entièrement réalisées</u> conformément à l'annexe 6... »</p>
Art. 79, al. 4	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 82, al. 2 Nouveau	Nouveau c. appareils pneumatiques à jets portés	Certains appareils pneumatiques à jets portés font moins de dérive que les appareils actuellement subventionnés, mais n'ont pas droit aux contributions pour des raisons pas toujours très évidentes.
Art. 82, al. 6 Techniques d'application précise (PPh) bis 2023	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 82 f, al. 3 En générale	Les contributions sont versées <u>depuis l'année de contributions 2020</u> et jusqu'en <u>2024 2023</u> .	Il faut absolument fixer la première année de contributions pour laquelle il est possible de s'inscrire. Ceci pour éviter tout ambiguïté mais aussi et surtout pour éviter de devoir gérer des inscriptions en cours d'année, qui sont sources

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d'énormes complications administratives. On peut éventuellement le régler via des dispositions transitoires (Art. 115).
Art. 82 g, al. 1	Le non-recours partiel aux herbicides <u>selon art. 82f al 1a</u> doit porter sur au moins 50% de la surface <u>de la parcelle</u> .	Ceci pour éviter toute ambiguïté.
Art. 82, let. f, ch. 7 Ajustement des exigences et des contributions réductions produits phyto en arboriculture	Découplage entre les conditions requises et les mesures. Possibilité de s'inscrire aux 3 mesures suivantes indépendamment les unes des autres: Renonciation aux insecticides / acaricides de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Renonciation à l'herbicide (2 variantes, totalement ou partiellement renoncées) de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Renonciation aux fongicides (2 variantes, avec / sans cuivre) de la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Augmentation des contributions	La culture fruitière ne peut pas être traitée de la même manière que la viticulture et la culture de la betterave sucrière. Les exigences sont trop élevées en raison de la renonciation générale aux insecticides / acaricides figurant sur la liste « Produits phytosanitaires présentant un potentiel de risque particulier ». Les risques pour les producteurs ne sont pas supportables avec les exigences liées à la renonciation d'utilisation des herbicides. Pour assurer une production économique en culture fruitière, contrairement à la culture de la betterave sucrière ou de la vigne, celle-ci repose sur une production de fruits de table de qualité visuelle et gustative irréprochable. Les substances actives de substitution ne peuvent pas remplacer complètement les produits auxquels il faut renoncer (pas de produits de substitution pour la lutte contre le chancre bactérien; fortes restrictions dans la lutte contre les pucerons et contre les maladies fongiques, ce qui engendre des efforts supplémentaires importants et des coûts plus élevés, car les produits de substitution doivent être utilisés plus souvent pour le même effet). Les contributions sont trop basses, car le risque pour la production et les coûts supplémentaires qui y sont liés sont nettement plus élevés en raison de la restriction de l'utilisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		et de l'absence des produits phytosanitaires nécessaires ad hoc.
Art. 82 h Nouveau	Nouveau Contributions à l'achat de matériels favorisant les sols viticoles et limitant l'utilisation d'herbicides : - contribution l'achat de paillage naturel pour recouvrir le cavaillon lors des plantations de vigne - contribution à l'achat de machines pour l'entretien du sol en viticulture - contribution pour l'installation de goutte à goutte en vignes enherbées	Le projet 77a Vitisol a démontré l'efficacité de ces mesures.
Art. 82 i Nouveau	Nouveau Contribution pour l'achat de machines ou outils électriques	Le projet 77a Erneuerbare elektrische Energie (EEE) a développé et démontré l'utilité de ces soutiens. Ex. chenillards électriques, atomiseurs électriques etc.
Annexe 1, ch. 2.1.12	Biffer cette obligation de déposer les calculs auprès de l'organe d'exécution.	Pourquoi déposer au canton les calculs? Si des cantons veulent cette organisation, libre à eux de l'exiger. Mais il ne faut pas l'imposer à tous!
Annexe 1, ch. 5.1.4 à ch. 5.1.7	À biffer: Les services cantonaux compétents établissent une liste géoréférencée des pertes de sol constatées	L'exigence de fournir une liste des pertes de sol sous forme géoréférencée est beaucoup trop élevée et ne peut pas être générée par les systèmes de données paiements directs. Nous ne comprenons pas non plus en quoi cela peut être utile pour l'OFAG. Formulé comme tel, la prescription n'est pas assez précise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qu'est-ce qu'il faut enregistrer: l'origine de l'érosion ? La zone de dépôts ? Toutes les ravines séparément?</p> <p>La qualité des plans de mesure et le suivi de leur mise en œuvre ne dépendent pas de la tenue de ces registres géofé-rencés. Des prescriptions inutiles sont à biffer.</p>
Annexe 4, ch. 6.2.5	Nous soutenons cette proposition.	Simplification bienvenue
Annexe 4, ch. 11.1.2	À biffer	<p>Les ourlets ne sont actuellement déjà pas très attractifs ... Cela ne va pas stimuler leur développement. Et la mesure annule les maigres simplifications administratives proposées dans cette révision ...</p>
Annexe 4, let B, ch. 2.2c	<p>La valeur cible au terme de la première période doit être re-vue à la baisse:</p> <p><i>Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de <u>8 % à 10 %</u> 12 % à 15 % SPB de la SAU par zone prescrite...</i></p>	<p>Suite aux diverses adaptations, les contributions SPB sont devenues moins attractives: diminution des tarifs, montants plafonnés par le coefficient UMOS, etc. Une proportion trop ambitieuse est contre-productive et sera à l'origine d'une dé-mobilisation pour ces mesures.</p>
Annexe 4, ch. 12.1.6	Nous rejetons cette modification et demandons le statu quo.	On rencontre de gros problèmes lors du contrôle pour mesu-rer la hauteur du tronc d'un arbre, si celui-ci n'a pas encore de branches latérales.
Annexe 4, ch. 12.2.8		Simplification réelle lors des contrôles
Annexe 4, let. B, ch. 4.3	Nous saluons cette simplification administrative.	Il aurait fallu oser faire de même pour les rapports de recon-duction des réseaux.
Annexe 8, ch. 2.2.10	À biffer	Idem Art. 25, let. A

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La volonté de mieux cibler les contrôles en fonction des risques est à saluer. Mais cela augmente singulièrement la complexité de la préparation d'une campagne de contrôle. Notamment en raison de paramètres qui peuvent évoluer chaque année.

Nous profitons de relever qu'il est regrettable d'avoir transféré dans l'OPCN des mesures qui relèvent de l'OPAn. Cela ne va pas aider à coordonner ces contrôles avec ceux de la présente ordonnance.

De façon générale, nous déplorons l'évolution négative qui consiste à tout vouloir réglementer dans les moindres détails. Exemples : art. 5 al 1 et al 6; art. 7 al 4. Si la pratique correspond déjà actuellement à ces nouvelles prescriptions, alors le gain est nul. Pire, cela engendre des frais souvent inutiles car la preuve du respect des diverses prescriptions devra être apportée, soit lors des audits de surveillance de l'OFAG, soit durant les audits du SAS réalisés auprès des organisations de contrôle accréditées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	Nous soutenons cette proposition.	
Art. 3, al. 4	Nouveau texte en plus: <i>Ce contrôle doit permettre de vérifier le respect des éléments clés du programme.</i>	Lors de contrôles non-annoncés, on doit pouvoir se concentrer sur les points visuellement critiques et sensibles et avoir la possibilité de contrôler le reste plus tard.
Art. 3, al. 5	Maintenir une exception à la coordination pour les contrôles Efficience des ressources, voir certaines mesures CQP (couvertures fleuries par ex.)	Contrairement à ce qui affirmé dans les commentaires, il n'est pas forcément possible de coupler le contrôle des mesures CER avec le contrôle des PER (en tout cas pour les grandes cultures; par exemple, le contrôle de la technique de semis devrait se faire plutôt au printemps). A noter que le commentaire de cet al 5 est en contradiction avec celui de l'art. 3, al. 2 et 3!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 6, let. b	Introduire une surface / nombre d'arbre minimal Prendre en compte toutes les jachères (et pas seulement les tournantes)	Il paraît peu utile d'aller contrôler 1 arbre isolé nouvellement annoncé ... Suggestion: Le canton peut ... Il est plus judicieux de contrôler les jachères florales lors de la 2 ^{ème} année pour vérifier si la pressions des adventices. Les observations faites lors de la 1 ^{ère} année ne sont généralement pas significatifs pour la suite.
Art. 5, al. 3	... doivent être contrôlés sur place en fonction des critères visés à l'art. 4, al 1, let. b à d	Calculer un taux identique (5 %) sur les 3 différents cas de figure de l'art 4, al. 1 b à d ne fait pas sens. Exemple: en cas de soupçon, il faut contrôler tous les concernés (100 %). Idem pour les changements importants. Le 5 % devraient concerner que la lettre d.
Art. 5, al. 4	Commentaires: Nous saluons la formulation du texte telle que proposée. Elle permet une souplesse pour les cantons. Sous-entendu: "Sont exempté de l'obligation..."	Formulé comme tel, le texte donne la possibilité aux cantons de maintenir des contrôles chez les exploitations qui ont fait l'objet d'un avertissement ou d'une sanction marginale. En effet, il faut laisser un peu de liberté d'action aux cantons !!
Art. 5, al. 5	Idem Art. 3, al. 4	Idem Art. 3, al. 4 Il faudrait préciser la définition du « sans préavis » Pour le moins, il faudrait la même définition que l'OPAN svp !
Art. 5, al. 7	À biffer	Il n'existe aucune justification à traiter ces contrôles différemment... En outre, l'al. 5 n'a aucun lien avec le 7...!
Art. 7, al. 2 a	Contributions pour la culture extensive selon l'art. 62 al. 2 a	Il est plus simple de ne pas faire une liste qui devra régulièrement être mise à jour...
Art. 7, al. 4	Laisser le texte actuel.	La modification soulève un problème de sécurité du droit. Qui est compétent pour signaler un manquement? Le projet sous-entend qu'il faut former tous les contrôleurs pour être

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sinon, il faut au minimum procéder à la modification suivante: Si la personne en charge du compétente pour <u>un</u> contrôle <u>relevant de l'art. 1</u> , constate ...	<p>en mesure d'apprécier les exigences de tous ces programmes!</p> <p>De plus, ce renforcement n'apporte rien de concret. D'une part, les suggestions et propositions de contrôle se font déjà. D'autre part, comment apporter la preuve que cette prescription est appliquée? Faudra-t-il tenir à jour des listes?</p> <p>La correction vise à clarifier une insécurité. Exemple: un contrôle label peut-il déclencher un contrôle SRPA rapidement?</p>
Art. 8, al. 2 b Art. 8, al. 2 c	À biffer	Inutile. Le service mandaté ou le contrôleur sont compétents pour apprécier comment travailler avec ces paramètres.
Art. 9, al. 1	À modifier: mentionner l'OSAV	La formulation retenue indique seule l'Unité fédérale pour la filière alimentaire est compétence pour les contrôles vétérinaires et non plus l'OSAV. Est-ce correct?
Annexe 1, ch. 1	Point 1.1, pas 2.1 Protection des eaux: 8 ans plutôt que 4	<p>erreur de numérotation</p> <p>Tous autres les contrôles de base se font sur une période de 8 ans.</p> <p>Il est essentiel que la fréquence minimale de 8 ans soit aussi fixée pour les contrôles des législations vétérinaires et de protection des eaux sur les exploitations.</p>
Annexe 1, ch. 2	Point 2.1, pas 3.1, et ainsi de suite	erreur de numérotation
Annexe 2, ch. 2.1	À modifier: «Données sur les surfaces: <u>L'adéquation de la culture annoncée avec la parcelle géoréférencée doit être vérifié sur</u>	Depuis l'introduction du géoréférencement, le contrôle de la <i>dimension</i> des surfaces n'est plus adapté. De plus cela induit une insécurité vis à vis de la précision exigée (cf les exigences de l'accréditation).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>place pour une sélection de parcelles.</u>»</p>	
<p>Annexe 2, ch. 2.2</p>	<p>À modifier:</p> <p>«Surfaces donnant droit à des contributions à des cultures particulières: les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte doivent être vérifiées sur <u>place pour une sélection de parcelles.</u>»</p>	<p>L'objectif de cette ordonnance et une augmentation de l'efficacité et moins de contrôles durant moins longtemps. Une vérification de toutes les surfaces va à l'encontre de cet objectif et est totalement irréalisable.</p>
<p>Annexe 2, ch. 2.3</p>	<p>Idem Annexe 2, ch. 2.2</p>	<p>Idem Annexe 2, ch. 2.2</p>
<p>Annexe 2, ch. 3.2</p>	<p>« SPB avec contribution pour le niveau de qualité QII »</p>	<p>La version française mentionne QI par erreur.</p> <p>Par contre, nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces.</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.</p>
<p>Annexe 2, ch. 3.3</p>	<p>Nous soutenons cette proposition.</p>	<p>Nous soutenons ardemment cette adaptation « sur une sélection de surface » au lieu de toutes les surfaces.</p> <p>En effet, un contrôle de la qualité de la biodiversité sur toutes les surfaces nécessite un temps énorme totalement disproportionné par rapport au risque.</p>
<p>Annexe 3</p> <p>Ch. 1 Ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national</p>	<p>À ajouter:</p> <p>Annexe 1, liste 1, ch. 1.1 Exploitation à l'année comptant plus de 3 UGB: intervalle entre 2 contrôles: 8 ans (et non pas 4 ans)</p>	<p>La formulation qui mentionne 2 critères (UMOS et UGB) avec la fonction logique « et » est source d'ambiguïté, en particulier avec les cas où seulement une des 2 valeurs dépasse la valeur seuil.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Le supplément pour les céréales par hectare et par an est calculé sur la base des moyens prévus par le Parlement pour le poste budgétaire « Supplément pour les céréales » et de la superficie céréalière donnant droit aux contributions. Le résultat est arrondi au franc inférieur.</p> <p><i>Le supplément pour les céréales par hectares et par an s'élève à</i></p>	<p>Il est inacceptable que la base légale ne soit pas plus précise par rapport à un montant que les agriculteurs sont en droit de connaître. C'est une incertitude qui doit absolument être corrigée.</p> <p>On peut faire jouer la contribution « transition » pour tamponner les éventuels écarts avec les prévisions.</p>
Art. 11, al. 1	<p>Le canton verse les contributions et le supplément comme suit: <i>jusqu'au 10 novembre de l'année de contributions</i></p>	<p>Tout décalage dans le temps provoque des complications administratives de gestion, de calcul, de paiements, etc. et donc vont contre les mesures de simplification administrative. <i>La Confédération reconnaît que cela occasionnerait des charges supplémentaires.</i> Il faut donc tout entreprendre pour les empêcher !</p>
Art. 12	<p>A adapter et ne pas faire de distinction entre les céréales et les autres cultures</p>	<p>Modification du mode de calcul : nous demandons un montant par hectare, fixé annuellement, avec un versement en même temps que les autres contributions pour les autres cultures particulières.</p>

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Nättorp Anders <anders.naettorp@fhnw.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 15:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Christoph Egli; Strässle Mario; Schaub Martin; Koller Martin; 'Symanczik Sarah'; Bünemann-König Else K; Müller Michael [Landor]
Betreff: 5374_University of Applied Sciences and Arts Northwestern Switzerland_2018.05.04
Anlagen: Stellungnahme Pyrophos_Verordnungspaket_2018_MinRec.docx; Stellungnahme Pyrophos_Verordnungspaket_2018_MinRec mit Unterschrift.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme vom Innosuisse Projektnummer 25554.1 PFIW-IW «Pyrophos : Weiterentwicklung der Alkalipyrolyse zur Abtrennung von Schwermetallen und Herstellung eines marktfähigen Phosphor-Kalidüngers aus Klärschlamm. «

Beste Grüsse
Anders Nättorp

University of Applied Sciences and Arts Northwestern Switzerland
School of Life Sciences
Institute for Ecopreneurship

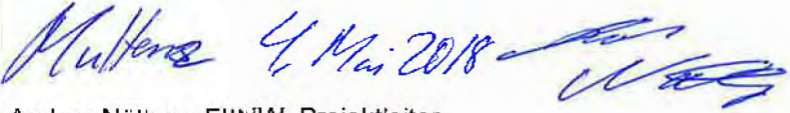
Dr. Anders Nättorp
Gruendenstrasse 40
CH-4132 Muttenz

T +41 61 228 55 21
anders.naettorp@fhnw.ch
<http://www.fhnw.ch/lifesciences/iec/institute-for-ecopreneurship>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Pyrophos : Weiterentwicklung der Alkalipyrolyse zur Abtrennung von Schwermetallen und Herstellung eines marktfähigen Phosphor-Kalidüngers aus Klärschlamm. Innosuisse Projektnummer 25554.1 PFIW-IW 5374_University of Applied Sciences and Arts Northwestern Switzerland_2018.05.04 Projektpartner: FHNW: Anders Nätörp, Mario Strässle CTU: Martin Schaub AVA Altenrhein: Christoph Egli FiBL: Martin Koller, Else Bünemann, Sarah Symanczik Landor: Michael Müller
Adresse / Indirizzo	University of Applied Sciences and Arts Northwestern Switzerland School of Life Sciences Dr. Anders Nätörp Gruendenstrasse 40 CH-4132 Muttenz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Für das Konsortium:  Anders Nätörp, FHNW, Projektleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-) Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung der Stand der Technik basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab. Kein einziges für die Schweiz in Frage kommendes Verfahren befindet sich grosstechnisch im Einsatz. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurde nur ein einziges Hochtemperaturverfahren einbezogen und eine Vielzahl von anderen thermischen Verfahren nicht. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert, werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der

Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Bodengefährdung

Der MinRec Entwurf sieht teilweise deutlich niedrigere Schwermetallgrenzwerte vor, als dies aus Sicht der Bodenbilanzierung notwendig wäre. Ein Beispiel hierfür ist Nickel. Bereits die Einhaltung einer ausgeglichenen Nickel-Bilanz schützt die Böden. Es ist absehbar, dass die Zufuhr von Dünger künftig nicht ausschliesslich von einem Recyclingverfahren kommen wird. Solange die ausgeglichene Bilanz für alle Metalle von jedem Verfahren eingehalten wird, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Summe zu einer Abreicherung aller Metalle in Schweizer Böden führen. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern aber auch mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die zurzeit vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet werden kann. Die Stärke des gewählten Frachtansatzes ist, dass auch bei einer Vermischung von Produkten durch den Bilanzansatz der Bodenschutz gewährleistet ist. Der obigen Argumentation folgend, sollten die Grenzwerte deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. C^{bis}), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Grenzwerte könnten volkswirtschaftliche Kosten erhöhen und die Gesamtumweltbelastung verstärken.

Wenn durch Festlegung von Grenzwerten unter der ausgeglichenen Bilanz eine Abreicherung der Böden durch besonders schwermetallarme Produkte angestrebt wird, muss dies gut begründet sein. Der zusätzliche **Nutzen für die Böden** muss gegen die **Folgen für die Umwelt** als Ganzes und die **volkswirtschaftlichen Kosten** abgewogen werden. Voraussichtlich führen die tieferen Grenzwerte zu Verfahren mit höheren Gesamtumweltbelastungen und deutlich höheren Kosten. Wir sollten daher den Spielraum bei den Böden bis zur ausgeglichenen Bilanz ausschöpfen und so den effizientesten Verfahren eine Chance geben. Diese haben tiefe Kosten und (oft damit korrelierend) niedrige Umweltauswirkungen.

Abschottung vom Düngermarkt

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. Die Grenzwerte in der Schweiz in Frage kommende Kategorie PFC1 C liegen bei Annahme von 10% P-Gehalt wesentlich höher (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen daher den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.																
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.																
Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018):</p> <table border="0" data-bbox="403 1010 906 1263"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen Markt als auch für Exporte durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV	Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.																
Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV	Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.	Bei importiertem Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Düngern.																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'	Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.																

Bühlmann Monique BLW

Von: Hedinger Curdin <Curdin.Hedinger@chur.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 20:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5375_Tiefbaudienste ARA Stadt Chur_2018.05.04
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc;
Stellungnahme_ARA_Chur_Hedinger Curdin_20_48_03-05-2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die unterzeichnete Stellungnahme betreffend der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Curdin Hedinger

Leiter

Stadt Chur

Tiefbaudienste, ARA
Rheinmühleweg 87, Postfach 820
7001 Chur

Telefon: [081 254 49 17](tel:0812544917) Fax: 081 254 58 52

E-Mail: Curdin.Hedinger@chur.ch

Internet: www.chur.ch



Stadt Chur

Liebe Kollegen

Gemäss einem Gespräch von heute bestehen offensichtlich noch Fragen zur Einreichung. In der Annahme, dass auch ihr einverstanden seid mit der Stellungnahme, hier das konkrete Vorgehen, wie ich es mache:

Anbei das Dokument im word-Format. Da schreibe ich die Organisation mit Adresse und den unterschreibenden Personen rein, drucke aus, unterschreibe, scanne das Dokument und reiche es elektronisch zusammen mit der nicht unterschriebenen Word Datei (wie gewünscht) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch ein. Alternativ könnte auch elektronisch visiert werden.

Ich hoffe, dass wir damit ausreichend Gewicht im Sinn einer Betreiber-orientierten Lösung generieren können.

Bitte beachtet den Einsendeschluss: der kommende Freitag, 4.05.2018.

Euch einen schönen Abend, Christoph

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Tiefbaudienste Stadt Chur Abteilung ARA 5375_Tiefbaudienste ARA Stadt Chur_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Postfach 820 Masanserstrasse 2 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03. Mai. 2018  Curdin Hedinger  Stadt Chur Tiefbaudienste Abwasserreinigungsanlage

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngierzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyc-

lingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Claudio Bianculli <Claudio.Bianculli@zab.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 06:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5376_ZAB_Zweckverband Abfallverwertung Bazenhof_2018.05.04
Anlagen: DOC040518-04052018060045.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Claudio Bianculli
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Zwizachstrasse 26 / 9602 Bazenheid

Tel. ++41 (0) 71 932 12 17
Fax ++41 (0) 71 932 12 10
E-Mail claudio.bianculli@zab.ch / www.zab.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	5376_ZAB_Zweckverband Abfallverwertung Bazenhof_2018.05.04 Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)
Adresse / Indirizzo	Zwizachstrasse 26 9602 Bazenheid SG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2018   Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid Zwizachstrasse 26 9602 Bazenheid

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist daher nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA («as low as reasonably achievable») vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung des ALARA-Ansatzes in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. „mineralischer Recyclingdünger“ sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz, wie z. Bsp. Pyrophos, ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte angepasst zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Pro-

duktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Hartmann Jacques <Jacques.Hartmann@erzo.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 12:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5377_erzo_Entsorgung Region Zofingen_2018.05.04
Anlagen: 180503 Stellungnahme erzo Verordnungspaket 2018 MinRec.doc; 180503 Stellungnahme erzo Verordnungspaket 2018 MinRec .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Die pdf-Datei enthält das unterschriebene Deckblatt.

Wir bitten Sie, uns den Empfang unserer Stellungnahme zu bestätigen.

Vielen Dank


Freundliche Grüsse
Jacques Hartmann

Von: Wittinghofer Claudia
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 12:16
An: Hartmann Jacques
Betreff: 180503 Stellungnahme erzo Verordnungspaket 2018 MinRec.doc

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Entsorgung Region Zofingen (erzo) 5377_erzo_Entsorgung Region Zofingen_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Alte Strasse 40 4665 Oftringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oftringen, 4. Mai 2018 Geschäftsleiter: Jacques Hartmann 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierenden Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist daher nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA («as low as reasonably achievable») vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung des ALARA-Ansatzes in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. „mineralischer Recyclingdünger“ sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz, wie z. Bsp. Pyrophos, ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte angepasst zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klageworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Pro-

duktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Rosmarie Forrer <rosmarie.forrer@ava-altenrhein.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 08:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Christoph Egli
Betreff: 5378_AVA_Abwasserverband Altenrhein_2018.05.04
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc; 180426
_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2018. Wir übermitteln Ihnen hiermit die Stellungnahme des Abwasserverbands Altenrhein.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer, Herrn Christoph Egli (christoph.egli@ava-altenrhein.ch) .

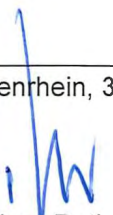

Freundliche Grüsse

Abwasserverband Altenrhein
Rosmarie Forrer
Sekretariat
Postfach 55, Wiesenstrasse 32, CH-9423 Altenrhein
Tel: +41 71 858 67 67, www.ava-altenrhein.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Abwasserverband Altenrhein 5378_AVA_Abwasserverband Altenrhein_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Wiesenstrasse 32 9423 Altenrhein
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Altenrhein, 3. Mai 2018  Robert Raths Präsident  Christoph Egli Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DÜBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klageworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

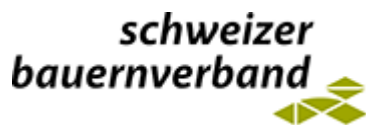
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

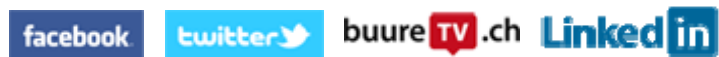
Bühlmann Monique BLW

Von: Gasser Petra <petra.gasser@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 09:37
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5379_IGöM_Interessensgemeinschaft öffentlicher Märkte_2018.05.04
Anlagen: SN_Verordnungspaket_2018_IGöM.docx

Freundliche Grüsse
Petra Gasser



Petra Gasser
Schweizer Bauernverband | Viehwirtschaft
Laurstrasse 10 | 5201 Brugg
Tel. Zentrale +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 52 26
petra.gasser@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte 5379_IGöM_Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	IGöM Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Aus Sicht der SRP sind folgende Punkte zentral:

Das System für die RAUS-Beiträge ist anzupassen: Die Beiträge sind zu erhöhen und es ist ein zusätzliches Weide-Programm für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung einzuführen.

Im GMF-Programm ist die Flexibilität für Ganzpflanzenmais zu erhöhen.

Die IGöM unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge für die neue Milchzulage sind so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die IGöM begrüßen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Bei Grenzschutz ist kein Abbau vorzunehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerungsbeiträge: Der SRP unterstützen die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung. Die Alpfung kann nur so vollumfänglich gewährleistet werden. Die Sömmerungsflächen können mit dieser Massnahme vor der Vergantung und Verbuschung geschützt werden.

RAUS: Die IGöM fordern die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien und die Einführung zusätzlichen Weide-Programms

GMF: Die IGöM fordern die Aufnahme Ganzpflanzenmais und Futterrüben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Die IGöM unterstützen den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.
<i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i>	<i>Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.</i>	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	<i>Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin</i>	Die IGöM fordern, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter, Ganzpflanzenmais und Futterrüben; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Der SRP fordern, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus betriebs eignen Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, und Wasserbüffel und Bisons</p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht 5.2 weibliche und männliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</p>	<i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} RAUS	<p>2^{bis} Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p>Der SRP fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer</p>	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Die IGöM fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindvieh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fairen Entschädigung.	haltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.
Art. 78 Abs.3	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.	Der SRP lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. ³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Die IGöM fordern die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Anhang 1 ÖLN		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Auflage 1.15 für die Be-	Der SRP haben von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Die IGöM begrüssen, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</p>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu sein oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</p>	<p>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung • Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf • Bildung einer Gemeinschaft <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		be bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	Die IGöM unterstützen die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann. 80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone. Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS	2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein ; der	Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere >160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p> <p>RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslauffläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p> <p>RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Die IGöM fordern eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</p>	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr</p>	<p>Die IGöM fordern eine Erhöhung der GMF-Beiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Die IGöM fordern eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.						
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 ^{bis} beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Die IGöM unterstützen die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.						
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung: 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td>200 Fr.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3) </td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.	pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)		<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	200 Fr.							
pro betroffene Tierart Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)								

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs die Kontrollperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 2 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 20 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. 	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Die IGöM begrüßen die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Die IGöM lehnen die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung für den ÖLN nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</p> <p>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p>	<p><i>Bst. b:</i> Für Die IGöM ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 500 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SRP fordern, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.													
Anhang 1	Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 410 846 432">Bereich</th> <th data-bbox="855 410 1032 432">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 410 1323 432">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 438 1167 509">Ganzjahres- betrieben</th> <th data-bbox="1176 438 1323 509">Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 515 846 772">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="855 515 1032 611">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1064 547 1167 576">4 8</td> <td data-bbox="1176 547 1323 576">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	4 8	8											

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP wiederholen die Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 1	1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. Für Futtergetreide	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP fordern die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt 0,40 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt 0,33 0.40</p>	<p>. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</p>	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren</p> <table border="1" data-bbox="611 667 1323 837"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 667 801 738">Tarifnummer</th> <th data-bbox="813 667 1037 738">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 667 1323 738">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 754 801 786">...</td> <td data-bbox="813 754 1037 786"></td> <td data-bbox="1048 754 1323 786">je Stück</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 802 801 834">0102.2191</td> <td data-bbox="813 802 1037 834">1'500.00 2'500.00</td> <td data-bbox="1048 802 1323 834"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...		je Stück	0102.2191	1'500.00 2'500.00		<p>Die IGöM lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...		je Stück									
0102.2191	1'500.00 2'500.00										

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1c</p>	<p>Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Käse, der: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und 2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist; b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse. <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark</p>	<p>Die IGöM fordern eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p>Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von mindestens 5 Rappen je Kilogramm aus. Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</p>	<p>Der SRP begrüßen die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Die IGöM verlangen, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein</p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP begrüßen begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten: I. L*-Wert : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Die IGöM begrüßen diese Neuerung.
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	1 ^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier ge- standen ist, der Schlachtbetrieb, Marktorganisatoren sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*- Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Die IGöM begrüßen diese Neuerung. Die Einsicht ist zwin- gend notwendig.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bear- beiten: f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*- Wert des Schlachttierkörpers.	Die IGöM begrüßen diese Neuerung

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM begrüßen diese Neuerung die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Bst. d</i></p>	<p>Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten:</p> <p>d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 20</i></p>	<p>Internetportal Agate</p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p>Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.</p>
<p><i>Art. 20a</i></p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-</p>	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Die IGöM fordern die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der SRP steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
<p>Art. 165a</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</p> <p>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</p> <p>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</p> <p>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der SRP nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1444"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1444">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1444">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SRP lehnen die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex-0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929 1002.9021, 9029	Weizen zur menschlichen Ernährung Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: samwth Swiss-Seed <swiss-seed@swiss-seed.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 10:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Evelyne Thomet'; Jost Jürg [fenaco Saatgut]
Betreff: 5380_Swiss-Seed_Schweizer Vereinigung für Samenhandel und
Sortenschutz_2018.05.04
Anlagen: Swiss-Seed_Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BR 10.docx;
Swiss-Seed_Rückmeldungsformular_Verordnungspaket_2018_BR 10.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten unsere Angaben betreffend Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 fristgerecht, einmal als word-Datei, einmal als pdf-Datei, wie von Ihnen gewünscht.

Freundliche Grüsse

Swiss-Seed Geschäftsstelle
Jürg Jost

Postfach 344
CH – 8401 Winterthur

Telefon +41 (0)58 433 76 90
Telefax +41 (0)58 433 76 99

swiss-seed@swiss-seed.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz) 5380_Swiss-Seed_Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Postfach 344, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03. Mai 2018 Evelyne Thomet Jürg Jost Präsidentin Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	3
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	13

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss-Seed salue la révision totale de cette ordonnance dans les buts annoncés, soit :

- 1) renforcer en Suisse les mesures permettant de prévenir l'introduction, l'établissement et la dissémination d'organismes nuisibles particulièrement dangereux (ONPD)
- 2) préserver l'équivalence des dispositions phytosanitaires entre la Suisse et l'UE

Cette ordonnance ne doit pas cependant pas être à « sens unique », c.-à-d. régler les importations mais elle doit aussi permettre des exportations. Deux buts supplémentaires sont à prendre en compte dans l'élaboration et à la suite dans l'application de l'ordonnance :

- 3) permettre à l'agriculture et l'horticulture productrice d'exporter des marchandises produites en Suisse et de participer au commerce international sans entraves d'ordre techniques ou tarifaires
- 4) soutenir la compétitivité de la branche semencière suisse en permettant aux producteurs de matériel de multiplication d'obtenir aisément (= simplement, rapidement, à peu de frais) les attestations nécessaires pour du matériel exempt d'ONPD

Pour atteindre ces deux buts supplémentaires, nous demandons au SPF :

- a) qu'il soutienne techniquement et pratiquement les producteurs et les exportateurs lors de l'établissement des passeports phytosanitaires et des certificats phytosanitaires
- b) qu'il établisse et gère activement une liste des ONPD définis à un niveau international qui sont avérés absents de l'ensemble du territoire Suisse ou de zones définies en Suisse
- c) qu'il délimite des zones protégées après avoir entendu les producteurs de semences et/ou leurs organisations professionnelles
- d) qu'il offre aux producteurs et aux exportateurs l'accès à des laboratoires effectuant des analyses pour vérifier l'absence d'ONPD à des tarifs préférentiels et dans les meilleurs délais

Le risque d'introduction et de dissémination de semences ou de matériel de multiplication de mauvaises herbes particulièrement dangereuses devrait aussi être réglé dans cette ordonnance, créant ainsi une base légale pour rendre obligatoire des mesures de lutte ou de prévention.

Passeport phytosanitaire : Différentes mesures en rapport avec le passeport phytosanitaire ne sont pas logiques à nos yeux. Le destinataire qui reçoit une marchandise munie d'un passeport phytosanitaire doit pouvoir faire confiance aux données du passeport. Si cela n'est pas le cas, le passeport n'a aucune valeur. Seule l'entreprise qui émet le passeport phytosanitaire « original » peut assurer que les examens requis ont été effectués et, en particulier, qu'ils ont été effectués au moment opportun. Les revendeurs et destinataires des marchandises achètent ces marchandises sur la base des données figurant sur le passeport. Voir remarques et propositions concernant les Art. 72 et 74. Voir aussi les remarques concernant l'Art. 70.

Dans la mise en œuvre de cette ordonnance les entreprises enregistrées et particulièrement les entreprises agréées, ne doivent pas faire l'objet de lourdeurs administratives et se retrouver défavorisées par rapport aux entreprises qui opèrent en zone grise (ceux qui s'annoncent sont contrôlés et mis au pilori à la moindre suspicion, ceux qui ignorent l'existence de l'ordonnance peuvent agir en toute liberté). Respecter les exigences de l'ordonnance, par ex. annoncer un soupçon d'infestation, ne doit pas entraîner des répercussions négatives sur l'image de marque d'une entreprise ou au niveau financier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Buts et objets	Cette ordonnance ne doit pas être à sens unique. Elle doit régler les importations mais aussi permettre et faciliter les exportations de marchandises de qualité (définies Art. 2, paragraphe c) produites en Suisse.
Art. 1, al. 2 nouveau	La présente ordonnance a aussi pour but de permettre et faciliter l'exportation de marchandises produites en Suisse qui s'avèrent libres d'organismes nuisibles	Pour que des marchandises puissent être exportées il faut qu'elles puissent être reconnues libres d'organismes nuisibles ou produites dans des zones protégées, que des passeports et certificats phytosanitaires puissent être délivrés...
Art. 2 e. 1. & 2.	Die Ziffern 1 und 2 sind widersprüchlich zu verstehen. Formulierung sollte klarer und präziser sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1 sagt: Holz = natürliche Rundung der Oberfläche erhalten. • Ziffer 2 sagt: Holz = natürliche Rundung der Oberfläche <u>nicht</u> erhalten.
Art. 2 f.	Plantation et semis	Selon la définition de plantation présentée sous f, le terme semis fait partie du terme plantation. Si cela est bien le cas, nous jugeons plus judicieux de parler de plantation et semis. En effet, dans la pratique agricole semis et plantation sont des actions différentes.
Art. 2 j.	Question : A l'inverse, la Principauté du Lichtenstein et les Etats membres de l'UE reconnaissent-ils tous la Suisse comme ne faisant pas partie des pays-tiers	Il est essentiel que cette définition soit réciproque afin que les producteurs et importateurs suisses ne soient pas défavorisés.
Art. 2	Ajouter les définitions de : zone infestée, zone protégée, zone délimitée ainsi que objet à protéger et plantes hôtes	Ces termes utilisés dans l'ordonnance et devraient être clairement définis
Art. 5	Ici aussi une question : quel sera le système qui assure qu'un organisme inscrit sur cette liste en sera retiré s'il s'avère que cet organisme ne remplit pas ou plus les critères définissant un organisme de quarantaine ?	
Art. 8, al. 4	L'obligation d'annoncer ne peut pas être levée pour les	Une entreprise agréée ne peut pas mettre en circulation des marchandises contenant des organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entreprises agréées.	Dans une zone connue comme étant infestée, cette obligation d'annoncer n'apporte pas de nouvelles informations ou d'améliorations au niveau phytosanitaire et représente une chicane administrative pour les entreprises concernées.
Art. 9	Lorsqu'une entreprise qui fait à titre professionnel le commerce de marchandises soupçonne....	Toute entreprise que fait du commerce doit prendre des mesures de précaution ! De plus, une entreprise peut-elle faire du commerce à titre non professionnel ?
Art. 10 al. 2 et 3	Questions : qui prend en charge les coûts d'analyse ? Qui supporte les éventuels coûts de manque à gagner, en particulier en cas de soupçon non confirmé ?	Des déclarations (anonymes) infondées pourraient avoir comme conséquences des coûts importants, dont par exemple dans l'attente du diagnostic l'empêchement de mettre des marchandises en vente dans les délais nécessaires.
Art. 11 al. 1 und 2	<p>Wurde das Auftreten eines Quarantäneorganismus amtlich bestätigt, informiert der EPSD den registrierten und den zugelassenen Betriebe, deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.</p> <p>Die Information soll schnellstmöglich und unter Wahrung der Identität des Betriebes/der Betrieben wo der Quarantäneorganismus festgestellt wurde erfolgen.</p> <p>Betriebe wo Quarantänen Organismen festgestellt wurden, sind verpflichtet vollständigen Angaben zur Weitergabe von potentiell betroffenen Material am EPSD zu liefern.</p>	<p>Um mögliche Schäden verhindern zu können, sollte eine sachliche Information so zeitnah und umfangreich wie möglich erfolgen.</p> <p>Die Identität des Betriebes, wo das Auftreten einen Quarantäneorganismus festgestellt wurde, sollte so weit als möglich vertraulich bleiben. Wichtig ist, dass die Betriebe Verdachtsfälle melden, ohne dabei Reputationsschäden zu befürchten.</p>
Art. 13 1	so bestimmt das zuständige Bundesamt unter Anhörung der betroffenen Branche, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind.	Aus Akzeptanz- und Praktikabilitätsgründe sollten Massnahmen wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit der betroffenen Branche erarbeitet werden.
Art. 13 al. 1b	Frage: Gibt es eine Möglichkeit den Betrieb finanziell zu entschädigen, wenn durch die Quarantäne den rechtzeigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verkauf der Ware verunmöglicht wurde.	
Art. 13 al. 1c	Frage : Gibt es eine Möglichkeit den von der Beschlagnahme betroffenen Betrieb finanziell zu entschädigen ?	
Art. 13 al. 1d	Frage : Gibt es eine Möglichkeit den von der Verwertung betroffenen Betrieb finanziell zu entschädigen ?	
Art. 18 al. 3	Le DEFR et le DETEC.....en matière de surveillance proactive du territoire.	Ajout de « proactive du territoire », comme mentionné à la page 112 du document de consultation.
Art. 19 al. 3	Ils peuvent sont tenus , d'entente avec..	Par mesure de simplification et pour raison de crédibilité, toute « entrave » inutile doit être éliminée.
Art. 22	Questions : 1) Cet article s'applique-t-il à tous les pays, y compris la Principauté du Lichtenstein et les Etats membres de l'UE ou seulement aux pays-tiers ? 2) Le commerce suisse des semences établit des contrats de multiplication avec des producteurs de semences étrangers. Dans ces contrats, le mandataire s'engage à acheter et importer en Suisse la totalité des semences produites. Que se passe-t-il si une interdiction d'importation est stipulée entre le moment de la signature du contrat et de l'envoi de la production ?	Remarque concernant la 2 ^{ème} question : Il serait important pour des semences produites sous contrat de multiplication que l'interdiction ne soit pas absolue (Art. 22 a) mais que l'importation en Suisse puisse être possible si des exigences fixées sont remplies (Art. 22 b et c)
Art. 24, le DEFR et le DETEC peuvent, après avoir entendu les cantons concernés ou les entreprises agréées et les producteurs actifs dans la zone concernée et/ou leurs associations professionnels , délimiter cette zone au titre de zone protégée,...	Les entreprises et les producteurs actifs dans une zone où un organisme nuisible particulièrement dangereux n'est pas présent ont grand intérêt à ce que cette zone ne soit pas infectée par l'organisme en question. Il est donc important qu'il puisse demander que la zone en question soit déclarée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zone protégée.
Art. 25 al. 1	Le DEFR et le DETEC adaptent les limites de la zone protégée après avoir entendu le canton concerné ainsi que les entreprises agréées actives dans la zone concernée	Les entreprises et les producteurs concernés par les modifications doivent pouvoir intervenir et défendre leur intérêt.
Art. 25 al. 2	Ils suppriment le statut de zone protégée après avoir entendu le canton concerné ainsi que les entreprises agréées actives dans la zone concernée,...	Les entreprises et les producteurs concernés par la décision de suppression doivent pouvoir intervenir et défendre leur intérêt. Ils doivent aussi pouvoir intervenir si le service cantonal compétent n'a pas les ressources nécessaires pour agir rapidement.
Art. 29	Fragen: In welcher Form und wo werden die verbotenen Waren publiziert? Wie und wo werden Änderungen publiziert?	
Art. 31	Fragen: In welcher Form und wo werden die betroffenen Waren publiziert? Wie und wo werden Änderungen publiziert?	
Art. 31 al. 5	Le DEFR et le DETEC définissent pour quelles quantités et quelles marchandises il n'y a pas besoin d'un certificat phytosanitaire selon l'al. 4, let. b. Le DEFR et le DETEC définissent quels exigences ces marchandises doivent remplir lors de contrôles effectués à la frontière pour qu'elles puissent être introduites sur le territoire Suisse.	Le risque d'introduction d'organismes nuisibles par des marchandises importées dans des bagages personnels de voyageurs est réel. Des contrôles à la frontière doivent être autorisés et ces marchandises doivent pouvoir être retenues si elles ne remplissent pas des exigences déterminées.
Art. 34	Remarque : Le commerce suisse des semences établit des contrats de multiplication avec des producteurs de semences étrangers. Dans ces contrats, le mandataire s'engage à acheter et importer en Suisse la totalité des semences produites. Question : Est-il possible que le mandataire de contrat de multiplication obtienne du SPF des informations concernant d'éventuelles mesures de précaution liées à l'importation de marchandises en provenance des pays-tiers concernés par l'Art. 34 au moment de la signature d'un contrat de multipli-	Le mandataire doit pouvoir, en connaissance de cause, fixer des mesures particulières dans le contrat de multiplication ou ordonner des mesures supplémentaires pour assurer l'absence des organismes nuisibles concernés et permettre l'importation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cation. Et, de plus, que le mandataire soit tenu au courant de l'évolution de la situation pendant la période allant de la signature du contrat jusqu'au moment de l'importation en Suisse des marchandises produites.	
Art. 46		
Art. 47 al. 5	Le SPF peut effectuer le contrôle phytosanitaire à un endroit approprié en accord avec les autorités douanières. Ceci dans des conditions déterminées aussi pour des marchandises en provenance de pays tiers qui, sur accord du SPF, n'ont pas été contrôlées au point d'entrée dans l'UE.	Cet alinéa devrait aussi être applicable pour des marchandises venant de pays tiers après qu'elles aient transité sur le territoire de l'UE. Ceci en particulier lorsque le contrôle phytosanitaire au point d'entrée dans l'UE entraîne des chargements et déchargements supplémentaires (par ex. après transport par bateau, transport routier par camion pour contrôle phytosanitaire, puis transport routier par camion jusqu'au point de chargement pour transport ferroviaire) ou des formalités administratives difficilement gérables depuis la Suisse. Dans des conditions déterminées, le SPF devrait donner une dérogation pour que les marchandises soient contrôlées à un endroit approprié après leur arrivée en Suisse.
Art. 50	Questions : Quelles sont les conséquences pour l'importateur si le SPF déclare un certificat phytosanitaire comme non valable ? Cette non validité donne t'elle le droit à l'importateur de retourner la marchandise concernée à l'exportateur ?	
Art. 55 al.2 let.d.		Contrairement à l'information figurant à la page 119 du dossier d'information en langue française, nous partons du principe que les entreprises qui doivent être agréées n'ont pas besoin d'être enregistrées.
Art. 61 al. 4		Si des délais pour faire l'annonce sont fixés, il est indispensable que ceux-ci tiennent compte de la biologie des différentes espèces. Les annonces ne peuvent se faire qu'après la mise en place des cultures. En effet, des adaptations doi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vent souvent être faites lors la mise en place d'une culture pour diverses raisons indépendantes de la planification interne à l'entreprise, telles que conditions météorologiques, disponibilité réduite de semences et plants qui influencent les surfaces pouvant être installées, évolution rapide de la demande, cultures mises en place par les voisins qui influencent le respect des distances d'isolement exigées, etc...</p> <p>Si l'annonce devait se faire avant la mise en place, le risque serait élevé que de nombreuses modifications devraient être communiquées au SPF.</p>
<p>Art. 62</p>		<p>Les plans de gestion du risque phytosanitaire doivent rester une mesure volontaire. Pour inciter les établissements agréés à mettre en place cette mesure, les services compétents doivent mettre à leur disposition des marches de conduite et les outils nécessaires à l'établissement des plans de gestion.</p>
<p>Art. 64 al. 1</p>	<p>Die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe müssen über Systeme zur Rückverfolgbarkeit oder Verfahren verfügen, anhand derer sie die Vorgänge beim Standortwechsel von Waren innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen ihren Betriebsstätten feststellen können.</p>	<p>Die Aufzeichnung von Waren-Verschiebungen innerhalb des Betriebsgeländes / -gebäudes können den Betrieben nicht zugemutet werden.</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels, hätte zur Folge, dass jede Lagerplatzänderung innerhalb des gleichen Lagers aufgezeichnet werden müsste. Das ist alleine schon technisch (EDV) fast nicht lösbar.</p>
<p>Art. 65 al. 4 let. D. et Art. 65 al. 5</p>	<p>Remplacer l'Art. 65 al. 4 let. d et l'actuel alinéa 5 par un nouvel alinéa 5 :</p> <p>Les marchandises mises en circulation directement auprès de consommateurs finaux, n'ont pas besoin d'être accompagnées d'un passeport phytosanitaire, à l'exception des marchandises commandées par un moyen de communica-</p>	<p>Ne requérir aucun passeport phytosanitaire pour des marchandises mises en vente directement auprès des utilisateurs finaux représente un risque non négligeable de dissémination d'organes nuisibles. Par contre, pour des raisons pratiques, la vente de marchandises directement aux consommateurs finaux devrait être possible sans que les marchandises soient accompagnées d'un passeport phytosani-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion à distance.</p> <p>Dans les points de vente directe, les vendeurs sont tenus d'informer leurs clients de manière appropriée de l'interdiction d'utilisation de certaines marchandises dans les zones protégées.</p>	<p>taire. Une exception peut être faite pour les marchandises commandées par un moyen de communication, car celles-ci sont de toute façon accompagnées d'un échange de documents.</p> <p>Comme les vendeurs ne peuvent pas savoir où les marchandises vendues directement seront utilisées, il leur incombe d'informer les clients des restrictions d'utilisation potentielles dans les zones protégées.</p>
<p>Art. 70</p>	<p>Conditions à la délivrance du passeport phytosanitaire pour des zone protégée</p> <p>Ne peuvent être importées dans une zone protégée ou mise en circulation au sein de cette zone que des marchandises remplissant les conditions pour la délivrance du passeport phytosanitaire ZP, soit les conditions ci-dessous en sus des conditions visées à l'art. 69 :....</p>	<p>Le passeport doit assurer que la marchandise concernée remplit les exigences pour l'utilisation dans une zone protégée. Le passeport ZP est délivré pour les marchandises qui remplissent les exigences correspondantes.</p> <p><u>Un tel passeport n'est pas émis pour une zone protégée mais il est émis pour une marchandise remplissant les exigences de la zone protégée.</u></p>
<p>Art. 71</p>	<p>Anmerkung</p> <p>Wenn aufgrund von Art. 72 (siehe zusätzlich nachfolgender Kommentar) ein Betrieb Ware mit einem neuen Pflanzenpass versehen muss, welche aber von einem Vorlieferanten produziert/geliefert und mit einem Pflanzenpass versehen wurde, dann kann der Betrieb die Richtigkeit der Angaben des Vorlieferanten nicht abschliessend prüfen (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 74 al. 1).</p>	
<p>Art. 72 neu al. 3</p>	<p>Werden Waren die mit einem Pflanzenpass versehen umgepackt, ohne dass das Produkt verarbeitet oder verändert wird, dann kann der Ursprungspflanzenpass weiter verwendet werden und Art. 71 kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>Dieses neues Alinea wird aufgrund der Anmerkung zur Art. 71 vorgeschlagen</p>
<p>Art. 73</p>	<p>Question : Les marchandises importées de pays-tiers doivent être accompagnées d'un certificat phytosanitaire. Dans quels cas le SPF doit-il délivrer un passeport phytosani-</p>	<p>Les répercussions pratiques de cet article ne sont pas claires. Si cet article a pour conséquence que de nouvelles étiquettes doivent être apposées sur chaque unité commer-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	taire ? Si le SPF délivre un passeport phytosanitaire pour des marchandises importées, est-ce que cela signifie qu'une nouvelle étiquette doit être apposée sur chaque unité commerciale ?	ciale, les répercussions pratiques seraient énormes. Les exigences de cet article, tout comme de l'ensemble de l'ordonnance, ne doivent en aucun cas être plus élevées que celles du nouveau règlement (UE) 2016/2031.
Art. 74 al. 1	Lorsque le destinataire d'une marchandise soumise au passeport phytosanitaire estime qu'une unité commerciale qu'il vient de recevoir ne remplit pas les conditions applicables au passeport phytosanitaire, il en informe immédiatement le SPF.	Remettre en question la validité d'un passeport phytosanitaire au moment de la réception d'une marchandise remet en question tout le système. Quelle est la valeur d'un document si tout en chacun peut le remettre en question ?
Art. 74 al. 2 nouveau et al. 2 actuel modifié	Al. 2 : Le SPF ou sur sa demande les services cantonaux compétents vérifient dans les meilleurs délais que l'annulation et le retrait du passeport phytosanitaire sont justifiés. Al 3. (remplace l'actuel al. 2) : Le SPF annonce l'annulation à l'entreprise qui a délivré le passeport phytosanitaire. En cas de passeport phytosanitaire émis dans l'UE, le SPF annonce l'annulation aux autorités compétentes de l'Etat concerné.	Les conséquences économiques de l'annulation et du retrait d'un passeport phytosanitaire peuvent être considérables. En annulant et retirant un passeport phytosanitaire, le destinataire entre en conflit avec le fournisseur de la marchandise. Les motifs pour l'annulation doivent être confirmés par une autorité cantonale ou fédérale. De plus, si l'annulation concerne un passeport phytosanitaire émis dans un état membre de l'UE, le SPF doit l'annoncer aux autorités compétentes de l'Etat concerné.
Art. 81	Frage Gibt es hier keine Anforderung betreffend der Zeitpunkt der Ausstellung analog zum Art. 43?	
Art. 82	Das BLW leistet für Schäden, die der Landwirtschaft, oder dem produzierenden Gartenbau, registrierten Betrieben gemäss Art. 55 oder zugelassenen Betrieben gemäss Art. 57 aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD im Rahmen dieser Verordnung gegen Quarantäneorganismen, potenzielle Quarantäneorganismen oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen getroffen hat, in Härtefällen eine Entschädigung. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Wenn Waren vernichtet werden müssen, entsteht der grösste Schaden i.d.R. bei den handelnden Betrieben. Weshalb diese auch entschädigt werden sollen, sofern sie korrekt handelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83, al. 1	La Confédération rembourse aux cantons 50 % des frais reconnus que ceux-ci ont engagés dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux de quarantaine, les organismes de quarantaine potentiels ou les organismes de quarantaine de zone protégée, qui mettent en...	
Art. 95, al. 5	supprimer	Comme annoncé dans les remarques générales, le risque d'introduction et de dissémination de semences ou de matériel de multiplication de mauvaises herbes particulièrement dangereuses devrait aussi être réglé dans cette ordonnance, créant ainsi une base légale pour rendre obligatoire des mesures de lutte ou de prévention.

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Manuela Raemy <Manuela.Raemy@arabern.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Beat Ammann
Betreff: 5381_ara region bern ag_2018.05.04
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec.doc;
Stellungnahme Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018, 04.05.2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu obengenannter Vernehmlassung. Wir stellen Ihnen das Word-Dokument sowie das unterzeichnete PDF-Dokument zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.



Manuela Raemy
GL-Assistentin
ara region bern ag
Neubrückestrasse 190
CH-3037 Herrenschiwanden, BE
Schweiz
☎ Tel: +41.31.300.52.52
☎ Fax: +41.31.300.52.90
<mailto:manuela.raemy@arabern.ch>
www.arabern.ch

Wir weisen darauf hin, dass E-Mail-Kommunikation unsicher und fehlerhaft sein kann. Die Vertraulichkeit der Information, die via E-Mail versendet werden, ist zu keiner Zeit gewährleistet. Ebenso kann diese E-Mail versehentlich – respektive von Dritten – manipuliert sein und Viren enthalten. Wir lehnen daher jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Verwendung dieser E-Mail entstehen können. Wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, diese unverzüglich von Ihrem System zu löschen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die weitere Verwendung dieser E-Mail strengstens untersagt ist. Für allfällige Unannehmlichkeiten entschuldigen wir uns bei Ihnen. Danke.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	ara region bern ag 5381_ara region bern ag_2018.05.04
Adresse / Indirizzo	Neubrückestrasse 190 3037 Herrenschwanden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. MAI 2018  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Ausstrag und der Düngerwirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngereinfuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
Neuer Artikel	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																	
<i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff
Cadmium	46																
Arsen	600																
Quecksilber	20																
Nickel	1200																
Zink	Spurennährstoff																
Chrom VI	20																
Blei	1500																
Kupfer	Spurennährstoff																
<i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																	
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff und 'Recycling-Phosphor'</p>																
	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Berger <chr_berger@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 18:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5382_VSA_Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft_2018.05.07
Anlagen: 2018-02-23_AP_Verordnungspaket_2018_bereinigt.docx; VSA Agrarpaket 2018.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen unsere Eingabe zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und danke bestens.

Freundliche Grüsse

Christian Berger

Verband für Simmentaler Alpflleckviehzucht
und Alpwirtschaft (VSA)

Christian Berger

Geschäftsführer

Haslerenstr. 1

3703 Aeschi b. Spiez

079 800 28 70


chr_berger@bluewin.ch

www.vsa-bo.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione 5382_VSA_Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft 5382_VSA_Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft_2018.05.07	
Adresse / Indirizzo	Präsident Hanspeter Iseli Glütsch 7A 3645 Zwieselberg 079 281 07 68 hp-iseli@bluewin.ch	Geschäftsführer Christian Berger Haslerenstrasse 1 3703 Aeschi b. Spiez 079 800 28 70 chr_berger@gmx.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aeschi, 4. Mai 2018 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Bühlmann Monique BLW

Von: maurice.jutz@svut.ch
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 22:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5383_SVUT_Schweizer Verband für Umwelttechnik_2018.05.07
Anlagen: 180426_Stellungnahme_Verordnungspaket_2018_MinRec für externe final.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbe sende ich Ihnen im Auftrag des SVUT dessen Stellungnahme zum Agrarpaket 2018.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Maurice Jutz



Effizienzagentur Schweiz AG
Jacob Burckhardtstr. 38
CH-4052 Basel
www.oeffizienz-ag.ch

Mitglied SVUT
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
www.svut.ch

Tel. dir: +41 (0) 61 713 18 85
Mob. +41 (0) 79 320 74 31
maurice.jutz@oeffizienz-ag.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Verband für Umwelttechnik 5383_SVUT_Schweizer Verband für Umwelttechnik_2018.05.07
Adresse / Indirizzo	Zentrum für neue Technologien Hohle Gasse / Calendariaweg 2 CH-6405 Immensee SZ
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2018, Maurice Jutz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüßen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie 'mineralische Recyclingdünger' (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Es ist verständlich, dass die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden können. Allerdings sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldünger unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschdenken, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung ist davon auszugehen, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» würde dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurden vielversprechende Verfahren wie z.B. Buddenheim oder die Pyrolyse nicht oder nur partiell einbezogen. Zudem sollte der Schwermetallaustrag durch Bodenerosion in der methodischen Herleitung berücksichtigt werden. Dabei würden die Grenzwerte nach oben berichtigt, insbesondere bei den schwerlöslichen Schwermetallen Nickel, Kupfer und Chrom. Der Schutzfaktor des Bodens würde nicht negativ beeinflusst, da diese kaum über das Sickerwasser ausgetragen, jedoch proportional mit der Bodenerosion abgereichert werden.

Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist aus den genannten Gründen nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA ('as low as reasonably achievable') vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung von ALARA in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. mineralischer Recyclingdünger sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die gesetzliche Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vor-

geschlagenen EU-Werte zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klargeworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Produkthanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p><i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</i></p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV</i> gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff 'sekundärer Phosphor oder Stickstoff' und 'Recycling-Phosphor'</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																